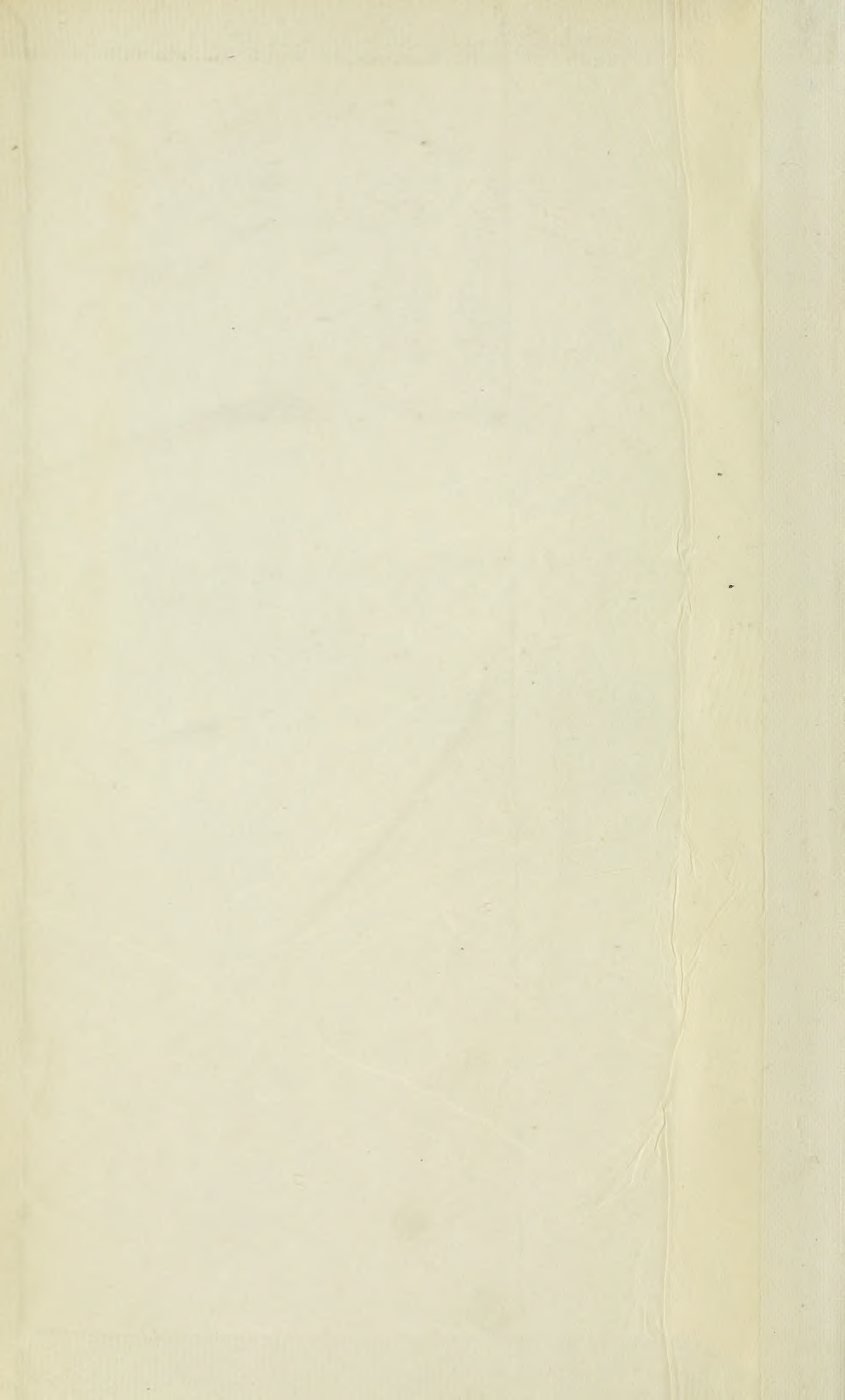
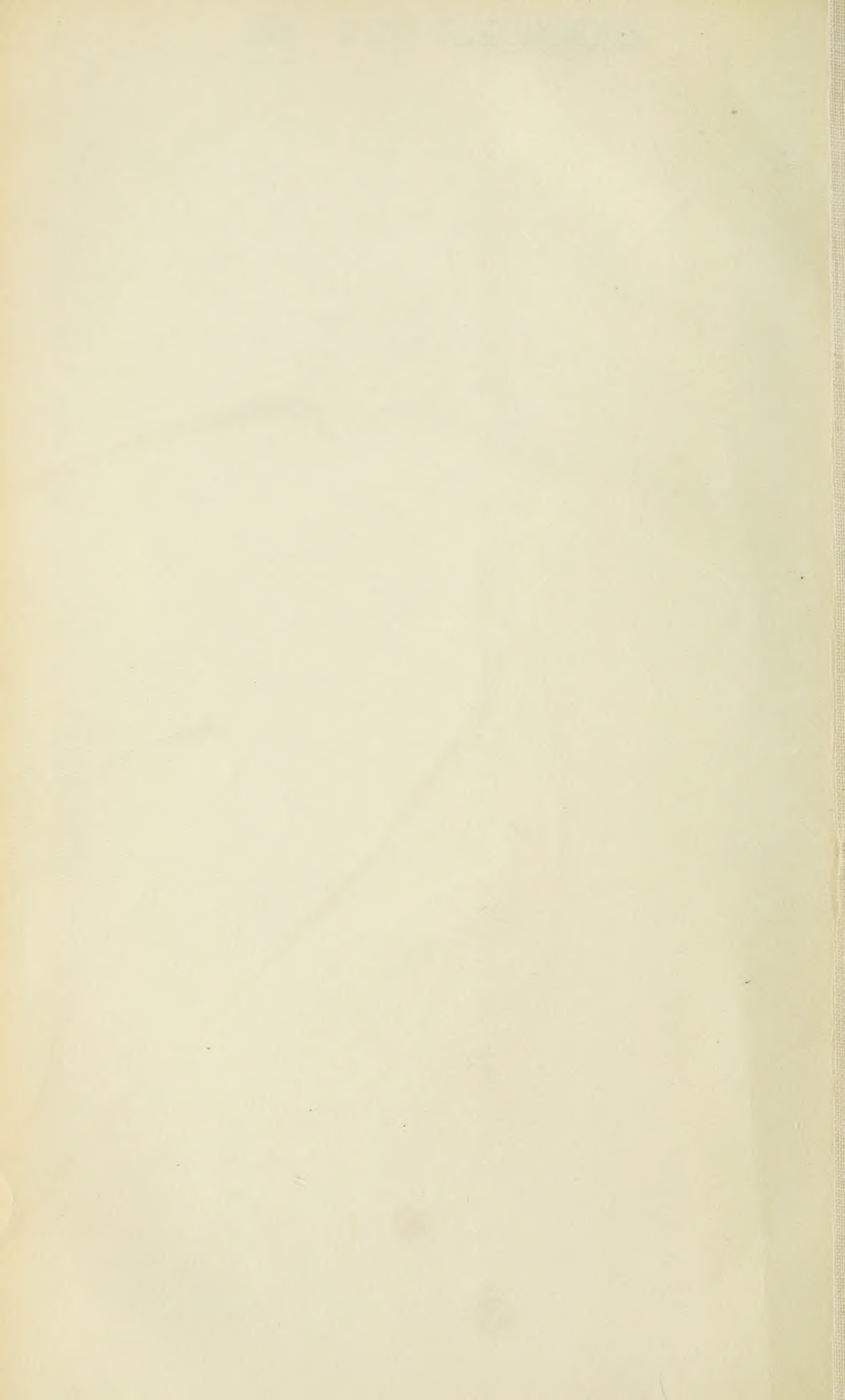
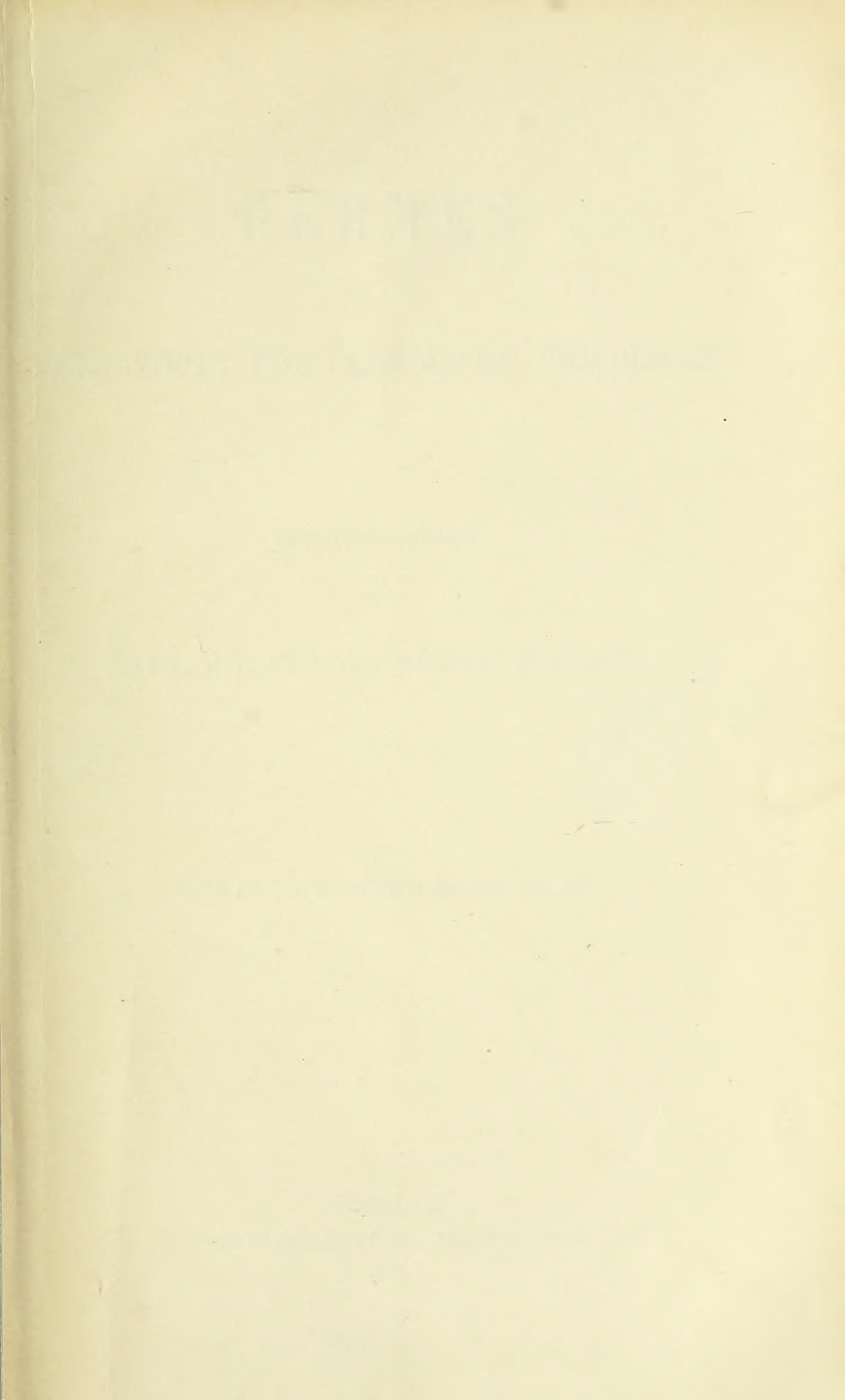






HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

CARL ROBERT UND GEORG WISSOWA

FÜNFUNDFÜNFZIGSTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1920.

INHALT.

MISCELLEN.

ZU DEN KAISERRESKRIPTEN.

Über die Fragen, in welchen Formen die kaiserlichen Reskripte ausgestellt und wie sie zugestellt wurden, gehen auch nach Mommsens grundlegender Behandlung [1]) der Inschrift von Skaptopara [2]) die Ansichten noch sehr auseinander. Kürzlich hat Friedrich Preisigke es unternommen, von diesem Text ausgehend, diese Fragen durch Heranziehung des modernen Kanzleiwesens aufzuhellen [3]). Wie schon öfter, ist es ihm auch hier durch seine Beherrschung der modernen Verwaltungsformen gelungen, die antiken Einrichtungen uns lebendiger zu machen, und zweifellos kann man aus seiner originellen Betrachtungsweise sehr viel lernen. Er hat auch in einigen wichtigen Fragen im Gegensatz zu seinen Vorgängern das Richtige gefunden, aber in mehreren Punkten kann ich ihm nicht zustimmen. Die scheinbare Gleichheit der antiken und modernen Geschäftspraxis hat ihn doch öfters daran gehindert, den eigenartigen und von den heutigen ganz verschiedenen Verhältnissen nachzugehen, aus denen die antiken Formen sich entwickelt haben. So ist es auch nach dieser zweifellos sehr fördernden Arbeit vielleicht doch nicht ganz unnütz, einige Beobachtungen und Hypothesen hier mitzuteilen, zu denen ich in den letzten Jahren, noch ehe Preisigkes Arbeit erschien, anläßlich von Seminarübungen über die Typologie der antiken Urkunden, in bezug auf das Reskriptenwesen gelangt war, wobei ich, anders als Preisigke, darauf ausging, die Eigenheiten der Reskripte aus der antiken Terminologie und dem antiken Aktenwesen und den antiken Verkehrsverhältnissen, die ja schon wegen des Fehlens einer Privatpost von den heutigen total verschieden waren, zu verstehen. Daß

1) Juristische Schriften II 172 ff.

2) So heißt der Ort (vgl. P. Wolters, Mélanges Perrot 1903 S. 334), nicht Skaptoparene, was unausrottbar zu sein scheint.

3) Die Inschrift von Skaptoparene in ihrer Beziehung zur kaiserlichen Kanzlei in Rom, 1917 (Schriften d. Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, 30. Heft).

wir auf so verschiedenen Wegen wandernd zum Teil doch zu demselben Ziel gekommen sind. mag eine gewisse Bürgschaft für die Richtigkeit dieser gemeinsamen Ergebnisse gewähren. Wo wir auseinandergehen, möge die Kritik entscheiden, wer recht gesehen hat. Die Juristen muß ich um nachsichtige Beurteilung bitten, da ich weder die Rechtsquellen noch die moderne juristische Literatur beherrsche.

Ich fasse im folgenden nur die Periode von Augustus bis Diokletian (einschließlich) ins Auge und gehe auf die späteren Änderungen auf diesem Gebiet nicht ein [1]).

1. Die Formen der Reskripte.

Es soll hier nicht bloß von den Proceßreskripten gehandelt werden, sondern von den Reskripten in dem weiten Sinne, der alle kaiserlichen Bescheide an Behörden, Körperschaften oder Private zusammenfaßt, die als Antwort auf ein Gesuch (oder Anfrage oder dgl.) an den Gesuchsteller erlassen sind. Mit diesen sind nicht zu vermischen, wie gelegentlich geschieht, diejenigen Erlasse, in denen aus Anlaß eines Gesuches ein Dritter, meist die für die Streitfrage competente Behörde, mit der Behandlung des Falles betraut wird. Die Alten sprechen freilich auch in solchen Fällen gelegentlich von *rescribere* [2]), und so könnten wir solche Erlasse etwa als „indirekte“ Reskripte von jenen als den „direkten“ scheiden, aber die formale Behandlung ist hier naturgemäß eine völlig andere. Wenn ich im folgenden von „Reskripten“ spreche, so meine ich immer die „direkten“.

Unter den Reskripten unterscheiden die Alten bekanntlich Epistulae und Subscriptiones. Vgl. Ulpian, Dig. 1, 4, 1 § 1: *quodcumque igitur imperator per epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est vel*

1) Ebenso lasse ich hier auch das historisch wichtige, aber noch wenig geklärte Problem des Verhältnisses der Kaiserreskripte zu den hellenistischen Königsurkunden beiseite. Auch die letzteren bedürfen noch schärferer Distinktionen, wie ich sie hier für die Kaiserreskripte durchzuführen versuche. Vgl. einstweilen Semeka, Ptol. Proceßrecht I S. 264 ff. und die Andeutungen von J. Partsch im Archiv f. Papyrusforsch. VI 44, deren weitere Ausführung und Begründung sehr dankenswert wäre.

2) Vgl. Dig. 34, 1, 3; 42, 1, 33; 48, 6, 6. Krüger, Gesch. d. Quellen [2] S. 105 A. 28.

edicto praecepit, legem esse constat. haec sunt quas vulgo constitutiones appellamus. Unter *subscriptio* ist hier nicht die gleichfalls *subscriptio* genannte eigenhändige Unterzeichnung der *epistula* zu verstehen — denn die könnte hier nicht neben der *epistula* genannt werden, da eine *epistula* ohne eine *subscriptio* in diesem Sinne überhaupt keine vollständige *epistula* wäre —, sondern eine Antwort, die unter die Originaleingabe gesetzt ist. So wird es auch allgemein aufgefaßt. Nur Faaß[1]) hat kürzlich in Polemik gegen Mommsen, O. Hirschfeld und P. Krüger geleugnet, daß es überhaupt Subskriptionen in diesem Sinne gegeben habe. Er erkennt *subscriptio* nur als Bezeichnung der kaiserlichen Unterschrift an, leugnet aus sachlichen Gründen, daß eine kaiserliche Antwort unter die Originaleingabe hätte gesetzt werden können, und meint daher, daß die Reskripte immer nur die Form der *epistula* gehabt hätten. Ich halte diese Anschauung für einen verhängnisvollen Irrtum. Von einer eingehenden Widerlegung aller einzelnen Argumente glaube ich hier Abstand nehmen zu dürfen[2]), da meine folgenden Ausführungen die Realität der Subskription als einer Reskriptform wohl außer Frage stellen. Ich werde im folgenden, um Mißverständnisse zu vermeiden, von Subskriptionen nur sprechen, wo ich die Reskript-

---

1) Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde (von der Zeit des Augustus bis auf Justinian) im Archiv für Urkundenforschung I (1908) S. 227 ff.

2) Es genüge hier, ein Paar seiner Mißverständnisse festzustellen. Wenn Faaß S. 228, um die Vorstellung von einer Antwort unter der Originaleingabe zu widerlegen, aus Pap. Leidensis Z schließt, daß vielmehr dem Reskript eine Abschrift der Bittschrift beigefügt sei (vgl. auch S. 234 und 247 f.), so hat er den oben S. 2 gerügten Fehler begangen, daß er den Geschäftsgang eines „indirekten" Reskripts auf das „direkte" Reskript übertragen hat, denn das lateinische Reskript des Leid. Z war an den *Comes et dux* des *limes Thebaicus* gerichtet (vgl. Matth. Gelzer, Studien z. byz. Verwaltung Ägyptens = Leipz. Hist. Abhandlungen XIII 1909 S. 16, auch Faaß selbst S. 193), während die Bittschrift von einem Bischof stammte. Es war also keine Antwort an den Bittsteller, also kein „direktes" Reskript. In solchen Fällen aber war die Absendung einer Epistula unter Beifügung der Abschrift der Eingabe selbstverständlich. Vgl. die oben S. 2 A. 2 angeführten Beispiele aus den Digesten. — Wenn Faaß S. 229 bezweifelt, daß die Gesuchsteller einen Raum für die Subskription (in unserm Sinne) freigelassen hätten, so bieten die Papyri eine Fülle von Beispielen von solchen Blanketts. Vgl. hierzu Preisigke a. a. O. S. 59, der sich schon mit Recht gegen dieses Argument von Faaß gewendet hat.

form meine, dagegen die eigenhändigen Unterschriften der Epistula und Subskriptionen werde ich nicht Subskription, sondern „Unterschrift“ nennen.

Die Formen der Episteln und der Subskriptionen sind bisher noch nicht klar genug auseinandergehalten worden. Vielfach haben auch die Forscher, die mit Recht diese beiden Arten von Reskripten unterscheiden, sie doch wieder formell miteinander vermischt, indem sie z. B. der Ansicht sind, daß es im Ermessen des Kaisers gestanden habe, ob er das Reskript mit einer Grußformel wie *Vale* oder aber mit *Rescripsi* resp. *Scripsi* habe unterzeichnen wollen. So Bruns [1]), Mommsen [2]), Karlowa [3]), Kipp [4]), Krüger [5]), Braßloff [6]). Natürlich muß auch Faaß (S. 249), der ja nur die Epistula anerkennt, annehmen, daß beide Arten von Unterschriften unter der Epistel möglich seien. Wer die reichen Aufschlüsse verfolgt hat, die wir durch die Papyri über die Geschichte und Entwicklung des Briefstils erhalten haben [7]), kann darüber nicht im unklaren sein,

1) Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abh. Preuß. Akad. 1876) S. 81. Er kannte damals erst ein Beispiel von *Rescripsi* und meinte, so seien wohl „kurze“ Reskripte unterzeichnet.

2) Jur. Schriften II 179. Schon vorher, S. 178, verwischt er den Unterschied zwischen Epistel und Subskription, indem er die Schreiben des Vespasian an die Vanaciner und Saborenser (Bruns, Fontes [7] nr. 80. 81), die *epistulae* sind, als „gleichartig“ mit dem Reskript an die Skaptoparener bezeichnet, das doch eine *subscriptio* ist, und daraus den Schluß zieht, daß die Ausfertigung des kaiserlichen Bescheides, wie sie in letzterem vorliegt, wohl nach Vespasian eingeführt sei. Vgl. ferner unten S. 14 f.

3) Röm. Rechtsgeschichte I (1885) S. 651. Eine Vermischung beider Arten liegt auch darin, daß er hier zu dem Praeskript des Reskriptes des Pius bei Bruns, Fontes [7] 84: *Pius Sextilio Acutiano* bemerkt: „wo wohl *s.* = *salutem* zu ergänzen ist“. Dabei ist dies Reskript eine Subscriptio, nicht eine Epistula. S. unten. Vgl. auch Neue Heidelberger Jahrbücher II 144.

4) Geschichte d. Quell. d. Röm. R. [3] S. 78.

5) Geschichte d. Quellen etc. [2] S. 105 f. Wenn Krüger S. 105 sagt: „die Form ist bei allen Reskripten die eines Briefes“, so muß er, da er doch die *subscriptio* von der *epistula* scheidet, auch für die erstere Briefform annehmen.

6) Real.-Encycl. VI 207.

7) Zuletzt hierüber die tüchtige hallische Dissertation von Ferd. Ziemann, De epistularum graecarum formulis sollemnibus quaestiones selectae 1910.

daß diese Ansichten nicht richtig sein können. Vielmehr gehört die Grußformel wie *Vale* ausschließlich der Epistula, nicht auch der Subscriptio an und kann nicht beliebig mit einem *Rescripsi* oder *Scripsi* vertauscht werden.

Ich freue mich, in diesem grundlegenden Punkt mit Preisigke übereinzustimmen, der S. 12—17 die Ansicht jener Forscher treffend widerlegt hat. Aber diese richtige Erkenntnis hat ihn doch nicht zur vollen Klarheit geführt, weil er hier wie überhaupt in seiner ganzen Abhandlung es vermieden hat, den Begriff der Subscriptio der Epistula gegenüberzustellen [1]). Er unterscheidet hier vielmehr die dem Empfänger behändigten Erlasse (mit Grußformel) und die nicht behändigten, die den „innerdienstlichen Geschäftskreis" der kaiserlichen Kanzlei nicht verließen (mit *Rescripsi*). Das ist an sich ganz richtig, wenigstens für die Zeit nach der Einführung der Propositio (s. unten) [2]), aber indem er zu letzteren dann namentlich auch die Entwürfe zählt (S. 24), kommt er zu unklaren oder auch unrichtigen Consequenzen [3]). Auch seine Verwendung der modernen Begriffe Reinschriftenbescheid, Randbescheid und Vorzeigebescheid befriedigt mich nicht ganz, zumal es für den Vorzeigebescheid, wie mir scheint, doch keine absolut zutreffende Parallele im Reskriptenwesen gibt. Die Propositio ist doch etwas anderes. Wenn Preisigke S. 57 den Reinschriftenbescheid der *epistula*, den Randbescheid und den Vorzeigebescheid aber beide dem *rescriptum* gleichsetzt, so ist das eine verwirrende Terminologie, insofern hier *epistula* und *rescriptum* als Gegensätze erscheinen, während doch die *epistula* eine Art des *rescriptum* ist; andererseits vermisse ich wieder den Begriff der *subscriptio*.

---

1) Tut er dies unter dem Einfluß der oben zurückgewiesenen Theorie von Faaß? Seine A. 1 auf S. 63 könnte dies nahelegen, und doch operirt er im Gegensatz zu Faaß mit Randbescheiden unter dem Original.

2) Soll z. B. das Reskript auf jenem Libellus, den Traian durch Plinius im Original an den Gesuchsteller zurückgeben ließ (s. unten S. 19), im Briefstil mit *Vale* verfaßt gewesen sein, nur weil es ausgehändigt wurde?

3) So soll der Entwurf zu dem Zuckerschen Statthaltererlaß (Sitz. Ber. Preuß. Akad. 1910 S. 710ff.), der eine Epistula ist, nicht einen Schlußgruß, sondern ein Stichwort „ähnlich dem lateinischen *Rescripsi*" getragen haben (S. 23), nur weil er als Entwurf den innerdienstlichen Geschäftskreis nicht verließ. Das halte ich für ganz ausgeschlossen. Wenn er überhaupt eine Unterschrift trug, kann es nur die Grußformel gewesen sein.

Bleiben wir bei der antiken Terminologie, so brauche ich über die Form der kaiserlichen Epistula nicht viele Worte zu machen, denn sie entspricht durchaus der zur Genüge bekannten Form der sonstigen Briefe. Also das Praeskript nennt den Kaiser im Nominativ, den Adressaten im Dativ, danach (normalerweise) die Salutatio: *salutem* oder *salutem dicit*. Nach dem Context folgt der Schlußgruß *Vale* o. ä., darauf Datum und Ort. Wie beim Privatbrief mußte auch hier der Schlußgruß eigenhändig geschrieben werden.

Dagegen ist die Form der Subscriptio, soweit ich sehe, bisher noch nicht richtig erkannt worden. Zu ihrer Feststellung gehe ich aus von dem Reskript des Commodus *de saltu Burunitano* von 180/183 n. Chr. (CIL VIII 2, 10570 und S. 14464 = Bruns, Fontes 7 86 = Dessau 6870), denn hier stehen wir auf festem Boden, insofern in dem beigefügten Brief des Tussanius die kaiserliche Antwort ausdrücklich als *sacra subscriptio* bezeichnet wird. Andererseits wird in der vorhergehenden Eingabe III 24 auf die erbetene kaiserliche Antwort mit *sacro rescripto tuo* hingewiesen[1]. Hier ist also kein Zweifel, daß wir ein Reskript vor uns haben, das als Subscriptio, wie der Name sagt, unter die Eingabe gesetzt ist. Auch die Form der Eingabe steht einwandfrei fest, denn in IV 14 heißt es von der Subscriptio: *quam ad libellum suum datam Lurius Lucullus* [... Es ist also ein *libellus*, keine *epistula*. Von dieser Subscriptio lautet nun das Praeskript IV 1: [*Imp. Ca*]*es. M. Aurelius Commodus etc. Lurio Lucullo et nomine aliorum.* Auf den Context folgt: *et alia manu: Scripsi. Recognovi.* Ich constatire, daß hier kein Brief vorliegt. Es fehlt die Grußformel sowohl im Praeskript (*sal. d.*)[2], wie in der Unterschrift (*Vale*). Da aber auch dieser Schriftsatz wie der Brief, um als echt erkennbar zu sein, einer eigenhändigen Unterschrift des Kaisers bedurfte, hat der Kaiser auf dem Original das Wort *Scripsi* hinzugefügt, doch nicht eher, als bis sein Kanzleichef die Richtigkeit des Wortlautes, d. h. die Übereinstimmung mit dem vom Kaiser gebilligten Entwurf geprüft und durch die Unterschrift *Recognovi* bezeugt hatte[3]. Außerdem ist

---

1) Zum Text bemerke ich, daß in dem Schlußgruß IV 23 *be*[*ne vale*]*re* den bekannten Parallelen besser entspricht als *be*[*ne vive*]*re*.

2) Faaß S. 226 irrt, wenn er glaubt, daß die Salutatio hier nur infolge nachlässiger Abschrift fehlt. Vgl. die Parallelen.

3) Ich beschränke mich hier, ohne Gründe anzugeben, auf dies Bekenntnis meiner Auffassung des viel umstrittenen *Rescripsi* (*Scripsi*),

nach Sueton, Aug. 50: *in diplomatibus libellisque et epistolis signandis initio sphinge usus est etc.* anzunehmen, was bisher nicht beachtet zu sein scheint, daß die Subskriptionen mit dem kaiserlichen Siegel untersiegelt wurden [1]).

Die Subscriptio ist also ein ganz eigenartiger, vom Brief völlig verschiedener Schriftsatz. Nach diesem sichern Beispiel dürfen wir annehmen, daß auch die andern Reskripte, die ein *Scripsi* o. ä. tragen, Subskriptionen sind. Wir kennen aus

---

Recognovi (vgl. die Literaturübersicht bei Preisigke S. 4—11). Nur einen Gesichtspunkt möchte ich hervorheben, der bisher noch nicht beachtet ist: *Recognovi* kann nur dasselbe Objekt haben wie *Rescripsi*, nämlich die vorhergehende Niederschrift des Reskripts. Also ist ausgeschlossen, bei dem einen an das Original, bei dem andern an Abschrift oder Concept zu denken, und damit fallen mehrere der aufgestellten Erklärungen. — In der obigen Auffassung stimme ich überein mit Kipp, Gesch. d. Quell.[3] S. 78 A. 56 und P. Krüger, Gesch. d. Quell.[2] S. 106 A. 45 Schluß. Auch Preisigke hat richtig erkannt, daß, wie das ἀνέγνων in dem Zuckerschen Papyrus (Sitz. Ber. Pr. Ak. 1910, 710 ff.) vor der Unterschrift des Praefekten, so auch in den Kaiserreskripten das *Recognovi* vor der Unterschrift des Kaisers gegeben ist. Nur habe ich Bedenken gegen seine Auffassung (S. 19 ff.), daß das *Recognovi* die den sachlichen Inhalt des Erlasses als richtig beurkundende Bezeichnung des Ressortchefs (des *a libellis*) sei. Die sachliche Bearbeitung des Falles durch den Bureauchef endete meines Erachtens mit der Herstellung des Entwurfs, der dem Kaiser vorgelegt wurde, und in den der Kaiser eventuell noch Änderungen eintragen lassen konnte, wie es Philadelphos bei Ps. Aristeas § 26 tut. Wenn es überhaupt eine Gegenzeichnung des Bureauchefs gegeben hat, so möchte ich eine solche nur für den Entwurf annehmen, und ich kann mich hierfür auf Preisigke selbst stützen, der uns S. 21 mitteilt, daß „auch unser heutiger Gegenzeichnungsvermerk in der Regel nur im Entwurf steht, der im Amte verbleibt" und vom Kanzlisten nicht mit auf die Reinschrift übertragen wird. Das *Recognovi* auf den Reinschriften, um die es sich oben handelt, kann daher nur die Bezeugung des Kanzleichefs sein, daß die Reinschrift mit dem Entwurf übereinstimmt.

1) Libelle wurden damals, wie wir sehen werden, wahrscheinlich dem Gesuchsteller direkt zurückgegeben, eventuell als Beilage im Brief (s. unten). Darum ist hier nicht an Verschlußsiegel zu denken, sondern nur an Untersiegelung. — Auch Preisigke S. 18 spricht mit Recht von einer kaiserlichen Untersiegelung, bringt aber keinen Beleg. Inzwischen hat auch W. Otto in einem Aufsatz, den er mir für das Archiv f. Papyrusf. VI (Schlußheft) eingereicht hat, unter Heranziehung jener Suetonstelle die Untersieglung der kaiserlichen Reskripte festgestellt.

der Zeit bis Diokletian[1]) nur noch drei weitere Fälle, in denen diese Unterschriften mit abgeschrieben sind. Es sind folgende:

2) Reskript des Pius vom Jahre 139 als Antwort auf eine griechische Eingabe aus Smyrna (CIL III 411 = Bruns, Fontes[7] nr. 84 = Dessau 338). Das Praeskript lautet: *Imp. Caes. T. Aelius etc. Sextilio Acutiano* (ohne *sal. d.*). Die Unterschrift nach dem Context lautet: *Rescripsi. Recogn(ovi). Undevicensimus.*[2]) *Act(um) VI idus April. Romae Caes(are) Antonino II et Praesente cos.*

3) Reskript des Severus CIL VI S. 31330 (= 3770) = IG XIV 1059. Das Praeskript lautet: *Severus paeanistis* (ohne *sal. d.*). Die Unterschrift lautet: *Scripsi V. idu[s.* Am Schluß der fragmentarischen Inschrift stehen noch dürftige Reste eines Reskripts des Caracalla. Vom Praeskript ist nur *Imp. Caes. M* erhalten, von der Unterschrift nur *Recognovi*, wohinter nichts mehr gestanden hat. In der Zeile vorher hat jedenfalls *Scripsi*] oder *Rescripsi*] gestanden.

4) Reskript Gordians an die Skaptoparener vom Jahre 238 (Mommsen, Jurist. Schrift. II 172ff. = CIL III S. 12336 = Bruns, Fontes[7] nr. 90). Das Praeskript lautet: *Imp. Caesar M. Antonius Gordianus etc. vikanis per Pyrrum mil. compossessorem* (ohne *sal. d.*). Die Unterschrift: *Rescripsi. Recognovi.* Darauf: *Signa* (s. unten S. 40). Die Eingabe der Skaptoparener wird dadurch als *libellus* charakterisirt, daß sie *ex libro libellorum* abgeschrieben

1) Vom Jahre 527 stammt das Reskript des Iustin und Iustinian CIL III S. 13640. Unterschrift nach Datum und Ort: *m(anu) i(mperatoris?)*: *Rescripsi. Recognovi.*

2) Preisigke S. 20 hat mit Recht gegenüber Mommsen, Karlowa, Dessau [nr. 338] statt *Recognovi(t) undevicensimus* (Sekretär nr. 19) geschrieben *Recognovi. Undevicensimus* und hat letzeres als die Aktenrolle erklärt, doch irrte er, wenn er diese auf die gesuchte Sentenz Hadrians bezog statt auf das Reskript des Pius (ähnlich S. 25 bezüglich des Gießener lateinischen Papyrus). Das zeigt die Analogie der Aktennummern unter den statthalterlichen Subskriptionen, die auch dann stehen, wenn es sich gar nicht um Einholung der Abschrift eines anderen Aktenstückes handelt (s. unten S. 36). Außerdem glaube ich nicht, daß mit *Undevicensimus* im besonderen die Akten**rolle** gemeint ist (Preisigke), sondern die Libellus**nummer** innerhalb der Rolle (s. unten S. 37). So steht auch unter den statthalterlichen Subskriptionen gelegentlich *κόλλημα* (BGU 582) allein, aber m. W. niemals *τόμος* allein.

wird, auch entspricht dem ihre Stilisirung: *Αὐτοκράτορι δέησις παρὰ κτλ.;* sie ist also kein Brief.

Diese drei Beispiele entsprechen genau dem Typus der Subskription, den wir oben festgestellt haben. Im II. und III. Jahrhundert gibt es dafür also ein festes Schema, das wir durch genau hundert Jahre, von Pius bis Gordian, verfolgen können. Vom Brief unterscheidet es sich formell sowohl durch das Praeskript (Fehlen der Salutatio) wie durch die Unterschrift (*Rescripsi* oder *Scripsi* statt *Vale* o. ä.).

Leider reichen diese beiden Indicien nicht aus, um auch noch weitere Reskripte als Subskriptionen zu erkennen, denn einerseits ist in allen übrigen Fällen die Unterschrift (*Rescripsi*) in den Abschriften fortgelassen, wie auch das *Vale* der Briefe in diesen meist fehlt[1]), andererseits nutzt das Fehlen der Salutatio nichts, weil diese auch bei den Briefen entweder, bei Adressaten niedriger Stellung, von vornherein im Original fehlen kann, oder aber in Abschriften sehr häufig ausgelassen ist[2]). Glücklicherweise gibt es aber noch ein anderes Indicium, um Epistula und Subscriptio zu unterscheiden: das liegt in dem Charakter der zu beantwortenden Eingabe.

2. Die Anwendung der beiden Reskriptformen.

Unter den vier angeführten Beispielen von Subskriptionen ließ sich bei Nr. 1 und 4 feststellen, daß die Eingabe ein Libellus war. Das ist nicht nur auch von Nr. 2 und 3 anzunehmen, sondern wir dürfen es als allgemeinen Satz hinstellen, daß die Subscriptio sich nur unter Libelli findet[3]), niemals unter Briefen,

---

1) Im Cod. Iustinianus fehlt das *Vale* regelmäßig. In den Stein- und Erzpublikationen steht es meist, fehlt aber z. B. bei Bruns, Fontes[7] nr. 80.

2) Auch die Salutatio fehlt im Cod. Iustin. durchweg. Zum Fortlassen des Grußes in Originalbriefen vgl. auch meine Bemerkungen in den Griech. Ostraka aus Aegypten und Nubien I 84f.

3) Dies ist auch sonst schon öfter hervorgehoben worden, z. B. von O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte S. 326ff., der nur darin irrt, daß er annahm, diese Subscriptio hätte vom Kaiser eigenhändig hinzugefügt werden müssen (S. 327f.). Ebenso Friedlaender, Sitteng. I[8] 109. Vielmehr gilt dies nur von der Unterschrift der Subscriptio (dem *Rescripsi* oder *Scripsi*). Damit entfällt ein weiteres Bedenken, das Faaß S. 229f. gegen die Realität der Subskriptionen erhoben hatte (s. oben S. 3 A. 1).

während eine briefliche Eingabe auch eine briefliche Antwort erhält. Ausnahmsweise ist es auch vorgekommen, daß ein Libellus durch eine selbständig abgesandte Epistula beantwortet worden ist, wie in CIL III S. 14191 = Bruns, Fontes[7] nr. 93. Da müssen ganz besondere, uns nicht erkennbare Gründe vorgelegen haben, um diesen ungewöhnlichen Modus zu wählen[1]). Aber daß umgekehrt eine Epistula durch eine an den Gesuchsteller gerichtete Subscriptio, die also auf dem Brief selbst gestanden hätte, beantwortet wäre, das dürfte ganz beispiellos sein. Der Unterschied der kaiserlichen Episteln und Subskriptionen correspondirt also dem Unterschied der eingegangenen Episteln und Libelle, von denen die ersteren durch das Bureau des *ab epistulis* gingen, die letzteren durch das des *a libellis*. Die kaiserlichen Episteln wurden von jenem, die Subskriptionen von diesem bearbeitet[2]).

Mit diesen tatsächlichen Feststellungen können wir uns nicht beruhigen. Es gilt vielmehr zu erkennen, weshalb denn die Episteln und die Libelli eine so verschiedenartige geschäftliche Erledigung, durch Episteln resp. Subskriptionen, fanden.

Der *libellus* entspricht sprachlich dem griechischen *βιβλίδιον*[3]), formell dem *ὑπόμνημα*. Den formalen Unterschied zwischen der *ἐπιστολή* und dem *ὑπόμνημα* habe ich schon in dieser Zeitschrift XXII 1887 S. 4 ff. dargelegt[4]). Den juristisch sachlichen Unter-

1) Die Antwort der beiden Philippe ist wegen des [*V*]*a*[*le*] ein Brief. Die Eingabe des Eglectus ist nach ihrer Form ein Libellus: *Αὐτοκράτορι — δέησις παρὰ Αὐρ. Ἐγλέκτου.* Hier ist daher auch die Ordnung der Akten auf dem Stein eine ganz andere als in Skaptopara: nach der griechischen (!) Weiheformel *Ἀγαθῇ τύχῃ* steht an der Spitze der lateinische Kaiserbrief, dann die griechische Bittschrift.

2) Ähnlich z. B. Karlowa, R. Rechtsg. I 651. Gegen ihn wendet sich Preisigke S. 38 ff., der die beiden Bureaus vielmehr nach innersachlichen Momenten scheiden will. Mir scheint es unbedingt nötig, an dem formalen Unterschied der *epistulae* und *libelli*, die der Amtstitel hervorhebt, festzuhalten. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch gewisse sachliche Unterschiede vorhanden gewesen wären. Die resultiren aber erst aus der Verschiedenartigkeit der Kreise, aus denen die Episteln resp. die Libelli hervorgingen. S. unten S. 14.

3) Vgl. Wilcken, Archiv f. Papyrusforsch. V 441, und ebenda S. 263. Die Form *βιβλίδιον* hat sich übrigens inzwischen außerhalb Ägyptens auch schon in ptolemäischer Zeit gefunden, nämlich in IG XI 4 nr. 1299. 25 (um 200 vor Chr.) aus Delos, hier in anderer Bedeutung.

4) Der Hauptunterschied liegt im Praeskript. Das des *ὑπόμνημα*

schied hat L. Mitteis festgestellt, wobei er im besonderen den Proceßlibell im Auge hatte [1]). Danach ist das Wesentliche die verschiedene Art der Zustellung. Der Libellus mußte an einem Sitzungstage persönlich durch den Gesuchsteller oder seinen Bevollmächtigten dem Magistrat zu eigenen Händen überreicht werden (S. 92 f.), während die Epistula, die zudem im Privatproceß unzulässig war, wie jeder Brief übersandt wurde. Bestätigt ward dies durch meine Beobachtung (bei Mitteis S. 93 A. 1), die sich mir inzwischen durch die späteren Publikationen immer mehr befestigt hat, daß die Libelli (*ὑπομνήματα*) auf der Rückseite keine Außenadresse tragen, wie die Briefe für die Briefüberbringer. Diese wichtige Erkenntnis, die Mitteis vorwiegend aus dem ägyptischen Aktenverkehr gewonnen hat, die er aber auch durch Belege aus der juristischen und sonstigen Literatur stützen konnte, gilt ebenso auch für den Verkehr mit dem Kaiser, wie unter anderm schon die von ihm S. 90 A. 2 angeführten Stellen aus Sueton Aug. 53 und Domit. 17 zeigen.

Von hier aus läßt sich nun vielleicht auch verstehen, weshalb der Kaiser in dem einen Fall in einem Brief, in dem andern in einer Subskription antwortete. Briefe schreibt man nur an Abwesende. Darum konnte dem persönlich anwesenden Gesuchsteller des Libellus, resp. seinem Bevollmächtigten, eine Epistula nicht gesendet werden. Vielmehr wurde die Antwort, die der Kaiser vielleicht ausnahmsweise in denjenigen Fällen, die er sofort entscheiden konnte, schon mündlich in freierer Form dem Gesuchsteller gegeben hatte [2]), nachdem sie durch das Bureau die exakte Form erhalten hatte, auf das Original des Libellus als Subscriptio geschrieben und vom Kaiser unterzeichnet. In der älteren Zeit,

---

lautet: *τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος*, ursprünglich, wie wir jetzt aus Texten des III. Jahrh. vor Chr. gelernt haben, *ὑπόμνημα τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος*, das der *ἐπιστολή*: *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*. Im Lateinischen ist der Unterschied entsprechend. Vgl. P. Oxy. IX 1201: *Mussio Aemiliano — ab Aurelio Heudaemone*. Ebenso Oxy. IV 720. — Über Veränderungen der Grundformen vgl. Ziemann (s. oben S. 4 A. 7).

1) L. Mitteis, Zur Lehre von den Libellen und der Proceßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit (Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1910, 4. Heft) S. 86 ff.

2) Nach der Situation, wie Mitteis sie geschildert hat, ist diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Immerhin stelle ich sie nur mit allem Vorbehalt hin.

vor Einführung der Propositio durch Hadrian (s. unten S. 20) — und diese müssen wir zum Verständnis der Einrichtung zunächst heranziehen —, wird dann wahrscheinlich das subskribirte Original dem Gesuchsteller resp. seinem Bevollmächtigten ausgehändigt worden sein, der es dann in seine Heimat mit fortnahm. Abschrift — wohl auch unterzeichnet? — blieb natürlich im kaiserlichen Scrinium zurück. Über die Behandlung der Fälle, in denen der Statthalter die Übersendung des Libells übernommen hatte, vgl. unten S. 19.

Ist diese Genesis der Subscriptio wenigstens in den Grundzügen richtig gezeichnet, so ist die Form der Subscriptio jetzt besser verständlich. Sie stellt den einfachsten Modus dar, dem anwesenden Gesuchsteller die erbetene Antwort zukommen zu lassen. Auch wenn der Kaiser, wie ich oben wenigstens als möglich erwog, in manchen Fällen schon vorläufig mündlich antwortete, kam es dem Gesuchsteller doch nur auf eine schriftliche Antwort (*rescriptum*, *ἀντιγραφή*) an, die er der Heimatsbehörde vorlegen konnte. Darum ist die Subscriptio nicht als Protokoll der eventuellen mündlichen Antwort formulirt[1]), sondern, wie das *Rescripsi* zeigt, als schriftliche Antwort. Darin tritt der Unterschied der Subscriptio vom Decretum zutage. Vielleicht ist von hier aus die eigentümliche Form des Praeskripts — *Imperator Lurio Lucullo* o. ä. —, das ja auf alle Fälle irgendwie zu ergänzen ist, genauer zu interpretiren. Der von Karlowa gemachte Vorschlag, ein *salutem* (*dicit*) hinzuzudenken, beruhte, wie schon oben S. 4 A. 3 bemerkt wurde, auf der fehlerhaften Vermischung mit der Epistula. Nach Obigem liegt es vielmehr nahe, ein *rescripsit* o. ä. hinzuzudenken. Dann würde dieses Praeskript sich als eine Überschrift im Protokollstil von seiten des Bureaus darstellen. Aus dem Charakter der Bureaunotiz würde sich dann auch erklären, daß hier niemals die kaiserlichen Amtstitel stehen, deren Aufzählung in den Briefpraeskripten, in denen der Kaiser selbst als Correspondent auftritt, sogar in den Copien nur ganz selten fehlt.

1) Darum kann Dig. 14, 2, 9 nicht, wie Hirschfeld, Verwaltungsb. S. 327 A. 2 tut, als Beispiel für einen subskribirten Libellus bezeichnet werden, denn hier wird die Antwort eingeleitet mit: *Ἀντωνῖνος εἶπεν Εὐδαίμονι*. Das ist der Protokollstil der Gerichtsverhandlung. Faaß S. 227 A. 7 meint, für Formalien komme dies nicht in Betracht, „da hier das Maß des Gestrichenen gar nicht abzusehen ist“. Aber *εἶπεν* genügt, um es als Decretum zu erkennen.

Diejenigen Petenten dagegen, die sich in einer Epistula an den Kaiser wendeten, konnten nur in einer Epistula Antwort bekommen. Auch diese brieflichen Eingaben mußten freilich irgendwie überbracht werden, und zwar bei dem Mangel einer den Privaten zur Verfügung stehenden Post meist durch irgendwelche Reisegelegenheiten, durch Bekannte oder auch besondere Boten, aber diese Briefüberbringer standen dem Kaiser ganz anders gegenüber als jene Gesuchsteller und auch ihre Bevollmächtigten. Der Kaiser konnte sich nicht an den Briefüberbringer wenden wie an den Bevollmächtigten [1]), sondern nur an den Briefschreiber in der Ferne, und darum war nur eine Epistula möglich. Daß Brief durch Brief beantwortet wurde, war offenbar ein fester Usus, so daß auch dann, wenn eine Gemeinde einen Brief durch Specialgesandte überbringen ließ, sie doch durch sie immer nur in Briefform Antwort erhielt [2]).

Nun kennen wir freilich auch Briefe, die eine Subscriptio tragen, aber diese Subscriptio ist dann keine Antwort an den Briefsteller, sondern ein Befehl an einen Beamten in Sachen des Briefes [3]). Also liegt kein Reskript im wahren Sinne vor, sondern nur eine Art des oben S. 2 besprochenen „indirekten" Reskripts, und diese Fälle sind daher keine Ausnahme von der hier vertretenen Regel, daß Briefe nur durch Briefe beantwortet wurden.

Nun können wir endlich auch die Frage beantworten, die meines Wissens bisher noch nicht gestellt worden ist, woran es denn letzten

1) So redet Pius den Acutianus an (Bruns nr. 84), Commodus den Lurius Lucullus (nr. 86), Gordian den Pyrrus (nr. 90).

2) Zahlreiche Beispiele bei Lafoscade, de epistulis imperatorum 1902.

3) Ich denke an zahlreiche Beispiele aus der Ptolemäerzeit, namentlich auch von Briefen an den König. Ich habe jetzt nicht gesucht, ob sich dieser Modus auch bei Briefen an die Kaiser findet. Aber für die obige generelle Frage genügen auch die ptolemäischen Beispiele. — Der umgekehrte Fall, daß unter einem Libellus ein Brief steht, begegnet in P. Oxy. X 1271 (a. 246 n. Chr.). Aber auch hier liegt kein Reskript vor. Hier erbittet der Libellschreiber vom Praefekten überhaupt keine Antwort an sich, sondern einen schriftlichen Befehl an den *proc. Phari* (zwecks Ausfahrt aus Alexandrien). Hier benutzt der Praefekt das Blankett des Libells (s. Tafel V), um den lateinischen Befehl darauf zu schreiben, und zwar in Briefform, nicht als Subscriptio, wohl mit Rücksicht auf den Rang des Prokurators. Hätte er eine selbständige Epistula geschrieben, so hätte eine Abschrift des Libells beigefügt werden müssen. Er konnte den bequemen Weg hier wählen, weil, wie gesagt, eine Beantwortung des Libells überhaupt nicht nötig war, und das Blankett dazu aufforderte.

Endes liegt, daß, wie die Juristen schon oft mit Recht statistisch festgestellt haben [1]), der Kaiser Briefe vorwiegend an Behörden u. dgl. schreibt, Subskriptionen dagegen an Private. Die Antwort liegt nunmehr schon in dem oben S. 11 nach Mitteis mitgeteilten Ergebnis, daß Private an die Behörden eigentlich keine Briefe schreiben sollten, sondern Libelle. Mitteis' Nachweis gilt zwar speciell den Proceßeingaben, aber die Regel hat sich wohl auch auf weitere Fälle erstreckt. Im übrigen handelt es sich im Corpus iuris, auf das sich die Juristen vor allem beziehen, wohl durchweg um Proceßlibelle. Da also die Privaten in der Regel nur Libelle schreiben, so können sie nach Obigem dann auch nur Subskriptionen erhalten; dagegen die Behörden etc. erhalten Briefe, weil sie Briefe geschrieben haben.

3. Die Zustellung der Reskripte.

Mommsen hat in seiner grundlegenden Abhandlung über die Inschrift von Skaptopara (Jurist. Schrift. II 183 ff.) gezeigt, daß in diesem Falle die kaiserliche Antwort, die unter die Eingabe geschrieben war, durch Aushang (Propositio) in Rom bekanntgemacht war, und dem Pyrrhus (dem Bevollmächtigten der Gesuchsteller) anheimgegeben war, durch beglaubigte Privatabschrift *ex libro libellorum rescriptorum et propositorum Romae* etc. sich in ihren Besitz zu setzen. Mommsen vertrat ferner die Ansicht, daß dieses Verfahren überall da angewendet worden sei, wo der Kaiser seinem Reskript *legis vicem* verschaffen wollte, und schloß aus dem Auftreten der Reskripte in den Rechtsquellen, daß „die ständige Promulgation der dazu geeigneten Kaiserbriefe“ (sic) „auf Traian oder, wie so viele andere Neuerungen, auf Hadrian“ zurückgeführt werden dürfe. Sowohl über den Zweck der Propositio wie auch im besonderen über die Frage, auf welche Fälle das durch die Skaptoparener Inschrift erschlossene Verfahren auszudehnen sei, sind sehr widersprechende Ansichten vertreten worden [2]).

1) Vgl. Kipp³ S. 77. Krüger² S. 104. Brassloff, Real Encykl. VI 205.

2) Vgl. hierzu z. B. Karlowa, Neue Heidelberg. Jahrb. II 141 ff. VI 219. Girard, Manuel élémentaire de droit romain⁵ 1911 S. 61; Textes de droit romain 4. Aufl. 1913 S. 205f. E. Costa, Storia delle fonti del diritto romano 1909 S. 67 A. 3. Kipp, Gesch. d. Quellen³ S. 77. Krüger, Gesch. d. Quellen² S. 106 A. 47. Joers, Das röm. Recht (Birkmeyer, Encyklopädie d. Rechtswissenschaft) S. 81. Faaß a. a. O. S. 247f. Preisigke

Mir scheint, daß für die letztere Frage die oben durchgeführte Unterscheidung der Episteln und Subskriptionen von entscheidender Bedeutung ist. Mommsen, der in seiner Abhandlung, wie schon oben S. 4 A. 2 bemerkt, durchweg zwischen Epistel und Subskription nicht genügend geschieden hat, hat diese neuen Aufschlüsse über die Proposition auch auf die Briefe bezogen, ja er spricht in diesem Zusammenhange (S. 186) sogar nur von den Briefen (auch S. 187. 189). Zwar hat er richtig empfunden, daß die Proposition mit dem Wesen des Briefes unvereinbar ist [1]), aber er hält diese „Anomalie" oder „Mißbildung" durch die Inschrift nun doch für erwiesen. Demgegenüber ist zu constatiren, daß das Reskript an die Skaptoparener kein Brief, sondern eine Subskription ist (s. oben S. 8), und daß durch die Inschrift die Propositio lediglich für die Subskriptionen erwiesen ist, da sie ja nur von einem *liber libellorum — propositorum* spricht. Dagegen ist die Propositio und die Zustellung durch Erlaubnis der Abschriftnahme für die Epistel weder bezeugt noch ist sie anzunehmen, weil sie, wie Mommsen sehr richtig empfunden hat, dem Wesen des Briefes widerstrebt. Die brieflichen Reskripte der Kaiser sind vielmehr wie jede andere kaiserliche Epistel mit den dem Kaiser zur Verfügung stehenden Mitteln durch Insinuation zugestellt worden [2]). Selbstverständlich hat hiermit nichts zu tun, daß kaiserliche Briefe von dem Empfänger, wenn er ein Beamter war, aus eigenem Ermessen proponirt werden konnten oder auf kaiserlichen Befehl proponirt werden mußten [3]), denn diese Propositio geschah am Ort des Empfängers, nachdem er durch Insinuation den Brief empfangen hatte.

S. 64 ff. H. Niedermeyer, Über antike Protocoll-Literatur. Diss. Gött. 1918 S. 48 ff.

1) S. 186: „daß der Briefsteller den Brief zur allgemeinen Kunde bringt, ist dem Wesen des Briefes zuwider".

2) Cod. Iust. 1, 23, 3 (a. 292) handelt meines Erachtens daher wegen des *insinuentur* nur von Kaiserbriefen, die durch den Statthalter den Adressaten im Original zugestellt werden sollen. Anders z. B. Krüger [2] S. 106 A. 47. Auch Mommsen, Jur. Schr. II 181 A. 2 scheidet hier nicht zwischen Briefen und Subskriptionen.

3) Vgl. z. B. den Brief Hadrians an den Praefekten Rammius in BGU I 140 (Wilcken, d. Z. XXXVII 1902 S. 84 ff.) = Mitteis, Chrest. 373, 28 ff.

Hiernach besteht nur noch die Frage, ob die sämtlichen Libelle, die an den Kaiser eingereicht und von ihm durch Subskription erledigt wurden, proponirt worden sind, oder nur eine gewisse Auswahl, wie meist angenommen wird. Mir scheint die erstere Alternative das Richtige zu treffen. Jedenfalls steht nichts der Annahme im Wege, daß die oben S. 6ff. durch die Erhaltung der Unterschriften sicher als Subskriptionen erwiesenen Reskripte proponirt und durch Abschriftnahme in die Hände der Gesuchsteller gelangt sind.

Beginnen wir mit dem ältesten Fall, der Smyrnäischen Inschrift von 139 n. Chr. (oben S. 8). Die oben und unten abgebrochene Inschrift bietet 1) den Schluß des griechischen Libellus des Acutianus, 2) die lateinische Subscriptio des Pius, 3) ein griechisches Protocoll über die Siegelung durch die 7 Zeugen und 4) lateinisch den Befehl des *a commentariis* an seine Untergebenen[1]: *Stasime, Dap[h]ni, edite ex forma sententiam vel constitutionem.* Darauf wird die erbetene Abschrift der Hadrianischen Sentenz gefolgt sein (so Mommsen). Nichts steht der Annahme im Wege, daß, ebenso wie in dem Fall von Skaptopara, auch hier vor der griechischen Bittschrift das Protocoll der Abschriftennahme von dem Reskript des Pius gestanden hat, also: Datum, *descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum — et propositorum Romae — — in verba, quae infra scripta sunt.* Eine Stütze für diese Annahme finde ich darin, daß erst jetzt das darauffolgende Siegelungsprotocoll verständlich wird. Seit Mommsen a. a. O. wird nämlich angenommen (vgl. Bruns), daß sich dies auf die Siegelung der Abschrift der Hadrianischen Sentenz bezieht. Dagegen spricht aber, daß unmöglich der Befehl an die Beamten des Scrinium, die Abschrift zu ermöglichen (S. 31), auf den Siegelungsvermerk folgen könnte, weil dadurch die chronologische Folge auf den Kopf gestellt wäre. Die Siegelung gehört an den Schluß, nicht an den Anfang. Auch kann das Subjekt zu ἐσφραγίσθη nach allen Parallelen nur die vorhergehende Urkunde, nicht aber ein später folgender Text sein. Alle diese Bedenken werden mit einem Schlage behoben, wenn wir diese Siegelung vielmehr auf die Abschrift des Reskripts des Pius beziehen. Dann versteht man, daß Acutianus, nachdem er diese,

1) Diese Deutung ist mir wahrscheinlicher als die von Mommsen (CIL III p. 78), daß diese Worte eine Bitte des Acutianus an das *scrinium commentariorum* wären. Der strikte Befehl *edite* spricht für den Vorgesetzten.

von den Siegelern beglaubigte Abschrift in Händen hatte, mit diesem Dokument sich an den *a commentariis* wendete, worauf dieser den Befehl an seine Untergebenen daraufschrieb. So wird auf der Abschrift selbst ganz wie auf dem Stein dieser Befehl unterhalb des Siegelungsprotocolls gestanden haben. Wenn jemand hiergegen einwenden wollte, daß der zeitliche Abstand der kaiserlichen Unterschrift (8. April) von der Siegelung (5. Mai) besser zu Mommsens Deutung stimme, so ist erstens dagegen zu sagen, daß, wie wir sehen werden, zwischen der Unterzeichnung des Reskripts und seinem Aushang eine Reihe von Tagen zu vergehen pflegte, und vom Tage des Aushanges an eine Frist von wahrscheinlich 30 Tagen zur Abschriftnahme gegeben war (S. 35), zweitens aber wird nicht zu leugnen sein, daß, wenn jemand die weite Reise von Smyrna nach Rom machte, ihn in der Kaiserstadt auch noch andere Dinge beschäftigt haben werden als nur die Erledigung seines Specialauftrages. Auch galt es, vorher die sieben Siegelzeugen zu finden. Eher ist es auffällig, daß für diese Siegelung überhaupt ein Datum angegeben wird, da es doch dasselbe sein muß, das schon am Kopfstück für das *descriptum et recognitum* gegeben war. Aber auch dies Bedenken kann gegenüber den gegen Mommsens Ansicht vorgetragenen Argumenten nicht bestehen. Man braucht nur anzunehmen, daß, nachdem Acutianus die Abschrift des Reskripts, wahrscheinlich mit Unterstützung eines Schreibers des Bureaus[1]) *a libellis*, gemacht hatte, die Untersiegelung[2]) der Zeugen vor einem Beamten dieses Bureaus stattfand, der diesen vor ihm sich vollziehenden Act als einen selbständigen auffaßte, so daß er darüber ein Protocoll aufstellte, zu dem auch Ort und Zeit gehörte, wiewohl dies auch schon für die Abschrift im Kopfstück angegeben war (*Ἐσφραγίσθη ἐν Ῥώμῃ πρὸ τριῶν νωνῶν Μαΐων* Consulat)[3]).

---

1) So mit Recht auch Preisigke S. 74. Ich möchte betonen, daß eine derartige Hilfe des Bureaus meines Wissens nicht ausdrücklich in den Akten kenntlich gemacht wurde, vielmehr die rechtliche Auffassung die war, daß die Abschrift vom Interessenten selbst gemacht war, so daß auch er (neben den Zeugen) die Verantwortung trug. Vgl. BGU III 970,3: *Ταπεθεὺς — ἐμαρτυροποιήσατο ἐκγεγρά[φθαι] καὶ προσαντιβεβληκέναι.* Wilcken, Chrestomathie nr. 463,5: *testatus est se descriptum et recognitum fecisse.* Vgl. auch im Reskript des Pius: *describere tibi permitto.*

2) Daß hier an Untersiegelung, nicht an Versiegelung zu denken ist, hat Preisigke S. 75 f. mit Recht ausgeführt.

3) Die Anwendung der griechischen Sprache darf nicht zu der An-

Ebenso bin ich der Ansicht, daß die Subscriptio des Commodus *de saltu Burunitano* von 180/3 proponirt worden ist (s. oben S. 6). Der Ausdruck in IV 13 *subscriptionem — quam ad libellum suum datam Lurius Lucullus* [— — ist hiermit durchaus vereinbar, wenn hier in der Kürze auch nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß es sich um eine Abschrift der Subscriptio handelt. Gerade wenn die Propositio allgemein für Subskriptionen galt, lag kein Anlaß vor, dies jedesmal besonders hervorzuheben, da es selbstverständlich war [1]). Doch ist auch nicht ausgeschlossen, daß in der Lücke irgendwie auf die Abschrift hingewiesen war. Ich meine daher, daß in dem verlorenen Anfang auch hier gestanden hat: Datum *descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum — et propositorum Romae* etc.

---

nahme führen, daß diese Angabe über die Siegelung etwa nachträglich in Smyrna auf Grund der Namen der Siegelzeugen gemacht wäre. Dagegen spricht meines Erachtens der Stil des amtlichen Protocolls (*ἐσφραγίσθη* Ort Zeit, *παρῆσαν* —) sowie die alleinige Anwendung des römischen Kalenders. Daß andrerseits im Bureau des *a libellis*, wo so massenweise griechische Libelli zu behandeln waren, die griechische Sprache ebenso wie die lateinische gehandhabt wurde, versteht sich von selbst, wenn auch eine eigene griechische Abteilung hier nicht wie für das Amt *ab epistulis* bezeugt zu sein scheint (Friedlaender, Sitteng. I [8] 108 ff.). Hier lag die griechische Bekundung nahe, da das Aktenstück für Smyrna bestimmt war. Die Siegelzeugen sind übrigens zum guten Teil romanisirte Griechen.

1) Anders z. B. Kipp [3] S. 77 A. 48, der die Ansicht vertritt, daß Lucullus das Original des Reskripts selbst in den Händen gehabt zu haben scheine. Andrerseits ist Preisigke S. 58 von seinem Begriff des „Vorzeigebescheides“ aus zwar zu der Ansicht gekommen, daß Lucullus sich eine private Abschrift gefertigt habe, weil nach seiner Theorie das *Rescripsi* darauf hinweist, daß das Original bei den Acten des Amtes *a libellis* verblieb. Aber S. 66 sagt er: „Die Inschrift erwähnt zwar den Aushang nicht, doch kann ein solcher, falls er erfolgte, nur in Afrika vorgenommen worden sein.“ Das ist nicht richtig. Nach meinen späteren Darlegungen (S. 21 f.) hätte eine Propositio in Afrika nur stattfinden können, wenn der Libellus durch den Statthalter dem Kaiser übermittelt worden wäre. Das ist aber nicht geschehen, wie das Auftreten des Lucullus als des Bevollmächtigten in Rom beweist. Dieser Fall zeigt, wie die Analogie des modernen Vorzeigebescheides doch nicht zu voller Klarheit führt. Wenn Preisigke aber die Propositio in Rom für ausgeschlossen hält, weil es sich um eine rein örtliche Sache handle, so zeigt das nur die Irrigkeit seiner Annahme, daß in Rom nur solche Reskripte ausgehängt worden seien, die eine Weiterbildung des öffentlichen Rechtes darstellten (S. 64).

Für die Reskripte des Severus und Caracalla (S. 8) läßt sich die Frage der Propositio nicht entscheiden, da hier überhaupt nur Citate vorzuliegen scheinen (vgl. Z. 7).

In den drei Fällen von Propositio, die wir also einschließlich des Textes von Skaptopara kennen, spricht nun der Inhalt entschieden gegen die Annahme, daß der Aushang den Zweck gehabt habe, Gegenstände von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen [1]. Es gibt doch kaum etwas Nebensächlicheres, als daß dem Smyrnaer erlaubt wurde, eine Sentenz des Hadrian abzuschreiben. Von Gordians Reskript (Skapt.) hat schon Kipp [3] S. 77 A. 48 mit Recht gesagt, daß es sachlich ganz nichtssagend ist [2]. Vergl. auch Krüger [2] S. 106 A. 47. Hiernach meine ich, daß es überhaupt keine unterschiedliche Behandlung der beim Kaiser eingereichten Libelle gegeben hat, sondern daß eben alle proponirt worden sind, aber — keine Briefe!

Nach Mommsen ist die Propositio, wie bemerkt, von Traian oder Hadrian eingeführt. Es fragt sich, wie die Libelli vor dieser Neuerung zugestellt worden sind. Ich habe bisher nur von solchen Fällen geredet, in denen der Libellus dem Kaiser vom Gesuchsteller oder seinem Bevollmächtigten überreicht war, und zwar waren die Gesuchsteller in allen vier Fällen Körperschaften, die einen Bevollmächtigten in Rom präsentiren konnten. Es bestand aber auch die Einrichtung, die namentlich für die einzelnen Provincialen in Betracht kam, daß sie ihre Libelle durch den Statthalter zustellen lassen konnten. Die Mitteissche Regel (oben S. 11) wird hierbei insofern zur Geltung gekommen sein, als der Libell dem Statthalter in einer Sitzung zu Händen überreicht sein wird, worauf dieser die weitere Vermittlung übernahm. Nun haben wir in Plinius ep. ad Trai. 106 f. ein sicheres Beispiel dafür, daß damals in einem solchen Falle der Kaiser den reskribirten (d. h. nach Obigem mit Subskription versehenen) Libellus an Plinius im Original zurückschickte, mit dem Auftrage, dem Petenten dies Original zurückzugeben. Ep. 107: *Libellum rescriptum* [3]) *quem illi*

---

1) So Preisigke S. 65. Dagegen jetzt auch Niedermeyer S. 49 A. 3. Im übrigen vgl. die Literatur oben S. 14 A. 2.

2) Daß es juristisch nichts lehren konnte, hat schon Mommsen a. a. O. 191 gesagt.

3) So mit Recht Kipp [3] S. 77 A. 47 statt *rescripti*, wie ich mir auch schon als notwendig notirt hatte.

redderes misi tibi. Plinius spricht auch noch von anderen Libellen, die er an den Kaiser schickt, doch ist deren Behandlung durch den Kaiser nicht ganz klar[1]). Aber jenes eine sichere Beispiel genügt zu zeigen, daß unter Traian das reskribirte Original in die Hand des Gesuchstellers zurückkam. Das liegt nicht daran, daß der Statthalter es vermittelt hatte, denn wir werden sogleich sehen, daß nach Einführung der Propositio auch die vom Statthalter vermittelten proponirt wurden, sondern das muß daran liegen, daß unter Traian die Propositio noch nicht eingeführt war, und so möchte ich noch bestimmter als Mommsen diese Neuerung dem Hadrian zuschreiben. Wenn aber vor Hadrian die vom Statthalter vermittelten Libelle im Original an den Gesuchsteller zurückgingen, so mag das für jene Zeit auch für die dem Kaiser selbst oder durch Bevollmächtigte überreichten Libelle gelten, doch kann ich mich hierüber nur hypothetisch äußern, da mir kein Fall aus dieser Zeit bekannt ist, der die Frage entschiede[2]).

Über die Frage, welche letzten Zwecke die Einführung der Propositio verfolgte, gehen die Ansichten sehr auseinander (S. 14 A. 2). Sollte diese Neuerung des Hadrian nicht damit in Verbindung stehen, daß er es auch ist, der die Proceßreskripte an die Parteien eingeführt hat? Bei Karlowa, Röm. Rechtsg. I 650 fand ich den einleuchtenden Gedanken, daß die Einführung der Proceßreskripte in Zusammenhang steht mit dem Abschluß der magistratischen Edikte durch Hadrian. Lag es da nicht nahe, vom Edikt die Propositio zu übernehmen? Daß das Verfahren dann auch auf die anderen Libelle angewendet wurde, würde noch nicht dagegen sprechen, daß die Proceßlibelle den Anstoß gegeben hätten

---

1) In ep. 59 übernimmt Plinius die Vermittelung nur, weil Archippus ihn *per salutem aeternitatemque* des Kaisers beschwört, worauf er auch die Proceßgegnerin auffordert, ihm einen *libellus* zur Weitergabe an den Kaiser zu schicken, und in ep. 81 werden die *libelli* ebenso von beiden Parteien durch Plinius eingefordert zur besseren Information des Kaisers. In diesen Fällen, die von den späteren Proceßlibellen ganz verschieden sind, hat vielleicht eine Antwort an den Petenten überhaupt nicht stattgefunden. Ja, in ep. 81 ist es zweifelhaft, ob die *libelli* nicht vielleicht an Plinius adressirt waren.

2) v. Premerstein, Real-Encykl. IV 739 nimmt an, daß schon unter den Claudiern die Originale in Rom gesammelt wurden. Aber aus den angeführten Titeln wie *scriniarius a libellis* folgt das doch nicht.

zu dieser Einrichtung, die zugleich in vieler Hinsicht eine Erleichterung für die Regierung bedeutete[1]).

Die sachlich wohlbegründete Vermittelung durch den Statthalter konnte durch die Einführung der Propositio nicht in Wegfall kommen. Es fragt sich nur, welche Wirkung diese Neuerung auf die Vermittelung ausgeübt hat. Wenn ich nicht irre, sehen wir das Ergebnis in den Kaiserreskripten, die in Alexandrien proponirt worden sind.

Uns sind mehrere Kaiserreskripte auf Papyrus erhalten, deren Copien am Schluß die Worte tragen: *Προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ*, worauf das Datum (nach aegyptischer Art) folgt: P. Straßb. 22, 1—9 (= Mitteis, Chrestom. 374). BGU 267. P. Amherst 63, 1—6 und 7 ff. (= Mitteis, Chrestom. 376). Flor. III 382, 1—4. 13—16. Oxy. VII 1020, 3—6. 7—8; XII 1405, 1—13. Aber auch diejenigen Kaiserreskripte sind meines Erachtens in Alexandrien proponirt worden, die ohne jenen Propositionsvermerk doch wie jene Texte nach dem aegyptischen Königsjahr und dem aegyptischen Kalender datirt sind, denn auf die Unterzeichnung des Reskripts können diese Daten nicht bezogen werden, da die Kaiser, selbst wenn sie in Aegypten waren (vgl. Flor. III 382, 5—9), nach Consuln und dem römischen Kalender datirt haben, gleichviel ob sie lateinisch oder griechisch schrieben[2]). Hiernach haben wir diese aegyptischen Daten hinter Kaiserreskripten, was bisher nicht erkannt worden ist, als die Daten der alexandrinischen Propositio anzusehen und haben überall ein *Προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* hinzuzudenken. So in BGU 473 (= Mitteis, Chrestom. 375). Oxy. XII 1407, 1—8[3]). Flor. III 382, 17—23. 24—26 und, falls wie wahrscheinlich in Z. 9 in der großen Lücke das aegyptische Datum zu ergänzen ist, auch in 5—9.

Alle diese Reskripte können nach meinen obigen Darlegungen nur Subskriptionen sein, nicht Briefe, weil nur für jene die Propositio galt. Die Texte stehen

---

1) Vgl. Mommsen, Jur. Schr. II 191.

2) In diesem Punkt sind die verdienstlichen Untersuchungen von A. Stein über die Sprachenfrage (Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Aegyptens unter röm. Herrschaft) nicht frei von Irrtümern. So spricht er S. 159 von der „üblichen“ Datirung von Reskripten (für Aegypten) nach aegyptischer Art.

3) Hier haben schon Grenfell-Hunt aus chronologischen Gründen richtig erkannt, daß das aegyptische Datum sich auf die alexandrinische Propositio bezieht.

dem auch nicht entgegen, denn nirgends findet sich im Praeskript ein χαίρειν oder als Unterschrift ein Ἔρρωσο. Wo unsere Editionen dies bieten, ist es ergänzt und, wie wir jetzt sehen, falsch ergänzt. So ist das ἔρρωσο in BGU 473, 12 zu streichen, das ich vor langen Jahren in der Editio princeps selbst ergänzt habe, Mitteis in der Chrestomathie 375 und Bruns[7] 91 (hier irrtümlich außerhalb der Klammern) u. A. aufgenommen haben und jetzt auch Preisigke S. 15 gebilligt hat. Ebenso ist das ergänzte χαίρειν in Flor. III 382, 13 und 24 zu streichen.

Wie zu erwarten, ist keine dieser Propositionen älter als Hadrian. Ein merkwürdiges Ergebnis der obigen Zusammenstellung ist, daß diese Reskripte fast alle im 8. Jahr des Severus und Caracalla (199/200) proponirt sind. Nur Flor. 382, 5—9 ist von Caracalla während seines alexandrinischen Aufenthaltes im Januar 216, und Oxy. XII 1407, 1—8 ist 258 in Neapolis gegeben und im September 259 (also mindestens über 9 Monate später) in Alexandrien proponirt worden. Falls Flor. 382, 23 (ἔτους) η gelesen werden kann, wäre dies Reskript Z. 17—23 an demselben Tage proponirt worden wie das in Z. 24—26. Drei andere sind in demselben Monat Pharmuthi des 8. Jahres proponirt worden, doch ist nur von einem das Tagesdatum bekannt. Interessant ist, daß Amherst 63, 1—6 am 18. Phamenoth und Z. 7 ff. am 24. Phamenoth desselben 8. Jahres, also 6 Tage später proponirt ist. Das alles spricht für den regen geschäftlichen Verkehr zwischen dem Kaiser und den Praefekten Aegyptens, zumal wir sehen werden, daß die Texte nicht einzeln, sondern in größeren Gruppen zusammengeklebt ausgehängt wurden.

Über den Zweck dieser alexandrinischen Propositio sagt Mommsen (Jur. Schr. II 369 f.), daß „diese Bescheide, welche unzweifelhaft wie die meisten derartigen in einem schwebenden Proceß dem Gericht vorgelegt worden sind, von der erkennenden Behörde zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden sind". Das wäre also eine nachträgliche Publikation durch das Gericht, nachdem die Partei ihr Reskript vom Kaiser erhalten und vor Gericht verwendet hätte. Ich glaube, daß Mommsen damit den richtigen Weg verlassen hat, den er bei einer früheren Gelegenheit schon beschritten hatte, als er vielmehr von der „die Insinuation vertretenden öffentlichen Ausstellung des Erlasses" sprach (Jur. Schr. I 478).

Auf diesem letzteren Wege ist P. Meyer (Klio VII 130 f.) dem Richtigen schon ganz nahegekommen. Er geht von dem Satz

aus, daß in Aegypten, wo der Praefekt der Stellvertreter des Kaisers war, alle Eingaben und Beschwerden nur an ihn, nicht an den Kaiser gerichtet werden durften, während er in wichtigeren Angelegenheiten den Kaiser um Instruktion gebeten habe (offenbar meint Meyer, unter Beilegung der an den Praefekten adressirten Eingaben). Nur bei grundsätzlichen Entscheidungen, die für alle Provinzen Geltung haben sollten und eine Rechtsfortbildung bedeuteten, habe der Kaiser dann ein generelles Reskript direkt an die Partei erlassen, wie in der *ἐπιστολή* des Severus und Caracalla an Iuliana in P. Straßb. 22 = BGU 267 und in Amherst 63. Diese seien dann durch Aushang in Alexandrien veröffentlicht worden, und unsere Copien stammten aus dem *liber libellorum rescriptorum et Alexandriae propositorum.* Das letztere ist richtig, aber daß diese Eingaben an den Praefekten und nicht an den Kaiser adressirt gewesen seien, möchte ich bezweifeln. Das Reskript an Iuliana ist, wie wir sahen, nicht eine *ἐπιστολή* sondern eine Subscriptio, die unter einen Libellus der Iuliana gesetzt war. Daß der Kaiser aber einen Libellus, der an den Praefekten adressirt war, subkribirte, kann ich nicht glauben, ehe nicht ein Beleg vorliegt. Ich möchte daher Meyers These dahin abändern, daß in Aegypten der übliche Instanzenzug für Private der war, daß Libelli, die an den Kaiser adressirt waren, an den Praefekten eingereicht und durch seine Vermittelung an den Kaiser geschickt wurden, so daß der Praefekt Kenntnis davon bekam und sich eventuell auch dazu äußern konnte. Kamen sie dann reskribirt zurück, so wurden sie vom Praefekten in Alexandrien proponirt, und die Partei konnte sich eine beglaubigte Privatabschrift davon nehmen. Hiermit leugne ich zugleich, daß der Kaiser nur, wenn es sich um generelle, grundsätzliche Entscheidungen (s. oben) handelte, den Parteien geantwortet habe. Ob es geradezu verboten war, sich durch Libellus ohne Vermittlung des Praefekten an den Kaiser zu wenden, lasse ich dahingestellt. Aus den von Meyer angeführten Worten des Ti. Iulius Alexander (Dittenberger, Or. Gr. II 669, 8) möchte ich es jedenfalls nicht folgern. Vielleicht ist aber zu erwägen, ob die *Αἰγύπτιοι* bei ihrer niedrigen staatsrechtlichen Stellung sich überhaupt an den Kaiser wenden durften. In den oben zusammengestellten Fällen haben die Supplikanten römische oder griechische Namen.

Auch die Immediateingaben an die Kaiser in Oxy. IV 705, in denen Meyer eine Ausnahme von dem üblichen Instanzenzuge sieht, möchte ich anders beurteilen. Meyer meint sie nur damit erklären zu können, daß Severus und Caracalla damals (a. 202) in Aegypten waren. So hätten sie wohl von Alexandrien aus durch den *procurator a libellis* (sic) die Antwort an den Petenten erteilt (S. 135). Auch dieser Fall zeigt mir, wie der vorige, daß meine strenge Unterscheidung zwischen Epistula und Subscriptio resp. Libellus praktisch von Nutzen ist. Diese Immediateingaben des Horion sind nämlich nicht Libelle, sondern Episteln. Darum werden sie auch durch Episteln beantwortet, und darum kommt die Propositio, deren Fehlen Meyer bemerkt (S. 131 A. 1), hier gar nicht in Frage. War für die Libelle die Vermittelung des Praefekten wirklich das Übliche, so gilt dies deswegen für die Episteln noch nicht, da für diese, wie wir sahen, ja ganz andere Zustellungsmöglichkeiten bestanden, und sie ihrem Wesen nach etwas ganz anderes als die Libelle sind. In Proceßsachen sollten Briefe (an den Kaiser oder an den Statthalter) überhaupt nicht geschrieben werden (oben S. 11). So enthalten denn auch die beiden vorliegenden Immediateingaben in Oxy. 705 Bitten um Bestätigung von Stiftungen. Meyer hat sehr hübsch gezeigt, daß sie aus dem Jahr der aegyptischen Kaiserreise (202) stammen, und so ist die Übersendung der Briefe dadurch freilich sehr vereinfacht worden, aber daraus würde ich nicht folgern, daß sie nicht in einem andern Jahre hätten nach Rom geschickt werden können, sei es auf privatem Wege, sei es vielleicht auch mit Benutzung der Reichspost durch Vermittelung des Praefekten. Ich glaube nicht, daß es dafür feste Regeln gegeben hat. So ist es auch nichts Besonderes, daß die beiden Immediateingaben des Rates von Hermopolis in CPHerm. 5 und 6, wie Meyer sehr wahrscheinlich gemacht hat, durch jenen Plution nach Rom überbracht sind, von dessen Romreise CPHerm. 125 spricht, denn auch diese sind Epistulae.

Kehren wir nun zu den in Alexandrien proponirten Libellen zurück. Ebenso wie der Praefekt die ihm übergebenen Libelle nicht ohne irgendein Anschreiben an den Kaiser schicken konnte, so konnte auch der Kaiser die reskribirten Libelle nicht ohne ein Begleitschreiben an den Praefekten zurückschicken. Diese technische Forderung entspricht dem, was wir aus den Papyri über das Aktenwesen gelernt haben, wird aber auch im besondern

bestätigt, wie mir scheint, durch eine Angabe in P. Hamburg 18 vom J. 220/1. Hier begegnet unter den Sammelrollen der statthalterlichen Registratur in II 6 auch ein *συγκολ(λήσιμον) αὐθ(εντικῶν) ἐπιστολ(ῶν) καὶ βιβλ(ιδίων) ὑποκεκολ(λημένων)*. Wie der Herausgeber P. Meyer richtig bemerkt (S. 76), muß das *αὐθ(εντικῶν)* sowohl auf *ἐπιστολ(ῶν)* wie auf *βιβλ(ιδίων)* bezogen werden. Diese Sammelrolle enthielt also Originalbriefe und Originallibelle, die an jene angeklebt waren [1]). Meyer läßt es nun offen, ob die *ἐπιστολαί* solche des Praefekten oder des Kaisers waren (S. 77). Stein (Untersuchungen S. 190) spricht nur von *epistulae* des Praefekten. Auch Preisigke S. 60 ff. denkt offenbar an solche des Praefekten, wenn er die *ἐπιστολαί* als „Entwürfe" des Reinschriftenbescheides faßt, denn kaiserliche Entwürfe können nicht nach Alexandrien kommen, gegen die „Entwürfe" spricht doch aber *αὐθ(εντικῶν)*. Durch dies Wort wird nun aber meines Erachtens überhaupt der Gedanke an statthalterliche Briefe ausgeschlossen, denn die eigenen Originalbriefe behält man nicht in der Registratur zurück, sondern schickt sie an den Adressaten. Also handelt es sich sicher um kaiserliche Originalbriefe, die der Praefekt als Adressat erhalten hat. An diese sind angeklebt Originallibelle, natürlich hinter jedem Brief der dazugehörige (event. die dazugehörigen) [2]), und zwar müssen das Libelle sein, die, an den Kaiser adressirt (oben S. 23), durch den Praefekten ihm vermittelt waren. Diese Libelle sind dem Praefekten (mit jenen Begleitbriefen) zurückgeschickt worden, damit er sie

---

1) Meyer S. 76 spricht von daruntergeklebten Originalen und Preisigke S. 61 spricht noch genauer vom Darunterkleben „an den unteren Rand". Aber das hätte doch unmögliche Formate ergeben. Das wäre nur denkbar, wenn Briefe und Libelle stets *transversa charta* geschrieben wären. Das *ὑποκολλᾶν* kann nur ein Dahinterkleben bedeuten, wie man *ὑποτάσσειν* o. ä. auch dann sagt, wenn der Text auf der nächsten Columne folgt. Man könnte vielleicht auch daran denken, daß das Ankleben ja in der Weise geschah, daß der linke Rand unter den rechten Rand des vorhergehenden Stückes geklebt wurde (vgl. meine Grundzüge p. XXIX, auch Preisigke S. 71).

2) Dies Ankleben wird schon in Rom erfolgt sein, denn Akten legte man nicht lose bei. So sagt Plinius, wenn er Akten an Traian im Original schickt, in der Regel *iungere*, ebenso Traian (ep. 48. 59. 60. 81. 83. 93), dagegen, wenn er Copien unter seinem Brief abschreiben läßt, *subicere* (58,4), das er freilich einmal auch von einer Orginalbeilage gebraucht (92).

durch Propositio bekanntmache[1]) und die Gesuchsteller sich ebenso Abschrift davon nehmen, wie wir das oben für Rom kennengelernt haben. Das setzt voraus, daß sie vom Kaiser durch Subskription erledigt waren, was der Text nicht ausdrücklich sagt, weil es nach dem Zusammenhang selbstverständlich ist.

Hieraus ergibt sich, daß im Fall der Übersendung durch den Statthalter nicht wie bei der persönlichen Einreichung in Rom die Originale der Libelle im kaiserlichen Scrinium blieben, sondern nur Copien dort aufbewahrt werden konnten[2]). Die Originale wurden vielmehr in Alexandrien zu einer Sammelrolle (*συγκολλήσιμον*) zusammengeklebt, und zwar zusammen mit den Überweisungsbriefen des Kaisers an den Praefekten, so wie sie schon an diese angeklebt aus Rom eingelangt waren (oben S. 25 A. 2). Daraus folgt dann, daß auch diese Briefe — nach Empfang durch Insinuation — mit proponirt wurden. Das *συγκολλήσιμον* in Hamb. 18 umfaßt die Eingänge des ganzen Jahres, vom Thoth bis Mesorē.

Fraglich bleibt einstweilen, ob vorher schon eine Proposition der subskribirten Libelle in Rom (respektive bei kaiserlichen Reisen anderwärts, s. unten) stattgefunden hatte[3]). Die öfter angeführte Analogie von P. Giss. 40 II ist nicht entscheidend, da es sich hier um ein Edikt handelt. Aber für eine vorherige Publikation in Rom könnte sprechen, daß die Propositio in der Residenz doch nicht nur ein Mittel zur Benachrichtigung der Supplikanten war, das daher zugleich mit ihrer Anwesenheit fortfiel, sondern ihren eigenen tieferen Zweck gehabt haben wird, wenn auch die Ansichten der Fachmänner über ihn noch auseinandergehen.

Die schwierige Frage, wie die Propositio gehandhabt worden

1) Dies nimmt auch Meyer a. a. O. mit Recht für den Fall an, daß die Briefe Kaiserbriefe sind.

2) Es liegt nahe, zu vermuten, daß im Interesse der Einheitlichkeit des Archivs und der Glaubwürdigkeit der Akten in diesen Fällen eine zweite Ausfertigung der Subscriptio unter der Copie des Libells stattfand, daß also auch dieser Text der Subscriptio revidirt und mit *Recognovi* beglaubigt und dann vom Kaiser mit *Rescripsi* unterzeichnet und wohl auch noch untersiegelt wurde. Ob in diesen Fällen gleich ein doppeltes Exemplar des Libellus einzureichen war, wissen wir nicht. Daß für Plinius ep. 106 f. dies nicht anzunehmen ist, wo doch dasselbe Bedürfnis vorgelegen hätte, spricht dagegen.

3) Auf alle Fälle müssen diese vorher von dem Begleitbrief des Praefekten losgelöst worden sein.

ist, wenn die Kaiser sich nicht in Rom (resp. wie Diokletian in dem wechselnden Hoflager von Nicomedia, Sirmium etc.), sondern auf Reisen oder auf Kriegszügen befanden, bedarf noch einer eingehenden Untersuchung, die im Augenblick über meine Zeit und Kräfte ging. Vgl. hierzu Krüger [2] S. 106 A. 47, der die Frage aufwirft, ob denn die Bittsteller dem Hoflager nachreisen sollten. Ich meine, daß bei den kaiserlichen Reisen in den Provinzen wenigstens in erster Reihe wohl die betreffenden Provincialen als Bittsteller in Betracht kamen, für die dann die Einreichung des Libells und die Erlangung der Abschrift nicht umständlicher war, als wenn sie sich an ihren Statthalter wendeten. Für die anderen blieb auch in diesen Fällen die Möglichkeit der Vermittelung durch ihren Statthalter [1]). Proponirt worden ist jedenfalls auch außerhalb von Rom. Ich habe oben S. 22 einen Fall mitgeteilt, wo Caracalla bei seinem Besuch in Alexandrien (im Jan. 216) eine Subscriptio gegeben hat, die zweifellos auch dort proponirt worden ist. Ähnlich liegt es, wenn z. B. Severus und Caracalla bei ihrem Aufenthalt in York im J. 210 dort den subskribirten Libellus einer Frau Caecilia proponiren ließen. Vgl. Cod. Iust. 3, 32, 1, wo zufällig der Ort genannt wird. Doch dies Problem, an das sich manche interessante historische Fragen anschließen, bedarf noch tieferer Untersuchungen.

4. Zu den Reskripten des Praefectus Aegypti.

Hiernach sei noch auf einige Punkte in der Behandlung der statthalterlichen Reskripte hingewiesen, die als Parallelen zu der Ausfertigung und Zustellung der kaiserlichen Reskripte von Interesse sind.

Die *ἐπιστολαί* und *ὑπογραφαί* der Praefekten von Aegypten konnten nicht wie die ihnen entsprechenden kaiserlichen Episteln und Subskriptionen von der Forschung miteinander verwechselt werden, da ihre *ὑπογραφαί* überhaupt kein Praeskript tragen, so daß ihnen jede Ähnlichkeit mit den *ἐπιστολαί* fehlt. Niemals findet sich meines Wissens der Name des Praefekten oder der des Gesuchstellers, dessen *βιβλίδιον* durch die *ὑπογραφή* seine Beantwortung findet [2]). Also

1) Herr College Kipp, mit dem ich während der Correctur die Freude hatte, diese Arbeit durchsprechen zu können, warf die Frage auf, ob in diesen Fällen nicht auch für die stadtrömische und italische Bevölkerung irgendeine Vermittelung zum Hoflager hin bestanden hat, was wohl recht wahrscheinlich ist.

2) Darum darf meines Erachtens in P. Thead. 19, 21 das *Τῷ ἐν καθ-*

das Praeskript der kaiserlichen Subskriptionen scheint eine Besonderheit der kaiserlichen Kanzlei zu sein. Das Datum steht in der Regel an der Spitze. Hinter dem darauffolgenden Context, der lateinisch oder griechisch geschrieben ist, je nach der Sprache des Libells, folgt im Original die eigenhändige Unterzeichnung des Praefekten, die selbstverständlich auch hier nicht fehlen konnte. Auffallend ist, daß wir bei den Subskriptionen des Praefekten nirgends den Recognitionsvermerk seines Kanzleichefs finden, während wir durch das Schreiben des Aquila gelernt haben, daß Original-Briefe der Praefekten einen solchen Vermerk (Ἀνέγνων) trugen [1]. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß die Subscriptio meist nur wenige Worte, in meist formelhaften Wendungen enthielt [2]. Auf die Unterschrift folgt mit *κόλλημα . τόμος .* die Angabe des Platzes, die das Aktenstück in der Sammelrolle (*συνκολλήσιμον*) der statthalterlichen Subskriptionen gefunden hat. Daß auch der Praefekt untersiegelt hat, ist mir sehr wahrscheinlich.

Die statthalterliche Unterschrift lautet niemals *Rescripsi* oder *Scripsi* (*ἀντέγραψα* oder *ἔγραψα*). Dies scheint speciell der kaiserlichen Unterschrift vorbehalten gewesen zu sein [3]. In den drei lateinischen Subskriptionen, die wir kennen, lautet sie zweimal *Legi* [4],

---

ἕξει ὄντ[ι] nicht, wie der Editor tat, durch Colon als Adresse abgetrennt werden, sondern es ist mit dem folgenden *τὸ ἀβίαστον φυλάξει ὁ λογιστής* zu verbinden.

1) Zucker, Sitzungsb. Preuß. Akad. 1910 S. 710 ff. Vgl. Preisigke S. 22 ff., der zuerst die chronologische Folge der Hände richtig festgestellt hat. Aber auf S. 25 hat ihn dieser Brief, den er als solchen von den Subskriptionen nicht genügend geschieden hat, mit dazu verleitet, in dem lateinischen Gießener Papyrus einen Recognitionsvermerk des Kanzleichefs anzunehmen. S. unten S. 29 A. 1.

2) Vgl. Mitteis, Ber. Sächs. Ges. a. a. O. S. 97 ff.

3) Hängt das vielleicht damit zusammen, daß, wenn wir auch von statthalterlichen Reskripten zu sprechen pflegen (z. B. Mitteis, Chrestomathie S. 272), das Wort *Rescriptum* im strengen technischen Sinne doch wohl nur jene bestimmte Art der kaiserlichen Constitutionen bezeichnete? Oder sprechen die Rechtsquellen, die ich nicht überblicke, auch von *rescripta* der Statthalter? In den Urkunden erinnere ich mich nicht, dem begegnet zu sein. Wohl aber spricht man auch vom *ἀντιγράφειν* des Praefekten, wie in BGU 19, I 9 und II 11, wo es sich um eine in einem Proceß vom *κριτής* eingeholte briefliche Antwort des Praefekten handelt.

4) Oxy. IV 720 (a. 247). Zur Lesung *Le*[*g*]*i* vgl. Wilcken, Archiv

einmal *Recognovi* [1]). Daß letzteres möglich war, bestätigt die obige Beobachtung, daß nicht sein Kanzleichef einen Recognitionsvermerk machte. Es bedeutet doch wohl, daß der Praefekt hier selbst durch seine Unterschrift für die Richtigkeit des Wortlautes, der hier aus den zwei Worten *Ex edicto* besteht, eintrat. Sowohl *Legi* wie *Recognovi* setzen andrerseits voraus, daß die übrige Subscriptio, und wenn sie auch noch so kurz war, wie im letzteren Falle, von einem Kanzlisten geschrieben war.

An griechischen Unterschriften des Praefekten kennen wir zwei, *Πρόθες* und *'Απόδος*, beide offenbar Befehle an den Kanzleivorsteher, der ihm das Schriftstück zur Unterschrift vorlegte. *Πρόθες* steht z. B. in BGU II 582 (II. Jahrh.) und Oxy. VII 1032, 45 (a. 162). Hier ist also der Befehl zur Propositio die Form, in der der Praefekt unterschreibt, wie wir das auch von der Unterzeichnung der Edikte kennen (vgl. Oxy. I 34 Verso II 16 und III 14: *Προτεθήτω*) [2]). *'Απόδος* findet sich in Oxy. III 486 (= Mitteis, Chrest. 59), 37 (a. 131). BGU 448 (= Mitteis, Chrest. 310), 31 (Pius). Wilcken. Chrest. 26, 36 (späteres II. Jahrh.) [3]). Das *'Απόδος* habe ich früher als den Befehl erklärt, den subskribirten Libellus dem Gesuchsteller zurückzugeben (vgl. meine Chrestom. S. 44). Das würde im Zusammenhang meiner jetzigen Untersuchung ergeben, daß in diesen Fällen nicht Zustellung durch Propositio, sondern durch Insinuatio stattgefunden hätte. Es würde *ἀπόδος* den Gegensatz zu *πρόθες* bilden. Prüfen wir, ob der Inhalt der Subskriptionen uns diese unterschiedliche Behand-

---

f. Pap. III 313; Chrest. S. 536 A. 1. Oxy. IX 1201 (a. 258), hier in der *ἑρμηνεία* mit *'Ανέγνων* übersetzt.

1) P. Giss. Inv. 40 ed. O. Eger, Z. Sav. Stift. Rom. XXXII 1911 S. 379 = Preisigke, Sammelbuch I 1010 (a. 249). Ich schließe mich oben der Deutung von Eger an. Anders Preisigke S. 25.

2) Der Publikationsbefehl unter den Edikten zeigt, daß Preisigkes Schluß (S. 65) aus dem von ihm angenommenen *Proponatur* oder dem *Proposita* der Reskripte auf eine Auswahl der zu proponirenden Reskripte irrig ist, denn Edikte werden immer proponirt.

3) Dieselbe Form der Unterschrift gebraucht auch der Idiologus, der Epistratege, der Dioiket. Vgl. Teb. II 327, 38 (Ende II. Jahrh.). BGU 180 (= Wilcken, Chrest. 396), 30 (a. 172). BGU 648 (= Wilcken, Chrest. 360), 27 (spät. II. Jahrh.). Flor. 6, 25 (a. 210). P. Straßb. im Archiv f. Pap. IV S. 124, 22 (a. 124). Vgl. hierzu meine Bemerkungen im Archiv V 238.

lung erklärt. In BGU 582 (mit Προέθες) wird der Gesuchsteller an den Epistrategen verwiesen (Τῷ κρατίστῳ ἐπιστρατήγῳ ἔντυχε), wie in Oxy. VII 1032 (Προέθες) an den Dioiketen. Genau dasselbe steht aber bei Mitteis, Chrest. 59 (Ἔντυχε τῷ ἐπιστρατήγῳ) und mit einem zerstörten kurzen Zusatz in Mitteis, Chrest. 310, wo Ἀπόδος steht. Also vom sachlichen Inhalt des Bescheides aus läßt sich die verschiedene Behandlung nicht erklären. Nun könnte man darauf hinweisen, daß das ἀπόδος in mehreren Fällen von den Herausgebern als von zweiter Hand geschrieben, also als Originalunterschrift bezeichnet ist, und könnte gerade in der Insinuatio die Erklärung dafür finden, daß diese Originalausfertigungen im Lande (Faijûm oder Oxyrhynchos o. ä.) gefunden sind. Dem steht aber gegenüber, daß in BGU 582 aus dem Faijûm, wie ich jetzt am Original feststellen konnte, auch das Προέθ(ες) anders (schräger) als der übrige Text geschrieben ist und daher als Originalausfertigung erscheint. Bei der Προέθεσις ist es doch aber ausgeschlossen, daß das Originaldokument ins Land gekommen wäre; das kann doch nur im συγκολλήσιμον der statthalterlichen Registratur geblieben sein. Das ist auf alle Fälle ein schwieriges Problem, auf das ich erst durch meine jetzigen Untersuchungen gestoßen werde, und das nur durch Nachprüfung aller Originalpapyri gelöst werden kann. Schon mancher von uns hat beobachtet, daß die Unterscheidung der verschiedenen Hände namentlich dadurch sehr erschwert wird, daß Copisten von mehrhändigen Texten leicht die Neigung haben, sich vom Wechsel der Hände im Duktus beeinflussen zu lassen, eventuell auch die Vorlagen wohl geradezu nachzuahmen [1]). Es wird also von neuem zu prüfen sein, ob wir jene Unterschriften mit Recht für Originalunterschriften gehalten haben. In BGU 582 zwingt schon die sachliche Überlegung, eine Mimesis anzunehmen, respektive die Absicht, den Wechsel der Handschrift zu kennzeichnen.

Nun könnte der obige Tatbestand uns zu der Hypothese führen, daß eine doppelte Ausfertigung stattgefunden hätte. Ein Exemplar (mit Προέθες) sei ausgehängt, ein anderes (mit Ἀπόδος) sei direkt zurückgegeben worden. Wir werden aber sogleich sehen, daß

1) So wies ich z. B. schon im Archiv f. Pap. IV 443 darauf hin, daß die statthalterliche Subskription von Flor. 57 = 382 äußerlich ganz wie Originalausfertigung aussieht, es aber doch nicht sein kann, da der Text auf Verso steht.

die für Rom oben besprochene Sitte, vom Aushang beglaubigte Abschrift zu nehmen, auch in Aegypten bestanden hat. Wer würde aber diesen umständlichen Weg einschlagen, wenn er ein vollgültiges Exemplar direkt ausgeliefert bekommen hätte?

Ich sehe somit keinen Weg, um den oben angenommenen Gegensatz von *Πρόθες* und *Ἀπόδος* zu erklären, und komme daher zu dem Schluß, daß jene Deutung von *Ἀπόδος* falsch ist. Beide Ausdrücke müssen auf denselben Vorgang abzielen, und da *Πρόθες* eindeutig ist, muß auch *Ἀπόδος* irgendwie auf den Aushang hinweisen. — Soweit war ich gekommen, ohne doch eine evidente Deutung des *Ἀπόδος* zu finden, denn meine Vermutung, daß es vielleicht der Befehl an den Kanzleichef sei, das Aktenstück dem Publikationsbeamten (dem *officialis* s. unten) abzuliefern, war ein wenig befriedigender Ausweg. Da hat mir nun Herr College Kipp noch während der Correctur die Crux beseitigt, indem er in dem *ἀποδιδόναι* das lateinische *edere* wiedererkannte und zwar in diesem Zusammenhang in der Bedeutung, die ihm z. B. in Dig. 2, 13, 1 § 1 gegeben wird: *edere est etiam copiam describendi facere,* und die, wie er hinzufügte, auch in dem *edite* der smyrnäischen Inschrift (S. 16) vorliegt, wo es sich gleichfalls um ein Abschreibenlassen handelt. Somit hindert nichts, eine gleichmäßige Zustellung aller Libelle, nämlich durch beglaubigte Abschriftnahme vom Aushang, auch für den Praefekten anzunehmen[1]), wie ich es oben auch für den Kaiser wahrscheinlich zu machen suchte.

Das älteste Beispiel von Propositio ist hiernach das in Oxy. III 486 vom Jahre 131. Aus vorhadrianischer Zeit liegt auch für den Praefekten (und die in A. 1 genannten Beamten) kein Beispiel vor.

Daß nicht nur die Propositio der Libelle, sondern auch die Abschriftnahme aus dem Aushang genau so, wie wir es durch die Inschrift von Skaptopara für Rom kennengelernt haben, auch in Aegypten bestand, haben wir zuerst durch BGU II 525 (vgl. Mitteis in d. Z. XXXII 1897 S. 653 f.) und das bessere Exemplar BGU III 970 (= Mitteis, Chrest. 242) vom J. 177 gelernt, wo es von der Supplikantin heißt Z. 3: *ἐμαρτυροποιήσατο ἐκγεγρά[φθαι]*

1) Danach müssen auch der Iuridicus, der Epistratege und der Dioiket, die gleichfalls mit *Ἀπόδος* unterzeichnen, die Propositio geübt haben. Das ist an sich nicht unwahrscheinlich, denn auch der *καθολικός* hat proponirt (Lond. III S. 111, 26 aus d. III. Jahrh.). Zum Praefekten vgl. Mitteis, Grundzüge S. 39, Chrest. S. 272.

καὶ προςαντιβεβληκέναι (= *descripsisse et recognovisse*) *ἐκ τεύχους βιβλειδίων Τίτου κτλ. ἐπ[άρχου] Αἰγύπτου προτεθέντων* (= *ex libro libellorum—propositorum*) *σὺν ἑτέροις ἐν Ἰουλιοπόλει κτλ.* Schon in meiner editio princeps von BGU 970 habe ich auf die Verwandtschaft dieses Textes mit Oxy. I 35 hingewiesen und habe jenem die Ergänzung von Z. 10 in diesem entnommen. Diesen Papyrus, den ich inzwischen noch vollständiger zu ergänzen versucht habe, möchte ich zum Schluß hier vorlegen, da wir ihm noch Genaueres über die Zustellung durch Aushang entnehmen können, das auch für die Propositio in Rom von Interesse ist. Meine Ergänzungen sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.

Oben abgebrochen.

[*Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀλε*]*ξάνδρου Εὐσεβοῦς*
[*Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ* — — — — — —]*ς Λικίννιος Σαραπάμ-*
[*μων* — — — — — — — — — —] *Ἰσιδώρου ἐπιδέδωκα.*
[(*Ἔτους*) . . . . . *Ex edicto. Legi. κόλ(λημα). τόμ(ος).*]
5 [*Ἑρμηνεία τῶν Ῥωμαϊκῶν· Πε*]⟨*ρὶ*(?) *δια*⟩[*κατ*]*οχῆς ὑπαρ-*
χόντων.
[. . . . . *Μαρίῳ Μαξίμῳ καὶ Ῥ*]*ωσκίῳ Αἰλιανῷ ὑπάτοις πρὸ η̄*
[17 Buchst. (*ἔτους*) .] *Αὐτοκράτορος Καίσαρος Μάρκου*
[*Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀλ*]*εξ*[*ά*]*νδρου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦς Σεβαστοῦ*
[11 Buchst. *ἐν Ἀλεξ*]*ανδρείᾳ τῇ πρὸς Αἰγύπτῳ ἐκγεγραμμέ-*
10 [*νον καὶ προςαντιβε*]*βλημένον ἐγένετο ἐκ συνκολλησί-*
[*μου βιβλιδίων* . . . . *Α*]*ἰδεινίου Ἰουλιανοῦ ἐπάρχου Αἰγύπτου*
[*ὑπογραφέντων ὑπ' αὐτ*]*οῦ καὶ προτεθέντων τῇ ἐνεστώ-*
[*σῃ ἡμέρᾳ ὑπὸ τῶν ὀφφι*]*κιαλίων αὐτοῦ ἐν τῷ μεγάλῳ Ἰσίῳ*

Abgebrochen.

Dies Fragment ist sehr verschieden aufgefaßt worden. Die Editoren Grenfell-Hunt bezeichneten es als eine *proclamation*. P. Meyer, P. Hamb. I S. 77 A. 4 stellte es unter die Kaiserreskripte, in P. Giss. II S. 28 aber sah er darin einen Auszug aus dem Sammelband der statthalterlichen Edikte, indem er in Z. 11 *συνκολλησί*[*μων διαταγμάτων* ? ergänzte. Das wird aber u. a. durch *ἐπιδέδωκα* in Z. 3 ausgeschlossen, was deutlich auf einen Libellus hinweist. Auch der Vorschlag von A. Stein, Untersuchungen S. 205 A. 2, in Z. 11 *ἀποκριμάτων* zu ergänzen, ist abzulehnen [1]).

1) Gerade Steins Zusammenstellungen zeigen, daß *ἀπόκριμα* etwas anderes als *rescriptum* ist, meist ursprünglich mündliche Antwort

Nur *βιβλιδίων*, was auch Stein daneben erwägt, ist zulässig, und wird durch die Parallele BGU 970 gefordert. Also handelt es sich um eine Abschrift aus der Rolle der Libelle, die vom Praefekten reskribirt [1]) und proponirt sind.

Auch die Gliederung des Textes ist bisher nicht richtig erkannt worden. P. Meyer, P. Giss. II S. 28 A. 4 will in Z. 9 [*προετέθη ἐν Ἀλεξ*]*ανδρείᾳ* ergänzen, was den Zusammenhang völlig zerstört. Vor *ἐν* kann vielmehr nur das Tagesdatum gestanden haben. Stein, Untersuchungen S. 171 wollte Z. 1—9 als Reste des Libellus zusammenfassen und bezog das römische Datum in 6 daher auf den ursprünglich lateinischen Libellus.

Ich bin zu einer anderen Reconstruction gekommen, wobei mir das Muster des lateinischen Pap. Giss. (ed. Eger) und Oxy. 1201 um so mehr helfen konnte, als auch in unserm Fall, wie Stein, Untersuchungen S. 145 aus Z. 5 richtig erkannt hat, es sich um *διακατοχὴ ὑπαρχόντων* = *possessio bonorum* handelt. Die Hauptsache ist, daß man das römische Datum in Z. 6 f. nicht mit dem Libellus, sondern, zusammen mit dem darauffolgenden aegyptischen Datum, mit *ἐγένετο* in Z. 10 verbindet: es ist das Datum der Abschriftnahme. Wie ich schon im Archiv IV 253 ausführte, ist dieser Teil (Z. 6 bis Schluß) eine Übersetzung aus dem Lateinischen: daher die Consuln und der römische Kalender vor dem aegyptischen Datum, daher das für die Römer charakteristische

---

auf mündlichen Vortrag u. dgl. So wird das *ἀπόκριμα* in Teb. II 286, 1 (= Mitteis, Chrest. 83) später durch *ἀπόφασις* ersetzt. Die *ἀποφάσεις* des Traian und Hadrian in Z. 24 können nur Sentenzen, Urteilssprüche in Processen sein. Dann muß aber Z. 4—9 die dort und in 1 gemeinte Sentenz des Hadrian sein, wozu das *καὶ πρώην σοι ἀπεφηνάμην* gut paßt, und nicht ein Reskript, wie Grenfell-Hunt, Mitteis und Stein annehmen. In der strittigen Gesamtauffassung der Urkunde möchte ich Grenfell-Hunt den Vorzug geben, denn die Worte, die Iuncinus Z. 10 ff. spricht, kann nur ein Verhandlungsleiter als Sentenz aussprechen (vgl. das dafür charakteristische Futurum *ἀπολήμψεται*), nicht ein Anwalt, der einen Antrag stellt. Ich gehe aber noch über Grenfell-Hunt hinaus, indem ich den Bericht über den Philotera-Proceß vor Hadrian als Citat im Apollonides-Proceß vor Iuncinus auffasse, also 3 Processe unterscheide (der dritte ist der der Ptolema). Erst damit kommt Klarheit.

1) Die neue Ergänzung [*ὑπογραφέντων* (wofür auch *ἀντιγραφέντων* gesagt sein könnte) *ὑπ' αὐτ*]*οῦ* stützt sich auf das *rescriptorum* im Text von Skaptopara.

Ἀλεξανδρείᾳ τῇ πρὸς Αἰγύπτῳ[1]), daher das furchtbare *ἐκγεγραμμένον καὶ προσαντιβεβλημένον ἐγένετο* für *descriptum et recognitum factum,* daher die *officiales* in 13. Übersetzt man den Text ins Latein zurück, so hat man eine fast wörtliche Parallele zu dem Kopfstück der Inschrift von Skaptopara. Also muß das lateinische Original dieser Übersetzung auch in unserm Text am Kopf der Urkunde gestanden haben. Darauf muß gefolgt sein der Libellus, der, wie Stein richtig aus dem Gegenstand (*poss. bon.*) schließt, und jene beiden Parallelen zeigen, lateinisch geschrieben war. Erhalten ist uns nur die griechische *ὑπογραφή* des Gesuchstellers, des Römers Licinius Sarapammon, in Z. 1—3, die hier ein aegyptisches Datum an der Spitze trägt (Z. 1). Nach jenen beiden Parallelen muß nun unter diesem Libellus im Original die Subskription des Praefekten gestanden haben. Darauf beruht die obige Ergänzung von Z. 4, die, genau nach dem Muster der beiden Parallelen gefaßt, zu der Größe der Lücke (ca. 26 Buchst.) paßt, wenn man nur für *ἔτους* das übliche Jahreszeichen und für den Monat wie bei $\overset{\lambda}{\kappa o}$ und $\overset{\mu}{\tau o}$ Abkürzungen annimmt[2]). Nun bleibt nur noch die schwierige Z. 5, in der Stein bereits *διακατοχῆς* zu ergänzen vorgeschlagen hat. Da mit Z. 6 die griechische Übersetzung des Kopfstückes beginnt, mag vorher in 5 *Ἑρμηνεία* oder (nach Oxy. 1201) *Ἑρμηνεία τῶν Ῥωμαϊκῶν* gestanden haben. Was macht man dann aber mit *δια[κατ]οχῆς ὑπαρχόντων*? Mir ist nichts Besseres eingefallen als die obige Ergänzung. Ob *ριδια* gelesen werden kann, werden Grenfell-Hunt am Original feststellen können. Mein Vorschlag besagt, daß der Abschreiber an der Spitze der vorliegenden Urkunde, noch vor jenem Kopfstücke, gewissermaßen als Überschrift oder Inhaltsangabe *De bonorum possessione* darübergeschrieben hat. Eine Parallele dafür weiß ich nicht. Vielleicht findet ein anderer etwas Besseres. Läßt man *τῶν Ῥωμαϊκῶν* fort, so kann man anders ergänzen, aber auch dann wird dies eine Zutat des Abschreibers sein müssen, denn wenn es auf dem Original gestanden hätte, hätte es dem Kopfstück folgen müssen. Auch mit Z. 4 läßt es sich nicht verbinden[3]).

1) Freilich nicht nur für die Römer, sondern überhaupt für die Ausländer. So steht es schon in der hellenistischen Zeit in einer kleinasiatischen Inschrift bei Dittenberger, Or. Gr. I 193.

2) Die Zeile könnte auch nach links ausgerückt sein.

3) Man könnte auch *Ἑρμηνεία* in den Anfang von 6 stellen, nur

Doch diese Fragen berühren nicht den Hauptpunkt, der mir erst jetzt bei der Bearbeitung der Kaiserreskripte aufgefallen ist, ich meine das *προτεθέντων τῇ ἐνεστώ[σῃ ἡμέρᾳ*. Nach obiger Construction des Satzes folgt hieraus nunmehr, daß in diesem Falle die Abschrift an demselben Tage genommen war, an dem der Aushang erfolgt war. Man hat z. T. gemeint, daß erst nach Ablauf der Aushangsfrist[1]) die Abschrift gemacht sei, nachdem das Reskript in die Registratur zurückgenommen und hier an den *liber libellorum rescriptorum et propositorum* angeklebt worden sei. So Preisigke S. 71 und 73 bezüglich der Kaiserreskripte[2]). Nach unserm Text ist die Abschrift am ersten Tage des Aushanges, also während der Aushangsfrist, genommen worden, und da sie *ἐκ συνκολλησί[μου* (vgl. *ἐκ τεύχους*) gemacht wird, folgt daraus, daß nicht die einzelnen Blätter, wie dabei angenommen wurde, sondern eine ganze Aktenrolle zur Zeit ausgehängt wurde. Natürlich ist nicht an jenes Jahres-*συνκολλήσιμον* in P. Hamb. 18 II zu denken, von dem wir S. 25f. sprachen, sondern, wie die Daten der in Alexandrien proponirten Kaiserreskripte vom J. 199/200 uns zeigten, daß in kleineren Zeitabständen, einmal nach Verlauf von 6 Tagen, die einzelnen eingelaufenen Akten zu Rollen zusammengeklebt proponirt wurden, so wird es auch mit diesen statthalterlichen Reskripten gehalten worden sein. In Oxy. VII 1032, 48 wird die Subscriptio mit *Πρόθες* unterzeichnet am *Ἐπεὶφ* . , die Propositio ausgeführt

---

weiß ich nicht, was dann die griechischen Worte in 5 unter der Subskription bedeuten sollen.

1) Welche Frist bei Reskripten üblich war, wissen wir nicht. Vielleicht wurden sie nach Analogie der Edikte behandelt (s. oben S. 20), für die die Minimalfrist von 30 Tagen jetzt nicht nur durch Joseph. Ant. XIX 291, sondern auch durch Oxy. VIII 1100, 4 bezeugt ist. Die Ergänzung der Editoren *μὴ ἔλαττον τριάκον[τα ἡμερῶν μετὰ μίαν τινὰ πε]ρίοδον* ist mir nach dem vorhergehenden *φροντίσατε — προ(θ)εῖναι* nicht recht verständlich. Ich schlage etwa vor: *μὴ ἔλαττον τριάκον[τα ἡμερῶν τηροῦντες τὴν πε]ρίοδον* „indem ihr einhaltet die (übliche) Periode von nicht weniger als 30 Tagen“. Eine ca. 30tägige Minimalfrist würde zu der obigen Deutung der smyrnäischen Inschrift, wonach Acutianus erst am 5. Mai die Abschrift des Reskripts nahm (S. 17), passen.

2) Vgl. auch Faaß a. a. O. S. 248. Wie Mommsen über diesen Punkt gedacht, ist mir nach Jur. Schr. II 183 ff. nicht ganz klar. Richtig Kipp, Gesch. d. Quell.³ S. 77.

(*Προετέθη*) am *Ἐπεὶφ ιδ*. Also war der Befehl spätestens am 10. (*ι*) gegeben. Es lagen hier also mindestens 4 Tage zwischen der Unterzeichnung und der Propositio, vielleicht beträchtlich mehr, jedoch höchstens 13. Ein Einzelblatt hätte man schneller publiciren können. Man wartete aber, bis eine gewisse Anzahl für ein *συνκολλήσιμον* zusammengekommen war[1]). Nach Beendigung der Propositio wird dann in der Registratur diese Teilrolle wieder an die letzte angeklebt worden sein, so daß für gewisse Zeitabschnitte des Jahres größere Rollen zustande kamen. Wie schon P. Meyer gesehen hat, sind die Libelle, die nach P. Hamb. 18 I und III (a. 220/1 und 221/2) zu Vierteljahrsrollen zusammengeklebt waren, sehr wahrscheinlich Libelle, die vom Praefekten subskribirt waren[2]). Vgl. Meyer S. 78. Aus I 4 erfahren wir hiernach, daß im ersten Quartal von 220/1 160 Libelle auf 180 Seiten (*κολλήματα*) erledigt und zur Vierteljahrsrolle zusammengeklebt waren[3]). Nach den obigen Darlegungen entstanden diese Quartalsrollen durch successives Aneinanderkleben von Teilrollen, die jede für sich ausgehängt waren. Die Nummerirung lief wahrscheinlich durch das ganze Quartal hindurch, so daß nicht etwa jede Teilrolle mit *α* begann. Die Aktennummercitate, die wir haben, beziehen sich jedenfalls nicht auf die Teilrolle — dazu sind Zahlen wie „Seite 82" in Flor. 382, 93 und gar „Seite 107" in BGU 582 viel zu groß. Die gehen vielmehr auf die Quartalsrollen[4]).

Diese neuen Aufschlüsse über die statthalterliche Propositio werden wir in den Grundzügen auch auf die kaiserliche übertragen dürfen. Auch in Rom werden nicht die einzelnen Libelle, sondern Teilrollen von Zeit zu Zeit ausgehängt worden sein. Auch dort wird die Abschrift vom Gesuchsteller nicht hinterher in der Regi-

---

1) Mommsens Annahme, daß der Tag der Ausfertigung und der des Aushangs vielleicht „der Regel nach" zusammenfielen (Jur. Schr. II 185 A. 1), ist nach Obigem nicht zutreffend.

2) Sollte in III 1 [*Συ*]*νκολλήσιμον βιβ*[*λ*(*ιδίων*) *ὑπογεγρ*]*αμένων* (mit einem öfter begegnenden Fehler) geschrieben sein? Ebenso dann I 1.

3) Im 4. Quartal sind sogar 190 Libelle erledigt worden. Die größere Fülle der statthalterlichen Subskriptionen verlangte Quartalsrollen, während die doch wohl selteneren Kaiserreskripte, die in Alexandrien proponirt wurden, zu einer Jahresrolle zusammengefaßt wurden.

4) Die erhaltenen Aktencitate stimmen nicht alle zu der Ordnung des P. Hamb. 18. Das bedarf weiterer Untersuchungen.

stratur, sondern wie in Oxy. 35 während des Aushanges, aus der ausgehängten Teilrolle heraus, gemacht sein. Das *ex libro libellorum — propositorum* der Inschrift von Skaptopara meint also nicht Libelle, die früher einmal ausgehängt gewesen sind und nun in der Registratur liegen, sondern Libelle, die ausgehängt worden sind und sich noch im Aushang befinden[1]. Wir können uns ein solches Abschreiben freilich nicht sehr bequem denken, aber die Bureauschreiber, die den Gesuchstellern wohl meist die Mühe abnahmen (oben S. 17), werden darin Routine gehabt haben[2]. Auch in Rom werden die Teilrollen zu größeren Rollen zusammengeklebt worden sein. Die einzige mir hier bekannte Aktennummer — das *undevicensimus* der smyrnäischen Inschrift (oben S. 8), zu dem wir jetzt nach Hamb. 18 wohl ein *libellus* hinzudenken dürfen[3] — würde gut zu der Annahme passen, daß es auch in der römischen Registratur Quartalsrollen gegeben hat[4]. Denn die niedrige Zahl 19, die am 8. April an der Reihe ist, paßt zu der Annahme, daß am 1. April mit dem neuen Quartal eine neue Zählung begonnen hat. Wenn die normale Abschriftnahme aus dem Aushang erfolgte, so entsteht die Frage, ob Privaten eine spätere Abschriftnahme aus dem Scrinium heraus ohne besondere kaiserliche Erlaubnis überhaupt gestattet war. Vielleicht mußte in solchen Fällen auch den Reskripten gegenüber derselbe umständliche Weg einer besonderen Eingabe eingeschlagen werden, den wir in der Smyrnäischen Inschrift für die Copierung einer Sentenz vor uns sehen.

---

1) In jenem Falle wäre auch eher *qui propositi fuerunt* gesagt worden. Andrerseits wäre jedes Mißverständnis ausgeschlossen gewesen, wenn *ex libro — proposito* gesagt wäre. Die Festigkeit der Formel bezeugen die griechischen Übersetzungen (S. 32).

2) Abschrift eines Ediktes von einer an der Wand befestigten Broncetafel in Wilcken, Chrestom. 463 II 9. Vgl. die Militärdiplome.

3) Auch im P. Hamb. zählt man die *βιβλίδια*, nicht die *ὑπογραφαί*. Nach P. Hamb., wo die *βιβλίδια* und die *κολλήματα* für sich gezählt werden, ist anzunehmen, daß auch in Rom außer den Libellen die Paginae gezählt worden sind, diese wahrscheinlich wie gewöhnlich oben an der Spitze.

4) Zu den *semenstria* vgl. v. Premerstein, Real-Encykl. IV 740. Ob diese die seltneren epistolaren Reskripte (in Copie) zusammenfaßten? Die *legationes* in der Turiner Glosse zu Inst. 1, 25, 1 würden dafür sprechen. Die beiden *Vibii* in Dig. 29, 2, 12 müßten als vornehme Personen brieflich angefragt haben.

5. Zu den Copien im Cod. Iust. und den Steinpublikationen.

Daß die durch die Inschrift von Skaptopara erschlossene Propositio nicht auf alle Reskripte auszudehnen sei, ist seit Mommsen allgemein angenommen worden. Man hat sehr verschiedene Ansichten über die Abgrenzung des Brauches aufgestellt [1]). Meist ist man dabei von dem Inhalt der Reskripte ausgegangen. Mein Ergebnis ist, daß nicht der Inhalt, sondern die Form entschieden hat: epistulare Reskripte sind niemals durch Aushang zugestellt worden, sondern nur die Subskriptionen, diese aber sämtlich, wie ich glauben möchte, wenn es sich auch nicht strikt erweisen läßt; jene wurden vielmehr insinuirt. Praktisch kommt das im wesentlichen darauf hinaus, daß die an die Privaten gerichteten Reskripte proponirt wurden, während die an die Beamten etc. gerichteten insinuirt wurden. Die letzteren konnten aber nachträglich nach Empfang durch Aushang veröffentlicht werden, sei es nach freiem Ermessen oder auf kaiserlichen Befehl (oben S. 15).

Ist das richtig, so ergibt sich für die zahlreichen mit vorgesetztem *Proposita* (*PP*) datirten Reskripte im Cod. Iustin., daß sie entweder Subskriptionen an Private sind oder Briefe an Magistrate, die nachträglich am Empfangsort proponirt worden sind. Welcher von beiden Fällen vorliegt, wird sich wenigstens z. T. aus den eventuellen Titeln und der Rangstellung der Adressaten ersehen lassen [2]). Dies ist der Punkt, an dem ich ganz besonders die Kritik der Juristen erbitte, aber auch, falls sich meine These in den Grundzügen bewährt, eine fruchtbare Wirkung von ihr erhoffe.

Im Hinblick auf solche Untersuchungen, namentlich aber auch auf die Frage, wie sich die Steinpublikationen zu den Originalen verhalten, empfiehlt es sich, zum Schluß festzustellen, aus welchen Bestandteilen denn die Originale bestanden haben, aus denen die Abschriften genommen worden sind. Ich lasse die Episteln bei-

---

1) Am skeptischsten ist wohl E. Costa (Stor. delle fonti 1909 S. 67 A. 3), der die Propositio der Inschrift von Skaptopara für *solo eccezionale* hält.

2) So wird z. B. das Reskript an den Praeses Numidiae (Cod. Iust. 9, 9, 27) oder an den Corrector Italiae (Cod. Iust. 7, 35, 3) oder an den Proconsul Africae (Cod. Iust. 3, 31, 1) nicht eine Subskription sein können, sondern nur eine Epistel, die nachträglich von diesen Beamten veröffentlicht worden ist.

seite, bei denen die Frage ja einfacher liegt, und behandele nur die subskribirten Libelle, und zwar in der Form, die sie während des Aushanges im *liber libellorum rescriptorum et propositorum* hatten, zu der nach der Rücknahme in das kaiserliche Scrinium [1]) außer dem sub 1 Erwähnten nichts hinzugekommen sein kann.

1. Am oberen Rande mag, wie eben vermutet, die Pagina-Nummer gestanden haben, die sich wahrscheinlich nicht auf die Teilrolle, sondern die ganze (Quartals?-)Rolle bezog. Dies ist das einzige, was vielleicht später nach Einklebung der Teilrolle im Bureau hinzugefügt sein könnte, aber auch schon vor der Propositio daraufgeschrieben sein kann.

2. Das Datum der Überreichung des Libells an den Kaiser. Dies ist uns lediglich in der Inschrift von Skaptopara angedeutet und ist danach oberhalb des Libells notirt gewesen, wie sich auch in den Papyri oft Eingangsvermerke über den Urkunden finden. Der Text lautet in den Editionen: *Dat(um) per Aur(elium) Purrum* etc. (es folgen seine Titel). Mommsen (Jur. Schrift. II 176) constatirte, daß dies eine lateinische Vormerkung sei, daß die Eingabe durch Purrus dem Kaiser eingereicht sei. Faaß dagegen a. a. O. S. 237 sah darin einen Zusatz des Purrus, der damit sein Verdienst habe gebührend hervorheben wollen, und zog daraus weitgehende Schlüsse auf eine zweite unbeglaubigte Abschrift. Preisigke S. 47 hat sich, obwohl er das Argument von Faaß mit Recht zurückwies (A. 6), trotzdem seiner Auffassung angeschlossen, und hat daher S. 79 irrtümlich diese Notiz mit dem vorhergehenden Kopfstück der Abschrift vereinigt. Sein Einwand, daß *Datum* das „Ausfertigen und Hinaussenden" eines Schriftstückes bedeute, fällt hin, sobald man richtig ergänzt. Meines Erachtens ist nämlich *Dat(us)* scil. *libellus* zu ergänzen. Mommsens Auffassung war also ganz richtig, nur ist sie, meine ich, dahin zu vervollständigen, daß im Original am Schluß als Pointe des Satzes das Datum der Überreichung gestanden hat, das wohl nicht der Abschreiber, vielmehr die Steinpublikation fortgelassen hat.

3. Hierunter stand der Libellus, der natürlich ein Datum haben mußte, das aber in den Steinpublikationen ausgelassen ist.

4. Darauf folgte die Subscriptio von der Hand des Kanzlisten, und zwar zunächst das Praescript und der Context.

---

1) Aus diesem schöpften wohl die juristischen Sammler.

5. Zeitlich folgten das *Recognovi* des Kanzleivorstehers und dann

6. das *Rescripsi* (*Scripsi*) des Kaisers, zu dem noch das kaiserliche Siegel hinzukam. Räumlich wird das Rescripsi, nach den Steinpublikationen zu schließen, vorausgestanden haben. Auf das Kaisersiegel wird auf Steinen nur in der Inschrift von Skaptopara hingedeutet (S. 8). Nachdem die kaiserliche Untersiegelung aus Sueton nachgewiesen ist (S. 7), wird man in den *signa* jedenfalls das Kaisersiegel mit zu suchen haben, und da eine Mituntersiegelung des Schreibers des *Recognovi* beispiellos und aus inneren Gründen meines Erachtens ausgeschlossen ist[1]), kommen neben dem Kaisersiegel nur die Zeugensiegel in Betracht. Die Genesis dieses *Signa* läßt sich verschieden denken. Mir ist am wahrscheinlichsten, daß Pyrrhus resp. sein Helfershelfer im Hinblick auf das zur Zeit der Abschriftnahme allein vorhandene Kaisersiegel *Signum* geschrieben hat, und daß dann die Skaptoparener daraus *Signa* gemacht haben, um zugleich auf die Siegel der von ihnen nicht genannten Zeugen hinzuweisen. So viel Latein wird man auch diesen sonst griechisch schreibenden Provincialen zutrauen dürfen[2]). Auf die Erwägung anderer Möglichkeiten will ich hier nicht eingehen. Jedenfalls steckt das Kaisersiegel neben den Zeugensiegeln in den *signa*[3]).

7. Nach der smyrnäischen Inschrift (*undevicensimus*) hat in dieser Gegend die Nummer gestanden, die der Libellus innerhalb der (Quartals?-)Rolle erhalten hatte, und zwar schon vor dem Aushang. S. oben S. 8. Diese Nummer findet sich nur in dieser einen Inschrift.

8. Das Datum der kaiserlichen Unterfertigung nebst

---

1) Auch in mittelalterlichen Urkunden kommt ein Nebensiegeln des Kanzleichefs oder dgl., wie mir Herr College Tangl sagte, nicht vor.

2) Dagegen nicht das *Bona fortuna* an der Spitze, wie Preisigke S. 78 tut. Ich meine, diese feierliche Weiheformel hat Pyrrhus oder sein schriftgewandterer Helfershelfer speciell für die Steinpublikation, auf die ja schon am Schluß des Libells als beabsichtigt hingewiesen war, hinzugefügt.

3) Auch W. Otto wird in dem S. 7 A. 1 erwähnten Aufsatz über dieses *Signa* handeln. Zumal jetzt, vor der Drucklegung, die definitive Fassung noch in seiner Hand ist, muß ich mich auf diesen Hinweis beschränken.

Ortsangabe. Dies findet sich auf Stein nur in der smyrnäischen Inschrift und im CIL VI 31330. Im letzteren Falle steht das Datum (*V. idus*) ohne jede Einleitung, scheinbar mit dem vorhergehenden *Scripsi* verbunden, und doch fehlt dazwischen mehreres. In dem smyrnäischen Text ist das Datum eingeleitet mit *Act*(*um*). Nach dem Citat bei Krüger[2] S. 106 A. 46 scheint diese Form der Datum-Einleitung in den Rechtsbüchern bei Reskripten nicht vorzukommen. Es ist sehr zu bedauern, daß wir kein weiteres Subskriptions-Datum in den Steinpublikationen haben, so daß sich nicht mit Sicherheit constatiren läßt, ob an dieser Stelle auch *Data* gebraucht ist. Doch nötigen wohl manche Reskripte in den Rechtsbüchern, die an Private, auch Frauen adressirt sind und doch *Data* sagen, zu der Annahme, daß auch Subskriptionen mit *Data* datirt worden sind[1]). Freilich sind diese Angaben in den Rechtsbüchern ja z. T. recht unzuverlässig (vgl. Krüger[2] S. 106 A. 47 Schluß).

9. Endlich müssen wir nach den zahlreichen Beispielen in den Rechtsbüchern annehmen, daß irgendwo auf dem Aktenstück auch Datum und Ort der Propositio notirt gewesen sind, wenn sich dies in den Steinpublikationen auch nirgends findet. Parallelen haben wir in den Papyri, einmal für die in Alexandrien proponirten Kaiserreskripte, deren Copien vielfach zum Schluß den Vermerk tragen: *Προετέθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* Datum (s. oben S. 21), ferner auch gelegentlich für Statthalter-Subskriptionen. Vgl. Oxy. VII 1032, 48, wo auf *Πρόθες* und das Datum der Subskription folgt: [*Προ*]*ετέθη Ἐπεὶφ ιδ*, was zweifellos zum *ἀντίγραφον* der *ὑπογραφή* gehört. Ebenso vermute ich jetzt, daß in Flor. 382, 94 am Schluß der Subscriptio nicht [*Ἐ*]*τέθη*, sondern [*Προε*]*τέθη ἐν τῷ ταμι*⟨*α*⟩*κῷ* zu schreiben ist. Auch dies ist nur Copie (auf Verso) wie jenes. Beide sind daher unvollständig: dort fehlt der Ort, hier die Zeit. Aber beide sprechen dafür, daß das Propositions-Datum nebst Ort den Schluß der ganzen Urkunde gebildet hat. Das wird auch in der kaiserlichen Kanzlei so gehandhabt sein.

---

1) Es müßte denn das geläufigere *Data* statt des *Actum* von den Sammlern eingesetzt sein. Später ist *Subscripta* beliebt. *Accepta* leitet das Empfangsdatum unter Briefen ein wie Cod. Iust. 7, 33, 6 (vgl. P. Oxy. VII 1022, 24). Steht es, wie selten (vgl. Krüger[2] S. 106 A. 47), unter Subskriptionen, so muß eine Verwirrung vorliegen.

An der Hand dieser Inhalts-Übersicht läßt sich feststellen, wie unvollständig die Steinpublikationen sind, die einen mehr, die andern weniger. Sie sind nur Auszüge aus den beglaubigten Privatabschriften, die jedenfalls den vollen Wortlaut geboten haben werden. Den juristischen Sammlern aber genügte es für ihre Zwecke, außer dem Kontext der Subscriptio nur das Praeskript und entweder das Ausfertigungsdatum (*Data*) oder das Propositionsdatum (*Proposita*) zu geben, wobei sie leider meist auch noch den Ort fortließen.

Berlin. ULRICH WILCKEN.

ZU DEN PERSERN DES AISCHYLOS.

Der Abschluß des zweiten Systems der anapaistischen Chorparodos lautet

12 ff. πᾶσα γὰρ ἰσχὺς Ἀσιατογενὴς
ᾤχωκε, νέον δ' ἄνδρα βαΰζει,
κοὔτε τις ἄγγελος οὔτε τις ἱππεὺς
ἄστυ τὸ Περσῶν ἀφικνεῖται.

Ulrich v. Wilamowitz hat im Apparate seiner großen Ausgabe die Bedenken, die Vers 13 erregt, mit folgenden knappen Sätzen zusammengefaßt: *haec si scripsit Aeschylus, voluit 'et exercitus muttit propter ducis imperitam adulescentiam'*[1]). *βαΰζει sic dictum* Ag. 449, *sed nusquam regit personae accusativum. exprobratur iuvenilis imperitia Xerxi saepius, sed de exercitus animo nihil audimus expectamusque nihil nisi 'et ducem adulescentem sequitur exercitus'. temptata sunt multa; corrumpunt autem sententiam quicumque eorum qui domi sunt timores aut desideria intrudunt.* Damit sind alle bisherigen Versuche, dem Verse durch Conjectur aufzuhelfen[2]), als unzulänglich abgetan. Allerdings sind die modernen Erklärer zum Mißverstehen des Verses durch die antiken Scholien verleitet worden; in diesen schon heißt es: ἤτοι τὴν νεότητα πᾶσαν τῶν Περσῶν ἀνακαλεῖται ἡ Ἀσία ἢ ἡ ψυχή μου. γράφεται δὲ καὶ ἑὸν ἤτοι τὸν ἴδιον ἄνδρα. Darum wollte man die Perser im allgemeinen oder die persischen Frauen oder den Chor der persischen Greise[3]) um die entfernten Jungmannen jammern lassen. Von alledem kann nicht die Rede sein, der νέος ἀνήρ ist zweifellos Xerxes selbst, und es handelt sich lediglich um die Frage: sind die von Wilamowitz gegen das

1) So übersetzt auch M. A. Bayfield, Class. Review XVIII 1904, 161 *murmurs that the chief is young'*.

2) Die älteren verzeichnet bei N. Wecklein, Aeschyli fabulae II 19 ff.

3) So J. Stauridès, Quelques remarques critiques sur les Perses d'Eschyle, 3.

βαΰζει erhobenen Bedenken berechtigt? Dies onomatopoetische Verbum, das dem lateinischen *baubari* (vgl. Thes. l. L. II 1790 s. v.) entspricht, also wauwaumachen bedeutet[1]), hat Aischylos in der von Wilamowitz angeführten Stelle Agam. 449 auf den Menschen übertragen und mit einem allgemeinen sachlichen Objekt verbunden: *τάδε σῖγά τις βαΰζει* = darüber schilt (murrt) man schweigend (leise)[2]); Schol. *σιωπηλῶς βοᾷ μετὰ ὀργῆς δίκην κυνός*, vgl. die Hesychglosse *βαΰζειν· ὑλακτεῖν, ἀσαφῶς λέγειν*. Die Perserstelle mit dem bedenklich erscheinenden persönlichen Objekte *νέον ἄνδρα* hat Otto Könnecke (Berl. philol. Woch. **1915, 1637** ff.) neuerdings zu verteidigen gesucht mit dem Hinweis auf jenen antiken Sprachbrauch, daß ein kurzer Ausruf oder ein aus dem Zusammenhang gelöster Satzteil mitunter nicht in direkter Form angeführt wird, sondern sich der Satzconstruction anbequemt. Danach würde der fragliche Satz also heißen: 'das Heer ruft scheltend: *νέος ἀνήρ*'. Aber wie es scheint, hat bereits Herakleitos das Verbum *βαΰζειν* im Sinne von anbellen mit persönlichem Objekt gebraucht: *κύνες γὰρ καὶ βαΰζουσιν ὃν ἂν μὴ γινώσκωσι*[3]). Dann dürfte auch gegen *βαΰζειν* im Sinne von 'jemand schelten' kaum etwas zu erinnern sein. Es bleibt aber das andere Bedenken, daß von der Stimmung des Heeres gegen Xerxes sonst nirgends in den Persern die Rede ist. Könnecke meint zwar, auch das beweise nichts gegen die Stelle; es sei naturgemäß beim Heere keine andere Auffassung vorauszusetzen als etwa die von der Königin vertretene; es sei eine Unbefangenheit des Dichters, daß er

1) Iohann. Alexandr. *τονικὰ παραγγέλματα* 32, 22 (citirt bei Stephanus; die Ausgabe Dindorfs ist mir in Münster unzugänglich): *καὶ τὸ βαῦ κατὰ μίμησιν κυνὸς ὀξύνεται. 'βαῦ βαῦ καὶ κυνὸς φωνὴν ἱείς'. ἐξ οὗ καὶ τὸ βαΰζω ῥῆμα.* So braucht Theocr. 6, 10 es vom Hunde Polyphems, dazu Schol. *βαΰσδει· ὑλακτεῖ.* Vgl. Tzetz. zu Lycophr. 77. Bei Aristoph. Vesp. 903 bellen die Hunde *αὖ αὖ*.

2) *βαΰζειν* schreien, schelten, Aristoph. Thesm. 173 (citirt bei Suid. s. v. *βαΰζων· ὑλακτῶν*) und 895.

3) So die Überlieferung bei Plut. an seni 7 p. 787 C; *προσβαΰζουσιν* R; *καταβαΰζουσιν* schrieben Koraes und Wakefield, und dementsprechend jetzt H. Diels, Vorsokratiker³ I p. 97 frg. 97 *κύνες γὰρ καταβαΰζουσιν ὧν ἂν μὴ γινώσκωσι*, während er in der Sonderausgabe (Herakleitos von Ephesos) noch an der von Plutarch überlieferten Fassung festgehalten hatte, und ich sehe keinen Grund, der uns zwänge, von ihr abzugehen. Vgl. Leonid. Anth. Pal. VII 408, 3 *'Ιππώνακτος ὁ καὶ τοκέων καταβαΰξας . . . θυμός.*

den Chor von diesen Äußerungen des Unmutes des fernen Heeres wissen und sprechen lasse. In Wahrheit hat aber Aischylos der Königin nirgends ein Wort des Tadels ihrem Sohne gegenüber in den Mund gelegt. Die beiden Verse, die Könnecke anführt (744 u. 782), um zu beweisen, 'daß aus der Wendung *νέον ἄνδρα* ein Ton herausklingt, der im Verlaufe des Dramas wiederholt angeschlagen wird, wenn von dem unerhörten Beginnen des jugendlich unerfahrenen Königs die Rede ist', spricht des Dareios Schatten: er, der Vater, tadelt das *νέον θράσος* des *νέος παῖς*, der *νέα φρονεῖ*, nachdem seine Gattin mit schonenden und entschuldigenden Worten von der Katastrophe, die Xerxes über Persien gebracht, berichtet hat. Aber rechtfertigt das einen Tadel des Herrschers hier in den ersten Worten des ganzen Stückes, einen Tadel aus dem Munde des Chors der Greise im Namen seines Heeres? In der Bezeichnung *νέος ἀνήρ* liegt an und für sich ganz gewiß kein Tadel, es kann ebensogut rühmend den jungen Helden bedeuten. Und was sagt der ganze zweiteilige Satz, um den es sich handelt? Ganz Asiens Kraft ist ausgezogen, den jungen Helden *βαΰζει*, und kein Bote, kein Reiter gelangt zur Stadt der Perser. Was steckt in *βαΰζει*? Wilamowitz verlangt als Sinn weiter nichts als: *et ducem adulescentem sequitur exercitus*. Das zu constatiren, wäre eigentlich unnötig und mindestens recht farblos: muß nicht der Gedanke so ergänzt werden: ganz Asien ist ausgezogen, den jungen Helden zu verherrlichen, mit Siegesruhm ihn zu schmücken — aber keine Botschaft der Art will kommen. Ich wage es deshalb, die Änderung vorzuschlagen: *νέον δ' ἄνδρ' ἀγλαϊεῖ*. Damit erhalten wir den gewünschten Gedanken, nur parataktisch statt hypotaktisch angeschlossen, 'und es soll schmücken (verherrlichen) den jungen Helden'. Das Verbum *ἀγλαΐζειν*, dessen Geschichte man in Crönerts Erneuerung des Passowschen Wörterbuchs der Griechischen Sprache bequem überschaut, finden wir bei Homer nur einmal in der Ilias *K* 331 *σέ φημι διαμπερὲς ἀγλαϊεῖσθαι* (mit Rossen), während *ἀγλαός* und *ἀγλαΐη* und damit zusammengesetzte Worte bei allen Epikern von Homer ab (*ἀγλαέθειρος, ἀγλαόδωρος, ἀγλαόκαρπος* bieten die homerischen Hymnen, das letzte auch die Odyssee) bis zum letzten Nonnianer sehr beliebt sind: alle Formen des Verbums mit der Endung *ιζω* waren neben der langen ersten Wortsilbe durch den daktylischen Vers ausgeschlossen. Das Verbum wird zunächst natürlich bei sinnlichen Objekten gebraucht (z. B.

das *πρόσωπον* mit Salbe glänzend machen bei Hippokrates, *νυμφίους . . . Ἑκτορείοις ἠγλαϊσμένους κόμαις* Lycophr. Alex. 1133); besonders oft sind es die Götter, die geschmückt werden sollen (Bacch. 3, 21 *θεόν, θεόν τις ἀγλαϊζέτω.* Suidas *ἀγῆλαι· τιμῆσαι θεόν, ἀγλαΐσαι· οὕτως Εὔπολις Δήμοις* frg. 119, vgl. 389. Isyll. C 2 *θυσίαις ἠγλάϊσεν τέμενος*; s. auch Plut. soll. anim. 965 C. Aelian. hist. anim. VIII 28) oder denen man etwas als Schmuck verehrt (so im Phallophorenliede Carm. pop. 8 *σοὶ Βάκχε τάνδε Μοῦσαν ἀγλαΐζομεν,* desgl. Theocr. epigr. 1, 4). Menschen können an der Götter Stelle treten (Kaibel, Epigr. Gr. 189, III s. a. Chr., *ἀποθανοῦσαν . . . ἀθανάτοις ἠγλάϊσεν χάρισιν.* Vgl. 337 aus Kyzikos, III s. p. Chr.). Auf den Schmuck mit geistigen Eigenschaften übertragen es die Dichter (Semon. 7, 70 *ὅστις τοιούτοις θυμὸν ἀγλαΐζεται*; vgl. Pindar. Olymp. 1, 14). Besonders ist noch der Gebrauch des Substantivs *ἀγλαΐη* (in übertragenem Sinne bereits Odyssee *ο* 78. *ρ* 244 und 310) bei Pindar heranzuziehen, der die beste Parallele zu der Stelle der Perser bietet, in die ich es einsetzen möchte; den Glanz des Sieges bedeutet es da: Olymp. 13, 14 *νικαφόρον ἀγλαΐαν ὤπασαν . . . Ὧραι.* Ebenso Isthm. 2, 18 *ἐν Κρίσᾳ δ' εὐρυσθενὴς εἶδ' Ἀπόλλων | νιν πόρε τ' ἀγλαΐαν.* Olymp. 9, 99 *σύνδικος δ' αὐτῷ Ἰολάου τύμβος ἐνναλία τ' Ἐλευσὶς ἀγλαΐαισιν.* Paläographisch ist das Entstehen des überlieferten *βαΰζει* aus *ἀγλαϊεῖ* auch leicht genug zu erklären: nachdem bei Schrift ohne Worttrennung (*ΑΝΔΡΑΓΛΑΙΕΙ*) das erste *α* von *ἀγλαϊεῖ* zu *ἄνδρ'* gezogen war, wurde der unsinnige Rest in *βαΰζει* umgewandelt. Dieses Verbum konnte nicht bloß aus der Agamemnon-Stelle bekannt sein, es wurde auch durch Pers. 574 nahegelegt: *τεῖνε δὲ δυσβαΰκτον βοᾶτιν τάλαιναν αὐδάν,* wo die Scholien das Adjektivum mit *δυσβόητος* und *θρηνητική* glossiren. Wegen des überlieferten Präsens *βαΰζει* könnte man versucht sein, statt des Futurums *ἀγλαϊεῖ* das paläographisch noch näher liegende Präsens *ἀγλαΐζει* einsetzen zu wollen, das, proleptisch statt des Futurums gesetzt, vortrefflich passen würde. Dagegen spricht indessen die Tatsache, daß *γλ* eine der starken Muta cum Liquida-Verbindungen ist, die im allgemeinen bei Aischylos und überhaupt bei den Tragikern Position machen. Freilich fehlt es bekanntlich nicht an Ausnahmen [1]). Suppl. 761 *εἶναι βύβλου δὲ καρπός* (Versanfang)

---

1) Joh. Schade, De correptione Attica, Diss. Greifswald 1908 p. 40,

macht die starke m. c. l.-Verbindung im Wortinnern, Suppl. 314. Agam. 1629 Ὀρφεῖ δὲ γλῶσσαν τὴν ἐναντίαν ἔχεις. frg. 169, 3 am Wortanfang nicht Position. Auch daß Aischylos das Substantivum ἀγλάϊσμα zweimal mit positione gelängter erster Silbe angewandt hat (Choeph. 193 εἶναι τόδ' ἀγλάϊσμά μοι τοῦ φιλτάτου βροτῶν Ὀρέστου, von der Locke — ebenso Soph. El. 908 — und Agam. 1312), brauchte ein ἀγλαΐζω mit kurzer erster Silbe bei Aischylos vielleicht noch nicht völlig undenkbar erscheinen zu lassen: finden wir doch neben dem βῦβλος Suppl. 761 im Prom. 811 ἔνθα βῠβλίνων ὀρῶν ἄπο | ἵησι . . . Νεῖλος . . . ῥέος; ist doch sogar schon bei Aischylos absichtliche, gewissermaßen spielerische zweimalige Verwendung desselben Wortes in nächster Nachbarschaft mit verschiedener Quantität festzustellen[1]), so Pers. 403 f.

ἐλευθεροῦτε πᾰτρίδ', ἐλευθεροῦτε δέ
παῖδας, γυναῖκας θεῶν τε πᾱτρῴων ἕδη.

Desgl. Prom. 966 λᾰτρείας neben 968 λᾱτρεύειν. Aber das Verbum ἀγλαΐζειν und seine Stammverwandten, so zahlreich sie sind, kennt das Epos nur mit langem ᾱ, und ebenso einheitlich tritt, wie es scheint, die sonstige poetische Tradition für Länge der ersten Silbe ein — diesem Befunde gegenüber darf man ein ἀγλαΐζει mit Kürze im Eingang durch eine Conjectur doch nicht herzustellen wagen; man muß es also Pers. 13, falls das Verbum als das richtige erscheint, bei dem Futurum ἀγλαϊεῖ bewenden lassen.

Der vordere Teil des ersten Liedes des Chores, aus drei ionischen Strophenpaaren bestehend, wird durch einen astrophisch gebauten Epodos oder Mesodos geschlossen. O. Müller hat ihn an seine rechte Stelle gerückt, von der er in der Überlieferung verdrängt ist. Vom Trug der Gottheit, von der Ate spricht darin der Dichter (93 ff.), der der Mensch nimmer entrinnen kann. Im Bilde eines Stellnetzes sieht er der Ate Verstrickung. Zu hoch ist's, als daß das gefangene Tier, eben der Mensch, darüber hinwegkommen könnte[2]), nicht ist sein Fuß solchen Sprunges

---

nach A. Kopp, Rhein. Mus. XLI 1886, 256 und Joh. Rumpel, Quaestiones metricae II, Progr. Insterburg 1866, 3.

1) Schade p. 35.

2) Nicht heimlich aus dem Netz zu entkommen sucht das gefangene Tier, es will darüber wegspringen, also ist 100 f. das überlieferte τόθεν οὐκ ἔστιν ὑπὲρ θνατὸν ἀλύξαντα φυγεῖν schwerlich mit Emperius in ὑπέκ zu ändern. Wilamowitz nimmt diese Conjectur auch auf,

fähig[1]). Anderen Rhythmus zeigen die beiden dem Mesodos folgenden Strophenpaare (114 ff.). Wilamowitz erklärt sie als Trochaien, O. Schröder (Aeschyli cantica[2]) als Iamben. Schröder teilt im ersten Strophenpaare 5 Lekythia ab, unterbrochen durch den Wehruf ὀᾶ, und einen einzelnen Kretiker, und auch im zweiten Strophenpaare kann er zwei Lekythia nach vorangehendem kretischen Dimetron und Trimetron abteilen: ob man aber das Gesamtsystem dieser Metren, in dem fortlaufende Synaphie herrscht, iambisch

---

weil das Schol. Φ den Satz so umschreibt: *διὸ οὐκ ἔστιν ἄνθρωπον ὑπεκδραμόντα τὴν Ἄτην φυγεῖν*, aber da ist das Bild vom Netze nicht mehr festgehalten, nachdem schon im vorhergehenden Satze am Schluß die bildliche Ausdrucksweise (*ἡ ἐκ θεοῦ ... ἀπάτη ... ἐμβιβάζει τὸν ἄνθρωπον εἰς παγίδα*) paraphrasirt ist mit *ἤτοι εἰσάγει αὐτὸν εἰς κίνδυνον*. Das *ὑπέρ* gehört in tmesi zu *φεύγειν; ὑπερφεύγειν* ist aus Hippokrates belegt. Die Scholien umschreiben es außerdem sachgemäß mit dem prosaischen Verbum: *ἤτοι ὑπερπηδήσας αὐτῆς τὰ θήρατρα καὶ ἐκφυγεῖν ταχέως*. Zu vergleichen ist *ὑπερθρώσκειν*, das Aischylos mehrfach braucht. Agam. 297 heißt es vom Licht der *λαμπάς*: *ὑπερθοροῦσα πεδίον Ἀσώπου δίκην φαιδρᾶς σελήνης*, aber im eigentlichen Sinne steht es Agam. 827 *ὑπερθορὼν δὲ πύργον ὠμηστὴς λέων* und Suppl. 874 *Αἰγυπτίαν γὰρ βᾶριν οὐχ ὑπερθορῇ*, wo Hartung auch unnützerweise *ὑπεκθορεῖ* conjicirt hat.

1) Im Hinblick auf das nachfolgende Bild vom Netzestellen sagt der Dichter 95 f.: *τίς ὁ κραιπνῷ ποδὶ πηδήματος εὐπετέος ἀνάσσων;* Wer ists, der raschen Fußes den leichten Sprung beherrscht, zum hohen Sprung über das Netz fähig ist? Zu vergleichen sind die dichterischen Ausdrücke *κώπης ἄναξ* Aisch. Pers. 378. Eur. Cycl. 86 vom Ruderer, wie Eur. frg. 705 N. *κώπης ἀνάσσων* vom *ἄρχων* gesagt wird; so redet Aischylos Pers. 383 von den *ναῶν ἄνακτες; ὅπλων ἄνακτες* nennt Eur. Iphig. Aul. 1260 die Bewaffneten. Als *ἄνασσα πράγους τοῦδε καὶ βουλεύματος* wird Lysistrate V. 706 angesprochen, nach dem Scholion ein Vers des Euripideischen Telephos (frg. 699 N.). Paratragödisch heißt der athenische Staatsmann Epikrates bei Platon com. frg. 122 Kock *ἄναξ ὑπήνης*. Auch an die Substantiva *χειρῶναξ* (zuerst Herodot I 93. II 141, daneben *χειρωνάκτης* bei Hippokr. diaet. acut. II p. 29 u. spätere) und *χειρωναξία* (Aischyl. Prom. 45; Choeph. 761. Herodot II 167) sei erinnert. Wilamowitz nimmt Bruncks Conjectur *ἀνάσσων* auf, die mir unnötig erscheint und mit der Construction des Genetivs *πηδήματος* Schwierigkeiten macht. Im folgenden Vers 97 nimmt Wilamowitz Wellauers Füllung zum ionischen Dimetron durch ⟨*παρα*⟩*σαίνουσα* auf; das Scholion *ἅμα γὰρ δολοῖ καὶ προ⟨σ⟩σαίνει καὶ κακοποιεῖ* läßt doch G. Hermanns *ποτισαίνει* als näherliegend erscheinen, zumal *παρασαίνειν* unbelegt ist, *προσσαίνειν* dagegen bei allen drei Tragikern (Aisch. Prom. 835; Agam. 1665. Soph. frg. 978. Eur. Hipp. 863) sich findet.

oder trochaisch messen soll, kann man den Kretikern sowenig ansehen wie den Lekythien: letztere können als Teil des iambischen Trimeters oder als Zwischenstufe zwischen trochaischem Dimetron und Ithyphallikon sowohl iambischen wie trochaischen Gang haben[1]). In Wahrheit bietet nur der Schluß des zweiten Strophenpaares, der in der Antistrophe durch Syllaba anceps (136 *φιλάνορῑ*) deutlich vom vorangehenden System als gesondertes Versgebilde abgetrennt ist, die Möglichkeit, den rhythmischen Gang dieser Strophen festzustellen. Dieser zweizeilige Schluß ist eine Art archilochischer Epodos oder Proodos:

τὸν αἰχμήεντα θοῦρον εὐνα-
τῆρα προπεμψαμένα | λείπεται μονόζυξ:

einem klaren iambischen Trimetron (von dem Wilamowitz, weil er die Strophe trochaisch messen will, erklärt *probabiliter explicare nescio*) mit unterdrückter erster Senkung im mittleren, mit unterdrückter zweiter Senkung im ersten und dritten Metron, folgt eine Abart des archilochischen ithyphallischen Erzählungsverses: der Enhoplier ist darin durch das auch aus Archilochos' Epoden bekannte daktylische Penthemimeres ersetzt[2]). Iambische Trimeter mit unterdrückten Senkungen zeigen auch noch unsere geringen Archilochosreste mehrfach: fr. 99 *Ζεῦ πάτερ, γάμον μὲν οὐκ ἐδαισάμην* mit unterdrückter Senkung im Versanfang, 101—103 mit unterdrückter zweiter Sendung im letzten Metron *πολλὴν κατ' ἀχλὺν ὀμμάτων ἔχευεν*[3]). Die Form aber des Trimeters mit unterdrückten Senkungen in den beiden hinteren Metren, so daß diese zusammen das Ithyphallikon ergeben, kommt mit verschieden variirtem ersten Metron vor. Bei Anakreon mit einem teilweise anapaistisch gebauten Iambikon frg. 82 *ἐγὼ δ' ἔχων σκύπφον Ἐρξίωνι | τῷ λευκολόφῳ μεστὸν ἐξέπινον.* desgl. 83, bei Pindar im ersten Partheneion (Diehl, Suppl. lyr.³ 72. Schroeder² frg. 104 c), im Strophenschluß, mit Kretiker *ἁμέρᾳ, σῶμα δ' ἐστὶ θνατόν,* hier bei Aischylos mit anfangendem Paion. Und auf Grund dieses sicheren iambischen Stückes darf man auch die vorangehenden 9 Metren derselben Strophe als Iambika ansprechen, und auch für

1) Darüber vgl. meinen Aufsatz in d. Z. LIV 1919 S. 40 ff.

2) Vgl. Münscher a. a. O. S. 33.

3) Auch bei Alkman finden wir diesen Trimeter mehrfach frg. 6. 7. 36. 74 B. 75.

das vorhergehende Strophenpaar ist demgemäß iambischer Gang am wahrscheinlichsten. Unterbrochen wird dies System durch jenen Klageruf *ὀᾶ*, für Wilamowitz' trochaische Fassung der Strophe besonders störend, zumal er ihn in die grammatische Construction des Satzes einbezieht. Dieser Meinung ist auch Schroeder, und er findet es deshalb plausibel, das *ὀᾶ* zu verdoppeln, um ein regelrechtes iambisches Metron zu erhalten, oder es, mit Aufleben Roßbach-Westphalscher Metrik, als *decurtatum metrum* (◡ ⊔⊔) zu fassen. Die Meinung, das *ὀᾶ* müsse in die Satzconstruction einbezogen werden, beruht zunächst auf der Antistrophe, aber nur auf einer darin aufgenommenen Conjectur: *καὶ τὸ Κισσίων πόλισμ' ἀντίδουπον ᾄσεται ὀᾶ, τοῦτ' ἔπος γυναικοπληθὴς ὅμιλος ἀπύων.* Darin stammt *ᾄσεται*, von dem *ὀᾶ* als Objekt abhängen soll, von Burney. Überliefert ist *ἔσεται* bzw. *ἔσσεται*, und das erscheint durchaus richtig; *ἀντίδουπον* ist dazu Prädikatsadjektiv, dann das klagende *ὀᾶ* für sich stehend, das folgende *τοῦτ' ἔπος* Objekt zu *ἀπύων.* Und hat *ὀᾶ* hier seine Selbständigkeit erlangt, als Klagepartikel aus dem metrischen Bau des Liedes herausgelöst, wie zumeist solche Interjektionen, so wird man auch in der Strophe die Sonderstellung des *ὀᾶ* anerkennen und Wilamowitz' künstliche Erklärung ablehnen; sie lautet: *quapropter timeo ne ab hoc Persarum exercitu audiat (et excipiat) ululatum vae urbs (Persarum), magnum Susianae oppidum maribus orbatum*; nicht *ὀᾶ* ist das Objekt zu *πύθηται*, sondern unmittelbar der Akkusativ (ohne seinen Infinitiv *εἶναι*) *κένανδρον μέγ' ἄστυ Σουσίδος*[1]).

---

1) In der Erzählung der Königin über ihre Traumgesichte geht meines Erachtens Wilamowitz zweimal zu Unrecht vom Text des Mediceus ab. 191 bietet M, soviel ich sehe, mit *λέπαδν' ὑπ'* (statt *ἐπ'* der anderen Hdschr.) *αὐχένων τίθησι* das Sachgemäße. Ilias *T* 393 heißt es bei der Schilderung des *ζευγνύναι*: *ἀμφὶ δὲ καλὰ λέπαδν' ἕσαν.* *E* 730 *ἐν δὲ λέπαδνα κάλ' ἔβαλε χρύσει(α)*; dazu erläutern die Scholien das Wort als *τὰ περιτραχήλια τῶν ἵππων κύκλα* und in A *πλατεῖς ἱμάντες οἷς ἀναδεσμοῦνται οἱ τράχηλοι τῶν ἵππων πρὸς τὸν ζυγόν*; dieselbe Erklärung bietet Hesychios s. v. Und nicht minder deutlich sagt Pollux I 147 *τὰ δὲ ἀπὸ μὲν τῶν ῥυμῶν ἀπηρτημένα, ὑπὸ δὲ τοὺς αὐχένας τῶν ἵππων ἑλιττόμενα λέπαδνα, ὧν τὰ ἄκρα λεπαδνιστῆρες.* Die *λέπαδνα* sind also die breiten Bänder unter dem Halse der Pferde, also auch *ὑπ' αὐχένων*, nicht *ἐπ' αὐχένων.* In der Schiller-Conradtschen erklärenden Ausgabe der Perser (2. Aufl.) ist bereits das Nötige mit den antiken Belegen gesagt. 210 f. liest Wilamowitz mit den übrigen Handschriften *ταῦτ' ἔμοιγε δείματ' ἐστ' ἰδεῖν, ὑμῖν δ' ἀκούειν. ἐστιν* neben *ἰδεῖν* ist aber kaum möglich: jetzt

In dem Wechselliede zwischen Chor und Bote, nach dessen erster kurzer Verkündung der persischen Niederlage, ist der Text nicht ohne gewaltsame Eingriffe herzustellen. Wilamowitz, der sich im wesentlichen an G. Hermann anschließt, wird im ganzen das Rechte getroffen haben. Zweifeln kann man, ob nicht seiner Ergänzung 282 f. *ὡς πάντα παγκάκως ⟨πᾶν⟩ θέσαν* (*ἔθεσαν* codd.), wobei die Perser das Subjekt zum Verbum *θέσαν* sind, G. Hermanns *θεοί* (mit Synizese zu lesen) vor *θέσαν* vorzuziehen ist [1].

Ausführlichere Erörterung erheischt aber noch einmal das schöne Chorlied, mit dem Aischylos den ersten großen Act seiner Perser geschlossen hat. In einleitenden Anapaisten spricht der Chorführer von der Trauer, die Persiens Hauptstädte erfüllt, von den Klagen der persischen Frauen um die verlorenen Gatten: daß man auch eine Rekapitulation über der Königin Kummer erwartet, die, wie Wilamowitz annimmt, nach 536 ausgefallen sein soll, möchte ich bestreiten. Und ohne Annahme dieser Lücke erscheint es einfacher, den unmöglichen Paroimiakos im Anfange der Worte des Chorführers mit Schütz durch ein *μέν*, das dem *δέ* 537 entspricht, zu ergänzen, statt mit G. Hermann durch *γάρ*. Dem ankündigenden Schluß 546 f. *κἀγὼ δὲ μόρον τῶν οἰχομένων αἴρω δοκίμως πολυπενθῆ* folgt dann das Klagelied, über dessen metrischen Bau Wilamowitz sich etwas ausführlicher in seinen Interpretationen

---

sieht die Königin das Furchtbare ja nicht mehr, während der Chor es allerdings jetzt aus ihrer Erzählung vernimmt. Also ist Hartungs *εἰσιδεῖν* notwendig und im ersten Gliede ein *ἦν*, im zweiten *ἐστιν* zu ergänzen. Und *εἰσιδεῖν* bietet M, nur in der verkürzten Form *ἐσιδεῖν*.

1) Mit G. Hermann halte ich das *νηλέως* in 328 für eine notwendige Correctur der jüngeren Handschriften: gerade weil es sich um den *πρῶτος εἰς εὐψυχίαν*, den *εἷς ἀνὴρ πλεῖστον πόνον ἐχθροῖς παρασχών* handelt, verlangt das *ἀπώλετο* gebieterisch den Beisatz, der seinen schmachvollen Untergang hervorhebt, wie vorher (325) das *οὐ μάλ' εὐτυχῶς* halb spöttisch von dem Tode des *εὐειδὴς ἀνήρ* Tharybis gesagt wird. — 344 hat A. Platt, Journal of Philol. XXXII 1913, 270 mit *τῇδε λειφθῆναι μάχης* (statt *μάχῃ*) meines Erachtens das Richtige getroffen. Bedenklich ist mir aber die ironische Frage aus dem Munde des Boten; ist nicht zu schreiben *μή σοι δοκῶμεν*, als ergänzender Finalsatz zu *ὧδ' ἔχει λόγος*? — 415 scheint mir Stanleys *ἐμβόλοις* nicht notwendig statt *ἐμβολαῖς*: daß das rostrum *χαλκοστόμος* ist freilich richtig, aber der Dichter kann doch auch vom ‘erzgeschnäbelten Rammen’ sprechen. Auch *ὅταν* 450 bedarf wohl keiner Änderung (von G. Hermann beibehalten). 505 ist Platts *δίηνε* mindestens erwägenswert.

S. 53 f. geäußert hat, um seine Anschauung zu begründen, daß das erste Strophenpaar trochaisch zu messen sei, und O. Schroeder bleibt zwar noch bei der iambischen Messung, bemerkt aber doch (Aeschyli cantica[2] 19), Wilamowitz' Interpretation sei *fortasse recte.* Mit Recht warnt Wilamowitz davor, von den Zeilen 550/1 = 560/1 auszugehen, weil sie sich als iambische Dimeter darbieten, wenn man die beschließenden Wehrufe ins Metron miteinbezieht: wie oben das *ὀᾶ* 114 und 120, wie im nächsten Strophenpaare *φεῦ, ἠέ* und wieder zweimaliges *ὀᾶ* des Liedes metrischen Gang unterbrechen, so kann es auch hier sein, daß *ποποῖ* und *τοτοῖ* für sich stehen hinter Dimetern, deren Bau Wilamowitz aus dem nachfolgenden Trimeter 552 *Ξέρξης δὲ πάντ' ἐπέσπε δυσφρόνως* (= 562) zweifellos als trochaisch meint bestimmen zu können. Er erklärt, das füge sich Iamben nicht, ‘solange es gilt, daß Iamben *κατὰ μέτρον* gebaut werden’. Ist es aber wirklich unmöglich, darin 3 iambische Metra zu sehen, deren erstes nur Unterdrückung beider Senkungen zeigt, wie in den voranliegenden Zeilen gleichgebaute iambische Dimeter: *Ξέρξης | μὲν [γὰρ] ἄγαγεν || Ξέρξης | δ' ἀπώλεσεν,* so daß wir dreimal hintereinander das Wort *Ξέρξης,* wie *νᾶες* in der Gegenstrophe, als ein wuchtiges, schweres Einzelmetron haben[1]), dem zweimal ein einzelnes volles Iambikon, zu dritt ein ebensolches iambisches Dimetron folgt? Das ist mindestens ebensogut möglich, wie Wilamowitzens trochaische Messung, die im Eingang jeder Zeile einen Palimbakcheios (*Ξέρξης δὲ*) ansetzen muß. Das anschließende Lekythion (553 *βαρίδες τε ποντίαι* = 563) bringt keine Entscheidung, welche Messung zu bevorzugen ist, ebensowenig die folgende Viererreihe von Metren vor den schließenden Glykoneen: entscheidend sind meines Erachtens die Anfangszeilen. Sie lauten nach der Überlieferung 548 ff. = 558 ff. *νῦν γὰρ δὴ πρόπασα μὲν στένει γαῖ Ἀσιὰς ἐκκενουμένα* = *πεζούς τε γὰρ καὶ θαλασσίους [αἵ δ'] ὁμόπτεροι κυανώπιδες,*

— — — ∪ — ∪ — ∪ — — ∪ ∪ ∪ — ∪ — ∪ —

— — ∪ — — ∪ — ∪ — ∪ — ∪ — ∪ ∪ — ∪ —

---

1) Über den parallelen dreigliedrigen Satzbau mit dreifacher Anaphora in Strophe und Antistrophe vgl. W. v. d. Brelie, Dictione trimembri quomodo poetae Gr. imprimis tragici usi sint, Diss. Göttingen 1911, 27 u. Martha Horneffer, De strophica sententiarum in canticis tragicorum Gr. responsione, Diss. Jena 1914, 15 ff.

Das will Wilamowitz auch trochaisch messen. Immerhin ist dabei schon die Freiheit der Responsion in den beiden ersten Metren bedenklich — — | — ◡ — ◡ soll mit — — ◡ | — — ◡ correspondiren [1]), aber völlig ausgeschlossen erscheint mir die Annahme trochaischen Baus in den beiden hinteren Metren, wo Wilamowitz in der Antistrophe daktylischen Ausgang des ersten Trochaikons für glaublich hält: — ◡ — ◡◡ | — ◡ —. Diese Tatsache wird verschleiert, wenn Wilamowitz sagt: 'der Anapaist *λινόπτεροι κυανώπιδες* ist eine noch viel größere Freiheit, und an ihm läßt sich nicht rütteln.' In der Tat nicht, aber die anapaistische Freiheit macht es eben unumstößlich sicher, daß wir hier iambisches, nicht trochaisches Maß vor uns haben: freie Responsion herrscht in den beiden letzten der 5 Metra: *γαῖ Ἀσιὰς ἐκκενουμένα* — ◡◡◡ — | ◡ — ◡ — = *ὁμόπτεροι* [2]) *κυανώπιδες* ◡ — ◡ — | ◡◡ — ◡ —: für die Freiheit, Anapaist für Iambos im Anfang des Metrons zu setzen, sei erinnert an Anakreons Dimeterfragment 91 *διὰ δηῦτε καρικουργέος* | *ὀχάνοιο χεῖρα τιθέμεναι*, an seine oben bereits angeführten Trimeter mit einleitendem Iambikon vor folgendem Ithyphallikon frg. 82 und 83 *στεφάνους δ' ἀνὴρ τρεῖς ἕκαστος εἶχεν,* | *τοὺς μὲν ῥοδίνους, τὸν δὲ Ναυκρατίτην* und an die Anapaiste im Anfang der Metra des iambischen Trimeters, wie sie bei Aischylos sich im 1. und 3., bei Euripides und in Sophokles' Oidipus Kol. auch im 2. Metron finden: Euripides ist es, der diese Freiheit auch auf den zweiten Iambos der Metra ausdehnt, worin Sophokles ihm wiederum erst im Oidipus Kol. (311) nachfolgt [3]). Und den beiden freier gebauten iambischen Metra gehen in unserer Perserstelle drei weitere voran: das erste nur zweisilbig, das zweite dreisilbig, das dritte

1) Über solche Responsionsfreiheiten, die nach Analogie der Komödie auch in der Tragödie anzunehmen seien, hat von Wilamowitz gehandelt im Anhange seiner Choephoren-Ausgabe 262 ff.

2) Wilamowitz nimmt Schütz' *λινόπτεροι* (vgl. Prom. 468) auf; aber das überlieferte *ὁμόπτεροι* scheint mir (nach Odyssee λ 125 *εὐήρε' ἐρετμά, τά τε πτερὰ νηυσὶ πέλονται*) völlig verständlich, wie G. Hermann es umschrieben hat: *naves ab utraque parte pariter remis, tamquam alis movendis cursum suum peragentes.* Vgl. auch *ναῦς ὑπόπτερος* bei Pindar. Olymp. 9, 24. Mimnerm. frg. 12, 7.

3) Bequem zusammengestellt bei A. Taccone, Il trimetro giambico nella poesia Greca, Memorie della Reale Accademia delle scienze di Torino, ser. II tom. 57, 1907, 53 ff.

viersilbig: das zweite zeigt in der Strophe die Form –⏑– (*δὴ πρόπα σα*), in der Antistrophe der Überlieferung nach ⏑––: da wird man doch wohl Triklinios folgen und volle Responsion für diese ersten drei Metren durch die Umstellung *γάρ τε καί* (statt *τε γὰρ καί*) herstellen dürfen, wenn auch an sich das *τε* besser unmittelbar an *πεζούς* als an *γάρ* sich anschließt. So steht der iambische Eingang des Liedes fest, und somit dürfen wir auch sein Mittelstück 550—553 = 560—563 als Iamben ansehen in der oben erläuterten Weise. Und das Schlußstück hebt gleichfalls mit 4 iambischen Metra an 554/5 *τίπτε Δαρεῖος μὲν οὕτω τότ᾽ ἀβλαβὴς ἐπῆν* = 564/5. Den Abschluß machen zwei Dimetra, die in der Antistrophe der Überlieferung nach als Priapeion sich zeigen: *Θρή-κης ἀμ᾽ πεδιήρεις δυσ|χειμέρους τε κελεύθους.* Statt dessen nimmt Wilamowitz, wie die andern neueren Herausgeber, Arnaldus' Conjectur *δυσχίμους* auf, nur um gleichen Bau mit der Strophe zu erzielen, der eine Silbe fehlt, so daß wir statt Glykoneion und Pherekrateion zwei Pherekrateen erhalten, die als Abschluß zweifellos minder passend sind als das Priapeion. Im Sinne verdient *δύσχι-μος* keineswegs den Vorzug vor *δυσχείμερος.* Beide Worte braucht Aischylos auch sonst im eigentlichen Sinne: frg. 342 *δέσποινα νύμφη δυσχίμων ὀρῶν ἄναξ.* Prom. 15 *φάραγγι πρὸς δυσχει-μέρῳ.* 746 *δυσχείμερόν γε πέλαγος ἀτηρᾶς δύης,* wie im übertragenen: Sept. 503 *δράκοντα δύσχιμον.* Choeph. 186 *σταγόνες ἄφρακτοι δυσχίμου πλημυρίδος.* 271 *δυσχειμέρους ἄτας.* Nach alledem scheint es mir richtiger, den Fehler nicht in dem *δυσχει-μέρους,* sondern in der Strophe zu suchen. Da heißt es: *τίπτε Δαρεῖος μὲν οὕτω τότ᾽ ἀβλαβὴς ἐπῆν τόξαρχος πολιήταις* (Trikl. und F, die übrigen *πολίταις*) *Σουσίδαις φίλος ἄκτωρ. Σουσίδαις* allerdings nur in PV, *σουσίδες* M. Wilamowitz lehnt *Σουσίδαις* als *mala coniectura* ab und schreibt *Σουσίδος,* das er aus Schol. A *βασιλεὺς τῆς Σουσίδος* nimmt und übersetzt: *Susiani dilectus princeps* — kann man das aber in dem alleinstehenden *Σουσίς* finden? Es ist Adjektiv, und wird, wie Pers. 118 *κένανδρον μέγ᾽ ἄστυ Σουσίδος* mit zu ergänzendem *γῇ* für die Landschaft *Σουσιανή* gebraucht. Zum Lande paßt gewiß nicht der *φίλος ἄκτωρ,* der führt die Leute des Landes. Man kann nun vor *Σουσίδος* ein *τοῖς,* das nach *πολιήταις* sehr leicht ausfallen konnte, ergänzen, aber der Artikel vor dem Genetiv eines Ländernamens zur Bezeichnung seiner Bewohner ist nicht gebräuchlich. So kommt

man dazu, hinter dem ergänzten *τοῖς* doch das nomen gentile *Σουσίδαις* für das Richtige zu halten. An dem Nebeneinander der beiden Dative, das Wilamowitz ungefällig findet, darf man sich wohl kaum stoßen, zumal der Artikel die Beziehung des zweiten Dativs zu den beiden nachfolgenden Worten noch deutlicher macht. Und ungezwungen liefert dieses *τοῖς* nun auch die dem Glykoneion fehlende achte Silbe.

Die beiden folgenden Strophenpaare bieten zu textlichen Bemerkungen keinen Anlaß; nur wundere ich mich, daß Wilamowitz die Lücke in V. 571, wo das Prädikat fehlt, nicht mit dem *ἔρρανται* gefüllt hat, das in der Antistrophe 580 hinter *ἄπαιδες* als sinnloses Einschiebsel steht und von G. Hermann an seine rechte Stelle versetzt ist; bekennt doch Wilamowitz, Hermanns Vermutung sei *non sine specie veri.* Nur in der metrischen Anordnung des mittleren Strophenpaares 568 ff. = 576 ff. möchte ich mir einen von Wilamowitz und Schroeder abweichenden Vorschlag erlauben. Was nach den drei daktylischen Reihen (– ◡ ◡ – ◡ ◡ – ◡), die wir aus den Daktyloepitriten kennen, gleich einem akephalen Enhoplios mit zweisilbigen Senkungen, jede begleitet von einem anderen Wehrufe, folgt, bietet nach der bisherigen Abteilung ein recht gemischtes, buntes Bild: auf ein Priapeion soll ein iambischer Monometer folgen, dann nach dem Wehrufe *ὀᾶ* ein choriambischer Dimeter, schließlich was Wilamowitz als *choephoricon* bezeichnet, Schroeder als Bakcheios und akephales Ithyphallikon wertet: *βοᾶτιν τάλαιναν αὐδάν.* Ich höre vor dem *ὀᾶ* nach dem beginnenden Glykoneion 2 Dochmien heraus, hinter dem *ὀᾶ* einen dritten Dochmios, so daß am Schluß ein Trimetron bleibt, bestehend aus 2 Kretikern und Bakcheios bzw. aus einem Kretiker und Ithypallikon, derselbe Vers, der oben (S. 49) aus Pindar belegt wurde, also folgende Verteilung im ganzen:

ἔρρανται . στένε καὶ δακνά- glyk
ζου, βαρὺ δ' ἀμβόα|σον οὐράνι' ἄχη | *ὀᾶ .* 2 do
τεῖνε δὲ δυσβάυκ- do
τον βοᾶτιν τάλαιναν αὐδάν. 3 ia

Auch das Beschwörungsglied des Chores[1]) im Mittelteile des

1) Der Schluß der Anapaiste des Chorführers, die den Inhalt des Liedes den Hörern und Lesern ankündigen, lautet 631 f.: *εἰ γάρ τι κακῶν ἄκος οἶδε πλέον μόνος ἂν θρήνων* (Gomperz, *θνητῶν* codd.) *πέρας εἴποι.*

Stückes bietet im Eingang des dritten Strophenpaares einen dochmischen Dimeter vor einer längeren Reihe von choriambisch-iambisch-kretischen Metren, denen als Refrain in Strophe und Antistrophe derselbe iambische Dimeter mit aufgelösten Hebungen im ersten Metron folgt (662 = 672 *βάσκε πάτερ ἄκακε Δαριάν*). Wilamowitz erklärt: *videtur ab hoc cantico abhorrere dimeter dochm.*, aber den in der Antistrophe ganz einwandfrei überlieferten Vers mit seinem unverkennbaren Bau muß man doch wohl anerkennen. Allerdings findet Wilamowitz auch in den Worten einen Anstoß: zu 665 *ὅπως καινά τε* | *κλύῃς νέα τ' ἄχη* sagt er: *τε . . . τε non quadrat.* Den *parallelismus synonymorum* hat aber bereits Lobeck zu Soph. Ai. 145 mit einer Fülle von Beispielen erläutert und dabei auch diese Perserstelle vor Änderungen in Schutz genommen; er meint, *synonyma arbitrio quodam usus cotidiani coaluerant* und verweist auf Themist. or. 25, 310 A *καινόν τι καὶ νέον δημιουργῆσαι* u. a. Verwandt ist die Verbindung inhaltlich Gleiches bedeutender Glieder durch *τε καί* bei Dichtern, wie Soph. Oed. Col. 935 *βίᾳ τε κοὐχ ἑκών*. Oed. R. 1275 *πολλάκις τε κοὐχ ἅπαξ*. El. 885 *ἐμοῦ τε κοὐκ ἄλλης*. In den Persern selbst sagt der Bote dementsprechend 266 *καὶ μὴν παρών τε κοὐ λόγους ἄλλων κλύων,* wo man *τε* mit MAR beibehalten darf, nicht das *γε* der anderen Handschriften aufzunehmen braucht, zumal Aischylos *τε . . . καί* im dritten Fuße des Trimeters mit besonderer Vorliebe verwendet[1]). So erscheint auch in V. 665

Darin ist *πλέον* Unsinn. Gern würde man es so emendiren, daß ein allgemeines Subjekt zu *οἶδε* gewonnen würde, nicht Dareios selbst das Subjekt sein müßte, aber Weils früherer Vorschlag *τις ὤν* (für *πλέον*) stellt ein unmögliches *τις* neben das Objekt *τι*. Wilamowitz corrigirt es in *παρών*, das zum folgenden Hauptsatze gehören soll, indem bei *οἶδε* wie bei *μόνος ἂν . . . εἴποι* Dareios Subjekt ist. Der Sinn erfordert dies *παρών* nicht dringend, so gut es an sich paßt, und wenn der Vordersatz doch einmal nicht allgemeinen Inhalt hat, dürfte es noch leichter sein, *πλέον* in *πέλον* zu verwandeln, das zum Condicionalsatze gehört, wodurch dann auch Übereinstimmung von Satz und Vers erreicht wird. Die Conjectur stammt von Kiehl und wird auch empfohlen von Stauridès 22.

1) Die Stellen gesammelt von L. Radermacher, Der neue Äschylus, S. A. aus Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1916, 8. Auch Pers. 266 führt Radermacher an, aber unter den wenigen Stellen für *γὲ καί* an dieser Versstelle, ohne der schwankenden Überlieferung zu gedenken. Daß die Partikel-

τε . . . τε unanstößig und damit der dochmische Eingang in der Antistrophe gesichert. Auch in der Strophe tritt er deutlich hervor, nur daß der zweite Dochmios corrupt ist: *βαλλὴν ἀρχαῖος, βαλλὴν ἴθι ἴκου* oder *ἴθ' ἴκου* ist überliefert: die zweite Lesart beseitigt zwar den unmöglichen Hiatus, ist aber metrisch wegen der fehlenden einen Kürze unzulänglich. Seidler und G. Hermann ergänzten diese durch Verdoppelung des *ἴθ'* ⟨*ἴθ'*⟩ *ἰκοῦ*. Ich schlage mit leichter Änderung vor *ἰθὺς οὖ*. Das ionische, adverbielle *ἰθύς* wird bei Homer häufig gebraucht, teils mit dem das Ziel angebenden Genetiv (*Διομήδεος E* 849, *προθύροιο α* 119) oder mit *πρὸς* c. accus. (*πρὸς τεῖχος M* 137), im Sinne von 'stracks, gerade darauf los', oft bei Verben der Bewegung wie *πέτεσθαι* (vom Geschoß *Υ* 99), *κατάγειν* (*γ* 10) u. a. (vgl. auch Parmen. frg. 1, 21). Nicht anders braucht es Herodot (V 64, 2 *ἀπαλλάσσοντο ὡς εἶχον ἰθὺς ἐπὶ Θεσσαλίης*), mitunter ganz im Sinne von 'sofort' (z. B. III 58 *οὔτε τότε ἰθὺς οὔτε τῶν Σαμίων ἀπιγμένων*; ebenso *ἰθέως*, z. B. V 41, 3. 92 *β* 2). So würde *ἰθὺς οὖ* auch hier bei Aischylos bedeuten 'komm eilends, sofort', wie der Dichter sonst das entsprechende attische *εὐθύς* anwendet (z. B. Pers. 361 *ὃ δ' εὐθὺς ὡς ἤκουσεν*. 396. 408 u. a.). Auch der Sinn 'geradeswegs in die Höhe', der für das Emporsteigen des *εἴδωλον* besonders passend ist, kann vielleicht mit darin liegen, so wie Homer den substantivischen Ausdruck *ἀν' ἰθύν* in diesem Sinne braucht: *ϑ* 377 *σφαίρῃ ἀν' ἰθὺν πειρήσαντο* und *Φ* 303 *πρὸς ῥόον* (des Skamandros) *ἀΐσσοντος* (sc. Achilleus) *ἀν' ἰθύν*. Statt des gewöhnlichen medialen *ἵεσθαι* zur Bezeichnung einer raschen Bewegung finden wir gerade in den Persern das Aktivum 470 *ῥήξας . . . πέπλους . . . ἵησ' ἀκόσμῳ ξὺν φυγῇ*. Daß wir mit diesem *ἰθύς* einen Ionismus mehr in den Persern haben, ist ganz unbedenklich. Sind sie doch so zahlreich[1]), daß W. Headlam, der

---

verbindung *καὶ μήν . . . γέ* Aischylos auch sonst nicht fremd ist, beweist nichts für die Perserstelle, da sich auch bei Aischylos *καὶ μήν* ohne *γέ* natürlich noch öfter findet als mit *γέ*.

1) Die Frage der Ionismen in den älteren Aischyleischen Stücken bedarf wohl erneute Prüfung. Wilamowitz liest z. B. Pers. 782 *Ξέρξης δ' ἐμὸς παῖς ὢν νέος φρονεῖ νέα*, mit Aufnahme der byzantinischen Conjectur *ὢν νέος* statt des überlieferten *νέος ὢν* der Handschriften außer M, worin die sonst allerdings im Dialog nicht vorkommende ionische Form *νέος ἐών* überliefert ist, die Wilamowitz als *manifesta interpolatio* ansieht, und mit Aufnahme der modernen Conjectur Monks *φρονεῖ νέα*

solche sammelte (Class. Review XII 1898, 189 ff.), sie aus der Absicht des Dichters glaubte erklären zu dürfen, dadurch seinem Stücke ein gewissermaßen asiatisches Lokal-Colorit zu geben. Zu beachten ist auch, daß fast an allen Aischylosstellen, an denen *εὐθύνω* und davon hergeleitete Worte sich finden, die Handschriften Varianten mit *ἰθυν-* bieten[1]), so daß schon W. Dindorf im Lexicon Aeschyleum p. 138 meinte: *Aeschylus hic* (Pers. 773) *et alibi incertum est utrum εὐθύνειν an, quod non improbabile est, ἰθύνειν, pariterque in compositis et derivatis, dicere maluerit.*

Im Epodos des Beschwörungsliedes kommt die Responsion der Textherstellung nicht zu Hilfe. Trotzdem sei zum Schluß ein neuer Versuch gewagt zu helfen, wo man schier verzweifeln möchte. Wilamowitz setzt zwei Kreuze und sagt dazu: *ne sententiam quidem eorum quae poeta voluerit quisquam extricavit.* Der überlieferte Text lautet 674 ff.:

ὦ πολύκλαυτε φίλοισι θανών,
τί τάδε δυνάτα δυνάτα
περὶ τᾷ σᾷ δίδυμα διαγόεν ἁμάρτια,
πᾶσαι γᾷ τᾷδ' ἐξέφθινται
τρίσκαλμοι νᾶες ἄναες ἄναες.

Die erste Zeile enthält den eigentlichen Anruf des Schattens in 4 katalektischen Daktylen (einem Dimetron), in den folgenden Zeilen aber ist weder Sinn noch Metron klar. Ganz mißglückt scheint mir von den neueren Herstellungsversuchen[2]) der Theanders, Eranos X 1910, der *Δίδυμα* als Eigennamen fassen will. Es ist ein Verdienst von Stauridès, sowenig ich sonst seiner Herstellung dieses Epodos zustimmen kann, das *δίδυμα* richtig interpretirt

statt des überlieferten *νέα φρονεῖ* mit ionischer Langmessung von *νέᾱ*. Schützen sich nicht doch vielleicht die beiden Ionismen wechselseitig? Nach Headlam hat sie erneut v. Mess, Rhein. Mus. LVIII 1903, 291 f. als Reminiscenz an einen ionischen Dichter, wahrscheinlich Archilochos selbst, erklärt.

1) *εὐθύνων* einhellig überliefert nur Prom. 287. Pers. 773 *τέταρτος ηὔθυνε στρατόν*, überl. *ἤθυνε* M[1]Q, *ἴθυνε* cett., d. h. also *ἴθυνε* (wofür *ἤθυνε* iotazistische Schreibung). 411 *ηὔθυνεν* MAP, *ἴθυνεν* Pγρ cett. 764 *σκῆπτρον εὐθυντήριον, ἰθυντήριον* H[2]. 860 *πάντ' ἐπηύθυνεν*, überl. *ἐπέθυνον* M[2]Q[2]FK, *ἐπέθυνε* Q[1], *ἐπεύθυνον* Qγρ cett. Suppl. 717 *οἴακος εὐθυντῆρος*, überl *συνουτῆρος*, corr. Turneb., Salvinius *ἰθυντῆρος*.

2) Die älteren bei Wecklein II 34.

zu haben[1]). Er schreibt (23): *ἀμάρτιον* (auch noch Ag. 537 diese neutrale Substantivform) *a ici le sens de perte, sens qu' ἁμαρτάνω a aussi. L'une des ces pertes c'est la perte de toute la jeunesse: νεολαία γὰρ ἤδη κατὰ πᾶσ' ὄλωλεν* (v. 669 bis 670); *l'autre, c'est la perte de vaisseaux: ἐξέφθινται τρίσκαλμοι νᾶες ἄναες ἄναες.* Die Doppelheit des Verlustes wird auch ausdrücklich berührt in der folgenden Stichomythie zwischen Eidolon und Königin; letztere sagt 728 *ναυτικὸς στρατὸς κακωθεὶς πεζὸν ὤλεσεν στρατόν.* Klar ist ja auch, daß der Chor den angerufenen Heros fragt, wie es zu diesem doppelten Unheil kommen konnte: *τί τάδε δυνατὰ δυνατὰ* (Blomfield, *δυνάτα δυνάτα* M, *ἀντὶ τοῦ δυνάστα* schol., *δυνάστα δυνάστα* cett., *δυνάστα* Q), eine Frage mit lebhaftesten gelösten Rhythmen eingeleitet, die an den Eingang des berühmten Pratinas-Hyporchems (frg. 1) erinnert: *τί τάδε τὰ χορεύματα κτλ.* Und wahrscheinlich bieten die dazwischen stehenden Worte nichts anderes als weitere Epitheta zu *δίδυμα . . . ἀμάρτια.* Also acceptire ich im ganzen Sidgwicks Vorschlag *τί τάδε δυνατὰ δυνατὰ περισσὰ* (vgl. Prom. 383 *μόχθον περισσὸν κουφόνουν τ' εὐηθίαν*) *δίδυμα γόεδν' ἀμάρτια*, nur daß ich statt des einfachen *γόεδνα* dem überlieferten *διαγόεν* entsprechend *διαγόεδν'* vorschlage, eine Verstärkung des Simplex (das V. 1047, 1058 und 1064 steht wie Suppl. 73 und 194, ein '*vocabulum Aeschylo proprium*'), wie etwa Choeph. 69 von der *διαλγὴς ἄτη* die Rede ist (*ἀλγεινός* Prom. 197 und 238; Suppl. 448), wie Aischylos, Pers. 539, mit seinem *διαμυδαλέος* das episch-tragische *μυδαλέος* (Il. *Λ* 54. Hesiod. op. 556; scut. 270. Soph. El. 166) verstärkt hat. Metrisch ergeben die Worte *περισσὰ δίδυμα διαγόεδν' ἀμάρτια* drei klare iambische Metra. Um das Voranstehende metrisch anzugleichen — weder die ersten Worte allein noch alle zusammen wollen sich etwa einer anapaistischen Messung fügen — ist es wohl am einfachsten, das zweite *δυνατά* einzuklammern, wie das als hilflose Conjectur aufzufassende *δυνάστα* in Q nur einmal steht; das ergibt vor dem Trimeter ein weiteres aufgelöstes iambisches Metron. Eine entsprechende Streichung hat Heimsoeth, dem Wilamowitz

3) Vgl. *δίδυμά κακά* Sept. 782. 849. Pers. 1033 ruft der Chor *δίδυμα γάρ ἐστι καὶ τριπλᾶ* nach des Königs Klage 1030 *πέπλον δ' ἐπέρρηξ' ἐπὶ συμφορᾷ κακοῦ.* Auch Choeph. 792 *δίδυμα καὶ τριπλᾶ παλίμποινα θέλων ἀμείψει.*

folgt, in den Schlußzeilen vorgenommen: *πᾶσαι γᾷ τᾷδ' ἐξέφθινται τρίσκαλμοι νᾶες ἄναες* [*ἄναες*], wodurch zwei anapaistische Dimetra, ein akatalektisches und ein katalektisches, also zusammen ein Tetrametron, gewonnen werden. Daktylen und Anapaiste, wie sie auch die alte Lyrik gern miteinander verband[1]), würden dann also die Iamben in der Mitte umrahmen. Indessen vermißt man im letzten Satze eine gedankliche Verbindung mit der vorangehenden schmerzvollen Frage: Dindorf schuf sie durch Einfügen eines *γάρ* hinter *πᾶσαι*, das vor dem folgenden *γᾷ* nur zu leicht ausfallen konnte. Nehmen wir es auf, so haben wir nach einer Reihe von 12 langen Silben den düster klingenden daktylischen Abschluß *νᾶες ἄναες ἄναες*. Die vorangehenden schweren 12 Silben sind dann auch als daktylische Metra zu fassen, die uns in ihrem rein spondeisch gehaltenen Bau an die akatalektischen daktylischen bzw. spondeischen Fünfheber erinnern, die Clemens (strom. VI 11 p. 784, wahrscheinlich aus Aristoxenos) unter Terpanders Namen anführt:

Ζεῦ πάντων ἀρχά, πάντων ἁγήτωρ,
Ζεῦ σοὶ πέμπω ταύταν ὕμνων ἀρχάν[2]).

Im ganzen erhalten wir also eine Umrahmung der iambischen vier mittleren Metra von einander entsprechenden daktylischen Maßen:

---

1) Vgl. Münscher a. a. O. 25 f.

2) In dieser der Überlieferung entsprechenden Form behandelt das sogenannte Terpanderbruchstück v. Wilamowitz, Timotheos, die Perser S. 92 f., in gleicher Form bietet es Hiller-Crusius, Anthol. lyr.[4] p. 165, während Th. Bergk (P. L. G. III 8) *porrecti trochaei qui σημαντοί nuncupantur vel integri vel catalectici* abteilte, Ritschl, mit Einschub eines *τάν* hinter *ταύταν*, drei Paroimiaka daraus gemacht hatte. — Völlig aus langen Silben scheint auch der Paianhymnus bestanden zu haben, den W. Schubart soeben veröffentlicht hat: Ein griechischer Papyrus mit Noten, Sitz.-Ber. Akad. Berlin 1918, 763 ff. Es ist der erste der drei in diesem Papyrus vereinten Liedanfänge; da aber jeder der 12 Zeilen rechts ein beträchtliches Stück fehlt, ist nicht zu entscheiden, ob es spondeische Daktylen oder Anapaiste waren, aus denen das angeführte Lied bestand; für anapaistischen Rhythmus spricht aber der Umstand, daß es ein Hymnus an den Heilgott ist, vor Ausgang des II. Jahrhs. n. Chr. entstanden (der Papyrus trägt auf der Vorderseite eine lateinische Urkunde vom J. 156), wie wir solche im anapaistischen Lieblingsrhythmus der Kaiserzeit nicht wenige kennen; vgl. Münscher a. a. O. 12 ff.

im Eingang den εἰς συλλαβήν katalektischen Vierheber[1]), den wir schon bei Alkman (frg. 49 ταῦτα μὲν ὡς ἂν ὁ δᾶμος ἅπας. 53. 25, 3) finden und der noch vom letzten Ausläufer antiker Po-

1) Stellensammlung für diesen Vers bei J. K. Wagner, Quaestiones neotericae imprimis ad Ausonium pertinentes, Diss. Leipzig 1907, 20 ff. Wenn Alkman im großen Partheneion diesen Vers als Strophenschluß mit dem alkaischen Zehnsilbler wechseln läßt (35 ἔργα πάσον κακὰ μησαμένοι = 49 τῶν ὑποπετριδίων ὀνείρων), dann ist er natürlich nicht als daktylischer, in syllabam katalektischer Vierheber zu betrachten, sondern dadurch entstanden, daß Alkman das schließende Trochaikon des Zehners mit einem gleichwertigen Choriambos vertauscht hat. — Das hatte ich geschrieben, als Ed. Fraenkels Aufsatz über lyrische Daktylen Rhein. Mus. LXXII 1918, 161 ff. erschien. Wenn er darin behauptet, der alkaische Zehner sei möglicherweise von Alkaios als wirklich daktylisch angesehen worden, so gehört das zu den zahlreichen Hypothesen Fraenkels, die man nur mit großen Bedenken betrachten kann. Daß wir es beim reinen daktylischen Dimeter 'mit einer verhältnismäßig sehr beschränkten Sonderbildung zu tun haben' sollen (190), wird niemand glauben angesichts der Tatsache, daß dieses Versglied bei Alkman wie in den Epoden des Archilochos eine beträchtliche Rolle spielt und aus ihm durch Anfügen eines dritten Metron der epische Hexameter erwachsen ist, was Fraenkel natürlich ausdrücklich (191 A. 1) bestreiten muß. Archilochos frg. 115 καὶ βήσσας ὀρέων δυσπαιπάλους | οἷος ἦν ἐπ' ἥβης soll im Eingang keine daktylische Tetrapodie sein, sondern eine katalektische Pentapodie; das ist gegenüber Hephaistions klaren Worten (p. 50) undenkbar, der die abweichende Form mit kretischem Ausgang natürlich in denselben archilochischen, aus gleichmäßig gebauten Asynarteten bestehenden Gedichten feststellte wie die normalen; damit ist Fraenkels Theorie über die Syllaba anceps (175 f.) hinfällig. Hauptsächlich operirt Fraenkel mit dem Begriffe der 'steigenden Daktylen' — wo er solche 'auf den ersten Blick' findet, sehe ich im allgemeinen nichts als anapaistischen Rhythmus. In der berühmten oder besser berüchtigten Dionysstelle comp. verb. 17, 109, die Fraenkel zum Gegenstande eines besonderen Exkurses macht (192 ff.), wird gesagt, daß ῥυθμικοί beim Daktylos-πούς die μακρά, weil βραχυτέρα τῆς τελείας, als ἄλογος bezeichnen — ob das wirklich von jeglichem Daktylos behauptet wurde, wie es nach Dionys' Worten den Anschein hat und Fraenkel annimmt, sei dahingestellt, ist aber auch gleichgültig —, beim gegenteiligen πούς mit steigendem Rhythmus (ἕτερός ἐστιν, scil. πούς, ἀντίστροφον ἔχων τούτῳ, scil. τῷ δακτύλῳ, ῥυθμόν) nannten sie die entsprechende Form mit der ἄλογος hinter den Kürzen χωρίσαντες ἀπὸ τῶν ἀναπαίστων κύκλον (oder κυκλικόν), also diese Rhythmiker unterschieden bei den Anapaisten solche mit τέλειαι μακραί von solchen mit ἄλογοι μακραί und nannten letztere κύκλοι — wie darin stehen soll, diese Rhythmiker hätten die steigenden 'stesichorischen' Daktylen mit zu den Daktylen gerechnet, ist mir völlig unerfindlich.

lymetrie, Prudentius, stichisch gebraucht wird (Cathem. 3; Perist. 3), im Schluß, wenn wir beide Daktylenreihen zusammen überschauen, einen *ἐπῳδός,* in dem einem akatalektischen (oder auch in bisyllabum katalektischen) Sechsheber (Hexameter) oder Trimeter ein in bisyllabum katalektischer Dreiheber folgt, gleich dem daktylischen Stück der Daktyloepitriten, das wir schon oben in den Persern (568 ff.) fanden, hier als eine Zwischenstufe zwischen dem daktylischen Vierheber und dem daktylischen Penthemimeres zu fassen, zwei Gebilden, die wir beide als archilochische Epodenformen des gewöhnlich als Hexameter bezeichneten daktylischen Trimetrons kennen (Hor. epod. 12; carm. I 7. Archiloch. frg. 98. — Hor. carm. IV 7. Auson. im Bissulacyklus p. 115 Peiper).

Münster (Westf.). KARL MÜNSCHER.

EIN NEUES BRUCHSTÜCK DES DIAGORAS VON MELOS[1].

Diagoras von Melos hat einmal, um sein Essen fertig kochen zu können, ein hölzernes Heraklesbildnis als Feuerungsmaterial verwendet mit den Worten, der dreizehnte Athlos des Herakles solle es sein, ihm sein Essen zu kochen. Diese Anekdote ist vielleicht die verbreitetste der Geschichtchen, welche die *ἀϑεότης* des Meliers belegen sollten. Die christlichen Apologeten haben sie in ihre Rüstkammer zu stetem Gebrauch aufgenommen: Clem. Alex. protr. II 24, 4 (p. 18 Stähl.), Epiphan. ancorat. 103 (Migne 43, 204) erzählen sie, Athenag. presb. 4 spielt auf sie an, in die sogenannte Theosophia Tubingensis n. 70 (Buresch, Klaros S. 119) hat sie Aufnahme gefunden, ist auch in die Gnomologien eingeführt worden (Gnomol. Vatic. ed. Sternbach, Wien. Stud. X 1888 S. 236) und hat schließlich Eingang in die Scholienliteratur gefunden, Schol. Aristoph. nub. 830 (nicht in RV), Tzetzes Chil. XIII 375 ff. (direkt als Scholion zu ep. 104 a. E. gekennzeichnet, Sternbach, Melet. Gr. p. 154). Natürlich gehen die Fassungen auseinander, selbst auf verschiedene Namen ist die Geschichte gestellt worden, auf den des Euripides im Gnom. Vat., den des Diogenes in der Theosoph.; dafür wird die Untersuchung die Erklärung geben. Zunächst sei in kurzer Schematik die Verschiedenheit der Fassungen nach den Angaben über die äußere Einkleidung und das Schlußdiktum vorgelegt.

	Ort		Speise
Athenag.	Ort fehlt		Speise *γογγύλας*
Clemens	*οἴκοι*		*ὄψον*
Epiphan.	*τὸν ἴδιον Ἡρακλέα*		dgl.
Theosoph.	Heraklestempel		*φακῆν*
Gnom. Vat.	*τῇ ἑστίᾳ*		dgl.
Schol. Arist.	*πανδοκεῖον*		dgl.
Tzetzes	*πανδοκεῖον*		dgl.

Also das Lokal ist frei erfunden, das Essen sind Linsen; denn Athenagoras citirt aus dem Gedächtnis, und *ὄψον* umschließt seine Species *φακῆ*. Diese Feststellung ist keineswegs so belanglos, wie

1) Diese Abhandlung unseres unvergeßlichen Mitarbeiters, die sich druckfertig in seinem Nachlaß gefunden hat, ist uns von R. Laqueur freundlichst zur Verfügung gestellt worden. D. RED.

sie auf den ersten Blick erscheinen mag, ergebnisreicher ist allerdings die Analyse des Diktums, das sich in Anrede, Bezeichnung des Athlos und Schlußwort zerlegt [1]):

Epiph. ἄγε δὴ Ἡρακλες	τὸν τρισκαιδέκατον ἆθλον ἐκτελῶν πάρελθε	τὸ ὄψον ἡμῖν ἐψήσα
Clem. εἶα δὴ ὦ Ἡρ.	νῦν σοι ἤδη καιρός, ὥσπερ Εὐρυσθεῖ, ἀτὰρ δὴ καὶ ἡμῖν ὑπουργῆσαι τὸν τρ. τοῦτον ἆθλον	καὶ Διαγόρᾳ τοὔψον παρασκευάσαι.
Theos. ebenso	νῦν σοὶ — ἆθλον ἐκτελοῦντα	καὶ τὴν ἐμὴν φακῆ ἕψοντα.
Gnom. Ἡράκλεις	τρισκαιδέκατόν σοι τοῦτον ἆθλον Εὐριπίδης ἐπέθηκεν ἐπὶ ⟨τοῖς δώδεκα⟩	φακῆν ἑψῆσαι.
Schol. Arist. ἄγε	τρισκ. ἡμῖν ἐπιτέλει ἄεθλον	καὶ ἕψησον τὸν φακόν.
Tzetzes ὦ Ἡρακλες — ἄγε δὲ	δώδεκα μὲν ἐτέλεσας — τοὺς ἄθλους — τρισκαιδέκατον ἆθλον ἐκπλήρου τοῦτον	καὶ τὴν φακῆν νῦ ἕψησον.

Abgesehen von den angeführten Abweichungen weisen die einleitenden Erzählungen geringe Verschiedenheiten auf, sind auch zumeist recht kurz gehalten. Das Diagoraswort selbst zeigt besonders in zwei Punkten verschiedene Ausgestaltung. Die eine besteht in dem Zusatz ὥσπερ Εὐρυσθεῖ bei Clemens; das erkennt man ohne weiteres als überflüssige, für das Verständnis in keiner Weise erforderte Ausschmückung individueller Art; sie war aber deswegen zu erwähnen, weil sie die Tradition beeinflußt hat. Εὐρυσθεῖ wurde in Εὐριπίδει verdorben, und danach ist im Gnom. Vat. die ganze Geschichte auf den Namen des Euripides gestellt worden. Zweitens der Hinweis auf den Dodekathlos. Er liegt bei Tzetzes vor, und danach habe ich im Gnom. Vat. ergänzt ἐπὶ ⟨τοῖς δώδεκα⟩, während Buresch die Präposition einfach strich. Es ist, weil die Pointe so schärfer herauskommt, nicht ganz überflüssig, und

1) Die Anhängsel Clem. Alex. κἆτ' αὐτὸν εἰς τὸ πῦρ ἐνέθηκεν ὡς ξύλον und Epiphan. ὃν δὴ λαβὼν καὶ σχιδακίσας καταγελῶν τοῦ ἰδίου θεοῦ ὡς οὐκ ὄντος ⟨θεοῦ . . . . .⟩ τῷ παρατεθέντι αὐτῷ ἀρίστῳ γελοιάζων ἐτρέφετο sind individuell. Die Lücke im Epiphanios liegt auf der Hand; es stand etwa ὄντος ⟨θεοῦ(?) εἰς τὸ πῦρ ἐνέθηκεν. τοῦ δὲ ὄψου διεψηθέντος⟩ τῷ κτλ.

könnte zum alten Bestand des Diktums gehören. Jedenfalls springen als die Constanten heraus in der Anrede der Name des Herakles, im Schlußwort das *ἕψησον φακῆν* (*ὄψον*), in der Mittelpartie *τὸν τρισκαιδέκατον ἆθλον* und *ἐκτελεῖν,* das in der Hälfte der Fälle erscheint; auch Tzetzes fand es vor, zerlegte es nur für seine politischen Verse in *ἐτέλεσας* — *ἐκπλήρου*.

Diese sechs Zeugnisse stellen Brechungen einer und derselben Fassung dar; denn ihre Verschiedenheiten sind nur Wellengekräusel auf der Oberfläche, wie sie die Bewegung der fortschreitenden Tradition zu erzeugen pflegt. Neben diese Fassung tritt nun eine stark abweichende Form aus einem unedirten Scholion des Vatic. graec. 1298 (R meiner Ausgabe vol. II p. X) zu Aristides' Rede *ὑπὲρ τῆς ῥητορικῆς* II 80, 15 Dind. *οἷον εἰ Διαγόρου κατηγοροίη* [1]).

Das Scholion stammt nicht von der ersten, dem frühen 11. Jahrhundert angehörenden Hand, die wie den Text so auch das eigentliche Scholioncorpus schrieb, sondern von einem Gelehrten der zweiten byzantinischen Renaissance, der den Text ganz durchcollationirte und emendirte, etwa einem Zeitgenossen des Tzetzes. Es lautet:

Διαγόρας οὗτος φιλόσοφος ἦν. κληθεὶς δέ ποτε εἰς ἑστίασιν ὑφ' ἑτέρου φιλοσόφου, ἕψοντος ἐκείνου φακῆν καὶ κατά τινα χρείαν ἔξω [ἐκείνου] χωρήσαντος, τῆς φακῆς μὴ τελέως ἑψηθῆναι δυναμένης διὰ τὸ μὴ ὑπέκκαυμα ἔχειν τὸ ὑποκείμενον πῦρ, αὐτός τε περιστραφεὶς ὧδε κἀκεῖσε καὶ τὸ τοῦ Ἡρακλέους ἄγαλμα προχείρως εὑρὼν καὶ συντρίψας ἐνίησι τῷ πυρὶ ἐπειπὼν ἐπ' αὐτό· δώδεκα τοῖσιν (*δωδεκάτοισιν* R) *ἄθλοις τρισκαιδέκατον τόνδ' ἐτέλεσεν Ἡρακλῆς δῖος.*

Der Unterschied gegenüber den anderen Fassungen in der Situationserzählung besteht nicht nur in der unvergleichlich ausführlicheren Darstellung, sondern vor allem in der Angabe, daß die Scene in dem Hause eines Philosophen spielt. Hier befindet sich

1) Zu den folgenden Worten *καὶ Ἀναξαγόρου* gibt dieselbe Hand das Scholion: *καὶ Ἀναξαγόρας ἔλεγε μὴ ὅλως εἶναι πρόνοιάν τινα τῶν θεῶν τοῖς ἀνθρώποις, ἀλλὰ πάντα τἀνθρώπεια ὑπὸ τῆι τύχηι* (so) *ἄγεσθαι.* Das widerspricht direkt der doxographischen Tradition (Diels, Vorsokr.³ I S. 390 n. 66. 67), wonach Anaxagoras die *πρόνοια* nicht ausschloß; aber Anaxagoras galt bei den Christen auch als *ἄθεος* (Irenaeus: Diels a. a. O. II S. 398 n. 113), so daß man an Verwechslung mit den Atomisten denken könnte. Übrigens erinnern die Worte an Diagoras Frg. 2 (*κατὰ δαίμονα καὶ τύχαν τὰ πάντα βροτοῖσιν ἐκτελεῖται,* was bei der Verbreitung des Gedankens keine Folgerungen erlaubt.

nicht *Ἡρακλέους ἄγαλμά τι,* sondern *τὸ Ἡρακλέους ἄγαλμα,* und zwar *προχείρως,* und dieser Philosoph lädt seinen Gast zu Linsen, d. h. er war ein Kyniker. Von hier aus erklärt sich einmal die Übertragung der Anekdote auf Diogenes in der Theosophia — schon Buresch hatte die *φακῆ* zur Identificirung des vieldeutigen Namens verwendet —, ferner die Ratlosigkeit der anderen Fassungen über das Lokal der Scene. Wenn der Kyniker als Gastgeber einmal vergessen oder aufgegeben war, mußte das Vorhandensein einer Heraklesstatue in dem Kochlokal einige Schwierigkeit bereiten. Kurzer Hand und darum sinnlos war in der Theosophia die Scene in einen Heraklestempel verlegt, in der Scholienliteratur verständlicher in ein *πανδοκεῖον*: wo die „Frösche“ den gewaltigen Fresser selbst hatten einkehren lassen, da mochte man auch sein Bild sich denken. Ganz gedankenlos ist die Lokalisirung im eigenen Hause des *ἄθεος* [1]). Die neue Fassung ist nicht nur frei von all diesen Anstößen, sondern hat auch den Vorzug innerer Wahrscheinlichkeit. Der *ἄθεος* ließ sich sehr wohl bei einem Kyniker als Gast vorstellen, dessen Sekte seit Antisthenes den polytheistischen Volksglauben (Plasberg zu Cic. de n. d. I 32) und die Verehrung der Gottesbilder (Clem. Al. protr. VI 71, 2 p. 54 St.) bekämpft hatte.

Größer und geradezu entscheidend ist der Unterschied in dem Ausspruche selbst. Hier fehlt die Anrede an Herakles, fehlt der Zusatz *ἑψῆσαι φακῆν* und entsprechend dem Fehlen der Anrede steht auch kein Imperativ, sondern der Indik. Aor. *ἐτέλεσεν*; denn daß man nicht etwa auf den Abweg gerate *τόνδε τέλεσον* zu ändern, dagegen ist mit *Ἡρακλῆς δῖος* die Warnungstafel errichtet. Ist aber der Indikativ nicht zu beseitigen, so drücken die Worte alles andere aus, nur nicht das Anheben zu einem Handeln. Die Worte sind also gar nicht auf die Handlung, die sie begleiten sollen, eingestellt, und das fällt um so stärker in die Augen, als das *ἐπειπὼν ἐπ' αὐτό* unmittelbar voraufgeschickt ist. Und wie sehen diese Worte selbst aus? *δώδεκα τοῖσιν* ist der Form nach, *Ἡρακλῆς δῖος* auch dem Stile nach poetisch. Dazu die Rhythmen. Vor dem Dativ *τοῖσι ἄθλοις* fehlt selbstverständlich die regierende Präposition; metrisch ist es gleich, ob man *ἐπὶ* oder *πρὸς δώδεκα τοῖσι* schreibt. Mit diesem grammatisch geforderten Zusatz liest man ohne jede Textveränderung — denn die orthographische Nachhilfe in *ἐτέλεσ⟨σ⟩εν* ist keine solche — fünf glatte ionische Metren.

1) Weil die Erfindung so dumm ist, muß bei Clemens ein 'Natürlich' die Unwahrscheinlichkeit verdecken: *ἔτυχε δὲ ἕψων οἴκοι, οἷα εἰκός.*

⟨πρὸς⟩ δώδεκα τοῖσιν ἄθλοις
τρισκαιδέκατον τόνδ' ἐτέλεσ⟨σ⟩εν Ἡρακλῆς δῖος
— — ◡ ◡ — ◡ — —
— — ◡ ◡ — — ◡ ◡ — ◡ — ◡ — — —

Mit anderen Worten, wir haben ein neues Bruchstück aus einem Gedichte des Meliers vor uns.

Dieser literarische Gewinn ist nicht groß, wenn auch erfreulich, da wir bisher nur zwei Fragmente des Diagoras besaßen (PLG III 562f.), wertvoller die literarhistorischen Einsicht; v. Wilamowitz hat mit der Legende von dem ἄθεος Diagoras endgiltig aufgeräumt [1]. Auch das neue Fragment zeigt keine Spur der ἀθεότης. Es stammt aus einem Gedichte, in dem Diagoras von einer Heraklestat — es kann auch eine ethische oder ethisch ausgedeutete gewesen sein — sprach; mit jenen Worten führte er sie ein oder wies auf sie zurück. Diese Worte sind zum Erweis der ἀθεότης gemißbraucht worden. Hier sieht man hinein in die Entstehung solcher Anekdoten: an die aus ihrem Zusammenhange herausgerissenen Worte knüpfte die tendenziöse Erfindung an. In der neuen Fassung klafft noch der Riß zwischen dem klaren Sinn der Diagorasworte und der einleitenden Erzählung; nur sie gibt jenen die Bedeutung, die sie für die Anekdote haben sollen, die Worte sind ganz neutral. Dann wird das Citat zum Apophthegma und für die Situation umgearbeitet und zugespitzt, die Anrede aus dem Nominativ Ἡρακλῆς δῖος entnommen und die Beziehung auf den geschilderten Vorgang durch den Zusatz τὴν φακῆν ἑψῆσαι hergestellt. Die Form, die bei den Apologeten vorliegt, ist nicht mit einem Male erreicht. Hier sind aus der ursprünglichen Fassung nur jene drei Constanten Ἡρακλῆς — τρισκαιδέκατον ἆθλον — τελεῖν bewahrt; eine Vorstufe zeigen das Gnom. Vat. und Tzetzes, da sie auch die δώδεκα ἆθλα erhalten haben. Die Erkenntnis dieser Entwicklung läßt darauf schließen, daß die Entstehung der neuen Fassung, in der die beiden Bestandteile, Erzählung und Citat, noch nicht innerlich angeglichen sind, also die Bildung der Anekdote überhaupt nicht unerheblich vor die Mitte des 2. Jahrhunderts fällt. Bemerkenswert endlich ist es und ein neuer Beweis für die Sprunghaftigkeit unserer literarischen Überlieferung, daß die älteste Form der Anekdote mit den echten Diagorasworten uns durch die zufällige Notiz eines späten Byzantiners zukommt.

† BRUNO KEIL.

1) Textgeschichte der griechischen Lyriker S. 80ff.

DAS PHILOSOPHIEGESCHICHTLICHE COMPENDIUM DES AREIOS DIDYMOS.

1.

Vor einigen Jahren versuchte ich mein Heil an einer Quellenanalyse des Diogenes Laërtius (Philologus N. F. XXVIII 1917 S. 119 ff.), in der ich nach dem Princip der Autorengemeinschaft verschiedene dem Diogenes ähnliche, aber doch natürlich überlegene Handbücher als seine direkten Quellen herauszuschälen versuchte. Ich stand seither meinen Ergebnissen selber sehr skeptisch gegenüber, bis ein zufälliges Zurückkehren zu diesem Stoffe mir die Richtigkeit fast aller meiner damaligen Aufstellungen bestätigte. Was damals Nebensache war, wurde jetzt zur Hauptsache, die Parallelüberlieferung des einen dieser Handbücher (A), des wichtigsten, das auch bei Diogenes in den ältern, vorsokratischen Partien die Führung hat (nur in der Diadoche nicht, diese stammt anderswoher), von Sokrates an freilich in der Hauptsache durch ein besseres, zugleich breiteres und mit viel ausgezeichneteren Autoren arbeitendes (C) verdrängt wird. Die neue Betrachtung corrigirte nur eine wichtige Sache; ich stellte mir früher diese überall und immer wieder auftauchende Quelle als eine stets sich erweiternde und ändernde, in vielen nur lose zusammenhängenden *rivuli* sich fortpflanzende Masse vor, wie ich sie etwa in den Homerscholien kennengelernt hatte. Jetzt weiß ich und werde ich beweisen, daß ein bestimmter Mann (der Name ist ja nicht so wichtig) dieses Buch um Christi Geburt herum verfaßt hat; sicher gab es in späterer Zeit Auszüge daraus (von einem solchen wird am Schlusse die Rede sein), so daß sich vielleicht, hätten wir mehr Material, eine Art Stammbaum der Abhängigkeit aufstellen ließe. Aber diese Fluktuirung ist nicht bedeutend, nicht qualitativ einschneidend.

Ich setze mir also zur Aufgabe, den Wirkungen dieses Compendiums, dessen Grundzüge durch meinen frühern Aufsatz er-

schlossen sind, durch die spätere antike Literatur hindurch nachzugehen, um dann ein genaueres Bild desselben zu zeichnen und Entstehungszeit und Verfasser, soweit als es möglich ist, zu bebestimmen. Eine völlige Reconstruction ist nicht nur unmöglich, sondern auch ohne alles Interesse, da sachliche Kenntnisse, Doxai, biographisches Detail usw. auf diesem Wege nicht zu erzielen sind. Deshalb hat sich eine vernünftige Forschung von diesen Quellenuntersuchungen im großen und ganzen abgewendet. Aber abgesehen davon, daß jenes kühne Spiel mit den Primärquellen, das überall gespielt wird, bei einem scharfen Erfassen der letzten und obersten Schicht oft in einem sehr merkwürdigen Lichte dasteht, daß z. B. eine Analyse der Platobiographie, wie sie ganz vor kurzem wieder vollzogen wurde, bei einer genaueren Prüfung als völlig haltlos sich erweisen würde, ist es eine reizvolle Aufgabe, einem verlorenen, anonymen, nur in seiner ständigen Wirkung zu fassenden Buche nachzuspüren und aus dieser Art und Weise des geheimnisvollen Unbekannten zu erschließen.

2. Hippolytos, Refut. haeres. Buch I.

Was Hippolytos betrifft, so hat Diels (Doxogr. S. 144 ff.) in der Hauptsache das Richtige gesehen. Wirklich benützte er zwei völlig verschiedene Quellen, einerseits eine doxographische, die aus Aëtios herzuleiten ist, zweitens eine biographische. Daß die letztere unser Philosophiecompendium A ist, soll jetzt eine genaue Analyse ergeben, die freilich dadurch sehr erschwert ist, daß die zum Vergleich heranzuziehenden Partien bei Hippolytos sehr kurz und nichtssagend sind und daß wir andrerseits über die doxographischen Abschnitte des Diogenes noch keine rechte Klarheit haben. Die Einteilung in Physiker, Ethiker und Dialektiker (S. 1, 7 ff. Wendl.) kennen wir bei Diogenes nur aus der Einleitung; das darf uns aber nicht beirren, denn bekanntlich ist die Einteilung und der Aufbau des Diogenes nicht von A bestimmt (Philolog. a. a. O. S. 125). Auch ein anderer Zweifel, der, falls er sich behaupten sollte, A ausschlösse, ist leicht zu beseitigen. Es kann nämlich die Frage aufgeworfen werden, ob Hippolytos nicht bloß zwei Diadochenreihen gekannt habe (wie das Handbuch B und Diogenes selber); aber, obgleich die eleatische ganz verwirrt ist, zeigt 10, 4 ff. und 16, 2 ff. (Wendl.), daß die Eleaten nicht an Pythagoras angeschlossen waren, daß wir also drei Reihen vor uns

haben. Die erste beginnt mit Thales (4, 12); οὗτος ἔφη ..... ist Excerpt aus Aëtios, obgleich die Parallelen dürftig sind, ja zu θεὸν δὲ τοῦτ' εἶναι ..... wirklich die Frage, die Diels, Dox. S. 554 aufwirft, ob wir das Apophthegma aus Diogenes darin zu sehen haben, berechtigt ist. Wahrscheinlich beginnt aber die biographische Quelle erst wieder mit dem οὗτος von Zeile 19, wie denn überhaupt dieses οὗτος fast überall im folgenden den Quellenwechsel anzuzeigen scheint, freilich nicht überall[1]). Die Bemerkungen über des Thales astronomische Tätigkeit, die Anekdote mit der thrakischen Sklavin stammen nun aber aus A, für die ersteren vergleiche man besonders Hesych (Schol. Plat. in rem publ. 600 A), fürs letztere Diogenes I 34; ebenso stammt die Notiz über die Lebenszeit am Schlusse aus dem Biographen (= Diog. I 38). Aus Gründen, die wir später verstehen werden, wird die erste Reihe mit ihrem Archegeten sofort wieder aufgegeben und die zweite angeschlossen mit Pythagoras an der Spitze. Der Anfang stimmt zwar mit Diogenes überein, ist aber so belanglos, daß diese Parallele zufällig sein kann. Was folgt (Zeile 4—18) ist schwerer zu klassificiren: es stimmt weder im geringsten zu Aëtios, noch auch zu Diogenes, der hier für die Doxai ja hauptsächlich Alexander Polyhistor und Aristoteles zu Worte kommen läßt, wohl aber zu einem andern Parallelbericht[2]), nämlich zu dem Roman des Antonius Diogenes[3]), der, wie Hans Jaeger nachgewiesen hat[4]), ausschließlicher Benutzer des Handbuches A ist und den Hippolytos keineswegs, wie Wendland meint, seinerseits benutzt hat. Obgleich wir nicht für alles den Beweis führen können, so dürfen wir, von der nachfolgenden Untersuchung sicher gemacht, auch diese Partie A zuschreiben, mit der Feststellung, daß Hippolytos in diesem Falle auch Doxai aus A bezogen hat. 5, 19—6, 21 stammt aus

1) Gehört es doch zum Stil der grammatischen Biographie, vgl. Leo, Die gr.-röm. Biogr. S. 140.

2) Epiphanius (Dox. S. 598 Nr. 8) erwähne ich nur nebenbei, da er zwar manchmal Anklänge an A, aber keine eindeutige Abhängigkeit aufweist.

3) Es betrifft die Physiognomik und die Zweiteilung der Schüler; aus der scheinbaren Doublette S. 8, 18 sieht man, wie die peripatetischen Ausdrücke ἐξωτερικοί und ἐσωτερικοί die eigentlichen Πυθαγόρειοι und Πυθαγοριστaί verdrängt haben.

4) Die Quellen der Pythagorasbiographie des Porphyrius, Diss. Zürich 1919.

ganz fremdem Zusammenhang; es findet sich wörtlich wieder in einem spätern Buche (S. 75, 5 ff.), wo es organisch eingeordnet ist. Wir dürfen diesen Abschnitt demnach ruhig beiseite lassen. 6, 22 ff., die Erzählung von der Seelenwanderung des Pythagoras, stimmt zu Diogenes Laërtius und zu Antonius Diogenes; ebenso im folgenden mancherlei zu Antonius Diogenes, zu Porphyriuskapiteln, die aus A stammen, zu Clemens; Wendland gibt in den Anmerkungen die Parallelstellen. Die zwei Quellenschriftsteller, die namentlich angeführt werden, Diodor von Eretria und Aristoxenos, helfen uns nicht weiter, weil der erstere gänzlich unbekannt, der letztere vogelfreies Gut war; der Bericht über Zoroaster wird durch Clemens Strom. I 70, 1 (44, 5 St.) oder besser, da jene Partie bei Clemens, wie wir sehen werden, sehr unklar ist, durch die Quellenangabe Alexandros (Polyhistor) *ἐν τῷ περὶ Πυθαγορικῶν συμβόλων*, da Alexander wenigstens mit seinen *διαδοχαί* zu A gehört, dem Compendium zugewiesen. Was weiter über Zoroaster gesagt wird, kann aus dem Barbarenbuch von A stammen, von dessen Existenz wir noch zu reden haben werden, noch wahrscheinlicher wird es aber auch dort in der Pythagorasbiographie gestanden haben, da auch Antonius Diogenes es hier verwendet. 8, 11 wird der Tod des Pythagoras geschildert, es folgt die Schule, eingeleitet mit einigen allgemeinen Bemerkungen über deren Organisation, dann die wichtigsten Pythagoreer; zu allem sind ungefähre Parallelen vorhanden. In freierer Weise gliedern sich dann der pythagoreischen Schule Empedokles und Heraklit an, beide ohne eine biographische Notiz, beide ohne Vatersnamen, Empedokles auch ohne Heimatsangabe. Diels hat auf die grenzenlose, für Hippolytos bezeichnende Verwirrung innerhalb dieser Abschnitte hingewiesen, die freilich auch so noch Aëtios durchschimmern lassen. Erklären läßt sich der Zustand dieser Stücke wohl dadurch, daß Hippolytos aus einer sachlich geordneten Doxai-Sammlung (so wie es die erhaltenen sind) auszog, was zu den von der biographischen Diadoche geforderten Namen gehörte, in diesem Falle nicht ohne die Angaben hie und da zu vertauschen. Darum kam er vielleicht bei der *ἐκπύρωσις* von Empedokles auf die Stoiker, falls das nicht eigene Gelehrsamkeit ist, vielleicht auch bei dessen Seelenwanderungslehre wieder auf Pythagoras zurück; doch will ich dafür lieber ein einwandfreies Beispiel vorausnehmen, nämlich 17, 23, wo mitten in Xenophanes hinein Metrodor verschlagen ist, der über

die Salzhaltigkeit des Meeres, ein eigenes Kapitel der Doxai, seine Meinung neben jenem abgibt (= Dox. S. 382 a 4, wo freilich Xenophanes fehlt).

Mit 10, 4 spricht wieder der Biograph, der erklärt, einige unbedeutende Leute aus der pythagoreischen Diadoche (etwa Alkmaion u. ä.?) beiseite lassen zu wollen. Er wendet sich nunmehr wieder zu den Nachfolgern des Thales.

Er beginnt mit Anaximander, *Ἀναξίμανδρος Πραξιάδου Μιλήσιος* — dann erhält der Doxograph das Wort. Dieser wiederholt sich nun aber gleich in der merkwürdigsten Weise. § 1 *οὗτος ἀρχὴν ἔφη τῶν ὄντων φύσιν τινὰ τοῦ ἀπείρου, ἐξ ἧς γίνεσθαι τοὺς οὐρανοὺς καὶ τοὺς ἐν αὐτοῖς κόσμους* . . . . . . § 2 *οὗτος μὲν ἀρχὴν καὶ στοιχεῖον εἴρηκε τῶν ὄντων τὸ ἄπειρον, πρῶτος τοὔνομα καλέσας τῆς ἀρχῆς*; zur ersten Fassung haben wir die Parallele bei Aëtios (Dox. 277 a 9) *Ἀναξίμανδρος* . . . . *φησὶ τῶν ὄντων τὴν ἀρχὴν εἶναι τὸ ἄπειρον . ἐκ γὰρ τούτου πάντα γίνεσθαι* . . . *διὸ καὶ γεννᾶσθαι ἀπείρους κόσμους* . . . . . (vgl. auch Plutarch Strom. Dox. S. 579); zur zweiten Fassung Diogenes II 1 *οὗτος ἔφασκεν ἀρχὴν καὶ στοιχεῖον τὸ ἄπειρον*, und er fährt fort: *οὐ διορίζων ἀέρα ἢ ὕδωρ ἢ ἄλλο τι.* Beides ist Auszug aus einer Quelle, die Theophrast näher steht, wenigstens in diesem Falle, als Aëtios [1]). Diese Quelle wird, so verrät uns die Parallele zu Diogenes, niemand anderes sein als A. Hippolytos reiht Auszüge aus zwei doxographischen Quellen aneinander oder, besser gesagt, in sein dem systematischen Doxographen entnommenes Hauptstück fließt ein Satz aus dem doxographischen Teil seines biographischen Handbuches ein. Zu diesen gehört auch noch die *ἀΐδιος κίνησις* wegen *μέν* und *δέ* (10, 18 u. 19) und wegen Theophrast (Dox. S. 476, 15). Einen ganz gleichen Fall treffen wir dann, um dies vorauszunehmen, nochmals bei Parmenides in Kap. 11 *καὶ γὰρ Παρμενίδης ἓν μὲν τὸ πᾶν ὑποτίθεται, ἀΐδιον καὶ ἀγέννητον καὶ σφαιροειδές, οὐδ᾽ αὐτὸς ἐκφεύγων τὴν τῶν πολλῶν δόξαν, πῦρ λέγων καὶ γῆν τὰς τοῦ παντὸς ἀρχάς, τὴν μὲν γῆν ὡς ὕλην, τὸ δὲ πῦρ ὡς αἴτιον καὶ ποιοῦν.* Bei A dazu die dürftigen Parallelen (Diog. Laërt. IX 21): *τὴν γῆν ἀπέφαινε σφαιροειδῆ* . . . . .

1) Dox. 476, 4 *ἀρχὴν καὶ στοιχεῖον εἴρηκε τῶν ὄντων τὸ ἄπειρον, πρῶτος τοῦτο τοὔνομα κομίσας τῆς ἀρχῆς* (= Hipp. aus A)· *λέγει δὲ αὐτὴν μήτε ὕδωρ μήτε ἄλλο τι τῶν καλουμένων εἶναι στοιχείων* (= Diog.), *ἀλλ᾽ ἑτέραν τινὰ φύσιν ἄπειρον* (= Hipp. aus A).

δύο τε εἶναι στοιχεῖα, πῦρ καὶ γῆν, καὶ τὸ μὲν δημιουργοῦ τάξιν ἔχειν, τὴν δὲ ὕλης. Hippolytos fährt nun aber fort: *ὁ αὐτὸς* (!) *δὲ εἶπεν ἀΐδιον εἶναι τὸ πᾶν καὶ οὐ γενόμενον καὶ σφαιροειδὲς καὶ ὅμοιον, οὐκ ἔχον τόπον ἐν ἑαυτῷ, καὶ ἀκίνητον καὶ πεπερασμένον*; dazu Aëtios Dox. 332, 1 ff. und Dox. 303, 17.

Wir sehen also deutlich, wie die Aëtios-Doxai zwar den Grundstock bilden, wie aber doch das und jenes aus den doxographischen Mitteilungen des biographischen Handbuches eingestreut ist. Im einzelnen jedesmal die Provenienz nachzuweisen, ist schon deshalb unmöglich, weil bei aller Verschiedenheit im Detail doch die gemeinsame Herkunft aus Theophrast zu ähnlicher Formulirung führt.

Am Schlusse des Anaximander, um zu ihm zurückzukehren, lesen wir wieder die apollodorische Zeitangabe: hier ist es die Geburt, bei Anaximenes die Akme (mit einem geringen Fehler), bei Anaxagoras das Todesjahr (fälschlich sagt Hippolytos *ἤκμασεν*). An dieses Datum schließt bei letzterem die Notiz an: *τοῦτον λέγουσιν καὶ προγνωστικὸν γεγονέναι* (15, 1), wohl die Wiedergabe der ersten Anekdote bei Diog. Laërt. II 10. Mit Kap. 10 schließt dann die zweite Diadochenreihe ab, die von Thales bis Archelaos reicht, dessen Schüler wieder der Gründer der ethischen Richtung, Sokrates, ist. Die dritte Reihe, die Eleaten, schließt sich nun in buntem Durcheinander an, das zu erhellen als unmöglich betrachtet werden muß: vor allem ist die Auslassung und verspätete Nachtragung des Xenophanes nicht zu erklären; er scheint dem nachlässigen Verfasser anfänglich bei der Auswahl der *ὡς εἰπεῖν κορυφαίων* entgangen zu sein.

Was das einzelne betrifft, so sprachen wir schon von Parmenides; bei Leukipp, des Zeno *ἑταῖρος* (wobei Zeno selber ausgelassen ist!), stammt die Doxa wohl ganz aus A, wie wir aus Diogenes, der ausnahmsweise sehr ausführlich ist, leicht constatiren können[1]. Bei Demokrit ist der Anfang aus A (= Diog. Laërt. IX 34), die Doxai hingegen sind völlig verschieden von denen des Handbuches (bei Diogenes), dafür denen des Aëtios nahestehend. Und zuletzt Xenophanes: zuerst die Zeitangabe nach Apollodor; dann der Satz: *οὗτος ἔφη πρῶτος ἀκαταληψίαν εἶναι πάντων, εἰπὼν*

1) Vgl. vor allem den Schluß Hipp. *τίς δ' ἂν εἴη ἡ ἀνάγκη, οὐ διώρισεν* ∼ Diog. IX 33 *κατά τινα ἀνάγκην ἣν ὁποία ἐστίν, ⟨οὐ⟩ διασαφεῖ.*

οὕτως· εἰ γὰρ καὶ κτλ. (Frgm. 34, 3 und 4 Diels). Nun wissen wir durch Diogenes (IX 20) von Sotion, daß er *φησὶ πρῶτον αὐτὸν* (d. h. Xenophanes) *εἰπεῖν ἀκατάληπτα εἶναι τὰ πάντα*; und Diels (Dox. S. 148) führt unsere Stelle auch richtig auf ihn zurück. Gegen Sotion wendet sich bei Diogenes aber ein Autor von B selbst; der ganze Abschnitt ist B, auch die Chronologie, und ganz und gar nicht Apollodor[1]); Apollodors Datirung besitzen wir bei Clemens. Nun gibt es aber noch andere der unsrigen nahestehende Äußerungen; eine, die sehr gut zu der des Hippolytos paßt, will ich hersetzen; sie wird später noch für uns bedeutsam werden. Areios Didymos ist aus einer Schrift *περὶ αἱρέσεων* bei Stobaeus (Ekl. II S. 6, 14 W. = Diels, Poet. philos. frg. S. 32 Nr. 24) mit folgendem Fragment vertreten: *Ξενοφάνους πρῶτον λόγος ἦλθεν εἰς τοὺς Ἕλληνας ἄξιος γραφῆς ἅμα παιδιᾷ τάς τε τῶν ἄλλων τόλμας ἐπιπλήττοντος καὶ τὴν αὐτοῦ παριστάντος εὐλάβειαν, ὡς ἄρα θεὸς μὲν οἶδε τὴν ἀλήθειαν, „δόκος δ' ἐπὶ πᾶσι τέτυκται“* (= Frgm. 34, 4). Einstweilen sagt das uns bloß, daß diese Ansicht verbreitet war, schon deshalb, weil bereits Timon sie vertreten hatte (Frgm. 59 D.). Das Weitere im Xenophaneskapitel ist Aëtios. Was nun folgt, Kap. 15 und 16, Ekphantos und Hippon, stammt aus Zeiten, wo Aëtios noch vollständig war.

Dann beginnt als neuer Abschnitt Sokrates und Platon, *οἳ τὸ ἠθικὸν μάλιστα προετίμησαν,* Sokrates nur ganz kurz als Übergang zu Platon vorgestellt, dann Platon *μίξας ὁμοῦ φυσικὴν ἠθικὴν διαλεκτικήν* (vgl. Alkinoos Kap. 3; ähnlich und doch ganz anders Diogenes III 56 [Handbuch C]). Formal (soweit in dieser fürchterlichen Verballhornung überhaupt noch eine Form durchschimmern kann) und inhaltlich sind die folgenden Kapitel: Aristoteles, Stoa, Epikur und Skepsis sicher der Behandlung Platons verwandt. Woher stammen diese Doxai? — Biographisches findet sich kaum. Suchen wir nach den Parallelen. Diogenes scheidet aus: was hier Übereinstimmendes vorliegt, resultirt aus der Identität der Sache. Abgesehen von dem völlig verschiedenen Aufbau brauche ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß Diogenes zwei platonische *ἀρχαί*, die ganze sonstige Überlieferung aber ihrer drei annimmt; diese mangelnde Übereinstimmung wird uns nicht verblüffen, da wir ja in diesen Partien des Diogenes jenes ausgezeichnete Hand-

1) Anders Jacoby, Apollodors Chronik S. 204 ff.

buch C als Quelle vorauszusetzen haben (von § 47 an). Ebenso wenig ist aber an des Hippolytos gewöhnliche doxographische, wie wir gesehen haben, ja nach Sachkategorien zerrissene Quelle zu denken, also an Aëtios. Da helfen uns vielleicht die gerade für Plato sehr ausgedehnten Einzelbehandlungen weiter. Und wirklich erweisen sich auf den ersten Blick als engverwandt, nur viel ausführlicher die Schriften des Apuleius (De Platone et eius dogmate) und Alkinoos[1]). Im einzelnen den Vergleich durchzuführen, ist nicht leicht, weil die verschiedenen Werke von verschiedenen Gesichtspunkten aus gesehen werden wollen. An einem Beispiel wird später die Sache noch erwiesen werden. Für den Augenblick sei nur bemerkt, daß man den Eindruck bekommt, Alkinoos sei am ausführlichsten, dem Original wohl am nächsten kommend; Apuleius ein wohlstilisirter Auszug; ein elender Extrakt aber Hippolytos. Wer war nun aber diese Quelle? Doch wohl niemand anders als A; denn bei Apuleius schließen diese doxographischen Partien organisch an die biographischen an, die ganz aus A geflossen sind, und den gleichen Gedanken legt ja auch Hippolytos nahe. Jetzt, wo das Handbuch dem nach Doxai suchenden ausführliches Material bot, zog er es wieder ausschließlich zu Rate und verzichtete auf das mühsame Durchsuchen seiner doxographischen Quelle. Was für Plato gilt, wird auch bei Aristoteles und den andern stimmen; ein Beweis läßt sich beim Fehlen paralleler Doxai aus A nicht führen. Zwischen Aristoteles und Plato drin ist eine verhältnismäßig breite Behandlung der Frage, woher die verschiedenen Philosophenschulen ihren Namen tragen; Parallelen finden sich bei Diogenes Prooem. 17 Galen hist. phil. cap. 4 und sonst noch häufig (vgl. Diels, Dox. S. 246). Nach Epikur folgt die Skepsis, eingeleitet mit den Worten: *ἄλλη δὲ αἵρεσις φιλοσόφων ἐκλήθη Ἀκαδημαϊκή, διὰ τὸ ἐν τῇ Ἀκαδημίᾳ τὰς διατριβὰς αὐτοὺς ποιεῖσθαι, ὧν ἄρξας ὁ Πύρρων, ἀφ' οὗ Πυρρώνειοι ἐκλήθησαν φιλόσοφοι* usw. Was folgt sind

---

1) Ich nenne ihn absichtlich nicht Albinos; denn das an und für sich schon fragliche Verfahren, diese beiden Schriften einem Autor zu vindiciren (Freudenthal, Hellenistische Studien III) wird durch unsere Untersuchung noch mehr diskreditirt, da der wirkliche Albin starke Verwandtschaft zu den Diogenespartien aus C aufweist (er citirt Thrasyllos; S. 119, 13 Hermann), Alkinoos aber zu A. — Sehr nahe Parallelen bieten auch Iustin (coh. ad gent.) und aus ihm Cyrill (contra Iulianum); die Verwandtschaft ist aber nicht zu bestimmen.

entstellte Lehren der pyrrhoneischen Schule in ihrer Erneuerung durch Ainesidem. Wie kommt nun aber der Name Akademie da hinein? Sollen wir so gutmütig sein, dem Hippolytos hier eine Anspielung auf die skeptische Periode der Akademie zuzutrauen? Ich glaube nicht, sondern ich fürchte, daß er nach einer Sekte suchte, die den im Verzeichnis der Schulnamen noch fälligen Namen Akademie tragen könnte, und zu diesem Zwecke die Pyrrhoneer nachtrug, die eigentlich vor Epikur hätten behandelt werden sollen. Die drei letzten Kapitel über die indischen und keltischen Philosophen und über Hesiod werden später noch, in größerem Zusammenhang, Verständnis finden.

3. Clemens von Alexandria, Stromateis.

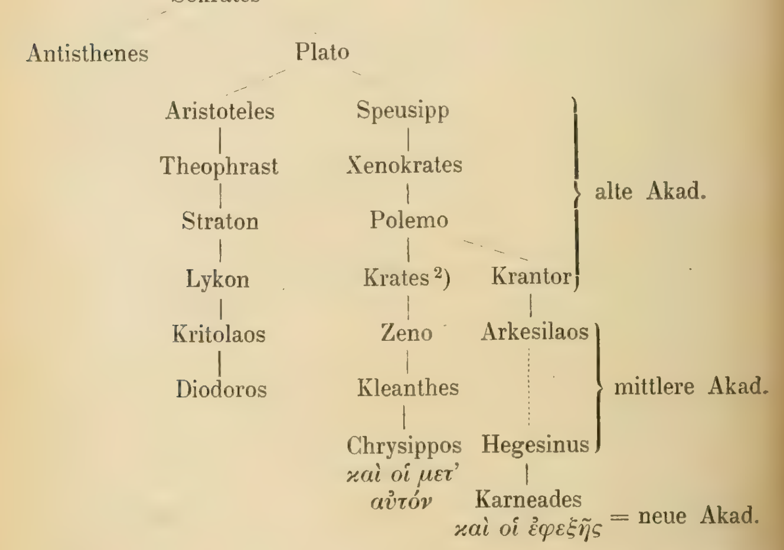
Auch für Clemens bedarf es keines Wortes zum Beweise, daß er das Compendium benutzt hat. Es genügt das Kapitel über Pythagoras I 15, 62 (S. 39, 14 St.), um die mit Diogenes, Porphyrius usw. gemeinsame Abhängigkeit zu zeigen. Wahrscheinlich liegen Entlehnungen an noch anderen Stellen der Stromateis und vielleicht auch des Protreptikos vor. Für uns kann bloß jene zusammenhängende Partie im ersten Buche des Hauptwerkes von Wichtigkeit sein, sie und direkt Angrenzendes. Für den Beginn freilich ist die Grenze ganz klar und durchaus nicht verschwommen. Kap. 14, 59 (S. 37, 16) fängt der vorher versprochene Gang durch die heidnische, speciell die griechische Philosophie an, der zugleich auch beweisen soll, daß die griechischen Denker *κάτω τῆς Μωυσέως ἡλικίας* gewirkt haben. Nach Orpheus und Linos und den ältesten Dichtern, *ἐπὶ σοφίᾳ πρώτους θαυμασθῆναι τοὺς ἑπτὰ τοὺς ἐπικληθέντας σοφούς* = Diog. Prooem. 5 *οἱ δὲ τὴν εὕρεσιν διδόντες ἐκείνοις* (den Barbaren; also gingen diese wohl voraus) *παράγουσι καὶ Ὀρφέα τὸν Θρᾷκα.* Das scheint das Handbuch speciell aus Hippobotos zu haben, der nach Diog. I 42 Orpheus und Linos sogar an erste Stelle unter die „Weisen" aufgenommen haben soll[1]). Die sieben Weisen, die sich bei Clemens anschließen, sind gleich denen im Prooem. 13 des Diogenes; die Ersatzmänner, die bei Clemens durch ein Pauluscitat unterbrochen werden, nicht minder; nur ist Clemens ausführlicher und bietet einen Weisen mehr, den Diogenes

1) Vgl. W. Christ, Philol. Studien zu Clemens Alexandrinus, Abh. d. k. bayr. Akad. XXI S. 37.

vergessen hat, nämlich den Argiver Akusilaos. Mit S. 38, 17 beginnt sodann eine ausführliche Auslassung über die Sprüche der sieben Weisen. *Τὸ μὲν οὖν „γνῶθι σαυτὸν“ οἱ μὲν Χίλωνος ὑπειλήφασιν, Χαμαιλέων δὲ ἐν τῷ περὶ θεῶν Θαλοῦ, Ἀριστοτέλης δὲ τῆς Πυθίας . . . . πάλιν αὖ Χίλωνι τῷ Λακεδαιμονίῳ ἀναφέρουσι τὸ „μηδὲν ἄγαν“. Στράτων δὲ ἐν τῷ περὶ εὑρημάτων Σωδάμῳ τῷ Τεγεάτῃ προσάπτει τὸ ἀπόφθεγμα, Δίδυμος δὲ Σόλωνι αὐτὸ ἀνατίθησιν, ὥσπερ ἀμέλει Κλεοβούλῳ τὸ „μέτρον ἄριστον“. τὸ δ' „ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα“ Κλεομένης μὲν . . . ., οἱ δὲ περὶ Ἀριστοτέλη Χίλωνος αὐτὸ νομίζουσι, Δίδυμος δὲ Θαλοῦ φησιν εἶναι τὴν παραίνεσιν.* Der Anfang liegt mit einer für uns wichtigen Erweiterung vor in einem rhetorischen Lexicon bei Bekker, Anecd. Graeca I S. 233: *Γνῶθι σαυτόν: ἀπόφθεγμα. οἱ δὲ Χείλωνός φασιν. Ἕρμιππος δὲ Δελφὸν εὐνοῦχόν φησι εἰρηκέναι τὸ „γνῶθι σαυτὸν“ καὶ ἐν τῷ ναῷ ἐπιγράψαι. Χαμαιλέων δὲ Θαλοῦ φησιν εἶναι τὴν γνώμην ταύτην* usw.; wichtig ist diese Ergänzung, weil sie uns zeigt, daß auch Clemens nicht vollständig ist und weil mit Hermipp ein Autor der A-Klasse auftritt. Lassen sich nun Parallelstellen finden? Bei Diogenes steht nach dem Tode des Thales, vor jenem unbeholfen angehängten Abschnitt über die sieben Weisen: *τούτου ἐστὶ τὸ „γνῶθι σαυτόν“, ὅπερ Ἀντισθένης ἐν ταῖς διαδοχαῖς Φημονόης εἶναί φησιν, ἐξιδιοποιήσασθαι δὲ αὐτὸ Χείλωνα.* Eine weitere Parallele ist Suidas s. v. *Θαλῆς*, eine Stelle, die keineswegs, wie Diels meint (Poet. philos. S. 12), auf Diogenes zurückgeht: *ἀποφθέγματα δὲ αὐτοῦ πλεῖστα καὶ τὸ θρυλούμενον „γνῶθι σαυτόν“, τὸ γὰρ „ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα“ Χίλωνός ἐστι μᾶλλον ἰδιοποιησαμένου αὐτὸ καὶ τὸ „μηδὲν ἄγαν“.* Hinzugefügt mag noch werden, daß als einzige Apophthegmata des Solon und Kleobul bei Diogenes in deren Viten die von Didymos bei Clemens ihnen zugewiesenen figuriren. An und für sich scheint eine Nebeneinandersetzung dieser Stellen, die trostlos verwahrlost sind, hoffnungslos; sie rücken aber doch näher aneinander, wenn wir noch etwa Schol. Eurip. Hippol. 264 beiziehen, und schließlich darf die Vermutung gewagt werden, daß Diogenes und Hesych-Suidas das wiedergeben wollen, was sich bei Clemens an den Namen eines Didymos knüpft, der als Schöpfer der verschiedenen Aussprüche auch verschiedene Weise nannte: Thales für *γνῶθι σαυτόν*, für *μηδὲν ἄγαν* Solon, für *μέτρον ἄριστον* Kleobul, und wieder Thales für *ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα*: alle oder die meisten dieser Apophthegmen

ἰδιοποιήσατο Chilon[1]). Wenn wir es also wagen, auch diese Partie, eine selten ausführliche, dem Handbuch zuzuweisen, so gibt uns dazu die Einbettung des ganzen Abschnittes noch besonders Anlaß. Solon und Pittakos als Gesetzgeber stimmen zu A, ganz ausgezeichnet auch die Anknüpfung des Pythagoras an Pherekydes (vgl. Andron [= A] Diog. I 119).

Es folgen die drei Philosophendiadochai, die italische, ionische und eleatische; Pythagoras und Thales identisch mit Diogenes. Die pythagoreische Richtung wird sodann in einem einzigen Sätzchen zu Ende geführt. Es folgt die Diadoche des Thales (S. 40 St.). Anaximander, Anaximenes, Anaxagoras (*οὗτος μετήγαγεν ἀπὸ τῆς Ἰωνίας Ἀθήναζε τὴν φιλοσοφίαν*), Archelaos, Sokrates und über diesen ein Wort des Timon (= Diog. II 19), das seinen Grund haben soll *διὰ τὸ ἀποκεκλικέναι ἀπὸ τῶν φυσικῶν εἰς τὰ ἠθικά*. A setzt zu jedem Philosophen den ihm zugedachten Timonvers.

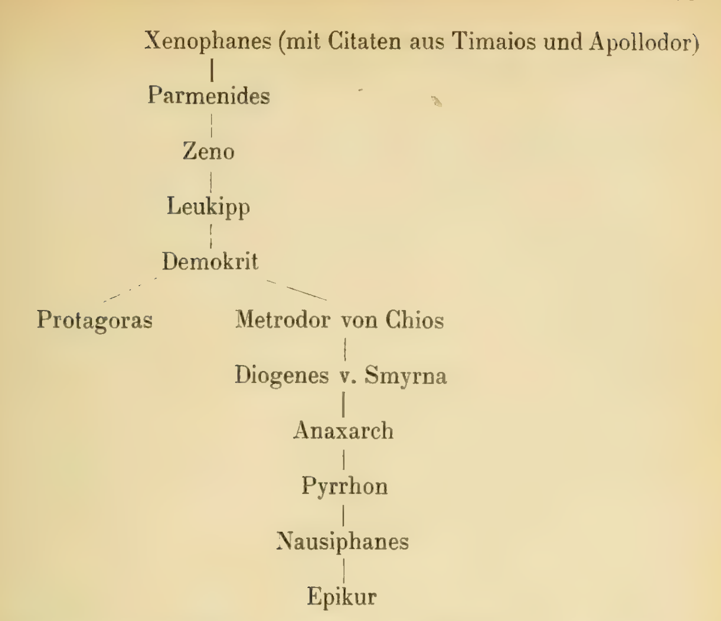


In gleicher Weise folgen die Eleaten und ihre Nachfolger S. 40, 20 ff.:

---

1) Bei Diogenes ist, glaube ich, das ἐξιδιοποιήσασθαι irrtümlicherweise von „Antisthenes sagt" abhängig geworden — ein übrigens nicht seltenes Versehen in seiner Excerptenaneinanderreihung.

2) Verwechslung des Akademikers Krates mit dem Kyniker.



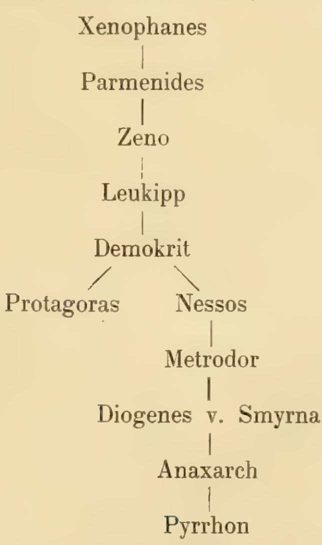
Die chronographischen Angaben aus Apollodor, die sich anschließen, können natürlich aus A sein; sie stimmen mit denen des Hippolytos überein. Für Thales gibt Clemens die ἀκμή, die mit der Sonnenfinsternis unter Alyattes zusammenfällt, Hippolytos gab das andere Datum, die Überschreitung des Halys unter Kroisos. Die folgenden Kapitel (bis S. 45, 18) bieten zwar manche Anklänge an Bekanntes, so z. B. ein Citat aus Alexander Polyhistor *ἐν τῷ περὶ Πυθαγορικῶν συμβόλων,* aber eine exakte Prüfung muß bekennen, daß nirgends so ausgeprägte Parallelen vorhanden sind, daß sich der Gedanke an eine gemeinsame Herkunft aufdrängen müßte. Anders liegen die Dinge von S. 45, 19 an. Die Berührungen mit dem Prooemium des Diogenes liegen auf der Hand. Clemens hat in der Aufzählung der nichtgriechischen Sekten ein Mehr mit den Samanaioi in Baktrien; die *Κελτῶν οἱ φιλοσοφήσαντες* sind durch seinen Irrtum von den Druiden bei den Galliern weggerückt. Auch zu Hippolytos ist die Differenz in der Ähnlichkeit leicht zu deuten. Bei ihm finden nur die Brachmanen und die Druiden Interesse und ausführliche Behandlung, bei Clemens alle möglichen Völker; Indien wird nur gestreift, die Druiden fallen überhaupt weg. Dies Stück geht bis S. 46, 10. Es folgen Excerpte aus Plutarch, aus Philo, dann Unerkennbares, das vielleicht schon mit dem an-

schließenden Erfinderkatalog zusammengehört. Auch diesen folgen Zeitangaben aus Tatian (42, 18 — 43, 1 Schwartz); die letzte davon ist Drakon (bis 52, 7). Nun kommen drei Einzelangaben; zuerst die Zeit von Pythagoras bis Epikur, dann zwei Heuremata. Das zweite davon wird citirt aus Didymos *ἐν τῷ περὶ Πυθαγορικῆς φιλοσοφίας*; wir haben oben Didymos für A in Anspruch genommen; wir sind natürlich geneigt, in diesem hier den gleichen zu sehen und ihn aus der gleichen Überlieferungsmasse stammen zu lassen. Wir hätten also die Annahme zu machen, daß Clemens hier aus A Nachträge zur Chronologie und zu den Erfindungen gemacht hätte; dafür spricht das anschließende Schlußwort, mit dem er sich von der griechischen Philosophie verabschiedet: *ἡ μὲν οὖν Ἑλληνικὴ φιλοσοφία . . . ἐπήβολος τῆς ἀληθείας . . . . . γίνεται.* Doch haben wir uns die beiden ersten von den drei genannten Notizen doch noch anzusehen, ob sie zu einer solchen Einreihung ihre Zustimmung geben. Die zweite (die erste von den zwei die Heuremata betreffenden) sagt, daß Phanothea oder Themis den Hexameter erfunden habe; bei näherem Zusehen ist sie aber nur der Vordersatz, gegen den Didymos polemisirt, indem er behauptet, *Θεανὼ πρώτην γυναικῶν φιλοσοφῆσαι καὶ ποιήματα γράψαι*; nach der vagen Formulirung möchte ich fast annehmen, daß Clemens diese Didymosangabe aus dem Handbuch jener andern, irgendwoher geholten gegenübergestellt habe, nicht, daß Didymos selber polemisire. Ein besseres Verständnis könnte vielleicht die erste Notiz bringen, wenn sie nicht in trostlosem Zustande wäre. Sie sagt: Antilochos *ὁ τοὺς ἵστορας πραγματευσάμενος* rechne von der *ἡλικία* des Pythagoras bis zum Tode des Epikur 312 Jahre. Diese Angabe würde nun insofern gut zu A passen, als wir später, bei Suidas, eine Angabe finden werden, die vom Tode des Epikur an rechnet bis zur Gegenwart, d. h. bis zum Verfasser des Handbuches; aber wer ist dieser Antilochos und was heißt *ὁ τοὺς ἵστορας πραγματευσάμενος*? Wie soll die *ἀκμή* (denn das ist *ἡλικία*, vgl. Rohde, Kl. Schr. I 68 Anm. 1) des Pythagoras auf 582 fallen? Das verstößt absolut gegen Apollodor. Nun ist Apollodor freilich in A nur zugefügt, eine ältere Chronologie wird wohl fühlbar gewesen sein, die Hippobotos, die Antisthenes und Alexander, die Diadochai-Verfasser verwendeten. Aber es geht nicht, wenn wir auch Antisthenes oder Alexander für Antilochos einsetzen, dem Schriftstellerprädikat ein non liquet gegen-

überstellen [1]), für die ἀκμή die Geburt annehmen, die dann ins Archontat des Damasias 482, der ursprünglich Archon der 7 Weisen, also auch des Pherekydes, des Lehrers des Pythagoras, war, fallen würde. Wir müssen auf diese Notiz verzichten; sie ist uns auch entbehrlich.

4. Eusebios, Praeparatio evangelica.

Im 14. Buche dieses Werkes, in dem er die griechische Philosophie mit Ausnahme der vorher behandelten platonischen auf ihre Abhängigkeit von der jüdischen und überhaupt auf ihre Lehren hin prüft, kommt Eusebios verhältnismäßig häufiger selbst zum Wort als anderswo; zwar wird auch hier der Haupttext durchaus von wörtlich citirten Autoren wie Plato, Xenophon, Plutarch, Aristokles, Porphyrius usw. bestritten, aber umrahmt sind diese Auszüge von einem sehr verflüchtigten, sehr dürftigen eigenen Texte, als dessen Quelle man das „philosophiegeschichtliche Handbuch“ des Eusebios zu bezeichnen pflegt. Da der Auszug so überaus dünn ist, kann man bis weit ins 14. Buch hinein lesen, ohne zu bemerken, daß man nichts anderes als unser Compendium vor sich hat. Die Diadochenreihen machen es dann evident, vor allem im 17. Kap.:



1) Man kann sich natürlich den Spaß gestatten, in dem ἵστορας eine Reminiscenz an Polyhistor zu sehen, etwa so Ἀλέξανδρος ὁ Πολυΐστωρ ὁ τοὺς διαδόχους πραγματευσάμενος.

Die Parallelen zu Clemens sind ohne weiteres sichtbar; wir bemerken nur, daß offenbar den Nessos nicht etwa Clemens ausgelassen hatte, sondern daß ihn Eusebios irrtümlicherweise in die Diadoche einschob nach einer Notiz etwa folgender Art (wie bei Diogenes IX 38): *Ἀνάξαρχος Ἀβδηρίτης. οὗτος διήκουσε Διογένους τοῦ Σμυρναίου· οἳ δὲ Μητροδώρου τοῦ Χίου, ... Μητρόδωρον δὲ Νέσσου τοῦ Χίου, οἳ δὲ Δημοκρίτου φασὶν ἀκοῦσαι,* denn im 19. Kap. heißt es *τὸν μὲν οὖν Μητρόδωρον Δημοκρίτου ἔφασαν ἀκηκοέναι.* Suchen wir im 14. Buche weiter vorn, so stoßen wir gleich im 3. Kapitel auf die erste philosophiegeschichtliche Mitteilung, über Protagoras: *ὁ μὲν γὰρ Δημοκρίτου γεγονὼς ἑταῖρος ὁ Πρωταγόρας ἄθεον ἐκτήσατο δόξαν. λέγεται γοῦν τοιᾷδε κεχρῆσθαι εἰσβολῇ ἐν τῷ περὶ θεῶν συγγράμματι;* er folgt frgm. 4 B; diese Stelle ist zu ergänzen aus Kap. 19, wo er nach fast wörtlich gleicher Einleitung und etwas verlängertem Citat fortfährt: *τοῦτον Ἀθηναῖοι φυγῇ ζημιώσαντες τὰς βίβλους αὐτοῦ δημοσίᾳ ἐν μέσῃ τῇ ἀγορᾷ κατέκαυσαν.* Bei Diogenes IX 50 ff. fehlt zwar die Gottlosigkeit, aber die törichte Anknüpfung und damit eine Bruchstelle zeigt sich schon aus dem Anhang (51): *καὶ ἀλλαχοῦ δὲ τοῦτον ἤρξατο τὸν τρόπον.* frgm. 4 B *διὰ ταύτην δὲ τὴν ἀρχὴν τοῦ συγγράμματος ἐξεβλήθη πρὸς Ἀθηναίων· καὶ τὰ βιβλία αὐτοῦ κατέκαυσαν ἐν τῇ ἀγορᾷ ὑπὸ κήρυκι ἀναλεξάμενοι παρ' ἑκάστου τῶν κεκτημένων.*

Bei Eusebios folgt Demokrit; hier fehlen direkte, beweisende Parallelen; für das meiste liefert sie, worauf ich hier schon hinweisen will, Simplicius in den Partien, die wir seit Diels als Theophrast betrachten (Dox. S. 484, 2; z. T. auch unter Leukipp 483, 19). Es kommt Heraklit: Parallele im Wort *ἀμοιβὴ τὰ πάντα* bei Diogenes IX 8 und ebenso Theophrast-Simplicius 475, 18: *πυρὸς γὰρ ἀμοιβὴν εἶναί φησιν Ἡράκλειτος πάντα.* Die bei Euseb sich anschließende Doxa über die Ekpyrosis kann ein Auszug sein aus einer der bei Diogenes zu lesenden naheverwandten Darstellung. Und ganz ebenso Parmenides: *ἓν μὲν εἶναι τὸ πᾶν, ἀγέννητον δὲ καὶ ἀκίνητον καὶ κατὰ σφαιροειδὲς ὑπάρχειν ἐδογμάτιζε;* vgl. dazu im Hippolytos das erste als A erwiesene Stück der Parmenides-Doxa. So weit das 3. Kapitel. Im 4. folgt der den Hauptteil bildenden Passage aus dem platonischen Theätet wieder eine aus A stammende Übersicht über die platonische Akademie ohne viel charakteristische Züge. Krantor als Zwischenglied zwischen

Polemo und Arkesilaos fehlt, offenbar durch einen Irrtum; beim Gründer der mittlern Akademie wird Euseb etwas ausführlicher, aber Parallelen zu Diogenes treten doch nicht auf (vielleicht zu IV 28?), weil der Diogenesartikel größtenteils von C (Antigonos von Karystos) gespeist ist; ihm schließt sich die dritte Akademie des Karneades, die vierte des Philon und Charmidas, die fünfte des Antiochos an; die beiden letztern fehlen bei Diogenes überhaupt. Nähere Ausführungen dazu finden sich am Schluß von Kapitel 7; auch hier fehlen die Parallelen, weil Diogenes bei Karneades und wohl auch bei Lakydes aus C schöpft. Mit Kap. 9, das mit einem Stück Numenios eingeleitet ist, kehrt Eusebios an den Anfang der Philosophiegeschichte zurück, und zwar nennt er die Philosophen jetzt *τοὺς τἀκριβὲς τῆς παρὰ πᾶσι Φοίνιξί τε καὶ Αἰγυπτίοις αὐτοῖς τε Ἕλλησι πολὺ πρότερον θεολογίας ἐξηκριβωκότας*; damit deutet er auf das Barbaren- und Theologen (= Dichter)-Buch. Dann verliert er den Faden eine Zeitlang, nimmt ihn im 13. Kap. wieder auf, aber nur, um wieder einen fremden Text sprechen zu lassen. In Kap. 14 folgt Anaxagoras; auch hier ist die Ausführung zu dürftig, um von uns zur Parallelisirung verwendet werden zu können; auf alle Fälle steht alles, was sich hier findet, in A, inklusive das Citat 1 B. Hinzuweisen ist noch auf folgende Übereinstimmung: *τόν τε περὶ ἀρχῶν λόγον πρῶτος Ἑλλήνων διήρθρωσεν. οὐ γὰρ μόνον περὶ τῆς πάντων οὐσίας ἀπεφήνατο, ὡς οἱ πρὸ αὐτοῦ, ἀλλὰ καὶ περὶ τοῦ κινοῦντος αὐτὴν αἰτίου* mit Theophrast-Simplicius 478, 18: *Ἀναξαγόρας . . . . πρῶτος μετέστησε τὰς περὶ τῶν ἀρχῶν δόξας καὶ τὴν ἐλλείπουσαν αἰτίαν ἀνεπλήρωσε.*

Kap. 15. Diadoche Anaxagoras — Archelaos — Sokrates. Daran schließen sich nun die beiden andern Reihen summarisch an: Xenophanes und Pythagoras (irrtümlich *συνακμάσαντες Ἀναξαγόρᾳ* statt *Ἀναξιμάνδρῳ*; so auch im Kap. 17): *ἐκ τούτων δὲ καὶ μετὰ τούτους αἱ τῆς Ἑλλήνων φιλοσοφίας ὑπέστησαν αἱρέσεις, τῶν μὲν τοῖσδε, τῶν δὲ ἑτέροις ἐξηκολουθηκότων, τινῶν δὲ καὶ ἰδίας δόξας ἐπινενοηκότων.*

Kap. 16 nimmt er die Untersuchung wieder auf ohne ersichtlichen Grund und wendet sich zu Xenophanes und Parmenides. Die Diadoche haben wir schon oben besprochen. Am Schlusse kommt die pyrrhoneische Skepsis: *οὓς καὶ αὐτοὺς μηδὲν εἶναι τὸ παράπαν μήτε γ' ἐν αἰσθήσει μήτ' ἐν λόγῳ καταληπτὸν ὁρίζο-*

μένους = Hippolytos S. 27, 17 W. *οὐδὲν γὰρ εἶναι οὔτε τῶν νοητῶν οὔτε τῶν αἰσθητῶν ἀληθές.*

Kap. 18. Aristipp von Kyrene, sein Nachfolger Synallos, seine Tochter Arete und sein Enkel Aristippos Metrodidaktos mit ziemlich ausführlicher Doxographie des letzteren; leider fehlen die Parallelen jetzt auf der andern Seite, da bei Diogenes C vorherrscht.

Von Kap. 19 wurde schon gesprochen.

Kap. 20. Epikur. Seine Lehrer wie Diogenes X 13, das A ist; das Übrige ist nicht nachweisbar. Damit schließt für geraume Zeit der für uns ergiebige Abschnitt. Das XV. Buch, welches Aristoteles und die Stoa behandelt, enthält sich bei dem ersteren sozusagen aller Zusätze zu den großen Citaten. Erst im 13. Kap., beim Übergange zu den Stoikern, tritt das Compendium wieder auf und zwar mit folgender Diadoche:

Sokrates
|
Antisthenes
|
Diogenes der Hund
|
Krates der Kyniker
|
Zenon von Kittion
|
Kleanthes
|
Chrysippos
|
Zenon *ἕτερος*
|
οἱ καθεξῆς.

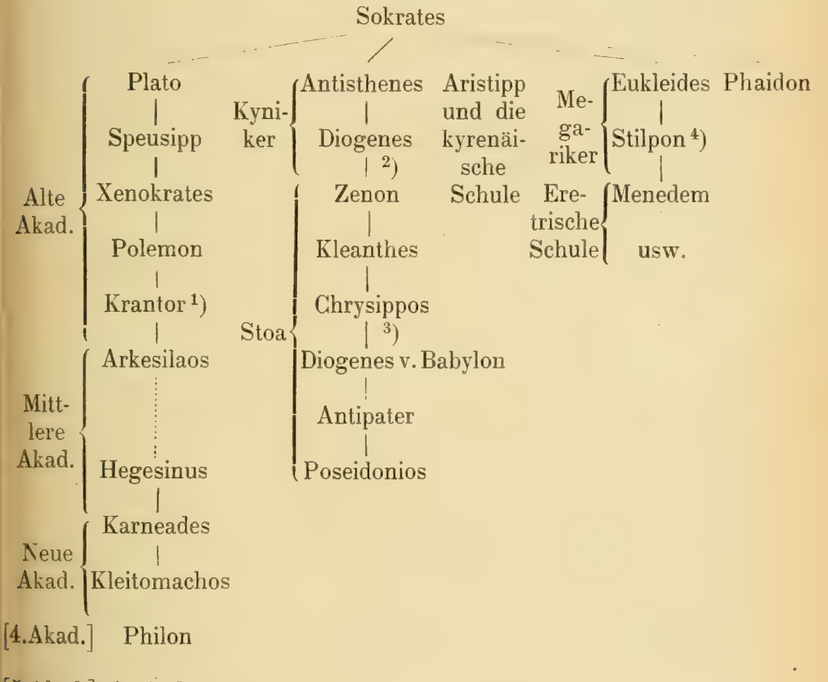
Von dieser Reihenfolge entspricht der zweite Teil derjenigen bei Clemens (S. 40, 17 St.), wenn man dort die Verwechslung des Kynikers und des Akademikers Krates corrigirt. In den Doxai fehlen die Parallelen, da bei Diogenes C vorliegt. Bei der Behandlung der Stoa verschwindet leider das Handbuch gänzlich; gerade hier wäre eine Controlle des Hippolytos sehr angenehm gewesen.

5. Pseudogalen, Historia philosopha.

In diesem erbärmlichen Traktat hängt wenigstens das 3. Kapitel irgendwie mit unserm Handbuch zusammen; Neues ist in dieser kurzen Übersicht der Philosophiegeschichte kaum zu finden.

Aber für eine ev. Erweiterung der Diadochenreihen müssen wir dankbar sein, da diese ja bei Diogenes am stärksten gelitten haben. Sie sind so zu reconstruiren:

Thales — Anaximander — Anaximenes — Anaxagoras — Archelaos — Sokrates. Unter seinen Schülern nur *οἱ διαδοχὴν καταλελοιπότες* (599, 11 Dox.); obgleich für uns neue Reihen auftreten, ist die sokratische Schule infolge dieser Beschränkung nicht vollständig, wie später aus Hesych-Suidas deutlich werden wird.



[4.Akad.] Philon

[5.Akad.] Antiochos

Nach der Erwähnung Phaidons verwirrt sich leider der Text dergestalt, daß nach Phaidon Anaxarch und seine Diadochen folgen. Diels hat die richtige Reihenfolge hergestellt; aber trotzdem sind,

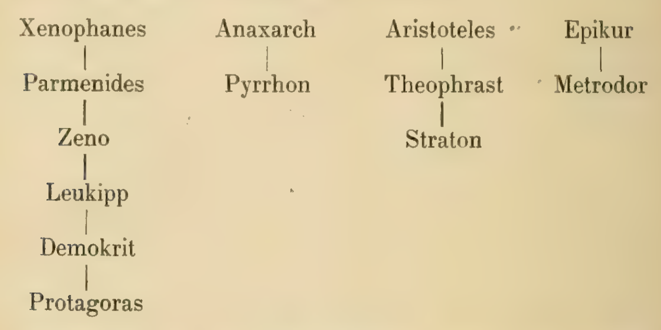
1) Krates fehlt, weil er keine Diadochen hat.

2) Es fehlt Krates, der Kyniker.

3) Es fehlt der jüngere Zeno.

4) Vgl. bei Diogenes offenbar A in einer C-Umgebung (II 113): *οἱ δὲ καὶ αὐτοῦ Εὐκλείδου ἀκοῦσαί φασιν αὐτόν* (sc. Stilpon).

was noch kommt, nur noch Bruchstücke ohne rechten Zusammenhang. Es läßt sich noch folgendes erkennen:



Während so in den Stammbäumen noch allerlei Neues zutage tritt, so sind die wenigen erhaltenen Detailangaben parallelenlos, weil in Diogenes jeweils C vorhanden ist. Protagoras, der *συστάτης τῶν κατὰ φιλοσοφίαν τεχνῶν* genannt wird (601, 11), mag etwa mit Diogenes *τὸ νῦν ἐπιπολάζον γένος τῶν ἐριστικῶν γεννήσας* übereinstimmen.

6. Simplicius, In Aristotelis physica commentaria.

Die wichtigen Partien am Anfang des Physikcommentars, wichtig schon wegen der zahlreichen Theophrastcitate, enthalten viele sehr bestimmte Anklänge an das Handbuch; das ganze Problem ist aber sehr complicirt, da Theophrast ja natürlich seinerseits in den Doxai Quelle des Handbuches ist, also Primäres und Sekundäres sich hier nebeneinander findet. Aber gerade eine Aufklärung über das Verhältnis des Compendiums zu seinen Quellen kann für uns von Interesse sein. So ist eine Entwirrung der Schichten zu wagen. Die wichtigste und oberste Schicht, die wir zuerst abtragen müssen, ist natürlich Alexander Aphrodisiensis, den Simplicius *parum diligenter transscripsit* (vgl. das Analysenbeispiel bei Diels, Poet. philos. S. 31); die hilflosen Erweiterungen durch Simplicius fallen nicht in Betracht. Nun Alexander — ihn können wir ruhig an Simplicius' Stelle setzen — weist sehr viele Anklänge an das Handbuch auf, vor allem in der diadochischen Anordnung und im biographischen Material. Eine Zusammenstellung der Vergleichspunkte auf diesem Gebiete wird uns dann auch für die Doxai die Untersuchung der Zusammenhänge erleichtern.

22, 27. *Ξενοφάνης ὁ Κολοφώνιος ὁ Παρμενίδου διδάσκαλος;*

es folgt Theophrast; das Lemma könnte schließlich anderswoher stammen. Grund zu einer solchen Annahme liegt aber einstweilen nicht vor.

23, 25. *Θαλῆς δὲ πρῶτος παραδέδοται τὴν περὶ φύσεως ἱστορίαν τοῖς Ἕλλησιν ἐκφῆναι, πολλῶν μὲν καὶ ἄλλων προγεγονότων, ὡς καὶ τῷ Θεοφράστῳ δοκεῖ.* Zu vergleichen ist Hippolytos (S. 4, 12 W.): *λέγεται Θαλῆν τὸν Μιλήσιον πρῶτον ἐπικεχειρηκέναι φιλοσοφίαν φυσικήν.* Die Erwähnung Theophrasts kann von Alexander stammen, der, was er im Handbuch las, durch Theophrast bestätigt fand, viel wahrscheinlicher ist sie mir aber ein direktes Citat aus A (wie Diog. Laërt. IX 21). Dann heißt es bei Simplicius weiter: *λέγεται δὲ ἐν γραφαῖς μηδὲν καταλιπεῖν πλὴν τῆς καλουμένης Ναυτικῆς ἀστρολογίας.* Daß das A ist, geht weniger aus Diogenes hervor, wo es nur noch aus dem Kallimachoscitat zu erraten ist, als aus Suidas s. v. *Θαλῆς.*

24, 13. *Ἀναξίμανδρος Πραξιάδου Μιλήσιος, Θαλοῦ γενόμενος διάδοχος καὶ μαθητής.*

24, 26. *Ἀναξιμένης Εὐρυστράτου Μιλήσιος, ἑταῖρος γεγονὼς Ἀναξιμάνδρου.*

25, 19. *Ἐμπεδοκλῆς ὁ Ἀκραγαντῖνος, οὐ πολὺ κατόπιν τοῦ Ἀναξαγόρου γεγονώς, Παρμενίδου δὲ ζηλωτὴς καὶ πλησιαστὴς καὶ ἔτι μᾶλλον τῶν Πυθαγορείων* vgl. Diog. VIII 56 aus Alkidamas (= A). Als Lehrer werden genannt Parmenides, Anaxagoras, Pythagoras oder ein Pythagoreer nach Neanthes und Hermipp (55 und 56); die Angabe über sein Schülerverhältnis zu Parmenides stammt über A aus Theophrast; denn auch Diog. 55 sagt: *ὁ δὲ Θεόφραστος Παρμενίδου φησὶ ζηλωτὴν αὐτὸν γενέσθαι καὶ μιμητὴν ἐν τοῖς ποιήμασι.*

27, 2. *Ἀναξαγόρας Ἡγησιβούλου Κλαζομένιος, κοινωνήσας τῆς Ἀναξιμένους φιλοσοφίας.*

27, 23. *Ἀρχέλαος ὁ Ἀθηναῖος, ᾧ καὶ Σωκράτη συγγεγονέναι φασὶν Ἀναξαγόρου γενομένῳ μαθητῇ.*

28, 4. *Λεύκιππος ὁ Ἐλεάτης ἢ Μιλήσιος.*

Nun zu den Doxai. Außer Frage steht es, daß Theophrast von Alexander direkt benutzt worden ist; vgl. Diels, Dox. S. 482, ein wörtliches Theophrastcitat aus Alexanders erhaltenem Commentar zur Metaphysik[1]). Dafür sprechen auch in unserm Texte die Doxai

1) An und für sich war zu überlegen, ob nicht die Theophrastcitate auch aus A stammen könnten, das ursprünglich wahrscheinlich viele hatte.

des Xenophanes wie auch 25, 6, wo er die Behandlung des Diogenes von Apollonia abschließt mit den Worten: *καὶ ταῦτα μὲν Θεόφραστος ἱστορεῖ περὶ τοῦ Διογένους καὶ τὸ εἰς ἐμὲ ἐλθὸν αὐτοῦ σύγγραμμα* usw.; ebenso unzweifelhaft polemisirt Alexander an andern Stellen gegen Theophrast.

Wenden wir uns zum ersten Beispiel, zu Xenophanes. Hier ist die Sache sehr einfach; nach einer Mischung aus Theophrast und Pseudoaristoteles folgt nach einer kurzen Notiz des Nikolaos (aus Porphyrius, vgl. 149, 36 ff.; 151, 23) Alexander selber, der seine *ἀρχή* bezeichne als *πεπερασμένον* und *σφαιροειδές*. Die Opposition des Simplicius, das letzte Glied, mag aus Porphyrius stammen. Leider besitzen wir keine Xenophanes-Doxa bei Diogenes, so versagen Parallelen. Aëtios (Dox. 284) hat auch *σφαιροειδὲς καὶ πεπερασμένον*. Das will aber nichts heißen; denn diese einfachen Dinge sind aus der gemeinsamen Quelle Theophrast unverändert in die einzelnen Überlieferungszweige übergegangen.

Viel deutlicher ist Plato. Hier bringt Simplicius zuerst als eigene Ansicht die neuplatonische Einteilung der platonischen *ἀρχαί* in drei *κυρίως αἴτια* (wovon eines *τὸ τέλος* ist) und drei *συναίτια*. Dann folgt *ὁ μέντοι Θεόφραστος* mit einer Teilung in zwei *ἀρχαί* (also wie C bei Diogenes III 69), dann *ὁ μέντοι Ἀλέξανδρος* mit einer solchen in drei *ἀρχαί, ἡ ὕλη, τὸ ποιοῦν, τὸ παράδειγμα*; dann Polemik dagegen, offenbar aus einer neuplatonischen Quelle, d. h. wohl Porphyrius, geschöpft, welche *τὸ τέλος* als eine *ἀρχή* aus Plato zu belegen sucht. Diese drei *ἀρχαί* des Alexander sind nun nichts anderes als die uns schon bekannten aus Hippolytos und seinen vielen Parallelen. Also auch im doxologischen Teil hat Alexander neben seinen erstklassigen Quellen das Handbuch benutzt. Aber wie weit dürfen wir gehen? Die Sache ist ziemlich complicirt, aber auch lehrreich. Nehmen wir als Paradigma die schon angeführte Stelle über den Physiker Diogenes (25, 1 — 25, 6). Der Schluß erklärt den Abschnitt aus Theophrast stammend. Davor reihen sich die Doxai des Anaximander und Anaximenes an (24, 13 ff.); eine ruhige Einschätzung muß zum Ergebnis kommen, daß nur eine Erklärung möglich ist, nämlich die, daß auch diese beiden Doxographien direkt aus Theophrast stammen. Zu einem andern Resultate wären wir aber, irrtümlicherweise, wohl gelangt, natürlich nur am Anfang, wenn wir von vorn mit Anaximander die Untersuchung begonnen hätten: *Ἀναξίμανδρος ἀρχὴν*

τε καὶ στοιχεῖον εἴρηκε τῶν ὄντων τὸ ἄπειρον, πρῶτος τοῦτο τοὔνομα κομίσας τῆς ἀρχῆς. λέγει δ' αὐτὴν μήτε ὕδωρ μήτε ἄλλο τι τῶν καλουμένων εἶναι στοιχείων, ἀλλ' ἑτέραν τινὰ φύσιν ἄπειρον, ἐξ ἧς ἅπαντας γίνεσθαι τοὺς οὐρανοὺς καὶ τοὺς ἐν αὐτοῖς κόσμους. Wenn wir aber die Parallelen bei Diogenes, vor allem aber die schon oben angeführten Stellen des Hippolytos genauer betrachten, so sehen wir unsere Stelle in der Mitte stehen zwischen Aëtios und A; sie ist also gemeinsame Quelle, also Theophrast. Da wir aber keinen Grund zur Annahme haben, daß der Einleitungssatz aus anderem Zusammenhang stamme, so scheint Theophrast, wie das oben angeführte Citat aus Alexanders Metaphysikcommentar bestätigt, auch schon diadochische Angaben gemacht zu haben. Durch diese Erkenntnis wird die Herkunft der kürzeren Notizen dieser Art bei Simplicius z. B. über Anaximander, über Anaxagoras fraglich. Es kann aber doch bewiesen werden, daß sie nicht etwa alle aus Theophrast stammen: Theophrast nimmt nach Diogenes IX 21 Anaximander als Hauptlehrer des Parmenides an; ὅμως δ' οὖν ἀκούσας καὶ Ξενοφάνους οὐκ ἠκολούθησεν αὐτῷ; daß das die Ansicht des Theophrast wiedergibt, zeigt das genannte Theophrastfragment bei Alexander: τούτῳ [offenbar Anaximander gemeint] δ' ἐπιγενόμενος Παρμενίδης, Πύρητος ὁ Ἐλεάτης — λέγει δὲ καὶ Ξενοφάνει[1]) — ἐπ' ἀμφοτέρας ἦλθε τὰς ὁδούς. Während hier die Diadoche von A gesiegt hat, findet sich bei Leukipp die Ansicht des Theophrast, der diesen direkt an Parmenides, ohne Zeno als Zwischenmann, ansetzt (S. 28, 5).

Wenn wir, mit diesen Erfahrungen ausgerüstet, unsern Gang durch die Doxai des Simplicius noch einmal aufnehmen, so stoßen wir zuerst auf Thales (23, 19). Die Doxa bei Diogenes ist zu kurz, hingegen stimmt Aëtios ziemlich überein. So kämen wir wieder auf Theophrast, wenn nicht der längst verdächtigte[2]) Ausdruck συνεκτικὸν πάντων doch es nahelegen würde, eher an die Theophrastbenutzung in A zu denken. Dafür könnte auch die Stellung sprechen gerade vor dem biographischen Citat aus A (sicher A wegen der sekundären Anführung ὡς καὶ τῷ Θεοφράστῳ δοκεῖ). Das entspräche in dem sehr kürzenden Diogenes folgenden Worten (I 23): μετὰ δὲ τὰ πολιτικὰ τῆς φυσικῆς ἐγένετο θεωρίας; dann fehlen

1) So ist zu lesen für Ξενοφάνην.

2) Diels Dox. S. 475, Anmerkung zu Zeile 6.

die Doxai, die § 27 nachgetragen sind; *καὶ κατά τινας μὲν σύγγραμμα κατέλιπεν οὐδέν* d. h. nach Simplicius hätte die Doxa am gewöhnlichen Platze gestanden, nämlich zwischen Bios und Werken.

Interessant sind Hippasos und Herakleitos (23, 33): *ἓν καὶ οὗτοι καὶ κινούμενον καὶ πεπερασμένον, ἀλλὰ πῦρ ἐποίησαν τὴν ἀρχὴν καὶ ἐκ πυρὸς ποιοῦσι τὰ ὄντα πυκνώσει καὶ μανώσει καὶ διαλύουσι πάλιν εἰς πῦρ, ὡς ταύτης μιᾶς οὔσης φύσεως τῆς ὑποκειμένης· πυρὸς γὰρ ἀμοιβὴν εἶναί φησιν Ἡράκλειτος πάντα. ποιεῖ δὲ καὶ τάξιν τινὰ καὶ χρόνον ὡρισμένον τῆς τοῦ κόσμου μεταβολῆς κατά τινα εἱμαρμένην ἀνάγκην.* Aëtios weicht ziemlich ab, Diogenes IX 8 (von den zwei Doxai ist es die detaillirte): *πῦρ εἶναι στοιχεῖον καὶ πυρὸς ἀμοιβὴν τὰ πάντα, ἀραιώσει καὶ πυκνώσε γινόμενα* und noch besser Eusebios XIV 3: *ὁ δὲ Ἡράκλειτος ἀρχὴν τῶν πάντων ἔφη εἶναι τὸ πῦρ, ἐξ οὗ τὰ πάντα γίνεται καὶ εἰς ὃ ἀναλύεται. ἀμοιβὴν γὰρ εἶναι τὰ πάντα, χρόνον τε ὡρίσθαι τῆς τῶν πάντων εἰς τὸ πῦρ ἀναλύσεως καὶ τῆς ἐκ τούτου γενέσεως*; vgl. Diogenes bei der Behandlung des Hippasos (VIII 84): *ἔφη δὲ χρόνον ὡρισμένον εἶναι τῆς τοῦ κόσμου μεταβολῆς.* Hier scheint es mir unmöglich, nur an die gemeinsame Herkunft aus Theophrast zu denken, das ist A. Freilich sind — auch das ist für uns wichtig zu lernen — die gut erhaltenen Reste von A Theophrast sehr nahe stehend, man denke nur an das Theophrastcitat bei Alexander (Dox. 482, 5) verglichen mit Diog. Laërt. IX 21 f. und der Andeutung bei Hippolytos oder an Metrodor von Chios bei Simplicius, der nach seiner Umgebung zu schließen aus Theophrast stammt[1]), verglichen mit Eusebius XIV 19.

7. Hesychios Illustrios.

Durch Suidas auf dem Wege über den Epitomator des Hesych und dann diesen selbst lernen wir noch eine gute Überlieferung von A kennen. Wenn auch stark verkürzt, sind seine Bioi doch im Bau die getreuesten Abbilder des Handbuches. Die Schwierigkeit besteht eigentlich nur in der Ausscheidung des Hesychios, der mit Diogenes Laërtius direkt, hie und da auch mit etwas anderm, wie z. B. Harpokration im Anaxagoras[2]), beigemischt ist. Daß

1) Vorher die Anknüpfung des Leukipp direkt an Parmenides und die Mischung mit Aristoteles wie beim Thales.

2) Harpokration verwendet freilich seinerseits das Handbuch (vgl. Diog. Laërt. II 6 und II 8).

Hesychios seinerseits auch Porphyrius verwendet hat (woraus wohl die Phlegoncitate stammen), ist daneben das kleinere Übel.

Am einfachsten liegt der Fall dort, wo wir in den Scholien zu Platons Republik einen Parallelauszug aus der Epitome des Hesychios besitzen, so bei Thales Pythagoras usw. Man vergleiche beispielsweise bei Diels, Poet. philos. die beiden Bioi S. 12. Hier ist dann freilich die schon besprochene Aporie mit den Sprüchen der sieben Weisen. Ebenso liegt die Sache ausgezeichnet im Leben des Aristoteles, wo wir in der sogenannten Vita des Ménage (Rose, Arist. Fragm. S. 9) die der Epitome besitzen, erweitert gegenüber Suidas um das Schriftenverzeichnis; es ist, wie seine enge Verwandtschaft mit dem des Diogenes, verglichen etwa mit dem des Ptolemaios Chennos, verrät, in seinem ersten Teile A; woher die Fortsetzung stammt, geht uns hier nichts an. Interessant ist in der Aristotelesvita noch die Diadochenliste, die die des Clemens sehr erweitert: Theophrast — Straton — Praxiteles — Lykon — Ariston — Lykiskos — Praxiphanes — Hieronymos — Prytanis — Phormion — Kritolaos. Das sind natürlich weder alles Schulvorstände gewesen, noch stehen sie im Verhältnis jeweils von Lehrer und Schüler zueinander; es ist nur die Reihenfolge der Behandlung damit angegeben.

Schwieriger gestaltet sich die Sache für diejenigen Viten, wo irgendeine Parallelüberlieferung Hesychs fehlt. Ich will als Beispiel Anaximander nehmen: *Ἀναξίμανδρος Πραξιάδου Μιλήσιος φιλόσοφος συγγενὴς καὶ μαθητὴς καὶ διάδοχος Θάλητος. πρῶτος δὲ ἰσημερίαν εὗρε καὶ τροπὰς καὶ ὡρολογεῖα καὶ τὴν γῆν ἐν μεσαιτάτῳ κεῖσθαι. γνώμονά τε εἰσήγαγε καὶ ὅλως γεωμετρίας ὑποτύπωσιν ἔδειξεν. ἔγραψε περὶ φύσεως, γῆς περίοδον καὶ περὶ τῶν ἀπλανῶν καὶ σφαῖραν καὶ ἄλλα τινά.*

Diog. Laërt. II 1: *Ἀναξίμανδρος Πραξιάδου Μιλήσιος μέσην τε τὴν γῆν κεῖσθαι . . . . εὗρεν δὲ καὶ γνώμονα πρῶτος τροπάς τε καὶ ἰσημερίας σημαίνοντα καὶ ὡροσκοπεῖα κατεσκεύασε καὶ γῆς καὶ θαλάττης περίμετρον πρῶτος ἔγραψεν, ἀλλὰ καὶ σφαῖραν κατεσκεύασε.* Ein Schriftenverzeichnis fehlt.

Eusebios X 14. *Θαλοῦ δὲ γίνεται ἀκουστὴς Ἀναξίμανδρος, Πραξιάδου μὲν παῖς, γένος δὲ καὶ αὐτὸς Μιλήσιος. οὗτος πρῶτος γνώμονας κατεσκεύασε πρὸς διάγνωσιν τροπῶν τε ἡλίου καὶ χρόνων καὶ ὡρῶν καὶ ἰσημερίας.*

Das konfuse Mittelstück des Suidas ist offenbar aus Diogenes,

schon wegen der zwischen die *εὑρήματα* eingeschobenen Doxa über die Lage der Erde. Anfang und Schluß hingegen sind aus A.

Als letztes will ich noch die interessante Notiz aus dem Bios des Epikur anführen, die oben schon einmal gestreift wurde: *διέμεινεν ἡ αὐτοῦ σχολὴ ἕως Καίσαρος τοῦ πρώτου ἔτη σκζ'* (271/0—44), *ἐν οἷς διάδοχοι αὐτῆς ἐγένοντο ιδ'.*

8. Die Viten des Pythagoras, Plato und Aristoteles.

Für die Pythagoras-Bioi hat Hans Jaeger die Untersuchung geführt; als Benutzer des Handbuches kommen Porphyrius in Betracht (er verwendet außer A noch den Roman des Antonius Diogenes, Nikomachos und Moderatus) und Antonius Diogenes, der also seinerseits, obgleich für Porphyrius Quelle, auch wieder und zwar, wie es scheint, ausschließlich A zugrunde gelegt hat. Es liegt nun natürlich ohne weiteres nahe, daß Porphyrius auch in den übrigen Teilen seiner Philosophiegeschichte diese gleiche Quelle verwendet habe. Die wenigen namentlichen Zeugnisse scheinen dies zu bestätigen, vgl. namentlich Fragm. 10 (Nauck). Sehr vieles von dem, was bei Theodoret, bei Iamblich (ganz besonders in den Theol. arithm.) und dann bei Proklos usw. an die Notizen des Handbuches erinnert, mag auf diesem Wege dorthin gelangt sein.

Von den Platoviten wurde schon gesprochen. Obympiodor stammt ganz aus A. Ebenso die Vita Marciana und die sogenannte Vita *κατ' Ἀμμώνιον* des Aristoteles. Die erstere auf Ptolemaios Chennos zurückzuführen, liegt kein Grund vor [1]), eher Hindernisse in der Tatsache, daß, wie wir oben festgestellt haben, das Schriftenverzeichnis des Ptolemaios mit dem aus A stammenden nichts zu tun hat.

9. Zusammenfassung.

Wenn wir uns nun ein Bild von A machen wollen, so werden wir bald sehen, daß wir trotz der vielen Erscheinungsformen, in denen wir A erkannt haben, in Wirklichkeit doch keine genaue Vorstellung von ihm haben. Zur allgemeinen Charakterisirung läßt sich etwa folgendes sagen: das Compendium verzichtet auf jede künstlerische Gestaltung im Gegensatz zu C; schon die mit Autor-

1) Vielmehr scheint das Schriftenverzeichnis (sowie der Wortlaut des Testamentes) des Aristonikos, das Ptolemaios übernahm, darin dasjenige des Hermippos (bei Diogenes und Hesychios erhalten) verdrängt zu haben (Rose, Arist. Fragm. S. 435, 16).

namen vorgelegten, sich drängenden Citate verhindern das. Es ist so der Erbe der Technik des Kallimacheers Hermipp, dessen Philosophenbioi, aus dem Gesamtwerk herausgerissen, etwa die Grundlage unseres Handbuches bilden mögen. An die zahlreichen Citate, die er schon mit sich brachte, reihte der Bearbeiter eine Unzahl neue, so daß der alte Rahmen ganz gesprengt wurde. Durch dieses Verfahren sollte der Eindruck wissenschaftlicher Methode erweckt werden im Gegensatze zu einer reinen Unterhaltungsbiographie, die für uns jetzt durch Satyros repräsentirt ist, der auf Citate mit Namennennung ganz und gar verzichtet. Das scheinwissenschaftliche Genos siegte; ja selbst Satyros diente in dem Auszug des Herakleides einer solchen Technik, und in dem Handbuch, das ich B genannt habe und das gar wohl eine Nachahmung des unsrigen sein kann, ist er ein Name wie alle andern. Wie eng das Verhältnis unseres Handbuchs zu Hermipp ist, läßt sich nicht mehr sagen; ich dachte einmal daran, daß in der bekannten Stelle des Hieronymus (De scr. eccl. 1), die Hermipp, Antigonos von Karystos, Satyros als Biographienverfasser nennt, solche weiterentwickelten Handbücher genannt seien, und zwar gerade diejenigen drei, die Diogenes in der Hauptsache seinem Werke zugrunde legte; aber abgesehen davon, daß wir ja nur Philosophen, also einen Abschnitt aus den Werken der genannten Männer, vor uns haben, ist auch nirgends ein Anzeichen dafür vorhanden, daß je unser A als Hermipp und etwa B als Sotion oder Satyros bezeichnet worden wäre. Der nicht überarbeitete Hermipp war zur Zeit, wo unser Handbuch entstanden sein muß, übrigens durchaus noch vorhanden und wurde benutzt. Auch ist Hermipp doch stark in A zurückgedrängt; die stärkste Verdrängung scheint durch Hippobotos stattgefunden zu haben; überall stehen dessen Ansichten an letzter Stelle; vielerorts sind sie diejenigen, denen das Handbuch selber folgt; aber auch sie sind nicht „redaktionell“, sondern nur die Zweitletzten. Die eigentliche Diadoche ist jünger als Hermipp; vielleicht ist hierfür Antisthenes, vielleicht Alexander Polyhistor wichtig gewesen — doch ist das alles Hypothese.

Hermippeisch mag schon die Eröffnung des Werkes mit der orientalischen Philosophie sein; daß sie bei Clemens und Hippolytos nachfolgt, läßt sich aus der speciellen antigriechischen Tendenz dieser Christen verstehen. Übergang zu den Griechen bilden Orpheus und Linos, es folgen die Dichter-Philosophen, von denen der Hesiod

bei Hippolytos noch ein Überbleibsel ist; dann schließen sich die sieben Weisen an, und an sie die drei Reihen und zwar offenbar so, daß Pythagoras vorausging, Anaximanders Diadoche (denn Thales war bei den Weisen) folgte und die Eleaten am Schlusse kamen. Vielleicht reihte sich die Behandlung des Pythagoras an den letzten Weisen, Pherekydes, seinen Lehrer, an. In der ersten Diadoche war die Schwierigkeit wohl am größten, besonders, um die Zeit bis Philolaos auszufüllen. Das tat man mit den mehr *σποράδην φιλοσοφήσαντες* Empedokles (über Telauges) und Heraklit (über Hippasos nach Hesych-Suidas). Genau sind wir über die wichtigste Reihe orientirt, die mit Thales anfängt; innerhalb dieser wurden dann wohl die Einschnitte gemacht: physikalische, ethische, dialektische Richtung. Bis Sokrates ist alles bekannt; dann folgen die sokratischen Schulen, wie wir sie aus Suidas kennenlernen (ein Teil auch bei Galen). Als letzte Reihe also die des Xenophanes mit Epikur am Ende.

Was die einzelnen Bioi betrifft, so sind natürlich die Idealbilder, die Leo von der peripatetischen Biographie gibt, hier nur noch in einer völligen Zersetzung zu finden; freilich vermögen die erhaltenen Abklatsche auch nur ein schlechtes Bild von A zu geben, das sehr ausführlich gewesen sein muß. Im Princip war die Reihenfolge offenbar Lebensbeschreibung (ohne Tod), Charakteristik, *εὑρήματα* und kurze Doxographie, Schriftenverzeichnis (offenbar aus Hermipp und damit aus Kallimachos, in dessen Art mit den Anfangsworten), Tod. Diese Form ist aber vielfach zersprengt; neben dem vielen Detail ist vor allem bemerkenswert die angehängte Zeitangabe aus Apollodor. Aber noch etwas. Bei Diogenes stehen die Doxai meist hinter der Vita, Spuren lassen sie an der ursprünglichen Stelle zurück, z. B. im Anaxagoras II 6. Sind das einfach die vorhandenen Doxai, die an eine andere Stelle versetzt wurden? Die Frage ist, wie ich glaube, zu beantworten. In einigen Diogenesbioi haben wir zwei Doxologien, z. B. im Heraklit und im Leukipp[1]). Sie sind verbunden mit einer Redensart wie: *κεφαλαιωδῶς μὲν ταῦτα· ἐπὶ μέρους δὲ ὧδε ἔχει.* Ein Blick darauf zeigt, daß sie eigentlich

1) Auch bei Anaximander mag dies so sein (II 2); Diogenes fand nach dem Bios noch die Doxai, die aber so wenig ausführlich waren wie die innerhalb des Bios, so daß er sie beiseite ließ. Man wußte so wenig Doxai von Anaximander; offenbar gab auch ein Vers des Apollodor nur wieder das gleiche Allbekannte, darum dieses seltsame Citat für Doxai.

nicht nebeneinander stehen können. Nun könnte die Vermutung Platz greifen, erst Diogenes habe sie zusammengebracht, es seien z. B. die Doxai aus A und B. Das erweist sich als unrichtig: die kürzern gehören sicher zu A; wenn es bei Heraklit in der kurzen Übersicht heißt: *πάντα ψυχῶν εἶναι καὶ δαιμόνων πλήρη*, so correspondirt dies mit den Worten im Thalesbios (I 27): *τὸν κόσμον ἔμψυχον καὶ δαιμόνων πλήρη*. Diese Doxa des Thales findet sich aber auch in der Thalesvita des Platonscholions, d. h. bei Hesych; das ist also A. Aber auch die großen Doxologien müssen in A gestanden haben, das zeigten uns Parallelen. Solche Doxai, wie wir sie für Platon und Aristoteles und die Stoa voraussetzen müssen, ja schon die erhaltenen z. B. bei Hippolytos sprengen den Rahmen des Bios derartig, daß sie nicht eingefügt sein können. So können wir etwa vermuten, daß die kürzern Doxai schon von Hermipp stammen oder wenigstens Hippobotos, sind sie doch organisch mit der Anlage der Biographie verbunden; die großen aber aus viel späterer Zeit, da sie eine Zeit widerspiegeln, die nach Poseidonios und Antiochos von Askalon, ja auch nach Ainesidem liegt.

Diese von den Doxai gelieferte Erkenntnis über den Terminus post quem wird durch die Bioi bestätigt und zugleich auch das zeitliche Heruntergehen beschränkt. Es geht nämlich kein Citat über den Anfang unserer Zeitrechnung hinaus; die Epikurvita des Suidas rechnet bis auf den Tod Caesars [1]); das zeitlich letzte Citat ist wohl Didymos, besser ein Didymos; ein voraugusteischer Didymos ist uns aber nicht bekannt. Über diese Didymosstellen bei Clemens haben wir oben gesprochen; wir sahen freilich nicht ganz klar. Um die Resultate ins Gedächtnis zurückzurufen, will ich das Wichtigste wiederholen: dreimal wird Didymos (wie wir sahen als letzter) citirt; zweimal (38, 24 und 39, 5 St.) mit Angaben über die Apophthegmen der sieben Weisen; da denkt man leicht an des Chalkenteros Schrift *περὶ παροιμιῶν*: ein drittes Mal aber, freilich in ganz fremder Umgebung, ohne daß der Zusammenhang mit dem Handbuch zu erweisen wäre, aus einer Schrift *περὶ Πυθαγορικῆς*

1) Der Suidastext hieß wohl ursprünglich nicht so, wie er jetzt dasteht. Denn jetzt scheint er sagen zu wollen, daß mit Caesars Tod die epikureische Schule erlosch, was ihr nicht einfiel. Vielmehr muß der Verfasser den Tod Caesars als letztes großes Ereignis kennen und sagen, bis dahin existirte sie ununterbrochen und hatte folgende Leiter.

φιλοσοφίας (52, 12 St.). Und da wir alle drei Angaben in der Parallelüberlieferung zu finden glaubten, so nahmen wir ihn also für A in Anspruch; von den zu datirenden Autoren wäre der der späteste.

So wird es doch wohl begreiflich erscheinen, wenn ich gerne wüßte, wer dieser Didymos ist. Der berühmte Grammatiker könnte unter seinen unzähligen Werken, von denen uns nur ganz wenige bekannt sind, auch dieses bergen — aber wer wollte es ihm wirklich zutrauen[1])? Die Zeit freilich würde stimmen, aber ernsthaft kommt er nicht in Frage. Nun sind uns bei Euseb in den Hauptstücken des 11. und 15. Buches der Praep. evang. und bei Stobaeus große Fragmente erhalten aus einer *ἐπιτομὴ Ἀρείου Διδύμου*. Sie behandeln Physikalisches und Ethisches; Meineke und Diels haben das ihnen Zugehörige genau abgegrenzt. Unter diesen ist ein Platon betreffendes Stück (Dox. 447) und zwar gemeinsam und wörtlich gleich überliefert bei Eusebios im 11. Buch, bei Stobaeus im ersten — und bei Alkinoos (Anfang Kap. 12). Unsere erste Aufgabe wird es natürlich sein, die Alkinoosstelle näher zu prüfen. Bei Hippolytos, dem so stark verkürzenden, verlangen wir kaum eine Parallele, da bei ihm die Abhandlung über die dritte *ἀρχή*, das *παράδειγμα* = die Idee, auf einen Satz zusammengeschmolzen ist; wir finden aber doch alle Ausdrücke und Gedankengänge wieder, wenn Alkinoos im speciellen vom realen und idealen Kosmos sagt: *ἀναγκαῖον καὶ τὸ κάλλιστον κατασκεύασμα, τὸν κόσμον, ὑπὸ τοῦ θεοῦ δεδημιουργῆσθαι πρός τινα ἰδέαν κόσμου ἀποβλέποντος παράδειγμα ὑπάρχουσαν τοῦδε τοῦ κόσμου ὡς ἂν ἀπεικονισμένον ἀπ' ἐκείνης, πρὸς ἣν ἀφομοιωθέντα ὑπὸ τοῦ δημιουργοῦ αὐτὸν ἀπειργάσθαι κατὰ θαυμαστοτάτην πρόνοιαν καὶ διάνοιαν ἐλθόντος ἐπὶ τὸ δημιουργεῖν τὸν κόσμον* und Hippolytos das Ganze so zusammenfaßt: *τὸ δὲ παράδειγμα τὴν διάνοιαν τοῦ θεοῦ εἶναι, ὃ καὶ ἰδέαν καλεῖ οἷον εἰκόνισμά τι, ᾧ προσέχων ἐν τῇ ψυχῇ ὁ θεὸς τὰ πάντα ἐδημιούργει.* Ebenso erinnert bei Apuleius (S. 87, 21 Thomas): *esse autem ex his* (sc. *ideis*), *quae deus sumpserit, exempla rerum, quae sunt eruntve, nec posse amplius quam singularum specierum singulas imagines in exemplaribus inveniri*

---

1) Die Übereinstimmung zwischen der Aristotelesvita des Diogenes und dem Demosthenescommentar beruht auf gemeinsamer Benutzung des Hermipp.

gignentiumque omnium ad instar cerae formas et figurationes ex illa exemplorum impressione signari an die Worte unseres dreifach überlieferten Stückes: *τῶν κατὰ φύσιν αἰσθητῶν καὶ κατὰ μέρος ὡρισμένα τινὰ δεῖ παραδείγματα εἶναι τὰς ἰδέας* und *ὃν τρόπον σφραγῖδος μιᾶς ἐκμαγεῖα γίνεται πολλά.*

Es ist klar, daß ich als Verfasser des Handbuches Areios Didymos erweisen will. Bis jetzt scheint alles gut zu gehen, aber gewichtige Bedenken dürfen nicht unterdrückt werden. Stimmen denn die Aristoteles- und Stoa-Excerpte bei Hippolytos mit Areios Didymos überein? Andrerseits darf Diogenes (= C) natürlich nicht mit Areios Gemeinsames haben. Das ist nun (mit Ausnahme einer gleich zu behandelnden Stelle) beim Peripatos ganz der Fall (vgl. Ed. Schwartz, Pauly-Wissowa V S. 760), bei der Stoa ist die Verwandtschaft manchmal stark, aber doch nur inhaltlich, nicht formell. C scheint die gleiche Richtung darin zu vertreten wie A [1]. Den ganzen Fragenkomplex will ich an einer Stelle und zwar aus der Aristoteles-Doxa, eben jener einzigdastehenden, illustriren. Hippolytos 24, 20 sagt: *ὁ δὲ Ἀριστοτέλης τριγένειαν τῶν ἀγαθῶν εἰσάγει καὶ λέγει μὴ εἶναι τέλειον τὸν σοφόν, ἐὰν μὴ παρῇ αὐτῷ καὶ τὰ τοῦ σώματος ἀγαθὰ καὶ τὰ ἐκτός, ἅ ἐστι κάλλος ἰσχὺς εὐαισθησία ἀρτιότης· τὰ δὲ ἐκτὸς πλοῦτος εὐγένεια δόξα δύναμις εἰρήνη φιλία* [2]. *τὰ δὲ ἐντὸς περὶ ψυχήν, καθὼς καὶ Πλάτωνι ἔδοξεν, φρόνησιν σωφροσύνην δικαιοσύνην ἀνδρείαν.* Eine genaue Parallele existirt nicht; aber die drei *ἀγαθά* werden aufgezählt bei Areios Didymos (= Stobaeus II S. 125 W.):

1. *ὑγίεια, ἰσχύς, εὐαισθησία, κάλλος*
2. *σωφροσύνη, ἀνδρεία, φρόνησις, δικαιοσύνη*
3. *πλοῦτος, ἀρχή, εὐτυχία, φιλία*

und S. 121 *εὐγένεια, πλοῦτος, δόξα, εἰρήνη, ἐλευθερία, φιλία.* Aber auch Diogenes meldet sich zum Wort (V 30): *ἔφη δὲ καὶ τὴν εὐδαιμονίαν συμπλήρωμα ἐκ τριῶν ἀγαθῶν εἶναι, τῶν περὶ ψυχήν, ἃ δὴ πρῶτα τῇ δυνάμει καλεῖ. ἐκ δευτέρων δὲ τῶν περὶ σῶμα, ὑγιείας καὶ ἰσχύος καὶ κάλλους καὶ τῶν παραπλησίων· ἐκ τρίτων δὲ τῶν ἐκτός, πλούτου καὶ εὐγενείας καὶ δόξης καὶ τῶν ὁμοίων.*

---

1) Vgl. H. Strache, De Arii Didymi in morali philosophia auctoribus. Diss. Berlin 1909.

2) So liest man für *ἐρρωμένη φίλων* seit Roeper.

Die Ähnlichkeit darf uns bei der nahen Anlehnung an Aristoteles nicht verblüffen; die Situation des Diogenes ist freilich die des Hippolytos, aber die Beispiele stimmen viel besser zu Areios Didymos. Bei der Stoa würden wir ähnliche Fälle noch ein paar finden. Das ist also ein Bedenken; ein zweites ist der Anfang des großen ethischen Stückes bei Stobaeus II 37ff. In sachlicher Aufzählung werden hier in der Hauptsache Termini wie *τέλος, ὑποτελίς, σκοπός* usw. besprochen; anzunehmen, daß auch dies ausgezogene Schlagwörter des großen biographischen Werkes des Didymos seien, geht nicht wohl an. Da hilft uns nur ein Weg weiter. Epitome heißt das Werk des Didymos, das Stobaeus und Euseb benutzen. Wie das große Werk, dessen *ἐπιτομή* dies ist, sich nannte, erfahren wir auch aus Stobaeus; II 6 citirt er eine Angabe über Xenophanes, die wir schon oben zu A in Beziehung brachten, aus dem Buche des Didymos *περὶ αἱρέσεων*. Aus diesem Werke, das vielleicht nach demjenigen des Hippobotos den Namen erhielt, machte jemand, doch wohl Didymos selber, einen Auszug. Ist dieser Auszug eine Verkürzung sämtlicher Partien? Dagegen sprechen die detaillirten Berichte, die wir diesem Auszug verdanken. Viel eher umfaßte es nur die Doxai der noch lebenden Schulen, auf alle Fälle Plato, Aristoteles, Stoa. Und zu diesem Auszug schrieb Didymos selber oder jemand anderes eine die Begriffe erklärende Einleitung, deren Bruchstücke, verbunden mit Teilen aus dem historischen Kapitel, uns in den Anfangskapiteln II 37 ff. vorliegen.

Sollte auch der Verfassername nicht überzeugen, an der Schaffung unseres Handbuches um Christi Geburt darf nicht gezweifelt werden; die Zeit und Stellen guter Erhaltung erweisen seine einstige bessere Qualität; ja selbst Theophrast scheint in ihm besser überliefert gewesen zu sein als im Aëtios. Jetzt ist es für uns nur noch in entstellenden Brechungen zu sehen; vielleicht finden aber auch diese doch hie und da noch mehr Beachtung als bisher, nachdem ihre helle Lichtquelle erkannt worden ist.

Zürich. ERNST HOWALD.

MISCELLEN.

ΣΜΟΚΟΡΔΟΣ.

So heißt ein Athener, der um die Mitte des 5. Jahrhunderts *ταμίας τῆς θεοῦ* war, IG I Suppl. 196 no. 298, 12. Zu der Zeit, wo ich griechische Namen sammelte, erschien mir dieser als ungriechisch, und so fehlt er in den Publikationen, die ihn hätten bringen sollen. Eine Anfrage Hillers von Gärtringen hat mich veranlaßt mich aufs neue mit ihm zu beschäftigen, und jetzt glaube ich zeigen zu können, daß er griechisch ist.

Bei Hesych stehn die Glossen

σμοκορδοῦν· τὸ σχηματίζεσθαι τὰς γυναῖκας.
σμορδοῦν· συνουσιάζειν.
σμόρδωνες· ὑποκοριστικῶς ἀπὸ τῶν μορίων· ὡς πόσθωνες.

Das Verbum *σμοκορδοῦν* erscheint auch bei Photios, der es mit *συνουσιάζειν· καὶ τὸ σπλεκοῦν ταὐτὸ τοῦτο σημαίνει καὶ τὸ σποδεῖν* erläutert.

Daß diese Wörter im Zusammenhange stehn, daß insbesondere *σμοκορδοῦν* von *σμορδοῦν* nicht getrennt werden kann — bei dem *σχηματίζεσθαι* denkt man an die beiden Ar. Lys. 229. 231 beschriebenen *σχήματα* und an die Ov. Ars amat. III 772 ff. empfohlenen *figurae* —, liegt auf der Hand. Wenn man sich nun gegenwärtig hält, daß von Hesych *ἀσπακάζομαι* und *μυττικάζειν* als Nebenformen von *ἀσπάζομαι* und *μυττάζειν* angeführt werden:

ἀσπακάζομαι· τὸ ἀσπάζομαι. πέπαικται.
μυττικάζειν· στένειν neben *μυττάξασα· στενάξασα,*

und daß den Spartanern Namenformen wie *Ἀλεξάκων, Ἀπελλάκων, Δεινάκων, Εὐδαιμάκων, Ξενάκων, Πασάκων, Τειμάκων, Φιλάκων* geläufig gewesen sind, wenn also deutlich wird, daß die Griechen in fertige Wörter ein kosendes *κ*-Element infigiren können: so ist das formale Verhältnis von *σμοκορδοῦν* zu *σμορδοῦν* aufgeklärt, so kann auch an dem griechischen Charakter des Namens *Σμόκορδος* kein Zweifel sein, ebensowenig an der Begriffssphäre,

in die er fällt. Das Appellativum, aus dem er hervorgegangen ist, wird von der Hesychglosse σμοκόρδους· τοὺς τὰς ὀφρῦς ἐγκοίλους ἔχοντας geboten; hier ist aber das interpretamentum verdorben, und ich vermag es nicht zu heilen.

Halle. F. BECHTEL.

ΠΥΡΓΟΣ „WIRTSCHAFTSGEBÄUDE".

Zu dieser Zeitschrift LIV 1919 S. 423 ff.

In seinen im übrigen durchaus zutreffenden und aufklärenden Ausführungen über die Bedeutung von πύργος als „Wirtschaftsgebäude" hat Preisigke die völlig unzweideutigen Zeugnisse übersehen, welche das Neue Testament für diese Bedeutung bietet. In der Parabel bei Marcus 12, 1 ἀμπελῶνα ἄνθρωπος ἐφύτευσεν, καὶ περιέθηκεν φραγμὸν καὶ ὤρυξεν ὑπολήνιον καὶ ᾠκοδόμησεν πύργον, καὶ ἐξέδετο αὐτὸν γεωργοῖς[1]) ist πύργος das massive Wirtschaftsgebäude in dem eingezäunten Weingut, das natürlich auch eine Kelter mit dem in den Felsboden eingelassenen Trog enthält. Zugrunde liegt die wörtlich benutzte Schilderung Jesajas 5, 1 f. ἀμπελὼν ἐγενήθη τῷ ἠγαπημένῳ ἐν τόπῳ πίονι· καὶ φραγμὸν περιέθηκα καὶ ἐχαράκωσα, καὶ ἐφύτευσα ἄμπελον σωρήκ (Edelwein), καὶ ᾠκοδόμησα πύργον ἐν μέσῳ αὐτοῦ, καὶ προλήνιον ὤρυξα ἐν αὐτῷ. Das hebräische Wort ist Migdal „Turm", das wie das griechische πύργος ebensowohl die Festungstürme wie die einzelnen Warttürme und die vor allem auf dem Weideland aus Feldsteinen erbauten Türme bezeichnet, die den Hirten und Herden als Zufluchtsstätten und Nachtquartier dienten. Solche „Herdentürme" πύργοι ποιμνίου werden wiederholt erwähnt (Micha 4, 8, vgl. Chron. II 26, 10. 27, 4, ferner I 27, 25). Eine anschauliche Schilderung derselben gibt Schick[2]): „Die zum Eintreiben der Viehherden dienenden Gehöfte bestanden in der Regel aus einer natürlichen Höhle oder wenigstens einem überhängenden Felsen; davor war ein etwas größerer Hof mit einer Mauer von lose aufgeschichteten

---

1) Matthaeus hat das Gleichnis 21, 33 so gut wie wörtlich übernommen, mit kleinen stilistischen Retuschen: ἄνθρωπος ἦν οἰκοδεσπότης, ὅστις ἐφύτευσεν ἀμπελῶνα, καὶ φραγμὸν αὐτῷ περιέθηκεν καὶ ὤρυξεν ἐν αὐτῷ ληνὸν καὶ ᾠκοδόμησεν πύργον, καὶ ἐξέδετο αὐτὸν γεωργοῖς. Lukas 20, 9 kürzt: ἄνθρωπος ἐφύτευσεν ἀμπελῶνα καὶ ἐξέδετο αὐτὸν γεωργοῖς.

2) Baugeschichte der Stadt Jerusalem, Zeitschr. d. Deutschen Palästinavereins XVI 1893, 237 f., mit Abbildungen.

Steinen eingefriedigt; auf diese ... waren Dornenhecken gelegt ... Zum Schutze wurde dann öfters neben oder auch über der Höhle ein Turm gebaut aus losen, etwas größeren, mehr ausgesuchten Steinen mit geraden Flächen. Ein solcher Turm war ein massives, meist rundes Bauwerk ohne einen Raum im Innern“, die Treppe führte in der Regel an der Außenseite hinauf und bestand lediglich aus „ziemlich weit voneinander abstehenden, herausragenden Steinen, auf die man beim Hinaufsteigen den Fuß setzen konnte[1]). Oben auf diesem Turm war die ‘Hütte’ errichtet, wo die Hirten schliefen.“ Oft befand sich dabei eine Quelle sowie eine Opferstätte (vgl. Reg. II 17, 9). „Besonders in mehr abgelegenen Gebieten sind sie bis heute erhalten; auf meinen Wanderungen in der Wüste Juda habe ich deren viele angetroffen, darunter manche gewiß aus der ältesten Zeit stammende.“

Aus diesen primitiven Türmen ist dann das massive Wirtschaftsgebäude der hellenistischen Zeit entstanden, das den alten Namen beibehielt. Seine Erbauung erwähnt das Gleichnis bei Lukas 14, 28 *τίς γὰρ ἐξ ὑμῶν θέλων πύργον οἰκοδομῆσαι οὐχὶ πρῶτον καθίσας ψηφίζει τὴν δαπάνην, εἰ ἔχει εἰς ἀπαρτισμόν*; damit nicht, wenn er die Grundmauern gelegt hat, seine Mittel versagen und er zum Gespött wird. Hier ist also der *πύργος* ein größerer, ziemlich kostspieliger Bau; aber zugleich zeigt sich, daß er mit Festungsbauten nichts zu tun hat, sondern von Privatleuten für ihre Zwecke, d. h. eben für den Betrieb ihrer Wirtschaft, ausgeführt ward. Einen solchen Turm sieht man auf der Sarkophagplatte der Villa Pamfili, die früher fälschlich auf den Alope-Mythos bezogen wurde[2]).

Erwähnt wird ein solcher *πύργος* auch in einer Inschrift aus Derʿât im Haurân unter Gallienus[3]): *ἀφιερώθη ὁ πύργος μετὰ τῆς δεκανίας*. Die *δεκανία* ist wohl kaum ein Magazin (von *δέκομαι*), wie ich zuerst dachte, sondern eher ein Ausdruck für ein bestelltes Feldstück, wie eine von Dittenberger zur Erläuterung herangezogene Inschrift der *Βωνειτῶν κατοικία* aus Beleni bei Ephesos lehrt[4]): *Σωτήριχος Φιλο ... Λουκίω, ὢ ἀνεθρεψάμη[ν] ἀμπέλων*

1) Ganz ähnlich sind bei uns die zahlreichen Warttürme, die auf den höchsten Punkten des zur Stadt gehörenden Landgebiets stehen.

2) Robert, Sarkoph. Rel. III 3, 436; Archaeol. Hermeneut. S. 397 ff.

3) Brünnow, Mitt. u. Nachr. des Palästinavereins 1897, 40; Dittenberger, Or. gr. inscr. 615.

4) Revue des études anciennes 1902, 258 ff. Revue archéol. 4 sér. II 1903, 167.

δεκανίαν [ἣν] ἐκπληρωσάμην, καὶ καλάμου πλέθρον ἓν ἀπὸ δεκανίας Κολπηνῆς, ἅτινα ἀποκαταστήσει τῇ γλυκυτάτῃ μου Βωνειτῶν κατοικίᾳ ὡς τὸν γεωργούμενον οἶνον καθ' ἕ[καστον ἐνιαυτὸν . . .]. Mit der *δεκανία* ist in der Inschrift aus dem Haurân der *πύργος* in derselben Weise verbunden, wie bei Jesaja und Marcus mit der Weinkelter und in den von Preisigke angeführten Stellen mit der *αὐλή* und den Tennen oder den Scheuern, der Ölpflanzung und der Färberei. Völlig zu Jesaja und Marcus stimmt in dem von ihm S. 426 f. angeführten Papyrus das „Grundstück *σὺν φοίνιξι καὶ ληνοπίθῳ καὶ ὁλοκλήρῳ λάκκῳ καὶ μονῇ καὶ πύργῳ*".

Berlin. EDUARD MEYER.

PLOTIN ENNEAD. VI 1, 11.

In der Polemik Plotins gegen die aristotelischen Kategorien ist auch in den neueren Ausgaben von A. Kirchhoff (II S. 203, 7), H. F. Müller (II S. 243, 15) und R. Volkmann (II S. 277, 14) eine unmögliche Überlieferung stehengeblieben, deren Unrichtigkeit auffallenderweise Müller auch bei seiner Übersetzung entgangen ist. Auch in den Studien, die der greise Gelehrte unermüdlich seinem Plotin und insonderheit auch dessen Kategorienabschnitt [1]) gewidmet hat, ist er an der Stelle vorübergegangen. Ebensowenig ist meines Wissens sonst jemandem ein Bedenken gekommen.

Aristot. Categ. c. 8 behandelt innerhalb der Kategorie der *ποιότης* deren verschiedene Arten und bemerkt S. 10 a 16ff.: *τὸ δὲ μανὸν καὶ τὸ πυκνὸν καὶ τὸ τραχὺ καὶ τὸ λεῖον δόξειε μὲν ἂν ποιόν τι σημαίνειν, ἔοικε δὲ ἀλλότριά τὰ τοιαῦτα εἶναι τῆς περὶ τὸ ποιὸν διαιρέσεως· θέσιν γὰρ μᾶλλόν τινα φαίνεται τῶν μορίων ἑκάτερον δηλοῦν. πυκνὸν μὲν γὰρ τῷ τὰ μόρια σύνεγγυς εἶναι ἀλλήλοις, μανὸν δὲ τῷ διεστάναι ἀπ' ἀλλήλων· καὶ λεῖον μὲν τῷ ἐπ' εὐθείας πως τὰ μόρια κεῖσθαι, τραχὺ δὲ τῷ τὸ μὲν ὑπερέχειν τὸ δὲ ἐλλείπειν.* Das Dünne und Dichte usw. fallen danach in Wahrheit nicht unter die Kategorie des *ποιόν*, sondern als Fälle der *θέσις* unter die Kategorie des *πρός τι* (vgl. Cat. 7 S. 6 b 6: *ἡ θέσις τινὸς λέγεται θέσις,* und 12: *ἡ δὲ θέσις τῶν πρός τι*). Plotin Ennead. VI 1, 11 kritisirt nun die von Aristoteles angesetzten

1) Vgl. Berl. philol. Wochenschr. XXXVIII 1918 S. 21.

Arten der *ποιότης* eine nach der andern[1]) und bemerkt in diesem Zusammenhange S. 243, 14 ff. Müller nach der einstimmigen Überlieferung: *τὸ δὲ τραχὺ καὶ τὸ λεῖον καὶ τὸ ἀραιὸν καὶ τὸ πυκνὸν οὐκ ὀρθῶς ἂν λέγοιτο ποιά· οὐ γὰρ δὴ ταῖς διαστάσεσι ταῖς ἀπ' ἀλλήλων καὶ ἐγγὺς τὸ μανὸν καὶ τὸ πυκνὸν καὶ τραχύτης*[2]), *καὶ οὐ πανταχοῦ ἐξ ἀνωμαλίας θέσεως καὶ ὁμαλότητος· εἰ δὲ καὶ ἐκ τούτων, οὐδὲν κωλύει καὶ ὥς ποιὰ εἶναι.* Man mag ganz davon absehen, daß hier auf die Ausstellungen, die Plotin Punkt für Punkt an der aristotelischen Einteilung des *ποιόν* zu machen hat, ganz unvermittelt ein Satz folgt, in welchem Aristoteles recht gegeben wird: das Rauhe, Glatte usw. sind keine *ποιά*. Jedenfalls enthält die Begründung einen baren Widersinn. Das *τραχύ, λεῖον* usw. sollen deshalb keine *ποιά* sein, weil es sich dabei nicht um *διαστάσεις* usw. handelt, d. h. das *τραχύ, λεῖον* usw. gehören deshalb nicht in die Kategorie der Qualität, weil sie nicht in eine andere Kategorie, die der Relation, gehören[3]). Und was soll am Schlusse das *ὥς ποιά*? Warum nicht einfach *ποιά*[4])? Es ist klar, das *οὐκ* vor *ὀρθῶς* ist eingeschwärzt, und am Ende des Abschnittes ist zu lesen *καὶ ὣς ποιά*. Der Sinn ist also: das Rauhe, das Glatte usw. lassen sich (im Widerspruch gegen Aristoteles) mit Recht als Qualitäten bezeichnen. Denn sie beruhen (wieder im Widerspruch gegen

---

1) Vgl. Aristot. S. 8 b 26 ff. Plot. S. 242, 23 ff. Müll. — Ar. S. 9 a 14 ff. Plot. S. 242, 30 ff. — Ar. S. 9 a 28 ff. Plot. S. 243, 6 ff. — Ar. S. 10 a 11 ff. Plot. S. 243, 11 ff. — Ar. S. 10 a 16 ff. Plot. S. 243, 14 ff.

2) Hier fehlt wohl ein infolge des Homoioteleuton ausgefallenes *καὶ λειότης*.

3) A. Richter, Neuplat. Studien II S. 65 beseitigt den Widerspruch willkürlich, indem er den zweiten Satz stillschweigend in sein Gegenteil verkehrt. Er referirt die Meinung Plotins folgendermaßen: „Rauh und glatt, selten und dicht sind nicht recht Qualitäten zu nennen, weil es sich um quantitative Verhältnisse der Lage der Teile handelt!“

4) H. F. Müller übersetzt (II S. 239, 23 ff.): „Das Rauhe aber und Glatte und Trockene (?) und Dichte können nicht recht Qualitäten genannt werden, denn nicht durch die Abstände der Teile voneinander und die nahe Verbindung entsteht das Dünne und das Dichte und die Rauheit, auch nicht überall aus der Ungleichheit oder Gleichheit der Lage; wenn aber auch aus diesen, so hindert nichts, sie auch als Qualitäten anzusehen.“ Hier ist wohl der Versuch gemacht, das *ὥς* als Ausdruck der Subjektivität wiederzugeben. Aber für eine solche Subjektivität ist in dem Zusammenhange kein Raum, und der deutsche Gedanke ließe sich im Griechischen schwerlich durch *οὐδὲν κωλύει καὶ ὥς ποιὰ εἶναι* ausdrücken.

Aristoteles) nicht auf Nähe und Abstand, auch nicht überall auf Ungleichmäßigkeit oder Gleichmäßigkeit in der Lage der Teilchen. Wenn das aber auch der Fall ist, so hindert — wie Plotin souverän behauptet — nichts, daß sie a u c h s o Qualitäten sind.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Emendation wird durch Simpl. in Categ. S. 268, 19 ff. Kalbfl. beseitigt. Hier ist zunächst die Ansicht des Nikostratos, des Vorgängers und wahrscheinlichen Vorbildes[1]) des Plotin in der Kategorienkritik mitgeteilt: *οἱ δὲ περὶ τὸν Νικόστρατον καὶ τὴν μανότητα καὶ πυκνότητα ποιότητας φιλονεικοῦσιν δεικνύναι, τὸ πῦρ μανὸν εἶναι παρατιθέμενοι καὶ τὸν ἀέρα, τὴν δὲ γῆν πυκνὴν οὐ κατὰ θέσιν, ἀλλὰ κατὰ ποιότητα* — also wie Plotin nach der Emendation. Es folgt der Vermittlungsvorschlag des Iamblichos, der zwei Bedeutungen der betreffenden Wörter unterscheidet, von denen die eine auf die *θέσις*, die andere auf die *ποιότης* gehe. Dann heißt es weiter (S. 269, 2 ff.): *Πλωτῖνος μέντοι οὐκ ἀξιοῖ δύο σημαινόμενα τῆς μανότητος καὶ πυκνότητος ἀκούειν, τὸ μὲν ὑπὸ τὸ πρός τι, τὸ δὲ ὑπὸ τὸ ποιὸν ἀναγόμενον, ἀλλὰ μ ό ν η ν π ο ι ό τ η τ α ὁ ρ ᾷ· οὔτε γὰρ ἐν διαστάσεσιν εἶναι τὰ μανὰ καὶ πυκνά· κἂν τούτῳ* (*τοῦτο*? so der Marcianus 225) *δέ τις, φησί, συγχωρήσειεν* (vgl. Plotin *καὶ ὥς*) *ποιότητα εἶναι καὶ τὴν διάστασιν.* Und nun erhält Plotin seine Lektion, weil er mir nichts dir nichts Qualität und Relation zusammenwirft: *πρὸς ὃ ῥητέον ὅτι τὸ διττὸν τοῦτο τῆς φύσεως οὐκ ἔδει συγχεῖν· φιλοσόφου γὰρ ἀνδρός ἐστιν καὶ τὰς ἐν τοῖς κοινωνοῦσι διαφορὰς ἀπολογίζεσθαι.*

Die Entstehung der Verderbnis ist leicht einzusehen. Einem Leser, der von dem Zusammenhang des Plotinkapitels gerade so viel verstand, daß der Verfasser fort und fort gegen Aristoteles polemisirt, wollte es nicht einleuchten, daß hier von einem *ὀρθῶς* die Rede sein sollte. Flugs schob er davor ein *οὐκ* ein, ohne zu bedenken, daß Aristoteles an dieser Stelle dadurch unrecht erhält, daß eine Auffassung für richtig erklärt wird, die er als unrichtig abgewiesen hat. Man wird das Verfahren des flüchtigen Lesers milder beurteilen, wenn man bedenkt, daß die Neueren, die sich eingehender mit dem Autor befaßt haben, über seine Schlimmbesserung hinweggelesen und sich so zu Mitschuldigen gemacht haben.

Halle a. S. KARL PRAECHTER.

---

1) Darüber demnächst an anderer Stelle.

DIE ABFASSUNGSZEIT DES BRUTUS UND DER PARADOXA CICEROS.

Unter den neueren Forschern herrscht Einigkeit darüber, daß Cicero seinen Brutus und die Paradoxa geschrieben habe, bevor er die Nachricht vom Tode Catos erhielt. In beiden Schriften — Brut. 118 und Parad. 2—3 — spricht er von Cato als einem Lebenden. Cato starb um die Mitte des Aprils 46 (Drumann G. R. III[2] 541), Ende April wird sein Tod in Rom bekannt geworden sein. Demnach ist als Terminus ante quem für beide Schriften etwa der 20. April 46 anzusehen.

Damit stimmt die Bemerkung Brut. 266 überein: *et praeteritorum recordatio est acerba et acerbior exspectatio reliquorum.* Als Cicero diese Worte schrieb, war der afrikanische Krieg im Gange, aber noch nicht entschieden. Die Entscheidung fiel am 6. April 46 bei Thapsus, der Krieg begann am 28. Dezember 47 mit der Landung in Afrika: zwischen diese beiden Zeitpunkte fällt die Abfassung des Brutus.

Die Bemerkung Brut. 171: *id tu, Brute, iam intelleges, cum in Galliam veneris* fördert die Untersuchung nicht. Brutus erhielt für das J. 46 die Statthalterschaft im cisalpinischen Gallien; wir wissen aber nicht, wann er sie übernommen hat. Die Übergabe der Provinz an den Nachfolger Pansa fand Ende März 45 statt (ad Att. XII 19, 3. 27, 3), erlaubt aber keinen Rückschluß auf den Amtsantritt. Es bleibt somit die Abfassungszeit auf die Zeit vom 28. Dezember 47 bis zum 6. April 46 beschränkt, eine Zeit von nahezu 4 Kalendermonaten, den Schaltmonat des Jahres 46 eingerechnet. Darüber sind die bisherigen Untersuchungen nicht hinausgekommen.

Und doch läßt sich die Zeit genauer bestimmen durch eine Angabe Ciceros, die von den Gelehrten teils ganz übersehen teils nicht genügend ausgewertet wurde. In der Einleitung zu den Paradoxa 5 schreibt Cicero an Brutus folgende Widmung: *accipies igitur hoc parvum opusculum lucubratum his iam contractioribus noctibus, quoniam illud maiorum vigiliarum munus in tuo nomine apparuit.*

Die Worte klingen am Schluß etwas befremdlich. Klar ist zunächst nur, daß Cicero von zwei eigenen Schriften spricht: einem kleinen, dem Brutus gewidmeten Schriftchen, eben den Paradoxa, und einer größeren Schrift, die unmittelbar v o r den Paradoxa erschienen ist. Aber welches war diese letztere Schrift? Cicero sagt

nicht, daß er auch sie dem Brutus gewidmet habe; er sagt von ihr: *in tuo nonime apparuit.* Das ist mehr als eine bloße Widmung, es ist eine ganz besondere Ehrung. Brutus kehrte wahrscheinlich mit Caesar Ende September 47 aus Asien nach Italien zurück (O. E. Schmidt, Ciceros Briefwechsel S. 238). Damals begann die Freundschaft zwischen ihm und Cicero, die den letzteren veranlaßte, Brutus eine Reihe von Schriften nacheinander zu widmen: Paradoxa, Orator, Tusculanae disputationes, de finibus, de natura deorum. Als Vorläufer dieser Widmungen ist der Brutus zu betrachten, die Schrift, die Brutus als Gesprächsteilnehmer und Freund Ciceros einführte und seinen Namen trug. Das ist der Sinn der Worte: *in tuo nomine apparuit.* Da Brutus in der Einleitung zu den Paradoxa angeredet wird, so ist

tuum nomen ≙ *Brutus,*
tuo nomine = *Bruto,*
in tuo nomine = *in Bruto* = im Brutus.

Das *parvum opusculum,* die Paradoxa, zählt 52 Paragraphen. Demgegenüber durfte der Brutus mit 333 Paragraphen wohl als ein *opus magnum* bezeichnet werden. Aber das tut Cicero nicht; er drückt sich geschickter aus und sagt doch dasselbe: ‘nachdem das Geschenk der langen Nächte im Brutus erschienen ist’. Der Brutus brachte also die Einführung des späteren Caesarmörders in den Ciceronischen Freundeskreis. Die Paradoxa waren für diesen Zweck nicht geeignet; Cicero fühlte selbst nach dem Brutus das Bedürfnis, sich zu entschuldigen: *hoc tamen opus in acceptum ut referas, nihil postulo: non enim est tale, ut in arce poni possit quasi illa Minerva Phidiae, sed tamen ut ex eadem officina exisse appareat.*

Über die Abfassungszeit des Brutus und der Paradoxa macht Cicero folgende Angaben:

1. der Brutus liegt weiter zurück als die Paradoxa (*illud munus*),
2. der Brutus ist bereits erschienen (*apparuit*), als Cicero die Einleitung zu den Paradoxa schreibt,
3. der Brutus ist ein ‘Geschenk der langen Nächte’ (*maiorum vigiliarum munus*),
4. die Paradoxa sind soeben vollendet (*hoc opusculum*),
5. die Paradoxa sind entstanden, als die Nächte zusehends kürzer wurden (*hoc parvum opusculum lucubratum his iam contractioribus noctibus*).

Das Abnehmen der Nächte tritt etwa vom 1. Februar ab merkbar in Erscheinung: die Paradoxa sind also im Februar 46 nach dem berichtigten Kalender geschrieben, der dem April 708 nach dem unberichtigten Kalender entspricht [1]). Und zwar in der ersten Hälfte des Monats, da die Nachricht vom Tode Catos noch nicht nach Rom gelangt war. Die vorangehenden 'langen Nächte' füllen den Dezember 47 und den Januar 46 aus, d. h. nach dem unberichtigten Kalender die letzten 5 Tage des Februars, den Schaltmonat und den März 708: in dieser Zeit entstand der Brutus.

Eine Übersicht wird das Ergebnis besser veranschaulichen.

Ciceros Schrift	fällt nach dem unberichtigten Kalender in die Zeit		nach dem berichtigten Kalender in die Zeit
Brutus	20. — 24. Febr. 708	=	1. — 5. Dezember 47
	Schaltmonat „	=	6. Dez. 47 — 1. Jan. 46
	März „	=	2. Jan. — 1. Febr. „
Paradoxa	1. — 20. Apr. „	=	2. — 21. Febr. „.

Klausthal. P. GROEBE.

ZUR BEDEUTUNGSGESCHICHTE VON *FUSTIS*.

Die nachfolgenden Ausführungen, die sich teilweise als Erläuterung bei Ausarbeitung des Thesaurusartikels *fustis* ergaben, ohne darin Platz finden zu können, sind aus ebendiesem Grunde mit Citaten, für die der Thesaurus aufkommen kann, spärlich bedacht.

Mommsen hat im Röm. Strafrecht S. 983 darauf hingewiesen, daß die Verwendung des *fustis* — an Stelle der *virga* — im bürgerlichen Strafverfahren jünger ist als im militärischen. Der *fustis* muß einmal Attribut des Feldherrn gewesen sein; zwar kennt ihn die römische Geschichtschreibung nur zur Vollstreckung der Todesstrafe [3]): Ps. Frontin. strat. IV 1, 34 *Appius Claudius ex his, qui loco cesserant, decimum quemque militem sorte ductos fusti percussit;* Vell. II 78, 3 *Domitius . . primi pili centurionem . .*

1) S. Röm. Kalender 65 — 63 v. Chr. S. 70 = Drumann G. R. III² 818.

2) S. Röm. Kalender 65 — 63 v. Chr. S. 69 = Drumann G. R. III² 817.

3) Vgl. Marquardt, Staatsverw. II² 573, wo freilich nur von dem durch Polyb. VI 37 erläuterten *fustuarium* = ξυλοκοπία durch die Soldaten die Rede ist; aber der Singular *fusti* und die Weihung durch den Feldherrn (Usener, Kl. Schr. IV 371) weisen noch auf den älteren Zustand.

Vibullium ob turpem ex acie fugam fusti percussit (aus dem Bürgerkrieg); an seiner Stelle nennt sie ein einziges Mal für unmittelbare körperliche Ahndung kleinerer Vergehen den *sparus* Liv. XXXIV 15, 4 *si quis extra ordinem avidius procurrit, et ipse (Cato) interequitans sparo percutit, et tribunos centurionesque castigare iubet* (aus dem Jahr 195 v. Chr.), wie sich noch in der Hand des Centurio die *vitis* findet.

Der Übergang der Verwendung in bürgerliche Coercition ist zeitlich nicht festgestellt. Eine in verschiedenen Brechungen erhaltene Nachricht schreibt sie wie die Erfindung aller möglichen anderen Strafen dem Tarquinius Superbus zu: Sueton. frg. p. 320 *adinvenit lautumias tormenta fustes metalla flagella carceres exilia.* Damit kann man natürlich nichts anfangen. Wichtiger ist die Frage, ob das Zwölftafelgesetz sie gekannt hat, wie ein Persiusscholion I 123 berichtet: *lege XII tabularum cautum est, ut fuste feri⟨re⟩tur, qui publice invehebatur.* Dies Gesetz kannte ein Verbot gegen Schmählieder: 8, 1 (Augustin. aus Cic. de rep.) *si quis occentassit* usw. Und Horaz schreibt das Aufhören der schlimmen Sitte dem durch Gesetz und Strafe bedingten Schrecken vor dem *fustis* zu (epist. II 1, 154), was seine Commentatoren mit *fustuarium* (*supplicium*) erläutern. Also könnte man wie der Persiusscholiast schließen: das Zwölftafelgesetz verordnete dagegen die Prügelstrafe. Der Schluß ist aber wenig wahrscheinlich; Horaz überträgt ein Strafverfahren seiner Zeit auf frühere Perioden. Er ist bemerkenswerterweise der erste, der mit dieser Stelle solchen Gebrauch des *fustis* lehrt; weiter sind noch erwähnenswert Suet. Tit. 8, 5 (also um 80 n. Chr.), Plin. epist. II 11, 8 (kurz vor 100), CIL VIII 10570, 2, 15 (zw. 180 u. 183), Spart. Sept. Sev. 2, 6, außerdem natürlich die Digesten, angefangen mit Reskripten des Antoninus (Ulp. Dig. I 15, 4; Paul. Dig. XLVII 9, 4, 1).

Plautus erwähnt als gesetzliche Körperstrafe nur die mit den *virgae* (Men. 943), Cato die mit dem *flagrum* (or. frg. 9 p. 41). Dagegen gebrauchen die Herren ihren Sklaven gegenüber den Stock in reichem Maße, offenbar auch in der Komödie mindestens ebenso römisch wie griechisch, d. h. meistens lassen sie ihn in richtiger Exekution gebrauchen. Plautus kennt den *fustis* überhaupt nur zu diesem Zweck; auch Asin. 427 *tamquam si claudus sim, cum fustist ambulandum* ist *fustis* statt *baculum* so bedingt: der Alte wünscht sich den Stock allgegenwärtig zum Prügeln (kurz vorher

stimulus wie auch Aul. 48). So fand der *fustis* vom Officier her über den Hausherrn seinen Eingang in die gesetzliche Strafe, vermutlich zwischen Plautus und Horaz, und verdrängte die *virgae.*

In anderer Verwendung erscheint der *fustis* erst bei Varro und Cicero. Er gilt neben der Faust und den Steinen als Waffe des Unbewaffneten (vielleicht schon im Zwölftafelgesetz nach Lachmanns von Mommsen nicht gebilligter Conjectur 8, 3 [Paul. coll. II 5, 5] *manu fustive si os* [*manifestos, -us* die Handschriften] *fregerit libero* usw.) im Gegensatz zum Schwert des Soldaten, was natürlich keine römische Eigentümlichkeit ist: am klarsten Hil. coll. antiar. B II 1, 3 *milites cum gladiis, populos cum fustibus,* aber schon Plaut. Rud. 842 und durch die ganze Literatur; echtrömisch etwa Cic. Sest. 79, so daß natürlich von den Juristen die schon bei Cic. Caecin. 60. 64 brennende Frage entschieden wird, daß *fustis* unter den Begriff von *arma, telum* fällt (Gaius inst. IV 155 u. a.).

Aber nun zurück zum *fustis* als Coercitionsmittel. Sowenig uns die Literatur von ihm erzählt, soviel wissen die Juristen darum. Er wird normalerweise nur gebraucht gegen radaulustige junge Leute (daher wohl auch bei Horaz gegen die *mala carmina*; vgl. Call. Dig. XLVIII 19, 28, 3 und Isid. orig. V 27, 16. XX 13, 2), dann gegen den *libertus* Ulp. Dig. I 16, 9, 3, Mod. Dig. XXXVII 14, 7, 1, den *plebeius* Call. Dig. L 13, 5, 2, und gegen Freie minderen Standes Call. Dig. XLVIII 19, 28, 2 u. 5, Hermog. Dig. XLVII 10, 45.

Die Stufenleiter der Strafen ist: 1. Vermahnung, 2. Geldstrafe, 3. *virgae,* 4. *fustes,* 5. *flagella.* Es finden sich 1 und 4: Ulp. Dig. I 12, 1, 10 und I 16, 9, 3; 1, 2, 3, und 4: Lampr. Alex. 51, 6 *aut fustibus subiciebantur . . . aut virgis aut condemnationi* ('Geldstrafe') *aut si haec omnia transiret dignitas hominis, gravissimis contumeliis*; 2 und 4: Macer Dig. XLVIII 19, 10, 2; 3 und 4: CIL VIII 10570, 2, 15 *virgis et fustibus effligi*; 4 und 5: Macer Dig. XLVIII 19, 10 pr. *liber fustibus caeditur, . . . servus flagellis,* so auch Ulp. Dig. I 15, 4 und Hermog. Dig. XLVII 10, 45.

Die Strafe mit *virgae* verschwindet immer mehr; aber eine feste Terminologie bildet sich aus. Alt ist *virgis caedere,* aus späterer Einführung erklärt sich *fustibus* und *flagellis caedere,* auch der Plural *fustibus* gegenüber *fusti percutere.* Die anderen Verba, *castigare* und *verberare,* werden allmählich verteilt: bei Plaut. Mil. 1401 *verberare fustibus*, später (wie Ulp. Dig. XLVIII 2, 6 *vel fustibus castigare vel flagellis servos verberare*) *verberare flagellis,*

aber *castigare fustibus*, sicher als terminus technicus, während der militärische *fusti* (*fuste*) *percutere* (und *ferire*) war. Also [3. *virgis caedere*], 4. *fustibus castigare*, 5. *flagellis verberare*. Damit erklärt sich die ungelöste Schwierigkeit Call. Dig. XLVIII 19, 7 *veluti fustium admonitio, flagellorum castigatio, vinculorum verberatio* (außerhalb jedes weiteren Zusammenhanges). Die folgende Strafe übertrifft immer die vorhergenannte; im Sinne ist also zu ergänzen *veluti superatur fustium castigatione admonitio per verba, flagellorum verberatione castigatio fustium, vinculorum poena verberatio per flagella*, oder kürzer *veluti augetur insuper inditā poenā fustium: admonitio, flagellorum: castigatio, vinculorum: verberatio*. Als einen weiteren Beweis für die Formelhaftigkeit von *fustibus castigare* kann man auch *fustigare* ansehen, wenn man es als Verkürzung oder Verschmelzung des ersten versteht, wie es Thurneysen Indog. Forsch. XXXI 1913 S. 279 evident erklärt. Es ist erst im 5. Jahrhundert faßbar, also sicher lateinische Neubildung; Länge des *i* macht auch spanisch *hostigar* wahrscheinlich.

Sprachlich bemerkenswert ist noch die Verwendung von 'Stock' für 'Prügel'. Der Anfang, zugleich mit dem oft auffallenden Pluralgebrauch (CIL IV 1824, 2 aus Pompeji *Veneri volo frangere costas fustibus*, aber 4 *caput illac frangere fuste*), zeigt sich bei Plautus, etwa Mil. 1424 *mitis sum . . . fustibus*, auch Aul. 414. 422. Den Schlußstein setzt die Lex Burg. lib. const. mit zweimaligem *C fustes accipiat*, einmaligem *acceptis CCC fustibus* gegenüber häufigerem *C* (usw.) *fustium ictus accipiat*. Auf die Ähnlichkeit des deutschen 'Prügel' scheint schon früher hingewiesen zu sein. Seine Bindung in die eine Formel 'Prügel kriegen' und vielleicht noch 'es gibt Prügel' steht so eng zu *fustes accipiat* (und *dare alapam* zu 'eine Ohrfeige geben'), daß eins des andern Übersetzung sein muß. Und da der lateinische Gebrauch von Plautus an zu verfolgen ist, so muß der deutsche — zunächst wohl in der Rechtsprache — eine Lehnübersetzung sein.

Priapus führt den Stock als Hüter des Gartens Priap. 11, 1 *prenso nec fuste nocebo*; vielleicht darf man hiernach 63, 9 emendiren *huc adde quod me terri⟨ta⟩bilem fuste | manus sine arte rusticae dolaverunt*, trotzdem das conjicirte Wort sonst nicht belegt ist. Scaligers Versuch *quod me fuste de rudi vilem* eqs. liegt gar zu weit ab.

Andere Verwendungen von *fustis* sind so selten ('Stütze des Weinstocks' Varro ling. lat. V 137; 'Holzknüppel' Hor. carm. III 6, 41 *recisos portare fustes;* 'Dreschflegel' Colum. II 20, 4; 'Besenstiel' XII 19, 4) und so absonderlich für besser eingeführte Wörter wie *pertica, truncus, stipes,* daß sie nicht als alt gelten können.

Danach läßt sich der ganze lateinische Gebrauch aus der einen Verwendung in der Hand des Feldherrn entwickeln. Sollte diese etwa nicht urrömisch, sondern von den Etruskern übernommen sein? Für manche militärische Äußerlichkeiten berichtet ja Florus epit. I 5, 6 solchen Ursprung; der Einfluß ist aber auch ohnedies bekannt. Eine zuverlässige indogermanische Entsprechung hat das Wort jedenfalls nicht; seine Anknüpfung an 'Busch' (Kluge) befriedigt nicht sonderlich.

München. MANU LEUMANN.

ZU APULEIUS METAM. V 4.

Die Stelle des Psyche-„Märchens" V 4: *statim voces* (die unsichtbaren, nur hörbaren dienenden Geister) *cubiculo praestolatae novam nuptam interfectae virginitatis curant* bietet eine grammatische Schwierigkeit. Wenn Fritz Norden in seiner Ausgabe erklärt „warten der jungen Frau auf", so ist das ein unzulässiger Euphemismus, der höchstens durch Rücksichten auf Schullektüre erklärlich ist. Sachlich gemeint ist, wie Oudendorp und Hildebrand richtig angeben — falsch Floridus, der *refovent exstinctum pudorem novae nuptae* paraphrasirt —, die nach der Defloration nötige Besorgung. *interfectae virginitatis* nach *curant* durch die griechische Construction von ἐπιμελεῖσθαι zu erklären, ist unzulässig, wie v. Geisau, Indog. Forsch. XXXVI 1915 S. 243 betont hat, der ebenfalls richtig die scheinbare Analogie in V 2 abweist (*corporis curatae,* was zu beurteilen ist wie *aegra corporis, animi saucia* IV 32 u. ä.). Seine eigene Auffassung, *interfectae virginitatis* als Genetivus qualitatis, zu *novam nuptam* gehörig, zu betrachten, befriedigte ihn offenbar selbst nicht recht, denn in Anm. 1 gibt er zur Erwägung anheim: „Darf man *novam nuptam* mit *praestolatae* (*praestolor* transitiv bei Plautus, Terenz, Caesar u. a.) verbinden, so ergäbe sich leicht die Lesung *interfectae virginitati*[*s*] *curant.*" Gegen diesen Vorschlag, den W. Kroll in seinem Literaturbericht (Glotta IX 1918 S. 269) als sehr beachtenswert be-

zeichnet, muß aber eingewandt werden, was Geisau ja auch bewußt war, daß *praestolari* bei Apuleius immer intransitiv gebraucht wird (vgl. Geisau 243); es wäre also mißlich, hier eine Ausnahme zu statuiren, um den Archaismus *virginitati curant* herzustellen.

Die Schwierigkeiten lösen sich alle leicht, wenn wir *interfectae virginitatis* als Genetiv des Sachbetreffs zu *curant* stellen. Der freie Gebrauch dieses Genetivs ist ja gerade in letzter Zeit oft genug besprochen worden, sowohl fürs Griechische wie fürs Lateinische, so von Löfstedt, Eranos IX 1909 S. 82ff., Nachmanson ebenda 42ff. und XIII 1913, 184ff.[1]) und zuletzt von B. Raabe in seiner wertvollen Dissertation De Genetivo Latino capita tria (Königsberg 1917) S. 32ff. Als weiteres Beispiel dieses Genetivs wird auch unsere Apuleiusstelle gelten dürfen: sie besorgen die Neuvermählte „mit Rücksicht auf“ („in betreff“, „bezüglich“ — oder welche der von Löfstedt und Brugmann gewählten Formeln man zur Übersetzung wählen will) ihre hingeopferte Jungfräulichkeit.

Heidelberg. O. WEINREICH.

---

1) Vgl. auch fürs Griechische meine Ergänzungen Journ. Internat. d'archéol. numismat. XIV 1912 S. 191f. und Philol. LXXII 1913, 546. Hier habe ich das *φιλίης* des Aristotelesepigramms, auf das Löfstedt (bei Nachmanson XIII 186) hinwies, ebenso aufgefaßt wie gleichzeitig er selbst. Als weiteres griechisches Beispiel sei Lysias VII 5 hinzugefügt: *νομίζω γὰρ τοῦ μὲν προτέρου χρόνου* (Brachylogie für *τῶν ἐν τῷ προτέρῳ χρόνῳ γεγενημένων*) . . . *οὐκ ἂν δικαίως ζημιοῦσθαι.* Weil der Genetiv bei *ζημιοῦσθαι* beispiellos ist, hat man früher zu Textänderungen gegriffen: *νομίζω γὰρ ἐμὲ διὰ τὸν πρότερον χρόνον* Hamaker, *χρόνου ⟨ἕνεκα⟩* Frohberger, auch Thalheim meint in der 2. Aufl. von Frohbergers kleinerer erklärender Ausgabe: „vielleicht *ἕνεκα* ausgefallen“, und Vollgraff, Mnemosyne XXVII 1899 S. 223 läßt die Wahl zwischen ⟨*ἕνεκα*⟩ oder ⟨*ὑπὲρ*⟩ *τοῦ προτέρου χρόνου.* Auch hier fällt jeder Anstoß weg, wenn wir den für Demosthenes, Aristoteles u. a. Autoren ebenso wie für attische Inschriften genügend belegten Genetiv des Sachbetreffs annehmen.

ZUM GRIECHISCHEN BANKWESEN DER KLASSISCHEN ZEIT.

Unsere Kenntnis des antiken Bankwesens beruhte ursprünglich fast ausschließlich auf den römischen Verhältnissen, und zwar im wesentlichen auf denen der Spätzeit. Erst durch die Papyri wurde ein weiter und tiefer Einblick in das Bankwesen auch des griechischen Ägypten gewonnen. Demgegenüber ist unsere Kenntnis vom Bankwesen der klassischen Zeit äußerst gering: sie beschränkt sich in der Hauptsache auf das vierte Jahrhundert und auf Athen, dazu sind wir selbst hier fast durchweg auf den Betrieb eines einzigen Bankhauses angewiesen; immerhin handelt es sich um eines der größten seiner Art, und Athen steht im vierten Jahrhundert im Mittelpunkt des griechischen Geldmarktes. Und doch müssen gerade hier die Wurzeln derjenigen Verhältnisse liegen. wie sie uns später in Ägypten, ja in Rom greifbar entgegentreten.

Daß Bankgeschäfte und Bankverkehr schon im Wirtschaftsleben der klassischen Zeit von nicht geringer Bedeutung waren, hätte nie bestritten werden sollen. Die Geld- und Wirtschaftsideen der antiken Theoretiker, die zu einer systematischen Behandlung der Ökonomik nie gelangt sind, und für welche die Nationalökonomik nur eine Hilfsdisciplin der socialen Ethik und Politik war — die griechische Volkswirtschaftslehre ist im Grunde eine Staatswirtschaftslehre —, haben im Anschluß an das ethisch-christliche *pecunia pecuniam parere non potest* bis ins 17. Jahrhundert hinein ihre Wirkung ausgeübt, ja es geht von Aristoteles über Thomas von Aquino eine fast ununterbrochene Gedankenreihe bis zu den meisten jener Autoren, aus deren Arbeiten Adam Smiths Werk entstand. Diese Ideen haben aber gleichzeitig den Unterschied zwischen wissenschaftlicher Theorie und den realen Zuständen des antiken Wirtschaftslebens bis in unsere Tage verwischt: die ihre Thesen auf den Grund einer abstrakt-schematischen Spekulation bauende Rodbertus-Büchersche Oikentheorie[1])

1) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 11. Aufl. (1919) S. 83 ff.

läßt Grund- und Kapitalbesitz ein und dasselbe, die Geldwirtschaft und die mit ihr verbundene Arbeitsteilung von sekundärer Bedeutung gewesen sein, Gewerbe und Handel ein bescheidenes Maß nicht überschritten haben, das Geld einzig beim Umsatz von den eigenen Bedarf überschreitenden Gütern im Verkehr von Oikos zu Oikos in Funktion getreten sein. Aristoteles proklamirt zwar die Sterilität des Geldes und verdammt alle Geldgeschäfte mit kapitalistischer Ausartung: für die Erkenntnis der wahren Kräfte des griechischen Wirtschaftslebens beweist das nichts. Bei einer ausgedehnten Verkehrswirtschaft müssen schon früh kapitalistische Gesichtspunkte in die Ökonomie des Grundbesitzes treten. Das fünfte und erst recht das vierte Jahrhundert steht im Zeichen einer ausgesprochenen Geldwirtschaft, in der Kapital, Industrie, Handel die bestimmenden wirtschaftlichen Faktoren werden, das Darlehens-, Zins-, Hypothekengeschäft, die Geldspekulation das wirtschaftliche Leben beherrscht[1]).

Eine solche Wirtschaftsstufe setzt aber notwendig auch die Existenz von Bankgeschäften voraus. Denn ein entwickelter Handel ist undenkbar ohne — wenn auch noch so primitive — Kreditinstitutionen, der Kreditverkehr das unentbehrliche Mittel jeder fortgeschrittenen Wirtschaftsstufe. Die Banken aber sind schon in der griechischen Zeit nicht nur Vermittlungsinstitute aller Geldgeschäfte, die den gesamten Geldverkehr erleichtern, sondern auch Kreditanstalten, in denen sich das Kreditgeschäft concentrirt. Letzteres freilich nicht entfernt mit dem Maßstab moderner Verhältnisse gemessen: schon das ausgehende Mittelalter hat in mancher Beziehung die letzte Entwicklungsphase des antiken Bankwesens überschritten, denn es kennt den noch der späten römischen Zeit unbekannten Wechsel, das wesentlichste Instrument aller neueren Bankoperationen.

Die bisherige Behandlung[2]) des in erster Linie bei den attischen

1) Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums. Kl. Schriften S. 79 ff.

2) Kutorga, Essai historique sur les trapézites ou banquiers d'Athènes (Mém. de l'Acad. de St. Pétersb. 1859). Guillard, Les banquiers Athéniens et Romains (1875). Perrot, Le commerce de l'argent et le crédit à Athènes (Mémoires d'archéologie, d'épigraphie et d'histoire 1875 S. 337 ff.). Cruchon, Les banques dans l'antiquité (1879). Bernadakis, La lettre de change dans l'antiquité (Journ. des économ. 1880, 365 ff.). Ders. Les banques dans l'antiquité (ebd. 1881. 336 ff.). Brants, Les papiers de banque dans l'antiquité (Le Muséon I 1882 S. 196 ff.). Einen Fort-

Rednern, vornehmlich in den Reden des Demosthenischen Corpus vorliegenden Materials, läßt, abgesehen von den in Betracht kommenden rein juristischen Fragen, eine erneute Erörterung berechtigt erscheinen. Allein im Zusammenhang mit den gleichzeitigen allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Zuständen erhalten die einzelnen Erscheinungen des Bankwesens Verständnis; aus der Geschichte des Bankwesens ergeben sich andrerseits nicht zum wenigsten die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Völker.

Die Kenntnis des ägyptischen Girowesens verdankt man Preisigkes Forschungen[1]), die uns einen der gründlichsten Einblicke in das Wesen antiken Bankverkehrs überhaupt verschafft haben. Wie weit war in dieser Hinsicht die klassische Zeit gekommen? Daß die Voraussetzungen, aus denen heraus sich ein Giroverkehr entwickeln konnte, auch in dieser Zeit vorhanden sind, ist gar nicht zu bezweifeln.

Der gesamte Geldverkehr concentrirte sich zunächst bei den Wechslern. Im Sortengeschäft, d. h. dem einfachen An- und Verkauf fremder, der einfachen Umwechslung einheimischer Valuta, liegt der Ursprung des griechischen wie des mittelalterlichen Bankwesens. In einem Wirtschaftsleben, das einem fast dauernden Wechsel und Schwanken des inneren und äußeren Wertes der Münze unter-

---

schritt gegenüber den Vorstehenden, die, was die griechischen Verhältnisse betrifft, meist einer vom anderen abhängig und ihrer Form nach mehr oder weniger feuilletonistisch gerichtet sind, bedeutet in gewisser Hinsicht nur Breccia, Storia delle banche e dei banchieri nell' età classica (Rivista di Storia antica VII 1903, 107 ff. 283 ff.), aber auch er ist in der Erörterung der Bankoperationen durchweg abhängig von seinen Vorgängern, abgesehen davon, daß er auf viele wesentliche Fragen gar nicht eingeht. Von deutscher Seite ist meines Wissens das griechische Bankwesen der klassischen Zeit überhaupt noch nicht Gegenstand eingehenderer Behandlung gewesen. Boeckh, Staatshaushaltung[3] I S. 160 und Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 500 ff. stellen lediglich eine Anzahl Zeugnisse zusammen. Dasselbe gilt von der Behandlung im Rahmen der Handbücher von Hermann-Blümner, Griech. Privatalt. 3. Aufl. S. 452 f. und I. v. Müller. Die griech. Privatalt. 2. Aufl. S. 255 f. Einen Überblick gibt v. Merkel, Handb. d. Staatswiss. 3. Aufl. II S. 353 ff. Mitteis, Trapezitika (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XIX 1898, 198 ff.) streift die griechischen Verhältnisse nur und stellt das ägyptische und römische Bankwesen in den Vordergrund. Voigt (Abh. sächs. Ges. d. Wiss. X 1888, 513 ff.) behandelt ausschließlich das römische Bankwesen.

1) Girowesen im griechischen Ägypten (1910).

worfen ist[1]), in welchem mit jedem neuen vom Handel erschlossenen Gebiet sich die Zahl der Münzsorten, in denen Zahlung zu leisten und zu empfangen ist, erweitert, in dem deren Valuta meist auf den engsten Wirtschaftskreis beschränkt ist[2]), ist nur der *ἀργυραμοιβός* imstande, die unendliche Fülle der Cirkulationsmittel und die jeweilige Valuta zu übersehen. Nur er vermag aber auch in den meisten Fällen die Qualität des einzelnen Münzstückes nach ihrem Metallgehalt zu bestimmen[3]), das *δόκιμον* vom *κίβδηλον ἀργύριον* zu unterscheiden[4]). Er wird zum *ἀργυρογνώμων, δοκιμαστής, ὀβολοστάτης*[5]), dessen Geschäftsgewinn die *καταλλαγή*, das Agio, ist.

Nichts mußte näher liegen, als daß der Wechsler auch die Vermittlung von Zahlungen übernimmt. Denn der Akt des Zahlens und Zahlungsempfangens ist in den weitaus meisten Fällen ein complicirter und mehr als ein einfacher Übergang der Münzkörper aus der Hand des Schuldners in die des Gläubigers. Das „Kursiren" des Geldes ist durch die mannigfachsten Schwierigkeiten gehemmt. Sie mußten am leichtesten eben durch eine Zahlung *διὰ τῆς τραπέζης* gemindert werden, Zahlung und Zahlungsempfang durch das Medium der Bank den einzelnen aller Zähl- und Prüfungsmanipulationen entheben, ganz abgesehen davon, daß diese in vielen Fällen dem gewöhnlichen Privaten nicht einmal möglich waren. Daraus ergibt sich aber, daß man einer Bank mehr oder minder große Depositen für Zahlungszwecke anvertraut, um so mehr, als der bloße Geldwechselbetrieb Sicherungsmaßregeln gegen Diebstahl und Ähnliches erforderte, welche die Verhältnisse des öffentlichen Verkehrs und die Beschaffenheit des damaligen Privathauses nicht immer bieten konnte[6]). Noch ein Weiteres tritt hinzu:

1) Demosth. c. Timocr. (24) § 214. Aristoph. Ran. 720 ff.; Eccles. 815 ff.

2) Xenoph. Vect. III 2.

3) Daß das *παραχαράττειν*, trotz der hohen Strafe, weit verbreitet war, ist bekannt (Demosth. 24, 212).

4) Theocr. XII 37.

5) Poll. III 84. VII 170. Menand. fr. 532, 7 ff. Vgl. neuerdings auch Herzog, Abh. d. Giessener Hochschulgesellschaft I S. 26 f.

6) Wie erstaunlich gering der Schutz des Privateigentums war, ergibt sich aus der Lektüre der attischen Redner. Ein drastischer Fall ist Dem. c. Nicostr. (53) § 15 ff: Privatleute können unter dem Vorwande, die Rechte des Staats zu wahren, willkürlich in die Wohnungen der Mitbürger eindringen und diese auspfänden. Man lese auch Lys. or. 12 (c. Eratosth.) 8 ff. Demosth. c. Euerg. u. Mnes. (47) § 55 ff. Aesch. c. Tim. § 59.

eine Zahlung durch Vermittlung der Bank bringt die Möglichkeit der Umrechnung auf einen möglichst festen Münzeinheitssatz mit sich. Der einzelne kann sich der Annahme von Münzen, die minderwertig sind, nicht erfolgreich widersetzen. Eine Bank hingegen kann ein minderwertiges Geldstück zurückweisen oder nur nach dem wirklichen Gehalt annehmen. Eine Zahlung *διὰ τῆς τραπέζης* muß deshalb gleichbedeutend sein mit der Zahlung in vollwertigem Gelde. Durch die Einigung auf einen bestimmten, reinen Münzfuß wird eine Sicherung gegen Verluste geschaffen, der gesamte Geldverkehr auf eine solidere Basis gerückt.

Man sieht, es sind mehrere Faktoren, die für den griechischen Privatmann bestimmend sein konnten, sein Geld für Zahlungszwecke, statt im Privathause, auf einer Bank zu deponiren und auch seine Einnahmen direkt in sein Bankconto fließen zu lassen.

Als Ausdruck für die durch die Bank geleistete Zahlung begegnet denn auch schon im attischen Sprachgebrauch *διαγράφειν*. Harpocr. s. v. *διαγράψαντος· Δείναρχος κατὰ Λυκούργου· μήποτε ἀντὶ τοῦ καταβαλόντος καὶ καταθέντος, ἔνιοι δὲ ἀντὶ τοῦ διὰ τῆς τραπέζης ἀριθμήσαντος, ὡς λέγομεν ἐν τῇ συνηθείᾳ*. Daraus Suidas v. *διαγράψαντος*[1]).

G i r o v e r f a h r e n liegt in der unter Demosthenes' Namen uns erhaltenen Rede gegen Kallippos (52) aus dem Jahre 369/8 v. Chr.[2]) vor. Mitteis (Zeitschr. d. Savigny-Stift. XIX 244) erwähnt den vorliegenden Fall nicht im Zusammenhang mit den wenigen ihm damals bekannten Zeugnissen für den Giroverkehr, für den er außer den Papyri nur die Nikareta-Urkunde (s. u. S. 129) anführt, sondern rechnet ihn als einzigen Fall aus der griechischen Zeit zu den Zahlungsanweisungen und Extraditionsaufträgen. Aber abgesehen davon, daß man heute als Giroverkehr[3]) jegliche Art

Nicht einmal die öffentlichen Gelder sind sicher: Demosth. de contr. (13) § 14 wird vom Erbrechen des Opisthodoms in Athen als von etwas ganz Gewöhnlichem erzählt.

1) *διαγράψαντος· Δείναρχος κατὰ Λυκούργου· τινὲς μὲν ἀντὶ τοῦ καταβαλόντος κτλ. μήποτε* ist bei Harpokration, wie den Scholiasten = *ἴσως*, *fortasse.* Vgl. Steph. Thes. l. gr. V S. 1008. Sophocles, Greek Lex. S. 757; Mitteis, Zeitschr. der Savigny-Stift. XIX S. 213, Wilcken, Ostraka I 89 und Preisigke, Girowesen S. 186 gehen allein auf Suidas zurück. Das *ὡς λέγομεν ἐν τῇ συνηθείᾳ* gilt aber schon für die Zeit des Harpokration.

2) Blaß, Att. Bereds. III 1, 515.

3) Bekanntlich von *girus* (*γῦρος*), der Kreis, nämlich von Kunden,

von Kassenführung der Bank für ihren Kunden auf Grund eines von diesem bei der Bank gemachten Depositum versteht, sei es daß — wenn A an B zahlen will — A Giroconto hat und B nicht oder umgekehrt, und daher entweder Auszahlung oder Einzahlung in bar erfolgen muß, sei es daß A und B beide Giroconto haben und einfache Überschreibung auf der Bank mittels Gut- resp. Lastschrift in den Conten der Girokunden erfolgt[1]), so ergibt eine einfache Überlegung, daß das Vorhandensein von Zahlungsaufträgen auf Barauszahlung auf Grund eines vorher auf der Bank deponirten Guthabens ohne weiteres auf die Existenz eines Giroverkehrs auch in seiner bargeldlosen Form schließen läßt, daß das eine das andere voraussetzt schon aus dem Grunde, weil gar keine andere Möglichkeit für die Bank besteht, eine für einen Girokunden von einem zweiten Girokunden eingegangene Zahlung auf anderm Wege als dem der Überschreibung unterzubringen. Auch im Falle von Bareinzahlungen von einem Nichtgirokunden zugunsten eines Girokunden wäre die Annahme absurd, daß der Bankier die betreffende Summe auf der Bank beiseite gelegt hätte. Wir dürfen daher, auch wenn wir — was gleich an dieser Stelle gesagt sein mag — einen Beleg für eine Girozahlung, bei der A und B beide Kunden derselben Bank sind, nicht besitzen, ohne Vorbehalt von Giroverkehr sprechen, obwohl wir nicht imstande sind, allein auf Grund der überlieferten spärlichen Zeugnisse auf das tatsächliche häufigere Vorkommen der einen oder anderen Art zu schließen. Sogenannte einseitige Giroguthaben wird es vermutlich, wie im ägyptischen Korngiroverkehr (Preisigke, Girowesen 83), so auch im griechischen Bankverkehr gegeben haben.

In der angeführten Rede stellt Kallippos, der Proxenos der Herakleoten, an die Bank des Pasion in Athen die widerrechtliche Forderung, die von einem verstorbenen Landsmann auf der Bank deponirten Gelder ihm auszuliefern. Kallippos strengt zuerst, kurz vor dem Tode Pasions, eine *δίκη βλάβης* gegen die Bank an, nach dem Tode Pasions eine zweite, diesmal *ἀργυρίου* gegen Apollodor, den Sohn Pasions, nach welcher Apollodor an das Volksgericht appellirt, das im Jahre nach der Einreichung der Klage die Sache

der der vermittelnden Stelle seine Barbestände gibt, um die gegenseitigen Zahlungen zu bewirken.

1) In dieser Weise faßt auch Preisigke den Giroverkehr auf (S. 186).

verhandelt. Die vorliegende Proceßrede stellt die Verteidigung des Bankgeschäftes durch Apollodor dar.

Es handelt sich um das Giroconto des Kaufmanns Lykon aus Heraklea. Die Zahlungsvermittlung der Banken für Private erscheint hier als etwas durchaus Bekanntes und im Rahmen der Bankgeschäfte Liegendes: *εἰώθασι δὲ πάντες οἱ τραπεζῖται, ὅταν τις ἀργύριον τιθεὶς* (sc. *ἐπὶ τῇ τραπέζῃ*) *ἰδιώτης ἀποδοῦναί τῳ προστάττῃ κτλ.* (§ 4). Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Kunde Geld auf der Bank deponirt hat. Auszahlung eines dem Kunden von der Bank gewährten Darlehens liegt nicht vor.

Lykon ist im Begriff, eine vermutlich längere Geschäftsreise nach Libyen anzutreten und macht seine Abrechnung — vor Zeugen (§ 3. 18) — mit der Bank, *διαλογισάμενος πρὸς τὸν τραπεζίτην* (§ 3). Der *λογισμός*[1]) umfaßt nicht nur ein Referat des Bankiers über die durch die Bank erfolgten Zahlungen und die Subtraktion deren Summe von der Summe der ursprünglichen Einlage, sondern auch eine Verrechnung der auf das Conto erfolgten Einzahlungen. Es ergibt sich, daß das Giroconto Lykons noch ein Guthaben von 16 Minen 40 dr. aufweist. Er bestimmt, daß diese Summe dem Kaufmann Kephisiades aus Skyros ausgezahlt werden soll, sobald dieser, der gerade geschäftlich unterwegs ist, nach Athen zurückgekehrt sein wird.

Das ist eine regelrechte Giroanweisung auf Auszahlung in bar, und zwar eine Anweisung auf Frist, wie eine solche ebenfalls bei Polybios XXXII 13, 6 (s. unten S. 129) vorliegt: *ὁ Σκιπίων συνέταξε τῷ τραπεζίτῃ τῶν κε΄ ταλάντων ἑκατέρᾳ* (*τῇ τοῦ πατρὸς ἀδελφῇ*) *ποιήσασθαι τὴν ἀνταπόδοσιν ἐν τοῖς δέκα μησίν.* Die von Preisigke (a. a. O. 206) angeführte befristete Giroanweisung BGU 1063 aus dem Jahre 100 n. Chr. nennt ein festes Datum: *χρημάτεισον ἐπὶ τῆς τρειακάδος τοῦ Μεχὶρ μηνὸς τοῦ ἐνεστῶτος τρείτου.* Vgl. P. M. Meyer, Griech. Texte aus Ägypten (1916) nr. 6 S. 41 Z. 14 (aus dem Jahre 125 n. Chr.) *χρημάτισον ἐπὶ τῆς τριακάδ[ο]ς το[ῦ] Παῦνι μηνὸς τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους.*

Auf die Art der Zahlungsanweisung läßt der Wortlaut der Rede gegen Kallippos (*ὅταν — ἀποδοῦναί τῳ προστάττῃ* § 4; *προσέταξε τὸ ἀργύριον Κηφισιάδῃ ἀποδοῦναι* § 3) — von der Polybiosstelle gilt das gleiche — allein keinen Schluß zu. Auch § 24 hilft nicht weiter: *τῷ Κηφισιάδῃ καὶ γράψας καὶ προστάξας*

1) Demosth. c. Timoth. (49) § 5.

ἀποδοῦναι, denn es geht auf die schriftliche Notiz im Bankbuch, von der im Proceß die Rede ist. Indessen ergibt der Zusammenhang, daß die Anweisung im vorliegenden Fall mündlich und persönlich durch Lykon erfolgte, und mündliche Anweisung ist das dem ganzen Charakter des griechischen Lebens, der Kleinheit seiner äußeren Verhältnisse, der Schriftlosigkeit seines Geschäftsverkehrs Entsprechende[1]). Aber auch die Analogie der Verhältnisse in der Geschichte des neueren Bankwesens läßt die mündliche Anweisung keineswegs als etwas Außergewöhnliches erscheinen: die Zahlungsanweisungen der Kunden der italienischen Banken des Mittelalters waren gewöhnlich persönlich, so daß der Zahlende und Zahlungsempfänger sich zusammen zur Bank begaben. Auch noch bei den großen Girobanken in Amsterdam und Hamburg ging der Kunde in der Regel persönlich zur Bank[2]).

Handelte es sich um eine Zahlung an einen anderen Girokunden, so konnte der Bankier vor den Augen des zahlenden Kunden den betreffenden Vermerk im Bankbuch vornehmen. Ist der Zahlungsempfänger kein Kunde und der Bank unbekannt, so ist der übliche Gang — und er wiederholt sich bei jedem Bankverkehr, wo es sich um Auszahlung in bar auf Anweisung eines Kunden handelt — der, daß der Empfangsberechtigte (*ὅς δεῖ κομίζεσθαι τὸ ἀργύριον, ᾧ δεῖ ἀποδοῦναι τὸ ἀργύριον, ὁ λαμβάνων τὸ ἀργύριον ἀπὸ τῆς τραπέζης*) dem Bankier vom Kunden persönlich vorgestellt wird, was natürlich meist auf der Bank selbst und gleichzeitig mit der mündlich erfolgten Zahlungsanweisung geschah. So Demosth. c. Euerg. et Mnes. (47) § 51. Der Kläger will an Theophemos die von diesem verlangte *καταδίκη*, die er sich vorher verschafft hat (*πορίσας τὸ ἀργύριον*), auszahlen. Ob der Kläger im Giro- oder Darlehensverkehr mit der Bank steht, ist nicht ersichtlich. Er fordert zu diesem Zwecke Theophemos auf, auf seine (des Klägers) Bank zu kommen und die Summe — es sind 1313 dr. 2 ob. (§ 64) — in Empfang zu nehmen: *προσελθὼν αὐτῷ ἐκέλευον*

1) Man bedenke auch, was die *ἀγορά* dem Griechen im täglichen Verkehr ist, und am Markte liegen wie in Rom (Voigt a. O. 516), so in Athen die Bankgeschäfte, auf dem Markte errichten die einfachen Wechsler ihre Tische. Die *τράπεζα* ist ein Zentrum des Marktverkehrs. Theophr. Char. 5. Plat. apol. 17 C; Hipp. min. 368 B. Lys. or. 9, 5. Für den Piräus (Zeit Alexanders) Polyaen. VI 2, 2. Pasions Bank liegt im Piräus (Demosth. 52, 8).

2) Nesse, Handb. der Staatswissenschaften II³ S. 329.

ἐπὶ τὴν τράπεζαν ἀκολουθοῦντα κομίζεσθαι τὴν καταδίκην, vgl. § 62. 66. 77. Die gleiche Aufforderung begegnet § 57 nochmals. Der Gläubiger und seine Helfershelfer dringen mit Gewalt ins Privathaus, wo nur die Ehefrau des Schuldners sich befindet. Sie verweist die Eindringlinge wegen der Empfangnahme des Geldes an ihren Mann und an die Bank, wo das Geld bereits deponirt wäre (*τὸ ἀργύριον αὐτοῖς κείμενον εἶναι ἐπὶ τῇ τραπέζῃ*): *κἂν περιμείνητε, ἔφη, ἢ μετέλθῃ τις ὑμῶν αὐτόν, ἔχοντες ἄπιτε τὸ ἀργύριον ἤδη.*

Auch Demosth. c. Dionys. (56) § 15 ist die Situation die gleiche. Dem Angeklagten Dionysodoros machen seine Gläubiger den Vorschlag, zunächst wenigstens einen Teil seiner Schuld abzuzahlen. Diese Rate würden sie dann als bezahlt anerkennen. Den Rest könnte er später einzahlen: Dionysodoros macht zunächst den Vorschlag: *ἀναιρεῖσθε τοίνυν τὴν συγγραφήν* („macht den ganzen Schuldvertrag damit hinfällig!“). Kläger: *ἡμεῖς ἀναιρώμεθα; οὐδέν γε μᾶλλον ἢ ὁτιοῦν. ἀλλὰ κατὰ μὲν τἀργύριον, ὃ ἂν ἀποδῷς, ὁμολογήσομεν ἐναντίον τοῦ τραπεζίτου ἄκυρον ποιεῖν τὴν συγγραφήν, τὸ μέντοι σύνολον οὐκ ἂν ἀνελοίμεθα κτλ.* („die Summe, die du zahlst, werden wir vom Schuldvertrage in Gegenwart des Bankiers in Abzug bringen“). Die *συγγραφή* muß ebenfalls auf der Bank deponirt gewesen sein. Auch hier ist vorausgesetzt, daß der Zahlende mit seinem Gläubiger persönlich zur Bank geht, um die Zahlung zu leisten. Ob es die Bank des Gläubigers oder des Schuldners ist, tut im vorliegenden Falle nichts zur Sache.

Aber allein, weil die Auszahlung auf der Bank und durch ihre Vermittlung stattfindet, begeben sich Gläubiger und Schuldner dorthin, nicht etwa nach vorher an anderem Orte erfolgter Zahlung nur zum Zwecke der Bezeugung durch den Bankier, wie es Gneist (Die form. Verträge 419), Boeckh (Sthh. I 160) und andere wollen. Eine notarielle Qualifikation und selbständige notarielle oder, wie Mitteis (a. a. O. 228) will, Maklergeschäfte der Privatbanken dieser Zeit beweist diese Stelle ebensowenig, wie Demosth. c. Euerg. et Mnes. (47) § 51. Die Verhältnisse können hier nicht anders gelegen haben, als wie sie uns noch im frührömischen Ägypten[1]) entgegentreten: die Bank ist lediglich aus Gefälligkeit ihren Kunden, vermutlich gegen entsprechende Gebühren, bei der Abfassung von Verträgen und Vertragsurkunden behilflich, sie fungirt lediglich als

1) Preisigke S. 233, vgl. S. 278.

„Winkelschreiber“; nicht anders wird man auch Plaut. Curc. 432f.[1]) und vermutlich auch Plutarch de vit. pud. § 10 p. 533 B[2]) auffassen können. Von der Funktion des Bankiers als Vertrauensperson bei der Verwaltung fremder Vermögen, insbesondere auch bei der Überweisung ausstehender Forderungen und Schulden, wie es für das Athen der Kaiserzeit durch Philostr. vit. soph. II 1, 4 bewiesen zu werden scheint[3]), und erst recht als Übernehmer von Auktionen nach Analogie des bekannten Geschäftszweigs der römischen *argentarii*[4]), kann in dieser Zeit nicht entfernt die Rede sein.

Ein Zahlungsverfahren wie das geschilderte muß auch aus dem Grunde schon das allgemein übliche sein, weil eben der Bankier und die meist auf der Bank gerade anwesenden Kunden oder sonstigen Personen als Zeugen (*πολλῶν παρόντων μαρτύρων* Dem. 47, 64) der erfolgten Auszahlung fungiren. An die Stelle der Quittung, die das öffentliche und private Leben erst relativ spät kennen lernt[5]), treten noch zur Zeit der Redner Zeugen, namentlich bei der einfachen Auszahlung und Rückzahlung[6]) von Darlehen[7]). So gibt auch im Darlehensverkehr die Bank ein Darlehen lediglich unter Zeugen, ohne eine Empfangsbescheinigung vom Zahlungsempfänger zu fordern[8]). Es erhellt, daß auch für die Entstehung des Giro-

1) *Tecum oro et quaeso, qui has tabellas adferet tibi, ut ei detur quam istic emi virginem, quod te praesente isti egi teque interprete.*

2) *ὁ δὲ Περσαῖος ἀργύριον τινὶ τῶν γνωρίμων δανείζων, δι᾽ ἀγορᾶς καὶ τραπέζης ἐποιεῖτο τὸ συμβόλαιον.* Iust. nov. 136 c. 5 kann hier natürlich nichts beweisen.

3) Vgl. Mitteis a. O. 229. Wenn Becker (Charikles I S. 113) auf Grund von Lycurg. c. Leocr. § 22 den griechischen Trapeziten die verschiedensten Funktionen im Auftrage ihrer Kunden zuschreibt, so entbehrt das jeder Begründung. Vom Bankgewerbe ist an der angeführten Stelle überhaupt nicht die Rede. Es handelt sich um einen Auftrag an Verwandte und Freunde.

4) Voigt a. O. 523.

5) Wilamowitz, Staat und Gesellschaft S. 73.

6) Natürlich muß derjenige, der nach unseren Begriffen die Empfangsbescheinigung verlangt, für die Hinzuziehung von Zeugen Sorge tragen. Deshalb heißt es vom „Zerstreuten“ bei Theophrast (14): *δεινὸς δὲ καὶ ἀπολαμβάνων ἀργύριον ὀφειλόμενον μάρτυρας παραλαβεῖν.*

7) Gneist a. a. O. S. 419. Über den Charakter der Bankbuchaufzeichnungen s. weiter unten S. 128 ff.

8) Demosth. c. Timoth. (49) § 18 a. E. § 2; pro Phorm. (36) § 16 a. E. Alciphr. epist. II 5 (I 26) *καὶ ἀπῄτει γραμματεῖον* (sc. *ὁ τραπεζίτης*) gehört in die Spätzeit.

verkehrs diese Zahlungsart nicht ohne Bedeutung sein mußte. Denn eine Zahlung *διὰ τῆς τραπέζης* gewährt gleichzeitig die Sicherung vor doppelten Zahlungsforderungen der Gläubiger in weit höherem Maße, als die einfache Zahlung *διὰ χειρός*.

Ist der dem Bankier vorher unbekannte Empfangsberechtigte momentan, und der Contoinhaber später abwesend und außerstande, persönlich abermals auf der Bank zu erscheinen, so complicirt sich das Verfahren durch die Stellung einer Mittelsperson durch den Bankkunden, die dann ihrerseits unter gleichzeitiger Funktion als Zeuge[1]) später die Vorstellung des Zahlungsempfängers übernimmt. Das Vorstellen des letzteren durch den Kunden oder die Mittelsperson wird in den uns erhaltenen Zeugnissen regelmäßig mit *συνιστάναι τινα τῷ τραπεζίτῃ* resp. *συνιστάναι τινι τὸν τραπεζίτην* wiedergegeben. Dem. c. Timoth. (49) § 26 *ὁ Φιλώνδας, ὃν συνίστη οὗτος* (der Bankkunde) *τῷ πατρὶ ἐμῷ* (dem Bankier Pasion), das Vorstellen findet hier nicht im Bankhause, sondern an einem vorher bestimmten Treffpunkt, dem Paralion, statt (§ 25); vgl. § 28 *ὁ Φιλώνδας, ᾧ συνέστησε τὸν πατέρα τὸν ἐμόν*. Dem. c. Callipp. (52) besorgen zwei Mittelspersonen das *συνιστάναι*: § 4 *δεῖξαι δ' αὐτὸν* (den Zahlungsempfänger) *τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ καὶ συστῆσαι τῷ Ἀρχεβιάδῃ καὶ τῷ Φρασίᾳ προσέταξεν* (der Kunde). § 7 sind es die zwei Mittelspersonen selbst, die durch den Girokunden der Bank vorgestellt werden (*Ἀρχεβιάδης καὶ Φρασίας*) *οὓς ὁ Λύκων* (der Girokunde) *τῷ πατρὶ συνέστησε καὶ ἐκέλευσε τὸν Κηφισιάδην* (den Zahlungsempfänger) *δεῖξαι ὃς εἴη, ἐπειδὴ ἔλθοι*.

Schwieriger ist die Frage, ob man Scheck und schriftliche Giroanweisung, von denen ersterer vom Bankkunden an den Zahlungsempfänger, letztere an den Bankier gelangt, gekannt hat, mithin, ob man über das einfache Verfahren der persönlichen Vorstellung hinausgegangen ist. V. Brants[2]) glaubte, den Scheck auf Grund von Dem. c. Timoth. (49) § 7 f. feststellen zu können. Aber er übersieht, daß in der Rede ausdrücklich gesagt wird, Timotheos sei persönlich zu Pasion in die Bank gekommen (*προσελθὼν τῷ πατρὶ*

1) So Demosth. 52, 7 *προσελθόντος πρὸς τὴν τράπεζαν καὶ ἀπαιτοῦντος τὰ χρήματα, παρόντος δὲ . . . Ἀρχεβιάδου καὶ τοῦ Φρασίου, οὓς ὁ Λύκων τῷ πατρὶ συνέστησε καὶ ἐκέλευσε τὸν Κηφισιάδην δεῖξαι ὃς εἴη, ἐπειδὴ ἔλθοι, παρόντων δὲ καὶ ἄλλων κτλ.*

2) Les papiers de banque dans l'antiquité. Le Muséon, Revue des sciences et des lettres I (1882) S. 196.

τῷ ἐμῷ . . . ἐκέλευσεν αὐτὸν χρῆσαι), abgesehen davon, daß die Anweisung hier an den Bankier erfolgt [1]). Der Empfangsberechtigte, der nicht mit dem Kunden zur Bank geht, muß der Bank schon vorher bekannt gewesen sein. Auch werden keine Mittelspersonen gestellt. Es liegt auch § 17 mündliche Anweisung vor (*προσελθὼν τῷ πατρί*).

Die Frage fällt zusammen mit derjenigen nach der Existenz von Inhaber- und Orderpapieren im Altertum. Goldschmidt (Ztsch. d. Savigny-Stift. X 1889 S. 352 ff.) hat den Nachweis geführt, daß das griechische Recht, zum mindesten das spätere, Schuldverschreibungen an Order und Inhaber kannte, und daß zur Zeit des Demosthenes die Cession oder gerichtliche Stellvertretung zugunsten von Besitzern des Bürgerrechts statthaft war. Er hat in diesem Zusammenhang die wichtige Stelle Isocr. Trapez. § 35 ff. unbeachtet gelassen. Der Bosporaner will Gelder von seiner Heimat nach Athen ziehen. Er bestimmt zu diesem Zweck den Stratokles, der dorthin reisen will, seine Gelder in Athen zu lassen und ihm auszuhändigen, um dann seinerseits dem Stratokles die entsprechende Summe durch seinen in der Heimat befindlichen Vater auszahlen zu lassen [2]). Ein Wechsel ist das Schreiben, das der Bosporaner dem Stratokles aushändigt, zwar nicht, wie es Kutorga [3]) und Caillemer [4]) wollten. Ihre Hypothesen sind längst widerlegt worden [5]). Es handelt sich um einen Kreditbrief. Schon die einfache Erwägung, daß, wäre es tatsächlich ein Wechsel, davon in jeder andern Form, als der vorliegenden hätte die Rede sein müssen, wäre zur Widerlegung ausreichend gewesen. Der Vorgang ist im übrigen klar: jene schriftliche Aufzeichnung berechtigt den Inhaber, von dem Adressaten Zahlung in

1) Im griechischen Ägypten sind Scheck und Giroanweisung inhaltlich dasselbe. Preisigke a. a. O. S. 119. P. M. Meyer, Griech. Texte aus Ägypten Nr. 6 S. 38.

2) Der Bosporaner berichtet von sich: *ἐγὼ γάρ, ὦ ἄνδρες δικασταί, μέλλοντος Στρατοκλέους εἰσπλεῖν εἰς τὸν Πόντον, βουλόμενος ἐκεῖθεν ὡς πλεῖστ' ἐκκομίσασθαι τῶν χρημάτων, ἐδεήθην Στρατοκλέους τὸ μὲν αὐτοῦ χρυσίον ἐμοὶ καταλιπεῖν, ἐν δὲ τῷ Πόντῳ παρὰ τοῦ πατρὸς τοὐμοῦ κομίσασθαι, νομίζων μεγάλα κερδαίνειν, εἰ κατὰ πλοῦν μὴ κινδυνεύοι τὰ χρήματα.*

3) Essai sur les trapézites ou banquiers d'Athènes (Acad. St. Pétersb. 1859).

4) Etudes sur l'antiquité jurid. d'Athènes II (1865): Lettre de change.

5) Vgl. Lipsius, Att. Recht S. 728.

Empfang zu nehmen. Die Möglichkeit, durch bloße schriftliche Anweisung eine Zahlung zu bewirken, ist damit für diese Zeit bewiesen. Aber die praktische Brauchbarkeit und Üblichkeit solcher Anweisungen wird durch den Einwand des Empfängers des Kreditbriefes noch vor dessen Empfangnahme charakterisirt: er schafft sich Garantien für den Fall, daß der Adressat des Akkreditivs die Auszahlung verweigert: *ἐὰν . . . μὴ ποιήσῃ τὰ ἐπεσταλμένα.* In Übereinstimmung hiermit geht aus Demosth. c. Naus. et Xenop. (38) § 12 hervor, daß es nicht üblich war, unter den vorliegenden Voraussetzungen selbst an mit Namen genannte Überbringer zu zahlen [1]). Ebenso beweist gerade die Tatsache, daß in den Bankbüchern vorher notirt wird, wer der Empfänger der Zahlung sein soll, genug gegen die Üblichkeit schriftlicher Übertragung auch im Bankverkehr.

Erst die hellenistische Zeit ist in diesem Punkte weitergegangen. Plautus gibt dafür Anhaltspunkte. Im Curculio (vs. 345 ff.) hat Goldschmidt (a. O. 383) für den Bankverkehr die Legitimation des bloßen Briefinhabers zur Empfangnahme der Zahlung durch eine auf den Inhaber lautende Zahlungsanweisung nachgewiesen, und zwar handelt es sich um ein „unvollkommenes" Inhaberpapier, d. h. der Bankier durfte ohne weitere Prüfung zahlen, aber auch weiteren Rechtsausweis verlangen. Der *miles,* der bei seinem Bankier eine Summe deponirt hat, hat mit diesem verabredet, das Geld solle an den Überbringer eines mit dem Siegel des Bankkunden verschlossenen Briefes ausgezahlt werden [2]). Der Bankier Luco behauptet, durch den Überbringer des Briefes, Curculio, seinem Kunden richtig gezahlt zu haben (*tibi res solutast recte*), und der Bankkunde muß sich mit dieser Erklärung zufrieden geben. In Plautus' Bacchides tritt ein Siegelring an Stelle des Briefes (vs. 329 f.). Ebenso erscheint vs. 263 ff. ein *symbolum* ohne nähere Angabe [3]).

Es ist aber nötig, gegenüber diesen Nachweisen Goldschmidts hervorzuheben, daß auch noch zur Zeit des Plautus, wenigstens in

---

1) *ἔστιν οὖν οὕτω τις ἀνθρώπων ἄτοπος, ὥστε . . . τῷ . . . πέμψαντι γράμματα ἑκὼν ἀποδοῦναι* sc. *τὰ χρήματα*; vgl. § 14 *οὔτ' ἂν ἔδωκεν ἑκών, εἴ τιν' ἔπεμψεν ὁ Δημάρετος.* Goldschmidt a. a. O.

2) *atque ei mandari, qui anulo meo tabellas obsignatas attulisset, ut daret operam, ut mulierem a lenone cum auro et veste abduceret.*

3) Das *σύμβολον* in Gestalt einer goldenen Schale, welches bei Lysias de Arist. bon. (19) 25 begegnet, darf natürlich nicht, wie Goldschmidt es tut, in diesen Zusammenhang gebracht werden, schon deshalb nicht, weil hier von einer festen Summe überhaupt nicht die Rede ist.

der hellenistischen Zeit, im Bankverkehr die mündliche Anweisung das Übliche blieb. Das beweisen die übrigen Stellen bei Plautus [1]). Asin. vs. 436—440. Der Sklave Leonida fragt in der angenommenen Rolle des Hausvogts, ob Stichus für die Einziehung der Schuld gesorgt habe:

sed vina, quae heri vendidi vinario Exaerambo,
iam pro eis satis fecit Sticho?

Libanus: *Fecisse satis opinor,*
nam vidi huc ipsum adducere trapezitam Exaerambum.

Leon.: *Sic dedero. prius quae credidi vix anno post exegi;*
nunc satagit: adducit domum etiam ultro et scribit nummos.

Der Schuldner geht hier also mit seinem Bankier persönlich in das Haus des Gläubigers, statt mit letzterem zusammen auf die Bank zu gehen, und läßt hier durch den Bankier den Vermerk im Bankbuch vornehmen. Voigt (Abh. d. Sächs. Ges. d. Wissensch. X 1888, 528 Anm. 52) denkt an eine bloße Bürgschaftsleistung des Bankiers für seinen Kunden; aber er beachtet nicht die Worte *et scribit nummos* in Verbindung mit der Erwähnung des *trapezita.* Die Vorstellung des Schecks, dessen Gebrauch durch Exaerambus im vorliegenden Falle doch das einfachste Verfahren gewesen wäre. liegt dieser Situation gänzlich fern. Als die Norm erscheint einzig und allein das persönliche Aufsuchen der Bank durch den Gläubiger sowohl als durch den Schuldner.

Capt. vs. 449.

Hegio: *Sequere me, viaticum ut dem a trapezita tibi.*

Pseud. vs. 1230.

sequere sis me ergo hac ad forum, ut solvam. — Sequor.

Curc. vs. 721.

Capp.: *tu me sequere.* Ther.: *Quo sequar te?* Capp.: *Ad trapezitam meum*
ad praetorem. nam inde rem solvo omnibus quibus debeo.

In ganz vereinzelten Fällen mag man auch schon in der klassischen Zeit sich der *symbola* bedient haben, man mag hier und dort zu Hilfsmitteln geschritten sein, die analog dem Verfahren

1) Aus Polyb. XXXII 13, 6 ist, wie erwähnt (S. 119) über die Art der Anweisung durch Scipio nichts zu entnehmen.

waren, das Käufer und Verkäufer zuweilen anwandten und das in einem *symbolum* in Gestalt einer zerschnittenen Münze bestand, die als Legitimation diente, wenn der Käufer durch einen Dritten die gekaufte Ware abholen ließ[1]). Es ist immerhin denkbar, daß auch die Bankiers dieser Zeit derartige zerschnittene Münzen ihren Kunden gaben, die diese dann mit einer Anweisung dem Zahlungsempfänger zustellten. Aber selbst, wenn so etwas vorgekommen ist, so wird es auf die seltensten Fälle beschränkt gewesen sein, vor allem schon darum, weil der lokale Verkehr und die Enge des Wirtschaftslebens solche Hilfsmittel gar nicht nötig machte. Es mußte mit unverhältnismäßig großem Risiko verknüpft, umständlicher und langwieriger sein, ein solches *symbolum* zu gebrauchen, als persönlich zur Bank zu gehen.

Daneben besteht natürlich die Möglichkeit, daß der Bankkunde — namentlich zur baren Abhebung von seinem Konto für den eigenen Gebrauch — einen eigens für diese Zwecke und dauernd Bevollmächtigten schickt, der dem Bankier schon längere Zeit vorher bekannt ist und dessen Zuverlässigkeit außer jedem Zweifel steht, so daß hierdurch die persönliche und mündliche Anweisung des Bankkunden selbst geradezu ersetzt wird. Ein solcher Fall begegnet Theophrast Char. 23 *πέμπειν τὸ παιδάριον εἰς τὴν τράπεζαν δραχμῆς αὐτῷ κειμένης*. Die Höhe des Girokontos hier im Sinne des „Prahlers“ scherzhaft gering.

Die Tatsache, daß die mündliche Anweisung in der Rednerzeit durchweg, und noch bei Plautus in der überwiegenden Zahl der Fälle das Übliche, daß das schriftliche Anweisungsverfahren, wie es scheint, der älteren Zeit so gut wie unbekannt ist, nimmt der Annahme Preisigkes (a. a. O. 1), das Girowesen sei als Verfeinerung des Scheckwesens und deshalb das letztere als die ältere Form anzusehen, ihre allgemeingültige Bedeutung: nur unter der Voraussetzung eines von vornherein allgemein schriftlichen Verkehrslebens würde sie das Richtige treffen. Auch der Ansicht von Mitteis (a. a. O. 214) in der Frage, wie das Verbum *διαγράφειν* zu der Bedeutung der Girozahlung gelangt sei, stellen sich Schwierigkeiten entgegen. Mitteis meint, daß der Ausdruck „schreiben“, „niederschreiben“ deshalb zu der Bedeutung der Girozahlung gelangt sei, weil die vom Bankkunden an die Bank gelangende Zahlungsanweisung fast immer schriftlich ausgestellt worden sei.

1) Vgl. Lipsius, Att. Recht S. 739 Anm. 233.

Bei der Untersuchung nach der Art der Entstehung des neuen Ausdrucks wird man von dem am wenigsten entwickelten Zustand des griechischen Giroverkehrs auszugehen haben, d. h. unter Voraussetzung nicht nur der mündlichen Anweisung, sondern auch des „einseitigen“ Girokontos mit Auszahlung durch die Bank in bar an den Zahlungsempfänger, der kein Konto bei derselben Bank unterhält, statt durch einfache Überschreibung. Ein „Niederschreiben“, das Essentiale des Aktes im Gegensatz zu der einfachen körperlichen Zahlung *διὰ χειρός*, geschieht hier aber einzig auf der Bank, es ist der schriftliche Vermerk des Bankiers im Bankbuch, meist gleichzeitig mit der in bar erfolgenden Auszahlung. Der „Niederschreibende“ ist der Bankier. Von hier aus ist weiterzugehen: dieses „Niederschreiben“ ist dann gleichbedeutend mit dem „Zahlen“ des Bankiers und so mit dem Zahlen *διὰ τῆς τραπέζης* des Bankkunden geworden. Aus der letztgenannten Bedeutung entwickelt sich endlich die des Zahlens überhaupt, wie sie später vornehmlich im griechischen Ägypten begegnet[1]), ein Zeichen der Verbreitung des Giroverkehrs im griechischen Wirtschaftsleben[2]).

1) Wilcken, Ostraka I S. 89. Preisigke a. a. O. S. 186. Einfach „zahlen“ muß es auch, wie gegenüber Thalheim, R. E. V 312 hervorzuheben ist, Dion. Hal. V 28 heißen: *διαριθμῶν τοὺς στρατιώτας καὶ διαγράφων αὐτοῖς τοὺς ὀψωνιασμούς*. Dagegen „durch Vermittlung der Bank zahlen“ vielleicht auf zwei koischen Inschriften unbestimmter Datirung: Paton u. Hicks, Inscr. of Cos 369, 5 (= Dittenberger, Syll.[2] II 621, 5) *διαγραφόντω δὲ τοὶ ναποῖαι τῶ[ι ἀεὶ πρι]αμένωι τὰν ἱερωσύναν ἐν τῶι μηνὶ . . . . . καὶ ἄλλας δραχμὰς εἴκοσι ὥστε θύειν κτλ.* — ebd. 28, 1 (= II 597, 2) *τοὶ ναπο]ῖαι προδια(γ)ρ[αφάντω τοῖς π]ροστάταις ἐς τὰν . . . θυσίαν Δτ΄*. Näheres läßt sich nicht sagen; es kann auch die einfache Bedeutung „zahlen“ vorliegen. Das gleiche gilt von der koischen Inschrift Collitz-Bechtel, Dialektinschr. 3632 aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. Z. 25 *διαγραφέσθωι* (sic) *δὲ αὐτῶι παρὰ τῶν ταμιᾶν δραχμὰς ἐνενή[κο]ντα.* Auf der Erythräischen Inschrift Dittenberger-Hiller, Syll.[3] I 410, 16 (= Syll.[2] 210, 16) vom Jahre 274 v. Chr. ist die Ergänzung ganz unsicher. Vgl. H. Gaebler, Erythrae S. 30.

2) Wenn die Commentatoren (Dareste, Haussoullier, Reinach) der Inscriptions juridiques grecques II S. 302 (vgl. S. 281) um die Gleichung *διαγράφειν* = zahlen durch Vermittlung der Bank, zu erklären, auf *διαγράφειν* = auslöschen, ausstreichen (Hesych s. v. *διαγράφειν· διαξύειν, ἀπολείφειν, ἀκυροῦν*) zurückgehen, wenn sie also an die Lastschrift, genauer die Subtraktion der betr. Summe im Conto des die Zahlung bewirkenden Kunden durch den Bankier denken, so setzen sie zwar ein „einseitiges“ Girokonto voraus, aber sie verschieben das Wesentliche im Charakter

Die Papyri haben erkennen lassen, daß auch das Substantiv *διαγραφή* als die durch Vermittlung einer Bank erfolgte Zahlung aufzufassen ist[1]. Auch hier entwickelt sich die Bedeutung der Zahlung schlechthin, wie sie allem Anschein nach auf der Nikareta-Urkunde aus Orchomenos aus der Zeit 222–200 v. Chr. begegnet[2]. Ursprünglich aber muß es die durch den Bankier erfolgte „Niederschrift" im Bankbuch gewesen sein. *διαγραφή* wird dann vor allem[3] die von der Bank ausgestellte Beurkundung einer Girozahlung, die Note, welche der Trapezit dem Anweisungsempfänger über die erfolgte Anweisung zustellt[4]. Das älteste bekannte Zeugnis einer solchen *διαγραφή* wird bei Polybios XXXII 13, 7 vorliegen. Scipio Aemilianus ist im Begriffe, seinen beiden Adoptivtanten, den Schwestern seines Vaters, den Rest ihrer Mitgift in Höhe von je 25 Talenten zu zahlen. Nach dem Gesetz muß er ihnen die Summe in drei Jahresraten geben. Scipio will sie ihnen schon im ersten Jahr auszahlen und gibt zu diesem Zweck seinem Bankier eine Zahlungsanweisung: *εὐθέως ὁ Σκιπίων συνέταξε τῷ τραπεζίτῃ τῶν κε' ταλάντων ἑκατέρᾳ ποιήσασθαι τὴν ἀνταπόδοσιν ἐν τοῖς δέκα μησί* (§ 6). Bald darauf kommen Ti. Gracchus und Scipio Nasica, die Ehegatten der beiden Schwestern, zur Bank des Scipio Aemilianus und fragen den Bankier, *εἴ τι συνετέτακτο Σκιπίων αὐτῷ περὶ τῶν χρημάτων*, „ob Scipio ihm einen Zahlungsauftrag gegeben habe". Der Bankier bejaht es, will ihnen das Geld auszahlen und eine *διαγραφή* ausstellen: *κελεύοντος αὐτοὺς κομίζεσθαι* (sc. *τὰ χρήματα*) *καὶ ποιοῦντος τὴν διαγραφὴν ἑκατέρᾳ τῶν κε'*

der Girozahlung, das im Gegensatz zur gewöhnlichen körperlichen Zahlung stets der schriftliche Akt an sich und als solcher ist. Zudem spricht auch das lateinische *perscribere* dagegen.

1) In dieser Bedeutung vermutlich auch Dittenberger-Hiller, Syll.³ II 742, 52 (aus dem Jahre 85 v. Chr.), ohne daß nähere Anhaltspunkte zu gewinnen sind.

2) IG VII 3172 VIII (C). Mitteis a. a. O. 218. Der betr. Passus der Inschrift lautet: *Διαγραφὰ Νικαρέτη διὰ τραπέδδας τᾶς Πιστοκλεῖος ἐν Θειςπιῆς . . . ἐπὶ τᾶς Πιστοκλεῖος τραπέδδας Νικαρέτη παρεγράφει πὰρ Πολιουκρίτω . . . Ἐρχομενίω ταμίαο . . . οὐπερα μεριάων . . . ἀργουρίω δραχμὴ μούρι η ὀκτακισχείλιη ὀκτακάτιη τριάκοντα τρῖς* (18833).

3) Über die weiteren Bedeutungen von *διαγραφή* s. Preisigke, Fachwörter S. 51.

4) Mitteis, Grundzüge II 1 S. 68. Preisigke, Girowesen S. 238. Gradenwitz, Mélanges Nicole S. 198.

ταλάντων[1]). Dabei handelt es sich um eine Auszahlung in bar an die Zahlungsempfänger, die ihrerseits kein Conto bei dem Bankier unterhielten, wie das *κομίζεσθαι* und die Aufforderung Scipios Aemilianus selbst: *παραλαμβάνειν αὐτοὺς ἐκέλευε πᾶν τὸ χρῆμα παρὰ τοῦ τραπεζίτου* zeigt.

Die einzelnen zum Zweck einer rechtmäßigen Auszahlung durch die Bank erfolgten Angaben, die mit der Zahlungsanweisung zur Kenntnis des Bankiers gelangen, muß dieser notwendigerweise schriftlich fixiren. Das Bankbuch ist ein Hauptbestandteil der Bank[2]): *τὸ γραμματεῖον* (Demosth. 45, 33. 52, 6), *τὰ γράμματα* (Demosth. 52, 5. 19); der einzelne Eintragsposten heißt *ὑπόμνημα* (Dem. 49, 5. 8. 30) und ist für den Giroverkehr in seinem wesentlichsten Bestandteil noch zu reconstruiren: *εἰώθασι δὲ πάντες οἱ τραπεζῖται, ὅταν τις ἀργύριον τιθεὶς ἰδιώτης ἀποδοῦναί τῳ προστάττῃ, πρῶτον τοῦ θέντος τοὔνομα γράφειν καὶ τὸ κεφάλαιον τοῦ ἀργυρίου, ἔπειτα παραγράφειν „τῷ δεῖνι ἀποδοῦναι δεῖ“, καὶ ἐὰν μὲν γιγνώσκωσι τὴν ὄψιν τοῦ ἀνθρώπου, ᾧ ἂν δέῃ ἀποδοῦναι, τοσοῦτο μόνον ποιεῖν, γράψαι ᾧ δεῖ ἀποδοῦναι, ἐὰν δὲ μὴ γιγνώσκωσι, καὶ τούτου τοὔνομα προσπαραγράφειν ὃς ἂν μέλλῃ συστήσειν καὶ δείξειν τὸν ἄνθρωπον, ὃς ἂν δέῃ κομίσασθαι τὸ ἀργύριον* (Dem. 52, 4). Das ergibt als Hauptrubriken:

1. Girokunde (*ὁ θείς*),
2. Summe,
3. Zahlungsempfänger[3]),
4. Name dessen, der den Zahlungsempfänger vorstellt (*ὁ συστήσας*),

(5. Termin der Auszahlung).

1) Die beiden Männer, die nur die erste Rate der *dos* erwarten, wenden sich darauf zunächst an Scipio Aemilianus, in der Meinung, es liege ein Irrtum des Bankiers vor. Erst als Scipio ihnen die Aussage des Bankiers bestätigt, kommt die Auszahlung selbst zustande: *ταῦτ' ἀκούσαντες ἐπανῆγον* sc. *πρὸς τὸν τραπεζίτην.*

2) Bei Demosth. c. Steph. 1 (45) § 33 erscheint es neben dem Zahltisch (*τὸ ξύλον*) und dem Grund und Boden (*τὸ χωρίον*), auf dem die Bank steht, als wichtigster Bestandteil des Bankgeschäfts. Als Hauptattribut des Bankiers bei Alciphr. ep. II 5 *χαρτίδια ἀρχαῖά τινα σαπρὰ δὲ διὰ τὸν χρόνον ὑπὸ κόρεων καὶ σητῶν ἡμίβρωτα διὰ χειρὸς κατέχοντα.*

3) Über den Empfänger wird sich der Bankier gegebenenfalls auch genauere Notizen, die seinen Beruf, Herkunft usw. betreffen, gemacht haben. Dem. 49, 26 heißt es über jenen Philondas *ἄνδρα τὸ μὲν γένος*

Die Form zeigt, daß hier ein Eintragsposten wiedergegeben ist, den der Bankier im Augenblick der Empfangnahme der Zahlungsanweisung niederschrieb. Nach erfolgter Auszahlung an den Zahlungsempfänger muß er notwendig eine Übertragung in das Conto des betreffenden Kunden vornehmen. Daraus ergibt sich, daß der griechische Bankier des vierten Jahrhunderts entsprechend den *adversaria* (ἐφημερίς [1])) und dem *codex rationum* der römischen *argentarii* [2]) zum mindesten zwei Arten von Büchern führte, ein Tagebuch, in das, wie im vorliegenden Fall, täglich und in zeitlicher Folge die der Bank überwiesenen Zahlungsaufträge und vermutlich auch die erfolgten Auszahlungen notirt werden, und ein Hauptbuch, in welchem jeder Kunde sein Conto mit der Rubrik für das *expensum* und *exceptum* besitzt. Auch von der Einrichtung des letzteren sind uns dürftige Spuren erhalten: Dem. c. Timoth. (49) § 5 *οἱ γὰρ τραπεζῖται εἰώθασιν ὑπομνήματα γράφεσθαι ὧν τε διδόασι χρημάτων, καὶ εἰς ὅ τι, καὶ ὧν ἄν τις τιθῆται, ἵν' ᾖ αὐτοῖς γνώριμα τά τε ληφθέντα καὶ τὰ τεθέντα πρὸς τοὺς λογισμούς*. Die Erwähnung der *λογισμοί* nimmt jeden Zweifel, daß es sich hier um das Hauptbuch handelt. Die Rubriken des Debet (*τὰ ληφθέντα*) [3]) und Kredit (*τὰ τεθέντα*) [4]) sind deutlich erkennbar. Im übrigen lassen sich innerhalb des Debet die einzelnen Punkte auf Grund von §§ 8. 17. 30. 59. 60f. noch ergänzen. Denn für Timotheos erfolgte eine ganze Reihe *ὑπομνήματα* nach demselben Schema, wobei es nichts zur Sache tut, daß es sich um Darlehen des Timotheos bei der Bank, nicht um sein Giroconto handelt.

1. Datum: *ἐν οἷς τε χρόνοις ἕκαστον ἐδανείσατο* (§ 44); *ἐν μὲν τῷ Θαργηλιῶνι μηνὶ ἐπ' Ἀστείου ἄρχοντος* (§ 60), vgl. § 62. 6 u. a. Auch die *τεθέντα*-Rubrik war vermutlich mit Datumsangabe versehen.

Μεγαρέα, μετοικοῦντα δ' Ἀθήνησι. Von Kephisiades (Dem. 52, 3): *λέγων ὅτι κοινωνὸς εἴη αὐτοῦ ὁ Κηφισιάδης οὗτος, οἰκήτωρ μὲν ὢν ἐν Σκύρῳ κτλ.* Möglicherweise schritt man auch zu Personalbeschreibungen.

1) Plut. de vit. aer. al. 5 p. 829 E.

2) Voigt a. O. 531 ff. Über die ägyptischen Verhältnisse Preisigke, Arch. f. Pap. IV 95 ff.

3) Scil. *ἐκ (ἀπὸ) τῆς τραπέζης*. Vgl. *λαμβάνειν τὸ ἀργύριον ἀπὸ τῆς τραπέζης* § 2. 4. 7. 37; *ἀπολαμβάνειν τὸ ἀργύριον* § 18. 20. 33; *λαμβάνειν τὸ ἀργύριον* § 8. 30. 41. 42. S. auch Dem. 47, 64.

4) Wie *τοῦ θέντος τοὔνομα* Dem. 52, 4.

2. *ᾧ ἐκέλευσε δοῦναι*: der Zahlungsempfänger. § 6. 7. 8. 33. 36. 42.
3. *εἰς ὅ τι*: die *causa* der Zahlung.
4. *ὁ τὸ ἀργύριον ἐκ τῆς τραπέζης λαβών*: Name desjenigen der das Geld im Auftrag des Zahlungsempfängers von der Bank abholt, vgl. § 29 *προσαγαγὼν πρὸς τὴν τράπεζαν*.
5. Summe.

Beachtenswert ist die an dritter Stelle angeführte Notiz des Zwecks der Auszahlung. Daß sie speziell für den Bankverkehr charakteristisch ist, zeigt Hyper. c. Dem. fr. 2 (Jensen p. 3) *καὶ συκοφαντεῖς*[1]) *τὴν βουλήν, προκλήσεις ἐκτιθεὶς καὶ ἐρωτῶν ἐν ταῖς προκλήσεσιν, πόθεν ἔλαβες τὸ χρυσίον, καὶ τίς ἦν σοι ὁ δοὺς καὶ ποῦ· τελευτῶν δ' ἴσως ἐρωτήσεις καὶ ὅ τι ἐχρήσω λαβὼν τῶι χρυσίωι, ὥσπερ τραπεζιτικὸν λόγον παρὰ τῆς βουλῆς ἀπαιτῶν* (Alex. *περὶ σχημάτων* VIII 458 Walz: *εἰ ἐχρήσω*. Papyr. *οτιεχρησωι*). Sie begegnet denn auch nicht nur in der vorliegenden Rede mehrfach[2]), sondern auch sonst, besonders bei Bankdarlehen. Dem. c. Boeot. 2 (40) § 52 sagt der Sprecher der Rede: *εἴκοσι μὲν μνᾶς δανεισάμενος μετὰ τοῦ πατρὸς παρὰ Βλεπαίου τοῦ τραπεζίτου εἰς ὠνήν τινα μετάλλων*. Aber auch im gewöhnlichen Darlehensverkehr: ebd. *εἰς τὴν τοῦ πατρὸς ταφὴν παρὰ Λυσιστράτου Θορικίου δανεισάμενος*. Lys. or. 17, 2 *ἐδανείσατο ... τάλαντα δύο ... ἃ δ' ἐχρήσατο αὐτῷ καὶ ὅσα ὠφελήθη ... μαρτυρήσουσιν*. Arist. Nub. 18 ff.

> *οἱ γὰρ τόκοι χωροῦσιν. — ἅπτε, παῖ, λύχνον*
> *κἄκφερε τὸ γραμματεῖον, ἵν' ἀναγνῶ λαβὼν*
> *ὁπόσοις ὀφείλω καὶ λογίσωμαι τοὺς τόκους.*
> *φέρ' ἴδω, τί ὀφείλω; δώδεκα μνᾶς Πασίᾳ.*
> *τοῦ δώδεκα μνᾶς Πασίᾳ; τί ἐχρησάμην;*
> *ὅτ' ἐπριάμην τὸν κοππατίαν. οἴμοι τάλας;*

vgl. vs. 31 *τρεῖς μναῖ διφρίσκου καὶ τροχοῖν Ἀμυνίᾳ*. Hier ist das *γραμματεῖον* das Hausbuch, das der Athener führt und welches die Gegenaufzeichnungen der Notizen seiner Dar-

1) Es ist Demosthenes, zu dem der Redner spricht. Vgl. Sauppe, Philologus III S. 646 und A. Schäfer, Dem. u. seine Zeit III S. 327 f. A. 1.

2) *εἰς ὅ τι ἐλήφθη τὸ ἀργύριον* (§ 42), *εἰς ὅ τι ἔλαβε τὸ ἀργύριον καὶ εἰς ἃ κατεχρήσατο* (§ 44), *τὴν χρείαν εἰς ἣν ἐλήφθη τὸ ἀργύριον* (§ 30), *εἰς ὅ τι ἕκαστον αὐτῶν κατεχρήσατο* (§ 4), *ἵν' ἀποδιδοίη Φιλίππῳ* (§ 17).

lehensgeber enthält. Es wird auch Lys. or. 32, 6 erwähnt, wo es die Summen, die der Inhaber als Gläubiger ausgeliehen hat, enthält. Denn wenn dieser bei seiner Abreise dem für seine Kinder bestimmten Vormund beweist (ἐπέδειξεν), welche Summe er als Seedarlehen ausgeliehen hat, so kann er das nur auf Grund seiner Aufzeichnungen tun. § 14 weist die Ehefrau des Inhabers nach (τὰ γράμματα ἀπέδειξεν, τὸ βιβλίον), wieviel ihr Mann noch ausstehen, wieviel er davon bereits wieder eingetrieben hat. Das Hausbuch des δανειστής auch Plutarch de vit. aer. al. 5 p. 829 C. Es ist selbstverständlich, daß auch der Athener, der im Giroverkehr mit einer Bank steht, ein Gegenbuch führte. Plautus' Schilderung ist ohne Bedenken auch für das fünfte und vierte Jahrhundert anzuführen, Capt. vs. 192 f.

ibo intro atque intus subducam ratiunculam[1],
quantillum argenti mihi apud trapezitam est.

Daß die Eintragungen des attischen Bankiers die Elemente der späteren Aufzeichnungen in den Girobüchern der ägyptischen Bankiers darstellen, hat schon Partsch (GGA 1910, 738) betont. Die Rubrik εἰς ὅ τι ist auf den Papyri derjenige Vermerk, aus dem sich später die praktische Verwendung der διαγραφή als Geschäftsurkunde entwickelt. Ihr wohnt notarielle Bedeutung inne (Preisigke a. a. O. S. 204). In der attischen Zeit kann es nichts als ein mnemotechnisches Hilfsmittel gewesen sein, wie namentlich die Aristophanesstelle (vgl. auch vs. 1224) erkennen läßt, das bei Anzweiflung der durch Vermittlung der Bank erfolgten Auszahlung von seiten des Bankkunden von Bedeutung ist.

Die Frage nach der Existenz und dem Maß des praktischen Gebrauchs des Schecks und eines schriftlichen Anweisungsverfahrens ist eng verknüpft mit derjenigen, wieweit innerhalb des griechischen Wirtschaftslebens von einem interlokalen Giroverkehr, überhaupt von einem sich in mehr oder minder einheitlichen Formen abspielenden interlokalen Geld- und Kreditverkehr zu sprechen ist. Beloch (Griech. Gesch. II 350) behauptet eine durch die Banken bewirkte Vermittlung des Geldverkehrs mit andern Plätzen. Billeter (Zinsfuß 23 A. 1) nimmt die Existenz von Filialen athenischer Banken z. B. in den bosporanischen Gebieten an. Beide geben nur die landläufigen Vorstellungen wieder. Diesen gegenüber hat zuerst

1) Vgl. Curc. vs. 371.

Riezler (Finanzen u. Monopole 61) darauf hingewiesen, daß nicht einmal die Grundlagen vorhanden sind, auf denen sich ein die lokalen Grenzen überschreitender Überweisungs- und Kreditverkehr hätte entwickeln und consolidiren können. Es fehlt dem griechischen Verkehrs- und Wirtschaftsleben ein auch nur einigermaßen fundirtes Kreditverhältnis, die Basis eines sicheren Verkehrs. Die Mängel der interlokalen Gerichtsbarkeit, die Unsicherheit der Rechtspflege in den unzähligen Kleinstaaten, in welche die griechische Welt zersplittert war, die andauernde Unsicherheit des Verkehrs gestatteten dem, der es wollte, relativ leicht, sich Zahlungsverpflichtungen zu entziehen (Demosth. 35, 1 ff.). Eine Post fehlt gänzlich und eine solche konnte sich nicht entwickeln, weil ihre Grundlage, der Schiffahrts- und Warenverkehr auf den Hauptverkehrsrouten auch in den meist nur kurz bemessenen Friedenszeiten jeder Sicherheit — die Unsicherheit der Meere wird im vierten Jahrhundert noch größer als im fünften gewesen sein — entbehrte, ganz abgesehen davon, daß im Winter die Schiffahrt fast gänzlich ruht[1]). Das Charakteristische des Reedereigeschäftes ist seine große Gefahr[2]). Der hohe Zins des Seedarlehens[3]) ist einzig durch das Risiko der Seefahrt, nicht durch ein solches, das im Schuldner oder dessen persönlichen Verhältnissen liegt, bedingt. Hinzu treten die fortwährenden politischen Conflicte, ewige innere und äußere Kämpfe. „Während des Krieges war es unmöglich, durch Zwang Schulden einzutreiben, *διότι οὐκ ἦσαν δίκαι*“ Lys. or. 17, 3. Eine Revolution kann allgemeinen Schuldenerlaß herbeiführen, ein ausbrechender Krieg alle Schuldforderungen entwerten. Xen. Vect. V 3 wird unter denjenigen

1) Sie dauert bekanntlich rund sechs Monate, vom April bis einschließlich Oktober, Dem. 33, 23. Die Unsicherheit des Verkehrs ist nur ein Gegenstück zu derjenigen des Privateigentums. Auf der Linie Athen — Libyen wird ein Handelsschiff schon im Golf von Argos von Seeräubern gekapert, der Besitzer verliert das Leben, seine Habe wird geraubt, Dem. c. Callipp. Nikostratos wird bei der bloßen Verfolgung von entlaufenen Sklaven zur See gefangengenommen, nach Aegina verkauft und nur gegen Lösegeld wieder freigelassen, Dem. 53, 6. Die Byzantier, Kalchedonier und Kyzikener fangen aus momentanem Getreidemangel die Handelsschiffe ab, Dem. c. Polycl. (50) § 6, vgl. 17. Der Verkehr zu Lande tritt, wie bekannt, gegenüber dem zur See gänzlich in den Hintergrund. Hier sind die Verhältnisse noch unsicherer. *ἔμπορος* ist der Kaufmann wesentlich als Seereisender.

2) Dem. c. Apat. (33) § 4.

3) Menand. Perikeir. 92 f.

Gewerben, deren Gedeihen in erster Linie von einem dauernden Frieden abhängt, auch das Bankgeschäft[1]) genannt. Bei solchen Verhältnissen muß jedes Wirtschaftsleben in enge und engste Grenzen gedrängt, müssen alle Geschäfte mit weiter Combination und langem Kredit unmöglich gemacht werden. Riezler ist im einzelnen nicht weiter auf die Frage eingegangen. Aber eine nähere Untersuchung bestätigt seine Ansicht durchaus. Es ist zu bedenken, daß auch das attische Recht allem Kreditverkehr, der die lokale Grenze überschreitet, die engsten Schranken errichtet: das Gesetz verbietet, Kaufleuten attisches Kapital zu leihen mit dem sie in und nach nichtattischen Plätzen Handel treiben[2]). Attisches Kapital durfte nicht zur Förderung nichtattischen Handels dienen, die Warenausfuhr aus fremden Staaten nicht durch athenisches Geld ermöglicht werden. Man erkennt den fundamentalen Unterschied der geldwirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der späteren und modernen Zeit: der Staat hindert jegliche Kapitalsanlage zugunsten fremder Staaten. Zudem mußten sich nicht zum wenigsten die Münzverhältnisse und die aus ihnen resultirenden Schwierigkeiten einer geordneten und genauen Umrechnung der Valuta allem interlokalen Überweisungs- und Kreditverkehr, ja jedem Geldverkehr überhaupt hemmend entgegenstellen. Die kleinliche Münzpolitik der griechischen Staaten ragt bis ins dritte Jahrhundert hinein.

So ist es kein Wunder, daß in der Überlieferung überall der körperliche Transport des Geldes, der Barverkehr, nicht die bargeldlose Überweisung begegnet[3]). Daß das Gold im Gegensatz zum Silber hierbei in Funktion getreten und neben anderem daraus eine Erklärung der Tatsache des steigenden Goldwertes abzuleiten sei, wie Boeckh, Sthh. I S. 40 vermutet, muß angesichts der geringen

1) *οἱ γνώμῃ καὶ ἀργυρίῳ δυνάμενοι χρηματίζεσθαι*, d. h. *οἱ ἀργυρογνώμονες.*

2) Dem. c. Lacr. (35) § 50 *ἴστε ... τὸν νόμον ὡς χαλεπός ἐστιν, ἐάν τις Ἀθηναίων ... χρήματα δανείσῃ εἰς ἄλλο τι ἐμπόριον ἢ τὸ Ἀθηναίων*; c. Dionys. (56) § 6 *ὅτι οὐκ ἂν δανείσαιμεν εἰς ἕτερον ἐμπόριον οὐδὲν ἀλλ' ἢ εἰς Ἀθήνας.* Die richtige Interpretation der erstgenannten Stelle verdankt man Platner, Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern II S. 358 f. Seine Einwände gegenüber Boeckh, Sthh. I S. 71, der an ein Seedarlehensverbot auf ein Schiff, das nicht mit Rückfracht nach Athen zurückkehre, dachte, sind überzeugend.

3) Verbote der Geldausfuhr kennt das Altertum natürlich noch nicht. Dittenberger, Syll.² II 546, 5.

Ausprägung von Goldmünzen nicht nur in Athen, sondern auch anderswo und der Beschränkung der Goldprägung auf wenige Staaten überhaupt, wenigstens bis zur makedonischen Zeit mehr als zweifelhaft erscheinen. Dem. c. Naus. (38) § 11 heißt es vom Angeklagten, der sich in Athen befand: „er hat das Geld nicht nur nicht in Empfang genommen, sondern er k o n n t e es auch gar nicht in Empfang nehmen, *ἦν μὲν γὰρ τὸ χρέως ἐν Βοσπόρῳ, ἀφίκετο δ' οὐδεπώποτ' εἰς τὸν τόπον τοῦτον ὁ Δημάρετος· πῶς οὖν εἰσέπραξεν; ἔπεμψε νὴ Δία, εἴποι τις ἄν, τὸν κομιούμενον.*“ Man erkennt, nicht einmal die Möglichkeit einer bargeldlosen Überweisung steht hier in Frage, dabei handelt es sich um die Pontusgegend, also ein Gebiet, mit dem Athen in regstem Handelsverkehr steht. Barverkehr aus demselben Gebiet nach Athen liegt bei Isocr. Trap. § 4 vor. Sopaios gibt seinem Sohne mit der Getreidefracht auch Bargeld (*πολλὰ χρήματα* § 40; es sind mehrere Talente) mit auf die Seefahrt nach Athen, und das ist gerade das Geld, welches dann auf der Bank des Pasion deponirt wird. Aischin. ep. 6 muß Ariston, um das Geld von einer Bank in Athen nach Rhodos zu bekommen, persönlich die Seereise dorthin unternehmen [1]). Lys. or. 19, 24 wird das Geld zwischen Athen und Cypern zu Schiff transportirt (*ἐκομίσθη γὰρ αὐτοῖς ἐπὶ τῆς τριήρους*). Dem. de pace (5) § 8 will der Athenische Schauspieler Neoptolemos persönlich nach Macedonien reisen, um von dort seine Gelder nach Athen zu bringen (*ὑπὲρ τοῦ τἀκεῖ χρήματ' ὀφειλόμενα κομίσας δεῦρο λειτουργεῖν*). Aisch. c. Tim. § 95 bringt Hegesander aus dem Hellespont in Bar zu Schiff achtzig Silberminen nach Athen (*ἀργύριον, ὃ ἦλθεν ἔχων ἐκ τῆς μετὰ Τιμάρχου ἀποδημίας*). Um von Sestos nach Lampsakos Geld zu bringen, bedarf es der Aushändigung der Summe (*δοὺς αὐτῷ ἀργύριον*) an eine dorthin reisende Person, Demosth. c. Polycl. (50) § 18.

Die Zahl der Beispiele dieser Art könnte man noch vermehren [2]). Indes zu einer Überschätzung auch des interlokalen Bargeldverkehrs darf das nicht verleiten. Auch in der Überlieferung tritt die Gefahr,

1) Obwohl die Briefe „unecht“ sind — denn sie nehmen die Verbannung des Aichines und seine Bitte um Rückkehr zur Voraussetzung — haben sie für den vorliegenden Zweck Beweiskraft.

2) Transport des Geldes in der körperlichen Gestalt liegt auch vor: Demosth. 24, 11 ff. 18, 115. Ps. Arist. Oik. II 2, 23 p. 1350a 34. Theophr. Char. 23 wird es sich um Seedarlehen handeln (*ὡς πολλὰ χρήματα αὐτῷ ἐστιν ἐν τῇ θαλάττῃ*).

die mit jedem Hinüberziehen einer Geldsumme von einem Platze zu einem andern verknüpft ist, hervor: „Laß dein Geld hier und setze es nicht der Gefahr einer Seereise aus!“, wobei eine Fahrt von Athen nach Thasos in Frage steht, Dem. c. Polycl. (50) § 28. Welches Verfahren der Bosporaner im Trapezitikos des Isokrates anwendet, um dem Risico des Geldtransportes aus seiner Heimat nach Athen zu entgehen (*νομίζων μεγάλα κερδαίνειν, εἰ κατὰ πλοῦν μὴ κινδυνεύοι τὰ χρήματα*), haben wir gesehen. Aber die Unzulänglichkeit dieses Verfahrens gestattet nicht, aus ihm auf einen verbreiteten interlokalen Überweisungsverkehr zu schließen. Es ist dem griechischen Verkehrsleben nicht gelungen, Mittel zur Umgehung eines solchen Risikos praktisch verwertbar zu machen.

Auch die übrigen Zeugnisse, auf Grund derer man auf interlokalen Kreditverkehr und Bankfilialen geschlossen hat, sind derart, daß man sich wundert, wie sie jemals einen solchen Grund haben abgeben können. Das gilt in erster Linie von der goldenen *φιάλη* des Perserkönigs, Lys. or. 19, 25. Bei Demosth. c. Polycl. (50) § 56 sagt Apollodor, der Sohn des großen Athenischen Bankiers: „als Sohn des Pasion, der zu Vielen in gastfreundlichem Verhältnis stand und in ganz Griechenland großes Vertrauen genoß, konnte ich leicht, wo ich wollte, Darlehen bekommen“. Durch den Handelsverkehr, der sich in Athen concentrirt und die auswärtigen Kaufleute (Demosth. 52, 9) die Bank des Pasion in Athen benutzen und kennenlernen läßt, mußte sich der Ruf der Bank weit über die Grenzen Athens verbreiten und sich unter den *πολλοὶ φίλοι* welche der Kläger im Trapezitikos (§ 2) als für den Bankier typisch bezeichnet, viele auch außerhalb Athens finden. Wenn der Sohn Pasions bei allen diesen Kredit hat, so ist das nur natürlich. Aber darüber hinaus beweist die Stelle nichts. Hätte eine bargeldlose Übermittlung dieser Bank nach auswärtigen Plätzen tatsächlich bestanden, warum bedient sich der Sohn des Sopaios nicht der Bank des Pasion, um seine Gelder aus der Pontusgegend sich nach Athen überweisen zu lassen, sondern wendet sich an jemanden, der zufällig dorthin reisen will? Warum beabsichtigt Pasion, persönlich mit seinem Klienten nach dem Pontus zu fahren, um hier, vor auswärtigen Zeugen, das Geld zurückzuerstatten (Isocr. Trap. § 19)? Doch nur, weil sich ihm keine Gelegenheit bietet, das Geld auf einem anderen Wege, als dem ganz gewöhnlichen dorthin zu schaffen und um möglichst fern von Athen den ganzen Handel zu erledigen.

Der eigenartige Betrug, dem der Trapezitikos seine Entstehung verdankt[1]), ist nur erklärlich unter der Voraussetzung, daß sich das Bankgeschäft ausschließlich in Athen concentrirt. Denn nur weil der Kunde, der zu den Angesehensten seiner Heimat gehört, voraussichtlich nicht in Athen bleibt[2]), konnte Pasion seinen unredlichen Versuch wagen, der ihn andernfalls jeder Existenzmöglichkeit hätte berauben müssen. Die *πρεσβευταί* des Phormion endlich, die sich nach Byzanz begeben (Demost. 45, 64), erscheinen hier in einer Funktion, die mit Bankgeschäften nichts gemein hat.

Im lokalen Rahmen dagegen ist ein Verkehr der Banken untereinander noch deutlich wahrnehmbar. Als die Bank des Pasion im Augenblick außerstande ist, für einen ihrer Kunden eine Bürgschaft zu übernehmen, wendet sie sich an die Bank des Archestratos[3]), die sich daraufhin für den Kunden der anderen Bank mit einer Summe von sieben Talenten verbürgt. Als der Sprecher der Rede gegen Apaturios (33), der sich berufsmäßig mit Seedarlehen und deren Vermittlung abgibt, ohne deshalb die Bezeichnung eines *τραπεζίτης* zu verdienen, einem Kunden gegenüber erklären muß, daß er momentan kein Darlehen gewähren könne, wendet er sich an die Bank des Herakleides[4]). In beiden Fällen ist es aber mehr als ein einfaches gegenseitiges Empfehlen der Banken: vielmehr scheint sich diejenige Bank, welche sich an die andere wendet, an dem durch sie vermittelten Geschäft der letzteren zu beteiligen, auf alle Fälle ist sie an ihm interessirt. Im erstgenannten Fall bleibt die Bank des Pasion dem Kunden gegenüber Bürge (§ 44), nicht die des Archestratos. In der Rede gegen Apaturios läßt sich die Bank des Herakleides nur gegen Bürgschaft des Sprechers der Rede auf das Geschäft ein (*λαβόντα ἐμὲ ἐγγυητήν*): auch nach

1) An der Echtheit des Trapezitikos hätte man nie zweifeln sollen, wie Drerup, Jahrb. f. klass. Phil. Suppl. XXII 1896 S. 355 ff. und Galle, Beitr. z. Erkl. der 17. Rede des Isocr. und z. Frage der Echtheit (Progr. Zittau 1896) gezeigt haben.

2) § 9 *ἐνόμιζεν* (Pasion), *εἰ μὲν αὐτοῦ* (in Athen) *μένειν ἐπιχειροίην, ἐκδοθήσεσθαί μ' ὑπὸ τῆς πόλεως Σατύρῳ, εἰ δ' ἄλλοσέ ποι τραποίμην, οὐδὲν μελήσειν αὐτῷ τῶν ἐμῶν λόγων.*

3) Isocr. Trap. § 43 *Πασίων Ἀρχέστρατόν μοι τὸν ἀπὸ τῆς τραπέζης ἑπτὰ ταλάντων ἐγγυητὴν παρέσχεν.* Es scheint derselbe Archestratos zu sein, dessen Geschäftsführer früher Pasion war, Dem. pro Phorm. (36) § 43.

4) § 7. Für die Zeit des Plautus: Curc. vs. 682 *omnis mensas transiit.*

erfolgtem Bankerott des Herakleides betrachtet sich dieser von der der Bank gegenüber eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung nicht befreit[1]), ohne daß er dazu gezwungen wird. Ein System gegenseitiger Verbürgungen der Banken untereinander scheint üblich gewesen zu sein. Das stellt aber auch das Vorhandensein eines Clearingsystems nicht außer den Bereich der Möglichkeit, d. h. eines Abrechnungsverfahrens der gegenseitigen Giroconten der Athenischen Banken untereinander zum Zwecke des bargeldlosen Verkehrs und damit der Möglichkeit einer einfachen Überschreibung bei Zahlungen von Kunden, die sich verschiedener Banken bedienen.

Daß die Banken als Garanten für fremde Verbindlichkeiten eintreten und für ihre Kunden Bürgschaften übernehmen, ist selbstverständlich. Als Stratokles den Bosporaner auf die Möglichkeit hinweist, daß der ihm ausgehändigte Kreditbrief von seinem Adressaten nicht anerkannt wird, und für diesen Fall vom Bosporaner Garantien verlangt, stellt ihm dieser seinen Bankier als Bürgen (Isocr. Trap. 37 *Πασίων' αὐτῷ συνέστησα καὶ ὡμολόγησεν οὗτος αὐτῷ καὶ τὸ ἀρχαῖον καὶ τοὺς τόκους τοὺς γιγνομένους ἀποδώσειν*). Dittenberger, Syll.² 688 aus dem dritten Jahrhundert v. Chr. bürgt der korinthische Bankier Nikon für einen Bauunternehmer, der sein Kunde sein muß[2]).

Aber schon weil für einen interlokalen bargeldlosen Verkehr alle Grundlagen fehlen, eben deshalb mußten von vornherein alle Versuche scheitern, die Existenz des Wechsels im griechischen Wirtschaftsleben nachzuweisen; denn die Entstehung des Wechsels, die in dem Bedürfnis des interlokalen Zahlungsverkehrs wurzelt, hat diese Grundlagen zur Voraussetzung. Auch für das römische Wirtschaftsleben kann man den Wechsel im Ernst nicht in Anspruch nehmen, wie schon die Gelehrten des siebzehnten Jahrhunderts betont haben. Die Anweisungen bei Cicero[3]) kommen in mancher Hinsicht dem Wechsel nahe, seine Existenz vermögen sie nicht entfernt zu beweisen. Der Wechsel ist und bleibt vielmehr ein

1) Im Gegensatz zu den 10 Minen, die der Byzantier Parmenon dem Apaturios durch Vermittlung des Sprechers der Rede geliehen hat. Er schließt auch allein mit Apaturios den Kontrakt (§ 8). Gesichert war auch dieses Darlehen durch Verpfändung desselben Schiffes, das also als Pfandobjekt für 30 + 10 Minen dient (*εἰπὼν ὅτι δέκα μναῖ ἐνείησαν τῷ ξένῳ ἐν τῇ νηί* § 10). Vgl. u. S. 169 Anm. 1.

2) *ὁ ἔγγυος Νίκων τραπεζίτας Κορίνθιος.*

3) Vgl. Voigt a. O. 527 Anm. 51.

Produkt des Mittelalters. Endemann[1]) hat gezeigt, daß es eines ganz specifischen Bodens bedurfte, um diejenigen Anfänge entstehen zu lassen, aus denen sich der heutige Wechsel entwickelte. Es ist ein Irrtum, von einer Erfindung des Wechsels zu sprechen.

In seinen Anfangsstadien ist der Wechsel im Altertum allerdings vorhanden, wie die Existenz von Kreditbriefen, Inhaber- und Orderpapieren im Altertum beweist. Die Möglichkeit einer Erteilung weiterer „Order" durch die „Order" und damit des Zustandekommens einer Kette von Überweisungen, durch die eine gewisse Annäherung an das Indossament des Wechsels erreicht würde, ist Goldschmidt (a. a. O. 393) allerdings zuzugeben. Aber es ist hervorzuheben, daß ein solches Verfahren nach dem, was wir über die Üblichkeit und praktische Verwendbarkeit schriftlicher Zahlungsanweisungen haben feststellen können, für die attische Zeit ganz undenkbar ist. Selbst noch zur Zeit des Plautus ist die mündliche Anweisung gegenüber der schriftlichen das durchaus Vorherrschende. Ersetzt wird der Wechsel im griechischen Verkehrsleben in gewissem Grade durch das Seedarlehen, das bedeutendste Spekulationsgeschäft des Altertums, dessen Form den gesamten Seehandel beherrscht. Durch dieses werden tatsächlich überseeische Zahlungen bewirkt.

Zur Beantwortung der Frage nach der Art der Anlage der Girodepositen auf der Bank gibt die Überlieferung noch Anhaltspunkte, die freilich auch hier nur für die Bank des Pasion Geltung besitzen, aber Schlüsse verallgemeinernder Art erlauben. Daß das gesamte Depositenkapital der Bank des Pasion in Höhe von **11** Talenten von der Bank zinsbringend angelegt war, geht aus zwei Stellen der Demosthenischen Rede pro Phorm. (36) hervor § 5 *τῶν παρακαταθηκῶν τῶν τῆς τραπέζης ἕνδεκα τάλαντ' ἐνεργὰ ἦν.* § **13** *τὰς παρακαταθήκας καὶ τὴν ἀπὸ τούτων ἐργασίαν αὐτὴν ἐμισθώσαντο.* Wir werden sehen, daß die Bank des Pasion neben dem Girogeschäft sich auch mit dem Geschäft der Annahme von Depositen, die der Bank ausschließlich zum Zwecke einer verzinslichen Veranlagung überwiesen werden, befaßte. In der Summe der **11** Talente müssen also sowohl die Girodepositen als die „verzinslichen Depositen" enthalten sein, und die ersteren daher, im Gegensatz zur Thesaurirung im Privathause, wirtschaftlich betrachtet, nicht verlorengegangen sein. Aber eine Scheidung zwischen beiden

1) Studien zu der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts I S. 76.

Arten von Depositen ist notwendig[1]). Caillemer[2]) und Lipsius[3]) ist der Gedanke einer solchen gar nicht gekommen. Sie sprechen von Bankdepositen schlechthin und scheinen beide anzunehmen, daß das Gesamtdepositenkapital der Bank des Pasion ausschließlich aus Girodepositen bestanden hat, denn Lipsius spricht im Zusammenhang mit den angeführten Stellen aus der Rede pro Phorm. von Barbeständen, die der Bank zum Zwecke der Zahlungsanweisung überwiesen werden. Sie sind beide auch zu unberechtigten Schlüssen in betreff der Verzinsung der Girodepositen durch die Bank gekommen. Caillemer, dem Lipsius zustimmt, nimmt eine geringe Verzinsung an. Aber die *ἐργασία ἀπὸ τῶν παρακαταθηκῶν* ist allein vom Standpunkt der Bank aus zu verstehen; für eine Verzinsung zugunsten des Bankkunden beweisen die Worte nichts. Für Bankgeschäfte, die sich neben dem Girogeschäft nicht mit verzinslichen Depositen befassen, ist die Frage nach der Verzinsung der Girobestände von vornherein gegeben; denn die Depositen sind einer solchen Bank für Zwecke eigener kapitalistischer Gewinnerzielung überhaupt nicht oder nur mit größtem Risiko benutzbar. Der Vereinigung aller Girobestände in einer einzigen Kasse ist vermutlich sogar die Auszahlung der gleichen Münzkörper durch die Bank vorausgegangen. Sie muß täglich mit Zahlungsaufträgen rechnen, die das betreffende Conto bis auf den Rest ausschöpfen. Nur auf dem Bewußtsein, daß ihre Einlagen nicht zur Kreditverwertung anderweitig verwandt werden, basirt das Vertrauen der Kunden.

Eine Vereinigung des Giro- mit dem Depositengeschäft dagegen ergibt allerdings die Möglichkeit einer Verzinsung auch der Girodepositen, da der Bankier diese mit den verzinslichen Depositen gemeinsam verwalten kann und nur für eine mit allen Mitteln rechnende Liquidität, die Grundlage allen Bankwesens, sorgen muß. Aber die Geschichte des Bankwesens lehrt, daß die Annahme einer Verzinsung in solchen Fällen keineswegs immer nötig ist, daß unter Umständen die Bank als Gegenwert für die Benutzung der fremden Gelder lediglich die von ihr übernommene Kassenführung betrachtet[4]).

1) Siehe auch unten S. 156f.

2) Le contrat de dépôt (Études sur les antiquités juridiques d'Athènes), Mém. de l'Acad. de Caen 1876 S. 519.

3) Att. Recht S. 737.

4) Auch das Papyrusmaterial des Geldgirowesens reicht zur Be-

Wie außerordentlich dürftig die Zeugnisse sind, durch die bewiesen wird, daß schon die klassische Zeit den Giroverkehr gekannt hat, haben wir gesehen. Durch sie steht aber auch fest, daß in der Entwicklung des griechischen Bankwesens die Übernahme von Zahlungen derjenige Schritt war, durch welchen der Wechsler zum Bankier, der Wechslertisch und die Wechselbude zur Bank und zum Bankgeschäft wird. Der mittelalterliche Entwicklungsgang ist genau der gleiche: die Kampsoren werden zu *bancherii*. Das Bankgeschäft auch der neueren Zeit beginnt mit der Aufbewahrung fremder Gelder zum Zwecke der Zahlungsvermittlung: die Girobanken sind die ältesten Banken der neueren Zeit. Im Laufe der Zeit wurde dann die alte Beschäftigung der eigentlichen Wechseltätigkeit immer mehr in den Hintergrund gedrängt, um allmählich aus dem Geschäftsbetrieb der Banken ganz zu verschwinden: der Kläger im Trapezitikos des Isokrates, der Kunde der Bank des Pasion ist,

---

antwortung der Frage noch nicht aus (Preisigke a. a. O. S. 187). In der Rede gegen Kallippos (52) zahlt die Bank keine Zinsen, aber da Lykon das Conto nur deswegen auf der Bank stehen läßt, weil der Empfänger zufällig noch abwesend ist, so liegen hier besondere Verhältnisse vor. Auch besteht die Möglichkeit, daß bei der Abreise Lykons Zinsen schon berechnet sind. Länger als fünf Monate kann das Geld nicht auf der Bank gelegen haben; Lykon wird von seinem Unglück ziemlich unmittelbar nach seiner Ausreise (*εὐθὺς ἐκπλέοντα* § 5) getroffen. Gleich nach Bekanntwerden des Vorfalls in Athen (*εὐθὺς ἐρωτῶν*) macht Kallippos bei der Bank seine vermeintlichen Ansprüche geltend. Als er hier nichts erreicht, läßt er die Sache über fünf Monate ruhen (*πλέον ἢ πέντε μηνῶν οὐδένα λόγον ἐποιήσατο* § 6). Als er dann aber seine Ansprüche abermals aufnimmt, ist die Auszahlung an Kephisiades bereits erfolgt (§ 8 ff.). Andrerseits aber kann der Termin zwischen der Abreise des Lykon und der Empfangnahme des Geldes durch Kephisiades kaum ein allzu kurzer gewesen sein, weil Kephisiades geschäftlich auf Reisen war, als Lykon abfuhr (*ἐν δὲ τῷ παρόντι ἐφ' ἑτέρᾳ ἀποδημῶν ἐμπορίᾳ* § 3). Trotzdem zahlt ihm die Bank nur 16 Minen 40 dr. aus (§ 7). Das gleiche ergibt sich aus dem Beweisgrund, den der Kläger, Apollodor, gegen die Behauptung des Kallippos ins Feld führt (§ 23 f.): „hätte wirklich, wie Kallippos behauptet, Lykon mit diesem in besonderem Freundschaftsverhältnis gestanden und hätte er ihm für den Fall seines Todes gleichsam als Geschenk die Summe geben wollen, um wieviel besser wäre es gewesen (*κάλλιον ἦν*), das Geld, statt es auf der Bank stehen zu lassen (*ἢ ἐπὶ τῇ τραπέζῃ καταλιπεῖν*), einfach Kallippos zu geben, um es, käme Lykon wohlbehalten wieder, von diesem ordnungsgemäß in Empfang zu nehmen, stieße ihm etwas zu, das Geld als ein persönlich gegebenes Geschenk schon in seinen Händen zu wissen."

wechselt eine Summe von 100 Stater in Gold nicht etwa bei seinem Bankier, sondern bei beliebigen andern Wechslern [1]). Die Geschäfte dieser und jener werden sich bald ganz geschieden haben und das Wechselgeschäft nur mehr von kleineren Existenzen betrieben worden sein. Auch hier bietet die Geschichte des mittelalterlichen Bankwesens die Parallele: das Wechselgeschäft scheidet immer mehr aus und geht an eigene Unternehmer, an die sogen. *banchcroti* über.

Als qualitativ sehr entwickelt wird man nach dem, was wir wissen, das Girowesen des vierten Jahrhunderts in Athen nicht bezeichnen dürfen. Was läßt sich von seiner Verbreitung sagen? Man hat im wesentlichen ausschließlich auf Grund der Angaben der Komiker über die Einlagen der Athener bei den Trapeziten geschlossen [2]), daß der griechische Privatmann durchweg wenig oder gar kein Geld im Privathause behalten habe. Aber Aristophanes und die griechischen Komiker berichten hierüber nichts [3]). Was wir hören, stammt aus der römischen Comödie, meist von Plautus, und gilt daher erst für seine, allenfalls für die hellenistische Zeit. Außerdem können keineswegs alle sonstigen Angaben über Depositen von Privatleuten auf einer Bank die Existenz gerade eines Girocontos beweisen. Es kann in solchen Fällen sich ebensogut um Depositen handeln, die der Bank allein zum Zwecke einer gewinnbringenden Veranlagung überwiesen worden sind [4]), und die mit Zahlungsaufträgen nichts gemein haben.

Vor allem aber sind bei den attischen Rednern Angaben erhalten, durch die bewiesen wird, daß der griechische Privatkapitalist des vierten Jahrhunderts in ausgedehntem Maße sein Kapital im Privathause thesaurirte und es in einer *κιβωτός* (Lys. or. 12, 10. Theophr. Char. 18) oder *ἀργυροθήκη* (Theophr. a. a. O. 10) auf-

1) § 40 *παρ' ὧν ἐχρυσώνησ' ἐπ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον πλέον ἢ χιλίους στατῆρας.* Der Zusammenhang ergibt, daß es sich hier nicht um Personal aus der Bank des Pasion handeln kann. Der Kläger will durch die Angabe beweisen, daß er zu jener Zeit alles andere als mittellos war.

2) So namentlich Becker (Charikles I 113, 20) und I. v. Müller, Griech. Privataltertümer S. 255.

3) Das muß auch gegenüber Riezlers (Fin. u. Mon. S. 65) Irrtum gesagt werden. Die einzigen in Frage kommenden Stellen, Aristoph. Lys. 495. 894: Pax 121 sprechen eher für das Gegenteil. Zum Ausdruck hier s. S. 144 Anm. 2.

4) So vermutlich die Depositen, die in den Anekdoten der Philosophen Diogenes und Krates erscheinen (Diog. L. VI 42. 88).

bewahrte [1]). Das im Hause („in Kasse") liegende Geld heißt allgemein *ἀργύριον τὸ ἔνδον κείμενον* [2]) im Gegensatz zu den *ἀργύρια ἔξω δεδομένα* [3]), dem zinsbringend angelegten Kapital, und entsprechend dem Terminus „*διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου* etwas zahlen" im griechischen Ägypten, wobei *οἶκος* der Barbestand in der Privatkasse zu Hause ist [4]).

Lys. 19, 22 *ἦσαν δ' ἡμῖν ἔνδον ἑπτὰ μναῖ.*

Isae. 11, 43 *ἔτι δ' ἔνδον ἐνακοσίας δραχμὰς κατέλιπεν.*

Dem. 27, 10 *ἀργυρίου δ' ἔνδον ὀγδοήκοντα μνᾶς.*

„ 48, 14 *τὸ ἔνδον κείμενον τῷ Κόμωνι . . . χιλίας δραχμάς . . . ἐπειθ' ἑτέρας ἑβδομήκοντα μνᾶς* (8000 dr.).

Lys. 12, 10 *ἰδὼν τὰ ἐνόντα (ἐν τῇ κιβωτῷ).* 11 *τρία τάλαντα ἀργυρίου καὶ τετρακοσίους Κυζικηνοὺς καὶ ἑκατὸν δαρεικοὺς (καὶ φιάλας ἀργυρίου τέτταρας)* ($4^2/_3$ Tal.).

„ 32, 5 *δίδωσι* (dem für die Kinder bestimmten Vormund) . . . *πέντε τάλαντα ἀργυρίου παρακαταθήκην* [5]). Außerdem hinterläßt Diodotos bei seinem Fortgang (6) seiner Frau noch 2840 dr., *κατέλιπε καὶ εἴκοσι μνᾶς τῇ γυναικὶ καὶ τριάκοντα στατῆρας Κυζικηνούς* (32 840 dr.).

„ 19, 47 *ὁ τοίνυν Νικίου οἶκος προσεδοκᾶτο εἶναι οὐκ ἔλαττον ἢ ἑκατὸν ταλάντων, καὶ τούτων τὰ πολλὰ ἔνδον.*

Die Zeugnisse lassen erkennen, daß es sich auch bei Theophr. Char. 10 und 18 nicht etwa nur um kleinere, für den täglichen Gebrauch bestimmte Summen zu handeln braucht.

Von den angeführten Beispielen ist in drei Fällen noch zu erkennen, in welchem Verhältnis diese Summen des Barbestandes zu

1) Vgl. auch die *ταμιεῖα καὶ οἰκεῖοι θησαυροί,* von denen Platon im Staat (VIII 548 A) spricht.

2) Dem. 48, 14 *τὸ ἔνδον κείμενον τῷ Κόμωνι (ἀργύριον).* Arist. Lys. 495 *τἄνδον χρήματα.* 894 *τὰ ἔνδον ὄντα . . . χρήματα.* Pax 121 *ἔνδον ἀργυρίου.* Xen. Kyr. I 6, 8. Antiphanes b. Athen. III 103 E *εἰσφορά τις ἥρπασεν τἄνδοθεν πάντα.* Ferner die gleich anzuführenden Beispiele mit Angabe fester Summen.

3) Isocr. Areop. 33 *ὁμοίως ἐθάρρουν περὶ τῶν ἔξω δεδομένων ὥσπερ περὶ τῶν ἔνδον κειμένων.*

4) Preisigke, Girowesen S. 186.

5) Dem Zusammenhang nach kann es sich auch hier nur um einen Barbestand im Privathause handeln. Vgl. § 16 a. E. *ἃς (αἱ παρακαταθῆκαι) ἐκεῖνος παρὰ σοὶ κατέθετο.* Auch Boeckh, Sthh. I 562 faßt das so auf, wenn er von „barer Einhändigung durch Diodotos" spricht.

dem betreffenden Gesamtvermögen stehen. Innerhalb des Vermögens des Stratokles (Isae. 11, 42 f.) sind die 900 dr. *ἔνδον* ein relativ kleiner Teil des Gesamtvermögens[1]). Dasselbe ist vermutlich bei jenen 700 dr. Lys. 19, 22 der Fall. Der Vater des Demosthenes hat von einem Gesamtvermögen in der Höhe von 82 600 dr. (s. S. 148) rund den zehnten Teil, nämlich 8000 dr. bar im Hause liegen (Dem. 27, 10). Diogeiton hat bei einem Vermögen von 92 840 dr. (s. S. 150 A. 1) 32 840 dr. in bar, also rund den dritten Teil. Nikias endlich soll — es klingt allerdings übertrieben — den größten Teil seines ungeheuren Vermögens (*τούτων τὰ πολλά*) im Hause gehabt haben.

Man verfährt demnach willkürlich, je nach den Verhältnissen. Immerhin sind es, wirtschaftlich betrachtet, nicht unbedeutende Kapitalsteile, die auf diese Weise brachliegen und der Produktion verlorengehen. Auch sie zeigen, wie wenig die vorhandenen Edelmetallvorräte als „Kapital" tatsächlich Verwendung finden. Der Grund solcher partiellen Vermögensthesaurirungen liegt letzten Endes in den bestehenden politischen Verhältnissen. Sie sind ein Zeichen ihrer Zeit. Es ist die allgemeine Unsicherheit in allen Vermögensverhältnissen und kapitalistischen Unternehmungen, die wiederum durch die unbeschränkte Macht des Staates über den Bürger bedingt ist. Die angeführten Beispiele sind nur eine Illustration zu den Worten der Ps.-Aristot. Oekonomik I 6, 2 p. 1344 b 29 *καὶ πλείω τὰ κάρπιμα εἶναι τῶν ἀκάρπων. καὶ τὰς ἐργασίας οὕτω νενεμῆσθαι ὅπως μὴ ἅμα κινδυνεύσωσιν ἅπασιν.*

---

1)

1. Gut in Thria	15 000	dr.
2. Grundstück in Melite	3 000	„
3. Grundstück in Eleusis	500	„
4. Darlehen	4 000	„
5. Hausgerät, Schafe, Gerste, Wein, Früchte	4 900	„
6. Bar in Kasse	900	„
7. Wiedereingezogene Eranistenvorschüsse .	1 000	„
	29 300	dr.

Zu 7 vgl. Lipsius, Att. Recht S. 730. Ziebarth, Griech. Vereinsw. S. 15. Beauchet, Hist. du droit privé IV S. 258 ff. — Etwas ist in der Aufstellung nicht ganz in Ordnung. Nach § 42 ergäbe die Summe 5 Tal. 3000 dr., d. h. 37 Minen mehr. Wyse, The speaches of Isaeus S. 709 glaubt, das Fehlende in den *παρακλεπτόμενα ὑπὸ τούτων* § 44 suchen zu müssen. Die Vermutung Sauppes, daß in der Aufstellung der einzelnen Posten irgend etwas verlorengegangen ist, trifft wohl das Richtige.

Wenn nicht alles täuscht, so ist in der Reihe jener Thesaurirungen nur ein einziger Fall zu constatiren, wo neben den *ἔνδον κείμενα* ein Giroconto unterhalten wird, denn auch die von dem Vater des Demosthenes auf den Banken des Pasion (2400 dr.) und Pylades (600 dr.) deponirten Gelder gehören zu den einer Bank als verzinsliches Depositum, zum Zwecke einer ertragreichen Kapitalsanlage, überwiesenen Summen. Die 8000 dr. dagegen stehen unter der Gruppe der *ἀργά* (§ 11). Aber von dem Vermögen des Konon (Dem. 48 § 15) wissen wir, daß es neben Grundbesitz mit Sklaven (2 Häuser, *σακχυφάνται* und *φαρμακοτρίβαι* § 12) und jenem Barbestand von 8000 dr. sich aus Girodepositen[1]) auf der Bank des Herakleides zusammensetzt.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß es verkehrt wäre, Bedeutung und Verbreitung des Girowesens, überhaupt der Deponirung von Vermögensteilen, zu welchem Zweck auch immer, auf einer Bank, wenigstens in der vorhellenistischen Zeit, zu überschätzen und auf Grund der Zeugnisse, die für die Existenz des Giroverkehrs sprechen, ohne weiteres zu verallgemeinern[2]). In erster Linie wird für den Kaufmann und die Kreise des Handels und Verkehrs der Giroverkehr in Frage gekommen sein, für alle diejenigen Privatkapitalisten, die Zahlungen an solche Gläubiger zu leisten und von solchen Schuldnern zu empfangen hatten, die im Verkehr mit auswärts standen. Der *ἔμπορος* ist zudem meist unterwegs und hat somit nur selten die Gelegenheit einer gesicherten Aufbewahrung seiner Gelder im Privathause. Der Fall des Lykon von Heraklea wird für den Giroverkehr in dieser Hinsicht geradezu typisch sein: *τῇ τραπέζῃ τῇ τοῦ πατρὸς* (d. i. Pasions) *ἐχρῆτο, ὥσπερ καὶ οἱ ἄλλοι ἔμποροι*[3]).

Das Depositengeschäft. Gegenüber dem Girogeschäft der Banken, bei dem ein Depositum zugrunde liegt, das allein zum

1) *ἀργύριον δ' εἴ τι κατέλιπεν ὁ Κόνων φανερὸν ἐπὶ τῇ τραπέζῃ τῇ Ἡρακλείδου.* Daß es sich hier um Girodepositen, nicht um „verzinsliche Depositen" handelt, kann erst in anderem Zusammenhang bewiesen werden (S. 157).

2) Zum gleichen Resultat kommt, allein auf Grund allgemein wirtschaftlicher Erwägungen, ohne auch hier auf die Frage selbst näher einzugehen, Riezler a. O. 65.

3) *χρῆσθαι τῇ τοῦ δεῖνα τραπέζῃ* ist der stehende Terminus, jedoch nicht ausschließlich für den Giroverkehr. Dem. 33, 7. Isocr. Trap. § 4. 40. Isae. fr. 16.

Zweck der Auszahlung an Dritte der Bank überwiesen wird, geht das sogen. Depositengeschäft einen Schritt weiter: der Kunde übergibt der Bank sein Geld, damit dieses bei ihr arbeitet, d. h. damit er in den Genuß von Zinsen gelangt. Neben die eigentlichen Depositen zur Aufbewahrung und Verwaltung tritt das uneigentliche Depositum zur Benutzung [1]). Das Depositengeschäft muß sich aus dem Geschäft der einfachen Aufbewahrung entwickelt haben, dieses aber von Anfang an neben dem Girogeschäft einhergegangen sein, denn das Moment der Sicherheit ist auch ein wesentlicher Faktor, der zur Entstehung des Giroverkehrs beigetragen hat.

Das einfache *Aufbewahrungsgeschäft* hat vermutlich auch bei den griechischen Banken nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Wir hören von Wertobjekten [2]) und Urkunden [3]), die den Banken im Aufbewahrungsgeschäft anvertraut werden. Daneben müssen auch Geld und namentlich strittige Summen, wie wir sie später bei den ägyptischen Bankiers finden [4]), vorgekommen sein.

Durch das Depositengeschäft wird die Bank aus einem Geldinstitut zum Kreditinstitut. Die arbeitenden Einlagen der Kunden bilden die Basis des ganzen Bankgeschäftes überhaupt. Der Kunde nimmt Teil am Gewinn der Bank. Eine Bank muß als Empfänger von Darlehen aber auch im griechischen Wirtschaftsleben vor anderen Privaten den Vorzug haben, denn der Bankier ist in ausgedehnterem Maße als der gewöhnliche Private durch seine Beziehungen imstande, nicht nur jederzeit, sondern auch an geeigneten Stellen die Gelder anzusetzen.

Unter den verschiedenen *Richtungen der Kapitalsanlage* tritt denn auch im griechischen Wirtschaftsleben die Beteiligung an Bankgeschäften in der Form verzinslicher Depositen deutlich wahrnehmbar hervor. Demosthenes gibt in der Rede gegen Aphobos 1 (27) § 9 ff. eine, allerdings, im Ganzen genommen, wohl übertriebene [5]) Aufstellung des von seinem Vater bei dessen Tode [6]) hinterlassenen

---

1) In diesen uneigentlichen Deposita zur Benutzung verbunden mit ausgedehntem Giro- und Contocorrentgeschäft concentrirt sich bekanntlich die Haupttätigkeit der Depositenbanken im modernen Sinne des Wortes.

2) Dem. c. Timoth. (49) § 31.

3) Dem. c. Phorm. (34) § 6; c. Dionys. (56) § 15 (s. oben S. 121).

4) Preisigke, Girowesen S. 185.

5) Beloch in d. Z. XX 1885 S. 251.

6) Er starb i. J. 376. Schäfer, Demosth. I 270.

Vermögens, das er in drei Gruppen teilt: I. ἐνεργά, II. ἀργά, III. Darlehen, mit den Summen 29000, 36000, 17600 dr. Demosthenes summirt: Gruppe I = 4 Tal. 50 Min.[1]) und Gruppe II[2]) + III = 8 Tal. 56 Min.[3]), d. h. zusammen 82600 dr. Er zieht also die Gruppe der ἐνεργά nicht zu den Darlehen, obwohl auch diese zu ihr gehörten. Das wird seinen Grund darin haben, daß Gruppe I eine feste, durch Hypothek gesicherte (das gilt namentlich von den 6000 dr.) Verzinsung, nämlich 4920 dr., d. h. zu nicht ganz 17 %, abwirft, Gruppe III hingegen Zinsen einbringt, die hypothekarisch weniger fundirt sind und deshalb gewissermaßen theoretisch zu den ἀργά gerechnet wird[4]). Es sind die auf Spekulation angelegten Summen. Es ist unschwer zu erkennen, daß, im Gegensatz zu den 6000 dr. der Gruppe I, die auf 12 % angelegt sind, die Darlehen der Gruppe III einen höheren als den normalen 12 %igen Zinsgewinn[5]) erzielen. Gruppe III setzt sich folgendermaßen zusammen:

1) 1. Eine Messermanufaktur mit 32—33 Arbeitern im Werte von je 500—600 resp. 300 dr., d. h. Einkünfte jährlich 3000 dr.
2. Eine Möbelmanufaktur mit 20 Arbeitern, als Pfand für 4000 dr. dem Demosthenes seinerzeit überlassen, d. h. Einkünfte jährlich 1200 dr.
3. 6000 dr. auf Zins zu 12 % angelegt (δεδανεισμένον), d. h. jährlich 720 dr. Zinsen.

Summe (nach Demosthenes' Berechnung): 29000 dr., d. h. jährlich an Zinsen 4920 dr.

2) Rohmaterial für die Manufaktur

Elfenbein, Eisen, Holz	8000 dr.
Galläpfel, Erz	7000 „
Grundstücke	3000 „
Hausgerät und Wertsachen	10000 „
In der Kasse (Silber)	8000 „
	36000 dr.

3) Demosthenes gibt rund mehr als 8 Tal. 50 M. an.

4) Breccia (Rivista di storia antica VII 1903 S. 298) meint, daß in der Aufstellung die direkt verwalteten Kapitalien (*capitali amministrati direttamente*) von den Kapitalien *affidati ad altri* unterschieden werden. Dagegen sprechen die Summirungen bei Demosthenes und die Anordnung der 6000 dr. unter die Gruppe I, die sich doch in der von Breccia gemeinten Hinsicht nicht von beispielsweise dem letzten Posten der Gruppe III unterscheiden. Jene 6000 dr. sind auch δεδανεισμένον. Vgl. zu der Aufstellung auch Schäfer, Dem. I 272 Anm. 3 und Billeter, Zinsfuß S. 19.

5) Billeter a. a. O. S. 11.

Seedarlehen an Xuthos	7000 dr.
Auf der Bank des Pasion . . .	2400 „
Auf der Bank des Pylades . .	600 „
An Demomeles	1600 „
Einzelne Darlehen in Summen von je 200 — 300 dr., zusammen . . .	6000 „
	17600 dr.

Den höchsten Zinsgewinn brachten aller Wahrscheinlichkeit nach die Seedarlehen, in denen am meisten angelegt worden ist. Ihnen gegenüber betragen die an zweiter und dritter Stelle angeführten Darlehen an Banken mit zusammen 3000 dr. nicht einmal die Hälfte. Wie in der Anlage der beiden ersten Gruppen, so spiegelt sich auch in der Anlage der Spekulationsgelder der bereits angeführte Satz der Ps.-Aristot. Oekonomik (I 6, 2) wider.

Die durch das Überhandnehmen der politischen Unsicherheit und der daraus folgenden Lockerung des Rechtsschutzes bedingte stets mehr und mehr steigende Gefahr und Unberechenbarkeit der Verhältnisse geben auch dem gesamten Darlehens- und Spekulationsgeschäft dieser Zeit ihr charakteristisches Gepräge: „Früher fürchtete niemand, daß er alles verlieren und im günstigsten Falle nur einen Teil seines Darlehens wiedererlangen würde, sondern man war ebenso sicher wegen eines Darlehens, als wegen eines Kapitals, das man nicht ausgeliehen hatte“, sagt Isokrates in dem wahrscheinlich unmittelbar nach dem Bundesgenossenkriege, im Jahre 354 verfaßten Areopagitikos (§ 33). Gerade weil die Verhältnisse so unsicher und unberechenbar sind [1]), ist der Spekulationsgewinn dieser Zeit so hoch, ist aber auch die Zahl derer so groß, die ihr Geld in Darlehen anlegen, und die in dieser Zeit vielfach durch die Zustände gezwungen sich Spekulationsgeschäften hingeben, da sich alles andere ihnen gegenüber nicht mehr lohnt (Xen. Vect. IV 6). In welchem Maße das zuweilen der Fall ist, zeigt das Vermögen des Xenopeithes und Nausikrates (Dem. 38, 7), das fast ausschließlich aus Darlehen besteht [2]). Diogeiton (Lys. or. 32, 6. 15) hat von seinem Vermögen nicht weniger als zwei Drittel in Darlehen an-

1) In Alexanders Zeit gehört der Satz: „sein Vermögen auf die Dauer unversehrt zu halten, gelingt nur wenigen“ Dem. c. Phaen. (42) § 4. **Zur Datirung: Blaß, Att. Bereds. III 1, 505.**

2) *τὴν οὐσίαν ἅπασαν χρέα κατέλιπον.*

gelegt[1]). Auch in der Ps.-Arist. Oekonomik (II 1. 6 p. 1346 a 13) erscheint die πρόσοδος ἡ ἀπ' ἀργυρίου unter den drei Einkunftsarten der ἰδιωτικὴ οἰκονομία.

Der Zinsgewinn der von Demosthenes aufgezählten Darlehen war ohne Zweifel ein hoher, ihre Veranlagung mit mehr oder weniger großem Risiko verknüpft. Deshalb ist die auf Banken deponirte Summe auf zwei verschiedene Bankgeschäfte verteilt, die Summe an sich relativ niedrig. Daß aber Bankdepositen mehr als andere Darlehen gefährdet gewesen wären, ist hieraus ebensowenig zu folgern, wie aus der bekannten Stelle von den ἔμμηνοι δίκαι bei Aristoteles Ἀθ. πολ. 52, 2, über die in dieser Hinsicht gegenüber Lipsius (Att. Recht 85. 737) schon Billeter (Zinsfuß 28) das Richtige gesagt hat. Das abgekürzte Verfahren der Monatsklage bei den δίκαι τραπεζιτικαί entspricht nur der Art der kaufmännischen Geschäfte überhaupt, der Notwendigkeit des raschen Umlaufs allen Kapitals. Zudem gewährt die Beteiligung zahlreicher Kunden am Geschäft des Bankiers jedem Darleiher bei einer Bank eine größere Garantie, als bei einem einzelnen Privaten.

Daß die einzelnen verzinslichen Bankeinlagen keineswegs auf niedrige Summen beschränkt sind, zeigt das Depositum des Bosporaners auf der Bank des Pasion im Trapezitikos des Isokrates. Daß es sich nicht etwa um ein Depositum zur bloßen Aufbewahrung handelt, sagt der Deponent selbst und führt dafür Zeugen an (§ 41), ὅτι (Pasion) τοῖς ἐμοῖς χρήμασι τυγχάνει χρώμενος; es ergibt sich auch daraus, daß bei dem Delischen Seedarlehenshandel die Bank selbst nicht imstande ist, die verlangte Bürgschaft von sieben Talenten für den Kunden zu stellen, sondern daß die Bank des Archestratos einspringen muß (§ 43). Die Summe der Einlage wird zwar nirgends genannt; daß sie bedeutend war, hören wir aus dem Munde des Klägers: τοσαῦτα χρήματα (§ 34), τὸ πλῆθος τῶν χρημάτων (§ 46). Ein gewisser

---

1)

Bar im Hause (§ 6)	30 000 dr.
Bar der Frau hinterlassen	2 840 „
Seedarlehen	46 000 „
Darlehen auf Grundstücke (§ 15)	10 000 „
Darlehen im Chersonnes (§ 6)	2 000 „
Sonstige Darlehen (§ 15)	2 000 „
	92 840 dr.
	(15 Tal. 28 M. 40 dr.).

Anhalt ist aus der Beschuldigung Pasions zu gewinnen, der Kläger und sein Helfer Menexenos hätten den Bankangestellten Kittos, der allein um das seinerzeit hinterlegte Depositum wußte, veranlaßt, in Pasions Abwesenheit und nach dessen Weigerung, das Depositum zurückzuzahlen, ihnen sechs Talente auszuzahlen (*ὡς . . . πείσαντες αὐτὸν ἐπὶ τῇ τραπέζῃ καθήμενον ἓξ τάλαντ᾽ ἀργυρίου λάβοιμεν παρ᾽ αὐτοῦ* § 12), welcher Summe die von Pasion verlangte Bürgschaft entspricht (§ 12 Ende). Das ganze Depositum wird das aber nicht gewesen sein, falls der Kläger und Menexenos tatsächlich den Versuch gemacht haben, durch Kittos den Hauptteil des Verweigerten zurückzuerlangen. Mit der Angabe, daß sich später Pasion mit sieben Talenten für seinen Kunden verbürgt, kommen wir vielleicht auf die ungefähre Summe, die der Bosporaner zum Schlusse zurückforderte. Jene 1000 Stater in Gold, die er zu Anfang seines athenischen Aufenthalts einwechselt (§ 40), mögen den Grundstock des verzinslichen Depositums gebildet haben.

Wenn von Themistokles erzählt wird[1], er habe 70 Talente beim Bankier Philostephanos in Korinth deponirt, so haben das zwar viele der Neueren, unter ihnen auch v. Merkel[2], geglaubt und die Stelle als ältestes Zeugnis für das Bankiergewerbe benutzt; aber ein Machwerk wie die Briefe des Themistokles ist ohne jeden Wert. Der kleine Kapitalist, der nicht imstande ist, sein Vermögen selbst anzulegen, muß sich in ganz anderem Maße der Banken bedient haben, wie ein Kapitalist nach Art des Vaters des Demosthenes. Der Sohn des Sopaios kommt als Fremder nach Athen. Da ihm die nötigen Verbindungen innerhalb der athenischen Geschäftswelt notwendig fehlen, so ist es nur natürlich, wenn er seine Kapitalien in großem Umfang der Bank anvertraut.

Über die Höhe der Verzinsung der Depositen durch die Bank sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Daß der Zinsfuß gerade im Depositenverkehr, wie in allem Bankverkehr überhaupt, die im vierten Jahrhundert für sichere Anlagen (Hypothek, Grund- und Liegenschaften, Gewerbebetrieb-Kredit) normale Grenze von 12 % überschreitet, ergibt sich auch aus der erwähnten Stelle von den Monatsklagen in der *Ἀθην. πολ.*: die Eximirung allen Kaufmannsgeschäfts, Großhandels, Kleinhandels und des Geldhandels

1) Epist. Themist. 6 und 7 (Epist. graec. ed. Hercher p. 745. 746).
2) Handb. d. Staatsw.³ II S. 354.

hätte sonst keinen Sinn (Billeter a. a. O. 27 A. 4). Die Normalrate für den kaufmännischen Verkehr und bei kaufmännischem Kredit ist $16^{2}/_{3}$ %, die für weniger sichere Anlagen 18 % [1]). In den überwiegenden Fällen wird die Verzinsung im Depositenverkehr diese Grenze nicht überschritten haben, denn der Geschäftsgewinn einer Bank besteht in erster Linie in der Differenz zwischen ihrer Verzinsung der Depositen und dem Zinsgewinn ihrer Darlehen [2]).

Von Einfluß auf die Höhe der Verzinsung ist vermutlich auch die Kündigungsfrist des Depositums gewesen. Daß, wie natürlich, in vielen Fällen eine kurzfristige Kündigung, wie bei den Girodepositen, nicht möglich ist, zeigt die Constellation Isocr. Trap. § 43. Der Gedanke der ständigen Liquidität der Banken tritt auch im Altertum als wesentlichster Faktor ihres Renommés hervor [3]), denn stets fällige Depositen entsprechen in allem Wirtschaftsleben dem Bedürfnis der laufenden Produktion und des Handels am besten.

Auf jeden Fall müssen Bankier und Kunde die einzelnen Bedingungen, unter denen die Deponirung auf der Bank stattfindet, vertraglich festlegen. Isocr. Trap. § 2 (vgl. § 53 a. E.) *τὰ μὲν γὰρ συμβόλαια τὰ πρὸς τοὺς ἐπὶ ταῖς τραπέζαις ἄνευ μαρτύρων γίγνεται.* Die sich an diesen Contract anknüpfenden juristischen Fragen sind verschieden beantwortet worden: den Grund für das

1) Billeter S. 10 ff. Beloch, Handb. d. Staatsw.³ VIII S. 1017.

2) Büttner-Wobst berechnet (Klio III S. 167) den Zinsfuß, zu dem der Bankier dem jüngeren Scipio seine Depositen verzinst (Polyb. XXXII 13), auf 36 %. Daß das falsch sein muß, ergibt sich von vornherein. Seine Freigebigkeit soll Scipio nicht weniger als 60 Talente gekostet haben (XXXII 14. 10 f.). Wenn davon Büttner-Wobst 15 Talente auf Zinsverlust berechnet, da Scipio statt in drei zehnmonatlichen Raten schon nach den ersten zehn Monaten die Mitgift von 50 Talenten auszahlen läßt, so hat er hierbei die von Polybios an erster Stelle angeführte Schenkung der wertvollen Einrichtung der Aemilia an seine Mutter Papiria (Polyb. XXXII 12, 1 f.) vergessen. Außerdem brauchen jene 60 Talente gar nicht auf die angeführten Beispiele beschränkt zu sein.

3) Theocr. Epigr. XIV (Anth. P. IX 435) *Ἀστοῖς καὶ ξείνοισιν ἴσον νέμει ἅδε τράπεζα· θεὶς ἀνελοῦ ψῆφον πρὸς λόγον ἐρχομένης. ἄλλος τις πρόφασιν λεγέτω· τὰ δ' ὀθνεῖα Κάϊκος χρήματα καὶ νυκτὸς βουλομένοις ἀριθμεῖ.* Hier ist an den Depositenverkehr gedacht, wie sich aus v. 1 ergibt, denn die Worte beziehen sich, wie schon Wilamowitz, Textgesch. d. griech. Bukoliker S. 119 gesehen hat, auf den Zinsfuß der Depositen. Vgl. Cebet. tab. c. 31, 4 *ἐπὶ τούτῳ ἔλαβον τὰ θέματα οἱ τραπεζῖται, ἐφ' ᾧ οὐδὲν κωλύειν τὸν θέμενον πάλιν κομίσασθαι.*

Fehlen der Zeugen hat man einerseits lediglich in dem ganz besonderen Vertrauen des Bankiers[1], andererseits, vermutlich in Anlehnung an die römischen[2] und mittelalterlichen[3] Verhältnisse, in einer urkundlichen Beweiskraft der Bankbücher[4] gesehen. Beides soll die Hinzuziehung von Zeugen überflüssig gemacht haben. Aber Philippi[5] hat bewiesen[6], daß die *γράμματα*, mochten die in sie erfolgten Eintragungen auch noch so genau sein, keine größere juristische Beweiskraft besaßen, als andere schriftliche Aufzeichnungen, und daß das *ἄνευ μαρτύρων* nur so zu verstehen sei, daß keine b e s o n d e r e n Zeugen hinzugezogen wurden, da der Bankverkehr ohnehin die ständige Anwesenheit von Zeugen, namentlich durch das Bankpersonal mit sich brachte. Philippis Argumente lassen sich noch dadurch stützen, daß, wie nicht zu verkennen ist, die Eintragungen in die Bücher nur zu leicht im gegebenen Falle mit der Wahrheit nicht übereinstimmen konnten, eine faktische Fälschung relativ leicht und gefahrlos herzustellen war. Das lehrt der Trapezitikos des Isocrates. Als Satyros I., König des Bosporanischen Reiches, gegen Sopaios, den Vater des Bosporaners, Verdacht schöpft und zur Beschlagnahme der Gelder auch des letzteren (*τά τε χρήματα παρ' ἐμοῦ παραλαβεῖν* § 5) Abgesandte nach Athen schickt, nimmt der Bosporaner seine Zuflucht dazu, daß er im Einverständnis und mit Hilfe seines Bankiers die Abgesandten über den Stand seines Vermögens zu täuschen beabsichtigt: *βουλευομένοις οὖν ἡμῖν ἐδόκει βέλτιστον εἶναι . . . περὶ τῶν παρὰ τούτῳ κειμένων μὴ μόνον ἔξαρνον εἶναι, ἀλλὰ καὶ ὀφείλοντά με καὶ τούτῳ καὶ ἑτέροις ἐπὶ τόκῳ φαίνεσθαι καὶ πάντα ποιεῖν ἐξ ὧν ἐκεῖνοι μάλιστ' ἤμελλον πεισθήσεσθαι μὴ εἶναί μοι χρήματα* (§ 7). Das ist nur so zu verstehen, daß Pasion auf Ersuchen seines Kunden eine falsche Eintragung in die Bankbücher setzt. Es wird angenommen, daß die Bosporanischen Abgesandten sich Einblick in die Bücher geben lassen, genau wie es Dem. c.

1) Boeckh, Sthh. I S. 160. Wilamowitz, Staat und Gesellsch. S. 119.

2) Marquardt, Staatsverw. II 67.

3) Endemann, Studien zu der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre I S. 455.

4) Gneist a. O. 420. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß S. 686. Lipsius, Att. Recht S. 718. Wilamowitz a. O. 120.

5) Neue Jahrb. f. Phil. 93 (1866) S. 611 ff.

6) Lipsius Ablehnung des Beweises (Att. Recht S. 719 Anm. 151) enthält keinerlei Gegenbeweis.

Callipp. (52) § 5 und 6. vgl. 19. geschieht und wie man vor Gericht Copien und Excerpte aus den *γράμματα* verlangt[1]), ohne daß dadurch ihr Charakter als *συγγραφή* bewiesen wird. Eine solche liegt nicht vor, denn schriftliche Abfassung des Vertrages ist, wenigstens in der Rednerzeit, ebensowenig Bedingung, an deren Erfüllung die Rechtskraft des Vertrages gebunden ist, wie die Hinzuziehung von Zeugen. Beide Formen dienen nur der gesicherten Beweisführung[2]).

Wenn aber andrerseits Philippi das Fehlen der Zeugen allein damit begründet, daß der Bankverkehr schon von vornherein die Anwesenheit von Zeugen[3]) mit sich gebracht hätte, so wird man das nur unter großen Bedenken gelten lassen können. Es muß auffallend erscheinen, daß man sich bei derartigen *συμβόλαια* keiner größeren Sicherheiten bedient hat; gerade der Trapezitikos läßt erkennen, in wie geringem Maße im eintretenden Fall das Bankpersonal die Beschaffung besonderer Zeugen ersetzen konnte. Der einzige Zeuge, der von dem der Bank anvertrauten Depositum weiß, ist der Bankangestellte Kittos[4]). Diesen vermag Pasion nach Mißglücken seines betrügerischen Handels, durch welchen er sich weigert, dem Bosporaner das Depositum zurückzuzahlen, ohne Schwierigkeiten der zwangsweisen Zeugenaussage vor Gericht zu entziehen: *ἀφανίζει Κίττον τὸν παῖδα* (§ 11), *ἀφῃρεῖτ' αὐτὸν ὡς ἐλεύθερον ὄντα* (§ 14). Der Trapezitikos, dieses typische Beispiel aller Depositenprocesse, zeigt deutlich, in wie erstaunlich geringem Maße der

1) Dem. c. Timoth. (49) § 43; zur *πρόκλησις* Lipsius S. 869.

2) Gneist, Die formellen Verträge S. 431 ff. Lipsius S. 686.

3) Einen Geschäftsführer muß zum mindesten jeder Bankier unterhalten. So war Pasion vordem Geschäftsführer der Bank des Antisthenes und Archestratos (Dem. pro Phorm. (36) § 43. 45); Pasions Geschäftsführer ist erst Kittos (Isocr. Trap. § 11). dann Phormion, *ὁ ἐπὶ τῇ τραπέζῃ καθήμενος* (Dem. 49. 17. 42. 36, 7. 45. 33 *καθήμενον καὶ διοικοῦντ' ἐπὶ τῇ τραπέζῃ*); *οἱ καθήμενοι ἐπὶ τῇ τραπέζῃ* (Dem. 49. 42. 33). Der Geschäftsführer vertritt den Bankier (Dem. 52, 5. 18), er verwaltet die Bankkasse und vollführt die Auszahlungen (*ὁ δοὺς τὸ ἀργύριον* Dem. 49. 17. 29. 33. 42. 44; vgl. Dem. 52, 29. Isocr. Trap. § 12. 50), er unternimmt im Auftrage des Bankiers Geschäftsreisen (Isocr. Trap. § 51), wobei er unter Umständen Provision erhält (§ 55). Als Agent der Bank fungirt Pythodoros, *ὃς ὑπὲρ Πασίωνος ἅπαντα καὶ λέγει καὶ πράττει* (Isocr. Trap. § 33, vgl. 4). *Οἰκέται*: Dem. 49, 35. 52; vgl. 33. 10.

4) § 11 *Κίττον τὸν παῖδα, ὃς συνῄδει περὶ τῶν χρημάτων*. § 27 *Κίττον τὸν συνειδότα περὶ τῆς παρακαταθήκης*, vgl. § 53.

Kunde, der sein Kapital auf einer Bank anlegt, der Bank gegenüber unter Umständen gesichert ist.

Die Gründe, durch welche die Übernahme eines jedesmaligen Risikos im Depositengeschäft durch den Kunden erklärlich wird, müssen tiefer liegen; sie sind aufs engste mit der ganzen Struktur der damaligen politischen Zustände verbunden, durch das eigenartige Verhältnis von Staat zu Individuum bedingt: die Verheimlichung des eigenen Besitzes ist nur eines der vielen Symptome im gegenseitigen Kampfe zwischen Staat und Bürger. Die kleinste der unter dem Namen des Isokrates erhaltenen Reden, der Amartyros (21), der, wie jetzt fast allgemein angenommen[1]), nicht von Isokrates selbst geschrieben wurde, vielmehr ein Erzeugnis seiner Schule zu sein scheint, muß zwar als einfaches Schulbeispiel an Beweiskraft einbüßen, aber doch im Rahmen der Möglichkeit liegende Tatsachen zur Voraussetzung haben. Unter dem Regiment der Dreißig bringt der Athener Nikias sein Vermögen in Sicherheit. Unter andern Vorsichtsmaßregeln deponirt er bei Euthynos, seinem *ἀνεψιός* (§ 9), drei Talente, um darauf selbst Athen zu verlassen. Es sind weder bei Übergabe des Depositums noch später bei dessen Erhebung Zeugen hinzugezogen worden, *ὥστε μήτ᾽ ἐκ βασάνων μήτ᾽ ἐκ μαρτύρων οἷόν τ᾽ εἶναι γνῶναι περὶ αὐτῶν* (sc. *τῶν χρημάτων* § 4). Es ist nicht die zwischen Depositar und Deponent bestehende Verwandtschaft — die Unterschlagung des Euthynos zeigt zur Genüge, wie es mit dieser Verwandtschaft bestellt ist — der Grund des Verzichts auf Zeugen, sondern allein die durch die politischen Ereignisse bedingte Unsicherheit der privaten Besitzverhältnisse. Hätte Nikias bei der Deponirung Zeugen hinzugezogen, so hätte er ebensowenig wie der Bosporaner sein Vermögen vor seinen Widersachern in Sicherheit bringen können. Gneist (a. a. O. 419. 426) bezeichnet den Fall ebenso wie denjenigen im Trapezitikos, und hier ganz im Gegensatz zum Wortlaut der Stelle, als außergewöhnlichen Notfall, Lipsius (Att. Recht 736) als Ausnahme: für die Praxis beweist das nichts. Wir wissen, daß die *δίκαι παρακαταθήκης* im griechischen Prozeßleben an der Tagesordnung sind[2]). Die große Zahl von Unterschlagungen des anvertrauten Depositums durch den Depositar wird verständlicher bei

1) Vgl. Münscher, GGA 1907 S. 773.

2) Isocr. c. Euthyn. § 17. Isokrates charakterisirt Panath. 13 den Unterschied zwischen sich und der Masse der übrigen Redner, die im Streit und in Processen über Depositen aneinander geraten.

der Annahme, daß in zahlreichen Fällen keine Zeugen hinzugezogen wurden.

Es ist bekannt, mit welcher Rücksichtslosigkeit der antike Staat in die Vermögensverhältnisse seiner Bürger einzugreifen vermag. Es sind nicht nur die mit fast jeder politischen Umwälzung verbundenen, allen antiken Staaten gemeinsamen Confiskationen, in einer Weise, wie sie das Mittelalter nie gekannt hat; es ist auch die schwere Belastung, welcher der vermögende Bürger unter normalen staatlichen Verhältnissen ausgesetzt ist und welche mit keinem Beispiel unserer Zeit vergleichbar wäre. Das System der Liturgien fordert vom Einzelnen gewaltige Opfer. Die Klagen über den hohen Steuerdruck in Athen gibt die ganze Literatur des ausgehenden fünften und vierten Jahrhunderts wieder, und sie entbehrten nicht der Begründung [1]). Die Reaktion in Gestalt der Vermögensverheimlichung ist nur die natürliche Folgeerscheinung dieser Zustände. Die mit allen Mitteln und Listen betriebene Hintergehung des Staates bei Vermögensschätzungen begegnet als etwas ganz Gewöhnliches [2]). Isokrates spricht das am deutlichsten aus (*π. ἀντιδ.* 159): „Als ich noch ein Knabe war (d. h. zur Zeit der ersten Jahre des Peloponnesischen Krieges), war es gefahrlos und man war stolz darauf, reich zu heißen; heutzutage verheimlicht man möglichst die Höhe seines Vermögens, denn es ist gefährlicher, für reich zu gelten, als Unrecht zu tun.“ Vgl. Areop. 35: „in früherer Zeit verheimlichte niemand sein Vermögen“.

Einzig im Hinblick auf das rücksichtslose Vorgehen des Staates besteht die eigenartige begriffliche Scheidung allen Privatbesitzes in *φανερὰ οὐσία* und *ἀφανὴς οὐσία*. Unter den ersteren Begriff fällt das Vermögen, das jederman sichtbar ist, nicht abgeleugnet werden kann und darum besonders für die Staatsleistungen in Frage kommt [3]); unter den zweiten alles dasjenige, dessen Besitz nicht ohne weiteres nachgewiesen werden kann, meist solcher Besitz, der ausgeliehen ist. Der Gegenstand des Besitzes

1) Das hat vor allem Beloch in d. Z. XX 1885 S. 257 gegenüber Boeckh betont. Aristoteles' Standpunkt ist Pol. V 8, 11 p. 1309a 17 definirt.

2) Isocr. c. Callim. (18) § 48. 60. Dem. c. Phaen. (42) § 22 f.; c. Aphob. 2 (28) § 3; de symm. (14) § 25. Isae. 11. 43. 47. 7, 40. 5, 37. Lys. 20, 23.

3) Darum auch geradezu als mit Gefahr verbundener Besitz bezeichnet. Dem. c. Aphob. 2 (28) § 2 *οὔτ' ἦν κίνδυνος οὐδεὶς ἡμῖν φανερὰ κεκτημένοις τὰ ὄντα*, vgl. § 4 a. E.

ist dabei irrelevant. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß unter die Kategorie der *φανερὰ οὐσία* vornehmlich der Grundbesitz, Vieh, Sklaven, Hausgerät, unter die der *ἀφανὴς οὐσία* vor allem das Geld und zwar, im Gegensatz zum Bargeld, alles ausgeliehene Geld fällt[1]). Durch einfachen Verkauf wird die *φανερά* zur *ἀφανὴς οὐσία*: *ἀφανίζειν τὰ ὄντα, ἐξαργυρίζειν τὴν οὐσίαν*[2]). Wird nach der Kapitalisirung das Geld nicht thesaurirt, sondern angelegt, so bleibt der Kapitalist trotz des *ἀποκρύπτεσθαι* im Genuß von Zinsen. Es ist klar, daß auch jedes einer Bank als verzinsliches Depositum anvertraute Kapital vom Standpunkt des Deponenten zur *ἀφανὴς οὐσία* gehört. Durch die Bank ist das Vermögen auf den verschiedensten Wegen ausgeliehen, in die mannigfaltigsten Kanäle geleitet: wer es im Augenblick tatsächlich in Händen hat, ist in den seltensten Fällen zu constatiren. Dem. c. Steph. 1 (45) § 66 *ταῦτα μέντοι τὰ τοσαύτην ἔχοντα αἰσχύνην, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἐπὶ τῷ τὴν πόλιν φεύγειν καὶ τὰ ὄντ' ἀποκρύπτεσθαι προῄρηται πράττειν, ἵν' ἐργασίας ἀφανεῖς διὰ τῆς τραπέζης ποιῆται καὶ μήτε χορηγῇ μήτε τριηραρχῇ μήτ' ἄλλο μηδὲν ὧν προσήκει ποιῇ.* Isocr. Trapez. § 7 *βουλομένοις οὖν ἡμῖν ἐδόκει βέλτιστον εἶναι τὰ μὲν φανερὰ τῶν χρημάτων παραδοῦναι, περὶ δὲ τῶν παρὰ τούτῳ* (dem Bankier) *κειμένων* (d. i. die *ἀφανὴς οὐσία*) *μὴ μόνον ἔξαρνον εἶναι, ἀλλὰ καὶ κτλ.* (s. oben S. 153). Der scharfe Gegensatz bei Isokrates läßt erschließen, daß die *φανερά* des Bosporaners in Geldern außerhalb der Bank besteht, die er in dieser Zeit in Händen hatte, Summen für den täglichen Gebrauch. Dem. c. Olymp. (48) § 12 *ἀργύριον δ' εἴ τι κατέλιπεν ὁ Κόνων φανερὸν ἐπὶ τῇ τραπέζῃ τῇ Ἡρακλείδου, τοῦθ' ἅπαν σχεδόν τι ἀνηλώθη εἴς τε τὴν ταφὴν καὶ τἆλλα τὰ νομιζόμενα καὶ εἰς τὴν οἰκοδομίαν τοῦ μνήματος.* Hier kann unter dem *φανερὸν ἀργύριον* allein das auf der Bank zur bloßen Aufbewahrung deponirte Geld verstanden werden. Es sind Girodepositen, auf welche der Kunde jederzeit anweisen kann: die

1) Dem. de pace (5) § 8. Aesch. c. Tim. § 101.

2) A. Philippi, Symbolae ad doctrinam iuris Attici de syngraphis et de *οὐσίας* notione (1871). Gegenüber der falschen, auf Harpokration s. v. *ἀφανὴς οὐσία* fußenden Definition als Immobilien resp. Mobilien sah das Richtige zuerst Kutorga, Mém. de l'Acad. de St. Pétersb. 1859 S. 7. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 38 und die dritte Auflage von Boeckh, Sthh. I S. 574 wissen von dieser Richtigstellung noch nichts.

Rechnungen für die *ταφή* und das *μνῆμα* sind auf dem Girowege durch die Bank des Herakleides bezahlt worden[1]).

Die Kündigung verzinslicher Depositen durch den Kunden ist gleichbedeutend mit ihrem *ἐμφανὲς ποιεῖν*[2]). Isae. pro Eumath. (fr. 16 Bait. et Saupp.): der Kunde ist als Trierarch von Athen abwesend. Als es in Athen heißt, er sei auf See umgekommen, wendet sich der Bankier Eumathes, bei dem er sein Vermögen stehen hat, an die Verwandten und Freunde seines Kunden, um ihnen als den Erben das Geld auszuzahlen: *ἐνεφάνισε τὰ χρήματα, ἃ ἦν μοι παρ' αὐτῷ, καὶ ἀπέδωκε πάντα ὀρθῶς καὶ δικαίως.*

Es erhellt, zu welcher Bedeutung sich unter diesen Umständen alles Darlehensgeschäft entwickeln muß. Denn es bildet nicht nur das durch kein Zinsgesetz eingeschränkte Mittel, ein Vermögen unter Umständen in relativ kurzer Zeit zu verdoppeln und zu verdreifachen; es ermöglicht gleichzeitig dem Privatkapitalisten, sein Vermögen jedem Widersacher gegenüber sicherzustellen. Das Risiko, das jedem Darlehensverkehr dieser Zeit anhaftet, wird in vielen Fällen wett gemacht durch die Sicherstellung vor dem Eingreifen des allmächtigen Staates. Seine rücksichtslose Steuerpolitik kommt auf diese Weise indirekt, in Gestalt einer gesteigerten Verteilung des arbeitenden Kapitals, der Volkswirtschaft zugute.

Wenn es Dem. c. Timoth. (49) § 2 bei dem Darlehen, das die Bank des Pasion dem Timotheos gibt, von Pasion heißt: *οὔτε γὰρ ἐπ' ἐνεχύρῳ οὔτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκεν,* so kann hier für die Ausschließung besonderer Zeugen[3]) eine Vermögensverheimlichung im Sinne der betrachteten gar nicht in Frage kommen, auch das für den Darleihenden bestehende Risiko bei weitem nicht so groß sein, da eine Beeinflussung des oder der Zeugen von seiten des Darlehensempfängers in diesem Falle kaum möglich ist. So erscheint denn auch hier das Fehlen besonders hinzugezogener Zeugen als Ausnahmefall, das Darlehen an Timotheos selbst weniger

1) Dem. c. Steph. 1 (45) § 30 *τῶν δ' ἐπὶ τῆς τραπέζης ὄντων (χρημάτων), ἃ πάντες ᾔδεσαν καὶ λαθεῖν οὐκ ἦν,* hat in diesem Zusammenhang nichts zu tun. Es handelt sich um das Kapital und den Pächter der Bank.

2) Dem. 28, 3. 4. Isae. 7. 39. Lys. 32, 23.

3) Der Geschäftsführer Phormion weiß von dem Darlehen: *ὡς μὲν τοίνυν κατελείφθη ὀφείλων Τιμόθεος ἡμῖν τὸ ἀργύριον ὑπὸ τοῦ πατρὸς . . . μεμαρτύρηκε καὶ ὁ Φορμίων ὁ δοὺς τὸ ἀργύριον* (§ 43 u. a.).

als ein geschäftlicher Akt, als eine im Geiste der Freundschaft vollführte Gefälligkeit[1]). In der überwiegenden Zahl der Fälle zwingt schon das Interesse der übrigen Kundschaft die Bank zu allen Sicherungen ihrer Verträge im Darlehensgeschäft. Es scheint überhaupt, daß der griechische Bankier vielfach nur unter der Voraussetzung eines vorher bestehenden Freundschaftsverhältnisses seine Darlehen gegeben und ihm persönlich Unbekannten nur selten geliehen hat[2]). Ein solches Verhältnis muß in verstärktem Maße vom Standpunkt des Kunden dem Bankier gegenüber gelten. Denn die Stellung, die der Bankier als Vertrauensperson dem Kunden gegenüber einnimmt, ist im Hinblick auf die bestehenden eigenartigen Verhältnisse gar nicht zu unterschätzen. Das ganze Bankgeschäft, der ganze Bankverkehr steht und fällt mit der Vertrauenswürdigkeit des Bankiers: *πίστις ἀφορμὴ* („Kapital") *μεγίστη* (Dem. pro Phorm. (36) § 44). *πιστοὶ διὰ τὴν τέχνην*[3]) *δοκοῦσιν εἶναι* (sc. *οἱ τραπεζῖται*) (Isocr. Trap. § 2). Wir wissen, daß der Bosporaner seinem Bankier auch in Angelegenheiten, die außerhalb der Bankgeschäfte liegen, vertraute[4]). Wie

1) Das ist gar nicht zu verkennen. Aus Gefälligkeit hat er das Darlehen erhalten: *μετὰ χάριτος ἔλαβε Τιμόθεος ἀπὸ τῆς τραπέζης δεηθεὶς τοῦ πατρὸς τοῦ ἐμοῦ* (§ 4). Die ihn zur Einhaltung des Vertrages verpflichtende *χάρις* wird betont: *οὐκ ἀπέδωκε χάριν* (§ 2), *ἀχάριστος* (§ 1). Vgl. *ἐπὶ τούτῳ ἐγίγνετο* (sc. Timotheos) *ὁπότε βούλοιτο εὐπορήσας ἡμῖν ἀποδοῦναι* (§ 2). Daß es Pasion hier nur auf den Einfluß des Timotheos, aus dem er für sein Geschäft Nutzen zu ziehen hoffte, ankam, sagt Apollodor ausdrücklich: *ᾤετο μὲν οὖν . . . ὁ πατήρ, εἰ σωθείη Τιμόθεος . . ., εὐπορωτέρου γενομένου τούτου ἢ ὡς τότε διέκειτο, οὐ μόνον τὰ ἑαυτοῦ κομιεῖσθαι, ἀλλὰ καὶ ἄλλου εἴ του δέοιτο πρὸς Τιμόθεον πρᾶξαι ὑπάρξειν αὐτῷ* (§ 3). Zinslos aber können die Darlehen an Timotheos niemals gewesen sein, obwohl es Philippi, Symbolae ad doctrinam iuris S. 3 und Büchsenschütz S. 482 wollen. Vgl. Lipsius, Att. Recht S. 716 Anm. 143.

2) Dem. 49, 50 wird auf die Unwahrscheinlichkeit der Behauptungen des Gegners hingewiesen: *ἔπειτα καὶ ἐκ τίνος φιλίας ἂν ποτ' ἐδάνεισεν ὁ πατὴρ ὁ ἐμὸς* (Pasion) *τῷ Βοιωτίῳ ναυάρχῳ τὰς χιλίας δραχμάς, ὃν οὐδ' ἐγίγνωσκεν;* Nach Alciphr. ep. II 5 ist es ein *πρόξενος*, der dem Bankier einen Kunden empfiehlt, der ein Darlehen von der Bank wünscht (*φήσαντος ὡς δεοίμην χρημάτων*).

3) Unter der *τέχνη* des Bankiers ist sein gesamtes geschäftliches Verfahren zu verstehen. Von Pasion, der den Phormion als Geschäftsführer aufnimmt, heißt es (Dem. 45, 72): *ἐκτήσατ' αὐτὸν καὶ γράμματ' ἐπαίδευσε καὶ τὴν τέχνην ἐδίδαξεν.*

4) Isocr. Trap. § 6 *οὕτω γὰρ οἰκείως πρὸς αὐτὸν διεκείμην ὥστε μὴ μόνον περὶ χρημάτων, ἀλλὰ καὶ περὶ τῶν ἄλλων τούτῳ μάλιστα πιστεύειν.*

sehr freilich dieses Vertrauen unter Umständen mißbraucht wird, zeigt der Trapezitikos des Isokrates.

Das Darlehensgeschäft. Sorten-, Giro-, Aufbewahrungs- und Depositengeschäft sind Passivgeschäfte der Banken. Ihnen gegenüber steht als hauptsächlichstes Aktivgeschäft das Darlehensgeschäft. Die Bank ist nicht mehr Schuldner, sondern Gläubiger[1]). Ein Kapitalist, der sein Geld in irgendeiner Form ausleiht, betreibt damit noch kein eigentliches Bankgeschäft; die specifische Eigentümlichkeit eines solchen ist die Kreditvermittlung, das Kreditnehmen auf der einen, das Kreditgeben auf der andern Seite, mit dem Zwecke der Erzielung eines aus Zinsdifferenz resp. Provision bestehenden Geschäftsgewinns. Das Geldkapital findet auch im griechischen Wirtschaftsleben eine Sammelstelle in den Banken. Erst dadurch, daß sich bei ihnen bedeutendere Kapitalien ansammeln, wurden sie, ebenso wie die großen Heiligtümer[2]), auf die Kreditgeschäfte hingeführt. Die griechischen Bankiers müssen sich mit jeglicher Art von Darlehen, die im gegenseitigen Verkehr von Privaten möglich sind, befaßt haben. Die Frage aber, welche Kreditart ihre Geschäfte vornehmlich vermittelten, vermögen wir auf Grund der Überlieferung ebensowenig zu beantworten, wie die Frage nach der Durchschnittshöhe ihrer Kredite und des von ihnen geforderten Zinsfußes. Es ist anzunehmen, daß der kaufmännische Kredit innerhalb der Bankkredite einen Hauptplatz einnahm, denn der Private kann sich nur in beschränktem Maße mit solchem Kredit befassen[3]). Produktivkredit liegt Dem. c. Boeot. 2 (40) § 52 vor: zwanzig Minen von der Bank des Blepaios zum Ankauf von Bergwerksgruben. Kleinere Summen auf kurze Fristen werden das Übliche gewesen sein. Das Fehlen eines Zinsgesetzes ließ der Ausbeutung des Kunden, namentlich bei Consumptivkredit, jeden Spielraum[4]). Lysias

1) Pollux III 84 f. *τραπεζίτης . . . πολλάκις δὲ καὶ ὁ δανειστής. οὗτος δὲ καὶ τοκιστής, τοκογλύφος, τοκίζων. . . . ὀβολοστάτης.*

2) Vgl. Billeter, Zinsfuß S. 59 f. 85 f. Büchsenschütz, Bes. u. Erw. S. 506. Für das hellenistische Ägypten: Wilcken, Ostraka I S. 674. Otto, Priester und Tempel I S. 318 ff. Schon die babylonischen Heiligtümer betreiben Geldgeschäfte, Br. Meißner, Beitr. z. altbabyl. Privatrecht S. 8.

3) Billeter, Zinsfuß S. 23 Anm. 1.

4) Was Plutarch de vit. aer. al. 4 p. 829 B erzählt, daß die Wucherer die Zinsen der geliehenen Summen gleich beim Ausleihen zurückbehielten, um sie wieder auf Zinsen auszugeben, wird zu jeder Zeit vorgekommen sein.

fr. 1 (b. Athen. XIII 611 E) hören wir[1]) von einem Bankdarlehen gegen 36 %.

Innerhalb des Realkredits steht das Lombardgeschäft an erster Stelle[2]). Dem. c. Nicostr. (53) § 9: 1000 dr. von der Bank des Theokles, *κομίσας ὡς Θεοκλέα τὸν τότε τραπεζιτεύοντα ἐκπώματα καὶ στέφανον χρυσοῦν*. Dem. c. Timoth. (49) § 21: 1000 dr. von der Bank des Pasion gegen Verpfändung von ehernem Gerät und Geschirr (*καὶ ὑποθεῖναί φησιν αὐτὸν τούτου τοῦ ἀργυρίου χαλκόν*). Die Verpfändung von Waren im Bankverkehr wird durch dieselbe Rede (§ 29) bewiesen. Bei einem Darlehen an Timotheos durch die Bank des Pasion in Höhe von 1750 dr., zahlbar zur Begleichung des Frachtgeldes einer dem Timotheos gehörenden Holzsendung, die von Makedonien nach Athen unterwegs ist, wird der Bank die Holzladung verpfändet (*ὑποκειμένων αὐτῷ τῶν ξύλων* § 35).

Bankdarlehen gegen Hypothek sind für die Bank des Pasion bezeugt, da wir wissen, daß ihr Depositenkapital in Höhe von 11 Talenten auf Grundstücke (*ἐπὶ γῇ καὶ συνοικίαις δεδανεικώς* Dem. pro Phorm. (36) § 6) ausgeliehen ist. Eine solche Anlage bot die größte Garantie, der Grundbesitz ist die einzige ganz sichere Kapitalsanlage. Auch das Privatkapital Pasions, soweit es Darlehen sind, wird in der Hauptsache auf Hypotheken ausgeliehen worden sein; von zwei Talenten, dem Besitz der Witwe, wissen wir das bestimmt (Dem. 45, 28). Der Schluß, die Bank habe zuletzt ausschließlich auf Hypotheken Darlehen gewährt, wäre aber verfehlt. Hier kann es sich nur um die langfristigen Darlehen handeln. Die Darlehen auf kurze Frist, die nicht auf Hypotheken gegeben waren, wird Pasion kurz vor seinem Austritt aus dem Bankgeschäft und bei der Verpachtung der Bank an Phormion eingezogen haben. Wenn Thrasylochos und Archeneos Bankiers sind, so liegt in Dem. c. Polycl. (50) § 13 ein Beispiel für Hypothekendarlehen in Höhe von 30 Minen (*ὑποθεὶς τὸ χωρίον*) vor. Aber Kredit gegen Hypotheken konnten

1) *Οὗτος γὰρ* (der Sokratiker Aischines) . . . *ὀφείλων ἀργύριον ἐπὶ τρίσιν δραχμαῖς Σωσινόμῳ τῷ τραπεζίτῃ καὶ Ἀριστογείτονι.*

2) Über Pfandobjekte im allgemeinen vgl. Hitzig, Griech. Pfandrecht S. 17. In dem Debitorengesetz von Ephesos aus dem J. 85 v. Chr. (Dittenberger-Hiller, Syll.³ II 742, 56) *τὰ δὲ πρὸς τοὺς τραπεζεί[τας ὅσα μὲν τῶι πρὸ τοῦ ἔ]φ' ἔτος ἐνιαυτῶι τεθεματίκασιν ἢ ἐκχρήσεις εἰλήφασιν ἢ ἐνέ[χυρα δεδώκασιν.*

nur solche Bankiers gewähren, die das Bürgerrecht und damit die *γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις* besitzen, das Recht, bei Verfall das Grundstück auch tatsächlich in Besitz zu nehmen[1]). Die Mehrzahl der griechischen Bankhalter gehört dem Nichtbürgerstande an[2]). Pasion, auch Phormion erwerben erst spät das Bürgerrecht. Der Bankier geht bei fast allen Völkern aus einer politisch niedrigstehenden Menschenklasse hervor, um erst bei entwickelterem Wirtschaftsleben nicht nur zu den Reichsten, sondern auch zu den Angesehensten zu gehören.

Personalkredit: Dem. c. Timoth. (49) § 2 *οὔτε γὰρ ἐπ' ἐνεχύρῳ οὔτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκεν.* Auch von Privaten hat Timotheos ohne Pfand geborgt (§ 61). Bankdarlehen gegen Bürgschaftsleistung in Höhe von 30 Minen: Dem. c. Apat. (33) § 7.

Daß ebenso wie die Privatkapitalisten[3]) die griechischen Banken auch öffentlichen Kredit gewährt haben, ist nicht zu bezweifeln, obwohl der griechische Staat in erster Linie bei den Heiligtümern seine Anleihen aufnimmt. Über das Verhältnis der Bank des Pasion zum athenischen Staat sind die auf uns gekommenen Andeutungen so allgemein gehalten, daß bestimmte Schlüsse unmöglich sind.

Auf die wirtschaftliche Bedeutung der Banken wird in richtiger Beurteilung Dem. pro Phorm. (36) § 58 hingewiesen: „ein großes Kapital in den Händen eines Bankiers ist für euch viel nützlicher als in den Händen eines Privatmannes (*πολὺ γὰρ χρησιμώτερον ὑμῖν παρὰ τῷδ' ὄνθ' ὑπάρχει*)". Nichts weiter werden auch die vorausgehenden Worte besagen (§ 57) *τοσαῦτα τοίνυν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, Φορμίων χρήσιμος τῇ πόλει γεγονὼς καὶ πολλοῖς ὑμῶν*, vgl. § 57 Ende: „Phormion hat euch so große Summen vorgestreckt (*προσυπορηκώς*), wie weder er selbst, noch irgendein anderer besitzt. Denn er hat bei denen, die ihn kennen, einen Kredit für soviel und noch viel mehr Geld, wodurch er sich selbst und euch Nutzen stiftet." Auf die allgemeinen öffentlichen Leistungen Pasions wird Dem. c. Timoth. (49) § 46 gehen[4]). Von ihnen

1) Dem. pro Phorm. (30) § 6.

2) Auch Isae. fr. 16 *μέτοικός τις τῶν τραπεζιτευόντων Ἀθήνησιν.*

3) Darüber: Wachsmuth, Der öffentliche Kredit der hellenischen Welt während der Diadochenzeit. Rhein. Mus. XL 1885 S. 285 f. Szanto Anleihen griech. Staaten. Wiener Stud. VIII 1886 S. 11. Riezler, Finanzen u. Monopole S. 56 ff.

4) *πάντες γὰρ ἤστε τὸν πατέρα τὸν ἐμὸν* (Pasion) *οἱ τῶν δημοσίων*

hören wir auch anderen Ortes: Trierarchie und Dotation von 1000 *ἀσπίδες* aus der mit der Bank verbundenen Schildmanufaktur[1]. Das Bürgerrecht hat er erhalten *διὰ τὰς εὐεργεσίας τὰς εἰς τὴν πόλιν*[2].

Allzu fortgeschritten wird man sich das Verhältnis des Staates zu den Privatbanken im griechischen Altertum nicht vorstellen dürfen. Schon die Annahme einer juristischen Beweiskraft der Geschäftsbücher der Banken und ihre angebliche notarielle Funktion geht von unrichtigen Voraussetzungen aus, zu denen die Analogie der römischen Verhältnisse geführt hat. Die Ausdehnung der Rechtsvorschriften, mit denen später die römische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft die *argentarii* umgibt, gilt nur für das römische Bankwesen und ist für dieses charakteristisch. Die Bankpolitik der griechischen Staaten beschränkt sich, neben einer gelegentlichen Regelung der Rechte und Pflichten der Privatbanken durch den Staat[3] im wesentlichen auf Bankmonopole, deren frühestes Beispiel in der Ps.-Aristotelischen Ökonomik II 2, 3 p. 1346 b 24 begegnet und dem vierten Jahrhundert angehört[4], so daß die Zeugnisse aus der hellenistischen Zeit[5] nicht nur für diese Geltung haben. Von der Wirkung des Bankmonopols, das der ptolemäische Absolutismus schuf[6] und das jedes Privatbankwesen unmöglich machte, können diese Bankmonopole nicht gewesen sein, schon weil die griechische Zeit nur vorübergehende Monopole kennt[7]. Was unter den *δημόσιαι τράπεζαι* der hellenistischen Zeit nicht die Staatskasse ist, wird, wie das Beispiel der Ökonomik, auf ein auf

ἀδίκως ἐπιθυμοῦντα, ἀλλὰ τῶν αὐτοῦ ὑμῖν, ὅτε κελεύσαιτε, προθύμως ἀναλίσκοντα.

1) Dem. c. Steph. (45) § 85; c. Callipp. (52) § 26. Boeckh, Sthh. I S. 686; die Leistungen der Söhne Dem. 36, 39.

2) Dem. c. Neaer. (59) § 2; vgl. 36, 30; c. Steph. 2 (46) § 12; c. Nicostr. (53) § 18. Phormion: Dem. pro Phorm. (36) § 47; c. Steph. 2 (46) § 13. Schäfer III Beil. 161 f. (im J. 361 60).

3) Wie in der Ephesischen Debitóreninschrift (s. o. S. 161 A. 2).

4) v. Stern in d. Z. LI 1916 S. 427.

5) Reinach, BCH 1896 S. 531. Keil, Anon. Argent. S. 79 Anm. 1. Riezler a. O. 51. v. Prott, Ath. Mitt. XXVII 1902 S. 82 = Dittenberger. Or. Gr. inscr. II 484. Ziebarth, Griech. Schulwesen S. 2 Z. 12.

6) Preisigke, Girowesen S. 12. 31. Wilcken, Chrestom. S. 212.

7) Arist. Pol. I 11 p. 1259 a 20 ff. Von einem dauernden Monopol ist auch in der Ökonomik nirgends die Rede.

das einfache Sortengeschäft beschränktes Monopol gehen, denn die Sorge für den Zahlungsverkehr gehört zu den ersten Aufgaben des Staates. Das schließt nicht aus, daß sich der Staat selbst auch im Giro- und Depositenverkehr der Banken bedient[1]). Als verzinsliche Depositen legen auch die Tempel Kapitalien auf Privatbanken an[2]).

Indifferente Geschäfte. Neben dem reinen Bankgeschäft befassen sich die griechischen Bankiers auch mit industriellen und Handelsunternehmungen. Mit Pasions Bank verbunden ist eine Schildmanufaktur (*ἀσπιδοπηγεῖον*), die später beidemal mit der Bank zusammen für eine gemeinsame Summe verpachtet wird (Dem. pro Phorm. (36) § 4). Phormion besitzt eigene Schiffe, unterhält also selbständige Handelsbeziehungen (Dem. c. Steph. 1 (45) § 64). Er muß schon als Geschäftsleiter Pasions Handelsgeschäfte betrieben haben, denn in dieser Zeit wird der Kaufmann Timosthenes als *κοινωνός* des Phormion bezeichnet (Dem. c. Timoth. (49) § 31). Von einem weiteren Geschäftszweig, der mit den Bankgeschäften in direkter Verbindung steht, erfahren wir aus Dem. c. Timoth. § 22. Als Timotheos im Jahre 373 v. Chr. den Molosserfürsten Alketas und Iason von Pherai bei sich bewirten will und wegen des erforderlichen Aufwandes in Verlegenheit kommt, schickt er seinen Diener Aischrion zur Bank des Pasion, dessen Kunde er ist, um von ihr Decken und Teppiche, Gewänder und zwei silberne Schalen zum Tafelgeschirr, außerdem an Geld eine Mine zu entleihen (*στρώματα καὶ ἱμάτια καὶ φιάλας ἀργυρᾶς δύο καὶ μνᾶν ἀργυρίου*). Daß die Nachfrage nach Leihen dieser Art etwas ganz Gewöhnliches war, ergibt Lysias or. 19, 27, wo auch Aristophanes zur Bewirtung der Gesandten des Euagoras Tafelgeschirr entleiht[3]).

1) Auf der Nikareta-Urkunde (s. o. S. 129) tritt die Staatskasse in direkten Giroverkehr mit einer beliebigen Privatbank, wobei nicht zu ersehen ist, ob die Stadt Orchomenos selbst ein Girokonto unterhielt; in Ägypten hat sich bekanntlich die Staatskasse mit Giro- und Privatzahlungen niemals befaßt, vielmehr vermittelt die „Staatsbank" den Giroverkehr zwischen den übrigen Privatbanken und der Staatskasse (Preisigke a. a. O. S. 12. 19. 39). In Taormina benutzt im 2. Jahrhundert v. Chr. der Staat eine von ihm monopolisirte Privatbank vorübergehend im Depositenverkehr. Wachsmuth, Rhein. Mus. XXIV 1869 S. 469 ff.

2) IG II 814. Boeckh, Sthh. II 82. 291. Herzog, Koische Forschungen S. 35.

3) *χαλκώματα δὲ σύμμεικτα οὐ πολλὰ ἐκέκτητο, ἀλλὰ καὶ ὅθ' εἱστία τοὺς παρ' Εὐαγόρου πρεσβεύοντας αἰτησάμενος ἐχρήσατο.*

Die beiden Schalen im Werte von 237 dr. (§ 32) sind seinerzeit *μετ' ἄλλων χρημάτων* von einem Timosthenes aus Aigiale auf der Bank zur einfachen Aufbewahrung deponirt worden für die Zeit, wo er geschäftlich unterwegs ist (*κατ' ἐμπορίαν ἰδίαν ἀποδημῶν*). Pasion versichert, daß nur durch ein Versehen eines Bankangestellten (*οὐκ εἰδὼς ὅτι ἀλλότριαι ἦσαν*) dem Timotheos gerade diese Schalen ausgehändigt worden seien. Auf jeden Fall gab sich die Bank mit Leihinstitutsgeschäften ab. Selbst wenn wir Pasions Worten Glauben schenken, liegt die Vermutung nahe, daß die Bank zum mindesten die ihr im Lombardgeschäft überwiesenen Pfandobjekte durch Ausleihen von sich aus verwertet hat. Die Ansammlung geeigneter Objekte mußte ganz von selbst zu einer solchen Verwertung führen. Daß Timotheos sich hier an die Bank als an ein sich mit Leihgeschäften befassendes Institut wendet, ist nach dem Zusammenhang, in dem die Worte erscheinen, gar nicht zu verkennen.

Das Bankkapital. Der Geschäftsgewinn eines Bankiers besteht in der Hauptsache darin, daß er die ihm zur Verwaltung anvertrauten Gelder gegen höheren Zins ausleiht, als er selbst seinen Kunden dafür zahlt, wobei er nur, ebenso wie ihm selbst die bei ihm stehenden Gelder gekündigt werden können, für eine leichte Kündbarkeit seiner Darlehen zu sorgen hat. Theoretisch betrachtet, bedarf ein Bankier, der nur Vertrauen besitzt, kein eigenes Kapital. v. Merkel[1]) vertritt die Ansicht, daß der griechische Bankier ohne eigenes Kapital (*ἡ ἰδία ἀφορμὴ πρὸς τῇ τραπέζῃ, χρήματα ἴδια*) gearbeitet habe. Das Hauptargument in der Demosthenischen Rede pro Phormione (36) besteht allerdings in dem Versuch des Nachweises, daß der griechische Bankier in den meisten Fällen neben den Depositen kein eigenes Kapital besessen habe[2]). Aber eine Verallgemeinerung erlauben die in der Rede beigebrachten Argumente keineswegs. Lange nach dem Tode Pasions[3]) strengt Apollodor im Jahre 350/49[4]) gegen Phormion, seinen Stiefvater, dem Pasion auch seine Frau Archippe nach seinem Tode als Gattin bestimmte, und

1) Handb. der Staatswissenschaften II 354.

2) Dem. 36, 11 *ἡ δ' ἐργασία προσόδους ἔχουσ' ἐπικινδύνους ἀπὸ χρημάτων ἀλλοτρίων*. Vgl. Teles b. Stob. flor. 97, 31 (IV 33 H.) *οὐ γὰρ αὐτῶν ὄντα ἔχουσιν*.

3) Im J. 370/69. Dem. c. Steph. 2 (46) § 13.

4) Blaß, Att. Bereds. III 1, 462.

ihn zum Vormund des zweiten Sohnes, Pasikles, machte. eine *δίκη ἀφορμῆς* an, indem er Phormion auf die Summe von 20 Talenten verklagt, die nach seiner Behauptung Pasion von Phormion zu fordern gehabt habe, da er sie bei Übernahme des Geschäfts als *ἀφορμή* übernommen hätte. In der Rede werden alle Ansprüche Apollodors abgewiesen, erst durch eine *παραγραφή*, dann durch Widerlegung der objektiven Gültigkeit der Ansprüche des Klägers. Daß die Rede, die gefeiertste der Privatreden des Demosthenes, einen glänzenden Erfolg hatte und Apollodor zur Strafe der Epobolie verurteilt wurde, erfahren wir aus der Rede gegen Stephanus 1 (45), in der nach langer Zwischenzeit Apollodor seine Ansprüche von neuem aufnimmt[1]). Wenn auch Pasion bei Begründung seines Bankgeschäftes kein eigenes Betriebskapital besessen zu haben scheint[2]), so wäre doch die Annahme absurd, das im Laufe des Bestehens des Geschäftes erworbene eigene Kapital sei nicht gleichzeitig mit den Depositen der Bank angelegt worden. Nach Dem. pro Phorm. (36) § 5 arbeitete Pasions Bank mit einem Kapital von 50 Talenten (*ἀργύριον δεδανεισμένον ἴδιον πλέον ἢ πεντήκοντα τάλαντα*). Beloch[3]) berechnet diese Summe mit Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes auf einen heutigen Geldwert von rund einer Million oder etwas darüber, was, da das Kapital damals den dreifachen Ertrag brachte[4]), dasselbe wie mindestens drei Millionen Mark in den Händen eines heutigen Bankiers wäre. Unter diesen fünfzig Talenten befinden sich 11 Talente Depositengelder, die den Kunden der Bank gehören[5]). Das ist, wie bemerkt, das Gesamtdepositenkapital der Bank ohne Rücksicht auf die Art der Anlage im einzelnen. Das in der Bank arbeitende eigene Kapital Pasions beträgt demnach 39 Talente[6]). Als Pasion die

1) An der Demosthenischen Autorschaft der ersten Rede gegen Stephanos möchte ich mit Blaß (III 1, 470) nicht zweifeln.

2) Dem. 36 § 43 *οὐδὲ γὰρ Πασίων . . . ἐκτήσαθ' εὑρὼν οὐδὲ τοῦ πατρὸς αὐτῷ παραδόντος, ἀλλ' ἢ παρὰ τοῖς αὑτοῦ κυρίοις Ἀντισθένει καὶ Ἀρχεστράτῳ τραπεζιτεύουσι πεῖραν δούς, ὅτι χρηστός ἐστι καὶ δίκαιος, ἐπιστεύθη.*

3) Griech. Gesch. II 351, 2.

4) Beloch, Jahrb. f. Nationaloekonomie u. Statistik XVIII (dritte Folge) 1899 S. 627.

5) *ἐν τούτοις (τοῖς πεντήκοντα ταλάντοις) ἀπὸ τῶν παρακαταθηκῶν τῶν τῆς τραπέζης ἕνδεκα τάλαντ' ἐνεργὰ ἦν.*

6) Nur so kann die Stelle interpretirt werden, die im Grunde gar keine Schwierigkeiten enthält. Auch das *ἴδιον* § 5 braucht weder geändert, noch gestrichen (G. H. Schäfer, Sandys, Paley, Blaß) werden.

Bank an Phormion verpachtet, zieht er sein Privatkapital aus dem Geschäft heraus. Die 11 Talente Depositengelder kann er aber dem Pächter nicht einfach überlassen, da sie auf Grundstücke und Häuser ausgeliehen sind, Hypotheken, deren Phormion nicht habhaft werden kann, weil er zu dieser Zeit noch Metoike ist. So sieht sich Pasion gezwungen, diese 11 Talente zunächst für sich zu behalten, um sie von sich aus zu verwalten. Er bekennt sich zu diesem Zweck im Pachtvertrag selbst mit der Summe zum Schuldner der Bank. Wenn Phormion bei Übernahme der Pacht von Pasion kein Betriebskapital erhalten hat (*οὐ δεδωκότ᾽ ἀφορμήν* § 12), so beweist das nicht, daß Phormion nicht selbst bereits eigenes Kapital besessen und dieses etwa von Anfang an als fiktiver Kunde der Bank auf dieser angelegt hat, um so mehr, da er eigene Handelsunternehmungen schon in der Zeit seiner Geschäftsleitung unter Pasion betreibt. Ebensowenig geht aus der Behauptung, jene vier Unternehmer, Xenon, Euphraios, Euphron und Kallistratos, welche nach Phormion die Bank gemeinsam pachteten, hätten kein Betriebskapital übernommen [1], hervor, daß nicht auch sie von sich aus eigenes Kapital in das Geschäft gebracht haben, erst recht nicht, daß sie während der zehnjährigen Dauer ihrer Pacht niemals eigenes Geld zusammen mit den Bankdepositen angelegt haben. Auch wenn § 50 der Redner als weiteres Beispiel die Bankiers Sosinomos, Timodemos *καὶ τοὺς ἄλλους τραπεζίτας* anführt, die bei einem Bankrott *ἐξέστησαν ἁπάντων τῶν ὄντων*, so beweist das nichts: sie werden beim Konkurs auch ihre eigenen Gelder eingebüßt haben

Mochte der durch das Bankgeschäft erzielte Gewinn noch so bedeutend sein, so muß doch im weiteren Verlauf das Bestehens des Geschäftes die Unberechenbarkeit allen Geschäftsgewinns auch für den griechischen Bankier ein Reservekapital verlangt haben, das den Schaden aus etwaigen Fehlgriffen deckt und zugleich die wichtigste Grundlage für den Kredit der Bank bildet. Darauf weisen auch die Anfänge von Gesellschaftsbildungen innerhalb des griechischen Bankwesens.

Es ist im Sinne des Folgenden und im Zusammenhang der ganzen Rede gesetzt, wie es richtig schon A. Schäfer (Demosth. u. seine Zeit, Beil. V S. 132) und Dareste (Plaidoyers civils de Démosthènes) verstanden haben. Pasion behält ja tatsächlich auch die *παρακαταθῆκαι* bei der Verpachtung zunächst als seine eigenen *δανείσματα*.

1) § 13 *οὐδὲ τούτοις παρέδωκ᾽ ἰδίαν ἀφορμήν, ἀλλὰ τὰς παρακαταθήκας καὶ τὴν ἀπὸ τούτων ἐργασίαν αὐτὴν ἐμισθώσαντο.*

Es ist bekannt, daß die steigende wirtschaftliche Entwicklung schon im fünften Jahrhundert den engen Kreis des individuellen Unternehmertums sprengt und Handelsgesellschaften ins Leben ruft [1]. Aber die Mehrzahl dieser Unternehmungen besitzt nicht den Charakter dauernder Gesellschaften, ebensowenig wie die griechische Zeit zur Ausbildung dauernder Monopole gelangt ist. Die Kapitalshingabe und Gewinnbeteiligung ist mehr ephemerer Natur, es sind lediglich Gelegenheitsgesellschaften. Die großen Handels- und Schiffahrtsgesellschaften des Mittelalters kennt das Altertum nicht. Gesellschaften und Vereinigungen zum bloßen Erwerbszweck sind daher auch im griechischen Recht eine seltene Erscheinung [2]. Innerhalb des griechischen Bankgewerbes jedoch sind Ansätze von Gesellschaftsbildungen nachweisbar, die mehr bedeuten als vorübergehende Vereinigungen. Schon das Geschäft mit der Vermittlung von Seedarlehen führte dahin [3]. Die Gesellschaft von vier Unternehmern, welche die Bank des Pasion zum gemeinsamen Betriebe von dessen Erben pachtet (Dem. 36, 13. 37), kommt einer offenen Handelsgesellschaft nahe. Antisthenes und Archestratos führen ihr Bankgeschäft gemeinsam (Dem. 36, 43) [4]. Derartige Zusammenschlüsse Mehrerer geschehen zum Zwecke der Aufbringung eines möglichst großen Reservekapitals. Stille Teilhaber der Bank hat schon Perrot [5] in den *ἐγγυηταὶ τῆς τραπέζης*, die bei dem Bankrott der Bank des Herakleides (Dem.

1) Vgl. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (Jahrb. f. Gesetzgebung usw. N. F. XVI 1892 S. 731 ff.). Lipsius, Att. Recht S. 769.

2) Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 12.

3) Dem. c. Dionys. (56) § 1 *Κοινωνός εἰμι τοῦ δανείσματος τούτου, ὦ ἄνδρες δικασταί. συμβαίνει δ' ἡμῖν τοῖς κατὰ θάλατταν τὴν ἐργασίαν προῃρημένοις καὶ τὰ ἡμέτερ' αὐτῶν ἐγχειρίζουσιν ἑτέροις κτλ.* Es handelt sich hier nicht um eine der bekannten Vereinigungen zum Zwecke eines einzelnen Seedarlehens, die sich nach Beendigung der Fahrt des Schiffes wieder voneinander lösen.

4) Wahrscheinlich liegt auch Lysias fr. 1 (= Athen. XIII 611 F) *ὀφείλων ἀργύριον ἐπὶ τρισὶ δραχμαῖς Σωσινόμῳ τῷ τραπεζίτῃ καὶ Ἀριστογείτονι* eine Gesellschaftsbildung vor. Auf Delos begegnet die societas als häufige Geschäftsform gerade im Bankgewerbe. Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 14. Poland, Gesch. d. griech. Vereinswesens S. 109.

5) Mémoires d'archéologie, d'épigraphie et d'histoire 1875 S. 354. Vgl. auch Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht S. 281 f.

33, 10) hervortreten[1]), erkannt. Sie ergeben sich als eine Gruppe von Interessenten, die mit Gewinn und Risiko an der Bank beteiligt ist und beim Bankbruch[2]) für Erfüllung der der Bank gegenüber eingegangenen Verpflichtungen ihrer Schuldner sorgt, die Ausstände der Bank an die Konkursmasse (*ἐπὶ τὴν τράπεζαν* § 12) abführt. Den Kunden gegenüber müssen sie gleichzeitig mit ihrem Kapital und Namen Garanten der Bank gewesen sein, die sie mit ihrem Kredit stützen. Ob sich freilich ihre Garantie in Form der Kommanditgesellschaft bewegte oder ob sie mit ihrem Gesamtvermögen hafteten, ist nicht mehr wahrnehmbar. Aber es ist nicht zu verkennen, daß die Garanten hier nicht für einen einzelnen Geschäftsfall, wie es Breccia[3]) will, bürgen, sondern für die Verpflichtungen der Bank in ihrer Gesamtheit[4]). In Isae.

---

1) Einer der Schuldner der Bank ist Apaturios von Byzanz, der von der Bank ein Darlehen in Höhe von 30 Minen erhalten hat, wobei der Sprecher der Rede sich der Bank gegenüber verbürgt. Apaturios hat dem Bürgen vertraglich Schiff und Sklaven verpfändet (*ἀνομολογησάμενος πρὸς τοῦτον ὠνὴν ποιοῦμαι τῆς νεὼς καὶ τῶν παίδων, ἕως ἀποδοίη . . . τὰς τριάκοντα (μνᾶς), ὧν κατέστησεν ἐμὲ ἐγγυητὴν τῷ τραπεζίτῃ* § 8). Nach dem Konkurs sucht sich Apaturios dadurch seinen Verpflichtungen zu entziehen, daß er die Pfänder fortschafft. Der Bürge verhindert das, indem er zunächst das Schiff im Hafen bewachen läßt, darauf aber „den Bürgen der Bank“ nach erfolgter Benachrichtigung das Pfand übergibt.

2) Von Bankrotten hören wir mehrfach (vgl. auch Dem. 36, 51). Das *ἀνασκευάζεται ἡ τράπεζα* (Dem. 33, 9. 49, 68) entspricht ganz dem *banco rotto*. Als Symbol wird die *τράπεζα* zerschlagen. Kann der Bankier die in seinem Kundenkreis erfolgenden Kündigungen nicht erfüllen, so ist er gezwungen, sein gesamtes Vermögen seinen Gläubigern zu überlassen: *ἐξίστασθαι ἁπάντων τῶν ὄντων* Dem. 36, 50 (die Bankiers Sosinomos und Timodemos). 45, 64 (der Bankier Aristolochos), vgl. 33, 25. 37, 49. Der Bankrotteur selbst wird sich meist davongemacht haben, vgl. *Ἡρακλείδου κατ' ἀγορὰς κεκρυμμένου* (33, 9), *ἄνθρωπος φυγάς* (33, 11. 12).

3) Riv. di storia ant. VII 1903 S. 306 Anm. 6. Breccia stützt sich auf Isocr. Trap. § 43 *Πασίων δ' Ἀρχέστρατόν μοι τὸν ἀπὸ τῆς τραπέζης ἑπτὰ ταλάντων ἐγγυητὴν παρέσχεν*, übersieht aber, daß Archestratos kein Teilhaber, sondern selbst Bankier ist. Beauchet, Hist. du droit privé IV S. 465 hält Timosthenes (Dem. 49, 31), *ἐπιτήδειος ὢν Φορμίωνι καὶ κοινωνός*, für einen *ἐγγυητὴς τῆς τραπέζης*. Aber Phormion erscheint hier nur in der Funktion des Geschäftsführers, noch nicht des Pächters.

4) Das ist auch die Auffassung von Lipsius, Att. Recht S. 711 Anm. 120. Unklar und sicher unrichtig ist die Definition der *ἐγγυηταί* bei Büchsenschütz, Bes. u. Erw. S. 502, dem Dareste, Les plaidoyers civils de Démosth. I S. 214 folgt, wenn er in ihnen Bürgen sieht, die

fr. 16 (ed. Baiter et Saupp.) führt der Sprecher der Rede als Beweis seines engen Verhältnisses zum Bankier Eumathes an: *ἐχρώμην τε αὐτῷ ἔτι μᾶλλον καὶ κατασκευαζομένῳ τὴν τράπεζαν προσεισευπόρησα*[1]) *ἀργυρίου*. Diese Unterstützung kann nur als eine Teilhaberschaft verstanden werden[2]). Der Sprecher wird *ἐγγυητὴς τῆς τραπέζης*.

Das Einkommen der Bank des Pasion. Phormion zahlt jährlich an Apollodor 80 Minen (Dem. pro Phorm. § 37); da die beiden Söhne Pasions sich die Pachteinkünfte teilen (§ 9), so beträgt die Pachtsumme für Bank und Manufaktur zusammen jährlich 16 000 dr. Als Phormion sich selbständig macht, geht die Pacht an Xenon, Euphraios, Euphron und Kallistratos über. Sie zahlen nur 12 000 dr. Pacht. Als nach achtzehnjähriger Verpachtung (acht Jahre an Phormion, zehn Jahre an seine Nachfolger, § 37) die Söhne Bank und Manufaktur selbst übernehmen, und zwar Apollodor die Manufaktur, Pasikles die Bank, werden (§ 11) die jährlichen Einkünfte (*ἡ πρόσοδος*) der Manufaktur auf ein Talent, die der Bank auf 100 Minen angegeben. Von diesen Summen können in Relation gesetzt werden allein die Pachtsumme der vier Unternehmer und die Einkünfte, da sie für annähernd die gleiche Zeit gelten: die Differenz ergibt einen Gewinn des Pächters von 4000 dr.[3]). Die Summe der jährlichen Einkünfte läßt zwar die hohe Rentabilität des Bankgeschäfts erkennen, erlaubt aber keine weiteren Schlüsse, da wir mit einer auch nur annähernden Norm des Zinsfußes hier nicht rechnen können, außerdem das gleichzeitige Depositenkapital unbekannt ist. Letzteres kann sich auf der Höhe von 11 Talenten, wie zur Zeit des Austritts Pasions aus dem Geschäft, nicht gehalten haben, denn mit ihnen ergäbe sich für die Bank eine jährliche Verzinsung von nur 15, 15 %, ohne Berück-

der Bankier seinerseits denjenigen Kapitalisten stellt, welche ihm als Teilhaber, nicht als Kunden, Kapitalien gegeben haben.

1) Die Conjectur Reiskes wird das Richtige treffen. Überliefert ist *προς ει ενπορισα*.

2) Warum Breccia a. O. 303 Anm. 4 es für wahrscheinlicher hält, an ein einfaches Depositum zu denken, weiß ich nicht.

3) Wenn Boeckh, Sthh. I S. 179 sich fragt, wie es möglich wäre, daß Phormion 160 Minen Pacht zahlte, während doch die Einkünfte der Bank unter Pasion nur 100 Minen jährlich betrugen, so hat er übersehen, daß die Pachtsumme auch die Manufaktur einschließt.

sichtigung von eigenen und Reservekapitalien des Bankiers. Auch mit einem Gesamtkapital von 50 Talenten hat die Bank vermutlich nur unter Pasion arbeiten können. Sein großes Reservekapital wird, neben seinen industriellen Unternehmungen für den Kredit der Bank von entscheidender Bedeutung gewesen sein, den Gewinn der Bank progressiv gesteigert haben. Ein allmähliches Zurückgehen der Bankeinkünfte seit Pasions Austritt und dem Herausziehen seines Privatkapitals lassen die überlieferten Summen deutlich erkennen, denn wir müssen annehmen, daß das Einkommen der Schildmanufaktur weniger Schwankungen unterworfen war [1]).

Pasion besaß, als er die Bank verpachtete, nicht weniger als 20 Talente in Grundstücken (*ἡ ἔγγειος οὐσία*) und zieht, wie bemerkt, an eigenen, verzinslich angelegten Geldern 39 Talente aus dem Bankgeschäft heraus (§ 5). Von den letzteren waren bei seinem Tode 20 Talente noch nicht eingetrieben [2]). Sie gehen zu gleichen Teilen auf die Söhne über (§ 36). Der Rest von 19 Talenten, der schon vorher eingetrieben war, muß verbraucht worden, auch kann vieles verloren gegangen sein. Der Grundbesitz brachte jährlich 1 Talent, für jeden Sohn 30 Minen, und wird mit Beloch [3]) bei einem Ertrag von 8 % wohl richtig [4]) zu einem Werte von 12 ½ Talenten veranschlagt; wenn Demosthenes von 20 Talenten spricht, so ist zu bedenken, daß Hypotheken darauf gelastet haben werden. Das Erbteil der Witwe Archippe wird auf 5 Talente angegeben (Dem. c. Steph. 1 (45) § 74), es setzt sich aber, wie aus § 28 zu entnehmen ist, zusammen aus 2 Talenten Darlehen (in Anlage auf Peparethos und in Athen), 100 Minen als Wert eines Hauses [5]) in Athen und 1 Talent 20 Minen als Wert von *θεράπαιναι καὶ χρυσία καὶ τἄλλ' ὅσα ἐστὶν αὐτῇ ἔνδον*. Jene 2 Talente stecken also schon in den 39 Talenten Darlehen, während die 100 Minen zu dem übrigen Grundbesitz zu addiren sind. Hinzu kommt ein Wohnhaus in Athen (Dem. 36, 34), das wir nach Analogie des

1) Dem. 36, 11 *τὸ μὲν γὰρ κτῆμ'* (die Manufaktur) *ἀκίνδυνόν ἐστιν, ἡ δ' ἐργασία* (die Bank) *προσόδους ἔχουσ' ἐπικινδύνους ἀπὸ χρημάτων ἀλλοτρίων*.

2) Zur Zeit des Prozesses hat Apollodor sie inzwischen eingezogen.

3) Griech. Gesch. II 351, 2.

4) Die Berechnung stützt sich auf Isae. or. 11, 43. Vgl. dazu auch Billeter, Zinsfuß S. 15 ff.

5) Das ist der höchste Häuserpreis, von dem wir im 4. Jh. hören. Es ist eine Mietskaserne. Beloch, Griech. Gesch. II 1² S. 105.

eben erwähnten Hauses auf rund 100 Minen schätzen können, so daß der Grundbesitz rund 16 Talente beträgt; außerdem die Manufaktur mit den darin arbeitenden Sklaven und den Rohmaterialien, deren Wert wir auch nur schätzen können. Das ergibt:

1. Darlehen	20 Tal.		
2. Grundbesitz	16 „		
3. Besitz der Witwe	1 „	20 Min.	
4. Schildmanufaktur (schätzungsweise)	2 „	40 „	
	40 Tal.	— Min.	

Das ist eine der höchsten Vermögensziffern [1]), von der wir überüberhaupt aus griechischer Zeit hören [2]), die aber typisch gerade

---

1) Die Berechnungen von Pasions Vermögen durch Beloch (Griech. Gesch. II 352 Anm. 1) und Breccia (a. O. 114 Anm. 2), von denen ersterer auf rund 30, letzterer auf rund 50 Tal. kommt. sind beide fehlerhaft. Einen Fehler Belochs hat richtig schon Breccia erkannt. Beloch zieht von der von ihm gefundenen Gesamtsumme jene 11 Talente, als deren Schuldner sich Pasion seinem Pächter Phormion gegenüber erklärt, ab. Aber die 11 Talente sind in Wahrheit gar keine Schuld Pasions, da sie den Kunden der Bank gehören und Pasion nur insofern mit ihnen Berührung hat, als er deren Einziehung zugunsten der Bank besorgt. Sie haben sich als Anlage niemals innerhalb des Vermögens von Pasion selbst befunden. Mit diesem Irrtum Belochs hängt es zusammen, wenn er (S. 351) von 50 Tal. Bankkapital spricht, die „fast ausschließlich Depositengelder“ gewesen seien. Endlich specificirt Beloch die 5 Tal. Mitgift der Archippe nicht. Breccias Irrtum liegt im wesentlichen darin, daß er die Summe der Ausstände der noch einzuziehenden Darlehen mit 39 statt 20 Tal. berechnet. Breccia meint, daß sich sonst Phormion widerspräche (§ 5. 36), wenn er erst 50 Tal., wovon 11 Tal. Depositen, dann 20 Tal. angibt, und sieht eine Bestätigung seiner Annahme in § 41, indem er die hier erwähnten *χρέα πολλῶν ταλάντων* als den Rest der Ausstände in Höhe von 19 Tal. (als Differenz von 20 und 50—11) ansieht. Aber das eine wie das andere ist unmöglich. Bei jenen 50 Tal. handelt es sich um eine Summe zur Zeit der Verpachtung der Bank, als Pasion noch lebte, bei jenen 20 Tal. aber um eine Zeit, als Pasion längst gestorben war, mindestens 18—20 Jahre später. Die 20 Tal., die Apollodor eingezogen hat, können allein den Rest der noch außenstehenden Schulden Pasions bedeuten. Was § 41 anlangt, so heißt es von diesen *χρέα* doch ausdrücklich, daß sie *ἔξω τῆς μισθώσεως τῆς τραπέζης καὶ τῆς ἄλλης οὐσίας ἣν κατέλιπε Πασίων ὠφείλετο.* Es sind also Summen, die mit Pasions Vermögen gar nichts zu tun haben, vielmehr Darlehen, die Apollodor von sich aus später ausgeliehen hat.

2) Sie wird nur übertroffen durch die Vermögen des Stephanos Sohn des Thallos, mit 50 Tal., des Euthykrates mit mehr als 60 Tal.,

für diese Zeit sind: gewaltige Vermögen sammeln sich bei einzelnen Kapitalisten an, bei sinkendem Wohlstand der Gesamtbevölkerung.

Das successive Anwachsen dieses Vermögens ist noch nachweisbar. Im Trapezitikos des Isokrates, der bekanntlich ins erste Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts zu setzen ist[1]), erscheint bei der Vermögensangabe für die *εἰσφορά* (§ 41), den *ἐπιγραφεῖς*, der Einschätzungscommission, der auch der Bosporaner, der Kunde Pasions, angehört, dessen Angabe zu niedrig, bis der Bosporaner sie mit der Erklärung beruhigt, Pasion arbeite mit fremdem, hauptsächlich seinem Gelde. Pasion muß damals für vermögender gegolten haben, als er es tatsächlich war.

Der Größe des Kapitals Pasions entsprechen die Einkünfte der Söhne aus der Erbschaft des Vaters. Für Apollodor ergibt sich in der Zeit vor der Übernahme der Schildmanufaktur (Dem. 36, 36 ff.)

1. Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen Pasions	10	Tal.	
2. Hälfte des achtjährigen Pachteinkommens aus Manufaktur u. Bank (jährl. 80 Min.)	10	„	40 Min.
3. Hälfte der zweiten Verpachtung für die Dauer von zehn Jahren (jährl. 1 Tal.) .	10	„	
4. Zinsen vom selbstverwalteten Vermögen, der Hälfte des Gesamtvermögens des Pasion, nach Verlauf von 20 Jahren (jährl. 30 Minen)	10	„	
	40	Tal.	40 Min.[2]).

Von diesem Vermögen blieb freilich dem Besitzer im Laufe der Jahre nicht viel erhalten. Er besitzt schließlich nur drei Talente (Dem. c. Neaer. (59) § 7; vgl. Boeckh, Sthh. S. 564).

Heidelberg. JOHANNES HASEBROEK.

---

des Isomachos mit 70 Tal., des Alkibiades und Nikias mit 100 Tal., des Kallias, Sohn des Hipponikos, mit angeblich 200 Tal. Übertrieben werden die Schätzungen alle, ganz offensichtlich die beiden letzten sein. Sie ergeben sich sämtlich aus Lys. or. 19, 46 ff., nur das Vermögen des Euthykrates aus Hyper. c. Eux. § 34. Letzteres fehlt noch bei Boeckh, Sthh. I S. 566 f.

1) Christ-Schmid, Griech. Lit.-Gesch.[6] I S. 569.

2) § 38 *πλέον ἢ τετταράκοντα τάλαντα.*

ZWEI HYDROPHOREN.

I.

Eine in Vergessenheit geratene Hydrophoren-Inschrift aus Didyma beansprucht besonderes Interesse, weil sie durch eine der letzthin veröffentlichten Stephanephoren-Listen aus dem Delphinion Milets Erklärung und Datirung erhält. Die Inschrift ist von Ussing. Graeske og Latinske Indskrifter i Kjöbenhavn S. 37 N. 6 mitgeteilt[1]), nach der Abschrift von Chr. Listov aus dem Jahre 1850: diesem sind aus Didyma auch die ersten Abschriften von IGA 490 (s. Roehl) und von Brit. Mus. IV 1. 929 zu verdanken (= Ussing S. 36, 4 und 5).

In Ussings Umschrift sind die Majuskeln an den Stellen eingesetzt, wo Ussings Ergänzung sicher in die Irre ging oder wo er überhaupt auf das Verständnis verzichtete.

Ἀρ]τέμιδος Πυθείης ὑδρο-
φόρος Ληνὶς Φοντίδου τοῦ ΑΙ
εμιδος δήμου Λερίων ΤΑΤΡΙ/
ΣΟΝΙΔΩΙ . . . . . . ΤΥΛ. ΝΙΔ
5 πρὸς δὲ ΤΑΥΕΙΔΟΣΤΡΙΣΕΥΙ
ους ἐπὶ ταν . . . . ὁ δ]ῆμος τὰ[ς
πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους [ἐ-
κομίσατο. Ἐπροφήτευε ΝΟ . .
ΙΣ Ἀντιόχου, ἐστεφανηφ[όρει
10 . .]μανδρος Νικομάχου.

Der Name der Hydrophore Lenis Z. 2 findet sich bereits in einer Bürgerrechts-Verleihung vor 200 v. Chr., Milet III 65, 4; vgl. Bechtel, Histor. Personennamen S. 518. Die beiden Λήνα aus Am-

1) Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter, 5te Raekke, hist. og philos. Afd., 2, 1854. Um anderen unnützes Nachschlagen zu ersparen, sei angemerkt, daß nunmehr der Ertrag für die griechischen Inschriften aus dieser Schrift ausgeschöpft ist, bis auf einige kleine attische Fragmente, die in den neuen attischen Inschriften Kirchners Aufnahme finden werden (S. 8, 7; 25, 4 u. 6; 35, 1).

brakia sind jetzt nach Photographien veröffentlicht durch Wilhelm, Beiträge 1909 S. 68 f. (danach Jacobsthal, *Χάριτες* an Leo 1911 Taf. 4; 3, 7). Über die *Λῆναι* oder *Ληναί* (v. Wilamowitz, Philol. Unters. XVIII 1906 S. 256) vgl. besonders v. Prott, Ath. Mitt. XXIII 1898 S. 226; Nilsson, Griech. Feste S. 275; zuerst O. Ribbeck. Anfänge u. Entwickl. des Dionysoscultus in Attika. Kiel 1869 S. 13. — *Φοντίδου* ist statt *Φωντίδου* verlesen. *Φωντίδης Φωντίδου, φύσει δὲ Διονυσίου* war 2/1 v. Chr. Stephanephor: Milet III 127. 18 und VII. vorläufiger Milet-Bericht 1911 S. 67 N. II 7, wo Rehm. Milet III S. 274 statt *τ(οῦ)*: *φ(ύσει)* liest. Ein *προφήτης Διονύσιος Φωντίδου* vielleicht Sohn des Stephanephoren Brit. Mus. 923 b 3. Zu derselben Familie wie die Hydrophore wird, da er ebenfalls *δήμου Λερίων* war, der Prophet *T. Φλαούιος Φωντίδου υἱὸς Ἀνδρέας* gehört haben Brit. Mus. 923 b 7 und Rev. de phil. XX 1896 S. 99 N. 4. Das Amtsjahr der Hydrophore Lenis (38/7 v. Chr., s. unten) würde zur Not erlauben, in ihrem Vater Phontides den Adoptivvater des Stephanephoren Phontides vom Jahre 2/1 v. Chr. zu vermuten. — Z. 2/3 war des Phontides Vater genannt, der Name ging auf *θεμις* aus; schon Rehms Namenregister zu Milet III stellt *Ἀμφί-* *Ἀναξί-* *Ἀριστόθεμις* zur Wahl; über den Gen. *-ιδος* s. SGDI IV S. 939. — Über den *δῆμος Λερίων* und die milesischen Demen überhaupt hat Haussoullier gehandelt Rev. de phil. XXI 1897. S. 38 ff. und gleichzeitig das damals für die milesischen *πατριαί* und *φρῆτραι* vorliegende Material vereinigt; vgl. Szanto, Ausgew. Abhandl. S. 268. Danach ist in unserer Inschrift Z. 3 am Schluß *πατριᾶ[ς* zu lesen und wird in die Lücke inmitten von Z. 4 *φρή-τρας* einzuschieben sein. Leider will es nicht gelingen, die Z. 4 ausgeschriebenen Buchstaben mit einem der bisher bekannten Namen von milesischen Patriai oder Phretrai in Einklang zu bringen; zu Haussoulliers Liste S. 45 kommt Wiegands Nachtrag VII. Milet-Bericht S. 68. Der Versuchung, aus den vorliegenden Resten neue Namen zu gewinnen, glaubte ich nicht weiter nachgeben zu sollen, in der Hoffnung, daß neues Material die Lösung bringe. Ob *Τυ-λ[ω]νίδ[ων*? Vgl. *Τύλων* Nik. Dam. Fr. 49, 37. 48 M.; *Τύλος* in Sardes Head HN[2] S. 657. — Z. 5 ist wieder mit Verlesungen zu rechnen. Nach entsprechenden Urkunden, besonders der Hydrophoren-Inschrift vom Jahre 2/1 v. Chr. VII. Milet-Bericht S. 67 N. II (vgl. v. Wilamowitz, Gött. gel. Anz. 1914 S. 107), ist in ΠΡΟΣ: *μητρός* zu erkennen, auf *δὲ* folgte in ΤΑΥΕΙΔΟΣ der Name der

Mutter τῆς Εὐl-ους. Am einfachsten wäre ΤΑΤΕΙΔΟΣ zu bessern; aber können wir den 'Lallnamen' Τατεΐς (Kretschmer, Einleit. in die Gesch. der griech. Sprache S. 348) damals in solch einer milesischen Familie voraussetzen? Τατιάς steht Milet II 4 f. 4 in Nachbarschaft eines Τιβέριος Κλαύδιος; vgl. d, 4. Der Name des Großvaters wird uns hoffentlich auch noch einmal durch eine Inschrift beschert werden.

Die Hydrophore Lenis hat die Aufzählung ihrer Vorfahren bescheiden auf Vater und Mutter und die beiden Großväter beschränkt, im Gegensatz besonders zu der schon wiederholt genannten Hydrophore des Jahres 2/1 v. Chr. Sie hat dafür ein wichtiges Ereignis ihrer Amtszeit auf dem Stein verewigen lassen, Z. 6—8: ἐπὶ ταύ[της ὁ δ]ῆμος τὰ[ς | πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους | ἐ]κομίσατο. Die Anknüpfung mit ἐπὶ ταύτης, für Philochoros schon früher bezeugt und uns jetzt durch den Commentar des Didymos zu Demosthenes' Philippika immer wieder vor Augen geführt, begegnet inschriftlich wohl erstmals in Athen Dittenberger-Hiller, Syll.[3] 88 in den *Fasti sacri Aesculapii*, vom Jahre 420/19 leider nur bis 412/11 erhalten (vgl. A. Körte, Ath. Mitt. XXI 1896 S. 320). Wir werden die alte Chronisten-Formel gleich in Milet selber wiederfinden.

Die Inschrift schließt mit der Datirung durch Propheten und Stephanephoren. Ἐπροφήτευε ΝΟ-- | ΙΣ Ἀντιόχου, ἐστεφανη-φ[όρει | . .]μανδρος Νικομάχου. Ein gutes Geschick fügt es, daß wir den Stephanephoren in dem durch Rehm dem Jahre 38/7 v. Chr. zugewiesenen Stephanephoren Ἡγήμανδρος Μέλανος, φύσει δὲ Νικομάχου (Milet III 126, 26) mit Sicherheit wiedererkennen dürfen. Daran, daß der Adoptivvater nicht genannt ist, werden wir nicht Anstoß zu nehmen brauchen. Ebenso ist z. B. nur der leibliche Vater genannt Rev. de phil. XXI S. 38 N. 7, 6 verglichen mit Milet 125, 31 f. und JHSt XVI 1896 S. 224 N. 17, 2 f. (= Milet III S. 238) vergl. mit Milet 125, 39 f.; dagegen nur der Adoptivvater Rev. de phil. XXVI 1902 S. 133 A 20 vergl. mit Milet 126, 3 f. Nötigenfalls ließe sich der Verlust einer letzten Zeile κατὰ ποίησιν oder κατὰ υἱοθεσίαν δὲ Μέλανος annehmen. Als Sohn eines Antiochos und Prophet ist mir nur Διονύσιος Ἀντιόχου Le Bas-Waddington 238 (= Rev. de phil. XXI S. 38 N. 6) bekannt; ob er wirklich 38/7 Prophet war, bleibt vorderhand ganz ungewiß.

Es hat sich somit, als zur Zeit sicher erreichbar, folgende Lesung der Inschrift ergeben:

'Αρ]τέμιδος Πυθείης ὑδρο-
φόρος Λη̣νὶς Φω̣ντίδου τοῦ ΑΙ--
θ]έμιδος, δήμου Λερίων, πατριᾶ[ς--
σονίδων, [φρήτρας] ?τυλ.νίδ[ων,
5 μ]ητρὸς δὲ Τατεΐδος τῆς Ευ|-
ους· ἐπὶ ταύ[της ὁ δ]ῆμος τὰ[ς
πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους
ἐ]κομίσατο· ἐπροφήτευε ΝΟ-
|ς Ἀντιόχου, ἐστεφανηφ[όρει
10 Ἡγ]ήμανδρος Νικομάχου,
[? κατὰ ποίησιν δὲ Μέλανος?]

38/7 v. Chr. *ὁ δῆμος τὰς πατρίους ἀρχὰς καὶ νόμους ἐκομίσατο.* Sehen wir die Stephanephoren-Liste ein, der wir die zeitliche Festlegung des Hegemandros, Sohnes des Nikomachos, verdanken, so finden wir im Vorjahre 39/8 (Milet 126, 23ff.) den Vermerk *ἐπὶ τούτου ἡ πόλις ἐλευθέρα καὶ αὐτόνομος ἐγένετο.* Kein Zweifel, daß beide Male dasselbe wichtige Ereignis gemeint ist. Wie ist diese auffällige Differenz zu erklären? Ein Irrtum kann weder hier noch dort vorliegen, da die Stephanephoren jahrweise aufgezeichnet worden sind und da Lenis sicher auf ihre Ehrung nicht lange hat zu warten brauchen. In direktem Widerspruch mit der Wahrheit können solche zeitgenössische Inschriften auch nicht stehen. Der Gedanke an verschiedene Jahresrechnung in Milet und Didyma muß ebenfalls ausscheiden, da spätestens seit 41/40 v. Chr. die Jahre von Milet und Didyma wieder gleich liefen (Rehm S. 441 zu S. 238). *Πόλις* und *δῆμος* sind hier natürlich gleichwertig, wie denn in den beiden anderen chronistischen Vermerken dieser Listen einmal *ἡ πόλις* steht (123, 2), das andere Mal *τῶι δήμωι* (123, 39); mehr als diese drei Sonderbemerkungen sind in den langen Listen überhaupt nicht vertreten. So bleibt nur die Erklärung, daß die Ereignisse, welche Milet die alte Autonomie zurückgaben, sich um die Wende der beiden Stephanephorate 39/8 und 38/7 abspielten, so daß ihren Beginn der Stephanephor des Jahres 39/8, ihren Abschluß die Hydrophore des Jahres 38/7 sich gewissermaßen selber zugute schreiben konnten.

Es verdient betont zu werden, daß Rehms Festsetzung (S. 250 ff.) des Stephanephorats des *Γάϊος Καῖσαρ* auf das frühest mögliche Jahr 1/2 n. Chr., des *βασιλεὺς Μιθραδάτης* auf 86/5 v. Chr. — es wäre nur noch eine Herabsetzung um ein Jahr, also 85/4 resp. 2/3 möglich, womit sich die ganze Reihe 89/88 v. Chr. bis 31/32

n. Chr. um ein Jahr nach unten verschieben würde — daß diese Festsetzung eine weitere sichere Stütze, wenn sie deren noch bedürfte, durch diese erschlossene Hinausziehung der Ereignisse in das Jahr 38/7 v. Chr. erhält. Wäre die Liste um ein Jahr tiefer anzusetzen und damit die Rückgabe der Autonomie an Milet erst 38/7 auf 37/6 erfolgt, so ließe sich dieser Act nicht mehr in den Gang der politischen Dinge in Kleinasien einordnen, wie ihn Rehm überzeugend klargelegt hat.

Der Stephanephor 39/8 war *Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου, ὁ χρηματίζων Στρατόνικος* (126, 21); sein Vorgänger 40/39 *Ἐπικράτης Ἀπολλωνίου* (126, 20); aller Voraussicht nach Brüder, wie solche Brüderpaare von 60/59 bis 20/19 v. Chr. sicher vier, wahrscheinlich sechs festzustellen sind. Nach den Aufstellungen von Fredrich (Milet II S. 111) und Rehm (S. 249) waren Epikrates und Apollonios Söhne des Stephanephoren 58/7 *Ἀπολλώνιος Ἐπικράτους* (125, 43) und dieser wieder Sohn des Stephanephoren 83/2 *Ἐπικράτης Ἀπολλωνίου, κατὰ πόησιν δὲ Αἰσχύλου* (125, 9), desselben Epikrates, der sich um Caesar bei dem Piratenabenteuer von Pharmakussa verdient gemacht hat. In den von Fredrich S. 107 ff. vereinigten Inschriften (vgl. noch Rehm S. 274 zu 126, 20. 21 und Hiller von Gaertringen zu Syll.[3] 620, 3) befinden sich die aufgeführten Mitglieder der Familie im Besitz des römischen Bürgerrechts; es sei bei Gelegenheit die Frage aufgeworfen, ob die genannten Stephanephoren in den Listen auf das ihnen zustehende ehrenvolle *Γ. Ἰούλιος* verzichtet haben können oder ob nicht viel wahrscheinlicher die römische Civität der Familie erst nach dem Jahre 39/8 etwa im Zusammenhange mit den Ereignissen dieses Jahres verliehen worden ist (anders Fredrich S. 111) und die betreffenden Inschriften entsprechend zu datiren sind.

Die Inschriften haben uns noch ein drittes Zeugnis für diesen Schicksalsumschlag in Milets Geschichte erhalten. Zum Stephanephoren und zur Hydrophore gesellt sich ein Prophetes, Dittenberger OGI 193, 2 ff. (Bechtel SGDI 5500).

προφήτης·
Ἀντίγονος| Σωπόλιδος, ἀνὴρ εὐσεβὴς καὶ
φιλόδοξος,| πρεσβεύσας δὲ καὶ εἰς Ῥώ-
5 *μην καὶ ἀπο|καταστήσας τήν τε πρό-*
τερον ἐκκ|λησίαν τῶι δήμωι καὶ τοὺς νόμους,
πρεσβεύσας| δὲ καὶ εἰς Ἀλεξάνδρηαν τὴν πρὸς

Αἰγύπτωι πρ]ὸς βασιλέα Πτολεμαῖον βασιλέως
Πτολεμαίου] θεοῦ νέου Διονύσου καὶ καταγαγὼν
10 *αὐτὸς εἰς τὸ] μέγα θύρωμα ἐλέφαντος τάλαν-*
τα εἴκοσι τέσ]σερα μνᾶς εἴκοσι.

Die erhaltenen Anfangsbuchstaben stehen senkrecht untereinander am Blockrande. Von Dittenberger ist an folgenden Stellen abgewichen. Z. 3 hat [*Ἀντίγονος*] Haussoullier ergänzt, Ét. sur l'hist. de Milet S. 253, gebilligt von Bechtel und Rehm S. 252; Dittenberger hat ohne Angabe von Gründen auf Ergänzung des Namens verzichtet. Z. 5 hat *ἀπο]καταστήσας* Haussoullier ebenfalls gefunden. Z. 10 habe ich *αὐτὸς* vor Haussoulliers *εἰς τὸ]* eingeschoben; es ist nicht abzusehen, weshalb die beiden letzten Zeilen nicht von derselben Senkrechten ihren Anfang genommen haben sollen wie die vorhergehenden. In der letzten Zeile 11 hatte Haussoullier *δεκατέσ]σερα*, Dittenberger *τέσ]σερα* ergänzt; *εἴκοσι τέσ]σερα* Rehm S. 274 A. 2; s. unten.

Antigonos berühmt sich, als Gesandter in Rom Milet die alte Autonomie zurückgewonnen zu haben; so wird er der Führer der milesischen Gesandtschaft gewesen sein. Er hatte sich schon ungefähr ein Decennium vorher als Gesandter am Hofe Ptolemaios XIV. (51—47 v. Chr.) bewährt; als Geschenk des Königs hatte er selbst 24 Talente und 20 Minen Elfenbein *εἰς τὸ μέγα θύρωμα* nach Milet überführt. Der König folgte genau dem Beispiele seines Vaters, des Ptolemaios Auletes, wie wir jetzt der von Wiegand, VII. Milet-Bericht S. 50 veröffentlichten Ehreninschrift für einen Tamias von Didyma entnehmen (55/4 oder 54/3 v. Chr., Rehm S. 274), Z. 13 ff.: *ἐφ' οὗ καὶ ἀπεστάλη τῶι θεῶι δωρεὰ ὑπὸ βασιλέως Πτολεμαίου θεοῦ νέου Διονύσου ὀδόντες ἐλεφάντων λδ ἄγοντες σταθμὸν τάλαντα κδ μνᾶς κ.* Danach hat Rehm einleuchtend dieselbe Zahl in die Inschrift des Propheten Antigonos eingesetzt. Er scheint mir auch mit der Annahme recht zu haben, daß die beiden reichen Schenkungen für die beiden Türflügel des *μέγα θύρωμα* bestimmt waren, des gewaltigen Hauptportals des didymäischen Tempels; da es nach dem Befunde tatsächlich niemals verschließbar gewesen ist, so ist eben auch das beabsichtigte Türwerk nie ausgeführt worden. Die von Haussoullier (Études S. 182) für *μέγα θύρωμα* aus Epidauros und aus Delphi beigebrachten Parallelstellen erweisen, daß in Didyma nur das Hauptportal gemeint sein kann; die d r e i gleich großen Durchgänge vom Mittelsaal zum Hauptsaal können darunter unmöglich

verstanden werden: trotzdem mag gerne sein, daß das ägyptische Elfenbein an ihnen seine endgültige Verwendung gefunden hat.

Daß der Name des Antigonos als Sohnes des Sopolis richtig von Haussoullier (Études S. 253) eingesetzt ist, wird vor allem dadurch erhärtet, daß auch in Milet wie in Alexandreia der Sohn mit der Fürsorge für den didymäischen Tempel in die Fußtapfen des Vaters trat. Aus Rayets Ausgrabungen '*du pronaos*' stammen die Fragmente zweier '*vases en marbre*', als Gegenstücke gearbeitet, die *Σώπολις Ἀντιγόνου τοῦ Εὐκράτου* dem Apollon Didymeus und der Artemis Pytheie geweiht hat, die eine *προνοήσας τῆς οἰκοδομίας τοῦ ναοῦ,* die andere [*προφητε*]*ύσας* (Haussoullier, Ét. S. 252 f. A u. C: A im Louvre, Cat. somm. 2786). Zum Vergleich bieten sich die *περιραντήρια δύο ἐν τῷ ναῷ τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Διδυμέως*, welche Demetrios, Sohn des Glaukos, als Prophet gestiftet hat, jedenfalls vor 89 v. Chr. und vor Sopolis (Milet III S. 409); vgl. v. Wilamowitz, Gött. gel. Anz. 1914 S. 69 A. 1, der auf das Marmorbecken im Delphinion Milet III S. 157 hinweist. Wie Sopolis jene beiden Marmorvasen im Pronaos geweiht hatte, so war für dessen Schmuck ursprünglich auch das Elfenbein bestimmt, um dessen Beschaffung sich sein Sohn Antigonos verdient gemacht hat.

Dessen Prophetie muß nach dieser Ägyptenfahrt fallen, aller Voraussicht nach auch nach der Gesandtschaftsreise nach Rom; im Jahre der Prophetie selbst wird er kaum für so lange Zeit aus Didyma abkömmlich gewesen sein. Haussoullier meint zwar (Ét. S. 257 A. 2), diese beiden Reisen könnten ebensogut vor wie nach dem Prophetenjahr unternommen sein, da diese Art Listen nicht Jahr für Jahr redigirt sei. Er beruft sich dafür auf die Tamiai-Liste Rev. de phil. XXVI S. 132 ff. Aus den Stephanephoren-Listen ersehen wir jetzt aber, daß auf der Vorderseite dieses Steines zwar nur eine beschränkte Zahl der Tamiai von 48/7—41/40 v. Chr. verzeichnet war, daß aber die chronologische Abfolge von oben nach unten durchaus gewahrt ist; auf der Nebenseite folgen allerdings auf das zweite Semester 25/4 das erste Semester 26/5 und das erste Semester 25/4, eine geringfügige Abweichung, deren Erklärung vielleicht der Stein selber noch geben kann. Wir werden also bei solchen Listen auf Vollständigkeit nicht rechnen dürfen, werden aber auch bei ihnen von vornherein chronologische Abfolge und baldige Einmeißlung nach abgeschlossener Amtszeit voraussetzen dürfen.

Vor der Prophetie des Antigonos (s. o. S. 178 f.) ist nur die eine Zeile

ημάνδρου τοῦ Ἡγημάνδρου δι

erhalten, die G. Hirschfeld als [*Προφήτης ὁ δεῖνα* | *Ἡγ*]*ημάνδρου τοῦ Ἡγημάνδρου* . . interpretirte; ebenso Dittenberger. Haussoullier hat dafür (Rev. de phil. XXVI S. 135) vorgeschlagen:

[*Προφήτης*]

[*ὁ δεῖνα τοῦ δεινός, ἐπὶ στεφανηφόρου*]

1 [*Ἡγ*]*ημάνδρου τοῦ Ἡγημάνδρου δί*[*καιος*[1]) *ἀνήρ*].

Dabei hat er seltsamerweise ganz vergessen, daß der Name des Propheten dieses Stephanephorats *Ἀμφίθεμις Εὐκράτους* in der unmittelbar vorher von ihm veröffentlichten Tamiai-Liste gleich zweimal steht (S. 133f. B 6. 32), daß also diese beiden Namen einzusetzen sind, falls sein Ergänzungsversuch im Principe richtig ist. Der Grund dieses Übersehens wird sein, daß er dieselben beiden Namen glücklich auch auf der Prophetenliste Brit. Mus. 923 c 1ff. wiedererkannt hat (S. 135): [*Προφήτης*] | *Ἀμφί*] *θεμις* | *Εὐκράτους* *φ*[*ι*]*λοκαῖσα*[*ρ* und mit Recht nicht mit zweimaliger Verewigung desselben Prophetenjahres auf zwei verschiedenen Listen gerechnet haben wird. Rehm hält Haussoulliers Auffassung des Hegemandros als Stephanephoren für höchst wahrscheinlich, S. 274 zum Stephanephorenjahr des Hegemandros, Sohnes des Hegemandros, 25/4 (126, 42). Er erklärt weiter (S. 269 zu 125, 41) den Stephanephoren Amphithemis, Sohn des Eukrates, 60/59 für identisch mit dem gleichnamigen Propheten 25/4, Rev. de phil. a. a. O., und auch, ebenso wie Haussoullier, mit dem *φιλοκαῖσαρ* Brit. Mus. Trotz des langen Zwischenraums zwischen Stephanephorat und Prophetie werden wir die Identität des Stephanephoren 60/59 und des Propheten 25/4 anerkennen müssen; dagegen werden wir in seinem gleichnamigen Enkel, dem Stephanephoren im Jahre nach *Τιβέριος Καῖσαρ* 9/10 n. Chr. (127. 32), den *φιλοκαῖσαρ* wiederfinden.

Nach unserem Antigonos, Sohn des Sopolis, folgt OGI 193, 12 *προφήτης* | *ὁ δεῖνα Φιλίδου,* für dessen Herstellung zur Zeit noch kein Anhalt gegeben scheint; seine Tochter Chryso war gleichzeitig Hydrophore, Namensschwester der Hydrophore OGI 226, 2.

Die drei letzten Zeilen dieser Blockseite lauten:

15 *Προφήτης*

je c. 9—10 Buchst. { *Ἀρτέμωνος, φύσει δὲ Ἀντιγόνου*
Σώπολις Ἀντιγόνου.

Dieser Sopolis muß nun doch der Sohn unseres Antigonos, Sohnes

1) Bechtel zieht *δή*[*μου* - -] vor.

des Sopolis, sein; er ist 26/5 Stephanephor gewesen, Milet III 126, 41. Aber was stellt er auf dieser Liste vor? Dittenberger hat vor seinem Namen *προφήτης*] ergänzt, das bis dahin freilich ständig eine Zeile für sich beanspruchte. Haussoullier, Études S. 254 liest:

Προφήτης
Σώπολις] *Ἀρτέμωνος, φύσει δὲ Ἀντιγόνου,*
Σώπολις Ἀντιγόνου

und scheint nach dem Stemma S. 253 (vgl. Rev. de phil. XXVI S. 135) dies alles auf eine Person zu beziehen. Das geht aber doch nicht an und trägt dem nicht Rechnung, daß auch Z. 17 vor *Σώπολις* der Ausfall von c. 9—10 Buchstaben anzunehmen ist. In der Stephanephoren-Liste steht ferner *Σώπολις Ἀντιγόνου* ohne Zusatz; in dieser officiellen Liste müßten wir auch den Namen des Adoptivvaters erwarten; er hat also keinen gehabt. Ich sehe keinen anderen Weg als Z. 17 mit Dittenberger *προφήτης*] zu ergänzen und Z. 16 den unbekannten Sohn irgend eines anderen Antigonos verzeichnet zu finden. Einen anderen Sohn unseres Antigonos zu vermuten, will deshalb bedenklich scheinen, weil das Los doch schwerlich nach dem Vater auch noch zwei Brüdern so dicht hintereinander zur Prophetie verholfen haben wird.

Hätte Haussoullier recht mit der Ausdeutung des Hegemandros OGI 193, 1 auf den Stephanephoren 25/4, und wäre diese Prophetenliste lückenlos aufgeschrieben, so ergäbe sich folgende Abfolge:

⟨26/5 Hekatomnos, Sohn des Nikomedes, Rev. de phil. XXVI S. 134 Z. 22 ff.⟩,
25/4 [Amphithemis, Sohn des Eukrates],
24/3 [Antigonos], Sohn des Sopolis,
23/2 — — — s, Sohn des Philidas,
22/1 — — —, Sohn des Artemon, *φύσει δὲ Ἀντιγόνου,*
21/0 Sopolis, Sohn des Antigonos.

Sopolis, Sohn des Antigonos, ist, wie wir eben sahen, 26/5 Stephanephor gewesen; seine Prophetie würde also nach obiger Rechnung nur fünf Jahre später fallen. Schede hat daran erinnert, daß im ersten Jahrhundert v. und n. Chr. sechs Fälle einen Zwischenraum von c. 7—8 Jahren zwischen Stephanephorie und Prophetie aufweisen (bei Rehm S. 329 A. 1). Man könnte sich denken, daß Bürger, die Stephanephoren gewesen waren, nach einer bestimmten Frist das Recht zur Präsentation für die Prophetie besaßen. Eine feste Regel kann aber keinesfalls vorliegen. Denn Philodemos, Sohn

des Pamphilos, ist im selben Jahre 67/66 Stephanephor und Prophet gewesen, Rev. de phil. XX S. 100 N. 5; Hekatomnos, Sohn des Nikomedes, 48/7 Stephanephor, Prophet 26/5, Rev. de phil. XXVI S. 134; sein Nachfolger Amphithemis, Sohn des Eukrates, Prophet 25/4, hatte schon 60/59 das Stephanephorat bekleidet, wie oben erörtert wurde. Auch unser Antigonos hat jedenfalls erst spät und kurz vor dem eignen Sohne die Prophetenwürde erhalten, denn um das Jahr 50 werden wir uns ihn als Gesandten nach Alexandreia doch immerhin vierzigjährig vorstellen dürfen. Es ist auffällig, daß ein nach eigner Ansicht so um die Vaterstadt verdienter Mann nach Ausweis der Listen überhaupt nicht Stephanephor gewesen ist; die Kostspieligkeit dieser Würde mag ihm Grund gewesen sein, sich nicht selber um sie zu bemühen, denn 'im zweiten Jahrhundert v. Chr. wurde das Amt wie andere Priestertümer gekauft' (Rehm S. 241), und dabei wird es wohl auch im ersten geblieben sein.

Gegen die Richtigkeit der chronologischen Abfolge der Prophetenreihe von 26/5 — 21/0 sind also Bedenken nicht vorhanden; den Einwurf, daß das Stephanephorat des Hegemandros nicht vor der Prophetie des Antigonos angesetzt werden könne und daß deshalb die chronologische Anordnung der Liste gestört sein müsse (Rev. de phil. XXVI S. 136), würde Haussoullier nach der Datirung des Hegemandros auf 25/4 sicher selber zurückziehen. Sollten die Propheten nicht lückenlos verzeichnet sein, so wäre mit der Möglichkeit solcher Lücken erst nach dem Jahre 25/4 zu rechnen, da die Propheten 26/5 und 25/4 anderweitig festgelegt sind.

Im Interesse der Sache wäre zu wünschen, daß die durch Haussoulliers Einsetzung des Stephanephoren Hegemandros und durch die Einordnung des Propheten Amphithemis erschlossene Prophetenreihe durch künftiges neues Material Bestätigung erhalte. Zum Schluß seien aber auch noch kurz die chronologischen Folgerungen gebucht, die sich aus der Annahme der früheren an und für sich durchaus möglichen Ergänzung von OGI 193, 1 ergeben würden:

[*Προφήτης·*]

ὁ δεῖνα c. 7 Buchst. *Ἡγ*]*ημάνδρου τοῦ Ἡγημάνδρου, δί*[*καιος ἀνήρ*.

Wäre die Prophetenliste vollständig, so müßte sie auch dann an dem ermittelten Platze verbleiben, nur daß der Sohn und Enkel eines Hegemandros frühestens 24/3 nach Hekatomnos und Amphithemis anzusetzen wäre und entsprechend seine Nachfolger herunterrückten. Denn selbst wenn wir *Σώπολις Ἀντιγόνου* die Stelle un-

mittelbar vor Hekatomnos 26/5 anwiesen, würde sein Prophetenjahr 27/6 vor sein Stephanephorat 26/5 fallen. Das erscheint aber nach dem vorliegenden Material ausgeschlossen. Daß z. B. sein Vater Antigonos überhaupt nicht Stephanephor gewesen ist, läßt sich dagegen nicht geltend machen, da dieser, wie wir sahen, offenbar erst in hohen Jahren zur Prophetie gelangt ist, während wir uns Sopolis als jüngeren Mann zu denken haben, schon weil seine Prophetie nur durch wenige Jahre von der des Vaters geschieden war.

Hätte die Prophetenfolge Lücken aufzuweisen, so sind die unverrückbaren Punkte: 1. für das Prophetenjahr des *Σώπολις Ἀντιγόνου* sein Stephanephorat 26/5; 2. die Jahre 26/5 und 25/4 als durch Hekatomnos und Amphithemis belegt; 3. für das Jahr des Antigonos, Sohnes des Sopolis, als termini post quem das Jahr seiner Romfahrt, also voraussichtlich 39/38, und das folgende Jahr 38/7, fest besetzt durch den Propheten, Sohn eines Antiochos, unserer vergessenen Hydrophoren-Inschrift — womit die Untersuchung zu ihrem Ausgangspunkte zurückgekehrt ist.

II.

Die Hydrophoros spielte auch im Kulte der Artemis von Patmos, der *Ἄρτεμις Πατμία* Dittenberger Syll.² 785, eine Rolle. An der Stelle des Heiligtums der Göttin soll der heilige Christodulos im J. 1088 den Bau des Klosters begonnen haben; *πρῶτον ἐσύντριψεν ἕνα εἴδωλον ὅπου εἴχασι ἐκεῖ μὲ τέχνην πολλὴν εἰς τὸ ὄνομα τῆς Ἀρτέμιδος*, Roß, Inselreisen II S. 137 A. 12 (S. 116 A. 11 d. Hall. Neudrucks). Es mag so sein, wie Roß S. 185 (S. 160 d. Neudrucks) vermutet, daß 'vielleicht erst das Vorhandenseyn der Inschrift im Kloster' — derselben, die uns im folgenden beschäftigt – 'Veranlassung gegeben hat, die Legende mit diesem Zuge frommen Eifers auszuschmücken'.

Es handelt sich um Kaibel, Epigr. Gr. 872. Die vorliegenden Abschriften boten ein so unsicheres Bild, daß selbst Georg Kaibel trotz auch hier wiederholt bewährter glänzender Intuition die Erklärung mit den Worten eröffnete: *tituli ea est natura ut quamvis multa novaque ex eo fore ut discamus sperare liceat tamen nisi novis adstructis apographis emendari non possit, eruntque opinor qui quod reliquorum coniecturas publice quidem meis augere fere noluerim laudent.* Die letzte ausführlichere Besprechung des Epigramms bedauert gleichfalls die sehr schlechte Erhaltung der Inschrift; Haussoullier, Rev. de phil. XXVI 1902 S. 140.

Die fast vollständige Lesung des Epigramms liegt bereits seit 1868 in der griechischen Zeitschrift Pandora XIX (N. 435) S. 48, 22 in Umschrift vor; sie ist auch von Cougny Anth. Pal. III 1890 I 258 benutzt. Kein Sachverständiger wird aus diesem Übersehen dem deutschen oder dem französischen Gelehrten einen Vorwurf machen, zumal die Sammlung Cougnys nur in seltenen Ausnahmefällen über Kaibels Epigrammata hinausführt. Nach Cougnys Angabe hat J. Sakkelion die Inschrift nach R. Bergmann, Berlin 1860, herausgegeben. Die Sache liegt aber wesentlich anders. Im Sommer 1866 ist Richard Bergmann zwei Monate auf Patmos gewesen, um die alte Diodor-Handschrift des Klosters zu vergleichen. Von lange her mit den griechischen Inschriften vertraut, hat er über den Handschriften nicht wie so mancher andere das alte Steinepigramm vergessen; er hat dann seine Abschrift zur Herausgabe J. Sakkelion, dem letzten Scholarchen von Patmos, dem Verfasser des Katalogs der patmischen Bibliothek, überlassen. Bergmanns vorzeitiger Tod, Weihnachten 1870 in Palermo, hat auch die eigne Veröffentlichung dieser, wie auch wohl noch anderer epigraphischer Arbeiten vereitelt (vgl. den Nekrolog Fleck. Jahrb. 104, 1871 S. 446). Die von Cougny genannte Schrift Berlin 1860 ist das Festprogramm des Brandenburger Gymnasiums zur Halbjahrhundertfeier der Berliner Universität, de inscriptione Cretensi inedita (SGDI 5024); Sakkelion hatte sie angeführt, um Bergmanns Autorität auch auf diesem Gebiete zu veranschaulichen.

Für Welcker und Kaibel war die Abschrift von Roß, Inscr. Gr. ined. II 190 maßgebend. Durch diese und Roß' Ergänzungsversuch ist die Lesung von Guérin, Descr. de l'île de Patmos et de l'île de Samos 1856 S. 58 so stark beeinflußt, daß auf sie kaum zu bauen ist. M. H. Malandraki, *Ἡ Πάτμος, ἐκ τοῦ ἀγγλικοῦ,* Odessa 1889 ist mir nicht zugänglich; nach Ath. Mitt. XV 1890 S. 226 sind bereits hier Guérin und Pandora für das Epigramm benutzt.

Da Cougnys Abdruck eine durchaus irrige Vorstellung von Bergmanns Lesung gibt, sei diese hier wiederholt, unter stillschweigender Einsetzung der nötig erscheinenden Änderungen in Worttrennung, Accentsetzung und Interpunktion.

Ἀγαθῆι τύχηι.

Αὐτὴ παρθενικὴ Ἐλαφηβόλος ἀρήτειραν
θήκατο κυδ(α)λίμην Γλαυκιέω θύγατρα
ὑδροφόρον Βήραν Πατνίη ν παραβώμια ῥέξαι
5 *σπαιρόντων αἰγῶν ἔμβρυα καλλιθύτων.*

ε)ἰν Ἄργει δ' ἐτράφη γεραρὴ παῖς· ἡ δὲ τιθήνης
ἐκ γενεῆς Βήρου (ἔ)κτροφός ἐστι Πάτνος,
νῆσος ἀγαυοτάτη Λητωΐδος, ἧς προβέβηκε
βένθεσιν εἰν ἁλίης ἕδρανα ῥυομένη,
10 *εἰσότε μιν Σ(κυθ)ί(η)θεν ἀρήϊος εἶσεν Ὀρέστης*
ῥυσαμέν(η)ν στυγερῆς μητροφόνου μανίης.
κ(ἀ)ν δεκάτη κ(ούρη θυ)γάτηρ σοφοῦ ἰητῆρος
Γλαυκιέω (ν' α)ὐλαῖς Ἀρτέμιδος Σκυθίης
Αἰγαίου πλ(ώ)σασα ῥόον δυσχείμερον οἶδμα
15 *ὄργια κ(αὶ) (θα)λί(η)ν, ὡς θέμις, ἠγλάϊσεν.*

Εὐτυχῶς.

Die früheren *variae lectiones* sind fast durchweg mit Bergmanns Herstellung in Einklang zu bringen. Roß hat den Stein in einem besonders üblen Zustande gesehen, in den ihn ein *sciolus monachus* durch irriges Nachziehen der Schriftreste mit Tinte versetzt hatte; Bergmann hat vor allem offenbar eine weitere Anzahl Ligaturen festgestellt. Gegen die Fassung Bergmanns scheinen Einwände nur an folgenden Stellen zu erheben. Z. 4 dürfte nach Roß *Πατνίῃ* oder *Πατνίηι* zu lesen sein, ebenso Z. 8 *νῆσσος*. Z. 9 ist, obwohl Roß und Bergmann übereinstimmend *(ἁλί)ης* geben, *εἰναλίοις* zu bessern (vgl. schon v. Herwerden, Stud. crit. in epigr. Gr. 1891 S. 16; Häberlin, Wochenschr. f. kl. Phil. 1891 S. 740). Z. 13 verdient vor der Ergänzung von Roß [*α*]*ὐλαῖς* zweifellos die von Franz [*βο*]*υλαῖς* den Vorzug (Rhein. Mus. III 1845 S. 91). Z. 14 haben in *πλ(ώ)σασα* Roß und Bergmann *ο ο*, gleich dem geforderten *ω*.

Ernstere Schwierigkeiten bereitet noch Z. 12 *κ(ἀ)ν δεκάτῃ κ(ούρῃ)*. Der Monatszehnte hat im Artemiskult keine Bedeutung. Roß hat gelesen . . ΠΛΕΚΑΤΜΙΦ . . . . ΙΑΤΗΡ. Ich finde keinen anderen Ausweg als, wie Roß, die Göttin auch noch als *Ἑκάτη* bezeichnet zu vermuten und schlage mit allem Vorbehalt vor [*νῦ*]*ν δ' Ἑκάτηι* [*Βήρα θυ*]*γάτηρ; ἐρατή* würde Verlesung eines anscheinend gesicherten Κ statt Ρ bedingen. Endlich scheint noch im letzten Pentameter die Verbindung *ὄργια κ(αὶ) (θα)λί(ην)* bedenklich. Roß gibt ΚΟΛΛ . . . ΙΝ; ΒΘΑΛ ein Anonymus bei Welcker Rhein. Mus. II 1843 S. 337; ΚΘΑΛ Guérin; es scheint danach Bergmann *καί* in Κ gefunden zu haben. Was man am ehesten erwartete, *θυσίην*, führt zu weit ab von der Überlieferung[1]).

1) Nachträglich fand sich eine Photographie der Inschrift bei W. E. Geil, The isle that is called Patmos, London (1905) Taf. zu S. 139.

Bergmann hat das Epigramm dem zweiten Jahrhundert n. Chr. zugesprochen; die Ionismen kommen wohl mit auf Rechnung des *σοφὸς ἰητήρ*. *Patmus igitur cogitanda est ex mari emergens ut Delus . . . Scythicae Dianae ab Oreste ibi purgato ara posita* hatte bereits Welcker geschlossen (Rhein. Mus. III S. 270); nur daß der Verfasser des Epigramms die Entsühnung des Orestes im Skythenlande selber anzunehmen scheint. So hat damals auch Patmos auf den Besitz des von Orestes aus dem Taurerland entführten Artemisbildes Anspruch erhoben (vgl. O. Höfer, Myth. Lex. III Sp. 998 ff.; Kjellberg, RE IX Sp. 2596 f.). Aus Argos, wie schon Roß vermutet hatte (vgl. auch Inselr. S. 139, S. 118 d. Neudrucks, A. 15), wurde denn auch Vera, des Arztes Glaukias Tochter, von der Göttin nach Patmos entboten. Der Kult wird in nachbarlicher Conkurrenz mit dem Tauropolion von Ikaros (Höfer, Myth. Lex. V Sp. 141, 9) und dem Heiligtum der Parthenos in Leros (Höfer, ebd. III Sp. 1662, 4) gestanden haben.

Lenis und Vera waren Hydrophoren im Dienste der Artemis. Eine Lutrophoros wird der Artemis *Κινδυάς* von Bargylia geweiht Bull. hell. XIII 1889 S. 37, 5; über Lutrophoren im Kult s. Wolters, Arch. Jahrb. XIV 1899 S. 133. Den inschriftlichen Zeugnissen für die *Κινδυάς*, die von Cousin und Diehl im Bull. hell. beigebracht sind (Le Bas-Wadd. 496, 497; Bull. hell. V 1881 S. 191, 14), mag sich zum Schluß noch folgende Grabinschrift mit Strafandrohung zugesellen, die Sakkelion in demselben Aufsatze der Pandora S. 44, 6 als in Kos im Museion von *Δ. Πλατανιστής* befindlich veröffentlicht hat: *Τὸ μνημεῖον Φουρσίων* | *Ἀττάλου καὶ Δαμᾶ καὶ* | *Δημητρίου· ἐν ὧ κη δευθήσονται αὐτοὶ* || 5 *καὶ αἱ γυναῖκες αὐτῶν καὶ τὰ* | *τέκνα, καὶ εἴ τινες αὐτοὶ ζῶν τες συνχωρήσουσιν· ἐὰν δέ* | *τις παρὰ ταῦτα ποιήση ἀπο* || 10 *τείσει Ἀρτέμιδι Κινδυά|δι* ☙ Φ. Dieselbe Inschrift war schon Pandora XVII 1866/7 S. 429 von Pantelidis mitgeteilt mit der richtigen Lesung Z. 1 *Φουρείων*. Der Stein muß von Bargylia nach Kos, vielleicht als Ballast, verschleppt worden sein, wie so viele andere gerade in diesem Küsten- und Inselrevier.

Berlin. ERICH PREUNER.

Sie versagt leider so ziemlich an den kritischen Stellen; bei einzelnen Buchstaben scheint auch jetzt nachgeholfen. Z. 4 *Πατνίῃ*, 8 *νῆσσος*, 9 *ῥυομένΗΙ*, 14 *πλῳσασα*; Z. 15 scheinen ΛΛ sicher, für *θαλ[άμ]ην* dürfte die Lücke nicht ausreichen.

AUS EINER APOLLON-ARETALOGIE.

Der Berliner griechische Papyrus P. 11517 enthält auf der Vorderseite eine Rechnung, auf der Rückseite den literarischen Text, den ich im folgenden mitteile; für wertvolle Beiträge bin ich C. Robert und U. v. Wilamowitz zu Danke verpflichtet. Obgleich ein Datum fehlt, läßt sich die deutliche, meistens gut erhaltene Schrift mit einiger Sicherheit der zweiten Hälfte oder dem Ausgange des 2. Jahrhunderts n. Chr. zuweisen. Der Schreiber strebt nach buchmäßigem Aussehen, verwendet aber viel kursive Formen, so daß der Eindruck im ganzen dem einer sorgsam geschriebenen Urkunde gleicht, auch in der beträchtlichen Breite der II. Columne, die allein vollständig erhalten ist.

Die Rechtschreibung ist so gut wie fehlerlos, denn *ει* statt *ι* in *στρατειᾶς* 19, *μεισῶι* 48 zählt nicht mit, und falsches *ι* adscriptum in *σπείσωι* 28, *πανσάσθωι* 44, *μεισῶι* 48 hat wenig auf sich. Mehr Beachtung verdient es, daß das *ι* adscriptum sonst angewendet wird, vgl. Zeile 23, 26, 30, 34, 51. An Lesezeichen erscheinen Punkt und Doppelpunkt, öfter die Paragraphos, alle ohne feste Regel; sie fehlen mehr als einmal beim Wechsel des Redenden und bezeichnen sonst bald diesen, bald nur das Ende eines Satzes. Buchstaben werden, wie es scheint, durch einen dicken Strich darüber getilgt.

Der Text ist keineswegs fehlerfrei, und die sicher erkennbaren, vom Schreiber nicht verbesserten Fehler, in Zeile 26 *τήν* st. *τῶν*, 32 *μανης* st. *μιάνης*, 34 *φύρησαι*, 35 *ου* st. *ὅ*, 36 *ουπεγγνως* st. *οὐχ ὑπέγγνως* oder *οὐκ ἔγγνως*, 53 *τῆς* st. *γῆς*, geben das Recht, auch an anderen Stellen mit Irrtümern zu rechnen, wenn die Überlieferung keinen Sinn hat. Die Sprache stellt sich als eine gehobene Prosa dar, die mit dichterischen Ausdrücken gelegentlich prunkt und im allgemeinen etwas gekünstelt pathetisch klingt, namentlich durch eine absichtlich verschränkte Wortstellung.

Col. I.

[. . .]. ε[. . . .]ον . [. .]επ[. . . ,
[. . .]ς[. . .]τι [φ]οβεῖται γὰρ τ[.]ο[. .
[. . .]ο . ε[. . .]ντος ἰδιώτου λ . [. . .

Raum von zwei Zeilen leer.

[Οἱ . . .] . . . [. . .] λαβόντες πρὸς
5 [τὸ ἔσχατον? ὥρ]μησαν ἀσεβείας
[καὶ τοῖς χρ]ησμοῖς ἐπεχεί-
[ρησαν τὴν γὰ]ρ Π[υ]θίαν ἀμή-
[χανόν τι ἠνάγκασαν] ἀποθεσπίζειν
[χρησ]μῳδ[. . . .] μετατιθέντες
10 [ ] κλέπ[τει]ν τὴν ἀπὸ τοῦ
[τρίποδος? κ]αὶ τοὺ[ς] ἁγιωτάτους Δελ-
[φῶν]. . ἀγ[ν]ὴν ἑστίαν καὶ
[ ]μύστη[ν] ἐβιάζοντο το .
[ ]μμένα [δ]εσμοῖς ἀοράτοις
15 [ ]ς κατοπτεῦσαι καὶ τὴν
[κίστην, ἐν ᾗ τὰ] σκεύη ἐνῆν, οὐ λῦσαι
[ ] . . . αι εἴργ[ο]ντος δὲ τοῦ
[ ]του . . . [. . . . σ]πα[σ]άμενος
[ὁ τῆς βαρβ]άρου στρατε[ι]ᾶς ἡγεμὼν
20 [ ]ν ἐπ' αὐτὸ[ν] καὶ γνώσῃ
[ ]παθών, [ὅτι] βιάζῃ μάχ[ε-]

Obwohl mehrmals Ergänzungen naheliegen, die hinter der Breite der II. Col. zurückbleiben, muß doch diese zunächst vorausgesetzt werden. 1 Ende: es fehlen höchstens 4 Bst. 2 Ende Τ[η]ρ[εύς? Tereus gehört nach Daulis 4 Anf. οἱ μὲν Φλεγύαι? Dann etwa τοὺς Δελφοὺς κατα]λαβόντες, was aber zu den Spuren nicht recht stimmen will 6 etwa καὶ τοῖς τοῦ θεοῦ, τοῦ μαντείου 8 ἀποθεσπίζειν Strabo IX 3, 5 9 χρησμῳδία? χρησμῳδός? χρησμῳδεῖν? 10 Anf. auch ἐ]κ δέ möglich. κ]αὶ τήν möglich 11 zur Erg.: ein bekanntes Merkmal Delphis: τρίποδος? ὀμφαλοῦ? st. ἁγιωτάτους scheint auch λογιωτάτους möglich 12 nicht Δελ-[φούς! ἁγνὴν zw., aber nicht κοινήν! Pap. καὶ, vielleicht soll das ganze Wort nicht gelten 13 μύστην zw., namentlich das μ; Ende etwa τοι, aber der τρίπους fügt sich schwer ein 14 [δ]εσμοῖς eher als [θ]εσμοῖς. Vorher κεκρυ]μμένα unwahrsch. 16 οὐ oder οὗ ist mir unverständlich 18 Anf. etwa τοῦ [προφήτου. Zu σπασάμενος ist vorher oder nachher zu erg. τὸ ξίφος, τὴν μάχαιραν oder dgl. 19 statt αρ ist φ möglich 20 Rede des ἡγεμών: εἶπεν zu erg. 21 Anf. viell. ἔφη.

[σθαι ὑ]περέχ[ο]ντα. Ἄρης γὰρ
[| ᾧι νῦν ἐγὼ καθώπλισμαι
[|υτ . τ . ς ἐμῆς ὅπλον ἐστί

Col. II.

25 χαίρει δὲ σφαγαῖς ἀνθρ[ώπ]ων, αἷς καὶ ἐγὼ τέρπομαι
τῶν ἐκείνωι καθωσιω[μέ]νων σπονδῶν καταρ-
χόμενος.
καλὸν οὖν αὐτῶι θῦμα τὸν σὸν ἐγὼ φόνον σπείσωι.
τοῦ δὲ ταῦτα μετὰ πικρᾶς ἀνατάσεως ἀπειλοῦντος
30 ἐπὶ τὴν ἐν τῶι προδ[όμ]ωι συνφυγὼν ἑστίαν, ἐφ' ἧς
τὸ τῆς ἀθανάτου πυρᾶς τεθησαυρισμένον φυλάτ-
τεται· ὦ φεῖσαι καὶ μὴ μ⟨ι⟩άνῃς, ἔλεγε, Δαῦλι, τὸ τῆς
Θέμιδος ἀρχαῖον ἵδρυμα μηδὲ τὸν ἀναίμακτον
σηκὸν σφαγῆι φ[ύ]ρησαι. οὐ προσϊέ[με]ναι λόγον,
35 εἶπεν δ⟨(ν)⟩ Δαῦλις, ἱκόμην, σὺ δὲ τοῖς ἄλλοις ἅπασιν
ἃ δεῖ προλέγων ἃ σ[ὲ] δεῖ παθεῖν οὐκ ἔγνως.·
παύσω δὲ πάν[τ]α[ς ἀνθρώπου]ς ψευδέσιν ἐξαπα-
τωμένους χρησ[μ]οῖ[ς]. πο[ῖο]ς γὰρ ἐνθάδε νῦν
Ἀπόλλων ἢ ποῖος ὀμφαλὸς [γ]ῆς δάφνηι καταστε-
40 φόμενος τὰ κοινὰ πά[ντω]ν ἀνθρώπων φόβητρα
καὶ τῆς ὑμετέρας ἐργας κ[. . .]εδιχατα

22 Wahrsch. etwa [σθαι τὸν σὸν θεὸν (oder Ἀπόλλωνα oder τὸν Δελφῶν θεόν oder dgl.) πρὸς ὑ]περέχοντα: Ares ist stärker als Apollon 24 Anf. bisher nicht gedeutet;]υτητος scheint es nicht zu sein 26 Pap. τὴν st. τῶν 30 προδόμωι von Bell gelesen 31 l. etwa πυρᾶς ⟨πῦρ⟩ 32 Pap. hat vielleicht ὡς st. ὦ, das auf jeden Fall herzustellen ist. Powell vermutet: ⟨φ⟩ῶς· φεῖσαι usw. Pap. μανης, aber μανῇς gibt hier keinen Sinn. Pap. ελπε st. ἔλεγε, ἔν τε kann nicht gemeint sein, denn Daulis ist sichtlich Personenname; dann liegt ἔλεγε näher als das immerhin mögliche εἶπε 34 φύρησαι ziemlich sicher durch die Spuren der beiden Langbuchstaben φ und ρ. Die unerträgliche Form (statt φῦρε oder φυράσῃς) scheint wirklich dazustehen. Pap. προσϊεμεναι; Wilamowitz möchte in προσιέμενος verbessern; daß etwas nicht in Ordnung ist, beweist der Tilgungsstrich über ν 35 Pap. ου Δαυλις; σὺ von Wilamowitz erkannt 36 von σε δει geringe Spuren. Auch μαθεῖν könnte man allenfalls lesen. Pap. ουπεγνως; Powell: οὔτι ἔγνως 39 Ende: nach dem zweiten α scheint ι eingeschoben zu sein, aber ich finde kein passendes Wort; in Betracht kommen nur καταστρέφειν und καταστέφειν. Ohne die richtige Lesung zu kennen, hatten Powell und Scott bereits ποῖος ὀμφ. γῆς δάφνηι καταστ. vermutet 41 ich habe keine Lösung gefunden und muß mit einem fehlerhaften Texte rechnen. εργας kann verschrieben

ὁ γὰρ Λητοῦς ἐκεῖνος τὸν οὐρανὸν ἔχει, τὴν δὲ γῆν
ἡμεῖς, μισθοῦ δ' οὐ μαντεύων θεὸς ἀνθρώπ[ο]υ
πανσάσθωι πεινῶντος ἔργ[ο]ν ἐπιτηδεύων
45 γόητος, ἀλλὰ ταῦτ' ἐστιν ὑμέτερα σοφίσματ[α πίσ-]
τιν ἀπὸ ληστείας κα[τα]σκευασαμένων.
ἐπὶ σοὶ νῦν ποῦ τὸ ἄδυ[τον]ον ἢ καὶ αὐτὸ καταδέδυκεν;
μεισῶι δὲ μάντεις ἀ[λ]λοτρίων προφήτας κακῶν
δίκτυα χρησμῶν εἰς [ν]ε[ῦ]ρα ἐργασίας πλέκοντας.
50 ταῦτα δὲ αὐτοῦ λέγοντος ὁ προφήτης· μάντις Ἀπόλ-
λων, εἶπε, καὶ Δελφῶν ἑστία καὶ θείωι στόματι
προθεσπιζομένη χρησμ[ῶ]ν ἀψευδὴς ἀλήθεια
καὶ χάσμα γῆς, χθονίου πνεύματος στόμιον

Col. III.

ἐξ οὗ τὴν ἀναφε[ρομένην . . .
55 φωνὴν ἀθανάτω[ν . . . ἀκούομεν . . .

---

sein st. ἐργα⟨σία⟩ς, vgl. 49. Vielleicht war τῆς ὑμετέρας ἐργασίας ἔργα gemeint. Aber st. ς kann man auch ε lesen und kommt damit auf eine Verbalform: ἔκ[ριν]ε, ἔκ[τισ]ε. Das κ ist annähernd sicher. Andrerseits kann ein Verbum im folgenden enthalten sein; z. B. δ]έδιχα = δέδειχα. Man würde allerdings etwa ἀποδ]έδειχε erwarten, denn Apollon müßte Subjekt sein. Da vor ε ein Bst. wie δ, λ, μ gestanden zu haben scheint, ist eine Form von δεικνύναι nicht unwahrscheinlich. Jedoch könnte man auch δίχα lesen und verstehen, wobei das schließende τα ebenso wie bei der vorigen Deutung unerklärt bleibt. Vielleicht ist nach τά ein Wort wie ἔργα ausgefallen. In einiger Entfernung folgt darauf ein dicker, strichähnlicher Punkt oben. Die Bst. ι und χ sind einigermaßen gesichert. In jedem Falle bleibt in der Verbalform ein Anstoß, denn ein Präsens, nicht Aorist oder Perfektum, würde dem Sinne gemäß sein. Ausdrücklich ablehnen möchte ich den Versuch, zu lesen ἔργα ἐκ[εῖ δ]έδιχε, der im Hinblick auf ἐνθάδε in 38 gemacht werden könnte: ἐκεῖ führt nicht weiter. Die Paragraphos ist ebenso wie die folgende falsch gesetzt, denn derselbe Sprecher fährt fort 44 hinter ἐπιτηδεύων Loch im Pap.; vielleicht ist [καὶ] zu erg. 45 πίσ]τιν; besser wäre ein Wort im Sinne von „Unterhalt“ 46 Ende: 2 strichähnliche Punkte 47 ἄδυ[τον] Wilamowitz; dann muß man Verschreibung annehmen; ἀδύ[νατ]ον würde dem Erhaltenen besser entsprechen, gibt aber keinen Sinn. Am Anfang l. ἐπεί (Wilamowitz). Ende: Punkt oben 49 νεῦρα ist nur Versuch der Erg. Am Ende: Punkt oben 50 daß μάντις zu Apollon gehört, erkannte Scott 53 Pap. τῆς, von Wilamowitz in γῆς verbessert; χάσμα γῆς auch Powell 54 ἀναφέρεσθαι auch bei Strabo IX 3, 5
Auch in dieser Columne wie in der ersten liegen mehrmals kurze Ergänzungen nahe; aber zunächst ist mit der Breite der II. Columne zu rechnen.

ὑβριζόμεθα δε[ινῶς . . .
ἀρρήτου χρησμῳ[. . .
ται ξίφει καὶ ὀφ[. . .
ὁ τῆς ἀσύλου Θέμ[ιδος . . .
60 ὑπὸ Διὸς ἀνθρώπο[ις . . . τὸν]
ναὸν κα[ὶ τ]ὴν ὀροφ[ὴν . . .
ἀγηράτοις ἀπόλ[λυσθαι . . .
καὶ κατασβένν[υσθαι . . . τῷ ἐμῷ]
αἵματι τὸ ἀπὸ τῆ[ς κοινῆς ἑστίας
65 φῶς ἀλλ' οὔ τι τ[. . . τῆς]
ἀσεβείας ἀφήσε[σθαι . . . ἀνό-]
κνητος τῆς σῆς η[. . .
ἤδη γὰρ καὶ ὁ πα[τήρ σου . . . τόνδε τὸν]
τόπον ἐξύβρισε[. . .
70 θνητὸς παρὰ θε[ὸν . . . σοὶ γὰρ ἤ-]
δη, Δαῦλ[ι], τέθηκται [τὸ ξίφος . . .
ἔστε[π]ται [ἡ] ἑστ[ία . . .
κα[ὶ] καλλιερητ[. . .
τὸν βωμὸν κει[. . . .
75 αἷμα· ἤδη γάρ σε [τίσονται αἱ Ἐρινύες τὸν]
ἐμὸν φόνον εγ[. . .
δίκης παιδὸς δ[. . .
ἀπαραιτήτους [. . .
νυκτὶ πολλῇ κα[ὶ (?) . . .
80 α[ἵ] δ' ἐ[γ]γὺς ἐφεστη[κυῖαι . . .
καὶ γὰρ [ἀ]γορευον[. . .
ἐκπλ[ή]ττεις ἤδ[η? . . .

---

56 δε[ινῶς scheint mir besser als δὲ[57 χρησμῶν oder χρησμῳ[δίας 58 Anf. eher ται als τωι; Ende ὀφ[θαλμ . . oder ὁ φ[. . . oder ὄφ[ιν Bell 59 zu Themis vgl. 33 60 Ende ἀνθρώποΙις scheint besser zu entsprechen als ἀνθρώπω[ν 62 ἀγηράτως ist möglich. Auf ἀπόλλυσθαι führt κατασβέννυσθαι, während an sich Ἀπόλ[λων möglich ist. Regierendes Verbum etwa κινδυνεύει 64 Hier scheint die kurze Erg. besonders gut zu passen 66 ἀφήσε[ται?, nicht mehr von κινδυνεύει (?) abhängig? 67 Ende schwerlich ἀ[πειλῆς 68 γὰρ, obwohl παρ auf den ersten Blick dazustehen scheint. πα[τήρ σου oder πα[τὴρ αὐτοῦ: entweder wird die Anrede an Apollon fortgesetzt oder schon Daulis angeredet 73 vielleicht καλλιερῇ, von einem vorausgehenden ἐάν oder ἵνα abhängig 75 Versuch der Erg., auf die Erinyen führt 80 76 εγ oder επ 79 κα[τ . . .? 81 γὰρ ist wahrscheinlicher als παραγ.

Ob die drei ersten Zeilen, denen ein leerer Raum folgt, zu der weiteren Erzählung gehören, kann ich ihnen nicht ansehen. Dann wird von einem feindlichen Heere berichtet, das Delphi einnimmt und allerlei Schandtaten verübt. Die Feinde vergreifen sich sogar am Orakelglauben und zwingen die Pythia, einen unerfüllbaren Spruch zu tun; sie scheinen auch am *τρίπους* oder am *ὀμφαλὸς* und der *κοινὴ ἑστία* zu freveln und den Geweihten, doch wohl den Vorsteher des Mysteriendienstes, zur Preisgabe der geheimen Kultgegenstände zu nötigen. Hier ist übrigens der Text nicht nur zerstört, sondern auch verworren; *οὐ* vor *λῦσαι* in Z. 16 muß nach meiner Ansicht gestrichen werden. Wie es scheint, muß der Myste den Verschluß des heiligen Kastens lösen und seinen Inhalt beschauen. Als der Prophet des Apollon die Feinde zurückzuhalten sucht, zieht der Heerführer das Schwert und droht ihm: er werde schon merken, daß sein Gott Ares stärker als Apollon sei; wie Ares freue auch er sich am Morden und werde ihm ein wohlgefälliges Opfer darbringen, indem er den Propheten töte.

Diese Drohung nötigt den Propheten, seine Zuflucht beim Herde mit dem ewigen Feuer zu suchen. Von hier aus bittet er den Feind um Schonung und beschwört ihn, das alte Heiligtum der Themis und das nie mit Blut befleckte Gehege nicht zu entweihen. Der aber erklärt, er sei nicht gekommen, um sich auf Verhandlungen einzulassen, wenn der Prophet, der andern ihr Schicksal ankündige, sein eignes nicht erkannt habe. Er werde die Welt vom Orakeltruge befreien. Denn was für ein Apollon sei denn jetzt hier, was sei der lorbeerbekränzte Omphalos? Schreckbilder für die Menschen und Priesterwerk! Der Sohn der Leto sei doch im Himmel, auf der Erde aber nur Menschen. Der Gott solle nicht um Lohn weissagen und sich wie ein hungriger Zauberer gebärden. Das alles sei Priestererfindung. Wo sei jetzt das Adyton? sei es auch versunken? Er aber hasse die Seher, die fremdes Unheil kündeten und Orakelsprüche wie ein Fangnetz flöchten, um ihr Gewerbe sicherzustellen. Darauf ruft der Prophet Apollon an, den delphischen Herd, die untrügliche Wahrheit der Orakelsprüche, den Erdspalt, aus dem die göttliche Stimme dringt. Diese ganze Anrufung, nur mangelhaft verständlich, scheint an Apollon gerichtet zu sein; sie klagt über die drohende Gewalt und die Verletzung des Asyls der Themis; das Licht des Herdes werde von seinem Blute ausgelöscht werden. Denn der Gegner scheue vor keinem Frevel zurück; er aber fürchte sich nicht. Schon der Vater des Feindes habe

an Delphi gefrevelt. Das Schwert sei geschliffen, der Herd bekränzt, alles zum Blutopfer bereit. Hiermit wendet sich der Prophet an den Feind selbst und droht ihm mit der Rache der unerbittlichen Erinyen.

Im einzelnen ist mir vieles unklar geblieben, und die vorstehende Inhaltsangabe bedeutet nur den Versuch, einen Überblick zu gewinnen. Sicherlich wird im Anfang von einem feindlichen Angriffe auf Delphi erzählt; vielleicht begann hiermit, nach dem leeren Raume, ein neuer Abschnitt des Buches. Dann würden die ersten drei Zeilen für sich stehen als Schluß des vorhergehenden Abschnittes. Da Zeile 19 ganz unsicher gelesen ist, lege ich auf *βαρβ]άρων* kein Gewicht, glaube sogar, daß weder von dem Zuge der Perser gegen Delphi noch von dem gallischen Überfalle die Rede ist, obwohl man bei diesen beiden von Barbaren reden dürfte. Der dritte phokische Krieg war das Ereignis, das nachhaltig Eindruck machte und auch in der Literatur am stärksten fortwirkte. Wenn nun im Papyrus der Führer des Heeres Daulis heißt, so hat das freilich mit dem geschichtlichen Vorgange nichts zu tun. Aber man könnte sich denken, daß Daulis als Vertreter der Phoker überhaupt betrachtet und davon der Name des Führers abgeleitet wurde; die eponyme Nymphe Daulis, nach der die Stadt heißen soll, konnte der Erzähler nicht brauchen. Daß er Ares zum Gotte des Daulis macht, bedeutet noch keinen Widerspruch zu der Überlieferung vom Athenekulte in Daulis. Dies alles scheint aber nur möglich, wenn das Ereignis in sagenhafte Zeit verlegt wurde. Man könnte daher vermuten, es werde eine Plünderung Delphis geschildert, deren Züge zwar dem dritten phokischen Kriege entlehnt, aber der geschichtlichen Bestimmtheit entkleidet seien. Aber weit mehr hat eine Deutung für sich, die ich C. Robert verdanke: es handle sich um die mythischen Phlegyer, die in Daulis sitzen: Ares als Vater des Phlegyas paßt dann vortrefflich. Wilamowitz erinnert an Schol. A zu *B* 519. 520. In jedem Falle kommt es dem Erzähler nicht hierauf an, sondern auf die folgende Auseinandersetzung zwischen Daulis und dem Propheten Apollons. Daulis vertritt den nüchternen Menschenverstand, der das Orakel für Lug und Trug gewinnsüchtiger Priester hält; Apollon ist Gott und daher im Himmel, auf der Erde leben wir Menschen. Also kann der Gott gar nicht seine Stimme auf Erden hören lassen. Ihm entgegnet der Prophet mit einer Anrufung seines Gottes Apollon und bedroht ihn zuletzt mit den Erinyen. Was folgte, wissen wir nicht; doch

möchte ich glauben, daß der Ausgang dem Propheten Recht gibt, etwa durch ein rettendes Wunder Apollons. Dahin scheint mir die Erzählung zu zielen, auf eine Machterweisung des delphischen Gottes, die alle Zweifel des Unglaubens widerlegt. Sehe ich damit richtig, so hätten wir eine Aretalogie Apollons vor uns, entstanden im Kreise der Orakelgläubigen zu einer Zeit, als der Glaube schon stark erschüttert war. Sie ist nach Art eines Romans gestaltet mit ausführlicher Wechselrede. Solche Bücher können in der Form sehr mannigfaltig gewesen sein; wir kennen ja bisher nur wenig davon. Der Verfasser weiß über Delphi Bescheid, aber nichts beweist eignes Sehen. Er weiß von der Überlieferung, daß ursprünglich Themis hier verehrt worden sei, kennt den Herd in der Vorhalle, wo das ewige Feuer brennt, und das heilige Gehege, kennt den Omphalos, den Lorbeerbaum und den Erdspalt, die Pythia und den *προφήτης μάντις*, auch einen Mysteriendienst. Von des Pausanias Worten über Daulis, X 4, 10 weicht er ab, denn hier heißt der *ἥρως ἀρχηγέτης* von Daulis Xanthippos oder Phokos; mit Strabon IX 3, 5 stimmt er in mehreren Ausdrücken überein (*φασὶ δ' εἶναι τὸ μαντεῖον ἄντρον κοῖλον κατὰ βάθους, οὐ μάλα εὐρύστομον, ἀναφέρεσθαι δ' ἐξ αὐτοῦ πνεῦμα ἐνθουσιαστικόν, ὑπερκεῖσθαι δὲ τοῦ στομίου τρίποδα ὑψηλόν, ἐφ' ὃν τὴν Πυθίαν ἀναβαίνουσαν δεχομένην τὸ πνεῦμα ἀποθεσπίζειν ἔμμετρά τε καὶ ἄμετρα*). Daraus folgt aber nichts für seine Quelle[1]). Die Ablehnung der göttlichen Offenbarung im Orakel, der Gedanke, daß der Gott im Himmel wohnt und sich auf Erden nicht kundtut, der Angriff auf den Priestertrug, die besondere Erwähnung des Mysteriendienstes, dazu der Stil der Darstellung, alles scheint mir auf späte Entstehung, wohl erst in der Kaiserzeit, zu deuten.

Kundige werden mehr ermitteln. Ich teile den Text mit, wie ich ihn bisher herzustellen und zu verstehen vermocht habe, um ihn möglichst bald der gelehrten Arbeit zugänglich zu machen, zumal da englische Gelehrte, wie mich H. J. Bell freundlich hat wissen lassen, schon vor Jahren, bevor der Papyrus ins Berliner Museum gelangt ist, ihn bei einem Händler gesehen und seine Merkwürdigkeit erkannt haben. Noch im letzten Augenblicke sind mir von Bell, Powell und Scott wertvolle Beiträge zugegangen, die ich mit aufrichtigem Danke einfügen konnte.

Berlin. W. SCHUBART.

1) Vgl. im allg. Hiller v. Gaertringens Artikel Delphi bei P. W.

DIE HANDSCHRIFT C VON IUSTINS EPITOME.

Das Beste, was uns von des Pompejus Trogus universalhistorischem Werk erhalten ist, gibt Iustins Epitome. Die Überlieferung dieses Auszuges, der heute trotz seiner Dürftigkeit für weite Gebiete der Geschichte die einzige Grundlage bietet, ist recht verwickelt. Insbesondere bleibt die Stellung der alleinstehenden Handschrift C (cod. Laurentianus 66, 21, olim Casinas) trotz der sorgfältigen und eindringenden Arbeiten meines hochverehrten, vor kurzem verstorbenen Lehrers Franz Rühl[1]) in der Hauptsache unerklärt. Die zuerst von Gronov collationirte Handschrift bietet eine Fülle eigenartiger Lesarten, die zum Teil mit einzelnen der anderen Handschriftengruppen übereinstimmen, zum Teil aber auch ganz vereinzelt dastehen[2]). Zahlreiche Lücken und andererseits manche Hinzufügungen, offenbar verlesene Buchstaben und Wortformen charakterisiren die Handschrift. Und doch weist sie manche Lesarten auf, die den Eindruck der Ursprünglichkeit machen. Rühl, der C noch einmal *quam diligentissime* (praef. V) collationirt hat, folgt daher nicht seinen Vorgängern, namentlich Justus Jeep, die die Handschrift für die Textgestaltung des Justin ganz unberücksichtigt lassen wollten. Seine ursprünglich ungünstige Beurteilung der Handschrift wich einer immer höhern Einschätzung. Trotzdem ruft er voller Verzweiflung über die schwer zu beantwortende Frage nach dem Wert des Codex schließlich aus: *Utinam codex C non extaret vel utinam eo supersedere possemus* (praef. XIII)! So hat denn auch Petschenig bezweifelt, daß C mit Recht solch eine bevor-

---

1) Die Textesquellen des Justinus, in d. Jahrbüchern für klassische Philologie Suppl. VI S. 3 ff. Rühls Ausgabe in der Teubneriana ist brauchbar.

2) Gronov gab nach Rühl den Justin 1760 heraus, mir stand nur die 2. Auflage aus ebendiesem Jahre zur Verfügung. Natürlich stütze ich meine Angaben nur auf Rühls Ausgabe.

zugte Stellung einnehme [1]); Bruening aber suchte zu zeigen, daß im Gegenteil Rühl C noch zu gering eingeschätzt habe [2]).

Dies eine hat Rühl meines Erachtens sicher erwiesen: die Einfügungen bei C sind keineswegs sämtlich Interpolationen. Wenn XXIV 6, 6 in die von den Handschriftengruppen JT überlieferten Worte: *templum autem Apollinis Delphis positum est in monte Parnaso in rupe undique concurrentes in eo saxo censedere* allein C nach *undique* die Worte einfügt: *impendente civitatem frequentia hominum fecit, qui admiratione* (so) *maiestatis undique,* so bietet C offenbar das Original [3]). Der Schreiber des Archetypus von JT ließ die Augen vom ersten zum zweiten *undique* abgleiten; so steht also in diesem Falle C dem Original näher als JT. Ist das der Fall, dann können auch andere Lesarten wertvoll sein; Rühl hat sich Mühe gegeben, solche festzustellen, und er hat sie seiner Ausgabe eingefügt. Entscheidend waren dabei für ihn vornehmlich innere Gründe, ob das betreffende Wort besser in den Zusammenhang paßte; und dieselbe Grundlage hat Bruening seinen Erwägungen gegeben. Wir wissen aber, daß diese Methode recht unsicher ist, zumal ja oft gerade schwieriger zu verstehende Lesarten das Original bieten, leichter verständliche spätere Umformungen einer bessernden Hand sind. Ich glaube nun, daß es ein Mittel gibt, das sicherer den Wert oder Unwert vieler Varianten angibt: die Hypothese, daß dem codex C eine flüchtig geschriebene stenographische Urschrift zugrunde liegt

Daß diese Annahme möglich ist, ergibt die Tatsache der weiten Verbreitung der Kurzschrift im römischen Reich seit dem ersten nachchristlichen Jahrhundert. Aus Dutzenden von Zeugnissen wissen wir, wie damals Schriftsteller und Dichter die Kurzschrift allenthalben in weitestem Umfange benutzten [4]). Es ist geradezu auffallend, daß bisher gar nicht daran gedacht worden ist, für die Erklärung mancher Erscheinungen der Textgeschichte auch die römische Stenographie heranzuziehen; allein der gelehrte Ulrich Kopp hat in seinem grundlegenden Werke über die Tironischen Noten auch diese Möglichkeit erörtert, freilich nur zwei kleine und nicht eben sehr wertvolle Beispiele geboten [5]). Neuerdings haben

1) Zeitschr. für österreich. Gymnasien XXXVIII 1887 S. 440 ff.
2) De M. Iuniani Iustini codicibus. Diss. Münster 1890 S. 7 ff.
3) Rühl, Textesquellen S. 26 f.
4) Vgl. Johnen, Geschichte der Stenographie S. 163 ff. 175 ff.
5) Palaeographia critica I S. 338 f.

Heeg und Lehmann gezeigt, wie in einer Handschrift vermutlich die Tironischen Noten für *enim* und *autem* wegen ihrer Ähnlichkeit verwechselt worden sind[1]; aber eine methodische Verwendung zum Zwecke der Textkritik ist auch von ihnen nicht versucht worden. Und vollends der kühne Versuch Gitlbauers, die uns nur unvollkommen bekannte griechische Tachygraphie zur Textconstruction der *Ἀθηναίων πολιτεία* zu verwenden[2], konnte nicht zur Nachahmung einladen.

Bevor wir zur eigentlichen Aufgabe schreiten, müssen wir einiges über die Grundlagen der römischen Stenographie sagen[3]. Sie besteht aus Sigeln, die für jedes Wort gebildet werden. Die Sigeln werden hauptsächlich durch die Anfangsbuchstaben dargestellt, die aber nur Teilzeichen der gewöhnlichen Schrift ausmachen; oft werden auch weitere Buchstaben des Wortes in dem Zeichen wenigstens angedeutet. Die veränderlichen Wörter erhalten außer dem Hauptzeichen, das den Stamm bezeichnet, ein kleiner geschriebenes Nebenzeichen, das die Endung wiedergibt. Dieses Nebenzeichen kann ganz verschieden zum Hauptzeichen stehen, oben, unten, rechts, links usw.

Meine Aufgabe wird nun sein zu zeigen, wie manche Varianten zwischen C und den anderen Handschriften des Justin leicht dadurch zu erklären sind, daß die beiden stenographischen Schriftbilder der betreffenden Wörter sehr ähnlich aussehen und darum miteinander verwechselt werden können. Dabei sind freilich sogleich zwei Einschränkungen zu machen. Einmal ist zu bedenken, daß unsere Handschrift im 11. Jahrhundert geschrieben ist. Damals erlischt die Kenntnis der Tironischen Wortschrift, die hier allein in Betracht kommt[4]. Der Schreiber von C wird also kaum direkt aus einer stenographischen Vorlage geschöpft haben, sondern seine Quelle oder schon eine von deren Vorlagen hat bereits die Arbeit

1) Philologus LXXIX 1914/6 S. 536 ff.

2) Archiv f. Stenographie 1901 S. 159 ff. u. die Kritik von F. W. G. Foat ebenda 1902 S. 101 ff.

3) Einen kurzen Abriß des Systems findet man bei Johnen a. a. O. S. 214 ff., etwas ausführlicher ist der von Chatelain, Introduction à la lecture des notes Tironiennes (1900). Eine vollständige Einführung gibt auch heute noch nur Kopp a. a. O. im 1. u. 2. Bande, nur in manchen Einzelheiten ist das Werk veraltet.

4) Vgl. Jusselin im Archiv für Stenographie LVII 1906 S. 106 ff.

der Übertragung in die gewöhnliche Schrift besorgt. So ist es klar, daß durch das mehrfache Abschreiben auch Fehler anderer Art entstanden sein werden, wie sie sich eben beim Vervielfältigen von Handschriften in gewöhnlicher Schrift herausbilden. Wir dürfen also nicht etwa erwarten, daß sich alle Varianten durch unsere Methode werden erklären lassen.

Andererseits müssen wir bei der methodischen Untersuchung diejenigen Varianten, die sich auf andere Weise, durch eine der bisher üblichen Annahmen erklären lassen, ausschalten. Also Auslassungen von einem oder mehreren Buchstaben, wie XX 2, 14 *ut rebantur: utebantur;* XXXI 2, 3 *rus: rursus;* XXXI 3, 1 *factus: fractum;* Verwechselungen von Buchstaben, die paläographisch naheliegen, wie XXV 4, 2 *quicquam: quisquam;* XXV 4, 2 *imperium: impetum,* unter Umständen auch XXXIV 4, 3 *accitus,* das man als eine falsche Lesung für ein süditalienisches *tacitus* ansehen könnte (doch s. u. S. 202), geringfügige Umformungen der Endung, Umstellungen der Wörter und dergl. dürfen zunächst nicht für unsere Frage herangezogen werden; denn all das findet sich in allen Handschriften mit gewöhnlicher Schrift; nur ist es dort, wo es so gehäuft auftritt wie in unserem Codex, ein Beweis für die Flüchtigkeit des Schreibers.

Wenn wir nun alle solche Fälle beiseite lassen, finden wir eine Reihe von Varianten, die nur als grobe willkürliche Umformungen erklärt werden könnten — wobei es zunächst unentschieden bleibt, ob der Archetypus von C oder der der anderen Handschriften der dreiste Veränderer ist. Wir müssen aber meines Erachtens jeden Weg begrüßen, der uns die Veränderungen nicht als reine Willkür der Schreiber erscheinen läßt. Durch unsere Annahme werden sie hinreichend als Lese- oder Schreibfehler erklärt. Ich stelle zunächst folgende auffallende Gruppe zusammen, wobei rechts die von C, links die von den anderen Handschriften vertretene Lesart steht [1]. Die neben den Übertragungen angegebenen Zahlen bezeichnen die Stelle, an der sich die betreffende Note in den Commentarii findet [2].

---

1) Nur die Variante XXIV 8, 11 findet sich außer in C auch in den „italienischen" Handschriften.

2) Commentarii Notarum Tironianarum, edid. Schmitz (1893), doch muß man heute die dort angegebenen Zeichen, die zuweilen ungenau sind, mit der in Lichtdruck von Rueß herausgegebenen „Kasseler Handschrift der Tironischen Noten" (1914) vergleichen. Übrigens geben die Hand-

XVI 1, 5	*post* (9, 14)	*ob* (1, 9)
XX 4, 7	*luxuriatos in* (46, 25; 1, 8)	*luxuriosos ad* (46, 26; 1, 2)
XXI 1, 5	*nexorum* (74, 68)	*noxiorum* (80, 100)
XXI 2, 7	*carcere* (65, 74)	*arce* (65, 57)
XXI 4, 1	*in* (1, 8)	*ad* (1, 2)
XXII 5, 12	*esse* (4, 44)	*fuisse* (4, 87)
XXII 7, 7	*rex* (27, 71)	*dux* (56, 82)
XXIV 8, 11	*vitam* (31, 83)	*se* (1, 14)
XXX 3, 9	*subactos* (28, 90)	*redactos* (28, 89)
XXXI 2, 3	*urbanum* (52, 89)	*suburbanum* (52, 90)
XXXIV 3, 3	*referre* (22, 70)	*differre* (22, 67 a)
XXXIV 4, 1	*-et* (1, 24)	*-ens* (15, 71)
XXXVI 1, 10	*qui in* (3, 61; 1, 8)	*quia* (9, 52)
XXXIX 2, 3	*et* (1, 24)	*etiam* (1, 57)
XXXIX 3, 10	*mulieris* (34, 19)	*muliebris* (34, 21)
XXXIX 3, 11	*exsecratione* (64, 37)	*obsecratione* (64, 36)
XLI 1, 9	*certaminibus* (34, 85)	*casibus* (11, 72)

Alle diese Worte geben, eilig niedergeschrieben, Veranlassung zu Verwechselungen. Rundungen und Ecken können leicht ineinander übergehen, die Kürze oder Länge eines Striches ist oft schwer auseinanderzuhalten; die senkrechte Richtung einer Linie kann leicht in eine schräge übergehen. Jeder, der selbst eine moderne Stenographie beherrscht, wird die Möglichkeit derartiger Verwechselungen aus Erfahrung kennen. Wir haben nun leider keine antiken Stenogramme in Tironischen Noten, wohl aber einige mittelalterliche. Ich will gar nicht an die stenographischen Ver-

---

schriften meist nur die Urform der Worte, als welche der Nominativ des Substantivs und die dritte Person Singularis der Verben gelten. Zuweilen muß man auch das Verbum erst von dem entsprechenden Substantivum ableiten, wie *luxuriatos* von *luxuria*. Diese Umformungen, die meist nur in dem Hinzufügen der betreffenden Endung bestehen, sind ganz sicher vorzunehmen.

merke in den Merowingerurkunden erinnern, deren Inhalt nur der Zusammenhang mehr erraten als erkennen läßt[1]); denn sie stellen vielleicht eine entartete Schrift dar. Ich möchte aber die norditalienischen Notariatsurkunden des 8. bis 11. Jahrhunderts heranziehen, die Schiaparellis Scharfblick entziffert hat[2]). Freilich sind diese Urkunden in einer Silbentachygraphie geschrieben, die sich von der hier in Betracht kommenden Wortstenographie dem Wesen nach unterscheidet, aber der Zeichenbestand ist der gleiche. Und da finden sich etwa folgende Verzerrungen:

Systemgerechte Schreibung:	[illegible]	Z	L	7	S
wirkliche Schreibung:	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Bedeutung:	*ro*	*ni*	*le*	*vi*	*si*

Diese paar Beispiele werden genügen, um auch den Skeptiker zu überzeugen, daß bei schneller Niederschrift die oben zusammengestellten Worte tatsächlich nicht zu unterscheiden sind; eine Verwechselung war also geradezu gegeben. Ebenso können aber bei einem eiligen Stenogramm kleine Einzelheiten verschrieben werden. Welcher praktische Stenograph unserer Tage wüßte davon nicht Beispiele anzugeben. In der Regel werden solche Versehen sofort bei der Übertragung erkannt, da ja meist der Zusammenhang die richtige Lesung auch bei unvollkommener Schreibung garantirt. Aber zuweilen entstehen eben infolge kleiner Versehen unbeabsichtige Lesungen. So erkläre ich mir die folgenden Varianten bei Justin, die teils durch die falsche Stellung des Hilfszeichens, teils durch die Fortlassung kleiner Striche entstanden sein mögen. Auch hier stehen zunächst die Lesarten der anderen Handschriften, dann die in C[3]):

---

1) Vgl. Lauer u. Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens (1908). Jusselin in d. Bibliothèque de l'École des Chartes LXVIII 1907. Mentz im Archiv f. Urkundenforschung Bd. IV S. 10 ff.

2) Bullettino dell' Instituto storico Italiano, no. 31 (1910) und 33 (1912), dazu meine Zusammenstellung der Zeichen im Archiv für Urkundenforschung Bd. VI S. 5 ff. Die oben angegebenen Zeichen finden sich Tafel IV 2, Z. 1; V 2, 4; IV 1, 6 der ersten Publikation von Schiaparelli.

3) Das Zeichen für *concessere* habe ich mit der Endungssilbe *re* gebildet; oft werden solche Wörter allerdings mit der Endung *ere* wiedergegeben; dann wäre der Unterschied zu *cesserunt* größer. Das Zeichen für *tum* zeigt im Casselanus neben dem Stammzeichen einen Punkt; dann wäre die Verwechselungsmöglichkeit mit *rem* noch größer. Aber dieser Punkt ist wohl eine spätere unbeabsichtigte Hinzufügung, jedenfalls fehlt er in den CNT.

XVIII 3, 18	*caedis* (11, 56)	*sceleris* (43, 41)
XVIII 4. 11	*acerbae* (4, 11)	*herbae* (104, 26)
XXI 3, 8	*virorum* (5, 75)	*maritorum* (56, 34)
XXV 4, 3	*carebat* (11, 73)	*excidebat* (11, 42)
XXXI 4, 1	*in bellum* (1, 8)	*belli* (23, 45)
XXXII 4, 7	*cesserunt* (11, 12)	*concessere* (11, 15)
XXXIII 1. 7	*portentum* (58, 78)	*ostentum* (58, 77)
XXXIV 1, 5	*frangerentur* (81, 10)	*fatigarentur* (72, 33)
XXXVI 3, 2	*castrorum* (58, 82)	*hortorum* (104, 22)
XXXVII 1, 2	*occiderat* (11, 49)	*ceciderat* (11, 57)
XXXVIII 3, 4	*tum* (2, 79)	*rem* (2, 30)

So haben wir 28 Varianten in hinreichender Weise als Lese- oder Schreibfehler einer stenographischen Vorlage erwiesen, Varianten, die auf andere Weise nur als willkürliche Änderung verstanden werden könnten. Dazu tritt noch eine Reihe anderer Varianten, die mindestens ebenso gut wie durch die gewöhnliche Paläographie durch die Tironischen Noten erklärt werden können. Ich rechne dahin: XX 5, 1 *et: ex,* XXII 3, 5 *aluerint: adtulerint,* XXV 2, 6 *nunc: tunc,* XXXI 4, 8 *quorum: quarum;* XXXIV 4, 3 *tacitus: accitus,* womit die oben S. 199 angedeutete Annahme einer Vorlage in süditalienischer Schrift überflüssig und damit hinfällig würde; XXXVI 4, 1 *anum: manu,* XXXVIII 4, 10 *quod: quo.* Andere Varianten könnten vielleicht durch Umformung einer falschen Übertragung entstanden sein. So findet sich XXXIII 2, 4 in C *omnium* neben sonst überliefertem *hostium.* Die stenographischen Bilder der beiden Wörter sind stark verschieden, so ist ein direkter Übertragungsfehler ausgeschlossen. Aber mir scheint ein anderer Weg die Lesart von C zu erklären. Die Noten für *hostis* und *homo* unterscheiden sich nur durch die Stellung des Hilfszeichens. Wie, wenn in der Übertragung des Stenogramms *hominum* stand? Daraus konnte C, da es nicht gut in den Zusammenhang paßte, allerdings sehr leicht *omnium* machen, zumal er die Aspirata auch sonst, z. B. XXXVI 3, 2 *ortorum* statt *hortorum,* fortläßt. Ja, C schreibt sogar die Kürzung *oiu.* die wahrlich leicht aus *hoiu* entstanden sein kann.

In diesem Falle würde jedenfalls die Lesart *omnium*, die Rühl in den Text einsetzt, wenig Glaubwürdigkeit beanspruchen können.

Und das ist nun das wichtige für die Textkritik: durch unsere Hypothese erhalten wir die Möglichkeit, eine große Reihe von Varianten endgiltig zu beurteilen. Denn das ist klar: die einfacheren Schriftbilder können da, wo sich's um Lesefehler handelt, nur durch die undeutlich geschriebenen complicirteren hervorgerufen sein. Mit anderen Worten: diese sind älter als jene, die complicirteren Zeichen gehören dem Original, die einfacheren der mißverstandenen Nachschrift an. Bei den Zeichen, bei denen nur die Stellung verschieden ist, oder wo Haken und Bogen gegeneinander stehen, könnten beide Schriftbilder das Original sein. Aber bei der Variante *arce: carcere* kann meines Erachtens kein Zweifel sein, daß *carcere* original, *arce* erst durch die undeutliche schnelle Schreibung von *carcere* entstanden ist. Ebenso entscheiden die Schriftbilder der Varianten *referre: differre* und *casibus: certaminibus* meines Erachtens gegen C, da dieser Codex die einfachere Form hat. Am deutlichsten scheint mir die Sache bei *se: vitam* zu liegen. Da bei *vitam* das Zeichen der Endung *-am* gerade in die Richtung des beginnenden Stammzeichens geriet, konnte leicht eine Verwechselung mit *se* erfolgen. Der umgekehrte Vorgang könnte kaum vorgestellt werden. So sprechen die Fälle, die sich nachprüfen lassen, gegen die Originalität von C. Daraus folgern wir, daß die echte Tradition bei den anderen Handschriften liegt; C geht letzten Endes auf eine stenographische Abschrift zurück, seine Varianten sind daher in gewissen Fällen verdächtig. Überall dort, wo die Kurzschrift eine Erklärung der Varianten zuläßt, werden wir diejenige, die C bietet, zurückweisen.

Ich hoffe, daß diese Methode, die ich hier eingeschlagen habe, auch die Textkritik mancher anderen Schriftsteller fördern wird Ich kann für den von mir untersuchten Fall nur bedauern, daß ich die Meinung meines hochverehrten Lehrers habe bekämpfen müssen. Doch ich weiß, daß er mit freiem Verständnis auch diese abweichende Meinung gewürdigt haben würde. Seinem Andenken sei darum in dankbarer Erinnerung dieser kleine Beitrag gewidmet.

Königsberg i. Pr. ARTUR MENTZ.

DIE SCHRIFTENVERZEICHNISSE DES ARISTOTELES UND DES THEOPHRAST.

Die bisherigen Untersuchungen [1]) über die Schriftenverzeichnisse des Aristoteles haben jeweils unser Verständnis für diese wichtigen Dokumente wesentlich gefördert; aber gerade der bedeutsamste Fortschritt, den wir Baumstark verdanken, führte doch zum Teil auch wieder in die Irre. Zwar ist dem scharfsinnigen Forscher nichts verborgen geblieben, was irgend aus seinen arabischen Aristotelica geholt werden konnte; aber der Mangel an Vergleichsmaterial auf griechischem Boden mußte zu einer Überspannung des methodischen Bogens führen; dem Versuche, diese Isolirtheit zu brechen, seien die folgenden Zeilen gewidmet.

Die Sachlage ist folgende. Bei Diogenes Laërtius haben wir einen Pinax der Werke des Aristoteles in dessen Vita V 21, eingeleitet mit den Worten: *συνέγραψε δὲ πάμπλειστα βιβλία, ἅπερ ἀκόλουθον ἡγησάμην ὑπογράψαι διὰ τὴν περὶ πάντας λόγους τἀνδρὸς ἀρετήν.* Irgendein Anordnungsprincip der **146** Nummern ist nicht ersichtlich, außer daß bis Nr. 19 (?) die Dialoge vorausgehen, und zwar, wie Jakob Bernays beobachtete, geordnet nach abnehmenden Bücherzahlen, indem vorausgeht *περὶ δικαιοσύνης* mit 4 Büchern, dann *περὶ ποιητῶν* und *περὶ φιλοσοφίας* mit dreien, *περὶ πολιτικοῦ* mit zweien folgen und die Monobibloi den Abschluß bilden, und daß die Briefe und Gedichte an den Schluß genommen sind. Ihnen folgt die stichometrische Notiz: *γίγνονται αἱ πᾶσαι* usw., was doch entschieden auf Alexandreia weist. Man schreibt im allgemeinen dieses Verzeichnis dem Hermippos zu, von dem ein Schriftenverzeichnis des Aristoteles wiederholt erwähnt wird. Abgesehen von innern Gründen spricht für die Richtigkeit dieser Zuweisung auch das Erscheinen des gleichen Pinax bei Hesychios Illustrios, d. h. in der Vita Menagiana des Aristoteles; Suidas hat nur die Vita ohne das Verzeichnis. Dort schließt an eine mit derjenigen des Suidas übereinstimmende (also aus dem Hand-

1) Valentin Rose, De Arist. libr. ord. 1854 und Aristoteles pseudepigraphus 1863; Friedrich Littig, Andronikos von Rhodos 1 (Diss. München 1890); Anton Baumstark, Syrisch-arabische Biographien des Aristoteles 1898.

buch A stammende[1])) Biographie völlig organisch an *τὰ δὲ συγγράμματα αὐτοῦ τάδε;* es ist das Schriftenverzeichnis des Diogenes mit allerlei seltsamen Umstellungen, die nicht zu erklären sind, ganz und gar aber unverständlich wären, falls sie irgendwie direkt aus Diogenes in die Vita Menagiana geflossen sein sollten, wie ja bei Suidas so häufig direkte Benützung des Diogenes das Herausschälen des Hesych sehr erschwert. Viel größer aber als die Abweichungen sind die Übereinstimmungen bis in feinste Details hinein; Valentin Rose[2]) drückt sich so aus: *Hesychius exscripsit indicem Laërtii, eo fere textu usus quem nunc tenemus.* Das ist die gemeinsame Herkunft aus A; die Differenzen sind die Wandlungen, die die Überlieferung des Handbuches durchgemacht hat, das in die Vita Menagiana doch auch noch über Hesych + Hesychepitome gelangte. Daß sie an ein paar Stellen ein Werk mehr hat als Diogenes, zeigt nur, daß die Weitergabe des Pinax auch auf dem Wege über Diogenes und seine Textgeschichte nicht ohne Schädigung und Einbußen sich vollzogen hat — irgendwelche Schlüsse über eine Erweiterung des Registers, über neuauftauchende Aristoteleswerke u. ä. m. sind völlig unstatthaft, sowenig wie ein zu großes Gewichtlegen auf die Bücherzahlen. An die 146. Nummer. die letzte des Diogenes, schließt nun, ohne daß der Beginn von etwas Neuem irgendwie ausgedrückt wäre, ein weiteres Verzeichnis von 58 Nummern an, in dem einzelne der uns erhaltenen Schulschriften, auch, wie man aus den Titeln zu schließen eingeladen ist, schon vorher aufgeführte, wieder genannt werden. Die Herkunft dieses Abschnittes ist ganz rätselhaft. Es kann an zweierlei gedacht werden, einerseits, daß darin ein Abschnitt des Handbuches (was auch in diesem Falle natürlich nicht identisch ist mit: ein Abschnitt des Hermipp) vorliege, den Diogenes weggelassen, oder dann, daß in ihm eine irgendwo andersher geholte Zutat des Hesych vorliege. Ich neige durchaus dazu, mich für das erstere zu entscheiden, da das Ganze in seiner Ordnungs- und Principienlosigkeit an Hermipp erinnert, überhaupt einen sehr altertümlichen Eindruck macht und an die Pinakes des Kallimachos mahnt. Da aber unter Nr. 146 bei Hermipp ein absolut unbestreitbarer Abschluß vorliegt, ist entweder an eine Erweiterung des Hermippverzeichnisses durch einen der Handbuchredaktoren, letztens also

1) Howald oben S. 68ff.

2) Arist. fragm. S. 11.

Areios Didymos, zu denken, oder dann wären alle diese Werke in den Augen des Hermipp ἀμφισβητήσιμα, so gut wie die lezten 10 (Nr. 188—197) ausdrücklich als ψευδεπίγραφα bezeichnet sind.

Viel interessanter ist aber das dritte Verzeichnis, dasjenige des Ptolemaeus Chennos, das uns nur in arabischer Überlieferung vorliegt: hier danken wir es Baumstark, daß der klassische Philologe mit dem ihm fremden Material selbständig arbeiten kann. Ich wiederhole seine Resultate nicht; nur das sei gesagt, daß die complicirte Vergangenheit unserer Texte [1]), die mit vielen Zwischengliedern auf eine gemeinsame Übersetzung aus dem Syrischen, das seinerseits wahrscheinlich mit vielen Etappen auf dem griechischen Text des Ptolemaeus basirt, zurückgehen, gemeinsame Fehler als etwas sehr Natürliches erscheinen lassen, mit dem wir sehr zu rechnen haben werden. Vor allem wird sich dies in der Unzuverlässigkeit der Bücherzahlen bemerkbar machen, aus denen keine bindenden Schlüsse gezogen werden dürfen, und in Auslassungen. Vor allem gegen das Ende wird die Liste im höchsten Grade fragmentarisch. Versuchen wir einmal eine tunlichst unvoreingenommene Beschreibung derselben, in die wir das unzweifelhaft Richtige unter den Ergebnissen der bisherigen Arbeit an ihr ohne weiteres Hinweisen einfach übernehmen. Am stärksten fallen einem in die Augen zwei Abteilungen mit deutlich alphabetischer Reihenfolge, eine erste, beginnend, sagen wir einmal, mit 9 oder 10 (9a und 10a) [2]), d. h. περὶ ἀγαθοῦ oder Ἀρχύτας bis περὶ φιλίας (Nr. 27 resp. 28a), und eine zweite, beginnend mit 52 (56a) [ἀπορήματα ὑλικά] [3]) bis 83 (96a) περὶ χρόνου. An diesem zweiten Abschnitt sind bedeutsam die zusammenfassenden Obertitel wie διαιρέσεις, ἐπιχειρήματα, θέσεις, ὅροι, προβλήματα, ὑπομνήματα. Neben diesen Obertiteln mit ihren hohen Bücherzahlen sind bei einigen auch noch die eigentlichen Werktitel als Untertitel erhalten. Für das einzelne hat Baumstark hier alle nötige Erkenntnis gebracht, es auch verstanden, bei ein paar der Gesamttitel aus dem Ver-

1) Das Stemma siehe bei Baumstark S. 60.

2) Die ersten Zahlen sind die des Ibn al-Qifṭī, die mit a diejenigen des Ibn Abī Uṣaibiʿa, die Baumstark als die beiden Textzeugen S. 61 ff. nebeneinanderstellt.

3) Hier fehlt das Griechische, das aus der arabischen Inhaltsangabe ergänzt werden muß, während sonst meistens, wenigstens bei Ibn al-Qifṭī, der griechische Titel beigeschrieben ist.

zeichnis des Hermipp und dem Zusatzverzeichnis des Hesych die fehlenden Untertitel zu ergänzen.

Nachträglich sei nun auch bemerkt, daß im ersten alphabetischen Abschnitt ebenfalls der gleiche Vorgang sich wenigstens einmal beobachten läßt, indem Nr. 23 (*περὶ προβλημάτων*) gefolgt ist von zwei der alphabetischen Ordnung sich entziehenden Titeln *περὶ τοῦ Νείλου* und *περὶ τοῦ φωλεύειν* — der Artikel zählt nicht, wie sich aus Nr. 11 nachweisen läßt —, zwei Untertiteln der vereinigten *προβλήματα* [1]).

Zwischen den beiden alphabetischen Listen drin findet sich nun aber eine andere, die die Lehrschriften, welche für das Mittelalter und uns Aristoteles repräsentiren, sozusagen in gleicher Zahl, wie sie uns vorliegen, aber in einer deutlich von sachlichen Gesichtspunkten eingegebenen Anordnung bringt, einer Anordnung, die von dem der späteren Erklärer in wesentlichen Punkten abweicht: auch hier hat Baumstark völlig richtig geurteilt. Diese Reihenfolge ist Organon (ohne Rhetorik und Poetik), die Ethiken, die Politik, die Rhetorik, die naturwissenschaftlichen Schriften (hier: Allgemeines, Psychologie, Zoologie, Botanik) und die Metaphysik. Und nun der Anfang der ganzen Liste. Die Nummern 1—8 (oder 9) sind eine Auswahl aus den Dialogen. Reihenfolge: *προτρεπτικός, περὶ φιλοσοφίας* [2]), *σοφιστής, περὶ δικαιοσύνης, περὶ παιδείας, περὶ εὐγενείας, περὶ ποιητῶν, περὶ βασιλείας,* dann kommt *περὶ ἀγαθοῦ* usw.; zum Teil entsprechen auch die Bücherzahlen denen des Hermipposverzeichnisses, zum Teil sind es höhere, die eventuell eine Zusammenfassung mehrerer gleich oder ähnlich lautender Schriften als möglich erscheinen lassen; gibt es doch im Zusatzverzeichnis des Hesych Titel wie *περὶ παιδείας, περὶ βασιλείας, περὶ εὐγενείας*, deren Identität mit den Dialogtiteln des Diogenes zwar wohl möglich, aber sicher nicht für alle Fälle zu beweisen ist. Doch kommt man auf diesen Wegen nicht weiter. Nun die Reihenfolge. Wenn wir von der unten in Anmerkung 2 erwähnten Schwierigkeit absehen, ist es, soweit sich

1) Wie die Schwierigkeit in bezug auf die Bücherzahlen (*περὶ προβλημάτων* 3 Bücher und *περὶ Νείλου* 3 Bücher und *περὶ τοῦ φωλεύειν* 1 Buch = 4 Bücher) gelöst werden kann, deutet Baumstark an (S. 95).

2) Ich halte diese Lösung V. Roses doch für richtig; aus *προτρεπτικός* und *περὶ φιλοσοφίας* ging die Verstümmelung *ῥητορικῆς φιλοσοφίας* hervor. Auch die Bücherzahl spricht dafür.

diese populären Schriften dem Gange der andern anpassen konnten, das gleiche Schema wie dort, d. h. wie in dem zwischen den zwei alphabetisch liegenden sachlich geordneten Verzeichnis der *ἀκροαματικά*, nur daß die große Klasse der naturwissenschaftlichen Schriften hier natürlich fehlt. Gestört würde diese Reihenfolge nur durch die letzte Schrift *περὶ βασιλείας*, die vor der über die Dichter stehen sollte. Nun hat aber, wie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erschlossen werden kann, der Titel dieser Schrift eigentlich gelautet *Ἀλέξανδρος ἢ περὶ βασιλείας* [1]), so daß schon Nr. 8 den Anfang der alphabetischen Liste bilden kann — dabei muß freilich die hohe Bücherzahl (6), die unerklärlich ist, außer acht gelassen werden. Wird aber diese Vermutung nicht durch das folgende Werk hinfällig, Nr. 9 (9a) *περὶ ἀγαθοῦ* (wieder mit einer unerklärbar hohen Bücherzahl, nämlich 5)? *Περὶ τἀγαθοῦ* soll ja ebenfalls ein Dialog sein; auch schon ganz losgelöst von unserm Zusammenhang ist aber das Gegenteil wahrscheinlich, da es bei Diogenes als erstes Werk mit 3 Büchern nach der langen, doch offenbar die Dialoge abschließenden Reihe der Monobibloi steht und da dies Werk doch wohl nichts anderes ist als die auch als platonisch hier und da citirte Schrift aus dem akademischen Schulbetrieb. Übrigens, warum soll es — für unser Problem — kein Dialog sein? Wenn wir darin ein Hindernis sehen, so stellen wir uns eben von vornherein als etwas ganz Selbstverständliches auf den Boden des von Baumstark als letztes Princip der Deutung des ganzen Verzeichnisses angenommenen Grundsatzes (der von ihm allerdings gerade hier als durchbrochen betrachtet wird), daß die einzelnen Abschnitte verschiedenen Gruppen von Werken (wie *διάλογοι, ἀκροαματικά, ὑπομνηματικά* usw.) entsprechen. Von diesem Gesamtprincip sei gleich die Rede; für den Augenblick wollen wir diese Frage nur für die Abschnitte I (Nr. 1—7) und II (8—27 [resp. 28a]) aufwerfen. Abgesehen davon, daß auch unter den Dialogen des Hermippverzeichnisses Schriften sind wie z. B. *περὶ βασιλείας* und *περὶ ἀποικιῶν*, die nicht eigentliche Dialoge, sondern an eine Person gerichtete Paränesen sind, befinden sich nicht weniger sicher im alphabetischen Register II, das doch *αὐτοπρόσωπα* irgendwelcher Art umfassen sollte, Werke dialogischen Charakters. Zwar von *περὶ βασιλείας* und *περὶ τἀγαθοῦ*

1) Vgl. Pseudoammonius in categ. bei Rose, Arist. fragm. S. 408, und unter Nr. 646.

gilt dies nicht, wohl aber vom *ἐρωτικός* (auch hier wieder die Schwierigkeit mit der hohen Bücherzahl, vgl. Hesych Zusatzverzeichnis Nr. 182) und *περὶ ἡδονῆς*. Die gleiche Inconsequenz zeigt sich aber noch weiter. *Προβλήματα*, die doch ganz in das zweite alphabetische Verzeichnis (also IV) zu gehören scheinen, kommen auch in II vor (Nr. 20 und 23); zu den *μερικά*, um noch ein Beispiel dieser späteren Einteilungsarten zu prüfen, zu den *μερικά*, denen die Briefe zuzurechnen sind, die erst in den noch gar nicht besprochenen Partien folgen, gehört, wie ausdrücklich in der oben angeführten Stelle des Pseudoammonios gesagt wird, auch die Schrift *περὶ βασιλείας*, weil auch sie *πρός τινα ἰδίᾳ γέγραπται*. Solcher Inconsequenzen ließen sich noch einige anführen. Auf alle Fälle stimmt also das Princip der Sachgruppen nur sehr bedingt. Es wäre ja auch wirklich sehr merkwürdig — freilich, wie wir bald sehen werden, auch nicht ganz ohne Parallelen —, wenn in einem so gestalteten Verzeichnis die Gruppen in ihrem Innern bald nach einem sachlichen Gesichtspunkt, bald alphabetisch geordnet wären.

Doch betrachten wir einmal die letzten Teile, die wir bis jetzt ganz außer acht gelassen haben. Auf *περὶ χρόνου* folgt als Nr. 84 (97a)[1]: seine Bücher, die sich in der Bibliothek des Apellikon fanden. — Eine Anzahl von Büchern.

85 (96a): sein Buch über andere Denkschriften.

86 (99a): ein Buch, in dem ein Mann namens Artemon Briefe des Aristoteles gesammelt hat, in 8 Bänden.

87 (100a): ein Buch von ihm über das Leben der Städte. Heißt *πολιτεῖαι*. — 2 Bücher.

88 (100a): und andere Briefe, die Andronikos gefunden hat, in 20 Bänden.

89 (102a): Bücher, worunter Denkschriften . . . [Corruptel], deren Zahl und Anfangsworte du findest im 5. Buche des Andronikos über den Katalog der Bücher des Aristoteles.

90 (103a): sein Buch über Fragen, anknüpfend an das Dunkle in der Poesie des Homeros, in 10 Bänden.

91 (104a): sein Buch über die Gesamtheit der Bedeutungen der Medicin, heißt *ἰατρικῆς* (oder: über metonymische Bedeutungen der Medicin).

Ich mußte alle Titel wiedergeben, da keiner von ihnen be-

1) Ich nehme, außer in Nr. 91, jeweils den vollständigeren Text aus einer der beiden Versionen.

deutungslos ist. Eine vorurteilslose Beurteilung wird kaum die Empfindung haben, hier Rudimente einer sachlichen Einteilung vor sich zu haben, sind doch die Briefsammlungen des Artemon und des Andronikos voneinander durch *πολιτεῖαι* getrennt; auch will gleich die erste Überschrift zu einer Sachkategorie nicht recht passen. Nr. 89 schon eher, wo etwa *ψευδεπίγραφα* behandelt sein könnten, über die Andronikos im 5. Buche gesprochen hätte — so denkt es sich Baumstark und er weiß auch die corrupte Stelle in einer seiner Auffassung günstigen Weise zu heilen. Der Anhang spricht auf alle Fälle gegen eine solche Annahme: Nr. 84 sieht wie die Zusammenfassung eines neuen Abschnittes aus, den im einzelnen auszuschreiben einer der Übermittler sich gern versagte. 85 und 87 mag ein Rest dieser Einzelaufzählung sein; über 86 können wir nicht urteilen, da uns Artemon nicht bekannt ist. Weiter weiß ich einstweilen nicht zu helfen, Vermutungen können verschiedene aufgestellt werden. Auf alle Fälle ist Nr. 89 sehr wichtig, ob wir es jetzt mit 88 und 90, 91 zusammenziehen oder die einzelnen für sich lassen. Eine alphabetische Anordnung läßt sich weder leugnen noch constatiren, da uns die Titel zu wenig genau und in zu geringer Anzahl bekannt sind. Die wichtigste Frage ist, wie steht Andronikos zu den früheren Teilen des Pinax, sind seine früheren, vor dem 5. (und letzten?) liegenden Bücher Quelle derselben und wird er nur deshalb hier zum erstenmal genannt, weil der betreffende Redaktor des Verzeichnisses ganz summarisch verfahren will? Darüber läßt sich dies und jenes annehmen; im Grunde sind wir an der Grenze des Erschließbaren angekommen.

Vielleicht kann uns hier ein nahe verwandtes Dokument weiterhelfen. Wir besitzen nämlich ein solches. Seine Verwandtschaft ist, abgesehen von der formalen, die wir erst noch festzustellen haben werden, auch inhaltlich die denkbar engste: es ist das Schriftenverzeichnis des Theophrast bei Diogenes Laërtius (V 42—50), ein Schriftstück, an das man sich, gleichsam abgeschreckt durch Useners Namen, der ja mit ihm durch seine berühmte Dissertation verbunden ist[1]), seit 1858 nicht mehr recht heranwagte. Daß die beiden Schriftenverzeichnisse des Aristoteles und Theophrast bei Diogenes nichts miteinander zu tun haben, ist längst mit vollem Rechte geltend gemacht worden, so daß schon von vornherein die Gleichartigkeit der Einleitung, die bei Theophrast lautet

1) Analecta Theophrastea. Diss. Bonn 1858.

καταλέλοιπε βιβλία . . ., ἃ καὶ αὐτὸς ἄξιον ἡγησάμην ὑπογράψαι διὰ τὸ πάσης ἀρετῆς πεπληρῶσθαι, als eigene Stilblüte des Diogenes zu betrachten ist. Wie die wichtigsten Ausführungen über die spätere Philosophie scheint eben auch das theophrasteische Schriftenverzeichnis aus jenem andern großen Complex zu stammen, dem Handbuch C, dessen Eigenart uns hier, wo es sich um ein Register handelt, nur insoweit interessirt, als wir ihm zuerkennen wollen, daß es über vorzügliche Quellen verfügt, die es nur selten zu nennen pflegt, ganz im Gegensatz zu A.

Wie steht es bei Theophrast mit Hesych-Suidas? Hier haben wir ganz A; nur an die Todesnachricht schließt an *βιβλία δὲ αὐτοῦ πάμπλειστα ὧν καὶ ταῦτα*; das ist der geistreiche Satz des Diogenes, der auch hier das aus Diogenes direkt bezogene, größtenteils alphabetische Schriftenverzeichnis einleitet. Dieses ist nun freilich nur durch die ersten fünf Titel repräsentirt: *ἀναλυτικῶν προτέρων, ἀναλυτικῶν ὑστέρων, ἀναλύσεως συλλογισμῶν, ἀναλυτικῶν ἐπιτομή, ἀνηγμένων τόπων.* Daran schließen sich nun aber vier weitere an: *περὶ λίθων, περὶ φυτῶν, περὶ μετάλλων, περὶ ὀδμῶν καὶ ἄλλα.* Wir werden kaum irregehen, wenn wir darin die Überreste des Verzeichnisses von A sehen, denn die vier Titel mit den erhaltenen Schriften in Zusammenhang zu bringen, geht nicht an, gehört doch *περὶ μετάλλων,* das zwischen Aristoteles und Theophrast strittig war, nicht dazu. Mit diesen vier Überschriften begann also, so dürfen wir es wohl nennen, das Hermippverzeichnis in A.

Wichtig für uns ist in erster Linie die Tatsache, daß in der Vita des Theophrast bei Diogenes ein nach Art und Herkunft ganz anderes Schriftenverzeichnis vorliegt als in der des Aristoteles. Wie kommen wir aber dazu, es dem Ptolemaeusverzeichnis des Aristoteles ähnlich zu nennen? Auf alle Fälle ist auch es ein sehr merkwürdiges Ding; auch es zerfällt, auf den ersten Blick sichtbar, in mehrere, genauer gesagt, vier Abschnitte. Davon ist I, II und IV alphabetisch geordnet, III nicht alphabetisch, überhaupt ist hier ein Princip der Anordnung nicht festzustellen. Die Verwandtschaft mit dem Pinax des Aristoteles ist aber nur in der Aneinanderreihung mehrerer alphabetischer Stücke zu sehen, denn das nichtalphabetische darf nicht mit I und III des Aristoteles parallel gesetzt werden (ganz abgesehen von der verschiedenen Stellung dieser Partien in den beiden), weil dasjenige des Theophrast ganz wirkungslose und unbekannte Produkte enthält, von denen nicht ein einziges oder

höchstens eines durch sonstige Citate bekannt ist, während die beiden Abschnitte bei Aristoteles ja gerade dessen wichtigste und bedeutungsvollste Werke nennen. Zudem sind letztere nach einem klaren Sachprincip geordnet, während davon, wie gesagt, bei dem dritten Abschnitt Theophrasts nichts zu spüren ist. Es muß aber betont werden, daß allein schon dieses Faktum der Vereinigung mehrerer alphabetischer Verzeichnisse zu einem Schriftenpinax so frappant ist, daß es durchaus zu einer Vergleichung, ja zum Verdachte gemeinsamer Herkunft berechtigt. Das ist aber nicht der einzige verwandtschaftliche Zug: es scheint zwar auf den ersten Blick, als ob im Gegensatz zu Ptolemaeus hier die Untertitel (oder vielleicht in seltenen Fällen auch die Obertitel) fehlen; aber an einer Stelle haben sich die Gesamtüberschrift wie die Titel der einzelnen Werke erhalten, im ersten Abschnitt beim ζ. Dort sind von den sieben Büchern *περὶ ζῴων* die sieben Einzeltitel, und zwar vor dem Haupttitel, aufgezählt. Im Gegensatz dazu hat Usener versucht — was dem Princip des Ptolemaeusregisters natürlich absolut zuwiderliefe —, da und dort in der alphabetischen Ordnung Werktitel herauszugreifen und sie als einzeln aufgeführte Separatausgaben von Teilen einer Sammlung zu betrachten, die auch als Gesamtes an ihrer alphabetischen Stelle eingereiht ist. Für diese durchaus nicht zu leugnende Möglichkeit läßt sich aber nicht der geringste Beweis erbringen. Daß aber die Vereinigung unter einem Titel seltener ist als bei Aristoteles, scheint in der mehr monographistischen Schreibart des Theophrast zu liegen, abgesehen von tiefer gehenden Stilunterschieden der beiden œuvres.

Bis jetzt sind wir auf den Charakter der Werke nicht eingegangen, die jeder Reihe angehören; freilich wird unsere Unkenntnis über die meisten Teile der Schriftstellerei des Theophrast uns hierbei sehr hinderlich sein. In Betracht kommen nur die zwei ersten Abschnitte, in III und IV ist uns sozusagen alles fremd. Die ganz oder in größeren Fragmenten erhaltenen Werke stehen alle in I, außer den *ἠθικοὶ χαρακτῆρες* und der Metaphysik. Letztere findet sich überhaupt nicht im ganzen Register; wir werden uns darüber nicht wundern, denn *τοῦτο τὸ βιβλίον Ἀνδρόνικος μὲν καὶ Ἕρμιππος ἀγνοοῦσιν · οὐδὲ γὰρ μνείαν αὐτοῦ ὅλως πεποίηνται ἐν τῇ ἀναγραφῇ τῶν Θεοφράστου βιβλίων* [1]). Ferner gehören I an diejenigen Schriften, die wir als Dialoge anzusprechen haben

1) Scholien am Ende des erhaltenen Metaphysikabschnittes.

werden, obgleich diese bei Theophrast allem Anscheine nach keine wichtige Rolle spielten, scheint sie ja auch Hermipp nicht, wie bei Aristoteles, an die Spitze seines Verzeichnisses gestellt zu haben; eine Ausnahme bilden, indem sie in II stehen, *πρὸς Κάσανδρον περὶ βασιλείας* (das so gut wie die entsprechende Aristotelische Schrift nach antiker Terminologie ein Dialog ist), ein Werk, dessen Echtheit bestritten war, und, nach dem Titel zu schließen, der Megakles. Erwähnt mag noch sein, daß *περὶ λέξεως* II zugewiesen ist. Aus Titelgleichheit oder wenigstens -ähnlichkeit in I und II Schlüsse auf Identität der Werke zu ziehen, ist durchaus unerlaubt; übrigens sind diese Fälle, die Usener herausgriff, ganz selten; der wichtigste ist derjenige der Schrift *φυσικῶν δοξῶν,* die, in II stehend, mit 16 Büchern und einer Epitome in einem Bande, identisch sein soll mit *περὶ φυσικῶν* in 18 Büchern und einer Epitome in zweien in Reihe I[1]). So sicher es ist, daß das erste Werk oft nachlässig mit *ἐν τοῖς φυσικοῖς* u. ä. citirt wird, ebenso unstatthaft ist es, darum die Gleichheit beider Werke anzunehmen, da *ἴδια φυσικά* (d. h. eine Physik im Sinne der *φυσικὴ ἀκρόασις* des Aristoteles) ausdrücklich erwähnt werden, in denen man ganz willkürlich wieder einen weitern Titel in I *φυσικά* sieht. Das letztere kann ebensogut ein Sammeltitel sein, der kleinere naturwissenschaftliche Abhandlungen umfaßt. Auf alle Fälle heißt es hier äußerste Zurückhaltung üben.

Hingegen muß sicher auffallen, daß z. B. *τῶν Μητροδώρου συναγωγή* in I, *τῶν Ξενοφάνους συναγωγή* in II steht. Überhaupt sind Wesensunterschiede der Werke in I und II eigentlich nicht bemerkbar, so daß man sich wohl bei der Usenerschen Ansicht beruhigen möchte, daß hier einfach verschiedene Sammlungen (etwa Bibliotheksbestände) nacheinander in alphabetischer Reihenfolge (außer III) aufgeführt seien, die einander gegenseitig ergänzen, indem wahrscheinlich die doch offenbar notwendigerweise doppelt vorkommenden Werke ausgelassen wurden, abgesehen von Fällen wie den *φυσικά,* wo leichte Abweichung im Titel oder in der Bücherzahl dem Pinaxverfasser die Identificirung erschwerte. Durchschlagende Bedenken irgendwelcher Art können aus dem Dokument selber gegen diese Ansicht kaum vorgebracht werden; wollte man etwa mit der auch hier den Abschluß bildenden stichometrischen Angabe operiren, so muß sofort dem entgegengehalten

1) Usener a. a. O. p. 28. Diels, Dox. S. 102.

werden, daß diese ja sehr gut aus A stammen kann. Vielleicht kann auch hier die nun einmal postulirte Verwandtschaft mit Ptolemaeus weiterhelfen. Läßt sich dort die Usenersche Anschauung auch vertreten? Sofort leuchtet dies ein für den Schluß, wo wir ja geradezu dies bestätigende Überschriften bei Ptolemaeus haben. Wie steht es aber für den Anfang, d. h. für die im ganzen detaillirt ausgeführten Teile? Da stoßen wir sofort wieder auf das noch ungelöste Problem der nichtalphabetischen Abschnitte, das jetzt nicht mehr länger zu umgehen ist. Wenn wir die Verwandtschaft aufrechterhalten wollen, müssen wir sie in irgendeiner Weise erklären können, die zwar ihre Existenz in einem Register begreiflich macht, zugleich aber das Hauptgewicht auf die alphabetischen, in beiden vorkommenden Teile legt. Betrachten wir noch einmal das Verhältnis der ersten beiden Abschnitte, des nichtalphabetischen und des alphabetischen. Der erstere enthält also die Dialoge im weitern Sinne in einer sachlichen Anordnung, der zweite enthält auch Dialoge, und zwar das Wort im weitern und im engern Sinne gefaßt. Was sind nun aber die andern Schriften in II? Ein anderer Teil ist ein Referat über oder ein Auszug aus fremder Lehre, so der *Ἀρχύτας*, *περὶ εἰδῶν* (?), *Πλάτωνος πολιτείας*[1]), über die Kunst der Poesie nach den Pythagoreern, auch *περὶ τεχνῶν συναγωγή*. Ähnliches sagten wir ja auch von *περὶ τἀγαθοῦ*. Übrigens bildet *περὶ τἀγαθοῦ* mit den beiden Auszügen aus Politie und Gesetzen, ferner mit *περὶ οἰκονομίας* (das bei Ptolemaeus fehlt) und *περὶ φιλίας*, das auch bei Ptolemaeus das Ende der Liste bildet, gleichsam einen zweiten Sonderabschnitt bei Hermipp-Diogenes nach dem Sonderkapitel der Dialoge, auch diesen mit abnehmenden Bücherzahlen (3, 3, 2, 1, 1). Von den übrigen Werken wissen wir nichts. Mehr als die Hälfte sind aber so auf alle Fälle höchst eigenartige Werke, entweder direkt Dialoge oder doch solche, die für eine weitere Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn sie auch die künstlerischen Prätentionen eines Dialoges nicht erheben, Werke, deren einige schon Hermipp gleich nach den Dialogen, auch getrennt von den andern, aufführte. Es sind auf alle Fälle keine Lehrschriften, sondern ihrem Stilcharakter nach in altperipatetischer, wenn auch nicht aristotelischer Terminologie *ἐξωτερικά*. Man darf diese wirklich nicht ohne weiteres

1) Offenbar eine Zusammenziehung des Staates und der Gesetze; vgl. Diogenesverzeichnis Nr. 21 und 22.

mit den Dialogen identificiren, die nur ihre wichtigste Klasse bilden[1]). Diese Identifikation mag später gegolten haben, wo von den ἐξωτερικά höchstens noch ein paar Dialoge gelesen wurden: warum, werden wir vielleicht auch noch deutlicher erkennen können. Widerstreiten etwa die andern Titel einer solchen Annahme? Bei der Mehrzahl läßt sich auf diese Frage keine Antwort geben. Bekannt ist (trotz der falschen Bücherzahl [3]) die Schrift περὶ τῶν ἀτόμων γραμμῶν, die auch im theophrasteischen Verzeichnis steht, und zwar mit einem Buche, und weder von Aristoteles noch von Theophrast herrührt. Gewiß ist es kein Produkt hohen Stils: aber wir dürfen eine wichtige Tatsache nicht vergessen. Aristoteles selber war in einer ganz andern literarischen Tradition aufgewachsen als dann seine Schüler. Gerade die Lehrschriften, die ja in den Händen seiner Schüler waren[2]) und zu denen man greifen wollte, falls man über alle jene Dinge Aufklärung haben wollte, die nicht in den andern behandelt waren, gerade sie werden die Ansprüche an die Form des philosophischen Werkes heruntergeschraubt haben, wie dies Theophrasts schriftstellerische Tätigkeit, wie das ganz besonders die Stoiker illustriren. So nahm der Ordner der aristotelischen Werke leicht Schriften in die exoterische Klasse auf, die Aristoteles selber, falls er wenigstens ihr Verfasser war, kaum dorthin getan hätte. So stehen auch einige naturwissenschaftliche und physikalische Probleme hier, die nach des Registrators Meinung offenbar an ein weiteres Publikum gerichtet waren, *populariter scriptum*, wie schon Cicero sagt[3]), *quod exotericum appellabant*:

1) Vielleicht citirt Aristoteles selber ein Werk aus II, nämlich Nr. 21 über die Kunst der Poesie nach der Lehrmeinung des Pythagoras und seiner Anhänger, als ἐκδεδομένον (= ἐξωτερικόν) in der bekannten Stelle der Poetik 1454 b 18. Man sah im allgemeinen darin einen Hinweis auf den Dialog περὶ ποιητῶν, wo aber zu Ausführungen über die Gestaltung des Ethos in der Tragödie und daraus resultirende Nebenwirkungen (d. h. solche, die nicht von der Einheit des Mythos herstammen) kein rechter Platz sein kann. Wohl aber kann und muß dies in jener Quelle der Fall gewesen sein, die der Poetik zugrunde liegt und die aus pythagoreischen Kreisen stammt (vgl. Philologus N. F. XXX 1920 S. 215 ff., in d. Z. LIV 1919 S. 187 ff.), ja vielleicht könnte diese Quelle identisch sein mit der „veröffentlichten" Schrift und es brächte uns hier der Kreislauf der gelehrten Anschauungen wieder zur sonst mit Recht zurückgewiesenen Annahme zurück, daß Aristoteles in seine Schulschriften Teile seiner populären Schriften aufgenommen hätte.

2) Vgl. W. W. Jäger, Studien zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik.

3) De finibus V 12.

ὅλως τὰ μὴ ἄκρας ἀκριβείας φροντίζοντα nach Simplicius. Diese Teilung geht fast bis auf Aristoteles zurück — sie liegt ja auch im Wesen der Sache; sie ist bedeutend älter als Andronikos, denn dieser nahm schon einen pseudoaristotelischen Brief in seine Briefsammlung auf, der den Unterschied zwischen exoterischen und Lehrschriften zur Voraussetzung hat (Gellius XX 5). So wurde offenbar das bescheidene Abschnittchen der nichtdialogischen Exoterica, wie es uns Hermipp bietet, nach und nach erweitert. Aber freilich haben wir hier ja auch Dialoge dabei? Um eine Teilung etwa in ἐξωτερικὰ διαλογικά und ἐξωτερικὰ αὐτοπρόσωπα, die auch die verschiedene Anordnung ja unerklärt lassen müßte, kann es sich also schon darum nicht handeln. Vielmehr scheinen zu irgendeinem Zwecke aus der Gesamtreihe der Exoterica gewisse, d. h. wahrscheinlich die wichtigsten, die schönsten, die berühmtesten Schriften, diejenigen, die zusammen das beste Bild der aristotelischen Philosophie geben, herausgenommen und vor das alphabetische Verzeichnis hingestellt worden zu sein.

Diese Annahme darf natürlich nur gemacht werden, wenn sie sich auch auf das Verhältnis der Abschnitte III und IV anwenden läßt. Was dort vorausgeht, sind ja in einer instruktiven Reihenfolge die nicht nur im späteren Altertum, sondern auch schon vorher im großen und ganzen wichtigsten Lehrschriften; ihnen folgen — alphabetisch — alle möglichen Arten von solchen; ferner von hypomnematischen Schriften, von Sammlungen u. ä.; Briefe fehlen, vielleicht nur durch die Ungunst der Überlieferung. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auch ψευδεπίγραφα sich darunter befanden, ψευδεπίγραφα auch im Sinne des Ordners, wie die Sammlung der γεωργικά (Nr. 75 resp. 82a ff.) mit ihren Einzelwerken, die ja schon das Zusatzverzeichnis des Hesych als apokryph bezeichnet. Also auch hier können wir sagen, daß die wichtigsten Werke der nichtexoterischen Gruppe (akroamatische Gruppe dürfen wir sie nicht nennen, da sie neben diesen Lehrschriften eben noch viele andere Bestandteile enthielt) dem Hauptcontingent (in quantitativer Hinsicht) aus irgendeinem Grunde vorausgestellt wurden.

Kehren wir nun zu Theophrast zurück, so hätten wir dort in erster Linie zu constatiren, daß diese Ausscheidung nicht stattgefunden hat, vielmehr müßte dort also die erste Abteilung der exoterischen bei Aristoteles, die zweite der nichtexoterischen ent-

sprechen. Vor allem soll auf folgende Tatsache hingewiesen werden. Ein paar Schriften sind Aristoteles und Theophrast gemeinsam, nämlich *περὶ τῶν ἀτόμων γραμμῶν* und die Epitome der platonischen Politie, dazu kommt noch als ähnlicher Fall § 44 *περὶ ἡδονῆς ὡς Ἀριστοτέλης* (zur Unterscheidung einer — dialogischen? — Schrift von *περὶ ἡδονῆς ἄλλο*). Sie alle finden sich bei Ptolemaeus im ersten, dem exoterischen Abschnitt. Andrerseits aber sind nun Titel und Werke da wie *ἐπιχειρήματα* (18 Bücher), *πρώτων προτάσεων* (18 Bücher), *περὶ φυσικῶν* (18 Bücher), die nach unseren am Aristotelesverzeichnis erworbenen Kenntnissen durchaus nicht in I hineingehören wollen. Wie steht es ferner mit den erhaltenen Schriften? Obgleich wir sie in der Consequenz ihrer Gedankenführung und in ihrer formellen Einheitlichkeit durchaus nicht auf eine Stufe mit den aristotelischen Werken setzen können; bieten sie ja auch nicht entfernt die Schwierigkeiten wie letztere, so könnten wir andrerseits doch nur mit großer Mühe in ihnen den Charme finden, den die Schriften des Theophrast in besonders hohem Grade besessen haben sollen (Cicero Brutus 121). Freilich, ein Vergleich mit den Charakteren, die ja auf ganz anderm Wege als die übrigen Schriften zu uns gelangt sind und die im zweiten Abschnitt ihren Platz haben, läßt uns dann doch einen Unterschied erkennen, wie wir ihn suchen — schon lange hat man in dieser Hinsicht die Charaktere richtig beurteilt. Zudem finden sich in II ja auch Briefe und wirkliche Manuskripte, Vorarbeiten, Entwürfe (*ἐπιστολῶν αβ, ὑπομνημάτων Ἀριστοτελικῶν ἢ Θεοφραστείων* 6 Bücher). Alle diese kleinen Beiträge können aber die großen Bedenken nicht widerlegen, wir müßten denn aus diesen Tatsachen selber principielle Schlüsse auf Theophrasts Schriftstellerei ziehen. Es ist klar, daß der eigentlichen Lehrtätigkeit doch in erster Linie die aristotelischen Werke zugrunde lagen: wir könnten nach den Ausführungen W. W. Jägers (Stud. z. Metaphys. S. 131 ff.) etwa sagen, die Lehrbücher, die früher Aristoteles seinen Vorlesungen zugrunde legte, trugen später seine Schüler vor; noch tragen ja die Texte Spuren ihrer Zusätze und Anmerkungen. Darum fehlen auch bei Theophrast die aus dieser Tätigkeit hervorgegangenen großen, bücherreichen Lehrschriften, mit einigen Ausnahmen auf Gebieten, wo des Aristoteles Leistung hinter der seines Schülers zurücktrat. Es fehlt die systematische Behandlung der Totalität der Wissenschaften. Dafür trat er mit vielem jetzt an die Öffent-

lichkeit, die jetzt bedeutend mehr aufzunehmen imstande war als noch eine Generation vorher, er füllte Lücken, die Aristoteles gelassen, aus, er brachte *ἐπιχειρήματα* und *προβλήματα* und *σοφίσματα*, Sammlungen oder Lehrschriften des Aristoteles oder wie wir sie nennen mögen, an die weitere Öffentlichkeit, die sich jetzt auch für solche Dinge zu interessiren begann. Das alles war nur möglich, wenn, wie schon oben ausgeführt, eben auch die Anforderungen an ein Kunstwerk andere wurden als zur Zeit der Blüte des Schulgründers. Damals waren noch Plato und Demokrit Vorbilder; unterdessen schrieben aber Antisthenes und Xenokrates und Metrodor ihre Prosa so recht und gut wie sie es mußten, um verstanden zu werden; Kunstwerke wollten sie keine mehr liefern. So wird also der erste Teil der Liste wohl möglich und im zweiten mögen Skizzen und *ὑπομνήματα*, Pseudepigraphisches und Briefe, Sammlungen wie die *φυσικῶν δόξαι* u. a. gestanden haben.

Für die zweite Hälfte beider Verzeichnisse übernimmt dann Ptolemaeus mit seinen Angaben die Führung, allerdings keine zuverlässige. Zuerst käme jetzt die Bücherei des Apellikon. Ausdrücklich wird ja immer betont (Plutarch Sulla 26. Strabo XIII 609), daß es sich dabei um die Bücher des Aristoteles und des Theophrast handle, war es ja auch dessen Bibliothek oder wenigstens ein Teil davon, der in die Hände des Apellikon gefallen war. Die Nachrichten über diesen Fund sind bekanntlich höchst mißtrauenerweckend. Mit vollem Rechte nimmt man an, daß es ganz nebensächliche Werke (Hypomnemata im eigentlichsten Sinne) waren, die hier schlecht veröffentlicht wurden, wenn sie es überhaupt wurden. Was Andronikos dabei zu tun hat, ist offenbar ganz dunkel; es scheint, daß man seinen Angaben (*εἰς μέσον ἔθηκεν καὶ ἀνέγραψεν τοὺς νῦν φερομένους πίνακας*, Plutarch a. a. O.) überhaupt die einzige Kenntnis derselben verdankte. Auf alle Fälle hat keine der Schriften des Apellikon, soweit wir das beurteilen können, je eine Rolle gespielt; das paßt ausgezeichnet sowohl zu den ganz wenigen im Aristotelesverzeichnis (gehört Artemon auch dazu?) als auch zu den zahlreichen in der dritten, nichtalphabetischen Liste des Theophrast. Warum ist aber das Theophrastverzeichnis nicht alphabetisch? — bei dem des Aristoteles läßt sich dies nicht mehr feststellen. Ist die Annahme zu weitgehend, daß der Verfasser unseres Verzeichnisses die Bücher aus der Bibliothek des Apellikon gar nicht gesehen und gekannt hat, ja, daß sie überhaupt nie ver-

öffentlicht worden sind, da ihr Wert eben gerade kein großer gewesen sein mag; vielmehr habe dieser Verfasser nur die Publikation des Apellikon oder des Tyrannio besessen und daraus die Titel und wahrscheinlich auch die sonstigen nähern Angaben abgeschrieben in eben der Reihenfolge, in der sie von einem von jenen veröffentlicht worden waren? In diesem Falle wäre allerdings die stichometrische Angabe am Schluß nicht zu erklären; wir haben aber schon gesehen, daß diese doch wahrscheinlich aus Hermipp und A stammt, da schon die spätere Zeit und die Art unseres Kataloges dieser Bibliotheksangabe nicht günstig ist.

Und nun der letzte Abschnitt. Bevor wir ihn zu erklären versuchen, haben wir der Hauptfrage nach dem Verfasser des Pinax ins Auge zu schauen. Zu uns ist dieses Verzeichnis in seinen zwei Abteilungen auf zwei verschiedenen Wegen gelangt. Der eine führte über Ptolemaeus Chennos, der in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts lebte[1]), der andere über das wohlunterrichtete Handbuch C und Diogenes. Daß C Ptolemaeus benutzt haben sollte, diesen recht mageren Gelehrten, dessen Aristotelesbiographie, die uns ebenfalls von den Arabern erhalten wird, nichts anderes als die *κοινή* des Handbuches A ist, ist so gut wie ausgeschlossen. Aber selbst dann käme ein irgendwie selbständiges Vorgehen des Ptolemaeus nicht in Frage. Es gibt nur e i n e n Namen, der hier paßt, das ist der des Andronikos von Rhodos; der ist für C hier Quelle so gut wie Thrasyllos bei den platonischen Werken. Aus der älteren Zeit werden überhaupt nur zwei Verzeichnisse genannt, die des Hermipp und des Andronikos. Beide haben wir also in Trümmern erhalten. In der Vita Marciana, einer Variante des *βίος* von A, wird das Testament des Aristoteles, das A offenbar nicht hat, eingeführt mit den Worten *ἣ φέρεται παρά τε Ἀνδρονίκῳ καὶ Πτολεμαίῳ μετὰ τοῦ πίνακος τῶν αὐτοῦ συγγραμμάτων*, d. h. Ptolemaeus citirt den Andronikos als seine Hauptquelle. Wenn wir von den törichten Berichten über die Apellikonausgabe absehen, so lassen sich auch die wenigen antiken Angaben über die Tätigkeit des Andronikos wohl mit dem Erhaltenen in Einklang bringen. Die wichtigste ist die des Porphyrius in seiner Plotinbiographie (Kap. 24): *ὁ δὲ* (sc. *Ἀνδρόνικος*) *τὰ Ἀριστοτέλους καὶ Θεοφράστου* (*βιβλία*) *εἰς*

1) Vgl. A. Chatzis, Der Philosoph und Grammatiker Ptolemaeus Chennos. Paderborn 1914.

πραγματείας διεῖλε, τὰς οἰκείας ὑποθέσεις εἰς ταὐτὸν συναγαγών . . .; das kann auf die zusammenfassenden Titel gehen, auf die wir wiederholt hingewiesen haben; es geht aber noch wahrscheinlicher auf etwas anderes. Es handelt sich nämlich bei Porphyrius um eine Ausgabe, nicht um ein Schriftenverzeichnis; Porphyrius nennt seine Vorbilder, nach denen er die Ausgabe des Plotin veranstaltet. Neben Andronikos nennt er ganz deutlich eine Ausgabe des Epicharm, veranstaltet von Apollodor von Athen. In dieser seiner Plotinausgabe gebe er einen Band, dessen Inhalt er als *ἠθικώτερα* bezeichnet, die zweite Enneade enthalte eine *συναγωγὴ τῶν φυσικῶν,* die dritte *τὰ περὶ τῶν κατὰ κόσμον θεωρουμένων ταῦτα* usw. Das paßt doch nicht zu den alphabetischen Verzeichnissen des Andronikos, wohl aber zu den nichtalphabetischen. Ist nach allem Vorausgehenden die Vermutung nun nicht durchaus am Platze, daß Andronikos seinen alphabetischen Pinakes in den beiden Gruppen, die er aufstellte — auch diese Zweiteilung paßt ausgezeichnet zum Bilde dieses Mannes[1]); er hat ja recht eigentlich den *ἀκροαματικά* zum Siege verholfen — je die Standardworks vorausschickte in der Anordnung, wie er sie edirte. Seine Edition hat natürlich nur einen kleinen Teil der ihm bekannten Werke des Meisters umfaßt; etwa an eine Gesamtausgabe zu denken, wäre absurd. Und diese Auswahl des Besten in systematischer Anordnung, diese Übersicht über die aristotelische Philosophie ist dann maßgebend geworden, wenigstens für den nichtexoterischen Teil, wie die Überlieferung lehrt. Nur *περὶ φυτῶν,* doch wohl noch das „echte“ aristotelische Werk, soweit es sich bei diesen Lehrschriften überhaupt um Echtheit handeln kann, konnte der Überlegenheit der theophrasteischen botanischen Werke nicht standhalten und verschwand schon vor Alexander von Aphrodisias aus dem Kanon. Auch die Exoterica haben keine Dauer gehabt; aber ihre Ausgabe mag auch zur Gleichsetzung von *ἐξωτερικά* und *διάλογοι* beigetragen haben. Die Ausgabe des Andronikos sollte, wie es scheint, eine Gesamtübersicht über das System des Aristoteles geben, vor allem die akroamatischen Schriften, die durch ihn definitiv in den Vordergrund des Interesses gestellt wurden. Offenbar scheute er sich nicht, um diese Vollständigkeit zu erreichen, aus der nichtexoterischen Schriftenmenge, die ja *ψευδεπίγραφα* enthielt, selbst in die Ausgabe, wenigstens einmal, eine Schrift zu übernehmen, die er nicht für echt

1) Vgl. A. Gercke bei Pauly-Wissowa II Sp. 2166.

halten konnte; denn von *περὶ ἑρμηνείας* ist ja durch mehrere der Commentatoren uns bekannt geworden, daß Andronikos diese Schrift, als im Widerspruch stehend zu *περὶ ψυχῆς,* für nicht echt aristotelisch bezeichnet habe. Neben dieser Ausgabe, die wie nichts anderes berufen war, dem erlahmten Peripatos neue Kräfte zuzuführen, hatte eine solche des Theophrast keine Stätte. So enthält das Schriftenverzeichnis desselben auch keinen Hinweis auf eine solche, noch finden sich sonst Spuren einer der aristotelischen parallelen Edition. Was vielmehr von Theophrast dauerte und intakt das Mittelalter passirte, waren jene zwei Schriften, die die aristotelischen Werke auf dem einzigen Gebiete, wo Aristoteles unbedingt von seinem Schüler übertroffen wurde, zu ergänzen berufen waren. Und doch spricht Porphyrius an der oben ausgeschriebenen Stelle auch von Theophrast. Ich möchte fast geneigt sein, darin einen Irrtum des Porphyrius zu sehen, der vielleicht an die gemeinsamen Pinakes des Andronikos dachte; von Theophrast hat es eine Ausgabe, wie er sie schildert, nicht gegeben und konnte es auch nicht geben.

Und damit wollen wir noch einmal zu den beiden Verzeichnissen zurückkehren. Die Abschnitte I und II (nach Theophrast; die nichtalphabetischen bei Aristoteles verlieren jetzt das Recht auf eine eigene Nummer) werden, so hat es sich uns ergeben, die in der Tradition der Schule überlieferten Werke sein, der Abschnitt III gibt die Entdeckung des Apellikon wieder. Und nun der Schluß. Hier heißt es von Briefen, die Andronikos gefunden, es heißt von Büchern, darunter Denkschriften, deren Zahl und Anfangsworte du findest im 5. Buche des Andronikos. Welche Vermutung ist naheliegender, als daß wir hier die eigenen Funde des Andronikos oder anderer Zeitgenossen vor uns haben, Werke, die er als neuentdeckte veröffentlicht haben wird? Mit der Hauptausgabe hat diese Veröffentlichung, die immerhin Erfolg hatte, nichts zu tun. Erfolg deshalb, weil sowohl aus dem Aristotelesverzeichnis als aus dem des Theophrast Werke dieser Gruppe nicht ohne Einfluß geblieben sind; ich erinnere nur an Theophrasts Schrift über Frömmigkeit. Im 5., d. h. wohl letzten Buche seiner Schrift über die Werke des Aristoteles hat dann Andronikos über diese später zur Hauptmasse hinzugekommenen Werke referirt.

Zürich. ERNST HOWALD.

MISCELLEN.

ΧΡΗΜΑΣΤΙΚΟΣ ΠΥΛΩΝ.

Polybios XV 31, 2 erwähnt in seiner Schilderung der Erstürmung der Königsburg in Alexandrien durch die Aufständischen zur Zeit des 5. Ptolemäers als Teil des Palastes auch einen *χρηματιστικὸς πυλών*. Auch in dem Prachtbau auf dem Nilschiffe Ptolemaios' IV. ist ein *πυλών* vorhanden gewesen (Athen. V 205 a), und in den Papyri werden *πυλῶνες* selbst in einfachen Häusern des öfteren genannt [1]. Mit Recht hat neuerdings Caspari (Das Nilschiff Ptolemaios' IV., Arch. Jhb. XXI 1916 S. 41) darauf hingewiesen, daß man bei der Erwähnung eines *πυλών* nicht ohne weiteres an ägyptische Bauformen denken dürfe, d. h. an ein Tor zwischen zwei sich verjüngenden Türmen, sondern zunächst einfach an einen Bau, in dem sich *πύλαι* befunden haben [2]. In dem Prachtbau auf dem Nilschiffe hat ein solcher die Verbindung zwischen einer Art von Vorzimmer und den inneren Räumen des Untergeschosses gebildet (Caspari a. a. O. S. 70). Des weiteren zeigen uns die Papyri deutlich, daß der als *πυλών* bezeichnete Teil des Hauses auch Wohnräume und Vorratskammern enthalten hat [3]. Dementsprechend braucht man auch bei dem *χρηματιστικὸς πυλών* der Königsburg nicht bloß an einen Torbau zu denken, sondern kann in ihm die Bezeichnung für den Flügel des alexandrinischen Königspalastes sehen, der die *χρηματιστικαὶ πύλαι* enthalten hat; diese Auffassung findet auch in der Darstellung des Polybios von der allmählichen Erstürmung des Schlosses ihre Bestätigung.

Die Benennung eines Palastflügels nach den *πύλαι*, welche

---

1) S. Luckhard, Das Privathaus im ptolem. u. röm. Ägypt. (Diss. Bonn 1914) S. 54 ff. 66 ff.

2) Luckhard a. a. O. S. 55 bringt den *πυλών* noch zu stark mit dem Begriff des „Turmes" in Verbindung.

3) S. z. B. P. Oxy. I 104, 25; III 495, 8; P. Lond. I 131 (S. 189), Col. I Z. 3; III 978 (S. 232) Z. 8, 10 u. 13; P. Giess. I 52, 6; P. Fior. I 77, 14. Vergl. hierzu auch den Ausdruck *θύρα τοῦ πυλῶνος* in Act. apost. XII 13.

von den Audienzsuchenden benutzt wurden[1]), erinnert natürlich sofort an die uns allen geläufige Bezeichnung der türkischen Regierung als „Hohe Pforte“, sie geht aber auch ganz zusammen mit jenem „Tor des Königs“, in dem als einem Teile des persischen Königsschlosses zu Susa verschiedene Scenen des Estherbuches spielen und zwar gerade solche, an denen Mardochai, d. h. die Außenwelt einen Anteil hat (s. c. 2, 19 u. 21; 3, 2 f.; 4, 2 u. 6; 5, 9). In der griechischen Übersetzung des Estherbuches wird dieses „Tor“ einmal mit *πύλη τοῦ βασιλέως* (c. 4, 2), sonst stets mit *αὐλή* und in der paraphrasirenden Übertragung bei Josephus teils durch *βασίλεια* (ant. Iud. XI 204 u. 221), teils durch *αὐλή* (§ 222) wiedergegeben. Auch in diesen Wiedergaben des Terminus technicus spiegelt sich die Auffassung, daß es sich bei ihm nicht nur um ein Tor, sondern um einen Palastteil handelt, deutlich wider. Auch die bekannte Bezeichnung des persischen Königshofes mit *αἱ βασιλέως θύραι*[2]), im Anschluß an die sich *αἱ θύραι* als Ausdruck für den Herrscherhof überhaupt eingebürgert zu haben scheint (s. Arist. Pol. V p. 1313 b 7), läßt sich hierfür verwerten. Wir beobachten hier, wie die Begriffserstreckung einen weiteren Schritt getan hat, von dem Palastteil, der den Außenstehenden, also auch den Griechen, am ehesten nahegetreten ist, da sich in ihm die Audienzen abspielten, auf den Hof des Herrschers als den Sitz der Regierung[3]).

Diese ebenso im Estherbuche, wie in der griechischen Literatur uns entgegentretende Bezeichnung ist natürlich auf eine bei den Persern selbst gebräuchliche Ausdrucksweise zurückzuführen. Für diese Feststellung darf man auch auf das als Teil assyrischer Paläste öfters erwähnte „Flügeltürenhaus“ (*bît mutîrêti; bît appâti*) verweisen, das seinerseits wiederum von dem *bît ḫillâni* des „Westlandes“ nicht zu trennen ist. Wie man nun auch diese Bauwerke, über deren Charakter man sich noch nicht geeinigt hat, im ein-

---

1) Man kann hiermit auch die Angaben Lukians Nigr. 23 über die Klienten in Rom vergleichen, die die *πυλῶνας* ihrer hohen Gönner vom frühesten Morgen an füllen.

2) S. z. B. Xenophon Anab. I 9, 3; II 1, 8; übertragen angewandt auch für den Sitz des jüngeren Kyros, bez. des Tissaphernes, Xenoph. Anab. II 5, 31, bez. Hell. I 6, 7. Siehe auch die Bezeichnung der Hofleute am persischen Hofe als *οἱ ἐπὶ θύραις* (Plut. Them. 29).

3) Für diese Begriffserstreckung besitzen wir eine Parallele in der unseres Wortes „Hof“, dessen Begriffsentwicklung wiederum in der der griechischen *αὐλή* ein gewisses Vorbild hat.

zelnen erklären mag, meines Erachtens darf man auch bei diesen Bezeichnungen nicht nur an Portalbauten denken, sondern muß auch die Palastteile in Betracht ziehen, zu denen die Portale geführt haben [1]). Eine schon im alten Vorderasien geläufige Ausdrucksweise läßt sich mithin über die hellenistische Zeit bis in die Neuzeit hinein verfolgen.

München. WALTER OTTO.

ARK. *ΤΡΑΓΕΥΡΙΝΑ*.

Auf der Grenzbeschreibung arkadischer Örtlichkeiten, die Vollgraff Mnemos. 42, 329 ff. veröffentlicht und besprochen hat, wird eine *Τραγευρίνα* erwähnt, für deren Namen eine Deutung gesucht werden muß. Ich finde keine andre als die, die durch die Composita *ἀλετρίβανος, ἀνδρεφόνος, Ἀγαθεστράτη, Κλεινέλας, Φιλέμαχος* einerseits, *ταλαύρινος* andrerseits nahegelegt wird: *τραγεύρινος* ist einer, der ein Bocksfell trägt, und die arkadische Örtlichkeit heißt so, weil sie einem Bocksfelle gleicht.

Halle (Saale). F. BECHTEL.

---

1) S. hierüber die Zusammenstellungen bei Meißner und Rost, Noch einmal das *bît hillâni* und die assyrische Säule (1893), sowie die Erörterungen von Koldewey, Ausgrabungen in Sendschirli II S. 183 ff. (Mitt. orient. Samml. Kgl. Mus. Berl. XII [1898]) und neuerdings Theol. Lit. Ztg. 1919 Sp. 3, der hier das „Tor des Königs" im Estherbuch mit dem *bît hillâni* — dieser Palastbau nach Koldewey entstanden in Anlehnung und Umwandlung des heimischen Festungstorbaus — zusammenstellt und auch den Eingang des „Chillani" in der susischen Königsburg als mit zwei großen Fronttürmen versehen bezeichnet; mit den Angaben der assyrischen Inschriften hat sich Koldewey nicht auseinandergesetzt.

ZU PHILODEMS SCHRIFT ÜBER DIE FRÖMMIGKEIT.

I.

Eingehende Untersuchungen haben mich zu der Überzeugung gebracht, daß die gesamte Götterkritik der Alten etwa seit dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert auf epikureischer Grundlage beruht. Auf ihr bauen noch die christlichen Apologeten. Aber auch die Akademiker und selbst die Stoiker entlehnen Bausteine aus ihr. Die Kritik der Epikureer lehnt sich ihrerseits an die der Kyniker an, ergänzt sie aber durch euhemeristische Gedanken.

Die Arbeit, in der ich diese Ergebnisse und die Beweise für sie niedergelegt habe, ist fertig, hat aber bei der ungeheuerlichen Steigerung der Druckkosten zur Zeit keine Aussicht, einen Verleger zu finden. Sie ist andererseits zu umfangreich, um in einer Zeitschrift Platz zu haben. So sehe ich mich denn veranlaßt, einen Teil, der für sich bestehen kann, herauszunehmen.

Die ausführlichste Darstellung der epikureischen Götterkritik findet sich bekanntlich im ersten Teile von Philodems Schrift *Περὶ εὐσεβείας*. Sie bildet daher auch eine wesentliche Grundlage meiner Untersuchungen. Leider ist sie uns nur in sehr lückenhaften Bruchstücken, deren Reihenfolge keineswegs feststeht, überliefert. Da aber gerade die Ordnung der kritischen Gesichtspunkte in meinen Beweisen eine maßgebende Rolle spielt, so sah ich mich genötigt, diese nach Möglichkeit in der Philodemschrift wieder herzustellen. Dazu war es hier und da geboten, bisher noch nicht versuchte Ergänzungen zu wagen, um den Inhalt einzelner Bruchstücke annähernd bestimmen zu können. Das Ergebnis dieser Sonderuntersuchung übergebe ich im folgenden der Öffentlichkeit.

1. Stichometrische Fingerzeige.

Die erste Ausgabe unsrer Schrift rührt bekanntlich von J. Hayter in Drummonds Herculanensia, London 1810 her. Da sie aber nur die in Oxford vorhandenen Nachzeichnungen der pap. 1077 und

1428 umfaßt, so ist sie für die Anordnung der übrigen Bruchstücke ohne Wert. Erst der zweite Band der zweiten Neapolitanischen Sammlung (1862—3) brachte in 147 Kupfertafeln außer den beiden obengenannten Papyri noch 11 weitere. Nach Dom. Bassi (La Sticometria nei Papiri Ercolanesi, Rivista di Philologia 1909, Estratto S. 66) ist es das Verdienst Quarantas[1]), die Zusammengehörigkeit dieser 13 sog. papyri erkannt zu haben. Derselbe hat auch eine Anordnung der Bruchstücke versucht, die aber ebenso wertlos ist wie seine Wiederherstellungsversuche des Wortlautes. Seine Kenntnis der epikureischen Philosophie ist nicht weniger mangelhaft als die der griechischen Grammatik. Auf Grund aber der Neapler Ausgabe und unter Benutzung einer Nachzeichnung der Oxforder Faksimiles hat Th. Gomperz eine für seine Zeit meisterhafte Ausgabe der Philodemschrift (im 2. Hefte seiner Herkulanischen Studien, Leipzig 1866) veranstaltet, in der er auch eine sachgemäße Anordnung der Bruchstücke, die in der Neapler Ausgabe nicht versucht ist, bietet. Leider hat er sein Versprechen, die Erläuterungen zu seiner Ausgabe in einem dritten Heft folgen zu lassen, nicht gehalten. So muß man die Gesichtspunkte, die ihn leiteten, seiner Textgestaltung selbst entnehmen. Er hat vor allem erkannt, daß mit dem pap. 1428 ein Buch unsrer Schrift schließt. Die vorletzte Columne dieser Nummer hat nämlich hinter der letzten Textzeile die Koronis; auf der letzten Columne stehen der Titel und stichometrische Angaben, beides Zeichen, daß hier eine Rolle endigt. Die letzten Worte des Textes lauten: *ὥστε καὶ τοῦ μέρους τούτου τῆς διαιρέσεως τῆς κατ' ἀρχὰς ἐκτεθείσης ἀποχρώντως ἐξειργασμένου καιρὸς ἂν εἴη τὸν περὶ εὐσεβείας λόγον τῆς κατ' Ἐπίκουρον αὐτοῦ παραγράφειν* [2]). Philodem hat also im Anfange

1) Seine Verdienste um die herkulanischen Rollen sind sonst geringer als die an ihnen (vgl. Bassi, Symbolae in honorem Iulii de Petra, L'illustratione inedita di B. Quaranta, Neapel 1911, Estratto S. 3f.).

2) Ich habe *παραγράφειν* in der angeführten Philodemstelle wie Gomperz als selbstverständlich in der Bedeutung „hinzuschreiben, hinzufügen" genommen, einer Bedeutung, die nach dem Lexikon die ursprüngliche und häufigste ist. Nachträglich sehe ich, daß Crönert andrer Ansicht ist. Er erklärt Rhein. Mus. LVI 1901, 620, daß obiger Satz „notwendig den Abschluß des ganzen Werkes gebildet haben muß". Offenbar faßt er also *παραγράφειν* im Sinne von „abschließen, beenden". Ich finde das Wort in dieser Bedeutung aber nur an einer Stelle Philodem Rhet. I S. 120 Col. 21, 8f., wo es Sudhaus im Index II 347 mit *perscribere, absolvere*

dieses Buches eine Einteilung gegeben. Einen Teil und sicherlich den letzten (beachte das *καί*) umfaßt die hier endigende Rolle. Die Nummer 1428, an deren Ende die eben angeführten Worte stehen, enthält in z. T. zusammenhängenden, also zusammengehörenden Columnen die Kritik der gegnerischen Theologie. Die ersten Fragmente lassen erkennen, daß dieser die Kritik des Dichter- und Volksglaubens vorausging. So hat denn Gomperz mit Recht die Nummern 242, 243, 247, 248, 433, 1088, 1609, 1648, 1610 III, in denen die Theologie der Dichter und Mythologen dargestellt wird, der Nummer 1428 vorausgeschickt und mit ihr zu einem Buche vereinigt [1]). Im folgenden soll nach der obigen Angabe Philodems der Begriff der Frömmigkeit nach Epikur selbst auseinandergesetzt werden. Diese Erörterung findet sich aber in den Nummern 1077, 1098, 1610 I, II, IV, V und 229. Sie bilden also mindestens ein Buch und zwar das zweite.

Die 9 Papyrusnummern, die Gomperz mit pap. 1428 zum ersten Buche vereinigt hat, bringt er im allgemeinen in der Folge, wie sie die Neapler Ausgabe bietet. Aber er läßt deutlich erkennen, daß er diese nicht für die ursprüngliche hält, und daß selbst die Bruchstücke in den einzelnen Nummern willkürlich zusammengestellt sind. So nimmt er mit Recht an, daß 242 II (32^{c} S. 5) den unteren Teil der Tafel 247 II (43 S. 15) bildet; dann muß 32^{b}, das mit 32^{c} durch Zwischenrand verbunden war, vor 43 gestanden haben. Von 242 X (33^{b} S. 6) vermutet er, wenn auch wohl nicht mit Recht, daß es vielleicht in den zweiten Hauptteil gehöre. 433 VI^{a} (61^{a}) verbindet er S. 45 mit 1088 IX; dann muß 61^{b}, das mit 61^{a} durch gemeinsamen Zwischenrand verbunden ist, auf Tafel 94+61^{a} folgen. 1610 III (137 S. 61) verweist er seinem Inhalt nach in Buch I, während er die übrigen Bruchstücke dieser Nummer mit dem zweiten (S. 141 f.) verbindet. Zu 1648 II (141 S. 56) bemerkt er: Z. 12—16 müssen wohl gefolgt sein den Worten der

deutet. Aber hier steht es lediglich als Conjectur, überliefert ist nur *παρα—μεν*; man könnte es ebensogut anders, z. B. *παρατείνοιμεν ἄν*, ergänzen, da allein an erhaltenen Columnen noch 20 folgen. Aber selbst wenn *παραγράφειν* diese Bedeutung haben könnte, so stände es doch an der fraglichen Stelle in *περὶ εὐσεβείας* aus den weiter zu erörternden Gründen in seiner ursprünglichen „hinzufügen".

1) Vielleicht ist demnach der Titel in pap. 1428 so zu ergänzen: *Φ[ιλοδήμου] | πε[ρὶ εὐσεβείας Α]*.

Taf. 142: *καὶ γοητείαις δὲ χρωμένους παρεισήχεσαν* (es ist ein sottoposto). Zu 1648 IV (143 S. 57) bemerkt er: die Zeilen 11—16 stimmen im wesentlichen überein mit den Zeilen 11—16 der Tafel 144. Diese Verwirrung wird durch die Beobachtung Bassis in seiner obenerwähnten Sticometria (S. 67) bestätigt, daß von den 12 unlesbaren Fetzen, die von Nr. 1077 heute noch erhalten sind, nur einer die Handschrift und das Papier der maßgebenden Nr. 1428 zeigt, die andern von ihr und unter sich verschieden sind, ja 4 in diesen Merkmalen mit der Nr. 1008 usw. eines Buches *Φιλοδήμου Περὶ κακιῶν* übereinstimmen (vgl. Bassi, Catalogo descriptivo dei pap. Ercolan., Saggio, Riv. di Filol. 1908 S. 495 f.). Auch von den wenigen Bruchstücken, die uns aus den Nummern unsers Buches noch im Original erhalten sind, zeigen mehrere verschiedenes Papier und Handschrift. Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß die Bücherrollen unsers Werkes vor der Entfaltung zerschnitten wurden, und daß die Arbeiter bei der wohl nur allmählich erfolgenden Entfaltung die Bruchstücke z. T. untereinanderbrachten, ja später auch mit fremden vermengten. Daher ist weder die Reihenfolge der Nummern, wie sie die Neapler Ausgabe bietet, noch auch immer die der Bruchstücke in den einzelnen Nummern für uns maßgebend.

Das hat Gomperz wohl erkannt. Wenn er trotzdem, besonders im ersten Buche, meist die Anordnung der Neapler Ausgabe beibehielt, so lag das daran, daß er bei dem verzweifelten Zustande vieler Bruchstücke eine Herstellung des ursprünglichen Zusammenhanges im einzelnen für unmöglich hielt. Es fragt sich nun, ob uns neue Hilfsmittel zu diesem Zwecke zu Gebote stehen. Ein solches liegt in der Tat einmal in den stichometrischen Zeichen vor, von denen in den Bruchstücken unsrer Schrift besonders viele erhalten sind. Über die Besonderheit der Stichometrie in den herkulanischen Rollen hat zum ersten Male Domenico Bassi, der verdienstvolle Vorsteher dieser Handschriftensammlung, in der schon angeführten Abhandlung Aufschluß gegeben. Er bespricht S. 65 ff. die stichometrischen Reste unsrer Schrift. Daß das Titelblatt des pap. 1428 ursprünglich unter dem Titel auch die Zahl der Zeilen und Columnen angab, beweisen die Buchstabenreste *ἀριϑ* und *σελιδ*; die Zahlen waren leider schon zur Zeit der Abzeichnungen verschwunden. Dafür sind von den alphabetischen Zeichen, die hier wie in andern Rollen am linken Rande die Zahl der vorgeschrie-

benen Zeilen angaben, sieben noch vorhanden, und der Abstand zwischen dem $\bar{\mathrm{B}}$ der Col. VII (14 S. 81) von dem $\bar{\Gamma}$ der Col. XIII (20 S. 87) beweist, da hier keine Zeile ausgefallen ist, daß zwischen je zwei Buchstaben des Alphabetes sich 200 Zeilen befanden. Da hinter $\bar{\Gamma}$ nur noch 77 Zeilen (ohne die beiden Titelzeilen) stehen und der pap. 1428 den Schluß der Rolle bildet, in dem die ersten Buchstaben des Alphabetes nicht zum ersten Male erscheinen können, so schließt Bassi mit Recht, daß die stichometrischen Randzeichen einmal das Alphabet vollständig (von $A - \Omega = 24$ Buchstaben) und zum Schluß noch einmal $A - \Gamma$ $(=3)$ brachten, also die Rolle $27 \times 200 + 77 = 5477$ Zeilen enthielt, die sich auf etwa 166 Columnen verteilten, da diese nach seiner Ansicht im Durchschnitt aus 33 Zeilen bestehen. Bassi irrt nur, wenn er, wohl auch durch Crönerts obige Bemerkung bestimmt, annimmt, daß die vorhandenen Papyri zu einer Rolle gehören. Ich habe oben gezeigt, daß Gomperz mit Recht den pap. 1428 als Schluß des ersten Buches und die pap. 1077, 1098, 1610, 229 als einer andern Rolle zugehörig betrachtet. Die stichometrischen Zeichen, die in den letzteren erscheinen, gehören also nicht, wie Bassi meint, in die oben berechnete Rolle[1]). Von ihnen werde ich zu sprechen haben, wenn ich zu dem zweiten Buche unsrer Schrift komme. In den genannten Nummern des ersten Buches sind uns — z. T. allerdings sehr kümmerliche — Reste von 122 Columnen erhalten, so daß von den 166, die Bassi für das erste Buch berechnete, nur 44 völlig verlorengegangen wären.

An sonstigen Randzeichen dieser Rolle ist uns leider nur eins $\bar{\epsilon}$ 1088 VI Z. 3 (91 S. 42) erhalten. Immerhin berechtigt es zu dem Schlusse, daß der pap. 1088 nahe am Anfange des Buches stand. Außerdem bezeichnet es die 1000. Zeile (5×200); der Columne, in der es steht, sind demnach etwa 30 Columnen $(30 \times 33 = 990)$ vorausgegangen. Sechs davon gehören noch dem pap. 1088 an. Es bleiben also nur 24 übrig, von denen sicher die ersten bei der Entfaltung verlorengingen. Das gibt uns eine nicht un-

1) Ein einfaches Rechenexempel hätte Bassi von seinem Irrtum abbringen können. Er selbst berechnet die Rolle auf 166 Columnen, erhalten sind aber nach der Gomperzschen Ausgabe im ganzen 191 Columnen und Fragmente, deren Mehrzahl gewiß zu je einer besonderen Columne gehört. Dazu kommt die sicherlich nicht kleine Zahl der verlorenen; wir kommen also weit über die berechnete Zahl hinaus.

wichtige Höchstgrenze, die wir bei der Anordnung der überlieferten Bruchstücke nicht überschreiten dürfen.

Unbestimmter ist das Ergebnis, wenn wir den Abstand zwischen dem Ē 1088, 6_3 und dem B̄ 1428, 7_{15} berücksichtigen. Er ergibt 21 Buchstaben $(24-5+2) = 4200$ Zeilen $(21 \times 200) = 127$ Columnen. Davon gehen die 34 vorhergehenden Columnen des pap. 1428 (6 vollständige und 7×4 Fragmente, die aber je den untern Rand einer ganzen Columne gebildet zu haben scheinen) und die 8 dem Ē folgenden des pap. 1088 ab; es bleiben also 85 auszufüllen.

So weit und nicht weiter führt uns die Berücksichtigung der stichometrischen Zeichen im ersten Buche.

2. Die Liste der Göttermängel.

J. Dietze hat zuerst in seinem kurzen, aber aufschlußreichen Aufsatze „Über die mythologischen Quellen für Philodemos' Schrift *Περὶ εὐσεβείας*“ (Fleckeisens Jahrbücher CLIII 1896 S. 215 ff.) S. 233 auf die Übereinstimmungen hingewiesen, die zwischen der Götterkritik Philodems in unserer Schrift und der des Epikureers in Ciceros De natura deorum I wie der des Epikureers Damon in Lukians *Ζεὺς τραγῳδός* einerseits, der der christlichen Apologeten und besonders des Clemens Alexandrinus im *Προτρεπτικός* andrerseits vorliegen, und daraus auf eine gemeinsame epikureische Quellschrift geschlossen. Ich werde, wie schon gesagt, an andrer Stelle nachweisen, daß diese vorausgesetzte Schrift die Hauptquelle für die gesamte Götterkritik des Altertums seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. war. Der kritische Teil dieses Buches zerfiel in zwei Unterteile, deren zweiter die Theologie der Philosophen erörterte, während der erste einmal die der Dichter und Mythologen, dann den Götterkult der Menge kritisirte. Wir wissen, daß das erste Buch unsrer Schrift ebenfalls in seinem letzten Teile (pap. 1428) die Götterlehre der Philosophen durchmustert. Deutliche Spuren in den ersten Bruchstücken desselben Papyrus (2a S. 62 Z. 3 *ἀγά[λμ]ατα*, 5 *ξ]ύλινον*, 6 *γύψον*, 2b 3 v. u. *τέχ[νη-*, 2 *ἀνα]θήμ[ατα*) deuten darauf hin, daß die Kritik des Götterkultes vorausging. Diese schloß sich an die Erörterung der Theologie der Dichter und Mythologen (247 VII S. 20: *θεολόγων καὶ ποιητῶν*), wie sie in der Hauptmasse der übrigen Nummern des ersten Buches zutage tritt. Eine Einleitung, von der, wie wir sehen werden, noch einiges erhalten ist, bildete den Anfang des Buches.

Die Schwierigkeit ist nun, die Kritik der Dichtertheologie, deren Bruchstücke von den Entfaltern heillos durcheinandergebracht sind, wieder in ihre ursprüngliche Ordnung zu bringen. Da kommt uns nun eine eigentümliche Doppelliste der Göttermängel zu Hilfe, die sich in allen den genannten Kritiken, z. T. gekürzt, wiederfindet und daher, vielleicht als Disposition, der Quellschrift zugrunde lag. Gegenüber den Haupteigenschaften der epikureischen Götter, Ewigkeit und Seligkeit, bewies die eine Liste die Zeitlichkeit, die andere die Unseligkeit der Götter des Dichterglaubens. Am vollständigsten liegen die beiden Listen im *Προτρεπτικός* des Clemens Alexandrinus vor. Die erste, die die Zeitlichkeit jener Götter dartut, lautet (II 29, 1 p. 21 St.): *αἵ γε πατρίδες αὐτοὺς (τοὺς θεοὺς) καὶ αἱ τέχναι καὶ οἱ βίοι, πρὸς δέ γε καὶ οἱ τάφοι ἀνθρώπους γεγονότας διελέγχουσιν.* Wir werden sehen, daß diese Liste bei Philodem an zweiter Stelle gestanden haben muß. Noch wichtiger ist für uns die zweite Liste, die bei Clemens a. a. O. 32, 1 p. 23 St. folgendermaßen lautet: *ἀκούετε δὴ οὖν τῶν παρ' ὑμῖν θεῶν τοὺς ἔρωτας καὶ τὰς παραδόξους τῆς ἀκρασίας μυθολογίας καὶ τραύματα αὐτῶν καὶ δεσμὰ καὶ γέλωτας καὶ μάχας δουλείας τε ἔτι καὶ συμπόσια συμπλοκάς τ' αὖ καὶ δάκρυα καὶ πάθη καὶ μαχλώσας ἡδονάς.* In verkürzter Gestalt bietet sie Lukian *Ζεὺς τρ.* c. 20 (p. 665) *καὶ ἐρῶμεν καὶ τιτρωσκόμεθα καὶ δεσμούμεθα καὶ δουλεύομεν καὶ στασιάζομεν.* Wir sehen, daß die gesperrt gedruckten Merkmale bei beiden dieselbe Reihenfolge zeigen. Die gleiche ist aber teilweise wenigstens in dem pap. 1085 erhalten: IV_3 (89 S. 40) *τιτρώσκονται*, V_2 (90 S. 41) *συνδεδέσθαι*, V_{22} *συνδεθῆναι*, VII_8 (92 S. 43) *ὑπηρετοῦντες ἄλλοις θεοῖς καὶ θητεύοντες . . καὶ ἀνθρώποις.* Mit VIII (93 S. 44) beginnt dann die Darstellung des Herrschaftswechsels, der dem *συμπλοκαί* des Clemens und dem *στασιάζομεν* Lukians entspricht. Da bei beiden die *ἔρωτες* am Anfang stehen, so dürfen wir wohl annehmen, daß dies auch bei Philodem der Fall war. Wir werden daher die fünf Bruchstücke III—VII des pap. 243 (Nr. 39—41b S. 11—12) vor 1088 IV einreihen. Durch die stichometrische Berechnung wissen wir, daß vor 1088 VI 30 Columnen, vor IV also nur 28 standen. Von der Einleitung sind, wie ich zeigen werde, etwa 9 erhalten: 247 VII (48 S. 20), 242 VI (35a S. 7), 247 VIII (49 S. 21), 242 VII (35b S. 8), 242 VIIIab und IXab (36 a—d

S. 8), 242 X (33 b S. 6). Verloren sind sicher am Anfange mehrere, vielleicht auch noch andere vor 1088 VI. Jedenfalls können dem Abschnitte der *ἔρωτες* nur wenige Columnen vorhergegangen sein. Nun scheint mir den Übergang zu dieser Liste 1088 I (86 S. 36) zu bilden; denn die Zeilen 7—14 *οἱ μὲν γὰρ ὄντες θνητοὶ παραγράπτους ἔχουσι τὰς κακοπαθίας, οἱ δ' ἀεὶ ζῶντες αἰωνίους ἀναδέχονται τὰς συμφοράς* sehen wie der Schluß einer solchen Überleitung aus. Da aber in den folgenden Zeilen dieser Columne körperliche und seelische Mängel der Götter besprochen werden, so darf man dieser Columne 243 I und II (37 und 38 S. 9 f.) sowie 1088 II a b (87 a b S. 37 f.), die denselben Inhalt haben, anschließen, denen dann unmittelbar, wie wir zeigten, 243 III—VII folgen würden. Verloren wären am Anfang von 30 Columnen nur etwa 7.

Nach der *Πάθη*-Liste folgen auf die *ἔρωτες* die *τραύματα*: 1088 IV (89 S. 40) und die *δεσμοί* V (90 S. 41) und III (88 S. 39). Den Schluß bildet VI (91 S. 42) Z. 1—8 [*τὸν Διόνυσον ὑπὸ*] *λῃστῶν ἁλῶναι γράφει.* In den folgenden Zeilen beginnt die *δουλεία*.

Schon im vorigen haben wir öfters zwischen die Tafeln des pap. 1088, der meistens fast vollständige Columnen enthält, Bruchstücke aus andern Nummern einreihen müssen. Das gilt auch für das Folgende. Es scheint, daß der Entfalter die Columnen, die er nur als Fetzen abzuheben vermochte, beiseitelegte; sie wurden dann zu andern sogenannten papyri vereinigt. So müssen auf 1088 VI und VII, die von der Dienstbarkeit der Götter bei andern Göttern handeln, 433 VII (62 S. 33) — 433 VI a b hat schon Gomperz mit 1088 IX vereinigt — und 1648 I (140 S. 55), die denselben Inhalt haben, gefolgt sein, diesen 433 VIII (63 S. 34) und 1648 IV (143 S. 57), endlich 1648 II (141 S. 56 Dienstbarkeit bei Menschen).

Auf die *δουλεῖαι* folgen in der Liste die *στάσεις*. Sie werden 433 I (56 S. 28) mit dem Stichwort *πολεμήσαντες* (Z. 12) eingeleitet und in 433 II a b fortgesetzt. An die Kämpfe werden sich die Herrschaftswechsel geschlossen haben: 1088 VIII (93 S. 44), 1088 IX + 433 VI a (94 + 61 a S. 45), 433 VI b (61 b S. 46), 433 V (60 S. 32), 433 III (58 S. 30), wo augenscheinlich zu den *τιμωρίαι* (Z. 15 ff.) übergegangen wird.

Darauf folgte wahrscheinlich die Feindschaft der Götter gegen

die Menschen. Vielleicht bildet 433 IX (64 S. 35) den Übergang. Jedenfalls gehören hierher 1648 V—VIII (144—147 S. 58—60) und 1609 VI—VIII (132—134 S. 53 f.). Auch 1648 III a (142 S. 57) scheint mir diese Menschenfeindlichkeit zu behandeln. Weiter Drohungen der Menschen gegen Götter 1609 I (127 S. 48), Verlachen von Göttern (ebd.), Verwandlungen (Schluß dieser Columne und 1609 II, 128 S. 49), Betrügereien der Götter 1609 III und IV (129/30 S. 50 f.).

Es bleibt nun noch eine größere Zahl von Bruchstücken, die entsprechend der ersten Liste des Clemens von Geburt, Heimat, Tod, d. h. von der Sterblichkeit der Götter handelt. Da am Anfang vor Є kein Platz mehr für sie ist, muß sie nach der *Πάθη*-Liste gestanden haben. Clemens beginnt seine Beispiele mit dem schlechten Charakter des Ares (Il. *E* 31) und hebt im folgenden öfters die Mißgestalten und Schlechtigkeiten einzelner Götter hervor. So möchte ich diesen Teil der Philodemschrift auch mit den körperlichen und geistigen Verunstaltungen der Götter beginnen lassen. 1088 X (95 S. 46) spricht in den erhaltenen Anfangszeilen von der viereckigen Gestalt des Hermes und fährt dann (Z. 9) fort: *καίτοι τὸ μὲν ἢ γεννηθῆναι τὴν μορφὴν ἄτοπον ἢ τῶν μερῶν ὕστερόν τινι δυστυχῆσαι τὴν κακίαν ἐκφεύγειν δύναται, τὸ δὲ πονηροτάτους εἰσάγειν θεοὺς ἄνωθεν ἐκ γενετῆς ὑπερβολάς ἐστιν οὐκ ἀπολειπόντων ἀσεβείας*, und es folgt dann wie bei Clemens die Homerstelle über Ares. Allerdings bringen schon die Bruchstücke 1088 I, 243 I und II, die wir an die Spitze der *Πάθη*-Liste setzen, Ähnliches. Aber die beiden Listen schneiden sich überhaupt häufig, und während 1088 I Z. 3 von *ταλαιπωρίας*, Z. 10 von *κακοπαθίας*, also von *πάθη* gesprochen wird, betont Philodem 1088 X Z. 10 *γεννηθῆναι*, Z. 18 *ἐκ γενετῆς*. Es handelt sich also um Mängel, die auf die sterbliche Natur dieser Götter deuten. Dazu kommt, daß die hierhergehörigen Fragmente zu zahlreich sind, um noch nach der stichometrischen Berechnung vor Є Platz zu haben, und zum Teil den Nummern 242 und 247 angehören, deren Mehrzahl in den Umkreis von Geburt und Tod, also der Sterblichkeitsliste gehört.

Da nach 1088 X die körperlichen Verunstaltungen vorausgingen, so sind 1088 XI und XII (96 und 97, S. 47) jener Tafel vorauszustellen, ebenso 247 I (42 S. 14) und wahrscheinlich 242 I (32 a S. 5). Es folgt 242 II (32 b S. 5), wo nach einem Beispiele

der Verunstaltung von dem Greisentume des Proteus geredet und damit zu den Altersunterschieden übergegangen wird.

Hierher gehören 247 II (43 S. 15) und 242 II (32 c S. 5), die nach Gomperz eine Columne bilden. Darauf mag obige Columne 1088 X folgen, die sich gut nach meiner Ergänzung an 242 II (32 c S. 5) anschließt und im zweiten Teile die angeborenen sittlichen Mängel einzelner Götter bespricht.

Weiter handeln von merkwürdigen Göttergeburten 433 IV (59 S. 31) und 247 III (44 S. 16). Am Schluß jenes Bruchstückes und am Anfange dieser werden die Geburtssagen des Dionysos aufgezählt. Das letztere Bruchstück geht schon zu den Todesfällen über und schließt mit den ägyptischen Göttern. Daran reiht sich unmittelbar 247 IV a (45 a S. 17) mit seiner Erwähnung des Apis, Osiris usw. und 247 IV b, das durch Zwischenrand mit jenem verbunden ist. Ferner 242 III (33 a S. 6), 242 IV a (34 a S. 6) und IV b (34 b S. 7), beide ebenso verbunden, V a und V b (34 c und d S. 7), gleichfalls zusammenhängend und, wie wir sehen werden, sicher die untern Teile von 247 V b (46 a S. 18). Alle diese Columnen handeln von dem Tode einzelner Götter und ihren Ohnmachtsanfällen.

Die folgenden verbundenen Stücke 247 VI a b (47 a b S. 19) derselben Nummer 247 besprechen im Anschluß daran die Theogonie, ebenso 1610 III (137 S. 61).

An den Abschnitt vom Tode schließt sich wohl der von den Gräbern: 248 III a (52 a S. 24) und der von der Heimat einzelner Götter (*πατρίς* bei Clemens): 248 IV a b (52 b c S. 25; verbunden), V (53 S. 25) und VI und VII (54 f. S. 26 f.).

Die Schlußnummer 1428 des ersten Buches handelt in den ersten Bruchstücken 2 a + b (S. 62) von den Götterbildern, dann 2 c d (A 3+4 S. 63) und 3 a (BC 29 S. 64) von den synonymen Göttern. In letzteren Abschnitt sind einzureihen 248 I und II (50 f. S. 22 f.).

Den Schluß dieser Kritik der Dichter und Volksgötter und den Übergang zu der Philosophentheologie bilden 1428 B 28 und BC 27 (3 b+c S. 64 f.), deren letzte Zeilen nach meiner Ergänzung lauten: *ἔτι δ' ἐθέλομεν ἐπιστατοῦντες ἐκφέρειν τὰς τῶν καλουμένων φυσικῶν δόξας.*

Dies ist die Anordnung der Bruchstücke im ersten Teile des ersten Buches, zu der ich auf Grund der erhaltenen stichometrischen

Randzeichen, der sonst überlieferten epikureischen Listen und der Andeutungen in den Bruchstücken selbst gelangt bin. Daß sie stellenweise fraglich ist, zeigt meine eigene Darlegung. In ihren Hauptzügen scheint sie aber sicher. Der nächste Abschnitt, in dem ich den überlieferten Text teils inhaltlich, wo ich über Gomperz nicht hinausgekommen bin, teils wörtlich, wo ich ihn ergänzen zu können glaube, in der oben nachgewiesenen Folge vorlegen werde, soll die Nachprüfung im einzelnen geben.

Vorher möchte ich aber noch auf ein andres stichometrisches Hilfsmittel, das wir ebenfalls Dom. Bassi verdanken, hinweisen. In seiner Sticometria S. 70 ff. beweist er, daß am linken Rande zwischen je zwei stichometrischen Buchstaben neben jeder 20. Zeile ein Punkt stand. Die große Zahl dieser Punkte, welche er noch feststellen konnte, ist von ihm a. a. O. aufgezählt. Auch diese können dazu dienen, die Aufeinanderfolge der Columnen, ihre Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen, am erfolgreichsten, wo, wie im pap. 1428, die Reihenfolge sichergestellt und ein Teil wenigstens der Columnen vollständig ist und zusammenhängt. Wir werden dort darauf zurückkommen.

Weniger sicher ist das Ergebnis bei den übrigen Papyri dieses Buches, deren Columnen völlig durcheinandergeraten und, wie ich gleich zeigen werde, sämtlich unvollständig sind, so daß sowohl Columnen zwischen ihnen, als auch Zeilen am Anfang, in der Mitte oder am Ende von ihnen fehlen. Trotzdem haben diese stichometrischen Zeichen nachträglich meine Columnenanordnung, wenn auch für sich allein nicht in ganz sicherer Weise, bestätigt.

Die Columnen dieser Papyri sind meistens als Bruchstücke überliefert. Keines von ihnen erreicht die von Bassi auf Grund des letzten Teils des pap. 1428 festgestellte Durchschnittszahl 33. Am nächsten kommen ihr die ersten 10 Columnen von 1088, von denen 3: 29, 6: 30, 1: 31 Zeilen hat. Aber sicher ist, daß die Col. IV und V dieses Papyrus zusammenhängen und daß Zeilen, die zur Verbindung erforderlich sind, zwischen ihnen fehlen. Habe ich richtig angenommen, daß 49 (S. 21) und 35 b (S. 8) eine Columne bilden und zwischen ihnen etwa 2 Zeilen ausgefallen sind, so betrug diese Columne mindestens 32 Zeilen. 43 (S. 15) und 32 c (S. 5) bilden schon nach Gomperz eine Columne, die demnach 30, da Nr. 43 aber am Anfang einige Zeilen zur Verbindung mit 32 b fordert, mehr als 30 Zeilen beträgt. So ergibt sich als wahrscheinlich,

daß die Durchschnittszahl 33 für das ganze Buch gültig und auf die Randbezeichnung des Neapler Druckes kein Verlaß ist.

Wenden wir uns nach dieser Feststellung zu den stichometrischen Zeichen, so finden wir in col. 91 (S. 42) Z. 3 das $\bar{\epsilon}$, Z. 23 einen Punkt (beide an der linken Seite); damit ist bewiesen, daß auch hier die Zählung von 20 zu 20 Zeilen geht. Nach meiner Annahme folgen 38 (S. 10), 87a (S. 37) und 39 (S. 11) aufeinander. Ferner teilt Bassi a. a. O. mit, daß rechts von 38 die Anfänge zweier Zeilen der folgenden Columne, wie ich vermute, von 87, wo nur die rechte Seite erhalten ist, stehen. Links von Z. 2 findet sich ein Punkt, ebenso 39 Z. 8. Nehmen wir Columne 87 zu 34 Zeilen (erhalten sind 30), so ergäbe das 32+8 Zeilen = 2×20. Meine Anordnung wäre dadurch bestätigt. — 46a und 46b halte ich für die oberen Teile von 34c und 34d; jedes dieser Paare hat gemeinsamen Zwischenrand. Nun hat 46b Z. 4 und 34d Z. 2 je einen Punkt. Auf 46b 4 folgen noch 19 Zeilen; das ergäbe zwischen den beiden Punkten 21 Zeilen. Soll daher meine Annahme richtig sein, so müßte der Schreiber sich um 1 Zeile verzählt haben oder der Abzeichner hat fälschlich zwischen Z. 11 und 12 eine Zeile leer gelassen. — 91 (S. 42) hat Z. 23 einen Punkt, 92 (S. 43) Z. 13; jene hat 29 Zeilen erhalten; es fehlt also eine Zeile, die auch zur Verbindung beider Columnen genügt. Wo sie angesetzt werden soll, bleibe dahingestellt. Beide Columnen erreichen in den erhaltenen Zeilen nicht die Durchschnittszahl. Auf 92 lasse ich 62 (S. 33) folgen, das Z. 6 einen Punkt zeigt, aber nur den unteren Teil einer Columne (21 Z.) erhalten hat. Nehmen wir an, daß 92 im Anfang vollständig ist, aber am Schlusse 3 Zeilen fehlen, in 62 am Anfang 13 (jede Columne also 34 Zeilen) hatte, so haben wir (34—13)+(13+6) = 40; stichometrisch wäre also die Columnenfolge möglich. — Der Punkt 94, 15 (S. 45) steht nach meiner Anordnung zu vereinzelt, um Schlüsse zu erläutern.

3. Einleitung und Dichterkritik.
(Ergänzter und geänderter Text.)

Der erste Teil des ersten Buches unserer Schrift enthält nach einer Einleitung die Kritik der Dichter und Mythologen. Um nun die überlieferten Bruchstücke einigermaßen anordnen zu können, mußte ich ihren Inhalt feststellen und sah mich dabei oft ge-

zwungen, über die Ergänzungen der Früheren hinauszugehen. Wie fraglich solche Versuche sind, bei denen es sich meist um die Ergänzung weniger Buchstabengruppen handelt, weiß jeder Sachkundige. An Hilfsmitteln standen mir nur die Ausgabe Gomperz' und die Neapler Sammlung zu Gebote. Eine Vergleichung der Originale auch durch andere war ausgeschlossen. Allzuviel wird allerdings eine solche kaum ergeben. Denn nach Bassi a. a. O. S. 66 f. sind von den Nummern außer 1428 nur wenige Bruchstücke — oft nur je eines — erhalten und auch diese z. T. zerbröckelt und unlesbar. Immerhin wird eine Nachprüfung, wie ich schon darlegte, in mancher Hinsicht fruchtbar sein. Sie muß ich andern überlassen. Für meinen Zweck kommt es weniger auf den Wortlaut im einzelnen als auf Feststellung des Inhaltes an, und in dieser Beziehung glaube ich, daß ich oft Wichtiges habe feststellen können. Besonders ist es mir öfters gelungen, mythologische Namen und Sagen mit einiger Sicherheit aufzudecken[1]).

Der Anfang unsres Buches ist, wie bei allen Herculanensia, verloren. Doch fehlen von ihm nur etwa sechs Columnen. Er wird den Vorwurf der *ἀσέβεια,* der von den Gegnern, namentlich den Stoikern, gegen die Epikureer erhoben wurde, allgemein zurückgewiesen haben. In diesen Gedankenkreis gehören wenigstens die 9 Bruchstücke, die man der Einleitung zuweisen kann. Diese finden sich sämtlich in den Nummern 242 und 247, von denen schon Gomperz 242 II als zusammengehörig mit 247 II erkannt hat.

An erster Stelle möchte ich, der Reihenfolge in den Neapler Abzeichnungen folgend, 247 VII (48 S. 20) setzen:

[κατηγορητέον ἐστί]
τι]νων θεολόγων
καὶ π]οητῶν, ἐπει-
δὴ μ]άλιστα τούτους
ἐγκω]μιάζουσιν οἱ
5 *σφόδρ'] ἀ[ντ]έχοντες ἡ-*
μῖ]ν, ὡς ἀσεβῆ καὶ
ἀσύ]μφορα τοῖς ἀν-
θρώ]ποις δογματι-
ζόν]των. ἀξιῶ δὲ

1) Für eine Reihe von Nachweisen und Vorschlägen bin ich C. Robert zu lebhaftem Dank verpflichtet. Sie sind im folgenden mit R. bezeichnet, wie die Ergänzungen und Conjecturen von Gomperz mit G.

10 καὶ π]αν[ε]χθίστους·
ὁ δ' οὖν ἐ]πιχειρῶν
παραδ]οῦναι πρὸς ὅ-
λον] χρόνον οὔτ' ἴ[[σ]]-
σως] ἀνωφελὴς ἔσται
15 πα]ντάπασιν οὔτε
μα]κρός· [τὸ] ἐντυγχά-
νειν] δὲ καὶ τοῖς ἀκρει-
βέσι]ν ἐμ παντὶ μη-
δὲ] συκοφαντεῖν ἐ⟨στιν⟩,
20 ἂν] εὕρω[με]ν ἐνηλλ[α-
γμ]ένον ὄνομα διά
τε] τὸ πλ[ῆ]θος [τῶν] εἰ-[λεγμένων θεῶν] ...

Ein glücklicher Zufall hat uns hier den Übergang zu unserm Abschnitte des ersten Buches erhalten. Die Theologen und Dichter (diese und ähnliche Zusammenstellungen erscheinen in allen Götterkritiken), auf die sich unsre heftigsten Gegner (die Stoiker) berufen, lehren selbst Gottloses. Es ist daher nützlich, ihre Lehren wiederzugeben (παραδοῦναι). Der Schluß ist eine Verbeugung vor Gelehrten (ἀκριβέσιν), wie Apollodor, dem Philodem oder seine Quelle so vieles verdankt. Ihre Erwähnung soll keine Anklage sein. Die letzten Worte deuten wohl auf deren Bemühen, die Götternamen zu sichten, im besonderen Götter mit verschiedenen Namen festzustellen (s. 3a S. 64 Z. 5).

242 VI (35a S. 7): . . . . . . ὅ]λον δὲ ψι-
λῶς διὰ τὸ σπεύδε[ιν
πρὸ] ὁδοῦ, μὴ φανῶ
πο]λὺν προσεδρεύ-
ειν] τοιούτοις χρόνον
μηδ'] ἀπώμοτον, ὃ λέ-
γ]ω γεγονέναι· τὸ
γὰρ η[ὐξ]ημένον —

Die Darstellung der Dichtertheologie soll möglichst kurz sein, eine Erklärung, die für die Beurteilung der Angaben und des Ausdrucks von Wichtigkeit ist. Auf wen der Vorwurf des Gegenteils geht, bleibe dahingestellt (etwa auf Apollodor mit seinen 24 Büchern *Περὶ θεῶν*? Vgl. auch 3a S. 64). Am Anfang von Zeile 1 könnte man vermuten συν—οι]κειο[ῦν. Mit συνοικειώσεις von

Göttern schließt nämlich unser Teil. Vielleicht ging also unserm Bruchstück eine Inhaltsangabe des Folgenden voran, in der auch die besprochenen Listen der Göttermängel erschienen. — *ἀπώμοτον* = unmöglich, wie Platon Leg. VII 814 a *ὧν οὐδὲν ἀπώμοτον* u. ö.

247 VIII (49 S. 21): Der Anfang etwa: *πολλαῖς συνέχονται ταραχαῖς], ὧν οὐκ εἰσὶν ἕτεραι μείζους.* Z. 1—21 = G.

Der Schluß, an den sich unmittelbar 242 VII (35 b S. 8) anreiht, so daß beide Fragmente eine Columne bildeten:

ἀλλὰ πεί-
θοντα[ι πολλ]άκις
[ἀδικοῦντας περι-]
[ιδεῖν, ἧττον δο-]
242 VII 1 *κοῦσι]ν πολ[λαῖς καὶ*
αἰωνίοις περιπ[ί-
πτειν] συμφορα[ῖς, ὥσ-
τ' οὐκ . . .

Z. 4—9 = G. Schluß Z. 9: *πρὸς τῷ καὶ κατ' ἀν-[θρώπους δυσφημεῖσθαι.*

Dieses Stück wendet sich wie die folgenden gegen den Vorwurf der Stoiker, die Epikureer höben mit der Furcht vor der strafenden Gottheit die Sittlichkeit auf. Philodem erwidert mit den bekannten Sätzen seiner Schule. Auch ohne diese Furcht fühle sich der Verbrecher stetig beunruhigt durch Angst vor Entdeckung. An und für sich könnte man diese Stücke noch besser der allgemeinen Einleitung zuweisen. Für die Setzung von 247 VIII und 242 VII nach 247 VII und 242 VI spricht nur die überlieferte Reihenfolge.

Die folgenden 242 VIII a und VIII b, ebenso IX a und IX b sind durch gemeinsamen Zwischenrand verbunden.

242 VIII a (36 a S. 8) *[ἔστιν γὰρ κατα-]*
1 *ληπτι]κὸν ἐφ' αὐ-*
τοῦ γε] τὸ μᾶλλον
μὲν ἰσ]χύειν τὴν
σοφί]αν πρὸς τὰς
5 *ἀδικ]ίας, δι' ἃς ἀ-*
πεδεικνύ]όμην αἰ-
τίας· τὸ δ'] ἐπισχεῖν
κατ' ἄλλα] καὶ ταῦ-
[τα τὴν γνώμην] . . .

Die Weisheit schützt besser als Götterfurcht vor Unrechttun. Mit Zeile 7 wendet er sich gegen die *ἐποχή* der neueren Akademie, die ebenso ihr Urteil über das Dasein der Götter wie über die Vernunftbegründung der Sittlichkeit zurückhielt. In ihrer Bekämpfung fährt auch das nächste Stück fort:

242 VIII b (36 b S. 8) *[ταὐτὰ περὶ πάντων, οἷς]*
ο]ἱ πολ[λοί, φασίν,
ὡς περὶ ἀ[δήλου
τῆς ἀδι[κ]ίας [οὔσης·
διόπερ οὐ τὴ[ν ἐ-
5 *ποχὴν ἀναιρ[οῦν-*
τες κτλ. = G.
Z. 9 *μόνην δ[ὲ τὴν ταραχὴν αὐξάνουσιν.*

Z. 4 ff. Wenn die Akademiker leugnen, daß die Sittengesetze sich beweisen lassen, so führen sie die Ungerechtigkeit statt der Gerechtigkeit ein und verstärken die Beunruhigung, da der Mensch dann nicht weiß, ob er recht oder unrecht handelt.

242 IX a (36 c S. 8) Z. 3 *ἡμᾶ[ς δὲ κ]ακίζου-*
σιν], ὅτι τῆς [ἀ]λο[γ]ίας
5 *ἐπε]τήδευσε[ν ἐ]ξ ἀπε[ι]-*
ρίας· ἀ]λλ' ἐὰν ἄλλως
σοφ]οὶ δοκῶσιν,
οὐ τὴ]ν μὲν ἡμε-
[τέραν σοφίαν ἔχουσιν].

Auch hier werden wohl noch die Akademiker bekämpft. Subjekt zu *ἐπετήδευσεν* ist vielleicht Epikur; aber kann *ἐπιτηδεύειν* mit dem Genetiv verbunden werden?

242 IX b (36 d S. 8) *[ὁμολογοῦντες*
περὶ [τοῦ εὐνοεῖν
καὶ μηδ' [ἀντιλέ-
γοντες ἡ[μῖν, ὡς ἐκεῖ-
νοι πάντ[ες εἰσὶν
ἀβλαβεῖς, [ὅτι οὐδὲ
βούλησις [τῶν κακι-
ῶν κινεῖ [θεοὺς· ἀφρο-
νοῦσίν τ[ε . . .

Gegen die stoische *Πρόνοια*. Wird die Welt von den Göttern gelenkt, so sind diese auch schuld an deren Übeln. Wie können

die Stoiker also die göttliche Vorsehung lehren, obgleich sie mit uns über deren Wohlwollen übereinstimmen? usw.

Es folgt, schon nach der Nummer, 242 X (33b S. 6). Einem Gegner wird vorgeworfen, er kenne nicht die von Epikur gelehrten Mittel zur Glückseligkeit. Die Zeilen 1—2 gehören kaum zu diesem Stücke (*περὶ* kann nicht vor *μεταβαίνειν* stehen). Z. 3—9 = G. Ein Grund, es mit G. in das zweite Buch zu verweisen, liegt nicht vor.

Den Übergang zu der angekündigten Götterkritik scheint mir 1088 I (86 S. 36) zu bilden:

[καὶ ἐκφέρουσι τοὺς πρὸς ἀλ-]
1 λήλου]ς ἐκπεπολε[μω-
μένους], ὅθεν κ[ακὰς
ἔχει]ν ταλαιπωρ[ία]ς
παρὰ] τῶν ἐ[χθ]ρῶν
φανε]ρὸν αὐτοὺς καὶ
ἀϊδί]ας ὑ[πο]λήψεις [τίσε-
ως α]ὐτῶν·

Z. 7ff. = G. (nur Z. 7f. [γὰρ — ὄν]τες und Z. 17f. Λητ]ὼ [κα]-[τ]ά.

Die Verfeindungen der Götter untereinander haben für sie schlimme Leiden und stetige Furcht vor Rache zur Folge. Diese Übel sind aber für die Unsterblichen zum Unterschied von den Menschen unendlich. Mit Z. 14 wird dann zu den körperlichen und geistigen Mängeln übergegangen.

1088 I (86 S. 36) Z. 29 κα[ὶ τ]οῖς θε-
243 I (37 S. 9) [οῖς Ζεὺς ἔχθιστος]
[φαίνεται· ἀπ' οὐρα-]
[νοῦ γὰρ ῥιφθείσης Ἄ-]
1 της εἶθ' ὥσπε[ρ ἀεὶ
φευγούσης δι[ωργισ-
μένος εἰς τὸ [στῆθος] ἐ-
πάταξεν τὸ[ν υἱὸν
5 καὶ διέκοψε· κα[ὶ Ὅμη-
ρος καὶ τρωθέν[τα φησὶ
σ]χεδὸν τελευτῆ[σαι.
τὴν δ' Ἥραν Ὅμ[ηρος οὐ-
δὲ πολλοῦ χρό[νου δια-

10 γενηθέντος [κρέμα-
σθαί φησιν ἁ[λ]ύ[σεσι
δυοῖν ἠ]ρτ[ημένων ἀκ-
μόνων. π]άντα δ[ὲ ταῦ-
τα] γοῦν ἀναισ[χυντί-
15 ας] παν̣πωλ̣[ητήρι-
ον καὶ] δῆτ' ἀλο[γίας
ση]μεῖον καὶ τῆς κακο-
λο[γία]ς ὑπόμν[ημα
19 λέγει]ν μοι δοκ[εῖ.

Danach würde sich der Anfang auf die Bestrafung der Ate für die Beihilfe, die sie der Hera bei der Geburt des Herakles zur Täuschung des Zeus leistete, beziehen, *T* 95—131; vgl. zu ἀπ' οὐρανοῦ γὰρ ῥιφθείσης V. 130 ὡς εἰπὼν ἔρριψεν ἀπ' οὐρανοῦ, zu εἶθ' ὥσπερ ἀεὶ φευγούσης V. 127 f. ὤμοσε καρτερὸν ὅρκον, μήποτ' ἐς Οὔλυμπόν τε καὶ οὐρανον ἀστερόεντα αὖθις ἐλεύσεσθαι Ἀάτην. So erklärte sich auch das ὥσπερ. Zweifelhafter ist die Beziehung der Z. 2—7 auf Hephaistos und *A* 586—594. Denn wenn auch in der Homerstelle nicht gesagt ist, bei welcher Gelegenheit dieser seiner Mutter zur Hilfe kommen wollte, so wird dies doch von den Mythologen immer auf die Bestrafung der Hera für den Sturm, den sie dem von Troia heimkehrenden Herakles erregte, bezogen; vgl. [Apollodor] Bibl. I 3, 3, 5. Auch wird gerade der Sturz des Gottes in unsren Zeilen nicht erwähnt. Möglich ist immerhin, daß ein Mythologe auch bei dieser Gelegenheit eine Bestrafung der Hera, die wir eigentlich in *T* vermissen, und ebenso eine Hilfeleistung und Züchtigung des Sohnes erdichtete. Letztere beschränkt sich dann auf Schläge. Das διωργισμένος entspricht dem χωόμενος *T* 127. Die Worte Z. 5—7 καὶ Ὅμηρος καὶ τρωθέντα φησὶ σχεδὸν τελευτῆσαι könnten dann ein Zusatz im Anschluß an *A* 586 ff. sein, der sich nicht auf die vorherige Bestrafung bei der Geburt des Herakles zu beziehen brauchte, etwa „und Homer sagt auch, daß er (bei einer anderen Gelegenheit von ihm) verwundet sei". Das σχεδὸν τελευτῆσαι entspräche dem ὀλίγος δ' ἔτι θυμὸς ἐνῆεν, und die ganze Stelle fände in den Worten der auf einer ähnlichen epikureischen Quelle wie Philodem beruhenden Schrift Lukians *Π.* θυσιῶν c. 6 χωλευθῆναι γὰρ αὐτὸν ἀπὸ τοῦ πτώματος . . . κἂν ἐτεθνήκει ihr Gegenstück.

Sehr gut schlösse sich mit οὐδὲ πολλοῦ χρόνου διαγενη-

θέντος an die Bestrafung der Ate bei der Geburt des Herakles die der Hera für dessen Bedrängung bei seiner Heimkehr von Troia *O* 18ff. Vgl. zu Z. 10—13 V. 18f. . . . *ἐκρέμω* . . *ἐκ δὲ ποδοῖν ἄκμονας ἧκα δύω* und Kornutos Epidr. c. 17 (26, 17 ff. Lang): *Ζεὺς ἐμυθεύετο κεκρεμακέναι . . . τὴν Ἥραν . . ἁλύσεσι . . . καὶ δύο ἄκμονας ἐξηρτηκέναι.* — Zu Z. 15 *παντοπωλητήριον* vgl. Bion, Gnomol. Vatic. 162 *φρόνησιν παντοπώλιον τῶν ἀγαθῶν.*

Ich darf jedoch nicht verhehlen, daß Robert wegen des Anstoßes, den die Beziehung der Z. 2—7 auf Hephaistos erregt, es vorziehen würde, Z. 1—7 mit der Verwundung der Aphrodite und des Ares in *E* in Verbindung zu bringen. Er schlägt vor, etwa zu schreiben:

[*καὶ Διομήδης ἔπληξε τὴν χεῖρα τῆς Ἀφροδί-*]
1 *της, εἶθ' ὥσπε[ρ*
φευγούσης δι[ωργισ-
μένος εἰς τὸ [ζῶμα ἐ-
πάταξεν τὸ[ν Ἄρη
5 *καὶ διέκοψε, κα[ὶ Ὅμη-*
ρος καὶ τρωθέν[τα φησὶ
σ]χεδὸν τελευτῆ[σαι.

Zu Z. 2 *φευγούσης* vergleicht er *E* 352 *ἣ δ' ἀλύουσ' ἀπεβήσετο,* zu Z. 3ff. V. 857f. *νείατον ἐς κενεῶνα, ὅθι ζωννύσκετο μίτρην· τῇ ῥά μιν οὖτα τυχών, διὰ δὲ χρόα καλὸν ἔδαψεν,* zu Z. 7 V. 885 *ἦ τέ κε δηρὸν αὐτοῦ πήματ' ἔπασχον ἐν αἰνῇσιν νεκάδεσσιν* (worüber sich schon die alten Interpreten aufgeregt haben, Schol. BT *πῶς θεὸς ἀποθανεῖν ἐδύνατο;*).

Diese Ergänzung wäre an sich im ganzen tadellos (nur das *ὥσπερ* bei *φευγούσης διωργισμένος* schwebte in der Luft). Aber einmal wird die Verwundung der beiden Götter bald darauf c. 89 (S. 40) erwähnt. Dann sieht man nicht, was der Frevel des Diomedes für die Bosheit der Götter beweisen soll (man müßte denn *Ἀθηνᾶς ὁρμώσης* ergänzen; auch das *διωργισμένος* [1]) findet bei Homer keinen Anhalt). Endlich würde Z. 8f. *οὐδὲ πολλοῦ χρόνου διαγενηθέντος* „nach nicht langer Zeit" [2]) dazu nicht passen; denn

1) R., der *ὥσπερ* zu *διωργισμένος* zieht, erinnert an *E* 881f. *Διομήδεα μαργαίνειν,* woran aber Philodem schwerlich gedacht haben wird.

2) R. erklärt „an einer späteren Stelle der Ilias", ohne diese Ausdrucksweise belegen zu können.

die Bestrafung der Hera fällt doch lange vor diese Iliasscene. Somit möchte ich meine Fassung aufrechterhalten, bis einer eine bessere findet.

Z. 20—30 = G. Wie der Schluß dieses Stückes, scheint mir auch der Anfang des folgenden von Hermes zu handeln.

243 II (38 S. 10): [*Ἑρμῆς ἐποίησε τὰς θεραπαίνας Κέκροπος ἐλαίας, ὡς*]
1 *λέγει*] *Καλλί*[*μαχος,*
παγ]*κύφους, Πάν-*
δρο]*σον δὲ καὶ λί-*
θο]*ν, διότι τὴν ἀ-*
δελ]*φὴν περιῄει.*

Anfang = R., der auf Pollux V 163 verweist. Zu Z. 2 ff. vgl. Ovid. Metam. II 708—832 (bes. *saxum* 820, *lapis* 832). Allerdings wird hier Aglauros zu Stein verwandelt; doch werden die Namen der Schwestern auch sonst vertauscht. Z. 5 vielleicht nach R. *περιεῖργ*[*εν*. Auf Hermes deutet auch vielleicht der Zusatz am untern Rande: *Ὅμηρος εἶπε τοῖς ὑπερώοις πλησιάζοντα ταῖς παρθένοις,* vgl. *Π* 179 ff., oder nach G. auf Hephaistos, der Z. 16 erscheint; doch konnte ich die Zeilen 6—22 nicht wiederherstellen. Z. 23—27 ergänze ich im Anschluß an Bergk:

οὐ]*δ' Ἡσιόδωι*[1]) *μή τ*[*ις*
ἐ]*νγελᾶι, ὃς Γ*[*ιγάν-*
25 *των κ*]*Αἰθ*[*ιόπω*]*ν ἢ* [*καὶ*
τ]*ῶν Κατουδα*[*ίων*
καὶ τῶν Πυ[*γμ*]*αί*[*ων*
[*μνημονεύει.*]

Der Hiat Z. 24 vielleicht wegen des Komma entschuldbar.

In 1088 II a, b wird das angeschlagene Thema weiter verfolgt

1088 II a (87 a S. 37) *Δί*]*α πρὸς* [*θε-*
οὺς καὶ πρὸ]*ς τὴν ἑα*[*υ-*
τοῦ γυναῖκ'] *ἀτράπε-*
λον εἶναι, Ἄ]*τλαν-*
5 *τα δ' ὑπὸ τῶ*]*ν ὄνκω*[*ν*
τῶν ἐπιβλ]*ήτων*

---

1) Fr. 60 Rz. Nach Bassi a. a. O. S. 79 ist von 243 II die nicht abgezeichnete rechte Seite erhalten, auf der zwei Linien einer andren Columne mit je einem Anfangsbuchstaben erscheinen. Es könnte die linke Seite von 1088 II a sein, wo nur die rechte Seite erhalten ist.

αὐτῶι πιέζεσ]θαι· Χαι-
ρήμων δ' ἐν τα]ῖς Μ[ινυ-
άσιν ἐκ]τιθε[ῖ . . . .
10 . . . . ὑπ' α]ὐτοῦ [καὶ
τῶι Προ]μηθεῖ ταλ[αι-
πωρίαι]ς καυμάτων
καὶ χε]ιμώνω[ν καὶ] θε-
ρῶν καὶ] τῶν σπ[αρ]αγ-
15 μῶν κἀκκ]ολάψεω[ν
ἀλγηδ]όνας συνά-
πτεσθ]αι. [Π]ε⟨ί⟩σα[ν-
δρος δέ φη]σιν

Peisandros von Kamiros wird in seiner Herakleia sicher auch die Prometheussage berührt haben. Das folgende etwa:

Z. 18 σ]κώ-
πτοντ' αὐ]τὸν [ἐκβλη-
20 θῆναι εἰς] ἀνό[δει-
αν· καὶ] Εὐριπίδης
ἔχοντα ‘χ]αλκέ[ο]ις’ [Ἄ-
τλαντα] ‘νώτοις ο[ὐ-
ρανὸν’] Ἴωνι πε-
25 ποίηκεν· Σ]ιμωνίδης
δὲ τὸν] οὐρανὸν ἐ-
πὶ τῶν] ὤμων αὐ-
ταῖς χερ]σίν· [καὶ κ]α[θ' Ἡ-
σίοδον ‘εὐρ]ὺν ἔχ[ει] κρα-
30 τερῆς ὑπ' ἀ]νάγκης’.

Zu Z. 18 σκώπτοντα vgl: Aisch. Prom. 318* τοιαῦτα μέντοι τῆς ἄγαν ὑψηγόρου γλώσσης . . . τἀπίχειρα γίγνεται und 944 τὸν πικρῶς ὑπέρπικρον. Z. 20 εἰς ἀνόδειαν wäre von Aisch. Prom. 2 mit ἄβροτον εἰς ἐρημίαν umschrieben. 1088 IIb schließt sich unmittelbar an, so daß Z. 1—3 noch zu dem Hesiodcitat gehört. Die Zeilen 3—7 handeln von den Mühen des Helios und andrer Götter. Z. 1—7 = G. Sonst läßt sich in dieser Columne nichts Zusammenhängendes herstellen. Z. 24 Με[γαίραι τῆι Ἐρι]νύι, Z. 27f. φη[σὶν καὶ ὁ Στησί]χο[ρος.

Mit 243 III (39 S. 11), das in seiner Papyrusnummer dem obigen 243 II folgt, beginnen die Liebesabenteuer der Götter.

243 III (39 S. 11). Der Anfang . . . . παρίεσ]θαι τὰ τῶν

[πρεσ]βυτέρων. In den folgenden Zeilen werden nur Geliebte Apolls aufgezählt, denn zu τὸν μὲν Ἀπόλλω (Z. 3) gehört ἐρασθέντα (Z. 4 f.), Φιλάμμωνα (Z. 14 f. als Objekt), γεννῆσαι τὸν Ἀσκληπιόν (Z. 17 f.) und ἐρασθέντα καὶ Κυρήνης (Z. 23). Also müssen etwaige in den Zwischenzeilen stehende Liebschaften auch ihm angehören. Hinter Εὐβοίας (Z. 7) ist nach Hygin fab. 161 Ἀρ[γεῖον zu ergänzen (vgl. Dietze a. a. O. S. 220). Da das Prädikat zu τὸν μὲν Ἀπόλλω fehlt und, wie es scheint, hinter Ἀργεῖον nicht mehr gestanden haben kann, ging vermutlich ein Satz, wie [Ἀπόλλω καὶ Ἥφαιστον καὶ Ἄρη καὶ Ἑρμῆν φασι πολλὰ τέκνα γεννῆσαι ἐκ θνητῶν, ὡς παρίεσ]θαι τὰ τῶν [πρεσ]βυτέρων voraus (vgl. Hygin. fab. 158—162. Clemens Alex. Protr. II 32, 3 p. 24 St.).

Die Z. 7 folgende Liebesgeschichte muß nach G.s wahrscheinlicher Ergänzung von Homer erzählt sein. Nun findet sich *I* 558 ff. die der Marpessa, die auch in dem Liebeskatalog Apolls bei Clem. Al. Protr. II 32, 3 p. 24 St. erwähnt wird (vgl. Schol. Il. BT *I* 557. [Apoll.] Bibl. I 7, 8 f.). Bei Hygin fehlt sie, weil da nur Söhne Apolls genannt werden, hier allgemein τέκνα, wie τὰ τῶν πρεσβυτέρων zeigt. Ich ergänze danach:

Z. 7 Ἀρ[γεῖον· κόρην δὲ
μειχθέν[τα Μαρπήσσηι·
πλησιά[σαι δὲ τῆι
10 παρθέν[ωι φησὶν Ὅ-
μηρος [θρῆνον βιαι-
οτέρως ἱε[ίσηι, καθ' ὅ-
σον Ἀλκ[υόνην ὀ-
νομά[σ]θαι.

Vgl. *I* 556 ff. R. hat Bedenken, weil Homer Kleopatra Tochter des Idas nennt und Apollon die Liebe der Marpessa überhaupt nicht genießt, aber das Zitat braucht sich bloß auf Z. 9 ff. zu erstrecken. Allerdings ist dort die Mutter die Klagende. So bleibt die Ergänzung im ganzen und einzelnen fraglich.

Es folgt Z. 14 Philammon von der Philonis. Hygin fab. 200 erzählt: *cum ... Philonide ... Apollo et Mercurius una nocte concubuisse dicitur: ea peperit ex Apolline Philammonem, ex Mercurio Autolycum.*[1]) Danach schreibe ich:

1) Vgl. Hesiod. fr. 111 Rz. Pherekyd. fr. 63, s. Robert, Oidipus II 92 A. 179.

14 [Φιλάμ-
μωνα δ' ἐκ [Φιλωνί-
δος τῆς Ἑ[ωσφόρου κοι-
νῆς τἀδελ[φῶι καὶ γεν-
νῆσαι τὸν Ἀ[σκλη-
π[ιὸν] ἐξ Ἀ[ρ]σ[ινόης.

Daran schließt sich sicher nach den Buchstabenresten Akakallis, als deren Liebhaber ebenfalls sowohl Apollo (Antonin. Liber. 30. Paus. X 16, 5) als Hermes (Paus. VIII 53, 4) erwähnt wird (Schol. Apollon. IV 1492). Der Sohn Miletos wird von Philodem nicht genannt.

Z. 20 μηδ' Ἀκακα[λλίδα ἄ-
κοιτιν Ἑρμο[ῦ πρὶν
γενομένην ἀ[πο-
φυγ]εῖν (?) ·

Den Schluß bildet wohl eine kurze Aufzählung:

23 ἐ[ρ]ασθ[ῆναι
καὶ Κυρήνη[ς καὶ Αἰ-
θούσ[[οι]]ης καὶ

Z. 24 ist weder [Ὑψ]-έως (G.) noch [Πην-]είου (Dietze) — abgesehen von der abweichenden Überlieferung — wegen der falschen Silbentrennung möglich. In Z. 27 steckt offenbar *Τροφώνιος* (vielleicht *-ειος* geschrieben), der ebenfalls nach Pausanias IX 37, 5 als Sohn Apolls galt. Da seine Mutter Epikaste genannt wird (Schol. Aristoph. Nub. 508), stelle ich Z. 25—27 her:

κἀ[ξ Ἐπι-
κ]άστ[ης] Ἡσ⟨ίο⟩δος κ[αὶ
Τροφώνειον λ[έγει
προγε[ννῆσαι] κα[ὶ
[Ἀγαμήδην.]

Z. 26 ff. nach Vorschlägen Roberts.

Mit den Fragmenten 249 V und IV, die in dieser Folge unmittelbar zusammenzuhängen scheinen, wird zu den Liebeleien der Göttinnen übergegangen, wie die ersten Zeilen von V ankünden.

243 V (40ᵇ S. 12) [οὖ-
1 δ' εἰπεῖν βο[ύ]λομαι,
διότι καὶ ἄν[δρας εἰς
θηλείας θρα[σύ-

νεσθαι λ[έγουσιν, ἀλ-
5 λ' οὐ τὰς θεὰ[ς ἠι-
δέσθησαν ε[ἰπεῖν
ἀναισχυντ[εῖν ἐρώ-
σας ὥ[σπ]ερ [Ἡσίο-
9 δος Ἔχ[ιδναν ποτέ

243 IV (40ª S. 12)

1 συνουσ[ιάζειν φησὶ
τὴν μ[ητέρα Ὄρ-
θωι τ[ῶι υἱῶι· εἶ-
τά τε [Ἀφροδίτην
5 ἀν]αισ[χύντως ἐρᾶν
ἀνθρώ[πων ὡς Ἀδώ-
νιδό[ς φασι Καλλίμα-
χος καὶ Π[ανύασσις
καὶ Ἡσίοδ[ος καὶ
10 πλείους ἄλ[λοι, τοῦ δὲ
Ἀγχε[ίσο]υ [Ὅμηρος
καὶ Ἡσί[οδός φασιν,
καὶ τὴν σ[εμνοτάτην
Δήμητ[ρα καίπερ
15 Διὸς γ[υναῖκα γενο-
μένην [φιλῆσαι τὸν
Ἰάσιον (oder Ἰασίωνα)

40ᵇ Z. 9 *Ἔχιδναν* und 40ª Z. 2—4 Anf. nach R. Vgl. Hesiod Th. 326. 40ª 8 Kallimachos fr. 371 Schn.; Z. 9 *Πανύασσις* (ergänzt von R.) und Hesiod bei [Apollod.] III 14, 4, 1; Z. 11 Homer Hymn. in Ven. 69 ff. Hesiod Th. 1008 ff. Von den Belegen für Demeter-Iasios erwähne ich nur wegen der Gleichheit der Quelle Lukian *θεῶν ἐκκλ.* 6 p. 532: *καὶ οὐχ οἱ ἄρρενες μόνον, ἀλλ', ὅπερ αἴσχιστον, καὶ αἱ θεαί* (z. T. wörtlich = 40ᵇ Z. 1—7); es folgen dann Anchises, Tithonos, Endymion, Iasion.

In 243 VI (41ª S. 13), von dem ich nur weniges wiederherstellen konnte, ist von den Musen die Rede.

Z. 12 τὴ]ν δὲ Κα[λλιό-
πην] τὴ[ν μο]ῦσα[ν Ἀπόλ-
λωνο]ς ἐρα[σθῆ]ναι
Z. 19 . . . Μελ[πο]μέ[νη

Zu Kalliope vgl. [Apollodor] I 3, 2 und Asklepiades fr. 3 (FHG III 303), zu Melpomene (Acheloos, Sirenen) [Apollod.] I 3, 4 und Hygin fab. 141.

243 VII (41ᵇ S. 13)

οἷο[ν Κα]νάκην
ἀδελφῶ]ν ἐξ ἄλλων
μίαν] φιλεῖν Μακα-
ρέα Καλλί]μαχος
5 ἐν] Αἰ[τίοις ἱ]στορεῖ
κᾆιτα τὸν ἐ]ραστὴ[ν
[ἑαυτὸν διαχρήσασθαι]

Vgl. dazu Euripides Aiolos, Plat. Leg. VIII 838 C Schol. Hyg. fab. 242. Stob. 64, 35 M. (4, 20 II 72 H.) = Plut. Parallel. 28. Ovid. Heroid. epist. XI. Kalkmann, Arch. Zeit. XLI 1883, 55 ff. Z. 2 *ἀδελφῶν ἐξ* für *ἀδελφὴν ἐξ* verbessert, Z. 6 *κᾆιτα* und Z. 7 zugefügt R.

Auf die Liebeleien folgen die Wunden. Wir kehren damit zum Stammpapyrus 1088 zurück. 1088 IV (89 S. 40) = G.

In Z. 1 muß wegen des folgenden *φανερῶς* (Z. 4 f.) *μὴ λή-σειν* abgeteilt und vorher etwa *ὀμώμο*]-*κα* ergänzt werden. Die letzten Zeilen leiten unmittelbar zu Col. V und zu den Fesselungen über.

IV Z. 28 ὡς
δ]ὲ Προμηθεὺς οὐδ' ἅ-
πα]ξ, ἀλλὰ μυριάδας
[ἐτῶν ἐδέθη, Αἰσχύλος]
[λέγει· ὅμοια δὲ περὶ]
[Κυκλώπων Πίνδαρός]
1088 V 1 φησιν, ὑπὸ] Διὸς εἰπὼν
συνδεδέ]σθαι, μή ποτέ
τινι κ]ατασκευά-
σωσιν ὅ]πλα.

Das meiste von R. verbessert nach dem Vorgang von Bergk P. L. G.⁴ I p. 464 (Pindar fr. 266). Das letzte Citat findet sich auch 247 IVᵇ (45ᵇ S. 17) Z. 3 f. *μή τινί πο*[*τε θεῶν*] *ὅπλα κατ*[*ασκευάσωσιν*]. — Z. 29 ist wohl die Lesung G.s in der Anmerkung richtig: *τὴν Γῆν Ἄρτε*/[*μιν*]. Gaia ist vielleicht von Stesimbrotos der Demeter gleichgesetzt, die bisweilen Mutter der Artemis genannt wird (s. Gruppe, Myth. S. 1291 Anm.). Stesimbrotos

bevorzugt überhaupt, wie mir R. schreibt, Artemis. Auf welche Sage von der Geburt der Artemis angespielt wird, läßt sich nicht sagen; doch muß es sich nach dem Zusammenhang um eine Fesselung handeln, wahrscheinlich (nach R. in d. Z. XLIX 1914 S. 19) der Gaia.

Von Fesselungen handelt dann noch
1088 III (88 S. 39).

Z. 5 καὶ παρ' ἃ [πρὶν
ἔ]φην, τὸ[ν Κρόνον δι'
αὐτοῦ ταρ[ταροῦσ-
θαι].
10 Εὐριπίδην· [Διώνη δὲ
καθάπερ π[αρηγοροῦ-
σ]α τὴν Ἀφ[ροδίτην
τὸν Ἐ[φι]ά[λτην καὶ τὸν
15 Ὦτ]ον κα[τὰ πίθον
[τὸν Ἄρη δῆσαί φη-]
17 σιν· κ]αὶ [τοὺς Τιτᾶ-
νας] υἱοὺς [ὄντας τῆς
Γῆς ὁ] Κρόνο[ς εἰς δεσ-
20 μω]τήριον κα[τέβαλεν,
ὃν] κα⟨ὶ⟩ τάχ' Αἰσχύλος
ἐν τῶι λ[υο]μέν[ωι
Πρ]ομηθεῖ [φησιν
ὑπ]ὸ Διὸς δεδ[έσθαι·
25 καὶ πάντες [πρότερον
τ]ρωθέντες [λίαν
ὑπ'] Οὐρανοῦ κ[λεί-
οντ]αι· Διόσκουροι
δὲ π]αράλλα[ξ εἶναι
30 ἐο[ί]κασιν ἐν [Ἅιδου.

Z. 8—11 = G. Z. 15 und 16 von R. Zu παράλλαξ (Z. 29) vgl. Pindar Nem. 10, 55: μεταμειβόμενοι δ' ἐνάλλαξ ἁμέραν κτλ.

In 1088 VI (91 S. 42) haben wir dann den Übergang von der Fesselung (des Dionysos durch die Seeräuber) zu der Dienstbarkeit, und zwar handelt es sich zuerst um das Dienstverhältnis eines Gottes zum andern im allgemeinen. Zuletzt Z. 21 ff. ist von der Göttermutter die Rede (Z. 29 ὀπαδοὺ[ς πε]π[οίηκε). Auf sie wird sich auch noch der Anfang der folgenden Columne beziehen:

1088 VII (92 S. 43) Z. 2. σν]μπαι-
σθέντων κρ]οτάλω[ν
καὶ [ἄλλων κρου]μάτων.

R. vergleicht Euripides Helena 1301 ff. „Jedenfalls scheint es, daß Euripides bei seinem befremdenden Chorliede Stesimbrotos im Sinne hat“ [1]). Es folgen dann besondere Dienstverhältnisse (Z. 8 ὑπη-ρετοῦντες ἄλλως), zunächst bei Göttern. Dazu gehört noch

433 VII (62 S. 33)

Z. 1 εἰσάγειν [δὲ ὡς
θεῶν μα[ιεύτριαν
Εἰλείθυιαν· ἐ[πὶ Κύν-
θου γε τῆς Λη[τοῦς πα-
5 ρέσχη[κ]ε νη[δύι τὴν
τέχνην· τὴ[ν δὲ
Γῆν καὶ τὴν Θ[έμιν
καὶ τὸν Δία κα[ὶ τὸν
Ἀπόλλω μάν[τεις,
10 τοῦτον δὲ κ[αὶ δοῦ-
λον καὶ ἰ[ατρὸν
καὶ καθό[λον Ἰήι-
ον καὶ τει[χίζοντά
τι καὶ τὰ ὄ[ργανα κά-
15 κούσματα [ποιοῦ-
σιν ἐνε]ργοῦντα

Z. 1—5 von R. verbessert. Gleichen Inhalts scheint 1648 IV (143 S. 57) zu sein. Der Anfang handelt vielleicht von den Gehilfen der Demeter, nannte etwa Triptolemos als solchen, wenn die Göttin säen will, und fuhr etwa fort:

καὶ ἐὰν τ]ελέσῃ δέ,
τὸν] Ἐλευσῖνα,
τῆς] δ' Ἥρας καὶ
τὴν Καλλί]στην καὶ
πολλὰς ἄλ]λας· ἀλλ' Ε[ἶ-
ρις πο]ρεύεται καὶ
ἀγγέλ]ουσα τὴν τῆς
κατὰ] τὸν ὠκεανὸ[ν
νέας] Ἀφροδίτης [ἐξ
ἀφρ]οῦ γονήν.

1) Z. 26 f. hat N die falsche Silbentrennung Ἐπιμεν-ίδης, gewiß ein Versehen des Abzeichners.

Zum Heros Eleusin vgl. Pausanias I 38, 7. R. leugnet allerdings, daß er zu den Mysterien in Beziehung stehe. Kalliste, die teils der Artemis, teils der Hekate gleichgesetzt wird, auch Name von Thera, der „Mutter Kyrenes“, wie Kallimachos fr. 112 (Strabon XVII 837) von Kyrene sang, von dem dann auch obige Sage stammen mag.

Ebenso scheint mir hierherzugehören

1648 I (140 S. 55)

[Φαέθων, ὃς καὶ Φωσ-]
1 φ]όρος εἴρητα̣[ι· καὶ
Εὐρυνόμην τ̣[ινὲς
μυθεύουσιν, ὅτ[ι τὰς
Χάριτας ἐν αὐ[λῆι
5 τι[νι] τίκτουσα
ὑπερκειμένων, [ὧν
ἀνεποίησαν, τὸ̣ν[Ἥ-
φα̣ι̣σ̣τ̣ο̣ν̣ ἐξενο̣δό̣[κει·
καὶ γὰρ πάσας [πα-
10 ρόδ]ους ἔχουσα[ι
ἐξ]ερεθίζονται [θε-
αὶ] ὡ̣ς ἐπὶ θεο̣στ̣[υγί-
αι· τ]ήν τε κατα[λλα-
γὴ]ν̣ παραιτ̣[ούμεναι
15 ἐ]γένοντ̣[ο ἐχθραὶ
τῶν συνχω[ρούντων.

Vielleicht war vorher — nach dem Zusammenhange — der Tempeldienst Phaethons bei Aphrodite erwähnt (Hes. Th. 989ff.). Zur Gleichung mit Phosphoros vgl. ebenda 985 ff., Eurynome als Mutter der Charitinnen ebenda 907 ff., die Aufnahme Hephaists bei ihr und Thetis Σ 398 ff. Aber die anmutige, sonst nicht überlieferte Verbindung beider Sagen stammt vielleicht aus der alexandrinischen Dichtung. — Z. 9 *καὶ γάρ* = denn auch sonst. Der Verfasser denkt an Eris in der troianischen und Artemis in der Meleagersage. Z. 6 *ὑπερτίθεσθαι* „aufschieben“ (z. B. Sextus Emp. adv. gramm. 160), *ἀναποιεῖν* „zurichten“; also „unter Aufschub dessen, was sie (Eurynome und ihre Umgebung für die Entbindung) vorbereiteten“. *Πάσας παρόδους ἔχουσαι* „obgleich sie überall Zutritt haben“, zürnen sie (wenn sie nicht eingeladen werden); ein Zusatz wie *ἄκλητοι* wird vermißt, ist aber schwer unterzubringen.

Es folgt die *ϑητεία* bei Menschen.

433 VIII (63 S. 34) = G.

1648 II (141 S. 56)

[τὴν Ἀθηνᾶν δου-]
λικ]ῶς μετ' Ὀδυσ[σέ-
ως μ]όνον σκευωρ[ου-
μέ]νην ἐν Τρω[ικῷ πολέ-
μ]ωι καὶ λυχ⟨ν⟩ὸν πα[ρ-
5 ε]μφαίνουσαν ἀπ[ρε-
π]ῶς οὐ θεᾶι κ[αὶ παρ-
θέ]νωι μόνον, ἀλλὰ
καὶ] γυναικὶ μὴ δού-
9 λη[ι] καὶ πτωχ[ῆι.

Z. 12 ff. müssen nach G.s richtiger Ansicht hinter 1648 III Z. 16 stehen (nicht wie er zu sagen scheint, unmittelbar nach Z. 9). In pap. 1648 herrscht überhaupt Verwirrung: IV 11 — 16 = V 11—16. Diese doppelten Abzeichnungen rühren wohl daher, daß die betreffenden Zeilen zuerst als sottoposti auf der vorhergehenden Blattlage und dann auf der richtigen Seite gelesen und abgezeichnet wurden.

Auf die *ϑητεῖαι* folgen in unsern Listen die *στάσεις* oder *πόλεμοι*. Zu diesen scheint mir überzuleiten

433 I (56 S. 28) εἰσ-
άγει]ν διὰ τὴν πα-
ρ' ἀνθρώ]πους ἀξίαν
πο]λλαῖς ἄλλαις ἀλ-
5 γη]δόσιν ψυχῆς
ἐχο]μένους, οἵαις
οὐ]δ' οἱ παμπονη-
ρό]τατοι, τόπον ἐσ-
τὶ]ν ἀνθρώπων οὐ
10 καταλελοιπότων
πρὸς ἀσέβειαν. [ἐ-
πολέμη[σα]ν το[ί-
ν]υν πολλάκις π[ρὸς
ἀ]λλήλους, ὡς ὅτ[ε κα-
15 θ' Ὅμ]ηρον [Ἥρ]α τε
καὶ Π]οσει[δῶ]ν μετὰ

τῆ]ς παρθένου
πρὸς τὸν Δία[1]) κτλ (= G.)

Hier haben wir also das Stichwort ἐπολέμησαν. Zu Z. 14ff. vgl. Α 396ff.

Daran schließt sich passend

433 II[a] (57[a] S. 29) [γίνεσθαι] κατ' ἔ-
ριν καὶ κατὰ] χρεὼν
πάντα φ]ησὶν Ἡρ[ά-
κλειτος, Μί]μνερ[μος
5 δὲ πάντα δι]αφωνεῖν.

Also auch hier ist vom Streit die Rede. Zum Ausspruche Heraklits vgl. Diels fr. 80; seine Vermutung χρεών wird durch unsre Stelle bestätigt.

Z. 6 ὁ δ' Ἐμπ]εδοκλῆ[ς
φησι πάν]τα χάος ὑ-
πάρχειν πρῶ]τον, λέγων
σφαῖρον, τὸ] δὲ πρὶν
10 ὑπάρχο]ν ταὐτὸ[ν
ὕστερ]ον ὑπ' ἔ[ρι-
δος κριθέ]ν·

Den Namen Empedokles lese ich mehr aus dem Zusammenhang als aus den Zeichen heraus. Vgl. fr. 26. 28. 30 (Diels).

In Z. 12 könnte man in Anlehnung an den Homerischen Apollohymnos 305ff. herstellen

ἐν δὲ τοῖς
ὕμνοις Ὅ]μηρος
Ἥραν παροξύ]νθαι ὑ-
15 πὸ Διὸς καὶ Τυφ]ωνέα
ἐξ αὑτῆς] τεκεῖν
φησίν·]

Daran schließt sich

17 Κ]αλλίμα-
χος δ' ὡς ἐν] Τάραντι
. . . . . κα]ταλαβὼν

1) Vgl. Agatharchides de mari Erythr. 7 p. 116 M. τὸν δὲ νομιζόμενον μέγιστον Δία ἐπιβουλευθῆναι μὲν ὑπὸ τῶν ἀναγκαιοτάτων (τοῦ ἀναγκαιοτάτου Hdschr.), τῆς γυναικὸς ⟨καὶ τῆς θυγατρὸς καὶ τοῦ⟩ ἀδελφοῦ, σωθῆναι δὲ ὑπὸ τῶν ἐχθίστων, λέγω δὴ τῶν Τιτάνων. (R.)

Ἡρακλῆ]ς οὐδὲ [τού-
του γ' ἐφεί]δετο.

R. verweist auf Servius zur Aen. III 552, wonach man Z. 19 *Λακίνιον κα]ταλαβών* schreiben könnte.

In 433 II[b] (57[b] S. 29) lassen sich bei den geringen Resten nur Namen wie Z. 5 v. u. *Ἥρας,* 3 f. v. u. *Ὅμηρ[ος καὶ Μέναν]-δρος* herauslesen.

Wie in 433 II[a] die Eris als Weltprincip erscheint, so handeln einige Stücke der eng zusammengehörigen pap. 433 und 1080 von dem Herrschaftswechsel unter den Göttern. Zuerst scheint mir zu kommen 433 V (60 S. 32)

[πολεμῆσαι Οὐρανὸν]
1 *υἱὸν ὄ]ντα [τῆ]ς Τη-*
θύος Ὠκε]ανῶι, τοῦ πο-
λέμο]υ δ' ἐπὶ πλεῖ-
ον γε]νομένου τὸν
5 *Κρόνον Γ]ῆς υἱὸν ὄν-*
τα κα]ὶ καθικετεύ-
σαντα] τὴν Γῆν [Ῥ]έ-
αν λ]αβεῖν γυναῖ-
κα γν]ησίαν, Δία
10 *δὲ Ἄ]ρτεμιν.*

10 – 15 = G.

15 *τ[ὸν*
δ' Οὐρα]νὸν Ἀ[κο]υσί-
λαος δείσαντα τοὺς
Ἑκατ]όγχειρας, μὴ
περιγένω]νται, ταρτα-
20 *ρῶσαι], διότι τοι[ού-*
τους εἶ]δε· τούτους

Z. 1a *Οὐρανόν,* Z. 2 *Ὠκεανῶι* R.

Daran schließt sich 1088 VIII (93 S. 44) etwa so:

[δὲ καὶ . . . .]
1 *φησὶν ἐρί]ζοντας*
αὐτῶι φ]όνοις ἄλ-
λοις τ' ἀργαλ]έοις ἔρ-
γοις πρὸς] τὸν Οὐ-
5 *ρανὸν ἁμιλ]λήσα-*
σθαι

12—20 = G.

Z. 20 ff. etwa: τ]ρίτο[ν] δὲ
Κρόνον τὸ βαλ]άντ[ιον] αὐ-
τὸν ἐκ]τομίσαι

22—30 = G.

1088 IX + 433 VI a (94 + 61 a S. 45). Es schließt vielleicht an 1088 VIII an.

1 τοῦ] νόμου σ[ώτειραν ἀ-
φελέσθ[αι τὴν δυ-
ναστε[ίαν, λέγει
δὲ οὐδ' [ὕστερον (sc. Δία) με-
5 θέξειν, 'Α[πόλλω δὲ
ἢ ὁμών[υμόν τιν' Ὑπε-
ρείονος [διαδέξεσ-
θαι· κ[αὶ] Κα]λ[λίμαχος
πρὸς 'Απολ]λών[ι]ον
10 τῆς Κρό[νου

11—30 = G.; nur Z. 18 f. ἀρ[[χ]]—χὴν (im pap. wahrscheinlich ἀρχ—χην).

Z. 1 νόμου σώτειραν ist sehr fraglich; der Überlieferung noch näher käme δ[ώτειραν oder δ[ηλητῆρα auf Zeus bezüglich. Auch könnte man Δήμ]η[τρ]α [τοῦ] νόμου σ[ώτειραν schreiben. R. erinnert an das orphische Δίκην τοῦ νόμου σώτειραν (Kern, De theogon. 7; Orpheus 50).

433 VI[b] (61[b] S. 46) = Diels, Vors. II[3] S. 191 fr. 8: Kampf zwischen Zeus und Typhon um die Herrschaft.

433 III (58 S. 30) = G.; nur

Z. 9 διὸ κἆλτ[ο ἄναξ
ἐνέρων ὑπ[ένερθεν
φοβούμενος [καθ' Ὅ-
μηρον, μ[ὴ

nach Υ 61 ἔδεισεν δ' ὑπένερθεν ἄναξ ἐνέρων 'Αιδωνεύς, δείσας ἐκ θρόνου ἆλτο.

Mit Z. 15 wird zu den τιμωρίαι übergegangen. Hierzu gehört wohl 433 X (64 S. 35), in dessen Anfang vielleicht Rachetaten des Herakles erwähnt werden.

Z. 5 καὶ συλ[λαβεῖν
γρά]φει μετὰ [β]ρ[αχὺ τοὺς
Δρύο]πας οὐδὲ [ἀδι-

κοῦν]τας οὐδ[έ]ν· ἀ[λλὰ
γῆ]ν καὶ δόμο[υ]ς [κα-
10 τέτ]ρυχεν αὐτ[ῶν·
ὅθ]εν τοιάδε [θεὸν
οὐκ ὀ]ρθῆι τέχν[ηι
ποεῖ]ν Σοφοκλῆς
φησι]ν· Ἄτην δ[ὲ τὸν
15 πα]τέρ' ἀπα[τᾶν Ἥρας
ἔπε]σιν πε[ιθομένην
Ὅμ]ηρος [λ]έ[γει, ἀλλ'
εὐ]θέως αὐτὴν ἐ[πελ-
θεῖν] τὴν μεταμέλει-
20 αν· ἐν Ἄργει δ' ἱερὸν ἔ⟨στιν⟩
ἰδ]εῖν Φόβου, τινὲς
δὲ] τοῦτον τ[ὸν Ἄρεω]ς κα[λοῦ-σιν υἱόν oder
θεράποντα.

In Z. 22 scheint Ἄρεως über τόν nachgetragen zu sein. Z. 3—5 etwa ὅ]μοιον ὥ[σπερ | Μεσσ]ήνη [κ]αὶ Καρ[χηδὼν | πέπο]νθεν. Doch kann man auch an Σελ]ήνη [κ]αὶ Κλω[θώ denken. R. meint, daß Τέχνη, Ἄτη, Μεταμέλεια, Φόβος an einen hier vorliegenden Abschnitt über Personifikationen von Abstrakten denken lassen. In diesen Zusammenhang gehören auch einige Stücke des pap. 1648. So zu den τιμωρίαι

1648 III (142 S. 57). Den Anfang, in dem von Apoll die Rede ist, ergänze ich so:

[καὶ ὑπέσχετο]
τῆι] Κασσάνδραι
τὴν τέ]χνην, ὡς τὸν
ἔρωτα σ]υμπληρώι[η

Z. 4—7 Anf. = G. Zu πληρώιη vgl. Crönert, Mem. Gr. Herc. S. 214. Die Z. 7—9 καὶ γοητ[εί-αις] δὲ χρωμένους [πα-ρ]εισήχασιν leiten zur Zauberei über; die Zaubermittel werden mit τῷ oder τῇ an χρωμένους angeschlossen; das letztere deutet darauf, daß auch hier zuerst männliche Gottheiten genannt sind. Von den Z. 10—16 kann ich höchstens über die letzten drei eine Vermutung aufstellen. Von Zeus, der das Schicksal wägt, mag hier gesagt sein:

μό]νον οὐ καπ[η-
λείου ὄ]ντος τῶι
ζυγῶι] καὶ τῶι

Die letzten Worte leiten zu den Zeilen 12f. der vorigen Columne (141 S. 56): κ]εστῶι τὸν [Ἔρωτα] κτλ. (= G.) über. (Z. 12f. Ἔρω-[τα].) Es folgt 1648 V (144 S. 58) 1—14 Anf. = G.

Z. 14 ὅτι τοὺς [πλα-
νηθ]έντας ἔπ[εμπον·
τί φῶμεν,] εἰ καὶ τῶν

Gomperz hat richtig erkannt, daß 143, 11—16 = 144, 11—16 ist, wohl infolge eines Irrtums der Abzeichner, wie bei 141 und 142; 143 scheint genauer. Wenn die Zeichnung des oberen Randes bei 144 falsch wäre, so daß die Columne auch am Anfang verstümmelt wäre und am Ende nur etwa zwei Zeilen fehlten, so könnte man ungefähr von 144 zu 145 so überleiten:

1648 V (144 S. 58)

16 τί φῶμεν,] εἰ καὶ τῶν
[ἀνθρώπων ἐκόλαζον]
[τοὺς ἀδικῆσαι —]

1648 VI (145 S. 59)

— φαι]νομένους ἐξ ἀρ-
χῆς] μυρ[ι]άκις, [[κ]] ὡς
καὶ Ζεύ]ς, ὁ μέγιστος
καθ' Ὅμηρ]ον, τὸ σύμ-
5 παν γέν]ος ἔφθειρε
τῶν ἀν]θρώπων· τοι-
γαροῦν] παρ' Ὁμήρω[ι
κατὰ λόγ]ον ⟨ε⟩ἰδυῖα
τὸν πατέρ]α ταῖς ἄ[λ-
10 λαις θεα]ῖς Ἀθηνᾶ φη-
σι κτλ. (= G.)

144 Z. 4 καθ' Ὅμηρον geht nur auf die Bezeichnung des Zeus als μέγιστος (z. B. Hymn. 23 Z. 1). R. schlägt καθ' Ἡσίοδ]ον mit Beziehung auf Ἔργ. 135 ff. vor. Z. 6ff. geht auf *O* 135 ff. (die Zeilenbezeichnung bei G. ist falsch). Z. 9f. erwartet man τοῖς ἄλλοις θεοῖς.

1648 VII (147 S. 60)

[ὑπ' Ἀρτέ-
1 μιδ]ος Ἀκταίων [[ι]] καὶ
Ὠρίω]ν καὶ καθάπερ
ἔστιν] ἐν Ἠοία[ις] Ὦ-
τος· τού]των δ' ἥπτ[αι

5 καὶ] τῆς τούτοις
οὐδὲ κ]αθηκούσης
τύχης π]ᾶν τὸ παρ-
θένων] καὶ τοῦ Διὸς
γένος], εἰ καὶ Ἀτα-
10 λάντη] ἡ Σχο[ι]νέως,
ὥσπερ] Ἡσίοδος λέ-
γεται π]οιῆσαι, πα-
ρωνύ]μ⟨ι⟩ον ἢ δού-
λη Ἀρτ]έμιδός ἐσ-
τιν·]

Z. 3 Ὠ[τος (?) R. (statt meines ἕτ[εροι). Die Deutung der Atalante Z. 10 ff. stammt sicherlich, wie das λέγεται ποιῆσαι auch andeutet, nicht von Hesiod, sondern von einem seiner Ausleger.

1648 VIII (146 S. 60) handelt wieder von der Rache an ganzen Völkern. Meine Herstellung ist sehr fraglich:

[ὅτι δ' Ἄρτε-
μις ἀ]ναιτίους ἔπε-
σι κακ]οῖς ἢ αἰσχύ-
ναις ἔτατ]τεν κολά-
ζειν] τοὺς Ἐνετ[οὺς
5 καὶ π]άντας Αἰτω-
λοὺς κ]'Ακαρνᾶνας
ἐξηλ]αύ[νε]το, καὶ
Ἀπόλλ]ων Κίους
ἐφάν]η καὶ Θηβαί-
10 ους Διόν]υσος κακῶς
ποιήσ]ας ἄλλα τε λέ-
γεται, ἀ]νόητον· ἢ
τί δοκεῖ] τὸ τοῦ Διὸς . . .

Weiter gehören hierher die Stücke des pap. 1609, die verschiedene Äußerungen der Götterfeindschaft enthalten.

1609 I (127 S. 48)

[οὐδ' ἄρα θαυμαστόν,]
1 Δία τοὺς βλ[ασφημοῦν-
τας αὐτὸν [ἀναιδῶς ἐ-
ξ ἴσης πράτ[τειν, οἵ
ὑπερβολικώ[τατα
5 εἶπον 'μη[δ' ἂν τὸ σε-

μνὸν πῦρ γ[ιν εἰργα-
θεῖν Διός' ἢ [ʽθέλω κε-
ραυνοῦν πυ[ρι-
βόλους μὲν [τὰς
10 πλάκας' ἢ ὡς [τῶι
Ἡφαίστωι π[ερὶ τῆς
Ἄρεως πρὸς Ἀ[φροδί-
την ὁμιλίας [ἐγγελᾶν
π]άσας τὰς [θεὰς
15 δοκεῖν· Ἀχα[ιὸς
δ' ἐν τ[ῶι Ἡφαίστωι
καὶ τὰ[ς παντοίας
θε]ῶν μ[εταβολὰς
μν]ημο[νεύει καὶ Πρω-
20 τέ]ως Ὅμ[ηρος.

Den Anfang Z. 1—10 hat R. verbessert, indem er die Worte *θέλω — πλάκας,* die bei Euripides Phoen. 1175 nicht stehen noch gestanden haben können, dem Salmoneus des Sophokles zuweist[1]).

Von Verwandlungen handelt auch 1609 II (128 S. 49)

[Ἀχε-
1 λ]ῴου καὶ πάν[των τῶν
ἀ]λ[ή]πτων θ[εῶν με-
τ]αμορφώσ[εις· ἔτι
δὲ πολυ[ει]δ[ίαν
5 π]αντελῶς τα[ύτην Πο-
σ]ειδῶν λέγετ[αι
τ]ῶν ἀνθρώπ[ων τι-
σ]ὶν περιθεῖν[αι τήν
τε αὐτὴν δ[οῦ]ναι
10 Περικλυμέ[νωι] κ[αὶ
Μ]ήστραι· τούτων [δὲ
τὴν μὲν ἱστορε[ῖ γ' ἐν Ἠ-
οίαι]ς Ἡσιόδος ʽδίχ[α
π]λασθῆναι' χάρ[ιν τοῦ
15 δι]ατρέφεσθ' Α[ἴθω-
να]· οὐδὲ γὰρ

1) Vgl. Valer. Flacc. Argon. I 602 ff. *Salmoneus . . . qui fingeret alti quadrifida trabe tela Iovis . . . et miseros ipse ureret Elidis agros.*

Von Hesiods Darstellung der Periklymenossage haben wir das Fragment 14 Rz. — Diese Stelle hat schon, worauf mich R. aufmerksam macht, v. Wilamowitz in d. Z. XXXIII 1898 S. 522 behandelt. Er schreibt Z. 2 ff. *[με|τ]αμορφωθ[ῆναι | δὲ πολλ[οὺ]ς α[ὐτῶν | π]αντελῶς. κα[ὶ ὁ Πο-|σ]ειδῶν λέγετ[αί τισι | τῶν ἀνθρώπ[ων φύ|-σ]ιν περι[θεῖν[αι | το[ι]αύτην, κ[α]θά[περ | Περικλυμέ[νωι] κ[αὶ | Μ]ήστραι· τούτων | τὴν μὲν ἱστόρη|κ]ε Ἡσ[ί]οδος διχ· | κασθῆναι χάρ[ιν τοῦ | δι]ατρέφεσθα[ι* (ich habe die Zeichen etwas genauer gesetzt). Ich habe *Ποσειδῶν* (Z. 6) von ihm aufgenommen, ebenso *χάριν τοῦ διατρέφεσθαι*, obgleich die Ergänzung von Z. 14 etwas lang ist und man auch *χάρ[ιν | το]ῦ τρέφεσθαι* schreiben könnte. Im übrigen habe ich meine Ergänzungen behalten. Denn Wilamowitz hat Z. 1 und 2 außer acht gelassen. Z. 3 steht *αμορφωσ*, Z. 4 *πολυ. ια*, also ist bei *πολλ[οὺ]ς α[ὐτῶν* mindestens die Ergänzung zu lang (zu *πολυ[ει]δ[ίαν* vgl. Ovid Met. VIII 871 *transformia corpora*), Z. 9 kann *α..να* kaum zu *καθάπερ* ergänzt werden, Z. 13 ist *ἱστόρηκε Ἡσίοδος* ein unmöglicher Hiatus. Z. 13 f. hat Wilamowitz nicht ergänzt; auch mein Versuch ist zweifelhaft. Man könnte im Anschluß an Ovid V. 848 *hanc quoque vendit inops* an ein Verb des Verkaufens denken; aber ich finde kein Verb, das zu den überlieferten Zeichen paßt: (*π*]*ρα*[[*σ*]]*θῆναι*?). Z. 15 ist die Erwähnung des Vaters nötig. Man könnte weiter Z. 16 ff. wagen: *οὐδὲ γὰρ [εἰκὸς] | [μετασχ]ηματ-[ίζεσ]-|[θαι ἐ]τύμ[ως Περικλύ]- | [μενον.* Wir hätten dann zu beiden Sagen eine euhemeristische Kritik.

1609 III (129 S. 50): Betrügereien.

[ἀπατη-
1 *θ]ῆν' ὑπὸ τῆς Ἥ-*
ρα]ς καὶ ὑπὲρ αὐτῆ[ς ὑ-
π]ὸ τοῦ Ὕπνου τη[νί-
κ]α καὶ πρότερ[ον ἤ-
5 *δ]η τὸν Δία, τοῦ [Ἡ-*
ρ]ακλέους καὶ [Εὐρυσ-
θ]έως γένεσ[ιν ἀλλαξά-
σ]ης Ἥρας· Ἡ[σίοδος
δ'] ὑπὸ Προμηθέ[ως πο-
εῖ Δία πλανώ[μ]ε-
νο]ν κτλ. (= G.)

Zu der Elision Z. 1 *ἀπατηθῆν' ὑπό* vgl. z. B. Philod. *Περὶ σημ.* 14, 23 *νοεῖσθ' ἤ* und 14, 26 *νοεῖσθ' Ἐπίκουρος.*

1609 IV und V (130/1 S. 51 f.) Fortsetzung der Prometheussage und Bestrafung Askleps durch Zeus = G. Hierauf fuhr Philodem vielleicht fort:

[*τί δ' οὖν οὐκ ἐκεραύνωσε τὸν οὐδὲ*]

1609 VI (132 S. 53)

῾Δι]ὸς ἄχθος' ἀλευό-
με]νον καὶ τὸν ἀνα-
τεμ]όντ' αὐτοὺς ἰχθ[ύ-
ων] τρόπον, καὶ τὸν
5 *ὃς πά]ντας Ἀχαιοὺς*
με]θεὶς ἤισχυν[εν
καὶ] Κασάνδρα[ν τὴν
φρο]νιμωτάτην π[αρ-
θένο]ν· καὶ τὴν Ἀνδρο-
10 *μέδ]αν αἱ Νηρηίδε[ς*
καὶ Π]οσειδῶν κἂν
τῆι] πατρίδι [καὶ τ]ὴν
Ἡσιόνη]ν ὁ θε[ὸς ἐξ ἴ]σου
βορὰν] ἐπὶ τοῦ [αἰγια-
15 *λοῦ θ]αύμ[ατι προὔ- | θηκεν.*

Z. 5 *καὶ τόν* = Agamemnon; Z. 6 *μεθείς* = unbeachtet lassend; Z. 11 f. *κἂν τῆι πατρίδι* wohl im Gegensatz zu Kassandra. Z. 15 für *θαύματι* erwartet man *κήτει,* vielleicht *θ]αυμ[ασίωι κήτει* (R.).

1609 VII (134 S. 54) Z. 1—6 Anf. = G. Zorn der Athene.

Z. 6 *νόος']· καὶ τοῖς Ὀδ[υσσέ-*
ως] ἑταίροις Ἥλι[ος χα-
λεπαί]νει· καὶ τα[ῖς Προί-
του πα]ισὶν Ἥρας πρῶ-
10 *το]ν μὲν μαχλο[σύνην,*
ὕστερ]ον δ' ἄλφον κα-
ταχ]ευάσης κ[αὶ
ταῖς Λ]ημνί[αι]ς δυσ[οσ-
μίαν] Ἀφροδίτης [φαί-
15 *νεται] πολὺ τὸ[ργίλον | αὐτῶν.*

Z. 10 *μαχλοσύνην* (für mein *μαδάρωσιν*) R. Z. 7 f. *χαλεπαίνει* etwas lang, vielleicht ⟨*χαλε*⟩*παίνει*; der Schreiber dieser Co-

lumne ist sehr leichtfertig, wie auch Z. 4—6 zeigen. Die Stelle ist sehr interessant. Der Hinweis auf die Töchter des Proitos knüpft an Hesiod Katal. fr. 28 und 29, in denen *μαχλοσύνης*, *κατὰ — ἔχευεν* und *ἄλφος* erscheinen. Die Sage von den lemnischen Frauen ist viel bezeugt.

Z. 16 folgt nach dem Zusammenhange höchstwahrscheinlich *τῆι Ν[ιόβηι*; die Stelle lautet etwa:

αὐτῶν·] τῆι Ν[ιόβηι δ' Ἄρ-
τεμις κ'Ἀπό]λλω[ν πάν-
τα τέκν]α κα[τατοξεύ-
ουσιν.]

1609 VIII (133 S. 54), 1—5 = G.

5 *τ[ὴν*
δὲ] Ἥραν μέχρι [τού-
του π]ροβαίνειν, [ὥσθ' ἱ-
μέρ]ον ζώνην [ἀ]πα[ι-
τεῖ]ν Ἀφροδείτην
10 *κἀ]πατᾶν τοῖς ἰν-*
δάλμασι]ν ἢ καὶ βασ-
καίνειν τ]οῖς ὅρκοις
Δία] τὸν ἠπα[τημένον
ἤδη πρὶ]ν ἀγροίκ[ως.

Z. 7/8 *ἱμέρον* R.

Erzählung nach Homer. Der Gürtel der Aphrodite *Ξ* 188 ff., der Betrug des Zeus *Ξ* 292 ff. (*ἀπατήσας Ο* 33), der Eid *Ο* 36 ff.

Aus den Gründen, die ich oben S. 233 entwickelt habe, lasse ich hier den zweiten Hauptteil, der der ersten Clemensliste entspricht, und diesen wieder mit den körperlichen und seelischen Verunstaltungen der Götter beginnen.

1088 X (95 S. 46): [*ἀλλὰ πολλοὺς μὲν ὑπὸ θεοῦ καὶ γυ-*]

Z. 1 *ναικὸς ἢ ὑπ' ἀν]δρὸς*
καὶ θεᾶς, ἄ]λλους
δὲ γεννηθῆναι] ὑπὸ
θηρίων τινῶ]ν φη-
σιν] ἢ τραφῆναι

Da in diesem Abschnitte von verwerflichen Göttergeburten (Z. 10 *γεννηθῆναι*, Z. 18 *ἐκ γενετῆς*) die Rede sein soll, so durfte die Geburt aus Tieren nicht fehlen. Man kann dabei an den Mino-

tauros, an die von Zeus in Tiergestalt gezeugten Götter und Heroen, auch an orphische Sagen (Zeus zeugt die Persephone als Schlange, Chronos Aither, Chaos und Erebos als Drache) denken.

Z. 5—30 = G. Ebenso 1088 XI (96 S. 47) Z. 11 f. *τὰ* | [*αἰδοῖα*] und 1088 XII (97 S. 47); vgl. Diels, Vors. II³ S. 182 fr. 13.

247 I (42 S. 14)

Z. 1 *Μέδου]σα μὲν ἔ-*
τεκε περὶ 'ῥ]υέντα νά-
ματα' τὸν Χ]ρυσάο[ρα·
ὁ δὲ τ]ὸν [τρισώ]μα-
5 *τον Γηρ]υον[έα· ἡ δὲ*
Μέδουσ]α καὶ ἔφ[υσε
καὶ τὸν Πή]γασον· [λέ-
γουσι δὲ κ]αὶ ταύτην
Ποσειδῶ]νι συν[γενέσ-
10 *θαι, ἧς τ]εμνομέ-*
νης ἐκ]πηδῆσα[ι
τούτο]υς· Ἡσίοδος
δὲ καὶ Ἀ]κουσίλαος
14—20 = G. (vgl. Anm.)

Zu Z. 1—12 vgl. Hesiod Theog. 276 ff.; zu *περὶ 'ῥυέντα νάματα'* (wohl ein Tragikervers, etwa aus Euripides' Bellerophon) ebd. V. 282 *Ὠκεανοῦ περὶ πηγὰς γένθ'*. Zu Z. 14—20 vgl. Diels, Vors. II³ S. 207 fr. 6.

Mit pap. 247 ist eng verbunden pap. 242.

242 I (32ª S. 5): [*τὰς Γραίας γενέσθαι ἐκ Φόρκου καὶ Κη-*]
1 *τοῦς, [οἰκεῖν δὲ*
ἐν Ἅιδου [γ' ὀφθαλμὸν
καὶ ὀδόν[τα μόνον ἐ-
χούσας [ἕνα Αἰσ-
5 *χύλος ἐν [Φορκίσιν*
λέγει καὶ [ὁ τὸν Αἰγί-
μιον ποι[ήσας· ὁ
δ' οὖν Ἡσίο[δος τοῦ
9 *Φόρκου γε[γονέναι*
[*τὰς Γραίας καὶ Γοργόνας φησίν*]

Z. 1—5 in der Hauptsache von R. wiederhergestellt. Zu Z. 7 ff. vgl. Hesiod Theog. 270 ff. Der Z. 4 erwähnte Aischylos spricht auch

im Prometheus V. 792 von *Φορκίδες* in den *Γοργόνεια πεδία* und von *Γοργόνες*.

242 II (32 [b] S. 5)

Z. 1 *ἀποδείκ]νυσθαί*
φασιν ἔ[νιοι κατὰ
τὸν κωμι]κὸν Ἀριστο-
φάνη] τὸν Πλοῦ-
5 *τον τυφλὸ]ν καὶ τὰς*
Γραίας·] τὸν Πρω-
τέα δέ φησ]ιν Ὅμη-
ρος γέροντ]ά γ' εἶ-
[ναι.]

Aristophanes läßt Plutos in dem gleichnamigen Stücke V. 90 von Zeus sagen: *ὁ δ' ἔμ' ἐποίησεν τυφλόν* (vgl. Lukian Timon c. 19 S. 130 von Plutos: *οὐ τυφλὸς μόνον, ἀλλὰ καὶ χωλὸς ὤν*, s. Fr. Hübner De Pluto, Diss. Hal. XXIII 250 ff.). Für *Γραίας* Z. 6 könnte man *Λιτάς* setzen nach *Ι* 503 *παραβλῶπές τ' ὀφθαλμώ*. R. schlägt *Τύχας* vor nach Menander fr. 417 b *τυφλόν γε — ἡ τύχη*. Eidothea nennt *δ* 384 ihren Vater *γέρων*. Von Altersunterschieden ist auch im folgenden Stücke die Rede.

247 II (43 S. 15) Z. 1—8 = Diels, Vors. II [3] 208 fr. 8.

Z. 8 f. *[οὕτως*
καὶ Ἀκουσίλ[αος· Τι-
10 *θωνὸν μὲν [ἀθά-*
νατον [ἅμα δὲ γερόν-
τιον καὶ [Ὅμηρος
ἐν τοῖς [ἀναφερο-
μένοις ε[ἰς αὐτὸν ⟨ὕμνοις⟩.
15 *τῶν θηλειῶ[ν δὲ*
τὰς μὲν τε[λείας
εἰσάγουσιν [τὰς δὲ
παρθένους [καὶ
ἀγάμους τὰ[ς δὲ
20 *πρεσβυτέ[ρας καὶ*
ὑπ[ερβιω]τέ[ρας γα-

242 II (32 [c] S. 5)

1 *μετάς [τε· λέγω δὲ νε-*
ωτέρας ὡς κτλ. (= G.)

Das Stück schließt mit der Erwähnung des Proteus unmittelbar an das vorige und handelt wie dieses von den Alterserscheinungen. Ὅμηρος (Z. 12) und ὕμνοις (Z. 14) R.; vgl. Aphroditehymnos V. 218 ff. Dort auch ἀθάνατος (V. 221 und 240). Z. 16 τε[λείας nach Dietze a. a. O. Der Anschluß von 32c an 43 nach G. Den Schluß von 32c: „Da sie die Götter als geboren und von Göttern ernährt einführen“, ergänze ich: „lassen sie sie als sterblich erscheinen“, Z. 6—8 entsprechen meiner Ergänzung 1088 X Z. 3 f. (s. oben S. 263) γεννηθῆναι —ἢ τραφῆναι. Z. 4 Ende könnte man auch [Νί-]κην vermuten.

Von wunderbaren Geburten (Athene und Dionysos) handelt 443 IV (59 S. 31). Z. 1—8 Anf. = Diels, Vorsokr. II³ 182 fr. 12, doch würde ich der Überlieferung entsprechender Z. 4 f. schreiben:

κατὰ
δὲ τὸν Εὔμολπ[ον ἢ τὸν
συν]θέντα [ταῦ]τα πο[η-
τ]ήν

Zum Tode von Göttern leitet über:

247 III (44 S. 16)

Z. 1—8 Anf. = G. Die Zeilen handeln von den Geburtssagen des Dionysos; zuletzt von seiner Zerreißung und Wiederbelebung durch Rhea.

Z. 8 κἀν [τῆι
Μοψοπία⟨ι⟩ δ' Εὐ[φορί-
10 ω[νος ὁ]μολογεῖ[ται
τοῖς [ἅι]δου [τόποις
καὶ πάντ' α[ἰῶνα
ἐνδιατρε[ίβειν.

Ich hatte zuerst geschrieben Z. 9 Μοψοπίαι δὲ ὑ[πὸ Βίωνος (das übrige wie oben). R. machte mich aber auf die Ergänzung von Wilamowitz in d. Z. XXXIII 1898 S. 521 aufmerksam: καὶ [ἐν] Μοψοπίαι δ' Εὐ[φορί]ων [ὁ]μολογεῖ [τού]τοις, [ὁ] δ' Ὀρ[φεὺς ἐν ἅιδου] καὶ πάντα [χρόνον] ἐνδιατρε[ίβειν. Wilamowitz erklärt sich selbst von der Fassung des letzten Satzes unbefriedigt; in der Tat, so bestechend die Lesung ὁ δ' Ὀρφεύς nach der Überlieferung ist (ΔΟΡ), so vermißt man doch danach ein φησὶν αὐτόν. Sicher dagegen ist Wilamowitz' Ergänzung Εὐφορίων; denn nach seinem eigenen Nachweis hat dieser in seiner Mopsopia[1]) die Zerreißung des

1) Vgl. Scheidweiler, Euphorionis fragmenta (Diss. Bonn. 1898) p. 38

Dionysos, aber, wie ich hinzufüge, auch sein Grab erwähnt. Von dieser Zerreißung des Dionysos ist eben die Rede gewesen. Da nun Philodem, wie Z. 14 ff. zeigen, zu dem Tode von Göttern übergeht, so ist höchstwahrscheinlich an unsrer Stelle von dem Tode dieses Gottes die Rede gewesen, der auch sonst wie sein Grab vielfach bezeugt ist. Sein Grab in Delphi [1]) erwähnten z. B. Philochoros fr. 22 (Müller FHG I 387) und Deinarchos (ebd. IV 391). So bin ich denn zu obiger Ergänzung gekommen; ich erwähne dazu, daß das P Z. 11 vor einer leeren Stelle steht und vor solchen Verlesungen häufig sind.

Z. 14 — 21 = G. Tod des Adonis, Trauer über ihn wie die der Ägypter über den Tod aller ihrer Götter.

Z. 21 f. vielleicht *ἁπλῶς τοὺς θε[οὺς*
ὅσους [σέ]βονται (nämlich *πενθοῦσιν*).

An die sterblichen Götter der Ägypter in den letzten Zeilen knüpft das nächste Stück von pap. 247 IVa 45a an, das mit 45b durch gemeinsamen Zwischenrand verknüpft ist. Jenes zeigt daher das Ende, dieses den Anfang der Zeilen.

247 IVa (45a S. 17)

Z. 1 *ἐκ τ]οῦ Φο-*
ρωνέως κατὰ τ]ὸν Δω-
σιάδαν ἐγένετ' Ἄ]πις,
ὃν καὶ οἱ] Αἰγύ-
5 *πτιοι θνητὸν μ]υ[θ]ε[ύ-*
ουσιν·]
12 *Ὄσι-*
ριν, ὃς καὶ Σ]άραπις
καλεῖται], ὑπὸ Τυ-
15 *φῶνος λέγ]ουσιν*
κεκερμα]τίσθαι.
τοῦτον δὲ ὑπ]ὸ τοῦ
Διός φασι]ν καὶ
ἄλλους καθα]ιρεθῆ-
20 *ναι ὑπὸ τὴν] Α[ἴ]τν[ην*
πέτρας βα]λό[ν]τας
[εἰς τὸν Ὄλυμπον].

---

fr. 33. Auch an seinen Tod durch Perseus mag erinnert werden, Schol. T Il. Ξ 319; s. Bather, Journ. of hellen. stud. XIV 1894, 244.

1) Preller, Griech. Myth.⁴ I 686 f. Hiller v. Gaertringen, Real-Encyklopaedie IV 2531. Kern ebd. V 1019.

Zu Apis dem Sohn des Phoroneus vgl. Schol. Eur. Or. 932. 1246 und [Apollod.] Bibl. II 1, 1, 3; Dosiadas wird auch von Clemens Al. Protr. III 42, 5 p. 32 St. als Berichterstatter von Götterdiensten erwähnt. Doch könnte man nach Pausanias II 21, 1 auch ergänzen: *ἐκ τοῦ Φορωνέως καὶ Κ]ερδοῦ[ς ἐγένεθ' ὁ Ἄ]πις.* Die Sage von Osiris und Typhon berührt Herodot II 144 und 156; Typhon unter dem Ätna Hesiod Th. 860.

247 IVb (45b S. 17)

[τοὺς Κύκλωπάς φησι Πίν-]
1 *δαρος δε[θῆναι ὑ-*
πὸ Διὸς φο[βηθέντος,
μή τινί πο[τε θεῶν
ὅπλα κατ[ασκευάσωσιν.

Vgl. 1088 V (S. 41) oben S. 249. Z. 5—19 = G. Zu Z. 5—12 vgl. Diels a. a. O. II[2] S. 513, 31 ff. (fehlt in II[3]).

Z. 19 ff. *Λ[υσίμαχος*
δὲ καὶ ἐν το[ῖς νόσ-
τοις] καὶ Χο[ιρίλος

Zu Lysimachos s. C. Müller FHG III 377 ff. Radtke, De Lysimacho Alexandrino, Diss. Argent. 1893. Choirilos wohl der Epiker von Samos.

242 III (33a S. 6) = G.: Athene tötet Pallas, Tochter Palamaons (Z. 3 f. [*κεκλῆσ-θ]αι*). Danach war vorher Z. 1 vielleicht auf die andere Herleitung ihres Namens von ihrem Vater Pallas angespielt, den sie tötete und dessen Haut sie als Aegis gebrauchte: [*χρῆσθαι ἀντὶ] α⟨ἰ⟩γίδος μ[έλλουσα.* Vgl. Clem. Alex. Protr. II 28, 2 p. 21 St. Schol. Lyk. 355. Dasselbe wird auch von dem Giganten Pallas erzählt ([Apollodor] I 6, 2, 3).

242 IV a + b (34 a + b S. 6 f.) mit gemeinsamem Zwischenrand.

242 IVa (34a S. 6)

[ἄκων δ' ἀπέκτεινεν Ὑά-]
1 *κινθον Ἀπό]λλων*
δίσκωι κ]αί φησιν
τὸν τάφον] καὶ περι-
ανθί]σαι Ἄνδρω[ν
ἐν τοῖς σ]υγγενικοῖς·
Ἡρακλ]ῆς δὲ καὶ
Φόλωι βέ]λος δοὺς
ἰῶι βαφὲν ἄκ]ων πό- | [τμον ἐφῆκεν.

Die Ergänzungen sind bei der Geringfügigkeit der überlieferten Zeichen sehr fraglich. Zu Pholos vgl. [Apollod.] II 5, 4, 7. Diodor IV 12.

Diodor sagt zum Schluß des Kap.: *ὁμοίως δὲ καὶ Χείρωνα . . . ἀκουσίως τόξου βολῆι διέφθειρε.* Danach möchte ich 242 IV b schreiben:

[ὁμοίως δὲ
1 πρό[τερον Χίρωνα
ἄκοντο[ς ὑπὸ τοῦ ἥρω-
ος Φερεκύδ[ης κα-
τατοξευθέ[ντα τε-
5 λευτῆσαί φη[σιν· Ὠ-
ρίωνα δὲ Ἡσίο[δος
λέγει καὶ ὁ τὴ[ν Μι-
νυάδα γράψ[ας ὑπὸ
σκορπίου] πλ[ηγῆναι.

Zu Z. 5ff. vgl. Hesiod Astr. bei [Eratosth.] cat. 32 (Diels, Vors. II² S. 500, 7). R. schlägt vor, an Z. 9 zu fügen: *ὃν Ἄρτεμις ἀναδοθῆναι ἐποίησεν.* Doch ist dieser Zusatz hier nicht unbedingt nötig, wo es sich um die Sterblichkeit, nicht um die Bosheit der Götter handelt.

Die durch gemeinsamen Zwischenrand verbundenen 242 V a + b (34 c + d S. 7) sind nach meiner Vermutung (oben S. 234) die unteren Teile der ebenso verbundenen 247 V a + b (46 a + b S. 18) Dies wird abgesehen vom Inhalt und der stichometrischen Bestätigung dadurch gesichert, daß *γεγρα* in der letzten Zeile von 34 c genau an *φεν* der ersten Zeile von 46 b paßt. Gomperz scheint diese Tatsache entgangen zu sein. Sie bestätigt schlagend die Richtigkeit der Gesichtspunkte, nach denen ich die Bruchstücke dieses Teils geordnet habe.

247 V a (46 a S. 18)

Z. 1 οὐδὲ] περὶ
τῶν θανάτων] καὶ τῶν
μιαρῶν γε]νέσε-
ων θεῶν δι]αθεῖναι
5 πάντα καθ’] ἕκασ-
τον καὶ πε]ρὶ μέρους
μηκύνει]ν ἔτι δεῖ
τὸ νῦν· καὶ π]ερὶ δὲ

. . . . Ἀ]κουσεί-
10 λαος βραχ]έως καὶ
ὡσαύτως Ὅ]μηρος
περὶ τῶν γιγά]ντων
μεμνημόνευ]κεν ἐν
Ἀλκίνου·] Ἄρης δὲ
15 ἀποψυχεῖ]· ‘ὀλίγον
δ᾽ ἔτι θυμὸν] ἐνεῖναι᾽
φησὶν Ἡφαί]στωι· τό[τε
μὲν ῥίπτε]σθαι τὸν
ἐνιστάμε]νον, ἕως
20 πεσεῖ]ν ‘ὀλιγηπε-
λέοντα᾽, τό]τε δ᾽ ἕως
ὁ βληθεὶς ‘μ]όλις ἐσα-
23 γείρετο θ]υμόν᾽. τοὺς

Die Ergänzungen der ersten Zeilenteile dienen nur zur Andeutung des Sinnes. Z. 12 Homer über die Giganten η 59 f.; die Bezeichnung dieses Teiles als ἐν Ἀλκίνου (nach ἐν Ἀλκίνου ἀπολόγωι Aristot. Poet. c. 16) ist natürlich unsicher. Z. 14 f. = *E* 855 ff., bes. 885 ff.; Z. 15 ff. = *A* 593; Z. 17 ff. = *O* 22 ff.; Z. 21 ff. = *Φ* 417.

Da 46 a und 34 c zusammen nur 30 Zeilen haben, so sind etwa 2—3 hinter τούς ausgefallen.

242 V a (34 c S. 7). Z. 1

ὁ Ἀκουσίλα-
ος δὲ τ]ὸν Ἡρακλέα
πυρὶ τ]ετελευτη-
κέν]αι

Z. 4—7 = G. (Z. 6 f. κατη — κοντ]ίσθαι). Kinkel, Ep. Gr. S. 216 f. bezieht die Stelle fälschlich auf die Minyas oben 34 b Z. 7. An 34 c Z. 7 Ende γέγρα schließt sich, wie gesagt, unmittelbar

247 V b (46 b S. 18) Z. 1 γέγρα- | φεν ὁ

Z. 1—6 = G. 7—9 = Diels, Vorsokrat. II³ 191 fr. 7 (nur [ἀλ]ούσας geht nicht, vielleicht [θεὰς] οὖσας); 10—17 sind kaum herzustellen; 17—22 = Diels a. a. O. An Z. 22 (oder 23, wenn man die leere zwischen 11 und 12 mitrechnet) schließt sich sofort

242 V b (34 d S. 7) Z. 1

καὶ Βού]- της ὑπ[ὸ τῶν Σειρήνων
θελχ[θεὶς εἰς ἅλα πε-
σεῖν, αὐτὰ[ς δέ, ὅτε
'Οδυσσεὺ[ς παρέ-
5 *πλευσεν, [κατακρη-*
μνισθῆν[αι κἀποθα-
νεῖν. Κάσ[τορα δὲ
τὰ [ἄιδο]υ ‛ἐτ[ερήμε-
[ρον' ἐνοικεῖν ''Ομηρός φησιν.]

Zu Z. 1 f. vgl. Apollonios Argon. IV 912 ff. [Apollodor] Bibl. I 9, 25, 1; zu Z. 3 ff. Hygin fab. 141 (S. 22, 14 ff. Schm.): *Ulysses ... cum praeternavigasset, ... praecipitarunt se in mare.* Dositheus p. 72 Boeck.: *ἔρριψαν ἑαυτὰς εἰς θάλασσαν καὶ ἀπώλοντο.* Zu Z. 7 ff. *λ* 300 ff.: *ἑτερήμεροι.*

Mit 247 VI[a] (47[a] S. 19, mit VI[b] verbunden) beginnt der Abschnitt über die Theogonie, d. h. die Entstehung der Welt und der Götter. Z. 2—17 = Diels, Vorsokr. II[3] 190 fr. 5. Z. 14—22 = Diels a. a. O. 205 fr. 13.
S. 510, 15 ff.

247 VI[b] (47[b] S. 19) Z. 2 f. *βασί]- λισσα*, Z. 4 und 16 *μά[τηρ*, Z. 17 *Φρυγί[α* scheinen auf die phrygische Göttermutter, Z. 5 f. *Πανύ]- ασσ[ις*, Z. 12 f. *Πίνδα]- ρο[ς* (bekanntlich deren Verehrer), Z. 14 f. *Σημονίδης ὁ] | 'Αμορ[γῖνος* auf deren Gewährsmänner hinzuweisen. Aus einer andern Kosmogonie stammt wohl Z. 20 f. *πάντ[α ἐκ τοῦ | Ταρ[τάρου.*

1610 III (137 S. 61)

1 *κ]αὶ τὰ Γῆς ἔ[κγονα*
ταῦ]τα καὶ Τά[ρταρον·
τιν]ὲς δὲ τοῦ Τ[αρτά-
ρου] σύμπαντα εἶ-
5 *ναι] δοκεῖν*

Z. 5—19 = Diels, Vors. II[3] 182 fr. 14.

Ich schließe daran die Nummern 52 — 55 des pap. 248, die von den Gräbern, der Heimat und den Wohnsitzen der Götter handeln; möglich ist allerdings auch, daß der Papyrus mit den Nummern I und II, die von der Gleichsetzung einiger Götter handeln, an pap. 1428, 2[d] anschließt.

248 III a (52 a S. 24) Z. 1—11 Anf. = G.

11 [καὶ π]ερὶ
τὴν] Αἶαν ῥητῶ[ς] σε-
βέσθαι· κ]ατὰ δέ τινας
ἐνταῦθ]α καὶ ἀνθρώ-
15 πινον] τάφον οὐ[δὲ
παρὰ] τῆι πό[λει] Με-
[γάροις ἔχειν·]

Zu *Αἶαν* Z. 12 vgl. Eurip. Med. 395 ff. *μὰ τὴν δέσποιναν, ἣν ἐγὼ σέβω . . . . Ἑκάτην μυχοῖς ναίουσαν ἑστίας ἐμῆς* (= *Αἴας*). Z. 13 ff. gebe ich etwas verändert nach Dietze a. a. O. S. 222. Der Streit zwischen den Taurern und Megarern um das Grab der Iphigenia kehrt fast gleichlautend bei Pausanias I 43, 1 wieder, was zur Bestätigung meiner Ergänzung dienen kann. Viele Rätsel geben die fr. 52 b c und 53 auf, da von 52 b nur die hintere Zeilenhälfte, von 53 nur die vordere und von 52 c gar nur einige vordere Buchstaben erhalten sind. Aber ein Versuch, diese Rätsel wenigstens zum Teil zu lösen, muß gemacht werden, da ihr Inhalt wichtig zu sein scheint. Fest steht, daß in allen dreien von der Heimat einzelner Götter und Heroen die Rede ist, und zwar in 52 b, zu dem wir uns zuerst wenden, von Thrakien (vgl. Z. 3 u. 12 *Θράικην*). G. hat nun Z. 2 f. ergänzt: *καὶ νῦν Αἴ[γυπτον]* oder *Λι[βύην] Θράικην*. Das scheint sehr befremdend. Denn dergleichen ist sonst nirgends überliefert. Andron *ἐν τοῖς συγγενικοῖς* (Müller FHG II 349 fr. 1), auf den er sich beruft und den Philodem öfters anführt, scheint nach Roberts richtiger Bemerkung eher das Gegenteil zu sagen, da er Libye und Thrake Töchter verschiedener Mütter nennt. Dennoch ist es möglich, daß ein Schriftsteller diese Behauptung aufgestellt hat. Denn daß der ägyptische König Sesostris bis Thrakien und Skythien vorgedrungen sei und diese Landschaften unterworfen habe, behauptet schon Herodot II 103. Nimmt man hinzu, daß ebenfalls nach Herodot II 50 ff. die Griechen ihre Götternamen von den Ägyptern übernommen haben, und andrerseits die Thraker einst den größten Teil Nord- und Mittelgriechenlands bewohnt haben sollen [1]) und ein Teil der griechischen Gottheiten Ares, Dionysos, Artemis, Hermes (Herodot V 7) von den Thrakern verehrt

---

1) Thuk. II 29. Strab. VII 321. IX 410. X 471. S. Hiller de Gaertringen, De Graecorum fabulis ad Thraces pertinentibus p. 50 ss.

wurde, der Musendienst von den Thrakern in Böotien eingeführt wurde (Strabon IX 410) und Orpheus und Musaios Thraker (Strabon X 471) genannt werden, so konnte sich für irgendeinen Schriftsteller die Zusammenstellung ergeben: die Thraker haben den Griechen ihre Götter aus Ägypten vermittelt. Nimmt man ferner hinzu, daß die ägyptischen Götter menschliche Könige, die nach ihrem Tode vergöttert wurden, von den alexandrinischen Geschichtsschreibern Hekataios, Manetho usw. genannt werden, so könnte man die ersten Zeilen von 52 b etwa ergänzen: [*τοὺς θεοὺς ἐξ Αἰγύπτου ὑπὸ τῶν Θρᾳκῶν τοῖς Ἕλλησι παραδοθῆναι*]

ἀνθρ]ώπους τε
γεγονέναι] καὶ νῦν Αἴ-
γυπτον τὴ]ν Θρᾴκην
κατονομ]ασθῆναι.

Es würde das gut zu der euhemeristischen Absicht unsres Abschnittes passen. Wunderlich bleibt nur die Behauptung, daß Thrazien zur Zeit Philodems oder seiner Quelle Ägypten genannt worden sei.

Es bestehen natürlich auch andre Ergänzungsmöglichkeiten. Zu einer hat mir Robert die Anregung gegeben, und ich möchte ihr mehr Wert beilegen, als der verehrte Urheber selbst. Ovid Met. VI 87 ff. erzählt[1]), daß Rhodope und Haimos sich wie Keyx und Alkyone gegenseitig als Zeus und Hera feierten und deshalb von den beleidigten Göttern in die bekannten thrakischen Berge verwandelt seien. Danach könnte man annehmen, daß Philodem vor unsrer Stelle kurz diese Geschichte berührt und von *Ῥοδόπη* und *Αἶμος* weiter gesagt habe

ἀνθρ]ώπους τε
γεγονέναι] καὶ νῦν Αἱ-
μονίαν τὴ]ν Θρᾴκην
κατονομ]ασθῆναι.

Der Name *Αἱμονία* wird zwar nach Strabo IX 443 f. Thessalien beigelegt und von *Αἵμων* abgeleitet[2]); wie aber Thukydides II 29

1) Vgl. den sog. Lactant. narr. fab. Ovid Ib. 561 mit den Schol. Serv. ampl. Aen. V 317. Luk. d. salt. 51. In dem Schwindelbuch de fluviis 11 wird daraus unter Berufung auf einen erdichteten Schriftsteller Thrasyllos in einer fiktiven Schrift *π. λίθων* ein Incest gemacht.

2) Daher *Haemonia*, *Haemonii* häufig bei römischen Dichtern für Thessalien und Thessaler, Hor. Carm. I 37, 29. Ovid. Met. I 568. II 81. 543

zwei Thrakien unterscheidet, das eigentliche und das *ἐν Δαυλίαι τῆς Φωκίδος*, so mag auch der Name Haimonia außer Thessalien dem eigentlichen Thrakien beigelegt sein, das durch sein Haimosgebirge jedenfalls mehr Recht auf diesen Namen hatte. Aber freilich sind die Möglichkeiten damit nicht erschöpft. Man kann bei dem **A I** Z. 2 E. an *Αἶαν* (*Αἶνον*), oder, da **A** oft für **Δ** verlesen ist, an *Διόνυσος,* der für einen der Hauptgötter der Thraker galt, an die thrakische Stadt *Δῖον* am Athos denken. So bleibt nur eins sicher, daß hier Götter, die in Thrakien beheimatet waren, für Menschen erklärt werden.

Mit etwas größerer Sicherheit, wenn auch nicht im einzelnen, glaube ich Z. 5—10 wiederherstellen zu können.

5 *῎Αρης δ' ἐστὶ] κατ' ἐν[ί-*
ους τῶν Θραι]κῶν καὶ
τοῦτο τὸ] ἐν Κρίση[ι
ἄγαλμα ἐ]μφαίνει
ἵππιον εἶ]ναι κἀγε-
10 *λαῖον].*

Schon Homer beheimatet Ares in Thrakien (*N* 301, *ϑ* 361), und Herodot (V 7) nennt ihn als ersten unter den thrakischen Göttern. Daß Pausanias kein Bild von ihm in Krisa erwähnt, ist nach R. ohne Belang, da dieser Schriftsteller wiederholt erklärt, daß er auf Vollständigkeit keinen Anspruch mache. Einen *῎Αρης ἵππιος* nennt er in Olympia (V 15, 6), und die Thraker sind als Reiter berühmt. Fraglicher ist *ἀγελαῖος,* ein Beiwort, das bei Ares nicht vorkommt. Doch kann man an Pferdeherden denken (s. *T* 281); *κἀγένειον,* das G. vorschlägt, beanstandet R., da einerseits Bartlosigkeit kein Charakteristicum für die Thraker sei, andrerseits Ares überhaupt meistens unbärtig gebildet werde.

Z. 10 *κἀν τῆ[ι*
ναυσιμα]χίαι ὡ-
πλίσθαι ἐκ] Θράικης
φησὶ κ]αὶ Δωδων[αῖ-
15 *ον Ὅμη]ρος Δία.*

V 306. V 132. 314. VIII 813. XI 229. 409. 652. XII 81. 213. 353. Val. Flacc. I 22. 120. II 353. 425. 592. 636. III 536. IV 506. 736. V 127. 262. VI 18. 371. 536. VII 56. 524. 549. VIII 129. 205. 216. 283. 338. Stat. Theb. VI 453; Ach. I 98. 229. 476. 627; Silv. I 2, 216. 4, 113. II 6, 33. 54. V 6, 79.

Das erstere, das sich gut an die Erwähnung des Ares im vorigen anschließt, ergänze ich nach der Naumachie *N* 301 *τὼ μὲν* (Ares und Phobos) *ἄρ' ἐκ Θρῄκης . . . θωρήσσεσθον* (wonach man auch *θω-* | *[ρηχθῆν'* schreiben könnte). G. schlägt *γιγαντομαχίαι* vor, aber R. macht darauf aufmerksam, daß *τειχομαχίαι* gleich möglich ist. Zeus Dodonaios *Π* 233.

Z. 16 *καὶ Ἀπόλλω]να ποι-*
ῆσαι ποιμ]ένα Φέ-
ρησιν] εὔλογο[ν

Vgl. *B* 763 ff. *ἵπποι μὲν μέγ' ἄρισται ἔσαν Φηρητιάδαο — τὰς ἐν Πιερίῃ θρέψ' ἀργυρότοξος Ἀπόλλων.*

248 IV b (52 c S. 25). Hier wage ich nur die Zeilen 7—11 herzustellen.

7 *Αἰσχύ[λος τὰς μὲν*
Ἀμα[ζόνας ἐν Κολχίδι,
τινὲς [δ' ἐν Λιβύηι
τὰς Γο[ργόνας εἶναι
λέγουσ[ι.

Aisch. Prom. 415: *Κολχίδος τε γᾶς ἔνοικοι παρθένοι.* 723 ff. läßt er sie später Themiskyra am Thermodon besiedeln. Umgekehrt Herodot IV 110. Daß Philodem die Amazonen unter die dämonischen Wesen rechnen durfte, geht aus dem Scholion zu Apollon. II 992 (Müller FHG I 75 fr. 25) hervor: *Ἁρμονία, νύμφη Ναΐς, ἧς καὶ Ἄρεος Ἀμαζόνας εἶναί φησι Φερεκύδης, ᾧι ἕπεται Ἀπολλώνιος.* Zu Libyen als Sitz der Gorgonen s. Apollon. Rhod. IV 1513. Die Hauptsache ist, daß auch hier von der Heimat mythischer Wesen gehandelt wird.

248 V (53 S. 25)

[ἐκφέρει πολ-]
1 *λῶν θεῶν [τάφους καὶ*
παραθεὶς Ἀ[ριστάρ-
χου τὰ περ[ὶ τῶν ἐξε-
λασθέντων [Πηλαγό-
5 *νων ἐκ τοῦ [Ὀλύμπου*
φησὶν ἐκ Πε[λαγόνος ⟨καὶ τῶν⟩
περὶ αὐτὸν [κληθῆναι
Πελαγονία[ν κατ'
Ἀξιὸν ποτα[μὸν
10 *τὴν Παιον[ίαν καὶ*

τελευτήσ[αντα τα-
φῆναι [τα]ύτ[ηι τό τε σῆμα
δείκν[υσθαι, τοὺς δὲ
περὶ τὸ[ν Ἀξιὸν ἐνα-
15 γίζειν α[ὐτῶι.

Gewährsmann ist wohl Apollodor, der Schüler des erwähnten Aristarch. Zu Z. 4 vgl. Strabon VII 331 fr. 40 *οἱ Τιτᾶνες ἐκλήθησαν Πηλαγόνες*. Daran schloß der Gewährsmann die Besiedlung Pelagonias durch den Böoter Pelagon, der dem Pelegon, dem Sohne des Axios gleichgesetzt wurde. Über Pelegon und Pelagon vgl. Ilias *Φ* 141 ff. Strabo VII 326 u. 331 fr. 38—40. [Apollodor] Bibl. III 4, 1, 2. Pausan. IX 12, 1. Z. 17 *βον* weist vielleicht auf das Rind Pelagons, dem Kadmos gefolgt ist.

248 VI (54 S. 26) Z. 1—15 nach v. Wilamowitz, d. Z. XXXIII 1898 S. 522

[-αν πολεμικὴν]
δ]ιὰ τὸ τῶν Ἀμαζ[ό-
ν]ων μίαν γεγονέν[αι·
τ]ὸν δ' Ἀπόλλω τόξο[ν
5 μὲ]ν ἔχοντα ποεῖν, ὅ-
τι Σ]κύθης ἦν, ἀγέν[ει-
ον] δ' ἐπεὶ νέος ἐτε[λεύ-
τη]σε κατὰ πόλεμο[ν
κα]ὶ τὸν ὀμφαλὸν τὸ[ν
10 ἐν] Πυθῶνι [τά]φον ὑ-
πά]ρχειν [αὐτο]ῦ καὶ
τὰ] δι' ἔτ[ους κα]θαγ[ι-
ζό]μεν[α λ]όγωι μ[ὲν
Πυ]θῶνι κατ' ἀλήθε[ι-
15 αν] δ' ἐκείνωι γε[ίνεσ-
θαι], τὸν αὐτὸν [δὲ Ἀ-
πόλ]λω κα[ὶ Πυθῶ- να εἶναι

Z. 1 Anf. ergänzt G.: *θε]ὰν* und v. Wilamowitz wie R. verstehen darunter Artemis, die gewöhnlich zu den Amazonen in nähere Beziehung gebracht wird. Doch fehlt im Neap. nur ein Buchstabe, so daß näher liegt, [*Ἀθη-ν]ᾶν* zu ergänzen. Da die Amazonen von einigen Schriftstellern an den Tritonsee oder auf die Tritoninsel verlegt werden (vgl. Gruppe a. a. O. S. 1196 2), so kann unser Euhemerist die Tritogeneia ihnen gleichgesetzt haben.

Z. 12 schreibe ich *καθαγιζόμενα* für *ἐναγιζόμενα* (Wilam.), weil es die Lücke besser füllt und den überlieferten Zeichen näherkommt. Den Schluß habe ich im Sinne des Euhemeristen ergänzt.

248 VII (55 S. 27) = G.; das Stück handelt ebenfalls von Göttersitzen.

Wir kommen nun zu dem Stammpapyrus 1428 S. 62 ff. Folgen wir der überlieferten Ordnung, so handeln die ersten Nummern 2 a + b offenbar von Götterbildern. Sie sind so schlecht erhalten, daß sich Zusammenhängendes kaum herstellen läßt. Das ist um so mehr zu bedauern, als einzelne ergänzbare Worte (oben S. 230) zeigen, daß hier ähnlicher Spott geübt wurde, wie wir ihn bei Lukian und den christlichen Apologeten finden.

Zu 2 a, 3 und 4 *ξύλινον — γύψον* vgl. Varro Antiqu. r. div. I fr. 30 Agahd: *ex aere . . . facti, testa, gypso vel marmore.*

Daran schließen sich die Stücke über die Gleichsetzung von Göttern.

1428 A 3 (2 c S. 63)

[Ἀφ ροδίτην λέ-]
1 γ]ουσι καὶ Δ[ιώνην
τ]ὴν αὐτήν, [τὴν δ' Ἥ-
ρ]αν καὶ τ[ὸν Δία φη-
σὶν ἀέρα τ[ε καὶ πῦρ
εἶν' Ἐμπε[δοκλῆς ἐν
τ]οῖς ὕμνοις [καὶ

Z. 7 f. = G. Zu der Bezeichnung der Gedichte des Empedokles als Hymnen s. Diels, Vors. I [3] 21 S. 203 A 23 und zu den Gleichungen Zeus — *πῦρ*, Hera — *ἀήρ* s. E. Bignone, Empedocle (Torino 1913) S. 542 f.

1428 A 4 (2 d S. 63) = G. Z. 5 f. *πο]- ῶν*.

1428 BC 29 (3 a S. 64) = G. Z. 7 *οὐ δι- [αγιγνώσκει* oder *δι- [αφέρειν φησίν*.

Hierher gehören auch 248 I und II (50 f. S. 22 f.) = G. Doch schreibt v. Wilamowitz a. a. O. S. 521 wohl richtig:

51 (S. 23) Z. 11 Μελανιπ[πί-
δης δὲ Δήμητρ[α καὶ
Μητέρα θεῶν φ[η-
σιν μίαν ὑπάρχ[ειν
καὶ Τελέσ[της ἐν Δι-
ὸ]ς γονα⟨ῖ⟩ς τὸ [αὐτὸ
κ]αὶ Ῥέαν ἔτ]ι

Nur das *ἔτι* ist mir zweifelhaft; es kann auch heißen: *Στ̣[ησίμ-βροτος δέ.*

Die Götterkritik hat dann mit allgemeinen Betrachtungen geschlossen. Davon sind erhalten

1428 B 28 (3[b] S. 64)

Z. 2 *τὸ δὲ γένο̣[ς*
τῶν] ἐρού[ν]των, [ὅ]τι [θε-
οῖς προ]οχ[εί]ρως ὑπ̣α̣κού-
ομ]εν, ἀκ[ρ]ᾶ̣ς τεύξε̣
τ]α[ι] κατηγορίας· οὐ
γὰρ] οὖν [οἱ λ]οιπ[οὶ oder *οἱ πο[ηταί]* . . .

und 1428 BC 27 (3[c] S. 65), das zugleich den Übergang zur Philosophenkritik bildet:

Z. 2 *[οὔ-*
τε [θεῶν ἕ]νεκε[ν νομί-
ζει]ν τῆς ἀδικ[ίας κἀλο-
γίας ἂν εἴργε[σθαι τοὺς
ἀνθρώπους. ἔτι] δ' [ἐθέ-
λ̣ομεν ἐπισ[τατ]οῦν-
τες ἐκφέρειν [τ]ὰς
τῶν καλο̣[υμένων] φυσι-
[κῶν δόξας].

Magdeburg. R. PHILIPPSON

(Wird fortgesetzt.)

RELIGIONSGESCHICHTLICHES IN DER HISTORIA AUGUSTA.

Über die Stellung der Scriptores historiae Augustae zum Christentum haben die Gelehrten, die sich mit dem geschichtlichen und literarhistorischen Rätsel jenes merkwürdigen Buches beschäftigt, mehrfach gehandelt. H. Dessau hat in der weiteren Verfolgung seiner eindrucksvollen Anschauung von dem in valentinianisch-theodosianischer Zeit arbeitenden einen Fälscher der ganzen Sammlung betont, daß es „für einen Fälscher, der seine Arbeit für ein Werk aus älterer Zeit ausgeben wollte, keine große Leistung war, sooft die Rede auf das Christentum kam, sich nicht so auszusprechen, wie er es sonst wohl getan hätte, sondern die Maske eines alten Heiden vorzunehmen oder sich doch reservirt auszudrücken". Auch jene wunderliche Stelle in der Vita des Saturninus 8, die die ägyptischen Christen und sogar ihre Bischöfe als Serapisdiener bezeichnet, war für Dessau kein Gegenbeweis; er leugnete, daß ein Zeitgenosse der diocletianischen Verfolgung so schreiben konnte, und sah in dem ganzen Kapitel die Christen nur mit gleicher Geringschätzung wie Ägypter, Juden und Heiden behandelt[1]). Mommsen dagegen wollte, entsprechend seinem Compromiß in dieser Frage, in dem von ihm angenommenen älteren Fälscher einen geringschätzigen Beurteiler des Christentums wie des Judentums als insbesondere in Ägypten endemischer Übel erblicken; der jüngere, obwohl auch ein guter Heide, behandle dann das Christentum „mit Respekt und bereits mit Apprehension" [2]). O. Seeck endlich, der Dessaus Anschauung übernommen und erweitert hat, verkennt nicht Angriffe auf das Christentum und Erfindungen zugunsten des unterdrückten Heidentums, aber anderer-

1) In d. Z. XXVII 1892 S. 586f.

2) In d. Z. XXIV 1889 S. 230 = Gesammelte Schriften VII S. 304. In die Geschichte der ganzen Frage führt E. Kornemann bei Gercke-Norden III S. 248f. trefflich ein.

seits auch nicht den Respekt, mit dem Vopiscus und der diocletianische Verfasser des Pertinax von dem neuen Glauben reden; er hebt endlich nachdrücklich hervor, wie wenig die Stelle der Saturninusvita den Tatsachen entsprechen könne: in den Zeiten, in denen Vopiscus zu schreiben vorgebe, habe man, wenn man trotz Marter und Tod am Christentum festgehalten, nicht dem Serapis geopfert, noch Eingeweideschau betrieben [1]).

Diese Ergebnisse, von den genannten Forschern [2]) nur in beiläufiger Untersuchung gewonnen, bedürfen dringend einer genauen Nachprüfung und zwar in weiterem Zusammenhange. Eine religionsgeschichtliche Erforschung der vielberufenen Scriptores kann und muß der gesamten Aporie über die Person des Fälschers oder, um mit Leo zu sprechen, über die Ausdehnung der Fälschung [3]) von Nutzen sein [4]).

Man hat nun meines Erachtens mit vollem Recht geglaubt, scharf zwischen den noch von Marius Maximus abhängigen und den jenseits seiner Zeit liegenden Viten scheiden zu müssen; in jenen war die Fälschung verhältnismäßig selten und schwach vertreten, in diesen trat sie in überwuchernder Fülle hervor [5]). Dieses von den Historikern gewonnene Ergebnis findet meines Erachtens seine Bestätigung durch die religionsgeschichtliche Untersuchung.

Es ist in der Tat bedeutsam, daß jene früheren Viten sich über religiöse Angelegenheiten ganz sine ira et studio vernehmen lassen und dementsprechend hier nicht die geringste Fälschung

1) Jahrbücher für Philologie CXLI 1890 S. 612 f.; Rhein. Mus. LXVII 1912 S. 592.

2) Ich verweise daneben noch auf A. v. Domaszewskis Abhandlung hin: Die Personennamen bei den Scriptores historiae Augustae, Sitzungsber. der Heidelberger Akademie der Wissensch. 1918, 13 Abh. S. 143. Das Buch K. Bihlmeyers über die syrischen Kaiser werde ich weiter unten würdigen.

3) Die griechisch-römische Biographie S. 301.

4) Ich betrachte diese meine Untersuchung als einen Nachtrag zu meinem Buche über den Ausgang des griechisch-römischen Heidentums (1920), in dem ich mich gelegentlich (S. 174) auch über die Frage nach der Stellung der Scriptores zum Christentum ausgesprochen und diese noch nicht scharf genug als eine gewisse verstimmte Toleranz bezeichnet hatte. Gespräche mit E. Hohl über diese Frage veranlaßten mich dann zu einer umfassenderen Behandlung des Problems.

5) Dessau in d. Z. XXIV 1889 S. 348. O. Seeck, Rhein. Mus. LXVII 1912 S. 593.

zeigen. Welch dichte Staubwolken hat doch der Streit zwischen Christen und Heiden über die legio fulminata (pseudo-fulminatrix) aufgewirbelt! Die erste Hälfte der Historia Augusta steht durchaus noch diesseits dieser Kämpfe; sie begnügt sich mit dem schlichten Tatsachenbericht, den wir ja auch von der Marc Aurelsäule ablesen. In Iulius Capitolinus' M. Ant. Philosophus 24, 4 heißt es: *fulmen de caelo precibus suis contra hostium machinamentum extorsit suis pluvia impetrata, cum siti laborarent.* Ja, der Autor steht noch so wenig unter dem Banne der Religion, daß er den frommen Kaiser ob seiner allzustarken Pflege des Götterkultes, über den er gelegentlich seine soldatischen Pflichten versäumt habe, leise tadelt (13, 1). Auch alle anderen Bemerkungen über religiöse Verhältnisse entbehren jeder Spitze. Das Verbot des Judentums und Christentums durch Severus wird mit äußerster Kürze angeführt (Sev. 17, 1), und die Betonung der Annehmlichkeiten von Severus' ägyptischer Reise, zu denen auch die Serapisreligion gehört habe (17, 4), trägt keine lebhaftere religiöse Farbe als Tacitus' Schilderung von Germanicus' Besuche des Nillandes. Der berechtigte Einspruch ferner, den der Verfasser der Caracallus-Vita (9, 10) gegen die falsche Ansicht erhebt, erst dieser Kaiser habe den Isiskult nach Rom gebracht, ist ebenfalls ganz ohne religiöse Tendenz [1]). Und wenn Heliogabals Unduldsamkeit gegen Juden, Samariter, Christen hervorgehoben wird (Ant. Heliogab. 3, 5), so zeigt diese Notiz den Kaiser nur von der gleichen Seite, die wir auch in seinem Verhalten gegen die römischen Götter erkennen [2]).

Aber nun setzt, sobald wir mit Severus Alexander aus dem Bannkreise des Marius Maximus treten, die Fälschung oder Ver-

1) Wenn nicht, wie E. Hohl annehmen möchte, der späte Fälscher sich auch hier bemerkbar macht, indem er eine falsche Meinung fingirt, um sie mit desto mehr Ansehen und Gewicht zu widerlegen. Vgl. einen ähnlichen Fall unten S. 294.

2) Ich brauche wohl kaum zu erwähnen, daß wir uns um den *Pertinacem chrestologum*, den Peters Ausgabe nun leider wieder *christologum* nennt, während doch die schon von Casaubonus-Salmasius befolgte Überlieferung (vgl. auch Aurel. Vict. epit. 18, 5) das Richtige bot, nicht zu kümmern haben. Vollends hat eine religionsgeschichtlich nicht unwichtige Notiz über den Gott Lunus von Karrhai (Spartian. Anton. Carac. 6, 6; 7, 3; vgl. Drexler in Roschers Lexikon II 2729 und Roscher selbst ebenda 3127) hier keine Bedeutung.

drehung auf religiösem Gebiete ein. Da haben wir in der Vita dieses Kaisers die bekannten Stellen, die soviel Kopfzerbrechen verursacht und zu so falschen Anschauungen über die Bedeutung des Christentums in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts Anlaß gegeben haben. 29, 2 ... *in larario suo, in quo et divos principes sed optimos electos et animas sanctiores, in quis Apollonium et, quantum scriptor suorum temporum dicit, Christum, Abraham et Orfeum ... habebat;* 43, 6 *Christo templum facere voluit eumque inter deos recipere.* Diese Angaben hat neuerdings K. Bihlmeyer nach manchen Vorgängern noch einmal gründlich behandelt, und er kommt, besonders auch unter Hinweis auf den schwindelhaften Charakter eines Aelius Lampridius, zu dem Ergebnis, daß ein solcher Synkretismus in jener Zeit unmöglich gewesen wäre und eigentlich nur ins 4. Jahrhundert gehöre [1]). Dem ist in der Tat so. Von Abraham konnte damals ein normaler römischer Kaiser nichts wissen, der nicht gerade Philon und Josephus zu seiner Lektüre gemacht oder etwa gar aus magischen Schriften [2]) die Vorstellung von einem heiligen Mann des Namens gewonnen hatte. Aber in einer neuplatonischen Schrift des 4. Jahrhunderts, wie dem astrologischen Werk des Firmicus Maternus IV prooem. p. 196, 23 Kroll-Skutsch finden wir Abraham und Orpheus zusammengestellt: *et quae Abram, Orfeus et Critodemus ediderunt* ..., und vielleicht dankt diesem Buche die Historia Augusta ihre Angabe, jedenfalls aber neuplatonischer Mystik. Vollends ist Christus' Verehrung ein Unsinn. Daß diesen Alexander unter die Götter habe aufnehmen wollen, entspricht, worauf auch G. Wolff schon vor langer Zeit treffend hingewiesen hat [3]), durchaus der Anschauung, die die von Porphyrios benutzten Orakel und Porphyrios selbst von Christus hatten. Jene Sprüche erklären ihn für einen frommen Mann, dessen Seele im Himmel weile, dessen Anhänger aber irrten, wenn sie ihn zum Gotte machten [4]). Ebenso halten Porphyrios und seine Nachfolger Christus selbst in Ehren, tadeln dagegen heftig die törichten Berichte der Evangelisten über

---

1) Die „syrischen" Kaiser zu Rom (211—35) und das Christentum, Rottenburg 1916, S. 120 ff.

2) Vgl. z. B. A. Dieterich, Abraxas S. 197, 14; 203, 4.

3) Porphyrii de philosophia ex oraculis haurienda librorum reliquiae p. 183.

4) G. Wolff a. a. O. 180 ff.

seine Persönlichkeit und die Folgen, die die Christen seiner Lehre gegeben hätten[1]). Aber nicht nur Abraham und Christus spielen hier eine ganz unmögliche Rolle, auch Apollonios und Orpheus gehören nicht hierher. Wohl hätte jener als heidnischer Heiliger in Alexanders Zeit — so könnte man im Hinblick auf Philostrats Buch denken — allenfalls einen Kult finden können, aber daß ein solcher die unmittelbare Folge jenes Werkes gewesen sei, das für den Magier Propaganda machte, ist doch ziemlich unwahrscheinlich. Dagegen ist die Verehrung, die dieser Prophet von höchst fragwürdiger Ehrlichkeit genoß, im 4. Jahrhundert sehr viel häufiger und eifriger[2]). Und ebenso steht es mit Orpheus. Soweit wir diese Dinge bei unserem ziemlich lückenhaften Material übersehen, erfolgt, trotz mancher Citate aus der Orphischen Literatur im 2. und 3. Jahrhundert, die eigentliche Kanonisirung des heidnischen „Theologen" erst im 4. Jahrhundert, dem das 5., wie die Citate des Synesios, Proklos, Damaskios zeigen, in frommer Verehrung des Meisters nicht nachsteht. So weist uns alles auf eine Glaubensepoche hin, die weit von Severus Alexanders für das Christentum noch ziemlich wenig sich interessirender Zeit liegt, mit anderen Worten: wir haben es hier mit einer Mache zu tun, die, um es zunächst noch vorsichtig auszudrücken, mit neuplatonischen Kreisen in einer gewissen Berührung stehend, die Tendenz verfolgt, dem Stifter der christlichen Religion Ehre anzutun, indem sie ihn anderen Gottesmännern gleichsetzt. Die besondere Absicht der Erdichtung wird uns noch später klar werden.

Doch nun folgt noch ein rätselhafter oder, wohl besser gesagt, unsinniger Zusatz (6): *quod et Hadrianus cogitasse fertur, qui templa in omnibus civitatibus sine simulacris iusserat fieri, quae hodieque idcirco, quia non habent numina, dicuntur Hadriani, quae ille ad hoc parasse dicebatur; sed prohibitus est ab is, qui consulentes sacra repperErant omnes Christianos futuros, si id fecisset, et templa reliqua deserenda.* Von Hadrians massenhaften Tempelbauten wußte die antike Welt bis in tiefe Volksschichten hinunter; singt doch die Sibylle des 12. Buches von ihm:

1) Fr. 2, 6—18 Harnack (Abhandlungen der Königl. Preuß. Akademie d. Wiss. 1916. Phil.-hist. Kl. 1). Vgl. darüber mein oben genanntes Buch S. 65. Auch Iulian schied aufs schärfste zwischen Christus und den Christen (vgl. mein Buch: Zwei griechische Apologeten S. 307).

2) Vgl. unten S. 291.

οὗτος καὶ ναοὺς πόλεσιν πάσαις ἀναθήσει
κόσμον ἐποπτεύων ἰδίωι ποδί, δῶρα κομίζων
χρυσόν τ' ἤλεκτρόν τε πολὺν πολλοῖσι παρέξει.

Aber die von Lampridius erzählte Geschichte zeigt eine ganz bestimmte Tendenz und zwar christlichen Wesens. Die Fabel — denn eine solche ist es natürlich — erinnert etwas an die ebenfalls tendenziöse, von Tertullian (apol. 5) berichtete Historie von Tiberius' Absicht, Christus zu consekriren, eine Fiktion, die sich noch bis auf Orosius' Zeiten (VII 4, 6) gehalten hat[1]). Lampridius gibt nun zwar seinen Bericht in denkbar schlechtester Form, aber man erkennt doch, daß die Tatsache der Verödung der zahlreichen hadrianischen Tempel in später Zeit hier irgendwie eine christlich gefärbte Deutung erhalten hat: es waren also Tempel, die der Kaiser ursprünglich zum Christuskulte bestimmt hatte. Das Folgende gibt dann die Erklärung, warum denn nichts daraus geworden sei, und diese ist womöglich noch törichter als das Vorhergehende, noch christenfreundlicher. Achten wir dabei sorgsam auch auf die Einzelheiten des unsinnigen Geredes. Der Autor hat sich darüber hinweggesetzt, den ganzen Vorgang einigermaßen klarzumachen. Wenn es heißt: *consulentes sacra reppererant*, so ist und bleibt diese Vorstellung ganz verschwommen. Um ein Orakel im eigentlichen Sinne kann es sich dabei nicht handeln; das kann man nicht *reperire*. Wohl aber mag eine gewisse Reminiscenz an ein Orakelbuch vorliegen, in dem man beim Aufschlagen etwas findet. Aber wie soll man sich dieses vorstellen? Als Sibyllenbuch? Wenig wahrscheinlich. Wohl aber könnte ich mir denken, daß die ganze Geschichte in die von Porphyrios benutzten Orakel eingeschwärzt war, die ja schon an sich Christus' Person nicht unfreundlich behandelten, die ja den Apollon einem ihn über sein christliches Eheweib befragenden Gatten sehr resignirt antworten lassen[2]), die später, wie die Tübinger Theosophie zeigt[3]), vielfach christlich interpolirt wurden. Nach dem Muster jener Orakelsammlung mag es in einem solchen Spruche geheißen haben: Apollon, von Hadrian befragt, ob er Christus verehren solle, antwortete: Nein, denn dann wollen auch alle deine Untertanen Christen sein.

---

1) Vgl. die Ausgabe des Apologeticum von G. Rauschen an der Stelle.

2) Wolff in seiner Ausgabe jener Orakel p. 183.

3) Buresch, Klaros S. 99 § 16; 110 § 51.

Gleich sonderbare Nachgiebigkeit gegen das Christentum zeigen andere Stellen der Vita des Severus Alexander, die wir hier schneller erledigen können. Einmal bezieht sich der Kaiser auf einen christlichen und jüdischen Brauch bei der Einsetzung ihrer Priester (45, 7), ein andermal wird den Christen unter einem frommen Wort ein öffentlicher Platz eingeräumt, den die Speisewirte beansprucht hatten (49, 6), endlich soll der Monarch ein jüdisches oder christliches Wort: was du nicht willst, daß man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu! im Munde geführt und der Sentenz weiteste und ehrenvollste Verbreitung gegeben haben (51, 7). Auch über diese Angaben urteilt Bihlmeyer sehr skeptisch, wenngleich er nicht leugnen möchte, daß Severus Alexander jenen Spruch, der übrigens auch in der heidnischen Literatur begegne, angeführt haben könnte[1]). Uns aber kommt es hier auf die letzte Tendenz aller dieser sich plötzlich hervordrängenden christus- und christenfreundlichen Nachrichten von höchst bedenklicher Zuverlässigkeit an. Ins 3. Jahrhundert, in die Zeit des schärfsten Kampfes zwischen Heidentum und Christentum können sie nicht gehören. Wohl steht dieser Epoche, wie uns Porphyrios und seine Orakelsammlung zeigten, Achtung vor Jesus Christus nicht fern, aber diese bedingt doch nicht schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts einen regelrechten Kult. Vollends aber gehen die andern Nachrichten der Vita weit über diese Concessionen hinaus. Also sind sie, da eine christliche Interpolation der Vita doch wohl ausgeschlossen ist, entstanden, als man durch solche Hinweise auf die einmal bewiesene freundliche Gesinnung eines Kaisers für den neuen Glauben etwas für den alten zu erreichen suchte. Keine Zeit aber erscheint dafür geeigneter als der Ausgang des 4. Jahrhunderts, da das Heidentum unter starkem Drucke stand und diesem Gefühle mehrfachen Ausdruck gab. Da konnte man, um der Regierung eine gute Behandlung der Heiden nahezulegen, auf die freundliche Gesinnung der altgläubigen Kaiser für das Christentum hinweisen. Eine solche Haltung lag durchaus im Wesen der neuplatonischen Kreise des ausgehenden 4. Jahrhunderts begründet, die nicht viel anders als das noch schwer ringende Christentum des 2. Jahrhunderts allerhand Concessionen an die stärkere Religion machten. Und gerade in jener Zeit konnte man sich gut zur Stütze der eignen Stellung einer christlichen Fabelei bedienen.

1) A. a. O. S. 112 ff.

Denn jene Neuplatoniker waren im Unterschiede zu manchem früheren Christenfeind über jüdische und christliche Überlieferung nicht schlecht unterrichtet, wie z. B. Themistios, sonst durchaus kein Kenner der Religionsgeschichte gleich einem Porphyrios und Iulian, deutlich erkennen läßt[1]).

Jene späten Heiden zeigen ein merkwürdiges Stimmungsgemisch. Selbst ein Iulian schätzte Aetius und Basileios und rühmte die Werktätigkeit der Feinde; Libanios jubelte über des Apostaten religiöse Maßnahmen und wollte doch Theodosius von Abneigung gegen das heidnische Tempelwesen freisprechen; der überzeugte Hellene Themistios diente ergeben manchem christlichen Kaiser; Symmachus lebte und webte in altrömischen wie orientalischen Kulten und sprach doch jenes Wort der Vermittlung, daß auf einem Wege das Geheimnis der Welt nicht erreicht werden könne[2]).

So bleibt auch in der Historia Augusta auf dem Grunde des heidnischen Gemütes die Christenfeindschaft zurück. Diese wird nun mit derselben Schlauheit verborgen oder verkleidet, die dazu gedient hatte, durch die Fabel vom Liberalismus eines römischen Kaisers das Leserpublikum auch einer schonenden Haltung gegenüber den Heiden geneigt zu machen. Denn jene eigentümliche oft behandelte Stelle in Flavius Vopiscus' Vita des Saturnin ist nichts als eine unter der Form einer Urkunde sich versteckende allerschärfste Polemik gegen das Christentum. Daß dieser Brief Hadrians an Servian Schwindelware ist, steht seit langer Zeit fest[3]); eine nochmalige Analyse aber des Schriftstückes wird uns noch allerhand lehren können.

Der Schriftsteller redet (7, 4) über das unzuverlässige, aufgeregte Wesen der Ägypter, nennt sie zuletzt *versificatores, epigrammatarii, mathematici, haruspices, medici*[4]) und fährt dann fort: *nam in eis* (*in eis* Petschenig, *eis* codd., *sunt* Peter) *Christiani, Samaritae et quibus praesentia semper tempora cum enormi libertate displiceant.* Zum Beweise legt er dann einen Brief Hadrians an Servianus aus den Büchern seines Freigelassenen Phlegon vor, in welchem Schreiben sich der Monarch über die Ägypter so

1) Vgl. mein Buch über den Ausgang des Heidentums S. 168.
2) Symmachus p. 282, 14 f. Seeck.
3) Mommsen, Röm. Gesch. V S. 576 A. 1.
4) Ein sonderbarer Tadel, der an sich schon auf späte Zeit hindeutet.

äußert: *Aegyptum, quam mihi laudabas, Serviane carissime, totam didici levem, pendulam et ad omnia famae momenta volitantem. illic qui Serapem colunt, Christiani sunt, et devoti sunt Serapi, qui se Christi episcopos dicunt, nemo illic archisynagogus Iudaeorum, nemo Samarites, nemo Christianorum presbyter non mathematicus, non haruspex, non aliptes. ipse ille patriarcha cum Aegyptum venerit, ab aliis Serapidem adorare, ab aliis cogitur Christum. genus hominum seditiosissimum, vanissimum, iniurisiossimum* . . . Dann schildert der Autor mit plötzlichem Übergang den Reichtum der *civitas* — d. h. er ist jetzt bei Alexandria angelangt — und rühmt den unausgesetzten Erwerbsfleiß der Einwohner, der sich auch durch körperliche Leiden nicht hemmen lasse: *unus illis deus nummus* (*nullus* Palat. Bamberg., ausgelassen in der ed. pr., verbessert von Vossius). *hunc Christiani, hunc Iudaei, hunc omnes venerantur et gentes* usw. Eine ruhige Betrachtung dieser Ausführungen lehrt, daß hier irgendeine vielleicht aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. stammende Sittenschilderung der Ägypter vorlag, die das höchst unruhige Wesen dieses Volkes charakterisirte und andrerseits seinen Fleiß bewundernd hervorhob, freilich wieder nicht ohne den Tadel, daß hier bei allen, selbst bei Christen und Juden, das Geld der alleinige Gott sei. Die Unterscheidung jener beiden Religionen von den „*gentes*“, die man beanstandet hat, ist dabei gar nicht auffällig; scheidet doch auch Porphyrios de abstinentia IV 18 p. 259, 8 ff. die Inder deutlich von den ἔθνη, und trennt das bellum Hispanicum 17 die römischen Bürger von den *gentes*[1]). Der Eindruck dieser trefflichen Ethologie wird aber nun aufs nachhaltigste gestört durch die Bemerkungen des Vopiscus über die Religion der Juden, Samariter und Christen und ihren angeblich allgemeinen Serapisdienst. Lassen wir diesen letzteren vorläufig einmal auf sich beruhen, obwohl es uns schon jetzt auffallen dürfte, wie denn die dem Gotte Mammon so eifrig ergebenen Christen und Juden zugleich auch so fromme

1) Conjecturen wie die Fleischers ⟨*alienis*⟩ *gentibus* oder Annahme einer Lücke vor *gentibus* zeigen Unkenntnis des größeren sprachgeschichtlichen Zusammenhanges. Die Teilung der Religionen in jene drei Klassen entspricht übrigens der bekannten Zählung, die uns schon bei christlichen Apologeten entgegentritt, und der Bezeichnung der Christen durch ihre Gegner als des *tertium genus:* vgl. darüber A. Harnack, Die Mission und die Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten I³ S. 260 ff.

Serapisdiener gewesen sein sollen. Betrachten wir also zunächst nur die verschiedenen religiösen Gruppen. Die eigentliche Ethologie nennt einfach und richtig Christen, Juden, *gentes*. Die Polemik gegen die Christen jedoch macht den ganz unnötigen pedantischen Unterschied zwischen Juden, Samaritern und Christen, der für Ägypten doch völlig bedeutungslos ist. Diese umständliche Einteilung stammt aber aus der oben schon citirten Stelle Anton. Heliogab. 3, 5, d. h. aus einer von Marius Maximus abhängigen guten Überlieferung, die hier mit bestem Rechte die drei außerheidnischen Confessionen nennt. Aber entscheidend wirkt die Nennung des Patriarchen. Freilich will Harnack [1]) in diesem den jüdischen sehen. Aber eine ruhige Lektüre der Worte des Vopiscus zeigt, daß nach der ganzen Reihenfolge *archisynagogus Iudaeorum — Samarites — Christianorum presbyter* der *patriarcha* nur der allbekannte christliche sein kann. Allbekannt: aber in welcher Zeit? Doch erst im 4. Jahrhundert, als dem Bischofe von Alexandria dieser Ehrentitel beigelegt worden war [2]). Mit diesem notwendigen Schlusse ist aber die ganze Polemik gegen die Christen — denn diesen gilt es hauptsächlich — und die andern nichtheidnischen Religionsgemeinschaften als recht spät erwiesen. Werfen wir nun noch einmal einen Blick auf die Composition des Ganzen, so zeigt diese antichristliche Polemik auch nur einen recht mittelbaren Zusammenhang mit der Ethologie; denn die starke christliche Neigung für Serapis ist doch im Grunde genommen kein wirkliches Kennzeichen der ägyptischen Nation als solcher.

Wie in aller Welt aber konnte die heidnische Polemik eine solche Beschuldigung gegen die Anhänger nichtheidnischer Religionen erheben und sie unter den Serapisdienern aufführen? „Diese Diatribe“, sagt Mommsen, „hängt sicher damit zusammen, daß die Christen den ägyptischen Gott für den Joseph der Bibel erklärten, den Urenkel der Sara und mit Recht den Scheffel tragend [3]).“ Nun nennt zwar Firmicus Maternus De errore prof. relig. 13 p. 95,4 ff. Joseph den Urenkel der Sara und erklärt: *Serapis dictus est graeco sermone, hoc est Σάῤῥας παῖς,* eine Deutung, die Suidas s. v. *Σάραπις* mit kurzen Worten bestätigt, aber der Fall liegt hier doch umgekehrt. Denn die Christen erklären: euer Serapis ist

1) A. a. O. II³ S. 160 Anm. 3.

2) Hauck in der protestantischen Realencyclopädie XIV³ S. 764.

3) Röm. Gesch. V S. 585 Anm. 2.

eigentlich nur unser Joseph, der übrigens, wie Firmicus hinzufügt, niemals seine Anbetung zugelassen hatte. Die Heiden dagegen können doch nicht daran denken, Serapis und Joseph gleichzusetzen, auf dessen Anbetung nichts führte. Der Grund zu dieser Polemik mußte also ein andrer sein.

Nun war zu Ende des 4. Jahrhunderts die Serapis-Frage aktuell geworden. Cynegius, der Sendling des Theodosius, hatte zunächst das Heiligtum des Gottes noch verschont; dann schlug auch diesem hochberühmten Tempel die Todesstunde (389 n. Chr.). Da konnte wohl ein Heide, dem die uns durch so viele Zeugnisse überlieferten Abfälle der Christen — man denke an Pegasios, den Bischof von Ilion[1]) — bekannt waren, zu einer solchen unglaublichen Verallgemeinerung kommen, um an dem siegreichen feindlichen Glauben sein Mütchen zu kühlen.

Wir erkennen also aus den beiden behandelten Stücken, mit welch bewußter Schlauheit der heidnische Autor vorgegangen ist: er projicirte eine versöhnliche Stellung des Kaisertums zum Christentum in eine ferne Vergangenheit, um dadurch Anspruch auf eine milde Behandlung der eignen Religion durch das officiell gewordene Christentum zu finden, und verlästerte wiederum dieses durch eine Erfindung aus noch fernerer Vergangenheit, in der es übel um den christlichen Glauben gestanden haben sollte. Dem ehrlichen christlichen Leser, der noch jetzt mit dem Finger auf sehr unsichere Kantonisten unter seinen Glaubensbrüdern hinweisen durfte, sollte so durch die Vorlegung einer Urkunde das Bild seiner ruhmreichen Kirche getrübt werden.

Die beiden besprochenen Kapitel bilden unsere festesten Schrittsteine; wir können auch aus ihnen, wie gezeigt, die Grundfaktoren der heidnischen Stimmung des ausgehenden 4. Jahrhunderts erkennen. Ganz außerordentlich wichtige Ergänzungen aber bieten noch andere Stücke, namentlich die Vita des Aurelianus, jenes Herrschers, dessen religiöses Walten dem Heidentum nach starkem Rückgang wieder neue Kräfte verlieh[2]). Bekannt ist der von ihm nicht sowohl begründete wie ausgeschaffene Sonnendienst, aber der Kaiser scheint doch auch ein Herz für die nationalrömische Religion gehabt zu haben, freilich können wieder die Formen, in denen Vopiscus ihn die sibyllinischen Bücher zu Rate ziehen läßt,

1) Iulian. epist. 78.

2) Vgl. mein öfters genanntes Buch S. 27.

nicht als echt gelten. Schon die überaus pathetische Weise, in der die Befragung der heiligen Bücher geschildert wird, erweckt Befremden; es sieht fast so aus, um so mehr als auch ein strafender Hinweis auf die der Kaisermacht weit überlegene Kraft der Götter nicht fehlt[1]), als ob es sich um den apologetischen Preis eines längst abgekommenen Brauches handelte. Jedenfalls aber steht fest, daß man hier nicht mehr genau über die Einzelheiten der Orakelbefragung Bescheid weiß. Zwar vergißt Vopiscus, dessen Worte man freilich bei Peter aus dem Text in den Apparat verbannt sieht, nicht zu bemerken, daß bei der Consultation der Sibylle ein Lied von Knaben gesungen werden sollte, deren beide Eltern noch lebten[2]), aber die ganze Schilderung ist durchaus ungenau und schief: in der Wirklichkeit ordnete bekanntlich erst die Sibylle einen Festgesang von Knaben und Mädchen, die *ἀμφιθαλεῖς* seien, an[3]), einen Hymnus, der also nicht von vornherein durch die entsprechenden Instanzen ins Auge gefaßt werden konnte. Nun aber durch welche Instanzen? Auch da zeigt Vopiscus seine Ignoranz, die ihm Wissowa mit Recht vorgerückt hat[4]): läßt er doch die Befragung der Orakelbücher ganz summarisch durch die *pontifices* anstatt durch die dazu bestellten *quindecimviri* geschehen. Mit vollem Rechte hat also auch O. Seeck in dieser Erzählung von der langen Senatsverhandlung über die sibyllinischen Bücher eine Apologie der heidnischen Divination gesehen[5]).

Derselbe Gelehrte weist mit demselben Rechte auch auf die wundersame Erzählung von Aurelians Erlebnis mit Apollonios von

1) Ulpius Silanus sagt (19, 4): *meministis enim . . . me in hoc ordine saepe dixisse . . . consulenda Sibyllae decreta, utendum Apollinis beneficiis, recusasse vero quosdam . . . cum adulando dicerent, tantam principis Aureliani esse virtutem, ut opus non sit deos consuli . . .*

2) A. a. O. 6 folgen auf den Befehl *relatis manibus libros evolvite, fata rei p. quae sunt aeternae perquirite* in der Σ-Klasse die Worte: *patrimis matrimisque pueris carmen indicite . . .*, vgl. darüber E. Hohl, Klio XIII S. 389f.

3) Bei Phlegon (Makrob. 4; Zosimos II 6) heißt es in dem bekannten Orakel V. 20ff. . . . *χωρὶς δὲ κόραι χορὸν αὐταὶ ἔχοιεν, καὶ χωρὶς παίδων ἄρσην στάχυς, ἀλλὰ γονήων πάντες ζωόντων, οἷς ἀμφιθαλὴς ἔτι φύτλη* und in der ebenso bekannten Inschrift, daß *pueri . . . patrimi et matrimi et puellae totidem carmen cecinerunt;* vgl. Kießling-Heinzes Commentar zu Horaz' Oden und Epoden[6] S. 480ff.

4) Religion und Kultus der Römer[2] S. 537 A. 8.

5) Rhein. Mus. a. a. O. 592.

Tyana als auf ein gleiches Erzeugnis der Fälscherwerkstätte hin. Nun ist zwar, wie uns der von Eusebios bekämpfte Hierokles zeigt[1]), Apollonios von Tyana auch zu der Zeit, in der Vopiscus gelebt haben will, einigermaßen populär, aber recht eigentlich im Vordergrund des heidnischen Interesses stand er erst im weiteren Verlaufe des 4. Jahrhunderts, da er fast zum Schutzpatron der Hellenen und auch der heidnischen Römer ward[2]). Und nun die schöne Geschichte selbst von Apollonios' drohender Erscheinung vor Aurelian! Das ist eine echt heidnische Fabel, die nur aus dem Kreise ganz später Bekenner des alten Glaubens hervorgegangen sein kann. Zum Zeugnis dafür diene eine Art von Parallelgeschichte bei Zosimos, der bekanntlich den bitteren Christenfeind Eunapios ausschreibt. Da heißt es (V 6, 1) von der Rettung Athens vor Alarich: *ἄξιον δὲ μηδὲ τὴν αἰτίαν δι' ἣν ἡ πόλις περιεσώθη, θεοπρεπῆ τινα οὖσαν καὶ εἰς εὐσέβειαν τοὺς ἀκούοντας ἐπικαλουμένην, σιωπῆι διελθεῖν. ἐπιὼν Ἀλλάριχος πανστρατιᾶι τῆι πόλει τὸ μὲν τεῖχος ἑώρα περινοστοῦσαν τὴν πρόμαχον Ἀθηνᾶν, ὡς ἔστιν αὐτὴν ὁρᾶν ἐν τοῖς ἀγάλμασιν, ὡπλισμένην*[3]) *καὶ οἷον τοῖς ἐπιοῦσιν ἀνθίστασθαι μέλλουσαν, τοῖς δὲ τείχεσι προεστῶτα τὸν Ἀχιλλέα τὸν ἥρω τοιοῦτον οἷον αὐτὸν τοῖς Τρωσὶν ἔδειξεν Ὅμηρος . . . ταύτην Ἀλλάριχος τὴν ὄψιν οὐκ ἐνεγκὼν πάσης μὲν ἀπέστη κατὰ τῆς πόλεως ἐγχειρήσεως* . . Nach solchen spätheidnischen Wundergeschichten von den durch ihre Schutzpatrone erretteten Städten hat sich dann eine Reihe christlicher Legenden gebildet[4]).

Wir hatten schon oben gesehen, wie unrichtig es ist, die sogenannte handschriftliche Vulgata unter den Text zu verbannen. Sie hilft uns auch diesmal, einer für den Fälscher sehr bezeichnenden religiösen Anschauung gerecht zu werden. In derselben Aureliansvita, an der Stelle über die Sibylle, heißt es in bester Überlieferung (19, 5): *audivimus litteras, quibus rogavit opem deorum, quae nunquam cuiquam turpis est. vir fortissi-*

1) Philostratos ed. Kayser I p. 369 ff.

2) Vgl. Ammian. Marcell. XXI 14. 5; XXIII 6, 19. Eunap. vit. sophist. p. 500, 38 f. Boiss. Sidon. Apoll. epist. VIII 3, 1. Auch unser Vopiscus will (24, 9) ein Leben des Apollonios schreiben.

3) Vgl. zu dieser Erscheinung in der Gestalt der Statue unten S. 293 A. 5.

4) E. Lucius, Die Anfänge des Heiligenkultes in der christlichen Kirche S. 209.

mus adiuvetur[1]). Wir dürfen kühnlich behaupten: so drückt sich kein Heide des 3. Jahrhunderts aus, geschweige denn ein Senator Roms, der seine Religion noch im Vollbesitze ihrer Macht sieht. Wohl aber sind diese ziemlich resignirten Worte charakteristisch für einen schwer geschlagenen Glauben. So erklärt schon Porphyrios, der den Rückgang des Heidentums nicht verkennen will[2]), in seiner Betrachtung über den Kult (ad Marcellam 18 p. 286, 6 ff.): *βωμοὶ δὲ θεοῦ ἱερουργούμενοι μὲν οὐδὲν βλάπτουσιν, ἀμελούμενοι δὲ οὐδὲν ὠφελοῦσιν.* Wohl trat bald an die Stelle des ehrlichen Grüblers von Tyrus der begeisterte Bejaher aller Kulte, der phantastische Iamblichos[3]), aber gegen Ende dieser ganzen Epoche, am Ausgang des 4. Jahrhunderts, herrscht angesichts der neuen Erfolge des Christentums unter heftig heidenfeindlichen Kaisern wieder jene Resignation, die auch aus Symmachus' 3. Relatio trotz alles religiösen Pathos spricht[4]), und nun meines Erachtens auch in jener angeblichen Rede des römischen Senators vernehmbar wird.

Wir haben im angeblichen Briefe Hadrians einen klug versteckten Angriff auf das Christentum kennengelernt. Derselbe Vopiscus befolgt ein ähnliches Vorgehen, indem er wiederum einen römischen Kaiser über das Christentum nicht ganz ohne Bitterkeit sprechen läßt. Der Schriftsteller fingirt einen Brief Aurelians über die Sibyllenbücher: *miror vos, patres sancti, tamdiu de aperiendis Sibyllinis dubitasse libris, proinde quasi in Christianorum ecclesia, non in templo deorum omnium tractaretis.* Dessau will hier keine Geringschätzung des Christentums wahrnehmen; der Senat werde nicht getadelt, weil es bei ihm zuginge wie in einer christlichen Kirche, sondern weil er die sibyllinischen Bücher noch nicht consultirt habe[5]). Geringschätzung allerdings nicht, aber doch eine repristinirte Entrüstung über das Christentum; was man gegen Ende des 4. Jahrhunderts zum tiefen Schmerze der am Alten hängenden Heiden nicht mehr tun konnte, das wird hier nachdrücklich für jene ältere Zeit in Schutz genommen, als ob sein Recht schon damals angefochten worden sei. Der Kaiser

---

1) So die Σ-Klasse: vgl. Hohl a. a. O. 390.
2) Euseb. praep. evang. V 1, 10.
3) Vgl. mein öfters genanntes Buch S. 103 ff.
4) Vgl. ebenda S. 147 ff.
5) In d. Z. XXVII 1892 S. 587 A. 1.

sagt geradezu: Das fehlte noch, daß wir unter uns Heiden nicht mehr tun dürften, was uralter Brauch ist. So haben wir dieselbe Methode der Polemik wie in jener Epistel Hadrians: eine Urkunde wird vorgelegt, die vom Christentum früherer Zeit ein ganz falsches Bild gibt.

Aber wieder folgt auch an dieser Stelle die Resignation. Der Monarch will alle Kosten für das Fest bewilligen (7): *neque enim indecorum est diis iuvantibus vincere. sic apud maiores nostros multa finita sunt bella.* Dieser letzte Satz spricht aber auch wieder, worauf Seeck mit Recht hingewiesen hat[1]), die Anschauung aus, die in jener Zeit, gerade in der Epoche von Symmachus' 3. Relatio öfters zum Ausdruck kommt, welche Folgen die Vernachlässigung des väterlichen Kultes gehabt habe.

So ist hier alles Tendenz, im Großen wie auch im Kleinen. Die heidnischen Götter heißen gerade in der Aureliansvita, worauf Mommsen mit vollem Recht hingewiesen hat[2]), die *veri dei*[3]), und bekannt ist die einleitende Erzählung vom Hilarienfeste, das mit der Zeit des dort genannten Iunius Tiberianus so gar nicht stimmen will[4]). Nirgends läßt sich demnach auf dem Gebiete des religiösen Lebens die Fiktion verkennen[5]).

Schon einmal betonten wir, der Urheber der Fälschung befinde sich dem Christentum oder dem außerheidnischen Glauben gegenüber durchaus nicht etwa im Zustande völliger Unwissenheit, sondern seine Kenntnisse erinnerten etwa an die eines Heiden wie des Themistios. Ich möchte hier noch einen Beleg für dieses Urteil bringen. Trebellius Pollio macht sich mit seiner Kunde vom Judentum wichtig (Claudius 2, 4): *doctissimi mathematicorum centum et viginti annos homini ad vivendum datos iudicant neque amplius cuiquam iactitant esse concessos, etiam illud addentes Mosen solum, dei, ut Iudaeorum libri locuntur, fa-*

1) Rhein. Mus. LXVII 1912 S. 592.

2) A. a. O. S. 230 Anm. 2.

3) 26, 5; vgl. auch 24, 3 *amicum vere* (so Kellerbauer; *vir* oder *virum* codd.) *deorum.*

4) Dessau a. a. O. S. 567.

5) Anderes bleibt unwesentlich, z. B. die Angabe, der Gott Heliogabal habe sich dem Aurelian in der Gestalt seiner Statue gezeigt (26, 5); denn das ist allgemein heidnischer und später christlicher Glaube, O. Weinreich, Antike Heilungswunder (Religionsgesch. Vers. u. Vorarb. VIII 1) S. 156 f.

miliarem, centum viginti annos vixisse; qui cum quereretur, quod iuvenis interiret, responsum ei ab incerto ferunt numine, neminem plus victurum. Diese Fabel, für die das Alte Testament keine Unterlage bietet, findet insofern durch den Talmud eine gewisse Bestätigung, als Moses sich hier trotz seiner 120 Jahre unaufhörlich weigert zu sterben und jede dahinzielende Botschaft, die ihm Gott durch mehrere Engel zukommen läßt, abweist, bis ihm endlich der Herr, nachdem er ihm versprochen, für sein Begräbnis zu sorgen, die Seele durch einen Kuß nimmt[1]). Wie Trebellius Pollio freilich dazu kommt, einmal den Gott der Juden einzuführen, und dann wieder vom *incertum numen* zu reden, entzieht sich meiner Erkenntnis.

Wir haben die Tücke der Fälschung mehrfach beobachten können. Dazu noch einen Beitrag. Vopiscus erschwindelt nicht nur Urkunden, sondern spielt auch, um seinen Angaben größere Glaubwürdigkeit zu verleihen, den skeptischen Freigeist. Der Freund der Sibyllistik lehnt eine Prophezeiung der Haruspices von einem kommenden Römerkaiser ab, der nach Vollbringung gewaltiger Taten mit 120 Jahren sterben werde (vit. Taciti 15, 2). Auch hier ist alles Schwindel. Die Haruspicin prophezeite niemals in solchem sibyllinischen Tone, sie bewegte sich nicht wie hier in eschatologischen Phantasien, ganz abgesehen davon, daß Blitzschläge, wie der von Vopiscus berichtete, wenn sie die Statuen erlauchter Männer trafen, meist eine unheilvolle Deutung fanden[2]). Der Autor hat also diese Geschichte wieder frei erfunden, um seine Leser durch seine Kritik irrezuführen. Er kannte die Haruspicin selbst nicht mehr genau; wissen wir doch, daß um die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert auch das Augurenamt mit Ragonius Venustus erlosch[3]).

So haben wir die Fälschung durch mehrere Stadien und Erscheinungsformen hindurch verfolgt. Es kann nicht geleugnet werden, daß wir es mit einem geschulten Arbeiter zu tun haben, der seinen doppelten Plan, hier das Christentum zu gewinnen und dort ihm einen Hieb zu versetzen, gut zu verbergen versteht, ohne doch irgendwie bei der Ausführung im einzelnen seine wohl-

1) Eisenmenger, Entdecktes Judentum I S. 857. Es ist eine Dichtung voll feiner Psychologie und nicht ohne Phantasie.

2) Vgl. Thulin bei Pauly-Wissowa VII S. 2445 f.

3) CIL VI 503.

bekannte Plumpheit und Fahrigkeit zu verleugnen. In der Hauptsache kommt es ihm darauf an, den altrömischen Kulten, die in der Tat ja noch lange nicht erstorben waren, das Wort zu reden[1]). Aber er ist hier wie auch über andere religionsgeschichtliche Dinge nicht ganz genau unterrichtet; über Römisches kennt er sich nicht mehr völlig aus, über Christliches, der Natur der Dinge entsprechend, noch nicht genügend. Das läßt ihn uns etwa in die Zeit des Symmachus versetzen. Er teilte die gelehrten Interessen jenes heidnischen Römers und seiner Genossen, aber sein Können genügte nicht seinem Wollen.

Alle drei hier verhörte Autoren, Aelius Lampridius, Trebellius Pollio, Vopiscus zeigten uns in Wissen, Halbwissen, Nichtwissen dieselben Züge; die Beobachtungen, die die Historiker über die Historia Augusta gewonnen haben, decken sich mit denen, die eine Betrachtung der religionsgeschichtlichen Berichte der Scriptores ergibt. Entlarvt ist meines Erachtens der Fälscher schon lange; vielleicht ist durch diese Untersuchung ein Zug seines Wesens noch etwas deutlicher geworden.

Rostock. JOH. GEFFCKEN.

---

1) Dies geschieht auch in der Vita des Probus von Vopiscus 12, 7. Auch die alte Anschauung vom Zusammenhang der Frömmigkeit und des äußeren Glückes gewinnt 23, 4 Ausdruck: *dii boni, quid tantum vos offendit Romana resp., cui talem principem sustulistis?* Vgl. auch Trebellius Pollios Odenatus 6. Solche Ausstreuungen begegnen nirgends in den alten Viten.

ÜBER DEN URSPRUNG DER HISTORIA AUGUSTA.

'Auch der Fälscher, sobald er durchschaut ist, kann eben durch seine Fälschung und deren durchschauten Zweck — sehr gegen seinen Willen — die wichtigste Belehrung gewähren': die Wahrheit dieses Wortes von J. Burckhardt möchte ich an den sogenannten Scriptores historiae Augustae, den römischen Kaiserbiographen, exemplificiren. Wenn die Autoren, angeblich sechs an der Zahl, nicht, wie sie doch selbst vorspiegeln, in diocletianisch-constantinischer, sondern erst in theodosianischer Zeit geschrieben haben, so birgt diese ihre chronologische Fiktion ein Problem, an dem man nicht vorübergehen darf: wie kommen sie nur dazu, ihr Elaborat um Jahrzehnte hinaufzudatiren? Denn daß jene Viten nicht zu Beginn, sondern gegen den Ausgang des 4. Jahrhunderts entstanden sind, diese vor 30 Jahren veröffentlichte Entdeckung H. Dessaus mochte zwar zunächst manchem als Ketzerei gelten, ist aber inzwischen wissenschaftliches Gemeingut geworden. Sind doch alle Versuche von Dessaus Gegnern, die Angaben der Scriptores über ihre Zeit zu retten, ebenso gescheitert wie die ihn übertrumpfenden Hypothesen, die das erste Jahrzehnt des 5. oder gar das Ende des 6. Jahrhunderts als Datum empfehlen.

Aber wiewohl Dessau das entscheidende Wort längst gesprochen hat, ist es doch keineswegs überflüssig, sein Ergebnis stets aufs neue zu prüfen und zu stützen. Je tiefer man sich in das Studium der Historia Augusta versenkt, desto dringlicher werden die Fragen, die auf Antwort harren. Daß zur Lösung alle Hilfsmittel der historisch-philologischen Methode angewandt werden müssen, das macht die Aufgabe schwer, aber auch reizvoll. Historische Kritik und literarhistorische Analyse, Textgeschichte und Satzschluß, Sprachstatistik und Stilvergleichung, Epigraphik und Numismatik, Buchwesen und Papyruskunde, das alles muß berücksichtigt werden. Die imitatio der literarischen Vorgänger und Stilmuster darf im einzelnen sowenig unbeachtet bleiben

wie die von der Geschichtschreibung principiell verschiedene Struktur der ganzen biographischen Gattung. Daß soeben auch die Religionswissenschaft ihren Beitrag zur Enträtselung des verwickelten Problems leistet, das ist besonders erfreulich. War bisher kaum die Oberfläche angeritzt, so zeigt J. Geffckens Aufsatz (oben S. 279 ff.), wie sehr es sich verlohnt, hier tiefer zu schürfen. Ich möchte mich darauf beschränken, sein Ergebnis mit wenigen Griffen in den Rahmen des Gesamtproblems einzupassen.

Wenn das wahre Gesicht der Scriptores nicht früher entlarvt wurde, so trägt daran der Zufall keine geringe Schuld. Denn der Zufall hat das Spiel des Fälschers nachträglich unterstützt und zwar hinsichtlich der Überlieferung. Ein Torso ist allenthalben schwerer zu bestimmen als ein wohlerhaltenes Ganzes. Und ein Torso ist auch unser Buch, fehlt ihm doch der Anfang sowie ein Stück in der Mitte. Auf die Frage, wie viele Biographien eingangs[1]) verloren sein mögen, brauche ich mich hier nicht einzulassen, es genügt der Hinweis, daß eine Biographiensammlung zwar mit Nerva (im Anschluß an Sueton), doch nicht mit Hadrian, wie unser Corpus in seinem jetzigen Zustand, einsetzen kann. Die abrupte Art, wie die erste erhaltene Biographie, diejenige Hadrians, in medias res hineinführt, ist sowenig ursprünglich wie der zu Anfang verstümmelte Sueton, der ja mitten im Leben Caesars anhebt. Im Fall der Historia Augusta kommt noch eine ärgerliche Lücke innerhalb des Corpus hinzu. Daß diese Lücke unter anderm die Deciusvita verschlungen hat, ist ein böser Verlust; denn die Haltung des Biographen dem ersten Systematiker der Christenhetze gegenüber, der mit einer Reform des Römertums Ernst machen wollte, könnte recht lehrreich sein. Wir sind also gerade um solche Teile betrogen, die vermutlich wichtigen Aufschluß geboten hätten. Und diese Ungunst der Überlieferung wiederholt sich im Kleinen: gewisse für die altrömisch-heidnische Tendenz bezeichnende Sätze, Satzteile und Wortformen sind erst jüngst aus einer vernachlässigten Handschriftenklasse (Σ) ans Licht gezogen und als integrirender Bestandteil des authentischen Textes erhärtet worden[2]).

---

1) Zugleich mit der mutmaßlichen Einleitung; vgl. H. Dessau, in d. Z. XXVII 1892 S. 578 f.

2) Vgl. meine Aufsätze über die Textgeschichte Klio XIII 1913 S. 387 ff. und XV 1917 S. 78 ff., sowie Bursians Jahresbericht 171, 1915 S. 130 ff.

So hat in der Tat der Zufall es erschwert, die gezinkten Karten des in der Historia Augusta getriebenen Falschspiels aufzudecken.

Seitdem die trügerischen Angaben der Scriptores über ihre Zeit jeden Kurswert eingebüßt haben, ist die Tatsache, daß Symmachus (Consul 485 n. Chr.) eine der Biographien, die vita Maximini, ausgeschrieben hat, von gesteigertem Belang, liefert sie doch einen festen terminus ante quem für die Entstehungszeit der betreffenden Vita. Wer den aus Symmachus geschöpften Wortlaut der Getica des Iordanis mit dem Text der vita Maximini in unbefangener Kritik vergleicht, der wird sich ohne Bedenken zu der Ansicht von Mommsen und Ed. Schwartz bekennen, der zufolge Symmachus unmittelbar die Historia Augusta geplündert hat. Diese durch den klaren Befund des Iordanis bezeugte Abhängigkeit der verlorenen historia Romana des Symmachus von der genannten Vita abermals zu demonstriren, hieße offene Türen einrennen, nachdem Mommsen in seiner Ausgabe der Getica das Erforderliche vermerkt hat[1]).

Wenn man die Historia Augusta gelegentlich als ein 'Volksbuch' bezeichnet hat, so trifft dieser Begriff, cum grano salis genommen, ihr Wesen nicht übel. Daß aber auch ein vornehmer Mann wie Symmachus es nicht verschmäht, ein so vulgäres Machwerk nicht nur zu lesen, sondern als fast wörtlich reproducirte Quelle der eigenen 'historia' zugrunde zu legen, das ist immerhin auffallend. Sonst findet sich — außer einer in den Eutroptext eingedrungenen Glosse[2]) — überhaupt keine Spur des Buches in der auf uns gekommenen Literatur der späten Antike, und man fühlt sich an das Schicksal der Alexandergeschichte des Curtius Rufus erinnert, die gar keinen uns kenntlichen Reflex geworfen hat. Wieso aber die Historia Augusta die Aufmerksamkeit eines späten Sprossen der hochadligen Familie der Symmachi erregen mochte, dafür soll im weiteren Verlauf dieser Skizze eine Erklärung wenigstens versucht werden.

Die Rolle, die dem Apollonios von Tyana als einem Gegenstück zu Christus von der heidnischen Propaganda zugewiesen wurde, ist von Geffcken schon betont. Nun verheißt ja der Biograph Aurelians in der Historia Augusta, der sogenannte Vopiscus, eine Vita des griechischen Wundertäters (v. Aurel. 24,9); da er als

1) Vgl. Hohl, Berliner philologische Wochenschrift 1919 Sp. 745 ff.
2) S. Hohl, Klio XIV 1914 S. 380 ff.

Quelle zuvor *Graeci libri* erwähnt, so ist offenbar an eine Übertragung, bzw. Bearbeitung dieser griechischen 'Hagiographie' in lateinischer Sprache zu denken. Tatsächlich hat der bekannte Virius Nicomachus Flavianus († 394 n. Chr.) mit Hilfe des Victorianus eine lateinische Version der Apolloniosbiographie des Philostratos veranstaltet [1]), wie aus Sidonius Apollinaris (ep. VIII 3) erhellt. Ist es da nicht ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß Nicomachus, ein anerkannter Führer der heidnischen Partei [2]), jenen Plan des Verfassers der Aureliansvita ausgeführt hatte und zwar gerade in der Zeit, in die mit Dessau die Historia Augusta zu setzen ist? Der Gedanke einer lateinischen Apolloniosbiographie mochte in der Luft liegen. Aber kann man glauben, daß es reiner Zufall ist, wenn der sogenannte Vopiscus seine Leser auf ein literarisches Ereignis vorbereitet, das damals wirklich auf dem Programm des Symmachuskreises stand? Wird man nicht lieber geneigt sein, einen engen Zusammenhang zwischen der angekündigten und der verwirklichten Absicht zu mutmaßen? Und die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wüchse, wenn sich noch weitere Berührungspunkte mit dem stadtrömischen Adel der theodosianischen Epoche aus unserem Corpus ergeben sollten.

Sie ergeben sich in der Tat. Dessau hat erkannt, daß in den gefälschten Personennamen der Historia Augusta zum Teil Anspielungen auf römische Adelshäuser des ausgehenden vierten Jahrhunderts stecken. Nun tritt in der minderwertigen vita des Kaisers Tacitus (5,3) ein Consular Maecius Faltonius Nicomachus mit einer Senatsrede auf, die ebenso frei erfunden ist wie die Person des Sprechers [3]). Wenn Dessau bereits den Namen Faltonius mit dem Stadtpraefekten des Jahres 391 n. Chr. Faltonius Probus Alypius zusammenbrachte [4]), so scheint mir der Name Nicomachus ebenfalls eine historische Parallele zu erlauben, ja zu fordern. Es tritt also zu den von Dessau erkannten Hinweisen auf den Adel der theodosianischen Zeit noch diese Beziehung auf Nicomachus. Nach dem eben über die Apolloniosliteratur Bemerkten dürfte sie doppelt ins Gewicht fallen.

---

1) Vgl. Hohl, Neue Jahrbücher XXXIII 1914 S. 704 A. 2. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur III⁶ § 428, 1 (§ 467, 5).

2) S. Mommsen, Gesammelte Schriften Bd. VII S. 493 ff.

3) Vgl. Hohl, Klio XI 1911 S. 292 f.

4) In d. Z. XXIV 1889 S. 352 f.

Nicomachus und sein Haus stehen bekanntlich in regster Interessengemeinschaft persönlicher, politischer, socialer und literarischer Natur zu der Familie der Symmachi. Auch die Praetextati und die Albini — Seitenblicke der Scriptores auf die letzteren hat Dessau beobachtet[1]) — gehören dem Bunde an. Ein Bild dieser vornehmen Gesellschaft und ihrer Studien, denen sie sich gemeinsam mit den Fachgelehrten widmeten, gibt Macrobius in den Saturnalien. Diese Kreise förderten nach Kräften die Sache des alten Glaubens und hegten die Reminiscenzen an Roms entschwundene Größe. Wenn sich gegen das siegreiche Christentum auch keine Attacke mehr reiten ließ, so sollte wenigstens in zäher Defensive das letzte heidnische Bollwerk solange als möglich behauptet werden. Und zu Bundesgenossen dieses geistigen Kampfes erkor man die klassischen Autoren. So kam es zu einer systematischen Pflege der lateinischen Literaturschätze, die sonst dem Untergang verfallen wären. Die Editionstätigkeit jener Zeit und jenes Kreises um Symmachus, die Textesrecensionen von Livius, Vergil usw. hat E. Lommatzsch aufs anschaulichste skizzirt[2]).

Schon Kaiser Tacitus, der 275 n. Chr. vom Senat auf den Thron erhoben wurde, soll die Werke seines Namensvetters, des Historikers, in allen Bibliotheken haben aufstellen lassen, nicht ohne gleichzeitig die künftige Vervielfältigung dieser Schriften zu reglementiren. Das behauptet sein Biograph in der Historia Augusta, v. Tac. 10, 3. Zurückgeführt wird das Motiv dieser Fürsorge auf eine angebliche Verwandtschaft des ephemeren Herrschers mit dem großen Historiker. Die Verwandtschaft ist legendär und beruht nur auf einem müßigen Einfall des Biographen[3]). Aber die Erfindung ist insofern belehrend, als sie allem nach die Bestrebungen der theodosianischen Zeit um ein Jahrhundert hinaufprojicirt. Erst unter dem Gesichtswinkel des ausgehenden vierten Jahrhunderts wird die Obhut, in die Tacitus' literarische Hinterlassenschaft genommen sein soll, ohne weiteres verständlich und zugleich deutet dieser Zug an, auf welchem Gebiet das eigene

---

1) A. a O. S. 355, vgl. S. 351 (Toxotius und die Vettii Praetextati).

2) Literarische Bewegungen in Rom im 4. und 5. Jahrhundert n. Chr., Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte, N. F. XV (1904) S. 177 ff.

3) Vgl. Hohl, Klio XI 1911 S. 303 f.

Interesse des Fälschers liegt. Im Jahr 372 n. Chr. hat ein an den Stadtpräfekten gerichteter Erlaß der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian die Anstellung von '*antiquarii ad bibliothecae codices componendos vel pro vetustate reparandos*' verfügt[1]). Das wirkt wie eine Illustration zu jenem dem Kaiser Tacitus angedichteten Vorgehen.

Der echte Erlaß vom Jahr 372 bestätigt übrigens die Annahme, daß die öffentlichen Bibliotheken damals zum Ressort des Stadtpräfekten gehörten[2]). Man hat diesen Schluß längst aus der Einleitung der vita Aureliani gezogen[3]). Dort gibt der Biograph (Vopiscus) ein Gespräch wieder, das er mit dem Stadtpräfekten Iunius Tiberianus geführt haben will und in dessen Verlauf ihm der hochmögende Beamte authentisches Material aus der bibliotheca Ulpia in Aussicht gestellt haben soll. Von Tiberianus will Vopiscus zu seiner Biographie Aurelians angeregt sein. Allerdings ist ein Stadtpräfekt dieses Namens aus der Wende des dritten zum vierten Jahrhundert als historische Persönlichkeit wohl bekannt[4]). Aber da bekanntlich der angebliche Gönner des Biographen gerade am Hilarienfest, dem von Vopiscus verzeichneten Datum des Zusammentreffens mit Tiberianus, sich n i c h t im Amte befand, so ist auch in diesem Fall der Schwindel mit Händen zu greifen. Daß das dem Beamten vom Fälscher beigelegte Prädikat *inlustris* erst 50 Jahre später in Aufnahme kommt[5]), bestätigt zum Überfluß den sicheren Verdacht. Demnach ist die Scene frei erdichtet, nur daß der Fälscher sich die leichte Mühe nicht verdrießen ließ, aus einer Stadtpräfektenliste von der Art der uns im Chronographen vom Jahr 354 überlieferten einen historischen Träger jenes Amtes auszusuchen, um durch diesen Trick seine fiktive Chronologie besser zu beglaubigen[6]).

1) Codex Theodosianus XIV 9,2; vgl. Lommatzsch a.a.O. S. 187 A. 6.

2) Vgl. O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten[2] S. 305f.

3) H. Peter, Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit, Leipzig 1897, I S. 243.

4) S. zuletzt E. Groag, Real-Encykl. X 1108 f.

5) O. Hirschfeld, a. a. O. S. 595.

6) In der vita Probi 2, 1 wird die Bibliothek der domus Tiberiana genannt. Vopiscus kannte sie wohl aus Gellius N. A. XIII 20, 1, den er v. Probi 1, 1 anführt. Das Spiel mit dem Namen des Stadtpräfekten Tiberianus und demjenigen der Bibliothek wird beabsichtigt sein. Denn

Wenn aber der Fälscher gerade den Stadtpräfekten von Rom zum Protektor seiner biographischen Studien macht, so wird auch diese Einzelheit die stadtrömische Aristokratie als diejenige Schicht bezeichnen sollen, an deren Gunst dem Autor gelegen ist[1]). Hatte doch den hohen Posten im Jahr 384 n. Chr. der Vorkämpfer der heidnischen Partei Q. Aurelius Symmachus inne. Auch Nicomachus Flavianus der Jüngere, der Sohn des obengenannten Apolloniosbiographen, bekleidet dieses Amt mehrfach[2]), zuerst unter dem Usurpator Eugenius um das Jahr 394. Also auch die Fiktion mit der Huld des Stadtpräfekten, in der sich Vopiscus gefällt, weist in dieselbe Richtung wie die übrigen Spuren. Der Stoßseufzer, den der Fälscher seinem Stadtpräfekten Tiberianus in den Mund legt: *divum Aurelianum, clarissimum principem, severissimum imperatorem, per quem totus Romano nomini orbis est restitutus, posteri nescient? deus avertat hanc amentiam* könnte sich auch dem gepreßten Herzen eines Symmachus oder Nicomachus entrungen haben! Das Streben dieser adligen Beamten, den Sinn für Roms alten Ruhm zu wecken und zu wahren, läßt sich kaum treffender kennzeichnen. Und in der nämlichen Vita begegnen uns außer dem Wundermann aus Tyana und der ihm zugedachten lateinischen Biographie auch noch die sibyllinischen Bücher und heidnische Gebräuche wie das Hilarienfest, das amburbium, die ambarvalia[3]). Und wie diese Dinge sämtlich in der Linie der Religionspolitik der Symmachi und Nicomachi liegen, so gemahnt die Fabel von den Tacitushandschriften in der folgenden Vita an die reale Tätigkeit, die jene Familien zu Nutz und Frommen der römischen Literatur entfalteten.

In der historisch wertlosen Vita des 'Tyrannen' Firmus lernen wir eine Art von 'Kränzchen'[4]) kennen, in dem vornehme Dilet-

---

in der v. Probi wird die bibliotheca Ulpia, über die nach v. Aurel. Tiberianus gebietet, in einem Atem mit der domus Tiberiana aufgeführt.

1) Sueton hatte seine Caesares dem Prätorianerpräfekten Hadrians gewidmet. Wenn Vopiscus den Stadtpräfekten vorschiebt, so ist der Anklang an das Vorbild Suetons so bedeutsam wie die von dem Spätling beliebte Modifikation.

2) Vgl. J. Sundwall, Weströmische Studien, Berlin 1915 S. 79f. Über Faltonius Probus, Stadtpräfekt des Jahres 391, und die Historia Augusta s. Dessau in d. Z. XXIV 1889 S. 357.

3) Darüber J. Geffcken oben S. 292f.

4) Vgl. über das 'Kränzchen' des späteren Sidonius Apollinaris

tanten im Verein mit dem Biographen, Vopiscus, die Streitfrage diskutiren, ob der Rebell den Augustustitel geführt habe oder bloß ein *latrunculus* gewesen sei. Wer denkt da nicht an die Saturnalien des Macrobius, in denen der gelehrte Servius mit römischen Aristokraten um die Wette die verschiedensten Fragen erörtert? Ein Servius steht freilich über dem Niveau des Vopiscus, den man eher in die *plebeia grammaticorum cohors*[1]) einreihen möchte.

Kann man leugnen, daß alle die bisher aus der Historia Augusta beigebrachten Züge sich wie von selbst zu einem Bild vereinigen, das vollkommen demjenigen gleicht, das man sich sowieso von der geistigen Atmosphäre des römischen Heidentums der theodosianischen Zeit machen muß? Läßt sich diese auffallende Tatsache auf einen reinen Zufall zurückführen oder sind wir nicht vielmehr genötigt, hier einen inneren Zusammenhang anzuerkennen? Nur wer in der Historia Augusta ein Produkt des ausgehenden vierten Jahrhunderts erblickt, erschließt sich das Verständnis für ein sonst unerklärlich bleibendes Phänomen.

Den rätselvollen Hadriansbrief hat bereits J. Geffcken (S. 286 ff.) behandelt. Daß der Brief aber nicht etwa von Vopiscus selbst verfaßt ist, möchte ich aus dem Aufbau der Vita Saturnini, in der er sich findet, folgern. Von dem 'Helden' dieser Vita berichten die lateinischen Breviarien (Aurelius Victor, Eutrop und die Epitome) lediglich, daß er sich im Orient gegen Kaiser Probus erhob und dann den Tod fand. Nach Zosimos und Zonaras war er Maure; zum Gallier stempelt ihn dagegen aus eigener Machtvollkommenheit Vopiscus. Das Wirkungsgebiet des Saturninus war Syrien; daß er Ägypten betreten habe, fingirt Vopiscus nur zu dem Behuf, den Hadriansbrief mit der Charakteristik der Ägypter anzubringen. Er behauptet also frischweg, schon Aurelian habe in richtiger Erkenntnis des gallischen Temperamentes dem Saturninus den heißen Boden des Nillandes gesperrt; so hat sich der Biograph die Möglichkeit, das merkwürdige Schriftstück Hadrians zu reproduciren, erst durch eine zwiefache Fälschung erschleichen müssen. Er erzählt dann, wie Saturninus gleich bei seinem Erscheinen von den

---

G. Kaufmann, Rhetorenschulen und Klosterschulen oder heidnische und christliche Kultur in Gallien während des 5. und 6. Jahrhunderts, Historisches Taschenbuch, 4. F., X 1869 S. 32.

1) Wie Symmachus bei Macrobius Sat. I 24, 8 sich ausdrückt.

Ägyptern als Augustus akklamirt wird[1]), aber der Versuchung zunächst noch widersteht: *et ille quidem, quod negari non potest*[2]), *vir sapiens de Alexandrina civitate mox fugit atque ad Palaestinam rediit.* Erst nach der Flucht aus Alexandrien, also laut Vopiscus in Palästina, beginnt Saturninus eine Gefahr für seine Sicherheit zu wittern, und um ihr zu entgehen, läßt er sich von den Soldaten mit dem Purpur bekleiden. Zeuge dieses Auftritts soll der eigene Großvater des Vopiscus geworden sein. Er hat dem hoffnungsvollen Enkel im Worlaut eingeprägt, was der neue Soldatenkaiser in seiner Schicksalsstunde geäußert hat. Dicker kann der Schwindel nicht mehr aufgetragen werden. Nach dem Vorgang Suetons[3]) beruft sich auch Vopiscus auf das Zeugnis eines Familienangehörigen, aber was Sueton in vollem Ernst und mit gutem Recht tut, das äfft Vopiscus in dreister Fälschung nach. Die Historia Augusta kennt nun auch noch einen früheren Usurpator desselben Namens aus der Zeit des Gallienus. Daß dieser sonst nirgends bezeugte Empörer frei erfunden ist, hat schon H. Peter, den niemand der Hyperkritik zeihen kann[4]), dargetan[5]). Die Worte, mit denen der falsche und der echte Saturninus die Usurpation, der sie sich doch nicht entziehen können, abzulehnen Miene machen, lauten sehr ähnlich. Für den falschen Saturninus zeichnet als verantwortlicher Redakteur der sogenannte Trebellius Pollio, der die kurze Vita dieses Phantasiegeschöpfes seinen '*triginta tyranni*' eingefügt hat. Aber schon früher[6]) habe ich auf den Zusammenhang hingewiesen, der zwischen den Vitae triginta tyrannorum des Pollio und der quadriga tyrannorum des Vopiscus, zu der die Vita des historischen Saturninus gehört, obwaltet.

Wenn man sich davon überzeugt, wie dicht die Fabeleien dieser

---

1) Vgl. H. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit I 2 S. 880. Aber nicht in Alexandrien, sondern in Syrien nahm Saturninus den Purpur, s. Pros. imp. Rom. III S. 176 Nr. 166. Über seine Münzen s. K. Menadier, Zeitschrift für Numismatik XXXI 1914 S. 19 A. 42.

2) Wenn diese Formel die Kürze der alexandrinischen Episode noch unterstreicht, so ist damit die Ungeschichtlichkeit des ägyptischen Intermezzos halb und halb eingestanden.

3) Vgl. H. Peter, Die Scriptores historiae Augustae S. 238 A. 2.

4) Ist er doch bis zuletzt Gegner von Dessaus Ansicht geblieben.

5) Die römischen sogenannten dreißig Tyrannen, Abh. der Sächs. Ges. der Wiss., XXVII 1909 S. 216.

6) Hohl, Klio XII 1912 S. 480 f.

beiden Viten miteinander verflochten sind, so wird die Annahme unausweichlich, daß hier wie dort ein und derselbe Phantast sein Wesen treibt; denn die beliebte Erklärung der Coincidenz durch die imitatio des Pollio von seiten des Vopiscus verfängt nicht, wie ich damals gezeigt habe[1]).

Um noch einen Augenblick bei der Saturninusvita des Vopiscus zu verweilen, so ist das Verfahren des Fälschers durchsichtig genug. Seine positiven Kenntnisse sind schwerlich größer als die der Breviarien. Um also überhaupt eine Biographie des Gegenkaisers zustande zu bringen, muß er wohl oder übel seine Erfindungsgabe in Gang setzen. Fürs erste saugt er sich die gallische Herkunft seines 'Helden' aus den Fingern — die Geflissentlichkeit, mit der Gallien in der Historia Augusta angeführt wird, gestattet vielleicht einen Schluß auf die Heimat des Fälschers — und verknüpft dann durch ein völkerpsychologisches Band mit dem Naturell der Gallier das nicht minder aufgeregte Wesen der Ägypter, um den Brief Hadrians über diese Rasse als Füllstück benutzen zu können. Denn das originelle Schreiben scheint mir, wie gesagt, nicht von Vopiscus selbst herzurühren. Es ist zu gut für diesen salzlosen Fälscher, dem ich die plastische Skizze nicht zutrauen kann, mit der hier das betriebsame Volk der Großstadt Alexandrien und seine Jagd nach dem 'Dollar' in knappen, aber scharfen Strichen gezeichnet wird. Mit solcher Anschaulichkeit vermag nach meinem Gefühl nur ein genauer Kenner von Land und Leuten zu schildern. Damit vergleiche man die kläglichen Kaiserbriefe, die der Fälscher der Historia Augusta selbst verbrochen hat. Dagegen gehört das mit Recht berühmte Porträt der Alexandriner im Hadriansbrief unzweifelhaft zu den wertvollsten Fragmenten einer Völkerkunde des Altertums. Man wüßte gern, wo der antike W. H. von Riehl zu suchen ist, der sich die Maske des großen Reisekaisers vorgebunden hat. Bereitwillig nähme man die übrigen gefälschten Akten des Corpus in Kauf, wenn sie ebenso fein geschliffene Facetten aufwiesen, wie dieses — freilich in Katzengold gefaßte — Kleinod.

Also Vopiscus ist schwerlich der Verfasser des Briefes, der ihm erst kurz vor Torschluß in die Hand gefallen sein wird und nun noch Aufnahme finden sollte. Mit welchen Mitteln das er-

1) Hohl a. a. O. S. 474ff.

reicht wird, haben wir gesehen. An sich wäre die Hadriansvita der gegebene Ort für den Hadriansbrief. Vermutlich war sie abgeschlossen, als Vopiscus den Brief kennenlernte. Daß er indes darauf verzichtet, das erlesene Stück etwa dem Aurelian, der doch die Gefährlichkeit Ägyptens richtig eingeschätzt haben soll, unterzuschieben, das ist eine Reserve, wie sie dem skrupellosen Fälscher für die Regel völlig fremd bleibt. Auch dieser Umstand ist der Annahme eines eigenen Elaborats des Vopiscus nicht günstig.

Doch sei dem wie ihm wolle: die Hauptsache ist, daß auch der Hadriansbrief, ob ihn nun Vopiscus selbst abgefaßt oder nur eingelegt hat, für die Tendenz der Historia Augusta ein beredtes Zeugnis ablegt, wie J. Geffcken soeben auseinandergesetzt hat. Er bildet ein Glied mehr in der Kette, durch die das Corpus an die Stimmung der antichristlichen Fronde des zur Rüste gehenden vierten Jahrhunderts angeschlossen wird.

Jene Zeit hat Dessau aus historischen und quellenkritischen Gründen und gestützt auf Anachronismen und verwandte Indicien für den Fälscher erschlossen. Zu demselben Ziel führt der Weg der religionswissenschaftlichen Untersuchung J. Geffckens. Was ich im Anschluß daran vortrage, ist nur eine Hypothese. *Vestigia terrent*: manche absonderliche Eintagsblüte hat der Boden der Historia-Augusta-Forschung schon getrieben. Da wird man sich nur zögernd zu einem weiteren Versuch entschließen. Indes handelt es sich nicht sowohl um einen neuen Einfall, als vielmehr um eine Stütze für Dessaus altbewährte These.

Unbestreitbar sind die sogenannten Scriptores im Besitz einer nicht unverächtlichen grammatisch-rhetorischen Bildung. So dürftig der eigene Geist ist, eine gewisse Kenntnis der antiken Klassiker wird auf Schritt und Tritt zur Schau getragen. Wie Vegetius, so gefällt sich auch die Historia Augusta in Citaten aus Vergil, diesem Brevier der letzten Römer, wie Macrobius zeigt. Ennius, Terenz[1]), Horaz, Persius, Martial sind mit Versen vertreten. Trogus, Tacitus, Gellius, Apicius, Ovid, Olympius Nemesianus werden genannt, ebenso Varro, den der Fälscher aus Plinius bzw. Solinus kennen wird[2]).

---

1) Terenz ohne Namen v. Heliog. 11, 2; der Vers des Livius Andronicus (v. Car. 13,5) gehört in Wahrheit dem Terenz. Ein fingirter Autor heißt, gewiß nicht von ungefähr, Vulcatius Terentianus. Plautus (und Caecilius?) sind wenigstens genannt.

2) Ich sehe hier selbstverständlich von Stellen wie v. Hadr. 16,2

Auch Liviusreminiscenzen tauchen auf. Den Stil haben Cicero[1]) und Sallust beeinflußt und die imitatio Suetons, des Klassikers der Kaiserbiographie, und seines Fortsetzers, des Marius Maximus, liegt in der Natur der Sache. Die grammatischen Studien des Fälschers dokumentiren sich, wenn bemerkt wird, daß die *grammatici* nicht *clipeus,* sondern *clipeum* sagen (v. Claud. 3, 3). Auch die Notiz über das Wesen der Hekatombenopfer (v. Max. et Balb. 11,5 ff.) gehört hierher. Die Freude am Sprachlichen veranlaßt den Fälscher sogar zu Wortschöpfungen wie *centesimare* und *vicensimatio* (v. Opil. Macr. 12,2). Die Etymologie des Namens Caesar (v. Ael. 2,3 f.) wird wohl auf Sueton beruhen, erinnert aber auch an die Art des Servius, den schon Dessau[2]) für das Verständnis einer Stelle der v. Pesc. Nig. herangezogen hat. Und wenn der Biograph den Kaiser Maximus der griechischen mit dem Kaiser Pupienus der lateinischen Tradition auf dem Weg der Conjecturalkritik[3]) identificirt, so mutet auch dieses seltsame Verfahren, mit dem allerdings das Richtige getroffen wird, sozusagen philologisch an. Natürlich steht dem Fälscher das Arsenal der *exempla* offen. An einer einzigen Stelle der v. Maxim. wird der thrakische Soldatenkaiser als Cyclops, Busiris, Sciron, Phalaris, Typhon und Gigant geschmäht, an einer andern mit Milon von Kroton, Hercules und Antaeus verglichen[4]).

Dergleichen gehört nun einmal zum unentbehrlichen Handwerkszeug rhetorischer Bildung. Denn daß der Biograph rhetorisch geschult ist, das lehren auf den ersten Blick die Prooemien, in denen er alle seine Künste spielen läßt; auch auf den Satzschluß wird geachtet. Und wenn der Fälscher allem stilistischen Ehrgeiz entsagen zu wollen erklärt, so ist auch diese affektirte Bescheiden-

---

und 16,6 ab. Denn die dort aufgeführten Autoren stammen aus der Quelle, also wohl aus Marius Maximus. Hier kommen nur Citate in Betracht, die auf das eigene Conto des Fälschers zu setzen sind. Den *ex versu Luciliano* entlehnten Spitznamen des Pertinax (9, 5) lasse ich vorsichtigerweise beiseite.

1) Vgl. über Gedichte Ciceros v. Gord. 3, 2 und dazu F. Leo in d. Z. XLIX 1914 S. 194 A. 2.

2) In d. Z. XXIX 1894 S. 415 A. 1. Vgl. noch die Ätiologie der Venus Calva v. Maxim. 33, 2 mit Servius Aen. I 720.

3) Vgl. Mommsen, Gesammelte Schriften Bd. VII S. 340.

4) Die *exempla* des Athenion und Spartacus (v. Maxim. 9, 6) stehen schon bei Cicero de harusp. resp. 26 beisammen.

heit nur ein Topos der Rhetorenschule. Sogar eine förmliche *declamatio* hat in der Historia Augusta einen Unterschlupf gefunden (v. Sev. 20, 4 ff.). Ja, von dem jüngeren Postumus wird v. trig. tyr. 4, 2 behauptet, seinen *controversiae* sei die Ehre widerfahren, unter die Deklamationen Quintilians[1]) aufgenommen zu werden; diese Fiktion wird zu einer Huldigung vor dem *declamator Romani generis acutissimus* benutzt. Daß ein gallischer Usurpator mit dem großen Rhetor um die Palme ringt, verdient besondere Aufmerksamkeit[2]). Die rhetorische Leistung des jüngeren Postumus gilt als das einzig Merkwürdige an diesem Mann. Auch sonst wird auf das rhetorische und literarische Hervortreten der Kaiser besonderer Nachdruck gelegt, wobei die genauesten Angaben zugleich die am meisten verdächtigen sind. Als *scholasticus* wird in einem gefälschten Brief der Sohn des Maximinus bezeichnet — dabei kennt der Biograph nicht einmal den richtigen Namen des Prinzen. Der Sohn eines Rhetors oder eines *paedagogus litterarius* usurpirt die Kaiserwürde. Ja, Regilianus verdankt den Purpur dem *declinare grammaticaliter* eines *scholasticus*. Die *magistri litterarii* fehlen sowenig wie die *pergulae magistrales*. In allen diesen Fällen ist der Schwindel unverkennbar. Aber der Schwindler bleibt in seiner eigenen Sphäre, er ist selbst ein *grammaticus* und *scholasticus* oder hält sich doch dafür. Auch das Verseschmieden hat er schlecht und recht in der Rhetorenschule gelernt.

Man durchfliege doch einmal das ganze Corpus auf die darin ausgebreitete 'Bildung' hin und man wird erstaunen über die Fülle von Material, die gerade in den schlechtesten Viten sich findet. Auch der Sinn des Fälschers für Bibliotheken und Prachtausgaben muß beachtet werden[3]). Und wenn ihm die griechische Sprache einigermaßen geläufig ist, so war auch das ein Erfordernis seines Berufes[4]). Der Mann, der sich für Grammatiker und Rhetoren und deren Schriften

1) Vgl. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur II[6] § 325, 11.

2) Vgl. oben S. 305.

3) Purpurhandschrift Homers, v. Maxim. 30, 4 (vgl. über Luxuscodices z. B. H. Degering, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1919 S. 470). Daß die Historia Augusta für die Codex-Form abgefaßt ist, spricht nach Th. Birt, Kritik und Hermeneutik (Handbuch der klass. Altertumswiss. I 3, München 1913) S. 362 A. 5 für späten Ursprung. Überdies ist der Codex, nicht die Rolle, die rechte Form für ein 'Volksbuch'.

4) Vgl. H. Peter, Die Schrift origo gentis Romanae, Berichte der Sächs. Ges. der Wiss. 1912 S. 84 und A. 2.

(Proculus, Titianus) besonders interessirt, muß selbst mit seinem Wissen und Scheinwissen der *cohors grammaticorum* zugerechnet werden.

Ein sarkastischer Seitenhieb des Ammianus Marcellinus belehrt uns über die eifrige Lektüre, die noch in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts die Kaiserbiographien des Marius Maximus in Rom fanden. Also entsprach das Unternehmen der Historia Augusta, den Marius Maximus zu bearbeiten und fortzusetzen, den Bedürfnissen ihrer Zeit, und der vulgäre Charakter beweist, daß das neue Buch sein Leserpublikum nicht bloß in den obersten Schichten der Gesellschaft suchte. Aus dem Wunsch, in die Breite zu wirken, erklären sich die Concessionen, die formal und stofflich dem sinkenden Geschmack gemacht werden. Dabei denke ich auch an gewisse Pikanterien, die auf uns noch unerträglicher wirken, weil ihnen ein moralisches Mäntelchen umgehängt ist.

Als Benutzer des Buches haben wir bereits den Urenkel des großen Symmachus kennengelernt. In die Umgebung des Ahnherrn, in die Adelsgesellschaft des theodosianischen Rom, weisen deutliche Spuren. Wie jene hohen Herren mit einem Servius das Band gemeinsamer geistiger Interessen verknüpfte, so mag auch der Verfasser der Historia Augusta das Wohlwollen jener mächtigen Patrone, nach denen er beständig schielt, gesucht, vielleicht gefunden haben. Dieser Adel, der sich um die Ausgabe von Klassikertexten verdient machte, gebot ohne Zweifel über einen Stab von Hilfskräften[1]). Und hat nicht andrerseits *Romae apud Servium* ein gewisser Nicaeus den Iuvenal emendirt[2])?

Daß der Verfasser der Historia Augusta ein Grammatiker der theodosianischen Zeit ist, dünkt mir in hohem Grad wahrscheinlich geworden zu sein; ist es allzu kühn, die Möglichkeit zu erwägen, ob er nicht den Anschluß an die Symmachi tatsächlich erreicht hat? Es wäre ein leichtes, der Phantasie die Zügel schießen zu lassen. Aber mit einem historischen Roman ist der Wissenschaft nicht gedient. Ich wiederhole: *Vestigia terrent.* Ich wäre es zufrieden, wenn es mir gelungen sein sollte, auf Grund von Dessaus These und im Zusammenhang mit J. Geffckens religionsgeschichtlicher Untersuchung auch meinerseits die theodosianische Zeit als diejenige Epoche empfohlen zu haben, durch deren Stimmung auf heidnischer Seite die Historia Augusta dem Verständnis nähergerückt wird.

1) Vgl. die *subscriptio* des Servius: *Victorianus v. c. emendabam domnis Symmachis*, Teuffel a. a. O. II[6] § 256, 11 und Lommatzsch a. a. O. S. 185 ff.

2) Lommatzsch a. a O. S. 186.

Ein erbärmliches Machwerk ist und bleibt das Lügenbuch der sogenannten Scriptores, und wenn die Sache des Heidentums zu solchen Waffen greifen mußte, dann hatte sie den Untergang verdient. Und doch — indem die Historia Augusta hineingestellt wird in die geistige und geistliche Atmosphäre der verblassenden Roma, fällt ein letztes, freilich trübes Abendrot auf dieses Erzeugnis menschlicher Schwäche, auf die Zuckungen einer mit dem Tode ringenden Idee. Wenn schon der Maßstab des historischen Kritikers, der sich über die qualificirte Fälschung entrüstet, an ein Produkt der Unterhaltungsliteratur eigentlich nicht angelegt werden darf, so wird, wer die Historia Augusta aus ihrer Zeit heraus zu verstehen und zu — verzeihen sich bemüht, zu doppelter Nachsicht neigen.

Der Gedanke, durch eine Reihe von Kaiserbiographien den Sinn für die Größe Roms lebendig zu erhalten, war gut und zeitgemäß. Daß das Corpus mit dem Aufkommen Diocletians schließt, also die diocletianisch-constantinische Epoche nicht mehr behandelt, hängt wohl mit dem Sieg des Christentums unter Constantin zusammen. Es war für einen heidnischen Zeitgenossen des Theodosius ein Gebot der Klugheit, in seinen Kaiserviten die Schwelle des vierten Jahrhunderts, das der ihm verhaßten Kirche die staatliche Sanktion brachte, nicht zu überschreiten. Aus dieser Vorsicht aber erwuchs die Fiktion, daß die angeblichen sechs Verfasser in diocletianisch-constantinischer Zeit leben und schreiben, fast von selbst. Zugleich war damit den letzten Stücken des Corpus der wünschenswerte Anschein der Aktualität verliehen, der dadurch verstärkt wird, daß sich Trebellius Pollio und Vopiscus auf das Zeugnis von Großvater und Vater berufen.

Das ganze Unternehmen aber stellt sich bewußt in den Dienst der heidnischen Tendenz. Das Verfahren, das der Propagandist einschlägt, ist gewiß ebenso kläglich wie skrupellos. Aber wenn wir den Autor auf Irrwegen betreffen, so sollen wir nicht vergessen, daß der Geist der Zeit der energetische Pol ist, dessen Kraft die Eisenfeile in den geheimnisvollen, doch unabänderlichen Linien des magnetischen Feldes anordnet. Auch das elende Elaborat der Historia Augusta ist ein Kind seiner Zeit, wenn auch nur ein illegitimes.

Rostock. E. HOHL.

HIPPARCHOS UND THEMISTOKLES.

I.

Ἀθηναίων γοῦν τὸ πλῆθος Ἵππαρχον οἴονται ὑφ' Ἁρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος τύραννον ὄντα ἀποθανεῖν, καὶ οὐκ ἴσασιν ὅτι Ἱππίας πρεσβύτατος ὢν ἦρχε τῶν Πεισιστράτου υἱέων, sagt Thukydides in der Einleitung seines Werkes (I 20,2) und kommt dann später, wo es gar nicht hinpaßt, noch einmal auf die Sache zurück, um den Beweis für seine Behauptung zu geben (VI 54 ff.). Die Neueren stehen hier wie immer unter dem Banne von Thukydides' Autorität; aber es ist doch etwas ganz anderes, ob er gleichzeitige Ereignisse berichtet oder Dinge, die, als er schrieb, schon ein Jahrhundert zurücklagen. Ich hatte mir also erlaubt, statt Thukydides kritiklos nachzuschreiben, seine Beweise zu prüfen, mit dem Ergebnis, daß diese Beweise keineswegs ausreichen, die communis opinio seiner Zeitgenossen zu widerlegen (Gr. Gesch. I^2 2 S. 294 ff.). Eine solche Ketzerei durfte natürlich nicht hingehen; und so tritt denn E. v. Stern für Thukydides ein (in d. Z. LII 1917 S. 354 ff.), obgleich oder grade weil er selbst früher, allerdings durch mich verleitet (Gr. Gesch. I^1 458, 2), eine ganz ähnliche Ketzerei begangen hatte (in d. Z. XXXIX 1904 S. 543 ff.).

Wie er dabei vorgeht, dafür gleich ein charakteristisches Beispiel. Herodot I 61 erzählt, daß Peisistratos auf Hippias' Rat sich entschloß, seine Rückkehr nach Athen mit bewaffneter Hand zu erzwingen; daraus, meint Stern (S. 364), „darf man mit Sicherheit schließen, daß Herodot den Hippias für den ältesten der Söhne des Peisistratos hält; offenbar habe nach Herodots Annahme vor der Schlacht bei Pallene erst Hippias in ratsfähigem Alter gestanden". Aber was steht denn bei Herodot? (*Πεισίστρατος*) *ἀπικόμενος ἐς Ἐρετρίην ἐβουλεύετο ἅμα τοῖσι παισί. Ἱππίεω δὲ γνώμην νικήσαντος ἀνακτᾶσθαι ὀπίσω τὴν τυραννίδα κτλ.* Also „mit Sicherheit" ergibt sich aus der Stelle, daß beide Söhne „in ratsfähigem Alter gestanden haben", gerade das Gegenteil von dem, was Stern so zuversichtlich behauptet. Für das relative Alter der Söhne aber ergibt sich nichts daraus. Höchstens ließe sich der Stelle entnehmen, daß Herodot oder sein Gewährsmann

Hippias für den energischeren der beiden Brüder gehalten hat, vgl. die Charakteristik bei Aristot. Ἀθ. πολ. 18, 1 ὁ Ἱππίας καὶ τῇ φύσει πολιτικὸς καὶ ἔμφρων . . . . ὁ δὲ Ἵππαρχος παιδιώδης καὶ ἐρωτικὸς καὶ φιλόμουσος ἦν.

Auch aus Herodot V 55 folgt keineswegs, daß er Hipparchos als den jüngeren der Brüder betrachtet hat, „da es sich hier um den Sturz des Hippias handelt, dieser also die Hauptperson ist" (Gr. Gesch. I² 2 S. 294). Stern meint nun allerdings, das sei „ein Verlegenheitsausweg, der den Tatsachen nicht entspräche" (S. 363). Aber bei Herodot heißt es: ἀπελαυνόμενος δὲ ὁ Ἀρισταγόρης ἐκ τῆς Σπάρτης ἤιε ἐς τὰς Ἀθήνας γενομένας τυράννων ὧδε ἐλευθέρας. ἐπεὶ Ἵππαρχον τὸν Πεισιστράτου, Ἱππίεω δὲ τοῦ τυράννου ἀδελφεὸν . . . . κτείνουσι Ἀριστογείτων καὶ Ἁρμόδιος κτλ. Stern hat bei der Citirung dieser Stelle die ersten Worte, auf die alles ankommt, fortgelassen.

Herodot VII 6 wird gesagt: ἐξηλάσθη γὰρ ὑπὸ Ἱππάρχου τοῦ Πεισιστράτου ὁ Ὀνομάκριτος ἐξ Ἀθηνέων. Die nächstliegende Interpretation ist doch, daß Hipparchos das als Herrscher getan hat, aber ich bin natürlich sehr weit entfernt, besonderen Wert auf dieses Argument zu legen. Mehr beweisen die Meilensteine mit μνῆμα τόδ' Ἱππάρχου, denn solche Steine werden im Namen des Herrschers gesetzt, und so hat Platon die Sache aufgefaßt. Auch Stern hat das gefühlt, denn er möchte diese Steine verdächtigen (S. 367); daß er damit Beifall finden würde, wird er selbst kaum erwartet haben. Er beruft sich also auf die Analogie des biederen Aloys Pösenbacher, der in Tirol einen Wegweiser errichtet habe und doch nicht Regent des Landes gewesen sei (S. 367). Dieser Wegweiser, den er „vor langen Jahren auf einer Ferienwanderung" gesehen hat, muß ihm großen Eindruck gemacht haben, da ihm der Name des Stifters im Gedächtnis geblieben ist. Aber, von allem anderen abgesehen, ist ein Wegweiser eben kein Meilenstein.

Daß auch Thukydides' Argumente nichts beweisen, glaube ich a. a. O. gezeigt zu haben. Für die Behauptung, Hippias müsse der ältere gewesen sein, weil in dem Ächtungsdekret keine Kinder des Hipparchos verzeichnet waren, gibt Stern das auch ohne weiteres zu (S. 360). Und die übrigen Argumente sind um kein Haar besser. Daß Hippias nach der Ermordung des Bruders die Zügel fest in der Hand behielt, besagt doch nur, daß er ein energischer Mann war, der den Kopf auf dem rechten Flecke hatte.

Auch Stern scheint das anzuerkennen, da er diesen Punkt nicht berührt. Und ein Ächtungsdekret ist doch keine Stammtafel, wo die Geschwister nach dem Alter verzeichnet stehen. Peisistratos stand natürlich zuerst (Thukydides VI 55,2); was sich aber daraus für die Reihenfolge ergeben soll, in der die Namen der Söhne verzeichnet waren, vermag ich beim besten Willen nicht einzusehen. Übrigens habe ich a. a. O. S. 295 die Worte *μετὰ τὸν πατέρα* keineswegs „unberücksichtigt gelassen", wie Stern mir imputirt (S. 360), denn ich sage: „daß Hippias auf der Ächtungsstele unter Peisistratos' Söhnen zuerst aufgeführt wurde, erklärt sich sehr einfach daraus, daß er noch am Leben, und als der gestürzte Tyrann und ältester der noch übrigen Brüder in erster Linie als Prätendent zu fürchten war". Stern hatte also gar keine Ursache, sich hier in die Brust zu werfen.

Daß die Achterklärung gleich nach der Befreiung Athens erfolgt ist, scheint mir selbstverständlich. Jedenfalls gibt es keine Gegeninstanz. Denn was Lykurg geg. Leokr. 117 f. über Hipparchos den Sohn des Charmos (Wilamowitz, Aristot. I 114) berichtet, hat mit der *στήλη περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀδικίας* (Thuk. VI 55, 1) nicht das geringste zu tun, schon darum, weil dieser Hipparchos ja gar nicht zu den Tyrannen gehört hat. Die Stele, von der Lykurg spricht, ist allerdings erst 479 oder kurz darauf errichtet worden; aber Lykurg sagt mit keinem Worte, daß die Tyrannen dort verzeichnet waren, sondern nur *καὶ αὐτὸς ὁ Ἵππαρχος ἐν ταύτῃ τῇ στήλῃ ἀναγέγραπται, καὶ οἱ ἄλλοι δὲ προδόται*, und zwar waren das, wie gleich darauf gesagt wird, *οἱ ὕστερον προσαναγραφέντες προδόται εἰς ταύτην τὴν στήλην*. Daß die *στήλη περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀδικίας* bei der Einnahme Athens durch Xerxes zerstört worden ist, und Thukydides also nur eine Copie gesehen hat, ist ja sehr wahrscheinlich; aber wenn die Copie treu war, macht das für uns keinen Unterschied, und wenn sie es nicht war, hat das Zeugnis der Stele überhaupt keine Beweiskraft.

Als Thukydides schrieb, war ein Jahrhundert seit dem Sturz der Tyrannis verflossen. Stern meint nun, Thukydides habe seine Informationen über Hipparchos' und Hippias' Alter schon viel früher gesammelt, „es müsse in seiner Jugendzeit noch eine ganze Reihe von Personen gegeben haben, die, wenn nicht Hippias selbst, doch die Kinder desselben persönlich gekannt hätten" (S. 359). Nun, in Athen doch jedenfalls nicht, und auch aus Sigeion und

Lampsakos müssen die Peisistratiden und das ihnen verschwägerte Tyrannenhaus damals vertrieben gewesen sein. Es handelt sich also, wie Polybios einmal sagt (IV 2, 3), um *ἀκοὴν ἐξ ἀκοῆς*, nicht um eine Angabe, die aus direkter Familienüberlieferung geflossen wäre. Wohl aber gab es in Thukydides' Jugendzeit, also um 450—440, in Athen Tausende, deren Väter oder Großväter die letzten Zeiten der Tyrannis in urteilsfähigem Alter durchlebt hatten, und die also wissen mußten, ob nach Peisistratos Hipparchos oder Hippias Herrscher geworden war. Und das Zeugnis dieser Tausende fällt doch auch in die Wagschale. Auch wird von Hippias aus der Zeit von Peisistratos' Tode bis zum Attentat gar nichts berichtet, von Hipparchos aber so manches; wäre damals Hippias Tyrann gewesen, müßte doch das Umgekehrte der Fall sein.

Doch über das alles läßt sich ja streiten: *στρεπτὴ δὲ γλῶσσ' ἐστὶ βροτῶν, πολέες δ' ἔνι μῦθοι.* Worüber sich aber nicht streiten läßt, sind das Harmodioslied und die Ehren, die den Tyrannenmördern verliehen wurden. Daß das Lied gleich nach der Befreiung Athens entstanden ist, ist klar, und auch die Ehrenbezeugungen müssen in dieselbe Zeit gehören. Wir haben hier also zwei gleichzeitige Zeugnisse. Stern meint allerdings, das Lied beweise gar nichts, denn wie hätte der Verfasser Hipparchos anders bezeichnen sollen, als als Tyrannen, auch wenn sein Bruder das Haupt der Familie gewesen wäre (S. 365)? Aber wie heißt es in dem Liede gleich weiter? *Ὅτε τὸν τύραννον κτανέτην, ἰσονόμους δ' Ἀθήνας ἐποιησάτην.* Damit ist doch gesagt, daß Hipparchos der Herrscher war, denn sonst läge in den Worten weder Sinn noch Verstand. Daß die Tat nicht sofort zur Befreiung geführt hatte, brauchte der Verfasser nicht zu sagen, das wußten alle, die das Lied sangen. Aber sie hat den entscheidenden Anstoß zur Befreiung gegeben. Und das beweist wieder, daß Hipparchos das Haupt der Regierung gewesen ist, denn die Ermordung eines jüngeren Prinzen würde die Tyrannis sowenig erschüttert haben wie z. B. die Ermordung des jüngeren Bruders Lorenzos de' Medici den Bestand der mediceischen Herrschaft. Darum hat Athen die Mörder geehrt wie nie zuvor einen Bürger. Von einer Legendenbildung, wie Stern meint (S. 366), kann also gar keine Rede sein; es handelt sich um sehr concrete Verdienste, und nur für solche werden ja überhaupt Nationalbelohnungen verliehen. Was vollends die Berufung auf das Marmor Parium in diesem Zusammenhange soll, ist mir unverständlich. Wenn dort die Ermordung

des Hipparchos und die Befreiung Athens in dasselbe Jahr gesetzt war, so beweist das doch nur die Unwissenheit oder besser die Flüchtigkeit des Verfassers und hat mit „volkstümlicher Chronologie“ nicht das geringste zu tun; das Richtige steht ja schon 200 Jahre früher bei Herodot.

Die Sache liegt also so: auf der einen Seite stehen die zeitgenössischen Urkunden, die nur verständlich sind, wenn Hipparchos der Herrscher war; auf der andern Seite der Bericht des Thukydides, der ein Jahrhundert später niedergeschrieben ist. Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein. Nur der hypnotisirende Einfluß, den Thukydides' Autorität ausübt, erklärt es, daß die Wahrheit so lange hat verkannt werden können und noch immer verkannt wird.

Die Legendenbildung, die Stern bei den zeitgenössischen Urkunden sucht, hätte er bei Thukydides finden können. Da wird eine romantische Geschichte erzählt von Hipparchos' Liebe zu dem schönen Jüngling (VI 54, 2 *ὥρᾳ ἡλικίας λαμπροῦ*) Harmodios und der Eifersucht des Aristogeiton. Solche Geschichten sind schon an und für sich immer verdächtig. Harmodios aber war bereits ein verheirateter Mann, denn er hat Kinder hinterlassen, mindestens einen Sohn. Auch gehörten er und Aristogeiton zu demselben Geschlecht (Herod. V 57. 62) und beide stammten aus Aphidna (Prosop. Att. I p. 371 n. 5735). Das erklärt ihr gemeinsames Handeln auch ohne die Liebesgeschichte.

Auch der Bericht über das Attentat selbst bei Thukydides kann nicht wohl richtig sein. Ich habe darüber zwar bereits das nötige bemerkt, da aber Stern mich, oder vielmehr Thukydides, falsch verstanden hat, muß ich noch einmal darauf zurückkommen. Verschwörer, die sich entdeckt glauben, fliehen; statt dessen gehen die Mörder bei Thukydides, als sie Hippias gewarnt glauben und ihre sofortige Verhaftung erwarten (*ἐνόμισαν μεμηνῦσθαί τε καὶ ὅσον οὐκ ἤδη ξυλληφθήσεσθαι*), ruhig vom äußern Kerameikos in die Stadt zum Leokorion und stoßen Hipparchos dort nieder. Und zwar gingen sie dorthin auf der Feststraße: denn *Ἱππίας μὲν ἔξω ἐν τῷ Κεραμεικῷ καλουμένῳ μετὰ τῶν δορυφόρων διεκόσμει ὡς ἕκαστα ἐχρῆν τῆς πομπῆς προϊέναι* (VI 57, 1), *τῷ Ἱππάρχῳ περιτυχόντες περὶ τὸ Λεωκόριον καλούμενον τὴν Παναθηναϊκὴν πομπὴν διακοσμοῦντι ἀπέκτειναν* (I 20, 2). Stern freilich läßt sie zum Leokorion „stürmen“ (S. 369); aber sie hätten wahnsinnig sein müssen, das zu tun, denn sie hätten sich nur verdächtig gemacht. Bei Thukydides steht denn auch nur *καὶ ὥσπερ εἶχον ὥρμησαν*

εἴσω τῶν πυλῶν. Wenn sie „gestürmt“ wären, würde *ὥρμησαν δρόμῳ* gesagt sein, wie Xen. Anab. IV 3, 31.

Ich glaube also richtig interpretirt zu haben, wenn ich a. a. O. S. 295 sage, daß die Verschworenen „ganz gemütlich den weiten Weg längs der Feststraße vom Kerameikos nach dem Leokorion machten“, nur daß ich „äußeren Kerameikos“ hätte sagen sollen, da auch das Leokorion im Kerameikos gelegen war. Auch wissen wir nicht, wie weit vor dem Tore Hippias sich befand, und kennen die genaue Lage des Leokorion nicht, können also nicht sagen, wie weit der Weg war, den die Verschwörer zu machen hatten. Stern hat übrigens daran keinen Anstoß genommen, sehr mit Recht; denn der Weg war jedenfalls weit genug, daß die Mörder eingeholt werden konnten, wenn Hippias, wie sie meinten, gewarnt war. Stern aber hat getan, was er mir vorwirft, seinen Thukydides nicht ordentlich gelesen oder doch nicht scharf interpretirt.

Der Grund, warum Thukydides eine solche „sinn- und zusammenhangslose Erzählung“ (Worte Sterns, S. 369 f.) gegeben hat, liegt auf der Hand. Er hat zwei Versionen contaminirt, die Vulgata, nach der der Tyrann Hipparchos ermordet wurde, und seine eigene, nach der der Tyrann Hippias ermordet werden sollte, aber Hipparchos das Opfer wurde; da waren Unstimmigkeiten nicht zu vermeiden.

Übrigens schreibt Thukydides hier nicht sine ira et studio. Er war in der Verbannung zum erbitterten Gegner der Demokratie geworden, und konnte also für die Heiligen dieser Demokratie nichts übrig haben. Was haben sie denn auch so Besonderes getan? Sie haben ja nur aus Privatrache gehandelt, und nicht den Tyrannen ermordet, sondern nur dessen Bruder, also Athen nicht befreit, vielmehr nur bewirkt, daß die Tyrannis drückender wurde als vorher: *τοῖς δ' Ἀθηναίοις χαλεπωτέρα μετὰ τοῦτο ἡ τυραννὶς κατέστη* (Thuk. VI 59, 2). Aber die Zeitgenossen haben ganz anders geurteilt, sonst würde das Harmodioslied nicht zur Nationalhymne geworden sein, und den Tyrannenmördern und ihren Nachkommen wären keine so überschwänglichen Ehren verliehen worden. Also ist Thukydides' Darstellung falsch. Sie zeigt nur, daß er in der Rhetorenschule gelernt hatte, *τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν.* Im besten Glauben, natürlich.

Ich weiß wirklich nicht, wie ich es Stern rechtmachen soll. Er greift mich an, weil ich an Thukydides' Bericht Kritik geübt habe: an anderer Stelle polemisirt er gegen mich, weil ich an

Plutarchs Erzählung von Archidamos, dem Bruder des Reformkönigs Agis, festhalte (in d. Z. L 1915 S. 555ff.). Ich will hier auf diese Frage nicht eingehen; ne bis in eundem. Nur das mag bemerkt werden, daß „Agis' jüngerer Sohn Eudamidas" (Gr. Gesch. III 1 S. 723) kein „Versehen" ist, wie Stern meint (a. a. O. Anm. 1), sondern einfach ein Druckfehler, den ich in meinem Handexemplar längst verbessert hatte; es muß natürlich heißen „Agis' junger Sohn". Stern hätte das aus der Stammtafel III 2 S. 117 sehen können, wenn er sich die Mühe genommen hätte, nachzuschlagen.

II.

Da ich einmal die Feder in der Hand habe, noch ein paar Worte über „die Parteistellung des Themistokles" (in d. Z. LIII 1918 S. 308 ff.). Ich hatte Gr. Gesch. II² 2 S. 134 ff. zu zeigen versucht, daß Themistokles keineswegs ein Demagoge gewesen ist, wie Kleisthenes oder Ephialtes, sondern der Partei der *γνώριμοι* angehört hat, wie Kimon. Demgegenüber meint Rosenberg: „es fehlt jeder Beweis dafür, daß eine derartige geschlossene Reaktionspartei in Athen nach Isagoras überhaupt bestanden habe". Aber Rosenberg kämpft hier gegen Windmühlen. Es ist mir nie in den Sinn gekommen, Themistokles als Reaktionär und Feind der Demokratie hinzustellen. Vielmehr sage ich ausdrücklich, daß die Partei der *γνώριμοι*, „nachdem Isagoras in die Verbannung gegangen war, sich auf den Boden der kleisthenischen Verfassung gestellt und sich darauf beschränkt hat, ein Weiterschreiten auf der Bahn demokratischer Reform nach Kräften zu verhindern" (S. 133). Rosenbergs Polemik gegen mich fällt damit glatt zu Boden; denn daß es, damals wie später, eine conservative Partei in Athen gegeben hat, ist selbstverständlich und bedarf also keines Beweises. Daraus ergibt sich, was von Rosenbergs Behauptung zu halten ist, es habe in Athen „in der Zeit der Perserkriege nur zwei wirkliche (sic) Parteien" gegeben: „auf der einen Seite die Anhänger der Tyrannis, und auf der anderen die Republikaner, die auf dem Boden der Verfassung des Kleisthenes standen" (S. 312). Unter den Republikanern gab es eben einen rechten und einen linken Flügel; an der Spitze des letzteren standen die Alkmeoniden, den rechten Flügel bildeten ihre Gegner, und zu diesen gehörte Themistokles. Nun meint Rosenberg (S. 311), Themistokles könne ja ein persönlicher Feind der Alkmeoniden gewesen sein und doch

derselben Partei angehört haben. Aber diese Annahme würde ganz in der Luft stehen, denn die einzige innerpolitische Maßregel, die wir mit Sicherheit auf Themistokles zurückführen können, das Flottengesetz, war alles andere eher als demagogisch, was Rosenberg selbst anerkennt (S. 312). Und dies Gesetz hat Themistokles durchgebracht, nachdem die Führer der Fortschrittspartei, Megakles (487/8) und Xanthippos (485/4), durch den Ostrakismos verbannt worden waren, diese Partei also aus der Leitung des Staates verdrängt war. Folglich muß Themistokles zur Gegenpartei gehört haben.

Auch Miltiades und sein Sohn Kimon sind natürlich keine „Gegner der kleisthenischen Demokratie“ gewesen; darin hat Rosenberg ganz recht (S. 312 f.), und ich habe das niemals behauptet. Daß sie aber der Fortschrittspartei nicht angehört haben, zeigt für Miltiades die Anklage durch Xanthippos (Herod. VI 136), für Kimon die Anklage durch Perikles und seine Opposition gegen die Verfassungsreform des Ephialtes.

Rosenberg meint ferner, es sei „eine völlig unerweisliche Annahme, daß die Alkmeoniden das Gesetz über die Erlosung der Archonten 488/7 veranlaßt hätten“ (S. 314). Nun, dies Gesetz ist doch jedenfalls von der Partei durchgebracht worden, die damals am Ruder war; das war aber die Alkmeonidenpartei, die ein Jahr vorher Miltiades gestürzt hatte, und deren Führer, Megakles und Xanthippos, in den nächsten Jahren vom Ostrakismos getroffen wurden, also vorher leitenden Einfluß gehabt haben müssen. Auch war die Reform ja ganz im Geiste des Kleisthenes, so sehr, daß sie bis zur Auffindung der *Ἀθηναίων πολιτεία* meist diesem selbst zugeschrieben wurde. Und der Ostrakismos, dessen Einführung in dasselbe Jahr gehört (Gr. Gesch. I² 2, 332), wird in den Quellen auf Kleisthenes selbst zurückgeführt und gilt sehr vielen noch heut als sein Werk. Und wer sollte diese Gesetze denn sonst beantragt haben, wenn nicht die Alkmeonidenpartei? Die Anhänger der Peisistratiden doch sicher nicht. Und die conservative Partei kann unmöglich so kurzsichtig gewesen sein, das Gesetz über die Erlosung der Archonten einzubringen, das nichts weiter war, als der erste Schritt auf dem Wege zum Sturze der Macht des Areiopags, der dadurch im Laufe der Zeit ebenfalls zu einer durch das Los besetzten Körperschaft werden mußte (Gr. Gesch. II² 1, 150).

Rom. KARL JULIUS BELOCH.

MISCELLEN.

EIN DOKUMENT ZUR REICHSREFORM DES KAISERS GALLIENUS.

Im Jahre 1913 unternahmen die italienischen Forscher Paribeni und Romanelli eine Reise im südlichen Kleinasien, auf der eine Menge von neuem archäologischen und epigraphischen Material zum Vorschein kam (vgl. ihren Bericht: Studii e Ricerche Archeologiche nell' Anatolia Meridionale, Mon. Ant. XXIII 1914). Dabei fand sich auch eine Inschrift mit einem wichtigen Beitrag zur Beurteilung der Verfassungsreform des Gallienus. Die sonst so trefflichen Herausgeber haben jedoch, gerade in der Hauptsache, die Inschrift nicht richtig aufgefaßt. Deshalb seien dem Dokument hier noch ein paar Seiten gewidmet.

Paribeni und Romanelli fanden in Cilicien, südöstlich von Selinus-Traianupolis (heute Selinti), Ruinen einer antiken Siedlung (s. den Bericht p. 152). Der Name der betreffenden Gemeinde im Altertum steht nicht fest. Aber es liegt dort jetzt ein türkisches Dorf Adanda, und die Herausgeber vermuten, daß in diesem, so altkleinasiatisch klingenden Namen sich zugleich der Name jener antiken Stadt erhalten hat. In einem in der Nähe gelegenen mittelalterlichen Kastell fand sich nun ein Marmorblock mit Inschrift eingemauert, der von einem öffentlichen Gebäude der Stadt — sagen wir — Adanda stammt. Die Inschrift lautet (a. a. O. p. 168):

Αὐτοκράτορι Καίσαρι Πουλβλίῳ (so!) *Λικιννίῳ*
Γαλλιηνῷ Εὐσεβεῖ Σεβαστῷ,
ἐπὶ Ἀ. Ὑοκωνίου Ζήνωνος τοῦ διασημοτάτου
ἡγεμόνος ἐπὶ παιδείας τοῦ Σεβαστοῦ καὶ Σωτῆρος.
τὸ ἔργον κατεσκεύασεν ἡ πόλις ἐκ τῶν ἰδίων
προνοίᾳ καὶ προστασίᾳ Μ. Αὐρ. Ταριανοῦ Ταμάννιος
τοῦ ἀξιολογωτάτου λογιστοῦ καὶ κτίστου τῆς ἰδίας πατρίδος.

Die Stadt hatte also irgendeinen Bau errichtet, und sie dedicirt ihn dem Imperator Caesar P. Licinius Gallienus Pius Augustus.

Dann wird der Statthalter von Cilicia genannt, unter dessen Verwaltung die Inschrift gesetzt wurde: A. Voconius Zeno, der *διασημότατος ἡγεμών*. Ferner wird dieser Mann genannt: *ἐπὶ παιδείας τοῦ Σεβαστοῦ*. Zu dem Titel bemerken die Herausgeber: *che non pare possa esser altro se non una traduzione, un pò ingenua, del latino: a studiis*. Das trifft zu, aber es war den Herausgebern entgangen, daß *ἐπὶ παιδείας* die correcte, officielle griechische Wiedergabe des lateinischen Titels *a studiis* war und uns als solche bereits bekannt ist (s. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus p. 72; ebenso ist *a libellis* = *ἐπὶ βιβλιδίων*, *ab epistulis* = *ἐπὶ ἐπιστολῶν*, *a censibus* = *ἐπὶ κήνσων* usw.). Der Gelehrte L. Iulius Vestinus war unter Hadrian *a studiis* des Kaisers (s. Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte [2] 333) und heißt als solcher auf der Inschrift IG XIV 1085: *ἐπὶ τῆς παιδείας Ἀδριανοῦ τοῦ αὐτοκράτορος*. Nun wird, wie man weiß, das Amt des *a studiis*, des wissenschaftlichen Beraters des Kaisers in seiner Regententätigkeit und Rechtsprechung, eben seit Hadrian von römischen Rittern verwaltet (Hirschfeld a. a. O. 332). Daraus folgt, daß unser A. Voconius Zeno, der vom *a studiis* zum Statthalter von Cilicia befördert wurde, dem Ritterstand angehört hat.

Seltsamerweite haben sich Paribeni und Romanelli diesem Schluß entziehen wollen. Ihnen erscheint es zu eigenartig, daß unter Gallienus ein Ritter Statthalter von Cilicia gewesen sei. Statt dessen möchten sie lieber annehmen, daß das Amt *a studiis* ausnahmsweise einem Senator übergeben worden sei. Indessen ist diese Vermutung ganz unhaltbar. Zunächst liegt kein Zeugnis dafür vor, daß das Amt *a studiis* seit Hadrian von anderen als Rittern verwaltet worden ist (s. Hirschfeld a. a. O.), und zweitens läßt der Rangtitel, den die Inschrift dem A. Voconius Zeno gibt, keinen Zweifel zu: *ὁ διασημότατος* ist gleich *vir perfectissimus*, also die ausschließlich ritterliche Rangbezeichnung (Hirschfeld, Kl. Schr. 655. Magie a. a. O. 106). Wäre Zeno ein Senator gewesen, so hätte er *λαμπρότατος*, bez. *κράτιστος* geheißen (Magie 31). Wir lernen also aus der Inschrift, daß unter Gallienus ein Angehöriger des Ritterstandes, früherer *a studiis*, Praeses von Cilicia gewesen ist. Die Frage nach der Verdrängung der Senatoren aus den Statthalterschaften im III. Jahrhundert ist zuletzt eindringlich von Keyes, The Rise of the equites (Diss. Princeton 1915) behandelt worden. Aus dem freilich sehr unvollständigen Material ergibt sich, daß eine Anzahl

von Provinzen in der Zeit von Gallienus bis Diocletianus mit ritterlichen Statthaltern besetzt worden ist, daß aber andrerseits einzelne Provinzen bis auf Diocletianus senatorische Statthalter behalten haben (vgl. die Zusammenstellung von Keyes p. 15). Ein positiver Beweis, daß gerade unter Gallienus Ritter zu Statthaltern von früher senatorischen Provinzen bestellt worden sind, lag bisher nur für zwei Provinzen: Arabia und Pannonia Inferior vor (s. Keyes p. 8. 14). Es ist daher wichtig, daß sich nun als drittes sicheres Beispiel Cilicia anschließt. Die Titulatur des Zeno entspricht übrigens vollkommen der Bezeichnung des ritterlichen Statthalters von Arabia auf einer Inschrift des Jahres 262: *Ἰουνίου Ὀλύμπου τοῦ διασημοτάτου ἡγεμόνος* (Keyes p. 8, nach Clermont-Ganneau, Recueil d'archéol. orient. II 1898 p. 243).

Erwähnenswert ist übrigens noch, daß der kaiserliche *curator* (*λογιστής*) der cilicischen Stadt, mit dessen Genehmigung und Förderung der Bau errichtet wurde, offenkundig Bürger der Stadt selbst war. Die Regel ist es ja, daß der Kurator einer Gemeinde ihr nicht selbst angehört; aber es sind auch Ausnahmen bekannt (vgl. die Zusammenstellung von Mancini bei Ruggiero, Dizionario Epigrafico II 1359). *κτίστης* bedeutet, wie die Herausgeber richtig hervorheben, in kleinasiatischen Inschriften oft weiter nichts als einen Mann, der sich um eine Gemeinde verdient gemacht hat. So haben wir Dittenberger, Or. gr. 491 eine Ehreninschrift aus Pergamon für einen gewissen Rufinus, *τὸν εὐεργέτην καὶ κτίστην τῆς πατρίδος.* Ferner ist ebd. 492 eine Ehreninschrift der Gemeinde Trapezopolis in Phrygien für ihren von Hadrian ernannten Kurator. Ihn bezeichnet, ähnlich wie den Tamannis der neuen Inschrift, der Stein als *κτίστην καὶ εὐεργέτην τῆς πόλεως.*

Berlin. ARTHUR ROSENBERG.

ZU LYSIAS *ΠΕΡΙ ΤΟΥ ΣΗΚΟΥ.*

§ 12 *ἵνα ἡγῆσθέ με σκοπεῖν* [1]), *εἴπερ τοιούτοις ἔργοις ἐπεχείρουν, καὶ ὅ τι κέρδος ἐγίγνετο τῷ ἀφανίσαντι καὶ ἥτις ζημία τῷ ποιήσαντι, καὶ τί ἂν λαθὼν διεπραξάμην καὶ τί ἂν φανερὸς γενόμενος ὑφ' ὑμῶν ἔπασχον.* So überliefert der Palatinus X. Für

1) Mit Recht hat Fuhr (Ausgabe Rauchenstein-Fuhr) Frohbergers *ἂν* hinter *σκοπεῖν* nicht aufgenommen; der Gedanke braucht nicht notwendig in irreale Form gekleidet zu sein.

ἥτις ζημία τῷ ποιήσαντι ist nach Kaysers bestechender Vermutung herrschende Lesart geworden: *ἥτις ζημία τῷ περιποιήσαντι.* Wenigstens *περιποιήσαντι* (ohne *τῷ*) hat sich ziemlich allgemein durchgesetzt. In Thalheims editio maior heißt es unter Annahme einer weitern Änderung Rauchensteins (*μοι* für das erste *τῷ*): *ὅ τι κέρδος ἐγίγνετό μοι ἀφανίσαντι καὶ ἥτις ζημία περιποιήσαντι.* Das Wesentliche von Kaysers Lesart wird dabei gewahrt, doch der Gedanke auf die Person des Redenden beschränkt. Aber ist die Änderung Kaysers notwendig? Durch sie wird der Gegensatz in die Stelle hineingetragen: welcher Gewinn erwuchs aus der Beseitigung eines *σηκός*, welcher Nachteil aus seiner Schonung? Kayser[1]) fand nämlich, daß bei Wahrung des überlieferten *τῷ ποιήσαντι* „die Antithese nicht nur mangelhaft, sondern auch sinnlos werde". Im Gegenteil, so, wie die Worte überliefert sind, enthalten sie einen treffenden Gegensatz. Was bringt mir das Geschäft ein? Was habe ich dabei zu wagen? So fragt sich doch der geriebene Übeltäter, wenn er ein Verbrechen begehen will, und dieser gegensätzliche Gedanke liegt auch hier vor[2]). Die Begriffe *κέρδος* und *ζημία* stehen in collectivem Sinne und werden nachher in ihre einzelnen Arten zerlegt: *κέρδος* § 14, *ζημία* § 15—18; *ζημία* bedeutet allgemein Nachteil (= üble Folgen der Tat), wobei als höchster Nachteil die gerichtliche Strafe vorschwebt. *ποιεῖν* als Ersatz für ein voraufgehendes Verbum ist ja im Attischen nicht ungewöhnlich. Daß wir den Gegensatz so richtig fassen, zeigt nun aber auch der weitere Verlauf der Rede. Der ganze Gedanke *ὅ τι κέρδος . . . . . . ποιήσαντι* ist allgemein gehalten, und *τῷ ἀφανίσαντι* mit dem generellen Artikel[3]) entspricht etwa einem: *εἴ τις ἀφανίσειε.* An diesen allgemeinen Gedanken schließt sich dann in einem weitern abhängigen Fragepaar, das dem voraufgehenden parallel gesetzt ist, die Anwendung auf den Redenden selbst: *καὶ τί ἂν λαθὼν διεπραξάμην καὶ τί ἂν φανερὸς γενόμενος ὑφ' ὑμῶν ἔπασχον.* Hier nimmt die Rede die Form der Nichtwirklichkeit an, und das Tempus ist so gewählt, als ob der Redende die Sache schon hinter sich liegend sähe[4]). In diesem auf die bestimmte

1) Philol. XI 1856 S. 157.

2) So verstand auch Pertz (Phil. LII 1893 S. 608) den Gegensatz, faßte aber den Begriff *ζημία* zu eng.

3) Vgl. § 13: *ἥτις ὠφέλεια τοῖς ἀδικήσασιν ἐγίγνετο.*

4) Vgl. Lys. XII 34: *φέρε δή, τί ἄν, εἰ καὶ ἀδελφοὶ ὄντες ἐτύχετε αὐτοῦ*

Person bezüglichen Gedanken findet derselbe Gegensatz seinen Ausdruck wie in dem voraufgehenden allgemeinen: Vorteil und (höchster) Nachteil der Tat. Es folgt die Ausführung im einzelnen, die wiederum nach diesem Gegensatz angeordnet ist. Nach einem Hinweis auf die juristische Bedeutung der Frage nach *κέρδος* und *ὠφέλεια* weist der Beklagte auf die verschiedenen Vorteile hin, an die man hier möglicherweise denken könnte: Holzgewinn, Vermehrung der Anbaufläche, Bodenverbesserung, Beseitigung eines Hindernisses für die Weinstöcke oder das nahegelegene Haus. Es liegt in der Natur der Sache, daß die etwaigen Vorteile hier meist derart sind, daß sie auf der Beseitigung von Übelständen beruhen[1]). Das letzte Satzglied: *οὐδ' ὡς ἐγὼ ἄπειρος τῶν παρ' ὑμῖν κινδύνων* bildet den Übergang zu dem folgenden Punkte, in dem der Angeklagte den obigen Begriff *ζημία* entfaltet: *πολλὰς ἂν καὶ μεγάλας ἐμαυτῷ ζημίας γενομένας*[2]) *ἀποφήναιμι*. Er schildert die aus der Tat hervorgehenden Nachteile, an die er vorher denken mußte, wenn er mit einiger Überlegung zu Werke ging: die dauernde Abhängigkeit von den eigenen Sklaven, die Möglichkeit, daß die frühern Pächter des Grundstückes, böswillige Nachbarn, ja auch zufällig Vorübergehende hinter seine Schliche gekommen wären und er deren Schweigen mit schwerem Gelde hätte erkaufen müssen; diese verschiedenen *ζημίαι* laufen in ihrem Endergebnis hinaus auf die *μεγίστη ζημία*, die gerichtliche Strafe. So ist der § 12 aufgestellte Gegensatz folgerichtig durchgeführt. Man sollte also hier die Überlieferung (*τῷ ποιήσαντι*) wieder in ihr Recht einsetzen.

Cöln. FR. BERDOLET.

ἢ καὶ ὑεῖς; ἀπεψηφίσασθε; (Kayser: *ἐτυγχάνετε — ἀπεψηφίζεσθε*). Stahl (Krit.-histor. Syntax des gr. Verbums S. 303 A. 2), der an der Überlieferung festhält, nimmt an, daß im bedingten Satz der Aorist von dem unmittelbaren Eintreten in der Gegenwart steht, und erklärt: „Wie, wenn es sich getroffen hätte, daß ihr seine Brüder wäret, würdet ihr ihn dann ohne weiteres freisprechen?"

1) Die Stelle Rhet. ad Herenn. II 2, 3 (*causa est ea, quae induxit ad maleficium commodorum spe aut incommodorum vitatione, cum quaeritur, numquod commodum maleficio appetierit .... aut numquod incommodum vitarit*) gibt noch kein Recht, dem rhetorischen Schema zuliebe im Sinne Kaysers zu ändern.

2) Sprachlicher Anklang an das voraufgehende: *ἥτις ζημία τῷ ποιήσαντι* (*ἐγίγνετο*).

DIE SUBSKRIPTION DES DIDYMUS-PAPYRUS.

Eine palaeographische Beobachtung, die ich dieser Tage an dem Berliner Didymus-Papyrus machte, scheint mir über die umstrittene Deutung der Subskription zu entscheiden. Diese lautet:

— Διδύμου —
περὶ Δημοσθένους
—— κη ——
Φιλιππικῶν γ̄
5 θ̄ Πολλῶν ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι
ῑ Καὶ σπουδαῖα νομίζων
ι̅[α̅] [Ὅ]τ[ι μὲν] ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι Φ[ί]λιππος
ι̅β̅ [Π]ερὶ μὲ[ν τ]οῦ παρόντος

Für die weit divergirenden Auffassungen war von grundlegender Bedeutung, ob man die Zahl κη in Z. 3 wie Diels[1]), Blaß[2]), Wendland[3]) als Kardinalzahl oder wie Leo[4]) als Ordinalzahl faßte. Ich selbst habe seinerzeit, wie Blaß a. a. O. mitteilte, seine Deutung gestützt durch die Bemerkung, „daß wenn, wie hier, fünf Zahlen, die sicher Ordinalzahlen sind, mit einem Strich darüber geschrieben sind, die sechste (28) ohne Strich geschriebene kaum Ordinalzahl sein kann, sondern Kardinalzahl sein wird". Das konnte gelten, solange man, wie bisher allgemein angenommen wird, den obigen Text als einen einheitlichen auffaßte.

Nun habe ich aber jetzt beobachtet, daß die Zeilen 4—8, wenn auch von demselben Schreiber, so doch nicht in einem Zuge mit Z. 1—3 geschrieben sind. Die letztern sind in Steilschrift mit breitem Kalamos, kräftig und groß geschrieben. Dagegen von *Φιλιππικῶν* an liegen die Buchstaben in Schrägschrift etwas nach rechts geneigt, sind auch etwas kleiner und zierlicher als in 1—3 geschrieben. Also ist Z. 4—8 ein späterer Nachtrag.

Hieraus folgt, daß die Subskription sich ursprünglich beschränkte auf die Worte: *Διδύμου περὶ Δημοσθένους κη*. Daß dies nichts anders heißen kann als „das 28. Buch des Didymus über Demosthenes", wird niemand bestreiten. Der spätere Zusatz

1) Vgl. Berlin. Klassikertexte I p. XVIII sqq. und die Teubnersche Textausgabe (1904) p. VI sq.
2) Archiv f. Papyrusforschung III 285.
3) Gött. Gel. Anz. 1906 S. 356 ff.
4) Nachr. d. Gött. G. 1904 S. 260.

besagt dann, daß dies 28. Buch zugleich das dritte von den Büchern ist, die die philippischen Reden behandelten. Hiermit erweist sich also die Deutung von Leo als die richtige. Auf die sachlichen Consequenzen gehe ich nicht ein.

Berlin. ULRICH WILCKEN.

ΚΑΠΠΑΔΟΚΩΝ ΦΩΝΗ.

K. Holl hat in einem aufschlußreichen Aufsatz in d. Z. XLIII 1908, 240ff. das Fortbestehen der kleinasiatischen Landessprachen behandelt: über das Kappadokische s. S. 247. Aus den von ihm angeführten Zeugnissen Gregors von Nyssa und des Basilius von Caesarea ergibt sich, daß das Kappadokische nicht nur als ein Dialekt des Griechischen, sondern geradezu als besondere Sprache galt. Das ist wichtig im Hinblick auf ein älteres Zeugnis, das trotz seiner Kürze recht bezeichnend ist. In dem Roman des Xenophon von Ephesos[1]) zieht der Held der Dichtung, Habrokomes, ein Ephesier, mit dem edlen Räuberhauptmann Hippothoos von Kilikien durch Kappadokien nach Pontus. Durch Kappadokien kommen sie bequem hindurch, ohne irgendwie Mangel zu leiden: *καὶ γὰρ ὁ Ἱππόθοος ἐμπείρως εἶχε τῆς Καππαδοκῶν φωνῆς καὶ αὐτῷ πάντες ὡς οἰκείῳ προσεφέροντο.*

Heidelberg. OTTO WEINREICH.

---

1) Dessen Datirung leider noch nicht durch einen Papyrusfund gesichert ist. Fest steht eigentlich nur, daß er von der Vernichtung des Artemistempels in Ephesos durch die Goten im J. 263 noch nichts weiß. Ihn aus stilistischen Kriterien heraus zu datiren, ist schwierig, weil der Roman nur in einem Auszug vorliegt, und die Beziehungen zu Chariton einer-, Heliodor andrerseits sind nicht eindeutig genug. Während Garin und Münscher (zuletzt in Bursians Jahresber. 170, 1915 S. 225) ihn etwa um die Mitte des III. Jh.s, nach Heliodor, den er benützt habe, ansetzen, hält ihn W. Schmid (Christ-Schmid II[5] 643; bei Rohde, Roman[3] 610) für einen etwas jüngeren Zeitgenossen des Chariton. Aber auch dessen Datirung schwankt: „neronische Zeit, sicher nicht viel später" (v. Wilamowitz, Kult. d. Gegenwart I 8, 258), „spätestens 2. Jh. n. Chr." (Christ-Schmid [1913] S. 642), „spätestens gegen Ende des 1. Jh.s n. Chr." (Schmid [1914] bei Rohde[3] 610, wo „v. Chr." Druckfehler ist), „I. oder Anfang des II. Jh. n. Chr." (Norden, Kunstprosa I[3] Nachtr. S. 22).

HAAROPFER AN HELIOS.

In der recht reichhaltigen neueren Literatur über Haar und Haaropfer[1]) scheint ein Beispiel durchweg übersehen zu sein, das Anführung doch verdiente, auch wenn es sich nur in einem griechischen Roman findet. Xenophon von Ephesos[2]) läßt V 11 seine Heldin Antheia von Italien aufbrechen, um nach Ephesos zu fahren und dort ihren Gatten Habrokomes zu suchen. Unterwegs landen sie auf der Heliosinsel Rhodos, wo gerade das große Heliosfest[3]) gefeiert wird. Antheia und Hippothoos besuchen den Heliostempel, wo Antheia und ihr Mann schon früher eine Weihegabe mit Weihepigramm aufgestellt hatten (I 12). Ergriffen durch den Anblick dieses Votivs wendet sich Antheia jetzt mit einem kleinen, pathetischen Gebets-Monolog, wie ihn die rhetorische Manier dieser Romane liebt, an den allsehenden Helios und bittet dann den Hippothoos *ἐπιτρέψαι αὐτῇ τῆς κόμης ἀφελεῖν τῆς αὐτῆς καὶ ἀναθεῖναι τῷ Ἡλίῳ καὶ εὔξασθαί τι περὶ Ἁβροκόμου. συγχωρεῖ ὁ Ἱππόθοος· καὶ ἀποτεμοῦσα τῶν πλοκάμων ὅσα ἐδύνατο καὶ ἐπιτηδείου καιροῦ λαβομένη, πάντων ἀπηλλαγμένων, ἀνατίθησιν ἐπιγράψασα· ΥΠΕΡ · ΤΟΥ · ΑΝΔΡΟΣ · ΑΒΡΟΚΟΜΟΥ · ΑΝΘΕΙΑ · ΤΗΝ · ΚΟΜΗΝ · ΤΩΙ · ΘΕΩΙ · ΑΝΕΘΗΚΕ. ταῦτα ποιήσασα καὶ εὐξαμένη ἀπῄει μετὰ τοῦ Ἱπποθόου.*

Dies Votiv hat compositionstechnisch besonderen Wert[4]): es führt nämlich die Wiedervereinigung des getrennten Paares herbei. Leukon und Rhode, ihre alten Diener, *βλέπουσι τὰ ἀναθήματα καὶ γνωρίζουσι τῶν δεσποτῶν τὰ ὀνόματα καὶ πρῶτον ἀσπάζονται τὴν κόμην.* Am folgenden Tag, als Antheia, die kein Schiff zur Abreise gefunden hatte, wiederkehrte und *προσκαθίσασα τοῖς ἀναθήμασι ἐδάκρυε,* wird sie da von Leukon und Rhode erkannt und zu Habrokomes geführt.

1) Sommer, Real-Enc. VII 2105ff., derselbe, Das Haar in Rel. u. Abergl. d. Griech. (Diss. Münster 1912); Schredelseker, De superstit. Graecor., quae ad crines pertinent (Diss. Heidelberg 1913); Eitrem, Opferritus u. Voropfer d. Griech. u. Röm. 1915 S. 344 ff.; Schwenn, Menschenopfer (RGVV. XV 3, 1915) S. 84ff.

2) Dessen Zeit ja noch nicht feststeht, vgl. oben S. 325 A. 1.

3) Die Halieia, s. Nilsson, Griech. Feste 427f.; Jessen, Real-Enc. VIII 67.

4) Wichtig für die Rolle des 'Inschriftmotivs im Roman' — ein Thema, das eine erschöpfende Behandlung verdiente, nachdem Norden (Agn. Theos) einige Richtlinien angegeben hat.

Die Scene im Heliostempel ist nicht unwichtig: ein im Moment improvisirtes Opfer, wie es gewiß oft genug von lebendiger Religiosität eingegeben ist, ganz unfeierlich, verstohlen dargebracht (*πάντων* — nämlich der sonstigen Tempelbesucher — *ἀπηλλαγμένων*), die Weihinschrift flüchtig auf einem Täfelchen niedergeschrieben. Woher Antheia das hat und das Schreibzeug dazu, kümmert den Dichter, der die Inschrift mit dem Namen eben aus compositionstechnischen Gründen braucht, um den *ἀναγνωρισμός* herbeizuführen, allerdings wenig. Oder ist das Fehlen einer diesbezüglichen Angabe etwa dem Umstand zur Last zu legen, daß uns der Roman wohl nur in einem Auszug vorliegt[1])? Die Haarweihe an Helios ist hier reines Bittopfer, kein Ersatzopfer, kein Voropfer oder dergleichen, so wie auch z. B. die Haarweihungen an Asklepios aus Paros Bittopfer sind[2]). Ist das nun eine der Wirklichkeit zuwiderlaufende Fiktion des Romanschreibers, oder hat man tatsächlich auch Helios Haaropfer dargebracht? Zeugnisse dafür geben uns meines Wissens weder Autoren noch Inschriften. Doch ist nicht einzusehen, warum Helios von solchen Gaben ausgeschlossen sein sollte, die doch den verschiedensten Olympiern dargebracht wurden. Und vor allem: es handelt sich ja nicht um einen festen Ritus, sondern um ein improvisirtes Opfer, und da ist das Haar als eine Opfersubstanz, die man jederzeit zur Hand hat, etwas doch wirklich Naheliegendes. Man denke etwa an das Epigramm Lukians A. P. VI 164, wo Lukillios den Seegöttern, die ihn erretteten, sein Haar als Dankopfer darbringt, weil er nichts anderes mehr besitzt (*ἄλλο γὰρ οὐδὲν ἔχω*, vgl. Kern, Real-Enc. X 1432). Gewiß, eine epigrammatische Pointe, aber doch abgelauscht dem Leben.

Wenn Xenophon von Ephesos kurz darauf V 13 die Volksmenge, die das wiedervereinigte Paar Habrokomes und Antheia anstaunt, aufjauchzen läßt „Groß ist die Göttin Isis" [3]), so ist das ganz echt, ließe sich durch viele verwandte Akklamationen er-

1) Das wird von Rohde, Bürger, Münscher u. a. wohl mit Recht angenommen.

2) Schredelseker a. a. O. 55 A. 5.

3) *μεγάλην θεὸν ἀνακαλοῦντες τὴν Ἶσιν.* Isis spielt ja eine große Rolle in diesem Roman — es ist eine, allerdings bescheidene, Parallele zum elften Buch des Apuleius.

läutern[1]) und erhöht, für mich wenigstens, die Glaubwürdigkeit Xenophons in der Schilderung religiöser Vorgänge. So möchte ich auch in jener andern Romanfiktion das Spiegelbild einer durchaus möglichen Haarweihung an Helios erblicken.

Heidelberg. OTTO WEINREICH.

ZU DIONYS VON HALIKARNASS.

Dionys von Halikarnaß erzählt im siebzigsten Kapitel des fünften Buches seiner *Ῥωμαικὴ Ἀρχαιολογία,* daß die junge Republik in eine sehr schwierige Lage geraten sei, weil einmal äußere Feinde die Stadt bedrängten, sodann die Plebejer, die durch harte Schuldgesetze schwer zu leiden hatten und deren Änderung erzwingen wollten, den Heeresdienst verweigerten. Hierbei sei ihnen vornehmlich zustatten gekommen das durch P. Valerius Publicola veranlaßte *ius de provocatione*, da durch dieses etwaige Verurteilungen wegen verweigerten Heeresdienstes durch die Consuln geradezu illusorich gemacht wurden[2]). Der Senat habe eingesehen, daß, um aus dieser Notlage herauszukommen, ein Amt geschaffen werden müsse, das größere Machtbefugnisse besitze als das Con-

---

1) Heidnische wie christliche. B. Müller, *ΜΕΓΑΣ ΘΕΟΣ* (Diss. Phil. Hal. XXI 3) hätte diese Akklamationen besonders behandeln sollen; vgl. jetzt Erik Petersen, *ΕΙΣ ΘΕΟΣ,* epigraphische, formengeschichtliche u. religionsgesch. Untersuchungen (Diss. Göttingen 1920) S. 26—34: „die *μέγας*-Formel", wo das hellenistische Material z. B. um unsere Stelle bereichert werden könnte.

2) *τὰ δ' ἀναγκάσαντα αὐτὴν ἐπὶ τῷ καταλῦσαι τὸν τυραννικὸν πόλεμον αὐθαίρετον ὑπομεῖναι τυραννίδα, πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα ἦν, ὑπὲρ ἅπαντα δὲ ὁ κυρωθεὶς ὑφ' ἑνὸς τῶν ὑπάτων Ποπλίου Οὐαλερίου τοῦ κληθέντος Ποπλικόλα νόμος, ὑπὲρ οὗ κατ' ἀρχὰς ἔφην, ὅτι τὰς τῶν ὑπάτων γνώμας ἀκύρους ἐποίησε, μὴ τιμωρεῖσθαι Ῥωμαίων τινὰ πρὸ δίκης, ἐπιτρέψας τοῖς ἀγομένοις ἐπὶ τὰς κολάσεις ὑπ' αὐτῶν προκαλεῖσθαι τὴν διάγνωσιν ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ ἕως ἂν ἡ πληθὺς ἐνέγκῃ ψῆφον ὑπὲρ αὐτῶν σώμασί τε καὶ βίοις τὸ ἀσφαλὲς ἔχειν, τὸν δὲ παρὰ ταῦτά τι ποιεῖν ἐπιχειροῦντα νηποινὶ τεθνάναι κελεύων. ἐλογίζετο δὴ μένοντος μὲν κυρίου τοῦ νόμου τοῦδε μηθὲν ὑπηρετήσειν ἀναγκαζομένους ταῖς ἀρχαῖς τοὺς πένητας καταφρονοῦντας ὡς εἰκὸς τῶν τιμωριῶν, ἃς οὐ παραχρῆμα ὑφέξειν ἔμελλον, ἀλλ' ὅταν ὁ δῆμος αὐτῶν καταψηφίσηται, ἀναιρεθέντος δὲ αὐτοῦ κατὰ πολλὴν ἀνάγκην τὰ κελευόμενα ποιήσειν ἅπαντας.* Ich lasse hier den Widerspruch mit Cic. rep. II 54 *Lucii Valeri Potiti et M. Horati Barbati consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocatione crearetur* beiseite, da diese Frage keinerlei Bedeutung hat für die hier zu besprechende Textverderbnis bei Dionys.

sulat, insbesondere von dem *ius de provocatione* entbunden sei, und in den Händen eines Mannes ruhe, zugleich aber durch die Beschränkung des Amtes auf eine sechsmonatige Dauer, nach der automatisch wieder das consularische Regiment eintrete, der Gefahr vorgebeugt werde, daß aus diesem Amte ein neues Königtum entstehe. So sei der Senatsbeschluß (*προβούλευμα, senatus consultum*) zustande gekommen: *Λάρκιον μὲν καὶ Κλοίλιον τοὺς τότε ὑποτεύοντας ἀποθέσθαι τὴν ἐξουσίαν καὶ εἴ τις ἄλλος ἀρχήν τινα εἶχεν ἢ πραγμάτων τινῶν κοινῶν ἐπιμέλειαν· ἕνα δὲ ἄνδρα ὃν ἂν ἥ τε βουλὴ προέληται καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσῃ τὴν ἁπάντων ἐξουσίαν παραλαβόντα ἄρχειν μὴ πλείονα χρόνον ἑξαμήνου, κρείττονα ἐξουσίαν ἔχοντα τῶν ὑπάτων.* Darauf erzählt Dionys weiter, daß die Plebejer diesem Senatsbeschlusse, dessen Tragweite sie nicht erkannt hätten, zugestimmt hätten (*τοῦτ' ἀγνοήσαντες ἣν ἔχει δύναμιν οἱ δημοτικοὶ ψηφίζονται κύρια εἶναι τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ*) und bemerkt dazu: *ἦν δ' ἄρα ἡ κρείττων ἀρχὴ τῆς κατὰ νόμους τυραννίς.* Bei diesen Worten ist *τῆς* unverständlich. Dionys will doch erläuternd zu den vorangehenden Worten *τοῦτ' ἀγνοήσαντες ἣν ἔχει δύναμιν* sagen: es war ja (*ἦν δ' ἄρα*: vgl. Cobet, N. L. p. 234 *passim ἄρα imperfecto aut plusquamperfecto subiectum dolorem animi significat*) dies mit größeren Befugnissen ausgestattete Amt (*ἡ κρείττων ἀρχή*), die Diktatur, wegen der unumschränkten Gewalt, die sie dem Inhaber unter Beseitigung des *ius de provocatione* verlieh, eine *τυραννίς,* aber auf gesetzlicher Grundlage (*κατὰ νόμους*), was eigentlich ein Widerspruch war, da das Wesen der *τυραννίς* ja gerade war, daß sie widerrechtlich war. Man vermißt deshalb ein *τίς* (eine Art von), das den Begriff *τυραννίς* mildert; dies steckt in dem unverständlichen *τῆς*: *erat autem hic maior magistratus quasi legitima quaedam dominatio.* Bei Cicero rep. II 56 heißt es von der Einsetzung der Diktatur: *atque his ipsis temporibus dictator etiam est institutus decem fere annis post primos consules, Titus Larcius, novumque id genus imperii visum est et proximum similitudini regiae.* In palaeographischer Hinsicht bedarf wohl die Verwechslung von *τίς* und *τῆς* keines Beispiels (vgl. Cobet, N. L. p. 623); bei Dionys. IV 6 p. 9, 32 Kießl. hat der Urbinas *ἔτι* für *ἔτη*, X 25 p. 40, 5 der Chisianus *πάντη* für *παντί.*

Halle a. Saale. EDMUND HEDICKE.

ZUR BLATTVERSETZUNG IN FRONTINS STRATEGEMATA.

(Ein Nachtrag.)

Im sechsten Bande dieser Zeitschrift S. 156 habe ich auf Grund der besten handschriftlichen Überlieferung nachgewiesen, daß Frontins Strategemata infolge einer Blattversetzung an mehreren Stellen schwere Schäden erlitten haben. Allerdings hat man bereits im Mittelalter auf Grund der den einzelnen Büchern vorgesetzten Inhaltsübersichten den Fehler gemerkt und durch Umstellungen gebessert, aber in sehr äußerlicher Weise, weil man den eigentlichen Grund des Fehlers nicht erkannte, so daß gerade dadurch die Auffindung der wahren Verbesserung sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht wurde, wie das die Versuche von Oudendorp, Dederich, Haase gezeigt haben, die vollständig fehlgingen und so scheitern mußten. Meine Änderung mit dem Nachweise der Entstehung der Fehler hat allseitige Zustimmung gefunden und ist insbesondere von dem neuesten Herausgeber, Herrn Gundermann, gebilligt und in seine Ausgabe übernommen worden. Und doch ist sie nicht ganz richtig, wie schon ein überschüssiges *cum* und ein unerklärbares *nere* vermuten ließen. Aber auch dieses Versehen läßt sich durch eine kleine Änderung mit vollständiger Sicherheit beseitigen, nachdem einmal der Ursprung der Schäden durch eine Blattversetzung aufgefunden ist. Man muß sich dabei nur gegenwärtig halten, daß bei jeder Blattversetzung so gut natürlich wie bei einer Quaternionenumstellung, wenn nicht zufällig ganz besondere Umstände wie Kapitelanfang oder Kapitelende eintreten, drei Fehler sich einstellen müssen, indem an drei Stellen der Zusammenhang gestört wird: erstens an der Stelle, wo das Blatt (bzw. der Quaternio) herausgerissen wird, zweitens an der Stelle, wo es wieder eingefügt wird, und drittens, wo es endigt. Zum leichteren Verständnis teile ich zunächst den Text der drei in Betracht kommenden Stellen mit und zwar an erster Stelle nach der Überlieferung der Handschrift, die ich schon 1871 bei meiner ersten Darlegung als die beste bezeichnet habe, welcher Ansicht auch Herr Gundermann gefolgt ist, und ohne die überhaupt der klare Nachweis der Blattversetzung nicht erbracht werden kann, des Harleianus 2666, an zweiter nach meiner Verbesserung, wobei ich meine frühere Änderung durch ⁝ kennzeichne, meine jetzige durch ||, an dritter die Vulgata in Oudendorps Fassung, um zu

zeigen, wie man sich aus mangelnder Erkenntnis des Ursprungs des Fehlers zu helfen gesucht hat.

cod. Harleianus 2666.	Verbesserung.	Oudendorp.
II 9, 7. Idem rebuſ proſpere geſtiſ & ob id reſolutiſ ſuiſ in nimiam ſecuritatem ſomnoq. & mero preſſiſ in caſtra tranſfugam miſit qui prȩmoner& ſe fuga diſpoſitaſ enim ubiq. a ſyracuſaniſ inſidiaſ quarum m&u illi conaduentar& recepit aciem perſecuti aciem in foſſaſ deciderunt & eo modo uicti ſ̄.	Idem rebus prospere gestis et ob id resolutis suis in nimiam securitatem somnoque et mero pressis in castra transfugam misit, qui praemoneret de fuga: dispositas enim ubique a Syracusanis insidias. Quarum metu illi con ‖⁝ tinuerunt se intra castra. Hermocrates detentos eos postero die habilioribus iam suis tradidit bellumque confecit.	Idem rebus prospere gestis, et ob id resolutis suis in nimiam securitatem, somnoque et mero pressis, in castra transfugam misit, qui praemoneret se fuga elapsum; dispositas enim ubique a Syracusanis insidias, quarum metu recepit aciem. (illi quum adventarent, persecuti, in fossas deciderunt, et eo modo victi sunt.
II 12, 2 Quintuſ ſertoriuſ in hiſpania hoſtium equitatui maxime impar. quiuſq. ad ipſaſ munitioneſ nimia fiducia ſuccedebat nocteſ crobeſ aperuit & ante eoſ aciem direxit. cum deinde turbamaleſ ſecundum conſuetudinem nere uellent pronuntiauit conperiſſe ſe inſidiaſ ab hoſtibus diſpoſitaſ. idcirco ne diſcederent a ſigniſ neue agmen laxarent. quod cum ſoluer& ex diſciplina feciſſ& ex-	Quintus Sertorius in Hispania hostium equitatui maxime impar, qui usque ad ipsas munitiones nimia fiducia succedebat, nocte scrobes aperuit et ante eos aciem direxit. Cum deinde turmales secundum consuetudinem ‖⁝ adventarent, recepit aciem: persecuti aciem in fossas deciderunt et eo modo victi sunt.	Q. Sertorius in Hispania, hostium equitatui maxime inpar, qui usque ad ipsas munitiones nimia fiducia succedebat, nocte scrobes aperuit, et eas ante aciem direxit: quum deinde turmales secundum consuetudinem redire vellent, pronuntiavit, comperisse se insidias ab hostibus dispositas; idcirco ne discederent a signis neve laxarent agmen. Quod cum solerte ex disciplina

ceptuſ forte ueriſ inſidiiſ quia prędixerat interritoſ militeſ habuit. IULI FRONTINI STRATEGEMATON LIBER IIII EXPLICIT.

fecisset exceptus forte veris insidiis, quia praedixerat, interritos milites habuit.

IIII 7,42 Q. metelluſ in hiſpania caſtra moturuſ cum in agmine militeſ continuerunt ſe intra caſtra hermocrateſ detentoſ eoſ poſtero die habilioribus iam ſuiſ tradidit bellumque confecit.

Q. Metellus in Hispania castra moturus cum in agmine milites ⁝ con‖*ti*nere velle[n]t, pronuntiavit conperisse se insidias ab hostibus dispositas: idcirco ne discederent a signis neve agmen laxarent. Quod cum sollerter ex disciplina fecisset, exceptus forte veris insidiis, quia praedixerat, interritos milites habuit. IULI FRONTINI STRATEGEMATON LIBER IIII EXPLICIT.

Q. Metellus in Hispania castra moturus quum in agmine milites * continerent se intra castra, Hermocrates detentos eos postero die habilioribus iam suis tradidit bellumque confecit.

In der einzigen Handschrift der Strategemata Frontins, die aus dem Altertum in das Mittelalter gelangt war und aus der unsere sämtlichen Handschriften schließlich stammen, hatte also der Text dadurch eine schwere Schädigung erlitten, daß ein Blatt, welches die Worte von II, 9, 7 *tinuerunt se intra castra* an bis II 12, 2 *secundum consuetudinem* umfaßte, sich von seiner Stelle gelöst hatte und in das vierte Buch geraten war zwischen die Worte IIII 7, 42 *cum in agmine milites con* und *nere vellent.* Bei dieser Annahme bleiben nur zwei Stellen zu ändern und zwar in ganz leichter Weise: II 12, 2 *adventaret* in *adventarent* und IIII 7, 42 *cum in agmine milites con nere vellent* in *cum in agmine milites continere velle[n]t,* wie auch Herr Gundermann bereits geschrieben hat. Noch bemerke ich, daß das verstellte Blatt nach obiger Ausführung umfassen würde nach der alten Zählung II 9, 7 von *tinuerunt se*

intra castra an, II 10, 1 und 2, II 11, 1—7, II 12, 1—2 *secundum consuetudinem* und IIII 7, 42 von *nere vellent* an, IIII 7, 43—45, also etwa 110 Teubnerzeilen. Für einen so umfänglichen Text ist aber zweifellos ein Blatt zu klein; ich hatte deshalb schon in meiner früheren Darlegung gesagt, es würde wohl ein Blätterpaar gewesen sein. Bei meiner jetzigen Durchsicht bin ich aber zu der Überzeugung gelangt, daß es ein Quaternio gewesen ist. Denn, wenn wir dabei an einen Bobbio-Majuskelquaternio denken, so zeigen Ciceros Bücher vom Staate, daß der Quaternio 110 bis 120 Teubnerzeilen umfaßte, also ungefähr dem berechneten Umfange des verstellten Frontinstückes entsprechen würde. Auch konnte gerade ein Quaternio sich leichter lösen und an eine falsche Stelle geraten. Wir werden also in Zukunft nicht von einer Blattversetzung bei Frontin zu sprechen haben, sondern von einer Quaternioverstellung.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch ein paar Worte hinzufügen über die Klassificirung der Handschriften von Frontins Strategemata. Oben habe ich gesagt, ich wolle zur Aufhellung der schweren Verderbnisse zunächst die hierfür in Betracht kommenden drei Stellen aus der besten Handschrift, dem Harleianus 2666, abdrucken lassen; ich hätte dafür auch sagen können: der einzigen, wenigstens von den bis jetzt bekannt gewordenen und genauer verglichenen. Denn wenn ja auch der Gothanus I. 101 neben dem Harleianus, die beide im neunten Jahrhundert geschrieben sind, als gleich gute Handschrift anzusehen ist, so kommt diese hier nicht in Betracht, weil sie nur einzelne Stücke der Frontinschen Strategemata enthält und in ihr gerade eine Stelle (II 9, 7) von den drei hier heranzuziehenden fehlt, die zur Klarstellung der Umstellung erforderlich ist. Die übrigen Handschriften (ich wiederhole: soweit sie mir bekannt geworden und genauer verglichen sind) sind durch mehr oder weniger absichtliche Veränderungen verfälscht, wie sich das gerade an den eben besprochenen Stellen zeigt, an denen man durch verfehlte Änderungen die Fehler zu beseitigen suchte. Am meisten ist das natürlich bei den jungen Handschriften des fünfzehnten Jahrhunderts geschehen, in denen man die nach den vor den einzelnen Büchern stehenden Inhaltsübersichten fehlenden Kapitel des zweiten Buches 10 (*si res durius cesserit, de adversis emendandis*) und 11 (*de dubiorum animis in fide retinendis)* in ganz äußerlicher Weise an der richtigen

Stelle einsetzte, ohne sich um die in das vierte Buch geratenen Stücke des 12. Kapitels des zweiten Buches und um die Richtigstellung der andern Fehler zu kümmern, so daß dadurch die Auffindung des Verderbnisses geradezu zur Unmöglichkeit wurde. Aber auch bei dem aus dem elften Jahrhundert stammenden Parisinus 7240, in dem die Kapitel II 10 und II 11 noch nicht an ihrer richtigen Stelle stehen, sondern dafür nach II 12, 2 *victi sunt* die Worte DVO CAPITULA SUN̄ REQVIRENDA, sind schon kleine Besserungen d. h. Verfälschungen vorgenommen: II 9, 7 *se fuga lapsum* für *se fuga, dispositas etiam* für *dispositas enim, cum adventarent* für *con adventarent,* II 12, 2 *redire* für *nere, solvere* für *solveret,* IIII 7, 42 *cum in agmine milites se continerent* für *cum in agmine milites se continuerunt,* durch die ein Auffinden des Fehlers mindestens erheblich erschwert wird. Andererseits beweist die Gleichheit der Umstellung, daß die Handschriften von Frontins Strategemata sämtlich auf ein Archetypon zurückgehen, wie ich das schon oben gesagt habe.

Halle a. Saale. EDMUND HEDICKE.

NOCH EINMAL *ΠΥΡΓΟΣ* „WIRTSCHAFTSGEBÄUDE".

Für die von Preisigke d. Z. LIV 1919 S. 423 ff. richtig erschlossene Bedeutung von *πύργος* als „Wirtschaftsgebäude" hat Ed. Meyer oben S. 100 ff. drei weitere „völlig unzweideutige" Belege beibringen zu können geglaubt. In Wirklichkeit sind die von ihm angeführten Stellen ganz verschieden zu beurteilen.

Bei der Inschrift aus Derʿa im Ḥaurân, die von der Einweihung eines *πύργος μετὰ δεκανίας* im Jahre 262 n. Chr. redet [1]), kommt die Bedeutung „Wirtschaftsgebäude" für *πύργος* überhaupt nicht in Betracht. Die Einweihung (und also auch der Bau) jenes *πύργος* geschah nach dem Wortlaut der Inschrift *ὑπὲρ σωτηρίας τοῦ κυρίου ἡμῶν Αὐτοκράτορ(ος) Γαλλιηνοῦ Σεβ(αστοῦ) . . . προνοίᾳ Ἰουνίου Ὀλύμπου τοῦ διασημοτάτου ἡγεμόνος ἐφεστῶτος Φλαουιανοῦ β(ενε)φ(ικιαρίου)* usw.; schon daraus ergibt sich, daß

1) Brünnow, Mitt. u. Nachr. d. deutschen Palästinavereins 1897 S. 40 Nr. 4 = Provincia Arabia II 258 Nr. 2 = Dittenberger, Or. gr. inscr. Nr. 615.

wir es nicht mit einem Werk privater Bautätigkeit, sondern mit einer von der Regierung geschaffenen Anlage officiellen Charakters zu tun haben. Bestätigend kommen drei andere Inschriften aus Derʿa hinzu, die die Gründung eines *τ(ε)ῖχος* und einer *δεκανία* am gleichen Ort im Laufe der nächsten Jahre (263. 274. 275—278 n. Chr.) wiederum unter der Leitung des Provinzstatthalters und seiner militärischen Funktionäre bezeugen [1]). Aus diesem Tatbestand läßt sich nur der Schluß ziehen, den Bleckmann schon vor einiger Zeit ausgesprochen hat [2]): Derʿa muß damals von der Reichsregierung — *ἐκ δωρεᾶς τοῦ Σεβ(αστοῦ)* sagt eine der Inschriften — als Festung ausgebaut worden sein. In solchem Zusammenhang bedeutet *πύργος* sicher kein privates Wirtschaftsgebäude auf einem Landgut, sondern einen Wehrturm in der Stadtbefestigung und *δεκανία* kein bestelltes Feldstück (so Ed. Meyer), sondern etwa ein Wachthaus für eine Rotte Soldaten (so Bleckmann unter Berufung auf Aelian Tact. 5, 2).

Anders liegen die Dinge bei den neutestamentlichen Stellen, die Ed. Meyer heranzieht: Marcus 12, 1 u. Par., Lucas 14, 28. Die hier genannten *πύργοι* sind zweifellos private Bauwerke; die Frage ist nur, wie man sie sich zu denken hat. Der *πύργος* im *ἀμπελών* kann in der Parabel Jesu ebensogut wie in ihrem Vorbild, der Parabel Jesajas 5, 1f., ein einfacher Wachtturm der von Schick (bei Ed. Meyer a. a. O.) beschriebenen Art sein; daß diese primitiven Steinbauten in Palästina jemals außer Gebrauch gekommen wären, auch wenn es daneben vollkommenere Wirtschaftshöfe gab, ist gewiß nicht anzunehmen [3]). Eher mag man bei dem Worte Jesu von den großen Kosten, die der Bau eines *πύργος* verursacht, an ein Wirtschaftsgebäude im hellenistischen Sinne denken; aber dann bleibt noch unentschieden, ob man diesen *πύργος* auf einem Landgute suchen soll oder etwa als Anbau an ein Wohnhaus innerhalb der geschlossenen Ortschaft wie in mehreren von Preisigke citirten Papyri.

---

1) Brünnow, Mitt. u. Nachr. d. deutschen Palästinavereins 1899 S. 58 Nr. 18 = Provincia Arabia II S. 258 Nr. 1 = Dittenberger, Or. gr. inscr. Nr. 614; Dalman, Zeitschr. d. deutschen Palästinavereins XXXVI 1913 S. 255 ff. Nr. 15 und XXXVII 1914 S. 141 f. Nr. 18.

2) Zeitschr. d. deutschen Palästinavereins XXXVIII 1915 S. 233 f.

3) Über Bauart und Verwendung der Feldtürme im heutigen Palästina vgl. L. Bauer, Volksleben im Lande der Bibel S. 132 mit Abb.

Für die Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte ist die Frage, zu welchen Zeiten und in welchem Maße in den einzelnen Ländern isolirte Gutshöfe neben den größeren Dörfern und Städten bestanden, von hoher Bedeutung; um so schärfer müssen wir die in Betracht kommenden Zeugnisse auf ihre Beweiskraft prüfen. Das letzte Wort wird nicht die Literatur, sondern die Archäologie zu sprechen haben.

Basel. ALBRECHT ALT.

DRUCKFEHLER-BERICHTIGUNGEN

zum vorigen Heft.

S. 187 Z. 60 ist das Blattzeichen versehentlich vor Φ gestellt und hat dort das Denarzeichen verdrängt. Es muß heißen Χ Φ ❧.

S. 223 Überschrift und Z. 3f. Z. 18. Z. 20f. statt *χρ̣ημαστικός*, *χρ̣ημαστικαί* lies *χρ̣ηματιστικός*, *χρ̣ηματιστικαί*.

DIE ENTSTEHUNG DES SOGENANNTEN FOEDUS CASSIANUM UND DES LATINISCHEN RECHTS.

Die Meinungen der modernen Forschung über den Vertrag, den Sp. Cassius angeblich im Jahre 493 mit den Latinern abschloß, gehen weit auseinander. Die einen setzen den Vertrag, im Sinne der Tradition, an den Anfang des V., andere in das IV. Jahrhundert, und gelegentlich wird der angebliche Vertrag für ganz unecht erklärt[1]. Demgegenüber glaube ich, daß das vorliegende Material sichere Schlüsse über Echtheit, Zeitpunkt und Charakter der Urkunde zuläßt; aber diese Schlüsse führen, wie wir sehen werden, gleich weit ab von der antiken Quasiüberlieferung wie von den bisherigen modernen Auffassungen. Wir haben zunächst die Frage aufzuwerfen: hat das sogenannte *foedus Cassianum* überhaupt existirt, und in welcher Form? Daran hat sich die zweite Frage zu reihen: läßt die Urkunde, soweit ihre Reconstruction möglich ist, Schlüsse auf ihre Entstehungszeit zu?

Wir gehen aus von Ciceros Äußerung, pro Balbo 53: *cum Latinis omnibus foedus esse ictum Sp. Cassio Postumo Cominio consulibus quis ignorat? quod quidem nuper in columna ahenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse.* Es war also noch zu Ciceros Lebzeiten hinter der Rednerbühne in Rom eine Bronceinschrift aufgestellt gewesen, die ein *foedus* zwischen Rom und den Latinern enthielt. Die Inschrift war dann aber, einige Zeit vor der Rede für Balbus, von ihrem Platz entfernt worden; warum, ist nicht bekannt. Das Datum, das Cicero für den Abschluß des Vertrages angibt, ist zunächst ohne alle Gewähr; denn wir wissen nicht, worauf Cicero seine Datirung begründete. Aber die Tatsache, daß die Urkunde eines *foedus* zwischen Rom und den Latinern noch im letzten Jahrhundert v. Chr. in Rom vorhanden war, steht unbedingt fest. Überdies haben wir noch

1) Dieser Aufsatz soll eine Ergänzung zu den Untersuchungen über den Latinerbund, in vorigem Jahrgang d. Z. LIV 1919, 113 ff., bieten. Ich

zwei wörtliche Citate aus diesem *foedus*. Es heißt bei Festus p. 166 L.: *nancitor in XII nactus erit praenderit. item in foedere Latino: pecuniam quis nancitor, habeto, et: si quid pignoris nancitor, sibi habeto.* Festus spricht von dem *foedus Latinum* schlechtweg, kennt also nur eine einzige Urkunde dieser Art. Folglich kann auch nur das eine *foedus* mit den Latinern gemeint sein, das Cicero erwähnt. Aus der Stelle des Festus ergibt sich, daß die Urkunde von den römischen Gelehrten in ihren sprachlichen Besonderheiten ebenso interpretirt worden ist wie die XII Tafeln. Dies zeugt für die Bedeutung, die man dem Dokument beigemessen hat.

Was bedeutet nun das *foedus Latinum* in der politischen und juristischen Praxis? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich klar aus Ciceros Rede für Balbus. Es handelt sich in der Rede darum, ob ein Angehöriger eines Staats, der mit Rom in einem vertraglichen Bundesverhältnis steht — also eines *populus foederatus* — auch ohne Zustimmung dieses Staats das römische Bürgerrecht bekommen kann. Cicero tritt entschieden für die Rechtmäßigkeit einer solchen Bürgerrechtsverleihung ein. Er beruft sich dabei unter anderm auf solche Latiner, die vor dem Bundesgenossenkrieg einen Römer erfolgreich wegen des Delikts *repetundarum* angeklagt hatten. Ein solcher Latiner erhielt dann, auf Grund des geltenden Repetundengesetzes, der Lex Servilia, das römische Bürgerrecht. Nun betont Cicero in der oben citirten Stelle, daß Rom ein *foedus* mit den Latinern abgeschlossen habe; eben jene Urkunde, die hinter den Rostra gestanden hatte. Er spricht deshalb von *Latinis, id est foederatis* (54). Sodann führt Cicero namentlich zwei Latiner, Bürger von Tibur, an, die vor dem Bundesgenossenkrieg, als Ankläger auf Grund der Lex Servilia, das römische Bürgerrecht erlangt haben. Kein Mensch habe aber jemals die Rechtmäßigkeit dieser Bürgerrechtsverleihung angezweifelt: *num fundos igitur factos populos Latinos arbitramur*

habe auch diesmal, um Raum und Zeit zu sparen, eine fortlaufende Polemik mit den älteren Auffassungen vermieden. An Literatur zu der Frage sei, neben den bekannten Werken von Mommsen, de Sanctis und Pais, hier genannt: Ludo M. Hartmann, Wien. Stud. XXXIV 265; Soltau, Wien. Stud. XXXV 258; Binder, Die Plebs (1909) 332 ff.; Steinwenter Real-Encykl. X 1260: Ius Latii; K. J. Neumann ebd. VI 2820: Foedus; Täubler, Imperium Romanum I (1913) 276 ff.

aut Serviliae legi aut ceteris, quibus Latinis hominibus erat propositum aliqua ex re praemium civitatis? Also: das *foedus* zwischen Rom und den Latinern stand dem nicht im Wege, daß einzelne Latiner vor dem Jahre 89 das römische Bürgerrecht erhalten konnten. Die Voraussetzung für diesen Gedankengang ist aber, daß das *foedus Latinum* bis zum Bundesgenossenkrieg in Kraft war. Die Latiner waren bis zum Jahre 89 im Verhältnis zu Rom *foederati.* Als dasjenige *foedus,* welches dieses Verhältnis begründete, nennt Cicero aber nur die Bronceinschrift hinter den Rostra. Es bestätigt sich das aus Festus gewonnene Ergebnis: als Dokument des realen Lebens kennt man in der späteren Republik nur ein einziges *foedus* zwischen Römern und Latinern.

Wie nun z. B. das *foedus* zwischen Rom und Massilia das Rechtsverhältnis zwischen den beiden Staaten erschöpfend regelte, so hat das *foedus Latinum* naturgemäß die Beziehungen zwischen Römern und Latinern festgelegt. Welche Latiner waren das aber? Wenn Cicero den Abschluß des *foedus* in das Jahr 493 setzt, so ist er der Meinung, daß es zwischen Rom und den urlatinischen Kantonen geschlossen worden ist. Bis zum IV. Jahrhundert haben dann die meisten urlatinischen *populi* das römische Bürgerrecht erhalten; nur wenige von ihnen, wie Tibur und Praeneste, blieben selbständige Staaten. Danach wäre das *foedus Latinum* die Urkunde gewesen, die noch um das Jahr 100 v. Chr. das Rechtsverhältnis zwischen Rom einerseits und Tibur-Praeneste andrerseits regelte. Dazu stimmt es vollkommen, daß Cicero gerade zwei Bürger von Tibur nennt, die in der Generation vor dem Bundesgenossenkrieg auf Grund der Lex Servilia *cives Romani* geworden sind, ohne daß jemand darin eine Verletzung des *foedus Latinum* erblickt habe. Aber wir können noch weiter gehen: die Rechte, die der Bürger von Tibur oder Praeneste auf Grund des *foedus* von Rom beanspruchen konnte, kamen auch noch anderen Leuten zu. Es sind einfach die Rechte, deren Besitz dem *nomen Latinum* eigentümlich war. Das *nomen Latinum* zerfällt seiner Entstehung nach in zwei Teile: 1. die urlatinischen Kantone, 2. die latinischen Colonien. Nun findet sich aber nirgends eine Andeutung, daß ein Rechtsunterschied bestanden habe zwischen den Bürgern der urlatinischen Gemeinden und den Einwohnern der vor dem Jahre 268 gegründeten latinischen Colonien. Nur für die seit 268 in Italien gegründeten 12 latinischen Colonien läßt sich — auf Grund

einer unten noch näher zu besprechenden Cicero-Stelle — eine gewisse abweichende Rechtsgrundlage annehmen. Die Sätze des *foedus Latinum* galten also bis zum Bundesgenossenkrieg nicht allein für Tibur und Praeneste, sondern auch für den größten Teil der latinischen Colonien Italiens. Es war also eines der Grundgesetze für die Politik Roms, und so erklärt es sich, warum man der Urkunden-Inschrift den hervorragenden Platz hinter der Rednerbühne erteilt hatte.

Inhaltlich dürfte das *foedus Latinum* zwei Teile gehabt haben: 1. das Verhältnis der latinischen Staaten zu Rom, also ewiger Bund, Heeresfolge der Latiner usw.: 2. das Verhältnis des einzelnen Latiners zu Rom. In diesem Teil der Urkunde dürften die bekannten latinischen Personalprivilegien festgelegt worden sein, wie sie Mommsen St.-R. III 607 ff. aufzählt. Hier kommt in Frage: die privatrechtliche Gleichstellung des Latiners und Römers, also die Rechte, die mit dem sogenannten *commercium* zusammenhängen, und ferner das merkwürdige Recht des Latiners, unter Umständen in der römischen Volksversammlung mitzustimmen oder gar durch bloße Übersiedlung das römische Bürgerrecht zu erhalten. Die beiden bei Festus aufbewahrten wörtlichen Citate aus dem *foedus Latinum* sind leider zu knapp, als daß man aus ihnen bestimmte Rechtssätze entnehmen könnte. Nur so viel ist klar, daß jemand unter gewissen Voraussetzungen Geld oder ein Pfand, das er bekommen hatte, behalten durfte. Aber man sieht doch deutlich, daß das *foedus* die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Römern und Latinern, also das Hauptstück von unserem Teil 2, eingehend behandelt hatte.

Nun gibt ja Dionysios den angeblichen Text eines Vertrages, der unter dem Consulat des Sp. Cassius zwischen Rom und den Latinern geschlossen sein soll (VI 95). Es lohnt sich nicht, die so vielfach behandelte Stelle hier noch einmal abzuschreiben. Es genügt, die 6 Punkte hervorzuheben, die das *foedus* zwischen Rom und den Latinern nach Dionysios enthalten hat:

1. Zwischen den Römern und sämtlichen Latinergemeinden soll Friede sein, solange Himmel und Erde stehen.

2. Beide Teile sollen sich nicht gegenseitig bekriegen, keine Feinde gegeneinander heranholen, noch Angreifern Durchzug gewähren.

3. Einem Teil, der angegriffen wird, soll der andere mit aller Kraft beistehen.

4. In gemeinsamen Kriegen soll jeder Teil den gleichen Beuteanteil haben.

5. Klagen auf Grund von Privatcontracten sollen binnen 10 Tagen dort entschieden werden, wo die Contracte geschlossen worden sind.

6. Keine Abänderung des Vertrages außer mit Zustimmung der Römer und aller Latiner.

Es ist klar, daß Dionysios dasselbe, angeblich unter dem Consulat des Sp. Cassius abgeschlossene *foedus* meint wie Cicero. Indessen die beiden wörtlichen Citate aus dem echten Vertrag, die bei Festus stehen, fehlen in dem Text des Dionysios. Daraus ergibt sich, daß dieser Text im besten Fall ganz unvollständig ist. Von Teil 2 des zu erschließenden *foedus Latinum*, über die latinischen Personalprivilegien, findet sich bei Dionysios nur der eine Satz über den Gerichtsort für Civilklagen. Ausführlicher ist dafür der Teil 1, über die Beziehungen der Staaten zueinander, wiedergegeben. Der Text bei Dionysios VI 95 ist also keine vollständige Übersetzung der alten Urkunde, sondern ein dürftiger Auszug, den irgendein Schriftsteller verfaßt hat. Der sorgfältigen Art und den gelehrten Interessen des Dionysios entspricht es keineswegs, daß er selbst eine ihm vorliegende Urkunde so verballhornt haben sollte. Er hat also diese Version des *foedus Cassianum* aus einer literarischen Quelle, d. h. einem Annalisten, entlehnt. Irgend ein Annalist verspürte demnach das Bedürfnis, den Text des Latinervertrages wenigstens zum Teil in sein Geschichtswerk aufzunehmen. Er verschaffte sich die Original-Urkunde und schrieb offenbar ihren Anfang (1—4) und den Schluß (6) ab. Ob die Bestimmung 5 auch im Originaltext hinter 4 stand oder willkürlich aus dem Absatz über die latinischen Personalprivilegien herausgerissen worden ist, bleibt unsicher. Aber ganz abgesehen von der Vollständigkeit ist auch die Zuverlässigkeit des Textes bei Dionysios sehr gering. Die Leichtfertigkeit und Flüchtigkeit der Annalisten ist ja bekannt, und wir wissen auch nicht, durch wieviel Hände der Text gegangen ist, bevor er zu Dionysios gelangte. Rein theoretisch wäre sogar die Möglichkeit nicht abzuweisen, daß der betreffende Annalist die Originalurkunde gar nicht gekannt, sondern aus der Tiefe seines Gemüts ein paar Sätze hingeschrieben und dann behauptet hat, dies wäre das *foedus Cassianum*. Wer an Licinius Macer und die *libri lintei* denkt,

weiß, daß bei annalistischer 'Urkundenforschung' alles möglich war. Es wird weiter unten noch nachzuprüfen sein, wie weit der Vertragstext bei Dionysios Glauben verdient. Eine weitere annalistische Angabe über den Inhalt des Latinervertrags steht bei Livius II 33, 9: *nisi foedus cum Latinis in columna aenea insculptum monumento esset, a Sp. Cassio uno, quia conlega afuerat, ictum. Postumum Cominium bellum gessisse cum Volscis memoria cessisset.* Livius kennt also auch die von Cicero erwähnte broncene Inschriftensäule, und ferner scheint die Stelle zu behaupten, daß Sp. Cassius, als vertragschließender Consul, in der Inschrift selbst genannt war. Aber ehe das Gegenteil bewiesen ist, muß man dieser Behauptung annalistischen Ursprung zuweisen; d. h. sie kann richtig sein oder nicht. Irgendeine Sicherheit ist aus der Liviusstelle allein nicht zu gewinnen.

Man sieht: die direkte Überlieferung über den Inhalt des sogenannten *foedus Cassianum* zerrinnt bei genauerer Prüfung in der Hand. Festen Boden unter den Füßen gewinnt man erst durch Untersuchung des realen latinischen Rechts, wie es bis zum Bundesgenossenkrieg gegolten hat. Die betreffenden Rechtssätze sind möglichst scharf zu erfassen, ihr Alter ist, soweit es geht, zu ermitteln, und dann kann man die Erwägung anstellen, ob die betreffenden Sätze aus dem *foedus Latinum* stammen. Hier sei zunächst das Vorrecht der Latiner untersucht, in Rom in der Volksversammlung mitzustimmen, sowie unter Umständen durch bloße Übersiedlung das römische Bürgerrecht zu gewinnen. Die Behandlung dieser latinischen Privilegien durch Mommsen im „Staatsrecht“ ist nämlich nicht ganz einwandfrei; vor allem sind dort die sicheren von den unsicheren Belegen nicht genug geschieden.

Zum Ausgangspunkt diene eine Stelle des Stadtrechts von Malaca (53): *quicumque in eo municipio comitia II viris, item aedilibus, item quaestoribus rogandis habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui cives Romani Latinive cives erunt, suffragium ferant, eisque in ea curia suffragi latio esto.* In dieser latinischen Gemeinde der Kaiserzeit galt also folgende Bestimmung: bei den Wahlen waren in der Bürgerversammlung auch die dort ansässigen Römer, bezw. Bürger anderer latinischer Gemeinden stimmberechtigt. Die Bürgerschaft von Malaca zerfiel in eine Anzahl Kurien. Vor jeder Wahl wurde eine der Kurien

durch das Los bestimmt, und in dieser Kurie durften dann die *incolae* latinischer Nation ihr Wahlrecht ausüben. Ein entsprechendes Recht hat aber auch in Rom vor dem Bundesgenossenkrieg existirt. Es heißt Liv. XXV 3, 16 von einer Gerichtsversammlung der Tribus: *testibus datis tribuni populum summoverunt, sitellaque lata est, ut sortirentur, ubi Latini suffragium ferrent.* Es wird also vor der Abstimmung der Tribus eine Urne herbeigeholt, und dann wird durch das Los festgestellt, wo, das heißt in welcher Tribus die Latiner mitstimmen. Auf eine solche annalistische Notiz allein darf man niemals eine staatsrechtliche Construction bauen. Aber daran reihen sich noch verschiedene andere, authentische Zeugnisse, in denen von der Herbeischaffung dieser *sitella* zur Tribusabstimmung die Rede ist. Zunächst erwähnt Cicero de nat. deor. I 106 Ti. Gracchum — *de M. Octavio deferentem sitellam.* In der Schrift ad Herennium heißt es I 21: Saturninus läßt über sein Korngesetz abstimmen, *collegae intercedere. ille nihilominus sitellam detulit.* Endlich sagt Cicero bei Ascon. in Cornel. p. 57 St. von Gabinius: *sitellam ipsum de ipso intercessore deferre.* Es ist also klar, daß es in Rom eine Berechtigung von Latinern gab, in der römischen Volksversammlung mitzustimmen. Nun ist aber die Frage: galt dieses Recht nur für solche Latiner, die als *incolae* ständig im römischen Bürgergebiet wohnten, im Sinne des Rechts von Malaca, oder für jeden beliebigen Latiner, der speciell zu der Abstimmung nach Rom kam? Zu der weiteren Auslegung des latinischen Vorrechts nötigt Appian. b. c. I 23: C. Gracchus *τοὺς Λατίνους ἐπὶ πάντα ἐκάλει τὰ Ῥωμαίων — τῶν τε ἑτέρων συμμάχων, οἷς οὐκ ἐξῆν ψῆφον ἐν ταῖς Ῥωμαίων χειροτονίαις φέρειν, ἐδίδου φέρειν ἀπὸ τοῦδε.* C. Gracchus beantragt also, den Latinern das römische Bürgerrecht zu geben, und die anderen italischen Bundesgenossen, die bisher nicht das Recht gehabt hatten, bei den römischen Wahlen mitzustimmen, sollten künftig dieses Recht erhalten. Daraus geht hervor, daß die Latiner schon vor C. Gracchus bei den römischen Wahlen mitstimmten. Von einer Einschränkung auf latinische *incolae* ist keine Rede. Die Angabe Appians wird dadurch noch vollkommen bestätigt, daß, wie wir gleich sehen werden, der latinische *incola* in Rom ein solches Privileg gar nicht brauchte, weil er in der Regel einfach durch die Übersiedlung römischer Bürger werden konnte.

Es ist sehr wichtig, daß die oben angeführten Stellen über das Stimmrecht der Latiner in Rom sich sämtlich auf die Tribus-Versammlung und nicht auf die Centurien beziehen. Das ist auch durchaus begreiflich. Die Mitwirkung der Auswärtigen vollzieht sich ja in der Form, daß man eine Stimmabteilung durch das Los feststellt, und sie dann dieser Abteilung zuweist. Das ist in Rom so wie später in Malaca. Also wird für alle Latiner, die in Rom, bzw. in Malaca mitstimmten, das gleiche Stimmrecht untereinander gewährt. Der arme Latiner stimmt in derselben Abteilung wie der reiche. Dieses System paßt zu Versammlungen des gleichen Stimmrechts, wie den Kurien in Malaca und den Tribus in Rom, aber nicht zu einer Versammlung mit ungleichem Stimmrecht wie den römischen Centurien. Hätte man eine der 193 Centurien durch das Los für die Latiner bestimmt, so wäre es entweder eine Centurie der Reichen gewesen, in die dann auch die armen Latiner hineingekommen wären; oder ebenso gut hätte das Los die reichen Latiner in eine römische Centurie der Armen verweisen können. Man sieht: mit dem Grundprincip der Centurien-Ordnung, der Scheidung der Stimmberechtigten nach dem Vermögen, ist dieses Mitstimmen der Latiner in der Art, wie man es handhabte, nicht vereinbar. Deshalb hat das Vorrecht der Latiner nur für die Tribus gegolten. Aus dieser Tatsache wird sich unten noch eine bedeutsame Folgerung ergeben.

Über die Befugnis der Latiner, durch einfache Übersiedlung das römische Bürgerrecht zu gewinnen, berichtet Liv. XLI 8, 9 zum Jahr 177. Es wird dort als geltendes Recht erwähnt: *lex sociis nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat, ut cives Romani fierent.* Diese Bestimmung ist aus den Verhältnissen der latinischen Colonien heraus vollkommen begreiflich. Eine latinische Colonie war ja eine militärische Ansiedlung der lateinischen Nation inmitten eines fremdsprachigen Gebiets. Der einzelne Colonist hatte sein Bauerngut bekommen gegen die Verpflichtung, im Notfall die Festung der Colonie gegen die Umwohner zu verteidigen. Die römische Regierung konnte damit rechnen, daß z. B. in Luceria oder Venusia jederzeit soundso viel hundert Mann kampfbereit standen. Die militärisch-politische Bedeutung einer latinischen Colonie wurde also in Frage gestellt, falls ein erheblicher Teil der Colonisten wieder fortzog. Deshalb wird die Auswanderung aus der Colonie in der Weise eingeschränkt, daß jeder

Auswanderer zumindest einen Sohn zurücklassen muß. Da die überwiegende Mehrheit der Latiner in den latinischen Colonien wohnte, wurde die Bestimmung einfach auf die Minderheit, die Bürger der noch selbständigen urlatinischen Gemeinden, mit erstreckt. Wenn nun ein solcher Latiner, unter Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung, auswanderte und sich dann im römischen Bürgergebiet niederließ, wurde er ohne weiteres *civis Romanus*. Indessen wurde die Bestimmung oft übertreten, und auch solche Latiner, die in der Heimat keinen Sohn zurückgelassen hatten, suchten sich durch Übersiedlung ins römische Staatsgebiet das römische Bürgerrecht zu erschleichen. In der ersten Hälfte des II. Jahrhunderts ist die römische Regierung mehrfach, vor allem auf Ersuchen der latinischen Gemeinden selbst, gegen solchen Mißbrauch eingeschritten, so im Jahre 187 (Liv. XXXIX 3), dann 177 (Liv. XLI 8 f.) und wiederum 163 (Liv. XLII 10, 3). Livius gibt an den genannten Stellen eingehende Auseinandersetzungen über die berechtigte und unberechtigte Art der Latiner, zum römischen Bürgerrecht zu kommen. Dennoch wäre an sich eine solche Gruppe von annalistischen Äußerungen auch noch aus der Geschichte des II. Jahrhunderts nicht unbedingt vertrauenswürdig. Indessen wird die Richtigkeit der livianischen Angaben durch die Geschichte der folgenden Zeit bestätigt: wir erfahren von immer weiteren Versuchen von Latinern und anderen Bundesgenossen, sich durch Einwanderung ins römische Staatsgebiet unbefugt das römische Bürgerrecht zu verschaffen. Daraus geht dann indirekt hervor, daß ein Recht, durch bloße Einwanderung *civis Romanus* zu werden, in gewissem Umfange tatsächlich bestanden haben muß.

Der wichtigste Versuch, das formal geltende Recht aufrechtzuerhalten, war ja die *lex Licinia Mucia* vom Jahre 95. Gegenüber der Auffassung Mommsens im „Staatsrecht" ist entschieden zu betonen, daß diese Lex kein neues Recht geschaffen, sondern nur ein verschärftes Vorgehen gegen die Übertreter des geltenden Rechts ermöglicht hat. Ausdrücklich sagt Cicero de off. III 47: *esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere, quam legem tulerunt sapientissimi consules Crassus et Scaevola.* In der Rede für Balbus (24) bestätigt Cicero, daß z. B. die Bürgerrechts-Erteilungen an Latiner auf Grund der Lex Servilia ausdrücklich von der Lex Licinia Mucia anerkannt wurden. Schol. Bob. p. 129 St.

wird der Inhalt des Gesetzes dahin wiedergegeben, *ut redire socii et Latini in civitates suas iuberentur;* denn wenn z. B. ein Latiner widerrechtlich das römische Bürgerrecht ausübte, so war er eben gar kein „Römer", sondern ein „Latiner" und gehörte in seinen alten Gemeindeverband zurück. Cicero sagt im Brutus 63 scherzhaft von Lysias: *est enim Atticus — quamquam Timaeus cum quasi Licinia et Mucia lege repetit Syracusas.* Da sieht man ganz deutlich, wie das Gesetz sich auf solche Nicht-Römer bezog, die auf römischem Gebiet lebten, wie Lysias auf attischem, und die sich als römische Bürger ausgaben. Das Gesetz verwies sie in ihre Zuständigkeitsgemeinde zurück, ebenso wie Timaios den Lysias für Syrakus in Anspruch nahm. Indessen traf die Lex Licinia Mucia noch in weit höherem Grad als die Latiner die übrigen italischen Bundesgenossen. Während der Latiner in den meisten Fällen durch die Einwanderung vollgültiger *civis Romanus* werden konnte, galt ein solches Recht ja für die übrigen *socii* nicht. Aber auch sie suchten sich oft das römische Bürgerrecht zu erschleichen, wohl in der Art, daß sie nach Rom übersiedelten und sich dort als Latiner ausgaben. Auf diesen Zusammenhang führt Asconius p. 54 St.: Cicero sagte danach in der Corneliana, daß die Lex Licinia Mucia *perniciosam rei publicae fuisse.* Dazu bemerkt Asconius, die *Italici populi* hätten das römische Bürgerrecht angestrebt; *cum — ob id magna pars eorum pro civibus Romanis se gereret,* wurde die Lex Licinia Mucia erlassen; *verum ea lege ita alienati animi sunt principum Italicorum populorum, ut ea vel maxima causa belli Italici — fuerit.* Nun war, wie man weiß, der Bundesgenossenkrieg vor allem eine Erhebung der nichtlatinischen Völker Italiens, während die Latiner im allgemeinen Rom treu blieben. Wenn nun der Bundesgenossenkrieg wesentlich als Folge der Verbitterung über die Lex Licinia Mucia hingestellt wurde, so ergibt sich daraus, daß die Hauptleidtragenden bei der Lex die Nicht-Latiner gewesen sind.

Neben der Erlangung des römischen Bürgerrechts durch Einwanderung nimmt man gewöhnlich noch einen zweiten Weg an, durch den ein Latiner vor dem Bundesgenossenkrieg *civis Romanus* werden konnte. Das römische Bürgerrecht sei unter gewissen Umständen an die Magistrate der latinischen Gemeinden verliehen worden. Und zwar sieht man in dieser Bürgerrechtsverleihung an latinische Magistrate eine Einschränkung des ursprünglichen Rechts,

das jedem Latiner bei Einwanderung die *civitas Romana* gab. Das eingeschränkte Recht solle für die 12 jüngsten latinischen Colonien in Italien, im Gegensatz zu den älteren bevorzugten latinischen Gemeinden gegolten haben. Indessen schwebt diese ganze Theorie in der Luft. Zu ihrer Begründung beruft man sich vor allem auf die Lex Acilia repetundarum. Dort wird (76 f.) bestimmt, daß ein Nichtbürger, der auf Grund der Lex eine erfolgreiche Anklage durchführt, römischer Bürger werden soll. Das ist dieselbe Bestimmung, die, wie schon oben bemerkt wurde, auch in die jüngere Lex Servilia repetundarum aufgenommen wurde. Nun trägt aber § 78 der Lex Acilia die Überschrift: *De provocation[e vocation]eque danda.* Der Text bestimmt: *sei quis eorum, quei [nominis Latini sunt — quei eorum in sua quisque civitate dicta]tor praetor aedilisve non fuerint.* Es geht dann weiter, daß, falls ein Mann dieser Kategorie auf Grund der Lex erfolgreich anklagt, aber römischer Bürger nicht werden will, er das Provokationsrecht haben soll. Man kann sich nämlich sehr gut Umstände denken, unter denen ein Latiner auf die Erteilung des römischen Bürgerrechts keinen Wert legte. Die Römer haben nämlich lange an dem einfachen und vernünftigen Grundsatz festgehalten, daß niemand zwei Staatsangehörigkeiten zugleich haben kann. Entweder man war Römer oder Venusiner, aber nicht beides zugleich. Wenn daher ein einzelner Bürger von Venusia *civis Romanus* wurde und er blieb in seiner alten Heimat wohnen, so wurde er damit in seiner Vaterstadt Ausländer und konnte z. B. kein städtisches Amt mehr verwalten. Gerade angesehene, alteingesessene Bürger einer Latinergemeinde konnten daher sehr wohl das römische Bürgerrecht, das ihnen auf Grund der Lex repetundarum zustand, ablehnen. Zum Ausgleich bot man ihnen ein anderes, wertvolles Recht, nämlich die Provokation. Kein anderes Vorrecht des *civis Romanus* war vielleicht dem Italiker so erwünscht, wie dieses. Gab es ihm doch Sicherheit des Leibes und Lebens gegen jeden Übergriff römischer Magistrate. Nun werden von diesem Privilegium ausgenommen solche Latiner, die in ihrer Gemeinde Diktator, Praetor oder Aedil gewesen waren. Da es unmöglich ist, daß man gerade die gewesenen latinischen Magistrate benachteiligen wollte, bleibt nur der Schluß übrig, daß diese Leute bereits das Provokationsrecht an sich hatten. Aber durchaus unbegründet ist die landläufige Auffassung der Stelle in der Lex repetundarum, daß die gewesenen

latinischen Magistrate das römische Bürgerrecht besessen hätten. Denn gerade diesen Männern der municipalen Aristokratie lag nicht viel an einem Recht, das sie zu Fremden in ihrer Heimat machte. Vielmehr ist aus der Lex repetundarum zu entnehmen, daß einmal, in der Zeit vor C. Gracchus, ein besonderes Gesetz den latinischen Magistraten das Provokationsrecht erteilt hat[1]).

Es läßt sich also nicht nachweisen, daß vor dem Bundesgenossenkrieg zwei Abstufungen des latinischen Rechts hinsichtlich der Erwerbung des römischen Bürgerrechts existirt haben. Demnach haben auch die sogenannten 12 Colonien, soweit unser Wissen reicht, nichts damit zu tun gehabt. Diese 12 Colonien erwähnt nur Cicero pro Caecina 102. Es ist da die Rede von Sullas Gesetz über Arretium: *ita tulit de civitate, ut non sustulerit horum nexa atque hereditates. iubet enim eodem iure esse, quo fuerint Ariminenses, quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse?* Das „Recht von Ariminum" ist also identisch mit dem der „12 Colonien". Ariminum wurde im Jahre 268 gegründet, und danach wurden gerade noch 11 latinische Colonien in Italien geschaffen (vgl. Kornemann Real-Encykl. IV 515). Ariminum hatte demnach eine besondere Stadtordnung bei seiner Gründung erhalten, und den folgenden 11 latinischen Colonien ist dann einfach das „Recht von Ariminum" verliehen worden. Dieser Zusammenhang ist evident, und so faßt man ja auch gewöhnlich die „12 Colonien" auf. Aber es läßt sich mit unseren Mitteln nicht feststellen, worin der Unterschied zwischen dem Recht der übrigen Latiner und der „12 Colonien" gelegen hat. Denn auch die grundlegenden privatrechtlichen

1) Übrigens ist mit guten Gründen angenommen worden, daß die Unvereinbarkeit des römischen Bürgerrechts mit der gleichzeitigen Ausübung des Bürgerrechts in einem latinischen Staat nach dem Bundesgenossenkrieg aufgehoben worden ist, und zwar im Interesse der Transpadaner, die damals das latinische Recht erhielten (Mommsen St.-R. III 642). Die gewesenen Magistrate der transpadanischen Latinergemeinden wurden seitdem römische Bürger, ohne ihr einheimisches Bürgerrecht damit zu verlieren. Wenn freilich Asconius p. 12 St. berichtet, daß Cn. Pompeius Strabo den Transpadanern *ius dedit Latii, ut possent habere ius quod ceterae Latinae coloniae, id est ut per magistratus civitatem Romanam adipiscerentur*, so ist der Ausdruck: *ius quod ceterae Latinae coloniae* schief. Asconius geht dabei von dem Recht der latinischen Colonien seiner eigenen Zeit aus, das aber den Verhältnissen der Latiner in der frühen Republik durchaus nicht entsprach.

Privilegien des Latiners haben die Bürger der 12 Colonien gehabt, wie gerade die Äußerung Ciceros beweist. Eine Möglichkeit, wie sich die ganze Schwierigkeit vielleicht sehr einfach lösen läßt, wird unten angeführt werden.

Die Frage, in welcher Form die Latiner in der Zeit nach dem Bundesgenossenkrieg das römische Bürgerrecht erlangen konnten, braucht uns hier nicht weiter zu beschäftigen. Dagegen sei noch kurz darauf eingegangen, wie weit die bisher erörterten Rechte des Latiners gegen Rom auch umgekehrt dem Römer in den latinischen Gemeinden zustanden. Hat auch ein Römer, der sich vorübergehend in einer latinischen Gemeinde aufhielt, dort in der Volksversammlung mitstimmen dürfen? Nach dem latinischen Recht der Kaiserzeit, wie es in der oben citirten Stelle des Stadtrechts von Malaca vorliegt, hat in Malaca sowohl der Bürger jeder anderen latinischen Gemeinde, als auch der Römer mitstimmen dürfen. Da nun, wie wir gesehen haben, dieser ganze Absatz des Rechts von Malaca auf älteren republikanischen Einrichtungen fußt, ist es mindestens wahrscheinlich, daß auch schon unter der Republik der römische Bürger ein Stimmrecht in den latinischen Gemeindeversammlungen besaß. Die zweite Frage wäre die, ob ein Römer, der dauernd in eine latinische Gemeinde übersiedelte, dort das Bürgerrecht beanspruchen konnte. Auch diese Frage läßt sich nicht eindeutig beantworten. Nämlich das Problem, wie ein Römer in eine latinische Staatsangehörigkeit übertritt, läßt sich in unserer Überlieferung nicht scheiden von der allgemeinen Form, in der der Römer eine neue Staatsangehörigkeit annahm. Es ist dies ja das Recht des sogenannten *exilium* (s. Mommsen St.-R. III 48). Es besteht darin, daß ein Römer das römische Staatsgebiet verläßt mit der Absicht, sein Bürgerrecht aufzugeben, und daß er dann in einen anderen, von Rom anerkannten Staat übersiedelt und dort sich das Bürgerrecht erteilen läßt. Wenn sich die Dinge so vollzogen, galt der Verlust der Staatsangehörigkeit nach römischem Recht als rechtskräftig. Es wird nun häufig gerade angegeben, daß sich Römer als Ziel ihres *exilium* latinische Gemeinden wählten (Polyb. VI 14, 8 und sonst). Aber daß z. B. Praeneste gezwungen war, einem Römer, der ordnungsgemäß aus seiner Heimat ausgewandert war, das Bürgerrecht zu verleihen, ist sehr wahrscheinlich angesichts der analogen Behandlung des Latiners, der ordnungsgemäß in Rom einwanderte; aber sicher ist es nicht.

Es lassen sich nunmehr die latinischen Rechte hinsichtlich der Ausübung des römischen Bürgerrechts, vor dem Bundesgenossenkrieg, folgendermaßen zusammenfassen:

1. Der Bürger einer latinischen *civitas* darf, wenn er sich in Rom aufhält, an der Abstimmung der Tribus-Versammlung teilnehmen. (Dazu wahrscheinlich als Ergänzung: jeder Römer, der sich in einer latinischen *civitas* aufhält, darf dort in der Bürgerversammlung mitstimmen.)

2. Wenn der Bürger einer latinischen *civitas*, unter Zurücklassung eines Sohnes in seiner Heimat, auswandert und sich im römischen Staatsgebiet niederläßt, wird er damit römischer Bürger. (Dazu wahrscheinlich: jeder Römer, der auswandert und sich in einer latinischen *civitas* niederläßt, erwirbt damit dort das Bürgerrecht.)

Die Frage ist nun, ob sich über das Alter dieser beiden Rechtssätze etwas aussagen läßt. Zu 1. ist zu bemerken: Das Recht der Latiner, in einer der Tribus mitzustimmen, war zwar nicht gerade entscheidend — denn sie konnten höchstens einen der 35 römischen Wahlbezirke beherrschen — aber doch nicht bedeutungslos. In demokratischen Staaten verderben es die Politiker nicht gern mit einer Wählerkategorie ganz. Wenn es sich schließlich auch nur um einen Wahlkreis handelte, wird doch der durchschnittliche römische Politiker nicht gern die Latiner gegen sich und seine Freunde aufgebracht haben. Die Parteipolitiker hatten aber die römischen Staatsämter in der Hand, und die Volkstribune, die ja von den Tribus gewählt wurden, waren ohne Zweifel für latinische Beschwerden eher zugänglich als für die anderer *socii*, weil die einen ihre Wähler waren, und die anderen nicht. Dazu kam dann die Mitwirkung der Latiner an der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit der Tribus. Indessen, so viel ist klar, daß man den Latinern das Recht des Mitstimmens in den Tribus erst dann gegeben haben wird, als die Tribus politisch etwas zu bedeuten hatten. In der Zeit, als noch die Centurien die römische Politik beherrschten, hätten die Latiner sich nicht um den Vorzug bemüht, einen so geringen Anteil an dem Einfluß der unbedeutenden Tribus zu erhalten. Hätte man in der älteren Epoche der römischen Republik den Bundesgenossen eine derartige Concession machen wollen, so wären dafür nur die Centurien in Frage gekommen. Man hätte etwa die reichen Latiner in der

I. Klasse mitstimmen lassen oder ähnlich. Es ergibt sich also der Schluß: der Anteil der Latiner an der Abstimmung der Tribus ist erst in der Zeit eingeführt worden, als die Tribus die maßgebende Versammlung in Rom waren. Diese Stellung errangen die Tribus aber erst durch die große Revolution um das Jahr 287, durch die Lex Hortensia (s. Münzer, Real-Encykl. VIII 2467). Das Stimmrecht der Latiner in Rom ist also jünger als 287.

Dieses Ergebnis wird nun durch eine andere Gedankenreihe ganz verschiedener Art vollkommen bestätigt. Die Rechte, die Rom den Latinern einräumte, waren eigentlich sehr seltsam. Die latinischen Staaten waren zwar mit Rom verbündet, aber doch selbständig. Nun gestattet Rom den Latinern, also Ausländern, daß sie bei ihm das aktive Wahlrecht ausüben, sowie daß sie durch einfache Einwanderung zu Römern werden. Denn die Vorschrift, daß der Latiner einen Sohn in seiner Heimat zurücklassen muß, ist strenggenommen eine Beschränkung der Auswanderung im Interesse der latinischen Gemeinden selbst. Dadurch wird, wie wir oben gesehen haben, die militärisch-politische Stellung der latinischen Kleinstaaten gesichert. Daneben gewährt Rom den Latinern die privatrechtliche Gleichstellung. Man kann sich die Stellung der Latiner zu Rom eigentlich nur so erklären: der Bürger eines latinischen Staats besitzt zugleich auch das Bürgerrecht des verbündeten Großstaats Roms. Aber dieses Recht des Latiners ruht, solange er in seiner Heimatgemeinde lebt. Es kommt erst zum Vorschein, sobald er römischen Boden betritt. Weilt er dort vorübergehend, so übt er das vornehmste römische Bürgerrecht, das Stimmrecht, aus. Bleibt er aber dort dauernd, so tritt er einfach in den römischen Bürgerverband ein. Möglicherweise hat auch umgekehrt der Römer, wie wir oben gesehen haben, entsprechend das Bürgerrecht der latinischen Gemeinden besessen. Der römische Grundsatz, daß jedermann nur eine Staatsangehörigkeit haben kann, bleibt trotz dieses seltsamen Doppelverhältnisses bestehen; denn der Latiner darf praktisch und rechtlich zu einem Zeitpunkte auch immer nur ein Bürgerrecht ausüben. Solange der Venusiner in seiner Heimat weilt, ist er nur Venusiner. Erst wenn er nach Rom kommt, kann er dort die Rechte des Römers ausüben. Der Zweck des doppelten Bürgerrechts ist es, das Bundesverhältnis zwischen Rom und den der gleichen Nation angehörigen latinischen Staaten zu vertiefen.

Das soeben charakterisirte Verhältnis zwischen Rom und den Latinern ist so merkwürdig und eigenartig wie nur möglich. Ließe es sich nachweisen, daß dasselbe System, sagen wir im III. Jahrhundert v. Chr., zugleich in Italien und auch in einem anderen Teil der antiken Welt vorhanden war, so wäre es ausgeschlossen, daß eine solche verwickelte Institution in beiden Gebieten unabhängig voneinander entstanden wäre. Es müßte vielmehr eines der beiden Gebiete das System von dem anderen entlehnt haben. Nun ist tatsächlich diese Einrichtung des doppelten Bürgerrechts als bundesbildendes Princip auch in der griechischen Welt des Hellenismus vorhanden gewesen.

Dionysios bezeichnet das Verhältnis der Latiner zu Rom seit dem *foedus Cassianum* öfter als *ἰσοπολιτεία* (ant. Rom. VII 53. VIII 35. 70. 72. 74. 76 f. XI 2). Besonders sei hier die Stelle VIII 72 hervorgehoben: dort ladet Sp. Cassius als Consul die Latiner nach Rom zur Abstimmung über sein Landgesetz. Der andere Consul, Verginius, will sie aus Rom ausweisen, aber Cassius mahnt darauf, es sollten ruhig in der Stadt zur Abstimmung dableiben *τοὺς μετέχοντας τῆς ἰσοπολιτείας*. Über den Sinn der Isopoliteia bei Dionysios ist, besonders in der älteren Literatur, öfter gehandelt worden (Schwegler, Röm. Gesch. II 316 A. 1), doch kam man zu keinem richtigen Ergebnis, weil man die Bedeutung von Isopoliteia im griechischen Staatsrecht nicht richtig erfaßte. Zunächst ist *ἰσοπολιτεία* bisweilen einfach gleich *πολιτεία*. In diesem Sinne, als Bürgerrecht schlechtweg, kommt das Wort übrigens auch bei Dionysios in anderem Zusammenhang mehrfach vor (Schwegler II 318 f.). Aber für das Verhältnis der Römer zu den Latinern auf Grund des *foedus Cassianum* kommt diese Bedeutung des Wortes nicht in Frage, und aus den Bemerkungen des Dionysios läßt sich nirgends entnehmen, daß er den Latinern in der Zeit nach Abschluß des *foedus* das volle römische Bürgerrecht zugeschrieben hätte. Schon die oben angeführte Stelle VIII 72 zeigt ganz deutlich, daß Dionysios unter der Isopoliteia der Latiner nicht das römische Bürgerrecht schlechtweg, sondern etwas anderes verstand. Denn wären die Latiner einfach *cives Romani* gewesen, dann hätte sich ein Streit um ihr Stimmrecht in Rom gar nicht erheben können. Historisch ist ja VIII 72 ganz wertlos. Es ist eine annalistische Spiegelung von Vorgängen der Gracchenzeit: auf der einen Seite das Interesse des C. Gracchus, der die Farben zu

dem Bilde des Sp. Cassius liefern muß, für die Bundesgenossen; auf der anderen Seite die Ausweisung von *socii* mit zweifelhaftem Stimmrecht durch optimatische Consuln. Aber für uns handelt es sich hier nur darum, was Dionysios unter der Isopoliteia der Latiner verstand: nicht das einfache römische Bürgerrecht, sondern die Gesamtheit der Privilegien, die ihnen Rom bewilligt hatte.

Über die griechische Isopolitie sind grundlegend die Ausführungen von Szanto, Das griechische Bürgerrecht (1892) 67. Dazu ist zu vergleichen Swoboda in Hermann-Swoboda, Griechische Staatsaltertümer I 3 (1913) 19. 348ff., sowie Oehler, Real-Encykl. IX 2227. Die ausgebildete Form der Isopolitie in der hellenistischen Zeit ist demnach die folgende: ein Staat verleiht sämtlichen Bürgern eines anderen sein Bürgerrecht, und der andere Staat tut dasselbe seinerseits. Dennoch bleiben beide Staaten selbständig weiter bestehen. Aber sie sind miteinander verbündet, und wenn ein Bürger von Staat A nach B kommt, hat er dort alle Rechte des Bürgers von B auf privatem wie öffentlichem Gebiet. Er kann vor allem auch in der Volksversammlung von B mitstimmen. Siedelt er dauernd nach B über, so tritt er sinngemäß dort ständig in den Bürgerverband ein. Als Beispiel sei hier Dittenberger, Or. 265 angeführt, ein Isopolitievertrag des III. Jahrhunderts zwischen Pergamon und der kleinasiatischen Gemeinde Temnos. Es heißt da: *ἔμμεναι Ταμνί[ταισι ἐν Περ]γάμῳ πολιτείαν καὶ Περγαμή[νοισι ἐν Τάμνῳ,] μετεχόντεσσι ὦν καὶ οἰ ἄλλο[ι πολῖται μετέχοι]σι, καὶ γᾶς καὶ οἰ[κία]ς ἔγκτησιν ἔ[μμεναι τῷ Ταμνί]τα ἐμ Περγάμῳ καὶ τῷ Περγ[αμήνῳ ἐν Τάμνῳ. ψᾶφον δ]ὲ φέρην τὸν Ταμνίταν [ἐμ Περγάμῳ, καθάπερ ὀ Περγ]άμηνος φέρει, καὶ τὸν Π[εργάμηνον ἐν Τάμνῳ, καθάπερ ὀ] Ταμνίτας φέρει.* Es wird also erst allgemein betont, daß der Pergamener volles Bürgerrecht in Temnos haben soll und umgekehrt. Danach wird noch speciell die vornehmste privatrechtliche Befugnis erwähnt, die rechtsgültige Erwerbung von Grundbesitz, entsprechend dem römisch-latinischen *commercium;* und dann das vornehmste öffentliche Recht: „Der Temnite soll in Pergamon seine Stimme abgeben, wie der Pergamener sie abgibt, und der Pergamener soll in Temnos stimmen wie der Temnite." Diese Isopolitie wirkt in der hellenistischen Welt vor allem als „bundbildendes Princip"; besonders der Aetolische Bund hat auf diese Weise fremde Staaten an sich geknüpft und in den Dienst seiner Politik gestellt, ohne daß sie deshalb auf

ihr staatliches Eigenleben hätten verzichten müssen. Auch schon in der vorhellenistischen Zeit ist es vorgekommen, daß einzelne griechische Staaten sämtlichen Bürgern eines anderen ihr Bürgerrecht verliehen. Es sei dabei nur an die Erteilung des attischen Bürgerrechts an die Samier gegen Ende des Peloponnesischen Krieges erinnert. Aber solche Bürgerrechtsverleihungen verfolgten die Absicht, daß der eine Staat in den anderen aufgehen sollte. Dagegen ist das Wesen der zweiseitigen Isopolitie, daß beide Staaten als solche bestehen bleiben und sich nur innig miteinander verknüpfen wollen. Dieser grundsätzliche Unterschied ist von Szanto nicht genügend betont worden. Die zweiseitige Isopolitie ist nun nicht vor dem Jahre 300 nachzuweisen (vgl. die Belege bei Szanto und Oehler a. a. O.). Das älteste Beispiel für die Isopolitie als „bundbildendes Princip" ist bei den Aetolern ihr Vertrag mit Akarnanien bald nach 272 (Swoboda a. a. O. 348).

Es stellt sich also heraus, daß Dionysios in vollem Recht war, als er das Verhältnis der Latiner zu Rom als „Isopolitie" bezeichnete. Dionysios wußte als guter Kenner des griechischen Staatswesens, worin solche isopolitischen Verträge bestanden, und er wußte auf der anderen Seite, daß die Latiner in Rom die privatrechtliche Gleichberechtigung und das Stimmrecht besaßen. Deshalb sprach er von der „Isopoliteia" der Latiner mit Rom. Daß die italische und die griechische Institution auf demselben Grundgedanken beruhen, ist klar. Die Privilegien, die Pergamon den Temniten einräumte, sind genau die gleichen, wie sie die Latiner in Rom besaßen. Nur ein Unterschied ist vorhanden: es entsprach dem römischen Denken nicht, formell einem Römer oder Latiner zwei Bürgerrechte zugleich zuzuteilen. Deshalb hat, wie wir oben gesehen haben, der Latiner das römische Bürgerrecht nicht, solange er in seiner Heimat weilt. Erst sobald er den römischen Boden betritt, kommt sein zweites Bürgerrecht zum Vorschein und hat dann praktisch dieselben Wirkungen wie die griechische Isopolitie.

Es ist bereits betont worden: es ist unmöglich, daß ein solches originelles und complicirtes System voneinander unabhängig in Italien und daneben bei den Griechen entstanden sein sollte. Sondern eines der Gebiete ist notwendigerweise von dem anderen abhängig gewesen. Nun ist es nicht anzunehmen, daß die Griechen

um das Jahr 300 eine solche politische Institution aus Mittelitalien entlehnt haben sollten. Dagegen ist umgekehrt die Annahme hellenischen Einflusses auf die Italiker jener Zeit ohne Schwierigkeit. Da nun bei den Griechen die ausgebildete Isopolitie erst seit 300 nachweisbar ist, muß die entsprechende Einrichtung in Italien jünger sein. Es bestätigt sich unser oben gewonnenes Ergebnis, daß die Latiner erst nach 287 zu der Abstimmung in den Tribus zugelassen worden sind. Die Römer haben also, nach dem Jahre 287, einmal die Absicht gehabt, ihr Verhältnis zu den verbündeten latinischen Gemeinden möglichst innig zu gestalten. Sie griffen deshalb die Gedanken der griechischen Isopolitie auf und haben danach die Rechtssätze über das Stimmrecht der Latiner in Rom und über die Erwerbung des römischen Bürgerrechts durch die Latiner gestaltet. Leider reicht unser Material nicht aus, um festzustellen, welcher griechische Staat speciell den Römern zum Vorbild gedient hat. Man würde zunächst an die Westgriechen denken, aber aus diesem Bereich liegen — vielleicht zufällig — keine Belege für isopolitische Verhältnisse vor.

Die nächste Frage, die sich uns darbietet, ist die: haben die Sätze über das römische Stimm- und Bürgerrecht der Latiner im *foedus Latinum* gestanden oder bildeten sie ein besonderes Gesetz? Wenn Livius XLI 8, 9 das geltende Recht im Jahre 177 so charakterisirt: *lex sociis nominis Latini — dabat, ut cives Romani fierent,* so beweist das noch nichts. Denn Livius, bzw. seine annalistische Quelle, charakterisirt hier einfach den geltenden Rechtszustand. Ob aber dieser Rechtszustand auf einer einseitigen römischen Lex oder auf einem zweiseitigen *foedus* beruhte, das läßt sich darum noch nicht bestimmt entscheiden, weil Livius hier den Ausdruck *lex* gebraucht. Dagegen läßt sich ein sicherer Schluß aus Ciceros Rede für Balbus ziehen. Man setze den Fall, daß nicht das *foedus Latinum,* sondern eine Lex N. N. des III. Jahrhunderts den Latinern die in Rede stehenden Vorrechte gegeben habe. Cicero will in seiner Rede gerade beweisen, daß einseitige römische Bürgerrechtserteilungen an die Latiner gültig sind, und er sucht alles Material zusammen, mit dem er seine These stützen kann. Wie nutzt er die Lex Servilia aus, durch die hin und wieder ein Latiner als erfolgreicher Ankläger das römische Bürgerrecht erhalten hatte! Noch viel beweiskräftiger wäre aber jene Lex N. N. gewesen, durch die Tausende Latiner

bis zum Bundesgenossenkrieg, einfach durch Übersiedelung nach Rom, zu römischen Bürgern geworden wären. Aber Cicero hat kein Wort von einer solchen Lex. Er erklärt nur, die latinischen Gemeinden hätten keine Zustimmung gegeben *Serviliae legi aut ceteris, quibus Latinis hominibus erat propositum aliqua ex re praemium civitatis.* Unsere Lex N. N. hätte aber nie als ein Gesetz bezeichnet werden können, das den Latinern als „Belohnung" für irgendeine Leistung das römische Bürgerrecht in Aussicht stellte. Der Latiner, der mit Zurücklassung eines Sohnes in der Heimat nach Rom übersiedelte, tat ja nichts besonders Rühmenswertes, sondern er übte nur sein Recht aus. Cicero kennt also nur Specialgesetze, die Latinern, als Lohn für einzelne besondere Leistungen, das römische Bürgerrecht versprachen, aber keine allgemeine. einseitig römische Lex, wie wir sie provisorisch construirt haben. Daraus ergibt sich, daß eine solche Lex N. N. nicht existirt hat. Sondern die latinischen Personalprivilegien hinsichtlich des Stimmrechts in Rom und der Erlangung des römischen Bürgerrechts durch Übersiedlung, genau so wie die latinischen Privilegien auf dem Gebiet des Privatrechts, waren Teile des *foedus Latinum.* Infolgedessen ist das *foedus Latinum* jünger gewesen als 287.

Neben der oberen läßt sich auch eine untere Zeitgrenze des *foedus Latinum* ermitteln. Im Jahre 268 erhält Ariminum ein besonderes Stadtrecht, das von dem Recht der anderen damals bestehenden latinischen *civitates* abweicht, und die seitdem in Italien neu constituirten latinischen Gemeinden erhalten sämtlich das Recht von Ariminum. Sie bilden alle zusammen die Gruppe der „12 Colonien", die als solche den übrigen latinischen *civitates* entgegengesetzt sind. Daraus folgt, daß das allgemeine latinische Recht, von dem das Recht der 12 Colonien abweicht, älter ist als 268. Damit sind die Zeitgrenzen für den Abschluß des *foedus Latinum* festgelegt: zwischen 287 und 268. Hier sei noch eine Vermutung über den Unterschied des allgemeinen latinischen und des Rechts von Ariminum geäußert. Wenn man bei Cicero von dem *ius* der Ariminenses liest, so denkt man zunächst an eine Städteordnung, wie sie die Colonie eben bei ihrer Gründung erhalten hat. Das wäre ein Dokument in der Art der *leges*, wie sie Rom später so oft an neugegründete Gemeinden verliehen hat. Ein solches Stadtrecht von Ariminum mußte zunächst die Be-

ziehungen zwischen Rom und der Colonie festlegen, aber daneben auch vor allem die Verfassung der Gemeinde selbst. Dagegen das *foedus Latinum* befaßte sich, soweit das erhaltene Material ein Urteil erlaubt, nur mit den äußeren Beziehungen der latinischen Gemeinden, d. h. mit ihrem Verhältnis zu Rom und den Römern. Dann hätte die Neuerung im Jahre 268 darin bestanden, daß Rom sich nicht darauf beschränkte, der neugegründeten Colonie die üblichen Rechte und Pflichten der Latiner zu verleihen, sondern daß man ihr auch eine bestimmte Verfassung auferlegte. Als dann später weitere latinische Colonien in Italien geschaffen wurden, hielt man es für angebracht, auch ihnen die Verfassung von Ariminum vorzuschreiben. Als dann Sulla den Leuten von Arretium ihr römisches Bürgerrecht genommen hatte und sie auf die Stufe von Latinern herabdrücken wollte, fingirte er die Gründung einer latinischen Colonie Arretium. Und diese Colonie behandelte man ebenso, wie man jede seit 268 in Italien neugegründete latinische Colonie behandelt hatte, d. h. man gab ihr das Recht von Ariminum. Wenn diese Überlegung das Richtige trifft, so hätten die Bürger der 12 Colonien genau dieselben Personalprivilegien gegenüber Rom besessen wie alle anderen Latiner. Der Unterschied wäre nur der gewesen, daß ihnen in ihrer heimischen Verfassung eine Beschränkung auferlegt war, die bei den älteren latinischen *civitates* fehlte.

In den Jahren nach 287, also der Zeit, in der die Einigung Italiens sich ihrer Vollendung näherte, hat Rom beschlossen, sein Verhältnis zu sämtlichen Staaten latinischer Nation, den Alt- so gut wie den Coloniallatinern, auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Man mag sich denken, daß Vertreter aller latinischen *civitates* zusammenberufen wurden, und dann schloß Rom mit ihnen, als der Gesamtheit des *nomen Latinum*, ein förmliches *foedus* ab. Der Vertrag bekräftigte das politische Bündnis, das bereits zwischen Rom und den einzelnen latinischen Gemeinden bestand. Man bestimmte ferner die einheitliche privatrechtliche Gleichstellung des Römers und Latiners. Auf diesem Gebiet brachte das *foedus* den Abschluß einer langen Entwicklung, deren Anfänge in die Zeit der XII Tafeln reichten (vgl. d. Z. LIV 1919, 132). Endlich einigte man sich, um das Verhältnis zwischen Römern und Latinern besonders innig zu gestalten, auf die gegenseitige Stimmrechts- und Bürgerrechtsverleihung im Sinne der griechischen Isopolitie.

Nach diesen Betrachtungen über den Inhalt und die historische Stellung des *foedus Latinum* wollen wir zu der Frage zurückkehren, wie es mit der Echtheit der Vertragsurkunde bei Dionysios VI 95 steht. Täubler hat, vom formal-urkundlichen Standpunkt aus, den überlieferten Text kritisirt. Täublers Beobachtungen sind wertvoll, wenn wir auch die Schlüsse nicht mitmachen können, die er daraus zieht. Täubler betont mit Recht (Imperium Romanum I 281 f.), daß der überlieferte Vertrag weiter nichts enthält als das bekannte Schema der Defensiv-Allianz zu gleichem Recht zwischen Rom und einem fremden Staat: vermehrt um zwei Specialbestimmungen: das sind die beiden Paragraphen über die Beuteteilung und die Behandlung von Processen. Jedoch ist es nicht üblich, daß der römische Staatsvertrag „Rechts- oder Proceßfestsetzungen" enthält (a. a. O. 282). Damit kommt Täubler zu einer ernsthaften Verdächtigung der einen Specialbestimmung, und die andere — über die Beuteteilung — erweckt sachlich die schwersten Bedenken (a. a. O. 283). Täubler verwirft an sich, aus allgemeinhistorischen Erwägungen, die Möglichkeit, daß Rom mit der Gesamtheit der Latiner jemals ein *foedus* zu gleichem Recht geschlossen haben könne, und die Urkundenkritik führt nach Täubler zu demselben Ergebnis, der Unechtheit von Dionysios VI 95. Abschließend erklärt Täubler (a. a. O. 317), daß das Fragment bei Festus zwar „glaubhaft überliefert" sei; aber Bestimmungen über materielles und Proceßrecht seien in Rom nicht aus Verträgen, sondern aus „statutarischen Ordnungen" bekannt. Deshalb stamme das Fragment des Festus nicht aus einem *foedus*, sondern aus irgendeiner Bundesordnung. Dagegen die „Beute- und Proceßbestimmung bei Dionysios als echte Einlage in einen fingirten Vertrag zu behandeln und ebenfalls als Reste einer Bundesordnung zu erklären, kann ich mich nicht entschließen. Sie weisen zu deutlich auf die in griechischen Verträgen häufigen Beuteteilungs- und Schiedsgerichtsbestimmungen hin".

Das ist die Auffassung Täublers. Wir haben indessen im Laufe unserer Untersuchung gesehen, daß ein *foedus* zwischen Rom und den Latinern irgendwie tatsächlich bestanden hat. Nur gehört es nicht in eine ferne Frühzeit, sondern ins III. Jahrhundert. Wie steht es aber mit den formal-urkundlichen Einwendungen gegen die Existenz jenes *foedus*? Wir haben oben festgestellt, daß das *foedus Latinum* zumindest 3 Dinge enthalten haben muß: 1. die

politische Allianz, 2. das römisch-latinische Proceßrecht. 3. die Personalprivilegien des Latiners in Rom und umgekehrt, im Sinne der griechischen Isopolitie. Weiter wurde oben festgestellt, daß der Vertragstext bei Dionysios bestenfalls ein stark verkürzter Auszug aus dem Original-*foedus* sein kann. Ist aber der Text bei Dionysios echt, so käme als Punkt 4 hinzu: die Beuteteilung.

Es muß nun glatt zugegeben werden, daß ein derartiges *foedus* seinem Inhalt nach in das Schema der römischen Urkundenlehre durchaus nicht paßt. Aber folgt daraus, daß ein solches *foedus* nicht existirt haben kann? Täubler selbst hat schön nachgewiesen, daß die beiden ältesten, bei Polybios erhaltenen Verträge zwischen Rom und Karthago nicht den Grundsätzen römischer *foedera* entsprechen, weil sie nach karthagischem Formular entworfen sind (Imperium Romanum I 263). Ebenso hat Täubler schon mit Recht auf die Ähnlichkeit zwischen dem Text bei Dionysios und griechischen Verträgen hingewiesen. Täubler will damit seine Lehre von der Unechtheit des Vertrages bei Dionysios erhärten. Aber sollte nicht vielleicht aus dieser Tatsache der umgekehrte Schluß zu ziehen sein? In der Tat läßt sich beweisen, daß die Anlage des *foedus Latinum* nicht aus dem nationalrömischen Urkundensystem stammte, sondern griechischen Vorbildern folgte.

Wir haben gesehen, daß der Inhalt des Vertrags zwischen Rom und den Latinern in grundsätzlichen Teilen der griechischen Isopolitie entspricht. Wenn wir nun einige hellenistische Isopolitie-Verträge nach der formalen Seite betrachten, wird sich das Rätsel des *foedus Latinum* ohne weiteres lösen. Zunächst sei der inschriftlich erhaltene Vertrag zwischen den beiden kretischen Kleinstaaten Olus und Latos aus dem letzten Viertel des III. Jahrhunderts herangezogen. Der Text ist veröffentlicht von Comparetti, Museo Italiano I 141. Comparettis Ergänzungen sind im folgenden benutzt; zur Erläuterung vgl. Szanto, Griech. Bürgerrecht 73 ff. Der Vertrag beginnt mit der üblichen Formel der Defensiv-Allianz. Es folgt eine bunte Reihe von anderen Bestimmungen, von denen hier nur einige hervorgehoben seien. Z. 10 ff. werden die Isopolitie und die mit ihr verbundenen Personalprivilegien verliehen: *ἐξέστω δὲ τῶι βωλομένωι Λατίωι ἐν Ὀλόντι ἔνκτησιν καὶ ἰσοπολιτείαν ἔχεν μετέχοντι θίνων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων, ὅσα κα ἔωντι ἔμφυλα παρὰ Ὀλοντίοις*, und umgekehrt. Z. 17 folgt eine Bestimmung über Beuteteilung: *αἰ δέ τι θιοῖς κα δόξηι ἀπὸ*

τῶν πολεμίων λανχάνεν ἑκατέρος, κατὰ τὸς ἑρπόντας ἄνδρας λαμβανόντων ἑκατέραι πόλεις ἀπὸ χώρας. Z. 32 wird noch ausdrücklich dem Bürger jeder der beiden Gemeinden der Zutritt zu der Volksversammlung der anderen gewährleistet.

Ein zweiter Vertrag, aus derselben Epoche und in derselben Art, wurde zwischen den beiden kretischen Gemeinden Hierapytna und Priansos geschlossen (CIG 2556). Auch hier haben wir zunächst das politische Bündnis, dann die Isopolitie und die mit ihr verbundenen Personalprivilegien, darauf wieder eine Bestimmung über Beuteteilung. Z. 52: *αἰ δέ τι θεῶν βωλομένων ἕλοιμεν ἀγαθὸν ἀπὸ τῶν πολεμίων — λανχανόντων ἑκάτεροι κατὰ τὸς ἄνδρας τὸς ἕρποντας,* und daran schließen sich eingehende Abmachungen über die Erledigung von Processen zwischen Bürgern von Hierapytna und Priansos; Z. 57: *ὑπὲρ δὲ τῶν προγεγονότων παρ' ἑκατέροις ἀδικημάτων* usw.

Alle Unterteile, die wir für das *foedus Latinum* voraussetzen, kehren also in den hellenistischen Isopolitie-Verträgen wieder. Die Vereinigung der politischen Allianz mit Proceßbestimmungen und Personalprivilegien in derselben Urkunde entspricht zwar keineswegs dem Inhalt des normalen römischen Staatsvertrags, aber sie deckt sich mit der Eigenart der erwähnten griechischen Vertragskategorie. Die Römer haben sich im III. Jahrhundert nicht damit begnügt, ihr Verhältnis zu den Latinern sachlich nach dem Gedanken der Isopolitie einzurichten, sondern sie haben auch formell ihren entsprechenden Vertrag mit den Latinern nach griechischem Muster entworfen. Auf Grundlage dieser Erkenntnis löst sich die Frage nach der Echtheit des bei Dionysios aufbewahrten Vertragstextes sofort. Die Verknüpfung des politischen Bundesvertrages mit den Specialbestimmungen über Beuteteilung und Proceßrecht kann nicht der Willkür eines Fälschers entstammen, weil ja dieselbe Verknüpfung in den hellenistischen Isopolitie-Verträgen wiederkehrt, die schon sachlich das Vorbild für das Verhältnis zwischen Rom und den Latinern boten. Freilich bleibt dann die schon oben hervorgehobene Tatsache bestehen, daß der bei Dionysios erhaltene Text nur ein flüchtiger, knapper annalistischer Auszug aus dem Originalvertrag ist. Unter der Flüchtigkeit des Annalisten, der zuerst das *foedus Latinum* excerpirte und so diesen Text in die historische römische Literatur einführte, hat auch der Vertragsparagraph über die Beuteteilung gelitten. Bei Dionysios VI 95 kehrt der Paragraph

in folgender Form wieder: *λαφύρων τε καὶ λείας τῆς ἐκ πολέμων κοινῶν τὸ ἴσον λαγχανέτωσαν μέρος ἑκάτεροι.* Das würde, wörtlich aufgefaßt, bedeuten, daß die Beute zwischen Rom und den Latinern halbirt werden sollte. Eine solche Bestimmung ist aber sachlich für die Zeit um 280, in der das *foedus* entstanden ist, unmöglich. Denn im III. Jahrhundert war die Zahl der römischen Bürger, wie die Censuszahlen von 225 erweisen, mehr als dreimal so groß als die der Latiner (Polyb. II 24). Entsprechend war das Zahlenverhältnis der *cives Romani* zu den Latinern in der römischen Armee; denn hier kommen ja nur die Latiner im engeren Sinn, und nicht die Bundesgenossen insgesamt, in Frage. Die Latiner können also nicht, absolut, denselben Beuteanteil gehabt haben wie die Römer. Der tatsächliche Zustand im Zeitalter der Punischen Kriege war vielmehr — nach Polybios X 16, 4f. —, daß, wenn Beute an die Mannschaften verteilt wurde, jeder Soldat gleichviel erhielt, also der einzelne Römer soviel wie der einzelne Bundesgenosse. Nun haben auch die beiden oben angeführten hellenistischen Isopolitie-Verträge Bestimmungen über die Beuteteilung, und deren Inhalt deckt sich zwar nicht mit dem Satz bei Dionysios, wohl aber mit der Praxis der Römer im III. Jahrhundert. Auch in den Isopolitie-Verträgen heißt es, daß die beiden vertragschließenden Teile bei der Beuteteilung gleich behandelt werden sollen; aber mit dem selbstverständlichen Zusatz: gemäß der Zahl der an dem Unternehmen beteiligten Kämpfer aus jedem der beiden Staaten. Wenn daher Beute an die einzelnen Soldaten verteilt wurde, erhielt jeder Mann das Gleiche. Wir dürfen annehmen, daß auch das *foedus Latinum* im Original einen Satz über die Beuteteilung, gemäß den Bestimmungen der beiden oben citirten Isopolitie-Verträge, enthalten hat. Der Annalist, der dann zuerst den Auszug aus dem Vertragstext herstellte, hat jedoch aus Flüchtigkeit oder mangelndem Sprachverständnis die Klausel, die den Worten *κατὰ τὸς ἑρπόντας ἄνδρας* in den kretischen Verträgen entsprach, fortgelassen. So blieb nur ein allgemeiner Satz, daß beide Teile in bezug auf die Beute gleich behandelt werden sollen. Es ist ja bekannt, welche Schwierigkeit das sprachliche Verständnis der alten römisch-karthagischen Verträge auch den kundigsten Zeitgenossen des Polybios bereitet hat (Polyb. III 22). Das *foedus Latinum* war nur ein halbes Jahrhundert jünger als jene Verträge und sprachlich kaum viel anders gehalten. Es ist daher sehr begreiflich, daß ein jüngerer

Annalist nicht imstande war, die Urkunde in allen Einzelheiten richtig zu erfassen. Sachlich ist über die Behandlung der Beute noch zu bemerken, daß neben dem Beuteanteil, der den einzelnen Soldaten zufiel, auch der Staat selbst ja Werte zurückbehielt. Nun ist es überliefert, daß in der Zeit der älteren Republik Rom aus der Kriegsbeute Geldsummen an einzelne Latinergemeinden ausgezahlt hat (vgl. die Inschrift aus Cora CIL X 6527 und dazu Mommsen, St.-R. III 680). Man sieht, daß auch an diesem Teil der Beute die Latiner — gemäß dem *foedus Latinum* — beteiligt waren. Man wird annehmen dürfen, daß der Verteilungsschlüssel für die Beutegelder ebenfalls der Zahl der Mannschaften entsprach, welche die einzelne Gemeinde für das Unternehmen gestellt hatte.

Im Anschluß an die Beutefrage sei noch dem Verhältnis der Herniker zum *foedus Latinum* ein Wort gewidmet. Es ist (in d. Z. LIV 1919, 167) nachgewiesen worden, daß die Herniker seit dem V. Jahrhundert zum Latinerbund gehört haben. So ist es klar, daß Rom die Herniker rechtlich ebenso behandelte wie die andern Latiner. Also galt das *foedus Latinum* auch für sie; d. h. die Gemeinden der Herniker haben ebensogut das *foedus* mit abgeschlossen, wie Cora, Praeneste usw. Wenn daher die Annalistik behauptete, daß der Bundesvertrag Roms mit den Hernikern einfach eine Copie des Vertrags mit den Latinern gewesen sei (Dionysios VIII 69), so ist das sachlich ganz richtig; nur werden fälschlich zwei Verträge unterschieden, wo tatsächlich nur ein einziger existirte. Ein junger Annalist fand nun bei einem seiner Vorgänger jenen flüchtigen Auszug aus dem Text des *foedus Latinum*, mit der angeblichen Halbirung der Beute zwischen Römern und Latinern. Er glaubte weiter, aus irgendwelchem Grund, an die Existenz des Sondervertrages zwischen Rom und den Hernikern. Wenn nun aber Rom die Herniker ganz ebenso behandeln wollte wie die Latiner, so folgte daraus, daß die Beute für die drei Faktoren gedrittelt werden mußte. In diesem Sinne hat der Annalist sich den Herniker-Vertrag zurechtgelegt (Dionys. VIII 77; vgl. Plin. n. h. XXXIV 20). Der Flüchtigkeitsfehler eines etwas älteren Annalisten hat demnach bei seinen Nachfolgern weitere Verwirrung und schließlich bei der modernen Forschung viel Kopfzerbrechen erzeugt; ein Vorgang, der ja in der Geschichte der Annalistik nicht ganz vereinzelt dasteht.

Es mag auf den ersten Blick überraschen, daß Rom um das Jahr 280 sich damit begnügt haben soll, sein Verhältnis zu den Latinern auf der Basis eines Defensivbundes zu gleichem Recht einzurichten. Im tatsächlichen Leben waren ja die Latiner von Rom abhängig und unbedingt zur Heeresfolge verpflichtet. Aber die römische Diplomatie ist gern in ihren Verträgen mit auswärtigen Staaten sehr behutsam aufgetreten. Rom hat keinen Anstoß daran genommen, mit hellenistischen Zwergstaaten wie Astypalaia, Kibyra usw. Verträge zu gleichem Recht abzuschließen (s. Täubler a.a.O. 44 ff.), wo es doch jedermann klar war, daß ein solches Abkommen eines Kleinstaates mit der Weltmacht Rom die Unterordnung unter Rom bedeutete. Da konnte Rom ohne Risiko gegen Tibur, Venusia usw. ebenso verfahren. Sodann haben die Römer die bekannte imperialistische Heuchelei meisterhaft geübt, mit der ein Raubstaat, wenn er andere überfällt, sich selbst als Unschuldsengel hinstellt. In allen Kriegen, die Rom zu führen hatte, waren die Römer nach ihrer officiellen Auffassung der gekränkte oder angegriffene Teil. Rom konnte also auch auf Grund der Defensivallianz jederzeit von den Latinergemeinden Bundeshilfe fordern. Wenn ein latinischer Staat die Hilfe verweigert hätte, so hätte er damit nach römischer Auffassung das *foedus* gebrochen. Damit hörte jede moralische Bindung Roms gegenüber dieser Gemeinde auf und Rom konnte nach Belieben über sie herfallen.

Das *foedus Latinum* war, wie sich oben nachweisen ließ, eine jener Maßregeln der römischen Staatskunst, die im Zeitalter des Pyrrhos zur Festigung der Einigung Italiens beitragen sollten. Damit löst sich jeder Zusammenhang des Latinervertrags mit dem angeblichen Consul Sp. Cassius in nichts auf. Die Entstehung und Entwicklung der Cassiuslegende zu verfolgen, gehört freilich in einen anderen Zusammenhang. Besonders bemerkenswert, auch für allgemeine geschichtliche Betrachtungen, ist der starke Einfluß des griechischen politischen Denkens auf Rom in der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts, wie er bei der Analyse des *foedus Latinum* zutage trat.

Berlin. ARTHUR ROSENBERG.

ZU PHILODEMS SCHRIFT ÜBER DIE FRÖMMIGKEIT.

(s. o. S. 225 ff.).

IV.

Die Philosophenkritik.

Der zweite und letzte Teil des ersten Buches enthält die Götterkritik. Ihre Reste gehören sämtlich dem pap. 1428 an. Die letzten Columnen (I—XII O, IV—XV N, S. 77—89 G.) sind wie gewöhnlich im Zusammenhang und fast vollständig erhalten; auch die drei vorhergehenden (Fr. I—III O, Col. 1—3 N, S. 74—76 G.) stehen in der richtigen Reihenfolge. Voraus geht nun eine Anzahl Bruchstücke, die alle die letzten Zeilen und den unteren Rand, wenige noch andre Zeilen ihrer Columnen enthalten. N hat mehr als O bewahrt; Bassi führt a. a. O. S. 71 ein nicht abgezeichnetes Bruchstück nach fr. 13 (5^a) an. Ob noch andere dergleichen vorhanden sind, finde ich bei ihm nicht erwähnt; jedenfalls ist es durchaus möglich, daß Bruchstücke auch von andern Columnen vorhanden, aber nicht veröffentlicht, oder ganze Columnen verloren sind; möglich auch, daß die erhaltenen Bruchstücke nicht in der ursprünglichen Reihenfolge stehen.

Um diese beiden Fragen in bezug auf unsern Teil zu beantworten, stehen uns wieder zwei Hilfsmittel zu Gebote. Einmal wieder die stichometrischen Punkte, die hier in besonders großer Zahl erhalten sind. Und zwar ergibt sich aus den letzten zusammenhängenden Columnen wieder mit Sicherheit, daß sie in diesem Buche 20 Zeilen voneinander abstanden. Denn die Zeilenzahl zwischen den in ihnen erhaltenen Punkten ist stets gleich 20 oder genau ein Vielfaches von 20. Ich bemerke ferner, daß die Zeilenzahl in den vollständig erhaltenen Columnen I—XI O zwischen 31 und 35 wechselt, aber so daß 33 und 34 überwiegt (Durchschnitt $33\,^5/_{11}$). Diese beiden Tatsachen kann man verwerten, um zu untersuchen, ob zwischen den erhaltenen Punkten zweier Bruchstücke (die Richtigkeit ihrer Reihenfolge vorausgesetzt) die richtige Zahl von Columnen

in Bruchstücken erhalten ist. Ich bemerke, daß alle Bruchstücke die letzten Zeilen einer Columne enthalten. Man stellt nämlich in dem Stücke, das den ersten Punkt enthält, die Zahl (a) der Zeilen, die auf die Punktzeile folgen, fest. Dann vermehrt man die Zahl (x) der Stücke, die auf jenes bis zum Bruchstück mit dem nächsten Punkte (dieses eingeschlossen) folgen, mit 33. Von der Summe $a + x\,33$ zieht man die Zahl (b) der Zeilen des letzten Stückes hinter der Zeile, neben der der Punkt steht, ab, also $a + x\,33 - b$. Diese Summe teilt man mit 20. Bleibt nun ein Rest (r) und ist dieser gleich, kleiner oder wenig größer als x, so hatten eine oder mehrere Columnen weniger als 33 Zeilen; ist $20 - r$ gleich, kleiner oder wenig größer als x, so hatten eine oder mehrere Columnen mehr als 33 Zeilen; ist aber r oder $20 - r$ erheblich größer als x, so sind eine oder mehrere Columnen ausgefallen. Um diese Formeln an Beispielen aus den vollständigen Columnen zu erläutern: in den Col. II–VI O liegen zwischen den Punkten $34 + 4 \times 33 - 24 = 142$ Zeilen, also 2 zuviel. In der Tat haben Col. III—V nur 97 Zeilen. In Col. V–X O sollen nach der Formel zwischen den Punkten $11 + 5 \times 33 - 1 = 175$ Zeilen liegen, also $20 - r = 5$; wirklich haben die 5 Columnen zusammen nicht 165, sondern 170 Zeilen, also $11 + 170 - 1 = 180$. Nehmen wir nun im ersten Falle an, daß zwischen II—VI die Col. III = 31 Zeilen fehlte, so hätten wir nach der Formel $24 + 3 \times 33 - 24 = 109$; $r = 9$ und $20 - r = 11$ wäre aber erheblich größer als 3 (x); also schließen wir — der Wirklichkeit entsprechend —, daß eine Columne zu 31 Zeilen fehlt. Immerhin sieht man, daß dieses Hilfsmittel allein keine unbedingt sicheren Schlüsse ermöglicht.

Zum Glück haben wir noch ein zweites, das mit dem ersteren vereint mehr Sicherheit verspricht. Bekanntlich stimmen die Bruchstücke unsrer Philosophenkritik so vielfach nach Namen, Lehre und Reihenfolge der Philosophen mit der des Epikureers Velleius bei Cicero de nat. d. I 25 — 41 überein, daß man für diesen entweder unsre Philodemschrift selbst als Quelle oder eine gemeinsame epikureische Quelle annehmen muß. Da nun die Philosophennamen, soweit sie bei Philodem erhalten sind oder soweit wir auf sie aus den erhaltenen Lehren schließen können, in derselben Weise folgen wie bei Cicero, so ergibt sich daraus, daß die Bruchstücke in der richtigen Folge erhalten sind. Ferner sehen wir, daß Philodems Stoikerkritik, die uns im Zusammenhang erhalten ist, dieselben Namen der Denker

und Schriften wie die Ciceros enthält, an Schriften sogar noch mehr. Ebenso finden wir, daß Philodem in der Kritik der Naturphilosophen den Heraklit berührt, der bei Cicero fehlt. Wir dürfen also annehmen, daß Namen und Lehren, die bei Philodem fehlen, ausgefallen sind, und fragen, ob die vorhandenen Lücken ausreichen, um das Verlorene aufzunehmen. Man sieht, wie hier die beiden Hilfsmittel ineinandergreifen, um etwaige Ausfälle von Columnen festzustellen.

Wir hatten oben S. 278 gesehen, daß 3[c] Z. 6—9 den Übergang zu unserm Abschnitt enthält. 3[c] 4 zeigt einen stichometrischen Punkt; der nächste ist 4[b] 3, also $4+3\times33-4=99$; das ergibt den Rest 19 und $20-r=1$, wonach eine Columne 34 Zeilen enthielt. Der Ausfall einer oder mehrerer ist unwahrscheinlich. 3[d] (8 Zeilen) S. 65 enthält die Lehre des Anaximenes und deren Kritik:

1 οἴετ' [εἶναι
τὸ]ν ἀέρα θεό[ν· ἀλλὰ
π]ῶς θεωρεῖ τ[οιοῦ-
το]ς ἐστερημ[ένος πά-
5 σης αἰσ]θήσεως, [πόθεν
πάντα] τὰ γενόμ[ενα
καὶ τὰ] γινόμενα καὶ
τὰ ἐσ]όμενα καὶ

Vgl. Diels, Doxogr. S. 531 Anm. z. Z. 18. Aber Z. 2—4 habe ich auf Grund der Überlieferung als Kritik Philodems, nicht als Ansicht des Anaximenes hergestellt.

Vorher sind 25—26 Zeilen ausgefallen, die die bei Cicero vorhergehende Kritik des Thales und Anaximanders enthielten.

1428[b] 25 (4[a] S. 66) = Diels Vors.[3] I 388, 4—6.

Vorher fehlen 26—27 Zeilen mit dem Schluß der Anaximenes- und dem Anfange der Anaxagoraskritik.

1428[b] 24 (4[b] S. 66)

1 θεωρεῖτα[ι· φαίνε-
ται οὖν τὸ [θεῖον ἀ-
νασκευάζ[ειν· Πυ-
θαγόρου κτλ.

Vor Z. 1 fehlen 26—27 Zeilen. Da bei Cicero zwischen Anaxagoras und Pythagoras Alkmaion steht, so werden obige Zeilen dessen Kritik abschließen. Z. 4—7 = G. (vgl. Diels, Doxogr. 533 zu 4[b]).

4[b] 3 und die letzte Zeile des unabgeschriebenen Bruchstückes, das nach Bassi hinter 5[a] steht, zeigen Punkte, also $4 + 4 \times 33 = 136$; man darf also annehmen, daß dieser Abstand 4 Columnen zu 34 Zeilen hatte.

1428 A 23 (4[c] S. 67)

2 οὐδὲ σ[ύνεσιν
ἢ φρόν]ησιν οὐδ[ὲ αἴσ-
θησ]ιν οὐδὲ μέγ[εθος
οὐδ]ὲ κάλλος οὐδ' [ἡδο-
5 νὴ]ν ἔχειν οὐδὲ σ[ο-
φία]ν οὐδὲ φίλον οὐ-[δὲ

Da 4[d] wahrscheinlich zu Xenophanes gehört, werden obige Zeilen und die vorhergehenden fehlenden 28 noch von Pythagoras handeln.

1428, 4[d] (S. 67) [μήτε
1 κει]νεῖν μ[ηδὲν μήτε
κειν]εῖσθαι τ[ὸν θε-
ὸν μήτε με]ταλ[λάττεσ-
θαι φά]ς· ἢ περι[γρά]φει,
5 μηδὲ] ταύτας ἀ[λη]θεῖς
λέγων] τὰς δόξ[ας, καὶ
τὸ] μηδὲν γινώσκειν.

Das letztere ist offenbar eine Anspielung auf die vermeintliche Skepsis des Xenophanes.

Die Kritik des Parmenides beginnt 4[d] 8 und umfaßt noch 1428 BC 22 (5[a] S. 68) = G.

Bei Cicero folgt Empedokles. Diesem muß das genannte unveröffentlichte Bruchstück angehören; aber auch noch

5[b] (S. 68) καὶ τοὺ[ς ἐκεῖ
Με[γαρέ]ας διέπ[αιξεν
ἀεὶ σ⟨υ⟩νεχὲς ⟨σ⟩πένδον[τας
καὶ θύοντας καυχᾶ-
σ]θαι [κήπατ]ῆσθαι· πολ-
λὰ δ' ἔστιν ἐν τοῖς πε-
ρὶ] θεῶν τούτοις π[ο-
[νηρά].

Ich schreibe *τοὺς ἐκεῖ Μεγαρέας*, weil ich bei dem Sicilier an das sicilische Megara denke. Daß Empedokles Tieropfer als Sünde betrachtete, ist bekannt. Doch kann auch an Epicharm gedacht

werden, der aus jenem Megara stammte und als Geistesverwandter des Pythagoras auch wohl die Opfer verwarf.

Hinter 5^b steht der nächste Punkt 6^a 2, das wäre $4 \times 33 - 5 = 127$, und man müßte annehmen, daß eine Columne zu 33 Zeilen ausgefallen sei. Nun steht bei Cicero zwischen Empedokles und Demokrit Protagoras, bei Philodem folgt auf Empedokles (5^b) ein Bruchstück 5^c, das, wie wir sehen werden, einem Sophisten angehört, dann Demokrit (5^d); 6^c bezieht sich aber sicher auf Prodikos und hat Z. 4 einen Punkt. Vielleicht ist dies an falsche Stelle geraten und gehört vor 5^c. Dann hätten wir $5^b = 33$, $6^c = 33 - 6$, also beide zusammen genau = 60. Und weiter $5^c + 5^d + 6^a$ Z. 6 v. u. $= 6 + 3 \times 33 - 5 = 100$, also genau $= 5 \times 20$. Ich lasse demnach auf 5^b sogleich 1428 Ea (6^c S. 71) folgen = G.; Anfang vielleicht:

Πρόδικ]ος [δ' ἐν τῶι περὶ
φύσεώς φη]σι τοὺ[ς μ]ὲ[ν ὑ-
π' ἀνθρώπων κτλ.

Dann erst D^a (5^c S. 69)

4 *[κε-*
κλῆσθαι [δ' ἀί]δ[ια καὶ θεῖ-
α ταῦτα πάντα ὑπ'
ἀνθρώπ[ω]ν ἀσ[υ]νέτ[ων
τό τε γνῶναι καὶ τ[ὸ
συντελέσαι τὸ θέ[ο-
10 *θεν καὶ τὸ ἑρμηνεῦ-*
σαι τοῦτο· Διὸς δὲ

Es liegt wohl am nächsten, hier an Protagoras zu denken, der das Göttliche für *ἄγνωστον* erklärte. Wie unzuverlässig die Abschriften, besonders N sind, zeigt dieses Bruchstück deutlich. Z. 5 Anf. (N Z. 1) steht in O richtig *κλησθαι*, in N *συνησκαι*, Z. 6 (N Z. 2) in O richtig *α ταυτα παντ*, in N *μο . . . . . . ντ*, Z. 7 (N 3) in O *ανθρωπ . νασ . νοτ*, in N *λας εταναсυοτι*. Wer könnte aus den Zeichen von N die von O herauslesen? Kein Wunder, wenn die Deuter dieser Rätselzeichen oft zu gewaltsamen Änderungen gezwungen werden.

1428 D^b (5^d S. 69) enthält Demokriteisches (vgl. Z. 1—6 Crönert, Kolotes 130, 512) Z. 6—11 = G. Schluß etwa *τὸν [κόσμον θεὸν δοξάζειν]*. 6^a (S. 70) = Diels, Vors.[3] I S. 69 zu 63. 13: Heraklit, der bei Cicero fehlt. Hinter 6^a Z. 6 v. u. ist der nächste

Punkt 7ª Z. 3 v. u., also $5+3\times33-2=102$; die Summe der drei Columnen betrug also nur 97 Zeilen.

1428 Dᵈ (6ᵇ S. 70) = G.: Diogenes von Apollonia. 6ᵈ = G.: Xenophon

7 μόνον· θεὸ]ν ὅμως εἶναι
ἀποφαί]νει καὶ κα[ι-
νῶς εἰσφέϱ]ει νέα [δαι-
μόνια]

Von ihm handelt noch 1428 Eᶜ (7ª 72), vgl. Diels, Doxogr. S. 538

Z. 1 θε[οὺς] μέν [φησιν ἀ-
φαν[εῖς

Z. 4 [ἐ-
πεὶ δεῖ καθό[λ]ον μὲ[ν
τελὲυ[τῆς τὸν θεὸν
εἶναι ν[οεῖν ἄδ]εκτον.

Der Schluß enthält die Kritik des Antisthenes (= G.).

Der nächste Punkt steht Col. I N Z. 34, wir hätten also $2+3\times33+34=135$. Das wäre in Ordnung, wenn wir annähmen, daß 1 Columne 34, 2 aber 35 Zeilen enthalten hätten. Dies ist möglich, aber ungewöhnlich. Möglich auch, daß 2 Columnen ausgefallen sind und eine der 5 unbestimmten nur 32 Zeilen hatte.

Bei Philodem handelt das erste dieser Bruchstücke 1428 Eᵈ (7ᵇ S. 72) von Zeile 8 an von Aristoteles. Von den vorhergehenden Zeilen hat G. 4—8 ergänzt, Z. 2—3 etwa:

οὐ τ[ὴν θ' ὅλ]ον [ψυ-
χ[ὴ]ν [μ]ὲν [θεὸ]ν οὐδ[ὲ τὰς

Vorher muß man sich etwa *ἀληθεύει δέ* denken. Diels, Doxogr. S. 538 zu Z. 17 bezieht diese Zeilen mit Wahrscheinlichkeit auf Speusipp, der auch bei Cicero vor Aristoteles steht. Es fehlt aber Platon, der bei Cicero dem Xenophon vorausgeht und unmöglich bei Philodem fehlen konnte. Vielleicht handelt von ihm eine der beiden Columnen, deren Ausfall ich nach der Stichometrie für möglich hielt.

Es folgen dann bei Cicero bis Zenon, der bei Philodem auf Col. I erscheint, Aristoteles (ziemlich ausführlich behandelt), Xenokrates, Heraklides, Theophrast, Straton. Bei Philodem stehen uns nur zwei Bruckstücke 7ᶜ und 7ᵈ (nur in N erhalten) zur Verfügung, und auch Zenons Besprechung muß schon vor Col. I begonnen haben. Daß Cicero mehr Namen enthielt als Philodem, ist unwahrscheinlich; wir sahen, daß dieser eher mehr bot. Ich

glaube daher, daß man hier den Ausfall mindestens einer Columne annehmen muß, um so mehr da in O sogar diese beiden fehlen.

Die beiden nur von N überlieferten Bruchstücke sind bei der Unzuverlässigkeit dieses Abzeichners kaum zu deuten.

7[c] (S. 73) kann man mit größter Gewaltsamkeit herstellen

Ἡρακλείδ]ης ὁ [Π]ον[τικός
φησι τὴ[ν μ]ὲν Ἀθηνᾶν
φρό[νησ]ιν εἶναι τὸν [δὲ
Δ]ία πῦρ [καὶ] νοῦν· εἶ
δέ φησ⟨ιν ἐν τῶι⟩ ἐγκωμίω[ι]
τῶν θεῶν

7[d] (S. 73) Z. 3 [εἶ-
τα [δ]ευτέρο[υς καὶ τρι-
ταίους Πλάτ[ων τοὺς ἀσ-
τέ[ρας τά]ττε[ι] καὶ τοὺ[ς

Das stimmt zu Aetios I 7, 31, Dox. 305, 7; nach den dortigen Zeilen 3—6 vermute ich, daß schon Z. 1 Πλά]των und Z. 2 f. ἐνύδρους τε καὶ ἐναερίους (sc. δυνάμεις) zu lesen ist. Wir hätten dann hier den vermißten Platon, und dieses Bruchstück wäre zwischen 7[a] und 7[b] zu stellen.

Es bleiben aber noch Xenokrates, Theophrast und Straton.

Die dann folgenden Columnen sind zweifellos bis zum Ende in richtiger Reihenfolge überliefert. Zu den Wiederherstellungen G.s vergleiche man die bei Diels, Doxogr. S. 542—550 und v. Arnim, Stoic. vet. frg. I 43, 170. 120, 531. II 305, 1023. 315, 1076. Ich füge einiges wenige hinzu:

Col. I N (8 S. 74): Zenon

Z. 4 ἐξ
ἀλλήλ]ων, τὴν δ' ἀνα-
τολὴ]ν ἡ[λί]ου καὶ κύ-
κλησιν] ἢ περίοδ[ο]ν
Ἀπόλλ]ωνα, τὸ δὲ ἡλί-
ου] κοινὸν ἔχον σ[ε-
10 λήνηι τοῖς] τ[ε] μεταρσ[ί-
οις Κρόνο]ν· καὶ . . .
. . . . τὴν γῆ]ν Ῥέα[ν.

14 Ἀ]σκλ[η-
πιὸν

In den folgenden leeren Zeilen muß der Name des Kleanthes ausgefallen sein:

18 ἡγ]εῖται κἀν τῶ[ι πε-
ρὶ θεῶ]ν κἀν τῶι
20 κα]θ' [ἡδο]νῆς ἑβδό-
μωι τὸν] μὲ[ν λό]γο[ν ....
Ἀθην]ᾶν, [τοὺ]ς [δ' ἀστέ-
ρας] ....
ἐν τ]ῶι δ[ὲ κ]αὶ
25 περὶ φθο]νερίας [τ]ῶι
π[ρ]ώτω[ι], ἔτι [δὲ τῶι] κατ'
ἀτόμων ἀθ[ετ]ε[ῖ
τ]ὰ ἔχοντα [ἐ]κτὸ[ς μέν,
τὸ δ' ἀνω[τάτω καὶ τὰ
30 ἄλ[λα] χ[ωροῦν κα]λε[ῖ
τὸν αἰθ[έρα]. τ[οὺ]ς κτλ.

Die Büchertitel des Kleanthes lauten nach v. Arnim a. a. O. I 107 f. περὶ θεῶν, περὶ φθονερίας und περὶ ἡδονῆς. Ich schreibe aber καθ' ἡδονῆς, weil Cicero a. a. O. I 37 *contra voluptatem* sagt. Ebendort sehen wir, daß das Werk aus mehreren Büchern bestand *(in iis libris)* und daß er dort den Sternen und der Vernunft die Göttlichkeit zuschrieb. Z. 19 ff. habe ich im Anschluß an Cicero ebd. (Diels, Doxogr. 543, 22 ff.) *ultimum ... et extremum omnia cingentem ... ardorem, qui aether nominetur* hergestellt. Eine Schrift κατ' ἀτόμων finde ich sonst nicht bezeugt, und ihre Lesung ist nicht sicher.

Der nächste Punkt steht 12,1 (S. 79), also $3 \times 33 + 1 = 100$. Nr. 11 hat 33 Zeilen; verteilen sich die übrigen 66 gleichmäßig auf die beiden anderen, so fehlen in der Mitte von Nr. 9 13, von von Nr. 10 11 Zeilen.

Col. II N (9 S. 75)

1 τὸ δὲ ἤδη δύ[ν]ασ-
θαι λέγειν Δη[λί]αν
ἀ]ντὶ τοῦ 'λέγε Δαλί-
αν' ἔστι] σπουδαίαν
διάθεσι]ν καθελεῖν.

12 v. u. τὴν] φύσι[ν
λόγ[ο]ν ἡγούμενον [τῶν
ἐν [τ]ῶι κόσμ[ωι

καὶ τ̣ὸν ἐνδ̣[ιήκοντα νό-
μον̣ ἀποτ[ετελέσ-
θαι.

Col. IV (11 S. 77)

Z. 23 *αἰθ[έ̣ρα]*

Z. 30 *καὶ ε[ὐν]ο̣-*
μ]ί̣αν ὀνο̣μ̣[άζεσ-
θαι τὸν Δία

Vgl. Cic. nat. d. I 40 *legis perpetuae et aeternae vim . . . Iovem dicit esse.*

(Wird fortgesetzt.)

Magdeburg. R. PHILIPPSON.

DIE HERA VON TIRYNS.

Im Heraion von Argos erwähnt Pausanias ein kleines Sitzbild der Hera, das aus dem Holz eines wilden Birnbaums geschnitzt war. Es war nach seiner Angabe durch die Argiver, als sie Tiryns zerstörten, von dorther übergeführt worden. Nach Tiryns sollte es Peirasos, der Sohn des Argos, geweiht haben[1]). Hierzu stimmt die Notiz eines nur bei Clemens Alexandrinus[2]) erwähnten argivischen Lokalantiquars Demetrios, der gleichfalls bezeugt, daß das Material des alten Herabildes in Tiryns Birnbaumholz gewesen sei, aber auch den Künstler nennt, nämlich Argos, wobei nur unklar ist, ob dieser auch hier als Vater des Peirasos gedacht ist. Eine Variante und eine Erweiterung verdanken wir Plutarch[3]). Bei

1) II 17, 5 *τὸ δὲ ἀρχαιότατον (ἄγαλμα) πεποίηται μὲν ἐξ ἀχράδος, ἀνετέθη δὲ ἐς Τίρυνθα ὑπὸ Πειράσου τοῦ Ἄργου, Τίρυνθα δὲ ἀνελόντες Ἀργεῖοι κομίζουσιν ἐς τὸ Ἡραῖον· ὃ δὴ καὶ αὐτὸς εἶδον, καθήμενον ἄγαλμα οὐ μέγα.* VIII 46, 3 (in dem Exkurs über Raub von Kultbildern) *Ἀργείοις δὲ τὰ ἐκ Τίρυνθος ἔτι καὶ ἐς ἐμὲ τὸ μὲν παρὰ τῇ Ἥρᾳ ξόανον . . . ἐστὶν ἀνακείμενον.* Peirasos als Sohn des Argos auch II 16, 1, Schol. Eur. Or. 932; in der Namensform *Πείρας* bei Plutarch (s. A. 3), Apollod. II 1, 1, 3 und Eusebius; bei Hyg. fab. 124 *Peranthus*, 145 *Piranthus*, was wohl darauf beruht, daß in seiner Quelle *Πείρας* in einem Casus obliquus stand. Bei Hesiod und Akusilaos hieß er Peiren (Apollod. a. a. O.), der als Eponym der korinthischen Quelle Peirene in der jüngeren Bellerophonsage vorkommt (Apollod. II 3, 1, 1). S. Griech. Heldens. I 254. 280.

2) Protrept. IV 47, 5 p. 36 St. *Δημήτριος γὰρ ἐν δευτέρῳ τῶν Ἀργολικῶν τοῦ ἐν Τίρυνθι τῆς Ἥρας ξοάνου καὶ τὴν ὕλην ὄγχνην καὶ τὸν ποιητὴν Ἄργον ἀναγράφει.*

3) Bei Euseb. praep. ev. III 8, 1 *λέγεται δὲ Πείρας ὁ πρῶτος Ἀργολίδος Ἥρας ἱερὸν εἱσάμενος τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα Καλλίθυιαν ἱέρειαν καταστήσας ἐκ τῶν περὶ Τίρυνθα δένδρων ὄγχνην τεμὼν εὐκέατον* (Thiersch, *εὐκτέανον* Hdschr.) *Ἥρας ἄγαλμα μορφῶσαι.* Vgl. Hyg. fab. 145 *ex Pirantho Callithoe*; Scaliger hat fälschlich zwischen beide Namen *et* eingeschoben, mit welcher Interpolation die Stelle meistens citirt wird. Vgl. auch Aristeides XLV 3 (II p. 3, 7 Dind.) *Καλλίθυιαν* (*Καλλαίθυιαν* Hss.) *ἀρίστην γυναικῶν ἅμα καὶ ἀνδρῶν γενομένην*; dazu Schol. *τινὲς λέγουσι τὴν Πανδώρην λέγειν αὐτόν, πρώτην γὰρ αὐτὴν πεπλάσθαι λέγει Ἡσίοδος· ἄλλοι δὲ λέγουσιν Ἀργείαν εὐπρεπεστάτην.*

ihm ist Peiras, wie er dort heißt, nicht nur der Weihende, sondern auch der Künstler des Holzbildes, als welchen, wie wir eben sahen, Demetrios vielmehr den Argos nennt; aber er hat auch der Hera ihren ersten Tempel gegründet und seine Tochter Kallithyia zu ihrer ersten Priesterin bestellt. Jeder Unbefangene muß hier an das Heraion von Argos denken, wie es auch bis vor kurzem alle besonnenen Forscher getan haben. Erst, wenn man das Zeugnis des Plutarch mit denen des Pausanias und Demetrios combinirt, nach denen jenes Bild für Tiryns gefertigt wurde, kommt man zu dem möglichen, wenn man will wahrscheinlichen, keineswegs aber selbstverständlichen Schluß, daß dieser älteste Heratempel in Tiryns gestanden hat. Ob aber solche Combination notwendig oder auch nur zulässig sei, wird erst noch zu untersuchen sein.

Dies sind die drei einzigen literarischen Zeugnisse für einen alten Herakult in Tiryns, von denen das dritte, wie wir sahen, obendrein noch problematisch ist. Für Frickenhaus[1]) aber haben sie genügt, um darauf ein religionsgeschichtliches Feenschloß aufzubauen, das auch mich, wie andere, eine Zeitlang so fascinirt hat, daß ich aus meiner Begeisterung kein Hehl gemacht habe.[2]) Aber bei genauerer Prüfung ist diese so geschwunden, wie sich im Märchen Gold in Kohlen verwandelt. Denn es konnte mir nicht entgehen, daß der Künstler, um sein Gebäude ausführen zu können, teils recht brüchiges Material verwenden teils Terrainhindernisse mittels Dynamitpatronen entfernen mußte.

Zunächst stellen sich dem oben erwähnten Schluß auf einen Heratempel in Tiryns zwei gewichtige Zeugnisse entgegen, welche beweisen, daß Kallithyia nicht dort, sondern in Argos Herapriesterin war: Schol. Arat. 161 (p. 368, 12 Maaß) *Καλλιθυίας* (*Καλλιθέας* Ald.) . . . *τῆς πρώτης ἐν Ἄργει γενομένης ἱερείας*; Eusebius Chron. II 20 Sch. (Synk. 283, 2) *Καλλίθυια Πείραντος ἐν Ἄργει πρῶτον ἱεράτευσε τῆς Ἥρας*.

Hier belehrt uns Frickenhaus, daß *Ἄργος* im weiteren Sinne verstanden und damit Tiryns gemeint sei, das ja seit c. 465 zu

1) Tiryns. Ergebnisse der Ausgrabungen des Deutschen Archaeologischen Instituts in Athen I.

2) Oidipus I 216. II 79 A. 104. S. auch Eitrem, Real-Encyclop. IX 1741, Scherling ebd. X 1750 f.; E. Howald Griech. Philol. (Wissenschaftl. Forschungsgeb., herausgeg. von K. Hönn IV) 21 f.; Wolters in seiner Neubearbeitung von Springer-Michaelis, Kunstgesch. d. Altert.[10] 165 f.

Argos gehört habe. Also scheint er zu glauben, das Heraion von Argos habe damals nicht nur das alte Holzbild, sondern die ganze Erbschaftsmasse des tirynthischen Heratempels, wenn es einen solchen gab, übernommen, so daß die alten tirynthischen Priesterinnen von da ab auch argivische hießen oder heißen konnten. Dadurch geraten wir aber in ein bedenkliches Dilemma gegenüber dem berühmten Werk des Hellanikos *Ἱέρειαι τῆς Ἥρας*, auf das man bisher letztlich auch das Zeugnis des Eusebius zurückgeführt hat. Waren die dort bis 465 aufgezählten Frauen alle Priesterinnen in Tiryns? Auch die bei Dionysios von Halikarnaß arch. I 22 genannte *Ἀλκυόνη ἱερωμένη ἐν Ἄργει κατὰ τὸ ἕκτον καὶ εἰκοστὸν ἔτος*? Denn man sollte meinen, was für Eusebius und die Aratscholien recht ist, ist für Dionysios von Halikarnaß billig. Wurde also bis 465 nicht nach den argivischen, sondern nach den tirynthischen datirt? Denn daß nach beiden zugleich datirt worden wäre, ist doch einfach undenkbar.

Als Vater der Kallithyia wird von Pausanias, Plutarch und Eusebius Peirasos oder Peiras genannt. Derselbe Heros war nach Hesiod und Akusilaos unter der Namensform Peiren (s. S. 373 A. 1) Vater der Io. Daß aber Io Priesterin der Hera war, lernt man schon in der Quarta. Also hatte man bisher Kallithyia und Io für identisch gehalten. Demgegenüber wendet Frickenhaus eine harmonistische Methode an, wie sie früher an den Evangelien geübt wurde: Kallithyia war die erste Priesterin der tirynthischen, Io der argivischen Hera. Beide sind Schwestern und Töchter des Peiras oder Peiren, wenn auch nicht ursprünglich, so doch vielleicht schon in der Phoronis. Dem widerstrebt aber eine Hesychglosse, in der wir beide Namen vereinigt und von der ersten Priesterin der argivischen Hera gebraucht finden: *Ἰὼ Καλλιθύεσσα· Καλλιθύεσσα ἐκαλεῖτο ἡ πρώτη ἱέρεια τῆς ἐν Ἄργει Ἥρας* (Knaack; *τῆς Ἀθηνᾶς* Hss.). Aus dieser Verlegenheit sucht sich Frickenhaus durch einen apodiktischen Machtspruch zu retten. „Hier muß Confusion vorliegen. Vielleicht war *Καλλιθύεσσα* in der zugrunde liegenden Dichterstelle adjektivisch gebraucht.“ Nun, man sollte doch meinen, wenn Kallithyia und Io verschiedene Heroinen waren, so mußte sich jeder Dichter hüten, den Namen der einen in adjektivischer Form der andern als Beiwort zu geben. Im übrigen braucht *Καλλιθύεσσα* an jener Dichterstelle keineswegs Attribut gewesen zu sein; vielmehr steht es als adjektivische Namens-

form neben der substantivischen *Καλλίθυια* wie *Μήδεια* neben *Μήδη*. Solche Doppelnamen wie *Ἰὼ Καλλίθυια* sind bekanntlich in der griechischen Mythologie durchaus nichts Seltenes. Wer *Παλλὰς Ἀθήνη* oder *Φοῖβος Ἀπόλλων* als Beispiele, die aus der Götterwelt entlehnt sind, nicht gelten lassen will, obgleich doch Io selbst eine Form der Hera ist, der denke an Paris Alexandros, Perseus Eurymedon, Erysichthon Aithon, Meliboia Chloris, Penelope Arnaia. Nur so viel ist richtig, daß der Name Kallithyia von Io vornehmlich da gebraucht wird, wo sie ausschließlich als Priesterin gedacht wird, und daß sie unter diesem Namen auch in der Liste der Priesterinnen des argivischen Heraions gestanden hat. Wer darin eine Differenzirung oder Gabelung sehen will, der mag es tun, aber jedenfalls handelt es sich um einen nachträglichen Proceß.

Diesen Namen führte Io denn auch in der Phoronis (Clem. Alex. Strom. I 24, 164, 1 p. 102 St.)

> *Καλλιθόη κλειδοῦχος Ὀλυμπιάδος βασιλείης*
> *Ἥρης Ἀργείης, ἣ στέμμασι καὶ θυσάνοισι*
> *πρώτη ἐκόσμησεν περὶ κίονα μακρὸν ἀνάσσης.*

Auch hier ist also Kallithoe, Kallithyia, Kallithye[1]) die erste Priesterin der Hera von Argos. Diese hat, wie die Amtsbezeichnung *κλειδοῦχος* lehrt, einen Tempel; aber ihr Kultbild ist noch eine einfache Säule. Auch diese Stelle hat Frickenhaus als Beleg für den Heratempel von Tiryns verwenden wollen, indem er sie mit dem Zeugnis des Plutarch combinirte und die Epiklesis *Ἀργείη* auf die ganze Landschaft bezog. Um mit letzterem zu beginnen, so ist es gewiß richtig, daß *Ἄργος* häufig nicht die Stadt, sondern die Landschaft bezeichnet und daß Hera so sehr die Hauptgöttin dieser Landschaft ist, daß sie, auch wenn von ihrem Kult in einer einzelnen argivischen Stadt die Rede ist, wohl als *Ἀργείη* bezeichnet

1) Diese Namensform hat Wilamowitz (bei Frickenhaus a. a. O. 20, vgl. Aischylos-Interpretationen 25 A. 1) als die ursprüngliche erkannt; also die „schön Opfernde", denn *Καλλίθυια* „die schön Stürmende" (vgl. *Ὠρείθυια*) paßt nicht nur schlecht für Io, sondern gibt überhaupt keinen rechten Sinn. Es ist fraglich, ob man nicht *Καλλίθυια* wenigstens in der Phoronis, vielleicht auch bei einigen anderen Zeugen herstellen sollte. Bei den Corruptelen oder Varianten haben andere Heroinennamen eingewirkt; *Καλλιθόη* heißt eine Tochter des Keleos (hymn. Dem. 110), *Καλλιθέα* die Geliebte des Atys (Dion. Hal. arch. I 27). S. auch Griech. Heldens. I 254 A. 3.

werden konnte. Es kommt aber doch sehr darauf an, in welchem Zusammenhang dies geschieht. Wenn von Kultbräuchen oder gar vom Kultpersonal die Rede ist, wenn es sich z. B. um die Priesterinnen der Hera von Mykenai oder Hermione handelt, so hätte ein Dichter oder Schriftsteller schwerlich von der Hera *Ἀργεία* sprechen können, wollte er sich nicht Mißverständnissen aussetzen. Wir können hier rekapituliren: für Kallithyia in Argos haben wir vortreffliche und unantastbare Zeugnisse gefunden, für Kallithyia in Tiryns noch kein einziges.

Was nun die Plutarchstelle betrifft (s. oben S. 373 A. 3), so hatte schon Thiersch (Epochen [2] S. 20 A.) wegen einzelner poetischen Wendungen, wie *εὐκέατον, μορφῶσαι* auf eine dichterische Vorlage geschlossen. Bestimmter hat Kaibel (Gött. Gel. Nachr. 1901 S. 504 f.) die Phoronis als Quelle angenommen. Frickenhaus hat das große Bedenken, das sich dieser Combination entgegenstellt, nicht verkannt: in der Phoronis ist das Kultbild eine große Säule, in der Quelle des Plutarch eine Holzstatue. Aber er glaubt dieser Schwierigkeit durch den Hinweis darauf Herr zu werden, daß auch in anderen Tempeln alte und junge Kultmale nebeneinander gestanden haben. Als ob das der springende Punkt wäre. Es handelt sich doch um ganz etwas anderes. Hätten Kaibel und Frickenhaus recht, so würde in der Phoronis erzählt worden sein, daß Peirasos — nebenbei gesagt der Enkel des Phoroneus — zuerst der Hera einen Tempel mit einer großen Säule als Kultmal erbaut und später daneben ein selbstgefertigtes Holzbild aufgestellt habe; mit anderen Worten, dieser Abschnitt würde den Übergang vom anikonischen zum anthropomorphen Gottesdienst behandelt haben. Und das soll in einem alten Epos gestanden haben? Das glaube wer mag. Damit fällt aber jede Berechtigung fort, die Plutarchstelle auf die Phoronis zurückzuführen und das Phoronisfragment auf einen obskuren Heratempel in Tiryns statt auf das berühmte Heraion bei Argos zu beziehen.

Und die Quelle Plutarchs? Nun, seine Worte enthalten ja einen nur leicht verschleierten Pentameter:

Ἀργολίδος Ἥρας ἱερὸν εἰσάμενος,

sei es, daß der Participialsatz zweigliedrig war

Ἀργολίδος ⟨θ'⟩ Ἥρης ἱερὸν εἰσάμενος,

in welchem Falle die Bestellung der Kallithye zur Priesterin oder die Verfertigung des Holzbildes im Participium vorausgehen oder

folgen konnte (*ὄγχης τ' εὐκεάτοιο ταμών* Kaibel), sei es, daß das, soviel ich sehe, dem epischen Sprachgebrauch fremde, aber den attischen Tragikern geläufige *Ἀργολίς* Plutarchische Paraphrase für *Ἀργείη* ist, also

Ἀργείης Ἥρης ἱερὸν εἱσάμενος.

Folglich war die Vorlage kein altes Epos, sondern ein in Distichen verfaßtes hellenistisches Gedicht, und dem Inhalte nach liegt es wahrlich nahe genug, an die *Αἴτια* des Kallimachos zu denken. Auf dasselbe großartige Werk hat nun schon O. Schneider (Callim. II 743 fr. an. 177) die oben besprochene Hesychglosse *Ἰὼ Καλλιθύεσσα*, die ja deutlich den Anfang eines Hexameters bildet, vermutungsweise zurückführen wollen. Meiner Ansicht nach hat diese Zuteilung alle Wahrscheinlichkeit für sich; jedenfalls aber wird man nicht umhinkönnen, dieses Fragment demselben hellenistischen Gedicht zuzusprechen, das Plutarch direkt oder indirekt benutzt hat. Nun bezeugt aber Hesych, daß Io Kallithyessa in Argos Priesterin war, und damit ist die oben (S. 374) aufgeworfene Controverse endgültig zuungunsten von Tiryns und zugunsten von Argos entschieden. Denn es ist doch ohne weiteres klar, daß das von Peiras geschnitzte Kultbild nur für das von ihm gegründete argivische Heraion bestimmt gewesen sein kann. Das widerspricht freilich den Angaben des Pausanias und Demetrios, die nun als die beiden einzigen Zeugen für die Hera von Tiryns übriggeblieben sind. Aber wer in Tempellegenden auch nur einigermaßen bewandert ist[1]), wird sich über diese doppelte Brechung nicht wundern. Die Grundlage der Legende ist ein altes Holzbild im argivischen Heraion; aber schon bezüglich des Künstlers gingen die Angaben auseinander. Die eine berichtete, daß es von Peiras, dem Vater der ältesten Herapriesterin, geschnitzt worden sei, die andere nannte dessen Vater Argos als den Verfertiger. Kallimachos, wie wir unter allem Vorbehalt der Kürze wegen von jetzt ab sagen wollen, erzählte, daß sich dieses Bild von Anfang an im argivischen Heraion befunden habe, für das es dessen Gründer Peirasos mit eigner Hand gearbeitet habe. Andere wollten wissen, daß es

1) Ein drastisches Beispiel wird genügen. Das Holzbild der Artemis *Ὀρθία Λυγοδέσμα* in Sparta war nach der einen Legende von zwei einheimischen Edelleuten in einem Weidengebüsch gefunden, nach der andern von Orestes aus dem Taurerlande dorthin gebracht worden, Paus. III 16, 7. 9. S. Arch. Märch. 148.

dorthin aus Tiryns nach der Zerstörung dieser Stadt durch die Argiver übergeführt worden sei. Um über das Alter dieser zweiten Version ein Urteil zu haben, müßten wir die Lebenszeit des argivischen Lokalantiquars Demetrios kennen. Frickenhaus sucht diese dadurch zu ermitteln, daß er den Nachdruck auf die Worte des Clemens *τοῦ ἐν Τίρυνθι τῆς Ἥρας ξοάνου* (oben S. 373 A. 2) legt. Er schließt daraus, daß Demetrios zu einer Zeit gelebt hat, als sich das Bild noch in Tiryns befand, weil er sonst *τοῦ ἐκ Τίρυνθος* hätte sagen müssen. Folglich hätte Demetrios vor 465 gelebt und wäre dann freilich ein sehr beachtenswerter Gewährsmann. Der Tragweite dieser Datierung scheint sich Frickenhaus nicht ganz bewußt zu sein. Hätte er recht, so würde die Lebenszeit des Demetrios zwischen die des Hekataios und Herodot fallen; er würde also etwa ein Zeitgenosse seines Landsmanns Akusilaos gewesen sein, der ungefähr in dieser Epoche gelebt haben muß, also einer der ältesten Logographen, der aber durch sein Interesse für Antiquitäten unter seinen Collegen eine ganz singuläre Stellung eingenommen haben würde. Und das Andenken eines solchen Mannes sollte bis auf die eine Spur bei Clemens Alexandrinus spurlos erloschen sein, selbst Demetrios von Magnesia sollte diesen seinen Namensvetter in der Homonymenliste, wo er die zwanzig *Δημήτριοι ἀξιόλογοι* aufzählt (Diog. Laert. V 5, 83 ff.), ausgelassen haben? Ehe wir das glauben, wollen wir doch einmal untersuchen, ob wirklich den Worten *τοῦ ἐν Τίρυνθι τῆς Ἥρας ξοάνου* eine solche Beweiskraft zukommt. Wer sagt uns zunächst, daß Demetrios vom Standpunkt seiner Zeit aus spricht, und nicht das Herabild im Zusammenhang einer Geschichte erwähnt hat, die vor 465 spielte, also zu einer Zeit, wo es sich nach Ansicht des Verfassers noch in Tiryns befand? Weiter citirt Clemens Alexandrinus nicht wörtlich, sondern er referirt, oder correkt gesprochen, er gibt eine Liste von Kultbildern aus einem Autor wieder, der beweisen will, daß der heidnische Gottesdienst ein *λῆρος* war. Wer garantirt uns nun, daß dieser Autor in einer Sache, die für diesen Beweis so ohne Belang ist, wie die spätern Schicksale der Kultbilder, die Worte des Demetrios genau wiedergibt, daß nicht bei diesem *Τιρυνθίας* stand? Und endlich, so gut wie wir heute vom Isenheimer Altar sprechen, konnte doch wohl ein Autor der Kaiserzeit auch *ἡ ἐν Καλυδῶνι Λαφρία* sagen, obgleich sich diese Statue damals in Patrai befand. Doch darüber kann man verschiedener Ansicht

sein. Wenn aber Frickenhaus auch die am Schluß dieses Abschnittes bei Clemens stehende Notiz über den Herakles in Tiryns auf denselben Demetrios zurückführen will, so übersieht er, daß diese zu einer Liste von Werken des Dipoinos und Skyllis gehört, in der auch ein in Sikyon befindliches Bildwerk figurirt, und daß der Autor dieser Liste unzweifelhaft der unmittelbar vorher genannte Polemon ist. Was aber die Lebenszeit des Demetrios betrifft, so sind diejenigen Forscher jedenfalls vorsichtiger zu Werke gegangen, die ihn, anstatt ein litterarhistorisches Paradoxon zu statuiren, entweder, wie Diels (Poet. philos. fr. p. 224, 5), mit Demetrios von Troizen identificirten oder, wie Wilamowitz (bei Diels a. a. O.), mit dem von Herodian citirten Damon, oder ihn, wie Ed. Schwartz (Real-Enzykl. IV 2817 Nr. 82), für einen sonst nirgends erwähnten Lokalantiquar hellenistischer Zeit erklärten. Darf man auf das Fehlen bei Demetrios von Magnesia Gewicht legen, was aber nur dann der Fall sein würde, wenn es sich um einen Schrifsteller von einiger Bedeutung handelte, so könnte er frühestens am Ende des 1. vorchristlichen Jahrhunderts gelebt haben. Jedenfalls, älter als Kallimachos wird er nicht gewesen sein. Auf diesem Wege gewinnen wir also für das Altersverhältnis der beiden Versionen keinen Anhalt. Meiner subjektiven Ansicht nach ist die von Kallimachos vertretene die ältere, weil sie dem Selbstgefühl des Tempelpersonals mehr entspricht, die andere der Einfall eines Lokalantiquars. Aber für die Frage nach einem Kult der Hera in Tiryns ist das Verhältnis der beiden Versionen zueinander völlig gleichgültig. Auch die meiner Meinung nach jüngere weiß nur von einem Holzbild in Tiryns. Ein solches beweist aber noch keineswegs einen Kult im eigentlichen Sinn, geschweige denn einen Tempel, am wenigsten in der Heroenzeit, wo der Herrscher seine Götterbilder als Fetische in seinem Palast verwahrt. Denn wenn auch jeder Tempel ein Kultbild bedingt, dessen Haus er ist, so doch nicht jedes Götterbild einen Tempel. Und wenn Kallimachos seinen Peiras jenen wilden Birnbaum *ἐκ τῶν περὶ Τίρυνθα δένδρων* fällen läßt, so denkt er sich offenbar den niedrigen Hügel von Tiryns und seine Umgebung ganz mit Gehölz bedeckt. Denn eine Burg hat ja dort erst Proitos erbaut, und der ist in der mythischen Königsliste von Argos, die zu Kallimachos' Zeit längst feststand, acht Generationen jünger als Peiras. Die Phoronis also kann diese Sage noch nicht gekannt haben; denn sie

beschreibt, wie wir sahen, das Kultbild zur Zeit des Peiras als eine hohe Säule.

Auch wie man sich zu einer, soviel ich sehe, noch nicht aufgeworfenen Aporie stellen mag, ist für die hier behandelte Frage gänzlich irrelevant. War die kleine sitzende Hera, die man dem Pausanias zeigte, wirklich das von der Legende dem Peiras zugeschriebene Bildwerk? Oder, um die Frage schärfer zu formuliren, war sie wirklich aus dem Holz eines wilden Birnbaums geschnitzt? Das Bild, das in einem Holzstamm schlummert, ist doch eigentlich eine stehende Statue, und Sitzbilder pflegt namentlich die archaische Kunst aus Ton oder Stein herzusteilen. Aber sei dem wie ihm wolle. Mag wirklich das Werk des Peiras ein Sitzbild gewesen, mag es erst um 465 von Tiryns ins argivische Heraion übergeführt worden sein, ein Kult der Hera wird dadurch für Tiryns nicht bewiesen.

Damit soll natürlich nicht bestritten werden, daß Hera als die Hauptgöttin der Landschaft auch in Tiryns nach dem Sturz des Königtums einen Tempel erhalten haben kann; nur Ἀργεία kann sie dort nicht geheißen haben. Auch die Möglichkeit, daß der auf den Trümmern des tirynthischen Megaron erbaute Tempel, den Dörpfeld entdeckt hat [1]), der Hera geweiht war, soll nicht in Abrede gestellt werden. Nur gibt es dafür kein litterarisches Zeugnis, und auch sonst fehlt jeder Schatten eines Beweises. Wenn z. B. jemand behaupten wollte, wovon ich natürlich weit entfernt bin, Herakles, den Frickenhaus den Tirynthier κατ' ἐξοχήν nennt, sei der Herr dieses Tempels gewesen, so würde man ihn kaum widerlegen können. So bleiben nur Indicien; aber auch diese zerfallen, sobald man sie fester anfaßt, in nichts. Wenn Megara bei Moschos IV 38 Tiryns die κραναὴ πόλις Ἥρας nennt, so kann dabei jene von uns als die jüngere angesprochene Sagenversion vorschweben, für die dann Moschos der älteste Zeuge wäre. Sie braucht aber auch nur zu meinen: „ich bin jetzt in der Stadt, wo die Todfeindin meines Gatten Gewalt hat“, und sie hätte Mykenai und jede andere beliebige Stadt der argivischen Landschaft ebenso bezeichnen können. Weiter zieht Frickenhaus die Proitidensage heran. Mit Recht spricht er im Anschluß an Friedländer (Argolica 36 n. 11) unter den zahlreichen Versionen des Mythos die als die älteste an, nach der sich

1) Bei Schliemann, Tiryns Taf. II S. 259 ff.; auch mit einigen Berichtigungen Frickenhaus a. a. O. S. 3.

die Töchter des Proitos gegen Hera vergehen. Sie ist jetzt durch R. Philippsons Ergänzung von Philodem *π. εὐσεβ.* 134 p. 54 G.[1]) als die Hesiodeische erwiesen. Von den beiden Brechungen, in denen diese Sagenform auftritt, spricht Frickenhaus der von Akusilaos (bei Apollod. II 2, 2, 2) überlieferten das höhere Alter zu. Danach sollten sich die Königstöchter über das fratzenhafte Aussehen des Herabildes lustig gemacht haben. Aber setzt denn das voraus, daß das Bild in Tiryns und nicht im Heraion bei Argos war? Nun kann aber diese Sagenform ihrem ganzen Charakter nach erst zur Zeit der entwickelten Plastik entstanden sein, da die archaischen Bildwerke Anstoß erregten, so daß man allmählich sie zwar nicht entfernte — das würde *ἀσέβεια* gewesen sein —, aber ihnen edlere Statuen zugesellte. Weit älteren Charakter trägt die von Bakchylides (XI 43 ff.) erzählte, wie sich Frickenhaus ausdrückt, heroisirte Form der Sage; die Proitiden spotten über die Ärmlichkeit des Heratempels und stellen ihm die Pracht ihres väterlichen Palastes gegenüber. Hier ist es nun vollends klar, daß nur an das argivische Heraion gedacht werden kann; denn der tirynthische Tempel ist ja auf den Trümmern des Palastes erbaut, der damals also nicht mehr bestand[2]). Deutlich spiegelt sich in dieser Sage die Epoche wieder, in der die ersten bescheidenen Gotteshäuser entstanden, die aber noch die Erinnerung an die stolzen Paläste der mykenischen Periode bewahrt hatte. Noch bedenklicher steht es um das dritte Indicium. Nach argivischem Glauben gewann Hera in jedem Frühjahr durch ein Bad in der Quelle Kanathos bei Nauplia ihre Jungfräulichkeit wieder (Paus. II 38, 2), wie in der Filiale auf Samos durch ein Bad im Flüßchen Imbrasos, das deshalb auch Parthenios

1) Oben S. 262 f.; vgl. Griech. Heldens. I 246 ff.

2) In der sehr problematischen Skizze, die Frickenhaus von der Geschichte des Kultes entwirft, scheint er diesen Widerspruch selbst zu fühlen; aber er gibt der Phoronis die Schuld. „Dieses Epos," schreibt er, „ist von den Anfängen des Tempels schon so weit entfernt, daß es den ganzen Zustand seiner Zeit auf die mythischen Könige zurückführte. Vielleicht stammte die Priesterin aus dem Geschlecht, aber sonst wußte man natürlich, daß auf der Burg die ehemaligen Könige gesessen hatten; so war es selbstverständlich, daß man ihnen die Gründung des Kultes zuschrieb. Aber auch der Bau des gegenwärtigen Tempels sollte von ihnen herrühren, obgleich er die Zerstörung des Palastes voraussetzt." Woher diese Confusion in Wahrheit stammt, braucht nicht gesagt zu werden. Das Epos ist daran unschuldig.

hieß. Wenn Foerster[1]) das aus einem supponirten Kultgebrauch, dem Waschen des Götterbildes in jener Quelle, hergeleitet hat, so heißt das doch die Dinge auf den Kopf stellen. Gewiß gibt es Fälle, wo aus einer Ceremonie eine Sage entsteht. Aber dann ist diese Sage sekundär und gehört nicht zum Wesen der Gottheit oder des Heros. Aber die Vorstellung, daß die Erdgöttin jedes Frühjahr wieder zur Jungfrau wird, wurzelt ebenso tief im religiösen Glauben, wie ihr Groll oder ihr Witwentum im Winter. Hat jene Ceremonie wirklich bestanden, wofür es kein Zeugnis gibt, so ist sie der symbolische Ausdruck für jene Vorstellung, aber nicht ihre Wurzel. Sie ohne Zeugnis zu postuliren haben wir kein Recht. Auf diese luftige Hypothese baut nun Frickenhaus eine noch luftigere. Das Heraion von Argos sei von Nauplia oder dem Dorf *Ἄρεια,* wo er die Quelle Kanathos gefunden zu haben meint[2]), mehr als zwei Stunden entfernt. Also sei es das tirynthische Holzbild gewesen, das dort gebadet wurde. Nun, Eleusis ist von Athen noch weiter entfernt, und doch wurde jährlich das Iakchosbild aus dem Kerameikos dorthin gebracht. Und wie, wenn man fragen darf, wurde es mit dem Bade gehalten, als sich das Holzbild des Peiras nicht mehr in Tiryns — falls es überhaupt jemals dort war —, sondern im Heraion von Argos befand? Ließ man 465 die Ceremonie einschlafen oder scheute man von da ab den weiten Weg nach der Quelle Kanathos nicht mehr?

Haben diese angeblichen Indicien für einen Herakult in Tiryns sich als hinfällig erwiesen, so gibt es dagegen ein anders, das auf das entschiedenste gegen einen solchen spricht. Wenn dort ein Tempel dieser Göttin von solcher Bedeutung existirte, wie uns Frickenhaus glauben machen will, wenn dieser ihr ältestes Heiligtum und somit der Ausgangspunkt ihres Kultes war, wie kommt es, daß die Gemahlin und Schwester des Donnerers in der Ilias,

1) Hochzeit des Zeus mit der Hera 18 A. 1.

2) Pausanias schreibt zwar *ἐν Ναυπλίᾳ,* aber das, belehrt uns Frickenhaus, bedeutet „im Gebiet von Nauplia“. Er übersieht, daß der Sophist an jener Stelle von den spärlichen Resten in dem verödeten Nauplia spricht und als solche die Ruinen der Stadtmauer, den Poseidontempel, die Häfen, die Quelle Kanathos und das Felsrelief mit dem Esel namhaft macht. Aber „innerhalb der Stadt Nauplia gibt es überhaupt keine Quelle“. Nun, es soll doch vorkommen, daß Quellen vollständig versiegen, namentlich im heutigen Griechenland. Wo ist denn die Quelle des athenischen Asklepieions geblieben?

wo sie als die ihr liebste Städte nennt *Ἄργος τε Σπάρτη τε καὶ εὐρυάγυια Μυκήνη*, die *Τίρυνς τειχιόεσσα* vergißt?

Ernsthafter als das übrige von Frickenhaus vorgebrachte zu nehmen ist, so kann es wenigstens beim ersten Eindruck scheinen, das aus dem großen Terrakotten-Depot hergeleitete Argument. Eine in mehreren Exemplaren gefundene sitzende Göttin ist durch Brautkrone und Brautschleier unzweideutig als Hera gekennzeichnet[1]). Aber kann das bei der großen Verehrung, die diese Göttin in der ganzen Landschaft, ihrer eigentlichen Heimat, genoß, wundernehmen? Und jeder weiteren Folgerung bricht Frickenhaus selbst durch den Hinweis die Spitze ab, daß im Heraion von Argos eine Anzahl Aphrodite- und Artemisfigürchen, von ersteren auch einige im Heiligtum der Athena Chalinitis zu Korinth gefunden worden sind. Wenn er bemerkt, der Gläubige, der einem bestimmten Gotte eine Terrakotte als Weihgabe stiften wollte, habe nicht immer einen passenden Typus zur Hand gehabt, sondern oft Figuren gekauft, die eigentlich für einen andern Cultus hergestellt waren, so hätte er hinzusetzen oder statt dessen richtiger[2]) sagen sollen, daß man jedem Gotte das Bild jedes andern Gottes weihen konnte. Auch diese Herastatuetten[3]) beweisen also nichts für einen Kult dieser Göttin in Tiryns. Größeres Gewicht legt Frickenhaus auf die mehr als hundert ferkeltragenden Mädchen, die in der Tat das charakteristische des Fundes zu sein scheinen. Was hat aber Hera mit einem Ferkel gemein? Nun, Scharfsinn weiß das verborgenste zu ergründen. In Olympia mußten sich die Hellanodiken und die „sechzehn Frauen“ der Hera vor ihren Kulthandlungen mit Ferkelblut entsühnen. Das ist doch nichts besonderes. Soll man wirklich daran erinnern, daß auch die athenische Volksversammlung vor ihren Verhandlungen mit Ferkelblut entsühnt wurde? Es ist doch nichts anderes, als wenn sich der Katholik beim Betreten der Kirche mit Weihwasser besprengt, und genügt nicht, den ältesten Herakulten einen kathartischen Grundzug zu vindiciren. Wenn sich Frickenhaus für seine Hypothese auf den bekannten Pariser Cameo beruft, wo Melampus die

---

1) Frickenhaus a. a. O. Taf. V 5—7; über ein identisches aus der Stadt Argos ebd. S. 65 ff.

2) Sollte es jemals vorkommen, daß in Lourdes oder Loretto die Muttergottesbilder ausgehen?

3) Auf das Märchen von dem Schiffchen mit den Sternblumen (S. 17. 63. 121 ff.) näher einzugehen wird man mir erlassen.

Proitiden mit Ferkelblut entsühnt, so vergißt er, daß diese Scene nicht in Tiryns, sondern in Lusoi oder Sikyon, und nicht in einem Hera-, sondern einem Artemisheiligtum sich abspielt. Auch steht diese Darstellung ganz allein da: denn bei Pherekydes erfolgt die Heilung *δι' ἱκεσιῶν καὶ θυσιῶν*, und was unter diesem *θυσίαι* zu verstehen ist, lehrt wiederum Bakchylides, bei dem Proitos der Artemis zwanzig Kühe opfert (XI 104 f.). Vor allem aber, es handelt sich dort um Wahnsinnige, und daraus den Schluß zu ziehen, daß in Tiryns „jedes Mädchen sich vor dem Betreten durch die Ferkelopfer entsühnen mußte", ist doch ein wenig kühn. Auch bekenne ich, mir von einer solchen Ceremonie keine rechte Vorstellung machen zu können. Opferten die Mädchen selbst die Ferkel und hielten sich die getöteten selbst über dem Kopf, um das Blut herabträufeln zu lassen? Oder besorgte das die Priesterin und hatten die Mädchen die Ferkel bloß mitzubringen? Spötter könnten hier fragen, ob auch der von den Erinyen verfolgte Orestes mit einem Ferkel unter dem Arm nach Delphi floh.

Ich halte die Frage nach dem Herrn des tirynthischen Tempels nicht für spruchreif. Soviel aber ist klar, daß die Ferkel nicht zur Entsühnung, sondern zum Opfer bestimmt sind, und da Demeter sogut wie die einzige Gottheit ist[1]), in deren Kult das Ferkel eine Rolle spielt, halte ich unter allen Vorschlägen den von Koepp[2]), der den Tempel dieser Göttin zuspricht, für den einzig diskutablen, weil allein wissenschaftlich begründeten. Was Frickenhaus gegen Demeter einwendet (a. a. O. S. 18), sind nur Verlegenheitsausflüchte. Sichere Beizeichen der Demeter, wie Ähren oder Fackel, meint er, fehlen den Terrakottenbildern. Ja, denkt er denn nicht an das Relief der Demeter Mysia aus Lerna[3]), wo diese Attribute gleichfalls fehlen und die Göttin nur ein Scepter hält? Ist er so genau über die argivischen Vorstellungen vom Wesen der Demeter unterrichtet, daß er behaupten kann, Ähren und Fackel hätten auch in den dortigen Kulten dieser Gottheit eine so große Rolle gespielt, wie in Eleusis und anderwärts? Die Lage des Tempels auf einer Berghöhe sei, so fährt er fort, einer Beziehung auf Demeter nicht

1) Frickenhaus selbst weiß außerdem nur die Helena von Therapne zu nennen (a. a. O. S. 18 A. 1), und das ist vorläufig eine höchst unsichere Hypothese.

2) In Schliemanns Tiryns 414. 417 f.

3) Inst. Photogr. 5957. IG IV 664.

günstig: denn die Demeterkulte von Argos lägen mit Vorliebe in der Niederung bei einer Erdspalte, wo dann der Raub der Kore lokalisirt werden konnte, wofür auf Malten (Arch. f. Rel.-Wiss. XII 1909 S. 294) verwiesen wird. Auf ein problematisches Postulat einen Beweis aufbauen ist etwas sonderbar. Auch wird das Postulat durch die Parenthese „oder höchstens an einem Bergabhang" gleich erheblich eingeschränkt: denn ein Bergabhang und ein niedriger Hügel wie der von Tiryns, das macht doch kaum einen Unterschied. Und dann, nicht bei jedem Demeterheiligtum war der Raub der Kore lokalisirt, auch nicht unmittelbar beim Tempel von Eleusis, sondern in erheblicher Entfernung davon in der thriasischen Ebene. Übrigens liegt das dortige Telesterion *ἐπὶ προύχοντι κολωνῷ* kaum niedriger als der Palast von Tiryns. An dritter Stelle wird der Haupttrumpf ausgespielt: „Und vor allem haben wir nicht die geringste Überlieferung über einen Demeterkult in Tiryns." Aber die überlieferten Kulte und Tempel machen doch nur einen minimalen Bruchteil der einstmals vorhandenen aus. Über Athen sind wir verhältnismäßig noch am besten unterrichtet; und doch, wieviel neue athenische Heiligtümer hat uns die Inschrift *de templis restituendis,* wie sie Kirchner treffend bezeichnet, kennen gelehrt (IG II 2 1035). Und Kallithyia, die Frickenhaus in Tiryns zu Hause sein läßt, ist doch die Mutter des Trochilos (Schol. Arat. 161, vgl. oben S. 374); Trochilos aber ist der Hierophant der Demeter, der von Argos nach Eleusis flieht und dort der Vater des Eubuleus und Triptolemos wird (Paus. I 14, 2). Nichts liegt mir ferner, als so argumentiren zu wollen; ich will nur zeigen, daß, wenn man mit Indicien operirt, sich solche auch für Demeter anführen lassen, und zwar bessere als für Hera.

Von all dem rauschenden Geleite, den „drei miteinander verschmolzenen, ganz verschiedenen Überlieferungscomplexen", bleibt also nichts übrig, als die von zwei jüngeren Autoren berichtete Legende, daß ein im Heraion von Argos befindliches Holzbild der Göttin von der Hand des Peiras oder Argos aus Tiryns stammen sollte, eine Legende, der aber alle älteren Zeugnisse widersprechen.

Endlich noch ein Wort über den Tempel selbst. Er nimmt mehr als die südliche Hälfte des alten Megarons ein, aber nicht in dessen ganzer Länge. Die östliche Langmauer ruht auf den Resten der alten dicken Ostmauer des Megarons, die übrigen einfach, ohne besondere Fundamentirung, auf dessen Estrich. Das beweist, daß

das damalige Tiryns über spärliche Geldmittel verfügte, und so scheint es fraglich, ob die Ausführung in schlichten Bruchsteinen und das Fehlen eines Krepidoma mit Frickenhaus aus dem hohen Alter des Baus, und nicht aus der Ärmlichkeit der Bewohner zu erklären ist. Einen ganz anderen Eindruck macht das stattliche Poroskapitell, das Frickenhaus diesem Tempel zuweisen will, und das er wohl mit Recht auf das Ende des 7. Jahrhunderts datirt. Leider habe ich vergeblich bei ihm eine Äußerung darüber gesucht, welchen Platz die Säule, von der dieses Kapitell stammt, in dem Tempel eingenommen haben soll. An eine innere Säulenstellung ist doch nicht zu denken. Also eine Ringhalle? Aber dieser kann doch ein Krepidoma unmöglich gefehlt haben. Von dieser Möglichkeit aber sagt Frickenhaus nichts, und der Fundbestand scheint ihr zu widersprechen. Aus der Einleitung ersehen wir, daß Dörpfeld in der Beurteilung der Ruinen mehrfach von Frickenhaus abweicht und seine eigene Meinung zusammenhängend zu publiciren gedenkt. Möchte diese Aufklärung nicht zu lange auf sich warten lassen.

Halle a. S. CARL ROBERT.

HONESTOS.

I.

Seit dem Jahre 1858 ist eine besonders durch die Ausgrabungen der französischen Schule gesteigerte Zahl von Statuenbasen aus dem helikonischen Musentale bekannt geworden, die unter einem oder mehreren Distichen den Genetiv *Ὀνέστου* aufweisen. Steph. Ath. Kumanudis hat zuerst in ihm die Dichtersignatur erkannt und diesen Honestos mit dem Epigrammatiker identificirt, der Anth. Pal. VII 274 als *Βυζάντιος,* IX 216 als *Κορίνθιος* aufgeführt ist; seinen richtigen Namen hat ihm erst F. H. Bothe wiedergegeben. Kumanudis setzte die thespischen Steine auf Grund ihres Schriftcharakters in das II. Jahrhundert nach Chr.[1]).

Bei den französischen Ausgrabungen kam dann 1889 folgendes Epigramm des Honestos zutage, dessen Inhalt eine genauere Datirung seines Verfassers zu geben versprach[2]):

Ἡ δοιοὺς σκήπτροισι θεοὺς αὔχουσα Σεβαστὴ
Καίσαρας, εἰρήνης δισσὰ λέλαμπε φάη·
ἔπρε(ψ)εν δὲ σοφαῖς Ἑλικωνιάσιν πινυτόφρων
σύνχορος, ἧς γε νόος κόσμον ἔσωσεν ὅλον.

Wer war diese *Σεβαστή*? Der Herausgeber P. Jamot schwankte zwischen Iulia, der Tochter des Augustus, und Iulia Domna, der Gattin des Septimius Severus, um sich schließlich, auch er mitbestimmt durch den Charakter der Schrift, für die erste zu entscheiden; der Versuch, in *γένοος* (so) den Augustus selber erkennen zu wollen, war freilich mehr als wunderlich.

Das Lob ebendieses Verses *ἧς γε νόος κόσμον ἔσωσεν ὅλον* glaubte aber A. Wilhelm auf keinen Fall der Tochter des Augustus zubilligen zu können und vermutete deshalb in der *Σεβαστή* die

1) *Ἀθήν.* VII 1878 S. 284. Für älter erklärte die Inschriften H. Röhl, Burs. Jahresber. XXXII 1884 S. 105. Vgl. W. Dittenberger zu IG VII 1796 ff.: *certe ante imperatorum aetatem.*

2) Bull. hell. XXVI 1902 S. 153 N. 4. V. 3 *ἔπρε(ψ)εν* für *ἔπρεπεν* Wilhelm S. 4; *ἔπρεπεν (ἥ)δε* C. Robert bei Dessau S. 466 A. 1.

als *genetrix orbis* gefeierte Livia (Wiener Ber. 166, 1, 1911 S. 1ff.). Dagegen erhob wieder H. Dessau begründeten Widerspruch, weil selbst 'ein weltfremder Poet' Livias Söhne Tib. Claudius Nero und Nero Claudius Drusus unmöglich als *Καίσαρας* habe feiern und bezeichnen können (d. Z. XLVII 1912 S. 466 ff.). Die Worte einer samischen Ehreninschrift auf Alfidia: *τὴν μητέρα θεᾶς Ἰουλίας Σεβαστῆς, μεγίστων ἀγαθῶν αἰτίαν γεγονυῖαν τῶι κόσμωι*, erklärte er mit Recht, gegen Wilhelm, aus deren Verherrlichung als Stammutter des Kaiserhauses, nicht aus persönlichen Verdiensten der Alfidia oder gar der Livia; den bündigen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liefert die Wiederkehr genau derselben Worte unter der samischen zweifellos gleichzeitig gesetzten Ehrenstatue ihres Gatten (IGR IV 983, 982).

In Dessaus Untersuchung senkt sich die Wage immer mehr für Iulia Domna, um zum Schlusse einigermaßen unvermutet wieder zugunsten der Tochter des Augustus emporzuschnellen, da eine Reihe der Epigramme des Honestos in der Anthologie zweifellos dem aus dem Beginn der Kaiserzeit stammenden Kranze des Philippos entnommen sei. Dieses Argument ist in der Tat durchschlagend und war schon 1884 durch U. v. Wilamowitz für die Datirung des thespischen Honestos beigebracht worden [1]). Da Livia nicht in Frage kommen kann, ist *Iulia Augusti f.* die *Σεβαστή*, sind ihre Söhne C. und L. Iulius Caesar die *Καίσαρες* [2]).

Jamot berichtet, daß er bei seinen Ausgrabungen noch eine andere Ehreninschrift für Iulia mit ihren beiden Söhnen gefunden habe [3]); da sie meines Wissens auch heute noch nicht veröffentlicht ist, läßt sich leider nur die Vermutung äußern, daß diese Inschrift und das Epigramm zu demselben Denkmale gehören. Das

1) Bei W. Larfeld, Berl. phil. Wochenschr. IV Sp. 1437, vgl. R. Meister SGDI IV S. 72. Über Honestos als *poeta Philippeus* H. Stadtmüller, Anth. Pal. II 1 p. XXIV.

2) Livia erscheint trotzdem wieder glaublicher St. Heibges RE u. d. W. Honestus. Für Iulia auch A. v. Premerstein, Österr. Jahresh. XVI 1913 S. 261 A. 38.

3) Bull. hell. a. a. O. 154. Ebenfalls unedirte Inschrift(en?) des Agrippa Bull. hell. XV 1891 S. 391 A. 1. Die Forderung einer umfassenden Veröffentlichung der thespischen Ausgrabungen und Funde ist von J. G. Frazer 1898 an, Paus. V S. 152, bis auf A. Reinach, Rev. épigr. II 1914 S. 94 immer wieder erhoben worden. Vgl. v. Wilamowitz, Ilias und Homer 1916 S. 470 A. 1.

Epigramm kann keinesfalls die einzige Inschrift dieser Weihung ausgemacht haben; es fehlt die prosaische officielle Weihformel. Wir werden im Verlaufe sehen, daß Honestos seine epigrammatischen Erzeugnisse selbst unter Bildwerke gesetzt hat, die seit ungefähr drei Jahrhunderten im Musenheiligtume standen; so brauchte auch sein Epigramm auf Iulia der Weihung des Denkmals selber nicht einmal gleichzeitig zu sein.

Vergleicht man die Breitenmaße anderer thespischer Basen der Zeit, so dürfte allerdings der Iulia-Stein, 1,02 m breit, auch bei vorauszusetzender überspringender Standplatte, kaum für Iulia und ihre beiden Söhne ausgereicht haben. Doch zur rechten oder linken oder auf beiden Seiten konnten Nachbarblöcke anstoßen; darüber vermag nur der Augenschein zu entscheiden. In Delphi hat H. Pomtow ein solches Denkmal, Iulia mit ihren beiden Söhnen, aus einer Abschrift des Cyriacus sehr wahrscheinlich gemacht[1]). Für die sonstigen Ehrenstatuen der drei sei nur auf die letzten Zusammenstellungen hingewiesen[2]).

Der Name *Σεβαστή* stand officiell Iulia natürlich nicht zu; aber ebensowenig Livia vor dem Tode des Augustus; fünf Jahre darauf konnte dann freilich Germanicus schreiben[3]): *πρέπουσι γὰρ (αἱ ἐπίφθονοι ἐμοὶ καὶ ἰσόθεοι ἐκφωνήσεις) μόνῳ τῷι σωτῆρι ὄντως καὶ εὐεργέτῃ τοῦ σύνπαντος τῶν ἀνθρώπων γένους, τῷ ἐμῷ πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ αὐτοῦ, ἐμῇ δὲ μάμμῃ.* Doch abseits von der Hauptstadt, im griechischen Osten, wurde es damit nicht so streng gehalten; und so hat schon Jamot nachträglich Iulia als *θεὰ Σεβαστή* in Paphos nachgewiesen[4]). In einzelnen Fällen schwankt die Wahl zwischen Iulia und Livia; so gerade auch bei der *θεὰ Σεβαστὴ Πρόνοια* in Athen (IG III 461), als die aber Livia zu gelten haben wird.

Die beiden jungen Prinzen werden auf Inschriften und Münzen

1) Syll. [3] 779. An der Ergänzung B 3 [*Μ. Ἀγρίππα γυναῖκα*] darf man wohl auch deshalb zweifeln, weil L. Caesar dann schon mit höchstens 5 Jahren ein Denkmal erhalten hätte.

2) Iulia: K. Fitzler RE u. d. W. Iulius 550 Sp. 905; C. Iulius Caesar: V. Gardthausen das. 134 Sp. 428; L. Iulius Caesar: das. 145 Sp. 473.

3) v. Wilamowitz-F. Zucker, Berl. Ber. 1911 S. 797, 34 ff. (Preisigke 3924). Vgl. Dittenberger OGI II S. 204 A. 15.

4) Bull. hell. a. a. O. 300 A. 1: IGR III 940. Wahrscheinlich auch auf einer Münze von Byzantion, Cat. of the Brit. Mus., Taur. Chers. 1877 S. 99 N. 61; vgl. M. Rostowzew, Strena Helbig. 1900 S. 264.

vor allem als *principes iuventutis* gefeiert; *equites autem Romani universi principem iuventutis utrumque eorum parmis et hastis argenteis donatum appellaverunt* (Mon. Ancyr. 14 M.), Gaius im Jahre 6, Lucius im Jahre 3 v. Chr. Auf griechischem Boden haben wir aus Mytilene eine Reihe Inschriften, die ihnen als *ἀγιμόνεσσι τᾶς νεότατος* gesetzt sind[1]). In dem thespischen Epigramme heißt nun die *Σεβαστή*: *δοιοὺς σκηπτροισι θεοὺς αὐχοῦσα*, wozu auf Wilhelms Bemerkungen (S. 7 f.) verwiesen sei. *Σκῆπτρα*, im begrenzten dichterischen Wortschatze des Honestos, wie es scheint, auch ein Lieblingswort, kann hier keinesfalls buchstäblich genommen werden. So möchte ich mit allem Vorbehalt die Vermutung äußern, daß Honestos mit diesen *σκῆπτρα* eben auf die *hastae argenteae* anspielen wollte; daß seit Augustus diese *hasta* tatsächlich die Anwartschaft auf das Principat gab, kommt dabei nicht in Betracht. Honestos hat in seinen Epigrammen auf thespische Kunstwerke offenbar gerne die besonderen Abzeichen und Insignien berücksichtigt; so ließe sich vielleicht sogar denken, daß neben der Mutter die beiden Söhne standen, mit *parma* und *hasta*, wie auf den Münzen, bewehrt. Wie dem aber auch sei, erst seit auch Lucius *princeps iuventutis* geworden, konnten Ovids Worte 1 v. Chr. auf seinen älteren Bruder (a. a. I 194): *nunc iuvenum princeps, deinde future senum,* auch ihm gelten, und erst dann durften wohl selbst dichterische Schmeichelei und Übertreibung die beiden Brüder als *σκήπτροισι θεοί* zu preisen wagen.

Das idealisirte Bild der Iulia hat F. Studniczka auf der *Ara Pacis* erkannt, sie will er statt der Livia auch auf dem Relief in S. Vitale zu Ravenna wiederfinden. Ebenso ist durch ihn das Porträt des ältesten Sohnes Gaius gesichert. Lucius ist bildlich bisher nur als Kind mit einiger Sicherheit ermittelt[2]).

---

1) IG XII 2, 164 b; 165 c; 166—168. Weshalb 164, 165 erst 37 bis 41 nach Chr. gesetzt sein sollen (IGR IV 79, 80), ist mir unverständlich.

2) Iulia: ältere Literatur bei Fitzler a. a. O.; F. Studniczka, Leipz. Abhdl. XXVII N. XXVI 1909, Zur Ara Pacis S. 14 Taf. II 24, III und Röm. Mitt. XXV 1910 S. 54 A. 2. J. Sieveking, Röm. Mitt. XXXII 1917 S. 90 f. erkennt Taf. II 24 wieder Livia; II 28 Iulia mit Agrippa Postumus. — Gaius: Studniczka, Arch. Anz. 1910 S. 534 und Röm. Mitt. a. a. O. S. 54. Helbig[3]-Amelung I S. 452, 11; N. 1134, 1916. Die kapitolinische Büste Arndt-Bruckmann 843/4. Die Panzerstatue von Minturnae A. Hekler, Bildniskunst S. 184 a. Zum Pariser Sardonyx-Cameo Furtwängler Taf. 60 s. Ro-

Für die Schlußworte des Epigramms *ἧς γε νόος κόσμον ἔσωσεν ὅλον* suchte Wilhelm, wie wir sahen, die Erklärung in Livias Ehrenstellung als *genetrix orbis*; Dessau zweifelt an der Richtigkeit des Textes (S. 466 A. 1, 471). In den Augen des Honestos und seiner Zeitgenossen hatte Iulia die Welt dadurch gerettet, daß sie dem Augustus den Erben geboren hatte; das sollte wohl auch der eigentliche Sinn jener Worte sein. Krinagoras konnte in seiner Fürbitte für die jüngere Antonia an die geburtshelfenden Gottheiten sich prägnanter ausdrücken (Anth. Pal. VI 244, Geffcken 343): *ἡ νηδὺς οἴκων αἷμα φέρει μεγάλων*. Nur zwei Zeugnisse von griechischen Dichtercollegen des Honestos mögen noch zeigen, welch überaus starkes Interesse den Lebensweg des Thronerben begleitete. Vor der Ausfahrt in den Osten ruft ihn Antipatros von Thessalonike an (Anth. Pal. IX 59):

ὦ Ῥώμας Γαῖε πάτρας ἔρυμα.
θείῃ ἀνίκατον μὲν ὁ βουφάγος, ἁ δέ σε Κύπρις
εὔγαμον, εὔμητιν Παλλάς, ἄτρεστον Ἄρης.

Auf diesen ältesten Sohn der Iulia hat O. Hirschfeld auch ein Epigramm des Thallos (Anth. Pal. VI 235 St.) bezogen, das des *Καῖσαρ αἰθερίη γένεσις* preist und mit dem Segenswunsche schließt:

ἀλλὰ σὺ παππῴοις ἐπὶ βήμασιν ἴχνος ἐρείδων
εὐχομένοις ἡμῖν πουλὺ μένοις ἐπ᾽ ἔτος.

Alle Wünsche und Hoffnungen vernichtete ein früher Tod.

Auch in das Wort *σύγχορος*, mit dem der Schlußvers des Iulia-Epigramms anhebt, scheint zuviel hineingelegt, wenn man seinetwegen die Statue der Iulia in die Mitte einer Musengruppe versetzt (Wilhelm S. 8 f.). Synchoros der Musen wurde Iulia schon dadurch, daß sie mit ihrem Bilde in deren heiligem Tale dauernden Aufenthalt nahm.

Als Grenzjahre der Errichtung dieser Statue ergeben sich ohne weiteres das Geburtsjahr des Lucius 17 und das Jahr 2 vor Chr., und zwar seinem Ausgange zu, in dem Iulias Sturz durch die Verbannung nach Pandateria besiegelt wurde[1]). Sollten die

bert d. Z. XXXV 1900 S. 663, R. Hartmann, Zwei Familienbilder des Iul.-Klaudischen Hauses, Heilbronn 1913/14 S. 10. — Lucius: Studniczka, Zur Ara S. 15 Taf. II 22; Sieveking S. 90 A. 4, 92. — Porträtstatuen des C. und L. Caesar vielleicht in Korinth nach G. Karo, Arch. Anz. 1915 Sp. 213.

1) Vgl. für die politischen Verhältnisse der Zeit letzthin E. Groag, Wien. Stud. XL 1918 S. 150 ff. (der Sturz der Iulia).

σκῆπτρα in der Tat eine Anspielung auf die *hastae argenteae* in sich schließen, so könnte die thespische Weihung nur kurze Zeit vor der Katastrophe erfolgt sein, da Lucius erst 3 v. Chr. zum *princeps iuventutis* erwählt wurde. Daß die Brüder als *εἰρήνης δισσὰ φάη* gepriesen werden, läßt sich zunächst, an und für sich, kaum chronologisch einschränkend verwerten; aber je älter sie waren, desto berechtigter durften, wie schon hervorgehoben wurde, solches Lob und solche Zukunftshoffnungen erscheinen. Noch waltete freilich Augustus selber seines Amtes; und so eröffnet einen Beschluß *τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων*, wahrscheinlich aus dem Jahre 1 v. Chr. und gerade Gaius zu Ehren [1]), erst eine lange Preisrede auf den *pater patriae* und *σωτὴρ τοῦ κοινοῦ τῶν ἀνθρώπων γένους: εἰρηνεύουσι μὲν γὰρ γῆ καὶ θάλαττα, πόλεις δὲ ἀνθοῦσιν εὐνομίαι ὁμονοίαι τε καὶ εὐετηρίαι, ἀκμή τε καὶ φορὰ παντός ἐστιν ἀγαθοῦ, ἐλπίδων μὲν χρηστῶν πρὸς τὸ μέλλον, εὐθυμίας δὲ εἰς τὸ παρὸν τῶν ἀνθρώπων ἐνπεπλησμένων.*

Für das Epigramm des Honestos gilt dieselbe untere zeitliche Grenze, denn der gefallenen Größe ist auch im helikonischen Musental sicher kein lobendes Wort mehr gespendet worden; Iulias Stern war für alle Zeit erblichen. Man wundert sich vielmehr, daß ihre Denkmäler nicht dem Abbruch verfallen sind; sie blieben wohl erhalten, weil sie auch den Ruhm der beiden Caesares verkündeten. Wurde das unsere erst 3/2 v. Chr. gesetzt, so müßte das Epigramm des Honestos bei der Weihung selbst oder kurz nachher auf den Stein übertragen sein.

II.

Dagegen stammte aus dem III. Jahrhundert vor Chr. ein Weihgeschenk, dessen Basis unterhalb der ursprünglichen Weih- und Künstlerinschrift wieder ein Epigramm des Honestos trägt:

Φ]ιλέταιρο[ς] Εὐμένου
Περγαμεὺς Μούσα[ι]ς.
Καφισίας
ἐποίησε.

1 *Τ]ὸν θρασὺν ἐς μολπὴν ἄφθογγον νῦν μ' ἐς ἀοιδὴν*
λεῦσσε· τί γὰρ Μούσαις εἰς ἔριν ἠντίασα;

1) Aus Halikarnaß. Brit. Mus. 894 (P. Wendland. Hell.-röm. Kultur² 1912 S. 410 N. 9).

π]ηρὸς δ' ὁ Θρήϊξ Θάμυρις φόρμιγγι πάριμαι·
ἀ]λλά, θεαί, μολπῆς γ' ὑμετέρης ἀΐω.
Ὀνέστου.

Die wie die vorige zuerst von Jamot veröffentlichte Inschrift ist nach der Revision von A. D. Keramopullos wiedergegeben[1]). Daher wird man sich mit dem besonders in der Wiederholung ungeschickten *ἐς* in V. 1 abfinden müssen, so nahe es liegt, mit Dittenberger *με[τ]' ἀοιδὴν* zu lesen; *εὐμόλπην*, wie vor ihm auch Th. Reinach vorgeschlagen hatte, verdient aber keinesfalls vor der neuen Lesung den Vorzug. V. 3 *πάριμαι* muß doch wohl als *πάρ(η)μαι* (Jamot), nicht als *παρ(ε)ῖμαι* (Dittenberger) verstanden werden, obwohl ich mir der Bedenklichkeit der Annahme eines so frühen Ersatzes von *η* durch *ι* durchaus bewußt bin; ob Steinmetzfehler? und durch die böotische Aussprache beeinflußt[2])? Zu V. 4 *ἀλλά* vgl. Anth. Pal. VII 66, 4. Dem Epigramme liegen V. 594 ff. des Schiffskatalogs zugrunde:

— — καὶ Δώριον, ἔνθα τε Μοῦσαι
ἀντόμεναι Θάμυριν τὸν Θρήϊκα παῦσαν ἀοιδῆς,

und

αἳ δὲ χολωσάμεναι πηρὸν θέσαν, αὐτὰρ ἀοιδὴν
θεσπεσίην ἀφέλοντο καὶ ἐκλέλαθον κιθαριστύν.

Der Stifter *Φιλέταιρος Εὐμένου* von Pergamon muß ein Attalide gewesen sein. Schon der Gründer der Dynastie, Philetairos, Sohn des Attalos und der Boa (282—262), hat den helikonischen Musen Land geweiht; *ἀνέθεικε τὰν γᾶν τῆς Μώσης τῆς Ἑλικωνιάδεσσι ἱαρὰν εἶμεν ἐν τὸν πάντα χρόνον,* wie es auf zwei gleichlautenden Inschriften heißt, während eine dritte eine Stiftung *τῆς Μ[ώσ]ης κὴ τῦς συνθύτης το(ῖ)ς Φιλετηρείεσσι* gemacht nennt. In Thespiä erhielt, jedenfalls gleichzeitig, auch Hermes von ihm Landbesitz, *ἐν τὸ ἐληοχρίστιον.*[3]) Als *Φιλέταιρος Εὐμένου*

1) Bull. hell. a. a. O. S. 155 N. 5 (Dittenberger OGI 750 A. 2); XXX 1906 S. 467 (J. Geffcken, Gr. Epigr. 196 b). Reinach, Rev. des ét. gr. XVII 1904 S. 244 A. 1.

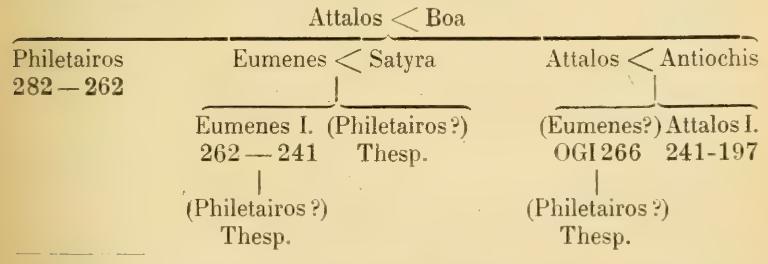
2) Vgl. L. Sadée, De Boeotiae tit. dial. 1903 S. 64.

3) IG VII 1788. 1790. OGI 310, 311 (s. Add. S. 655). 749. Auf den 'Eunuchen' zuerst richtig bezogen von M. Holleaux, Rev. des ét. gr. X 1902 S. 302. Vgl. A. J. Reinach, Rev. celt. XXX 1909 S. 58, Cardinali (s. u. S. 396 A. 1) S. 177 A. 2. Über *ἐλαιοχρίστιον* E. Ziebarth, Aus dem gr. Schulwesen² 1914 S. 75, wo aus dem König Philetairos der 1. Aufl. ein Ptolemaios Philetairos geworden ist. [*Ὅρια Ἑλικ*]*ωνιάδος γᾶς* vermutet Wilhelm. Wien.

den Thamyris des Kaphisias den Musen weihte, folgte er, dürfen wir zunächst schließen, der Tradition seines Geschlechtes. Attalos I. brach in Theben 197 vom Schlage gerührt bei seiner Rede zusammen, *orsus a maiorum suorum suisque — — propriis in Boeotorum gentem meritis* (Liv. XXXIII 2, 1).

Es ist bisher nicht gelungen, diesem thespischen *Φιλέταιρος Εὐμένου* seinen Platz auf der Stammtafel der Attaliden auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zuzuweisen. Auch die letzten Funde in Pergamon und Mamurt-Kaleh wie eine 1914 erstmals veröffentlichte delische Inschrift scheinen leider in diesem besonderen Falle die Attaliden-Genealogie nicht zu klären [1]).

Nach dem bis dahin gültigen, auf Strabon (XIII 624) beruhenden Stemma (s. u.) schlug Jamot (S. 156) vor, in dem thespischen Eumenessohn einen sonst unbekannten Bruder oder Sohn Eumenes' I. (262—241) zu erkennen. Dagegen haben in ihm wohl zuerst J. Beloch und H. Willrich einen Sohn des Attalossohnes Eumenes vermutet, den die Söldner in ihrem Eide vor Eumenes I. (OGI 266, 46) seines eigenen Eides entbinden [2]). Man sieht in ihm gemeinhin einen sonst für uns ebenfalls verschollenen Bruder Attalos' I. (geb. 269, 241—197). Der thespische Philetairos wäre dann ein Neffe Attalos' I. gewesen. Die drei Vorschläge sind, in den strabonischen Stammbaum eingetragen:



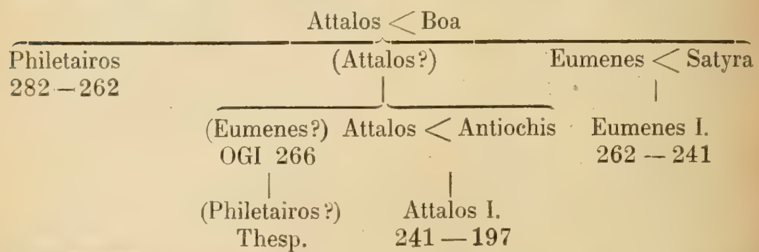
Ber. a. o. O. (o. S. 388f.) S. 16 zwischen Lebadeia und Koroneia in der Inschrift Bull. hell. XXII 1902 S. 570; warum nicht *Τροφ]ωνιάδος*?

1) Pergamon: P. Jacobsthal, Ath. Mitt. XXXIII 1908 S. 405 N. 34; H. Hepding XXXV 1910 S. 437 f. N. 22, 23 u. 464 N. 45; A. Ippel XXXVII 1912 S. 282 N. 5. — Mamurt-Kaleh: W. Dörpfeld, Ath. Mitt. XXXV S. 525; A. Conze, Jahrb. Ergänzungsheft IX 1911 S. 38. — Delos: P. Roussel IG XI IV 1108 und S. 137.

2) Willrich RE VI 1105 u. d. W. Eumenes 8; Beloch, Gr. Gesch. III 2 1904 S. 160; A. J. Reinach, Rev. arch. 1908 II S. 186 A. 1 und Mél. Holleaux 1913 S. 243 A. 3; Hepding S. 464; Cardinali, Mem. (s. folg. Anm.) S. 178 A. 1, 185 A. 1. Wilhelms Citate (S. 3) gehen auf den Gründer der Dynastie.

Von den neu gefundenen pergamenischen Inschriften ließ sich die eine: *Φιλέταιρος Ἀττάλου* | *Εὐμένη τὸν υἱόν* als eine Weihung Eumenes' I. durch seinen Adoptivvater Philetairos, den Dynastiegründer, erklären; ebenso eine andere: *Εὐμένης Φιλεταίρου* | *Ἄτταλον τὸν υἱόν* wieder als Weihung Attalos' I. durch seinen Adoptivvater Eumenes I., Adoptivsohn des Philetairos; daß der Vetter den Vetter adoptirte, mußte man hinnehmen. Aber wie stimmen zu Strabon die pergamenischen Weihungen des Demetertempels und Altars allein durch den 'Eunuchen' und seinen Bruder Eumenes, mit Ausschaltung des dritten Bruders Attalos, des Gatten der Antiochis und Vaters Attalos' I.? Er müßte denn kurz vor oder bald nach Attalos' I. Geburt (269) gestorben, der Tempel erst c. 269—263 geweiht sein. Aber wie vollends stimmt die Weihinschrift dieses dritten 'Bruders' in Mamurt-Kaleh: *Ἄτταλος Φιλεταίρου* | *Ἀντιοχίδα τὴν γυναῖκα*, statt des geforderten *Ἀττάλου*?

G. Cardinali hat in seinem mit großer Umsicht und Vorsicht entworfenen Stammbaume der Attaliden[1]) diese Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu räumen gewußt, daß er durch Einschub eines dritten *Ἄτταλος Ἀττάλου* (Bruders des Philetairos und älteren Bruders des Eumenes) Attalos, den Vater Attalos' I., aus einem Bruder zu einem Neffen des Archegetes machte und ihn gleichfalls durch diesen adoptirt sein ließ[2]). Einen älteren Bruder sah er in jenem Eumenes im Söldnereide, und der thespische Philetairos wurde aus einem Neffen zu einem Vetter Attalos' I.:



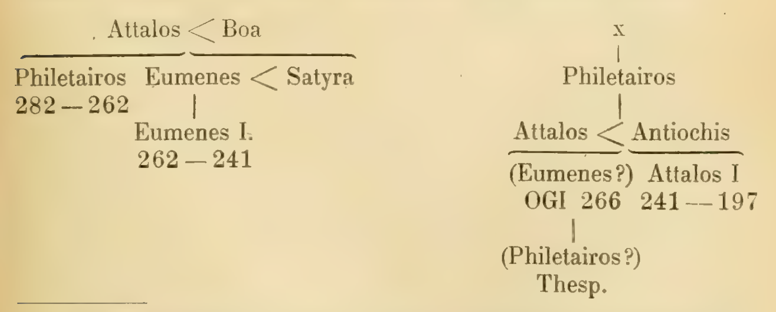
1) La genealogia degli Attalidi, Mem. d. R. Acc. di Bologna. Cl. di sc. morali I vii 1913 S. 177; hier die frühere Literatur. Vgl. IG a. a. O. S. 137, wo auch Cardinalis Stemma abgedruckt ist. Ein Nachtrag Cardinalis, Rendiconto usw. VII 1913/14 S. 37.

2) Damit fällt auch die Begrenzung der Bauzeit des pergamenischen Demetertempels durch das Geburtsjahr Attalos' I. auf 269—263 (Ath. Mitt. XXXV S. 437) fort.

Nach Cardinalis Meinung (Rendic.) passen sich auch die beiden d e l i s c h e n Inschriften bestens in dieses Stemma ein: ebenso wie die schon länger bekannte (1107): *Εὐμένης Εὐμένου | τοῦ Φιλεταίρου ἀδελφοῦ | καὶ Σατύρας τῆς Ποσειδωνίου*, auch die andere ihm erst nachträglich bekannt gewordene (1108): *[βασιλεὺς] Ἄτταλος | [Ἀττάλου τ]οῦ Φιλεταίρου | [καὶ Ἀντι]οχίδος* [1]). Denn in der Eumenes-Inschrift wurde nach ihm der leibliche Vater Eumenes, nicht der Adoptivvater Philetairos genannt, um auch die Mutter Satyra ohne die Gefahr eines Mißverständnisses verzeichnen zu können; ebendeshalb wurde auch Attalos I. als Sohn des Attalos, nicht von Eumenes I. aufgeführt.

Eine Bestätigung der Hypothese Cardinalis hat M. Holleaux in einem delphischen Proxeniedekrete gefunden [2]), dessen erste Zeilen er so ergänzt: *Θεοί. | Δελφοὶ ἔδωκαν [Φιλεταίρωι καὶ τῶι υἱ]ῶι Ἀττάλωι καὶ τῶι ἀδελφῶι [Εὐμένει Περγα]μεῦσσι προξενίαν κτλ.*; die Datirung lautet Z. 6 f. *Ἄρχο[ντος . . . . . .]α, βουλευόντων Αἰνησίλα, Μενά[νδρου, Τιμο?]γένευς, Ζακυνθίου, Νικοδάμου.*

Die Ergänzung ist, man möchte sagen mathematisch gewonnen und scheint unanfechtbar, wenn man nicht den von W. Dörpfeld eingeschlagenen Weg verfolgen will, der seinerzeit unmittelbar aus den neuen pergamenischen Funden folgerte, daß Attalos' I. Vater Attalos nicht ein Bruder, sondern ein Vetter des Eunuchen gewesen sei, Sohn eines diesem gleichnamigen Onkels Philetairos. Man müßte aber dann meines Erachtens die weitere Möglichkeit erwägen und vorziehen, daß diese beiden Philetairos nicht Onkel und Neffe, sondern V e t t e r n waren, so daß Attalos, Vater Attalos' I., und Attalos I. selber je um eine Generation nach unten rücken:



1) Den Gedanken, etwa auch hier Z. 3 *[ἀδελφοῦ καὶ Ἀντι]οχίδος* zu ergänzen, widerlegen die Photographien von 1107/1108 auf Taf. VI.

2) Rev. des ét. anc. XX 1918 S. 9 ff.; ich verdanke die Kenntnis

Denn nach Dörpfeld folgten sich wie bisher in Philetairos (282—262), Eumenes I. (262—241) und Attalos I. (241—197) die I. II. und wieder II. Generation. Attalos' I. Abstieg aus der II. in die III. Generation ist aber, nach Cardinalis Vorgang, auch nach meiner Überzeugung eine zwingende Notwendigkeit, wenn wir Geburts-, Hochzeits- und Todesdaten der einzelnen Persönlichkeiten zusammenstellen und vergleichen: für alle Einzelheiten sei auf Cardinali selber verwiesen (Mem. S. 179 f.). Nach dem kanonischen Stemma (s. o. S. 395) war Attalos I. 269, sein Onkel c. 340, sein Großvater c. 370 geboren; starb derselbe Attalos I. 44 Jahre nach seinem Vetter Eumenes I. und führte sein Vater Attalos die jugendliche Antiochis frühestens mit 60—50 Jahren heim! So kann auch Ps.-Lukians Nachricht (Macrob. 12) zu ihrem Rechte kommen, daß *Φιλέταιρος πρῶτος — — εὐνοῦχος ὤν* ein Alter von 80 Jahren erreicht habe, die man bisher notgedrungen bei Seite schieben mußte.

Auch der Haupteinwand Holleaux', bei der Besprechung der delphischen Inschrift, gegen Dörpfelds Vorschlag, daß des Eunuchen Onkel Philetairos unmöglich als *Περγαμεύς* habe bezeichnet werden können, würde fortfallen, seitdem aus diesem ein Vetter geworden.

Strabons Angabe, daß der Vater Attalos' I. Attalos, Gatte der Antiochis, ein Bruder (*πρεσβύτερος μὲν Εὐμένης, νεώτερος δ' Ἄτταλος*) des Archegetes gewesen sei, ist unter allen Umständen falsch. Darin stimmen mit Dörpfeld außer Cardinali auch P. Roussel, A. Reinach, Holleaux überein [1]. Aber nur Cardinali (Mem. S. 177 A. 5) bemerkt ganz kurz, daß die gleiche Überlieferung auch bei Pausanias (I 8,1) vorliegt. Die Pausaniasstelle hat zwar stark gelitten, ist aber voraussichtlich nicht nur dem Inhalte, sondern auch dem Wortlaute nach hergestellt. Es liegt daher eine Strabon und Pausanias gemeinsame irrige literarische Tradition vor. Nach Cardinali war Attalos' I. Vater Attalos nicht der Bruder, sondern der Neffe und Adoptivsohn des Eunuchen; der Großvater Attalos nicht dessen jüngerer sondern älterer Bruder. Diese Irrtümer sind kaum

des Aufsatzes der Freundschaft von W. v. Wyß in Zürich. Die Inschrift steht auf einer Halbsäule, erhaltene Höhe 1,05 m, Durchmesser 0,395—0,31 m. Über ihr sind nur je 3 Buchstaben von 3 Schlußzeilen einer älteren Inschrift erhalten; unter ihr zwei Proxeniedekrete für Halikarnassier (Bourguet a. a. O. S. 20 ff.).

1) Roussel zu IG 1108; Reinach. Rev. des ét. gr. XXVI 1913 S. 475 und Mél. Holleaux S. 245; Holleaux a. a. O. S. 11.

leichter zu erklären als der, welchen der modificirte Dörpfeldsche Vorschlag voraussetzt; las einer beispielsweise einen Text, wie ihn die beiden vorher ausgeschriebenen delischen Inschriften (1107, 1108) darstellen, so konnte wohl aus dem (1108) gedanklich hinter [*Ἀτ-τάλου τ*]*οῦ Φιλεταίρου* zu ergänzenden *υἱοῦ* ein *ἀδελφοῦ* werden — wie auch heute noch so mancher versucht haben dürfte und versuchen wird, in die dritte Zeile [*ἀδελφοῦ* vor *καὶ Ἀντι*]*οχίδος* einzuschwärzen, bis ihn Raum- und Anordnungszwang von der Unmöglichkeit dieses Einschubs überzeugen (s. S. 397 A. 1).

Die delphische Inschrift dürfte aber endgültig für Cardinali gegen Dörpfeld entscheiden. Läßt sich bei dem Archegetes der in Delphi fast singuläre Verzicht auf den Vaternamen noch begreifen, so wäre er unverständlich, wenn der an erster Stelle Geehrte ein homonymer Anverwandter des Eunuchen gewesen wäre. Bedenken ergeben sich aus den starken Abweichungen von Strabon-Pausanias, mit denen man sich aber wird abfinden müssen, und mehr noch aus der Fassung der einen der beiden delischen Inschriften. Beide stammen höchst wahrscheinlich, nach Wilhelm [1], von einem großen genealogischen Denkmale, bei dem es auf die tatsächliche, nicht auf die Adoptiv-Vaterschaft ankam; das geht aus der Eumenes-Inschrift klar hervor. Es sollte aber zugleich auch das Verwandtschaftsverhältnis zum Archegetes festgelegt werden. Das wurde für Eumenes I. durch den Zusatz *τοῦ Φιλεταίρου ἀδελφοῦ* zu *Εὐμένου* erreicht: für Attalos I. erwartete man entsprechend: *Ἄτταλος Ἀττάλου τοῦ Ἀττάλου, τοῦ Φιλεταίρου ἀδελφοῦ*; die vorliegende, von Cardinali durch die Adoptivvaterschaft des Philetairos glücklich erklärte verkürzte Formulirung läßt sich wohl nur auf Rechnung möglichster Knappheit setzen. Für Cardinali sei schließlich noch an das Epigramm auf den olympischen Wagensieg des Attalos, Vaters Attalos' I., erinnert [2]). Nach V. 7 f. *ὁ δ' Ἀττάλου ἶσος ἀέλλῃ | δίφρος ἀεὶ προτέραν πο*[*σσὶν ἔ*]*φα*[*ινε*] *κόνιν*; das Schlußdistichon lautet:

φήμα δ' εἰς Φιλέταιρον ἀοίδιμος ἦλθε καὶ οἴκους
Περγάμου Ἀλείωι τ[*ει*]*σαμένα στεφάνωι.*

Nach der früheren Auffassung war hier Philetairos, Bruder des Siegers, als Oberhaupt des Geschlechts und Gebieter in Pergamon

1) Ath. Mitt. XXXIX 1914 S. 153.

2) Inschr. v. Perg. 10—12 u. II S. 507 (H. v. Herwerden, Stud. crit. in ep. gr. 1891 N. 96; Hoffmann 334; Geffcken 177).

genannt; er hatte berechtigteren Anspruch auf solche Namensnennung, wenn er der Adoptivvater des Siegers war.

Ganz besondere Schwierigkeiten macht in allen aufgestellten Genealogien der *Εὐμένης Ἀττάλου* im Söldnereide, ob er nun an der Empörung gegen Eumenes I. beteiligt oder von den Söldnern als Geisel festgehalten war. Nach Strabons wie Dörpfelds Stemma müßte man diesen Söldneraufstand mit B. Niese [1]) in die letzten Regierungsjahre Eumenes' I., c. 246 — 241, verweisen, um das Geburtsjahr des *Εὐμένης Ἀττάλου* nicht zu weitab von dem Attalos' I., 269, ansetzen zu brauchen. Außer den allgemeinen historischen Erwägungen scheint aber auch die Datirung (Z. 11) *ὅπως ἂν ἡ ἀτέλεια ὑπάρχηι ἡ ἐν τῶι τετάρτωι καὶ τεσσαρακοστῶι ἔτει* auf einen diesem Jahre 269 8 möglichst nahen Zeitpunkt, also vielmehr in den Beginn von Eumenes' I. Herrschaft zu weisen [2]). Nach Cardinali war dieser Eumenes ein Onkel Attalos' I., Vetter Eumenes' I. Dann fallen zwar die chronologischen Bedenken fort, aber das Fehlen jeglicher anderweitiger Überlieferung muß, wie übrigens auch bei der früheren Einreihung des Eumenes als Bruder Attalos' I., stutzig machen. Weshalb hat der Eunuch nicht diesen Eumenes, wenn er der ältere Bruder war, statt des jüngeren, Attalos. des Gatten der Antiochis, adoptirt? War er der jüngere, warum hat er nach Attalos' Tode ihm, dem überlebenden Bruder, den Vetter Eumenes I. vorgezogen? Sollte sich dieser Eumenes wirklich schon so früh ganz außerhalb dieses auch in der Folgezeit überaus engen und festen Familienverbandes gestellt haben?

Die Bedenken steigern sich gegenüber der Annahme, daß der thespische Philetairos ein Sohn dieses Eumenes gewesen sei. War der ein Rebell, wird sich sein Sohn schwerlich als *Περγαμεύς* in Thespiä neben dem Archegetes haben verewigen können. Hätte ihn aber Eumenes I. aus der Geiselhaft der Söldner befreit, so müßten wir doch wie den Vater so auch den Sohn, bei ihrer

1) Gesch. d. gr. St. II S. 156 A. 2; vgl. Dittenberger OGI I S. 435 A. 3. Für 363/2 A. J. Reinach a. a. O. (o. S. 395 A. 2). Gegen Reinach, aber trotzdem, seinem Stammbaum gemäß, auch für 363/2 eintretend Cardinali, Mem. S. 181 ff.

2) Die Namen der beiden Kastelle *Φιλεταίρεια* und *Ἀττάλεια* geben keinen chronologischen Anhalt. Auch läßt sich, was bei Gelegenheit bemerkt sei, *Ἀττάλεια* nicht etwa auch als beweiskräftig für die Existenz eines Bruders des Eunuchen Attalos verwerten, da dieses Kastell ebensogut nach Attalos, dem Großvater Eumenes' I., den Namen tragen konnte.

nächsten Verwandtschaft zu den regierenden Onkeln und Vettern, irgendwo irgendwann einmal noch genannt finden. Gegen Jamots Vorschlag, in Philetairos einen sonst in Vergessenheit geratenen Bruder oder Sohn Eumenes' I. zu sehen, spricht zunächst gleichfalls das völlige Schweigen der Überlieferung. So bleibt nur übrig, die thespische Weihinschrift selber über die Zeit ihres Stifters zu befragen.

Ihren Schriftcharakter erklärte Jamot (S. 159) für dem der Landweihungen des Eunuchen sehr ähnlich; nur daß diese ein wenig älter schienen. Der weitere Schluß, daß sie auch deshalb älter sein dürften, weil sie im Dialekt abgefaßt seien, muß aber Zweifel wachrufen. Dittenberger hat mit Recht betont (OGI I S. 655), daß sich in der böotischen Fassung dieser Inschriften nur eine persönliche Aufmerksamkeit des Stifters ausdrücke. Die Liebenswürdigkeit ging, nach Holleaux und Dittenberger, so weit, in Anpassung an die böotische Namengebung ein *Πεϱγαμεύς* zu prägen, *quod praeterea nusquam terrarum comparet.* Dies *Πεϱγαμεύς* ist freilich jetzt auch in Delphi zutage getreten, aber die Neubildung wird sich schwerlich lange behauptet haben; da sie der in der Koine abgefaßten Thamyrisweihung ebenfalls eignet, dürfte auch deshalb ratsam sein, diese jenen Dialekt-Weihungen zeitlich nahe zu rücken. Daß ein späterer Attalide dem Muster des Ahnherrn auch in solch sprachlicher Merkwürdigkeit nachgeeifert habe, ist wenig wahrscheinlich [1].

Der Thamyris war ein Werk des Kaphisias; daß dieser ein einheimischer Künstler, ein Böoter war, ist wegen der Dialektform so gut wie sicher. Der Name war in Böotien gang und gäbe; trotzdem ist nächstliegend, ihn mit dem Kaphisias (*Καφισίας ἐπόεισε*) zu identificiren, der die Statue des Phorystas, Sohnes des Triax, von Tanagra schuf, olympischen Siegers im Heroldagon [2]. Ich habe früher einmal mit anderen fälschlich geglaubt, daß einem Bruder des Phorystas eine Siegerstatue des Teisikrates von Sikyon gelte (IG VII 2470); die dadurch gewiesene ungefähre Zeitbestimmung

1) *Πεϱγαμ[εύς* Bull. hell. XIX 1895 S. 339 N. 12. 24 ist Jamots Ergänzung. — Aus dem Genetiv *Εὐμένου* läßt sich ein chronologischer Schluß nicht ziehen; vgl. E. Schweizer, Gramm. d. Perg. Inschr. 1898 S. 154.

2) Kaibel EG 938, Loewy IGB 119, IG VII 530 (Hoffmann 390). Vgl. Bonner Stud. für Kekulé 1890 S. 222; G. Lippold RE X 1895 (u. d. W. Kaphisias) (c. 250). Conzes Lesungen, Ann. d. I. XXX 1858 S. 351 waren zu Unrecht in Vergessenheit geraten.

des Kaphisias fällt fort, seitdem Dittenberger für den einen Stein Herkunft aus Tanagra, für den anderen aus Theben sichergestellt hat. Aber Löwy wird den Schriftcharakter beider richtig als ungefähr gleicher Zeit charakterisiren, und zwar den tanagräischen Stein als nur wenig älter; wie ich auch heute noch für möglich halte, daß die beiden Weihepigramme vom selben *ἐπιγραμματοποιός* stammen. So steht meines Erachtens nichts der Identität des Kaphisias von Thespiä mit dem von Tanagra entgegen; was wir aber von Werk und Zeit des Teisikrates wissen [1]), weist wieder in die Jahrzehnte, in denen *Φιλέταιρος Ἀττάλου* die Herrschaft in Pergamon antrat und führte.

Der thespische *Φιλέταιρος Εὐμένου* und *Εὐμένης Ἀττάλου* im Söldnereide dürften aus chronologischen und genealogischen Gründen in der Hauptlinie der Attaliden keinen Platz beanspruchen können. Am ehesten könnte man noch mit Jamot in Philetairos einen jüngeren Sohn des Eumenes und Bruder Eumenes' I. vermuten. Die beiden werden wohl einer Nebenlinie angehört haben; ihr bisher je nur einmaliges Auftreten könnte dann nicht überraschen. Nehmen wir beispiels- und fälschlicherweise einmal an, jene delphische Inschrift hätte dem thespischen Philetairos, Vetter des Eunuchen, seinem Sohne Attalos und seinem Bruder Attalos gegolten, so wäre leicht eine Genealogie aufzustellen, die diese beiden Attaliden in chronologisch möglicher Abfolge vereinte:

Eumenes

Philetairos   Attalos

| |

Attalos   Eumenes

Hoffentlich bringen künftige neue Funde auch hier einmal statt ferner Möglichkeiten Gewißheit.

Die Basis des Thamyris ist von Jamot als *stèle ornée de deux corniches* beschrieben; erhaltene Höhe 0,70 m; breit 0,35 m. Es kann also, zumal es sich um eine sitzende Figur handelt, nur ein kleineres Bildwerk gewesen sein. Da über etwaige Standspuren, auch über die Tiefe jede Angabe fehlt, bleibt vorderhand ungewiß, ob es eine Rundskulptur oder etwa ein Relief war. Trotz der geringen Größe hat es Pausanias zweifellos beschrieben (IX 30, 2) [2]):

1) Delph. Weihgesch. S. 84.

2) P. Perdrizet, Cultes et mythes du Pangée, Annales de l' Est XXIV 1, 1910 S. 15 A. 3; Wilhelm S. 3; Lippold a. a. O.

Θάμυριν μὲν αὐτόν τε ἤδη τυφλὸν καὶ λύρας κατεαγυίας ἐφαπτόμενον; Jamot hatte sich den Weg zu dieser Erkenntnis durch die Annahme versperrt, daß außer Thamyris auch noch *Εὐμόλπης-Εὔμολπος* dargestellt gewesen sei. Ob Pausanias' Interesse durch den pergamenischen Stifter geweckt wurde? Und weshalb dieser wohl gerade den Thamyris als Weihgabe gewählt hat? Die *ἔλαφος Τηλέφῳ τῷ Ἡρακλέους γάλα παιδὶ μικρῷ διδοῦσα* (31, 2) wäre ein wirklich sprechendes Anathem für ihn gewesen.

Aus der großen Kunst ist uns außer dem Thamyris in Polygnots Nekyia zu Delphi nur der *Thamyras citharoedus* des Theon von Samos bekannt. Über diesen hat auch J. Six nur eine zweifelnde Vermutung gewagt.[1] Polygnots Thamyris glaubte man auf einer attischen Hydria in Oxford wiedererkennen zu dürfen, aber G. Körtes letzter Widerspruch scheint mir durchaus berechtigt. Es mag sein, daß F. Hauser mit Recht auf einen Votivpinax des Sophokles oder des Choregen altbekannte Thamyras-Darstellungen auf attischen Hydrien zurückführte; für eine solche Vorlage würde gerade das von B. Schröder angenommene Mißverstehen dieses Musters durch den Vasenmaler sprechen.[2] Aber dafür, daß auch dieser Pinax von Polygnot gemalt war, gibt uns unsere Überlieferung wirklich keinen Anhalt. Diese Darstellungen können uns aber allein eine Ahnung von den Vorbildern geben, nach denen Kaphisias seinen Thamyris für Philetairos, Sohn des Eumenes, aus Pergamon als Weihgabe an die helikonischen Musen geschaffen hat.

III.

Für die Musen selber hat Honestos, wie es sich gehörte, vor allem seinen Pegasos gezäumt. Eine der Musengruppen stand auf einem langen geraden Postamente aus neun c. 1 m breiten Blöcken *en marbre gris*[3]) (Bull. hell. III 1879 S. 446), deren Reihenfolge durch die Buchstaben *A—I* gekennzeichnet war. In 5 cm hohen

1) Röm. Mitt. XXXII 1917 S. 196. Plin. n. h. XXXV 144 ist *Thamyram citharoedum* von K. Jex-Blake—E. Sellers mit *a portrait of Thamyras, a player on the cithara* übersetzt!

2) Hauser, Österr. Jahresh. VIII 1905 S. 36; Schröder, Arch. Jahrb. XXX 1915 S. 113; Körte XXXI 1916 S. 278; weitere Literatur bei O. Höfer ML u. d. W. Thamyras.

3) Über die einheimischen böotischen Steinsorten G. Rodenwaldt, Arch. Jahrb. XXVIII 1913 S. 311. *Marbre gris* wird nach Rodenwaldts freundlicher Auskunft wohl auch der sogenannte böotische Kalkstein sein.

Buchstaben, je drei auf einem Block, war die Weihinschrift eingetragen: *Θεισπιέες Μώσης Ἑ[λικ]ωνιάδε[σσ]ι.* Unter jeder der neun Musenstatuen stand oberhalb dieser Weihung ihr Name, ebenfalls vorwiegend im Dialekt, unterhalb ein wohl durchgängig mit dem Namen des Honestos signirtes Distichon zu ihrem Preise, der Pentameter eingerückt: alles in kleineren Schriftzeichen [1]).

Den Reigen eröffnet, von links nach rechts, *Πολύμν[ια:*

Ἡ Ζηνὸς Διὶ τόνδε Πολύμνια νέκταρος ἀτμὸν
πέμπω, τὴν ὁσίην πατρὶ τίνουσα χάριν.

Weil Conzes Lesung nicht beachtet wurde, fand seinerzeit L. Stephanis Deutung auf Hebe selbst bei K. Keil und R. Kekulé Anklang [2]). Die Erklärung des Epigramms gab E. Plew [3]) durch den Vergleich mit Pind. Ol. VII 7 *καὶ ἐγὼ νέκταρ χυτόν, Μοισᾶν δόσιν, ἀεθλοφόροις | ἀνδράσιν πέμπων, γλυκὺν καρπὸν φρενός*; G. Kaibel (EG 787) fügte Antipater Sid. Anth. Pal. VII 29, 4 hinzu. Danach haben wir *νέκταρος ἀτμόν* von Gesang und Spiel zu verstehen, und es geht kaum an, die Worte etwa auf eine Opferhandlung zu beziehen; *τόνδε* führt darauf, daß die Muse in Aktion dargestellt war.

Wenn aber die nächste, *Θάλ̣η̣α,* ihren Namen gedeutet erhält:

Θάλλ(ε)ι ἐπ' (ε)ἰρήνης σοφίης καλά· τοιγὰρ ἁπάσας
(Ε)ἰρήνηι λοιβὰς τάσδε Θάλεια χέω,

so kann das Distichon nur Sinn und Bedeutung haben, wenn Thaleia selber spendend dastand. *Εἰρήνη* und *θάλλειν* gehören von jeher zusammen, wie *Εἰρήνη* selber *τεθαλυῖα* bei Hesiod heißt (theog. 902), wie der Epilog von Timotheos' Persern schließt *πέμπων ἀπήμονι λαῶι τῶιδ' εἰρήναν θάλλουσαν εὐνομίαι* (vgl. Br. Keil d. Z. XLVIII 1913 S. 136 A. 1), um mich auf diese beiden

---

1) IG VII 1796—1805, Jamot S. 129 ff. (Geffcken 196 a). Vgl. J. Baunack, Philol. XLVIII 1889 S. 421.

2) Conze, Philol. XIX 1863 S. 182, Keil XXIII 1866 S. 231, Kekulé, Hebe 1867 S. 52. Mit Conze ist IG 1885,5 (Kaibel EG 500) [ψ](ηφίσματι) δ(ήμου) zu lesen (ebenso P. Decharme, Arch. des miss. scientif. IV 1867 S. 538); das Epigramm ist also keine Grab-, sondern eine Ehreninschrift, wie 1855, wo derselbe Thespiades erscheint; dieses Epigramm wird ähnlich wie 1885 ζαθέου [θ' Ἑλικῶνος] geschlossen haben.

3) Fleckeisens Jahrb. CV 1872 S. 314, s. auch G. Kuhlmann, De poetae et poem. Graec. apell. Marburg 1906, 14; zu *πέμπω* vgl. E. Graf, Rhein. Mus. XLIV 1889 S. 470.

Beispiele aus alten Zeiten zu beschränken; in der oben S. 393 aus einer halikarnassischen Inschrift aus Honestos' Zeit angeführten Stelle bedeutet *ἀνθεῖν* ganz dasselbe. Der Preis des Friedens klang uns schon aus den *εἰρήνης δισσὰ φάη* des Iulia-Epigramms entgegen und spricht für gleichzeitige Entstehung der Musen-Epigramme. Hätten wir damals Honestos' thespische Tätigkeit nicht schon enger umgrenzt, dürften wir jetzt wohl hier in der Stiftung und Einweihung der Ara Pacis (13 u. 9 v. Chr.) einen terminus post quem festlegen.

Es folgt als dritte *Τερψιχόρα*; der *λωτός*, die Flöte, muß für das Epigramm den Vorwurf abgeben:

Κισσὸς Τερψιχόρηι, Βρομίωι δὲ πρέψεν ὁ λωτός,
τῆι μὲν ἵν' ἔνθεος ἦ, τῶι δ' ἵνα τερπνότερος.

War etwa mit Terpsichora eine Dionysos-Herme verbunden[1])? *Κισσός* und *τερπνοτερ.* begegnen, ebenfalls auf Hexameter und Pentameter verteilt, nochmals in einem Honestos-Fragment (IG 1800, Jamot S. 136). Zur Fassung des Pentameters vgl. Anth. Pal. VII 109, 2; IX 146, 2; Honest. V 19, 2; IX 225, 3 u. 292, 1; XI 45, 3.

Das vierte Epigramm auf *Με[λπο]μέν[α]* scheint noch nicht nach dem Sinne seines Verfassers gelesen:

Σύνφθογγόν με λύρης χορδῆι κεράσασαν ἀοιδὴν
λεύσσεις ἐν δισσοῖς Μελπομένην μέλεσιν.

Λεῦσσε hieß es im Thamyris-Epigramme: Anth. Pal. IX 216. 5 f. *Ὀνέστου* lauten: *ἴδ' ὡς ἐκεράσσατο Θήβη | δαίμων, ἐσθλὰ κακοῖς δ' εἰς ἓν ἔμιξεν ἴσα*; IX 292, 2, ebenfalls von Honestos. *δισσὸν δ' ἄλγος ἔτηξε μίαν* stehen *δισσός* und *εἷς* in gesuchtem Gegensatz: sollte nicht oben *λεῦσσ' εἰς ἓν* zu trennen und zu verbinden sein?

Jedenfalls war Melpomene mit der Lyra dargestellt; auch über das Attribut ihrer Nachbarin nach rechts, das Scepter, kann kein Zweifel sein. *Καλλιόπα* nimmt die Mitte der Gruppe ein, dazu paßt die durch das *σκῆπτρον* bedingte ruhige Haltung; *ἡ δὲ προφερεστάτη ἐστὶν ἁπασέων, | ἡ γὰρ καὶ βασιλεῦσιν ἅμ' αἰδοίοισιν ὀπηδεῖ* (Hes. theog. 79). Ihr Distichon hat Jamot so ergänzt:

Σ]κῆπτρα λόγου, σκήπτρων δὲ δίκη πέλας οἷς μ[ετέδωκεν
Κα]λλιόπη πιθοῦς τὸ κράτος ὀ[ρθόπολις.

Statt *ὀ[ρθόπολις]* denkt J. Geffcken an ein auf *πιθοῦς* sich be-

1) Über die Musen und Dionysos vgl. E. Maaß d. Z. XXXI 1896 S. 376, 387.

ziehendes Adjektiv. Beide haben nicht beachtet, daß die Lücke hinter *Κα]λλιόπη*, wie im Terpsichora-Pentameter vor *τῶι* und im Iulia-Epigramm V. 4 vor *ἧς*, den Beginn eines neuen Satzgliedes ankündet. Ich schlage beispielsweise vor:

Σ]κῆπτρα λόγον, σκήπτρων δὲ δίκη πέλας· οἷς μ[εγάλ' αὐχῶ
Κα]λλιόπη, π(ε)ιθοῦς τὸ κράτος ο[ὕνεκ' ἔχω.

Auf den Hexameterschluß führte Antipater Sid. Anth. Pal. VII 427, 7 *καὶ ὁ σκάπτροισι μεγαυχής*.

Von den beiden nächsten Epigrammen, deren Abfolge ein Steinmetzzeichen sichert, sind nur die Versenden erhalten, die beiden Musennamen verloren. Es kann sich nur um Erato und Kleio handeln. Das erste Fragment:

λιπον, ἀλλὰ χορεύσε[ι
ἀνθοβα[φο?]ῦς ἀπὸ γ[ῆς

wird auf Erato gehen: vielleicht war sie im Tanzschritt dargestellt. Das andere:

χάρις, αἷς ἐνορῶσα
δέδορκα καλά

galt dann Kleio; sollte *αἷς ἐνορῶσα* auf *σελίδες* zurückweisen und auf eine Buchrolle in Kleios Händen schließen lassen? Die beiden Musen müssen dicht aneinandergerückt gewesen sein, da beider Namen auf dem Erato-Block gestanden haben.

Den vorletzten Platz hat *Ὠρανία* inne:

Ἀστέρας ἠρεύνησα σοφῆι φρενὶ πατρί τ' ἐοικὸς
οὔνομ' ἔχω· λέγομαι δ' ἡ Διὸς Οὐρανίη.

Die Worte würden zu einem Bilde der Urania mit dem Globus, wie schon in der Musengruppe von Ambrakia [1]) und auf dem Archelaosrelief, bestens passen.

Εὐτέρπα endlich beschließt den Reigen:

. . . . ΜΟΡΣ . . ΙΝΧΑΡΜΟΣΗΝΔΕΓΕΙΑΙΝ
Εὐτέρπη, κόσμοις, τήνδε [σ]ὺ κόσμον ἔχεις.

So nach Jamot, der den Hexameter kaum lesbar nennt. Vor *κόσμοις* dürfte Dittenbergers *κ[ώ]μοις* den Vorzug verdienen; aber ich habe leider nicht erraten, welchen *κόσμος* Honestos gemeint haben

1) O. Bie, Die Musen in der antiken Kunst 1887 S. 24, ML u. d. W. Musen Sp. 3260. L. Urlichs' Zweifel, Griech. Statuen im republ. Rom 1880 S. 8, haben keinen Widerhall gefunden. Über die Münzen des Q. Pomponius Musa s. W. Fietze, Journ. internat. d'arch. num. XV 1913 S. 13. 26, mit Literatur. [Lippold, Röm. Mitt. XXXIII 1918 S. 102.]

könnte. Nach Dittenbergers Majuskeln kann der Hexameter mit ἣν δὲ περαίν[εις abgeschlossen haben, während er nach denen Jamots über den Stein hinausgreifen müßte.

Soviel über die einzelnen Epigramme d i e s e r Musengruppe. Honestos hat aber nicht auf ihr allein sich verewigt. Das vorher zum Terpsichora-Distichon angeführte Bruchstück wird auch von einer Musen-Basis, vielleicht wieder einer T e r p s i c h o r a, stammen. Ein Distichon auf eine zweite P o l y m n i a (Jamot S. 142 N. 1) trägt nicht seine Signatur, erweist sich aber durch sich selbst als sein Eigentum:

Ἵστορα τὴν πάντων με Πολύμνιαν ἔ π ρ ε π ε ν εἶναι
Μνημοσύνης· μνήμης πᾶσα γὰρ ἱστορίη.

Schon das ἔπρεπεν verrät den Verfasser, man vergleiche das Iulia- und das Terpsichora-Epigramm. Die gleiche Erklärung des Musennamens wies bereits Jamot bei Plut. mor. 743 D nach; Μνήμη ist selber eine der drei alten Musen nach Paus. IX 29,2. So wird auch ein zweites E u t e r p e-Distichon (Jamot S. 143 N. 2), von dem nur die Versanfänge Εὐτέρ[π und ἐνθε erhalten sind, von Honestos herrühren.

Zu den Musen gehört M n e m o s y n e, die Musenmutter. Eine Herme Μναμοσύνας war seit längerem bekannt (IG 1782). Jamot erwähnt ferner eine Basis für drei Statuetten mit den Beischriften Ζεύς, Μνημοσύνη, Ἀπόλλων (Bull. hell. XV 1891 S. 660)[1]. Ein langes Epigramm auf die Göttin veröffentlichte er erstmals zusammen mit den Honestos-Epigrammen (S. 143 N. 3), ohne anzumerken, daß auch dieses wieder zweifellos unseren ἐπιγραμματοποιός zum Verfasser hat. Die Publikation gestattet kein sicheres Urteil darüber, ob die Ergänzung der Weihinschrift [Θεισπιέ(?)ες Μνη]μοσύνηι [κὴ] Μώσης | Ἑλ[ι]κωνιάδεσ[σι ἀνέ]θεικαν in Einklang mit Platz und Raum auf dem Steine steht. Unter ihr das Epigramm:

Καλλοσύνην Ἐρατώ, [Κλ(ε)ι]ὼ σκῆπτρ', Οὐρανίη δὲ
λέκτρα, Θάλ(ε)ια γέν[ος, Τε]ρψιχόρη δὲ φυήν,
5 *Μελπομένη δ' ᾠδῖνα, [Πο]λύμνια λῆμ⟨μ⟩' ἐμὸν ὑμ[νεῖ,*
αἰδῶ δ' Εὐτέρπη, [Καλ]λιόπη δὲ νόον·
πᾶσαι Μνημοσύνην μέλ[πουσ]ί με τὴν μακαριστ[ή]ν,
μητέρι δ' ᾠδίνων [τέκ]να τίνει χάριτας.

1) Daß Kaibel EG 789 (nicht mehr in Konstantinopel nach Wiener Denkschr. XIII 1864 S. 50 N. VII) vom Helikon stamme, ist nur eine ganz entfernte Möglichkeit.

Z. 5 hat der Steinmetz in λῆμμ' geirrt. Für Honestos spricht wie vorher, um von allem anderen abzusehen, schon allein der Wortschatz. Der νόος des Iulia-Epigramms kehrt wieder, ebenso aus ihm und dem Kalliope-Distichon die σκῆπτρα; wie hier τίνει χάριτας, so schließt τίνουσα χάριν das erste Polymnia-Epigramm. Daß sich wie auf der großen Musenbasis Thaleia, Terpsichore, Melpomene und Erato, Kleio, Urania folgen, was auch die vorher vermutete Abfolge Erato, Kleio empfehlen dürfte, mag immerhin angemerkt sein; die beiden Eckstatuen dort, Polymnia und Euterpe, und die Mittelstatue, Kalliope, bilden hier den Schluß. Eine Bemerkung für sich verlangt noch das Eingangswort καλλοσύνην; es scheint wenig beliebt gewesen zu sein; Kaibel EG 688a 4 (S. 530) und 923, 4 ist es ergänzt. Es findet sich nun gerade Anth. Pal. V 19, 4 für Honestos belegt: ἡ δὲ πέπειρος | ἐς Κύπριδος θαλάμους ὡρία καλλοσύνη, wird aber wegen metrischen Fehlers meist durch ein anderes Substantivum ersetzt. Vielmehr wird eine Textänderung vorzuziehen sein, die καλλοσύνη unangetastet läßt, wie etwa F. Passows Umstellung ὡρία ἐς Κύπριδος καλλοσύνη θαλάμους.

Das Epigramm ist auch deshalb abgedruckt, um vor dem auf Jamots Erklärung zurückgehenden Mißbrauch zu warnen, in den mit den einzelnen Musen verbundenen Substantiven Sondereigenschaften dieser Musen zu erkennen[1]). Sie gehen alle allein Mnemosyne an, und Honestos hat offenbar nicht einmal daran gedacht, die neun Ruhmestitel der Mutter unter die Töchter je nach deren Wirkungskreise zu verteilen.

Jamot spricht von einem kleinen der Mnemosyne und den Musen geweihten Denkmal. Da die beiden Basishälften nach ihm 0,98 m, also die Durchschnittsbreite der Blöcke des großen Musenpostaments messen, scheint seine Annahme nur unter der Voraussetzung erklärlich, daß Mnemosyne nicht allein die Basis innegehabt habe. Davon kann aber doch nicht die Rede sein. Dagegen wird man sie gern in nähere oder fernere Verbindung mit einem der Denkmäler ihrer Töchter bringen. Stand sie etwa an der Spitze

1) S. K. Preisendanz ML u. d. W. Terpsichore Sp. 390, O. Höfer u. d. W. Thaleia 451. Als eine Behandlung der 'Musenfrage besonders nach der philologischen Seite hin' kann man Jamots Ausführungen beim besten Willen nicht bezeichnen (H. Kusel, Die Frankfurter Musen. Heidelberg 1917 S. 3).

der zweiten Musengruppe und war auch hier Polymnia die erste ihrer Töchter, so durfte das Spiel mit den Worten *Πολύμνια*, *μνήμη* und *Μνημοσύνη* im zweiten Polymnia-Epigramm auf besondere Wirkung rechnen.

Die Hauptfrage diesen Musenepigrammen gegenüber ist: sind sie der Weihung der Musengruppen gleichzeitig oder sind sie, wie sicher das Thamyris-Epigramm, nachträglich auf den Stein gesetzt? Nach dem bisherigen Gange der Untersuchung spricht die Wahrscheinlichkeit durchaus für die zweite Annahme; in erhöhtem Grade deshalb, weil es sich nicht nur um e i n, sondern zum mindesten um zwei Musendenkmäler handelt. Trotzdem hat neuerdings nur Dessau (S. 471) die Möglichkeit einer späteren Eintragung der Honestos-Epigramme in Erwägung gezogen. Wenn er freilich im Bejahungsfalle mit der Hoffnung rechnete, daß auf dem großen Postamente einst eines der beiden von Pausanias (IX 30,1) erwähnten Musendenkmäler, also das des Kephisodot oder das Dreimännerwerk von Kephisodot, Strongylion, Olympiosthenes[1], gestanden habe, so ließe sich diese schon wegen der Steinmetzzeichen (s. unten) nur unter der Voraussetzung der späteren Übersiedlung einer der beiden Gruppen auf eine neue Basis aufrecht erhalten. Dafür könnte zunächst das Fehlen irgend einer Künstlersignatur zu sprechen scheinen; aber gerade diese berühmtesten Namen hätten die Thespier schwerlich mit Stillschweigen gestraft und fortgelassen, und Pausanias wird sie doch wohl noch selber gelesen haben. So hat schon Jamot den Gedanken an diese alten Musengruppen mit Recht ausgeschaltet (S. 141), wenn auch ohne weitere Begründung.

Bei der Besprechung dieser Musengruppe macht sich die Unzulänglichkeit der bisherigen Veröffentlichungen, besonders für die uns jetzt und nachher beschäftigenden Fragen, sehr unliebsam geltend. So fehlen gleich irgendwelche Bemerkungen über Identität oder etwaige Verschiedenheiten des Schriftcharakters der Weihinschrift, der Honestos-Distichen, Musennamen und Versatzmarken. Soviel läßt sich aber doch aus den Majuskel-Publikationen entnehmen, daß die eigentliche W e i h i n s c h r i f t *Θεισπιέες Μώσης Ἑλικωνιάδεσσι* erheblich älter sein kann und sein wird als die Epigramme (**ΑΓ**, keine Apices). Unter den V e r s a t z m a r k e n begegnet **Α**. Es ist sehr zu beachten, daß diese 1—9 mit **Α** bis **Ι**

1) Vgl. v. Urlichs, Archäol. Analekten 1885 S. 9 zu Aug. doctr. Chr. II 17, 27 (= Varro bei R. Agahd, Fleckeis. Jahrb. Suppl. XXIV 1898 S. 190).

wiedergeben, daß also das Vau nicht mitzählte. Es liegt dasselbe Numerirungssystem vor, das wir z. B. aus Athen, Dodona, Pergamon kennen [1]). Im böotischen Thespiä überrascht das Fehlen des Vau und kann an ortsfremde, am ehesten attische Steinmetzen denken lassen. Denn in Böotien setzt zwar, nach Br. Keil, das alphabetische Zahlensystem erst c. 200 v. Chr. ein, im Numerirungssystem dürfte aber das Digamma in einem Lande, das ihm so lange treu geblieben ist, von jeher seinen Platz beansprucht und behauptet haben. Athen ist bedeutend später, im I. Jhdt. v. Chr., von dem akrophonen zum alphabetischen Systeme übergegangen; dann gleicht aber auch folgerichtig beispielsweise eine Theatermarke der Kaiserzeit (*Αἰσχύλου*) ΙΓ mit XIII. So weisen auch diese Versatzmarken in v o r Honestos liegende Zeiten. Endlich die M u s e n n a m e n sind von Dittenberger und Jamot mit den Typen der Epigramme wiedergeben, bis auf einmaliges Π und gelegentliches Α; es wird später auf sie zurückzukommen sein.

Alles in allem unterstützen diese äußeren Indicien die gegebene Voraussetzung, jedenfalls widerlegen sie sie nicht, daß Honestos mit seiner Poesie einem alten Schmuckstücke des Musentales neue Zier verleihen wollte.

Konnte die Zeit des Thamyris-Epigramms auf Grund von Stifter und Künstler gesucht werden, so dürfen wir hier leider nur in dem böotischen Dialekte der Weihinschrift und der Musennamen einen ungefähren zeitlichen Anhalt zu finden erwarten. Die Überwindung der Mundart durch die Koine kann uns wenigstens einen freilich nicht auf Jahr und Tag zu bestimmenden terminus ante quem geben.

Sehen wir die meines Wissens letzte Erörterung über die Geschichte des böotischen Dialekts ein, so finden wir freilich gerade für

1) Vgl. im allgemeinen Larfeld, Handbuch I 1907 S. 424; Griech. Epigr. [3] 1914 S. 298. Dazu für A t h e n: B. Keil, Straßb. Festschrift 1901 S. 128, 135; über die *ψῆφοι* A. Körte, Ath. Mitt. XXI 1896 S. 450; über die Münzen J. Sundwall, Unters. über d. a. M. 1906/7. D o d o n a: Robert d. Z. XVIII 1885 S. 470. P e r g a m o n: O. Puchstein, Beschr. d. Skulpt. aus P. I [2] Gigantomachie 1902 Taf. II. B ö o t i e n: Keil d. Z. XXV 1890 S. 614. Theatermarke: Arch. Anz. 1916 S. 139 Abb. 1. Über Zahlen an Kunstwerken H. Heydemann, Pariser Antiken, XII. Hall. Winck.-Progr. 1887 S. 18. Ob die von Tod, Ann. of the brit. sch. XVIII 1911/12 S. 99f. in Aussicht gestellten Untersuchungen über die griechischen alphabetischen Zahlensysteme seither erschienen sind, kann ich nicht sagen.

Thespiä, die 'fortgeschrittenste Stadt', das lebendige Fortleben des Dialekts bis in die Kaiserzeit hinein behauptet. Aber worauf gründet sich diese überraschende Behauptung M. Buttenwiesers[1]? Auf unsere Museninschriften und auf die ebenfalls von Jamot (S. 291 N. 2) zuerst veröffentlichte und in die erste Kaiserzeit datirte Weihinschrift: *Ἀμ]εινοκράτεια Πολουκρατίδα[ο ἱερεάξασα Ἀρτάμιδι Εἰλιθίῃ κὴ Λοχίῃ εὐχάν.* Zwei Inschriften aus dem reichen thespischen Inschriftenschatze bieten an und für sich schon für Thespiä, erst recht für das ganze Böotien und vollends 'für die allgemeine Geschichte der griechischen Dialekte in der Zeit der Koine' eine unzureichende Grundlage weitgehender Folgerungen. Die Museninschrift, es handelt sich vorderhand nur um die eigentliche Weihung, ist aber nicht etwa durch die Honestos-Epigramme für die Kaiserzeit gesichert, sondern ist so gut wie zweifellos erheblich älter; so bleibt die Weihung der Ameinokrateia, auf deren *dialecte béotien atténué* schon Jamot aufmerksam gemacht hat[2], allein übrig. Vorausgesetzt, daß Jamots Datirung allen Zweifeln entrückt ist, dürfte hier wirklich der Spruch von der Ausnahme, die die Regel bestätigt, am Platze sein; weshalb die Priesterin auf die altväterliche Mundart zurückgriff, ob nach dem Muster alter Weihungen in ihrem Heiligtum, läßt sich nicht sagen.

Dazu handelt es sich um eine Privatweihung. Die Museninschrift stellt dagegen eine officielle thespische Weihung dar; für ihre Datirung muß der endgültige Sieg der Koine über den Dialekt in den Kanzleien maßgebend sein, um dessen zeitliche Festlegung sich M. Holleaux besonders verdient gemacht hat[3]. Er wurde errungen in den ersten Jahrzehnten des II. Jhdts., in einem dieser ersten Jahrzehnte kann spätestens unsere Musengruppe geweiht sein. Sie wird aber auch tatsächlich ungefähr um diese Zeit anzusetzen sein. Der Dativ *Μώσῃς Ἑλικωνιάδεσσι* ist noch derselbe wie in den Pergamener-Weihungen. Dafür fällt der Nominativ *Θεισπιέες*[4] auf, der vielleicht mit deshalb gewählt wurde, um die verlangten

1) Indogerm. Forsch. XXVIII 1911; bes. S. 82, 87, 91 f., 100 f.

2) Vgl. noch zu *Εἰλιθίῃ* Sadée S. 57.

3) Vgl. P. Foucart, Bull. hell. IV 1880 S. 24; v. Wilamowitz, Gött. Abhdl. IV 3, 1900 S. 23 (Textgesch. d. gr. Lyr.); Holleaux, Rev. des ét. gr. XIII 1900 S. 188 f.; H. Swoboda, Klio X 1910 S. 332 A.; Buttenwieser S. 82 ff.

4) Vgl. Sadée S. 13, 101.

27 Buchstaben, je 3 auf den Block, zu erzielen; die Form findet sich außer IG 1722, 3 noch 1727, 5, deren Antragsteller *Τορτέας Φαείνω* 189/8 Proxenos in Delphi wurde (Syll. ³ 585, 109).

Noch bestimmter werden wir in eine Übergangszeit durch die Musennamen gewiesen. Neben *Πολύμνια,* wofür W. Larfeld seinerzeit folgerichtig *Πολ(ο)ύμνια* las, stehen *Θάληα* und *Ὠρανία.* *Ὠρανία* wird dialektisch zu rechtfertigen sein, aber *Θάληα* dürfte die Erklärung wohl durch einen der Koine eigentümlichen Wechsel zwischen *ει* und *η* finden müssen [1]). Bei dem, wie es scheint, gleichen Schriftcharakter von Musennamen und Honestos-Epigrammen sei aber auch der Möglichkeit gedacht, daß beide gleichzeitig nachgetragen wurden und daß man dabei die Musennamen im Dialekte gab, so gut oder so schlecht man es damals noch verstand, um sie der alten Weihinschrift möglichst anzupassen.

Die Weihinschrift an Mnemosyne (s. o. S. 407) zeigt A mit gebrochenem Querstrich; Jamot hat ihre Buchstaben weiter getrennt, aber mit denselben Majuskeln wie das Honestos-Epigramm wiedergegeben. Neben *Ἑλι]κωνιάδεσ[σι ἀνέ]θεικαν,* wie richtig ergänzt sein wird, obwohl der Raum im Majuskeltext dafür nicht ausreicht, steht *Μνα]- oder Μνη]μοσύνηι.* So dürften die Statue der Mnemosyne und die vielleicht zu ihr gehörige Musengruppe nach der eben ausführlich besprochenen Musenweihung anzusetzen sein.

Die Aufrichtung solcher neunköpfiger Denkmäler bedingte einen so erheblichen Kostenaufwand, daß wir das Recht und die Pflicht haben, uns in unserer thespischen Überlieferung nach Ereignissen umzusehen, die sie veranlaßt haben könnten. Die spätere Kultgeschichte der helikonischen Musen verkörpert sich in der ihres Festes, der Museia. Dem Ende des III. Jhdts. zu wurde aus dem früheren *ἀγὼν θεματικός* ein Kranzagon, *ὁ θυμελικὸς ἀγὼν στεφανίτης πρῶτον ἐγένετο* (Syll. ³ 457, 1). In der Sylloge wird zwar noch als terminus ante quem die Datirung eines Siegerkatalogs durch Jamot vor das Jahr 246 gutgeheißen; dieser selbst hat sich aber später zu der Ansicht von Holleaux bekehrt, der zuletzt diese Siegerliste in die Spanne der Jahre, als Arsinoe III. Königin war,

1) Gegen *ὠρανός* O. Hoffmann, Gr. Dial. II 1893 S. 492; dafür R. Meister, Gr. Dial. I 1882 S. 148. 230; W. Schulze, Quaest. ep. 1892 S. 18 A. 1. *Ὠρανόν* schrieb auch der grammatische Redaktor bei Korinna Diehl, Suppl. lyr.³ 2,79. Über *ει = η* vgl. Literatur bei E. Mayser, Gramm. d. gr. Pap. 1906 S. 74 A. 1. Siehe auch Sadée S. 64.

(frühestens) 215—203 beschlossen hat. Die Reorganisation der Museia fällt damit in die Regierungszeit Ptolemaios' IV. Philopator (221—205), zu Lebzeiten der *βασίλισσα,* seiner Schwester und Gattin Arsinoe (IG 2410, Bull. hell. XIX 1895 S. 326 N. 3); demselben Königspaare ist auch eine Geldstiftung (Bull. a. a. O. 379 N. 29 = B. Laum, Stift. II N. 24), höchstwahrscheinlich an die Musen, zuzuschreiben, aus dem Amtsjahre eben des Archonten Philon jenes Katalogs. Zu dieser Datirung dem Ablauf des Jahrhunderts zu, vielleicht erst 210—205, paßt, daß sich die Techniten in ihrem Dekret (Syll. a. a. O.) mit dem jüngeren Namen ihres Collegiums als *οἱ ἐξ Ἰσθμοῦ καὶ Νεμέας* tituliren[1]).

Wenige Jahrzehnte später ist das Festprogramm der Museia noch um dramatische Agone bereichert worden; aus einer leider sehr schlecht erhaltenen Inschrift (Bull. a. a. O. S. 328 N. 4) ist zu entnehmen, daß wahrscheinlich wieder ein Ptolemäer, unter Berufung auf ein Schreiben seiner ʻSchwesterʼ, Z. 11 *ἃ μὲν ἐγράφη παρὰ τῆς ἀδελφῆς* — — —, von dieser Erweiterung Kenntnis nimmt. Jamot erkennt in ihm Ptolemaios VI. Philometor und weist danach die Inschrift in den Bereich der Jahre 170—146, nach der Verheiratung Philometors mit seiner Schwester Kleopatra, die aber schon spätestens 172 stattfand (OGI 106 A. 1).

Genauere Daten sind vorderhand wohl für beide Reformen nicht zu gewinnen. Es scheint mir eine sehr erwägenswerte Möglichkeit zu sein, daß die Thespier, wenn nicht beide Male, so das erstemal, zu Beschluß des III. Jahrhunderts, die Gelegenheit zu einer neuen Weihung an die Göttinnen des Festes wahrgenommen haben. Die Musennamen der älteren Gruppe würde man dann wohl, wie oben vorgeschlagen wurde, als nachträglich zusammen mit den Honestos-Epigrammen eingetragen betrachten müssen.

Bei so manchem wird sich während dieser Erörterungen die

---

1) Jamot, Bull. hell. XIX 1895 S. 347. 361; Holleaux, Rev. des ét. gr. X 1897 S. 33, 47 u. XIII 1900 S. 188f.; Jamot XV 1902 S. 353, wo er merkwürdigerweise nur Holleaux' ersten Aufsatz benutzt hat. Vgl. Dittenberger zu OGI 81. — Über *οἱ ἐξ Ἰσθμοῦ καὶ Νεμέας* vgl. Pomtow zu Syll.[3] 460, Add. et Corr. Delph. zu 457. — Die Identificirung des *Σώφιλος Σωτέ[λους* Bull. hell. a. a. O. S. 333 N. 7, 1 mit IG II[2] 1320 durch G. Klaffenbach, Symb. ad hist. coll. artif. Bacch. 1914 S. 63 N. 158 wird so auch wahrscheinlicher. — Hochzeits- und Todesjahr dieser Arsinoe III. sind stark umstritten; ihr Sohn Ptolemaios V. Epiphanes kam 209 zur Welt (B. Niese II 1903 S. 405 A. 6).

Erinnerung an die vielberufenen *Thespiades*[1]) eingestellt haben, die L. Mummius aus dem achäischen Feldzuge des Jahres 146 nach Rom mitnahm; sie waren unter den Statuen, die er an L. Licinius Lucullus für dessen Tempel der Felicitas lieh, *μέχρι ἀναδείξεως* (Strab. VIII 381), von wo sie aber den Weg zu ihrem Besitzer nicht zurückfanden; der Tempel brannte unter Claudius ab (Plin. n. h. XXXIV 69). Seit M. Mayer mit Bestimmtheit für eine alte Erklärung dieser Thespiaden als Musen von Thespiä eintrat, wurde diese Deutung vielfach ebenso als Tatsache betrachtet wie H. Brunns Combination, die diese Statuen mit dem Namen des Praxiteles verknüpft hatte. Könnten also die Thespier nicht diese entführte Musengruppe durch eine der beiden besprochenen haben ersetzen wollen? Dabei mag außer aller Acht bleiben, daß die Thespiaden buchstäblich genommen nach Thespiä selber, nicht nach dem Helikon weisen; ein *ναὸς Μουσῶν οὐ μέγας* stand nach Pausanias auch in der Stadt (IX 27, 5; vgl. Bull. hell. XV 1891 S. 659).

Was hören wir nun von dem ältesten Zeugen, Cicero (Verr. II 4, 4)? *Atque ille L. Mummius cum Thespiadas, quae ad aedem Felicitatis sunt, ceteraque profana ex illo oppido signa tolleret, hunc* (sc. Praxitelis) *marmoreum Cupidinem, quod erat consecratus, non attigit.* Die Thespiaden waren also nach ihm *signa profana* und waren *non consecratae.* Für eine Musengruppe ist aber das Gegebene (vollends wenn sie von Praxiteles war), daß sie nicht von einem Privatmanne[2]), sondern wie die besprochenen von der Stadt Thespiä geweiht und damit wie der Eros *consecrata* war. Darum hätte Mummius, sobald er den Eros schonte, sich auch an den Musen nicht vergreifen können, selbst wenn er *omnia victoria illa sua profana fecerat* (Cic.

---

1) Brunn, Gesch. d. gr. K. I 1853 S. 342. 546; Jahn, Rhein. Mus. IX 1854 S. 318 A.; O. Benndorf, De Anth. Gr. epigr. 1862 S. 67; Mayer, Ath. Mitt. XVII 1892 S. 261; Bie. ML u. d. W. Musen Sp. 3248; A. Kalkmann, Quellen der Kunstgesch. des Plinius 1898 S. 34 A. 2 mit weiterer Literatur; W. Klein. Praxiteles 1898 S. 227 A. 1; Arndt EV VI 1912 Sp. 17; Helbig[3]-Amelung I 1912 S. 172, II 1913 S. 470.

2) Wenn wir auch IG VII 38 wahrscheinlich das Beispiel einer durch einen Privatmann geweihten Musengruppe von Lysipps Hand aus Megara besitzen. Vgl. E. Loewy, Ath. Mitt. X 1885 S. 150, Pomtow, Arch. Jahrb. XXXII 1917 S. 136; zu dessen Lysipp-Inschriften zwei aus Korinth kommen, Am. journ. of arch. VII 1903 S. 29 N. 4 und S. 30 N. 5.

122). So können diese Thespiaden aller Voraussicht nach keine Musenstatuen gewesen sein, zumal Cicero an dieser Stelle nur ein ganz unantastbares Beispiel als Kampfargument gegen Verres verwenden konnte. Daß die Musen nach Varro (l. l. VII 20) außer *Olympiades* auch *Libethrides, Pipleides, (T)hespiades, (H)eliconides* zubenannt wurden, ist selbstverständlich und ebensowenig entscheidend wie Ovids Apostrophe *Thespiades cantate deae* (met. V 310).

'Über die Art der Darstellung dieser Frauen sind wir nicht unterrichtet', bemerkte Brunn; 'doch mußten reizende Gestalten sich unter ihnen finden', unter Berufung auf Plin. n. h. XXXVI 39 (s. u.). Und ebenso vorsichtig fand O. Jahn in den Thespiaden einen Ausdruck, 'den Cicero und seine Zeitgenossen besser verstanden als wir'. Man mag an geweihte Frauenbilder oder Grabstatuen denken und sich dabei der von Rodenwaldt besprochenen thespischen Reliefs erinnern, die so lebendiges Zeugnis für den Liebreiz der Thespierinnen und die Techne ihrer Bildhauer ablegen; die tagtäglich, wenn sie wollten, Kephisodots Musen vor Augen haben konnten. Auch M. Mayers Ausführungen enden mit den Tanagräerinnen und mit der Vermutung, daß die *Thespiades* einen Gattungsnamen darstellten wie *Caryatides*, denen man wohl auch die *Appiades* hinzufügen darf (Plin. n. h. XXXVI 33; vgl. Cic. ad fam. III 1, 1).

Vielleicht haben aber die Römer tatsächlich, wenigstens später, wie das auch in neuerer Zeit vermutet worden ist, diese thespischen Frauenbilder den Thespiostöchtern geglichen; das Histörchen vom Ritter Iunius Pisciculus wird am Ende verständlicher, wenn er als Nachfolger und Rivale des Herakles galt. Es handelt sich um Plin. n. h. XXXVI 39: *sitae fuere et Thespiades ad aedem Felicitatis, quarum unam amavit eques Romanus Iunius Pisciculus, ut tradit Varro, admirator et Pasitelis* eqs. Hier sind die Anfangsworte aus Cicero übernommen oder überkommen, wie denn dessen unmittelbar vorausgehender Ausspruch über den thespischen Eros des Praxiteles wenige Seiten vorher wörtlich citirt ist (22). Wir hören außerdem noch von marmornen Thespiaden des Kleomenes, die sich wie jene *Appiades Stephani* im Besitze des Asinius Pollio befanden (n. h. XXXVI 33). W. Klein hat ferner, wie vor ihm O. Rayet [1]),

1) Rayet, Mon. de l'art ant. V pl. IX, X N. 69, 70 S. 8; Klein, Arch. Jahrb. IX 1894 S. 165, Praxiteles S. 228 A. 1.

auch an Lysipps Sohn Euthykrates bronzene Thespiaden zurückgeben wollen, indem er Plin. n. h. XXXIV 66: *itaque optume expressit Herculem Delphis et Alexandrum Thespi(i)s venatorem et proelium equestre, simulacrum ipsum Trophoni ad oraculum, quadrigas complures, equum cum fiscinis, canes venantium,* wie die Bamberger Handschrift gibt, wieder um ein vor *proelium* eingeschobenes *Thespiadas* bereicherte, wie 'die übrigen Handschriften haben'. Das stimmt aber nicht genau, denn D. Detlefsens C, C. Mayhoffs VR haben *thespiadas* statt *et*, und so wird *thespiadas* nichts anderes sein als eine falsche Vermutung für das vorhergehende aus *Thespiis* verderbte *thespim*, die an die unrichtige Stelle geriet und dabei *et* verdrängte. Die Musen, die Klein in den Thespiaden mit anerkennt, würden auch eine eigenartige Rolle in dem Werke des Euthykrates spielen, das Plinius so charakterisirt: *quamquam is constantiam potius imitatus patris quam elegantiam austero maluit genere quam iucundo placere.* An dem *Alexander Thespiis venator* wird heute wohl kaum jemand noch zweifeln; als Hadrian dem Eros von Thespiä das ἀκροθείνιον ἄρκτον, ἣν αὐτὸς κάνεν ἱππόθεν τυχήσας mit seinen eigenen Hendekasyllaben weihte, war eben Alexander sein Vorbild [1]).

Die Verbindung dieser Thespiaden mit Praxiteles beruht auf Plin. n. h. XXXIV 69: *fecit tamen* (Praxiteles) *et ex aere — — et signa quae ante Felicitatis aedem fuere Veneremque quae ipsa aedis incendio cremata est Claudii principatu* eqs. Ich möchte die sie widerlegenden Gründe Jahns und Kleins nicht ausführlich wiederholen, zumal die versuchte Identificirung jener *Thespiades* und dieser *signa* dadurch an Interesse verliert, daß die Thespiaden den Anspruch, als Musen zu gelten, so gut wie verwirkt haben: zweimalige Aufführung durch Plinius; hier Bronze, dort Marmor; Praxiteles' Name wäre dort von Cicero, (Pasiteles, Varro, Mucianus?), Plinius völlig unterdrückt; hier unbestimmte *signa*, dort *Thespiades.* Die Thespier haben die beiden Musengruppen von Kephisodot und jenem alten Künstlertrio bis zu Constantins Zeiten durchgerettet; und da sollte ihnen die des Praxiteles Mummius genommen haben, der in Thespiä, wie freilich auch anderswo [2]), selber τοῖς θεοῖς ein Denkmal weihte — wenn er

1) IG VII 1828 (Kaibel EG 811, Geffcken 349). Vgl. W. Hoffa, Röm. Mitt. XXVII 1912 S. 100.

2) Literatur bei v. Premerstein, Österr. Jahresh. XV 1912 S. 198

auch dazu nur seinen Namen unter den des ersten Stifters setzen ließ (IG VII 1807 f.). Mit der Entführung der Statue Philipps, des Vaters Alexanders, dürften sich die Thespier eher unschwer abgefunden haben, sollte diese Nachricht wirklich Glauben verdienen[1]). Sie hatten im Perseuskriege die römische Partei genommen; glimpfliche Behandlung Thespiäs nach 146 läßt sich schon daraus erschließen, daß es *civitas libera et immunis* blieb.

Das Resultat ist, daß die Thespiaden so gut wie sicher nicht als Musen verstanden werden können und daß Praxiteles' Namen vollends zu Unrecht mit ihnen verbunden worden ist. Für unsere thespischen Musengruppen dürfen wir getrost von ihnen absehen.

Über die Statuen selber wird hoffentlich die immer noch ausstehende Veröffentlichung der Basen mit ihren Klammer-, Stand- und Einlaßspuren weitere Folgerungen zu ziehen ermöglichen. Noch am ausführlichsten hat sich darüber J. Schmidt ausgesprochen[2]): 'auf die zahlreichen, regelmäßig verteilten, merkwürdigen, runden Löcher auf der Oberfläche der Basen ist sowohl im *'Αθήναιον* als im Bulletin aufmerksam gemacht worden; die anderen, großen, runden oder viereckigen Einsatzlöcher dürfen nicht lediglich als *τύποι ποδῶν* bezeichnet werden, vielmehr sind zum Teil Weihgeschenke oder etwelche den Musengruppen als Beiwerk dienende Gegenstände in ihnen eingefügt gewesen.' Es war ein c. 9 m langes, gerades Postament; vor dem Gedanken an ein Rund hätte schon die Majuskelwiedergabe der IG Wilhelm (S. 9) bewahren sollen. Daß die Bezeichnung der Iulia als *σοφαῖς Ἑλικωνιάσιν πινυτόφρων σύνχορος* nicht ihre Aufstellung inmitten einer Musengruppe erfordere, wurde bereits oben (S. 392) bemerkt. Ebenso wurde vorher zusammengestellt (S. 403 ff.), was den Epigrammen selbst wie ihrer Anordnung auf dem Postamente für die Darstellung

A. 3. Verteilung der Kunstwerke durch Mummius erst 142 nach der neuen Livius-Epitome VII 168; s. E. Kornemann, Klio Beih. II 1904 S. 29, 60. Von den Weihgeschenken des Mummius (IG IV 1183 Epidauros; V 2, 77 Tegea; VII 1808 Thespiae; 2478 Theben; Ol. Inschr. 278—281) sind seine eigenen Statuen zu scheiden (IG VII 433(?) Oropos; 2478 a Theben; Ol. Inschr. 319 f.).

1) [Dio Chr.] 37, 42 v. A. *ὃς Φίλιππον μὲν τοῦ 'Αμύντου, ὃν ἐκ Θεσπιῶν ἔλαβεν, ἐπέγραψε Δία καὶ τοὺς κτλ.* (*δὲ καὶ mss., em.* Geel). Vgl. zuletzt Br. Sauer, Rhein. Mus. LXXII 1917/18 S. 532.

2) Ath. Mitt. V 1880 S. 122 f.; vgl. J. Martha, Bull. hell. III 1879 S. 446; Jamot nur S. 130 zu N. 4.

der einzelnen Musen zu entnehmen schien. Wären ihrer zwei durch Masken als Vertreterinnen der Tragödie und Komödie, wie in der ambrakischen Gruppe, gekennzeichnet gewesen, hätte Honestos sich schwerlich diesen interessanten Vorwurf entgehen lassen. Auch wieder ein Moment, das diese Musen in ältere, nicht etwa in Honestos' Zeit verweist, während der für Urania vermutete Globus eine gewisse zeitliche Begrenzung nach oben hin gibt. Der *κόσμος* der *Εὐτέρπα* blieb leider unermittelt. Sollten die Namen der Musen erst nachträglich und gleichzeitig mit den Honestos-Distichen eingeschlagen sein, so fehlt für die Mehrzahl jede Gewähr, daß sie identisch mit denen waren, die einst der oder die Bildhauer ihren Statuen zugesprochen hätten. Wie das Epigramm der zweiten Polymnia auf die Vermutung führte, daß Mnemosyne die zweite Musengruppe eröffnete, so läßt das der ersten vielleicht auf unmittelbare Nachbarschaft des Musenvaters Zeus schließen (vgl. Paus. I 2, 5; VIII 47, 3): eine Nötigung liegt aber in beiden Fällen nicht vor. Die Steinmetzzeichen schienen auf fremde, wohl attische Arbeiter zu deuten; das würde auch auf die Bildhauer zurückschließen lassen.

Die kleine von Jamot (S. 142 Fig. 1) in unklarer Abbildung veröffentlichte, aus dem Kastro von Thespiä stammende Muse kann schon wegen ihrer Kleinheit nicht zu unserer Musengruppe gehört haben. Copien nach dieser können wir in unserem Denkmälerbestande nicht erwarten. Aber möglich wäre oder vielmehr wahrscheinlich, daß dieses wohl um das Jahr 200 v. Chr. geschaffene Monument sich an ältere bekannte Vorbilder anschloß. Ein auf den ersten Blick merkwürdiges Zusammentreffen sei wenigstens kurz vermerkt. In Delos sind im *Quartier du théatre* fünf Statuen zusammen zutage gekommen, darunter sicher Apollon, Artemis und eine mit der Nebris angetane 'Muse'. Die vierte, die unmittelbar ihre Herkunft von der Eirene des Kephisodot verrät, wird von F. Mayence und G. Leroux für Leto erklärt, aber nur mit einem gewissen, wohlbegreiflichen Widerstreben. Denn sie erinnern an Kephisodots Musen im Musental und spielen mit der Hoffnung: *nous aurions ainsi retrouvé, non pas une adaptation de l'Eiréné, mais la copie d' une oeuvre de Képhisodote apparentée à l'Eiréné.* Doch das Scepter in der Rechten, die Schale in der Linken nötigen sie, sich für Leto zu entscheiden. Das Scepter glaubten wir der Kalliope unserer Gruppe zuweisen zu müssen;

und unsere Thaleia bringt eine Spende dar, und zwar gerade der Eirene, der Friedensgöttin — hätte sich da ein Künstler ein besseres Muster für sie wählen können als Kephisodots berühmtes Werk? Aber die Combination dürfte schon an P. Wolters' Wiederherstellung der delischen Statue scheitern, die durch die Abbildung bestätigt wird: 'eine Variante (der Eirene), römischer Zeit, Torso, unterlebensgroß, ohne Kopf und Schultern, jedoch mit erhaltenen Armen (nur die rechte Hand fehlt) und mit leerer Linker, während die Rechte den über dem linken Arm hängenden Mantel emporzog'. Man müßte denn annehmen, daß der delische Bildhauer die Schale weggelassen habe; und es ist so, als ob die Linke fordere, etwas zu halten. Das wichtigste Moment für Leto, jedenfalls gegen ein Musenbild scheinen mir aber die französischen Gelehrten nicht berücksichtigt zu haben: den matronenhaften Bau der Eirene, wie sich H. Bulle einmal ausgedrückt hat, der ebenso gut wie er Leto ansteht, ebenso schlecht zu einer der Musen paßt [1]).

So müssen wir für die Musengruppe von der Zukunft hoffen. Dafür dürfte das oben (S. 412) für die Zeit der Umwandlung des *ἀγὼν θεματικός* der Museia in einen Kranzagon gewonnene Resultat neues Licht auf ein anderes viel umstrittenes Musendenkmal werfen, auf das Relief des Archelaos von Priene [2]). Oben wurde das lebhafte Interesse des Königspaares Ptolemaios' IV. Philopator-Arsinoe für dieses thespische Fest aus unserer inschriftlichen Überlieferung nachgewiesen. Auf dem Relief des Archelaos hat C. Watzinger in den Köpfen des Chronos und der Oikumene die Porträts derselben beiden Fürstlichkeiten erkannt und für die

1) Bull. hell. XXXI 1907 S. 389, 394, 400 N. 7 Fig. 7; Wolters, Beschr. d. Glyptothek ² 1910 S. 220. Zur 'Muse' mit Nebris vgl. Amelung zu EV VII 1913 N. 1993 S. 51. Bulle, Der schöne Mensch ² Sp. 276.

2) Frühere Literatur bei Löwy IGB 297 und Watzinger, Das Relief des Archelaos von Priene, 63. Berl. Winck.-Progr., 1903. Vgl. IG XIV 1295; Robert RE II 454f. (u. d. W. Archelaos 39); v. Wilamowitz, Arch. Anz. 1903 S. 119; Sauer, Hall. Philol.-Vers. 1903 S. 21, Arch. Anz. 1903 S. 202. Berl. philol. Wochenschr. 1917. Sp. 1586; A. H. Smith, Brit. Mus. Sculpt. III 1904 N. 2191; F. v. Hiller, Inschr. v. Priene 573; Amelung bei Thieme-Becker II S. 65; Klein, Gesch. d. gr. K. III 1907 S. 36 u. Österr. Jahresh. XVI 1913 S. 183; F. Köpp, Archäologie II 1911 S. 75; W. H. Roscher, Leipz. Abhdl. XXIX N. IX Omphalos 1913 S. 48f., XXXI N. I 1915 S. 30; K. Gutmann, Hell.-röm. Reliefbilder I 1914 S. 17; [G. Dickins, Journ. of hell. st. XXXIV 1914 S. 301]; Marshall, Inscr. Brit. Mus. 1098; Sieveking, Röm. Mitt. XXXII 1917 S. 74; Robert, Archäol. Hermen. 1919 S. 66.

Entstehungszeit des Reliefs dieselbe Zeitspanne, wie oben für die Reorganisation des Festes, den Ehebund beider, erschlossen, nach ihm mit M. L. Strack 217—205, rund um 210 v. Chr. Die Interpretation des Hauptteils des Reliefs, vor allem der hochragende Dreifuß hinter der Dichterstatue, wiesen auch ihn nach Thespiä als Vorbild; er wußte aber (S. 21 A. 40) für direkte Beziehungen der Ptolemaier zum Helikon nur die Statue einer Arsinoe zu nennen (Paus. IX 31, 1): *καὶ Ἀρσινόης ἐστὶν ἐν Ἑλικῶνι εἰκών, ἣν Πτολεμαῖος ἔγημεν ἀδελφὸς ὤν. τὴν δὲ Ἀρσινόην στρουθὸς φέρει χαλκῆ τῶν ἀπτήνων*. Es ist jetzt mehr als wahrscheinlich, daß diese Arsinoe die Schwester und Gattin Ptolemaios' IV. Philopator war. Sie wird auch die Namenspatin jener Thespierin Arsinoe gewesen sein, deren Grabschrift einst H. N. Ulrichs abschrieb[1]). Da so enge Bande das Königspaar mit den helikonischen Musen verknüpften, wird Watzingers Datirung erheblich gestützt. Der Schauplatz der Hauptdarstellung selber aber wird jetzt nicht mehr mit ihm am rhodischen Atabyrion, sondern wieder an den Hängen des Helikon, unter dessen Gipfel Zeus, der Gatte der Mnemosyne und Vater der Musen, lagert, wird im helikonischen Musentale zu suchen und zu finden sein. Der Dichter ist und bleibt Hesiod vor seinem Dreifuß (Paus. IX 31, 3); daß sein Name auf der Basis fehlt, kann daran nicht irremachen[2]). Hesiod ist d e r Dichter der helikonischen Musen; entsprechend den *συνθύται*, die nach Philetairos den Namen trugen (s. o. S. 394), gab es auch ein Collegium *τῶν σ[υν]θυτάων τᾶμ | Μωσά[ων τῶ]ν Εἰ σ ι ο δ ε ί ω ν* (IG 1785, Syll[2] 745): die *ὑποθῆκαι* Hesiods legt Helikon selber den Sterblichen ans Herz (IG 4240, Hoffm. 349) — eine einzelne Dichterstatue kann in diesem Musentale nur *Ἡσίοδος Δίου* sein. Wegen Apollons Auftreten sei daran erinnert, daß eine meines Wissens wieder noch nicht edirte Inschrift des Apollon Helikonios, mit Koppa, auf dem Gipfel des Berges, bei der Hippukrene, gefunden worden ist[3]). Zeus, Mnemosyne, Apollon fanden wir auf einer

1) *Ἐπὶ Ἀρσινόῃ*. Nicht in IG. H. N. Ulrichs, Reis. u. Forsch. II (1863) S. 85 A. 11. Frazer, Paus. V 1898 S. 142 ist wohl zweifellos dieselbe Inschrift.

2) Leider ist der Kopf verloren. Über Hesiodbilder Robert d. Z. XXXV 1900 S. 650 und Arch. Herm. 84; Lippold, Gr. Porträtstat. 1912 S. 38. Paus. IX 30, 3 ist vielleicht Apollon nach Imhoof-Blumer-P. Gardner, Num. comm. on Paus. 1887 S. 117.

3) Comtes rendus 1891 S. 68. Ein früh zerstörter Tempel des Apollon

Basis vereinigt (o. S. 407). 'Wenn unten Homer die Huldigung der ganzen Welt erhält, so besagt das, daß die Nachwelt das Urteil der Preisrichter ⟨zwischen Homer und Hesiod⟩ revidirt hat' (v. Wilamowitz); diese Scene wird sich im alexandrinischen Homereion abspielen (Ael. v. h. XIII 22; Robert Arch. Herm. 66). An dieser nachträglichen Kritik werden auch die Thespier keinen Anstoß genommen haben. Es ist wohl ein etwas verwogener Gedanke: aber könnte nicht gerade Mummius dieses Relief, eine Stiftung des ägyptischen Königspaares selber oder besser eines der Hofpoeten und Gelehrten *ὑπὲρ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης*, aus Thespiä mit nach Italien entführt haben?

Die Musenbilder des Reliefs gehen, wie bekannt, zum Teil auf eine namentlich im griechischen Osten hoch- und weitberühmte Musengruppe zurück, als deren Meister W. Amelung unter allgemeiner Zustimmung Philiskos von Rhodos vermutet hat[1]); eine Vermutung, die zeitweilig nach dem Funde der Are von Thasos, jetzt in Constantinopel[2]), kaum noch aufrechtzuerhalten schien. Jedenfalls können wir, leider, für thespische Musenstatuen auch von denen des Archelaos keine Aufklärung oder Förderung erwarten.

Diese Ausführungen sind stehengeblieben, wie sie vor Kenntnis von J. Sievekings Aufsatz niedergeschrieben waren. Während zuletzt noch F. H. Marshall das Relief des Archelaos nach dem Schriftcharakter in die erste Hälfte des II. Jahrhunderts v. Chr. datirte, hält Sieveking eine Datirung vor dem I. Jahrhundert v. Chr. aus stilistischen und kunstgeschichtlichen Gründen für so gut wie ausgeschlossen und kann sich auf Wolters' Ansicht berufen, daß Inschrift und Stil in die Zeit um 100 v. Chr. wiesen. Auch Sieveking nimmt an, daß im Homeropfer das Bild eines hellenistischen Herrscherpaares wiedergegeben sei, hält sogar Watzingers Identificirung für möglich, will aber darin gegebenenfalls nur einen terminus post quem anerkennen. Man müßte dann mit ihm

soll bei *Γεφῦρι Τοπιτζῆ* (*Τουμπούτση*) aufgedeckt worden sein (*Δελτ. ἀρχ.* 1890 S. 114; Bull. hell. XV 1891 S. 659). Auf thespischen Münzen: Imhoof-Blumer-Gardner a. a. O. Taf. X N. XX, XXI S. 117. Vgl. noch Paus. IX 30,1.

1) Amelung, Basis des Praxiteles aus Mantinea 1895 S. 44, 79; Watzinger a. a. O.; zusammenfassend zuletzt Mayence-Leroux, Bull. hell. XXXI 1907 S. 389, 409; Klein, Österr. Jahresh. a. a. O.; Springer-Wolters[10] 1915 S. 431 [[11] 1920 S. 410]; Sieveking a. a. O. S. 89.

2) Mendel I 136; vgl. Th. Macridy, Arch. Jahrb. XXVII 1912 S. 8 N. 3, 17 N. 7 Taf. IV.

folgern, daß Archelaos eine ältere Vorlage wiederholt, etwa ein bekanntes Gemälde ins Relief übersetzt habe. Das ist gewiß denkbar, und es ist verlockend, das von Archelaos in der oberen Darstellung befolgte Arbeitsverfahren auch in der unteren wiederzufinden. Aber ungleich wahrscheinlicher bleibt meines Erachtens, daß das Relief zu Lebzeiten der beiden allein im Porträt gegebenen Persönlichkeiten, wenn auch nicht von ihnen selbst, gestiftet worden ist. Die Möglichkeit, daß das Homeropfer nur eine Copie darstelle, ist auch dann nicht ausgeschlossen.

Chronos und Oikumene sind mit Vorbedacht nochmals als die beiden einzigen Porträts bezeichnet. Die auch von Watzinger und Sieveking geteilte Meinung, daß die Statue vor dem Dreifuß den siegreichen Dichter dargestellt habe, der durch das Relief gefeiert werden sollte, ‘ein siegreicher epischer Dichter, den wir leider, aber vielleicht zu seinem Glücke, nicht kennen’ (Sieveking S. 84), wird durch die Darstellung selber widerlegt. Statue und Dreifuß gehören zusammen: wann und wo ist aber in hellenistischer Zeit einem einzelnen musischen Künstler, insbesondere einem Epiker, ein Tripus, und noch dazu ein solcher, als Preis verliehen worden? Auch vordem ist der Dreifuß durchaus der für ‘Collectivagone’ typische Siegespreis [1]). Watzinger (S. 21) verweist auf eine Ehrung des berühmten Auleten Kraton von Chalkedon [2]): *παρατίθεσθαι δὲ καὶ ἐν ταῖς θέαις καὶ ἐν ταῖς πομπαῖς παρὰ τὸν ἀνδριάντα τὸν Κράτωνος τὸν ἐν τῶι θεάτρωι τρίποδά τε καὶ θυμιατήριον, καὶ τῆς ἐπιθυμιάσεως τὴν ἐπιμέλειαν καθ' ἕκαστον ἔτος αἰεὶ ποιεῖσθαι τὸν ἀγωνοθέτην καὶ ἱερέα βασιλέως Εὐμένου γινόμενον.* Es ist die ganze Stelle, nicht nur der Anfang, wiederholt, damit unmittelbar klar ist, um was es sich handelt. Kraton erhält nicht etwa einen Dreifuß verehrt, sondern bei den betreffenden festlichen Anlässen soll jeweils ein Tripus mit einem Thymiaterion neben seine Statue gestellt werden, aus dem dann die *ἐπιθυμίασις* erfolgt [3]). Von einem Siegerdreifuß ist also überhaupt nicht die Rede, *thuribulum*

1) Vgl. E. Reisch, Gr. Weihgesch. 1890 S. 59; RE V 1684ff. (u. d. W. Dreifuß). Ob der teische Tripus nicht ein dreibeiniger Tisch war? vgl. a. a. O. Sp. 1675, 1677f.; Studniczka, Leipz. Abhdl. XXX N. II. Das Symposion Ptolemaios' II. 1914 S. 97, 123.

2) CIG 3068 A, 22, Michel 1016; wohl nicht lange vor 159 v. Chr. Vgl. H. v. Prott, Ath. Mitt. XXVII 1902 S. 167.

3) Vgl. H. v. Fritze, Die Rauchopfer bei den Gr. 1894 S. 49. S. auch die Schulstiftung des Eudemos, Mil. Inschr. 145, 31ff.

fuisse tripodi imponendum hatte schon F. G. Osann richtig erklärt; die eigentliche Ehrung besteht in der *ἐπιθυμίασις*. Der Schluß, daß ‘eine Ehrung durch Statue und Dreifuß auch der in dem Relief des Archelaos dargestellten Persönlichkeit zuteil geworden sei’ (Watzinger S. 21f.), ist somit hinfällig.

So wird die Deutung des Dichters des Archelaosreliefs auf Hesiod zu Recht bestehen bleiben. Für die Form der *tabula ansata* (Sieveking S. 83f.), die die Künstlerinschrift umschließt, sei an P. Jacobsthals Sammlungen ‘zur Kunstgeschichte der griechischen Inschriften’ erinnert [1]). Der aufdringliche Hinweis auf den Namen des Künstlers durch die Musen selber bekräftigt, daß dieser für sein Teil mit seinem Werke ganz besonders zufrieden gewesen ist. Ob für die Bestimmung seiner Zeit die vorgetragenen äußeren oder jene inneren Gründe schwerer wiegen, mögen dritte entscheiden [2]).

IV.

Honestos' Epigramme sind nicht wahllos auf sämtliche Basen, unter alle Weihgeschenke im Musental gesetzt worden; geschweige daß von einer Art Registrirung des gesamten Bestandes die Rede sein könnte, wie sie z. B. im Asklepios-Heiligtume von Epidauros, freilich in sehr später Zeit, durchgeführt ist [3]). Nach welchen Grundsätzen die Auswahl erfolgte, ob solche überhaupt vorhanden waren, ob Honestos völlig freie Hand hatte, läßt sich nicht sagen. So ist Augustus selber den Schmeicheleien entgangen, die sich in solchem Übermaße über seine Tochter Iulia ergossen; die Statue stammt aus den Jahren 30 — 27 (IG 1836) [4]). Bei einer Durchmusterung der thespischen Steinepigramme schien mir noch das 1915 veröffentlichte Epigramm einer marmornen Herakles-Herme auf Honestos' Urheberschaft Anspruch erheben zu können; da mir

1) *Χάριτες* für Fr. Leo 1911 S. 453 ff., bes. S. 455. Zu den akarnanischen Stelen vgl. noch Wilhelm, Wien. Ber. 175, 1 1913 S. 37.

2) [Vgl. seither gegen Sieveking Lippold, Röm. Mitt. XXXIII 1918 (ausgeg. Mai 1920) S. 77.]

3) Chr. Blinckenberg, Ath. Mitt. XXIV 1899 S. 380, Fränkel IG IV S. 186; c. 306 n. Chr. Vgl. noch G. Hirschfeld zu Inscr. Brit. Mus. 817, Knidos, und 928, Didyma; namentlich 928 ist mehr als zweifelhaft. Unter den drei Buchstaben oder Zahlen, nach denen Br. Keil, Berl. phil. Wochenschr. 1896 Sp. 1609 eine solche Registrirung auch für Pergamon vermutete, sind zwei *A*.

4) Zuerst von R. Schillbach 1858 abgeschrieben und 1862 veröffentlicht; vgl. Conze, Philol. XIX 1863 S. 181.

aber die originale Veröffentlichung nicht zu Gebote steht, kann ich nicht entscheiden, ob die Datirung in das III. vorchristliche Jahrhundert allein dem Stile der Herme oder auch den Schriftzeichen gilt [1]). Alle Epigramme werden zu gleicher Zeit entstanden sein; aus dem wiederholten Eintreten von *ι* für *ει*, wie in *ἰρήνη*, *Θάλια*, *πιθώ* möchte man auch auf denselben Steinmetzen schließen. Über die in Frage kommenden Jahre ist das Nötige und Mögliche zum Iulia-Epigramm gesagt. Trifft man auf Steinepigramme, deren späterer Schriftcharakter mit dem der ursprünglichen Weih- oder Künstlerinschrift in Widerspruch steht, wird man auf Grund der thespischen Erfahrungen guttun, mehr als bisher eine diesem Schriftcharakter entsprechende Entstehungszeit auch für die Epigramme selber ins Auge zu fassen und nicht von vornherein deren irgendwie notwendig gewordene Erneuerung folgern.

Die Epigramme des Honestos wollen die Kunstwerke des Musentales dem Beschauer erklären. Die Anregung für sein dichterisches Unterfangen scheint mir aus unmittelbarer Nachbarschaft Thespiäs, aus Theben, zu stammen: auf Grund der scharfsinnigen Untersuchung, durch die W. Radtke Epigramme auf alte thebanische Sehenswürdigkeiten als Mittel- oder Ausgangspunkte der *Ἐπιγράμματα Θηβαϊκά* des Aristarcheers Aristodemos c. 150 v. Chr. zu erweisen gesucht hat [2]). Dabei mag dahinstehen, wie viele dieser Gedichte wirklich auf Stein geschrieben waren; besonders auch, ob nicht die Möglichkeit, daß Aristodem nötigenfalls mit eigenen Epigrammen aufwarten konnte, schärfer zu betonen gewesen wäre. Unsere literarische Überlieferung dürfte freilich zu karg sein, als daß sich mit mehr als einer annehmbaren Wahrscheinlichkeit obiger Vermutung rechnen ließe. Auf Honestos' poetische Tätigkeit gerade auch für Theben wies bereits Radtke hin (Anth. Pal. IX 216, 250).

Seine Stellung in der Geschichte des griechischen Epigramms, so bescheiden sie auch sein mag, hatte Honestos schon vor den

1) Arch. Anz. 1915 Sp. 208 nach *Ἀρχαιολ. Δελτίον* I 1915 Beibl. S. 42. Zum Schlußdistichon *φάρεα δ' οὐκ ἐθέλων τὸν ἑὸν πόνον ἀμφιδέδυκεν | κόσμον ἔχων ἴδιον καὶ φόβον ἐν κροτάφοις* vgl. den Schluß des Euterpe-Epigramms (S. 406) *τήνδε σὺ κόσμον ἔχεις.*

2) D. Ztschr. XXXVI 1901 S. 58. Einem anderen Bereiche gehören z. B. die Honestos' ungefähr gleichzeitigen Mykenai-Epigramme an, Anth. Pal. IX 28, 101 — 103; vgl. M. Rubensohn, Berl. phil. Wochenschr. 1893 Sp. 1531, Arch. Anz. 1893 S. 148.

thespischen Funden durch G. Kaibel zugewiesen erhalten[1]; um so seltsamer, daß bis in die neuste Zeit die Ansichten über seine Datirung so weit auseinandergingen. Mit sicherem Griff stellte Kaibel ihn zu den beiden Thessalonikensern Antipatros und Philippos und zu Leonidas von Alexandreia, *ex certo quodam epiphonematum genere* und nach der Anknüpfung dieser *sententiolae* mit ἆ, ὤ, φεῦ, ἴδ' ὡς usw. (Anth. Pal. IX 216, 5). Mit Philippos (IX 253) berühren sich die beiden oben angeführten thebanischen Epigramme des Honestos so nahe, daß man bald den einen, bald den anderen vom andern abhängig sein läßt: mit Radtke (S. 65) scheint die Annahme eines beiden gemeinsamen Musters vorzuziehen. Die Identität des thespischen Honestos mit dem der Anthologie, die Kumanudis sofort nach den gleichen stofflichen Interessen erkannte, verbürgen auch beiden eigene sprachliche und stilistische Besonderheiten; es wurde darauf bei Gelegenheit im Verlauf verwiesen. Das Iulia-Epigramm (o. S. 388) steht zweifellos in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Epigramme des Antonios Thallos von Milet (Anth. Pal. VII 373). Vs. 1 f.:

Δισσὰ φάη, Μίλητε, τεῆς βλαστήματα γαίης,
Ἰταλὶς ὠκυμόρους ἀμφεκάλυψε κόνις·

die beiden Schlußverse 4 f.:

φεῦ, πάτρα τριτάλαινα· πόθεν πάλιν ἢ πότε τοίους
ἀστέρας αὐχήσεις Ἑλλάδι λαμπομένους;

Ein anderes Epigramm des Thallos (VI 235) wurde vorher (o. S. 392) mit O. Hirschfeld auf C. Iulius Caesar, Iulias ältesten Sohn, bezogen; wurde es von dem Milesier Thallos in oder für Milet geschrieben, so wird es als Begrüßungs- oder richtiger als Geburtstagsgedicht für den jungen Prinzen zu verstehen sein, der 1/2 n. Chr. Milets Stephanephorat übernahm (Mil. Inschr. 127, 22)[2]. Jenes Grabepigramm hat A. Hillscher in gleiche Zeiten, wegen Vs. 3 πένθεα δὲ στεφάνων ἠλλάξαο nach Stiftung der Neapler Augustalia (2 vor Chr.) datirt; da das Iulia-Epigramm spätestens gerade in dieses Jahr fallen kann, müßte also Thallos sich Honestos zum

1) Commentat. Mommsen. 1877 S. 334.

2) Bei der oben S. 393 A. 1 angeführten halikarnassischen Inschrift dachte G. Hirschfeld an die Einführung der officiellen Geburtstagsfeier des Gaius. Vgl. die interessante Inschrift aus Sardes Am. Journ. of archäol. XVIII 1914 S. 323 N. 1 zu Gaius' Austritt aus dem Knabenalter 5 v. Chr.

Muster genommen haben. Das scheint ausgeschlossen. Auch hier wird vielmehr ein älteres beiden gemeinsames Vorbild vorauszusetzen sein [1]).

Die Frage, ob Honestos *Βυζάντιος* (AP VII 274) oder *Κορίνθιος* (IX 216) gewesen, erledigt sich vielleicht, wie öfters, so, daß er beides war. Daß er in Korinth ansässig war, als er seine Distichen auf Korinth, Sikyon, Theben, Thespiä schrieb, würde zu dieser Lokalpoesie und besonders zu dem längeren Aufenthalte im Musentale, den die thespischen Epigramme doch voraussetzen, bestens passen. Keinenfalls aber sind Byzantier und Korinther zu trennen [2]); sie vereint schon die Vorliebe für das *πικρὸν ὕδωρ* (Anth. Pal. VII 274, 1; IX 292, 4; XI 45, 4).

Man wird den Eindruck nicht los, daß Honestos seine Distichen recht sauer geworden sind, mehr noch bei den thespischen Epigrammen als bei denen der Anthologie: und ebensowenig den, daß die Sprache, in der er dichtete, wohl nicht seine Muttersprache war. Als er das Epigramm Anth. Pal. IX 230 [3]) niederschrieb, das in Erinnerung an Hesiods *ὄρος μέγα* (theog. 2) mit den Worten *Ἀμβαίνων Ἑλικῶνα μέγαν κάμες* beginnt und schließt:

ἦν δ' ἄρ' ἐπ' ἄκρον
τέρμα μόλῃς, ἀρύσῃ Πιερίδων χάριτας,

wird er sich selber vor Augen gehabt haben; in Horazens Sinn hat er den Musenberg, *Helicona virentem,* sicher niemals erstiegen.

Berlin. ERICH PREUNER.

---

1) VII 373 bereits von Wilhelm S. 6 citirt. Hillscher, Fleckeis Jahrb. Suppl. XVIII 1891 S. 427; die *στέφανοι* brauchen sich aber nicht notwendig auf musische Agone zu beziehen; das Thallos-Epigramm könnte also doch vielleicht von Honestos benutzt sein. Zu *Μούσαις ἠντίασα* im Thamyris-Epigramm vgl. AP VII 188, 4; zu *ὡρία* V 19, 4 (s. o. S. 408) vgl. VII 188, 2; zu *ἴδ' ὡς* IX 216, 5 vgl. IX 220, 1. Zu *αὐχεῖν* s. noch Ol. Inschr. 225, 8, 49 n. Chr., *τίνων ἐπινείκια μόχθων αὐχήσας κτλ.*

2) Vgl. Stadtmüller, Anth. Pal. II 1 p. XXIV.

3) Vgl. Maass d. Z. XXXI 1896 S. 399 A.; über die Musenquellen derselbe und F. Bölte RE VIII 3 f. 1853 ff. (u. d. W. Helikon und Hippokrene).

DIE FANNIUSFRAGE.

In Ciceros Briefen an Atticus vom Juni 45 bildet XII 5, 3 wenn nicht einen besonderen Brief, so doch einen selbständigen für sich stehenden Abschnitt. Der Schreiber knüpft an zwei geschichtliche Fragen an, die er im J. 46 in seinem „Brutus" berührt und inzwischen mit dem Freunde mündlich erörtert hatte; er setzt die Unterhaltung schriftlich fort. Es sind Fragen, auf die er schon bei seinen ersten wissenschaftlichen Arbeiten im J. 54 geführt worden war; bei den späteren ist er darauf zurückgekommen, hat sie aber noch nicht vollständig gelöst. Die erste Hälfte des Briefes ist leicht zu verstehen; sie wird aber hier besprochen, um den Weg zum Verständnis der zweiten zu erleichtern, denn es ist notwendig, Ciceros Äußerungen im Zusammenhang zu erfassen.

Zur Gewinnung geschichtlicher Grundlagen für die Dialoge vom Redner und vom Staate las Cicero u. a. die Satiren des Lucilius und stieß hier auf die Zusammenstellung von *sacrilegi, impii, periuri* (1312 Marx s. u.):

Tubulus si Lucius unquam,
si Lupus, aut Carbo, aut Neptuni filius . . . . .

Der boshafte Witz lag zunächst darin, daß jene stadtbekannten Persönlichkeiten der gleichzeitigen römischen Nobilität in einem Atem genannt wurden mit dem Menschenfresser des griechischen Märchens, dem Polyphem, und der Bedingungssatz mag dann in ähnlichem Sinne weitergegangen sein, wie etwa bei Iuvenal 2, 25—28:

quis caelum terris non misceat aut mare caelo,
si fur displiceat Verri, homicida Miloni,
Clodius accuset moechos, Catilina Cethegum,
in tabulam Sullae si dicant discipuli tres?

Der Vers des Lucilius klang dem Cicero noch im Ohr, als er Anfang September 54 den Scaurus verteidigte (frg. 10 bei Ascon. 20 Kießl. = 25 Stangl): *si mehercule, iudices, pro L. Tubulo dicerem, quem unum ex omni memoria sceleratissimum et audacissimum fuisse accepimus, tamen non timerem* usw.; daraufhin galt als typisches Beispiel eines schimpflichen Liebesdienstes *pro reo Catilina aliquo aut Tubulo aut P. Clodio causam dicere* (Gell. II 7, 20). Später bereicherte Cicero sein Wissen damit, daß die Verurteilung des ruchlosen Tubulus das Werk des P. Scaevola in seinem Volks-

tribunat gewesen sei; deshalb nahm er Anfang 46 diesen in sein Verzeichnis der römischen Redner auf. Mit der kurzen Bemerkung (Brut. 108): *P. Scaevola valde prudenter et acute* (*loqui putabatur*) reihte er ihn unmittelbar hinter dem nur hier genannten Consul von 136 L. Furius Philus und hinter den Mitgliedern der Consularkollegien von 138 (Brut. 107 und 108 A.) und von 137 (ebd. 106 E.) ein. Der Grund ist ersichtlich aus der Frage in unserm Briefe und ihrer Begründung: *Tubulum praetorem video L. Metello Q. Maximo consulibus* (im J. 142). *nunc velim, P. Scaevola, pontifex maximus, quibus consulibus tribunus plebis. equidem puto proximis, Caepione et Pompeio* (im J. 141); *praetor enim L. Furio Sex. Atilio* (im J. 136). *dabis igitur tribunatum et, si poteris, Tubulus quo crimine.* Cicero fand im Liber annalis des Atticus den Tubulus als Praetor 142 erwähnt[1]) und den später noch öfter darin genannten Scaevola zuerst als Praetor 136, stellte ihn deshalb im „Brutus" an den entsprechenden Platz. Aber er wünschte jetzt genauere Auskunft, wann und weshalb eigentlich Tubulus verurteilt wurde. Er hat den gewünschten Bescheid erhalten und verwertete ihn sofort de fin. II 54: *an tu me de L. Tubulo putas dicere? qui cum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem iudicandam, ut anno proximo P. Scaevola tribunus plebis ferret ad plebem, vellentne de ea re quaeri. quo plebiscito decreta a senatu est consuli quaestio Cn. Caepioni* (im J. 141); *profectus in exsilium Tubulus statim nec respondere ausus; erat enim res aperta.* Seine neuerworbene Kenntnis hat Cicero in derselben Schrift (de fin. IV 77. V 62) und in einer bald darauf verfaßten (nat. deor. I 63 mit dem Luciliuscitat. III 74) mit Genugtuung zur Schau gestellt. Atticus hatte ihm aus einer alten guten Quelle zuverlässige Kunde verschafft; das Excerpt enthielt nicht nur den Wortlaut der dem Volke vorgelegten Frage, sondern auch den des Zwölftafelgesetzes, das der rechtskundige Fragesteller heranzog: *quae iudicem arbitrumve iure datum, qui ob rem iudicandam* (Hss. falsch: *dicundam*) *pecuniam accepisse convictus est, capite poenitur* (IX 3 Schoell aus Gell. XX 1,7).

1) Vgl. mit dem Wortlaut dieser Stelle ad Att. XIII 32, 3: *de C. Tuditano . . . . . eum video in Libonis* (scil. *annali* vgl. 30, 2) *praetorem P. Popilio P. Rupilio coss.* (dazu d. Z. XLIX 1914, 208), auch die u. S. 430 angeführten Worte de or. I 228: *quod item apud Catonem scriptum video;* demnach ist *Tubulum praetorem video* ebenfalls zu ergänzen: *scriptum in tuo* (d. h. des Atticus) *annali.*

Zur Sache sei bemerkt, daß die berüchtigte Affäre des Tubulus sehr wohl mit einer anderen zusammenhängen kann, die Cicero Brut. 85 — 88 nach P. Rutilius Rufus berichtet: *cum in silva Sila facta caedes esset notique homines interfecti insimularetur que familia, partim etiam liberi societatis eius, quae picarias de P. Cornelio L. Mummio censoribus* (im J. 142) *redemisset, decrevisse senatum, ut de ea re cognoscerent et statuerent consules.* Welche Consuln zuerst die Untersuchung vornehmen sollten, scheint Cicero nicht genau gewußt zu haben, da er vorher von denen des Jahres 138 sagt: *ut ex senatus consulto P. Scipio et D. Brutus, ut opinor, consules de re atroci magnaque quaererent.* Doch auch wenn die Angabe zutrifft, so kann die Sache bis 142 zurückgehen. Die Publikanen werden bei der Pachtübernahme Gewalttätigkeiten begangen haben und, als sie zur Rechenschaft gezogen wurden, durch Bestechung des Praetors Tubulus einer Verurteilung entgangen sein. Dann wurde erst von demokratischer Seite die Untersuchung gegen den parteiischen Richter beantragt und später vom Senat die Revision seines Richterspruchs. Ähnlich verfuhr man auch bei dem aus Ciceros Cluentiana bekannten Falle des C. Iunius vom J. 74: die Verurteilung dieses bestechlichen Gerichtsvorsitzenden wurde sehr bald durch einen Volkstribunen erzielt, aber die von ihm ausgegangenen Entscheidungen blieben in Kraft und wurden teilweise erst nach langen Jahren angefochten.

Die zweite Hälfte des Briefes an Atticus beginnt mit einer Frage von ähnlicher Art: *et vide, quaeso, L. Libo, ille qui de Ser. Galba, Censorinone et Manilio* (im J. 149) *an T. Quinctio M.' Acilio consulibus* (im J. 150) *tribunus plebis fuerit.* Wieder handelt es sich um die Ermittlung eines Tribunatsjahres, weil die Listen der plebeischen Beamten im Liber annalis des Atticus fehlten, und wieder handelt es sich um den Zeitabstand dieses unbekannten Tribunatsjahres von einem bekannten praetorischen Amtsjahr, weil der betreffende Tribun den betreffenden Praetor wegen Amtsmißbrauchs zur Rechenschaft gezogen hat. Wie Tubulus von Scaevola, so ist Ser. Sulpicius Galba von L. Scribonius Libo vor dem Volke angeklagt worden *Lusitanis . . . . . contra interpositam, ut existimabatur, fidem interfectis* (Cic. Brut. 89); die Anklage wurde von dem alten Censorier Cato nachdrücklich, jedoch erfolglos unterstützt. Ein Gegenstück dazu bot fast hundert Jahre später im J. 55 die Niedermetzlung der Usipeter und Tencterer durch Caesar und die

daraufhin von dem jüngeren Cato erhobene Forderung, den Proconsul zur Sühne an die geschädigten Feinde auszuliefern (vgl. Ed. Meyer, Caesars Monarchie 171 f.). Im folgenden Jahre erwähnt nun Cicero zum ersten Male den Fall des Galba; er läßt de or. I 227 den Redner M. Antonius dafür auf P. Rutilius Rufus verweisen mit den Worten: *idem Ser. Galbam . . . . . pergraviter reprehendere solebat, quod is, L. Scribonio quaestionem in eum ferente, populi misericordiam concitasset, cum M. Cato, Galbae gravis atque acer inimicus, aspere apud populum Romanum et vehementer esset locutus, quam orationem in Originibus suis exposuit ipse.* Die Umständlichkeit in der Anführung der Zeugen erklärt sich dadurch, daß dem Cicero die erste Bekanntschaft mit dem Zeugnis des alten Cato durch einen andern vermittelt wurde, wenngleich er dann auf Catos Schrift selbst zurückging und sie im Wortlaut citirte (a. O. 228): *quod item apud Catonem scriptum esse video*[1]). Doch der Vermittler war nicht Rutilius, der typische Vertreter stoischer Moral in einer älteren Generation, sondern der ihm entsprechende Vertreter dieser Lehre unter den gegenwärtigen Politikern (vgl. Cic. Brut 118), der jüngere Cato. Zur Begründung seines gegen Caesar gerichteten Antrags hat dieser den Praecedenzfall des Galba aus dem Geschichtswerk seines Urgroßvaters herangezogen und dadurch Ciceros Aufmerksamkeit auf dessen Bericht gelenkt.

Wiederum kam Cicero auf die Sache zurück, als er im Anfang 46 seinen Brutus schrieb, aber wiederum war seine Kenntnis lückenhaft und bedurfte einer Ergänzung. Es war ihm damals aus dem Liber annalis des Atticus (vgl. d. Z. XL 1905, 56) über den alten Cato folgendes bekannt: (61) *L. Marcio M.' Manilio consulibus* (im J. 149) *mortuus est, annis LXXXVI ipsis ante me consulem;* (80) *annos quinque et octoginta natus excessit e vita, cum quidem eo ipso anno contra Ser. Galbam ad populum summa contentione*

1) Seine Beschäftigung mit Catos Origines stellte Cicero in demselben Jahre 54 auch bei anderer Gelegenheit zur Schau, pro Plancio 66: *M. Catonis illud, quod in principio scripsit Originum suarum.* Wenn in den damals entstandenen Büchern vom Staate Catonische Gedanken zum ersten Male begegnen und diese Gedanken in die Einleitung der Origines passen, so darf man sie trotz Jordans Zurückhaltung (Catonis quae exstant XXV) unbedenklich eben aus diesem Teile des Catonischen Nachlasses ableiten (besonders rep. I 27 und II 1 f., vgl. 37; Jordan 85 f. Incertorum librorum rel. 3 und 15 [= Peter. Hist. Rom. rel. I² 94 frg. 127]. 108 Dicta frg. 64 mit den Anm.).

dixisset, quam etiam orationem scriptam reliquit. Aber eine Unsicherheit verrät die Hauptstelle über Catos Auftreten gegen Galba (89, benutzt von Quintilian. II 15,8): *quae quidem vis tum maxume cognita est, cum . . . . . L. Libone tribuno plebis populum incitante et rogationem in Galbam privilegi similem ferente, summa senectute, ut ante dixi, M. Cato legem suadens in Galbam multa dixit; quam orationem in Origines suas rettulit paucis antequam mortuus est diebus an mensibus.* Mit dem in den Schlußworten enthaltenen Zweifel hängt die briefliche Anfrage an Atticus eng zusammen (vgl. O. E. Schmidt, Briefwechsel des Cicero 316). Wenn nämlich Libos Tribunatsjahr das Jahr 149 war, so drängte sich hier alles zusammen: Libos Antrag, Catos Rede, Galbas Verteidigung und Freisprechung, Catos Aufzeichnung der Begebenheiten und endlich Catos Tod. Fiel dagegen Libos Tribunat in das vorhergehende Jahr 150, so rückten Galbas Proceß und Catos Tod weiter auseinander, so daß für die Aufnahme der Ereignisse in die Origines ein längerer Zeitraum blieb. An der ersten Stelle des „Brutus“, wo er dem Liber annalis des Atticus folgt, hat Cicero unbedenklich das Jahr 149 als Libos Tribunatsjahr angenommen (vgl. 80: *eo ipso anno*); an der zweiten Stelle, die auf jene zurückverweist, hat er zunächst ebenfalls mit diesem Ansatz gerechnet (89: *paucis antequam mortuus est diebus*). Da brachte ihn eine andere Quelle auf den Gedanken, daß Libos Tribunat schon ins Jahr 150 gehörte, und nun fügte er die zweifelnde Bemerkung hinzu: *an mensibus?* Die Beseitigung dieses Zweifels erwartet er von Atticus. Ob er die Sache noch weiter zu verwerten gedachte, und ob ihn etwa der Bescheid des Freundes daran hinderte, ist kaum zu entscheiden. Immerhin sei erwähnt, daß er das Gespräch im „Cato“ ins Jahr 150, nicht 149 verlegte; hätte ihm inzwischen Atticus bestätigt, daß dieses Jahr das des Tribunats des Libo und folglich das des Angriffs Catos gegen Galba gewesen sei, so wäre ihm das an Stellen wie Cato 18. 32. 38 gewiß sehr gelegen gekommen.

Die Quelle, die ihn auf die Vermutung brachte, Libo sei schon im J. 150 Volkstribun gewesen, nennt Cicero in dem Briefe, und hier liegt die Hauptschwierigkeit, die der Brief bietet. Textkritische, literarhistorische und geschichtliche Fragen sind hier miteinander verquickt; man muß ihnen von allen Seiten zu Leibe gehen. Die literarhistorischen und historischen Fragen habe ich vor Jahren bei Pauly-Wissowa VI 1987 ff. behandelt; eine neue Untersuchung, die jene

frühere ergänzen und berichtigen sollte, war vollständig abgeschlossen, als ich die Arbeit von P. Fraccaro kennen lernte: Sui Fanni dell' età Graccana (R. d. Acc. d. Linc. 1910 S. V, XIX 656—674); ich fühle mich um so mehr verpflichtet, die Sache nochmals nachzuprüfen und das Ergebnis meiner Prüfung vorzulegen. Daß ich die Ausführungen von G. L. Hendrickson, Am. Journ. of Phil. XXVII 1906, 198 f. übersehen habe, wirft mir Fraccaro a. O. 661 A. 2 vor, freilich nur dann mit Recht, wenn sie schon vor der Abfassung meines Artikels publicirt waren, was ich nicht weiß; nachträglich erscheinen mir Hendricksons Bemerkungen teilweise nicht ganz überzeugend und teilweise nicht sehr wesentlich. Ich selbst muß mir vorwerfen, daß ich Ciceros „Laelius“ damals nicht berücksichtigt habe; das war ein Versehen, wie es beim Arbeiten mit zahlreichen Excerpten vorkommen kann, und das ist mit ein Grund für diese Rückkehr zu dem Gegenstande. Die inzwischen erschienenen Besprechungen des Fanniusproblems in den Neuauflagen von Peter, Hist. Rom. rel. I² p. CXCIII ff. und von CIL I 2², 658 tragen nichts Neues zur Lösung bei.

Ein Fehler, den ich selbst begangen habe, und den auch Fraccaro begangen hat, war die unbedenkliche Annahme des Textes der verbreiteten modernen Ausgaben der Atticusbriefe von C. F. W. Müller und von Tyrrell und Purser; vielmehr ist vor allem diese Grundlage zu untersuchen. Der Codex Mediceus fährt nach dem o. S. 429 angeführten Satze: *et vide — fuerit* fort: *conturbo enim me et pito me Bruti Fanniana.* Diese unverständliche Lesart wird verbessert durch die Randnotiz der Ausgabe Cratanders: *conturbat enim me epitome Bruti Fanniana.* Darauf folgt im Mediceus: *in Bruti epitoma Fannianorum scripsi quod erat in extremo idque ego secutus hunc Fannium qui scripsit historiam generum esse scripseram Laelii: sed tu me γεωμετρικῶς refelleras, te autem nunc Brutus et Fannius. ego tamen de bono auctore Hortensio sic acceperam ut apud Brutum est. hunc igitur locum expedies.* Fast alle Ausgaben tilgen entweder: *epitome Bruti Fanniana* oder: *in Bruti epitome Fannianorum,* und außerdem: *scripsi.* Ob man die erste oder die zweite Wortgruppe streicht, ist für den Sinn ziemlich gleichgültig, denn in jedem Fall erreicht man, daß der ganze Abschnitt des Briefes von der Frage: *et vide, quaeso,* bis zum Schluß: *hunc igitur locum expedies* eine zusammenhängende Einheit bildet. Gerade das ist aber durchaus falsch. Cicero hat vielmehr dem Atticus zwei verschiedene Fragen

vorgelegt, erstens die nach dem Tribunatsjahre des Libo und zweitens die nach der Persönlichkeit des Historikers Fannius. Die zweite Hälfte des Briefes besteht in Wahrheit aus einem zweiten und einem dritten Drittel; nur sind diese beiden miteinander so verflochten, daß man sie erst voneinander lösen muß. Die älteren Herausgeber Orelli und Wesenberg sind consequenter gewesen als die neueren O. E. Schmidt, C. F. W. Müller, Tyrrell und Purser; sie haben nämlich das überlieferte *enim* in *etiam* geändert, so daß die Frage nach Libo abgeschlossen ist in dem einen Satze: *et vide, quaeso — tribunus pl. fuerit,* und darauf zu etwas anderm übergegangen wird mit den Worten: *conturbat etiam me* oder, wie Wesenberg vorzog: *conturbabat etiam me. Enim* aber weist mit zwingender Notwendigkeit auf das Vorhergehende. So hat Cicero im ersten Teil des Briefes die Frage nach dem Tribunatsjahr Scaevolas selbst zu beantworten gesucht (o. S. 427 f.) und seine Antwort kurz begründet: *equidem puto proximis* (scil. *consulibus*) *Caepione et Pompeio; praetor enim L. Furio Sex. Atilio.* Jetzt wirft er die Frage nach dem Tribunatsjahr Libos auf, ob 150 oder 149, und fährt in Gedanken fort: Du hast die Frage schon in deinem Liber annalis zugunsten von 149 entschieden, und das habe ich dir bisher geglaubt; aber neuerdings bin ich zweifelhaft geworden: *conturbabat enim me epitome Bruti Fanniana* d. h. „es machte mich nämlich die Fanniusepitome des Brutus darin irre". Hier fällt ihm nun ein Punkt ein, der mit dem bisher erörteten nichts zu tun hat, aber mit ihm den Ausgangspunkt gemeinsam hat; das hebt die Epanalepsis deutlich hervor: *in Bruti epitoma Fannianorum scripsi quod erat in extremo cet.*

Diese Ansicht, daß mit den Worten: *in Bruti epitoma* die Erörterung des letzten Themas des Briefes einsetze, hat der größte moderne Gelehrte vertreten, der sich mit der Briefstelle befaßte, Mommsen in der Anmerkung zu einer Inschrift des C. Fannius (CIL I 560 p. 158 = I 2², 658 p. 515). Er hat die vorhergehenden Worte Ciceros nicht abgedruckt, weil sie ihn nichts angingen; infolgedessen ist er von Gurlitt (Philologus LIX 1900, 135) und anderen Ciceroforschern falsch verstanden worden, als ob auch er ihre Meinung geteilt hätte, die unmittelbar vorher überlieferten Worte: *epitome Bruti Fanniana* seien eine in den Text geratene Randglosse. Auch Fraccaro, der sonst auf dem richtigen Wege ist, spricht von *gli evidenti glossemi intrusi nel testo della*

nostra tradizione (a. O. 659 A. 1); er hat nur die Fanniusfrage und nicht den ganzen Zusammenhang des Briefes im Sinne gehabt und ist darum entschuldbar. Aber gegen die Annahme einer solchen in den Text geschobenen Randnotiz, die doch nach sachkundigem Urteil (O. E. Schmidt a. a. O. 315 A. 1) „für die Handschriftenfrage von größter Wichtigkeit“ wäre, haben bereits Tyrrell und Purser eingewendet: *We confess to a certain disbelief in such learned glosses, and in the present case do not feel sure that we know what the glossator meant to convey.* Die gesunde Nüchternheit dieser Beobachtung hätte nur dazu veranlassen sollen, die ganze Stelle gar nicht anzufechten.

Denn was kann Cicero eigentlich mit den Worten meinen: *in Bruti epitoma Fannianorum . . . . quod erat in extremo?* Doch ganz gewiß nicht das Tribunatsjahr des Libo. Mindestens im Originalwerk des Fannius, das die Geschichte seiner Zeit bis gegen 130 oder noch weiter herabführte (Fraccaro 667; vgl. Peter Rel. I² p. CXCVII), war von den Ereignissen um 150 nicht am Ende, sondern in der Mitte die Rede, und der Auszug des Brutus aus dem Original wird doch nicht gerade in der Mitte aufgehört haben. Vielmehr steht am Ende eines antiken Schriftwerks die Subscriptio. und sie kann erweitert werden zu Angaben über seinen Verfasser. Aus der römischen Literatur bieten die Schlußgedichte mehrerer Gedichtsammlungen Augustischer Zeit Beispiele für diese Sitte. Hor. ep. I 20. Prop. I 22. Ovid. am. III 15 und trist. IV 10 (vgl. Leo, Nachr. d. Götting. Gesellsch. 1898, 470, auch Die griechisch-römische Biographie 20. 324), ferner Verg. georg. IV 559 ff. Ein Mann, der wie C. Fannius an den geschichtlichen Ereignissen seiner Zeit beteiligt war und der jüngsten Vergangenheit in seiner Darstellung breitesten Raum gewährte, hatte gerade in den letzten Partien Gelegenheit, von sich selbst zu sprechen[1]), und ein Mann, der wie Brutus das Werk eines andern epitomirte, konnte ebensowohl am Schluß wie am Anfang Auskunft über diesen andern

1) Das ist bei Geschichtschreibern ganz verschiedener Zeiten zu beobachten, z. B. bei dem alten Cato am Schluß der Origines, bei Velleius in seinen letzten Abschnitten ähnlich wie bei Trogus (s. S. 435), bei Tacitus in den spätesten Büchern der Historien (nach ann. XI 11), bei Cassius Dio in den entsprechenden Partien und schließlich bei fast allen Männern, die von der öffentlichen Tätigkeit sich der Geschichtschreibung zuwandten, so daß die Grenzen zwischen Zeitgeschichte und Denkwürdigkeiten bei ihnen ineinander flossen (vgl. Röm. Adelsparteien 391).

geben. Einen ganz ähnlichen Fall haben wir im Auszug des Iustinus aus dem Geschichtswerk des Pompeius Trogus; da heißt es am Schluß — zwar nicht des allerletzten Buches, weil das nach der Gesamtdisposition untunlich war, aber des vorletzten Buches (XLIII 5, 11 f.): *in postremo libro Trogus ait maiores suos originem a Vocontiis duxisse: avum suum . . . . . patruum . . . . . patrem . . . . .* So wird auch am Schluß der Epitome des Brutus aus dem Geschichtswerk des Fannius das zusammengefaßt worden sein, was über die eigene Persönlichkeit des Autors daraus und auch anderswoher zu ermitteln war; das ist es, was Cicero mit dem, *quod erat in extremo,* gemeint haben muß. Es freut mich, hier mit Fraccaro zusammenzutreffen, der zwar nur eine Parallelstelle zu dem Ausdruck (ad Att. VIII 1, 1: *in ea Pompei epistula erat in extremo ipsius manu*) anführt, aber richtig erklärt (660, 2): *Probabilmente Bruto, in una nota aggiunta in fine all' epitome, aveva dato qualche notizia sulla persona di Fannio* [1]).

Für den Text des Briefes folgt aus dem Gesagten, daß die Bemerkung über das, was in der Fanniusepitome am Schluß stand, unmöglich durch ein begründendes *enim* mit der Frage nach Libos Tribunatsjahr verknüpft gewesen sein kann, daß es also verfehlt ist, die Stelle durch Streichung einer der beiden ähnlichen Wortgruppen heilen zu wollen. Einen Anstoß bietet nur das Verbum *scripsi;* aber auch wer die eine Wortgruppe für interpolirt hält, muß diese vermeintliche Interpolation und den in *scripsi* steckenden Fehler unabhängig voneinander und auf verschiedene Weise erklären, z. B. Gurlitt a. O.: „Hier ist *epitome Bruti Fanniana,* wie auch die Herausgeber annehmen, die im Nominativ gegebene Randnote . . . . . , *scripsi* aber die um eine Zeile zu hoch geratene zweite Lesung für *scripsit*"; eine solche Annahme von zwei ganz ungleichartigen Verderbnissen ist ziemlich bedenklich. Leider hat Mommsen nicht angedeutet, wie er das *scripsi* auffaßte; ich habe lange erwogen, ob man es nicht irgendwie festhalten und erklären könnte; aber ich möchte es doch als fehlerhaft preisgeben. Zu erwarten wäre ein *legi, vidi, quaesivi, repperi* oder ein sinn-

1) Fraccaro fügt hinzu: *Non si saprebbe dire in quale relazione stesse per l'origine questa nota con le informazioni di Ortensio.* Da Hortensius in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Brutus stand (vgl. Röm. Adelsparteien 345), wird er ebenso der unmittelbare Gewährsmann für diesen gewesen sein, wie für Cicero (vgl. d. Z. XLIX 1914, 210 ff.).

verwandter Ausdruck; statt dessen mag durch Flüchtigkeit eines Schreibers, dessen Auge schon auf das in demselben Satze folgende *scripsit — scripseram* abschweifte, jenes *scripsi* entstanden sein. Immerhin ist bei meiner Auffassung der Stelle nur mit diesem einen Worte eine stärkere Änderung vorzunehmen. Das eine zusammengehörige Stück lautet also: *et vide, quaeso, L. Libo, ille qui de Ser. Galba, Censorinone et Manilio an T. Quinctio M'. Acilio consulibus tribunus pl. fuerit. conturb⟨ab⟩at enim me epitome Bruti Fanniana.* Davon zu trennen wäre das andere Stück: *in Bruti epitome Fannianorum ..... quod erat in extremo idque ego secutus hunc Fannium, qui scripsit historiam, generum esse scripseram Laeli. sed tu me γεωμετρικῶς refelleras, te autem nunc Brutus et Fannius. ego autem de bono auctore Hortensio sic acceperam ut apud Brutum est. hunc igitur locum expedies.* Dieser Teil des Briefes, in dem durch Streichung von *scripsi* eine kleine Lücke klafft, bedarf auch nach Fraccaros Untersuchung noch einer Erläuterung.

Aus seiner Schulzeit wußte Cicero, daß C. Fannius als Consul von 122 eine Rede gegen C. Gracchus gehalten hatte (Brut. 99 f.), und verwertete diese Kenntnis im J. 55; er ließ damals den L. Crassus, als dessen besonderen Schüler er sich gern hinstellte, den Anfang dieser Rede citiren (de or. III 183). In derselben Zeit führte er bei der ins Jahr 129 verlegten Scene de rep. I 18 vor *C. Fannium*[1] *et Q. Scaevolam, generos Laeli, doctos adulescentes, iam aetate quaestorios* (vgl. Fraccaro 658). Offenbar hielt er C. Fannius, den Schwiegersohn des Laelius, für einen jüngern Namensvetter des Consuls von 122. Diese Unterscheidung zweier gleichzeitigen Homonymen führte er im J. 46 Brut. 99 — 101 schärfer durch. Hier gab er im wesentlichen vier Tatsachen: 1. Ein C. Fannius bekämpfte als Consul 122 den C. Gracchus. 2. Ein C. Fannius führte das Volkstribunat *arbitrio et auctoritate P. Africani,* also vor dessen ins J. 129 fallenden Tode. 3. Ein C. Fannius war Schwiegersohn des C. Laelius und Hörer des Panaitios. 4. Ein C. Fannius verfaßte ein Geschichtswerk. Nachdem Cicero bereits früher 1 und 3 für verschieden gehalten hatte, verteilte er jetzt die Daten so, daß

1) Wenn *Ciceronis in dialogo: Fanni, causa difficilis laudare puerum, non enim res laudanda, sed spes est* (Serv. Aen. VI 875) aus den Büchern de re publica stammt (frg. inc. 5), so gehört es in eines der beiden ersten, weil nach Lael. 25 Fannius bei der mit Buch III beginnenden Unterhaltung des zweiten Tages nicht zugegen war.

er 1 und 2 auf den einen C. Fannius bezog und 3 und 4 auf den andern, und den ersten Sohn des Gaius, den zweiten Sohn des Marcus nannte. Die Voraussetzung war die Existenz der *horum aetatibus adiuncti duo C. Fannii C. M. filii,* und sie war begründet; denn im Jahre der Zerstörung Karthagos und Korinths begegnet sowohl auf dem afrikanischen Kriegsschauplatz ein C. Fannius wie auf dem griechischen (Pauly-Wissowa VI 1988; danach Fraccaro 669. Peter[2] CXCV f., 1. Lommatzsch CIL I[2]). Beide C. Fannii waren damals in wehrpflichtigem Alter, etwa in den Zwanzigern, und waren vermutlich Brudersöhne, die den Vornamen von dem gemeinsamen Großvater, einem Volkstribunen des Jahres 187 (Pauly-Wiss. 1987 Nr. 6) überkommen hatten. Ihre Väter müssen dagegen verschiedene Praenomina getragen haben. Der ältere Bruder hieß Gaius wie sein Vater, brachte es über diesen hinaus bis zum Consulat im J. 161 und wurde von ihm durch den individuellen Beinamen Strabo unterschieden (ebd. 1994 Nr. 20)[1]). Den jüngern Bruder Marcus wollte ich in einem um 146 anzusetzenden Münzmeister M. Fannius C. f. finden (ebd. 1993 Nr. 14), doch dagegen sind von Fraccaro (672 f. A. 3) Bedenken geäußert worden, die auch mir bereits aufgestiegen waren und berechtigt sind. Der zuletzt von Grueber (Coins of the roman rep. II 251) zwischen 150 und 125 gesetzte Münzmeister gehört nicht zur zweiten, sondern zur dritten Generation der Fannii und fügte den Vatersnamen vor allem aus Stolz auf den Vater hinzu, weil dessen Consulat die Nobilität der Familie begründet hatte. Wenn dieser Zusatz außerdem noch den Münzmeister von einem gleichnamigen, allerdings unbekannten Vetter unterscheiden sollte, so zählte die Familie um 146 zwei Söhne und vier Enkel des ältesten bekannten C. Fannius:

C. Fannius C. f.
Volkstribun 187.

C. Fannius Strabo Consul 161.		M. Fannius	
C. Fannius 146 in Afrika[2]).	M. Fannius um 146 Münzmst.	M. Fannius	C. Fannius 146 in Griechenld.[2]).

1) Er ist der Γάιος Φάννιος Γαΐου υἱὸς στρατηγὸς ὕπατος des ebd. 1991 Nr. 9 noch falsch datierten Briefes an die Koer bei Joseph. ant. Iud. XIV 233, wie Niese überzeugend bewiesen hat (Oriental. Studien für Nöldeke. II Gießen 1906, 817 ff. vgl. Holleaux, Στρατηγὸς ὕπατος. Bibl. des écoles franç. CXIII 1918, 5 A. 1).

2) Dies nur die vorläufige Annahme, die nach S. 441 zu berichtigen ist.

Für Cicero stand, als er den „Brutus" schrieb, auf der einen Seite der Sohn des ersten Consuls aus der Familie, C. Fannius C. f., der in seinem Tribunat und in seinem Consulat, bei Scipios Lebzeiten und nach Scipios Tode, als Staatsmann und als Redner zu den Anhängern der Scipionenpartei zählte; ihm gegenüber erblickte er in C. Fannius M. f. den mit Philosophie und Geschichtschreibung vertrauten Tochtermann des Laelius, keine politische, sondern eine Geistesgröße jener Zeit.

Aber später kam Cicero zu der Einsicht, daß diese Unterscheidung falsch war, und zwar durch Belehrung von seiten des Atticus. Im „Laelius", der diesem etwa im Herbst 44 gewidmet wurde, erscheinen wie in den Büchern vom Staate neben C. Laelius wiederum seine beiden Schwiegersöhne; der eine von ihnen wird ausdrücklich *C. Fannius Marci filius* genannt (3) und als der ältere von beiden bezeichnet (32). Diese Angaben weichen von den früheren im „Brutus" nirgends ab und können also auch keine Berichtigung erfahren haben. Die Berichtigung, auf die Cicero in dem uns beschäftigenden Briefe XII 5, 3 anspielt, muß sich auf einen andern Punkt bezogen haben; wer nur den Brief ins Auge faßt, wird darüber urteilen wie Fraccaro 661 f.: Was Atticus bestritt, war die Identität des C. Fannius, der die Tochter des Laelius zur Frau hatte, mit dem C. Fannius, der das Geschichtswerk verfaßt hatte; diese Identität hatte Cicero angenommen auf Grund der Schlußworte in der Fanniusepitome des Brutus. Wenn sich Cicero nun zu der Meinung des Atticus bekehrte, so mußte er die Consequenzen ziehen: Das Geschichtswerk rührt, wie Atticus feststellt, nicht von dem Schwiegersohn des Laelius her; der Schwiegersohn des Laelius war aber, wie auch Atticus nicht leugnet, Sohn eines Marcus; folglich bleibt als Verfasser des Geschichtswerks nur der Sohn des Gaius. Aber damit war die Sache noch nicht erledigt. Denn im November 44 schrieb Cicero an Atticus XVI 13 b, 2: *in praesentia mihi velim scribas, quibus consulibus C. Fannius M. f. tribunus pl. fuerit. videor mihi audisse P. Africano L. Mummio censoribus* (im J. 142). Offenbar hatte er jetzt von dem Freunde erfahren, daß der unter Scipios Einfluß stehende Volkstribun nicht Sohn eines Gaius, sondern eines Marcus gewesen ist. Nun hätte wieder die Gleichsetzung des Tribunen mit dem Consul von 122 geleugnet werden müssen, wenn Cicero noch wie im „Brutus" den letzteren für den Sohn eines Gaius gehalten hätte; doch da wird Cicero erfahren haben, was wir Neueren nicht von ihm oder einer

anderen literarischen Quelle, sondern durch einen Inschriftfund gelernt haben, daß eben der Consul gar nicht *C. f.*, sondern *M. f.* war, daß demnach die Gleichsetzung des Tribunen und des Consuls bestehen bleiben durfte. Von den vier Tatsachen, die Cicero im „Brutus“ so verteilt hatte, daß 1 und 2 für C. Fannius C. f., 3 und 4 für C. Fannius M. f. in Anspruch genommen wurden, mußten vielmehr 1, 2 und 3 dem C. Fannius M. f. zugewiesen werden, so daß zunächst das Bild eines Parteigenossen der Scipionen deutlicher hervortritt.

Dieser C. Fannius M. f. hat sich 142 als Volkstribun dem Censor Scipio gefügig gezeigt und hat 141 den Fabius Servilianus unterstützt, der Adoptivbruder von Scipios leiblichem Bruder Fabius Aemilianus war. Im Jahre 133 hat Scipio auf die Wahlen für das nächste Jahr einen starken Einfluß ausgeübt, denn er verhalf dem Emporkömmling P. Rupilius zum Consulat; wenn Fannius gleichzeitig zur Praetur befördert wurde, wie aus verschiedenen Erwägungen wahrscheinlich ist (Pauly-Wiss. VI 1989, 13; danach Fraccaro 672), so dankte er dies gleichfalls dem Beistand der Scipionenpartei. Doch: *Scipio P. Rupilium potuit consulem efficere, fratrem eius L. non potuit* (Cic. Lael. 73 wohl nach Fannius; vgl. dessen frg. 6 Peter bei Cic. Tusc. IV 40), und auch dem Fannius konnte er nur die Praetur und nicht das Consulat verschaffen. Denn Fannius war zur Bewerbung um das Consulat bereits bei Scipios Lebzeiten 130 und 129 berechtigt, aber Erfolg hatte er erst, als er später zu C. Gracchus überging. Die Tochter des Laelius, des Parteigenossen Scipios, hatte Fannius schon um die Zeit seines Volkstribunats geheiratet, als sich die Parteien durch Wechselheiraten zu befestigen suchten (vgl. Röm. Adelsparteien 269. 421); doch bei der Bewerbung um eine erledigte Stelle im Augurencollegium etwa im folgenden Jahrzehnt lief ihm der jüngere Mann der andern Tochter des Laelius Q. Scaevola den Rang ab[1]).

1) Q. Scaevola ist fast ein halbes Jahrhundert lang Augur gewesen und durch die stehende Bezeichnung als solcher von einem gleichnamigen jüngeren Verwandten unterschieden worden. Er dankte seine Aufnahme in das Collegium dem hohen Ansehen seines Schwiegervaters Laelius (vgl. d. Z. XLIX 1914, 210ff.) und wird dann seinen eigenen Einfluß zugunsten seines eigenen Schwiegersohnes L. Crassus geltend gemacht haben (vgl. Cic. de or. I 39). Solche Cliquenwirtschaft in den hohen geistlichen Collegien mußte Ärgernis erregen und nach Abhilfe rufen. Derselbe Cn. Domitius Ahenobarbus, der durch Aufhebung des Cooptationsrechtes Abhilfe schuf und sich zugleich damit an einem der Col-

Indes bei einer erneuten Bewerbung war ihm das Glück hold. Er beginnt nämlich die Unterhaltung bei Cic. Lael. 7: *Ex me quaerunt, credo ex hoc item Scaevola, quonam pacto mortem Africani feras, eoque magis, quod proximis Nonis cum in hortos D. Bruti auguris commentandi causa, ut adsolet, venissemus, tu non adfuisti, qui diligentissime semper illum diem et illud munus solitus esses obire.* Eine bestätigende Bemerkung des Schwagers Scaevola und die Erwiderung des Laelius (ebd. 8) im Verein mit einer an den Augur Cicero gerichteten Äußerung seines eigenen Bruders Quintus Cicero (de div. I 90) ergeben, daß es sich um monatliche Zusammenkünfte des Augurencollegiums handelt (vgl. Wissowa, Religion und Kultus [2] 527). Da Cicero vor Abfassung des „Laelius" sich über die Personen des Dialogs besonders sorgfältig unterrichtet hatte, so wird es zutreffend sein, daß im J. 129 außer Laelius und Scaevola auch Fannius dem Augurencollegium angehörte. Wenn er etwa als Nachfolger des Ti. Gracchus (vgl. über dessen Augurat d. Z. LII 1917, 154; Röm. Adelsparteien 268 f. A. 1) aufgenommen worden war, so wird sich die Macht der Scipionenpartei unmittelbar nach dessen Sturze darin gezeigt haben, daß sie den Fannius sowohl zu einem weltlichen Amte, der Praetur für 132, wie zu dem geistlichen verhelfen konnte. Dann hat freilich Fannius die Hand des C. Gracchus ergriffen, um sich zum Consulat für 122 emporzuschwingen, aber nach Erreichung seines Zieles hat er sie wieder fahren lassen und den Tribunen heftig befehdet.

Nun bleibt von den vier Tatsachen des Ciceronischen „Brutus" als letzte die Existenz des Historikers C. Fannius. Von seinem Leben ist weiter nichts bekannt, als daß er 146 unter Scipio in Afrika mit Ti. Gracchus zusammen der erste auf den Mauern Karthagos war — vorausgesetzt, daß sein von Plutarch Ti. Gr. 4, 2 citirtes Zeugnis aus dem Geschichtswerk und nicht etwa aus einer Rede stammt; von seinen Familienverhältnissen wissen wir nichts, als daß ihn Cicero im Brutus *M. f.* nannte und von dem eben betrachteten unterschied, freilich zu einer Zeit, wo Cicero noch nicht wußte, daß der andere in Wahrheit gleichfalls *M. f.* war. Es

---

legien, allerdings nicht dem der Auguren, sondern dem der Pontifices. für persönliche Zurücksetzung rächte, war heftiger Gegner des Crassus (Pauly-Wiss. V 1325f., vgl. Röm. Adelsparteien 359. 387f., 1): das hängt alles miteinander zusammen.

wird wohl niemand so weit gehen, nun die Behauptung des „Brutus“ geradezu umzukehren und zu sagen, dann müsse eben der Historiker C. Fannius, weil von dem andern verschieden, als Sohn eines Gaius angesehen werden. Fraccaro ist mit Mommsen, dessen Erklärung er im übrigen ablehnt, darin einig, daß Cicero den Vatersnamen des Verfassers eines ihm vorliegenden Werkes aus sicherer Quelle gehabt haben muß, aus der Überschrift oder Unterschrift des Werkes selbst, sei es des Originals oder der Epitome (668). Er hält also daran fest, daß der Historiker *C. Fannius M. f.* geheißen habe, wie der Politiker (672), aber hält auch die Unterscheidung beider voneinander aufrecht. Und dennoch betont Fraccaro mit gutem Grunde am Anfang und am Ende seines Aufsatzes (656 f. 673 f.), daß es für die ganze Beurteilung des historischen Werkes von entscheidender Wichtigkeit sei, ob es die von einem angesehenen Staatsmann gegebene Darstellung seiner eigenen Zeit war, oder die von einem Privatmann verfaßte und nach dem üblichen Schema angelegte Bearbeitung der Jahrbücher ab urbe condita bis auf die Gegenwart.

Nun ist es doch wenig wahrscheinlich, daß in derselben Zeit zwei gleichaltrige C. Fannii gelebt haben sollen, die beide auch den Vatersnamen gemeinsam hatten, also beide *M. f.* waren. In diesem Falle hätte man damals unbedingt zu einer Unterscheidung durch verschiedene Beinamen gegriffen, und Cicero wäre dann nicht auf den Gedanken verfallen, die Namen der Väter für verschieden zu halten. Daß der Stammbaum bei jener Annahme viel komplicirter würde, fällt ebenfalls ins Gewicht. Existirt hat gewiß ein *C. Fannius C. f.*, Sohn des Consuls C. Fannius Strabo von 161, der den Cicero auf seine ganze Vermutung brachte; aber dieser wird es gewesen sein, der 146 in Griechenland diente. Dagegen hat C. Fannius M. f. zuerst im damaligen Kriege gegen Karthago die Aufmerksamkeit Scipios auf sich gezogen, hat dann im Anschluß an die Scipionenpartei seine politische Laufbahn zurückgelegt, aber unter Umständen auch mit der Gracchenpartei sich geeinigt, damit er besser vorwärts kam. Gerade solch ein Politiker, dem der Wechsel seiner Gesinnung zum Vorwurf gemacht wurde, fühlte sich zu einer Selbstverteidigung und Rechtfertigung gedrängt und griff daher am ehesten nach seinem Rücktritt zur Feder, um seine Auffassung der ganzen jüngsten Vergangenheit darzulegen; die Beurteilung der einzelnen Bruchstücke des Geschichtswerks, die bei Pauly-Wiss. 1990 f. gegeben ist, wird von den hier vertretenen Ansichten nicht berührt.

Der Gang der Diskussion zwischen Cicero und Atticus wäre dann der folgende gewesen: Cicero verteilte im „Brutus“ vier Tatsachen unter zwei C. Fannii: Atticus widerlegte ihn mathematisch, indem er aus den Fasten bewies, daß der Tribun und der Consul C. Fannius *M. f.* gewesen sei. Cicero hielt indes an der Verschiedenheit der Personen fest und glaubte nur, daß die Vornamen der Väter vertauscht seien, also das Geschichtswerk von C. Fannius *C. f.* verfaßt sei. Da fand er nun in dem Auszug, den Brutus daraus gemacht hatte, gerade diesen Historiker als *M. f.* bezeichnet: nun wußte er nicht aus noch ein und wandte sich in seiner Not an Atticus mit dem erhaltenen Briefe XII 5,3. Atticus löste ihm den scheinbaren Widerspruch: Alle vier Nachrichten des „Brutus“ beziehen sich auf dieselbe Persönlichkeit, C. Fannius den zweiten Consul seines Namens, dessen Vater Marcus hieß, aber weiter nicht bekannt ist: keine von allen Nachrichten gilt dem gleichnamigen Sohne des ersten Consuls C. Fannius, der allerdings gelebt hat, aber vielleicht in jungen Jahren gestorben nnd darum auch nicht näher bekannt ist. Daß die erste, unserm Briefe vorausliegende Mitteilung des Atticus unvollständig und unbefriedigend war, ist nicht weiter verwunderlich: auch hinsichtlich anderer Zeitgenossen des Fannius führte die erste Erkundigung nicht gleich zum Ziel und machte eine wiederholte Anfrage nötig, so hinsichtlich der Rutilia, Frau des M. Cotta, weil Atticus nicht gleich zuverlässige Auskunft geben konnte (XII 20, 2 und 22, 2: *quoniam videris dubitare*; vgl. Röm. Adelsparteien 398), und hinsichtlich des C. Tuditanus, weil er die Frage nicht gleich richtig verstanden hatte (XIII 30, 2 und 32, 3: *parum intellexisti;* vgl. d. Z. XLIX 208).

Königsberg i. Pr. F. MÜNZER.

REGISTER.

HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

CARL ROBERT UND GEORG WISSOWA

SECHSUNDFÜNFZIGSTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1921.



INHALT.

MISCELLEN.

DAS PROOEMIUM DES LUCRETIUS.

I.

Die Gedanken.

Zu den Fragen, die jeweils von neuem in unsrer Wissenschaft auftauchen, ohne daß sie eine endgiltige allgemein anerkannte Lösung finden zu sollen scheinen, gehört die nach dem Aufbau des großen Lucrezischen Prooemiums. Zahlreich sind die Versuche, die Gedankenfolge dieser anderthalb Hundert Verse aufzuweisen oder die vermeintlich gestörte Ordnung der Versgruppen zu berichtigen, die Störungen aus der Enstehungsgeschichte zu erklären und die einzelnen Partien verschiedenen Epochen in der Entwicklung ihres Dichters zuzuweisen. Die Hartnäckigkeit dieses Bemühens ist begreiflich und berechtigt. Denn diese Einführung gehört ja nicht nur zum Schönsten in dem an Schönheiten so reichen Gedicht, sie ist eine der großartigsten Schöpfungen der römischen Literatur überhaupt, die sich gleichberechtigt neben das Höchste stellt, was griechischer Geist geschaffen hat, eines der in allem Schrifttum nicht häufigen Stücke, das Ewigkeitswert hat, weil in ihm eine ganze Persönlichkeit in vollendet eindrucksvoller Form Gedanken und Empfindungen ausspricht, die die Menschheit immer wieder bewegen. Je stärker aber der Zauber ist, der den Leser immer von neuem in den Bann dieser Verse zwingt, je entschiedener in ihm die rein gefühlsmäßige Überzeugung wird, daß eine solche Wirkung undenkbar ist, wenn das, wovon sie ausgeht, doch schließlich nur *disiecti membra poetae* sein sollen, um so dringender wird der Wunsch, daß es endlich gelingen möge, Klarheit in dieser Frage zu schaffen und ein Einverständnis über die Composition zu erzielen durch den Nachweis, was der Dichter gewollt und warum er seine Absichten gerade in dieser Form verwirklicht hat.

Man wird nicht gerade sagen dürfen, daß die bisherige Arbeit resultat- und zwecklos gewesen sei. Wenn ihr Ergebnis in der ersten Generation nach Lachmann in dem Schlusse bestand, daß zwar alle einzelnen Teile des Prooemiums von Lucrez stammten,

ihre Zusammensetzung in den Handschriften aber gewissermaßen das Werk des Zufalls sei, weil der Dichter sie unverbunden und in Unordnung hinterlassen habe[1]; wenn der Gedanke, es ließe sich in diesem Chaos Ordnung schaffen, hoffnungslos erscheinen mußte bei dem Widerstreit der Meinungen, so hat auch diese Bankerotterklärung, die scheinbare Erschöpfung aller Möglichkeiten, das Überlieferte zu verstehen, ihr Gutes gehabt. Sie wurde die Veranlassung für ein vielbewundertes Meisterstück der Vahlenschen Exegese[2], für seinen Versuch, 'Plan und Gliederung' des Prooemiums 'in einer der Abfolge des Textes sich anschmiegenden hermeneutischen Betrachtung darzulegen' — ein Versuch, der mit seiner liebe- und verständnisvollen Versenkung in die Intentionen des Dichters in einer Reihe wesentlicher Punkte das Richtige traf und der damit die feste Grundlage für alle weitere Arbeit geschaffen hat. Auf ihr hat denn auch Diels weitergebaut, als er kürzlich in einer ersten *prolusio* zu der sehnlichst erwarteten Ausgabe[3] das Vahlensche Resultat für den ersten Teil des Prooemiums (vv. 1 — 61) zu ergänzen und zu berichtigen unternahm, indem er Form und Inhalt dieser Verse einer Betrachtung unterwarf, die nicht nur das einleitende Gebet an Venus in Zusammenhang mit der religiösen Poesie der Antike überhaupt setzt und dadurch seinen Aufbau erklärt, sondern auch die Gesamtanlage wenigstens dieses Teiles aus seiner Vereinzelung befreit und unter den Gesichtspunkt der griechischen Kunstlehre stellt. Aber wenn sich Diels in seinen Ausführungen auf den genannten ersten Teil beschränkt, wenn ihm also der Grundriß des ganzen Baues von Vahlen so richtig erkannt zu sein scheint, daß er hier eine Nachprüfung nicht für nötig hält, so ist das doch wohl eine zu optimistische Auffassung der Sachlage. Vergegenwärtigen wir uns doch den äußeren Erfolg der Vahlenschen Exegese. Gewiß, sie hat, wie Diels es ausdrückt, 'das Umstellungsfieber merklich gedämpft'; aber sie hat es eben nur gedämpft, nicht ganz vertrieben. Durchmustern wir die bedeutenderen Ausgaben, die seit dem Jahre 1877 erschienen sind[4], so finden wir zwar bei den Engländern H. A. J. Munro

1) Einen Überblick über die älteren Ansichten gibt Susemihl, De carminis Lucretiani prooemio. Ind. lect. Gryphisw. 1884.

2) Über das Prooemium des Lucretius. Monatsb. d. Berl. Akad. 1877 S. 479 — 499.

3) Lucrezstudien I. Sitzungsb. d. Berl. Ak. 1918 S. 912 ff.

4) Nicht zugänglich waren mir Lucretius lib. I ed. Pascal, Rom

(4. edition, Cambridge 1893)[1]) und in der Textausgabe von C. Bailey (Oxford 1898), bei dem Holländer van der Valk (Kampen 1903) und dem Amerikaner W. A. Merrill (New-York 1907) die überlieferte Versfolge gewahrt und nur jene Lücke vor v. 50 bezeichnet, die Lachmann statuiren zu müssen glaubte, als er ungern genug den fehlenden Schluß dieses Verses mit Bernays aus den Schol. Veron. Verg. ge. III 3 entnahm. Aber die in Deutschland jetzt herrschende Teubneriana Briegers (Leipzig 1894) markirt, wenn sie auch auf Umstellungen verzichtet, nicht weniger als drei Versgruppen (6—9; 50—61; 136—145) als lose Stücke, die den vom Dichter gewollten Platz noch nicht gefunden haben[2]); und die mit Recht angesehene erklärende Ausgabe von Giussani (Turin 1896/97), der der Prooemienfrage im Gegensatz zu dem etwas zu sehr auf die Einzelerklärung eingestellten Commentar Munros eine ausführliche Vorbesprechung widmet[3]), bringt in starker Übereinstimmung mit Briegerschen Gedanken die Versgruppen in der Folge 1—43; 62—79; Lücke; 136—145; 50—61; 80—101; 102—135. Davon betrachtet er den mittleren Teil (62—79; 136—145; 50—61) als '*proemio primitivo*'; 80—135 als Erweiterung; 1—43 als vermutlich ebenfalls später geschrieben. Nehmen wir dazu, daß unmittelbar nach Vahlen Kannengießer[4]) in einer Epikrise die vv. 62—148 (einer Andeutung Vahlens folgend) für später zugefügt erklärte und behauptete, nach ihrer Einfügung würde Lucrez die vv. 54—61 getilgt haben; auch seien die vv. 146—148 entweder hinter 135 zu stellen oder Randnotiz des Interpolators zu vv. 144—145; daß bald darauf Sauppe[5]) ohne weitere Begründung, weil der von ihm hergestellte Text für sich selbst sprechen sollte, die vv. 50—61 hinter 79 stellte und vv. 146—148 strich; daß Susemihl (s. S. 2 A. 1) nicht weit von Kannengießer abweichend eine doppelte Recension des Prooe-

1904; Lucretius lib. I 1—550 par Benoist et Lantoine, Paris 1892; van der Valk, De Lucretiano carmine a poeta perfecto, Kampen 1902.

1) Doch hat auch Munro einmal vermutet, daß das Urprooemium nur aus v. 62 ff. bestanden habe.

2) An dieser Ansicht hat Brieger im wesentlichen festgehalten. LXVII 1908 S. 285 bezeichnet er vv. 50—61 als 'ein später verworfenes älteres Stück'; den Anstoß, den er an vv. 136—145 nimmt, findet er durch Giussanis Umstellung hinter 79 gemildert.

3) Osservazioni intorno al proemio, vol. II S. 2—10.

4) De Lucretii versibus transponendis, Diss. Göttingen 1878, 5 ff.

5) Quaestiones Lucretianae 1880, 11 ff. = Ausgew. Schriften 717 ff.

miums, Erweiterung des Urprooemiums 1—61 durch 62—145 annahm, ohne daß Lucrez zur Vornahme der durch die Erweiterung notwendig gewordenen Änderungen in den vv. 50—61 gekommen sei; daß dann Reitzenstein in einer sehr feinen, freilich auch etwas überscharfen Untersuchung[1]) gar die überlegte Tätigkeit des Redaktors zu erkennen glaubte. Auch er nahm Anstoß an den 'beiden den Zusammenhang störenden Abschnitten 50—61 und 136—145' und sah in ihnen, die gut aneinanderzuschließen schienen, 'den Schluß eines ersten, nur an Memmius gerichteten Entwurfes des Prooemiums', dessen beide Teile der Redaktor so gut es ging in 'das zweite, später entworfene Prooemium' einfügte, das 'nur zwischen der Anrufung der Venus und der Verherrlichung des Epikur eine Lücke' hatte, die eben für den Redaktor 'der Anlaß war, auf das erste zurückzugreifen'. Beachten wir schließlich, daß selbst die Verteidiger der überlieferten Folge, von denen als letzter mir bekannter Giri, Riv. di Filol. XL 1912, 87 ff. genannt sei, von der Vollendung und der Einheitlichkeit des Prooemiums nicht so ganz überzeugt sind. Woltjer, Mnemos. NS XXV 1897, 62 ff. schließt, nachdem er die Überlieferung gegen ihre Angreifer, unter die er seltsamerweise auch Vahlen rechnet, energisch verteidigt hat, mit der bedenklichen Bemerkung zu der einen großen Hauptschwierigkeit, zu dem Übergang zwischen v. 61 und 62: *concedimus transitione hanc partem carere, id quod statu carminis imperfecto explicatur et excusatur*. Und Musseh1, De Lucretiani libri I condicione ac retractatione, Diss. Greifswald 1912, 52 ff., der am engsten an Vahlen sich anschließt und selbst die Lücke vor v. 50 nicht gelten läßt, glaubt doch Bockemüllers Behauptung zeitlich verschiedener Schichten durch neue Argumente stützen zu können: *dirimendum esse primum prooemium duas in partes aliis temporibus scriptas, in v. 1—43 et 50—148.* Freilich hält Bockemüller die vv. 1—43 für den jüngeren, Mussehl für den älteren Teil. Man sieht, das Fieber ist noch recht heftig. Wir sind weit entfernt von einer Einigung. Vahlens Nachweis eines bedachten Aufbaues hat durchaus nicht völlig durchgeschlagen. Es muß seiner Auslegung also doch wohl an einem letzten Entscheidenden fehlen, das die Überzeugung von ihrer Richtigkeit, von der Einheit und Vollendung unseres Prooemiums erzwingt.

In der Tat hat Vahlens Betrachtungsweise nicht nur methodisch eine schwache Seite: sie hat seine Nachfolger, was damit

1) Drei Vermutungen zur Gesch. d. röm. Literatur 1893 S. 44 ff.

eng zusammenhängt, weil es aus der Art, wie er seine Aufgabe behandelt, resultirt, in dem eigentlich entscheidenden Punkte auf einen falschen Weg geführt. Der paraphrasirende, Schwierigkeiten gelegentlich doch mehr verdeckende, als anerkennende und sodann auflösende Nachweis des Gedankenzusammenhanges; die mangelnde Rücksicht auf den gewissermaßen negativen Teil der Aufgabe, der in der Erklärung der äußeren Verbindung oder vielmehr Verbindungslosigkeit der als innerlich verbunden erwiesenen Gedankencomplexe bestehen sollte — diese Art war nicht gerade geeignet, Gegner zu überzeugen, die von dieser äußeren Verbindungslosigkeit ausgehen oder doch Vorteil von ihr ziehen, wenn sie so leicht und bequem die Versgruppen den Platz wechseln lassen. Wir wollen uns diese Frage der dichterischen Technik, die doch nicht nur bei dem viel bestrittenen und daher denn auch von Vahlen besonders sorgfältig besprochenen Übergang 61/62 brennend wird, auf später versparen, um erst die Grundlinien zu ziehen und das eigentliche Problem, das der Aufbau des Prooemiums uns bietet, womöglich schärfer zu formuliren, als es bisher geschehen ist. Es hängt mit Vahlens etwas einseitig ausgleichender Betrachtungsweise zusammen, daß er sich von der im Übergang 61/62 dem oberflächlichen Leser besonders auffälligen anscheinenden Verbindungslosigkeit bestimmen läßt, das ganze Prooemium in zwei Hauptteile zu zerlegen, deren erster die vv. 1 — 61, deren zweiter, umfangreicherer die vv. 62 — 135 (so S. 495) oder vielmehr, wie es nach der abschließenden Behandlung des Schlußpassus 136 — 145 heißt (S. 499), die vv. 62 — 145 umfaßt[1]) — zwei Teile, die, wie Vahlen sagt, 'in sich ein jeder wohl

1) Abzulehnen ist die Behauptung Mussehls, De Lucretiani libri I condicione S. 52, daß die vv. 146 — 148 *hunc igitur terrorem animi tenebrasque e. q. s.* zum Prooemium zu ziehen wären und erst mit 149 abzusetzen sei. Wenn diese Verse sonst stets den Schluß eines Prooemiums oder eines seiner Abschnitte bilden, so kommt das doch daher, daß sie überall sonst den Vergleich *nam veluti pueri trepidant* passend abschließen. In I sind sie von ihm gelöst und syntaktisch eng mit 149 ff. verbunden; auch ist der Gedankenschluß v. 145 so ausgesprochen, daß über ihre Beziehung zum Folgenden kein Zweifel bestehen kann. Die Frage, für welche Stelle der Vergleich ursprünglich bestimmt war, brauchen wir hier nicht zu entscheiden. Über die Rolle der drei Schlußverse hier hat aber Giussani im wesentlichen richtig geurteilt. Sie dienen als Bindestück zwischen dem für sich geschriebenen Prooemium und dem Beginn der Behandlung. Letzterer mag bei Vollziehung der Verbindung leicht umgestaltet sein, was für die übrigen, mit Propositio

angelegt und durchgeführt, auch der beide miteinander verknüpfenden Beziehungen nicht ermangeln'. Dies ist, um es gleich zu sagen, der bedenklichste Punkt der Vahlenschen Interpretation, und gerade diesen Punkt haben seine Nachfolger in einer Weise in den Vordergrund geschoben, vor der Vahlen selbst sich wohl gehütet hat; sie haben ihm eine besondere Auslegung und Spitze gegeben, die wohl das scheinbare Abreißen des Gedankens bei v. 61, das Neuanheben bei 62 gleichsam natürlich erscheinen lassen und zugleich den Gesamtaufbau des Prooemiums, das Verhältnis der beiden Vahlenschen Teile verdeutlichen und begründen soll, die aber tatsächlich die wirkliche Schwierigkeit des Aufbaues ebenso verkennt wie Vahlen, dafür aber dem klaren Inhalt der beiden Vahlenschen Teile Gewalt antut. Es setzt nämlich van der Valk in seiner Ausgabe zu Vahlens erstem Teil (vv. 1 — 61) die Überschrift *totius carminis prooemium,* zu seinem zweiten (vv. 62 — 145) die Überschrift *prooemium libri primi.* Das hat Sonnenburg in dem Aufsatz De Lucretii prooemiis Rh. Mus. LXII 1907, 33 ff. aufgenommen — *namque partem illam, qua Venerem invocat et Memmium ut animum advertat hortatur, totius operis esse prooemium poetam voluisse apparet, cetera eum addidisse, ne primo libro suum prooemium desideraretur* (S. 40) —, bei dem wir auch den wahren Grund der Annahme recht klar in den Worten *quare huius partis noluit cum superioribus artiorem esse iuncturam* ausgesprochen finden. Sie ist dem Wunsche entsprungen, einen der Haupteinwände gegen die Vollendung des Prooemiums zu entkräften.[1]) Auch Diels ist diesen Weg gegangen. Er spricht wie

beginnenden Bücher nicht nötig war (über vv. 151 — 158. 155 s. u. S. 25 f.). Nach oben, am Prooemium selbst, war keine Änderung nötig, da der Doppelausdruck *terrorem animi tenebrasque* sogar ganz geeignet erscheinen konnte, die beiden letzten Abschnitte des Prooemiums aneinander zu binden, indem *terrorem* auf *terrificet* 133 zurückweist, *tenebras discutere* dem *clara lumina praepandere menti* entspricht. Man merkt freilich, daß das künstlich und ein Nachgedanke ist. Das einleitende *igitur* nimmt wohl nicht *quapropter* wieder auf ('dient, wie ähnlich I 419, dem Rückweis auf die vorangegangene Erklärung usw.' Vahlen 498), sondern ist von Munro richtig paraphrasirt *well then, to come to my subject, difficult as it is in Latin.*

1) Er ist freilich nicht consequent: S. 41 *Lucretium rem ita instituisse, ut unum prooemium et totius operis et primi libri esset, siquidem quae Epicuri laudandi causa exponit, ita exporit, ut non minus apte in totius operis exordio legantur.* Gegen die Zerlegung in zwei Prooemia

von etwas selbstverständlichem von dem 'ersten Prooemium 1—61, das der Dichter als glänzende Vorhalle dem sechsgliedrigen Bau seines Lehrgedichtes vorgesetzt hat' und von dem 'zweiten, speciell das erste Buch einführenden', das er nicht abgrenzt, aber gewiß auch mit dem zweiten Vahlenschen Teil 62—145 gleichsetzt. Wir wollen nun jetzt nicht fragen, worauf denn eigentlich die so sicher auftretende Annahme eines doppelten Prooemiums zum ganzen Werke und zum ersten Buche beruht (daß sie unmöglich ist, wird sich schnell genug herausstellen, s. u. S. 19 ff.), sondern wollen zunächst feststellen, einmal daß die Scheidung zweier Hauptteile in dem einheitlichen Prooemium oder gar seine Zerlegung in zwei Prooemien von vornherein bedenklich ist, weil sie den Anfang zu weiterer Auflösung bedeutet und consequent weitergedacht zu der destruktiven Kritik der Vor-Vahlenschen Zeit zurückführt: sodann aber daß sie ihren Zweck nicht erreicht, weil sie das neue Anheben bei v. 62 in Wahrheit nicht erklärt, sondern nur markirt, und weil sie vergeblich abzulenken sucht von der zweiten großen Hauptschwierigkeit, die fast noch mehr Anstoß gegeben hat als der abrupte Übergang 61/62, von der Stellung der Versgruppe 136—145. Es ist kein Zufall, daß Vahlen, nachdem er scheinbar abgeschlossen hatte mit dem Aufweis einheitlichen Gedankenganges bis v. 135, ganz neu anhebt, um sich mit dieser letzten Partie auseinanderzusetzen, und daß er schließlich in den allerletzten Sätzen seiner Abhandlung die Möglichkeit zeitlich verschiedener Schichten innerhalb des Prooemiums dahin erwägt, daß 'der Verdacht nachträglicher Ausführung nicht ein einzelnes Stück, sondern nur den zweiten Teil in seinem ganzen Umfang und Zusammenhang' treffen müßte, daß 'nach Ausscheidung der vv. 62—148 aneinander schlössen die vv. 54—61, 149, und *principium cuius* (149) seinen grammatischen Anschluß gewönne an *reddunda in ratione* (59)'. Nun wird es ihm freilich leicht, die Ungeschicklichkeit, sagen wir ruhig die Unmöglichkeit einer solchen Anknüpfung festzustellen. Aber damit ist nicht viel gewonnen. Denn obwohl man gleich nach Vahlen wieder die Existenz eines nur aus v. 1—61 bestehenden Urprooemiums angenommen hat, so läßt sich das einfach genug als ein leerer Einfall,

---

polemisirt Giri, Riv. di Fil. XL 1912, 107 ff. mit richtigen, aber nicht entscheidenden Gedanken, zumal er die Zweiteilung 1—61, 62—145 anerkennt und in dem *distacco tra la parte seconda e la prima* die Absicht sieht, *a mettere in grande rilievo la seconda parte del proemio.*

als etwas gerade für Lucrez ganz Undenkbares nachweisen (s. u. S. 22 ff.). Übrigens besteht darüber wohl jetzt Einstimmigkeit, daß das Prooemium von I wie die übrigen Prooemien alle (s. auch u. S. 33) für sich und ohne Zusammenhang mit dem Buche geschrieben ist. Die vv. 146—148 tragen zu deutlich den Charakter eines nachträglich eingeschobenen Verbindungsstückes (s. oben S. 5 A. 1). Aber damit ist doch durchaus nicht, wie Vahlen glaubt, bewiesen, daß dann 'das ganze Prooemium in allen seinen Teilen aus é i n e m[1]) Gedanken des Dichters geschöpft' sein müsse. Wir können uns wirklich nicht wundern, daß auch nach Vahlen, ja erst recht wenn man in 62—145 das Prooemium des ersten Buches sieht, ganz besonders die Versgruppe 136—145 der Stein des Anstoßes geblieben ist, über den weder Reitzenstein noch Brieger, Giussani u. a. fortkamen, an dem auch jeder unbefangene Leser stockt und zweifelnd stehenbleibt. Denn — formuliren wir das Bedenken doch einmal ganz einfach — wie kommt Lucrez hier plötzlich auf Memmius und die Widmung des g a n z e n Werkes an ihn zurück? Oder — und je schärfer man jene Vahlensche Zweiteilung markirt, um so entschiedener stellt sich diese Frage — warum in aller Welt löst er den Schluß der Widmung des Gesamtwerkes (denn das sind die vv. 136—145 ihrer Formulirung nach ganz deutlich) von ihrem Anfang und Mittelstück, von der auf das Gebet an Venus folgenden Aufforderung an Memmius, der vorgetragenen Lehre seine volle Aufmerksamkeit zu schenken? Warum trennt er die Klage über die *patrii sermonis egestas*, die er mit dem Schluß der Widmung eng verbunden hat, von jener Aufforderung, die doch mit ihren vielfachen Umschreibungen des Begriffes der Urstoffe geraden Weges auf die Frage nach der sprachlichen Wiedergabe des griechischen Systems zu führen scheint? Sobald man sich diese selbstverständlichen Fragen einfach und klar stellt, sieht man aber auch, ein wie enger Zusammenhang zwischen den beiden Hauptschwierigkeiten, der Stellung von 136—145 und dem Abreißen des Gedankens nach v. 61, besteht und begreift, weshalb gerade auch 50—61 so häufig von den Umstellungen betroffen sind und wie Reitzenstein dazu kam, in diesen beiden Gruppen den Rest eines älteren Prooemiums zu sehen. Legen wir jetzt noch einmal Briegers Text zugrunde, der ohne Umstellungen nur mit dem durch die zugestandene Unfertigkeit des Werkes gegebenen Mittel der losen Stücke auch dem Prooe-

1) Die Hervorhebung des Wortes von mir.

mium gegenüber auszukommen suchte. Von den drei Anstößen, die er nahm, war die Ausscheidung der vv. 6—9 schon nach Vahlens Erklärung nicht mehr berechtigt; nachdem Diels den Aufbau des Gebetes einer weiterblickenden Interpretation unterworfen, seine Form gleichsam im Wachsen vorgeführt hat, würde Brieger selbst wohl seine Ansicht ändern. Auch die Bedenken gegen die Stellung von 50—61 lassen sich, von dem Übergang zu 62 ff. abgesehen, verhältnismäßig leicht erledigen. Man kann (und das wird später geschehen) den nie wirklich verstandenen engen gedanklichen Zusammenhang von 1—61 positiv nachweisen und kann negativ zeigen, daß zwischen 43 und 62 nach Entfernung der Gruppe 50—61 überhaupt kein gedanklicher Zusammenhang mehr bestünde.[1]) Man kann auch fragen, ob die vielfachen Anzweiflungen von 50—61 nicht ihren Hauptgrund in der zufälligen äußeren Verletzung des Eingangsverses 50 haben, ob es sich also hier nicht wesentlich um ein textkritisches Problem handelt. Aber bestehen bleibt und ist bisher in keiner Weise aufgehoben der dritte Anstoß, an den vv. 136—145, der um so wesentlicher ist, wenn man seinen Zusammenhang mit dem Gedankensprung nach v. 61 im Auge behält.

Darum geht es auch nicht an, die Lösung dieser letzten Schwierigkeit einfach darin finden zu wollen, daß es sich bei den vv. 136—145 um den Schluß der Widmung handele, der eben nirgends anders stehen könne als am Ende des ganzen Prooemiums. Auf diesen Grund läuft schließlich Vahlens Argumentation hinaus[2]),

1) Das hat Reitzenstein richtiger erkannt, wenn er in seinem 'zweiten Prooemium' zwischen 43 und 62 Lücke ansetzt, als Giussani, dem dieser Übergang von der Dedikation *al vero proemio d' argomento* (62 ff.) nicht nur erträglich, sondern gut erscheint: *c' è stacco, ma stacco naturale.* Verkannt hat er auch, daß *l' invocazione e la dedica* mit 43 nicht zu Ende sind, sondern sich, selbst wenn man von 50—61 absieht, in 136—145 fortsetzen. Diese Isolirung des Gebetes ist einer der Hauptgründe, der das Verständnis des Prooemiums verhindert hat.

2) A. a. O. 497 f. Auch hier wird es Vahlen leicht, die vorgeschlagenen Umstellungen der Versgruppe zu widerlegen. Aber mit der Verwerfung der Heilmittel ist nicht zugleich bewiesen, daß solche überhaupt unnötig sind. Darum wirken auch Vahlens positive Lösungen so wenig überzeugend. Was er sagt, ist immer richtig; aber es reicht nie aus. Die Anstöße der Früheren aber hat seine Erklärung nicht beseitigt, schon weil er ihnen zu wenig Beachtung schenkt und sie nirgends auch nur klar formulirt. Er ist eben überzeugt, daß seine 'der Abfolge des

die nicht durchschlug und angesichts der eben formulirten Fragen auch nicht durchschlagen konnte. So konnte wohl der Reitzensteinsche Redaktor vorgehen, der 'die vv. 136—145, wenn er sie überhaupt aufnehmen wollte, als letzten Teil der Vorrede wohl oder übel einschieben mußte, da sie sich an anderen Stellen noch weniger hätten einfügen lassen'. Aber der Dichter, der nicht mit gegebenen Elementen wirtschaftete, sondern frei und mit Überlegung sein Prooemium schuf, muß andere Beweggründe gehabt haben, die stark genug waren, die dieser Lösung entgegenstehenden Bedenken zu überwinden. Wenn die Stellung der Versgruppe sich nicht anders rechtfertigen ließe als damit, daß es eben keinen anderen Platz für sie gab, so dürfte Lucrez sich nicht darüber beklagen, daß seine Leser und Erklärer nicht mit ihm gehen wollen. Wir müssen schon versuchen, diesen Versen von einer anderen Seite her beizukommen und dürfen dabei einen Umweg nicht scheuen.

Diels hat nachdrücklich auf die beiden 'prosaischen' Intermezzi hingewiesen, die den hohen Ton des ganzen Prooemiums auffällig unterbrechen, auf die beiden 'Inhaltsangaben' 50 (54)—61 und 127—135. Zweierlei ist an ihnen außer der wohl in der Natur der Sache liegenden Stilisirung auffällig: ihre Stellung und ihr Inhalt. Sie schließen, wenn wir die vv. 136—145 zunächst bei Seite lassen, scharf markirend je einen der beiden Teile, in die Vahlen und seine Nachfolger (übrigens nicht sie allein) das große Prooemium zerlegen. Die Vertreter dieser Anschauung könnten in diesen 'prosaischen' Partien geradezu die Scheidewände sehen, bestimmt, die beiden Prooemien des Gesamtwerkes und des ersten Buches recht augenfällig voneinander zu trennen und zu umgrenzen, wobei sich dann freilich das Problem der vv. 136—145 doppelt bedrohlich erheben würde. Für andere dagegen war diese doppelte Inhaltsangabe einer der Hauptgründe für die Annahme eines ursprünglichen und eines überarbeiteten Prooemiums oder auch gegen die Richtigkeit der überlieferten Versfolge: *è impossibile*, sagt Giussani, *che il poeta, nello stesso tempo e d' un solo getto, abbia scritto prima 50—61 e poco sotto 127—135*. Was enthalten nun diese beiden Stücke? 'Eine . . Mitteilung über den wissenschaftlichen Inhalt des ganzen Werkes und zunächst des ersten Buches', eine 'Inhaltsangabe . . im äußersten Umriß' sagt Diels über vv. 54—61,

Textes sich anschmiegende hermeneutische Betrachtung' genügt, um die Überlieferung als unantastbar zu erweisen.

während in den vv. 127 — 135 der Dichter 'den ganzen Plan des Werkes ausbreite'. Man kann bei gutem Willen diese Auffassung gelten lassen für den ersten Passus

54 *nam tibi de summa caeli ratione deumque*
disserere incipiam et rerum primordia pandam,
unde omnis natura creet res auctet alatque,
quove eadem rursum natura perempta resolvat,
quae nos materiem et genitalia corpora rebus
reddunda in ratione vocare ...... suemus .....

d. h. man kann in *de summa caeli ratione deumque disserere* eine ganz allgemeine Charakteristik der Aufgabe des philosophischen Schriftstellers sehen, in dem zweiten Teile des Satzes die Bestimmung des ersten Teiles dieser Aufgabe, die Inhaltsangabe allerdings nicht des ersten Buches, sondern des ersten Teiles, der Bücher I und II [1]). Näher liegt es freilich und wird auch durch den Aufbau der beiden Bücher, die mit den Lehren von der Unendlichkeit des Alls und der Existenz unzähliger Welten schließen, entschieden empfohlen, das *et* v. 55 explikativ zu fassen und die *summa caeli ratio deumque* zu erkennen eben in der grundlegenden Lehre von den Atomen, ihrem Wesen, Bewegung, Gestalt und Eigenschaften, der Entstehung aller Dinge aus ihrem Zusammentreten.[2]) Denn daß der Dichter nicht ganz allgemein spricht, sondern

1) Daß vv. 54 — 61 den Inhalt von I. II geben, betont Mussehl a. O. 58 mit Recht. Um so weniger ist einzusehen, warum er dagegen polemisirt, daß 127 — 130a den Inhalt von V—VI, nicht bloß von V enthalten (s. u. S. 13 A. 1). Diese beiden Bücher werden genau so zusammengefaßt wie I. II und durch *cum — tum cum primis* den gleichfalls als Einheit behandelten Büchern III. IV gegenübergestellt. Lucrezens Werk ist nicht eigentlich ein sechs-, sondern ein dreigliedriger Bau. Daß aber 54 — 61 überhaupt auf den Inhalt von I. II gehen, auch wenn sie daneben noch die Aufgabe im allgemeinen bezeichnen, ist nicht zu bestreiten. Denn nicht nur geben diese Bücher wirklich die *summa ratio* — die entscheidende Grundlage auch für die Götterfrage, weil sie zeigen, daß die Welt nicht durch göttliche Schöpfung entstanden ist (*divinitus* v. 150! s. S. 25) und nicht durch göttliche πρόνοια regiert wird, sondern durch zufälligen Zusammentritt der Atome —, auch Epikurs Tat wird 62 ff. in einer Weise gepriesen, die deutlich vor allem auf diese grundlegenden Bücher geht.

2) Ausgeschlossen ist es, was Munro z. St., Giri a. O. 94 u. a. tun, in den vv. 54 — 61, zu denen die Interpreten wenig zu sagen wissen, eine besondere Beziehung auf die Bücher V. VI zu finden. Die *summa caeli*

schon in diesen Versen nur an die Lehre des Mannes denkt, den er erst im nächsten Abschnitt nennt, kann nach der *vera ratio* v. 51 nicht mit Grund bezweifelt werden. Aber dem sei, wie ihm wolle. Ist denn diese Inhaltsangabe passend oder überhaupt nur möglich für das Prooemium des ganzen Werkes, zumal wenn noch ein weiteres, 'speciell das erste Buch einführendes' Prooemium folgt? Was soll in dieser 'glänzenden Vorhalle' des Gesamtwerkes die ausführliche Propositio für das Einzel- oder auch für das Doppelbuch, die sich in nichts von den gewöhnlichen Propositionen in den Prooemien der Einzelbücher unterscheidet, die auch stets mit der Specialaufgabe des betreffenden Buches den Hinweis auf den großen Gesamtzweck des ganzen Werkes verbinden? Würde man damit nicht vielmehr auf den Gedanken derer zurückgeführt werden, die in den vv. 1—61 das 'Urprooemium' sehen und glauben, Lucrez habe ursprünglich auch hier auf die Propositio sogleich die Behandlung des Themas folgen lassen wollen? Aber weiter: lassen wir für 54—61 den Doppelzweck der Inhaltsangabe für das Gesamtwerk und für seinen ersten Teil gelten oder fassen wir sie selbst ganz allgemein nur als Charakteristik der Gesamtaufgabe des philosophischen Dichters, wie kommt es dann, daß im zweiten Prooemium, das doch ganz speciell für Buch I bestimmt sein soll, eine Inhaltsangabe steht, die zwar die Aufgaben der Bücher V—VI und III—IV[1]) in bezeichnenden Ausdrücken, die zum Teil in den Propositionen

---

ratio hat nichts mit den *superae res* 127, dem technischen Ausdruck für die *μετέωρα*, zu tun. Entschieden etwas Richtiges liegt dagegen in Reitzensteins Verbot (a. O. 48 f.), bei den *primordia* v. 55 schon an die Atome zu denken. Diese *primordia*, für die in den folgenden Versen eine Reihe Synonyma gegeben werden, die geeignet sind, sie näher zu charakterisiren, sind hier wirklich zunächst nur die 'Urstoffe', aus denen alles besteht und in die alles sich auflöst. Mehr wird der Leser, falls er der Lehre ganz fremd gegenübersteht, von Lucrez nichts weiß und mit v. 1 zu lesen anfängt, in ihnen nicht zu finden brauchen. Aber mit solchen Lesern rechnet doch Lucrez in Wahrheit nicht; er darf voraussetzen, daß sie mindestens mit den Grundlehren der verschiedenen Systeme Bescheid wissen. Für den Epikureer sind die 'Urstoffe' eben die Atome. Von der *vera ratio*, die hier mit *reddunda in ratione* aufgenommen wird, war schon v. 51 die Rede. Es ist 'die' Lehre. Auf alle diese an sich neutralen Ausdrücke fällt Licht vom Werke selbst und schon vom Weitergang des Prooemiums her. Daß es 'unlogisch' wäre, von der Hauptlehre Epikurs vor der Erwähnung des Meisters selbst zu sprechen, sollte man wirklich nicht sagen.

1) Über die Folge zuletzt Diels a. O. 916.

der Einzelbücher wiederkehren [1]), darlegt, aber gerade die des ersten Buches oder vielmehr des ersten Teiles beiseite läßt?

127 *quapropter bene cum superis de rebus habenda*
nobis est ratio, solis lunaeque meatus
qua fiant ratione (V), *et qua vi quaeque gerantur*
130 *in terris* (VI), *tum cum primis ratione sagaci*
unde anima atque animi constet natura videndum (III)
et quae res nobis vigilantibus obvia mentes
terrificet morbo adfectis somnoque sepultis (IV),
cernere uti videamur eos audireque coram,
135 *morte obita quorum tellus amplectitur ossa* —

Was hier auseinandergelegt wird, ist der Inhalt von Buch III — VI, nicht mehr und nicht weniger. Die Verse sind vollkommen klar; mindestens inhaltlich bilden sie die Fortsetzung von 54 — 61, mit denen zusammen erst sie den Gesamtplan des Werkes vor dem Leser ausbreiten (s. u. S. 16 f.).

Immer rätselhafter scheint der Aufbau des Prooemiums zu werden und immer unmöglicher die Anerkennung der überlieferten Versfolge oder des Versbestandes als der vom Dichter endgiltig gewollten, nachdem auch der von Vahlen zu ihrer Erklärung gewiesene Weg beim Weitergehen in seiner Richtung in die Irre geführt hat. Und doch glaube ich, sind wir schon jetzt so weit, daß wir Lucrezens Gedanken erkennen und die Überlegung, die ihn bestimmte, als er den Plan für den Prunkbau des Eingangs entwarf. Wir dürfen nicht in dem bisherigen Sinne von zwei Prooemien sprechen, nicht einmal von zwei Hauptteilen. Denn diese in Wahrheit nur auf das Fehlen einer Verbindung zwischen v. 61 und 62 gegründete Zerlegung erwies sich als Verlegenheitsausflucht gegenüber den besonders auf diesen Übergang gerichteten Angriffen der Kritik; sie erfüllte ihren Zweck nicht und, was das Schlimmste an ihr ist, sie läuft, wie wir bald sehen werden (u. S. 29), den Intentionen des Dichters geradenwegs zuwider, der sich gerade hier auf das entschiedenste bemüht hat, den Zerfall des Prooemiums in zwei inhaltlich und formell selbständige Teile zu verhindern. Aber wir dürfen

1) V. 128 ∾ V 76 *praeterea solis cursus lunaeque meatus expediam qua vi flectat natura gubernans.* 129 f. ∾ VI 50 *cetera quae fieri in terris caeloque tuentur.* 131 ∾ III 35 *hasce secundum res animi natura videtur atque animae claranda meis iam versibus esse.* 132 ff. ∾ IV 33 *atque eadem nobis vigilantibus obvia mentes terrificant atque in somnis e. q. s.*

andrerseits auch nicht mit Emphase von dem éinen Gedanken reden, der die beiden Teile beherrscht, sie aus sich hervorbringt. Woher denn dann die immer wieder versuchte Zerlegung in zwei Hauptteile oder zwei Prooemien, die Versuche, ein Urprooemium zu reconstruiren, und der Nachweis zeitlich verschiedener Entwürfe, wenn wirklich ein Gedanke das Ganze durchzieht? Nein, das Prooemium ist wirklich nicht einfach, sondern zwiefach; aber nicht der Form, sondern dem Gedanken nach. Was Lucrez entworfen hat, ist allerdings das einheitliche Gesamtprooemium für das ganze Werk. Aber diese Einheit ist erreicht durch die kunstvolle Verschlingung zweier Gedanken, zweier Hauptmotive. Vahlen war schon auf dem richtigen Wege; aber er hat ihn nicht verfolgt. Wenn auch er zugab, daß auf v. 61 die eigentliche Behandlung des Themas, der Satz *nullam rem e nilo gigni divinitus unquam* (150) hätte folgen können[1]; wenn er feststellte, daß mit v. 62 der Dichter 'ohne ein verbindendes Wort wie von neuem beginnt', wobei allerdings der Übergang von der Lehre 54 ff. zu ihrem Urheber 62 ff. 'ein naturgemäßer und in der Sache gegebener ist', so ist mit dieser Antinomie die Vorbedingung für das Verständnis des ganzen Prooemiums gegeben. Wir müssen nur fragen, wie sich diese Antinomie erklärt, wodurch sich das 'neue Beginnen' — der Ausdruck wird sich bald als nicht zutreffend erweisen — innerlich erklärt und wie es äußerlich gestaltet ist. Es ist eine Frage, die in erster Linie den Gedankeninhalt, die Motive angeht, in zweiter die Form, die Technik und Art der Gedankengestaltung und -verbindung.

Zwei große Hauptmotive sind es nun, die Lucrez in seinem Prooemium erklingen läßt, die Widmung an Memmius und der Preis des Epikuros. Wer der Bequemlichkeit halber von zwei Teilen oder zwei Prooemien sprechen will, der mag es tun; aber er darf sie nicht erstes und zweites, Gesamt- und Einzelprooemium, sondern höchstens Epikur- und Memmiusprooemium nennen. Und auch dieser Ausdruck führt noch in die Irre; besser, man spricht vom Memmius- und vom Epikurmotiv. Es bedarf aber wohl keines weiteren Wortes, um erkennen zu lassen, wie anders man mit diesen Namen der Compositionsfrage gegenübertritt, wie in einer solchen Doppelung zugleich die Forderung liegt, aufzuzeigen, nicht wie wir das vorhandene Prooemium zu zerlegen haben, sondern ob und wie es Lucrez vermocht hat, diese beiden Motive in einem Prooemium zu vereinigen.

1) Tiefer greifen hier Kannengießer a. O. 10 und Reitzenstein a. O. 49 f.

Leicht genug grenzen sich nun wenigstens äußerlich und für oberflächliche Betrachtung zunächst genügend die beiden Motive innerhalb des Gesamtprooemiums gegeneinander ab und sondern sich unter diesem Gesichtspunkt die Versgruppen, aus denen das Ganze sich zusammensetzt. Jedes der beiden Motive beherrscht drei Versgruppen: das Memmiusmotiv vv. 1—43; 50—61; 136—145, das Epikurmotiv die vv. 62—79; 80—101; 102—135. Ihr Gesamtumfang ist ungefähr der gleiche: 65 zu 74 Versen. Die beiden Motive halten sich äußerlich die Wage, was auf eine Gleichheit auch ihrer Bedeutung für den Aufbau weist. Aber sehen wir zunächst das einzelne. Das Memmiusmotiv taucht zuerst auf — ich will hier noch einen neutralen Ausdruck brauchen[1]) — in dem Gebete an Venus (1—43), das mit vollem Accord das Gesamtwerk eröffnend nicht nur an Umfang alle anderen Gruppen überragt sondern auch stilistisch ganz besonders kunstvoll gebaut ist[2]). Wir dürfen nun gleich hier bewundern, wie es Lucrez verstanden hat, die alte Topik des Prooemiums, die übrigens endlich eine aus dem vollen schöpfende zusammenfassende Behandlung verdiente[3]), seinen besonderen Zwecken dienstbar zu machen. Hier wo der Dichter, nicht der Philosoph redet (vgl. u. S. 45 A. 1), ruft er die Gottheit zu Hilfe; aber nicht die Muse, die er im letzten Buche nicht ohne Anklang an den allerersten Vers unseres Prooemiums bittet

VI 92 *tu mihi supremae praescribta ad candida calcis*
currenti spatium praemonstra, callida musa
Calliope, requies hominum divomque voluptas,
te duce ut insigni capiam cum laude coronam,

sondern, wie das im Lehrgedicht längst üblich geworden ist, die Gottheit, der der Stoff gehört[4]): Venus, die Herrin in den drei

1) Denn in Wahrheit ist das Gebet geboren aus dem Memmiusmotiv; es wäre nicht concipirt, wenn Lucrez nicht sein Werk dem Memmius hätte widmen wollen; s. u. S. 45f.

2) Das Verständnis für diesen Bau ist langsam genug gewonnen, dafür aber jetzt bei Diels a. O. 920 ff. auch vollständig erreicht.

3) Wenigstens zunächst einmal für Epos und Lehrgedicht (vergl. Philol. Unters. XVI 71 f.). Leider hat sich auch mein alter Schüler Stenzel nach einem hoffnungsvollen Anfang (De ratione quae inter carminum epicorum prooemia et hymnicam Graecorum poesin intercedere videatur, Diss. Breslau 1908) anderen Göttern zugewendet.

4) So dürfen wir hier von der Topik aus sagen. Daß für die Wahl der Venus noch andere Erwägungen bestimmend sind (s. u. S. 45 f.), ist bekannt.

Reichen der Natur[1]), von der sein Gedicht *De rerum natura* handeln soll. Sie, die alles Werden und Hervorbringen beherrscht, ohne die nichts schönes und liebwertes entsteht, soll ihm helfen bei diesem Werke, indem sie nicht nur den Versen selbst Anmut verleiht, wie es sich gebührt für ein Gedicht, das ihrem Liebling Memmius gewidmet ist (vv. 24 — 28), sondern auch dadurch, daß sie die äußeren Bedingungen schafft, unter denen dies Gedicht allein in vollendeter Weise entstehen, unter denen es vor allem seinen Zweck, Memmius zu belehren, erfüllen kann (vv. 41 — 43). Denn so, glaube ich, muß man den Inhalt des Gebetes wiedergeben, wenn man es als die Einheit erkennen will, die es ist, und wenn man seine Aufgabe im Rahmen des Ganzen, seinen Zusammenhang mit der zweiten Versgruppe, der Anrede an Memmius, richtig erfassen will. Das innere Verhältnis der beiden großen Sätze, aus denen das Gebet sich zusammensetzt (1 — 28. 29 — 43), ist immer noch verkannt, wenn selbst Diels den Schluß des Gebetes in den vv. 24 — 28 sieht und von dem zweiten großen Satz, einem Drittel des Ganzen, als von einem 'Anhang zum Gebet' spricht. Den Nachweis der inneren Einheit der vv. 1 — 43, der bei dem berechtigten Streben, den Aufbau der ersten großen Periode verständlich zu machen, bisher zu kurz gekommen ist, müssen wir freilich noch zurückstellen (s. u. S. 40 ff.). Er hängt zu eng mit der Frage nach Lucrezens Technik zusammen und würde uns hier, wo wir es noch mit Inhalt und Motiven zu tun haben, zu weit von unserm Wege ablenken. Begnügen wir uns also hier mit der Feststellung, daß den Höhepunkt der ersten Periode und, wie sich später zeigen wird, den Mittelpunkt des ganzen Gebetes, jene Verse bilden, in denen der Dichter mit der Bitte an Venus gewisse Angaben verbindet, die die Topik von jedem Prooemium verlangt, die Nennung des Adressaten und des Themas:

te sociam studeo scribendis versibus esse,
25 *quos ego de rerum natura pangere conor*
Memmiadae nostro, quem tu dea tempore in omni
omnibus ornatum voluisti excellere rebus:
quo magis aeternum da dictis diva leporem.

Man sollte auch diese das ganze Werk deckende Inhaltsangabe nicht immer übersehen, wenn man die beiden speciellen Angaben

1) Das alte Tricolon *mare terra caelum* kommt auch bei Lucrez in verschiedenen Formen vor I 278; IV 203 — hier ganz mechanisch —; V 594 und besonders V 92 ff.

zusammenstellt oder sich über sie wundert, die den Inhalt des ersten (v. 54 ff.) und des zweiten und dritten Teiles (127 ff.) ausführlicher und in der von Lucrez auch in den Einzelprooemien beliebten Form der Propositio skizziren. Ist ihr Vorgang doch wohl ein weiteres Argument dafür, daß man die vv. 54—61 richtig auffaßt, wenn man sie nur auf den ersten Teil, nicht auf das ganze Werk bezieht.

Das Memmiusmotiv setzt sich fort in der Aufforderung an den schon mehrfach genannten Adressaten, dem unter Venus' Schutze, mit ihrer Hilfe entstandenen Gedichte seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken, in dem Beginne der eigentlichen Widmung, vv. 50—61. Die kritische Frage, die v. 50 uns stellt, will ich hier noch nicht behandeln. Da sie ebenfalls ohne Kenntnis der Technik nicht wirklich zu lösen ist, muß sie bis zuletzt bleiben (s. u. S. 51 ff.), wenn die innere Einheit des Gebetes und sein formeller Zusammenhang mit der Anrede an Memmius erwiesen ist. Hier genügt es vorläufig, den Gedankengang, der klar genug ist, festzustellen. Wenn die Göttin die äußere Möglichkeit für das Zustandekommen des Werkes und für die Möglichkeit der beabsichtigten Wirkung schafft —

29 *effice ut interea fera moenera militiai*
per maria ac terras omnis sopita quiescant .....
41 *nam neque nos agere hoc patriai tempore iniquo*
possumus aequo animo, nec Memmi clara propago
talibus in rebus communi desse saluti —

so muß Memmius selbst tun, was dann noch nötig ist [1]), damit das Ziel erreicht werde, um dessentwillen der Dichter das Werk geschrieben und mit unermüdlichem Eifer alle Schwierigkeiten der Aufgabe überwunden hat. Er muß äußerlich bereit und imstande sein, Kenntnis von der Lehre zu nehmen; *vacuas aures* muß er haben, d. h. frei sein von anderen Geschäften — dies die erste, mit dem Inhalt des Gebetes besonders nahe sich berührende, weil aus seiner Erfüllung resultirende Bedingung. Er muß aber auch die inneren Bedingungen erfüllen, die zur Aufnahme der Lehre erforderlich sind, d. h. er muß bereit sein, das Vorgetragene mit- und nachzudenken [2]) und seinen Sinn frei zu halten von den *curae*, den Interessen und Sorgen, die den Menschen abzulenken pflegen, ihm keine Zeit lassen, an das zu denken, was seinem Heile dient, von dem

1) Über *quod superest* s. u. S. 50 A. 1.

2) Über die Ergänzung von v. 50 am Schlusse s. u. S. 51 ff.

Streben nach Macht und Ehre, nach Reichtum, Liebes- und Lebensgenüssen — dies die innerlich vielleicht wichtigste Bedingung, die ethische Grundhaltung des Jüngers, die am schwersten zu erfüllen ist, weil sie eigentlich anticipirt, was erst Folge der zur Kenntnis genommenen und acceptirten Lehre ist[1]). Das alles muß von Memmius' Seite her zusammenkommen, damit nicht eintritt, was der Dichter für ihn noch mehr, als für sich selbst bedauern würde:

51 *ne mea dona tibi studio disposta fideli,*
intellecta prius quam sint, contempta relinquas.

Sobald Lucrez sich der Verkündung der Lehre nähert, verschwindet jede Spur der Klientelhaltung im Ausdruck. Mag Lucrez es nicht sein, die Lehre ist es wert, gehört zu werden: unmerklich, ganz natürlich gleitet der Dichter, der das Thema selbst ja schon angegeben hatte, hier zu dessen Charakterisirung über und betont die Bedeutung seines Stoffes. Von den letzten und höchsten Fragen handelt er —

54 *nam tibi de summa caeli ratione deumque*
disserere incipiam —

von den Principien alles Seins.[2])

Es ist keine leicht verständliche Lehre, für die Lucrez alle diese Bedingungen von Memmius verlangen muß. Und es ist ihm auch nicht leicht geworden, sie in einer des Adressaten würdigen Form lateinisch darzustellen:

136 *Nec me animi fallit Graiorum obscura reperta*
difficile inlustrare Latinis versibus esse.

---

1) Die Befreiung des Geistes von den *curae*, deren Bedeutung auch daher zu nehmen ist, bildet das Motiv des Prooemiums von Buch II; vergl. u. S. 43 A. 1.

2) Aufmerksamkeit verdient hier der Hinweis Woltjers (Mnemos. NS XXIV 66f.) auf die Vorschriften, die der Auctor ad Herenn. I 6f. für das *principium quod Graece prohemium appellatur* gibt, auf die Mittel, mit denen man den Hörer *docilem benivolum attentum* machen könne: *dociles auditores habere poterimus, si summam causae breviter exponemus .... attentos habebimus, si pollicebimur nos de rebus magnis ... verba facturos aut de iis, quae ad rem publicam pertineant aut ... ad deorum immortalium religionem; et si rogabimus, ut attente audiant ..... benivolos .... si nostrum officium sine adrogantia laudabimus .... item si nostra incommoda proferemus.* Den hier genannten Zwecken und Mitteln entsprechen genau die Lucrezischen vv. 50—61 und 127—145, deren Zusammengehörigkeit bald klarer hervortreten wird.

Wie die Anrede an Memmius im Gebete selbst vorbereitet war und nach ihm erwartet werden mußte, so praeludirt diesem letzten Satze des Memmiusmotivs der Hinweis auf den treuen Eifer, mit dem der Dichter an der für Memmius bestimmten Darstellung gearbeitet zu haben behauptet (v. 51). Wir sind wieder nicht überrascht, mußten es vielmehr erwarten, daß Lucrez nun auch von sich selbst, von dem persönlichen Zweck, den er mit der Abfassung seines Werkes verbindet, ein Wort sagen wird. Auch das ist topisch. Aber wieder hat es Lucrez verstanden, die Topik zu verinnerlichen und zu verfeinern. Eng mit den sachlichen Darlegungen verbunden, gleichsam nur durch sie hervorgetrieben, erscheint am letzten Ende, die Widmung abschließend und doch nicht etwa als ihr alleiniger Zweck wirkend, das persönliche Element, um dessentwillen doch das ganze Memmiusmotiv schließlich eingeführt ist:

140 *sed tua me virtus tamen et sperata voluptas*
suavis amicitiae quemvis sufferre laborem
suadet et inducit noctes vigilare serenas,
quaerentem dictis quibus et quo carmine demum
clara tuae possim praepandere lumina menti,
145 *res quibus occultas penitus convisere possis.*

Allerdings, diese Verse konnten nirgends anders stehen, als am Schlusse der Einleitung. Es ist undenkbar, sie von diesem Platze zu rücken. Aber ebenso undenkbar ist es, sie als loses Stück oder als Rest eines älteren Entwurfs zu betrachten, die nur der Redaktor hierhergesetzt hat. Denn sie sind unentbehrlich und aufs engste mit der Widmung 1—61 verknüpft als ihr Höhe- und Schlußpunkt. Erst durch ihren Zutritt gewinnt das Memmiusmotiv nicht nur seinen äußeren Abschluß, sondern auch seinen inneren Sinn.

Eine Versetzung der vv. 136—145 ist ausgeschlossen. In dem Prooemium, wie es jetzt ist, findet sich kein anderer Platz für sie. Wohl aber könnte der offensichtliche Zusammenhang zwischen vv. 1—61 und 136—145, die Tatsache, daß diese drei Versgruppen nicht nur ausschließlich für Memmius geschrieben sind und daß sie auch alles zu enthalten scheinen, was ein Prooemium an topischen Elementen enthalten muß — dies alles könnte den Gedanken hervorrufen, es seien diese drei Gruppen nicht oder nicht nur die Ausführung des Memmiusmotivs, als die sie innerhalb des jetzigen Prooemiums erscheinen, sondern wir besäßen in ihnen noch das Ursprüngliche, das 'Urprooemium', die alte Widmung,

die der Dichter seinem Werke als Einleitung hatte voraufschicken wollen und die er später aus welchem Grunde auch immer erweitert hat. Aber eine solche Vermutung über die Entstehungsgeschichte des Prooemiums (und ein etwa nachfolgender Versuch, daraus die Schwierigkeiten, die der Aufbau uns macht, zu erklären) erweist sich sofort, schon vom Standpunkt der Topik aus, als unmöglich. Ein aus diesen drei Gruppen bestehendes Prooemium wäre nur scheinbar vollständig und ausreichend; in der Tat würde es vor einem Lehrgedicht den für dieses *εἶδος* vielleicht wichtigsten, ja geradezu unentbehrlichen Prooemientopos vermissen lassen, die Angabe des Zweckes, den der Dichter mit seinem Werke verbindet. Diesen Zweck darf man nicht oder doch nicht in dem von der Topik geforderten Sinne in den letzten Worten der Widmung *quaerentem dictis quibus et quo carmine demum clara tuae possim praepandere lumina menti* finden. Kein Lehrdichter, der sein Werk einem einzelnen Manne gewidmet hat, mag er in der Darstellung dann wirklich an ihn zuerst denken oder nicht, kein Lehrdichter hat sich mit dieser persönlichen Abzweckung begnügt. Überall tritt neben den persönlichen Zweck, die Belehrung des Adressaten, ein allgemeiner, dessen Existenz gewissermaßen bewiesen wird durch den Preis des Stoffes, durch die enkomiastische Ausführung, welche Bedeutung gerade seine Behandlung für die Menschheit (mag die Gesamtheit der Leser genannt oder durch den Adressaten vertreten werden) hat. Die besondere Bedeutung aber, die Lucrezens Stoff, die Erkenntnis der *rerum natura*, beansprucht, ist in den zum Memmiusmotiv gehörigen Versen nur angedeutet; und zwar weniger in dem ganz persönlichen *lumina tuae menti praepandere* des Schlusses, als in der mehr sachlich gestalteten Ankündigung im Mittelstück: *nam tibi de summa caeli ratione deumque disserere incipiam.* Schon von der Topik aus müssen wir erwarten, daß diese gewichtige Andeutung nicht zwecklos gemacht, sondern daß sie ebenso aufgenommen und ausgeführt wird, wie das *studium fidele* v. 52 durch den Passus 136 ff. Und diese rein technische Forderung überzeugt vielleicht auch den, der es sonst nicht einsehen will, daß es einem Manne wie Lucrez in jedem Stadium der Arbeit schlechthin undenkbar gewesen wäre, sein Werk zu eröffnen, ohne auch nur mit einem Worte des Mannes zu gedenken, der sein Heiland und der der gequälten Menschheit überhaupt ist, den er — wieder einmal die Grenzen der Lehre über-

schreitend — für ein übermenschliches Wesen hält: *deus ille fuit, deus, inclyte Memmi, qui princeps vitae rationem invenit eam, quae nunc appellatur sapientia, quique per artem fluctibus e tantis vitam tantisque tenebris in tam tranquillo et tam clara luce locavit* (V 8 ff.). Mit kühnem und doch für ihn ganz natürlichem Griffe hat er den unentbehrlichen τόπος, den Preis des Stoffes, in die Form des Enkomions auf seinen Erfinder gekleidet, hat Lehre und Lehrer untrennbar verbunden. So erklingt hier, wo er vom Stoffe zu sprechen beginnt, sofort das Epikurmotiv innerhalb des Prooemiums und mußte erklingen.

Seine Behandlung können wir, soweit es das einzelne angeht, schnell erledigen. Sie erstreckt sich über die zusammenhängende Partie 62—135, deren drei Versgruppen zwar nicht äußerlich durch logische Partikeln oder gar durch überleitende, den Zusammenhang breit erläuternde Verse verbunden sind — nur in der betonten Voranstellung von *illud* 80 und *tutemet* 102 hat man äußere Bindungen zu erkennen —, die aber innerlich so fest zusammenhängen, daß man nie an die Möglichkeit hätte denken sollen, sie auch nur ihrer Entstehungszeit nach voneinander zu lösen.[1]) Es ist ein einheitliches Enkomion, das in das eigentliche Preislied (62—79) und in die Verteidigung gegen Angriffe (80—135) zerfällt, wofür die Parallelen und die Vorschriften der rhetorischen Technik beizubringen hier zu weit führen würde. Das kurze Preislied baut sich in zwei Perioden mit den Hauptworten *est ausus* 67 und *ergo pervicit* 72, die das Unternehmen und seinen Erfolg charakteristisch erfassen, in höchster Anschaulichkeit auf. Es gibt gleichsam eine kurze Geschichte der menschlichen Entwicklung nach den zwei Hauptperioden, die auch das Prooemium VI unterscheidet, aber nicht nach der äußeren civilisatorischen, sondern ausschließlich nach der geistigen Seite im Hinblick auf das für das Leben entscheidende Faktum der Stellung der Menschen zu den Göttern. Auf die vorepikurische Zeit der dumpfen Unwissenheit,

62 *humana ante oculos foede cum vita iaceret*
in terris, oppressa gravi sub religione,
quae caput a caeli regionibus ostendebat,
horribili super aspectu mortalibus instans,

1) Ich kann es nicht verstehen, daß man gerade diese Lösung immer wieder versucht. Nirgends hat die an diesem Prooemium geübte Kritik so sehr die deutlichsten Intentionen des Dichters mißachtet.

ist mit dem Erscheinen und der Wirksamkeit des Mannes, *omnia veridico qui quondam ex ore profudit* (VI 6), die Zeit der klaren Erkenntnis der Naturgesetze angebrochen mit ihrer glückseligen Folge:

> 78 *quare religio pedibus subiecta vicissim*
> *opteritur, nos exaequat victoria caelo.*

Epikur hat, das ist der Grundgedanke des Enkomions, die *religio* überwunden und den Sieg davongetragen über den schlimmsten Feind der Menschheit, der ihr Leben zerstörte, sie nicht zur Eudämonie gelangen ließ.

Aber nicht alle haben diese segensreiche Tätigkeit anerkannt und begriffen, was Epikurs Erscheinung für die Menschheit bedeutet. Wäre es anders, Lucrez brauchte sein Werk nicht zu schreiben. Es hat nicht gefehlt und fehlt nicht an Gegnern. So muß der Sieg des *Graius homo* immer von neuem erkämpft werden. Doppelter Art sind die Bedenken, die sich gegen das Unterfangen, den menschlichen Geist *artis religionum nodis* (IV 6) zu lösen, als solches (nicht gegen die Einzelheiten und das Princip der Lehre; die philosophische Polemik der Schulen hat hier noch nichts zu suchen) erheben: im Herzen des Hörers selbst sind es alte Vorurteile, die ihn hindern, von der Lehre überhaupt Kenntnis zu nehmen — *ne forte rearis impia te rationis inire elementa viamque indugredi sceleris* 80 f. — und von außen die direkten Angriffe, mit denen die Vertreter des Glaubens den überzeugten Jünger in ihre Kreise zurückzuziehen suchen — *tutemet a nobis iam quovis tempore vatum terriloquis victus dictis desciscere quaeres* 102 f. Können jene inneren Bedenken ihrer Natur nach einfach genug zum Schweigen gebracht werden durch ein *παράδειγμα ἐξ ἱστορίας*, so bedarf es den *minae vatum* gegenüber der gründlichsten Darlegung und Durchdenkung jener Teile der Lehre, die sich mit diesen Schrecknissen besonders befassen:

> 127 *quapropter bene cum superis de rebus habenda*
> *nobis est ratio e. q. s.*

Es ist ein geschlossener, ebenso klarer wie eindrucksvoller, weil zweckmäßiger Gedankengang, in dem sich das Epikurmotiv entwickelt.

Daß Lucrez jemals ein Prooemium entworfen oder gar ausgeführt habe, in dem dieser Gedankengang nicht vorausgesehen war, das ist, wie mir scheint, eine durchaus unvollziehbare Vorstellung. Was für das Gebet an Venus und die von ihm unlös-

bare Widmung, also für das Memmiusmotiv an sich, d. h. wenn es nicht durch den Befund des Prooemiums selbst ebenso widerlegt würde wie durch den der einzelnen Bücher — und in die Zeit tastender Versuche, erster Anfänge zurückzutauchen, ist um so zweckloser, als ihre Spuren unter der Ausführung, die von vornherein mit Memmius als Adressaten rechnete und erst im weiteren Verlaufe der Arbeit von ihm abkam, völlig verschwunden sein müßten —, was für das Memmiusmotiv an sich denkbar wäre, daß es einmal nicht vorhanden oder nicht beabsichtigt war oder auch daß der Dichter seine Tilgung ins Auge gefaßt hätte, das gilt nicht, das ist undenkbar für den Preis der Lehre. Er hängt zu innig zusammen mit der Entstehung des Werkes, ist zu tief begründet im Wesen seines Verfassers. Denn was war es, was Lucrez zu seiner Arbeit getrieben hat, was ihn bei ihr ausdauern und in den *intervalla insaniae* immer wieder zu ihr zurückkehren ließ, was den Inhalt seiner Tage und Nächte (I 142) bildete und ihn bis in seine Träume verfolgte (IV 962 ff.), weil es Ziel und treibende Kraft seines Lebens war? Das war doch nicht die Absicht, Memmius' Geist zu erleuchten und ihn für den Epikureismus zu gewinnen — dieses äußerliche Nebenziel hat mit der Entstehung des Werkes überhaupt nichts zu tun —, sondern es war der innige Wunsch, das fanatische, von einer, wenn man so sagen darf, religiösen Inbrunst getragene Streben, die Menschheit zu befreien von der ihr Leben vergiftenden Furcht vor dem Tode und vor einer Welt jenseits des Grabes, vor der willkürlichen Herrschaft außer ihr stehender Gewalten; ihnen die Heilslehre zu künden, die das Leben erst erträglich macht und deren innerlich umgestaltende Wirkung er an sich selbst erfahren haben muß. Gewiß ist dieses Streben, die einseitige Betonung dieses halb negativen Zieles, die Betrachtung und Verwendung aller Wissenschaft unter diesem einen Gesichtspunkt der Schule überhaupt eigen, deren Stifter das Wort geprägt hatte: *εἰ μηθὲν ἡμᾶς αἱ τῶν μετεώρων ὑποψίαι ἠνώχλουν καὶ αἱ περὶ θανάτου, μή ποτε πρὸς ἡμᾶς ᾖ τι, ἔτι τε τὸ μὴ κατανοεῖν τοὺς ὅρους τῶν ἀλγηδόνων καὶ ἐπιθυμιῶν, οὐκ ἂν προσεδεόμεθα φυσιολογίας* (Sent. sel. XI p. 73 Us.). Aber ein Unterschied zwischen dem Meister und seinem größten Jünger ist doch unverkennbar. Epikur hat die Deisidämonie bekämpft, hat die Furcht vor den überweltlichen Mächten dadurch zu beseitigen gesucht, daß er die Götter vom Weltregiment ausschloß, weil das *τέλος* der Ataraxie

anders nicht zu erreichen war. Aber er ist kein Feind der Götter, und er hat den Kampf gegen den Glauben nicht weiter geführt, als sein philosophisches Ziel es unbedingt erheischte. Ja nicht einmal weit genug. Er hat die Einwirkung der Götter, aber nicht ihre Existenz bestritten, doch nur weil er selbst an sie glaubte und ein inneres Verhältnis zu ihnen hatte. 'Eben weil an den Göttern Epikurs seine Weltconstruction scheitert, müssen sie ihm eine Wirklichkeit gewesen sein.'[1]) Und eine nicht unliebe Wirklichkeit, nachdem die schädlichen Nebenwirkungen des Volksglaubens durch die Lehre von der göttlichen Ataraxie beseitigt sind. Jedenfalls meidet er sorgsam den Conflcit, ja jedes harte Wort gegen die Götter des Staates; und wenn antike Gegner darin Heuchelei sehen[2]), so wird dieser Vorwurf doch wohl durch Zahl und Titel der Schriften widerlegt, in denen er positive Vorschriften für die Verehrung seiner Götter gegeben hat: er verlangt ein *pie colere deos*[3]), *ὅσια δοξάζειν περὶ θεῶν*[4]), schreibt Beachtung und Teilnahme an den gottesdienstlichen Gebräuchen vor und läßt selbst das Gebet zu.[5]) Der Akademiker bei Cic. De n. d. I 85 kennt *Epicureos omnia sigilla venerantes;* und die zeitgenössischen Vertreter der Schule in Italien haben wohl mit Rücksicht auf die römischen Vorurteile großen Wert auf den Nachweis von Epikurs Frömmigkeit gelegt, wie sie sich auch in der Teilnahme am heimischen Kult manifestirte. Dem Lucrez ist dieses Bestreben seiner Zeitgenossen und die Haltung des Meisters natürlich bekannt. Er hat sich zu ihr nicht in ausdrücklichen Widerspruch gesetzt[6]): aber es ist vollkommen deutlich, daß er sie in seinem Herzen nicht teilt. Recht charakteristisch ist dafür der sogleich anzuführende Passus V 1194 ff. Wenn Epikur 'die lichten Gestalten des Glaubens

---

1) Ed. Schwartz, Charakterköpfe II 44. Siehe auch Zeller, Ph. d. Gr.[4] III 1 S. 444 ff. und für die epikureische Literatur *περὶ θεῶν* Diels, Philodemos über die Götter, Abh. d. Berlin. Akad. 1916—1917 passim.

2) Cic. De nat. d. I 85; Poseidon. ebd. I 123.

3) Cic. a. O. I 45. 56. 86. 115 f. *at etiam de sanctitate, de pietate adversus deos libros scripsit Epicurus. at quo modo in his loquitur? ut Ti. Coruncanium aut P. Scaevolam, pontifices maximos, te audire dicas, non eum qui sustulerit omnem funditus religionem.*

4) Brief an Menoikeus Diog. L. X 133 = Epic. p. 65, 1 Us.

5) Philodem. *π. εὐσεβείας* passim (bes. Epic. p. 96, 9 Us.); de mus. p. 66 Kemke; *περὶ θεῶν* III p. 18 Diels.

6) Siehe z. B. VI 68 ff.

seiner Jugend' nicht aufgeben mag und ihnen 'einen Platz in der Welt der Atome und des leeren Raumes' schafft, so haßt und fürchtet Lucrez sie als *domini acres*, sieht in der *religio*, deren Begriff sich bei ihm dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gegenüber etwas ändert, schlechthin etwas Verderbliches, läßt die Götterwelt nur bestehen, weil er an der Lehre nicht ändern kann. Er kann nicht Atheist sein, aber er ist Götterfeind. Mag der von den athenischen Staatskulten stark abweichende Charakter der römischen Religion damit etwas zu tun haben, in der Hauptsache erkennen wir doch in Lucrezens Äußerungen über die Götter eine in seinem inneren Wesen begründete völlig verschiedene geistige Haltung. Was ihn an Epikurs Lehre getroffen hat, das ist ausschließlich die ja allerdings fundamentale Befreiung von der Tyrannis der Götter. Aber dieser Kampf gegen den Aberglauben, der von der Schule in der kühlen Überzeugung von seiner Schädlichkeit und in entsprechendem Tone, oft mehr als Polemik gegen andere Schulauffassungen geführt ist, ist bei Lucrez zum Fanatismus gesteigert, zu einem fast krankhaft anmutenden, in monomanischer Form auftretenden Haß gegen den Glauben überhaupt. Dieser Haß ist für ihn etwas absolut Primäres; sein Wesen und Denken ist ganz durchtränkt davon. Der Kampf gegen die *religio* ist das treibende Element seiner ganzen Darstellung. Charakteristisch ist dafür schon, wie die Leistung Epikurs im Gesamtprooemium als ein Krieg gegen die *religio* geschildert und durch einen scharfen Angriff gegen sie und ihre Vertreter ausgestaltet wird. Noch deutlicher zeigt sich diese veränderte geistige Haltung des Dichters in manchen Einzelheiten. Die Herodotepitome p. 5, 12 Us. beginnt den Abriß der Physik mit dem Grundsatze *πρῶτον μὲν ὅτι οὐδὲν γίνεται ἐκ τοῦ μὴ ὄντος· πᾶν γὰρ ἐκ παντὸς ἐγίνετ' ἄν, σπερμάτων γε οὐδὲν προσδεόμενον.*[1]) Mit demselben Satze beginnt Lucrez sein Werk:

I 149 *principium cuius hinc nobis exordia sumet*
nullam rem e nilo gigni divinitus unquam. . . . . . .
159 *nam si de nilo fierent, ex omnibus rebus*
omne genus nasci posset, nil semine egeret.

Aber er hat ihn erweitert durch den Einschub von *divinitus*, der sogleich eine weitere Ausführung dieses Gedankens in den vv. 151 —

---

1) In dieser Form Demokrit. Diog. L. IX 44 (= Vorsokr.³ II 13. 20 Diels). Persius III 84. Lucrez selbst I 265 f.

158. 155 nach sich zieht, eine Ablenkung gleich hier vom graden Wege der Erörterung, von der sich der Dichter mit den vv. 156—158. 155 wieder auf die zweite Hälfte der Vorlage, die Begründung des Satzes, zurückhelfen muß. Die Einschaltung ist ebenso evident wie ihre Folgen und ihre Bedeutung. Der rein wissenschaftliche, gar nicht einmal specifisch epikureische Satz ist zum Kampfsatz gegen die *religio* geworden. Ähnlicher Art ist eine Einschaltung in der Partie über die Entstehung des Götterglaubens: im Himmel, so heißt es, hat man die Sitze der Götter gesucht,

V 1189 *per caelum volvi quia nox et luna videtur,*
luna dies et nox, et noctis signa severa,
noctivagaeque faces caeli flammaeque volantes,
nubila sol imbres nix venti fulmina grando,
et rapidi fremitus et murmura magna minarum.
(*o genus infelix humanum, talia divis*
1195 *cum tribuit facta atque iras adiunxit acerbas!*
quantos tum gemitus ipsi sibi quantaque nobis
volnera, quas lacrimas peperere minoribus nostris!
nec pietas ullast velatum saepe videri
vertier ad lapidem atque omnis accedere ad aras,
1200 *nec procumbere humi prostratum et pandere palmas*
ante deum delubra, nec aras sanguine multo
spargere quadrupedum, nec votis nectere vota,
sed mage pacata posse omnia mente tueri.)
nam cum suspicimus magni caelestia mundi
1205 *templa e. q. s.*

Die Herausgeber beginnen mit 1194 einen neuen Abschnitt. Aber wenn auch der Exkurs nach unten durch *tueri* -- *suspicimus* in die fortgesetzte Darstellung überleitet, so ist doch deutlich, daß die vv. 1204 ff. an den letzten Gedanken über die Entstehung und Gestaltung des Götterglaubens (1188—93) anknüpfen und die ganze Partie zum Abschluß bringen. Die vv. 1194—1203 stechen schon im Ton scharf von der ruhigen Erörterung dieser Partie ab. Sie sind ein Ausbruch Lucrezens, der nicht ruhig bleiben kann, sobald er auf den Götterglauben zu sprechen kommt. Der scharfe, recht äußerlich angeknüpfte und dem Hauptgedanken fremde Angriff gegen die Formen der väterlichen Religion (1198 ff.), dessen specifisch römische Züge man immer bemerkt hat, widerspricht dem Ver-

halten Epikurs und seinem Zugeständnis, das die Verehrung der Götter auch *τοῖς κατὰ τὸ πάτριον παραδεδομένοις ἑκάστωι τῶν κατὰ μέρος* guthieß. Ganz undenkbar also, daß Lucrez im Gesamtprooemium jemals hätte absehen wollen von diesem treibenden Elemente seines ganzen Werkes. Um so undenkbarer, als ja schon die Topik es erforderte, den Nutzen der Darstellung dem Leser recht eindringlich vor Augen zu stellen. Er hat denn auch nicht davon abgesehen. Sein Prooemium kulminirt vielmehr in diesem großen Mittelstück über die *religio*, das er nicht kalt die beste Form suchend, sondern aus innerstem Herzensbedürfnis in die Form des Enkomions auf Epikur gegossen hat, in dieselbe Form, die er mit großartiger Einseitigkeit wieder und wieder für fast alle seine Prooemien verwendet hat.

Für das Verständnis der Composition des Lucrezischen Prooemiums bleibt also Grundbedingung die Erkenntnis, daß dem Dichter, der sein Werk dem Memmius widmen wollte, von vornherein zwei Hauptmotive gegeben waren, von denen er keines zugunsten des anderen zurücktreten lassen oder gar aufgeben zu dürfen glaubte. Ihre Ausführung innerhalb des Prooemiums zeigt denn auch, daß sie ihm wenigstens hier im Eingange des Gesamtwerkes und zu der Zeit, als er das Prooemium dazu entwarf, von gleicher Wichtigkeit erschienen. Wenn uns, die wir den Dichter und seine innersten Beweggründe aus seinem Werke genugsam zu kennen glauben, der geschlossene Complex, der den Preis Epikurs und die Verteidigung seiner Lehre enthält, nicht nur das Mittel-, sondern auch das Kernstück der Einleitung zu sein scheint, so würde Lucrez diesem zunächst mehr gefühlsmäßigen Urteil gewiß nicht widersprochen haben. Denn Epikur ist ihm wirklich mehr als Memmius, der Kampf gegen die *religio* mehr als die Gewinnung eines Jüngers für die Lehre oder gar als die persönlichen Vorteile, die er von der Widmung erhofft. Aber äußerlich hat er das Gleichgewicht durch reichste Ausgestaltung auch des Memmiusmotivs aufrechterhalten. Der Umfang der beiden aus je drei Versgruppen aufgebauten Teile ist ungefähr gleich. Der die erste Versgruppe einleitende Hymnus auf Venus, die Patronin des Memmius, hält dem Enkomion auf Epikur, mit dem die Ausführung des zweiten Motivs beginnt, die Wage. Für den Leser, der zum ersten Male die Rolle in die Hand nahm, mußte, wie noch heute für den Durchschnittsleser, der Beginn und der Schluß der ganzen Composition mit Memmius, die Wid-

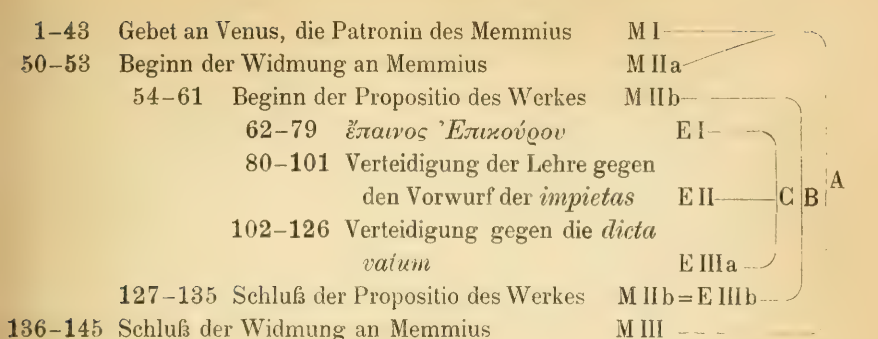
mung an ihn und der Zweck, die *sperata voluptas suavis amicitiae,* die Person des Mannes so in den Vordergrund treten lassen, daß wohl ein Ausgleich gegenüber dem hohen Liede auf den *Graiis homo* geschaffen schien. Aber gerade weil der Dichter so entschieden bedacht war auf die gleichgewichtige Ausgestaltung seiner beiden Motive, weil er weder Memmius hinter Epikur noch gar Epikur hinter Memmius zurücktreten lassen wollte, wurde doppelt schwer die Hauptaufgabe, die eine solche Composition stellte, die Einheit des Gesamtaufbaus. Nicht mit zwei Prooemien konnte oder wollte er das Werk beginnen, und das eine Prooemium durfte nicht in zwei aufeinanderfolgende Teile zerfallen, wenn die Grundbedingung alles künstlerischen Schaffens beobachtet werden sollte. So verbot sich auch aus künstlerischen Überlegungen der scheinbar einfachste Weg, als eigentliches Prooemium die vv. 1—61. 136—145 dem Werke voranzusenden und darauf mit einem wie immer gestalteten Übergang den Preis der Lehre folgen zu lassen, ehe man in ihre Darstellung selbst eintrat. Es blieb nur eine Möglichkeit, die Motive zu verbinden; eben die, die Lucrez tatsächlich gewählt hat: er mußte sie ineinanderbetten, wobei die Tatsache der Widmung es selbstverständlich machte, daß das Memmiusmotiv den Rahmen, das Epikurmotiv den Kern abgab. Aber mit der bloßen Einbettung war es natürlich nicht getan: die beiden Prooemien — man gestatte der Bequemlichkeit wegen jetzt einmal diesen Ausdruck, der das ausgeführte Motiv bezeichnen soll — mußten auch innerlich in Beziehungen gesetzt, ihr Zusammenhang durch äußere Bindemittel zu fester Einheit gestaltet werden. Gewiß führt nun der Gedanke von der zweiten Versgruppe des Memmiusprooemiums (50—61) ebenso natürlich auf dessen dritte (136—145) — 'richte deinen Geist auf die Lehre, die schwer zu verstehen und schwer lateinisch darzustellen ist' — wie auf die erste des Epikurprooemiums (62—79): 'richte deinen Geist auf die Lehre über die höchsten Dinge, deren Notwendigkeit ein Blick auf das menschliche Leben, wie es vor Epikurs Auftreten war, genugsam beweist.' Und wie der Gedanke der dritten Memmiusgruppe in der zweiten vorbereitet ist durch den Hinweis auf die treue Arbeit des Dichters (52), so ist es auch die erste Epikurgruppe durch den Ausdruck, Lucrez wolle handeln *de summa caeli ratione deumque* (54). Denn ohne Furcht vor der *fama deum* (68) und der *a caeli regionibus* drohenden *religio* hat Epikur von seinem

Kriegszuge jene *summa ratio* als Beute mitgebracht, die in der Kenntnis besteht, *quid possit oriri, quid nequeat, finita potestas denique cuique quanam sit ratione atque alte terminus haerens* (75 f.).

Aber trotz dieses gedanklichen Zusammenhangs bleibt doch bestehen, daß an der Übergangsstelle das Epikurprooemium als einheitlicher Complex die Textur des Memmiusprooemiums auseinanderreißt. Das war unvermeidlich, und der Dichter selbst war sich als erster darüber klar. Um ein Auseinanderfallen zu vermeiden, hat er nach Bindungen gesucht. Schon Vahlen verwies auf die Wiederaufnahme im sprachlichen Ausdruck; mit *Graius homo* 62 wird der Weg des Memmiusprooemiums verlassen, mit *Graiorum obscura reperta* 136 auf ihn zurückgelenkt. Als Bindemittel muß man es auch betrachten, daß innerhalb des Epikurprooemiums alsbald und besonders in den kräftig ins Ohr fallenden Eingangsversen der Gruppen (81. 102) die direkte Anrede eintritt, die der Leser hier nur auf Memmius beziehen kann und soll. Aber die stärkste und für die Gesamtanlage entscheidende Bindung besteht darin, daß die Inhaltsangabe des Werkes (54—61; 127—135), die als Ganzes die Themastellung im Gebet an Venus (25) aufnimmt und für die einzelnen Teile des Werkes specialisirt, nicht als Einheit, was sie doch ist (o. S. 12 f.), gegeben wird und nicht da, wo wir sie erwarten, d. h. in der Aufforderung an Memmius, dem Geschenke des Dichters seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern daß sie in zwei Teile zerlegt ist, die auf die beiden Prooemien verteilt sind. Diese Zerteilung findet jetzt ihre Erklärung[1]. Auf die Inhaltsangabe der Bücher I. II läuft der zweite Teil des Memmiusprooemiums aus; auf eine Inhaltsangabe von III—VI das Epikurprooemium. Das heißt, das Epikurprooemium zerreißt garnicht, wie es oberflächlicher Betrachtung erscheint, das Memmiusprooemium an der Schnittstelle seines zweiten und dritten Teiles — wäre das der Fall, so ließe sich schwer von einer Vollziehung der Einheit noch sprechen —, sondern es schiebt sich in den zweiten Abschnitt der zweiten Memmiusgruppe ein. Es

1) Ihren Grund hat also auch Mussehl a. O. 59 verkannt: *illam argumentorum enumerationem poeta, etsi licuit, continua oratione non explanavit, sed, ut scriptoris elegantis est, quae parum poetica sunt, duas in partes discerpsit interiectis versibus 62—126, ne illis coniunctis sermonis pulchritudo, quam studebat efficere, dimimueretur.*

ist technisch betrachtet ein Exkurs, der eigentlich nicht 62 — 135, sondern nur 62 — 126 umfaßt; und v. 127 nimmt mit *quapropter bene cum superis de rebus habenda nobis est ratio* die unterbrochene Inhaltsangabe 54 *nam tibi de summa caeli ratione deumque e. q. s.* wieder auf; freilich nicht schlechthin, sondern in der Gestaltung dem Inhalt und der Abzweckung des Exkurses Rechnung tragend. Die vv. 127 — 135 haben eine Doppelrolle: sie bilden nicht nur den Schluß des Epikurprooemiums, aus dem sie ganz natürlich hervorwachsen — ist doch der Inhalt dieser vier Bücher vor allem bestimmt, die Schrecknisse der *religio* zu erledigen —, sondern sie sind zugleich Schluß der zweiten Gruppe des Memmiusprooemiums, da sie die in ihm begonnene Propositio des Gesamtwerkes, die genauere Angabe dessen, wofür Lucrez Memmius' Aufmerksamkeit verlangt, zu Ende führen. Der Kreis ist geschlossen; die *ἐκβολὴ τοῦ λόγου*, die gedanklich engstens zum *λόγος* gehört, der ohne sie unvollständig wäre (o. S. 20 f.), ist nicht nur zu Ende, sondern auch durch ihre letzte Periode äußerlich fest an den *λόγος* gebunden. Wir befinden uns v. 127 an derselben Stelle, die wir mit 62 verlassen haben. Der Anschluß der letzten Gruppe des Memmiusprooemiums (136 — 145) hier wird damit ganz selbstverständlich: die Betonung, wie schwer es sei, die Lehre lateinisch wiederzugeben, schließt durchaus natürlich an die ins Einzelne gehende Skizzirung dieser Lehre in der zweiten Gruppe, die nicht nur vv. 54 — 61, sondern tatsächlich 54 — 61; 127 — 136 umfaßt. Erst da ist Gedankenschluß. Die zweite Hälfte der Inhaltsangabe, die als Ganzes eine Propositio ist genau wie die Propositionen der Einzelbücher, nur eben nicht für das Einzelbuch, sondern für das Gesamtwerk — eine Propositio für I gibt es nicht und konnte es innerhalb der vv. 1 — 145 nicht geben, wenn anders dieses Prooemium als Einleitung des Gesamtwerkes wirken sollte —, die zweite Hälfte der Inhaltsangabe ist dadurch, daß sie gleichzeitig dem Memmius- und dem Epikurprooemium angehört, zum Bindestück geworden, das die beiden Gedankencomplexe des Gesamtprooemiums auch äußerlich zur festen Einheit zusammenschließt, aus der kein Stein gelöst, kein Bauglied versetzt werden kann, ohne daß der ganze Bau rettungslos zusammenstürzt. Ein Schema mag jetzt den Gesamtbau verdeutlichen und diesen ersten Teil unserer Erörterungen abschließen:



Die Ähnlichkeit des Aufbaus in concentrischen Bogenwölbungen mit dem Aufbau der ersten großen Periode, wie Diels sie erläutert hat, springt in die Augen. Den äußeren Bogen (A) bildet die Widmung an Memmius. In ihn 'spannt sich ein engerer ein', die Propositio des Memmius gewidmeten Werkes, deren inhaltlicher Zusammenhang den gleichen Bauzweck erfüllt, wie die Rekapitulation der vv. 4 — 5 in vv. 21 — 23. 'In diesen kühn geschwungenen Doppelbogen aber ist das reiche Mittelportal eingebaut', in dem der Dichter asyndetisch — denn auch das Fehlen einer Verbindungspartikel gerade an der Schnittstelle findet jetzt seine Erklärung; Lucrez sah sehr wohl, daß Verbindungslosigkeit hier stärker wirken, das Verständnis des Lesers entschiedener stützen würde, als irgendein für den Sinn nebensächliches Bindestück — 'wie von göttlichem Euthusiasmus ergriffen' die Erscheinung Epikurs feiert, wie dort in dem asyndetisch gestellten Mittelhymnus 'die Erscheinung der Liebesgöttin in der Frühlingsnatur'. Muß man es noch besonders sagen, daß dieser großartig geplante Gesamtbau den Gedanken, wir hätten es mit Entwürfen verschiedener Zeit zu tun, die womöglich nur von einem Redaktor zusammengeschoben sind, ebenso entschieden ausschließt, wie etwa der Versuch von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, die Conception des reich gegliederten Gebetes im Geiste des Dichters umzuwandeln in eine äußerliche Entstehungeschichte des Gebetes in zeitlich verschiedenen Stadien? Eine tragische Ironie ist es freilich, daß wir die Erhaltung dieses glänzenden Wurfes Lucrezischer Dichterkraft vielleicht nur dem Umstande verdanken, daß der Dichter sein Werk nicht mehr hat zum Abschluß bringen können. Wäre ihm selbst die Herausgabe vergönnt gewesen, so hätte er wohl die Folgerung aus dem veränderten Ver-

hältnis zu Memmius[1]) und aus dem Scheitern der Hoffnungen, die er auf sein Interesse an dem entstehenden Werke gesetzt hat, gezogen: er hätte wohl diese Schöpfung aus einer Zeit, in der er Memmius' Natur noch nicht erkannt hatte, vernichtet und sie durch ein Prooemium ersetzt, das sich aus dem vorhandenen nicht durch Schneiden und Flicken herstellen ließ, sondern das Umarbeit von Grund aus verlangt hätte.

II.
Die Technik.

Wir haben innerhalb des Lucrezischen Werkes keine Parallele für den Aufbau des ersten Prooemiums, sowenig wie eine wirklich vollständige für das Gebet an Venus. Der Dichter hatte nie wieder Gelegenheit, einen Bau von solchen Dimensionen zu entwerfen. Innerhalb der Darstellung genügte überall die einfache Folge der Gedanken und Teile[2]). Aber auch der Bau der beiden Prooemien III und VI, die Giussani als *doppi* bezeichnet und der Composition nach mit I zusammenstellt, ist ein wesentlich einfacherer. Beide beginnen mit einem in sich geschlossenen, compositionell selbständigen Enkomion Epikurs (III 1—30. VI 1—34). Daß es in VI mit dem Lobe ἀπὸ πατρίδος (Rhet. Gr. III 369, 18 ff. Sp.) beginnt, macht compositionell keinen Unterschied. Eher ist zu beachten, daß das Enkomion von VI auch inhaltlich ganz frei ist, während es in III mit Rücksicht auf den Inhalt grade dieses Buches gestaltet ist: die Bedeutung der Epikureischen Lehre über die *rerum natura* gipfelt in der Tatsache, daß *numquam apparent Acherusia templa* (III 25), wodurch die Zweckbestimmung des Buches *et metus ille foras praeceps Acheruntis agendus* (III 37) vorbereitet erscheint. Vielleicht schieben sich deshalb in VI die vv. 35—42 ein, die als Übergangsstück wenigstens eine äußerliche Verbindung zwischen Prooemium und Buch herstellen. In beiden Büchern folgt auf das Enkomion die Propositio in der solennen Form *et quoniam docui — hasce secundum res e. q. s.; quae restant percipe porro* (III 31. 35; VI 43. 46). Und nur sie ist nicht 'einfach', wie in den

1) Über die Entwicklung des Verhältnisses zu Memmius und seine Folgen für die Anreden innerhalb der Bücher hat jetzt Mussehl a. O. 142 ff. das Richtige gesagt.

2) In ihrer Aufstellung erweist sich Lucrez als *veri rerum ordinis maxime studiosus* (Lachmann, Comm. 84).

'einfachen' Prooemien der Bücher II, IV, V. Mit ihr verbunden ist — in III auch äußerlich durch parataktische Zufügung (III 37), während in VI die asyndetische Fügung *cetera quae fieri in terris caeloque tuentur* 50 im Hinblick auf die unten (S. 62 f.) zu erörternde Vorliebe für diese Fügung im ersten Prooemium Erwähnung verdient — eine längere Begründung, warum die Behandlung des in der Propositio skizzirten Stoffes nötig und nützlich ist. Diese Erweiterung der Propositio erinnert allerdings an die Einführung des Epikurmotivs in I gerade in die Propositio des Gesamtwerkes: sie erfolgt aber formell ganz anders, da sie die Propositio nicht exkursmäßig unterbricht, sondern begründend abschließt. Soweit man in diesen Dingen urteilen kann, scheint es sicher, daß auch die erweiterten Propositionen von vornherein mit dem Buche zusammen geschrieben sind, was aus dem von Mewaldt erkannten Zustand der Propositio von IV (26—58) für die Propositionen von II, IV, V mit Sicherheit sich ergibt, während die eigentlichen Prooemien III 1—30, VI 1—34 zu anderer Zeit für sich ausgearbeitet und dem mehr oder weniger fertigen Buche vorangeschickt sind, was auch für die 'einfachen' Prooemien II, IV, V gilt.

Die Einzigartigkeit des ersten Prooemiums erklärt sich ohne weiteres aus seiner einzigartigen Bestimmung, als Einleitung des Gesamtwerkes zu dienen, aus der Notwendigkeit, hier nicht nur die Wahl des Themas zu begründen, sondern auch die Widmung auszusprechen. Überlegt man aber die künstlerischen Mittel, mit denen Lucrez die Einheit in ihm trotz der Einführung und gleichgewichtigen Ausführung dieser beiden Hauptmotive herzustellen versucht hat, so erinnnert sowohl die wortmäßige Verknüpfung wie die Exkursform und die Rücklenkung durch Wiederaufnahme an die archaische Dispositionsweise. Die Entwicklung der Disposition — um diesen etwas schulmäßigen Ausdruck beizubehalten —, der Fähigkeit, den zu behandelnden Stoff nach bestimmten Principien aufzubauen und die Gedanken klar zu gruppiren, die Feststellung der äußeren Hilfsmittel, die man dafür allmählich erfunden und entwickelt hat, dies alles im ganzen und einzelnen zu verfolgen ist eine Aufgabe, die endlich einmal aufgenommen werden sollte, die freilich zu umfangreich ist, als daß hier auch nur Grundlinien gezogen werden könnten. So hat auch der Hinweis auf eines der interessantesten Stadien dieser Entwicklung, auf das Thukydideische Werk, wenig Zweck. Seine Einleitung, deren Grundriß trotz Unfertigkeit

einer größeren Partie klar genug ist, bewältigt das gleiche Problem — eine Mehrheit von Gedanken oder Motiven, die Prooemiencharakter haben. über die engsten Erfordernisse der Topik (ihr ist bei Thukydides im wesentlichen schon durch den ersten Satz genug getan, wie bei Lucrez mit den vv. 24—27) hinausgehen und die alle dem Schriftsteller gleichwichtig sind — mit teilweise gleichen Mitteln, und auch die Unterschiede sind lehrreich. Lucrez ist in seiner Technik noch ganz archaisch. Er ist es freilich auch in seinem Wesen und in seinem Verhältnis zum Stoff, der ihm Herzenssache ist, nicht ein Objekt zur Entwicklung seiner darstellerischen Fähigkeiten. Er betrachtet ihn nicht allein als Künstler und unter technischen Gesichtspunkten, sondern ebenso entschieden als Denker mit sachlichem Interesse. Beides vereint bewirkt, daß er sich nicht leicht entschließen kann, einen Gedanken der Form zu opfern und die Fülle der sich ihm aufdrängenden, sachlich notwendig erscheinenden Motive aus rein künstlerisch-technischen Erwägungen, die ihm natürlich nicht fremd sind und denen er auch innerhalb des ersten Prooemiums ganz offensichtlich Rechnung trägt (s. u. S. 43 f.), zu beschränken. Die Eigenart Lucrezens können wir uns wirklich klarmachen nur durch einen Vergleich. Denn wenn es jetzt auch, falls ich mich nicht täusche, gegen jeden Zweifel gesichert erscheint, daß das erste Prooemium eine einheitliche Conception ist, die Lucrez nach einem wohlbedachten Plane zu einer Zeit ausgeführt hat: wenn es auch unmöglich ist, die Steine des Baues zu verrücken, weil der Grundplan klar entworfen und energisch durchgeführt ist, so kann man sich doch vorstellen, daß ein anderer Dichter den Plan eben nicht so entworfen und den Bau anders aufgeführt hätte, weil er anderen technischen Grundsätzen folgte. Es ist nicht nur denkbar, daß ein anderer Baumeister die Doppelheit der Motive, denen Lucrez die Topoi des Prooemiums untergeordnet und die er meisterlich zu einer Einheit von gewaltigen Abmessungen verschmolzen hat, verworfen und durch Beschränkung auf eines von ihnen einen Einheitsbau in strengerer und einfacherer Ausführung entworfen hätte — ob zum Vorteil des Ganzen, brauchen wir nicht zu fragen; es genügt, daß Lucrez es nicht gekonnt hat und wohl auch nicht gewollt hätte —, es tritt uns wirklich in der nächsten Generation diese andere, man darf wohl sagen moderne Technik entgegen bei einem großen Dichter, den auch sonst mit Lucrez zu vergleichen für beider Verständnis nicht ohne Nutzen ist. Ich meine

natürlich Vergil. Ein Dichter von überragendem Kunstverstand, dem freilich unter dem Einfluß der neuen klassicistischen Theorie, wie sie am reinsten und am wenigsten einseitig Horaz verfochten hat, mehr vielleicht noch unter dem Einfluß der eigenen Veranlagung die formale Gestaltung des Kunstwerks über alles ging und die Forderungen der Technik unverbrüchliches Gesetz waren, hat er für das Lehrgedicht, die schwierige Gattung, in der der rohe Stoff am stärksten der künstlerischen Durchdringung widerstrebt, die Form gefunden, die äußerlich nicht mehr zu übertreffen scheint.

Vergleichen wir einmal mit dem Lucrezischen das Prooemium der Georgica, deren Beziehungen zu dem bedeutendsten Lehrgedicht nicht nur der ciceronischen Zeit, sondern der römischen, ja vielleicht der antiken Literatur überhaupt, anerkannt sind. Schon der Umfang ist bei Vergil nicht unwesentlich eingeschränkt; nicht nur absolut, was bei der absichtlich stark verringerten Verszahl seiner Einzelbücher selbstverständlich ist, sondern auch relativ [1]. Aber das mag nebensächlich erscheinen. Wichtiger ist jedenfalls der Stil und die Gedankenführung seiner Composition.

Quid faciat laetas segetes, quo sidere terram
vertere, Maecenas, ulmisque adiungere vites
conveniat, quae cura boum, qui cultus habendo
sit pecori, apibus quanta experientia parcis
hinc canere incipiam —

Worauf sich diese Inhaltsangabe bezieht, ist auf den ersten Blick klar. Sie leitet nicht ein Einzelbuch, sondern das Gesamtwerk ein. Gleich die ersten 4 ½ Verse geben in knappster Form, aber sachlich ganz vollständig und einheitlich zusammengestellt den Inhalt der vier Bücher, aus denen es besteht. Dazu aber noch in denkbar einfachster Art die Widmung. Sie entsprechen inhaltlich und topisch nicht nur den vv. 24 — 28, die den Schluß der ersten Periode des Lucrezischen Prooemiums bilden, sondern, da das Thema gleich nach Büchern specialisirt gegeben wird, zugleich auch den beiden ‘prosaischen’ Inhaltsangaben, der Gesamtpropositio der vv. 54 — 61, 127 — 135. Ihre Stellung gleich am Eingang, ihre syntaktische Selbständigkeit, der nüchterne, fast prosaische Ton der kurzen Glieder verleiht ihnen den Charakter der Überschrift, der ältesten einfachsten

1) Lucrezens Prooemium umfaßt mit 145 auf 1117 Verse 13 % des Gesamtumfanges, das Vergilische mit 42 von 514 nur 8 %.

Form des Prooemiums — *Θουκυδίδης Ἀθηναῖος ξυνέγραψε τὸν πόλεμον τῶν Πελοποννησίων καὶ Ἀθηναίων; Μῆνιν ἄειδε θεὰ Πηληιάδεω Ἀχιλῆος; Ἄνδρα μοι ἔννεπε Μοῦσα; Ἀρσινόης ὦ ξεῖνε γάμον ἀναβάλλομ' ἀείδειν* u. a. m.[1]). Es sind die Angaben, die dem Leser unbedingt gemacht werden müssen, die die Topik daher stets verlangt; aber auch nicht ein Wort darüber hinaus und kein Versuch, diesen sachlich notwendigen Mitteilungen durch eindrucksvolle Form eine höhere Bedeutung zu geben. Selbst was schon in jenem ältesten, noch aus einem einzigen Satze bestehenden Typus des Überschriftprooemiums kaum je fehlt, die Begründung der Themaankündigung durch die Bedeutung des Stoffes, die Veranlassung zu seiner Darstellung, sei es durch Beifügung eines bezeichnenden, durch einen Relativsatz noch näher ausgeführten Epithetons zum Titelwort, das die Neugier und das Interesse des Hörers wecken soll (*οὐλομένην, ἣ μυρί' Ἀχαιοῖς ἄλγε' ἔθηκεν κτλ.; πολύτροπον, ὃς μάλα πολλὰ πλάγχθη κτλ.* .), oder auch nur durch einen Relativsatz (*Ἴλιον ἀείδω καὶ Δαρδανίην εὔπωλον, ἧς πέρι πολλὰ πάθον Δαναοί; παλαιγενέων κλέα φωτῶν μνήσομαι, οἳ Πόντοιο κατὰ στόμα κτλ.*); oder in participialer Anknüpfung (*ἀρξάμενος εὐθὺς καθισταμένου καὶ ἐλπίσας μέγαν τε ἔσεσθαι καὶ ἀξιολογώτατον τῶν προγεγενημένων*); oder durch einen selbständigen, begründenden oder finalen Satz (*τάδε γράφω, ὥς μοι ἀληθέα δοκεῖ εἶναι· οἱ γὰρ Ἑλλήνων λόγοι κτλ.; ὡς μήτε τὰ γενόμενα ἐξ ἀνθρώπων τῶι χρόνωι ἐξίτηλα γένηται μήτε ἔργα μεγάλα τε καὶ θωμαστὰ κτλ.*) — selbst diesen, wie schon oben (S. 20) bemerkt, gerade im Lehrgedicht fast unentbehrlichen Topos, dessen Ausführung bei Lucrez die größere Hälfte des Prooemiums einnimmt und dessen Aufnahme den ganzen Aufbau entscheidend bestimmt, hat Vergil aus seinem gewöhnlichen Zusammenhang mit der Themastellung gelöst, weil er nicht leicht für diese Überschrift einfach und prosaisch genug hätte ausgedrückt werden können. Da aber auch er nicht überhaupt auf ihn verzichten kann, hat er ihn mit v. 41 *ignarosque viae mecum miseratus agrestis* der Schlußbitte eingefügt, deren Gewicht er damit passend verstärkt.

---

1) Von Späteren vergl. z. B. Manil. I 1 *Carmine divinas artes et conscia fati sidera . . . deducere mundo aggredior*, ferner Apollon. Rhod. I 1, der mit der Andeutung des rhapsodischen Prooemiums *Ἀρχόμενος σέο Φοῖβε* über die einfachste Form hinausgeht, im übrigen damit den Anruf der Muse ersetzt. Unterschied des Ich- und des Musenanrufprooemiums.

Im entschiedenen Gegensatz nun zu dieser Überschrift, die allein den Zweck hat, das Nötwendige schnell und einfach abzumachen, steht das asyndetisch anschließende Hauptstück, der Anruf der Götter, dessen Verständnis uns Wissowa erst kürzlich erschlossen hat[1]). Wie bei Lucrez wird nicht die Muse angerufen — der Dichtergott, der übrigens auch zum Stoffe eine gewisse Beziehung hat als Vater des Aristaios (IV 323), dessen die ganze zweite Hälfte des letzten Buches füllende Geschichte mit einem Sonderanruf der Musen beginnt (IV 315), erscheint erst im Prooemium ebendieses Buches, wie bei Lucrez die Muse Calliope VI 92 ff. —, sondern die Gottheiten, denen der Stoff zu eigen gehört. Es ist eine Riesenperiode von 38 Versen (5—42), noch umfangreicher als die erste Periode des Gebetes an Venus, allein fast so lang wie das ganze Gebet (43 Verse); aber von ganz anderem Bau. Die Periode ist zweigeteilt, und die beiden parallelen Teile stehen, wie die hellenistische Technik es liebt, in genauem Gleichgewicht (5—23 : 24—42 = 19 : 19). Zuerst ein großes Polysyndeton der Zwölfgötter, *studium quibus arva tueri;* kurze Glieder, aber länger als die der Überschrift; jede Gottheit mit einer Praedikation oder einer Beschwörung im Gebetstil, in vielfachster Variation der Anrufe und Praedikate. Es läuft aus in die klare Zusammenfassung 21—23, die Sinn und Zweck dieser ausgedehnten Epiklese erschließt:

21 *dique deaeque omnes, studium quibus arva tueri,*
quique novas alitis non ullo semine fruges,
quique satis largum caelo demittitis imbrem.

Diese große Epiklese aber ist nur 'Vorbereitung und Unterbau' für den gewaltigen Schlußstein des Prooemiums, für den Anruf des *τρισκαιδέκατος θεός* Caesar. Dieser Anruf, in stark hellenistisch verschnörkelter Stilisirung, hält als letztes Glied der Reihe allein allen übrigen die Wage und klingt aus, kulminirt in der eigentlichen Bitte, in den wieder drei Versen, die formal und inhaltlich der Zusammenfassung der Zwölfgötter entsprechen (5—20 | 21—23 24—39 | 40—42 = 16 + 3 : 16 + 3). Mit ihnen stellt der Dichter sein Werk unter den Schutz des Gottes Caesar; um ihretwillen ist das ganze Prooemium geschrieben:

40 *da facilem cursum atque audacibus adnue coeptis,*
ignarosque viae mecum miseratus agrestis
ingredere et votis iam nunc adsuesce vocari.

1) D. Zeitschr. LII 1917, 92 ff.

Dieses Prooemium weist eine Gedankenführung auf, wie sie straffer, zielbewußter, einheitlicher unmöglich gedacht werden kann. Ein solcher Aufbau ist nichts Selbstverständliches, sondern Resultat strengster künstlerischer Beschränkung, unbedingter Unterwerfung unter ein technisches Ideal. Nur ein sehr naiver Leser kann doch glauben, daß das, was Vergil geschrieben hat, geschrieben werden mußte, daß es keine Zweifel und keine anderen Möglichkeiten für ihn gab. In Wahrheit war für Vergil die Aufgabe von vornherein weder leichter noch wesentlich anders als für Lucrez. Auch ihm blieben, wenn er die Ansprüche der für ein erstes Prooemium möglichen, wünschenswerten und notwendigen Motive abwog, wenn er alles ausschied, was sich in den Prooemien der Einzelbücher unterbringen ließ, immer noch zwei Hauptmotive, deren keines dem anderen an Bedeutung nachzugeben schien. Da war zuerst die Notwendigkeit der Huldigung für Caesar. Der nationale Führer, von dem Vergil selbst wie der Kreis, in dem er gesellschaftlich wurzelte, die Rettung des römischen Reiches und des römischen Wesens, die Sicherung der Vormachtstellung Italiens und die Beendigung der Bürgerkriege mit immer steigender Zuversicht erwartete; er, unter dessen Schutz, wenn auch noch ohne Namen und in die Schleier der Allegorie gehüllt, der Dichter schon die Sammlung seiner Bucolica gestellt hatte, er verlangte im Eingang dieses Werkes, das der Hauptquelle der wiederzuerweckenden altrömischen Tüchtigkeit galt, einen Ehrenplatz mit fast derselben Unausweichlichkeit, mit der dem Lucrez die Eröffnung seines Gesamtwerkes ohne ein Preislied auf Epikur unmöglich erschien. Das Gebet am Schlusse von Buch I, das Prooemium des zweiten Hauptteiles (III), die Formulirung des persönlichen Schlußwortes am Ende von IV, alles zeigt, wie völlig Vergils politisches Denken sich damals um den Heiland der römischen Welt dreht und wie wir mit seinem Auftreten im Prooemium als mit einer gegebenen Tatsache rechnen müssen. Aber daneben stand der Gedanke an Maecen, den persönlichen Gönner und Freund, gegen den Vergil ganz andere Verpflichtungen hatte, als etwa Lucrez gegen Memmius. Auf seine Anregung war das Werk entstanden; er hat es während des Entstehens mit seinem Interesse begleitet (III 41); ihm wollte der Dichter es widmen. Wie hätte er da nicht wünschen sollen, diese Widmung feierlich und eindrucksvoll auszusprechen, sie zu einer Huldigung auszugestalten, der ersten, die er öffentlich dem

hohen Beschützer darbringen konnte. War es wirklich von vornherein selbstverständlich, daß Maecenas hier im Eingang des ihm gewidmeten Werkes so ganz zurücktreten mußte, daß der Dichter sich die unentbehrliche Huldigung für ihn aufsparte für die Prooemien des II. und III. Buches, wo er ihm eine Sonderstellung anweist, die der Caesars in I entspricht, nicht ohne daß im Tone der Unterschied zwischen dem menschlichen Paten von dem göttlichen Schutzherrn des Werkes gewahrt wird[1]? Vergil hat in dem wirklich geschriebenen Prooemium — von den voraufgegangenen Erwägungen, den Entwürfen, die wir nach seiner ganzen Arbeitsweise annehmen müssen, ist nichts geblieben — auf jeden Versuch verzichtet, die Ansprüche des göttlichen und des menschlichen Patrons auf den Ehrenplatz im Eingange des Werkes zu vereinigen. Mit festem Entschlusse hat er das eine der beiden Motive zum Haupt-, ja zum alleinigen Motiv gemacht, hat sich für das andere auf das denkbar Einfachste und Unvermeidliche, auf die alte Widmung durch Anrede beschränkt. Mit derselben Entschiedenheit, ja Rücksichtslosigkeit sind auch die Ansprüche der Topik auf das schlechthin Unentbehrliche zusammengelegt — Themastellung, Widmung, Anruf der Gottheit. Selbst die Wahl des Stoffes ist nur im Vorbeigehen und gleichsam indirekt berührt[2]). Alles andere — Form, Aspirationen des Dichters, Vorbilder, Anrufe der Dichtergottheit u. a. m. — ist überhaupt bei Seite gelassen und zum Teil auf die übrigen Prooemien verwiesen. Und dieser strengen Beschränkung in der Auswahl der Motive entspricht die formale Ausgestaltung der zugelassenen.

---

1) Schon das zeigt, daß man in II die vv. 39—46 unmöglich unmittelbar an 1—8 schließen darf. Maecen ist kein Gott und kann nicht mit *tuque ades* neben Bacchus treten, wie Caesar mit *tuque adeo* neben und über die Zwölfgötter. Der Umstellung widerspricht ferner der ganz gleichartige Bau des dritten Prooemiums (s. u. S. 60). Umgekehrt ist die Folge in dem kurzen Prooemium von IV *hanc etiam Maecenas aspice partem* 2 ∾ *si quem numina laeva sinunt* 6 f.; aber auch hier ist die Trennung und die ganz menschliche Auffassung Maecens deutlich.

2) V. 41 s. o. S. 38. Zum Hauptmotiv ist die Stoffwahl aus leicht erkennbarem, besonderem Grunde im dritten Prooemium geworden: III 3 *cetera quae vacuas tenuissent carmine mentes omnia iam volgata: quis aut Eurysthea durum aut inlaudati nescit Busiridis aras? e. q. s.* Durchgängig ist dies das Motiv der Prooemien des Manilius, der jedesmal die Lehre feiert, wie Lucrez meist den Lehrer; in Form der *σύγκρισις* in Buch II und III. Ausgangspunkt des Motivs ist Choirilos Frg. 1 Ki.: *ἆ μάκαρ, ὅστις ἔην κεῖνον χρόνον ἴδρις ἀοιδῆς . . . ὅτ' ἀκήρατος ἦν ἔτι λειμών κτλ.*

Durch die Zusammendrängung von Widmung und Themastellung in den überschriftartigen ersten Satz ist das ganze eigentliche Prooemium frei geworden für den einen τόπος, den Anruf der schützenden Gottheit, der zugleich der Preis Caesars ist. Die Einheit des Gedankens und der Form ist auf das vollendetste hergestellt, die Wirkung dementsprechend eine ganz reine und starke.

Es gibt auf den ersten Blick kaum etwas von dem Lucrezischen Prooemium Verschiedeneres, als diesen Eingang der Georgica. Und doch dürfte die Behauptung keinem Widerspruch begegnen, daß seine Conception und Gestaltung in erster Linie angeregt sind durch das Lucrezische Gedicht. Nicht Worte und Wendungen hat Vergil nachgeahmt, nur *hinc canere incipiam* 5 erinnert wohl nicht zufällig an Lucrezens *disserere incipiam*; auch nicht Gedanken übernommen. Das Motiv des Gebetes als Prooemium des Lehrgedichts ist nicht auf Lucrez und Vergil beschränkt; und die Form des Gebetes ist eine andere bei dem Dichter, der einen ganzen Götterhimmel herbeiruft und dem, der die Macht der einen Venus feiert. Nichts Einzelnes hat Vergil 'nachgeahmt'; aber das Gebet als Ganzes oder vielmehr seine erste Periode (1—28) hat ihm vorgeschwebt. Die Art, wie auch er die gewaltige Periode seines Prooemiums auslaufen läßt in die Bitte um Hilfe an dem Werke, wie sich die Spannung der lang ausgedehnten, reich ausgestatteten Anrufung löst in dem endlichen Rufe *da facilem cursum atque audacibus adnuc coeptis*, das erinnert immer wieder an den ebenso emphatischen Abschluß *te sociam studeo scribendis versibus esse*. Gerade darum aber wird hier der Unterschied der Technik deutlich, läßt sich feststellen, woran es liegt, daß uns das ältere Prooemium so viele Schwierigkeiten gemacht hat. Bei Vergil schließt die Bitte um Hilfe das motivisch ganz einheitliche Prooemium; bei Lucrez ist sie nur der Grundstein des Baues, die weitausgreifende Einleitung (s. u. S. 44 ff.). Und selbst das Gebet ist mit der scheinbaren Schlußbitte nicht zu Ende, sondern setzt sich fort. Es ist freilich merkwürdig, wie wenig sich die Kritiker, die sich so sehr mit der Gedankenführung zwischen den sechs Versgruppen des Prooemiums bemüht, soviel mehr oder minder begründete Anstöße genommen und soviel Zwischengedanken vermißt haben, bei dieser ersten großen Schwierigkeit innerhalb des Gebetes aufgehalten haben, sei es daß sie sie überhaupt nicht bemerkten, sei es daß sie sie stillschweigend durch ein Interpunktionszeichen erledigen zu können glauben. Lucrez hat

den Anruf der Venus zu einem eigenen kleinen Prachttempel gestaltet, dessen Grundriß ihm die griechische Hymnenpoesie geliefert hat. Wenn sein Giebel durch die vv. 24—28 gebildet wird, die Namen des Adressaten und Titel des Werkes mit der Bitte um Hilfe vereinigen, so ist das ebenso kunstvoll wie natürlich. Und was der Dichter erbittet 'hilf mir bei meinen Versen, verleihe meinen Worten Anmut', das ist wohl vorbereitet, steht inhaltlich und in den Ausdrücken im Einklang mit der Begründung des Anrufs, mit dem, was in den unmittelbar voraufgehenden Versen als Summe des Wesens der Göttin gefaßt ist:

21 *quae quoniam rerum naturam sola gubernas*
nec sine te quicquam dias in luminis oras
exoritur neque fit laetum neque amabile quicquam.

Man kann es also gar nicht bezweifeln, daß Vahlen recht daran tat, v. 28 *quo magis aeternum da dictis diva leporem* zur ersten Periode zu ziehen, ihn als Schluß der ersten Bitte an Venus zu betrachten. Ebenso sicher ist freilich, daß dann der Zusammenhang abzureißen scheint. Was in 24—28 steht, ist auch in der Form ebenso abschließend, wie Vergils *da facilem cursum.* Aber der Dichter schließt nicht ab, sondern richtet in einer zweiten großen Periode eine zweite Bitte an die Göttin. Diese Periode ist nicht ganz so reich gegliedert wie die erste. Doch zeigt ihre Anlage denselben Grundriß. Wieder haben wir, um Diels' Ausdruck zu brauchen, ein Mittelportal, über dem sich aber hier nur ein einfacher Bogen erhebt. Wieder wird in diesem Mittelstück die Göttin und ihre Liebesmacht geschildert. Aber diesmal nicht allgemein als die alles belebende Naturmacht, sondern in ihrer speciellen Beziehung zum römischen Staate, als *Aeneadum genetrix*, als mythologische Gestalt, und daher denn auch in einer aus der griechischen Poesie genommenen bestimmten Situation. Die Schilderung begründet im übrigen die umrahmende Bitte, steht also zu ihr im gleichen Verhältnis, wie in der ersten Periode der mit dem Mittelportal enger verbundene innere Bogen [1]):

---

1) Die vv. 31—37 sind ein erweitertes δύνασαι γάρ. Da dieser begründende *nam*-Satz nun seinerseits wieder durch den *quoniam*-Satz (32—37) begründet wird, nimmt der Dichter die diesmal den Anfang der Periode bildende Bitte *effice* mit *hunc tu e. q. s.* (38—40) in einer durch die Begründung bestimmten neuen Form wieder auf.

29 *effice ut interea fera moenera militiai*
per maria ac terras omnis sopita quiescant;

(nam tu sola potes tranquilla pace iuvare
mortalis, quoniam belli fera moenera Mavors
armipotens regit, in gremium qui saepe tuum se
reicit aeterno devinctus volnere amoris,
35 *atque ita suspiciens tereti cervice reposta*
pascit amore avidos inhians in te dea visus
eque tuo pendet resupini spiritus ore.
hunc tu diva tuo recubantem corpore sancto
circum fusa super, suavis ex ore loquellas
40 *funde petens placidam Romanis incluta pacem.)*

nam neque nos agere hoc patriai tempore iniquo
possumus aequo animo, nec Memmi clara propago
talibus in rebus communi desse saluti.

Äußerlich und scheinbar auch innerlich besteht zwischen den beiden Bitten überhaupt keine Verbindung. Diese Schwierigkeit war Lachmann nicht verborgen, wenn er v. 28 zum Folgenden zog

quo magis aeternum da dictis diva leporem,
effice —

Aber die Lösung konnte selbst seinem treuesten Anhänger Bernays nicht genügen, der sowohl nach 27 wie nach 28 Punkt setzte. Obwohl damit v. 28 überhaupt aus jedem Zusammenhang fällt, ist das die Vulgata geworden, die auch durch Vahlens die wirkliche Schwierigkeit wieder verschleiernde Paraphrase[1]) nicht verdrängt ist. Im Gegenteil: während vorher Bockemüller den Mut hatte, die zweite Periode mit *et fac ut interea* zu beginnen und die Conjectur in einer mir allerdings unverständlichen Note zu begründen, drucken Munro, Brieger, Giussani, Bailey, von der Valk, Merrill alle wie Bernays. Es ist unmöglich, v. 28 von 1—27 loszureißen; es ist noch unmöglicher, ihn für sich allein zu stellen, und am unmöglichsten, ihn zum Folgenden zu ziehen. Und doch liegt den Versuchen die richtige Beobachtung zugrunde, daß zwischen

1) A. a. O. 484 'nach diesem Eingang fährt der Dichter in seiner Anrede an Venus fort v. 29'. Munro[4] interpolirt ein 'zunächst': *the poet calls upon Venus . . . to help him in writing . . . but first to constrain her lover Mars* etc. Giussanis Erklärung zu v. 28 verstehe ich nicht.

beiden Bitten die äußere Verbindung fehlt; ja wohl noch mehr, daß auch keine innere besteht, weil das Gebet, das mit vv. 24—28 schließt, gar keine Fortführung mehr zuzulassen scheint; oder doch nur eine ganz andersartige, nämlich eine Äußerung über das Werk selbst, das mit Venus' Hilfe entstehen soll, über seine poetische Gestaltung, die schöne Form, die Lucrez von der Göttin erbeten hat. Wir geraten in die Gegend, in der sich das Prooemium IV bewegt; auf einen Gedanken, der dem Dichter Lucrez gewiß ganz besonders am Herzen gelegen hat und den aus der Einleitung des Ganzen zu verbannen ihm nicht leicht geworden sein mag. Daß er es über sich gewonnen hat, weil er sah, daß die Einführung auch dieses Motivs die Einheit des Prooemiums unrettbar gesprengt hätte, ist ein neuer Beweis für seine künstlerische Einsicht [1]). Erfolgt

1) Es steht um das Motiv der poetischen Form, das unbedingt ein Prooemienmotiv ist, ebenso wie um die moralische Wirkung der Lehre, die Lucrez in *semotum a curis* v. 51 leicht angeschlagen, im übrigen als Hauptmotiv für das Prooemium des zweiten Buches aufgespart hat (s. o. S. 18 A. 1), weil der ihm wichtige Gesichtspunkt innerhalb des ersten Prooemiums ohne Gefährdung von dessen Einheit nicht zu behandeln war. Die Art ist die gleiche, die auch Vergil in den Georgica übt (s. o. S. 39 A. 2). So geben die Prooemien des II. und des ursprünglich III. (jetzt IV.) Lucrezischen Buches wesentliche Ergänzungen zu dem großen ersten Prooemium, indem sie Motive behandeln, die der Dichter dort aus künstlerischen Gründen nur leise berühren konnte, deren Bedeutung ihm aber groß genug schien und es in der Tat auch war, um bei der ersten möglichen Gelegenheit eine ausführliche Behandlung zu erhalten. Vermutlich haben wir damit auch den Grund gefunden, warum Lucrez die Verse IV 1—25 ins erste Buch übernahm, womit gegeben war, daß sie als Prooemium getilgt werden sollten (die Tatsache hat Mewaldt d. Z. XLIII 1908, 286 ff. erwiesen); ebenso die Zeit, wann es geschah. Es hängt auch dies damit zusammen, daß die Folge der Bücher III und IV geändert wurde. Die Begründung der poetischen Darstellung der Lehre trotz des abfälligen Urteils Epikurs und der Schule gemeinhin über die Poesie rückte damit zu weit ab vom Eingang des Werkes und verlor auch zu sehr an Bedeutung, wenn sie aus der Folge der die Gesamteinleitung ergänzenden Prooemien gelöst wurde. Andrerseits mochte wohl Lucrez an der neuen Stelle ein Prooemium, das weder die Lehre noch den Lehrer direkt feierte, nicht mehr dulden. Die Umsetzung in I und an die dort gewählte Stelle lag nahe und ist äußerlich wohl durch das Enkomion auf den Dichterphilosophen Empedokles angeregt. Tatsächlich hat die Einarbeitung — die vv. 921—925 erinnern motivisch an I 136—145 — dazu geführt, daß Lucrez die Darstellung der Lehre ableitet aus dem Wunsche, Dichterruhm zu gewinnen, was im Prooemium nicht in gleicher Weise

nun eine Fortführung in dieser Richtung nicht, so blieb eigentlich nichts übrig, als nach der abschließenden Bitte, die sich auf die Enstehung des Werkes bezieht, sogleich in die Behandlung des Themas einzutreten, wie es Vergil macht, der sich ausschließlich durch die vv. 1 — 28 hat inspiriren lassen. Wir hätten ein Prooemium von der Art des Arateischen[1]).

An sich würden die vv. 1 — 28 als Prooemium des ganzen Werkes vielleicht denkbar sein. Wer Spekulationen über das Urprooemium für berechtigt hält — ich halte sie diesem Prooemium gegenüber für durchaus unerlaubt —, mag 149 ff. in der Form *principium quorum hinc nobis exordia sumet* unmittelbar an 28 schließen. Daß Lucrez daran nie gedacht hat, lehrt, wenn nichts anderes, schon der Vergleich mit Vergil. Es ist doch kein Zufall, daß dieser die Reihenfolge der *τόποι* umgekehrt hat. Er beginnt mit Thema und Widmung und schließt daran das Gebet als eigentliches Prooemium. Daher kann nach dessen Schlußbitte die Behandlung wirklich beginnen. Lucrez dagegen beginnt mit dem Gebet und schließt dieses mit der Themastellung und Widmung; letztere aber noch nicht in der Form der Anrede, sondern als Mitteilung an die Göttin. Der Adressat wird dabei enkomiastisch charakterisirt. Auch v. 28 ist in Rücksicht auf ihn gestaltet. Damit wird eine Fortführung des Prooemiums in der Richtung auf den Adressaten zwar nicht unbedingt gefordert, aber nahegelegt. Wir wissen jetzt, daß Memmius und sein Haus in besonderen Beziehungen zu Venus stehen[2]). Also liegt es doch wohl so, daß den äußeren Grund und den inneren Anstoß zur Eröffnung eines Werkes, dessen

der Fall war. Das ist unwillkürlich bezeichnend für seine Schätzung der dichterischen Tätigkeit. Ob er es bei näherer Überlegung stehengelassen hätte, ist eine andere Frage.

1) Nur daß dieser in älterer Weise die Gottheit der Poesie (die bei Lucrez wie Vergil erst im letzten Buche erscheint) neben der Gottheit, der der Stoff gehört, nennt und das Prooemium in den Anruf an sie auslaufen läßt, ihnen allein für den dichterischen Teil seiner Aufgabe sich verpflichtet fühlt: *χαῖρε πάτερ, μέγα θαῦμα . . . χαίροιτε δὲ Μοῦσαι μειλίχιαι μάλα πᾶσαι· ἐμοί γε μέν, ἀστέρας εἰπεῖν ᾗ θέμις, εὐχομένῳ τεκμήρατε πᾶσαν ἀοιδήν.* Daß Lucrez sein Gebet anders gebaut hat, als Arat seinen Hymnus, während er mit Kleanthes eine gewisse Verwandtschaft zeigt (Stenzel a. O. 20 A. 1), macht für diese Frage nichts aus.

2) Über diese Beziehungen Mommsen, Röm. Münzwesen (1860) 597; Munro⁴ vol. II 32 f.; Marx, Bonn. Stud. f. Kekulé (1890) 116 ff.; Neue Jahrb. III (1899) 542 ff.

Ziel der Kampf gegen die *religio* war, in dem der Satz stand *omnis enim per se divom natura necesse est immortali aevo summa cum pace fruatur, semota ab nostris rebus seiunctaque longe,* mit Gebet ebendiese Beziehungen gegeben haben. Die dichterische Conception ging nicht aus von den Gedanken an Venus, weder von der Göttin noch von der allegorisch benannten Naturkraft[1]), sondern

1) Ich möchte doch davor warnen, die Venus des Lucrez gar zu sehr physikalisch, allegorisch oder stilistisch zu verflüchtigen, wozu jetzt wieder eine Tendenz vorhanden ist. Wohl sieht man hinter der 'Mutter der Aeneaden' die Allgottheit des homerischen Hymnus und des Euripides auftauchen, mag sogar, wenn auch mit geringerer Sicherheit an die Empedokleische *Φιλότης* denken, deshalb ist der Dichter doch hier weit entfernt, den Namen der Göttin, wie er dies wohl an anderen Stellen seines Gedichtes in anderer Umgebung tut (I 228 u. s. principielle Concession: II 656 ff.), 'nur als eine poetische Metonymie' zu brauchen, an die er 'conventionell' seine Bitte richtet. Wie der Dichter zu ihr steht, wie er sie auffaßt, das zeigt am besten der wuchtige Anfang mit *Aeneadum genetrix,* ein Ausdruck, der nicht getrennt werden darf von dem patriotischen Gefühl, das die ganze Widmung an Memmius durchzieht, und das sich als echt erweist nicht nur v. 29 ff., sondern vor allem in der Constatirung der *patrii sermonis egestas* und dem dadurch begründeten puristischen Streben. Die Stellung zum Staate, die er hier einnimmt, ist recht unepikureisch und sie läßt sich nicht weginterpretiren. Hier hat der Römer den Philosophen überwunden, wie vorher der Dichter. Der Dichter redet im Eingange des einem römischen Granden gewidmeten Gedichtes mit starkem patriotischen Schwunge zu der lebendig empfundenen Gottheit, die in besonderem Verhältnis steht nicht nur zu dem römischen Staate als Stammutter seines Gründers und damit dichterisch gefaßt des ganzen Volkes, sondern persönlich auch noch zu dem Adressaten Memmius, was dem zeitgenössischen Leser bekannt und, wenn es ihm nicht bekannt ist, durch v. 26 f. *quem tu dea e. q. s.* gesagt wird. Mit ihr führt er zusammen wobei kultische Zusammenhänge wohl mitwirken können (Munro a. O. 31 verweist auf Macrob. I 12, 8; vergl. Wissowa, Rel. u. Kult ^{2} 146 f. 292), den nationalitalischen Mars, den Vater des Romulus in einer homerischen Szene. Das Ganze atmet die gleiche innige Vereinigung römischen Gefühls mit der bildhaften Kraft griechischer Kunst, die wir so oft in der Vollendung bei Vergil, in den Anfängen bei Ennius und in der Tragödie bewundern. Sowenig man es bezweifeln kann, daß Lucrez um des Memmius willen Venus überhaupt oder an Stelle der Muse anruft, so wenig darf man in der Marsscene etwas anderes sehen als eine rein poetische Conception, die sich des homerischen Bildes mit dem gleichen Recht und zu dem gleichen Zweck bedient wie der Ennianischen Sprache. Die allegorische, naturwissenschaftliche Auffassung der Scene ist auch nicht etwa nötig, um den Übergang zur Anrede an Memmius zu erleichtern. Wohl aber würde die durch sie ausgedrückte Hoffnung,

von Memmius und dem Gedanken an ihn. Das Gebet steht nicht für sich; es ist nur die weitausgreifende Vorbereitung, mit der der Dichter sich den Weg sucht zu dem Manne, der diese Göttin *tempore in omni omnibus ornatum voluit excellere rebus* und dem er sein Werk widmen will. Sehen wir nun, daß Lucrez, nachdem Memmius' Name in der die erste Periode krönenden Bitte in einer vom Widmungsgedanken bestimmten Form gefallen ist, in der zweiten Periode sich dem Verhältnis des Memmius zu dem für ihn entstehenden Werk entschiedener zuwendet, so erkennen wir zunächst, daß die vv. 24—28 doch nicht nur Schluß- und Höhepunkt der ersten Periode sind, in der der Dichter die Hilfe der Göttin für das Werden seines Werkes erfleht. Sie sind zugleich Schnitt- und Wendepunkt der beiden Gedanken, die sich in dem ganzen Gebete in natürlicher Folge entwickeln, zwischen dem Entschluß des Dichters, ein Werk *De rerum natura* zu schreiben, und der Bestimmung, die er diesem Werke geben will: Memmius soll es lesen. Es vollzieht sich in diesen Versen der Fortschritt vom Dichter und seinem Stoffe zum Leser, um dessentwillen er den Stoff behandelt. Es liegt in ihnen gewissermaßen auch die Disposition des ganzen folgenden Prooemiums, das diese beiden Punkte nach alter Dispositionsweise chiastisch abhandelt, erst vom Leser und dem, was er mitbringen soll (50 ff.), redet, dann von dem, was ihm geboten wird (54 ff.): 'hilf mir, Venus, bei dem Werke, das ich *De rerum natura* (A) für Memmius (B) schreibe; schaffe dem Reiche Frieden, damit Memmius (B) Zeit dafür hat, seinen Sinn richten kann auf die Lehre (A), die Epikur der Menschheit gebracht hat.'

'daß die schöpferische Naturkraft wieder einmal den Sieg über die zerstörenden Kräfte der Natur davontrage' nicht nur der epikureischen Auffassung, sondern auch der eigenen tief pessimistischen Grundstimmung des Dichters zuwiderlaufen, der das Ende dieser Erde in der Nähe sieht (II 1144 ff., vergl. V 104 ff.). An der rein dichterischen Gestaltung des Prooemiums mag Anstoß nehmen, wer die Widersprüche gegen die philosophische Lehre so stark empfindet, wie jener Interpolator der vv. I 44 bis 49, während Porphyrio zu Horat. epist. I 20, 1 den Sinn Lucrezens besser getroffen hat, der wie sein Ennius den Dichterkranz vom Helikon sich holen will und der zur Muse betet, der *requies hominum divomque voluptas*, ihm den Schluß seiner Arbeit zu erleichtern. Wir werden den Widerspruch begrüßen, weil er uns gleich an der Schwelle des Werkes zeigt, was wir von ihm zu erwarten haben, wie wenig die nüchterne Lehre den feurig phantastischen Geist ihres Dichters und seine plastische Anschauung in Fesseln zu schlagen vermocht hat.

Der Fortschritt von der ersten Bitte zur zweiten ist deutlich: einfach gewendet ist die erste 'hilf mir' (*ego* 25); zwiefach die zweite 'sorge für mich und Memmius' (*neque nos — neque Memmi clara propago* 41). Wenn zwischen ihnen eine innere Verbindung besteht — und das dürfen wir nun wohl voraussetzen —, so kann es nur die sein, daß beides von der Göttin abhängt, nicht nur daß das Werk in erwünschter Form entsteht, sondern auch, daß es den beabsichtigten Zweck erfüllen kann. Beides ist dem Dichter an sich gleich wesentlich. Im Zusammenhange des Prooemiums aber erscheint das Zweite noch wichtiger, weil es den Gedanken weiterführt in der Richtung, in der Lucrez gehen will, auf Memmius hin. Der Gesamtaufbau verbietet es in der zweiten Bitte nur einen 'Anhang' zu sehen, der aus irgendwelchem Grunde Bezug nimmt auf die ungünstigen Zeitumstände, unter denen Lucrez schreibt[1]). Daß nun die Entstehung des Werkes von der Hilfe der Göttin abhängt, daß ihre Gunst die unentbehrliche Vorbedingung ist, bedarf keines Wortes nach dem zusammenfassenden Ausdruck ihrer Machtfülle und ihrer Funktionen:

1) Ein Vergleich mit Horat c. I 35 wäre in dieser Hinsicht irreführend, da die Rolle der beiden Schlußstrophen *eheu cicatricum et sceleris pudet fratrumque e. q. s.* eine durchaus andere ist, als die der zweiten Periode des Lucrezischen Gebetes. Der Rückblick auf die durchlebten Zeiten des Bürgerkrieges und die noch nicht vernarbten Wunden des Bruderkampfes, die Bitte um Neuschöpfung und Neuverwendung der entweihten Waffen bringt nichts Neues, wie bei Lucrez die Bitte *effice, ut munera militiai quiescant* nach *da dictis leporem*. Aber der Abschluß ist hier sowenig wie bei Lucrez ein einfacher Anhang. Die beiden Strophen begründen vielmehr in sehr eigenartiger und wirksamer Weise (e contrario) die nach der weit gespannten Parenthese der vv. 5—28 emphatisch einsetzende Bitte an die Fortuna *serves iturum Caesarem e. q. s.* durch den Rückblick auf die Zustände, die wieder eintreten würden, wenn Fortuna die Bitte nicht gewährt. 'Darum tue es' schließt das Gedicht v. 38—40 *o utinam nova e. q. s.* mit einer nur im Ausdruck veränderten Wiederholung der Bitte. In der Gedankenführung ganz analog ist das Gebet am Schlusse von Georgica I: 1. Anruf der Gottheit: *di patrii indigetes et Romule Vestaque mater* 498 ∾ Horat. Str. I *O diva gratum quae regis Antium e. q. s.* 2. Praedikation (relativisch sehr viel kürzer, und nur der letztgenannten): *quae Tuscum Tiberim et Romana Palatia servas* 499 ∾ Str. II—VII. 3. Kernstück: die Bitte *hunc saltem everso iuvenem succurrere saeclo ne prohibete* 500 f. ∾ Str. VIII *serves iturum Caesarem.* 4. Begründung (besonders ausführlich, weil es Vergil im Zusammenhang auf die Unheilsschilderung ankommt) *satis iam pridem sanguine nostro e. q. s.* 501—514 ∾ Str. IX—X *eheu cicatricum . . pudet.*

21 *quae quoniam rerum naturam sola gubernas*
nec sine te quicquam dias in luminis oras
exoritur —.

Inwiefern aber Venus' Tätigkeit auch für die Erreichung der Wirkung notwendig ist, das scheint nicht immer richtig erkannt zu sein. Allerdings hat Diels recht, wenn er Vahlens Erklärung ablehnt, daß Lucrez 'die Gewährung der Bitte um Frieden nach Dichterart stillschweigend voraussetzt', und wenn er leugnet, daß der Dichter in den vv. 29 — 43 die 'Vorbedingung für die Beschäftigung mit der Philosophie und für sein dichterisches Werk' aufstelle. Dafür stellt er überhaupt keine Bedingung; der Entschluß dazu ist gefaßt; nur die Hilfe der Venus erbittet der Dichter dafür. Wie *interea* 29, aber erst recht 41—43 zeigen, macht er sich 'trotz der Unruhe der Zeit ans Werk'. Aber in dieser Begründung der zweiten Bitte, die sich nicht mehr auf den Dichter allein, sondern auf ihn und Memmius bezieht, ist doch ein merkbarer Unterschied, den Diels unbeachtet läßt, wenn er den Sinn des Schlusses umschreiben zu dürfen glaubt: 'denn sonst (wenn der Friede nicht eintritt) kann ich mein Werk nicht ruhig fortsetzen und Memmius es nicht mit Ruhe studiren'. In dieser Paraphrase überschießen die von mir durch den Druck hervorgehobenen Worte 'mit Ruhe'. Sie haben keine Stütze im Text: denn wir haben kein Recht, *aequo animo* zu beiden Gliedern der Disjunktion zu ziehen. Nicht zufällig fehlt ihrem zweiten Gliede eine derartige Einschränkung. Die Folgen ungünstiger politischer Verhältnisse sind eben für den Dichter und seinen Gönner nicht die gleichen. Für jenen mögen 'die Wirren des Mavors wohl ein schweres Hindernis seines Vorhabens' sein, weil er seine Gedanken nicht ungestört und nicht ausschließlich auf seine Arbeit richten kann, wenn die Sorge um das Schicksal des Staates seinen Sinn verdüstert; aber mehr bedeuten sie auch für ihn nicht; er wird unter allen Umständen weiter arbeiten [1].

---

1) Anders spricht sein Imitator Manilius I 11 ff. (der auch kritisch schwierige Passus ist von Rösch, Manilius und Lucrez, Diss. Kiel 1911, 61 f. nicht eindringlich genug behandelt) *iam propiusque favet mundus scrutantibus ipsum et cupit aetherios per carmina pandere census. hoc sub pace iuvat* vergl. mit German. Arat. 9 *si non tanta quies te praeside puppibus aequor cultorique daret terras, procul arma silerent? nunc vacat audacis in caelum tollere vultus ..... haec ego dum Latiis cogor praedicere Musis, pax tua tuque adsis nato.* Der Grund dieser stärkeren Vorschiebung der Notwendigkeit des Friedens ist klar. Er entfällt für

Anders Memmius. Er kann sich dem Studium der Philosophie, der Lektüre des Lucrezischen Werkes überhaupt nicht widmen, wenn das Vaterland seine Dienste verlangt, ihn vielleicht fern von Rom verwendet. Der Dichter spricht diese Unmöglichkeit nicht direkt aus, sondern gibt umschreibend an, was Memmius unter solchen Umständen zu tun nicht unterlassen dürfe: *neque Memmi clara propago talibus in rebus communi desse saluti* (sc. *potest*). An seiner Meinung ist kein Zweifel: der Friede ist eine Vorbedingung zwar nicht für das Zustandekommen des Werkes, wohl aber dafür, daß es seine Wirkung tun kann. Dieser Unterschied, den Lucrez zwischen sich und Memmius macht, ist in den tatsächlichen Verhältnissen durchaus begründet: Lucrez ist Privatmann, Zuschauer; Memmius aktiver Politiker. Es ist der Unterschied, mit dem Vergil im Schlußworte der Georgica (IV 559 ff.) spielt: *haec super arvorum cultu pecorumque canebam et super arboribus, Caesar dum magnus ad altum fulminat Euphraten.* Weil er besteht, darum muß der Dichter seine zweite Bitte an die Göttin richten. Ob die Göttin sie erfüllen wird — in Prosa: wie es in der Welt aussehen wird, wenn sein Werk fertig ist und dem Adressaten überreicht wird —, das weiß der Dichter nicht; das muß er der Zukunft überlassen, die niemand kennt und die der Epikureer nicht zu erforschen sucht. Wenn er trotzdem jetzt schon sich an Memmius wendet und seine Aufmerksamkeit verlangt, so liegt das einerseits im Wesen der Vorrede, die gelesen wird erst, wenn das Werk fertig vorliegt, aber geschrieben zu sein vorgibt in dem Augenblick, in dem der Dichter mit der Arbeit beginnt[1]). Andrerseits ist uns diese Hinwendung zum

---

Cicero, dessen Antwort an Quintus De div. I 11 positiv formulirt der negativ gefaßten Lucrezischen Stellung entspricht: *ego vero, inquam, philosophiae, Quinte, semper vaco; hoc autem tempore, cum sit nihil aliud, quod lubenter agere possim, multo magis aveo audire e. q. s.*

1) Schlüsse, wie sie Mussehl a. O. 55 f. aus *interea* = '*dum scribo*' und *conor* 25 im Vergleich zu *disposta* 52 für die Abfassungszeit der beiden Teile, in denen diese verschiedenen Tempora stehen (1—43. 50—145) zieht, verbieten sich schon deshalb, weil das Werk ja unvollendet, das Prooemium also in jedem Falle vor Abschluß des Werkes verfaßt ist. Der von Mussehl wiederholte Satz *ut prooemia nisi finitis tractationibus nec scribi nec scripta esse soleant* ist zwar fast ein Dogma, aber selbst in der Abschwächung durch *soleant* ein oft recht schädliches Vorurteil. Das Lucrezische Prooemium z. B. konnte geschrieben werden, sobald der Plan des Werkes und die Absicht der Widmung an Memmius feststand, in irgendeiner guten Stunde, in der dem Dichter die Form aufging, in die

Adressaten jetzt nicht nur selbstverständlich, sondern notwendig, nachdem wir sahen, daß auch alles, was voraufgeht, um des Memmius Willen concipirt ist; daß der Dichter vom ersten Verse an an ihn denkt, wenn er seine Schutzpatronin anruft; daß er beide Bitten des Gebetes mit einer Begründung schließt, die auf dem Interesse beruht, das die Göttin gerade an Memmius nimmt. Und wie formell, so inhaltlich. Lucrez hat in den vv. 29—43 die äußeren Bedingungen für Memmius' Beschäftigung mit der Philosophie ausgesprochen, Bedingungen, deren Erfüllung er von der Macht der Göttin erwarten muß; also ist ganz natürlich, daß er jetzt von Memmius verlangen wird, was zu erfüllen in dessen eigener Macht steht und was weiter nötig ist, damit der Dichter mit dem Werke, an dem er mit rastlosem Eifer gearbeitet hat, sein Ziel erreiche. Lückenlos schließt sich das mit *quod superest*, das zwar Übergangsformel, aber keine bedeutungslose ist[1]), an als die letzte der Bedingungen, die der

---

er seine Gedanken gießen wollte. Daß es ziemlich früh entstanden ist, lehrt sowohl die Anordnung der Bücher in der Inhaltsangabe v. 127 ff. wie die Widmung an Memmius, die die Grundlage des ganzen Baues bildet. Denn Mussehl selbst hat gesehen, daß das Verhältnis zu Memmius schon erkaltet war, als Lucrez an den Büchern VI. IV. III arbeitete. Gar nichts ist, obwohl Mussehl die alte Vermutung Brandts, der die Abfassung auf 68/7 bestimmte, wieder aufnimmt, aus den vv. 29—43 für die Abfassungszeit zu gewinnen. Was er *propriae elocutiones* nennt — *fera moenera militiai, patriai tempore iniquo* usw. — sind in Wahrheit allerallgemeinste Ausdrücke, die ziemlich auf jedes Jahr von Sullas Tod bis zum Tode Lucrezens passen. Darum kann ich auch Munros vorsichtigen und hübsch begründeten Ansatz des Prooemiums aufs Jahr 59 nicht für irgendwie gesichert halten. Jedenfalls beweisen *interea* wie *per maria ac terras omnis*, daß Lucrez ganz allgemein von den Zuständen Roms spricht und nicht einen bestimmten (äußeren) Krieg im Auge hat.

1) Über die Formel haben besonders Woltjer, Mnemos. NS. XXIV 62 ff. und — schärfer, die Grundbedeutung auch in der Abschwächung besser festhaltend — Mussehl a. O. 54 f. 148 ff. gehandelt. Der von Stuerenburg, Bockemüller u. a. vertretene Satz '*quod superest* markirt das letzte notwendige Glied einer Reihe' ist damit erledigt. Die wirkliche Bedeutung hat besser als Woltjer, der es vielfach als *mera formula transitionis* etwa wie *iam age* behandelt, Mussehl mit der Paraphrase *id quod addendum est* gegeben, was der Ausdruck überall da bedeutet, wo er *sine gradatione transitum efficit.* Wie λοιπόν, mit dem Diels a. O. 915 A. 1 ihn passend vergleicht, setzt er also stets voraus, daß etwas voraufgeht, zu dem das mit *quod superest* eingeführte Faktum sei es steigernd sei es einfach die Reihe der Tatsachen fortsetzend h i n z u tritt. Wenn Woltjer Wert darauf legt, daß *quod superest* am Anfang des Satzes erst von

weitausholende Dichter auszuführen für nötig hält, ehe er von seinem Stoffe reden, den Preis der Lehre singen kann, mit dessen emphatischer Ausgestaltung er das Interesse und den Eifer des Lesers von vornherein aufs höchste zu spannen sich bemüht.

Nur ungern wende ich mich jetzt noch der äußeren Form dieses Überganges vom Gebet zur eigentlichen Widmung und damit dem so unendlich oft besprochenen v. 50 zu[1]). Vielleicht aber fällt doch auch auf ihn ein gewisses Licht sowohl von der Gedankenführung her, die wir für das vorausgehende Gebet und für seinen inneren Zusammenhang mit der direkten Anrede an Memmius festgestellt zu haben glauben, wie auch von seiten der Technik des Aufbaues her, über die auch noch ein Wort gesagt werden muß.

Man hat in dem unvollständig überlieferten v. 50 von jeher den Namen des Memmius, eine direkte Anrede an ihn gesucht. Wenn die älteren Ergänzungen, auch die Vulgata *vacuas auris* ⟨*mihi, Memmius* (*Memmiada*) *et te*⟩, 'hart und gesucht' waren, so brachte Lachmanns Vorschlag ⟨*animumque age Memmi*⟩, den er selbst sehr stark praeconisirte[2]), einen bleibenden Fortschritt durch Einführung des *animus*, der neben den *aures* tatsächlich nicht entbehrt werden kann. *animumque* ist denn auch fester Bestandteil ziemlich jeder späteren Ergänzung geblieben[3]). Weniger Erfolg hattte der Rest. Als 1847 Bernays[4]) auf das Citat in Schol.

Buch III an sich findet und daraus schließt, daß hier eine Anrede an Memmius voraufgegangen, die Existenz der Lücke vor v. 50 also gleichsam mathematisch bewiesen sei, so konnte er zwar noch nicht wissen, daß die überlieferte Reihenfolge der Bücher nicht die ihrer Entstehung ist; aber der Schluß war trotzdem unmethodisch, weil die Prooemien nicht im Zuge der Bücher geschrieben sind, ein in diesen sich entwickelnder Sprachgebrauch also höchstens für die Abfassungszeit der Prooemien sich verwenden ließe, nicht für ihre Kritik.

1) Seit dem Erscheinen von Diels' Aufsatz ist schon wieder eine neue Lösung vorgeschlagen von Birt, Berl. phil. Wochenschr. 1919, 716: *quod superest vacuas auris* ⟨*animumque sagacem* | *nunc, quoniam conor tibi carmen condere, Memmi*⟩. Sie bedarf wohl keiner Widerlegung. Glücklicher ist Birt in der Polemik gegen Diels.

2) '*verissimum videbatur et, nequid dissimulem, adhuc unice aptum*'.

3) Nur Munro warf, ohne es weiter zu verfolgen, da er im Text Bernays folgte, ein *corque inclute Memmi*, das, ihm selbst unbewußt, die beiden Hauptbedenken vermied, die man gegen Lachmanns Ergänzung erhoben hat.

4) Rh. Mus. V 1847, 533ff. (vgl. Ges. Abhdl. I 429. II 5).

Veron. Verg. ge. III 3 *cetera quae vacuas tenuissent carmine mentes*] *vacuas mentes scribentum intellegendum. sic Lucretius: vacuas auris animumque sagacem* hinwies und es nicht, wie A. Mai auf IV 912 *tu mihi da tenuis aures animumque sagacem*, sondern eben auf unsere Stelle bezog, da schien die Lösung des alten Rätsels gefunden. Selbst Lachmann zog, wenn auch ungern und zögernd, seine Ergänzung zugunsten der Scholienlesung zurück, die seitdem in allen Ausgaben ohne jede äußere Warnungstafel als Überlieferung auftritt. In der Tat ist der Ausdruck, wenn man die vv. 50—51 allein ansieht, ganz außerordentlich passend, und die an sich naheliegende Ergänzung ist wohl nur deshalb nicht gefunden, weil die Kritiker auf den Namen des Memmius aus waren, für den die Scholienlesung allerdings keinen Raum mehr läßt. Da aber Vahlen sich die größte Mühe gegeben hat, *sagax* als 'eine ungehörige und störende Zutat' zu erweisen und da auch Sauppe und Diels, wie ihre Ergänzungen zeigen, es wenigstens als entbehrlich zu betrachten scheinen, muß im voraus betont werden, daß dieses Wort gar nicht entbehrt werden kann. Was jeder Schriftsteller von seinem Leser verlangen muß, ist, daß dieser Zeit für ihn hat. Das ist denn auch ein häufiger Prooemientopos. Außer Lucrez und Vergil, der selbstverständlich auch die *animi legentium*, nicht *scribentum* meint, mag wenigstens noch Cicero angeführt werden: De div. I 10 *de quibus ipse quid sentiam, si placet, exponam, ita tamen si vacas animo neque habes aliquid, quod huic sermoni praevertendum putes* [1]). Den meisten Autoren wird dieser Zustand des Lesers genügen, weil sie ihn nur unterhalten wollen. Lucrez stellt höhere Ansprüche; er verlangt Mitarbeit des Lesers und begründet dementsprechend gleich die erste Aufforderung mit der Warnung

52 *ne mea dona tibi studio disposta fideli,*
intellecta prius quam sint, contempta relinquas.

Im Hinblick auf diese Warnung, die eine tätige, nicht bloß eine passive Haltung des Lesers voraussetzt, genügt für *animus*, dessen

1) Der τόπος wird bei Cicero als urbane Formel angewendet. Daß er im übrigen älter ist, lehren zwei Stellen Plautinischer Prologe, die Bernays verglich: Cas. 29 *aures vocivae si sunt, animum advortite* .... (vgl. 22 *eicite ex animo curam*); Trin. 11 *accipite et date vocivas auris dum eloquor.* [Correcturnote. Zum Prooemientopos s. noch Iuvenal I 19 ff. *si vacat et placidi rationem admittitis edam;* Orientius Commonit. I 15 *ergo age, da pronas aures sensumque vacantem* und Reitzenstein, Nachr. d. Götting. Ges. d. W. 1920, 92 A. 1 gegen Ende.]

Ergänzung als notwendig anerkannt ist, das in v. 52 stehende Epitheton *semotus a curis* nicht. Man mag es zwar auf den Schluß des Gebetes beziehen, Sorgen, wie sie den Staatsmann *patriai tempore iniquo* bedrängen [1]; aber dann wäre es erst recht nichts als ein Synonymon zu *vacuus* und trüge in keiner Weise dem Fortschritt Rechnung, der in der Anrede an Memmius um ihrer Begründung willen getan sein muß. Lucrez muß von Memmius mehr verlangt haben, als daß er nur die Zeit, die ihm ein befriedeter Zustand des Reiches lassen würde, dem Werke widmet. Hier so gut wie in der Wiederaufnahme der Aufforderung *quapropter bene cum superis de rebus habenda nobis est ratio .... tum cum primis ratione sagaci c. q. s.* [2]) muß auf die geistige Mitarbeit Bezug genommen sein. Daß aber *sagax* für die zu fordernde Tätigkeit des Geistes ein passender, ja nach Lucrezischem Sprachgebrauch, der einzig passende Ausdruck ist, wer wollte das leugnen, der an IV 912, mehr noch an I 402 denkt [3]).

verum animo satis haec vestigia parva sagaci
sunt, per quae possis cognoscere cetera tute,

worauf der Vergleich mit den Spürhunden folgt und das drohende Versprechen:

---

1) Freilich wäre schon diese Auffassung zu eng. Über *curae* s. o. S. 18 A. 1; II 48 *metus hominum curaeque sequaces;* III 993 *anxius angor aut alia quavis scindunt cuppedine curae* u. ö. Überall haben die *curae* eine weitere, terminologische Bedeutung.

2) Ich will noch besonders sagen, daß man an sich ein bloßes *animus* sich gefallen lassen könnte und müßte (vgl. z. B. II 1022 *nunc animum nobis adhibe veram ad rationem*); aber nicht in dieser Verbindung. Wenn die *aures* ein Epitheton erhalten, kann *animus* nicht ohne ein solches bleiben. Und wenn er ein Epitheton erhält, kann es im Hinblick auf den Inhalt des Finalsatzes nicht *semotus a curis* sein. Dagegen wird niemand daran Anstoß nehmen, daß durch die Scholienlesung *animus* zwei asyndetisch gestellte Epitheta erhält. Der Verstand ist wichtiger als das Ohr; und diese Formirung ist bei Lucrez unendlich häufig. Gewöhnlich ist dabei das dem Substantiv zunächst stehende Epitheton enger mit ihm verbunden, zuweilen inhaltlich, indem es mit ihm zusammen einen Begriff bildet, zuweilen auch als reines Epitheton ornans: *candens lacteus umor, musaeo dulci melle* u. a. m. Die syndetische Verbindung ist seltener und indicirt ein anderes Verhältnis der Epitheta untereinander: *mellis dulci flavoque liquore* (IV 13).

3) S. noch II 840 *nec minus haec animum cognoscere posse sagacem.* I 368 *id quod ratione sagaci quaerimus.* I 1022 (=V 420) die Atome sind nicht *sagaci mente* zusammengetreten.

quod si pigraris paullumve recesseris a re,
hoc tibi de plano possum promittere, Memmi,
usque adeo largos haustus e fontibus magnis
lingua meo suavis diti de pectore fundet e. q. s.

So, meine ich, ist *animus* ohne ein Epitheton, das die vom Dichter geforderte Mitarbeit seines Lesers anzeigt — eine Mitarbeit, die er fordern muß, weil er nur so hoffen kann, ihn zu gewinnen —, eine unzureichende Ergänzung. Sie läßt eine Lücke, die vielleicht beim oberflächlichen Lesen nicht so auffällig, in der Tat aber ebenso schwer, ja vielleicht schwerer zu ertragen ist, als das Fehlen der Anrede.

Wenn trotzdem die Scholienlesung *animumque sagacem* zwar die Ausgaben beherrscht, sonst aber durchaus nicht ohne Anfechtung geblieben ist; wenn Vahlen von ihr zu Lachmanns Ergänzung zurückgekehrt ist; wenn Sauppe und Diels, der Lachmanns Vorschlag durch eine einfache Beobachtung über die Stellung von *age* erledigte, einen neuen Weg einschlugen, so ist der allein entscheidende Grund dafür das Fehlen der Anrede. Die Lesung der Scholien schien die Annahme einer Lücke vor v. 50 nach sich zu ziehen: *miror eundem* (d. h. Bernays) *id non vidisse, quod, si illud verum sit, necessario consequatur, ut ante hos versus, ubi emblema ab hoc loco alienum repudiavimus, vera Lucretii verba perierint: nam ut poeta a Venere orationem ad Memmium ne nomine quidem appellatum deflectat fieri nullo modo potuit*, so stellte Lachmann die Alternative. Die Lückenannahme zu vermeiden durch Einfügung des Namens in v. 50, dahin gehen die Versuche der Wenigen, die von Bernays' Fund sich nicht überzeugt fühlten. Es war nun gewiß methodisch richtig, wenn Kannengießer[1]), Sauppe[2]) und Diels auf das in den Handschriften hinter *quod superest* überlieferte *ut* wiesen, das bei Aufnahme der Scholienlesung unter den Tisch fällt; daß sie versuchten, in ihm den Rest der Anrede zu sehen und den Vers entsprechend zu formuliren. Aber der Versuch führt meines Erachtens nur zu dem Ergebnis, daß auch dieser Weg nicht gangbar ist, daß *ut* tatsächlich ausgeschieden werden muß, selbst wenn 'man keine Möglichkeit sieht, diesen Einschub irgendwie plausibel zu erklären'.[3]) Was gegen Sauppes Vorschlag

quod superest, Memmi, vacuas auris ⟨*animumque*⟩

1) De Lucretii versibus transponendis S. 9.

2) Ind. Lect. Gotting. 1880, 12.

3) Ich bezweifle, ob diese Forderung beim Zustande des Lucrez-

einzuwenden ist, hat Diels gesagt. Es tritt hinzu, was wir eben über die Notwendigkeit eines Epithetons zu *animumque,* sei es *sagax,* sei es eines entsprechenden Wortes, festgestellt haben. Auch die Form des Verses ist nicht lobenswert: das sachlich so wesentliche *animumque* klappt hinter den durch Epitheton verstärkten *aures* wie ein Versfüllsel übel nach. Dieselben und andere Bedenken aber erheben sich gegen Diels' rein palaeographisch betrachtet viel annehmbareren Vorschlag

quod superest, Gai, vacuas auris ⟨*animumque*⟩.

Das Familiäre dieser Anrede gerade hier im Prooemium und hier allein ist unpassend im Munde des Mannes aus niederem Stande[1]), der die Protektion des Memmius sucht, ohne dabei in den Ton der eigentlichen Klientelpoesie zu verfallen. Daß das Verhältnis der beiden so ist und daß die erstrebte *suavis amicitia,* mag auch das epikureische Freundschaftsideal hineinspielen und den Ausdruck färben, nicht anders aufgefaßt werden darf als wenn etwa der sicilische Rhetor Sextus Clodius *par oculorum in amicitia M. Antonii triumviri extrisse se aiebat* (Sueton. De rhet. 5) oder wenn Maecen den Horaz auffordert, *esse in amicorum numero,* das lehrt der Ton der Widmung. Auch was wir von Memmius' Verhältnis zur lateinischen Literatur und zur Epikureischen Schule wissen, läßt die Widmung eines Epikureischen Lehrgedichtes in lateinischer Sprache an ihn nur erklärlich erscheinen, wenn der Dichter ihm ferne stand und von äußeren Rücksichten bewegt wurde[2]). Die familiäre Anrede bei einem Verhältnis, wie wir es hier annehmen müssen, wäre singulär nicht nur für Lucrez, der sonst stets die Anrede *Memmi* anwendet, sondern überhaupt im Bereiche der römischen Literatur. Denn ob die beiden von Diels gegebenen Parallelen geeignet sind, auch nur ihre Möglichkeit zu erweisen, ist mir fraglich.

---

textes überhaupt in dieser Strenge gestellt werden darf. Birts (a. O.) Beispiele treffen nur zum Teil; aber seine Erklärungsmöglichkeiten sind diskutabel. Das *ut* könnte auch aus dem *saluti* von v. 43 stammen, der nach dem Einschub wiederholt wurde. Ich habe früher einmal geglaubt daß es die Existenz einer Variante *quod superat* zu *quod superest* indicirt, die Conjectur eines Herausgebers, der an *quod superest* ähnlichen Anstoß nahm wie die modernen Kritiker.

1) Daß er Freigelassener war oder eher Sohn eines solchen, will ich glauben. Für einen Landfremden (Marx, Neue Jahrb. III 1899, 534 f.) ihn zu halten, kann ich mich wegen des v. 41 nicht entschließen.

2) Marx a. O. 536 ff.

Ovid. ex P. IV 1 redet allerdings den vornehmen Sextus Pompeius im Eingange des Briefes mit dem vollen Namen, im Schlußdistichon nur mit dem Vornamen an. Aber darin liegt auch eine ganz besondere Absicht. Ovid legt es nämlich in diesem dem Pompeius gewidmeten Buch [1]) darauf ab, sein Verhältnis zu dem Adressaten als eines von ganz besonderer Art erscheinen zu lassen: er sagt im Einleitungsgedicht IV 1, 35 *sic ego sum rerum non ultima Sexte tuarum, tutelaeque feror munus opusque tuae;* und in der Schlußepistel IV 15, 13 *inter opes et me, parvam rem, pone paternas; pars ego sim census quantulacumque tui.* Als seine Sache, seinen Besitz bezeichnet er sich; und darum redet er zu ihm und von ihm (IV 15, 4), wie der Sklave von und zu seinem Herrn, wenn er seiner Verehrung und Ergebenheit besonders Ausdruck geben will [2]). Eine solche Absicht können wir bei Lucrez natürlich nicht annehmen; und darum muß diese Parallele für ein vermutetes *Gai* ausscheiden. Aber auch wenn Horaz c. IV 2 'keinen Anstand genommen hat, seinen hochgeborenen Gönner Iullus Antonius mit dem Vornamen zu begrüßen', so hat das seinen besonderen Grund. Iullus ist kein eigentlicher Vorname; seine Verwendung als solcher liegt in der Richtung der Versuche, die eine Reihe von Familien der höchsten Aristokratie nach der sullanischen Restauration machten, das gemein gewordene Praenomen zu ersetzen [3]). Er klingt sehr vornehm; und die Anrede mit diesem Namen ist ein feines Compliment für seinen Träger. Wieder trifft das für Lucrez und Memmius nicht zu. Die vertrauliche Anrede bleibt also hier, wo kein besonderer Grund zu ihrer Verwendung

1) Es gehen an ihn IV 1. 4. 5. 15. Erschienen ist das Buch im Jahre von Pompeius' Consulat 14 n. Chr. (IV 4. 5). Auch in dem eigentlichen Epilog IV 15, 4 heißt es *Caesaribus vitam, Sexto debere salutem me sciat,* während Ovid in dem feierlichen Gratulationsgedicht stilgemäß *consule Pompeio* und *Pompeium* sagt.

2) Petron. 30 *Gaius noster foras cenat;* 50 *familia . . . 'Gaio feliciter' conclamarit*; 53 liest der *actuarius* vor: *in praedio Cumano, quod est Trimalchionis,* aber *Mithridates servus in crucem actus est, quia Gai nostri genio male dixerat*; 74 *et illi quidem exclamavere 'vale Gai', hi autem 'ave Gai'.* 'Söhne, Sklaven und Klienten nennen den Hausherrn beim Vornamen: Freunde nennen sich beim cognomen' Marquardt-Mau, Privatl. 12, 3. Vgl. Mommsen, Röm. Forsch. I 23 über Horat. s. II 5, 32 'der Erbschleicher spricht, wie billig, im Kliententon'. Man wird Lucrez nicht mit ihm gleichstellen wollen.

3) Mommsen, Röm. Forsch. I 34 ff.; Röm. Staatsr. III 1 S. 205.

vorliegt, unpassend. Denn daß Lucrez sie sich erlaubt haben sollte, um 'die nochmalige Wiederholung des Gentilnamens zu vermeiden und zugleich seinen Adressaten näher zu bezeichnen', kann ich nicht zugeben. Gegen Wiederholungen selbst in kürzesten Zwischenräumen ist bekanntlich Lucrez besonders unempfindlich; und den zweiten Zweck hätte er überhaupt verfehlt, da die einzigen erwachsenen Memmier, die als Adressaten überhaupt in Frage kommen — neben dem Praetor des Jahres 58 hat man an seinen Neffen, den Volkstribun von 54 gedacht — beide den Vornamen Gaius tragen. Der Vater des Tribunen und Bruder des Praeters Lucius, ist schon im J. 75 gestorben[1]).

Doch zurück von diesem durch erneute Ergänzungsvorschläge notwendig gewordenen Umweg. Entscheidend für das Urteil über v. 50 bleibt meines Erachtens, daß wir zu *animus* ein passendes Epitheton, das nur im gleichen Verse stehen kann, nicht entbehren können; daß also, wenn man die Ergänzung *animus* für nötig hält — und ich sehe nicht, wie man um sie herumkommen will —, die Ergänzung dieses Epithetons eben damit gefordert wird. Die Lesung des Vergilscholiasten erfüllt die erste Forderung, die wir an eine befriedigende Ergänzung stellen müssen. Der Beziehung des Citats auf unseren Vers steht von dieser Seite nichts im Wege. Sie wird vielmehr dadurch begünstigt, daß Vergil, als er jenen Vers seines dritten Prooemiums schrieb, gewiß den unsrigen im Sinne hatte, daß also die Parallele, die der Scholiast aus dem berühmten Lucrezischen Stück beischrieb, wirklich den Ursprung des Vergilischen Ausdruckes aufdeckte. Aber auch sonst könnte ich Diels auf dem Wege, den schon Vahlen einschlug, aber wieder verließ, nicht weiter folgen. Er hat in sehr feiner Weise gezeigt, wie Lucrez dazu kommen konnte, den ungewöhnlichen Ausdruck *tenues aures* zu verwenden. Die Möglichkeit, daß nun Probus oder wer sonst an dem nicht sofort verständlichen Adjektivum Anstoß nahm und eine Emendation *vacuas aures* vorschlug, daß der Vers IV 912 in den antiken Ausgaben mit der Doppellesung

tu mihi da $\frac{\textit{tenuis}}{\textit{vacuas}}$ *auris animumque sagacem*

umlief, kann natürlich nicht widerlegt werden. Gut oder auch nur überlegt wäre freilich die Conjectur nicht gewesen; denn was im Prooemium am Platze ist, die Forderung von *vacuae aures, vacuae*

1) Marx, Bonner Stud. f. Kekulé 1890, 116f.

mentes (o. S. 52), das ist es nicht mitten im Gedicht und bei einem Einzelpunkt. Auch bleibt die Möglichkeit solange eine ganz vage, als nicht bewiesen ist, daß eine Anrede an Memmius überhaupt und daß sie gerade im v. 50 stand. Ob das aber der Fall war, ist gerade die Frage. Gesetzt, der Beweis könnte geführt werden, so würden wir doch nicht zufrieden sein, weil der verbleibende Raum dann für die allein genügende Ergänzung, *animus* mit Epitheton, nicht reichte; und wollte man andrerseits selbst auf das Epitheton verzichten, so bliebe trotzdem kaum noch eine Möglichkeit, die Anrede in v. 50 unterzubringen, nachdem Diels die Lachmannsche Ergänzung als falsch erwiesen, aber auch sein eigener Vorschlag der Nachprüfung nicht standhält. Selbst wenn die Behauptung, 'soviel steht fest, daß das Scholiencitat nichts mit dem lückenhaften Vers I 50 zu tun hat, sondern lediglich jene Stelle des vierten Buches citirt', richtig wäre, die Sachlage für I 50 wäre dadurch nicht entscheidend geändert. Wir kommen immer wieder zurück auf die Lachmannsche Formulirung des Problems.

Wenn es nun jetzt sicher erscheint, daß die Scholienlesung *animumque sagacem* wirklich die Lücke füllt, so ist ebenso sicher, daß die Anrede an Memmius dann nicht mehr im gleichen Verse gestanden haben kann. Wer glaubt, diese Anrede nicht entbehren zu können, wer gar ihre starke Hervorhebung für nötig hält [1]), der muß annehmen, daß vor v. 50 [2]) ein oder mehrere Verse ausgefallen sind. Die Annahme einer Lücke macht gerade hier, wie schon Lachmann andeutete, äußerlich wenig Schwierigkeit; innerlich freilich um so mehr. Es ist garnicht auszudenken, was außer dem Vocativ *Memmi* in ihr gestanden haben soll. Die wenigen Vorschläge, die überhaupt gemacht sind, konnte Diels leicht erledigen [3]).

1) Wie z. B. Reitzenstein a. O. 50 f.

2) Die Lücke zwischen v. 50 und 51 zu suchen, ist ein Gedanke, vor dem der enge Zusammenhang der beiden Verse, der trotz der Zerstörung des ersteren in der Überlieferung evident ist, hätte warnen sollen.

3) A. O. 919 f. Man nimmt dann meist (so Stuerenburg, Munro, Pascal, Riv. di Fil. XXX 548 ff.) den Ausfall mehrerer Verse an. [Correcturnote. Der Freundlichkeit von Hermann Diels verdanke ich die Kenntnis des Aufsatzes von Bignone, Riv. di Filol. XLVII (1919) 423 ff. Er will die seit Lachmann von allen aufgegebenen vv. 44—49 an ihrem Platze lassen. Sie sollen Rest eines Passus sein, in dem Lucrez von der Anrufung der Venus überging zur Anrede an Memmius. In der vor ihnen anzunehmenden Lücke stand etwa eine allegorische Ausdeutung der

Sie sind derart, das man sie geradezu als Beweis für die Unmöglichkeit einer Lücke ansehen kann. Unter diesen Umständen bleibt uns gar nichts übrig, als einmal zu fragen, ob die direkte Anrede an Memmius wirklich so unentbehrlich ist, wie man es seit 500 Jahren meist ohne weitere Überlegung angenommen hat. Unsere Betrachtung der Gedankenführung hat nun die Sachlage doch wohl insofern etwas verändert, als sie das Gebet an Venus in einen viel engeren gedanklichen Zusammenhang mit der Aufforderung an Memmius gebracht hat, als das bisher geschehen ist. Solange man das Gebet von dem Körper des Prooemiums loslöste, es als gedanklich und formell geschlossene, für sich stehende Einheit auffaßte — und das ist überall geschehen, wo man glaubte die vv. 50—61 vom Platze rücken zu dürfen; überall, wo man mehrere Entwürfe oder Schichten finden wollte; in den Commentaren und auch in den Erklärungen von Vahlen und Diels —, solange war es auch natürlich, daß man eine entschiedene Markirung der Wendung des Dichters zu Memmius hin erwartete, die nicht gut anders als durch direkte Anrede erfolgen konnte. Seit wir uns aber klar gemacht haben, was die doch nicht nur uns erstaunliche Tatsache, daß dieses Gedicht mit einem Gebete beginnt, für die Conception des Prooemiums bedeutet; seit wir gesehen haben, daß damit Memmius von vornherein im Gedankenkreis des Dichters steht (o. S. 45 f.), daß Lucrez vom ersten Worte des Prooemiums an auf ihn hinauswill, daß das ganze Gebet es mit ihm zu tun hat, wie das jeder empfinden muß, der es als Ganzes aufnimmt — laufen doch beide Perioden des Gebetes auf seinen Namen aus und sind beide Bitten an Venus auf ihn zugespitzt, so zwar daß die eine ihn praedicirt, die andere wirklich schon eine ihn betreffende Bedingung stellt —; beachten wir ferner den allmählichen Wandel im Ton, wie der Dichter nach dem ersten großen begeisterten Anruf der Göttin in ruhigeres Fahrwasser einlenkend gewissermaßen aus der Ekstase erwachend allmählich in die umgebende Wirklichkeit zurückkehrt, bis er mit *quod superest* fast prosaisch die letzte der Bedingungen einleitet, die noch zu erwähnen war, ehe er den Inhalt seiner Lehre ankünden und mit neuem Aufschwung ihren Preis singen konnte —, läßt man sich von diesem ungebrochen strömenden Flusse der

Venus. Daß die übrigens nicht ungeschickt begründete Ansicht Gläubige finden wird, ist nicht zu befürchten. Schließlich war Lucrez doch ein Dichter.]

Gedanken tragen, so wird man bei der Wendung zu Memmius hin nicht mehr stutzen. Man wird die Anrede um so weniger vermissen, als der Name aus *Memmi clara propago* beim Vortrage des v. 50 noch im Ohre nachklingt — und vorgetragen muß man sich das Prooemium doch denken mit der nötigen ὑπόκρισις, einer Wendung des zum Himmel blickenden Dichter-Priesters hin zu seinem Hörer, der als Gemeinde der heiligen Handlung, die um seinetwillen vorgenommen ist, beigewohnt hat. Ist es nicht pedantisch, hier durchaus den Namen dieses Hörers in der Form der Anrede zu verlangen? Können wir nicht ohne ihn auskommen, da doch kein Mensch, weder Hörer noch Leser, auch nur einen Moment im Zweifel sein kann, an wen sich nach der begeisterten Ankündigung der ersten Periode — *quos ego de rerum natura pangere conor Memniadae nostro e. q. s.* — und nach der innigen Bitte der zweiten — *nec Memmi clara propago talibus in rebus communi desse saluti* — die ruhige, sachliche Aufforderung der folgenden Verse richtet?

Möglich, daß Vergil sich einen solchen Übergang nicht erlaubt, daß er die Anrede gesetzt hätte. Aber er componirt überhaupt anders. Vergleichen wir einmal die beiden Prooemien, die in den Georgica die Motive der Götteranrufung und Widmung verbinden. Beide beginnen mit der Epiklese:

II 4 *huc pater o Lenaee* (II 1—8)
III 1 *te quoque, magna Pales* (III 1—2)

(auf den Unterschied der Form, die in II dem ersten Prooemium nachgebildet ist, kommt hier nichts an). Beide beschäftigen sich im Anschluß daran recht ausführlich, im übrigen unter sich sehr verschieden, mit dem dichterischen Stoffe (II 9—38. III 3—39) als dem Mittelstück des Prooemiums; und beide wenden sich dann an Maecen mit einer huldigenden Anrede, deren Formirung natürlich bedingt ist durch den vorhergehenden Abschnitt und seinen Inhalt:

II 35 *tuque ades inceptumque una decurre laborem*
o decus, o famae merito pars maxuma nostrae
Maecenas . . . . .

III 40 *interea Dryadum silvas saltusque sequamur*
intactos, tua Maecenas haud mollia iussa:
te sine nil altum mens inchoat. en age, segnis
rumpe moras; vocat ingenti clamore Cithaeron
Taygetique canes domitrixque Epidaurus equorum

45 *et vox adsensu nemorum ingeminata remugit.*
mox tamen ardentes accingar dicere pugnas e. q. s.

Beide Prooemien sind glatt und klar, nach einem einfachen Schema gebaut. Die einzelnen Teile sind deutlich gegeneinander abgesetzt: der Übergang zum letzten, der Widmung, ist besonders scharf markirt, weil es Vergil auf die Huldigung hier besonders ankommt, so wie im ersten Prooemium auf die für Caesar. Zwischen den eröffnenden Götteranrufen und der schließenden Huldigung an Maecen besteht keinerlei innere Verbindung. Das ist alles ganz anders als in der ersten Partie des Lucrezischen Prooemiums, die von vornherein unter dem Gedanken der Widmung an Memmius steht, aus dem Memmiusmotiv geboren ist und aus ihm ihre innere Einheit schöpft. Es ist ganz selbstverständlich, daß Vergil im Beginne des Schlußteils Maecens Namen nennen muß: niemand wüßte sonst, an wen die Anrede ginge. Der Ton ist im Anfang ruhiger, erhebt sich aber im dritten Prooemium zu der gleichen seherhaften Begeisterung, von der sich Lucrez fortreißen läßt, mit der er die Erscheinung der Göttin begrüßt. Da ist es nun interessant, daß uns eine wirkliche Schwierigkeit da begegnet, wo im dritten Prooemium die Anrede an Maecen eintritt. An wen geht die Aufforderung *en age segnis rumpe moras? These words are adressed to Maecenas, who is called upon to plunge with the poet into the subject as II 39* sagen Conington-Nettleship ([5] 1898); '*en age* leitet eine Selbstaufmunterung ein usw.' Deuticke-Jahn ([9] 1915). Ich will nicht abwägen, was für jede der beiden Auffassungen spricht, will die Stelle auch nicht als irgendwie beweisende Parallele zu Lucrez betrachtet wissen. Solche Fragen wie die des v. 50 entscheidet man nicht mit Parallelen. Sie scheint mir nur brauchbar als Warnung vor allzu großer Pedanterie und Akribie, wenn selbst der überlegsame Vergil seine Leser in Zweifel bringt durch Nichtwiederholung der alten oder Nichtsetzung einer neuen Anrede (*surge anima*, wie Properz sagt). Und bei Lucrez besteht nicht einmal ein Zweifel; die Beziehung des Imperativs ist bei ihm ganz klar.

Wer sich aber von der Gedankenführung her nicht überzeugen läßt, daß das Fehlen des Namens in der schließlichen direkten Anrede an Memmius zwar nicht lobenswert oder eine besondere Schönheit, aber bei der Anlage des ganzen auf Memmius sich richtenden Stückes eben doch erträglich ist, der wird zu dieser Möglichkeit vielleicht von der Compositionsweise aus mehr Vertrauen fassen,

weil sie eine äußere Erklärung des immerhin frappirenden Fehlens liefern kann. Ihre Eigenart läßt sich am bequemsten in dem Gebete feststellen und am kürzesten so bezeichnen, daß der inneren Einheit der Gedankenführung eine auffällige äußere Verbindungslosigkeit der meist umfangreichen Perioden entgegensteht. Den inneren Zusammenhang des Gebetes, den Fortschritt des Gedankens von der ersten zur zweiten Bitte dürfen wir jetzt wohl als ebenso festgestellt erachten wie daß der Gedanke ohne Bruch weitergeht in den Versen, die nicht mehr Venus, sondern mit einer in den Zusammenhang wohl passenden Übergangsformel Memmius anreden. Der Dichter bittet Venus, sie möge seinem Werk zum Entstehen verhelfen in einer des von ihr bevorzugten Adressaten würdigen Form: *quo magis aeternum da dictis diva leporem* (28). Er bittet sie weiter, die äußeren Zustände des Reiches so zu gestalten, daß Memmius in der Lage sei, das für ihn geschriebene, um seinetwillen von Venus protegirte Werk zu studiren. Zwischen diesen beiden Bitten, zwischen denen der Gedankenfortschritt unverkennbar ist, besteht keinerlei äußere Verbindung. Die beiden großen Perioden des Gebetes, deren jede eine Bitte umschließt, treten aneinander: sie verbinden sich nicht. Niemand wird ernsthaft glauben, daß dem mit einer Conjectur abzuhelfen ist. Die bei einem Werk wie das Lucrezische leicht sich einstellende Vermutung, daß v. 28 ein Nachgedanke ist, der im Manuskript des Dichters seinen Platz noch am Rande hatte — die dann wenigstens formal einzige Bitte *effice* schlösse sich an *te sociam studeo e. q. s.* ohne Verbindung leichter an als an den Imperativ *da leporem* — diese Vermutung darf nicht verfolgt werden, da die abschließende Bitte *da dictis leporem* in der voraufgehenden Disjunktion durch das zweite Glied *neque fit laetum neque amabile quicquam* sichtlich vorbereitet ist. Die ganze Periode 29—43 als späteren Einschub zu bezeichnen, hat niemand gewagt; mit Recht; denn von 1—28 wäre zwar der Übergang zur Behandlung des Themas, nicht aber zur Anrede an Memmius v. 50 oder irgendeiner anderen Versgruppe des Prooemiums denkbar. Man darf diese Verbindungslosigkeit nicht durch Paraphrasen verschleiern, die meist den Gedankengang fälschen, weil sie die Erfüllung der Bitte 29 ff. zur Bedingung der in 24 ff. bereits ausgesprochenen Tatsache machen. Man muß die asyndetische Fügung zunächst einfach feststellen. Der Fall ist ja auch nicht der einzige innerhalb des Prooemiums. Wie hier die beiden Bitten, so treten v. 61/62 die

beiden Hauptmotive des Prooemiums zusammen. Wieder ist der Gedankenfortschritt deutlich von der *vera ratio*, der *summa caeli ratio deumque* zu ihrem Erfinder und ist die Übergangsstelle mit Bedacht gewählt: wieder fehlt jede äußere Verbindung. Und nicht anders steht es zwischen 79 und 80, zwischen 101 und 102. Überall bei offensichtlichstem Zusammenhang der Gedankencomplexe asyndetischer Zusammentritt der sie enthaltenden Versgruppen. An allen diesen Übergangsstellen ist eine einfache Conjectur, wie sie ein kühner Mann v. 29 mit *et fac* versuchte, ausgeschlossen. Wie die Versgruppen einmal sind, weit ausgedehnt und in sich geschlossen, wäre ein äußerer Ausdruck des zwischen ihnen bestehenden Gedankenzusammenhangs nur möglich entweder durch völlige Umänderung der Anfangsverse der jeweilig zweiten Gruppe oder durch Einschub des Zwischengedankens in einer besonderen Versgruppe, einem Bindestück. Die Kritiker haben es statt dessen überall mit Umstellungen versucht, außer innerhalb des Gebetes, wo sich das denn doch zu entschieden verbot. Das ging sehr bequem eben wegen der fehlenden äußeren Verbindungen. Aber natürlich widerlegen sich die verschiedenen Combinationen gegenseitig; auch könnte man, wenn es sich lohnte, von jeder einzelnen nachweisen, wie sie den Gedankengang des Dichters zerreißt, ohne einen besseren herzustellen, und erst recht ohne einen Zusammenhang zu schaffen, der auch äußerlich als solcher kenntlich wäre. Im Gegenteil; wir vermissen in den Versfolgen der Kritiker solche Bindestücke meist viel entschiedener, als in der überlieferten, in der dem willig folgenden Leser die Fortentwicklung des Gedankens nicht lange verborgen bleiben kann. Es ist doch bezeichnend, wenn z. B. Giussani den engen Zusammenhang des Epikurmotivs zerreißt, indem er auf 62 — 79 die Gruppen 136 — 145 und 50 — 61 folgen läßt und dann doch nach 79 eine Lücke ansetzen muß mit dem Bindegedanken *questa sapienza del filosofo greco io intendo esporti, o Memmio*; oder auch wenn Pascal in der Lücke vor v. 50 *quel nesso logico che ora invano si cerca tra i due passi* sucht. Wenn diese Übergänge und Bindeworte überall fehlen, wenn Formeln wie *quod superest* und selbst einfachste Partikeln wie *nec* 136 Ausnahmen sind, so hat Lucrez sie für unnötig gehalten. Wir müssen die Arbeitsweise anerkennen, die innerhalb des als Ganzes entworfenen Planes die einzelnen Gedanken und Glieder in sich zur Periode abrundet, diese einzelnen Perioden von meist

sehr beträchtlichem Umfang aber unverbunden nebeneinanderstellt und es dem Leser überläßt, sich den logischen Zusammenhang, die verbindende Partikel oder den Zwischengedanken zu ergänzen [1]). Der Grund für ein solches Verfahren liegt wohl in einer gewissen Schwerfälligkeit, einer Steifheit und Unbiegsamkeit, wie sie die archaische Kunst aufweist. Der Dichter herrscht noch nicht unumschränkt über seine Gedanken, sondern der Gedanke, das einzelne Glied einer logischen Folge, übt noch eine gewisse Herrschaft über den Dichter aus. Er verlangt Raum zu seiner Entwicklung, und dem Dichter fehlt es noch an der Rücksichtslosigkeit, die zu seiner Unterwerfung unter technische Regeln, zur Beschneidung des Einzelnen, zur gegenseitigen Angleichung notwendig ist. So glättet er die einzelnen Steine seines großen Baues jeden für sich und türmt sie dann ohne Mörtel in cyclopischer Weise aufeinander. Gewiß passen sie aufeinander; denn der Plan, nach dem Lucrez sie zusammersetzt, ist vorher entworfen. Jeder Versuch, die Zusammensetzung zu ändern, beweist dadurch, daß er zum Zusammensturz des Gebäudes führt, die Existenz des Planes. Aber sie sind eben doch zusammengesetzt. Die einzelnen Werkteile behalten auch innerhalb des Baues eine gewisse Selbständigkeit, ihren Eigenwert und Charakter. Bei dieser Arbeit an den einzelnen Werkstücken kann es denn auch wohl einmal geschehen, daß die Kanten nicht ganz genau passend gehauen werden. Wenn der Dichter den ganzen ersten Teil, die drei großen Perioden 1—61 in stetem Gedanken an Memmius, dem er das Werk widmen will, bildet, wenn er seinen Namen mehrfach nennt, so kann es ihm wohl passiren, daß er in dem letzten der drei Stücke, wo die Anrede eintrat, ihn zu setzen vergaß, gerade weil er sein Denken so ganz beherrscht, daß er ihm schon mit und durch die Anrede selbst gegeben war; und daß er deshalb auch beim Überlesen des Ganzen keine Lücke, kein Bedürfnis, den Namen selbst noch einmal erklingen zu hören, empfand. Mag man diesen Versuch, den Anstoß, den v. 50 dem nachspürenden Philologen, kaum dem genießenden Leser bietet, aus Lucrezens Arbeitsweise zu erklären, billigen oder nicht,

1) Also etwa 43/50 ein '*sed haec θεῶν ἐν γούνασι κεῖται; quod addendum est ipse praestare poteris, vacuas aures animum sagacem pectus a curis liberum*'; oder 61/62 '*quae ratio unde orta sit*' oder '*quae quam necessaria sit ad vitam recte instituendam inde cognoscere potes, quod ante inventam rationem foede vita humana iacebat*' usf.

an der Arbeitsweise selbst und ihren Folgen scheint mir kein Zweifel erlaubt. Sie war es, die die Kritiker wenn nicht auf den Irrweg führte, so doch in dem Wahnglauben begünstigte, daß ein einfaches Umsetzen der Werkstücke möglich sei, zumal dieses Verfahren sich innerhalb des Werkes, wo freilich die Verhältnisse ganz andere sind, gelegentlich, wenn auch nicht sehr häufig zu bewähren scheint. Es ist bezeichnend, daß es nie einzelne Verse oder Teile einer Versgruppe, sondern stets ganze Versgruppen sind, die man im Prooemium ausgesondert oder verschoben hat. Es ist Zeit, diese Versuche einzustellen, nachdem, wie ich hoffe, der Plan des Dichters, die Motive, die ihn bei seinem Entwurfe bestimmten, die Art, wie er sie innerlich entwickelte und äußerlich gestaltete, klarer erkannt sind [1]).

Kiel-Kitzeberg. F. JACOBY.

1) [Correcturnote. Als mein Aufsatz schon einige Monate der Redaktion eingereicht war, ging mir durch Reitzensteins Güte seine Abhandlung über 'Das erste Prooemium des Lucrez' (Nachr. d. Götting. Ges. d. W. 1920, 83 ff.) zu. Es ist hier nicht der Platz zu Beistimmung oder Polemik im einzelnen. Daß ich von Reitzenstein wieder viel gelernt habe, versteht sich von selbst: ich würde manches schärfer und besser gefaßt haben, wenn ich seine scharfsichtigen Aufweise gewisser Zusammenhänge vorher gekannt hätte. Aber daß Reitzenstein die Gesamtanlage des Prooemiums befriedigend erklärt hätte, kann ich nicht finden. Je öfter ich die Ausdehnung des Prooemiums bis 155 (158) überdenke und seine Zerlegung in zwei scharf voneinander gesonderte (S. 96, 1) Teile 1—48 und 50—155, um so unmöglicher erscheint sie mir. Was Reitzenstein erklärt, ist nicht 'das Prooemium des Lucrez', es sind zwei Prooemien, die ohne Verbindung nebeneinander stehen und von denen doch keines für sich allein stehen kann. Daß das zweite 'ganz von der persönlichen Rücksicht auf den Empfänger bzw. den Leser bestimmt' sein soll, widerspricht meines Erachtens dem offenkundigen Inhalt des Gebetes und dreht das tatsächliche Verhältnis geradezu um. Trotzdem hat auch Reitzenstein (S. 88 f.) mit den vv. 136—145 nicht mehr anfangen können als seine Vorgänger. Mit größter Freude aber sah ich, daß auch Reitzenstein (S. 92) die Nennung des Namens in v. 50 wenigstens nicht für 'unbedingt nötig' hält. Wenn er dann trotzdem auf die alte Lachmannsche Vermutung zurückkommt, so ist das nach seiner scharfen Zerlegung des Prooemiums gerade bei v. 50 ganz natürlich. Aber die Polemik gegen Diels' Einwand (S. 92 A. 1) übersieht meines Erachtens, daß in allen Fällen, in denen *age* nicht an erster oder zweiter Stelle des Satzes steht, dafür eine enge Verbindung mit dem Imperativ oder imperativischen Coniunctiv vorhanden ist. Erst Statius s. IV 3, 107 (Liv. XXI 43, 7 ist anders) *ergo omnes age quae sub axe primo Romani colitis fidem parentis, prono limite commeate gentes, Eoae citius venite laurus* löst diese Verbindung (und dann ist *age* Flickwort), wenn man nicht in *ergo omnes age* die nur leicht erweiterte Anfangsstellung anerkennen will.]

METRISCHE BEITRÄGE.

(S. Bd. LIV 1919 S. 1 ff.)[1].

II. Erstarrte Formen im Versbau der Aiolier.

Archilochos hat zum Bau seiner asynartetischen Langverse drei aiolische Versgebilde verwendet: das daktylische Penthemimeres, den daktylischen Vierheber und das Ithyphallikon (s. d. Z. a. a. O. S. 32 ff.). Aber nur im Penthemimeres wahrte er die aiolische siebensilbige Form, wie sie dafür in der zweiten Hälfte des daktylischen Pentameters schon seit langen Zeiten allgemein anerkannt war, in den beiden anderen Gliedern löste er die aiolische Erstarrung der Form: im daktylischen Vierheber ließ er Ersatz der zweikürzigen Senkungen durch eine Länge zu, d. h. er behandelte ihn wie die Daktylen des epischen Hexameters und des ersten Penthemimeres des Pentameters, und im Ithyphallikon unterwarf er die Hebungen der ionischen Frei-

1) Dazu einige Nachträge. Zu S. 3 Anm. 4: neben den Ares *Ἀλαλάξιος* ist der Zeus *Ἀλαλάξιος* bei Kallim. Aitia Oxyrh. Pap. VII 1011 V. 60 getreten. Unter den Composita von *ἀλαλάζω* fehlt *συναλαλάζω* Diodor XVII 11, 3 und 33, 4. Vgl. Schol. Soph. Ant. 133 *ἀλαλάξαι· παιωνίσαι· ἀλάλαγμα δέ ἐστιν ἐπίνικος ᾠδή*. — Zu S. 19 Anm. 1: College Sonnenburg wies mich auf Plaut. Curc. 123 ff. hin: *Age effúnde hoc cíto in barathrúm, properé prolué clōacám :: Tace, nólo huic mále dicí. :: Faciam ígitur mále potiús;* wo die von L. Havet, Revue de philol. XXXI 1907, 283 vorgeschlagene Abteilung in drei anapaistische Tripodien am wahrscheinlichsten ist, weil damit die gleichmäßige Verteilung von V. 124 auf zwei Sprecher gegeben ist. Nach Serv. G. L. IV 462, 3 ff. wurde dieses Maß, das nichts anderes als ein Telesilleion mit durchweg langen oder zweisilbigen Senkungen ist, *metrum Aristophaneum* genannt, aber von den Beispielen für anap. Tripodien, die man aus Aristophanes hat nachweisen wollen (Christ, Metrik[2] 270), ist nur das erste Lys. 479—483 = 543—548 anzuerkennen, wo in der Strophe V. 479/80 nach den ersten drei Anapaisten ein Hiatus überliefert ist (*τόδε σοι τὸ πάθος μετ' ἐμοῦ · ὅτι βουλόμενοί ποτε τήν*, Bergk schrieb *μετ' ἐμοῦ 'σθ'*, der Überlieferung folgt O. Schroeder, Aristoph. cantica 52). Dagegen ist Av. 327—332 ein System von 14 anap. Metra, dem ein Paroimiakon als Abschluß angefügt ist. — Zu S. 22 Anm. 2: Übersehen ist die Behandlung des Philostratischen Thetishymnus durch Radermacher, Rhein. Mus. LXXI 1916, 151 ff.: er stellt durchweg anapaistische Dimeter her, in V. 7 durch den wenig wahrscheinlichen Zusatz *μετ' Ἀχιλλέως ἔμπυρα* ⟨*βαῖνε θεά*⟩.

heit der Auflösung in zwei Kürzen. Zur Erstarrung der metrischen Formen führte bei den Aioliern ihr silbenzählender Versbau, der den Wechsel gelöster und ungelöster Hebungen wie ein- und zweisilbiger Senkungen ausschloß. Dimeter eines Rhythmengeschlechtes wurden bei Anwendung des Princips der Silbenzählung rein daktylisch oder anapaistisch, rein trochaisch oder iambisch. Solche rein gebaute Dimeter finden wir bei Alkman, der uns aiolische Formen zeigt vor der Hochblüte der aiolischen Verskunst in den Zeiten des Alkaios und der Sappho. Alkman frg. 17 ist ein reines anapaistisches Dimetron, aber anderwärts baut auch er die anapaistischen Dimeter mit der Freiheit, Spondeen an Stelle der Anapaiste treten zu lassen (frg. 28), oder er verkürzt sie katalektisch zu Paroimiaka (frg. 30, vgl. d. Z. a. a. O. 24), wie er auch in den daktylischen Dimetern die rein aiolischen, zwölfsilbigen mit solchen wechseln läßt, die lange einsilbige Senkungen zeigen oder katalektisch gebaut sind (z. B. frg. 34). Auch iambische und trochaische Dimetra findet man bei Alkman in der rein aiolischen achtsilbigen Form, trochaische z. B. in seinem Herahymnus frg. 16 *καὶ τὶν εὔχομαι φέροισα | τόνδ' ἑλιχρύσω πυλεῶνα*, iambische frg. 37, 2 *δῶρον μάκαιρα παρθένων*. Daneben aber stehen die Dimetra beider Geschlechter mit ionisch gelösten Hebungen und katalektischer Verkürzung, z. B. im großen Partheneion V. 56 *δῐᾰφάδαν, τί τοι λέγω*. frg. 24 *οὐκ εἶς ἀνὴρ ἄγροικος οὐ|δὲ σκαιὸς οὐδὲ πᾰρᾰ σοφοῖ|σιν οὐδὲ Θεσσαλὸς γένος*. Griffen aber aiolische Dichter zu Formen des alten enhoplischen Vierhebers mit seinen freien Senkungen, so verschwand die Freiheit, und es entstanden Dimetra, bei denen an bestimmten Versstellen zweisilbige Senkungen neben sonstigen einsilbigen standen. Achtsilbige Dimetra waren den Aioliern vom trochaischen und iambischen Rhythmus her am vertrautesten, und auch wenn sie die zuerst beim ionischen Stamme entwickelten Ioniker übernahmen und rein, ohne ionische Freiheiten, bauten, wurden es wieder achtsilbige Dimetra. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß die Aiolier verschiedene Formen des alten freien Vierhebers als Achtsilbler erstarren ließen. Das haben sie außer beim eigentlichen Enhoplier (*δέδυκε μὲν ἁ σελάνα*, vgl. d. Z. a. a. O. 30) [1]) und seinen Verkürzungen auch beim Glykoneion und Anakreonteion getan.

---

1) Die Conjectur in Z. 4 *ἐγὼ δὲ μόνα ⟨οὐ⟩ κατεύδω*, die J. Lunak, Wiener Stud. XL 1918, 98 ff., vorgeschlagen hat, Sapphos bedrohte Moral zu retten, ist schlimmste Vergewaltigung des schönen Liedes.

1. Das Glykoneion als Versbildner.

Das achtsilbige Glykoneion haben die antiken Metriker seit der alexandrinischen Zeit zu Ehren des uns sonst fast völlig unbekannten hellenistischen Dichters Glykon benannt[1]), weil dieser es offenbar mit besonderer Vorliebe stichisch gebraucht hat, wie sie in gleicher Weise die asklepiadeischen Maße nach dem Samier Asklepiades benannt haben[2]). Es ist unzweifelhaft ein Dimetron: bei Korinna steht es im Liede auf die Asopostöchter als gleichwertiges Stück inmitten choriambischer Dimetra (Diehl, Suppl. lyr.³ 2,56 ff. *τὰν δ' ἴαν Μήας ἀγαθὸς | πῆς Ἑρμᾶς· οὕτω γὰρ Ἔρως | κὴ Κούπρις πιθέταν, τιὼς | ἐν δόμως βάντας κρουφάδαν | κώρας ἐννί' ἑλέσθη*). Der Lokrer Philodamos[3]) stellt es in seinem Bakchoshymnus (vom J. 328) unter choriambische Dimeter umgekehrter Form, mit dem Choriambos an erster Stelle (*Δεῦρ' ἄνα Διθύραμβε Βάκχ'* usw., aber V. 6 *ὃν Θήβαις ποτ' ἐν εὐίαις*, bei H. Weil, Études de littérature et de rythmique Grecques, Paris 1902, 37), auch bei den Tragikern ist es nicht selten inmitten der choriambischen Dimetra zu finden (z. B. im Hirtenliedchen des Euripideischen Kyklops, 68 ff. *οὐδ' ἐν Νύσᾳ μετὰ νυμ|φᾶν ἴακχον ἴακχον ᾠ|δὰν μέλπω πρὸς τὰν Ἀφροδί|ταν, ἃν θηρεύων πετόμαν*). Umgekehrt stehen bei Anakreon frg. 2, 5 nach der Überlieferung (bei Dion Chrys. II 62: *ὑψηλὰς — ὑψηλῶν* U — *ὀρέων κορυφάς*) und schon bei Sappho in einem der neuen Gedichte der Berliner Papyri (Diehl, Suppl. lyr.³ 25,7 *γυναί|κεσσιν, ὤς ποτ' ἀελίω* und 19) einzelne choriambische Dimeter als Ersatz für sonstige reguläre Glykoneen[4]). Trotzdem kann Otto Schröders Ableitung des Glykoneion unmittelbar aus diesen Dimetern unmöglich richtig sein. Schröder (Vorarbeiten 4 ff.) denkt sie sich in der Weise, daß aus einem aiolischen achtsilbigen

---

1) Vgl. O. Leichsenring, De metris Graecis quaestiones onomatologae, Diss. Greifswald 1888, 38. Das Epigramm, das unter dem Namen Glykon erhalten ist, Anth. Pal. X 124, hat mit diesem Dichter alexandrinischer Zeit sicher nichts zu tun; s. v. Radinger, Real-Encycl. VII 1469 Nr. 3.

2) Über die Benennung der Maße in der alexandrinischen Zeit Leo, Die plautinischen Cantica 65 ff. Die Annahme von R. Heinze, Ber. Sächs. Ges. d. Wiss. 70. Bd. 1918, 4. Heft, 58, die Asklepiadeen trügen ihren Namen deshalb, weil Asklepiades schon diese Verse in Horazischer Weise normalisirt habe, ist unerweislich und ganz unwahrscheinlich.

3) Bull. d. corr. hell. XIX 1995, 400.

4) Vgl. zuletzt v. Wilamowitz, Sappho und Simonides 114 A. 2.

choriambischen Urdimetron durch anaklastische Umformung, in dem Bestreben, die Fuge beider Metren zu verhüllen und zu überbrücken, d. h. durch fallenden Bau des Schlusses des ersten und steigenden Bau des Anfangs des zweiten Metron, der Choriambos in der Mitte des Glykoneion hergestellt sei (××⏓⏓⏓⏓⏑⏑–), so daß die Metren-Grenze tatsächlich zwischen den beiden Kürzen des scheinbaren Choriambos oder Daktylos läge — eine Erklärung, die sich mit der Hephaistions deckt, der *τὸ καλούμενον Γλυκώνειον* als ein *δίμετρον ἀκατάληκτον ἀντισπαστικόν* erklärt[1]) (32, 13 ff. Consbruch), wie mit der des Aristides Quintilianus (I 16), der die glykoneischen Verse als solche des *γένος ἰαμβικόν* erklärt, die *κατὰ συζυγίαν* gebaut und *κατὰ περίοδον* geformt werden, *τέτταρες μὲν ἐξ ἑνὸς ἰάμβου καὶ τριῶν τροχαίων* . . ., *τέτταρες δὲ ἕνα τροχαῖον, τοὺς δὲ λοιποὺς ἰάμβους ἔχοντας*, so daß also das eigentliche Glykoneion entweder (–⏑–⏑⏑–⏑–⏑) aus drei Trochaien und einem Iambos an dritter oder (⏑––⏑⏑–⏑–) aus drei Iamben und einem Trochaios an zweiter Stelle zusammengefügt sein soll. Als unrichtig erweist sich diese mechanische Ableitung Schröders und der antiken Metriker[2]), weil sie die nicht aiolisch-achtsilbig gebauten Glykoneia der attischen Tragödie nicht zu erklären vermag[3]). Zahlreich sind die zweifelsfreien Beispiele von Glykoneia, die der vierten Hebung noch eine neunte Silbe

1) *αὐτοῦ Γλύκωνος εὑρόντος αὐτό* fügt Hephaistion irrtümlich hinzu. Leo (68) wollte das berichtigen durch die Conjectur *οὐ τοῦ* (statt *αὐτοῦ*), aber solche irrtümliche Behauptungen begegnen doch auch sonst in der metrischen Literatur. So meinte ein Boïskos (Leo 67) sich rühmen zu dürfen, er habe den akatalektischen iambischen Tetrameter erfunden (Mar. Victorin. G. L. VI 82. Iuba bei Rufin. 564): dabei ist dieser Vers noch heute in unseren dürftigen Lyrikerresten mehrfach vertreten (Alkman 42 Hiller-Crusius Alkaios 56 Bergk. Stesich. 52. Anakr. 86) und neuerdings in Sophokles' Ichneutai 291 ff. sogar stichisch als Dialogvers gebraucht zutage gekommen. Es waren nicht alle so ehrlich, wie der Oxyrhynchos-Metriker (Oxyrh. Pap. II Nr. 220 col. V, jetzt im Hephaistion bei Consbruch p. 404), zu erklären: *φόμην γάρ ποτε πρῶτος ἐξευρηκέναι τόδε τὸ μέτρον ἐγαυρίων θ' ὡς εὑρετὴς ὢν καινοῦ τινος μέτρου· μετὰ ταῦτα δὲ ζητῶν τόν τε Αἰσχύλον εὗρον τούτῳ κεχρημένον καὶ ἔτι πρότερον τούτου τὸν Ἀλκμᾶνα καὶ τὸν Σιμωνίδη.*

2) Schon H. Weißenborn, De versibus Glyconicis, p. I De basi versuum Glyconeorum, Leipzig 1840, hat p. 13 ff. *de compositione versuum Glyconeorum antispastica* als einer Unmöglichkeit gehandelt.

3) Über den Bau der tragischen Glykoneia s. Gust. Behrens, Quaestiones metricae, Diss. Göttingen 1909.

folgen lassen: so in den bekanntesten Sophokleischen Liedern: Ai. 596 ff. *ὦ κλεινὰ Σαλαμίς, σὺ μέν | που ναίεις ἁλίπλαγκτος εὐδαί | μων, πᾶσιν περίφαντος ἀεί.* Antig. 100 ff. der Strophenschluß *ἐφάνθης ποτ' ὦ χρυσέας* (choriamb. Dim.) | *ἁμέρας βλέφαρον Διρκαίων ὑπὲρ ῥεέθρων μολοῦσα*; nicht minder zahlreich sind die Beispiele, die umgekehrt der ersten Hebung noch eine Silbe vorausgehen lassen: Ai. 695 ff. nach drei gewöhnlichen achtsilbigen Glykoneia *φάνηθ', ὦ θεῶν χοροποί' ἄναξ* |, *ὅπως μοι Νύσια Κνώσι' ὀρχήματ' αὐτοδαῆ ξυνὼν* | *ἰάψεις* oder Eur. Orest. 816 ff. (hinter choriambischen Dimetern) *ὅθεν φόνῳ φόνος ἐξαμεί-* | *βων δι' αἵματος οὐ προλεί* | *πει δισσοῖσιν Ἀτρείδαις.* Es ist klar, daß nicht die Attiker das aiolische achtsilbige Glykoneion willkürlich um einzelne Vor- oder Schlußsilben erweitert haben, sondern die Aiolier einen alten enhoplischen Vierheber mit einer zweisilbigen Senkung neben drei einsilbigen, der bald steigenden, bald fallenden Rhythmus hatte, durch Abschneiden der Senkungen vor der ersten oder nach der letzten Hebung zum Achtsilbler verkürzt haben, wie dann durch katalektische Verkürzung des achtsilbigen Glykoneion das siebensilbige Pherekrateion entstand [1]). Nachdem die zweisilbige Senkung neben der zweiten Hebung dieses Dimetrons durch das aiolische Princip der Silbenzählung festgelegt war, blieb die Freiheit in der metrischen Gestaltung der vier ersten Silben, die die Aiolier sonst in den Dimetern festhielten, gewissermaßen als Ersatz für die Freiheit des wechselnden Baus des ersten Metrons im volkstümlichen choriambischen Dimeter, in welchem die gemeingriechische Metrik beliebige Folgen von 2 — 6 Silben gestattete, im Glykoneion und Pherekrateion beschränkt auf die beiden ersten Silben. Es sind uns von Alkaios wie von Sappho eine Anzahl einzelner Glykoneen erhalten (Alk. 80 *ἄμμιν ἀθάνατοι θέοι* | *νίκαν.*[2]) 29 [3]). 72. 96, 2. 43 Pher. + Glyk., Sappho 46—49. 45 Glyk. + Pher.), ohne daß wir über den metrischen Aufbau der Gedichte, aus denen die Stückchen

1) Über die Verwendung des Maßes bei Pherekrates selbst als *σύμπτυκτοι ἀνάπαιστοι* vgl. d. Z. a. a. O. 6 Anm. 4.

2) Überliefert bei Apoll. pron. p. 97, 25 Schneider, hergestellt von Ahrens.

3) Dies und frg. 72 zwar nicht unter Alkaios' Namen überliefert, sondern von Choiroboskos bei Bekker Anecd. Gr. III 1340 und Apoll. pron. p. 80, 13 als *παρὰ τοῖς Αἰολεῦσιν* bzw. *Αἰολικοῖς* citirt, also wohl zweifellos aus der Alkaiosausgabe der Alexandriner.

stammen, klar urteilen könnten. Da aber Catull in seinem Epithalamium 61 eine fünfzeilige Strophe baut, in der vier Glykoneia von einem Pherekrateion geschlossen werden, darf man die gleiche Verwendung dieser Verse bei Sappho erschließen, und zwar für ihre Epithalamien, die ja, den Fragmenten nach zu urteilen, in sehr mannigfachen Maßen gehalten gewesen sind. Noch einmal hat Catull die gleiche Versform verwendet, in seinem Dianahymnus 34, in dem er das Pherekrateion als Abschluß drei Glykoneen folgen läßt. Und daß die glykonischen Verse ein altbeliebtes Kultmaß waren, das zeigen nicht bloß die Hymnenreste Anakreons (frg. 1 und 2), worin drei- und fünfzeilige Glykoneenreihen, deren letzter das katalektische Pherekrateion ist, miteinander wechseln, vor allem auch die auf Steinen erhaltenen Hymnen: Philodamos mischt unter seine choriambischen Dimeter einzelne Glykoneen (s. o. S. 68) und Pherekrateen (V. 4 *ταῖσδε ἱεραῖς ἐν ὥραις*) und Aristonoos baut im letzten Drittel des III. Jhhs.[1]) seinen Apollohymnus aus vierzeiligen glykoneischen Strophen, denen wieder einzelne choriambische Dimeter beigemischt sind, geschlossen je von einem Pherekrateion (H. Weil 49). In wechselnder Anzahl werden also mehrere Glykoneia bis zur Katalexis zu einem System (vgl. Leo 64) oder sagen wir zu einer Strophe verbunden, eine Lied-Form, die Anakreon auch in seinen Liebes- und Trinkliedern bevorzugt hat (frg. 3 ff.); außerdem zeigt ein Anakreonfragment zwei Pherekrateen nebeneinander, weist also auf frühzeitige stichische Verwendung auch des verkürzten Glykoneion hin (frg. 15 *οὐ δηὖτ' ἔμπεδός εἰμι,* | *οὐδ' ἀστοῖσι προσηνής*)[2]). Die Aiolier haben aber auch die glykonischen Dimetra zum Bau längerer Verse verwandt in der doppelten Weise, wie es mit Dimetern jeglicher Art geschah: sie haben sie um ein weiteres Metron erweitert oder um ein zweites Dimetron verdoppelt. Alle tetrametrischen und trimetrischen Langverse, einschließlich des iambischen Trimeters mit seiner Abart, dem Skazon[3]), und des

1) Bull. d. corr. hell. XVII 1893, 565 f. Über die Abfassungszeit H. Pomtow, Rhein. Mus. XLIX 1894, 577 ff.

2) Sechs stichische Pherekrateen inmitten iambisch-choriambischer Maße z. B. bei Aischylos Sept. 295 ff. = 312 ff.

3) Unverständlich ist mir, wie P. Friedländer, d. Z. XLIV 1909, 339, noch an die Usenersche Ableitung des Trimeters (Altgr. Versbau 104 ff.) aus Versstücken, die die Cäsurstelle abteilt, glauben kann. Die Cäsur des iambischen Trimeters hat in dem Verse in seiner volkstümlicheren Gestaltung, wie ihn die Komödie stets bewahrt hat, keinen festen Platz. In

sogenannten daktylischen Hexameters[1]), erklären sich so aufs einfachste.

Zunächst die Erweiterung des Glykoneion durch ein drittes Metron. Man findet den volkstümlichen choriambischen Dimeter bei den Tragikern mitunter durch ein am Schluß angefügtes katalektisches oder akatalektisches Iambikon erweitert, z. B. Eur. Orest. 810 1 inmitten der choriambischen Dimeter die beiden Trimeter *πάλιν ἀνῆλθ' ἐξ εὐτυχίας* | *Ἀτρείδαις πάλαι παλαιᾶς ἀπὸ συμ*|-*φορᾶς δόμων*; wird der erste der beiden Verse mit fallendem viersilbigen Eingangsmetron gebaut, so ist es der sapphische Elfsilbler *ποικιλόθρον' ἀθανάτ' Ἀφροδίτα,* den Hephaistion p. 43, 11 also mit Fug und Recht als ein *ἐπιχοριαμβικόν* erklärt. Ebenso wird nun dem Glykoneion ein Iambikon nachgestellt im Philodamoshymnos V. 7 *Ζη*[*νὶ γείνατο*] *καλλίπαις* | *Θυώνα* oder bei Sophokles Oed. Col. 668 fg. *εὐίππου, ξένε, τᾶσδε χώ ρας ἵκου τὰ κράτιστα γᾶς* | *ἔπαυλα.* Aber wie an den Schluß des Glykoneion kann das dritte Metron auch an seinen Anfang gestellt werden. So von Alkaios frg. 62 (bei Heph. p. 33, 14) ein Iambikon *κόλπῳ σ' ἐδέξαντ' ἄγναι Χάριτες Κρόνῳ.* So beginnen im hocharchaischen Skolion des Kreters Hybrias die beiden ungleichen Strophen[2]) mit

der hohen Poesie ist seit Archilochos die Trimetercäsur Regel, wie die Cäsur des epischen Hexameters lediglich für die Recitation geschaffen (Leo 63), um den Langvers beim Sprechen zu zerlegen, dessen rhythmischer Bau aber trotzdem bestehen bleibt, keineswegs durch eine Cäsur wie durch eine Diairesis zerrissen wird. Es ist klar, daß beim Ansetzen der Cäsuren, eben weil sie nur Behelfsmittel sind für den Recitator, stets auf den Wortzusammenhang und Satzbau Rücksicht zu nehmen ist; das hat K. Witte, Rhein. Mus. LXIX 1913, 217 ff. mit Recht betont, und demgemäß erfordern die Cäsuren von den homerischen ab unbedingt neue Untersuchungen; Ansätze dazu bei J. A. Scott, The Homeric caesura as an aid to interpretation, Class. Philology X 1915, 438 ff. und A. Kusch, De saturae Romanae hexametro quaestiones historicae, Diss. Greifswald 1915.

1) Vgl. d. Z. a. a. O. 39 Anm. 1.

2) Daß die beiden Strophen des Hybrias zwar 'anfangs genau respondiren (anderthalb Verse wörtlich), später kaum mehr', sagt richtig Maas P.-W. IX 33 Nr. 3. Das ganze Liedchen besteht aus volkstümlichen Maßen (von den Reizianern darin wird unten S. 92 die Rede sein). In der zweiten Strophe steht nach den beiden Eingangsversen bei Athen. XV 696 A *πάντες γόνυ πεπτηῶτες* | *ἐμὸν κυνέοντι δεσπόταν* | *καὶ μέγαν βασιλῆα φωνέοντες.* Darin ist *ἐμόν* wohl sicher in *προσ* zu emendiren (Bergk nahm Lücke an hinter *ἐμόν* vor dem *προσ*, das er zufügte)

demselben Verse, der aus einem Trochaikon und einem Glykoneion zusammengesetzt ist: *ἔστι μοι πλοῦ|τος μέγας δόρυ καὶ ξίφος* = *τοὶ δὲ μὴ τολ|μῶντ' ἔχειν δόρυ καὶ ξίφος,* und der Schluß des stolzen Liedes schließt mit einem Glykoneion und nachgestelltem katalektischen Iambikon: *καὶ μέγαν βασιλῆα φω|νέοντες,* wie die erste Strophe mit einem choriambischen Dimetron (statt des Glykoneion) und einem Iambikon: *τούτῳ δεσπότας μνοΐας | κέκλημαι.* Und so hat auch Sappho eine kleine dreizeilige Strophe in der Weise gebaut, daß sie ein Glykoneion in der Mitte umrahmt werden läßt von zwei andern Glykoneen, deren erster vorn, deren zweiter hinten um ein dreisilbiges Metron zu einem elfsilbigen Trimetron erweitert ist (Diehl, Suppl. lyr.[3] 25, 3 ff.):

ὡς πεδε|ζώομεν, βεβάως ἔχεν
σὲ θέᾳ ἰκέλαν Ἀρι- [1])
γνώτα, σᾷ δὲ μάλιστ' ἔχαι|ρε μόλπᾳ [2]).

Der dritte dieser Verse ist nichts anderes als der versus Phalaeceus, Catulls geliebter Hendecasyllabus. Caesius Bassus (G. L. VI 261) hat uns die Nachricht erhalten, daß Varro in einer seiner menippischen Satiren, dem *cynodidascalicus* (frg. 230 B.-H.), das *Phalaecion metrum* als *ionicum* bezeichnet, also griechischer Theorie folgend als anaklastischen ionischen Trimeter a minore betrachtet hat [3]). Und die Dichter der Kaiserzeit haben das Phalaikeion auch wirklich stets als ionischen Trimeter gebaut. Bei den Römern verschwindet deshalb schon im Priapeenbuche, das nicht wenige Ge-

---

und das Objekt *με*, das Bergk hinter *προσκυνέοντι* ergänzte, kaum zu entbehren. Das ergibt vor dem schließenden glykoneischen Trimetron einen Enhoplios (*πάντες γόνυ πεπτηῶτες*) und ein Glykoneion (*προσκυνέοντι με δεσπόταν*).

1) Über den Ersatz des Glykoneion durch einen achtsilbigen choriambischen Dimeter in V. 7 u. 19 s. oben S. 68.

2) Das Glykoneion, teils für sich allein stehend, teils mit vorn oder hinten zugefügtem dritten Metron verbunden, formt das Sophokleische (Ai. 596 ff.) *ὦ κλεινὰ Σαλαμίς, σὺ μέν | που ναίεις ἁλίπλαγκτος εὐδαί|μων, πᾶσιν περίφαντος ἀεί* (von den Glykoneia die beiden hinteren neunsilbig). *ἐγὼ δ' ὁ τλά|μων παλαιὸς ἀφ' οὗ χρόνος || Ἰδαίᾳ μίμ|νων λειμωνίδι* (überl. *λειμωνίᾳ*) *ποίᾳ μή|λων ἀνήριθμος αἰὲν εὐ|νῶμαι || χρόνῳ τρυχόμενος κακὰν | ἐλπίδ' ἔχων* (2 × iamb. + glyk., dann glyk. + iamb. mit zwei unterdrückten Senkungen, endlich glyk. + chor.) *ἔτι μέ ποτ' ἀνύ|σειν τὸν ἀπότροπον ἀίδη|λον Ἅιδαν* (4 iamb.).

3) Darüber jetzt R. Heinze a. a. O. S. 10.

dichte im versus Phalaeceus enthält (Nr. 2 u. a.), wie bei den andern Dichtern des I. Jhhs. nach Chr., die das durch Catull populär gewordene Maß brauchen (Seneca in seinen drei Epigrammen Anth. Lat. 444. 445. 460. Petron. 15. 79. 93. Martial. I 1 u. oft. Statius silv. I 6. II 7. VI 3 u. 9), und ebenso bei den späteren (Auson. p. 86 P. u. sonst. Sidon. epist. II 8, 3 u. sonst.[1]) Prud. Cath. 4; Perist. 6. Mart. Cap. I 24. II 119. Boëth. cons. I 4. III 4 wechselnd mit alk. Zehnsilblern. III 10, s. unten S. 101 A. 1; IV 4. wechselnd mit elegischen Pentametern), die aiolische Freiheit des Verseinganges. Dieser wird regelmäßig molossisch gebaut[2]), so daß ein steigender Ioniker

---

1) Ausnahmen bei Sidonius wohl nur in griechischen Worten: epist. IV 11, 6 V. 12 *si quae căthŏlicam fidem lacessunt.* carm. 9, 166 *vel Taurŏmenitana quos Charybdis.* 13, 38 *Marsўaeque timet manum ac rudentem.* 14, 8 *eia* (εἶα) *Calliope.* Deren Quantitäten schwanken aber vielfach bei den christlichen Dichtern, vgl. L. Müller, De re metrica ² p. 443 fg. Desgl. bei Mart. Cap. I 24, 15 *Arcăs in thalamos venire iussus* (vergl. Müller p. 424, nicht richtig beurteilt von F. O. Stange, De re metr. Martiani Cap., Diss. Leipzig 1882, 31); IX 915 V. 7 berichtigt Stange durch Aufnahme der Lesart *Nerinaque chely* (statt *chelys*) *moret Camenam.* Auch der jüngere Plinius hat neben anderen poetischen Versuchen nach epist. VII 4, 8 ein *hendecasyllaborum volumen* herausgegeben. Später wurde ein anderer *liber . . et opusculis varius et metris* (epist. VIII 21, 3) von Plinius seinen Freunden durch zweitägige Recitation bekannt gemacht. Daß das Phalaikeion auch katalektisch, *syllaba novissima detracta,* gebildet worden sei, behauptet Mar. Victorin. 118, 25 ff. und gibt dafür den Mustervers: *nunc Troiam fera vindicat Venus* (inc. frg. 113 Baehrens p. 398).

2) Nur bei Ausonius ist gelegentlich noch, in engstem Anschluß an Catull (vgl. p. 86 P.), die Freiheit im Eingang bewahrt; z. B. p. 249, 104 *bŏnorum mala carminum Laverna.* In diesem Gedichte erläutert Ausonius (82 ff.) seinem Freunde Theon die drei *moduli,* in denen *hendecasyllabi* gebildet werden können: 1. *istos conposuit Phalaecus olim, qui penthemimeren habent priorem et post semipedem duos iambos,* eine nicht ganz klare Erklärung des Phalaikeion; 2. *sunt quos hexametri creant revulsi, ut penthemimeres prior locetur, tum quod bucolice tome relinquit,* also — — — ◡ ◡ — , — ◡ ◡ — ◡̄; das ist das kleine Asklepiadeion katalektisch gebaut bzw. ein ionischer Trimeter a minore, welche Versform Mart. Cap. IX 915 ff. und Boëth. cons. I 2 tatsächlich gebraucht haben (s. unten S. 84 f.), letzterer an Ter. Maur. 1939—56 sich anlehnend; s. Joh. K. Wagner, Quaestiones neotericae, Diss. Leipzig 1907, 28; 3. *sunt et quos generat puella Sappho: quos primus regit hippius secundus* (vgl. Mar. Victorin. 48, 17 ff.), *ut cludat choriambon antibacchus,* also — ◡ — — | — ◡ ◡ — | ◡ — —. Man vermißt in der Aufzählung der Hendecasyllabi bei Ausonius den alkaischen, aber dieser war im IV. Jhh. tatsächlich fast außer Gebrauch

der Form — — — vor dem anaklastischen ionischen Dimetron ◡◡–◡–◡–◡̄ steht. Die ionische Messung wird besonders deutlich veranschaulicht durch eine eigenartige strophische Composition bei Martianus Capella IX 915—919: zwei Reihen von je 7 auch molossisch anhebenden Phalaikeia umrahmt da derselbe Zweizeiler: *Iam nunc blanda melos carpe Dione | durus quippe rigor cedit amori*, der aus zwei regulären ionischen Trimetern mit molossischem Anfang [1]) besteht, und dann werden noch drei Reihen (verschiedenen Umfangs) von Anakreonteen zweimal von denselben beiden Trimetern sozusagen als versus intercalares unterbrochen. Von den Griechen hat Bischof Synesios (hymn. 6) das molossisch anhebende Phalaikeion als ionischen Trimeter unter reguläre, mit viersilbigem ersten Ioniker anhebende ionische Trimeter gestellt, und schon im II. Jhh. nach Chr. hat ein Korkyräer Euhodos es in einem epigrammatischen Sechszeiler mit andern ionischen Trimetern vereint [2]). Molossisch beginnen auch die drei Phalaikeia im Altar des Besantinos (V. 7 — 9) hadrianischer Zeit. Aber auch Catull sah zweifellos im Phalaeceus, wenn er auch, wie sein nächster Nachfolger Maecenas (frg. 1 u. 2 Baehrens), den griechischen Mustern folgend noch die aiolische Basisfreiheit beibehielt, ein ionisches Trimetron: sonst hätte er nicht im 55. Gedichte sich das Experiment erlaubt, unter Phalaeceen Trimeter zu mischen, in denen er statt des anaklastischen ionischen Dimetrons hinter dem beginnenden Molossus, den er in diesem Gedichte durchweg anwendet, ein katalektisches iambisches Dimetron setzt (V. 1 2 *oramus sī forte non molestum est | demonstres ubi sint tuae tenebrae*), die beiden beginnenden Kürzen des anaklastischen Ionikers in eine Länge zusammenzieht und dadurch seine Hendekasyllabi zu Zehnsilblern macht. Die Anschauung, daß das Phalaikeion ein ionisches Trimetron sei, hat Varro der griechischen metrischen Theorie der hellenistischen Zeit ent-

---

eine Singularität ist's, daß Hilarius ihn noch vereinzelt angewendet hat (s. unten S. 96 A. 2). Einzige Ausnahme vom molossischen Eingang bei Prud. Cath. 4, 33 *hic, pastūs animae est saporque verus*, aber die Endung *us* längt Prudentius auch sonst oft *ictu versus caesuraque commotus*; vgl. Fr. Krenkel, De Aur. Prud. Cl. re metrica, Diss. Königsberg 1884, 19 fg.

1) Die Stellung neben den Phalaeceen macht die ionische Messung dieser Zweizeiler wahrscheinlicher als die Auffassung als katalektische kleine Asklepiadeen; als solche sind die Verse noch erklärt bei Stange 33.

2) Nachgewiesen von U. v. Wilamowitz, De versu Phalaeceo, Mélanges Henri Weil 449 ff., das Euhodosepigramm 456 (IG IX 1, 883).

nommen, und man ist versucht, auch für die hellenistischen Dichter, die das Phalaikeion stichisch brauchen (Theokrit epigr. 22) oder mit andern Maßen als Zweizeiler verbinden (mit dem iamb. Trim. Theokrit. epigr. 17, mit einem archilochischen Asynarteten epigr. 20, mit dem dakt. Hexameter Pankrates Anth. Pal. XIII 18, mit dem iamb. Dimeter Kallimachos epigr. 38), die gleiche Auffassung des Verses anzunehmen, obwohl sie alle, wie auch noch Kaiser Hadrian in seinem Weihepigramm an den Eros von Thespiai (IG VII 1828 = Kaibel, Epigr. Gr. 811 = Geffcken, Gr. Epigr. 349), die aiolische Freiheit im Eingang des Verses bewahren. Phalaikos, der als erster den Vers in die alexandrinische Poesie eingeführt haben muß — sonst trüge er nicht seinen Namen —, wird damit vorangegangen sein, wenn auch das einzige erhaltene Stückchen seiner Poesie in diesem Maße (Anth. Pal. XIII 6)[1]) kein klares Urteil gestattet. Denn schon die dichterische Praxis des V. Jhhs. hat das Phalaikeion den Ionikern zugezählt, sonst wäre nicht unter den beiden Phalaikeia im Eingang der beliebtesten attischen Skolienstrophe, dem Harmodioston, einmal ein wirklicher steigender Ioniker zu finden (Nr. 7 bei Athen. XV 694 C = 8 Bergk: *ὑγιαίνειν μὲν ἄριστον ἀνδρὶ θνητῷ*), sonst hätte nicht der Korinther, der das Epigramm Anth. Pal. XIII 19 (es trägt den Namen des Simonides) dichtete, die Phalaikeia, die er daktylischen Hexametern folgen ließ, schon durchweg mit molossischem Eingang gebildet. Zweifellos ist also das Trimetron, das bei den Aioliern, wie das Sapphische Gedicht mit seinen drei je ein Glykoneion enthaltenden Zeilen beweist[2]), aus Erweiterung des Glykoneion um ein katalektisches Iambikon, das Antibakcheion

---

1) Behandelt von Wilamowitz a. a. O. 453 Anm. 4. Von Phalaikos außerdem nur Anth. Pal. XIII 5 erhalten, 7 Zeilen in katalektischen iambischen Trimetern; auch diesen Vers hat er der alten Lyrik entlehnt und in die hellenistische Poesie eingeführt; Alkman hat ihn oft gebraucht frg. 1, 3. 7. 36. 74 B. 75. 81.

2) Einen echten ionischen steigenden Trimeter mit molossischem Eingang finden wir bei Sappho frg. 57 *ὀφθάλμοις δὲ μέλαις νύκτος ἄωρος.* Friedländer a. a. O. 345 lehnt die Ableitung des Phalaikeion aus der 'Verbindung des Glykoneion mit der geläufigen, kurzen bakcheischen Klausel' ab, weil 'man die Sapphostrophe natürlicher als 3 Glykoneen auffaßt, die von einem Kretiker geführt und von einem Bakcheios beschlossen werden'. Inwiefern widerspricht denn das der Ableitung des Phalaikeion aus Glykoneion und katalektischem Iambikon? Friedländers Herleitung des Phalaikeion aus dem Enkomiologikon ist Künstelei.

der römischen Metriker (Thesaurus l. L. II s. v. *antibacchius* und *antibacchus*), entstanden war, frühzeitig von den Ioniern unter ihre ionischen Trimeter aufgenommen, der ionischen Messung unterworfen worden: man darf vermuten, daß das bereits in den unter Anakreons Namen gesammelten altionischen Liedern der Fall war. Zwar bieten die erhaltenen Anakreonfragmente keine Phalaikeia, aber daß es in seinen Werken solche gegeben hat, ist sicher: sonst hätte Theokritos nicht in seinem Epigramm für eine Anakreonstatue (17) das Phalaikeion angewendet, und von Anakreons Heimat- und Kunstgenossen Pythermos ist uns (bei Athen. XIV 625 C) ein Phalaikeion als einziges Fragment erhalten: *οὐδὲν ἦν ἄρα τἆλλα πλὴν ὁ χρυσός.*

Das Alkaiosfrgm. 62 zeigte uns das Glykoneion mit vorgesetztem viersilbigem steigendem Basismetron: dieser Vers ist uns in einem der letzten Oxyrhynchoslieder des Alkaios (X 1234 fr. 2, bei Diehl, Suppl. lyr.[3] 23) im strophischen Zusammenhang erneut vor Augen gekommen und hat uns wichtige Erkenntnisse gebracht[1]): erstens ist darin die aiolische Basisfreiheit beim Glykoneion auch hinter dem iambischen Vortritt von vier Silben erhalten, womit die Composition des Verses unumstößlich feststeht[2]), und zweitens hat die Ver-

1) Außer v. Wilamowitz, Neue Jbb. f. d. klass. Alt. XXXIII 1914, 238 fg. und P. Maas, Woch. f. klass. Philol. 1915, 598 vergleiche auch O. Schroeder, Berl. philol. Woch. 1917, 1187 fg.

2) Nicht mit Recht haben aber v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. Akad. Berlin 1902, 889 und danach O. Schroeder, Berl. philol. Woch. 1917, 1187 — wo Schroeder gegen die schier unglaublichen Äußerungen A. Gerckes mit gerechtem Spott angeht — den Schlußvers der gewöhnlichsten attischen Skolienstrophe als Glykoneion mit vorgestelltem choriambischen Metron erklärt. Zweierlei verhindert mich, diese Erklärung anzuerkennen. Erstens: wäre diese Ableitung richtig, würde man erwarten dürfen, daß in den Skolienversen wie in dem neuen Alkaiosverse das Glykoneion hinter dem viersilbigen Vortritt mit freiem Eingang gebaut würde, nicht, wie es tatsächlich in allen erhaltenen Skolien der Fall ist, mit iambischem Eingang: *καὶ θανάτων ἀώρων σύ τε καὶ πατήρ.* Zweitens: in zwei Fällen ist der Vers abweichend gebaut: Nr. 11 (bei Athen. XV 695 B = 10 Bergk) lautet er der Überlieferung nach *Τυδεΐδην τέ φασι τὸν ἐσθλὸν Διομήδεα*, worin nicht mit Wilamowitz (bei Kaibel) das letzte Wort als Glossem gestrichen werden darf, sondern nur mit Bergk aus *φασι τὸν* einfaches *φασιν* zu machen ist. Und auch in Nr. 4 (Athen. XV 694 D = 5 Bergk) ist es das Gegebene, dem überlieferten *εὐφροσύναις* mit Bergk nur das schließende *ι* anzufügen und nicht mit Wilamowitz es in *εὔφροσι* zu ändern, also den Text, wie ihn auch Crusius bietet, beizubehalten. Also ist zwei-

einigung des Verses mit dem regulären kleinen Asklepiadeion im Wechsel zu einem Vierzeiler über die Entstehung des letzteren Verses entschieden. Wir wissen nun, daß O. Schroeder (Vorarbeiten 120 ff.) durchaus auf dem rechten Wege war, als er das kleine Asklepiadeion aus dem Zusammenrücken des Glykoneion mit einem dritten Metron erklärte, nur wollte er das dritte Metron dem Glykoneion folgen lassen und die Fuge zwischen Glykoneion und Iambikon durch Metathesis der Quantitäten am Schluß des Glykoneion, durch fallenden Bau des Glykoneion erklären: jetzt sehen wir, daß das dritte Metron v o r das Glykoneion trat und durch fallenden Bau des viersilbigen Vortritts und steigenden Bau der beiden ersten Basissilben des Glykoneion der erste Choriambos des kleinen Asklepiadeion entstanden ist (10 ff.)

χαλάσσομεν | δὲ τᾶς θυμοβόρω δύας,
ἐμφύλω τε μάχας, τάν τις Ὀλυμπίων
ἔνωρσε δᾶ|μον μὲν εἰς ἀνάταν ἄγων,
Φιττάκῳ δὲ δίδοις κῦδος ἐπήρατον.

Und wir erkennen nun, daß Horaz in seinen asklepiadeischen Strophen von Ursprung an organisch eng zusammengehörende, verwandte Verse — gewiß nach griechischem, uns nicht erhaltenem Vorbilde[1]) — geformt hat. In einem Vierzeiler läßt er das

mal — ◡ ◡ — ◡ — ◡ — — ◡ ◡ — ◡̄ gesetzt statt — ◡ ◡ — ◡ — — ◡ ◡ — ◡ ◡̄: die Variante ist nicht aus Choriambos + Glykoneion abzuleiten, also auch die Normalform nicht. Somit erscheint die früher von Wilamowitz (Erläuterungen zum Gr. Lesebuch I S. 3) durch sein Schema — ◡ ◡ — ◡ — | — ◡ ◡ — ◡ — angedeutete Auffassung des Verses, der auch Crusius in seinem Schema folgt, als die richtige: das akephale Telesilleion ist zu einem längeren Verse verdoppelt (wie Skolion 9 bei Athen. XV 695 A = 16 Bergk das volle Telesilleion verdoppelt — s. unten S. 81 f.); und in jenen zwei Ausnahmefällen ist statt des ersten akephalen Telesilleion ein akephaler enhoplischer Vierheber eingesetzt. Daß diese Erklärung die richtige, lehrt schließlich der 'Telamonton', Skolien 15—18 bei Athen. XV 695 C = 17 bis 20 Bergk. Darin ist der erste Vers diesem abgeänderten Schlußvers des Skolien-Vierzeilers gleich, und der zweite läßt dem fallenden Enhoplios, der auch den Eingang des ersten Verses bildet (mit einer bald lang bald kurz gebauten Senkung neben der zweiten Hebung) statt des akephalen Telesilleion denselben akephalen Enhoplier folgen, nur mit regelmäßiger zweisilbiger Senkung neben der zweiten Hebung: *παῖ Τελαμῶνος Αἶαν αἰχ|μητά, λέγουσί σε || ἐς Τροΐαν ἄριστον ἐλ θεῖν Δαναῶν μετ' Ἀχιλλέα*, oder V. 2 mit der langen Senkung an zweiter Stelle: *καί με καλοὶ παῖδες φέροι|εν Διονύσιον ἐς χόρον.*

1) Daß Alkaios selbst sein Vorbild gewesen, ist möglich, aber un-

Glykoneion mit einem aus ihm hervorgewachsenen kleinen Asklepiadeion wechseln (I 3 *Sic te diva*), ein richtiger Proodos, mit Hephaistion zu reden, im Zahlenverhältnis von 2 : 3 Metren. Er schließt drei kleine Asklepiadeen mit einem Glykoneion (I 6 *Scriberis Vario*) ab, er läßt zwei kleinen Asklepiadeen ein Pherekrateion und diesem zu viert ein Glykoneion folgen (I 5 *Quis multa gracilis*); an letzterem strophischen Gebilde ist nur das auffällig, daß das katalektische Glykoneion vor das akatalektische gestellt ist, die umgekehrte Stellung der beiden schließenden Verse möchte vom Begriff der Katalexis aus betrachtet als die natürlichere erscheinen, aber Horaz wird doch wohl auch diese strophische Composition schon bei den Griechen, denen er folgte, vorgefunden haben [1]).

Und nun die zweite Art, mit Hilfe des Glykoneion neue Verse zu bilden: durch Verdoppelung. Sollten die aneinander gereihten Glykoneia nicht als fortlaufendes System erscheinen, so mußte entweder immer das zweite Metron katalektisch gebaut werden, oder das verdoppelte Glykoneion mußte neben einen andern verwandten, aber in der Form abweichenden Vers gestellt werden, oder es mußte in sich zu einem geschlossenen Langverse umgestaltet werden. Alle drei Möglichkeiten sind wirklich im Versbau der alten Lyrik nachweisbar. Die Verbindung des Glykoneion und seiner katalektischen Form, des Pherekrateion, die in der chorischen Lyrik (Pindar. Olymp. 1, 1 *ἄριστον μὲν ὕδωρ, ὁ δὲ | χρυσὸς αἰθόμενον πῦρ*) und den attischen Dramatikern (Soph. Oed. R. 1187 = 1197. Oed. Col. 672/3 = 685/6) nicht selten begegnet, nennt Hephaistion p. 33, 19

---

erweislich. Frg. 82 (= 40 Hiller-Crusius) ist auch das erste Versstück der Rest eines Asklepiadeion.

1) Alk. frg. 43 zeigt das Pherekrateion vor dem Glykoneion (s. oben S. 70): *λάταγες ποτέονται κυλιχνᾶν ἀπὸ Τηΐαν*, könnte also aus einer Strophe wie Hor. carm. I 5 stammen. Eine Verbindung von Glykoneion und Asklepiadeen scheint das Alkaioslied Oxyrh. Pap. XI 1360 fr. 1 (Diehl, Suppl. lyr.³ 30) geboten zu haben. Eine Umformung der horazischen aus 2 Asklep. + Pherekr. + Glyk. bestehenden Strophe hat Seneca ein einziges Mal sich gestattet, Phaedra 1128—1131: auf zwei Asklepiadeen läßt er da als dritten Vers das Glykoneion folgen *insani Boreae minas* (wohl dem richtigen Gefühl oder der theoretischen Erwägung folgend, daß das katalektische Pherekrateion an dritter Stelle unpassend sei) und als vierten den katalektischen choriambischen Dimeter *imbriferumque Corum*, der ihm auch aus Horaz (*Lydia dic per omnes*) vertraut war.

das *Πριάπειον,* und er belegt dies Maß als stichisch gebrauchten Langvers mit drei Zeilen, die nach Athen. XI 472 E von Anakreon (frg. 17) stammen; ob die Diairesis zwischen beiden Dimetern, wie in den erhaltenen drei Versen (*ἠρίστησα μὲν ἰτρίου | λεπτοῦ μικρὸν ἀποκλάς*) bei Anakreon regelmäßig gewahrt war, können wir nicht sicher entscheiden. Indessen zeigen die erhaltenen drei priapeischen Verse des Grammatikers Euphronios aus der Chersones bei Hephaistion p. 56, 15 ff., der als erster *ἐπὶ τῶν Πτολεμαίων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ἔγραψεν εἰς Πρίαπον τούτῳ τῷ μέτρῳ* (Choirob. p. 241 Consbr.)[1]), nach dessen Gedichten also das Maß seinen Namen erhalten hat[2]), gleichfalls die Diairesis zwischen beiden Kola, deren erstes bei Euphronios oft als choriambischer Dimeter gebildet war (deshalb citirt Hephaistion die Verse): *οὐ βέβηλος, ὦ τελέται, | τοῦ νέου Διονύσου* usw. Die vier Zeilen des Catullischen Priapeion (bei Ter. Maur. 2755—2758 = frg. 3 Baehrens p. 113) zeigen zwar auch die Diairesis, und Atilius Fortunatianus bemerkt zum ersten Verse des Fragments (G. L. VI 292, 15 fg.) *hic quoque octava syllaba partem orationis finit, ideoque hoc metrum παρωρισμένον dicitur,* aber im 17. Gedicht hat Catull viermal (V. 4. 11. 24. 26 *ferream ut soleam tenaci in voragine mula*) die Fuge der Metren durch Synizese überbrückt[3]). Maecenas ist Catull in dieser Freiheit nicht gefolgt (frg. 3 Baehrens) und auch der junge Vergil nicht, trotz seinem sonst so engen Anschluß an Catull; in seinem dritten Priapeum hat Vergil nicht bloß die Diairesis in allen

1) Durch diese Stelle des Hephaistioncommentators und Strabon VIII 6, 24 p. 382 *ὁ τὰ Πριάπεια ποιήσας Εὐφρόνιος* steht der Name dieses Dichters fest (vgl. Skutsch, P.-W. VI im Art. Euphorion Nr. 4 Sp. 1178), der bei Hephaistion selbst als *Εὐφορίων* überliefert ist.

2) Wenig wahrscheinlich klingt, was Mar. Victorin. 151, 24 ff. über den ursprünglichen Gebrauch und die frühere Bezeichnung des Priapeion berichtet: *quod genus versuum apud Graecos comoediarum veterum scriptores plurimum est et magis apud eos qui satyrica scripserunt, unde a nonnullis satyricum prius vocabatur, verum postea abiit in consuetudinem ut priapeum appellaretur.* Ob des Sacerdos Bezeichnung (G. L. VI 539, 10) des katalektischen priapeischen Tetrameters als *Sapphicus* sachlich begründet war, bleibt ganz zweifelhaft.

3) V. 12 schließt das Glykoneion mit dem Worte *homo*; trotzdem schon Lucrez VI 652 *pars homŏ terrai* mißt, kann Catull wohl noch das schließende *o* lang gebraucht haben, wie Ennius ann. 370 *unus homo nobis*, so daß keine versschließende syllaba anceps anzunehmen ist.

21 Versen fest eingehalten, einmal [1]) sogar, wie es scheint, das Glykoneion mit schließender Kürze, also mit Versschluß bedeutender syllaba anceps asynartetisch gebaut. Vielleicht war also das Verschleiern der Metrenfuge doch nur eine Catullische Nachlässigkeit; Synaloiphen entstellen ja auch sonst oft genug seine schönsten Verse und Lieder. Das Priapeion bleibt also eigentlich wohl immer ein Zweizeiler, in dem die katalektische Form des Glykoneion der akatalektischen folgt: das war es von Anfang an gewesen; drum paart das volkstümliche Verschen, das die Theokrit-Erklärer uns erhalten haben (argum. Theocr. 3), einen priapeischen Zweizeiler mit einer durch Hiatus getrennten Zweiheit fallender Enhoplier, eines Vierhebers (gleichend einem katalektischen alkaischen Zehnsilbler) und eines Dreihebers (gleichend den drei Daktylen der Daktylo-Epitriten), carm. pop. 42: *δέξαι τὰν ἀγαθὰν τύχαν, | δέξαι τὰν ὑγίειαν, ‖ ἃν φέρομεν παρὰ τῆς θεοῦ, | ἃν ἐκαλέσσατο τήνα.*

Zweitens konnte das akatalektische Glykoneion verdoppelt und als Langzeile mit einem andern Verse gepaart werden. Das attische Skolion von Krebs und Schlange zeigt diese Form (9 bei Athen. XV 695 A = 16 Bergk): *ὁ* [2]) *καρκίνος ὧδ' ἔφη | χαλᾷ τὸν ὄφιν λαβών· = εὐθὺν χρὴ τὸν ἑταῖρον ἔμ|μεν καὶ μὴ σκολιὰ φρονεῖν.* Zwei Telesilleia sind da vor zwei Glykoneia gestellt, letztere beiden durch Synaphie zu einem Langvers verbunden, erstere, die Telesilleia, durch Wortende in der Fuge getrennt, so

1) In V. 17 *pro quis omnia honoribus huic necesse Priapo est.* Vollmer acceptirt darin für das überlieferte *hoc* Büchelers *nunc*, das falsch ist, da der Priapus kurz vorher sich gerühmt hat, daß er schon von jeher seines Herrn Gütchen trefflich geschützt hat, also nicht erst von 'jetzt' an seine Pflicht tun will, und das den Witz des Gedichtes nicht herausbringt: geht zum Nachbarn stehlen, rät der redend eingeführte Gartengott den etwaigen Dieben: *vicinus prope dives est neglegensque Priapus* (witzlos Heinsius' Conjectur *Priapi*, die Vollmer noch aufnimmt). Deshalb ist in V. 17 *huic* das einzig Richtige für das überlieferte *hoc*, von Ribbeck in der ersten Bearbeitung der Appendix Vergiliana (1868) gefunden, aber in der zweiten (1895) wieder aufgegeben, mit Recht wieder empfohlen von De Witt, Americ. Journal of Philol. XXXII 1911, 454 fg. Von Birts unglaublicher Behandlung des Verses schweigt man lieber.

2) Die Streichung des bei Athenaios überlieferten *δέ*, die Bergk und Crusius vornehmen. dürfte richtig sein, so daß Gleichheit beider Glieder erreicht wird; an sich könnte natürlich das Telesilleion als Abart des Enhopliers ebenso gut mit anapaistischem wie mit spondeischem Anfang gebaut werden.

daß man sie, statt als Langvers, auch als zwei Stollen ansehen kann, denen die verbundenen Glykoneia als längerer Abgesang folgen, also die triadische Composition von *στροφή*, *ἀντιστροφή* und *ἐπῳδός* in nuce[1]). Auch ein Sapphofragment bietet uns das verdoppelte Glykoneion verbunden mit einem andern Langverse, frg. 75 Bergk = 47 Hiller-Crusius, das nach der Überlieferung (bei Stobaios IV 22, 112 Hense) so aussieht: *ἀλλ' ἐὼν φίλος ἄμιν λέχος ἄρνυσο νεώτερον· || οὐ γὰρ τλάσομ' ἐγὼ ξυνοικεῖν ἔσσα* (SAM, *νέ' οὖσα* Ursinus ‘*e ms.*’ nach Hense) *γεραιτέρα*. v. Wilamowitz hat (Isyllos S. 129 A. 7) *ἔσσα* in *ἔοισα* (*ἐοῖσα* Crusius) emendirt, damit ist die zweite Zeile eben der aus zwei in Synaphie stehenden Glykoneia bestehende Langvers geworden. Und was ist die erste Zeile? Nichts anderes als das große Asklepiadeion, nur ist *ἄρνυσ⟨σ⟩ο* als Imperativ mit Bothe mit Doppel-*σ* zu schreiben[2]). Und damit wird das Fragment so wertvoll wie das neue Alkaioslied, das wir oben besprachen: es lehrt uns, wie aus den verbundenen Glykoneia durch Umgestaltung ein neuer, in sich fest gefügter Vers entstand: das große Asklepiadeion. Bei Alkaios fanden wir das kleine Asklepiadeion mit seinem Ursprungsvers zu einem Zweizeiler verbunden, bei Sappho finden wir das große Asklepiadeion in gleicher Weise neben seinen Ursprungsvers gestellt. O. Schroeder hat (Vorarbeiten 122) das große Asklepiadeion aus dem glykonischen Tetrameter abgeleitet, und niemand mehr kann zweifeln, daß diese Herleitung richtig ist: das erste Glykoneion mußte fallend schließen, das zweite steigend beginnen, und das große Asklepiadeion mit seinem dritten Choriambos in der Mitte war geschaffen, so wie es das Sapphofragment mit seinen beiden Zeilen lehrt. Bestätigt wird diese Ableitung durch die weitere Verlängerung und Ausgestaltung, die diese glykoneisch-asklepiadeischen Tetrameter erfahren haben. Den beiden Glykoneia ließ Alkaios in dem Liede, das seinen Waffensaal schildert, ein fünftes Metron, in Synaphie verbunden, folgen (frg. 15 *μαρμαίρει δὲ μέγας δόμος | χάλκῳ· πᾶσα δ' Ἄρῃ κεκό|σμηται στέγα*), ebenso

1) So die Abteilung bei Hiller-Crusius in der Anthologia lyrica.

2) So auch O. Hoffmann, Die griechischen Dialekte II 152: ‘Für *ἄρνῦσο*, das sich nur als Optativ deuten läßt (vergl. *Ω* 665 *τῇ δεκάτῃ δέ κε θάπτοιμεν δαινῦτό τε λαός*) ist wahrscheinlich mit leichter Änderung der dem Sinne nach natürlichere Imperativ *ἄρνυσσο* einzusetzen.’ Hoffmanns Versuch, auch V. 2 zum Asklepiadeion zu machen, indem er *ἔσσα* beibehält und *συνϝοΐκην* (mit Diairese des *οι*, die durch Herodian für *οἶδα* bei Alk. frg. 145 bezeugt ist) schreibt, dürfte kaum richtig sein.

wurde das große Asklepiadeion hinten um ein weiteres Metron erweitert, die Fuge aber, wie zwischen den Glykoneia, aus denen es entstand, wieder überbrückt. So entstand der Langvers mit vier Choriamben, den Hephaistion p. 34, 19 ff. als akatalektischen antispastischen Pentameter erläutert (Alk. frg. 48 a): *Κρονίδα βασίληος γένος Αἴαν, τὸν ἄριστον πεδ' Ἀχιλλέα.* Und war der choriambische Gang der asklepiadeischen Verse erst dem Gehör eingeprägt, so konnten weitere Umgestaltungen nicht ausbleiben, wie sie bei Anakreon (frg. 19) schon vorliegen in dem Proodos, den Hephaistion (p. 71, 11 fg.) anführt, worin ein Glykoneion mit einem hinten um eine Silbe erweiterten, also mit katalektischem Iambikon schließenden großen Asklepiadeion verbunden ist: *ἀρθεὶς δηὖτ' ἀπὸ Λευκάδος | πέτρης, εἰς πολιὸν κῦμα κολυμβῶ μεθύων ἔρωτι*; in derselben epodischen Form Anakr. frg. 20 (aus Athen. IV 177 A). Aufgegriffen und stichisch verwandt hat diesen Langvers in hellenistischer Zeit, wie manche andere Versform der alten Lyrik, der Rhodier Simias; Hephaistion p. 34, 16 fg. citirt das *Σιμιακόν* (frg. 12 bei Herm. Fraenkel, De Simia Rhodio, Göttingen 1915): *τὸν στυγνὸν Μελανίππου φόνον αἳ πατροφόνων ἔριθοι.* Es war das ein Angleichen des Asklepiadeion mit seinen drei Choriamben an ursprünglich choriambische Verse, die man mit solchem katalektischen Iambikon abschloß, um die Verse stichisch verwenden zu können. So der von Hephaistion p. 30, 5 überlieferte choriambische Tetrameter Sapphos (frg. 60) *δεῦτέ νυν ἄβραι Χάριτες καλλίκομοί τε Μοῖσαι* (dazu der Halbvers frg. 61 *πάρθενον ἀδύφωνον*), *quod metrum,* wie Caesius Bassus (270, 12 fg.) lehrt, *Alcaeus sic ordinavit.* Gleicher Art sind manche Anakreontische Tetrameter (frg. 22—25. 28. 29), nur daß darin mitunter der Choriambos durch seine anaklastische iambische Form ersetzt ist, z. B. frg. 23 *ἐκ ποταμοῦ 'πανέρχομαι πάντα φέρουσα λαμπρά* (bei Heph. p. 30, 14). Die hellenistische Poesie hat choriambische Verse gleicher Bauart nicht selten verwendet, so Kallimachos in seinem *Βράγχος* den Pentameter (frg. 36) *δαίμονες εὐυμνότατοι, Φοῖβέ τε καὶ Ζεῦ, Διδύμων γενάρχαι* in stichischer Folge. Simias, der Rhodier, baut seine Technopaignien *Πέλεκυς* und *Πτέρυγες* aus choriambischen Versen auf, die in ihrer Länge wechseln vom Hexameter bis zum Monometer (der dann einfach bakcheisch ist, Pel. 11 — 12 *ὅδ' ὄλβος, ἀεὶ πνεῖ*). Noch Besantinos erbaut in hadrianischer Zeit seinen Altar aus bunten Maßen über einem Unterbau von drei solchen choriambischen

Tetrametern (*σοί, Τριπάτωρ, πορφυρέου φῶρ ἀνέθηκε κριοῦ*). Die Neoteriker der Römer haben in der Kaiserzeit diesen choriambischen Tetrameter von den hellenistischen Dichtern übernommen, wie den choriambischen Dimeter [1]), den man *Ἀρχιλόχειον* (Diom. 509, 3) oder *Ἀριστοφάνειον* (Serv. G. L. IV 463, 5 fg.) nannte, der also bei Archilochos vorgekommen sein muß, wie er in den Aristophanesfragmenten (10 u. 695) tatsächlich noch nachweisbar ist. Vielleicht geht die Verbindung beider Verse zu einem Zweizeiler, die uns Horaz kennen lehrt (carm. I 8): *Lydia dic per omnes* || *hoc deos vere, Sybarin cur properes amando,* auf Archilochos zurück; freilich ist es kein regulärer Proodos im Zahlenverhältnis vou 2 : 3 oder 3 : 4, sondern von 2 : 4 Metren, und Caesius Bassus (270, 3 ff.) findet die Horazische Abweichung im Tetrameter von der Alkaisch-Sapphischen Form sehr tadelnswert: *parum decenter erravit*, sagt er, *primum choriambum durissimum fecit pro iambo spondeum infulciendo sic 'hoc deos vere Sybarin'; nam si secutus esset Alcaeum, sic ordinasset 'hoc dea vere'* (Bassus folgt Atil. Fortun. 300, 19 ff.). Sappho (frg. 99) baute aus zwei solchen choriambischen Dimetern einen asynartetischen Tetrameter (Heph. p. 55, 24) *ὄλβιε γαμβρέ, σοὶ μὲν* | *δὴ γάμος ὡς ἄραο* || *ἐκτετέλεστ', ἔχες δὲ* | *παρθένον, ἂν ἄραο.* Daneben standen aber auch Verse, in denen die beiden Dimeter durch Synaphie verbunden waren, wie frg. 100 (in der nach H. Weil, Oeuvres de Ch. Graux II 97 fg. bei Hiller-Crusius frg. 97, 2 gegebenen Form): *μελλίχροος δ' ἐπ' ἱμερ|τῷ κέχυται προσώπῳ.* Späterhin hat man neben der Verlängerung des normalen Asklepiadeion um eine Silbe auch eine katalektische Verkürzung um die Schlußsilbe eintreten lassen. Sophokles beginnt das IV. Stasimon in der Antigone, das noch mehrfach kleine Asklepiadeen aufweist (V. 949 = 959. 951 = 961) mit den zwei Zeilen (944 f. = 955 f.) *ἔτλα καὶ Δανάας οὐράνιον φῶς* | *ἀλλάξαι δέμας ἐν χαλκοδέτοις αὐλαῖς,* also einem katalektischen Asklepiadeion vor einem akatalektischen. Und im zweiten Strophenpaar des I. Aiasstasimon stehen die beiden umgeformten Asklepiadeia, das um eine Silbe verlängerte und das um eine Silbe verkürzte, nebeneinander 629/30 = 640/1 *οὐδ' οἰκτρᾶς γόον ὄρνιθος ἀηδοῦς* | *ἥσει δύσμορος, ἀλλ' ὀξυτόνους μὲν ᾠδάς* (es folgen zwei Pherekrateia). Daß dieses katalektische Asklepiadeion von den römischen Neoterikern der Kaiserzeit in Theorie und Praxis aufgenommen ward, haben wir oben gesehen (S. 74 A. 2).

1) Stellen gesammelt bei Wagner 26 fg.

2. Das Anakreonteion als Versbildner.

Neben das Glykoneion tritt bei den Aioliern als altüberkommene, in fester Silbenzahl normalisirte Form, die zur Versbildung verwendet wurde, das Anakreonteion. Hephaistion p. 16, 16 ff. citirt als *τὸ καλούμενον Ἀνακρεόντειον* (Anakr. frg. 92): *ὁ μὲν θέλων μάχεσθαι, | πάρεστι γάρ, μαχέσθω*, nachdem er vorher p. 16, 8 fg. berichtet hat, daß in akatalektischen iambischen Dimetern *Ἀνακρεόντεια ὅλα ᾄσματα* geschrieben seien. Wahrscheinlich kam also dieser reingebaute iambische katalektische Dimeter in den auf Anakreons Namen gehenden Werken der ionischen alten Lyrik nicht vor. Als die Hemiamben ist diese Art Verse der Kaiserzeit besonders lieb und vertraut geworden: die mit Anakreons Namen geschmückten *συμποσιακὰ ἡμιάμβια* zeigen sie vielfach (Nr. 1 *Ἀνακρέων ἰδών με | ὁ Τήιος μελῳδός*) und Petronius Arbiter hat sie angewendet: *Memphitides puellae | sacris deum paratae* (frg. 19 u. 21 B.-H.). Noch Gregor von Nazianz baut darin seinen Hymnus 4 *εἰς τὴν ἑαυτοῦ ψυχήν*. Aischrion hat in hellenistischer Zeit aus zwei solchen katalektischen Iambika sein *metrum Aeschrionium* gebildet (Mar. Victorin. 105, 11 ff.). Aber schon Kallimachos[1]) verwandte den hemiambischen Dimeter stichisch in dem sechszeiligen Epigramm 37 [2]) und zu einer strophischen Bildung (2 Hemiamben vor einem archilochischen Asynarteten) in Epigramm 39, damit uns andeutend, woher er ihn kennt, nämlich aus Archilochos; dessen Heraklespreislied bietet ihn noch heute im Eingange (*Τήνελλα καλλίνικε*) vor einem Lekythion (s. d. Z. a. a. O. 41). Neben dieser reinen Form des katalektischen siebensilbigen iambischen Dimetrons steht aber ein *Anacreonteon . . . metron octo syllabarum iambicum ab anapaesto incipiens* (Caes. Bass. G. L. VI 261, 24 f.). Auch diese Form ist als selbständiger Vers bei Anakreon nicht belegt, nur neben dem akatalektischen reingebauten iambischen Dimetron (frg. 89 *ἐρῶ τε δηὖτε κοὐκ ἐρῶ | καὶ μαίνομαι κοὐ μαίνομαι*)[3]) ist das neunsilbige, mit anapaistischem Eingang (frg. 91) *διὰ δηὖτε Καριχουργέος | ὀχάνοιο χεῖρα τιθέμενοι* überliefert. Für sich allein stichisch ge-

1) Weitere Stellen gesammelt bei Wagner 12 Anm. 9.

2) Desgl. in der Theokritappendix Nr. 11 *εἰς νεκρὸν Ἄδωνιν*.

3) Dieses iambische Dimetron erweckt Ambrosius in seinen Hymnen (*Deus, creator omnium*) noch einmal zu neuem Leben.

baut findet man das achtsilbige katalektische Iambikon mit anapaistischem Eingang erst in den Anakreonteen der Kaiserzeit (2 *Δότε μοι λύρην Ὁμήρου φονίης ἄνευθε χορδῆς* u. s.) und bei den späten Römern, z. B. bei Sidon. epist. IX 13, 5 p. 224 ff. Boëth. cons. III 7. Ebenso sind des Johannes Lieder, die er am Rosenfeste in Gaza mit Vorliebe vortrug, alle im achtsilbigen Anakreonteion verfaßt (bei Bergk III⁴ 342 ff.). Am beliebtesten aber ist die Mischung der beiden katalektischen Iambika, des reinen, das 7 Silben, und des anapaistisch anhebenden, das 8 Silben zählt, in ein und demselben Gedichte. In manchen der Anakreonteen, wie Nr. 17 (Preisendanz) und 18 b, werden unter die anapaistisch anhebenden Hemiamben (*Γράφε μοι Βάθυλλον οὕτω*) einzelne reine gestellt (17, 35 *μηρῶν τὸ πῦρ ἐχόντων*, desgl. V. 45. 18 b 6). Seneca baut ein Chorlied seiner Medea (849 ff.) aus diesen beiden Dimetern (*Quonam cruenta maenas* | *praeceps amore saevo* | *rapitur? quod impotenti* | *facinus parat furore?* Dreimal schließt er dabei ungleich lange Reihen solcher Dimeter durch eine katalektisch verkürzte Form ab. 857, 865, 878 *dux noctis Hesperus*). Prudentius (Cath. 6) ordnet dieselben beiden Dimetra zu vierzeiligen, durch den Satzbau geschlossenen Strophen zusammen. Welchem Rhythmengeschlechte man aber den Achtsilbler zuzählte, zeigt seine Verbindung mit reinen ionischen Dimetern, die vereinzelt schon im ältesten Teile der Anakreonteen begegnet (z. B. 16, 3 der Ioniker *Ῥοδίης κοίρανε τέχνης* neben den sonstigen Hemiamben), während in den jüngeren Stücken nicht wenige Gedichte diese Versmischung durchführen (z. B. 42 *Ποθέω μὲν Διονύσου* | *φιλοπαίγμονος χορείας*). Die christlichen Hymnologen Gregor (hymn. 1) und Synesios (hymn. 1 und 2) wenden gleichfalls beide Versformen gemischt an. Alle drei Formen, katalektisches Iambikon, Anakreonteion, ionisches Dimetron, vereint Lukian in der Tragodopodagra 30 ff. (s. d. Z. a. a. O. 9) in dem Hymnus auf die Göttin Podagra (30 *Ἀνὰ Δίνδυμον Κυβήβης.* 33 *καὶ πρὸς μέλος κεραύλου.* 38 *νόμον εὐὰν Κορύβαντες*)[1]. So stellt Martianus Capella im Lied der Harmonia

1) Dabei gestattet sich Lukian Auflösung von Hebungen: 31 *Φρύγες ἔνθεον ὀλολυγήν.* 34 *Φρυγίου κατ᾽ ὄρεα Τμώλου.* 43 *πρώταις ἔαρος ἐν ὥραις.* V. 49 ist entweder *ὅτε* (statt *ἃ δὲ*) *δύσγαμος κατ᾽ οἴκους* | *μερόπων θροεῖ χελιδών* mit Guyet und Gaede (Demetrii Scepsii quae supersunt, Greifswald 1880, sent. contr. 7) zu lesen oder *δέ* zu streichen (Fr. Friedrichsmeier, De Luciani re metrica, Diss. Kiel 1889, 49).

IX 917 f. hinter zwei Strophen aus Anakreonteen, die teilweise mit Anapaist anheben, eine dritte längere Strophe (919) aus ionischen Dimetern mit molossischen Eingängen (*Carmen Latmiadeum* | *lucis diva secundae*) und untermischten einzelnen iambischen Dimetern und Anakreonteen (p. 345, 2 *palmam dedit cicutis.* 10 *mage percrepat flagello*)[1]. Also als ionisches Dimetron anaklastischer Form, die Metrenfuge überbrückend, wurde das Anakreonteion in der Kaiserzeit angesehen (Atil. Fortun. 290, 7 ff.) und verwendet; dementsprechend wurde, so sahen wir schon (o. S. 73), das Phalaikeion als Trimetron betrachtet aus einem dreisilbig molossischen Ioniker und dem anaklastischen Dimetron, dem Anakreonteion, zusammengesetzt: das ist die *sexta divisio*, die Caesius Bassus für das Phalaikeion gibt (p. 261, 20 ff. vgl. Atil. Fortun. 293, 10 fg.), so haben Varro und Catull und alle folgenden römischen Dichter, so haben die hellenistischen Dichter, geführt von Phalaikos, so haben wahrscheinlich die alten Ionier schon das Phalaikeion abgeleitet. Als anaklastischen Ioniker sah man das Anakreonteion an und benutzte es gerade so wie das Glykoneion zum Bau längerer Verse. Und wie das Glykoneion ein in achtsilbiger Form von den Aioliern festgelegter enhoplischer fallender Vierheber war, so müssen wir, das hat P. Friedländer (d. Z. XLIV 1909, 347 ff.) mit vollem Rechte betont, auch im Anakreonteion einen durch das silbenzählende aiolische Princip festgelegten steigenden Enhoplier sehen, der in Wahrheit dem iambischen katalektischen Dimetron gleichwertig ist[2], nur daß eben die alte freie Bildung des Eingangs des Iambikons, die ja auch in der hohen, ernsten Poesie auf den Anfang der Metra des Trimeters und zwar zunächst des ersten und dritten Metrons beschränkt ist[3], als Norm festgelegt war: aber das Anakreonteion

1) p. 345, 17 *rupe et dura quiescit* ist der hintere Ioniker durch ein Trochaikon ersetzt. Die Verse, die von den sonstigen rein ionischen Dimetern dieses Liedes sich abheben, beurteilt A. Sundermeyer, De re metrica et rhythmica Martiani Capellae, Diss. Marburg 1910, 36 ff. nicht richtig, den dritten (345, 17) auch Stange 35 nicht. Vgl. Alkmans ionische Trimeter unten S. 88 f.

2) Friedländers Warnung (a. a. O. 349), man dürfe bei dem Anakreonteion nicht von iambischen Dimetern reden, ist mir wenig verständlich; sind denn die iambischen Dimeter, ob mit reinem, ob mit unreinem Eingang, nicht auch aus dem alten enhoplischen Urvierheber hervorgegangen?

3) Vgl. d. Z. LV 1920, 53. Erst Euripides (dem Sophokles im

war von Ursprung an kein Ioniker. Gewiß ist Sapphos frg. 90 *γλυκεῖα μᾶτερ, οὔτοι | δύναμαι κρέκην τὸν ἴστον, || πόθῳ δαμεῖσα παῖδος | βραδίναν δι' Ἀφροδίταν* kein ionischer Tetrameter, sondern ein iambisches Tetrametron *δικατάληκτον*, wie Hephaistion sagen würde, aus zwei katalektischen Iambika bestehend. Selbst unter den Versen der Sappho, die gewöhnlich als ionische Trimeter betrachtet werden, finden sich einige, die lediglich Erweiterungen des iambischen Anakreonteion um ein weiteres (iambisches oder choriambisches) Metron zu sein scheinen, so frg. 57 A *χρυσοφάην | θεράπαιναν Ἀφροδίτας.* 58 *ἔχει μὲν Ἀν δρομέδα καλὰν ἀμοίβαν.* 59 *Ψάπφοι, τί τὰν | πολύολβον Ἀφροδίταν.* Es gibt tatsächlich unter den erhaltenen Sapphofragmenten keins, das das Anakreonteion enthält und sicher ionisch zu messen wäre [1]). Auch bei Alkman sind Ioniker, die das Anakreonteion enthielten, nicht belegt. Aber die beiden Alkmanfragmente, die man als ionische Trimeter ansprechen darf, lehren recht deutlich, wie es kam, daß die Ionier das Anakreonteion ihren ionischen Versen eingliederten; es sind die beiden Fragmente 66, 2 *ἐντὶ τὸν κιθαριστὰν αἰνέοντι* und 73 Hiller-Crusius *τῶς τέκεν θυγάτηρ Γλαύκω μάκαιρα,* also beide in der Form — ◡ — | ◡ ◡ — — | — ◡ — ◡, das ganze Gebilde dem Phalaikeion ähnlich, die beiden hinteren Metren dem Anakreonteion nahestehend, dasselbe Umbiegen des Rhythmus zeigend vom ansteigenden ionischen zum fallenden trochaischen [2]) wie das Ana-

---

Oid. Kol. folgt) dehnt den Gebrauch der Anapaiste auch auf den Anfang des zweiten Metrons und den zweiten Iambos der Metra aus.

1) In frg. 87 *ζαελεξάμαν ὄναρ Κυπρογενήα* ist das erste Wort zerstört, aber es ist rein ionischer Bau des Verses zu vermuten: denn Hephaistion fährt, nachdem er ihn als Muster des akatalektischen ionischen Trimeters citirt hat, fort p. 39, 9 ff.: *παρὰ δὲ Ἀνακρέοντι ἑτέρως ἐσχημάτισται,* und es folgt dann frg. 50: *ἀπό μοι θανεῖν γένοιτ', οὐ | γὰρ ἂν ἄλλη || λύσις ἐκ πόνων γένοιτ' οὐ δαμὰ τῶνδε,* also Trimeter, die vorn das anaklastische Dimetron, eben das Anakreonteion, zeigen.

2) Diese Trimeter Alkmans zeigen einen Bau, der in Wahrheit dem freien Bau seiner sonstigen sozusagen iambischen Trimeter gleichartig ist. Priscian II 428 Keil citirt frg. 1, 3, den katalektischen Trimeter *νεοχμὸν ἄρχε παρσένοις ἀείδην,* und läßt frg. 4 und 6 folgen, die *quarto loco spondeum* haben, *καὶ ναὸς ἁγνὸς εὐπύργω Σεράπνας* und *χερσόνδε κωφὸν ἐν φύκεσσι πίτνει,* in Wahrheit wohl mit Trochaikon am Schluß hinter einem Iambikon mit unterdrückter zweiter Senkung (— — ◡ — | ◡ — — | — ◡ — —), also auch im letzten Metron Übergang vom steigenden zum fallenden Rhythmus.

kreonteion. Und tatsächlich ist es von den attischen Dramatikern ab üblich geworden, dem Anakreonteion das Dimetron, das aus Ioniker und Trochaikon besteht, gleichzusetzen (z. B. Aristoph. Ran. 328 *πολύκαρπον μὲν τινάσσων* = 345 *γόνυ πάλλεται γερόντων*) und letzteres, halb fallendes, halb steigendes, Dimetron unter reine steigende Ioniker zu mischen (z. B. Aischyl. Suppl. 1021 = 1030 *τόδε μειλίσσοντες οὖδας* inmitten reiner steigender Ioniker). Für das Anakreonteion ergibt sich durch die Gleichsetzung mit dem ionisch-trochaischen Dimetron eine Verschiebung der Metrenfuge: aus ⏑ ⏑ — ⏑ — | ⏑ — — wird wegen der Gleichsetzung mit ⏑ ⏑ — — | ⏑ ⏑ — — die Form ⏑ ⏑ — ⏑ | — ⏑ — —. Vereinzelt ist diese Freiheit im Bau der Anakreonteen auch in späteren anakreontischen Gedichten festgehalten worden, z. B. Anakreont. 5 (Preisendanz), 3 *τὰ πρῶτ' ἡμῖν τὰ τερπνά.* 18 a 6 *στεφάνους δ' οἵους πυκάζω* u. a. Lukian Tragodop. 36 *παραπλῆγες δ' ἀμφὶ ῥόπτροις*[1]). 39 *κλάζει δὲ βριθὺ σάλπιγξ.* Synes. hymn. 1, 31 *τὰ μὲν εἰς ἄλλους ἄσημον.* 75. 76. 106 u. a. Gregor hymn. 1, 19 *ὁμότιμος τῷ τεκόντι*[2]). Mart. Cap. IX 919 p. 345, 17 (s. oben S. 87 A. 1). Noch nicht also bei den Aioliern, erst in den Fragmenten Anakreons liegt die Einordnung des Anakreonteion in die Ioniker klar vor Augen. In einem seiner Fragmente (51) finden wir nebeneinander den reinen ionischen Trimeter wie den aus einem Anakreonteion und einem ionischen Metron bestehenden Trimeter, wobei das Ionikon einmal dem Anakreonteion vorangeht, einmal ihm nachfolgt:

ἀγανῶς οἷά τε νεβρὸν νεοθηλέα
γαλαθηνόν, ὅστ' ἐν ὕλης | κεροέσσης
ἀπολειφθεὶς | ὑπὸ μητρὸς ἐπτοήθη.

Und sein Lieblingsmaß, den Tetrameter, den Anakreon aus zwei Anakreonteen zusammenfügte, so wie es schon Sappho getan (nach Atil. Fortun. 290, 13 ff. *hoc metrum si geminetur, facit tetrametrum ionicum a minore anaclomenon, quod heteromeres Sapphicum nominatur*), empfand er als ionischen Tetrameter: denn er mischt unter die Anakreonteen klar gebaute ionische Dimetra, frg. 63 (bei Athen. X 427 A) *ἄγε δή, φέρ' ἡμίν, ὦ παῖ, | κελέβην, ὅκως ἄμυστιν | προπίω, τὰ μὲν δέκ' ἐγχέας | ὕδατος, τὰ πέντε δ' οἴνου | κυάθους, ὡς ἀνυβρίστως | ἀνὰ δηὖτε βασσαρήσω.* Das

---

1) *δ'* wohl nicht, wie Guyet und Gaede wollten, zu streichen.

2) Vgl. Christ, Metrik [2] 498.

sind jene Verse, denen man mit Fug und Recht einen besonders schönen, schwebenden Rhythmus nachrühmen darf mit ihrem Wechsel von Steigen und Fallen in beiden Vershälften, die aber vor Horazens Augen und Ohren durchaus keine Gnade fanden. An diese Verse dachte er gewiß vor allen andern, als er über Anakreon den Tadel aussprach (epod. 14, 12), seine Liebeslieder seien gedichtet *non elaboratum ad pedem*. Nicht sie hat er nachgebildet, sondern, als der strengste Formenbildner, der er war, die reingebauten ionischen Tetrameter, die er bei Alkaios fand: *ἐμὲ δειλάν, ἐμὲ παισᾶν κακοτάτων πεδέχοισαν* (frg. 59) fing das Musterbild an für Horazens einziges ionisches Gedicht carm. III 12. Viermal 10 reine ionische Metra reiht Horaz darin aneinander; man könnte sie alle 40 als ein System betrachten wollen, aber der Satzbau spricht für die Vierteilung des Gedichts in Strophen. Jede Strophe für sich betrachtet kann man als System von 10 ionischen, durch Synaphie verbundenen Metra ansehen, wie Hephaistion p. 65, 15 ff. sie ausdrücklich auch für die griechische Vorlage des Alkaios bezeugt, und man kann in dem Horazischen Liede mit den Beweis sehen wollen, daß die Art der 'System'bildung der aus beliebig vielen gleichen Metren gebauten Langverse bei den Ioniern entwickelt sei. Ich möchte aber vermuten, daß Horaz sein Gedicht doch metrisch anders sich gedacht hat: es wird doch wohl nicht Zufall sein, daß er zwar Dimeter in *Miserarum est neque amori* nicht durchweg durch Wortende abgeteilt hat, wohl aber in allen vier Strophen Wortende nach dem 4. und 8. Ioniker hat eintreten lassen, also die zehn Ioniker als zwei Tetrameter, denen ein Dimeter folgt, gebaut hat [1]). Statt der weichen anaklastischen hat er also reine ionische Tetrameter geschaffen, seinem Verlangen nach *elaborati pedes* damit Rechnung tragend — seinem Ohre hat aber wohl sein eigenes hart klapperndes Produkt nicht recht gefallen, sonst hätte er doch wohl das ionische Maß nicht bloß dies eine Mal in allen seinen Carmina angewendet. Die Römer, die sonst ionische Tetrameter a minore anwenden [2]), wie Varro (Men. frg. 579 *ver blandum viget arvis, et adest hospes hirundo*) und noch Mart.

---

1) Die älteren Horazeditoren von Bentley ab geben denn auch das Gedicht III 12 in der meines Erachtens von Horaz gewünschten Form in dreizeiligen Strophen. Erst L. Müller (1875) geht davon ab, setzt aber noch Striche hinter dem 4. und 8. Ioniker.

2) Stellen bei Wagner 29.

Cap. IV 424 [1]), sind Horaz im reinen Bau der Metren keineswegs gefolgt. Reine fallende ionische Tetrameter hat Sappho gebraucht, aber den harten, klappernden Gang dieser Verse durch regelmäßige Umformung des letzten Metrons in ein Trochaikon wesentlich gemildert, frg. 76 ff. *εὐμορφοτέρα Μνασιδίκα τᾶς ἀπάλας Γυρίννως;* wie Hephaistion p. 35, 5 ff. vom ionischen Maße ausdrücklich lehrt: *ὅτε μέντοι ἀκατάληκτόν ἐστι, καθόλου σπανίως εἰς τὴν ἰωνικὴν περαιοῦται διὰ τὸ ἀπρεπῆ εἶναι τὴν ἰωνικὴν ἐπὶ τέλους οὖσαν.*

Die Ionier haben also das Anakreonteion ihren ionischen Maßen eingeordnet, wie sie das Phalaikeion zum ionischen Trimeter gemacht haben, wie sie die Daktyloepitriten und die Anapaiste 'ionisirt' haben (s. d. Z. LIV 1919, 27 ff.). Vorher aber hatten die Aiolier das Anakreonteion in seiner achtsilbigen Form kraft ihres silbenzählenden Princips erstarren lassen gleichwie das Glykoneion, und wie diese erstarrten Gebilde zum Bilden größerer trimetrischer und tetrametrischer Verse in der alten Lyrik verwendet wurden, ist wohl hinlänglich erläutert.

3. Enhoplios, Telesilleion, Reizianum als Versbildner.

In gleicher Weise wurden auch andere erstarrte Formen des alten Enhoplios zur Versbildung verwandt, vor allem die Form des durch Archilochos berühmten achtsilbigen Enhopliers (*δέδυκε μὲν ἁ σελάνα*) selbst und seine katalektische Verkürzung, das Telesilleion (*ἅδ' Ἄρτεμις, ὦ κόραι*), und dessen weitere katalektische Verkürzung, das Reizianum (*ἦλθ' ἦλθε χελιδών*).

Daß der Enhoplios in seiner archilochischen Form verdoppelt und dadurch ein Tetrametron gebildet wäre, ist nicht nachweisbar. Aber der gewöhnliche anapaistische Tetrameter stellt in gewisser Weise doch eine Verdoppelung des Enhoplios dar, nur erscheint darin der erste Enhoplios als akatalektisches anapaistisches Dimetron wie der zweite als anapaistisches Paroimiakon (s. d. Z. a. a. O. 7 f.). Eine tetrametrische Vereinigung des Enhoplios mit einem altaiolischen Vierheber, dem Ithyphallikon, stellt der archilochische enhoplische Erzählungsvers selbst dar. Die Silbenzahl des Enhoplios schwankte bei Archilochos. Die Aiolier legten sie fest (s. d. Z. a. a. O. 30 ff.) und brauchten dann den Enhoplios in gewohnter Weise, ihn um ein Metron zum Trimeter erweiternd. Die achtsilbige Form (*δέδυκε μὲν ἁ σελάνα*) mit vorgesetztem Iambikon begegnet zweimal

1) Über diese Verse vgl. Stange 34 fg.

bei Alkaios: frg. 55 (das *Ἀλκαϊκὸν δωδεκασύλλαβον* bei Heph. p. 45, 12) *ἰόπλοκ' ἄγ|να μελλιχόμειδε Σάπφοι*[1]) und frg. 102 *ἐγὼ μὲν οὐ δέω τάδε* (so Reitzensteins Lesung statt *ταῦτα* im Etymol. M. p. 204, 17, wie sie Hiller-Crusius frg. 91 bieten) *μαρτυρεῦντας*. Zwölfsilbler waren es, die so entstanden.

Das kleinste der volkstümlichen Versstücke, mit denen die aiolische Dichtung als versbildenden Gliedern arbeitet, ist der versus Reizianus, den das rhodische Schwalbenlied in langer Reihe stichisch aneinanderreiht (s. d. Z. a. a. O. 6f.). Sappho hat aus seiner Verdoppelung Langverse gebildet frg. 51

κῆ δ' ἀμβροσίας μὲν | κράτηρ ἐκέκρατο,
Ἔρμας δ' ἔλεν ὄλπιν | θεοῖσ' οἰνοχοῆσαι.
κῆνοι δ' ἄρα πάντες | καρχήσια τ' ἦχον

(die vierte Zeile geht anscheinend in ionischen Rhythmus über). Mit andern volkstümlichen Dimetern verbindet Hybrias in seinem Skolion (s. oben S. 72 A. 2) das Reizianum. In der zweiten Zeile, die in beiden Strophen wörtlich wiederholt wird, steht es hinter einem choriambischen Dimetron: *καὶ τὸ καλὸν λαισήιον | πρόβλημα χρωτός* (nur mit einsilbiger mittlerer Senkung, wie im Schwalbenliede V. 17 *ἂν δὴ φέρῃς τι*), und die vorletzte Zeile der ersten Strophe zeigt es vor einem Glykoneion: *τούτῳ πατέω τὸν | ἁδὺν οἶνον ἀπ' ἀμπέλω*. Derselbe Hybrias bietet aber auch in Str. 1 Z. 3 die Erweiterung des Reizianum zum Trimeter durch ein vorgesetztes anapaistisches Metron: *τούτῳ γὰρ ἀρῶ | τούτῳ θερίζω*. Alkaios stellt vor das Reizianum ein Iambikon frg. 63 (bei Apoll. pron. p. 97 Schneider wieder nur als Vers der *Αἰολεῖς* citirt) *ἄεισον ἄμ|μι τὰν ἰόκολπον*[2]).

Zwischen Enhoplios und Reizianum steht an Umfang des ersteren katalektischer Abkömmling, des zweiten Vater, das Telesilleion (s. d. Z. a. a. O. 19), benannt nach der alten argivischen Heldin[3]), die in diesem volkstümlichen Maße ihren Genossinnen volks-

---

1) Bergk schloß zu Unrecht den metrisch anders gestalteten Vers aus Aristot. rhet. I 9 p. 1367a 9 an: *θέλω τι ϝείπην, ἀλλά με κωλύει || αἴδως*, einen klaren alkaischen Elfsilbler mit anschließendem Versanfang.

2) Frg. 53 ist kein Zehnsilbler, sondern ein alkaischer Neuner *οἶνος γὰρ ἀνθρώποισι* (so auch Hiller-Crusius statt *ἀνθρώποις* bei Bergk) *δίοπτρον*, da das Iota im letzten Worte nicht silbenbildend sein dürfte; s. v. Wilamowitz, Sappho u. Simonides 87 A. 2.

3) Vgl. v. Wilamowitz, Textgeschichte der gr. Lyriker 76 ff.

tümliche Geschichten erzählt hat [1]). Von seiner Verdoppelung zu einer Langzeile vor einer zweiten aus zwei Glykoneia bestehenden im Krebsskolion sprachen wir schon oben (S. 81 f.); erinnert sei auch noch einmal daran, daß das akephale Telesilleion in Verdoppelung als Schlußvers der Harmodios-Skolien erscheint, mit dem der sog. daktylische Pentameter identisch ist, nur daß darin das Telesilleion mit Doppelsenkungen daktylisch gebaut ist (oben S. 77 A. 2). Zum Trimetron erweitert wird nun auch das Telesilleion durch ein vorangestelltes iambisches Metron: das ergibt den alkaischen Elfsilbler: Alk. frg. 1 *ὦναξ Ἄπολ|λον, παῖ μεγάλω Διός* [2]).

---

1) Frg. 1 *ἆδ' Ἄρτεμις, ὦ κόραι | φεύγοισα τὸν Ἀλφεόν.* Es scheint so, als habe Telesilla den Verseingang durchweg als lange Silbe gebaut, wenigstens führen darauf beide Erklärungen des Verses, die wir bei Hephaistion finden: p. 35, 9 ff. führt er das Fragment als *ἐπίσημα ἐν τῷ ἰωνικῷ* (sc. *ἀπὸ μείζονος*) *ἑφθημιμερῆ* an, während er p. 14, 7 ff., im Kapitel über die *ἀπόθεσις μέτρων*, es als hyperkatalektisches anapaistisches Metron erklärt (*τοῦτο γὰρ πρὸς τῇ ὁλοκλήρῳ συζυγίᾳ δισύλλαβον ἔχει* [*τὸν τελευταῖον* del. Consbruch], *ὅπερ ἀναπαίστου μιᾷ ἐνδεῖ συλλαβῇ*), beides nur bei langer erster Silbe denkbar. Der anapaistischen Auffassung des Telesilleion entspricht seine Verwendung bei Synesios hymn. 7—9; er baut das Telesilleion mit zwei kurzen oder einer langen Silbe im Eingang und betrachtet es, wie Hephaistion, als hyperkatalektisches anapaistisches Metron in bisyllabum, drum stellt er in hymn. 8 u. 9 einzelne in syllabam hyperkatalektisch gebaute darunter (z. B. 8, 11 *νοερᾶς ἀπὸ παγᾶς*. 9, 22 *ἀνεχάσσατο βηλοῦ*). Vgl. v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. Akad. Berlin 1907, 291.

2) Es wäre noch eine Anzahl von Versen anzuführen, die die Erweiterung des Enhoplios und seiner Verkürzungen um ein vorgesetztes Metron zeigen würden, wenn man es wagen dürfte, O. Schroeders (Vorarbeiten 26 ff.) Ableitung der sog. aiolischen Daktylen für richtig zu halten. Dann beständen Verse wie Sapph. 104 *τίῳ σ', ὦ φίλε γαμβρέ, καλῶς εἰκάσδω;* und Alk. 25 *ὤνηρ οὗτος | ὁ μαιόμενος τὸ μέγα κρέτος* aus einem viersilbigen aiolischen Vorsatzmetron + enhoplischem Neunsilbler bzw. Zehnsilbler, Sapph. 43 *ὄτα πάννυ|χος ἄσφι κατάγρει* aus Vorsatzmetron + Reizianum, 40 *ἔρος δ' αὖτε | μ' ὁ λυσιμέλης δόνει* aus Vorsatzmetron + Telesilleion. Aber ebensowenig wie im Glykoneion (s. oben S. 68 f.) ist in den aiolischen Daktylen die Zerreißung der zwei Daktylensenkungen durch Metrenfuge glaublich. Die aiolischen Daktylen zeigen im ersten daktylischen zweihebigen Metron vor folgenden daktylischen Zwei- oder Dreihebern noch die ursprüngliche Freiheit des Baus der Senkungen, aber durch aiolische Silbenzählung geregelt und auf die beginnenden zwei ersten Silben festgelegt, wie die gleiche Freiheit in den Fällen der *στίχοι ἀκέφαλοι* und *λαγαροί* (vgl. W. Schulze, Quaestiones epiacae 374 ff. u. 411 ff.) noch im Eingang des epischen daktylischen Hexameters erhalten ist.

4. Die alkaische Strophe.

Gegen die Ableitung des alkaischen Elfsilblers aus der Verbindung eines siebensilbigen Telesilleion mit einer viersilbigen aiolischen Basis iambischer Bauart[1], die sich bei unseren Betrachtungen über aiolischen Versbau ergeben hat und der von O. Schroeder (Vorarbeiten 46 ff.) vorgetragenen Deutung nahesteht, könnte man einwenden wollen, es widerspräche ihr die Teilung des Verses, die bei Horaz klar vor Augen liege. Mit der an sich berechtigten Entgegnung, daß ein Spätling wie Horaz mit seinem vom griechischen Vorbilde abweichenden Versbau für die Erkenntnis des Entstehens eines Verses nichts lehren könne, ist solcher Einwand nicht abgetan. Man muß die Fragen stellen: Warum hat Horaz Regeln oder Gesetze den lyrischen Versen aufgezwungen, denen sie bei den Aioliern und Ioniern und auch bei den hellenistischen Dichtern nicht unterworfen waren? Was sind es für Einschnitte, die Horaz in den griechischen Versen regelmäßig durchgeführt hat? Können die Abschnitte, in die er durch Wortschlüsse die Verse zerlegte, gleichzeitig diejenigen Versstücke sein, aus denen die Verse ursprünglich zusammenwuchsen?

Die erste dieser Fragen hat ihre Antwort gefunden in R. Heinzes schöner Arbeit über 'die lyrischen Verse des Horaz' (Ber. Sächs. Ges. d. Wiss., Philol.-hist. Kl. 70. Bd. 1918, 4. Heft). Es hat sich durch Heinzes Untersuchung herausgestellt, daß Horaz nicht, wie Christ, Kießling und Leo angenommen hatten, seine Abände-

---

1) Daß diese Basis bei den Aioliern freie Quantitäten gehabt hat, ist wahrscheinlich. Aber das Beispiel, das O. Schroeder, Vorarbeiten 27, in Alk. frg. 18, 1 *ἀσυνέτημι τῶν ἀνέμων στάσιν* für die Basis der Form . . ◡ — zu haben meinte, ist doch nicht entscheidend. Gewiß ist *σύν* auch bei den Aioliern eigentlich eine kurze Silbe (vgl. Alk. bei Diehl, Suppl. lyr.[3] 4, 10. 25, 4 *καὶ νυκτὶ πάφλασμοι σύναχθεν*), aber für die aiolische Lyrik lag bei Worten mit paionischem Eingang die gleiche Schwierigkeit vor wie für das Epos: wie sollten sie dem Vers angepaßt werden, da es doch keine Auflösung der Hebungen gab? Dem metrischen Zwange folgend verdoppelte man deshalb den dem kurzen Vokal folgenden Nasal in der Aussprache, und wie nun der Oxyrhynchos-Papyrus des Alkaios mit seinem *οὐδ' ἀσύννετος* (Diehl 30, 2) beweist, auch in der Schreibung. Theokrit mißt deshalb in seinem künstlichen Aiolisch *σύν* als Länge (28, 25 *σὺν ὀλίγῳ* als Choriambos im Asklepiadeion). Die aiolischen Dichter brauchten also tatsächlich *συν* in zusammengesetzten Worten bald als Länge bald als Kürze. Vgl. F. Solmsen, Untersuchungen zur gr. Laut- und Verslehre S. 166.

rungen an den griechischen Versen auf Grund der metrischen Derivatentheorie vorgenommen hat: erst n a c h Horaz sind auch die horazischen Metra von römischen Metrikern der Derivation unterworfen, diese ist in ihrer vollen Ausgestaltung keineswegs schon von Varro vertreten worden. Somit ist Horaz von dem Odium befreit, nach einem metrischen Lehrbuche skandirt und Verse gemacht zu haben, und man begrüßt das als eine Ehrenrettung des Dichters [1]). Er folgte seinem freien künstlerischen Gefühl, als er die griechischen Verse normalisirte, aber es war das künstlerische Gefühl eines formstrengen Römers, das umformend eingriff, und so bedeuten Horazens Änderungen doch zweifellos eine Einengung der Kunstform, eine Beschränkung schöner griechischer Freiheit zugunsten römischer Straffheit und Geschlossenheit. Daß bei solcher engen Einschnürung des Versbaus mitunter sogar Unschönes das Ergebnis sein konnte, haben wir oben schon bei Besprechung des einzigen Horazischen Gedichts im ionischen Maße gesehen. Und daß Horaz, wenn er auch seine Änderungen am griechischen Versbau nicht auf Grund der Theorie vornahm, doch die metrische Theorie der Griechen kannte, ist als selbstverständlich anzunehmen. Tatsächlich hat ja eben Varro nicht bloß gelegentlich (wie im Menippeenfrg. 230 das *Phalaecion metrum*) metrische Dinge berührt, sondern ausführlicher, wir wissen freilich nicht in welchem seiner Werke, behandelt. Und gleichzeitig mit oder vor Varro hat Sullas Freigelassener Cornelius Epicadus *de metris* (Mar. Victorin. 209, 9) geschrieben (vgl. Goetz, P.-W. IV 1311 im Art. Cornelius Nr. 150). Zweierlei änderte Horaz an den Versen der griechischen Lyrik: er legte die freien Silbenquantitäten der Griechen fest gemäß den schon bei den Griechen bevorzugten Quantitäten, und er stattete die längeren der lyrischen Verse mit regelmäßigen Einschnitten durch Wortende aus, auch darin den schon bei den Griechen vorwaltenden Tendenzen folgend.

Wie Horaz alle seine Glykoneen, Pherekrateen und Asklepiadeen mit zwei langen Silben anheben läßt (mit einziger Ausnahme von I 15, 36), wie er im sapphischen Elfsilbler die vierte Silbe durchweg als Länge baut, so hat er auch im alkaischen Elfsilbler die Quantität der fünften Silbe festgelegt: sie ist bei ihm (mit einziger Ausnahme von carm. III 5, 17 *si non perirĕt iam miserabilis*)

1) Vgl. die Besprechungen von K. P. Schulze, Berl. philol. Woch. 1919, 889 ff. u. K. Preisendanz, Liter. Zentralbl. 1920, 12 ff.

immer lang. Und wie Horaz ausnahmslos im kleinen Asklepiadeus Wortende zwischen den beiden Choriamben, im großen Asklepiadeus vor und hinter dem mittleren Choriambos eintreten läßt, wie er im sapphischen Elfsilbler in den ersten drei Büchern der Carmina (mit Ausnahme von I 10, nicht mehr in IV; vgl. IV 2, 7. 13. 17. 23) Wortende nach der fünften Silbe durchführt [1]), so hat er im alkaischen Elfsilbler gleichfalls Wortende nach der fünften Silbe zum Gesetz erhoben. Mit beiden Regeln [2]) ist auch in diesem Verse

1) Die späteren Römer befolgten natürlich die Horazischen Regeln im sapphischen Elfsilbler: Seneca in den sapphischen Strophen Med. 579—606 wie in den anschließenden (607—669) erweiterten sapph. Strophen mit acht Elfsilblern vor dem Adoneion (636 hat Seneca eine Doppelsenkung zugelassen *sumere innumeras solitum figuras*) und den zahlreichen Stellen, wo er den sapph. Elfsilbler stichisch baut: Herc. f. 830—874; Phaedr. 274—324 (wieder zwei Doppelsenkungen, aber in Eigennamen 286 *quaeque ad Hesperias iacet ora metas.* 288 und dazwischen 287 ein Zehnsilbler mit Molossos statt des Choriamben in der Mitte: *si qua ferventi subiecta cancro*), sie mit einem Adoneion beschließend: Thy. 546—622; Herc. O. 1518—1606, oder nach Reihen wechselnden Umfangs durch Adoneia in ungleiche Strophen teilend: Tro. 814—860 (Doppelsenkung 836). 1009—1055 (Doppelsenkung 1051); Phaedr. 736—752; Oed. 110—153. Statius silv. IV 7. Ausonius Ephemeris-Eingang in sechs sapph. Strophen p. 5 sq. Peip. (nur V. 23 ohne Cäsur nach der fünften Silbe: *Lesbiae depelle modum quietis*), zwei Gedichte p. 56 u. 57 (im zweiten zweimal mit Choriambos statt Trochaikon im Eingang, V. 7 *Set quia nostro docuere in aevo.* 9 *tertius horum mihi non magister*). Sidonius epist. IX 16, 3. Prudentius Cath. 8; Perist. 4. Boëthius cons. II 3, der dem sapph. Elfer als Epodos ein Glykoneion folgen läßt, aber keine vierzeiligen Strophen damit baut.

2) Die Späteren folgen wieder Horaz: Stat. silv. IV 5 in alkaischen Strophen (V. 30 *Leptis creavit? iam feret Indicas* entsprechend Hor. carm. III 5, 17), in stichischen alkaischen Elfsilblern Claudian fesc. p. 87/8 Koch und Prudentius Perist. 14 (V. 20 *ultro referebat non renuens mori* eine Doppelsenkung, die durch Streichen der Silbe *re* vor *ferebat* leicht beseitigt werden könnte). Mit schwankender Quantität der fünften Silbe hat nur Hilarius im ersten der Arezzaner Hymnen (jetzt bequem zugänglich bei H. Lietzmann, Lat. altkirchliche Poesie, Kl. Texte 47/9, Bonn 1910, Nr. 1) die alkaischen Elfsilbler gebaut, die er vereinzelt statt der kleinen Asklepiadeen (wie auch einzelne iambische Senare in V. 56. 62. 74) den Glykoneen (die auch hier und da durch iambische Dimeter ersetzt werden, V. 45. 59. 63. 75) in seinen vierzeiligen Strophen folgen läßt (V. 2. 6. 42. 48. 52. 54. 58 *omnemque ad nutum attonitus manet* mit Hiatus in der Cäsurstelle. 64 *aeternum in motūm tempora protulit.* 72 *carnemque natum, iam qui eras deus.* Ganz abweichend V. 46 *aeternus ut incorruptibilis*

Horaz der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei den Griechen gefolgt. Nach Heinze (77 fg.) haben 37 von 48 in Betracht kommenden Alkaiosversen das Wortende nach der fünften Silbe, und unter 45 Alkaiosversen haben nur 6 eine kurze fünfte Silbe. Sappho (frg. 28) mit ihrer einen erhaltenen alkaischen Strophe tritt hinzu mit langer fünfter Silbe und Wortende dahinter in beiden Elfsilblern, desgl. Pratinas frg. 2 mit einem alkaischen Elfsilbler. Das Skolion (15 Bergk, Athen. XV 695 A Nr. 8), das dem beginnenden V. Jhh. angehören mag, hat in beiden alkaischen Elfsilblern Wortschluß nach der fünften Silbe, die aber im zweiten Verse (*εἴ τις δύναιτο̆ καὶ παλάμην ἔχοι*) kurz ist. Die zwei Zeilen einer alkaischen Strophe aus Phrynichos *Κωμασταί* (bei R. Reitzenstein, Der Anfang des Lexikons des Photios p. 141, 19 ff.) [1]) aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges zeigen wieder in beiden Versen Längen (im zweiten durch *ν ἐφελκ.*: *τοῖς τήνδ' ἔχουσιν τὴν πόλιν ἵλεως*).

Die Tendenz also, die fünfte Silbe des alkaischen Elfsilblers zu längen und dahinter Wortende zu setzen, lag zweifellos bei den Griechen vor, drum erhob Horaz beides zum Gesetz, d. h. er gab dem alkaischen Elfsilbler wie dem sapphischen und den beiden Asklepiadeen Cäsuren, dem großen Asklepiadeion sogar zwei. Das könnte verwunderlich erscheinen, wäre nicht im Bau des daktylischen Hexameters schon der Neoteriker von Ciceros Aratea ab die Verwendung von Nebencäsuren, also zweier Cäsuren in einem Verse, auch den Römern vertraut gewesen. Gerade Varro hat, wie Heinze zeigt (13 ff.), im Gegensatze zu sonstiger Theorie seiner Zeit die Cäsur nach dem *quintus semipes* als die alleinige römische Normalcäsur hingestellt (bei Gell. XVIII 15, 2). Wie Varro das Phalaikeion nicht 'derivirte', sondern mit viersilbigen Füßen oder Metren in Übereinstimmung mit der alexandrinischen Metrik als ionischen Trimeter erklärte, wie noch zur Zeit des Caesius Bassus die Derivationsmetrik 'keineswegs mit dem alexandrinischen System

deus, ohne horazische Cäsur und mit doppelkürziger Senkung im zweiten Fuße der Basis). W. Meyer, Götting. Nachr. 1909, 404 ff. bespricht die eigenartige metrische Form dieses Gedichts, das auf der einen Seite Horazische Vers- und Strophenbildung zeigt (die alkaischen Elfsilbler hat Meyer aber nicht als solche erkannt), auf der andern Seite vom Horazischen Versbau im einzelnen stark abweicht (z. B. auch die Basis der Asklepiadeen und Glykoneen nicht spondeisch bildet).

1) Besprochen von P. Maas, Philol. LXXII 1913, 453 fg. und auf ein Skolion zurückgeführt.

gebrochen hatte' (Heinze 22), wird auch Horaz die aiolischen Liedmaße nach alexandrinischer Theorie aufgefaßt haben, also den sapphischen Elfsilbler als *ἐπιχοριαμβικόν* (Heph. p. 43, 11 ff.), das kleine und große Asklepiadeion als akatalektischen antispastischen Trimeter und Tetrameter (Heph. p. 33, 5 ff. 34, 11 ff.), den alkaischen Elfsilbler als *ἐπιωνικὸν ἀπὸ μείζονος* (Heph. p. 44, 19 ff.). Und wenn nun Horaz in alle diese Verse Cäsuren als gesetzmäßig einführte — womit der klarste Beweis dafür vorliegt, daß Horaz seine lyrischen Verse sich nicht gesungen dachte, sondern nur für die Recitation dichtete —, so schnitten alle seine Cäsuren, dem Wesen dieses Begriffes ganz entsprechend, mitten in die Metren hinein, aus denen nach seiner und der Alexandriner Anschauung der betreffende Vers bestand, im großen Asklepiadeion in die beiden mittleren Metren (– — – ◡ | ◡ – ∧ – ◡ | ◡ – ∧ – ◡ | ◡ – ◡ –), im kleinen Asklepiadeion (– — – ◡ | ◡ – ∧ – ◡ | ◡ – ◡ –) wie im sapphischen (– ◡ – – | – ∧ ◡ ◡ – | ◡ – –) und alkaischen Elfsilbler (◡ – ◡ – | — ∧ – ◡ ◡ | – ◡ –) ins mittlere Metron.

Ferner aber machte Horaz die fünfte Silbe des Verses vor der Cäsurstelle regelmäßig zu einer Länge. Solange man annahm, Horaz habe seine abweichenden Regeln im Bau der lyrischen Verse auf Grund der Derivatentheorie vorgenommen, blieb diese Quantitätsregelung im alkaischen Elfsilbler in Wahrheit völlig unerklärbar. Caesius Bassus (p. 301) gibt zwei Erklärungen des Verses: entweder sei er aus hyperkatalektischem *dimetron iambicum* und der asklepiadeischen Klausel (*stet nive candidum = edite regibus*) *permixtione* oder aus dem katalektischen iambischen Trimeter *detractione unius syllabae* entstanden (*Soracte nec iam sustineant onus⟨ti⟩*)[1]: weder für die überschießende fünfte hyperkatalektische, das Kolon schließende Silbe noch für die Eingangssilbe des zweiten Metron im Trimeter ist aber abzusehen, warum sie lang gebildet werden müßte, in beiden Fällen ist es ja gerade eine anceps. Auch hier folgte also Horaz der schon bei den Griechen selbst in der alten Zeit vorwaltenden Tendenz im Bau des Verses. Aber Horaz war zweifellos nicht der erste, der diese Tendenz constatirte. Hätte man nicht die Länge der fünften Silbe in der überwiegenden

---

1) Dies zweite Beispiel ist intakt überliefert, dem ersten fehlt die zuzufügende Schlußsilbe (*vides ut alta stet nive candidum⟨que⟩*), und vorher muß es offenbar heißen: *quam* (*sc. unam syllabam*) *si restitues, facies trimetron* [*a*]*catalecton*.

Mehrzahl der Fälle vorgefunden, so hätten die alexandrinischen Metriker dem Verse nicht die Bezeichnung *ἐπιωνικόν* gegeben, die eben zur Voraussetzung hat, daß dem Eingangsiambikon allermeist ein fallender Ioniker folgt, seltener eine *δευτέρα παιωνικὴ συζυγία* (Heph. p. 44, 23) ⏑ – ⏑ ⏑. Die fünfte Silbe des alkaischen Elfsilblers als Länge zu bauen, das ergab sich für Horaz nicht bloß aus der Praxis der griechischen Lyriker, auch die Theorie der alexandrinischen Metriker führte ihn zur gleichen Consequenz.

Daß Horaz mit seiner Cäsur im alkaischen Elfsilbler nicht die Fuge hat bezeichnen wollen, in der die Bestandteile des Verses zusammenstießen, dürfte klar sein. War die horazische Cäsurstelle aber vielleicht doch jene Fuge, die die Urbestandteile des Verses trennt? Die fünfte Silbe ist bei Alkaios und Sappho eine anceps, d. h. mit dieser Silbe schließt oder beginnt ein Colon. An sich wäre es also möglich, daß sie zum ersten Bestandteil des Verses gehörte: er bestände dann aus dem akephalen Telesilleion an zweiter Stelle, wie wir es oben in den Harmodios- und Telamonstrophen der Skolien gefunden haben, und dem Stücke ⏓ – ⏑ – ⏓ an erster, d. h. dem fünfsilbigen Reizianum, von dem auch bereits die Rede war: Hybrias stellte es hinter einen choriambischen Dimeter (s. oben S. 92), Alkman in seinem herrlichen Nachtstücke frg. 60,5 vor ein Glykoneion (*καὶ κνώδαλ' ἐν βέν|θεσσι πορφυρέας ἁλός*), der Attiker Antigenes in seinem Dreifuß-Epigramm (Anth. Pal. XIII 28) vor den alkaischen Zehnsilbler (*ἀνωλόλυξαν | κισσοφόροις ἐπὶ διθυράμβοις*); fünfmal folgt diese Langzeile bei Antigenes dem archilochischen Asynarteten (*πολλάκι δὴ φυλῆς Ἀκαμαντίδος | ἐν χοροῖσιν Ὧραι*), im abschließenden sechsten Distichon läßt Antigenes dem archilochischen Tetrameter die Reihe folgen: *θῆκαν ἰοστεφάνων | θεᾶν ἕκατι Μοισᾶν,* d. i. das daktylische Penthemimeres vor dem Ithyphallikon, das auch die erste Zeile des Distichons regelmäßig beschließt: also lauter altvolkstümliche Versstücke sind in diesem eigenartigen epigrammatischen Werke des angehenden V. Jahrhunderts vereint; daß Antigenes, weil er dabei das Reizianum vor den alkaischen Zehnsilbler stellte, den alkaischen Elfsilbler 'offenbar schon wie Horaz gehört habe' — so sagt Heinze (77,1) — ist kaum mehr als eine Vermutung, und jedenfalls ist es keine Instanz, die für die ursprüngliche Teilung des Verses nach der fünften Silbe spräche[1]). Es bleibt also die andere Ab-

1) v. Wilamowitz hat das Antigenes-Epigramm zuletzt bespro-

leitung unerschüttert, die die allgemeine Betrachtung des aiolischen Versbaus von selbst darbot, daß der alkaische Elfsilbler aus viersilbigem vorgesetztem Metron und dem siebensilbigen Telesilleion entstanden ist, eine Ableitung, die durch die horazische Cäsur im mittleren Metron nicht widerlegt, im Gegenteil durchaus bestätigt wird.

Und eine letzte Bestätigung liefert endlich noch der alkaische Neunsilbler. Horaz hat ihn nicht mit fester Cäsur ausgestattet [1]), wohl aber die fünfte Silbe ausnahmslos lang gebildet, die bei Alkaios eine syllaba anceps (zehnmal lang, siebenmal kurz) ist wie im Elfsilbler, kurz im alkaischen Neunsilbler bei Sappho, lang in der alkaischen Skolienstrophe. Also wie im Elfsilbler muß auch im Neunsilbler die fünfte Silbe als Anfang oder Schluß eines Compositionsgliedes gelten [2]), d. h. der Neunsilbler besteht entweder aus fünfsilbigem Reizianum + Trochaikon oder aus Iambikon + Reizianum. Man wird von vornherein geneigt sein, letztere Erklärung des Verses für wahrscheinlicher zu halten entsprechend der Ableitung des Elfsilblers aus Iambikon + Telesilleion. Und für die Richtigkeit dieser Erklärung des Neunsilblers ist mir ein untrüglicher Zeuge der Dorier Dosiadas mit seinem Altar (Bucol. Gr. ed. v. Wilamowitz 152 sq.). Aus iambischen katalektischen Dimetern, wie sie die Kaiserzeit so liebte (s. oben S. 85 ff.), und iambischen Trimetern (von denen zwei, Zeile 5 und 6, doppelte Unterdrückung der Senkungen zeigen: *Χρύσας δ' αἴ|τας, ἄμος ἔψ|ανδρα*, ein Versgebilde, das Hephaistion p. 13, 18 ff. fälschlich

---

chen Sappho und Simonides 218 ff.; er setzt es etwa in die Zeit zwischen den Schlachten von Marathon und Salamis. Den Versuch, die letzte Zeile im Anschluß an Meineke den sonstigen *ἐπῳδοί* des Gedichtes gleich zu machen, gibt Wilamowitz selbst (S. 221 A. 1) auf; ihre Composition ist klar, nur *θεᾶν* mit Synizese zu lesen. Beachtenswert ist, daß Antigenes einmal (V. 9 *τῶν ἐχορήγησεν κύκλον μελί|γηρυν Ἱππόνικος*) die Fuge des Asynarteten durch Synaloiphe überbrückt hat. Über den Bau des Gedichts hat O. Schroeder, Berl. philol. Woch. 1911, 822 fg. in seinem Orakelton gehandelt, nur daß auch er das abschließende Distichon der Überlieferung entsprechend beibehält.

1) Über die Einzelheiten im Bau des Verses, die zuerst Lachmann feststellte, s. Heinze a. a. O. 79 ff.

2) Das verkennend wollte L. Radermacher, Berl. philol. Woch. 1917, 1012 den alk. Neuner als katalektische iambische Pentapodie auffassen. Die Ableitung des Verses aus einem neunsilbigen Paroimiakon, von der O. Schroeder, Sokrates I 1913, 534 spricht, ist mir unverständlich.

als *βραχυκατάληκτον* erläutert) baut Dosiadas seinen Altar auf über einem vierzeiligen Unterbau in zwei Stufen: die obere besteht zweimal aus dem alkaischen Neuner (oder wie Wilamowitz sagt 2 *monometri cum Reiziano,* der erste corrupt, der zweite: *Πανός τε μα τρὸς εὐνέτας φώρ*), die untere aus dem Reizianum nach einem iambischen Dimetron, das an Stelle des einfachen Iambikon tritt; und damit kein Zweifel bleibt, daß in allen vier Versen der letzte Versbestandteil das Reizianum ist, ist es im vorletzten Verse nicht mit einsilbiger, sondern mit zweisilbiger Senkung gebaut:

δίζωος ἶ νίς τ' ἀνδροβρῶ τος Ἰλιοραιστᾶν
ἦρ' ἀρδίων | ἐς Τευκρίδ' ἄ γαγον τρίπορθον.

So ist der alkaische Elfsilbler und Neunsilbler erklärt; über den schließenden Zehnsilbler ist kaum noch etwas zu sagen. Horaz baut ihn wie die Aiolier: es ist der alte enhoplische Vierheber, fallend gebaut, und in der silbenzählenden Poesie mit zwei zwei- und zwei einsilbigen Senkungen festgelegt, als Strophenschluß allzeit beliebt, wie schon bei Alkman im großen Partheneion neben dem daktylischen Vierheber zum Abschluß der trochaischen Systeme des Epodos der triadischen Strophe verwendet (s. d. Z. LIV 1919, 38)[1]. Nur über die alkaische Strophe als Ganzes ist noch ein kurzes Wort nötig.

In den beiden Strophen, die wir wie die Alten als Vierzeiler schreiben und drucken, der sapphischen und der alkaischen, haben die aiolischen Dichter, wie die fest geregelte Verwendung der Versschlußzeichen (syllaba anceps und Hiatus) und der Synaloiphen bei ihnen beweist, ein aus *στροφή, ἀντιστροφή* und *ἐπῳδός*, aus zwei Stollen und Abgesang, bestehendes Ganzes gesehen[2]. Sapphos Aphroditegebet (frg. 1) zeigt Hiatus am Schluß des ersten Hendekasyllabus in V. 21, am Schluß des zweiten in V. 6. 14. 22, syllaba anceps am Schluß des zweiten in V. 2, dagegen Synaloiphe

1) Über die Umformung des alkaischen Zehnsilblers bei Alkman durch Choriambos statt des schließenden Trochaikon vgl. d. Z. LV 1920, 61 Anm. 1. Boëthius cons. III 4 stellt den alk. Zehnsilbler hinter den Phalaeceus und baut aus diesem Zweizeiler ein achtzeiliges Gedichtchen.

2) Einige Nachweise bei Behrens 91 ff. Töricht sind die von P. Masqueray, Traité de métrique gr., Paris 1899, § 270 ff. u. 276 ff. und H. Gleditsch, Metrik[3], Handbuch d. kl. Alt.-Wiss. II 3, 182 f. gemachten Versuche, die Zeilen 3 und 4 der sapph. u. alk. Strophe als geschlossene Tetrameter und Pentameter aufzufassen.

zwischen dem dritten Elfsilbler und dem Adoneion in V. 11, keinen Hiatus, keine Syllaba anceps vor dem Adoneion, und keins der alten [1]) oder neuen Fragmente der Sappho oder des Alkaios verstößt gegen diesen Befund. Ebenso steht es mit der alkaischen Strophe: syllaba anceps am Schluß des ersten (Alk. 18, 5) und zweiten (Alk. 19, 2. Sa. 28, 2) Elfsilblers. Dagegen Synaloiphe zwischen Neun- und Zehnsilbler (Sa. 28, 3), Hiatus zwischen dem zweiten Elf- und dem Neunsilbler in der alkaischen Skolienstrophe 35, 2. Weil man aber beide Strophen als Vierzeiler schrieb und bei der Abteilung in Kola in den alexandrinischen Ausgaben schreiben mußte, ist es nicht verwunderlich, daß, trotz der klarsten Anzeichen für dreiteiligen Bau der Strophen, schon in der hellenistischen Zeit der Bau als Vierzeiler durchgeführt erscheint. Für die sapphische Strophe bezeugen es die fünf Strophen der Melinno ihres Romhymnus (bei Stob. III 7, 12): die Synaloiphen, die das Adoneion dem dritten Elfsilbler unmittelbar verbanden, sind verschwunden, statt dessen erscheint dreimal syllaba anceps am Schluß des dritten (in Str. 1, 2 u. 5) wie des zweiten (in Str. 1) Elfsilblers, Hiate fehlen: es stehen also vier getrennte Verse nebeneinander. Wieder anders verhält sich Catull in seinen beiden Gedichten in sapphischen Strophen (11 und 51). Hiate fehlen auch bei ihm, aber die von Melinno gemiedenen Synaloiphen verbinden nicht bloß das Adoneion mit dem dritten Elfsilbler (11, 11 u. 19), auch diesen mit dem zweiten (11, 22): so erscheint die ganze Strophe als ein geschlossenes System, dessen einzelne Kola Synaphie verbindet. Eigentümlich ist die Art, wie Horaz sich verhält [2]): sogar im selben Gedichte verbindet er einmal das Adoneion mit dem vorhergehenden Elfsilbler durch Synaloiphe (I 2, 19), einmal trennt er es durch Hiatus ab (I 2, 47), und dasselbe Schwanken am Schluß der andern Verse: Hiatus zwischen dem zweiten und dritten (I 2, 6) wie dem ersten und zweiten (I 2, 41), anderwärts Synaphie (II 2, 18. II 16, 34) zwischen dem zweiten und dritten Verse. Und das gleiche Schwanken zeigt Horaz — hellenistische Beispiele stehen uns nicht zur Verfügung — im Bau seiner alkaischen Strophen [3]): bald trennt Hiatus den

1) Sappho frg. 2, 9/10 *λέπτον δ' αὔτικα* ist das *δ'* zur nächsten Zeile zu ziehen.

2) Die Einzelheiten alle bei Vollmer 1907, 337 fg.

3) Wie auch der asklepiadeischen; s. Behrens 92.

Neun- und Zehnsilbler voneinander (I 16, 27), bald verbindet sie Synaphie (II 3, 27). Man muß also die Sonderbarkeit feststellen, daß Horaz, der den Versbau der aiolischen Strophen in strengste Fesseln legte, die Frage, ob die Strophen selbst als Drei- oder als Vierzeiler zu betrachten seien, nicht consequent durchdacht, sich mit einem Schwanken in der strophischen Composition begnügt und beholfen hat.

Auch Horazens Nachfolger[1]) in der Verwendung der beiden Strophen sind nicht gleichmäßig verfahren. Eins allerdings verschwindet bei ihnen allen: die verseverbindende Synaloiphe. Statius, der für die alkaische Strophe allein in Betracht kommt, baut sie als Vierzeiler mit Hiaten nach allen Versen (nach V. 1: silv. IV 5, 45, nach V. 2: IV 5, 18. 38. 50, nach V. 3: IV 5, 55). Dagegen ist seine sapphische Strophe (silv. IV 7), weil ohne jeden Hiatus am Versende, trotz der fehlenden Synaloiphen als geschlossenes System zu betrachten. Den gleichen Bau zeigt Prudentius Cath. 8, bewußt anders ist Perist. 4 gebaut, mit Hiaten nach allen drei sapphischen Elfsilblern (nach V. 1: 13. 17. 21 u. a., nach V. 2: 26. 38. 78 u. a., nach V. 3: 27), also als klare vierzeilige Strophe. Die andern Römer, die noch die sapphische Strophe angewendet haben, folgen dem griechischen Bau nur mit Hiaten nach dem ersten und zweiten Verse (Sen. Med. 587; entsprechend in den achtzeiligen erweiterten sapphischen Strophen V. 613. 628. 656. 663. 664; niemals vor dem Adoneion. Auson. p. 56, V. 2 u. 6. p. 57, V. 1 u. 2, die 6 sapphischen Strophen der Ephemeris ohne Hiate. Sidon. epist. IX 16 V. 1. 42. 69), und man wird dieses Abweichen von Horaz doch wohl als bewußte Rückkehr zu den griechischen Vorbildern ansprechen dürfen.

Münster (Westf.). KARL MÜNSCHER.

1) Unter den zahlreichen Dilettanten, die im I. Jahrh. n. Chr. auch lyrische Verse gemacht haben, ist einer, den sein Freund Plinius besonders als Horazimitator rühmt, Passennus Paulus. Zunächst Elegiker in der Art des Properz, aus dessen Familie er stammte, *nuper ad lyrica deflexit, in quibus ita Horatium ut in illis illum alterum effingit: putes si quid in studiis cognatio valet, et huius propinquum* (Plin. epist. IX 22, 2).

MISCELLEN.

DAS „TOR DER AUDIENZEN“.

In meiner Miszelle „Χρηματιστικὸς πυλών“ (s. d. Z. LV 1920, 222 ff.) hätte ich nicht nur auf die Verwendung eines so eigenartigen Ausdruckes wie „Hohe Pforte“ zur Bezeichnung des Regierungssitzes als bereits im Altertum und vor allem im alten Orient weithin üblich hinweisen, sondern ich hätte auch auf seine Entstehung wenigstens in aller Kürze und nicht nur andeutend eingehen sollen. Und dies umsomehr, als schon Koldewey, Ausgrab. in Sendschirli II S. 186 (Mitt. orient. Kgl. Mus. Berl. XII) und Dombart, Zikkurat und Pyramide (Münch. Diss. 1915) S. 27 und 70 einiges zur Beantwortung dieser Frage zusammengestellt haben.

Zunächst sei hier als besonders lehrreich auf die in II. Sam. 19, 9 sich findende Schilderung des Empfanges des unwilligen jüdischen Volkes durch König David nach dem Tode Absaloms hingewiesen. Ihr zufolge hat sich der König, der sich trauernd in seinem Haus verbirgt, der drohenden Menge, um ihren Unwillen zu beschwichtigen, endlich gezeigt; er hat sich zu diesem Zwecke „unter das Tor“ gesetzt, und das Volk hat sich auf die Kunde hiervon bei dem unter dem Tore sitzenden Könige versammelt[1]). Des „Thronens“ in dem „Tor des Hauses“ wird dann auch in den Sprüchen Salom. 9, 14 gedacht, die Könige Ahab von Israel und Josaphat von Juda benutzen den Platz vor dem Torgebäude Samarias zu den Besprechungen mit den Propheten vor dem geplanten Feldzuge gegen Damaskus (I. Kön. 22, 10)[2]), von Boas, dem Mann der Ruth, erfahren wir, daß er sich zu Verhandlungszwecken in einen Torbau begibt (Ruth 4, 1), Lot sitzt unter dem Tor, als die zwei

1) Vgl. immerhin auch II. Sam. 18, 24 ff, wo es von David heißt: „er saß zwischen den beiden Toren“; der König begibt sich dann schließlich in den Söller des Tores. Hier dürfen wir also schon an ein umfangreicheres Torgebäude denken, s. d. Z. LV 1920, 222.

2) Als Illustration zu der hier geschilderten Szene könnte man an den 2. Fries am Bauche der Françoisvase erinnern, in dem uns Priamos auf dem ϑᾶκος vor dem Tore Trojas sitzend vorgeführt wird.

Engel nach Sodom kommen (Genesis 19, 1), und der Priester Eli wird uns zweimal vorgeführt, wie er auf einem Sessel an der Türpfoste des Tempels sitzt und so mit der Mutter Samuels bezw. mit dem die Niederlage des jüdischen Heeres verkündenden Boten verhandelt (I. Sam. 1, 9; 4, 13 und 18). Auf einem assyrischen Siegelcylinder aus der Zeit des Königs Ašurnazirpal (9. Jahrh. v. Chr.) finden wir alsdann eine Szene dargestellt, bei der man sich an die zuletzt erwähnte sofort lebhaft erinnert fühlt[1]); auf ihm ist nämlich außer einer Opferhandlung des Königs der Toreingang zu einem Tempel abgebildet, in dem auf einem Stuhl eine Gestalt, die jedoch nicht sicher zu bestimmen ist[2]), sitzt und vor ihr ein Adorant steht. Schließlich seien in diesem Zusammenhange noch die „Torleute" besonders hervorgehoben, welche im babylonischen Gerichtswesen eine gewisse Rolle gespielt haben[3]); auch auf den einen Titel des altägyptischen Großveziers „Richter der großen Torhalle" sei noch verwiesen.

Aus alledem — die Erörterung weiterer Zeugnisse (s. für sie Koldewey und Dombart a. a. O.) scheint sich mir zu erübrigen — ergibt sich, daß das „Sitzen, bezw. sogar das Thronen im Tor", um hierbei öffentliche und private Geschäfte zu erledigen, wobei sowohl an den Torbau eines Hauses wie an das Stadttor gedacht werden kann, eine im alten Orient weitverbreitete Sitte gewesen sein muß. Die Könige scheinen hier ursprünglich nicht anders wie die Privaten gehandelt zu haben. Denn wenn dies auch meines Wissens bisher mit voller Klarheit erst für die jüdischen Könige bezeugt ist, so ist für sie um so weniger eine besondere Stellung anzunehmen, als eben nur, wenn man im Torbau eine einstmals weithin gebräuchliche Stätte für die Audienzen der altorientalischen Herrscher sieht, die im alten Orient uns entgegentretende Anwendung der Bezeichnung „Tor des Königs" für den zu Audienzen benutzten Palastflügel und des weiteren für den Herrscherhof — eine an und für sich doch recht eigenartige Begriffserstreckung — verständlich wird; in der Bezeichnung spiegelt sich eben ein ehemaliger tatsächlicher Zustand

1) S. die Abbildung bei Greßmann, Altor. Texte u. Bilder II Abb. 79.

2) Dombart a. a. O. S. 27 sieht in jener Gestalt ohne weiteres den König Ašurnazirpal, der somit zweimal auf dem Relief erscheinen würde; einen Beweis für diese Deutung bleibt er uns jedoch schuldig.

3) S. Arnold Walther, Das babyl. Gerichtswesen S. 64 ff. (Leipz. Sem. Stud. VI).

wieder. Zu dem „Audienztor“ liefert uns übrigens Aegypten eine lehrreiche, meine Erklärung weiter sichernde Parallele in dem „Audienzfenster“ im Königspalaste, an dem der altägyptische Herrscher seinen Untertanen „erschienen ist“, und das sogar noch in ptolemäischer Zeit in Gebrauch gewesen ist [1]).

Dombart a. a. O. S. 25 ff. hat dann bereits den Versuch gemacht, die Sitte des „Thronens im Tore“ zu erklären: wie der Sonnengott durch das östliche Bergtor auf seinen Tagesthron emporsteige und sich dort niederlasse, um sein Tagesregiment auszuüben, so wolle auch der irdische Stellvertreter der Gottheit, der Herrscher, zwischen den Pylonen, die gewöhnlich das Tor flankiren — die Pylone das Gegenstück zu den den Gott umgebenden Bergmassen! —, thronen. Diese Erklärung erscheint mir jedoch völlig unhaltbar. Ganz abgesehen von dem phantastischen Zuge in ihr, berücksichtigt sie gar nicht, daß jene Sitte ja nicht nur für den Herrscher bezeugt ist. Zudem läßt sich dieser Brauch ganz einfach aus praktischen Bedürfnissen erklären. Der Platz vor dem Tore, sei es vor dem des Hauses, sei es vor dem der Stadt, tritt uns bekanntlich allenthalben als beliebter Zusammenkunftsort zur Erledigung und Besprechung öffentlicher und privater Angelegenheiten entgegen. Wenn man daneben auch den Torbau selbst benutzt hat, so ist dies augenscheinlich geschehen, da man in ihm besser vor der im Orient besonders peinigenden Sonnenglut geschützt war, ohne den Vorteil der leichten Verbindung mit der Außenwelt einzubüßen. Der Herrscher mag ihn auch deswegen vorgezogen haben, um die Distanz zu den Untertanen, die vor ihm erschienen, leichter herstellen zu können. Wir dürfen wohl übrigens aus dieser Sitte des Thronens im Tor schließen, daß der orientalische König von Haus aus nicht so abgeschlossen für seine Untertanen gewesen ist, wie man dies unwillkürlich aus der abgöttisch-byzantinischen Verehrung, die ihm erwiesen wurde, schließen möchte. Erst mit fortschreitender Entwicklung, je stärker die Herrschermacht, je größer die Verhältnisse wurden, desto mehr wird die unnahbare Abgeschlossenheit eingetreten sein, und Hand in Hand hiermit wird auch die Verlegung der Audienzen aus dem Torbau in nicht mehr so ohne weiteres zugängliche Teile des Königspalastes erfolgt sein.

München. WALTER OTTO.

---

1) S. meinen Aufsatz „Das Audienzfenster im Serapeum bei Memphis“, Arch. f. Papyrusforsch. VI S. 303 ff.

DIOGENES LAERTIUS X 16.
(Usener, Epicurea S. 367, 10 ff.)

Diogenes teilt die folgenden Verse mit, die er auf Epikurs Tod gedichtet habe:

χαίρετε καὶ μέμνησθε τὰ δόγματα. τοῦτ' Ἐπίκουρος
ὕστατον εἶπε φίλοις πρῶτος ἀποφθίμενος.
θερμὴν ἐς πύελον γὰρ ἐληλύθεεν καὶ ἄκρατον
ἔσπασεν, εἶτ' Ἀίδην ψυχρὸν ἐπεσπάσατο.

Die maßgebende Überlieferung stimmt im zweiten Verse in *πρῶτος* bzw. *πρῶτον* überein. Usener schreibt den Vers völlig abweichend:

ὕστατον εἶπε φίλοις τοὔπος ἀποφθίμενος,

wobei in *τοὔπος* eine substantivische Ergänzung zu dem *τοῦτο* des ersten Verses erreicht ist. Dazu bemerkt Kochalsky im kritischen Anhang seiner Übersetzung von Diog. Laërt. Buch X (Leipz.-Berl. 1914) S. 61 f.: „Ich glaube, daß sich *πρῶτον*, wenn nicht gar auch *πρῶτος*, halten läßt. S. z. B. den Gebrauch von *primum* bei einem Particip im Lateinischen Verg. Aen. VI 18." Die Wahrung der Überlieferung ist gewiß richtig, aber in anderer Deutung als sie Kochalsky vorschwebt. Diogenes spielt mit der Antithese *ὕστατον* — *πρῶτος* (*πρῶτον*), ebenso wie im folgenden Distichon mit der Antithese *θερμήν* — *ψυχρόν* (die letztere Antithese auch in den Versen des Diogenes VII 164). Das ist für die Lesung der Handschriften gegen Usener entscheidend. Daß Epikur tatsächlich gar nicht der erste war, der aus dem Freundeskreise schied — jedenfalls Metrodoros und Polyainos starben vor ihm —, tut für Diogenes so wenig zur Sache wie die logische Schiefheit des Gegensatzes. Auch daß in dem vorangehenden hermippischen Berichte (*τοῖς τε φίλοις παραγγείλαντα τῶν δογμάτων μεμνῆσθαι οὕτω τελευτῆσαι*) das *πρῶτος* (*πρῶτον*) keine Entsprechung findet, bietet kein Bedenken. Es sollte eben in das Distichon wohl oder übel eine Antithese hineingearbeitet werden, wie es Diogenes der pointirenden Technik des Epigramms abgelauscht hatte. Das Suchen nach Pointen um jeden Preis, auch wenn sie nur mit wüstester Geschmacklosigkeit zu erkaufen waren, ist für diesen *δυσποιητής* charakteristisch. Krasse Proben stehen V 8 g. E. 40. 60. Für seine Antithetik vgl. man II 46; III 45; IV 20; V 40. 90; VI 19; VII 164; VIII 44 f. 75. Schwanken kann man an unserer Stelle zwischen *πρῶτος* und *πρῶτον*. Das erstere wäre das grammatisch Cor-

rectere. für das zweite spräche die genauere Corresponsion mit ὕστατον. Entscheiden darf wohl, daß B und F, die führenden Handschriften der beiden Klassen, in πρῶτος übereinstimmen.

Halle a. S. KARL PRAECHTER.

LUCRETIUS V 165—180.

Lucrez will, ehe er seine Kosmologie beginnt, die Bedenken beseitigen, welche fromme Gemüter gegen die in dieser Kosmologie enthaltene These von der Vergänglichkeit der Welt erheben könnten. Diese Bedenken sind dreifacher Art. Man meint 1. *terras et solem et caelum, mare sidera lunam* *corpore divino* *debere aeterna manere* (V 115—145); 2. *sedes esse deum sanctas in mundi partibus* (146—155) und 3. (*deos*) *hominum causa* *voluisse parare praeclaram mundi naturam propterea que adlaudabile opus divom laudare decere aeternumque putare atque inmortale futurum* (156—234). Gegen das dritte Bedenken, das 165 als ein *desipere* getadelt wird, führt der Dichter in unmittelbarem Anschluß hieran nach unserer Überlieferung zunächst folgende Erwägungen ins Feld:

165 *Quid enim inmortalibus atque beatis*
gratia nostra queat largirier emolumenti,
ut nostra quicquam causa gerere adgrediantur?
quidve novi potuit tanto post ante quietos
inlicere ut cuperent vitam mutare priorem?
170 *nam gaudere novis rebus debere videtur*
cui veteres obsunt; sed cui nil accidit aegri
tempore in ante acto, cum pulchre degeret aevom,
quid potuit novitatis amorem accendere tali?
174 *quidve mali fuerat nobis non esse creatis?*
175 *an, credo, in tenebris vita ac maerore iacebat,*
176 *donec diluxit rerum genitalis origo?*
177 *natus enim debet qui cumque est velle manere*
in vita, donec retinebit blanda voluptas;
qui numquam vero vitae gustavit amorem
180 *nec fuit in numero, quid obest non esse creatum?*

Hier bilden die Verse 175. 176 eine oft behandelte[1]) crux.

---

1) Einen kurzen Überblick über das Verhalten von Herausgebern und Kritikern zu der Stelle gibt Merrill S. 663 seiner Ausgabe.

Daß sie an die Stelle, wo sie in den Hss. stehen, nicht passen, ist klar. Die *vita* in 175 kann bei dieser Stellung nur das Leben der Menschen sein. Ein solches gab es aber nicht, ehe die Menschen geschaffen waren. Wollte man aber, wie es geschehen ist, mit der gezwungenen Annahme aushelfen, die Voraussetzung eines Menschenlebens vor der Menschenschöpfung sei Ironie, so bliebe doch die Tatsache bestehen, daß der Begründungssatz 177—180 an 174 anschließt, 175. 176 also den Gedankenverlauf durchbrechen. Das Nächstliegende wäre die von mehreren Herausgebern vorgenommene Umstellung 175. 176. 174. Dann ist die *vita* das Leben der Götter, und der Anschluß an 168—173 ist tadellos. Aber 175. 176 enthalten einen mit dem ironischen *credo* eingeführten Einwand[1]), und man vermißt eine Widerlegung, etwa in dem Sinne, daß *in tenebris ac maerore* dahinlebende Götter in der Tat keine Götter wären, oder daß die Götter, wenn der schöpfungslose Zustand ihre Glückseligkeit beeinträchtigte, nicht mit der Schöpfung bis zu einer bestimmten Zeit gewartet haben würden (vgl. Cic. de nat. deor. I 9, 21 f.). Das hat Lachmann richtig empfunden und deshalb die beiden Verse zwischen 169 und 170 ff. eingeschoben, wo die Worte *cui nil accidit aegri .... cum pulchre degeret aevom* der Forderung einer Widerlegung genügen sollen. Aber hier ist der Einschub wieder im Wege. Denn 170 *nam gaudere novis rebus* etc. liefert klärlich die Begründung zu 168. 169 und darf von diesem Satze nicht abgeschnitten werden. So bieten 175. 176 Schwierigkeiten, wo man sie auch unterbringen mag, und es nimmt nicht wunder, wenn man dazu geschritten ist, durch Athetese die Störenfriede zu beseitigen.

Und doch weist die Betrachtung des weiteren Zusammenhanges einen Weg, den Knoten zu lösen, statt ihn zu zerhauen.

1) Das tritt am schärfsten hervor, wenn man mit Lachmann, dem sich spätere Herausgeber angeschlossen haben, in 175 *an* durch *at* ersetzt. Lachmann nimmt Anstoß an der Verbindung *an, credo.* Dieses in den Fragesatz eingeschobene *credo* beruht allerdings auf einer logisch anfechtbaren Mixis, die aber psychologisch vollkommen erklärlich ist. In dem auch von Lachmann zu dieser Stelle angeführten Briefe des Sulpicius, Cic. epist. IV 5, 3: *an illius vicem, credo, doles?* hat Mendelssohn die von Manutius und Lambinus eingeführte und von Lachmann gebilligte Änderung von *an* in *at* mit Recht verworfen. Aber auch bei der Schreibung *an, credo, ...* hat der Satz den Charakter eines Einwandes, der eine Entgegnung verlangt. In dem Sulpiciusbriefe folgt sie auch tatsächlich.

Das Leitmotiv des ganzen Abschnittes von 156 an ist die Ablehnung des *hominum causa*. Verbindet man nun 165—167 unmittelbar mit 174. 177—180, so ist dieses Leitmotiv consequent durchgeführt. Der Satz, daß die Götter die Welt nicht um der Menschen willen geschaffen haben, wird von zwei Seiten aus, von der Seite der Götter und von der der Menschen begründet: die unsterblichen und seligen Götter hatten von den Menschen keinen Vorteil zu erwarten (165—167), und die Menschen hätten, wären sie ungeschaffen geblieben, nichts verloren (174. 177—180). Zwischen diese beiden Gedanken drängt sich in 168—173 und den inhaltlich zugehörigen Versen 175. 176 eine Partie, in der jenes Leitmotiv völlig verstummt. Statt des „um der Menschen willen“ erscheint ein ganz neuer Beweggrund, dessen Möglichkeit bestritten wird, nämlich der Wunsch der Götter nach Änderung ihres Lebens. Dieser Wunsch würde nicht zu einer Schöpfung um der Menschen willen, sondern nur zu einer Schöpfung um der Götter willen führen. So zerschneidet diese Partie den vorzüglichen Zusammenhang zwischen 165—167 und 174. 177—180, und dieser Sachverhalt ist um so auffallender bei der parallelen Einführung der drei Argumente (165 *quid* . . ., 168 *quidve* . . ., 174 *quidve* . . .), von denen nur das erste und das dritte die Sache treffen, das zweite aber den Punkt, auf den es ankommt, unberührt läßt. Bei einem logischen Aufbau der Polemik gegen die Bedenken der Frommen hätte man nach 155 zunächst als weiteres (III.) Glied der Auseinandersetzung den Gedanken zu erwarten: die Frommen sehen die Welt als Werk der Götter an und leugnen deshalb ihre Vergänglichkeit; aber die Voraussetzungen des göttlichen Daseins schließen den Wunsch nach einer Neuerung, wie sie mit der Weltschöpfung gegeben wäre, aus. Darauf hätte zu folgen (IV.): die Annahme nun gar, daß die Welt von den Göttern um der Menschen willen als Prachtwerk gebildet worden und deshalb ihre Ewigkeit zu behaupten sei, ist ein *desipere*; denn . . . . (165 bis 167; 174. 177—180).

Nach dieser Feststellung vergleichen wir den epikureischen Abschnitt bei Cicero de nat. deor. I 9, 22 f. Gegen die Schöpfung wird hier bemerkt: *Quid autem erat quod concupisceret deus mundum signis et luminibus tamquam aedilis ornare? si ut deus ipse melius habitaret, antea videlicet tempore infinito in tenebris tamquam in gurgustio habitaverat* (vgl. Lucr. 175).

post autem varietatene eum delectari putamus, qua caelum et terras exornatas videmus? quae ista potest esse oblectatio deo? quae si esset, non ea tam diu carere potuisset. an haec, ut fere dicitis, hominum causa a deo constituta sunt? — worauf der Beweis folgt, daß die Schöpfung *hominum causa* ausgeschlossen sei. Hier liegen, z. T. in wörtlichem Anklang an Lucrez, dieselben beiden Gedanken vor wie bei dem Dichter: keine Änderung des früheren Zustandes der Götter und kein Schaffen *hominum causa*; aber der erste ist nicht wie bei Lucrez dem zweiten subordinirt, sondern beide gehen parallel. Die Anordnung ist also gerade die, die oben aus logischen Gründen gefordert wurde, und bestätigt, daß bei Lucrez das Argument von 168—173. 175. 176 nicht dahin gehört, wo es jetzt steht. Die Schuld daran der handschriftlichen Überlieferung beizumessen und dem Mangel durch Umstellung abzuhelfen geht natürlich nicht an. Man müßte nicht nur 175. 176 mit 173 verbinden und den ganzen Abschnitt 168—173. 175. 176 dann wieder vor 156 einfügen, sondern auch das alsdann nicht mehr passende *quidve* in 168 für verderbt erklären und eine auf den Glauben an göttliche Weltschöpfung Bezug nehmende Einführung der Verse ergänzen. Die Erklärung ist auf anderem Wege zu suchen. Seit Lachmanns scharfsinniger Beobachtung ist es gewiß, daß Lucrez sein ursprüngliches Concept durch Zudichtungen erweiterte, die vorerst lose angefügt wurden, um später bei einer abschließenden Redaktion, zu der der Dichter nicht mehr gekommen ist, dem Texte fest eingegliedert zu werden. Ein ähnlicher Vorgang wird auch hier anzunehmen sein. Die Bestreitung der Frommen umfaßte im ersten Entwurfe nur die drei oben S. 108 vermerkten Punkte. Nachträglich entschloß sich der Dichter, in einem Randzusatze auch das Argument gegen die göttliche Weltschöpfung zu berücksichtigen, das ihm eine mit Cicero de nat. deor. I 9, 21 f. verwandte epikureische Quelle darbot. Daraus einen selbständigen nach 155 einzufügenden dritten Punkt der Polemik zu machen (vgl. o. S. 110) verbot schon der knappe Raum. Aber wenigstens der in dieses Kapitel gehörige Gedanke von der Unveränderlichkeit des Götterlebens sollte hereinkommen. So subsumirte er diesen unter die Bestreitung des *hominum causa* zum Schaden der Geschlossenheit dieses Abschnittes — vielleicht nur vorläufig, bei der Schlußredaktion konnte das ja geändert werden. Nun erklärt sich auch die Stellung von 175. 176 in unserer Überlieferung. Sie ge-

hörten dem Zusatze an. Dieser aber wurde bei der Einfügung in den Text zerspalten, da die beiden Verse am Rande neben oder gleich unterhalb 174 zu stehen gekommen waren[1]. Ebenso erklärt sich jetzt auch das Fehlen einer Widerlegung des in 175. 176 enthaltenen Einwandes. Der Raum gestattete nicht, die dem Verfasser vorschwebende Zudichtung voll anzubringen. Was dastand genügte als Direktive für die Schlußredaktion, das Fehlende war dann leicht anzusetzen. Möglich auch, daß der Randzusatz die Widerlegung enthielt und diese bei der Einfügung in den Text verlorenging.

Editionstechnisch hätte man demnach so zu verfahren: 175. 176 wären an 173 anzuschließen und die ganze Stelle 168—173. 175. 176 am Anfang und am Schluß durch das von Bernays eingeführte Zeichen || als Zudichtung zu kennzeichnen[2].

Der Abschnitt V 110—234 ist selbst wieder von Lachmann angesichts des Zusammenhanges von 235ff. mit 109 und des abrupten Überganges von 234 auf 235 als Zudichtung erkannt worden. Man hat ihn als Beilage auf besonderem Blatt mit Einreihungsvermerk zu 109 zu denken. Innerhalb dieser Partie gibt 155 das unerfüllte Versprechen einer neuen Erweiterung, und bei 165—167. 174. 177ff. trug das Blatt tatsächlich die oben erörterte Erweiterung als Zusatz am Rande. So erhalten wir einen Einblick in den fortdauernden Fluß der Arbeit, die der Dichter seinem Werke zuwandte.

Halle a. S. KARL PRAECHTER.

1) Vergleichen läßt sich z. B. die Zerspaltung des Scholions bei Diog. Laërt. III 5f. (Usener, Epicur. p. XXIV).

2) Die von Lachmann für Zusätze des Dichters verwendete eckige Klammer ist wegen ihres üblichen Gebrauches zur Athetese mißverständlich.

DIE VARRONISCHEN *DI CERTI* UND *INCERTI.*

Die den Abschluß der Antiquitates rerum divinarum Varros bildende Abteilung *de dis* bestand aus den drei Büchern XIV *de dis certis,* XV *de dis incertis*, XVI *de dis praecipuis atque selectis.* Diese Einteilung in drei Bücher bedeutet nicht eine Dreiteilung der Götterwelt; denn das Buch *de dis selectis* fügte nicht den beiden in den vorausgehenden Büchern behandelten Götterklassen eine dritte hinzu, sondern unterzog eine Auslese von 20 Gottheiten (Ianus, Iuppiter, Saturnus, Genius, Mercurius, Apollo, Mars, Volcanus, Neptunus, Sol, Orcus, Liber pater — Tellus, Ceres, Iuno, Luna, Diana, Minerva, Venus, Vesta), die unter anderm Gesichtspunkte bereits in den Büchern XIV und XV besprochen worden waren, einer erneuten Untersuchung und Erklärung vom Standpunkte der *theologia naturalis* aus, über deren Grundlagen sich Varro in der Vorrede zu diesem Buche principiell aussprach; dagegen dienten die Bücher XIV und XV der *theologia civilis* und stellten sich die Aufgabe nachzuweisen, *quare cuique deo supplicandum esset, quid a quoque esset petendum*: zusammengenommen umfaßten die Bücher XIV und XV die Gesamtheit der römischen Gottheiten, soweit sie Varro bekannt waren. In dem Buche XIV *de dis certis* waren die Götter nach ihren Funktionen in Gruppen und Reihen geordnet, u. a. *di ad ipsum hominem pertinentes* und *di, qui pertinent ad ea quae sunt hominis,* innerhalb der einzelnen Gruppen erschienen die Götter in der zeitlichen Abfolge derjenigen Handlungen und Geschehnisse, mit denen ihre Wirksamkeit verknüpft war, z. B. die *di ad ipsum hominem pertinentes* von der Empfängnis bis zur Bestattung. Aus diesem Buche stammen die bei den Kirchenvätern, insbesondere Tertullian und Augustin, vorliegenden, zum Zwecke der christlichen Polemik ausgezogenen und hergerichteten Listen der sog. Indigitamentengötter oder, wie die Kirchenväter selbst sie nennen, Miniaturgottheiten (*di minuti*), d. h. von Göttern eng begrenzten Wirkungskreises, wobei dem Namen des einzelnen Gottes immer nur in der knappsten Form die Be-

zeichnung seiner (meist aus dem Namen selber sich ergebenden) Funktion beigefügt ist, z. B. *Viduus, qui animam corpore viduet.* Das alles sind feststehende Tatsachen, für die es sich erübrigt Zeugnisse anzuführen, seitdem wir für diese Bücher die mustergiltige Fragmentsammlung von R. Agahd (Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV) besitzen.

Anlaß zu tiefergehenden Meinungsverschiedenheiten hat nur die Erklärung des Namens *di certi* (und ihres Gegensatzes) gegeben. Während die älteren Gelehrten, deren Ansichten man bei Agahd a. a. O. S. 126 ff. besprochen findet, in ihm einen Begriff des römischen Volksglaubens oder der pontifikalen Theologie sahen und von dieser Grundlage aus verschiedene Deutungen versuchten, habe ich zuerst im J. 1885 (zu Marquardt, Staatsverw. III² S. 9f. A. 4) eine neue Auffassung kurz angedeutet, welcher sich dann 1890 R. Peter (in Roschers Lexikon II 150 f.) und 1894 R. Agahd (a. a. O.), letzerer mit ausführlicher Begründung, angeschlossen haben: danach beruht die Unterscheidung von *di certi* und *incerti* nicht auf einer im Wesen der betreffenden Göttergruppen liegenden Verschiedenheit, sondern ist ein Anordnungsprincip Varros, der die Gesamtheit der Götter einteilte in solche, von deren Bedeutung und Wirksamkeit für ihn noch eine sichere Vorstellung zu gewinnen war, und solche, bei denen dies nicht mehr der Fall war. Ohne diese Erörterungen zu kennen oder zu beachten hat dann 1896 H. Usener (Götternamen S. 75 ff.) in den *di minuti* der Kirchenväterüberlieferung eine besonders wichtige Stütze für den von ihm neu aufgestellten Begriff der 'Sondergötter' gefunden und für diese auch den varronischen Namen der *di certi* in Anspruch genommen, was mir Anlaß gegeben hat, weniger um des Namens willen, als wegen der meines Erachtens unrichtigen Wertung der varronischen Götterlisten durch Usener 1904 in der Abhandlung „Echte und falsche Sondergötter in der römischen Religion" (Ges. Abhandl. S. 304 ff.) Entstehung und Herkunft dieser Listen einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, deren Ergebnis in Kürze folgendes war. Varro hat in dem Buche XIV *de dis certis* alle Götter, über deren Bedeutung er zu einer Gewißheit kommen zu können glaubte, ohne Rücksicht auf Rang, Alter oder Herkunft, nach Wirkungskreisen geordnet, zusammengestellt, geleitet von dem Bestreben, einerseits alle Gebiete des menschlichen Daseins möglichst reich und vollständig durch in allen ihren Teilabschnitten wirksame göttliche

Kräfte zu beleben, andrerseits einer jeden Gottheit auf Grund der ihm bekannten Tatsachen, namentlich auch der Etymologie des Namens, ein bestimmtes *officium* als alleiniges oder doch centrales Gebiet ihrer Betätigkeit zuzuweisen, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß dieses Bestreben durch die Kürze und Einseitigkeit der bei den Kirchenvätern vorliegenden Excerpte viel krasser hervortritt, als es bei Varro selber der Fall gewesen sein mag. Zusammenstellung und Anordnung der Götter sind das Werk Varros, nicht seiner Quellen, für die Deutungen trägt er die Verantwortung, womit natürlich nicht gesagt ist, daß sie durchweg willkürlich oder verkehrt wären, wohl aber, daß sie nicht den Überlieferungswert besitzen, den etwa pontifikale Urkunden haben würden, und uns ihnen gegenüber das volle Recht der Kritik zusteht. Auf diesen Ergebnissen weiterbauend hat 1909 W. F. Otto in einem wichtigen Aufsatze (Rhein. Mus. LXIV S. 449 ff.), angeregt zugleich durch einige von W. Schulze in seinem bahnbrechenden Eigennamenbuche aufgestellte Gedanken, eine größere Anzahl varronischer *di certi* entgegen den von Varro gegebenen Erklärungen als Gottheiten römischer Geschlechter erwiesen, und auch J. Rise hat sich in seinen, freilich von den hier behandelten Fragen weit abführenden Betrachtungen über italische Sondergötter (Journal of Roman Studies III 1913 S. 233 ff.) im wesentlichen auf den Boden meiner Kritik der varronischen Listen gestellt. Dagegen hat nicht nur Usener selber in einer ärgerlichen Bemerkung [1]) meine Ausführungen kurz abgelehnt, sondern auch A. v. Domaszewski [2]) sie ohne Begründung als „allen Glauben übersteigend" bezeichnet, und Sam Wide hat sie stillschweigend bei Seite geschoben, indem er in seiner kurzen Darstellung der römischen Religion [3]) die varronischen *di certi* sämtlich ohne weiteres als Sondergötter im Sinne Useners zur ältesten Religionsschicht rechnet; daß er sich gleichzeitig die Ergebnisse des Ottoschen Aufsatzes zu eigen macht, der doch die Richtigkeit meiner Beurteilung der varronischen *di certi* zur unbedingten Voraussetzung hat, ist eine sonderbare Inconsequenz, auf die ich schon

1) Rhein. Mus. LX 1905 S. 30 = Kleine Schriften IV 497.

2) Archiv f. Religionswiss. X 1907 S. 14 = Abhdl. z. röm. Religion (1909) S. 168.

3) Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswiss. II (1910) S. 257 f. = II² (1912) S. 240 f.

an anderer Stelle kurz hingewiesen habe [1]). Nachdem nun jetzt E. Bickel in einem soeben erschienenen Buche [2]) im Rahmen einer Untersuchung über die älteste religiöse Begriffsbildung der Römer eine völlig neue Erklärung der varronischen *di certi* zu begründen unternommen hat, scheint es mir bei der Bedeutung, die diese Frage sowohl für die römische Religionsgeschichte wie für das Verständnis der Arbeit Varros besitzt, an der Zeit, die Diskussion von neuem aufzunehmen.

Bickel stimmt im Ausgangspunkte darin mit mir überein, daß auch er die Einteilung in *di certi* und *incerti* nicht aus dem Volksglauben oder der pontifikalen Theologie herleitet, sondern für eine Schöpfung des Varro erklärt, für ein von ihm eingeführtes Ordnungsprincip: „die *di certi* sind Varros großer Fund gewesen, die *di incerti* sein großer Irrtum“ (S. 63). Unter Verkennung der Sonderstellung des 16. Buches und damit der Tatsache, daß bei Varro nicht eine Dreiteilung, sondern eine Zweiteilung der Götter vorliegt, setzt er als Inhalt des Buches XVI *de dis selectis* die Behandlung der großen Kultgötter an und sucht zu diesem Thema *περὶ θεῶν* in den Namen *di certi* und *incerti* die beiden ergänzenden Gruppenbegriffe. Meine Auffassung des Begriffes *di incerti* scheint ihm unmöglich angesichts der Fragmente des 15. Buches, und er geht daran, selbständig aus diesen zu ermitteln, was Varro unter *di incerti* verstanden habe. Dabei begeht er aber einen schweren methodischen Fehler. Er nimmt die von Agahd „mit Sicherheit“ diesem Buche zugewiesenen Fragmente vor und findet darin einerseits Göttergruppen wie Penaten, Laren, Manen, Consentes, Novensides, andererseits zu Göttern erhobene Sterbliche wie Romulus, Aeneas, Faunus u. a.; er tadelt zwar Varro wegen dieser Zusammenstellung nicht zusammengehöriger Dinge (S. 63. 66), findet aber doch in seinem Sinne den Generalnenner für all die angeführten göttlichen Wesen in dem Begriffe des Heros, unter den Varro auch die Penaten, Laren usw. gebracht habe. Dabei läßt er vollständig unbeachtet, daß die erdrückende Mehrzahl dieser Bruchstücke nirgendwo als zu dem Buche *de dis incertis* gehörig bezeugt, vielmehr von Agahd diesem Buche einzig und allein auf Grund seiner und meiner Auffassung von der Bedeutung des Namens *di incerti* zugewiesen worden ist

1) N. Jahrb. f. klass. Altert. XXXI 1913 S. 18.

2) Der altrömische Gottesbegriff. Eine Studie zur antiken Religionsgeschichte. Leipzig u. Berlin 1921.

(Agahd S. 129 *siquidem Varro in hoc libro eos deos posuit, de quibus certi quidquam evicisse sibi non videbatur, primum huc referendi sunt, de quorum natura veteres Romanos inter se dissentire notum est* usw.), daß also für denjenigen, der diese Auffassung verwirft, ihre Zugehörigkeit zu Buch XV hinfällig wird. Dieser kann sich einzig und allein an die ausdrücklich mit der Buchzahl XV angeführten Fragmente halten, und deren gibt es (abgesehen von dem für diese Frage nicht verwertbaren frg. 21) nur zwei: das eine (frg. 2) erwähnt das *vitulari* d. i. *παιανίζειν* des Pontifex und gehört offenbar zur Behandlung der Göttin Vitula, das andre (frg. 4, von Augustin in einem Excerpte aus dem Buche XVI *de dis selectis* als *in superiore libro*, d. h. doch wohl dem nächst vorausgehenden 15. Buche stehend angeführt) handelt von den Samothrakischen Göttern und ihrer Gleichsetzung mit Iuppiter, Iuno, Minerva, stammt also offenbar aus dem Abschnitte über die Penaten. Das Vitula-Fragment nun übergeht Bickel vollkommen mit Stillschweigen, diese Göttin unter den Heroenbegriff zu bringen würde freilich auch schwer halten; von den Penaten aber meint er, sie wären wegen der öffentlichen Identifikation der Staatspenaten mit den Dioskuren für Varro unter allen Umständen unter dem Thema der Heroen abzuhandeln gewesen (S. 17). Das Gegenteil ist klar erweislich. Die reiche Überlieferung über die römischen Penaten, wie ich sie vor mehr als 30 Jahren gesichtet und geordnet habe [1]), zeigt mit voller Deutlichkeit, daß Varro im Gegensatze zu seinen Vorgängern bei seiner Deutung der Penaten nicht von den Statuen des Tempels an der Velia ausging, sondern von den geheimnisvollen Symbolen im Vestaheiligtum (Ges. Abhdl. S. 110 ff.): wer, wie Varro, die Penaten für Iuppiter, Iuno, Minerva erklärte, konnte sie unmöglich unter die Heroen einreihen. Dieselbe Überlieferung lehrt auch, daß Bickel sehr Unrecht daran tut zu meinen, es sei „ein starkes Stück, mit Wissowa zu glauben" (S. 15), daß Varro die Penaten zu den Göttern unsicherer Deutung gerechnet haben könnte, da er über das Etymon des Namens ebensowenig im Zweifel gewesen sein könne wie z. B. Cicero de nat. deor. II 68; daß bei einer so complicirten Sachlage, wie sie bei den Penaten gegeben war, die Etymologie nicht genügte, die *certitudo* im varronischen Sinne zu begründen, zeigt die ganze

1) In d. Z. XXII 1887 S. 29 ff. = Ges. Abhdl. S. 94 ff.

Diskussion über die Penaten in der antiken Literatur, in der diese geradezu als *di incertissimi* erscheinen: die Tatsache, daß bei Varro die Penaten in demjenigen Buche standen, in welchem er *dubias de diis opiniones* vortrug (XV frg. 1), ist nicht aus der Welt zu schaffen, Bickel wird sich daher mit dem „starken Stücke" abfinden müssen.

Nachdem auf diesem sehr bedenklichen Wege die Themata XV *περὶ ἡρώων* und XVI *περὶ θεῶν* gefunden sind, ist die Ermittelung des dritten Gliedes der vermeintlichen Trichotomie ausreichend vorbereitet. Unter Berufung auf die aus Platon geläufige Dreiteilung *θεοί, δαίμονες, ἥρωες* postulirt Bickel für Buch XIV das Thema *περὶ δαιμόνων*: Varros *di certi* sind ihm eine römische Umsetzung der griechischen *δαίμονες*. Das klingt zunächst gar nicht übel. Daß Varro ein Schema griechischer Religionsphilosophie ins Römische übertragen hätte, wäre an sich sehr wohl denkbar, und für Poseidonios, dessen Bedeutung für Varro gerade auf diesem Gebiete außer Frage steht, ist neben dem großen Werke *περὶ θεῶν* eine Schrift *περὶ ἡρώων καὶ δαιμόνων* bezeugt. Sobald man aber der ganzen Construction näher tritt, zeigt sich ihre völlige Unhaltbarkeit. Zunächst wird so der Titel des 16. Buches *de dis selectis* ganz unverständlich. Er hatte seinen guten Sinn, wenn, nachdem in den Büchern XIV und XV die Gesamtheit der römischen Götter nach den beiden Klassen der *di certi* und *incerti* in ihrer Bedeutung für die praktische Gottesverehrung des römischen Bürgers erörtert worden war, nunmehr im Schlußbuche eine Auswahl besonders wichtiger Gottheiten einer erneuten Betrachtung unter einem andern Gesichtspunkte, dem der *naturalis interpretatio*, unterzogen wurde. Bei einer Dreiteilung der Götterwelt aber konnten doch den *δαίμονες* und *ἥρωες* nur die *θεοί* als Ganzes, nicht *di selecti* gegenübergestellt werden: wie war es mit dem Zwecke des varronischen Werkes vereinbar, gerade von der wichtigsten Klasse, den Vollgöttern, einen Teil auszuschließen, und wie konnte der Gelehrte auf den sonderbaren Einfall kommen, die *δαίμονες* und *ἥρωες* vollständig, die *θεοί* aber nur in Auswahl zu geben? Dann weiter! Der Begriff des Dämon ist in den uns vorliegenden Resten antiker Theologie zur Erklärung römischer Religionsvorstellungen tatsächlich in einigen Fällen herangezogen worden, für die Laren, die Manen und den Genius: da trifft es sich nun aber für Bickels Theorie sehr unglücklich, daß nach seiner eigenen Meinung gerade

diese Gottheiten sämtlich nicht in dem *περὶ δαιμόνων* = *de dis certis* handelnden 14. Buche behandelt waren, sondern Laren und Manen in XV *de dis incertis* = *περὶ ἡρώων*, der Genius im 16. Buche unter den *di selecti* (*περὶ θεῶν*). Und an der Stelle der Antiquitates rerum divinarum, an der Varro wirklich im Anschlusse an Poseidonios von der Zwischenwelt der Dämonen spricht [1]), nennt er diese nicht etwa *di certi,* sondern — Heroen, Laren und Genien: was mußte da nicht notwendig für eine Verwirrung entstehen, wenn Varro im 16. Buche für die Dämonen nicht nur den Namen verschmähte, unter dem er sie im 14. Buche ausführlich behandelt hatte, sondern sie unter Benennungen einführte, die aus vorher zu den Dämonen geradezu in Gegensatz gestellten Gruppen göttlicher Wesen entnommen waren? Und wie kam Varro überhaupt auf die Idee, die Dämonen als *di certi* und die Heroen als *di incerti* zu bezeichnen? Wie konnte ihm zwischen den beiden nahe beieinander gelegenen und oft miteinander verbundenen, zuweilen sogar vermengten Gruppen *δαίμονες* und *ἥρωες* der Unterschied der begrifflichen und persönlichen Bestimmtheit zugunsten der Dämonen so bedeutend und wesentlich erscheinen, daß er gerade durch diese Bezeichnung beiden Göttergruppen am besten gerecht zu werden vermeinte? Hätte er die Prädikate im umgekehrten Sinne verteilt und die Heroen *di certi*, die Dämonen *di incerti* genannt, so würden wir das kaum auffallender finden. Nun sind aber freilich nach Bickels Darstellung die Dämonen Varros gar nicht das, was Platon und die Stoa darunter verstanden haben und was wir demgemäß auch bei Varro unter diesem Namen erwarten müssen. Seit Platon gehört zum Wesen der Dämonen ihre Stellung als Vermittler zwischen Gottheit und Menschen als *ἑρμηνευτικὸν γένος καὶ διακονικὸν ἐν μέσῳ θεῶν καὶ ἀνθρώπων* (Plutarch de Iside et Osir. 26), für Poseidonios sind die Dämonen zugleich identisch mit den abgeschiedenen Seelen: nichts davon trifft auf die *di certi* zu, diese sind vielmehr nach Bickel Dämonen in dem Sinne, welchen die moderne Religionspsychologie mit dem Worte zu verbinden pflegt, Schutzgeister bestimmter Zweckgebiete.

1) XVI frg. 3 . . . *ab summo autem circuitu caeli ad circulum lunae aetherias animas esse astra ac stellas, eas caelestes deos non modo intellegi esse, sed etiam videri; inter lunae vero gyrum et nimborum ac ventorum cacumina varias esse animas, sed eas animis non oculis videri et vocari heroas et lares et genios.*

Ob Varro bei der Übertragung das Wort so verstehen konnte, obwohl die Wissenschaft seiner Zeit und namentlich Poseidonios, von dem wir ihn uns zunächst abhängig denken, ihm eine andre Bedeutung beilegte, wird man füglich bezweifeln dürfen.

Aber Bickel nimmt ja nicht eine einfache Gleichsetzung von *δαίμονες* und *di certi* an, sondern eine Umsetzung der Dämonen ins Römische, zum bloßen Dämon ist nach ihm bei Varro etwas sehr wesentliches Neues hinzugetreten. Als Ergebnis längerer Erörterungen erfahren wir auf S. 34 f., daß die *di certi* des 14. Buches mehr als Dämonen sind: „der *deus certus* Varros ist eine notwendig sich ergänzenden Seiten des römischen Wesens, der dumpfen Bedenklichkeit vorreligiöser Affekte und der wissentlichen Rechtlichkeit des Kulturvolkes in ihrer Paarung entsprungene Frucht, die Synthese aus Dämon und juristischer Person". Mit dieser Definition berührt Bickel, wohl ohne sich selbst dessen ganz bewußt zu sein, einen Complex schwierigster Fragen. Daß der Römer sein Verhältnis zur Gottheit in der Grundlage als ein juristisches auffaßt, die Gottheit daher für ihn Rechtssubjekt ist, ist allbekannt und unbestritten. Aber ebenso sicher ist es, daß sich der Rechtsverkehr mit der Gottheit ausschließlich in den Formen des *ius sacrum* vollzieht: „des Privatrechts ist die Gottheit schlechthin unteilhaft" formulirt es A. Pernice im Eingange seiner ausgezeichneten Untersuchungen „Zum römischen Sakralrecht" (S.-Ber. Akad. Berlin 1885 S. 1143). Mit den privatrechtlichen Begriffen *persona* und *caput*, mit denen Bickel operirt, kann man also der Rechtsstellung der römischen Götter nicht beikommen, und juristische Personen im Sinne des *ius civile* sind diese bekanntlich niemals gewesen, sie können werbendes Gut nicht besitzen (es gibt daher in Rom auch keine Sklaven und Freigelassenen von Göttern), können nicht zu Erben eingesetzt werden u. a. m. (Religion und Kultus d. Römer[2] S. 406 f.). Der Ausdruck „juristische Person" muß also in diesem Zusammenhange verwirrend wirken. Gemeint ist, daß die Schutzgeister, wie Bickel es sich vorstellt, durch Aufnahme in die pontifikalen Indigitamenta zu Göttern d. h. zu Rechtssubjekten erhoben werden (S. 35). Danach wären die Indigitamenta eine Art staatlicher Göttermatrikel gewesen, in die ein Gott, gleichviel ob er staatliche oder private Verehrung genoß, eingetragen sein mußte, um Rechtssubjekt zu sein; diese Matrikel muß auch in bindender Form den jedem Gotte zukommenden Wirkungskreis bestimmt haben, denn

Mars, von Haus aus italischer Vegetationsdämon, ist nach Bickel in der pontifikalen Religion der Republik lediglich „juristisch befestigter Schutzgeist des Krieges“ (S. 42). Hier liegt offenbar eine unklare und willkürliche Vorstellung von dem Verhältnisse des staatlichen und privaten Gottesdienstes in Rom zugrunde, obwohl doch gerade in Rom die Scheidung von *sacra publica* und *sacra privata* so reinlich durchgeführt ist wie nur irgend denkbar. Bickel sagt zwar S. 57 vorsichtig, es sei ganz unsicher, ob der pontifikale Betrieb der Indigitamenta annähernd das gesamte Privatleben ähnlich wie Varro verfolgt habe: aber wenn es zum Wesen des varronischen *deus certus* gehört, daß er Rechtssubjekt ist, diese Eigenschaft aber nach Bickel nur durch die Aufnahme in die Indigitamenta erworben werden kann, so müssen doch notwendig sämtliche varronischen *di certi*, deren ganz überwiegende Mehrzahl dem Privatleben angehört, in den Indigitamenta gestanden haben, es müßte denn sein, daß Varro willkürlich auch einfache Dämonen, die der juristischen Befestigung entbehrten, eingeschmuggelt hätte, was doch kaum Bickels Meinung ist. Er scheint in der Tat vorauszusetzen, daß die varronischen Götter durchweg solche seien, die in Rom von Staats wegen verehrt wurden, da er S. 54 feststellt, Varro sei sich „bei aller Sammellust der Rücksichtnahme auf den öffentlichen Kult bewußt geblieben“ und S. 22 ausdrücklich erklärt, daß sämtliche ermittelten Bruchstücke der Triade XIV—XVI auf staatlich anerkannte Kultobjekte gehen. Wenn das heißen soll, daß sie sämtlich sich auf *sacra publica* beziehen, so ist es nachweislich falsch, von staatlich anerkannten *sacra privata* aber weiß das römische Sakralrecht nichts. Der Sinn der Worte Bickels (S. 35), daß die Indigitamenta „zwar nicht das öffentliche Wohl in der Aufstellung ihrer Gebetsformeln zum Hauptziel hatten, daß sie aber in ihren Ratschlägen für das Privatleben öffentlichen Kult begründeten“, ist mir schlechthin unverständlich. Bickel stellt sich offenbar die Indigitamenta nach der alten, längst widerlegten, aber immer zäh wiederauflebenden Anschauung von Ambrosch ungefähr so vor wie das, was erst die Auszüge der Kirchenväter aus den varronischen Darlegungen gemacht haben, als Listen von Göttern mit kurzer Angabe ihrer Funktionen. Wie ganz anders die Darstellung Varros selber aussah, zeigen die wenigen außerhalb der patristischen Überlieferung, namentlich durch Gellius, erhaltenen Bruchstücke des 14. Buches (z. B. frg. 12^{a}. 17^{c}. 20^{b}); es ist deutlich zu sehen,

daß die knappe Listenform und die apodiktische Formulirung der Erklärung erst durch die Kirchenväter hineingekommen sind, während Varro wissenschaftliche Diskussion und Begründung bot. Dem Wesen der Indigitamenta könnten wir doch näherkommen nur vom Boden der originalen Darstellung Varros aus, nicht im Gegensatze zu dieser durch die alle Werte stark verschiebenden Kirchenväterauszüge. Was wir wirklich von den Indigitamenta wissen [1]), weist darauf hin, daß sie das waren, was ihr Name besagt, Anrufungsformeln für den Gebrauch der Staatspriester (*comprecationes deorum immortalium* heißen sie an anderer Stelle). Natürlich konnte und mußte die Art dieser Anrufungen wertvolle Aufschlüsse über Wesen und Auffassung der angerufenen Götter geben, und darum waren sie für Varro eine wichtige Quelle, aber e i n e Quelle unter anderen; was er ihnen, was er andern Quellen verdankte, läßt sich durch den gleichmäßigen Schleier der Kirchenväterexcerpte hindurch nicht mehr erkennen, und daher können uns die letzteren über Wesen und Anlage der Indigitamenta nichts lehren.

Gegen die Urkundlichkeit der varronischen Erklärungen hatte ich die große Anzahl der sachlich und sprachlich gleich unhaltbaren Fehldeutungen geltend gemacht, welche die varronischen Listen bieten und die meiner Meinung nach in den Priesterurkunden unmöglich stehen konnten. Die Tatsache ist nicht zu leugnen, und Bickel gibt zu (S. 57), daß es Varros Willkür war, „daß er auf Grund seiner Sprachstudien den im Dämonennamen liegenden Sinn oft besser als die Pontifices deuten zu können geglaubt hat“. In der Hauptsache aber schiebt er die Verantwortung für die Fehldeutungen auf „das Volk“. Wie W. Schulze und W. F. Otto gezeigt haben, befinden sich unter den varronischen *di certi* eine größere Anzahl von Geschlechtsgottheiten (Bickel faßt sie als Ahnengeister auf, worauf hier nicht näher eingegangen werden soll), die aber von Varro allesamt in anderer Weise, also von ihrer wirklichen Bedeutung abweichend, erklärt werden; das sollen aber keineswegs falsche Etymologien Varros sein: „die Umdeutung der Geschlechtsgötter zu Schutzgeistern war nicht Varros und einer Gruppe von Grammatikern klügelnde Weise, sondern hier faßt man eine jahrhundertelange Bewegung der römischen Religiosität, die auch mit Hilfe der dumpfen Versuche volksetymologischen Scheinwissens die

1) Vgl. Ges. Abhdl. S. 177 f. 314.

Kultobjekte großer Geschlechter der Vergangenheit zu speciellen Zweckdämonen umgebildet hat" (S. 57). Die Möglichkeit solcher Umbildungen auf volksetymologischer Grundlage soll nicht in Zweifel gezogen werden, die Massenhaftigkeit, mit der sie in Rom aufgetreten sein müßten, macht einigermaßen stutzig, ein Beweis für den ganzen Vorgang ist in keinem einzigen Falle erbracht. Wenn Bickel S. 58 behauptet, daß für die Göttin Murcia (die er zu dem Gentilnomen *Murcius* stellt) die von Varro vertretene Namendeutung schon in der Atellane vorgekommen sei, also Volksetymologie gewesen wäre, so beruht das auf einem groben Interpretationsfehler. Der Wortlaut von frg. 39 *deam Murciam, quae praeter modum non moveret ac faceret hominem, ut ait Pomponius, murcidum, id est nimis desidiosum et inactuosum* zeigt doch völlig unzweifelhaft, daß die Atellane nicht für den Namen der Göttin, sondern nur für das Wort *murcidus* herangezogen ist, und mit vollem Rechte hat Ribbeck nur dieses Wort unter die Bruchstücke des Pomponius (195) eingestellt: gerade daß Varro es für nötig hielt, das von ihm für die Erklärung des Namens Murcia benutzte seltene Wort *murcidus* aus der Literatur zu belegen, ist ein deutlicher Beweis dafür, daß die Etymologie von ihm selber herrührt.

Aber mit der volkstümlichen Umbildung der alten Geschlechtsgottheit zum Zweckdämon ist es doch nach Bickels Anschauung noch nicht getan: um *deus certus* zu werden bedarf er noch der juristischen Befestigung durch die Aufnahme in die pontifikalen Indigitamenta, die Pontifices müssen also die 'dumpfen Versuche volksetymologischen Scheinwissens' legitimiren, indem sie den Gott mit der abgeänderten Zweckbestimmung in die Indigitamenta einreihen, z. B. den Gott Domitius nicht als den Geschlechtsgeist der Gens Domitia, sondern als Träger der Aufgabe, *ut* (*nova nupta*) *in domo sit* (frg. 53); denn Varro hat nach Bickel (S. 34) wesentlich solche Dämonen aus dem Volksglauben aufgelesen, die er „wenigstens (der Sinn dieses Wortes ist mir nicht recht klar geworden) mittelst der Bücher der Staatsanrufung als Götter belegen konnte, wenn einfachere Anzeigen versagten". Sam Wide hat einmal[1]) von mir gesagt, daß ich als Schüler Theodor Mommsens die römische Religion von einem einseitigen juristischen Standpunkte aus betrachte, als ob ich in meiner Gesamtauffassung ein leibhaftiges

1) Gercke-Norden a. a. O. II 287 = II² 270.

Mitglied des römischen Pontifikalcollegiums wäre. Ich glaube, es wäre eine gar nicht üble Grundlage für unser Verständnis der römischen Religion, wenn es gelänge, diese zunächst einmal so zu erfassen, wie es die Pontifices zur Zeit lebendiger Religionsübung getan haben. Aber, abgesehen davon, scheint mir die Bickelsche Forderung der staatskirchlichen Legalisirung des Volksglaubens durch Aufnahme seiner Objekte in die priesterlichen Urkunden, von der unsere Quellen nichts wissen, doch noch sehr erheblich über das hinauszugehen, was Sam Wide an jener Stelle als einen Mangel meiner Betrachtungsweise hinstellt. Nur ein Beispiel. Subigus und Prema waren, wie Bickel S. 34 in Übereinstimmung mit mir feststellt, von Haus aus Dämonen des Albdrucks; da die Vorstellungen von dieser Art von Dämonen sich allenthalben — über die Brücke des wollüstigen Albtraumes — dem Obscönen zuzuwenden pflegen, ist es gewiß wirkliche Volksanschauung gewesen, die sie zu Dämonen des Beischlafs machte und ihnen eine Rolle in der Brautnacht zuwies (*ut viro subigatur* [*nova nupta*], *ut subacta, ne se commoveat, comprimatur* frg. 55. 56): aber daß sie zu diesem Zwecke hätten juristische Personen sein und von den Pontifices registrirt werden müssen[1]), wird nicht jedem einleuchten. Das klingt wie Spott, ist aber nur die Consequenz der Bickelschen Auffassung der *di certi*: man muß einen Gedanken bis zu Ende denken, um seine Richtigkeit zu prüfen.

Aber Bickel bleibt bei der Definition des *deus certus* als Synthese von Dämon und juristischer Person nicht stehen, sondern hält noch weitere Bestimmungen für nötig. Ich hatte darauf hingewiesen, daß in den nach Wirkungskreisen geordneten Götterreihen Varros Gottheiten ganz verschiedener Art bunt durcheinander stehen, außer dem, was Bickel unter dem Namen der Schutzgötter begreift, große Kultgötter altrömischer, italischer und griechischer Herkunft, Personifikationen abstrakter Begriffe, auch manche

---

1) Nach Bickel 'beanspruchen' Subigus und Prema sogar 'Staatsgottheiten zu sein'. Warum? Weil sie bei Augustin (de civ. dei VI 9) als *deus pater Subigus* und *dea mater Prema* erscheinen. Ich fürchte, Bickel verkennt hier den blutigen Hohn des Kirchenvaters, der sich in der Ausmalung der verfänglichen Situation sichtlich gefällt und sich von der Vorführung eines *deus pater* und einer *dea mater* als Helfer bei der Entjungferung besondre Wirkung verspricht. Auch an einer andern Stelle (VII 3) macht er sich über die *dii patres* und *deae matres* lustig.

Namen, die kaum je etwas andres waren als Attribute andrer Götter[1]). Diese letzte Kategorie will Bickel allerdings nicht gelten lassen, vielleicht mit Recht. Freilich der Einwand, daß man dann auch Einreihung und Ausdeutung von rein dichterischen Götterepitheta bei Varro erwarten müsse, und solche nirgendwo nachweisbar seien, ist hinfällig; denn wie Varro in der Schrift *de lingua latina* den dichterischen Wortschatz (im 7. Buche) durchaus getrennt von dem des gewöhnlichen Lebens (B. V. VI) behandelt hat, so gegehörten in der Götterlehre die dichterischen Epitheta für ihn in das Gebiet des *genus mythicum*, dessen Grenzen gegen die *theologia civilis* fest abgesteckt sind. Aber für die von mir angeführten Beispiele ist die Möglichkeit einer andern Erklärung zuzugeben: über Consevius ist es nicht leicht, volle Klarheit zu gewinnen, aber Lucina kann von Haus aus eine selbständige, erst nachträglich mit Iuno zusammengeflossene Gottheit sein, und Virginiensis erklärt Bickel S. 92 ansprechend als Gottheit einer nach der alten Gens Verginia benannten Örtlichkeit; wenn er freilich bei dieser Gelegenheit an der Geschichte von Verginia nachweisen zu können glaubt, daß „trotz hellenistischer Überwucherung es einen Kern italischen Mythus gegeben hat, der aus der literarischen Überlieferung hier und da herausgeschält werden kann“ (S. 96), so kann ich ihm auf diesem Wege nicht folgen, denn ich vermag in der Erzählung von der Jungfrau, die bei der Bedrohung ihrer weiblichen Ehre den Tod durch die Hand des eigenen Vaters erleidet, einen Mythus überhaupt nicht zu erkennen. Die von Varro in seinen Götterreihen mit aufgeführten Personifikationen abstrakter Begriffe lassen sich als „Dämonisirungen von Handlungen und Zuständen“ zwanglos unter dem Begriff der *di certi*, wie Bickel ihn faßt, unterbringen. Um so größere Schwierigkeiten machen die großen Gottheiten des

1) Bickel redet in einem fort davon, ich tadele Varro (S. 53), ich mache ihm Vorwürfe (S. 54), ich „schmeichle mir, Varros Wissenschaft entlarvt zu haben“ (S. 56): da davon auch nicht ein Wort in meiner Abhandlung steht, muß ich das als eine ganz ungehörige Verdrehung der Tatsachen mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Wer einem großen Gelehrten einer früheren Zeit einen Vorwurf daraus macht, daß er nicht über die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden der Gegenwart verfügt, handelt ebenso töricht wie derjenige, der ihm Gedankengänge unterschiebt, die er nach der gesamten Beschaffenheit und Richtung des wissenschaftlichen Denkens seiner Zeit gar nicht haben konnte. Ich habe mich dieser Torheit nicht schuldig gemacht.

Staatskultes. Daß auch die im 16. Buche als *di selecti* behandelten zwanzig großen Götter in der *quasi plebeia numinum multitudo minutis opusculis deputata* des 14. Buches ihren Platz gefunden hatten, bezeugt Augustin (de civ. dei VII 2) ausdrücklich, und zahlreiche Beispiele in den erhaltenen Fragmenten bestätigen es: Ianus, Saturnus, Liber pater, Minerva, Mercurius, Venus, Apollo, Mars treten uns in den Excerptenreihen der Kirchenväter mit ebenso eng umgrenzten Befugnissen entgegen wie die Masse der „Schutzgeister“. Hier hilft sich Bickel mit der Annahme einer nachträglichen Verengerung des Gottesbegriffes und einer Rückbildung von Göttern zu Dämonen. Verengerungen übernommener Göttervorstellungen haben in Rom tatsächlich stattgefunden. Daß bei der Reception griechischer Gottheiten in Rom diese durchweg unter ausschließlicher Betonung einer bestimmten Seite ihres in ihrer Heimat weit vielgestaltigeren Wesens aufgenommen worden sind (z. B. Apollo als Heilgott), habe ich selbst wiederholentlich betont, und ich stimme auch Bickels Behauptung (S. 36) bei, daß „die natürlichen Rechtspersonen der ältesten stadtrömischen Gottheiten meist aus einer reicheren Personalität italischer Entwicklung geworden“ seien, wenn auch seine Annahme eines „vorübergehenden Herabsinkens des Himmelsgottes zum Wetterdämon für die Dorfgemeinde des Palatium“ (S. 45) weit über das Ziel hinausschießt. Aber gerade unter dem Gesichtspunkte der Bickelschen Theorie von der „Legalisirung der Frömmigkeit“ kann ich mir die Existenz „juristisch befestigter“ Dämonen enger Zweckgebiete neben gleichnamigen Staatsgottheiten weiterer Competenz praktisch nicht recht vorstellen. Der Gott, dem das Staatsfest der Liberalia galt und der verhältnismäßig früh den griechischen Gott des campanischen Weinbaus in sich aufnahm, war doch sicher auch nach Bickels Meinung etwas andres und mehr als der Dämon des männlichen Samenergusses (frg. 7[a] *Liber, qui marem effuso semine liberat*), den uns die Kirchenväterexcerpte vorführen; stand der Gott nun in beiden Gestalten in den pontifikalen Listen der Indigitamenta, oder soll in diesen der Staatsgott durch den Dämon ganz zurückgedrängt worden sein? Nichts kann sicherer feststehen als die Tatsache, daß Mercurius für den praktischen Gottesdienst der republikanischen Zeit Gott des Handels und der Kaufleute, und nichts weiter, gewesen ist. Wenn ihn nun die Listen der Kirchenväter zum Spender der *doctrina* im Unterrichte der Knaben machen (frg. 43[b]), will

man uns dann wirklich zumuten, das für eine „volkstümliche“ [1]) Rückbildung des Gottes zum Specialdämon zu halten, während doch die gelehrte Anknüpfung an die griechischen Vorstellungen vom *Ἑρμῆς λόγιος* und Erfinder der Schrift mit Händen zu greifen ist?

Auf diesem Wege gelangt schließlich Bickel dazu, der begrifflichen Definition des varronischen *deus certus* als Synthese aus Dämon und juristischer Person die historische hinzuzufügen: „Varros *di certi* sind römische Rückbildungen aus Ahnengeistern und persönlichen Göttern der Italiker, denen sich die Abstraktionen des Dämonenglaubens, Schutzgeister und sogenannte Personifikationen angeglichen haben“ (S. 63). Man braucht nur den Versuch zu machen, diese beiden Definitionen, die begriffliche wie die historische, ins Lateinische zu übersetzen, um sofort zu sehen, wie unmöglich der ganze Gedanke für Varro ist. Es ist auch nicht zu verkennen, daß dem Verfasser selber gegen Ende seiner Untersuchung vor dem eigenen Ergebnisse bange geworden ist; da schleicht sich S. 62 die Bemerkung ein: „es ist Ahnenkult der Königszeit, von dem Varro, ohne daß er selbst es weiß, Kunde gibt“, und S. 63 heißt es: „jetzt ist es uns vergönnt, tiefer als Varro selber [2]) die Bedingtheiten zu schauen, aus denen sein genialer Begriff, den er an die Stelle des griechischen *δαίμων* setzen wollte, entstanden ist.“ Aber da gibt es doch keine Möglichkeit der Abschwächung. Varro muß doch, wenn er seinen „genialen“ Begriff der *di certi* neu einführte, eine klare Vorstellung davon gehabt haben, was er darunter verstanden wissen wollte, und was soll denn das gewesen sein, wenn er den Bickelschen *deus certus* nicht wirklich begrifflich und historisch erfaßt, sondern nur unbewußt geahnt hat? Der Mann, der überall eine Vorliebe für einfache und durchsichtige Einteilungsgründe zeigt, der die recht rohe Vierteilung nach *homines, loca, tempora, res* immer wieder anzuwenden nicht müde wird, der den ganzen Wortschatz der lateinischen Sprache in den Doppelrahmen der *vocabula locorum et quae in his sunt* und *temporum et quae in his fiunt* einspannt, der das dritte Buch der Triade *de dis* mit dem ganz durchsichtigen und allgemeinverständlichen Titel *de dis selectis* versieht, soll hier allein eine Ausnahme gemacht haben, indem er in dem Titel *de dis certis* einen völlig

1) Hier kommt nicht einmal die Wirkung der Volksetymologie in Frage.

2) Die Sperrungen rühren natürlich von mir her.

neu geschaffenen Begriff tiefsinnigster Prägung einführte, und zwar einen Begriff, zu dem er nach der Beschaffenheit und Begrenzung des Denkens seiner Zeit weder auf logischem noch auf historischem Wege jemals gelangen konnte. Der Entwicklungsgedanke ist doch Varro und seiner Zeit vollkommen fremd, seine Anwendung gar auf die Personen der Götter für ihn völlig ausgeschlossen, wie sollten da die Gedanken an Umbildung, Rückbildung, Erhebung des Dämon zum Rechtssubjekt in seinem Kopfe auch nur „in lichtblassem, aber scharflinigem Umriß“ (S. 63) zustande kommen? Und doch war ohne diese Gedanken die Bildung des Begriffes des *deus certus*, wie ihn Bickel versteht, unmöglich. Trotz aller Verluste varronischen Gutes besitzen wir von ihm doch so viel, daß wir uns von der Denkart des Mannes und ihren Schranken eine leidlich klare Vorstellung machen können, und ich fürchte nicht, daß mich ein genauer Kenner Varros Lügen strafe, wenn ich behaupte, daß die Fassung eines Gedankens, wie es der des Bickelschen *deus certus* ist, für ihn völlig außerhalb des Bereiches der Möglichkeit lag.

Bickel erkennt dem angeblich varronischen Begriffe des *deus certus* eine wesentliche materiale Bedeutung für die Festlegung des Wesens altrömischer Religion zu (S. 25) und sieht in ihm das eigentliche Kernstück römischen religiösen Denkens im Gegensatze zum griechischen: während die Herrschaft der Götter vorzeitlicher Geschichte, Mars und Iuppiter, über die Welt nur eine zeitliche gewesen sei, sei der *deus certus*, wie ihn Varro erkannt habe, „Glaube an den bestimmten Schutzgeist und Legalisirung der Frömmigkeit, die Antike überdauernd im römischen Christentum eine Macht für das Völkerleben in Mittelalter und Neuzeit von seltsamer Stärke geblieben“ (S. 69). Es ist an dieser Stelle, wo es sich für uns nur um Varro handelt, nicht der Ort, über das, was der Zusammenhang dieser Untersuchung erforderte, hinaus in eine allgemeine Kritik der religionsgeschichtlichen und religionspsychologischen Gedanken Bickels einzutreten, in denen sich manches findet, was Beachtung und weitere Verfolgung verdient, wenn ich auch nicht glaube, daß er den altrömischen Gottesbegriff entdeckt hat. Jedenfalls aber hat er seinen Gedanken dadurch einen schlechten Dienst erwiesen, daß er sie mit der Frage nach der Bedeutung der varronischen *di certi* verkoppelt hat. Denn hier hat sein Versuch eines Beweises völlig versagt, und was an seinen Gedanken lebensfähig ist, wird sich erst nach ihrer Loslösung aus dieser verfehlten Verbindung herausstellen können.

Die Richtigkeit meiner Auffassung von den varronischen *di certi* und *incerti* und von der Anlage und den Quellen der Bücher XIV bis XVI der Antiquitates rerum divinarum hat sich mir bei der wiederholten Nachprüfung des gesamten Materials nur von neuem bestätigt, und ich habe an dem, was ich vor 17 Jahren zur Sache gesagt habe, nichts zu ändern und kaum etwas hinzuzufügen, etwa nur, daß man gut daran tut, sich die Bücher *de dis* ganz nach Analogie der — ihnen ja auch zeitlich nahestehenden — Bücher V bis VII *de lingua latina* vorzustellen: wie hier von Wörtern, so war dort von Götternamen aus den besten dem Verfasser zugänglichen Quellen ein möglichst großer Vorrat gesammelt, mit Erklärungen versehen, die Varro teils den Quellen entnahm, teils selbst als erster aufstellte, aber immer selbst zu verantworten hat, und nach sachlichen Gesichtspunkten in ein selbstgeschaffenes Fachwerk eingeordnet. Für uns sind in beiden Werken in erster Linie die erklärten Objekte (Wörter und Götternamen) samt den etwa für sie gegebenen Belegen von Bedeutung, die Erklärungen können unter Umständen sehr wertvoll sein, aber auch völlig verfehlt und willkürlich, die Entscheidung ist von Fall zu Fall zu treffen und die varronischen Götterlisten bedürfen unter diesem Gesichtspunkte einer völlig neuen Durcharbeitung. Bei der Benutzung der Kirchenväter darf man nie außer acht lassen, daß es sich um dürftige und tendenziös gemachte Auszüge handelt, die uns von dem Inhalte des varronischen Buches nur eine sehr lückenhafte und verzerrte, von der Behandlung des Stoffes durch Varro gar keine Vorstellung geben; wer einfach die Kirchenväterexcerpte gleich Varro und weiterhin gleich seiner vermeintlichen Quelle, den Indigitamenta, setzt, verschließt sich das Verständnis der ganzen Frage.

Wenn ein Begriff, wie der der *di certi*, hinter dem man lange Zeit einen tieferen Sinn vermutete und von dessen richtiger Erfassung man daher wesentliche Aufschlüsse über Fragen von allgemeiner Bedeutung erwartete, eine simple und nüchterne Erklärung erfährt, aus welcher hervorgeht, daß hinter ihm gar nicht das Gesuchte steckte, so gibt das naturgemäß eine gewisse Enttäuschung, und man sträubt sich zunächst gegen eine solche Erklärung, deren Anerkennung eine gewisse Resignation erfordert. Daß sie in diesem Falle zuletzt doch durchdringen wird, ist mir nicht zweifelhaft, schon deswegen, weil es auf die Dauer nicht möglich sein wird, das entscheidende Selbstzeugnis Varros totzuschweigen oder zu mißdeuten. Bickel erwähnt es ganz kurz S. 15 mit der Bemerkung,

es werde von Agahd (ebenso von mir Ges. Abhdl. S. 308 f.) in seinem (d. h. Agahds) Sinne gedeutet, ohne aber der Widerlegung dieser Deutung auch nur eine Zeile zu widmen und ohne den Versuch des Nachweises zu machen, daß dieses Zeugnis mit der von ihm vertretenen Auffassung vereinbar sei. An der Spitze des Buches XV *de dis incertis* standen nach Augustin (de civ. dei VII 17) die Worte (frg. 1): *cum in hoc libello dubias de diis opiniones posuero, reprehendi non debeo. qui enim putabit iudicari oportere et posse, cum audierit, faciet ipse. ego citius perduci possum, ut in primo libro quae dixi in dubitationem revocem, quam in hoc quae praescribam* (Dombart *perscribam*) *omnia ut ad aliquam dirigam summam.* Hier ist es doch für jedermann deutlich ausgesprochen, daß das *dubias de diis opiniones ponere* im Gegensatze zu dem vorausgegangnen Buche XIV *de dis certis* das wesentliche Merkmal des 15. Buches ist, daß also die *di incerti* der Überschrift solche sind, über welche Varro nur *dubias opiniones* vortragen kann, ohne zu einem abschließenden Urteile *(ad aliquam summam)* zu gelangen. wie letzteres im 14. Buche (*in primo libro* d. h. im ersten Buche der Triade *de dis*) der Fall gewesen war. Varro will im Buche *de dis incertis* dem Leser nur das Material vorlegen, aus dem dieser, wenn er es tun zu können glaubt, sich selbst ein Urteil bilden mag, er selber aber lehnt die Zumutung, das Wesen der in diesem Buche behandelten Götter fest zu bestimmen, mit der größten Entschiedenheit ab, indem er hinzufügt, er sei eher bereit, das, was er im 14. Buche als abschließendes Urteil gegeben habe, dem Zweifel zu unterwerfen, als über die im 15. Buche behandelten Götter eine feste, wissenschaftlich begründete Meinung aufzustellen, mit andern Worten, er wolle lieber vieles oder alles, was er unter der Fahne der *di certi* vorgeführt habe, unter die Rubrik der *di incerti* stellen als umgekehrt. Deutlicher konnte es nicht wohl ausgesprochen werden, daß es sich bei der Unterscheidung von *di certi* und *incerti* um ein subjektives Anordnungsprincip Varros handelt und daß die *certitudo*, nach der diese Göttergruppen benannt sind, nicht in ihrem innern Wesen begründet ist, sondern in dem Grade sicheren Wissens, das Varro von ihnen gewinnen zu können meinte.

Halle (Saale). GEORG WISSOWA.

SCIPIO AFRICANUS UND DIE EROBERUNG VON NEUKARTHAGO.

Die Behandlung des älteren Scipio im Werke des Polybius ist von Ed. Meyer in den Berliner Sitzungsberichten 1916 S. 1068 ff. untersucht worden, wobei der Gelehrte etwa zu folgenden Ergebnissen kam: Es gab in Rom über Scipio eine weitverbreitete Ansicht, welche in ihm einen Schützling der Götter erblickte und seine Leistungen auf unmittelbare Eingriffe höherer Mächte zurückführte. Trotzdem diese Überlieferung zunächst durchaus als eine Verherrlichung des auch von ihm verehrten Scipio gedacht war, wird sie von Polybius abgelehnt, weil er als Rationalist alle Taten der Menschen auf vernünftige Erwägungen und nicht auf übernatürliche Eingriffe der Gottheit zurückführen zu müssen meint. Polybius hat aber nicht den an sich einzig richtigen Weg eingeschlagen und den ganzen Mythenschwindel beiseite geworfen, sondern ihn nur umgedeutet. Infolgedessen entsteht ein Zerrbild, und Scipio wird dabei zu einem Schauspieler und Betrüger, der dem Volke gegenüber auf ein tätiges Eingreifen der Götter und höhere Inspirationen dasjenige zurückführt, was er in Wahrheit in reiflicher Überlegung beschlossen oder auf Grund von Erkundungen festgestellt hat. So ist vor allem bei der Belagerung Neukarthagos von den bei Polybius angegriffenen Autoren behauptet worden, das Zurückfluten des Wassers, welches die Eroberung ermöglichte, sei durch eine Gottheit veranlaßt worden, während Polybius im Anschluß an Laelius die Geschichte umdeutet: Scipio habe sich bereits im Winterquartier über die Ebbe und deren regelmäßigen Verlauf orientirt und sie von vornherein in seinen Kriegsplan eingestellt. Das Eingreifen der Götter, welches damit an sich unnütz geworden sei, sei von Laelius zu einem schlauen Kniff des Scipio gemacht worden, indem er ihm unterschob, seinem Heere gegenüber sich auf die Götter dafür zu berufen, was in Wahrheit natürlich und daher von ihm selbst in Rechnung gestellt sei. Der uns durch Polybius erhaltene Bericht des Laelius ist also eine rationalistische

Zurechtmachung der populären Tradition. „Laelius ist, obwohl er die Vorgänge in nächster Nähe durchlebt hat, nichts weniger als ein zuverlässiger Berichterstatter; vielmehr setzt seine Erzählung die populäre Tradition (von den nahen Beziehungen Scipios zu den Göttern) voraus; er hat sie, zweifellos mit vollem Bewußtsein ihrer Unwahrheit, zur Verherrlichung seines Helden übernommen und tendenziös umgestaltet" (S. 1075). Da auf „dieser tendenziösen Umgestaltung einer rein populären Tradition" das Bild beruht, welches auch Mommsen von Scipio gezeichnet hat, muß auch dieses ein Zerrbild sein.

Dies der Grundgedanke Ed. Meyers, in dessen Abhandlung ich gegenüber den vorausgehenden Untersuchungen, welche dieser Forscher der Geschichte des 2. punischen Krieges gewidmet hat, einen bedeutsamen Fortschritt insofern erblicke, als er sich nun auch seinerseits zu dem Standpunkt bekennt, daß nur eine „kritisch eindringende literargeschichtliche Untersuchung" die Lösung des Problems herbeiführen könne[1]). Aber das Programm, so richtig es ist, genügt nicht, sofern bei seiner Durchführung die entscheidenden Schwierigkeiten der Interpretation nicht behoben werden, und ein Bild von der Tätigkeit des Laelius herauskommt, welches innerlich unmöglich ist. Daher sei im folgenden die Prüfung des Textes von neuem vorgenommen; daß sie sich lohnt, wird hoffentlich der Gang der Untersuchung dartun.

Der Kampf um Neukarthago verläuft bei Polybius (X 12 ff.) in folgender Weise: Scipio stellt einen Tag nach seinem Eintreffen vor der Stadt seine Truppen in Schlachtordnung auf und zwar zur dritten Stunde des Morgens. Da Leiterträger der Schlacht-

1) S. 1069. Unter diesen Umständen darf ich wohl z. T. von einer grundsätzlichen Widerlegung der Vorwürfe absehen, die Ed. Meyer einst gegen mich erhoben hat, weil es mir „nicht zum Bewußtsein gekommen sei, daß Polybius ein Historiker sei und nur als solcher beurteilt werden müsse" (Berl. Sitz.-Ber. 1913 S. 690), und weil ich durch meine Aufstellungen beweise, daß mir „das Verständnis des Historikers Polybius noch völlig fremd geblieben sei" (ebd. S. 695 Anm. 2). Da nunmehr auch Ed. Meyer an die Stelle dieser allgemeinen Bewertung des Historikers, mit der bei einer werdenden Persönlichkeit auch nicht viel anzufangen sein dürfte, die Notwendigkeit einer kritischen Analyse des Werkes setzt, hebe ich im folgenden nur einige Einzelpunkte heraus, bei denen ich vermute, daß die gewünschte Klärung zwischen unsern früher schroff einander gegenüberstehenden Standpunkten, welche sich jetzt merklich genähert haben, noch nicht erzielt ist.

ordnung beigegeben sind, so ist es offenkundig, daß im Verfolg der Handlung mit dem Sturm begonnen werden soll. Magon, der Verteidiger der Stadt, macht jedoch in dem Augenblick, an welchem Scipio das Zeichen zum Angriff gibt, einen Ausfall; es kommt zu einem heftigen Kampf, den Scipio zugunsten der Römer entscheidet. Die Gegner fliehen und fast wären die Römer gleichzeitig mit ihnen in die Stadt eingedrungen; allein bei der Höhe der Mauern brechen die angelegten Leitern entzwei, der Gegner sammelt sich, es kam zu einem heftigen Kampf, der für die Römer so verlustreich war, daß Scipio „beim Fortschreiten des Tages" den Kampf abbrechen mußte. Schon glaubte man sich in der Stadt gesichert; Scipio aber stellte in Erwartung der bevorstehenden Ebbe 500 Mann mit Leitern an dem Binnenmeer bereit, und begann darauf von neuem den vorher abgebrochenen Frontalangriff, der wieder zu heftigen, unentschiedenen Kämpfen an dem Tore führt. Da aber setzt die von Scipio erwartete Ebbe ein, weshalb die Mannschaften der Römer, denen die natürliche Erscheinung der Ebbe unbekannt war, glaubten, daß hier eine Gottheit die Hand im Spiele habe. Mit erneutem Mut greifen sie daher beim Tor an, die andern Leute aber näherten sich durch das jetzt ganz seichte Gewässer des Binnenmeers der Stadt, die hier unbesetzt war, weil niemand in der Stadt von hier her, wo man durch das Wasser gedeckt schien, einen Angriff erwartete. So bemächtigten sich die Römer mit Leichtigkeit der Stadtmauer, und das Schicksal der Stadt war besiegelt.

Dieser Bericht des Polybius ist innerlich unmöglich; denn er wird von Anfang an auf der einen Seite bestimmt durch die Kenntnis, welche Scipio von dem Eintreten der Ebbe im voraus hatte. Bereits im Winterquartier hat er durch Fischer genaue Erkundungen über die Zeit und die näheren Umstände des Eintretens der Ebbe in Neukarthago gewonnen (Cap. 8, 6); in seiner Ermunterungsrede an die Soldaten weist er auf die bevorstehende Hülfe des Poseidon, d. i. die Ebbe, hin (Cap. 11, 7) und schließlich stellt er mit Rücksicht auf dieses Moment eine Sturmtruppe an der *λίμνη* bereit, nachdem der Frontalangriff gescheitert war (Kap. 14, 2); so tritt denn am Ende die Ebbe erwartet und programmäßig ein (Kap. 14, 8). Man sieht, wie dieser Gedanke den Polybianischen Zusammenhang bestimmt. Aber an einer ganzen Anzahl von Stellen ist dieses Rechnen mit der Ebbe vollkommen ausgeschlossen. Der Sachhistoriker wird sich zunächst die Frage vorlegen:

warum hat denn Scipio am frühen Morgen den äußerst gefährlichen und in der Tat mißlungenen Angriff unternommen, wenn er mit Bestimmtheit wußte, daß des Abends (8, 7) die Ebbe eintrat und wenn er auf dieses Moment, wie Polybius uns sagt, seinen Plan aufbaute[1])? Diese Frage ist schlechterdings nicht zu beantworten, und darum ist der Schluß nicht abweisbar, daß für denjenigen Autor, der Cap. 12 niederschrieb, das Eintreten der „Ebbe“ nicht im Bereich der Voraussicht Scipios lag. Andernfalls mußte Scipio von vornherein bis zum Nachmittag warten, und dann, wie es Cap. 14, 2 erzählt ist, den frontalen Angriff beginnen, um die Gegner festzuhalten, bis die Ebbe eintrat und damit die Erstürmung der unbewachten Stadtteile möglich wurde. Nichts von alledem ist in Cap. 12 bemerkt: derselbe Scipio, welcher den ganzen Winter über die Frage der Ebbe studirt hat, denkt hier nicht im entferntesten daran, sie auszunutzen, ja er tut etwas, was eine Kenntnis der Ebbe ausschließt. Auch die Stärke des Kampfes am Stadttor ist unmöglich, wenn der eigentliche Angriff durch die *λίμνη* beabsichtigt war; denn dann lag hier nur ein Scheinmanöver vor, welches nicht die besten Kräfte erschöpfen durfte.

Nicht minder zwingend als die sachlichen Bedenken sind diejenigen, welche der Quellenkritiker aussprechen muß: der Ankündung in der Versammlung, wonach Poseidon beim Kampf um Neukarthago offenkundig eingreifen werde (11,7), mußte die Erfüllung folgen, d. h. das Sinken des Wasserspiegels, in welchem die Soldaten in der Tat eine Gabe des Poseidon erblickten (14,12). Hätte nun aber der morgendliche Angriff Erfolg gehabt, dann wäre das in Aussicht gestellte „Wunder“, das ja erst abends geschehen konnte, gar nicht eingetreten, und Scipio, der selbst auf Poseidons Hülfe gerechnet, hätte durch seinen frühen Angriff die ihm angeblich bekannten Dispositionen des Gottes über den Haufen geworfen. Also folgt schriftstellerisch ebenso zwingend wie sachlich: Scipio, der das bevorstehende Eingreifen Poseidons seinen Soldaten

1) Auch Ed. Meyer scheint dies empfunden zu haben, wenn er S. 1092 ausspricht, daß ein Angriff durch das Binnenmeer zur Zeit der Ebbe nicht in Betracht kam, wenn durch die mit großem Nachdruck betriebenen Stürme die Stadt erobert wurde. Scipio habe also unmöglich auf die Ebbe als das eigentlich entscheidende Moment rechnen können. Das ist durchaus richtig, aber nach dem Texte des Polybius hat er dies tatsächlich doch getan, und darum fällt der Text in Wahrheit auseinander.

verkündet und trotzdem am Morgen entscheidend angreift, rechnet mit der Möglichkeit, daß dieses Eingreifen bereits morgens stattfindet, d. h. er weiß nichts davon, daß es in der Tatsache der erst abends eintretenden Ebbe besteht. Und wie steht es mit den Bewohnern von Neukarthago? — In Cap. 14, 14 teilt uns Polybius mit, daß die Neukarthager es niemals für möglich gehalten hätten, daß die Feinde von der Seite der *λίμνη* einen Angriff machen könnten. Also das, was die Fischer dem Scipio im fernen Winterlager mitgeteilt hatten, das liegt völlig aus dem Gesichtskreis der Neukarthager selbst, sie wissen nichts von der täglich eintretenden Ebbe und denken nicht an die Möglichkeit eines Angriffs von der Wasserseite! Ich verliere keine weiteren Worte: zeigen uns Cap. 11 und 12, daß Scipio nichts im voraus von der Ebbe wußte, so bringt uns Cap. 14 die noch überraschendere Nachricht, daß die Neukarthager selbst das Zurückfluten des Wassers nicht in Rechnung gestellt hatten. Dann aber gibt es nur den einen Schluß: auch der Verfasser von 14, 14 wußte nichts von der Ebbe, das Zurückfluten des Wassers muß andere Gründe gehabt haben, wenn es den Neukarthagern so völlig überraschend war. Also haben wir in dem Texte des Polybius, wie wir ihn noch heute lesen, nicht wegzudeutende Spuren einer Auffassung, welche in dem vollsten Widerspruche zu seiner sonst befolgten Theorie steht: nicht die natürlichen Ereignisse, nicht die abendlich (!) eintretende Ebbe kann den Wasserabfluß herbeigeführt haben, sondern ein aus jeder natürlichen Berechnung sowohl des Scipio wie der Neukarthager herausfallendes Ereignis, das also auf eine übernatürliche Macht, d. h. ein unmittelbares Eingreifen eines Gottes, zurückgeführt worden sein muß. Mit andern Worten: diejenige Ansicht, welche Polybius in ausführlicher Darlegung Cap. 2 angreift, hat er selbst befolgt, als er Cap. 12 und 14, 14, um zunächst nur diese Stellen zu nennen, niederschrieb.

Man mag ja einen Augenblick daran denken, daß Polybius, der nach eigener Mitteilung Autoren vor sich hatte, welche die „höhere Gewalt“ in den Mittelpunkt gerückt hatten, diese benutzt und seine Auffassung der Dinge in die übernommene Darlegung eingeflochten habe, ohne doch die Durcharbeitung logisch bis zum Ende zu durchdenken. Man müßte also in den genannten Stücken blind aus der Quelle abgeschriebene Partien erblicken. So bedeutsam aber auch bereits dieses Ergebnis wäre, so hält doch selbst

dieser Ausweg schärferer Kritik nicht stand. Wie wäre es denn nur denkbar, daß derselbe Polybius, der nicht müde wird, dem Leser immer von neuem die Voraussicht des Scipio vor Augen zu führen, an entscheidender Stelle stumpf die bekämpfte Tradition wiedergegeben hätte? Mag vielleicht auch jemand glauben, die sachlichen Anstöße mit der Berufung auf ein solches Arbeiten erklären zu können, die literarischen Unmöglichkeiten, die in unserm Zusammenhang fast noch entscheidender sind, lassen es einfach nicht zu und zwingen uns zu der Erkenntnis, daß Polybius selbst, als er Cap. 12 und 14, 14 niederschrieb, noch nichts davon wußte, daß die Senkung des Seespiegels auf dem natürlichen Vorgang der Ebbe beruhte. Dann aber bleibt nur die andere Möglichkeit, daß er nachträglich zu einer Ablehnung seiner früheren Auffassung gekommen war, d. h. Polybius hat einst im Sinne derjenigen Autoren geschrieben, welche er später bekämpfte, und seiner neuen Auffassung zuliebe hat er nachträglich seinen älteren Bericht methodisch umgearbeitet, wobei an einigen Stellen sich Reste erhalten haben, aus denen der scharfe Beobachter zwingende Schlüsse auf den Gang der ursprünglichen Darstellung zieht.

Die sachliche und die quellenkritische Beweisführung wird schließlich durch eine sprachlich-philologische Betrachtung in erwünschter Weise ergänzt. Am Tage vor dem Angriff auf die Stadt findet in üblicher Weise die Ermahnung des römischen Heeres statt, welche Polybius in Cap. 11, 8 in die Worte zusammenfaßt: „da die Ermunterungsreden mit scharfen Begründungen, mit dem Versprechen auf goldene Kränze und zu alledem mit Vorbedacht eines Gottes verbunden waren“ (*τῶν δὲ κατὰ τὴν παράκλησιν λόγων ἅμα μὲν ἀπολογισμοῖς ἀκριβέσι μεμιγμένων, ἅμα δ' ἐπαγγελίαις χρυσῶν στεφάνων, ἐπὶ δὲ πᾶσι τούτοις θεοῦ προνοίᾳ*), so ergriff die Soldaten großer Mut. Was unter *θεοῦ πρόνοια* zu verstehen ist, kann uns 14, 11 lehren: das Heer, welches das Sinken des Wasserspiegels beobachtet, ist überzeugt, daß dies *μετά τινος θεοῦ προνοίας*, d. h. auf Vorbedacht eines Gottes geschähe. In der Tat bezieht sich 14, 11 auf 11, 8 zurück, und die Deutung einer Stelle aus der andern kann daher gar nicht abgelehnt werden. Nun liegt in 14, 11 nach der Ansicht des Heeres eine Erscheinung vor, die allen sichtbar, aber in ihrem Ursprung unerkannt ist und eben deshalb auf göttliche Wirkung zurückgeführt wird. Also muß auch nach 11, 8 mit den Ermunterungsreden eine offenkundige, aber

kausal nur göttlich zu fassende Erscheinung — z. B. ein Vogelzeichen — vermischt gewesen sein. Der Wortlaut von 11, 8 macht die Annahme, daß die Ermunterungsreden etwa mit einem Bericht über eine göttliche πρόνοια verbunden gewesen wären, völlig unmöglich; denn die πρόνοια θεοῦ steht parallel nicht mit den goldenen Kränzen, die in den Reden versprochen werden, sondern mit der Tatsache dieser Reden selbst; sie bildet keinen Gegenstand der Reden, sondern ein neben den Reden bestehendes Faktum, andernfalls hätte der Autor entsprechend der Wortgruppe ἐπαγγελίαι χρυσῶν στεφάνων einen Gedanken gebildet, bei welchem πρόνοια θεοῦ von „berichten" abhängt. In 11, 8 liegt demnach noch unmittelbar für uns greifbar ein Stück solcher mystischen Auffassung vor, wie sie Polybius späterhin mit aller Leidenschaft bekämpfen sollte. Wenn nämlich Polybius in 2, 12 den rationalistischen Gedanken ausspricht, Scipio habe als reiner Verstandesmensch seinen Soldaten vorgeschwindelt „als ob er unter göttlicher Zustimmung handle" (ὡς μετά τινος θείας ἐπιπνοίας ποιούμενος τὰς ἐπιβολάς), so steht dazu in einem unversöhnlichen Widerspruch der Satz, daß zu den Reden vor der Schlacht die göttliche Zustimmung durch ein Zeichen wirklich und wahrhaftig erfolgt sei. Polybius glaubte diesen verräterischen Satz auch späterhin bestehen lassen zu dürfen, weil er ihm eine Partie vorschob, welche geeignet war, diese mystische Darlegung zu paralysiren. Wer nämlich nur oberflächlich 11, 8 im Anschluß an 11, 7 liest, denkt bei der πρόνοια θεοῦ an den in 11, 7 berichteten Traum, in welchem Poseidon dem Scipio vor langer Zeit erschienen war und ihm seine Hülfe in Aussicht gestellt hatte, und unzweifelhaft wollte Polybius späterhin den Zusammenhang in diesem Sinne aufgefaßt wissen (vgl. S. 180 f.): denn ein — allerdings erschwindelter — Bericht über den Traum vertrug sich auf das beste mit dem Rationalismus des Polybius; daß aber 11, 8, als es von dem Autor niedergeschrieben wurde, einen ganz anderen Sinn hatte und sich die Gottheit hier unmittelbar dem Heere offenbarte, steht jetzt fest.

So haben wir auf drei verschiedenen Wegen dasselbe Ergebnis erzielt, und mag man sich auch den sachlichen Bedenken auf diese oder jene Weise entziehen wollen, den quellenkritischen und nicht minder den sprachlichen Tatsachen kann man sich einfach nicht verschließen; angesichts eines Satzes wie 11, 8 nützt es nichts, auf die Persönlichkeit des Polybius, wie sie uns aus seinen späteren

Jahren klar entgegentritt, hinzuweisen; der Autor, welcher die Geschichte von der Eroberung Neukarthagos zuerst entworfen hat und dabei die Gottheit aktiv hat eingreifen lassen, war ein anderer, als wie er uns jetzt entgegentritt. In der Tat wird denn die weitere Untersuchung ergeben, daß diejenige Stücke, welche den neuen Geist atmen, nichts anderes sind als spätere Einlagen in einen ihnen fremden Zusammenhang.

Ich habe diesen Sachverhalt aus sich heraus darlegen wollen, ohne irgendwie auf meine früheren Untersuchungen über Polybius Bezug zu nehmen. Nunmehr ist es aber an der Zeit, darauf hinzuweisen, daß dieselbe Lage der Dinge, wie wir sie bei Scipio und Neukarthago darlegen mußten, uns dort vielfach entgegentrat. So bekämpft Polybius III 6 ff. eingehend die Ansicht derjenigen Leute, welche in dem Angriff auf Sagunt und der Überschreitung des Ebro die Ursachen zum Hannibalischen Krieg erblicken; in Wahrheit handele es sich hier nicht um die Ursachen, sondern um den Anfang des Krieges. Trotzdem erzählt uns derselbe Polybius in III 20,8 ff., daß die Römer nach dem Falle Sagunts durch eine Gesandtschaft die Auslieferung Hannibals fordern und im Falle der Weigerung mit Krieg drohen. Also stellt danach Hannibals Angriff auf Sagunt nicht den Anfang des Krieges dar! Dementsprechend erfolgt die Kriegserklärung erst nach dem Falle Sagunts und zwar eben wegen dieses Angriffes, für den die Genugtung verweigert ward (III 33, 1 ff.). Also sieht auch hier Polybius im Kampf um Sagunt nicht den Anfang, sondern die Ursache des Krieges, befolgt also die von ihm im Exkurs III 6 ff. verpönte Theorie[1]). Ganz ähnlich

1) Weiteres Material in meinem „Polybius" Kap. 2. Ed. Meyer betont nur etwas Selbstverständliches, wenn er darauf hinweist, es habe mehrere Theorien über die Ursachen des Krieges geben können; aber es handelt sich ja gar nicht um die Frage, welche Ansichten es in den Köpfen der verschiedenen Staatsmänner und Historiker gab, und welche davon richtig ist, sondern das Problem lautet in Wahrheit ganz präcis dahin, daß Polybius in einem Exkurs von klarster methodologischer Überlegung die Belagerung Sagunts als Ursache des Krieges ablehnt, und daß ebenderselbe Polybius in ebenso unzweideutiger Weise ein historisches Referat gibt, das nur dann verständlich ist, wenn die Ansicht zu Recht besteht, welche er im Exkurs abgelehnt hat, daß nämlich die Belagerung Sagunts die Ursache des Krieges ist. — Welch gefährliche Consequenzen die Ausführungen Ed. Meyers haben, mag man daran erkennen, daß Norden, Ennius und Vergilius S. 117 durch Ed. Meyer verleitet die ganzen Dinge durcheinanderwirft: Da soll der Beginn des Hanniba-

hat Polybius ursprünglich den Ausbruch des 1. punischen Krieges unter der Voraussetzung der Existenz des Philinosvertrags geschildert, diesen aber späterhin vollkommen abgelehnt und zu seiner Abweisung einen eingehenden Exkurs eingelegt.

Der Hasdrubalvertrag enthielt nach der jetzt vorliegenden Fassung des Polybius ausschließlich die Bestimmung, daß die Interessensphären Roms und Karthagos durch den Lauf des Ebro getrennt würden, und Polybius wendet sich wenigstens in einem kurzen Satze gegen die Auffassung, als habe er noch weitere Bestimmungen über Spanien enthalten (II 13, 7). Geht man aber die Stellen durch, an welchen Polybius in seinem historischen Referat auf diesen Vertrag hinweisen muß, dann zeigt sich, daß in allen denjenigen, welche in ihrem Zusammenhang festsitzen, außerdem die Bestimmung über Sagunt vorausgesetzt war. Wenn die Römer bei Gelegenheit des Angriffs der Karthager gegen Sagunt diesen den Hasdrubalvertrag vorhalten (III 15, 5), so muß der Hasdrubalvertrag eine Bestimmung enthalten haben, welche auf Sagunt Bezug hatte. Wenn in III 30, 3 in gleicher Weise der Angriff gegen Sagunt als eine Übertretung des Hasdrubalvertrags bezeichnet wird, dann ist derselbe Schluß gegeben, und wenn die Karthager gar nach dem Fall Sagunts sich rechtfertigen zu können meinten, indem sie vom Hasdrubalvertrag nicht redeten (III 21, 1), so muß doch nach dem Sinne des Polybius dieser Vertrag eine Bestimmung enthalten haben, welche erwies, daß die Karthager mit dem Angriff sich einen Vertragsbruch haben zuschulden kommen lassen: d. h. Polybius gibt ein historisches Referat über den Ausbruch des Hannibalischen Krieges, welches überhaupt nur dann Sinn und Verstand hat, wenn der Hasdrubalvertrag eine Bestimmung über Sagunt enthielt, d. h. inhaltlich verschieden

---

lischen Krieges allgemein und schon seit frühester Zeit von der Zerstörung Sagunts und dem dadurch bedingten Ebroübergange Hannibals gerechnet sein. Als entscheidende Belegstelle wird Pol. III 6, 1 mitgeteilt, wonach einige Historiker in diesen Ereignissen die Ursachen des Krieges (τὰς αἰτίας) erblicken; also beweist die Stelle doch das gerade Gegenteil von dem, was sie beweisen soll. Aber noch nicht genug: in weiterer Ergänzung hebt Norden hervor, daß auch Cato die Auffassung teilte, wonach die Karthager den Krieg durch den Angriff auf Sagunt usw. verschuldet hätten. Ob Cato (frg. 84) wirklich an Sagunt gedacht hat, tut hier nichts zur Sache; aber sicher ist, daß er sich damit im Widerspruche zu der von Polybius III 6 befolgten Theorie befände.

war von dem, was Polybius in seiner Polemik II 13, 7 behauptete[1]).

1) Auch Ed. Meyer S. 694 ff. vermag meine Gründe nicht zu widerlegen; wie aber entzieht er sich den Schlußfolgerungen? Er meint, daß Polybius mit seiner Auffassung, daß der Krieg mit der Belagerung Sagunts begonnen habe, „natürlich“ recht hat. Aber „ein römischer Annalist“ habe doch erzählen können, daß der Krieg dadurch herbeigeführt sei, daß „die Karthager die mit Rom verbündete Stadt Sagunt angriffen und dann gegen den Vertrag den Ebro mit einem Heer überschritten.“ „War dann ein solches Moment erst einmal in die Diskussion hineingeworfen, so kann es aus ihr nicht mehr verschwinden“ „und auch Polybius hat sich nicht von ihm freimachen können.“ Demgegenüber frage ich ganz scharf: hat der römische Annalist, den Ed. Meyer in die Debatte wirft, eine Saguntinische Bestimmung im Hasdrubalvertrag gekannt oder nicht? Wenn ja, dann konnte Polybius im Anschluß daran die Rechtsfrage bei Sagunt erörtern, hat dann aber in II 13, 7 den Vertrag umgemodelt. Wenn nein — und Ed. Meyer scheint es verneinen zu wollen — dann konnte weder er noch sein Nachtreter Polybius die Frage der Gültigkeit des Vertrags bei Sagunt erörtern, noch ist es denkbar, daß sie die Römer bei Gelegenheit des Hannibalischen Angriffs auf Sagunt an den Hasdrubalvertrag erinnern ließen, wofern sie überhaupt nur ihre fünf Sinne hatten. *Tertium non datur*! In Wahrheit bleibt auch hier nichts anderes übrig, als zuzugeben, daß Polybius ursprünglich im Anschluß an seine Quelle eine Saguntinische Bestimmung im Hasdrubalvertrag kannte; weil trotzdem Hannibal Sagunt angrift, brach der Krieg aus, also Sagunt — Ursache. Später hat der Autor auf Grund neuerer Forschungen bzw. politischer Erwägungen die Saguntinische Bestimmung als unrichtig tilgen zu müssen gemeint. Sagunt war zu einer mit Rom verbündeten Stadt geworden — was es nach der alten Fassung des Vertrags nicht hätte werden dürfen —, und der Angriff auf Sagunt bedeutet daher zugleich den Angriff auf Rom, d. h. Sagunt — nicht Ursache, sondern Anfang des Krieges. Das alles ist so klar, daß damit in der Tat meines Erachtens die endgültige Lösung dieses Problems gegeben ist: bei der Durchcorrectur des Werkes sind von Polybius einige Momente belassen worden, aus denen wir den Schluß ziehen, daß einst sein Bericht anders gelautet hat. Ganz unabhängig von diesem Problem ist die Frage nach dem wirklichen Inhalt des Vertrags. Da sie aber von Ed. Meyer angeschnitten ist, so hebe ich hervor, daß die ursprüngliche Fassung des Polybius, wonach Sagunt als freie Stadt von beiden Parteien anerkannt ward und der Krieg ausbrach, weil trotz des Vertrages Karthago Sagunt angriff, nicht allein deshalb den Vorzug verdient, weil die Correcturen des Polybius nicht unbedenklich sind (unten S. 224). Vielmehr setzt auch Cato, auf dessen Rede de consulatu oder dessen Origines Liv. XXXIV 13, 7 zurückgeht, außer der Festlegung der Ebrogrenze noch eine zweite Bestimmung im Hasdrubalvertrag voraus, da er von der Ebrobestimmung sagt, sie sei *additum*. Weiter beweist der von Norden,

Vor allem aber verrät das ganze Problem Neukarthagos die engste Verwandtschaft mit dem des Hannibalzuges; auch bezüglich Hannibals stellt Polybius in einem Exkurs die Erwägungen an, die ihn bei Scipio geleiteten: es gäbe Autoren, die in dem Bestreben, den Hannibal zu einem Liebling der Götter zu machen, Götter und Heroen in die Geschichte einführten, welche dem Hannibal den Weg zum Siege gewiesen hätten, während sie ihn in Wahrheit dadurch zu einem Stümper machten, der sich nicht über die Möglichkeit des Alpenmarsches orientirt hätte, ehe er ihn angetreten. Polybius lehnt diese Auffassung glatt ab. In Wahrheit habe Hannibal vor Beginn des Alpenmarsches während des Winterquartiers erschöpfende Erkundungen angestellt und nahe Verbindungen mit den Kelten angeknüpft. Aber auch hier hat eine eingehende Untersuchung des Textes ergeben, daß Polybius von alledem ursprünglich nichts gewußt hat, und daß das Winterquartier, während dessen Hannibal angeblich seine Erkundungen angestellt hat, ursprünglich im Texte gefehlt hat, (vgl. mein „Polybius“ S. 114 ff.). Ist doch noch unmittelbar für uns greifbar als isolirter Block dieser früheren Anschauung in III 61, 8 der Satz stehengeblieben, daß Hannibal bereits in Italien erschien, als man in Rom gerade erst die Nachricht vom Falle Sagunts erhalten hatte[1])!

Ennius und Vergil S. 114 ff. so glücklich gedeutete Vers 503 des Ennius, daß dieser, richtiger sogar die keltischen Zeitgenossen des Hannibalischen Krieges, den Römern wegen ihres mangelnden Eintretens für die Saguntiner Vorwürfe machten. Also sehen sie in dem Angriff auf Sagunt nicht den Anfang des römisch-karthagischen Krieges, vielmehr ein Ereignis, um dessentwillen Rom den Krieg gegen Karthago eröffnen mußte. Dieselbe Ansicht hat Posidonius vertreten, dessen Urteil Strabo III 159 dahin zusammenfaßt, daß Hannibal „durch die wider die Verträge mit den Römern erfolgte Zerstörung von Sagunt“ den Krieg mit den Römern entfacht hat. Er deckt sich also mit Polybius' erstem Entwurf, dessen Änderung in diesem Punkte durch die von Ennius 503 bezeugte Diskussion von neuem verständlich wird: Rom hat nicht gezögert, wie ihm vorgeworfen ward.

1) Da die Frage aufgeworfen wurde, wie es „denn in dem Hirne eines solchen Gimpels ausgesehen haben müsse“, der sich zu neuen Anschaungen durchgerungen und doch nicht die Spuren der älteren Auffassung restlos im Text verwischt habe, so verweise ich z. B. auf die ausgezeichneten, methodisch so wichtigen Untersuchungen von Fr. Meinecke (Zur Kritik der Radowitzschen Fragmente in „Preußen und Deutschland“ S. 195 ff.). Hier konnte unmittelbar aus den Handschriften nachgewiesen werden, daß die Trübungen in der Gestaltung der Texte auf Radowitz

Damit rückt das Scipionenproblem aus seiner isolirten Stellung heraus und reiht sich in einen weiten Zusammenhang ein: auch in ihm liegt ein Dokument der geistigen Entwicklung des Polybius vor, und gerade darum ist es am Platze, tiefer die Frage anzugreifen, und sich Rechenschaft von der Darstellung der Ereignisse durch Polybius in den verschiedenen Epochen seiner Schriftstellerei zu geben. Dabei ist vor allem die Beobachtung in den Vordergrund zu rücken, daß der innere Widerspruch über die Gründe der Senkung des Seespiegels — hier höhere Gewalt, dort natürliche Ebbe — durchaus nicht allein vorhanden ist. Nach dem großen Excurs X Cap. 2—5, in welchem Polybius seine neue Auffassung begründet, setzt die eigentliche Darstellung in Cap. 6 ein: Wir befinden uns in einer Soldatenversammlung unmittelbar vor dem Ebroübergang (§ 6); Scipio ermuntert sein Heer: sie sollten sich nicht durch die voraufgehende Niederlage schrecken lassen; denn nicht durch die Tapferkeit hätten damals die Karthager den Sieg errungen, sondern durch den Verrat der Keltiberer; die Feldherren hätten nämlich im Vertrauen auf deren Bundesgenossenschaft weit auseinander gelagert. Gerade diese Umstände, welche das letztemal zur römischen Niederlage führen mußten, hätten sich jetzt aber gegen den Feind gekehrt: die feindlichen Heere lägen weit auseinander und durch ihr übermütiges Auftreten hätten sie eine solche Erbitterung bei den Spaniern hervorgerufen, daß diese, zum Abfall von den Karthagern bereit, teils bereits jetzt mit Scipio in Verbindung stünden, teils nach Überschreitung des Ebro sich ihm sicher anschließen würden. Vor allem aber stünden die gegnerischen Feldherren untereinander in völligem Zwiespalt und würden sich nicht zu einer gemeinsamen Aktion entschließen können. „Also überschreitet mutig den Fluß; das andere soll mir und den andern Führern am Herzen liegen.“ Daraufhin beläßt Scipio am Flußübergang eine Nachhut von 3000 Mann zu Fuß und 500 Reitern, und führte das Gros seines Heeres über den Ebro.

Dieser im allgemeinen gut aufgebaute und klare Bericht enthält an einer Stelle einen sinnstörenden Einschub. In § 3 weist Scipio

---

selbst zurückgehen, welcher nachträglich seine Auffassungen und deshalb auch die Manuskripte verändert hat, doch so, daß durch Beibehalten einiger Einzelheiten innere Widersprüche entstehen. Diese gestatteten Meinecke, die innere Entwicklung von Radowitz aufzubauen, also dasselbe zu tun, was den Inhalt meiner Untersuchungen über Polybius bildet.

darauf hin, daß die feindlichen Heere weit auseinanderlägen und sich damit in gleicher Lage befänden, wie ehedem die römischen Heere; der Autor handelt dann von der durch den Übermut der Karthager erzeugten Mißstimmung der Spanier, die infolgedessen bereit wären, die Karthager zu verraten, so wie sie vorher die Römer verraten hatten. Damit ist der Gedanke des Scipio, daß die Karthager in den beiden entscheidenden Punkten jetzt die Nachteile zu erwarten hätten, welche vordem die Niederlage der Römer verursachten, zu Ende geführt. Aber daran schließt der Autor mit *τὸ δὲ μέγιστον* ein drittes, ganz Neues an. Wird schon formell dadurch der Begriff des *ἑκάτερα* in § 3 aufgehoben, so ist doch entscheidend der sachliche Unterschied: während in § 3 der Autor nur voraussetzt, daß die feindlichen Heere wegen ihrer starken Auseinanderlegung nicht cooperiren könnten, behauptet er in § 5, die feindlichen Feldherren ständen untereinander in so lebhaftem Streit (*στάσις*), daß sie sich überhaupt nicht entschließen würden, eine gemeinsame Operation vorzunehmen. Dort also gemeinsames Wollen, das nur nicht in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann, hier tatsächliche Durchführbarkeit, der nur das gemeinsame Wollen fehlt. Weist man schließlich noch darauf hin, daß dieser Satz an falscher Stelle steht, weil er, wenn ursprünglich, in den Zusammenhang von § 3, der ja von der Lage der feindlichen Heere handelt, hineingehörte, so ist von allen Seiten erwiesen, daß die Ausführungen des § 5 eine Erweiterung des ursprünglichen Textes darstellen, der an den Hinweis auf die Abfallsgelüste der Iberer die Aufforderung zum mutigen Überschreiten des Ebro anschloß: *τὸ δὲ πλεῖον ἀμύνεσθαι σπουδάζοντας τὴν Καρχηδονίων εἰς αὐτοὺς ἀσέλγειαν* || *διὸ βλέποντας εἰς ταῦτα* . . .

Eine letzte Bestätigung erhalten wir schließlich durch eine Betrachtung des folgenden Kapitels. Eine ähnliche Verschiebung der Gesichtspunkte, wie wir sie hier festgestellt haben, durchzieht nämlich die Ausführungen von Cap. 7: Während in § 3 Polybius wiederum darauf drückt, daß die karthagischen Feldherren in einer *στάσις* leben, und daß Scipio auf diese *στάσις* seinen Kriegsplan aufbaut, ist in §§ 5—7 die andere Voraussetung zugrunde gelegt, daß die karthagischen Feldherren zusammen operiren w o l l e n: Scipio überlegt, daß er alle drei Heere nicht zu gleicher Zeit angreifen könne, da die Gegner in der Überzahl seien; gelänge es ihm aber auch, in überraschendem Angriffe mit seinem ganzen Heere

eines der feindlichen zu werfen, so würden doch die beiden andern zur Hülfe eilen und dadurch in gemeinsamer Operation dem Scipio eine entscheidende Niederlage bereiten. Es entsprechen sich also in ihren grundlegenden Voraussetzungen auf der einen Seite Cap. 6, 3—4 und 7, 5—7, auf der andern 6, 5 und 7, 3, aber untereinander stehen diese beiden Gruppen in unversöhnlichem Gegensatz. Nun bildet 7, 3 einen organischen Bestandteil des Berichtes über die Feststellungen, welche Scipio mit weitausschauendem Blick bereits von Rom aus gemacht habe (§ 1—3). Diese Feststellungen stimmen zu einem Teil mit dem überein, was Scipio beim Ebroübergang zur Ermutigung seinen Soldaten in 6, 2 ff. vorgetragen hatte: die Niederlage des Vaters beruhte auf dem Verrat der Keltiberer und der großen Entfernung der römischen Heere untereinander (7, 1—2 = 6, 2); jetzt aber — so heißt es weiter — seien die diesseits des Ebro wohnenden Bundesgenossen den Römern treu geblieben, die feindlichen Heerführer lägen in *στάσις* und vergewaltigten ihre Untergebenen. Das *στάσις*-Motiv, welches also in Cap. 6, 5 nachträglich eingefügt war, gehört von vornherein fest in den Zusammenhang von Cap. 7, 1—3; also ist der Gesamtcomplex 7, 1—3 zu gleicher Zeit entstanden wie der Einschub 6, 5. Um so bedeutsamer ist es, daß Polybius nunmehr zwar zu dem Rest von 6, 2 ff. eine Parallele formulirte, dagegen nicht zu dem Gedanken: *χωρὶς γὰρ ἀπ' ἀλλήλων πολὺ διεσπασμένους στρατοπεδεύειν,* der vielmehr durch das *στάσις*-Motiv ersetzt wird. Also hat Polybius selbst den Widerspruch seiner zwei Theorien, von dem wir oben ausgingen, scharf empfunden[1]), und an der Stelle,

1) Die Frage des gegenseitigen Verhältnisses der karthagischen Führer wird uns auch später wieder beschäftigen müssen; denn der hier festgestellte Gegensatz der Auffassungen durchzieht auch die weiteren Erzählungen, und die *στάσις*-Theorie steckt auch dann in einem Einschub (vgl. S. 199). Keinem der Forscher, welche sich planmäßig mit unserm Gegenstande befaßt haben, ist dieser so tiefgreifende Unterschied auch nur aufgefallen. Auch in Kahrstedts Geschichte der Karthager (Berlin 1913), die in ihren erzählenden Partien eine erfreuliche Leistung darstellt, sind die quellenkritischen Teile leider völlig mangelhaft. Wer sich an Polybius heranwagt, sollte dies wirklich nicht als *πάρεργον* tun. Diese Forderung muß ich auch gegen einen so gründlichen Forscher wie Dessau erheben, dessen Aufsatz (d. Z. LI 1916 S. 355 ff.) ich mir nur aus einer ungenügenden Kenntnis Polybianischer Schriftstellerei entstanden vorstellen kann. In dessen Ablehnung treffe ich mich mit Ed. Meyer, aber nicht in ihrer Begründung. Ed. Meyer verabsäumt auch hier eine

wo er den Text ganz neu bildete, den Gedanken von der starken Dislokation völlig *fallen lassen*, trotzdem aber *in dem alten Zusammenhang einen Rest der alten Anschauung stehenlassen*, ein Verfahren, das ungemein bezeichnend für Polybius ist, und das es uns gestattet, sein allmähliches Werden zu verstehen; aber auch nur aus diesem Werden ist die Gestaltung des Textes zu erklären.

Ist damit von allen Seiten erwiesen, daß in 7, 1–3 ebenso wie in 6, 5 ein Einschub aus späterer Zeit vorliegt, so ist damit zugleich das Urteil über die Worte *οὐ τῇ τύχῃ πιστεύων, ἀλλὰ τοῖς συλλογισμοῖς* (7, 3) gesprochen, in welchen eine Charakterisirung Scipios vorliegt, welche durchaus dem Gedankengang von 2, 4 ff. entspricht: die Leute, welche in Scipio ein Kind des Glückes erkennen wollen, der das meiste unerwarteten Zufällen verdanke, und welche ihn daher ohne planmäßige Vorbereitung handeln lassen, gehen völlig in die Irre; in Wahrheit zeigen alle seine Handlungen, daß sie dem Kopf eines Mannes entsprangen *οὐ τῇ τύχῃ πιστεύοντος, ἀλλὰ νοῦν ἔχοντος*, wie es 3, 7 in fast wörtlicher Übereinstimmung mit 7, 3 heißt. Diese Auffassung von Scipio steht aber — darüber sind jetzt keine weiteren Worte mehr zu verlieren — in unvereinbarem Gegensatz zu denjenigen Gedanken, welche Polybius selbst vertrat, als er Cap. 12 und 14, 14 niederschrieb; denn dazumal hatte er tatsächlich das Sinken des Meeresspiegels auf übernatürliche Ursachen zurückführen müssen. Sehen wir jetzt, daß die Polemik gegen die Auffassung, welcher einst der Autor selbst gefolgt war, in nachweisbaren Zusätzen steht, so ist die Beweisreihe geschlossen; denn Polybius konnte seine Polemik von 2, 4 ff. erst schreiben, als er seine erste Ansicht aufgegeben hatte. Sie darf also nur in Zusatzstücken erscheinen, wie es tatsächlich der Fall ist; mithin tritt uns auch hier wieder der aus meinem „Polybius“ bekannte Fall entgegen: der Autor wächst über seine alte Anschauung hinaus, corrigirt entsprechend den Text, soweit

klare Scheidung zwischen unmittelbarer und letzter Quelle, wie er mir seinerzeit vorwarf (Sitz.-Ber. 1913, 690), ich hätte die Geschichte des Ausbruchs des Hannibalischen Krieges bei Polybius auf Fabius zurückgeführt, während es doch allbekannt sei, daß der Bericht „im wesentlichen nach einer vorzüglichen karthagischen Quelle gegeben sei“. Wie in aller Welt sollen wir uns denn die Behandlung der spanischen Dinge bei Fabius vorstellen?

es möglich ist, und wendet sich dann in Einlagen und Exkursen gegen die Vertreter der Ansicht, welcher er selbst früher gefolgt war.

Wir haben bisher die Partie Cap. 2—5 als eine Einheit betrachtet, weil sich dies empfahl zur Durchführung der bisherigen Aufgabe. In Wahrheit bildet aber auch dieses Stück keineswegs ein organisches Ganze. Polybius leitet mit 2, 1—3 eine allgemeine Charakteristik Scipios ein, deren Darstellung er für notwendig erachtet, da die meisten Leute zu keinem richtigen Urteil über ihn kommen können. Indem er in § 4 neu anhebt, behandelt er Scipios Verhältnis zur Tyche derart ausführlich, daß der Gedanke der allgemeinen Charakteristik zunächst verlorengeht und 3, 1 wieder neu aufgenommen werden muß; hier liegt denn auch in der Tat der unmittelbare Anschluß an 2, 3: die allgemeine Charakterisirung Scipios wird abschließend begründet und gegenüber der Unwissenheit der Menge das Urteil des Laelius beigebracht. Die zwischen 2, 3 und 3, 1 eingeschobene Erörterung über Scipios Verhältnis zur Tyche nimmt also einen wichtigen Punkt der Charakteristik vorweg, wo diese doch als Ganzes erst 3, 1 einsetzt. Damit hängt ein Weiteres zusammen. Die Untersuchung über Scipios Verhältnis zur Tyche schließt 2, 13 mit der Mitteilung, daß man aus den folgenden Erzählungen entnehmen könne, daß Scipio alles vernunftmäßig getan, mithin nicht der Tyche vertraut habe; also wird auch hier die folgende Erzählung begründet, aber in ganz anderer Weise als in 3, 1; die Stücke 2, 13 und 3, 1 schließen sich gegenseitig aus, aber 3, 1 enthält dabei die richtige Begründung der Fortsetzung: wenn nämlich der siebzehnjährige Scipio seinem Vater am Tessin das Leben rettet, so ist das eine Heldentat, die seinem Mut und seiner Entschlußkraft das beste Zeugnis ausstellt, aber für sein Verhältnis zur Tyche beweist sie nichts. Also folgt, daß 2, 4—13 eine Einlage ist, welche im Gegensatz zur allgemeinen Charakteristik eine Specialfrage heraushebt; diese allgemeine Charakteristik führt aber zu den zwei Einzelberichten hinüber, welche Polybius nach eigener Angabe (3, 2) dem Laelius entnommen hat, also ist die Einführung 2, 1—3 samt der anschließenden Ausführung 3, 1 ff. durch Laelius veranlaßt worden.

Demgegenüber steht der Einschub 2, 4—13, der nun aber wiederum kein organisches Ganze ist; dies folgt schon daraus, daß 2, 13 ohne jede Beziehung zu den Darlegungen 8—12 unmittelbar

auf 4—7 zurückgreift; in diesen war berichtet, daß die allgemeine Auffassung von den nahen Beziehungen Scipios zur Tyche lächerlich und eine Kränkung der großen Männer sei, die alles auf Grund vernünftiger Überlegung getan hätten; daran schließt klar und logisch der in 13 versprochene Nachweis an, daß Scipio in der Tat vernunftmäßig gehandelt habe. Aber mit dem unmittelbar Vorangehenden (8—12) hat dieser Gedanke nichts zu tun; denn sonst hätte Polybius in 13 versprechen müssen, im folgenden die rationalistischen Schwindeleien Scipios zu beweisen. Wie nach unten, so ist auch nach oben ein Bruch; hier haben sogar erst die modernen Herausgeber durch Einschub eines *δέ* eine klägliche Verbindung hergestellt; in Wahrheit ist also 2, 8—12 ein äußerlich kaum noch verarbeiteter, den Zusammenhang zersprengender Nachtrag; nur dieser aber enthält den typisch rationalistischen Gedanken, daß Scipio ähnlich wie Lykurg sich, um der Masse zu imponiren, auf einen Gott berufen habe, an den er selbst nicht glaubte. Damit ist erwiesen, daß gegenüber der ältesten auf Laelius fußenden Fassung, in welcher 3, 1 auf 2, 3 folgte, eine erste Einlage (2, 4—7; 2, 13) gemacht wurde[1]), in welcher das Tycheproblem von derselben Voraussetzung aus, wie sie in 3, 7 und 7, 3 gegeben war, zur Erörterung kam: Scipio hat nicht der Tyche vertraut, sondern vernunftmäßig gehandelt. Dieser so geformte Text erfuhr eine letzte Erweiterung durch den Einschub der rationalistischen Erwägung 2, 8—12. Derart spät ist also des Polybius Rationalismus entstanden, daß seine Wirkung in unserm Texte nur die Oberfläche berührt. Wenden wir uns nunmehr der Betrachtung der ältesten Schicht, d. h. dem auf Laelius zurückgehenden Berichte zu.

1) Dem verdankt auch ein Zusatz in 3, 1 seinen Ursprung. *νήπτης* heißt „nüchtern" und soll daher in Verbindung mit der Theorie von 2, 4—7 besagen, daß Scipio kein Anhänger der Tyche ist. Also können die Worte *καὶ νήπτης* in 3, 1 nur ein nachträglicher Einschub sein, der zusammen mit 2, 13 entstanden ist; in der Tat erhalten sie durch die folgenden in ihrem Kern wiederherzustellenden Erzählungen keinerlei Erläuterung und zerreißen andererseits die geschlossene Charakteristik: *ἀγχίνους καὶ τῇ διανοίᾳ περὶ τὸ προτεθὲν ἐντεταμένος*, welche besagt, daß Scipio schnell erfaßte und dann das Erfaßte consequent durchführte. Die Nüchternheit im Sinne des Unglaubens gegenüber der Tyche hat damit nichts zu tun. Polybius hat die Worte eingefügt, als er 2, 13 schuf, um Cap. 2 mit der Fortsetzung zu verklammern.

Die Erzählung von der rettenden Tat des Scipio reicht bis § 6, woran sich unmittelbar mit 4, 1 als Fortsetzung die Bewerbung um die Aedilität anschloß. Der Bericht davon ist jetzt deutlich zugespitzt auf die in 2, 8—12 dargelegte rationalistische Auffassung; aber diese ist erst nachträglich eingefügt worden, und ursprünglich hatte die Erzählung einen andern Zweck[1]). Hätte nämlich tatsächlich von Anfang an die Geschichte die Theorie von 2, 8—12 beweisen sollen, so mußte sie im entscheidenden Punkte lauten: Scipio hat seinen angeblichen Traum, daß er mit seinem Bruder zum Aedilen gewählt würde, den Römern mitgeteilt, und diese haben ihn daraufhin aus superstitiösen Gründen gewählt. Aber von einer solchen Begründung der Wahl ist keine Rede. Im Gegenteil; Publius befürchtet, sein Bruder werde bei der Wahl durchfallen, falls nicht er selbst, der sehr beliebt war, sich mit dem Bruder zusammen bewerben würde und auf diese Weise dann beide durchkämen (4, 3). Aus diesem Gedanken heraus bewirbt er sich mit dem Bruder, und die Erwartung wird erfüllt: als das Volk die beiden Brüder bei der Bewerbung sah, wählte es zuerst Publius, und dann um seinetwillen den Bruder (5, 2—3). Das mystische oder rationalistische Moment hat mit diesem eigentlichen Kern der Erzählung überhaupt nichts zu tun, und dieser läßt sich denn auch formal restlos wiedergewinnen. Cap. 4, 1—3 gibt die Einführung der Geschichte: Publius beobachtet, daß sein Bruder nur gewählt würde, wenn er sich mit ihm bewerbe. Warum aber läßt er ihn nicht durchfallen? Darauf antwortet § 4—5a (*πράξεις*): Publius sieht, wie seine Mutter um die Wahl des Bruders besorgt ist, und da ihm — infolge der Abwesenheit seines Vaters in Spanien — das Wohlbefinden seiner Mutter allein am Herzen lag, so — und nun bedürfen wir der entscheidenden Fortsetzung — entschloß er sich, heimlich vor der Mutter zu „kandidiren“ oder auf griechisch: *λαβὼν πρῶτον λαμπρὰν ἐσθῆτα κοιμωμένης ἔτι τῆς μητρὸς παρῆν εἰς τὴν ἀγοράν* (5, 1). Darauf folgt die in 5, 2—4 geschilderte Wahl der beiden Brüder und ihre Begrüßung durch die beglückte Mutter. Der Zweck dieser so wiedergewonnenen Erzählung ist deutlich der, aufzuzeigen, wie Publius durch die Liebe

1) Für die richtige Auffassung dieser Stelle hat Herr Dr. Eggerking, Mitglied des Gießener historischen Seminars, besonders wertvolle Gedanken beigetragen. Auch sonst verdanke ich gemeinsamen Besprechungen mit meinen Schülern manche einzelne Anregung.

zu seiner Mutter bewogen wurde, sich mit seinem Bruder gleichzeitig um die Aedilität zu bewerben, weil er klar erkannt hatte, daß dieser nur so das Amt erreichen würde. Diesen Entschluß hat er trotz seiner Jugend gefaßt und folgerichtig durchgeführt: so ist die Erzählung ein Beweis der *μεγαλοψυχία,* der *ἀγχίνοια* und der *ἔντασις τῆς διανοίας περὶ τὸ προτεθέν* (3, 1) — in diesen Gedankengang gehört sie hinein.

Beide Erzählungen, deren Kenntnis Polybius dem Laelius verdankt (3, 2), haben also mit dem Problem, welches den Autor in 2, 8—12 beschäftigte, rein gar nichts zu tun, es sind einfache biographische Anekdoten; aber ihnen hat nun Polybius systematische Zusätze angefügt, welche seine neue Auffassung auch hier zum Durchbruch bringen sollten: an die Errettung des Vaters fügt er 3, 7 den Gedanken, daß Scipio sich künftig, weil einmal im Kampfe bewährt, nur noch bei Krisen einer persönlichen Gefahr aussetzte: *ὅπερ ἴδιόν ἐστιν οὐ τῇ τύχῃ πιστεύοντος, ἀλλὰ νοῦν ἔχοντος ἡγεμόνος*; er geht also hier von der Anschauung aus, daß Tapferkeit Provokation der Tyche ist. Ist dies aber der Fall, dann hat ja Scipio sich am Ticino gerade als ein Mann erwiesen, der der Tyche vertraute und damit das Gegenteil von dem getan, was Polybius aufzeigen wollte. Derart fällt der Text auseinander[1])! Die

1) Die Frage, wie weit sich ein Feldherr persönlichen Gefahren aussetzen solle, hat den Polybius öfters bewegt und gerade im X. Buch Cap. 32, 7 ff. hat er seine Anschauung ausführlich dargelegt: solange es sich nicht um das Ganze handelt, soll sich der Führer keinen Gefahren aussetzen, da mit ihm die Leitung zusammenbricht. Schon daraus ergibt sich, daß hier eigene Überzeugung des Polybius vorliegt; im einzelnen vgl. Cap. 32, 12 mit dem Satz *ὅπερ ἴδιόν ἐστιν οὐ τῇ τύχῃ πιστεύοντος* (3, 7). Das bestätigt sich auch weiter: Laelius hat doch wahrlich seinen Freund Scipio nicht schmähen wollen. Die Behauptung aber, Scipio habe sich, da er einmal tapfer gewesen sei, künftig — sagen wir einmal — stark geschont, wäre im Sinne jedes Kriegskameraden ein unerhörter Schimpf. Polybius hatte als Pragmatiker durchaus recht, wenn er vom militärischen Führer Zurückhaltung seiner Person verlangt, und wenn Scipio danach handelte, können wir das nur billigen. Aber welche Niedertracht wird dem Scipio zugetraut, wenn man dieses taktisch notwendige Verhalten davon abhängig sein läßt, daß sich Scipio einmal tapfer gezeigt hat! Das steht auf derselben Stufe wie die rationalistische Ausnutzung des frommen Glaubens der Masse, den man selbst nicht teilt. Laelius hat die Geschichte natürlich nicht erzählt, um die Theorie des Polybius durch Material zu stützen, sondern um die Entschlußkraft seines Freundes zu preisen. Und auch Polybius hat diese

zweite Anekdote wird entsprechend derart erweitert, daß der rationalistische[1]) Mißbrauch der Träume durch Scipio deutlich werde: was Scipio in Wahrheit auf Grund klarer Überlegung als richtig erkannt hat, das teilt er seiner Mutter als einen zweimal geschauten Traum mit (4, 5 *οὐ μὴν* — 5, 1 *ὁ δέ*); dadurch wurde sie über die Absichten Scipios informirt, während doch nach der Anekdote selbst die Mutter von der Bewerbung nichts wissen sollte; um diesen Gegensatz zu verschleiern, hilft sich der Autor durch die ungeschickte Ausgleichsbemerkung, „der Mutter wäre die Unterhaltung nicht voll zum Bewußtsein gekommen", die verräterisch das Zusammenwachsen zweier Schichten anzeigt. In Folge der in dieser Weise eingelegten Traumerzählung entsteht nun bei den Menschen der Eindruck, daß Scipio mit göttlicher Vorsehung sein Ziel erreicht habe (5, 5 ff.). In Wahrheit hat er aber nur geschickt die Situation ausgenutzt — es ist der bekannte rationalistische Gedankengang, welcher das Thema von 2, 8—12 bildet. Diesem zuliebe wird denn auch behauptet, die Leute hätten geglaubt, Scipio verkehre nicht allein im Schlafe, sondern auch tags und wachend mit den Göttern (5, 5), eine Aufstellung, für welche die Anekdote in keiner Hinsicht auch nur den geringsten Anhalt bietet; aber sie wird verständlich aus der bewußten Umdeutung der Geschichte durch Polybius in Conse-

Erzählung, wie auch die entsprechende von 13, 1—5, zunächst so übernommen, wie sie gemeint war; wenn man nämlich, wie es Polybius in 3, 7 und 32, 12 tut, persönliche Tapferkeit als eine Provokation der Tyche auffaßt, dann hätte er, der ja gerade umgekehrt aufzeigen will, daß Scipio nicht der Tyche vertraute, keinesfalls auf die Schlacht am Ticino verweisen dürfen. In Wahrheit ist die eigentümliche Darlegung von 3, 7 die Folge davon, daß Polybius die von ihm nach Laelius berichtete Tatsache der persönlichen Tapferkeit Scipios, welche auch aus 13, 1—5 zu uns spricht, mit der Auffassung Scipios in Einklang bringen wollte, die, wie wir sehen werden, auf dessen Schreiben an Philipp zurückgeht, daß es Pflicht des Feldherrn sei, nicht der Tyche zu trauen und sich daher nur bei Krisen in persönliche Gefahr zu begeben. Scipios Auffassung hat Polybius zu der seinen gemacht.

1) Auch hier erreichte der Text erst schrittweise die jetzige Gestaltung. Gegenüber dem Kern (vgl. S. 148) erfolgte die erste Erweiterung durch den Einschub des Traumberichts $4,5^{b}—5,1^{a}$ und dessen Abschluß in 5, 5 (1. Hälfte) und 5, 8. Der eigentlich rationalistische Gedanke $5,5^{b}—7$ ist demgegenüber als letztes wiederum nur oberflächlich hineingearbeitet (vgl. S. 148), wobei der alte Abschluß von 5, 5 verdrängt wurde.

quenz seiner Theorie von 2, 8 ff. In dieser Weise hat Polybius s e k u n d ä r den schlichten Erzählungen, die er von Laelius gehört hat, sein pragmatisch-rationalistisches Mäntelchen umgehängt, und Laelius selbst hat daher mit dem Problem des Rationalismus gar nichts zu tun.

Freilich meint Ed. Meyer, daß weder Laelius noch Polybius an die Inspiration geglaubt hätten; sie seien „als Stoiker echte Rationalisten" gewesen (Sitz.-Ber. 1916 S. 1081). Der krasse Rationalismus eines Laelius habe auf den congenialen Polybius einen solchen Eindruck gemacht, daß er die Auffassung des Laelius als authentisch aufgenommen habe. Dieser setze die populäre Tradition über Scipio voraus; er habe sie, zweifellos mit vollem Bewußtsein ihrer Unwahrheit, zur Verherrlichung seines Helden übernommen und tendenziös umgestaltet (ebd. S. 1075). Also Laelius, der vertraute Freund Scipios, soll von diesem ein Bild entworfen haben, das dessen Absichten völlig zuwider war, und Polybius, der doch die Übereinstimmung des Laelianischen Berichtes mit den Worten und Taten des Scipio hervorhebt (X 3), soll sich derart über den Scipio haben täuschen lassen, daß er den krassen Schwindel des Laelius für bare Münze nahm. Betrogener Betrüger! So scheitert Ed. Meyers Theorie vom Rationalismus des Laelius bereits an seinen Consequenzen. Wie aber steht es mit dem Ausgangspunkt? Laelius und Polybius „als Stoiker echte Rationalisten"! Die Stoa dachte ja gar nicht daran, rationalistisch zu sein und göttliche Inspirationen in Gestalt von Träumen abzulehnen. Ein Chrysipp hätte wahrlich nichts dagegen eingewandt, daß Scipio im Traume vorher seine Wahl oder den Fall Neukarthagos geschaut habe, sondern er hätte hocherfreut dieses Ereignis in seinem Buche *περὶ ὀνείρων* notirt, und ebendasselbe gilt von allen Stoikern — mit Ausnahme eines einzigen, der die Traumlehre abgelehnt hat: Panaitios (vgl. Schmekel, Philos. d. mittl. Stoa S. 191 ff.). Nur in der Person des Panaitios war die Stoa rationalistisch. Nun ist Panaitios etwa 180 v. Chr. geboren; er hat den alten Laelius wahrscheinlich in Rom überhaupt nicht mehr gesehen; denn vor 150 kann Panaitios, der schon vorher ein eigenes philosophisches System entwickelt hatte, nicht nach Rom gekommen sein, und damals war Laelius bereits tot (S. 216). Aber auch jede mittelbare Verbindung, welche aus dem fast 80jährigen Mann noch in letzter Stunde einen Rationalisten gemacht hätte, der diesem Rationalismus das Andenken seines Freundes geopfert hätte,

ist ausgeschlossen. Also Laelius kann nicht „stoischer Rationalist" gewesen sein, weil es zu seinen Lebzeiten etwas Derartiges noch gar nicht gab. Das folgt aus einer einfachen Betrachtung der Geschichte der Philosophie, welche damit die Ergebnisse unserer Textesanalyse bestätigt; denn diese lehrte, daß die von Laelius dem Polybius mitgeteilten Erzählungen mit dem rationalistisch-mystischen Problem nichts zu tun haben, und daß es erst Polybius war, welcher den Rationalismus in diese Geschichten einführte. Daher kommt es auch, daß nicht allein die Laeliusanekdoten, sondern gleichermaßen auch der Bericht von der Belagerung Neukarthagos, welcher in seinem Ursprung nichts mit Laelius zu tun hat, rationalisirt ist, ja daß das ganze Werk des Polybius bekanntlich mit rationalistischen Zusätzen durchtränkt wurde.

Nur darin hatte Ed. Meyer recht, daß es tatsächlich der stoische Rationalismus ist, der die Auffassung des Polybius durchzieht; aber eben daraus folgt bereits rein äußerlich, daß er nicht älter sein kann als das Erscheinen des Panaitios in Rom, d. h. vor dem 3. punischen Krieg kann Polybius unmöglich stoischer Rationalist geworden sein. Damals hatte er aber nicht allein die Anekdoten des Laelius längst gekannt, wie sich aus dessen Biographie ergibt, sondern anerkanntermaßen auch sonst große Teile seines Werkes fertiggestellt. Dies muß also geschehen sein ohne die stoisch-rationalistischen Gedanken, welche jetzt dem Werke ihr Charakteristikum aufprägen, d.h. Polybius kann überhaupt erst verhältnismäßig spät zu dem geworden sein, als der er uns entgegentritt, und alles „Pragmatische" — so bezeichnet Polybius seinen Rationalismus — kann daher in den früheren Büchern des Polybius nur nachträgliche Zutat sein[1]).

Durch diese literargeschichtliche Erwägung wird nicht allein die Grundauffassung meines „Polybius" durchaus bestätigt, sondern auch im besondern unsere Analyse von X 2—5 erneut gefestigt, so daß wir als deren feste Ergebnisse buchen können:

1. Die Partie als Ganzes ist Einschub.
2. Die in dem Zusammenhang von 2—5 stehenden Excerpte aus Laelius (3, 1—6; 4, 1—5[a] (*πράξεις*); 5, 1[a] (*λαβών*) — 4 (*νεανίσκους*)) sollten ursprünglich in Form von Anek-

1) v. Scala (Die Studien des Polybius S. 325 ff.) hat dieses Problem als solches richtig erkannt; nur war für ihn eine Lösung ausgeschlossen, solange man die Bücher I—V für die ältesten des Polybius hielt. Sonst hat man anscheinend nicht darüber nachgedacht.

doten die Sinnesart des Scipio im Sinne von 2, 1 — 3 und 3, 1 charakterisiren. Erst Polybius hat nachträglich dieses Material durch neue Gedankengänge (2, 4 — 13; 3, 7; 4, 5[b] — 5, 1[a]; 5, 5ff.) erweitert und dadurch seiner jedesmaligen Gesamtauffassung dienstbar gemacht.

Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten:

a) Die Laeliusexcerpte gehören mit dem Zusammenhang von Cap. 6ff. zu dem ersten Entwurf.

b) Die Laeliusexcerpte gehören nicht zu dem ersten Entwurf; da sie aber älter sind als die Erörterung des Tycheproblems (S. 146f.) und erst recht älter als die rationalistische Periode des Polybius, so hätten wir im ganzen drei Stadien der Umarbeitung anzuerkennen: neben dem ursprünglichen Entwurf dessen Erweiterung durch die Excerpte aus Laelius, durch die Behandlung des Tycheproblems und schließlich die pragmatische Umdeutung des gesamten Materials.

Die Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten hat zur Voraussetzung ein Urteil über das von Polybius benutzte Material des Laelius. Da kann nun, nachdem wir den rationalistischen Pragmatismus dem Laelius absprechen mußten, kein Zweifel sein, daß Laelius rein biographische Mitteilungen gemacht hat: er begann, indem er das Alter des jungen Scipio hervorhob (*ἑπτακαιδέκατον ἔτος ἔχων* 3, 4), mit dessen erster Heldentat am Tessin und schloß daran (*μετὰ δὲ ταῦτα* 4, 1) die Bewerbung um die Ädilität an. Er hat dabei Gelegenheit genommen, die Charaktereigenschaften des Scipio, vor allem seine schnelle Fassungsgabe und seine Festigkeit in der Durchführung der einmal gefaßten Pläne, hervorzuheben. Wenn wir nun in 6, 9 — 11 lesen, daß Scipio sich in einem Alter von 27 Jahren an die Durchführung einer verzweifelt schwierigen Aufgabe machte, und wenn Polybius hierbei im besonderen wieder eine Charakteristik des Scipio gibt, bei der er auf seine früher gegebene verweist, dann ist der Schluß unabweislich, daß aus dem Vorkommen der beiden die Laeliusstücke bezeichnenden Momente — Altersangabe und Charakteristik — auf Laelius als unmittelbare Quelle auch von 6, 9 — 11 zu erkennen ist. Weiterhin findet sich in dem Bericht über den Verlauf der spanischen Aktion selbst eine Nachricht, bei der man unbedingt auf Laelius als Quelle wird schließen müssen, nachdem er durch Polybius überhaupt als Quelle bezeugt ist: in

9, 1 wird hervorgehoben — und 9, 4 — 5 wiederholt den Gedanken —, daß Scipio nur dem Laelius Mitteilung von seinen Absichten gemacht habe. Nicht allein die Tatsache, daß dies ja nur Laelius wissen konnte, verrät die Quelle, wenn man sich dabei nur vergegenwärtigt, daß sonst der Name keines Offiziers im ganzen Berichte erwähnt wird; noch schärfer wird dies dadurch beleuchtet, daß Polybius — wieder in Verbindung mit einer Erwähnung des Laelius — hier die Entschlußkraft und das Alter Scipios hervorhebt. Was in aller Welt hat an dieser Stelle der Satz *καὶ ταύτην ἔχων . . . τὴν ἡλικίαν, ἣν ἀρτίως εἶπα* mit der Frage der Geheimhaltung zu tun? In Wahrheit ist es das verräterische Stück, das durch den gegenseitigen Hinweis uns unzweideutig belehrt, daß in 9, 1 Laelius als Quelle in einen fremden Zusammenhang ebenso eingeschoben wurde wie in 6, 9 — 11.

Von der Nachricht, daß Laelius bei der Abfahrt der Flotte [1])

1) Auch der correspondirende Satz *συνάψαντος καὶ τοῦ στόλου πρὸς τὸν δέοντα καιρὸν* (11, 5) verrät den Stolz des Flottenkommandanten Laelius so deutlich, daß wir schon an sich den Gedanken auf Laelius zurückführen dürfen, und wenn in 12, 1 Laelius wiederum als Führer der Schiffe genannt wird, so hat man dieses erneute Unterstreichen der Person des Laelius, das in vollkommenem Gegensatz zum Verschweigen aller sonstigen Führernamen steht, auf denselben Inspirator zurückzuführen: d. h. der Satz *καὶ δοὺς τὴν ἐπιτροπὴν Γαΐῳ* ist nicht ursprünglich. Dadurch wird nun ein weiteres Moment erst klar; durch die Zurückführung von 9, 1 bzw. 9, 4—5 und 11, 5 auf Laelius ergibt sich die Consequenz, daß der alte Bericht von der Kriegsflotte der Römer nichts erzählt hat; also konnten die in 12, 1 erwähnten Schiffe, welche zur Belagerung verwandt werden, nicht als dem Leser bekannt vorausgesetzt werden; darum fehlt vor *ναῦς* der Artikel. Als Polybius dann durch Laelius Kenntnis von der Flottenfahrt unter Laelius erhielt, identificirte er — offenbar mit Recht — die bei der Belagerung verwandten Schiffe seiner ersten Quelle mit dem *στόλος*, den Laelius herangeführt hatte. Aber das Fehlen des Artikels vor *ναῦς*, so unscheinbar die Tatsache ist, ist doch für uns ein Indicium, welches die Zurückführung aller sonstigen Flottennachrichten auf Laelius und ihre nachträgliche Einfügung völlig bestätigt. Die von Polybius zuerst benutzte Quelle konnte eine vorherige Absendung der Flotte, wie sie durch Laelius bezeugt ist, gar nicht in Rechnung stellen, da ja das Marschziel erst südlich des Ebro festgestellt wurde (vgl. S. 157 f.), vielmehr hat sie es offenbar als selbstverständlich vorausgesetzt, daß Fahrzeuge den Landtransport begleiteten — und zwar in viel größerer Menge, als es der Wahrheit entspricht. Durch Laelius wissen wir (Polyb. X 17, 13; vgl. S. 195), daß er 35 Schiffe herangeführt hat; der Verfasser der ersten Quelle aber meint, Scipio habe sein ganzes 27500 Mann

allein in die Geheimnisse des Scipio eingeweiht wurde, läßt sich sachlich die Notiz, daß Scipio über seine Ziele Unklarheit verbreitet habe und daß er entschlossen war, nichts von dem zu tun, was er der Masse gesagt hatte, unmöglich trennen, Beides entspricht ja einander und also gehört der Gedanke: *ἄδηλον πᾶσι ποιῶν τὴν αὑτοῦ πρόθεσιν. ἦν γὰρ αὑτῷ κεκριμένον πράττειν ὧν μὲν εἶπε πρὸς τοὺς πολλοὺς μηδὲν* . . . . (6, 7 f.) ebenfalls zu den Laeliusstücken. Da ja nun auch die folgende Partie (6, 9 — 11) bereits auf Laelius zurückgeführt werden mußte, so folgt, daß wir hier eine geschlossene, unter dem Eindruck der Gespräche mit Laelius entstandene Partie vor uns haben. Aber ebenso deutlich, wie diese Zusammenhänge sich erweisen, folgt aus einer Betrachtung der umgebenden Partie, daß dieses Laeliusstück in einem fremden Zusammenhang steckt; denn Scipio hatte zwar im Vorausgehenden eine Rede gehalten und seine Soldaten ermuntert, aber seine Absichten und Pläne hatte er ja gar nicht enthüllt! Also paßt die auf Laelius zurückgehende Behauptung, Scipio habe der Masse Ziele vorgehalten, die er gar nicht im Auge hatte, und nur Laelius in seine Geheimnisse eingeweiht, gar nicht in den Zusammenhang; d. h. auch das Laeliusstück 6, 7 ^{b} ff. ist vom Autor in gleicher Weise nachträglich eingeschoben worden wie das Laeliusstück 9, 1 — mit andern Worten: die Laeliusstücke gehören nicht zum alten Entwurf des Polybius, sondern sind Erweiterungen desselben. Damit ist die oben aufgeworfene Frage im Sinne der zweiten Eventualität entschieden, ein Urteil, welches sich uns später immer wieder bestätigen wird, wenn wir in den weiteren Partien die Laeliusstücke ins Auge fassen, die sich dank der persönlichen Eitelkeit des alten Vertrauten Scipios und sonstiger Eigentümlichkeiten mit Leichtigkeit ausschalten lassen.

Nachdem sowohl in dem *στάσις*-Motiv wie in den Laeliusstücken spätere Einschübe in einen älteren Entwurf erkannt sind, ergibt sich für uns die Möglichkeit und Notwendigkeit, den ursprünglichen Wortlaut des Textes in der besprochenen Partie zu reconstruiren. Cap. 6, 5 war ebenso wie 7, 1 — 3 Zusatzstück, weil ihm das *στάσις*-Motiv zugrunde lag. Andererseits sind die §§ 7 ^{b} (von *ἄδηλον*) — 11

starkes Heer im Notfall von Neukarthago aus zur See retten können (Cap. 8, 9). Das setzt also die Anwesenheit von zahlreichen Begleitschiffen voraus, und aus deren Reihe sind die in 12, 1 erwähnten Schiffe entnommen gedacht.

des Kapitels 6 als Laelianisch erwiesen und deshalb zu entfernen gewesen. Solange aber weder 6, 9 — 11 noch 7, 1 — 3 an der jetzigen Stelle stand, waren auch die Anfangsworte von 7, 4 *παραγενόμενος γε μὴν εἰς τὴν Ἰβηρίαν* unmöglich; denn die darin gegebene Mitteilung, daß Scipio nach Spanien gekommen sei, setzt voraus, daß wir uns im Vorausgehenden nicht in Spanien befinden; dieser Voraussetzung werden zwar 6, 9 — 12 und 7, 1 — 3 gerecht, aber nicht der erste Entwurf des Polybius, nach welchem wir uns bereits in 6, 7 südlich des Ebro befinden. Also ist der Anfang von 7, 4 entstanden entweder mit Rücksicht auf 6, 9 — 12 oder 7, 1 — 3, und kann keinesfalls der ersten Niederschrift angehören. Mithin lautete der ursprüngliche Text: *αὐτὸς δὲ τὴν ἄλλην ἐπεραίον δύναμιν* ‖ *καὶ παρ' ἑκάστου πυνθανόμενος τὰ περὶ τοὺς ἐναντίους ηὕρισκε* . . .

Hieraus folgt daß die Erkundungen Scipios über den Verbleib der spanischen Heere (7, 5) nach der Auffassung dieser Quelle erst südlich des Ebro angestellt worden sind; beim Vormarsch in Feindesland befragt der römische Feldherr die Bewohner, was sie von den Gegnern wissen. Nach dem jetzigen Zusammenhang, in welchem 7, 4 b ff. steht, ist das allerdings anders; nach ihm macht Scipio diese Erkundungen bei seinem Eintreffen in Spanien (7, 4) und da er dort, ehe er den Ebro überschreitet, einen Winter verbringt (8, 1 und 10), also ein Jahr zuvor. Aber das ist in Wahrheit strategisch unmöglich. Die Feststellungen über das spanische Heer sind derart, daß sie einen Augenblickszustand schildern, der es Scipio ermöglicht, ungehindert Neukarthago anzugreifen. Wenn diese Beobachtungen in dem vorausliegenden Jahr gemacht worden wären, wie es jetzt der Fall ist, konnte der römische Feldherr darauf doch keine Schlüsse über die Möglichkeit eines Angriffs auf Neukarthago für das folgende Jahr bauen. Hasdrubal z. B. konnte doch in der Zwischenzeit die Stadt der Karpetaner bezwungen und sich vor Neukarthago gelagert haben, die andern Feldherren konnten ihren Aufenthaltsplatz verändert haben, so daß im folgenden Jahr die strategischen Voraussetzungen für Scipio fehlten. Daraus folgt, daß die in 7, 5 gegebenen Mitteilungen von der Lage der spanischen Heere, welche die Voraussetzung und den Grund für Scipios Angriff gegen Neukarthago bilden, unmittelbar in die Zeit gehören, in welcher Scipio den Angriff unternahm. Man sieht also, daß der jetzige Aufbau der ganzen Partie unmöglich ist, daß

aber zugleich durch unsern Nachweis, wonach 6, 7[b] — 7, 4[a] dem alten Text fehlten, diese Unmöglichkeit behoben wird: Scipio macht seine Feststellungen im Sinne der Quelle erst südlich des Ebro und geht daher naturgemäß für seine Maßnahmen von der Voraussetzung aus, daß die Lage beim Feinde sich in den wenigen Tagen, bis er Neukarthago erreichen konnte, nicht derart änderte, daß sein Feldzugsplan berührt würde.

Der Zeitpunkt, wann Scipio diese Erkundungen beendet und daraufhin den Angriff gegen Neukarthago beschlossen hat, läßt sich nun auch genau feststellen; denn nach 9, 7 hat er von der Stelle aus, wo er den Angriff auf Neukarthago beschloß, 7 Tage gebraucht, um diese Stadt zu erreichen. In dem jetzigen Zusammenhang ist auch diese Stelle unmöglich, da hier als Ausgangspunkt der Ebroübergang vorausgesetzt ist, und so hat die moderne Forschung mit dieser Stelle nichts anzufangen vermocht, sie vielmehr als fehlerhaft abgelehnt; kann doch in der Tat kein Heer in 7 Tagen vom Ebro aus Neukarthago erreichen. In Wahrheit hängen nach unsern Ergebnissen die Dinge anders zusammen: 9, 7 gehört zu derselben Quelle wie 7, 4[b], d. h. Scipio hat erst nach Überschreiten des Ebro auf dem Weitermarsch die Erkundungsergebnisse erhalten, und auf deren Grundlage den Entschluß zum Angriff auf Neukarthago gefaßt. Als er dies tat, stand er 7 Gewaltmärsche von Neukarthago entfernt. Erst durch die Quellenanalyse rücken somit Angaben, die in ihrer jetzigen Umgebung unsinnig sind, in die richtige Beleuchtung. Zugleich fassen wir einen historischen Bericht, der — gleichviel ob richtig oder nicht — sich durch seine Großzügigkeit und innere Geschlossenheit auszeichnet: Scipio hatte bereits, ehe er an den Ebro kam, allgemeine Nachrichten über die Auffassung der strategischen Lage durch die karthagischen Feldherrn und über die Stimmung in Spanien erhalten (6, 1—4); im Vertrauen darauf überschreitet er den Ebro und rückt nach Süden vor, ständig Genaueres über die Feindeslage erkundend. Es gelingt ihm durch Befragen der Einwohner den genauen Verbleib der drei erst jetzt festgestellten karthagischen Heere zu erfahren (7,4[b]—5). Das Resultat ist nicht so befriedigend, wie es Scipio seinen Erwägungen in 6, 2 zugrunde gelegt hatte; hoffte er damals, ehe er den Ebro überschritt, die feindlichen Heere einzeln schlagen zu können, so lehren ihn die genaueren Erkundungen, daß ein gleichzeitiger Angriff gegen die gesamten karthagischen Kräfte wegen deren Übermacht unmöglich wäre, daß aber

auch ein entschlossener Angriff gegen eines der drei feindlichen Heere keinen dauernden Erfolg verspräche, weil er Gefahr liefe, durch die beiden andern Heere eingeschlossen zu werden. Infolgedessen tritt jetzt der Angriff auf Neukarthago als Ersatzoperation in den Gesichtskreis des Scipio, richtiger gesagt in die Darstellung der Quelle ein. Darum konnte diese Quelle auch unmöglich Feststellungen Scipios über den Verlauf der Ebbe bei Neukarthago in einem vorausliegenden Winterquartier berichten, weil für diese Quelle Neukarthago erst hervortrat, als Scipio südlich des Ebro Nachrichten über die Feindeslage erhielt, welche seine ursprünglichen Pläne zunichte machten.

Damit ist auf ganz anderm Wege erwiesen, daß diejenige Quelle, welcher Polybius zuerst folgte, von den Erkundungen über die Ebbe nichts wußte; da diese aber ein unentbehrliches Glied in dem ganzen jetzigen Aufbau des Werkes bilden, so folgt wiederum, daß der Rationalismus erst spätere Zutat ist. Und zum drittenmal gewinnen wir dasselbe Ergebnis, wenn wir die einzelnen Stellen selbst, welche von den Erkundungen über die Ebbe handeln, prüfen. In erster Linie handelt es sich um 8, 6 — 7, welche in ihrer jetzigen Umgebung keinen Platz haben; nach § 8 schließt nämlich Scipio aus den voraufliegenden Tatsachen (ἐξ ὧν), daß im Falle des Gelingens des Planes er ebensolchen Vorteil wie der Feind Schaden hätte und daß er beim Mißlingen sein Heer retten könne, weil er das Meer beherrsche. Dann muß also im vorausgehenden etwas mitgeteilt gewesen sein, was diese Ansicht des Scipio rechtfertigte; und in der Tat finden sich solche Mitteilungen in 8, 2 und 3: Scipio erfährt, daß Neukarthago so gut wie allein an der spanischen Küste geeignete Häfen habe, daß es ein besonders wichtiger Landeplatz für den spanisch-karthagischen Verkehr bilde, und daß infolgedessen dort eine Menge Geldes und Heeresgerät der Karthager lagere und sich auch ein Depot spanischer Geiseln befinde. In diesen Momenten ist allerdings eine Begründung für den in § 8 f. gezogenen Schluß des Scipio gegeben, daß die Eroberung eines solchen Platzes für ihn von großem Gewinn, für den Feind von ebensolchem Schaden wäre, daß ihm von hier aus im schlimmsten Falle immer Rettung durch seine Flotte noch offenstände, die ihn dorthin begleiten könne, kurz daß der Angriff auf Neukarthago als Ersatz für die als unmöglich erkannte Offensive gegen die karthagischen Feldheere in Betracht käme. Aber dasjenige, was da-

zwischen steht, zerreißt diesen Gedankengang vollständig: Polybius handelt hier zunächst von der Tatsache, daß in Neukarthago nur 1000 Krieger zur Verteidigung wären, im übrigen Handwerker, Schiffsvolk, welches vom Kriege nichts verstünde usw., sodann spricht er von der Erscheinung der Ebbe. Nun kann natürlich aus der geringen Zahl der Soldaten, aus dem Eintreten der Ebbe auf die leichte Eroberung des Platzes geschlossen werden, aber niemals auf das, worauf in § 8 der Schluß gezogen wird, den Vorteil der Eroberung einer solchen Stadt und die Möglichkeit eines Abzugs über die hohe See. Also haben wir es hier mit einer Einlage, welche 8, 4 — 7 umfaßt, zu tun, und drei unabhängige Beweisreihen haben zu demselben Ziel geführt: Die Erzählung von der Belagerung machte deutlich, daß der Rationalismus spät ist, der Bericht von Scipios Strategie bewies, daß Neukarthago erst im letzten Augenblick in den Gedankenkreis Scipios trat, so daß er im vorangehenden Winter über Neukarthago nichts erkunden konnte, und schließlich war die Erzählung von den dortigen Erkundungen als Einlage aufzuweisen. So steht denn dieses Ergebnis unverrückbar fest. Aber wir können auch nachweisen, welcher Quelle Polybius diese Kunde verdankt, so daß das negative Resultat die notwendige Ergänzung nach der positiven Seite erhält.

Der Gedanke von den im Winterquartier erfolgten Erkundungen des Scipio über Neukarthago, wie er in 8, 1 und 8, 6 — 7 zum Ausdruck kommt, wiederholt sich 8, 10 in der schärferen Formulirung, daß Scipio bereits damals den Angriff auf Neukarthago vorbereitet habe. So deutlich diese Bemerkungen untereinander zusammenhängen, so bedarf es doch für uns keiner großen Gedankenarbeit, um zu erkennen, daß dieser Satz erst recht unvereinbar mit dem alten Bericht des Polybius ist, wonach Scipio sich erst auf Grund der südlich des Ebro gewonnenen Erkundungen zum Angriff auf Neukarthago entschloß. 8, 10 steht nun aber in unmittelbarer Verbindung mit dem bereits S. 153 ff. auf Laelius zurückgeführten anschließenden Stück 9, 1; denn der in diesem erwähnte Plan hat die Vorbereitung des Angriffs gegen Neukarthago, wie er 8, 10 hervorgehoben ist, zum Gegenstand. Also stammt die Nachricht über das Winterquartier und die während desselben angestellten ausführlichen Erkundungen der Ebbe von Laelius.

Dieses Ergebnis erscheint mir besonders wichtig; nicht allein, weil dadurch von neuem erwiesen ist, daß die Behandlung der Ebbe

dem ursprünglichen Entwurf des Polybius fremd war, sondern auch vor allem deshalb, weil jetzt der tiefgreifende Einfluß des Laelius auf die Auffassung des Polybius deutlich wird. Wenn Laelius wußte, daß Scipio sich durch Fischer während des Winterquartiers über die Ebbe und deren Verlauf orientirt hatte (8, 1; 8, 6 — 7) und daß er bereits damals den Angriff auf Neukarthago vorbereitet hatte (8, 10), dann geht auch auf denselben Laelius all das zurück, was mit der Ebbe bei der Beschreibung der Eroberung Neukarthagos zusammenhängt. Für Laelius fiel damit ohne weiteres der Anlaß zum Eingreifen der Gottheit bzw. der Tyche weg, und Polybius darf sich daher mit vollem Rechte auf das Zeugnis des Laelius — denn nur an diesen denkt er bei dem Plural *συμβεβιωκότες* 9, 3; vgl. 3, 2 — für seine Behauptung berufen, daß dieser nichts von dem Eingreifen höherer Mächte beim Fall Neukarthagos gewußt habe.

Zum andern geht auf denselben Laelius die Behauptung zurück, daß Scipio bereits im Winterquartier den Angriff auf Neukarthago vorbereitet habe. Damit wurden aber die wesentlichen Voraussetzungen des alten Berichtes über Entwicklung der strategischen Pläne des Scipio über den Haufen geworfen, wonach erst die Ergebnisse der Feinderkundung südlich des Ebro den Römer zum Angriff auf Neukarthago bestimmten. Infolgedessen mußte Polybius einen Ausgleich versuchen; er läßt die Feinderkundung, welche in Wahrheit erst unmittelbar vor dem Angriff stattgefunden hatte, bereits ein Jahr zuvor geschehen, als Scipio nördlich des Ebro eingetroffen war, und er bedenkt dabei nicht, daß eine Erkundung, wie sie in 7, 5 gegeben ist, dann keine strategischen Entschlüsse zeitigen kann, wenn sie lange zurückliegt. Das ist die charakteristische Arbeitsart des Polybius, wie sie uns immer und immer wieder entgegentritt: statt das alte Material, das im Widerspruche zu Laelius stand, einfach herauszuwerfen, verschiebt er die Dinge, um schließlich ein Resultat zu erhalten, welches innerlich unhaltbar sein muß. Bei der ganzen Logik seines Denkens scheut er sich doch in echt antiker Art (vgl. mein „Josephus" S. 236 ff.), das, was er einmal niedergeschrieben hatte, radikal zu tilgen; zumal ihm nicht ein vollständiger neuer Bericht gegeben, sondern nur Einzelheiten verbessert wurden, behielt er den Grundstock bei und schob ihn nur soweit zurecht, daß noch eben der Zusammenhang im einzelnen gewahrt wurde.

Wenn Laelius die Vorbereitungen zum Angriff gegen Neukarthago bereits im Vorjahre treffen ließ, verstand es sich von selbst, daß

Scipio bereits mit diesem klaren Ziel den Ebro überschritt. Dann aber konnten seine Darlegungen an das Heer vor dem Ebroübergang, wenn man sie als Ankündigung einer Offensive gegen die karthagischen Feldheere auffaßte, sachlich nicht mehr richtig sein — Polybius erklärt deshalb 6, 7 b — 8 in einem damals (S. 155) entstandenen Stück, Scipio habe in seiner Rede seine wirkliche Absicht verschleiert; in Wahrheit habe ihm von vornherein der Angriff auf Neukarthago als Ziel vorgeschwebt. Dieser neuen Anschauung entspricht es schließlich, wenn in der auf Laelius zurückgehenden Nachricht 9, 4 der Befehl zur Fahrt nach Neukarthago ebenfalls bereits am Ebro an die Flotte gegeben worden ist, wogegen nach der ursprünglichen Auffassung eine sehr starke Begleitflotte auf gleicher Höhe mit dem Landheer fahrend gedacht war (S. 154 A. 1). Auch hier liegt also eine klare, in sich geschlossene Auffassung vom Zusammenhang der Dinge vor: Scipio hat bereits im Winter vor dem Angriff diesen als sein Ziel ins Auge gefaßt, alle Erkundungen waren darauf eingestellt, die Flotte erhielt von vornherein die entsprechende Direktive.

In die Reihe dieser im Winter gemachten Erkundungen gehört außer den Feststellungen über die Ebbe die in 8, 4 — 5 gegebene Nachricht über die Besatzung Neukarthagos. Auch sie muß nach unsern Beobachtungen nicht ursprünglich sein (vgl. S. 158 f.); und in der Tat widerspricht die Mitteilung, daß in Neukarthago eine reguläre karthagische Truppenmacht von 1000 *μάχιμοι* vorhanden war, der aus der ersten Quelle stammenden Behauptung, daß sämtliche karthagischen Kräfte in drei anderwärts verteilte Heere gegliedert seien (7, 4 — 5). Aber von denselben 1000 *μάχιμοι* berichtet uns weiterhin Polybius in Cap. 12, 2. Ist also 8, 4 erst Zusatz, dann muß von 12, 2 dasselbe gelten. Cap. 12 berichtet von der Anordnung der Schlacht vor den Toren Neukarthagos, wie sie als Ganzes nach obigem (S. 134) Nachweis sicher der ältesten Fassung angehört; ist nun demgegenüber 12, 2 jung, dann muß es sich als Einschub erweisen lassen. Dies ist nun in der Tat in geradezu überraschender Weise möglich: Magon, der Verteidiger der Stadt, teilt, so heißt es hier, die Schar der 1000 Mann, beläßt 500 auf der Burg, 500 auf dem Osthügel; von den „übrigen" bewaffnet er die 2000 kräftigsten Leute mit den in der Stadt vorhandenen Waffen und stellt sie bei dem Isthmostor gegenüber dem feindlichen Lager, d. i. an der gefährdeten Stelle auf; „die übrigen"

verteilt er auf die übrigen Partien, mit dem Auftrage, nach allen Punkten der Mauer möglichst zu Hülfe zu kommen. Nach diesem Auftrage kann kein Zweifel sein, daß Magon die der Stadt drohende Gefahr längs der Mauer und naturgemäß in erster Linie am Stadttor gegenüber dem Feindeslager erwartet. Die „Burg“ und der „Osthügel“ liegen aber central und kommen für die Verteidigung der Stadt daher überhaupt nicht in Frage; in der Tat hat denn auch Magon, als er feststellen mußte, daß die Stadt in Händen der Römer ist, sofort die Unmöglichkeit eingesehen, die Burg überhaupt zu verteidigen (15, 7). Also wird Magon zugetraut, daß er seine eigentlich brauchbaren, d. h. die karthagischen Kampftruppen auf einen Posten gestellt habe, wo sie auf jeden Fall von irgendeiner Wirksamkeit ausgeschlossen waren; erhalten sie doch nicht einmal Befehl, als Reserve für irgendeine Stelle zu dienen. Aber zum Glück ist uns noch ein Stück erhalten, welches die wahre Sachlage dartut: Aus 12, 8 lernen wir, daß „von beiden Seiten ausgesucht die besten Kämpfer“ am Isthmos rangen. Als Polybius diesen Satz schrieb, da wußte er natürlich noch nichts von der auf der Burg und dem Osthügel eingeschlossenen Kerntruppe, sondern war der Überzeugung, daß, wie es in 12, 3 hieß, die „Kräftigsten“ am Isthmostor aufgestellt waren; sie waren an den gefährdeten Punkt gestellt und sollten hier um die Entscheidung ringen. Also muß die Nachricht von den Kerntruppen in 12, 2 Nachtrag sein.

Unter diesen Umständen wundert es uns nicht mehr, wenn von den 500 Verteidigern der Burg kein Wort mehr fällt. Noch charakteristischer liegen die Dinge am „Osthügel“ in 15, 3. Hier wird uns zwar von einem Kampf und den Verteidigern erzählt, aber auch hier läßt sich der Einschub nachweisen. Polybius berichtet in 15, 3[a], daß die Mauern genommen waren. Daran schließt in Wahrheit der Bericht über Scipio an, der in der Erkenntnis, daß „die eingedrungenen Mannschaften genügend seien“, die meisten der Plünderung überließ und nur selbst mit 1000 Mann gegen die Burg vorging (4). Wir stehen also hier in dem Augenblick, wo die Mauern genommen sind und der römische Feldherr diese eingedrungenen Mannschaften in zwei Gruppen teilt, denen er weitere Aufträge gibt. Demgegenüber führt uns § 3[b] bereits in ein viel späteres Stadium der Eroberung, indem hier erzählt ist, daß die „Eingedrungenen“, über die Scipio doch erst in § 4 verfügt, den Angriff auf den Osthügel vornahmen. Dieser Angriff steht sachlich

in Parallele zu dem gegen die Burg gerichteten, doch konnte er von Polybius nicht an der entsprechenden Stelle (§ 7) mitgeteilt werden, weil ja auf Grund des alten Berichtes in 4 erzählt war, daß mit Ausnahme der 1000 Angreifer der Burg alle Soldaten zur Plünderung ausgeschickt waren, so daß für den Angriff auf den Osthügel in diesem Stadium keine Truppen zur Verfügung standen. Zu alledem wird sich uns später ergeben, daß der Osthügel Polybius anfänglich überhaupt unbekannt war, und damit ist auch das Urteil über 15, 3 gesprochen. So ergänzen und stützen sich gegenseitig die Beweise dafür, daß 8, 4—5; 12, 2[b] (*τὸ μὲν τῶν χιλίων σύνταγμα*) — 3[a] (*τῶν δὲ λοιπῶν*) und 15, 3[b] vom Autor erst nachträglich eingefügt sind.

Durch die oben gewonnene Zurückführung von 8, 4—5 auf Laelius ist zugleich das Urteil über die andern damit in Verbindung stehenden Partien gesprochen, und so sehen wir, daß es auch hier der Einfluß war, den Laelius auf das Werk des Polybius ausübte: die Nachrichten vom Winterquartier, von der Erkundung der Ebbe und den in Neukarthago befindlichen Streitkräften, von den frühzeitigen Dispositionen und dem Befehl an den Flottencommandanten Laelius — sie gehen alle auf diesen zurück. Gehört ihm auch dasjenige Stück an, das wir gleichfalls bereits oben als nicht dem ersten Entwurf angehörig festlegen mußten, die Vorstellung von der *στάσις* der karthagischen Feldherren, auf Grund deren Scipio zu der Überzeugung kam, daß diese gar nicht zusammen operiren wollten? So gern wir auch diese Anschauung auf den vertrauten Kriegsgenossen des Scipio zurückführen möchten, so führt doch eine scharfe Durchdenkung und Interpretation zu einem gegenteiligen Ergebnis. Polybius unterbricht in 9, 2—3 den Fluß seiner Erzählung durch eine erneute Auseinandersetzung mit der vorhandenen Literatur über Scipio und durch eine Berufung auf seine Quellen; dieses Stück steht in seiner geschichtsphilosophischen Orientirung auf dem uns durch 2, 4—7 und 2, 13 (vgl. S. 147) genügend bekannten Standpunkt des Historikers; wendet sich doch Polybius scharf gegen solche Schriftsteller, welche die Götter und die Tyche in die Darstellung einfügen, wo wir doch die wahren Überlegungen des Scipio noch greifen können. Dieser Standpunkt ist, wie von uns oben aufgezeigt wurde, jünger als die Bekanntschaft des Polybius mit Laelius; dem entspricht es denn auch vollständig, wenn an unserer Stelle ein dem Laelius entnommener Zusammenhang durch

die Einlage gesprengt wird. In 9, 1 und 9, 4—5 haben wir zwei parallele Gedankengänge: „Scipio teilt nur dem Laelius seine Absichten mit.“ Inhaltlich gehen sie auf Laelius zurück. Nun können selbstverständlich die beiden Stücke nicht nebeneinander bestanden haben, ehe das sie trennende methodische Stück vorhanden war; vielmehr ist das eine der beiden Parallelstücke gebildet worden, nachdem der Einschub hergestellt war, und zwar mit dem deutlichen Zweck, wieder den Anschluß an den alten Text zu erreichen, der eben durch den Einschub verlorengegangen war[1]). Demnach haben wir zu fragen: liegt in 9, 1 das Muster vor, nach welchem 9, 4—5 gebildet wurde, als der Einschub 9, 2—3 entstand, oder ist 9, 1 nach 9, 4—5 gebildet worden? Ein Zweifel kann nicht bestehen. Die Worte *καὶ ταύτην ἔχων τὴν ἐπιβολὴν καὶ τὴν ἡλικίαν, ἣν ἀρτίως εἶπα* 9, 1 weisen auf 6, 9—11 zurück und sind gleichzeitig damit entstanden, gehören also der „Laeliusepoche“ des Autors an (vgl. S. 153 ff.). Andererseits entsprechen sich in gleicher Weise die Wortgruppen *πάντας ἀπεκρύψατο χωρὶς Γαΐου Λαιλίου* (9, 1) und *μόνος γὰρ οὗτος αὐτῷ συνῄδει τὴν ἐπιβολὴν καθάπερ ἀνώτερον εἶπον* (9, 5). Also sind auch sie gleichzeitig entstanden. Da aber gleichzeitiges Bestehen dieser beiden Gruppen erst nach Einschub von §§ 2—3 möglich ist, so gehören sie derselben Epoche wie der Einschub an. Dann verbleibt für die Laeliusepoche nur § 4 und dem entspricht es, daß gerade hier die sachlichen Mitteilungen des Laelius stehen. Der Text der „Laeliusepoche“ lautet also: *καὶ ταύτην ἔχων τὴν ἐπιβολὴν καὶ τὴν ἡλικίαν ἣν ἀρτίως εἶπα* || *τῷ μὲν ἐπὶ τοῦ στόλου Γαΐῳ Λαιλίῳ δι' ἀπορρήτων ἐντειλάμενος παρήγγειλε πλεῖν ἐπὶ τὴν προειρημένην πόλιν* || *αὐτὸς δὲ τὰς πεζικὰς δυνάμεις* usw. Er enthält dasjenige, was der Leser wissen mußte, seit Polybius durch Laelius die Ansicht gewonnen hatte, daß bereits am Ebro die Offensive gegen Neukarthago feststand.

Die somit in ihrem Umfang und ihrem Entstehen genau festgelegte methodische Einlage unterscheidet drei Gruppen von Quellen: Erstlich diejenige, welche zwar die Erwägungen mitteilt, aber in dem entscheidenden Moment die höheren Gewalten einführt — wir wissen jetzt, daß damit die Überlieferung gemeint ist, welcher Polybius zuerst folgte: sie hat zunächt die strategischen Pläne Scipios

1) Das ist der sachliche Kern meiner im „Polybius“ entwickelten Dublettentheorie; formell gestattet sie die mannigfachsten Weisen. Vgl. auch mein „Flavius Josephus“ (Gießen 1920) S. 65 usw.

berichtet, dann aber doch die Gottheit wirksam sein lassen. Im Gegensatz zu dieser von ihm jetzt abgelehnten Auffassung beruft sich Polybius darauf, daß die Wahrscheinlichkeit (*τὰ εἰκότα*) und das Zeugnis „der Lebensgefährten“ einen Eingriff der Tyche nicht empfehle. Gemeint ist hier Laelius[1]), der, wie es genau entsprechend in 3, 2 heißt, dem Polybius *εἰκότα* über Scipio berichtet und mit diesem an allen Taten teilgenommen hatte. Die dritte von Polybius hier angeführte Quelle ist das Schreiben Scipios an König Philipp; aus diesem hat Polybius „die oben dargelegten strategischen Gedankengänge entnommen, welche den Scipio bei seinem Vorgehen in Spanien und besonders gegen Neukarthago leiteten“. Nun haben wir durch eine scharfe Analyse des Textes festgestellt, daß in ihm mehrere Theorien verbunden vorliegen, aber Polybius selbst hat ja den Versuch gemacht und — freilich mangelhaft genug — durchgeführt, einen Ausgleich zwischen ihnen herbeizuführen. Da er also jeden inneren Widerspruch beseitigt zu haben wähnte, durfte er die Einheit und innere Geschlossenheit der von ihm zur Darstellung gebrachten Erwägungen Scipios nicht leugnen (9, 2), und er beruft sich daher für die Gesamtheit seiner Darlegungen auf die geschlossene Tradition über Scipios Erwägungen[2]); aber diese Geschlossenheit stammt erst von Polybius selbst, welcher in sein altes Manuskript einmal die Mitteilungen des Laelius und sodann die Erwägungen aus Scipios Brief verflochten hat. Diese können nun nichts anderes sein, als dasjenige, was wir als das *στάσις*-Motiv bezeichneten, d. h. Polybius hat, nachdem er zuerst die Angaben des Laelius in sein Werk verarbeitet hat, das Schreiben Scipios kennengelernt, und den von uns nachgewiesenen drei Schichten bei Polybius entsprechen die drei von ihm selbst angeführten Quellen. Wenn sich dabei Polybius ganz im besonderen für die strategischen Erwägungen auf Scipios Schreiben beruft, so ist klar, daß er dieser

1) Die Nichtbeobachtung des antiken Sprachgebrauchs, welcher bei Quellenbezeichnungen den Plural statt des Singular setzt (*οἱ περὶ Πολύβιον = Πολύβιος*), hat vielfach die falsche Grundvorstellung entstehen lassen, als arbeite Polybius ständig mit reichem Quellenmaterial. Gerade das Umgekehrte ist der Fall. Polybius benutzte zunächst wohl meist nur eine Quelle; aber allmählich strömte ihm neues Material zu, und dieses hat er jedesmal zu Einarbeitungen verwandt.

2) In diesem Augenblicke kam es für Polybius auch nicht darauf an, zu prüfen, welche Erwägungen Scipio angestellt hat; die Hauptsache war ihm, daß Scipio logisch vorging.

Quelle vorzüglich vertraut. Aber auch im Text hat er sie herausgestrichen: den Nachtrag in 6, 5 hat er durch ein *τὸ δὲ μέγιστον* herausgehoben und in dem Einschub 7, 1—3 die alten Motive gegenüber dem *στάσις*-Motiv verschwinden lassen. Wenn er diese Einlage mit den Worten *οὐ τῇ τύχῃ πιστεύων, ἀλλὰ τοῖς συλλογισμοῖς* beschließt, so erfassen wir auch hier wieder ebendenselben Gedankengang, welcher nicht allein Cap. 9, 2—3, sondern auch die Zusätze zu Laelius in 2, 4—7; 2, 13; 3, 7 und 5, 8 charakterisirt. Nun ist Polybius, wie gerade die Verbindung der Motive in 7, 1—3 beweist, zu gleicher Zeit über die *στάσις* der karthagischen Feldherren und über Scipios Verhältnis zur Tyche belehrt worden. Also folgt aus der Zurückführung des einen Motivs auf Scipios Brief, daß auch das andere von dorther stammt, und ebendeshalb räumt ihm Polybius den breitesten Raum ein. Die „Überlegungen“ Scipios werden nunmehr das Schlagwort, mit welchem Polybius arbeitete; es kehrt in den erwähnten Stücken immer wieder, wird als Übergang (6, 12) wie als Abschluß der Einlage 7, 1 — 3 gebraucht und durchzieht die Darlegungen von 9, 2—3 und 11, 5 [1]).

---

1) Ehe wir die formalen Ergebnisse der Analyse unserer Partie in Fortsetzung zu S. 153 zusammenstellen, bedürfen noch zwei miteinander verbundene Wortgruppen ihrer richtigen Deutung. Nach dem ursprünglichen Zusammenhang gibt Polybius in 7, 4 ff. folgenden Gedankengang: Scipio stellt fest, daß die karthagischen Heere auf drei Punkte verteilt waren. Zu einer gleichzeitigen Offensive gegen alle drei Heere war er zu schwach; ein Erfolg gegen eines der drei Heere war wohl möglich, aber es bestand Gefahr, daß er dann von den beiden andern Heeren vernichtet würde (7, 4—7). Dagegen eine Offensive gegen Neukarthago versprach großen Gewinn und barg ein geringes Risiko in sich (8, 2—3, 8 ff.). Scipio geht also zunächst von dem Gedanken einer Offensive gegen die Feldheere aus, weist ihn aber zurück und faßt als Ersatzoperation den Angriff auf Neukarthago ins Auge. Von diesem Gedankengang her mußte zunächst die Frage der Feldheere erledigt sein, ehe das Problem Neukarthago angeschnitten werden konnte, d. h. 7, 6—7, welche sich noch mit der Möglichkeit einer Offensive gegen die Feldheere befassen, schließen unmittelbar an den Bericht über die Lage der karthagischen Heere an, der mit *Καρπητανοῖς* schließt, und das dazwischen stehende Stück, welches bereits an Neukarthago denkt, ist Einschub. Die hier erörterte Frage des Abstandes der Heere von Neukarthago steht in 8, 9ᵇ in gleicher Weise zur Diskussion, aber auch hier im Widerspruch zum Vorausgehenden; denn bis *θαλαττοκρατεῖν* geht Scipio gerade von dem Gedanken aus, daß im Fall des Mißlingen s c h l e u n i g s t e r Abzug zur See möglich und nötig sei; dagegen § 9ᵇ wird vorausgesetzt, daß das Heer vor

Jetzt wird auch klar, warum Polybius in 9, 2—3 zwischen den „Göttern“ und der Tyche scheidet. Die Götter hatte er einst selbst wirksam sein lassen, bis ihn Laelius belehrte, daß der natürliche Vorgang der Ebbe das Abfluten des Wassers bewirkte; gegen eine Hereinzerrung der Tyche in sein Leben hat sich jedoch Scipio selbst gewandt, der darin eine Beeinträchtigung seiner Leistung erblickte, wohl aber aus seiner hervorragenden Begabung seine Göttlichkeit ableitete; denn nun ist ja kein Zweifel mehr, daß der Grundgedanke von 2, 4—7 ebenso wie die *στάσις*-Theorie von niemand anders stammt als vom großen Scipio selbst, und wir danken es jedenfalls dem Polybius, daß er sich Scipios Brief nicht

---

der Stadt mit doppelter Front lagernd verbleiben solle, falls das Unternehmen nicht durchschlägt. Die Sicherung gegen die feindlichen Feldheere sollte dadurch gewährleistet werden, daß das Lager vor Neukarthago befestigt wurde, ehe die feindlichen Feldheere, welche 10 Tagemärsche entfernt standen, herankommen konnten. Also handelt es sich sowohl in 7, 5^b wie in 8, 9^b um Einschübe und zwar der Laeliusepoche. Demnach gewinnen wir für die

1. Niederschrift: 6, 1—4 und 6—7^a (*δύναμιν*); 7, 4^b (*καὶ παρ' ἑκάστου*) — 5^b (*Καρπητανοῖς*) und 6—8, 1 *ἀπεδοκίμασε*. Darauf folgte die erste Erwähnung von Neukarthago, die Polybius streichen mußte, als er nach Laelius den Plan zum Angriff auf Neukarthago nach oben verlegt hatte. Es schlossen sich an 8, 2—3 und 8—9^a (*θαλαττοκρατεῖν*).

Die 2. Niederschrift brachte die Ergänzungen aus Laelius; der Text lautete nunmehr 6, 1—4 und 6—11; 7, 4 (*παραγενόμενος*) — 9, 1^a (*εἶπα*); 9, 4 (*τῷ μέν*) — 5 (*εἶπον*). Scharf heben sich die Einlagen heraus; Polybius, der schon in 6, 7 am Ebro war, bringt in 6, 9 ff. Scipios Charakteristik, welche den Autor nach Rom zurückführt; denn dort hatte Scipio die gewaltige Aufgabe angepackt; infolgedessen müssen wir wieder nach Spanien zurückgeführt werden; daher in 7, 4 der Gedanke *παραγενόμενος εἰς Ἰβηρίαν* in der notwendig unpräcisen Form, da die ursprünglich südlich des Ebro fallenden Erkundungen nunmehr nach oben verlegt waren.

Die 3. Niederschrift brachte die Ergänzungen aus Scipios Brief, d. h. den *στάσις*-Gedanken in 6, 5 und 7, 1—3, und verbunden damit die Erwägungen über sein planvolles Handeln in 6, 12 und 7, 3^b, sowie in der Einlage 9, 1^b — 4^a, der wir zugleich die Kenntnis der neuen Quelle verdanken. Nachdem bereits der Laeliuseinschub 6, 9—11 nach Rom zurückgeführt hatte, werden nunmehr z. T. sogar auch die genaueren Erkundungen dorthin verlegt, indem der Autor zu *παραγενόμενός γε μὴν εἰς Ἰβηρίαν* (7, 4), welche Worte ursprünglich an 6, 11 anschlossen, das Gegenstück *ἱστορῶν ἐν τῇ Ῥώμῃ* (7, 1) bilden mußte, um in den Zusammenhang hineinzukommen.

hat entgehen lassen, sondern uns den Grundgedanken daraus mitgeteilt hat. Um ein literarisches Dokument im eigentlichen Sinne handelt es sich bei dem Schreiben nicht; denn Cicero (de off. III, 4) bezeugt, daß es von dem älteren Africanus keine Literatur gab. Aber König Philipp hat sich stark für die Grundlagen des römischen Staates interessirt, weil er, wie die Inschriften von Larisa bezeugen, daraus Nutzen für die eigne Staatsverwaltung ziehen wollte (Dittenberger, Syll.[3] 543, 32 sqq.); auf solchen Gedankenaustausch wird man Scipios Schreiben zurückführen dürfen, welchem unzweifelhaft ein ganz besonderer quellenkritischer Wert zukommt. Um so erfreulicher ist es, daß er uns die Lösung des Problems bringt, welches uns oben beschäftigt hat: wir sahen, daß die Feinderkundung, wie sie Polybius in 7, 5 darlegt, zu strategischen Maßnahmen nur führen kann, wenn sie unmittelbar vor dem Entschluß gemacht war; und in der Tat war sie denn auch von Polybius erst südlich des Ebro vorausgesetzt. Auf Grund der Angaben des Laelius hat dann Polybius festgestellt, daß Scipio bereits im voraufgehenden Winterquartier den Zug gegen Neukarthago beschlossen hatte, und daraufhin auch die Mitteilung über die Feinderkundung nach oben verschoben: er hat dabei sicherlich mit Recht dem Laelius getraut, der aus eigener Erfahrung wußte, wann sich Scipio zum Zuge gegen Neukarthago entschlossen hatte. Aber es war verkehrt, wenn er die alten Angaben über die Feinderkundung sachlich beibehielt und nur nach oben verschob: Laelius hat ihm offenbar in dieser Richtung kein neues Material zukommen lassen. Erst Scipios Brief verbreitet sachlich ein Licht über die Vorgänge; denn nicht, wie die alte Quelle meinte, war der augenblickliche Stand der feindlichen Heere, der sich sehr schnell ändern konnte, für Scipios Entschließungen maßgebend, sondern die Tatsache, daß die feindlichen Heere nicht cooperiren wollten — dies war allerdings ein Umstand, der sich nicht von Tag zu Tag änderte, und den daher Scipio lange vor seinem Angriff in Rechnung stellen konnte.

Auch anderweitig läßt sich nachweisen, daß nicht der der ersten Quelle entnommene Gedanke 7, 4 — 7 für Scipio maßgebend gewesen sein konnte. Ein Jahr später führt der Römer, ohne daß sich die Lage bei den karthagischen Feldheeren geändert hätte, seine Truppen aus dem festen Neukarthago in die Schlacht bei Baecula. Gewiß erklärt auch dort die erste Quelle, Scipio habe eine schnelle Entscheidung erstrebt, um einer Cooperation der drei

feindlichen Armeen zuvorzukommen (38, 10). Aber auf Grund des Gedankens von 7, 6—7 hätte Scipio überhaupt nicht die sichere Operationsbasis verlassen dürfen — also ist dieser Gedanke nicht bestimmend gewesen. Nicht minder unrichtig ist die Vorstellung, Scipio hätte im Notfall sein Heer über See retten können. Zum Abtransport der 27 500 Mann gehörte doch mehr als eine Flotte von 35 Schiffen, welche Scipio damals zur Verfügung stand. Kein Zweifel also, daß die Motivirungen der von Polybius zuerst befolgten Quelle nach jeder Seite unrichtig sind, und daß der Historiker die Angaben des Laelius und die des Scipio zur Grundlage seiner Darstellung wird machen müssen, d. h. Scipio hat bereits im Winter vor dem Angriff diesen beschlossen und die entsprechenden Erkundungen eingezogen. Eine Offensive gegen die Feldheere konnte er zunächst auch gar nicht in Betracht ziehen, solange die Ostküste nicht fest in seinen Händen war.

Die drei Stadien der geistigen Entwicklung, welche wir durch die Textesanalyse kennenlernten und deren Ursprung wir dank den Angaben in 3, 2 und 9, 2—3 mit Namen festlegen konnten, treten uns auch im folgenden entgegen, wenn wir die anschließenden Partien des Polybius zergliedern. Die Grundlage hierfür ist bereits vorhanden. Wir haben den ersten Entwurf verfolgt bis 8, 9[a] (*θαλαττοκρατεῖν*), während die anschließenden Stücke teils auf Laelius, teils auf Scipios Brief zurückzuführen waren (S. 166 Anm. 1). Erst mit 9, 6 haben wir wieder den ersten Entwurf erreicht, und wir finden denn auch hier die von uns benötigte Fortsetzung für 8—9[a], indem wir an *διὰ τὸ θαλαττοκρατεῖν* anschließen — sei es mit, sei es ohne *τὰς πεζικὰς δυνάμεις ἀναλαβών* — das Hauptverbum *ἐποιεῖτο τὴν πορείαν μετὰ σπουδῆς*. Wir lesen darauf den Text glatt durch: Scipio erreicht am 7. Tage Neukarthago, schlägt im Norden der Stadt ein Lager auf, das er aber nur einseitig nach außen durch Graben und doppelten Wall sichert, während er gegen die Stadt hin keine Befestigung errichtet. Für diese Tatsache, welche Polybius in 11, 2 in etwas anderer Form wiederholt, erfahren wir zwei sich ausschließende Gründe. Nach 9, 7 befestigte Scipio das Lager deshalb nicht in südlicher Richtung, weil die Natur des Platzes genügend Sicherheit bot, nach 11, 3 unterblieb die Befestigung sei es um den Feind dadurch zu schrecken, sei es um die Bewegungen aus und in das Lager nicht zu hemmen. Nun ist unzweifelhaft dieser in 11, 3 angegebene Grund derjenige,

den Polybius anfänglich vertrat; denn die gleichfalls ursprüngliche Schlachtbeschreibung von 12, 6 rechnet mit diesem Gedanken der freien Bewegung. Von den in 9, 7 und in 11, 2—3 vorliegenden Dubletten hat also 11, 2—3 als die ursprüngliche Form zu gelten, und wir lesen demnach: *ἀφικόμενος δὲ ἑβδομαῖος κατεστρατοπέδευσε κατὰ τὸ πρὸς ἄρκτους μέρος τῆς πόλεως καὶ περιεβάλετο κατὰ μὲν τὴν ἐκτὸς ἐπιφάνειαν τῆς στρατοπεδείας τάφρον καὶ χάρακα διπλοῦν ἐκ θαλάττης εἰς θάλατταν, κατὰ δὲ τὴν πρὸς τὴν πόλιν ἁπλῶς οὐδὲν* || *εἴτε καὶ καταπλήξεως χάριν εἴτε καὶ πρὸς τὴν ἐπιβολὴν ἁρμοζόμενος* . . . Die ausführliche Beschreibung Neukarthagos war also dazumal an ihrer jetzigen Stelle noch nicht gegeben (vgl. S. 175), aber es ist ganz klar, wie der Leser sich die Lage der Stadt vorstellen sollte: Vom Festland aus zog sich gen Süden eine Halbinsel, an deren Südende Neukarthago lag. Zu beiden Seiten der Halbinsel war das Meer. Das Lager Scipios muß gedacht sein entweder ganz auf dem Isthmos gelegen oder dergestalt auf dem Festland, daß es unmittelbar an den Isthmos stößt und dessen Breite einnimmt: denn die aus dem Lager nach der Stadt zu Austretenden befinden sich auf dem Isthmos (12, 5—6). Dieser muß also verhältnismäßig breit vorgestellt sein, da die Front des Lagers für 27500 Mann nicht breiter ist als eben der Isthmos; denn der *ἐκτὸς ἐπιφάνεια*, die durch Wall und Graben gesichert ist, wird nur die nach dem Isthmos zu gerichtete Seite gegenübergestellt. An den „beiden Meeren" befindet sich kein Lager mehr.

Diese in sich geschlossene und klare Darstellung ist erweitert worden durch die berühmte Schilderung der Lage Neukarthagos in Cap. 10, welche eine reiche Literatur hervorgerufen hat. Das eigentümliche Problem, welches hier der Wissenschaft gestellt ist und welches sie mit allen ihren im einzelnen sehr schätzenswerten Untersuchungen an Ort und Stelle bisher nicht zu lösen vermochte, ist darin gegeben, daß die Beschreibung der Örtlichkeiten im einzelnen und in ihrem gegenseitigen Verhältnis richtig und genau ist, daß hingegen die Gesamtorientirung falsch ist und einen Fehler von etwa 45° bis 90° — in der Bestimmung dieser Zahl schwanken die ortskundigen Gelehrten — birgt. Droysen (Rhein. Mus. XXX 1875 S. 62ff.) hat daher den Ausweg eingeschlagen, die Annahme zu machen, Polybius habe sich bei seiner Anwesenheit in Neukarthago ein Croquis ohne Orientirung gemacht und dies bei der Ausarbeitung falsch orientirt. Kahrstedt und Ed. Meyer machen hingegen auf

die Tatsache aufmerksam, daß falsche Gesamtorientirungen auch bei an sich guter Lokalkenntnis im Gefühl vielfach unterlaufen können; das ist richtig, führt ja aber im Grunde doch auch wieder zu der Droysenschen Annahme, daß eine schriftliche Fixirung der Orientirung an Ort und Stelle nicht stattgefunden haben kann, oder daß, wie Cuntz (Polybius und sein Werk S. 15) sagt, „die Darlegung nicht auf eigenen an Ort und Stelle von Polybius gemachten Aufzeichnungen beruht, sondern aus schriftlichen oder mündlichen, in topographischen Dingen minder sorgfältigen Quellen herrührt". Aber trotz alledem genauste Lokalkenntnis!

Es ist mir eine besondere Genugtuung, daß dieses topographische Rätsel durch die Analyse des Polybius in einer Weise zur Lösung gebracht wird, die die Forderungen des Interpreten mit denen des Topographen restlos zur Übereinstimmung bringt. Zunächst ist die Darstellung von Cap. 10 zwar jünger als die erste Niederschrift des Polybius, sie gehört aber noch nicht der pragmatischen Periode des Autors an, welche unter anderm gerade durch die eigenen geographischen Untersuchungen des Polybius charakterisirt ist [1]). In dem auf die Mitteilungen des Laelius zurückgehenden (vgl. S. 162) Stück 12, 2 wird nämlich von dem „Osthügel" als einer bekannten Größe gesprochen. Dieser „Osthügel" wird uns in 10, 8 bekannt gemacht, d. h. Cap. 10 ist entweder gleichzeitig mit den Laeliusstücken oder früher niedergeschrieben, beruht also — das ist das erste Resultat — keinesfalls auf der viel späteren Autopsie des Polybius. Hier bestätigt die Analyse, was Cuntz gefordert hat. Wenn nun aber Cap. 10 spätestens gleichzeitig mit den Laeliusstücken entstanden ist und wir bisher in ihnen die ältesten Zusätze erkennen mußten, so drängt sich schon an sich der Schluß auf, daß es tatsächlich auch Laelius war, der ja in Neukarthago gekämpft und der dem Polybius von den dortigen Vorgängen berichtet hatte, der nun auch dieses Material dem Polybius zur Verfügung gestellt haben wird. Diese Annahme wird durch eine weitere Beobachtung zur Gewißheit erhoben. Zu gleicher Zeit mit dem Einschub über die Lage der Stadt Neukarthago ist ein neuer Grund für das Unterlassen der Lagerbefestigung nach der Stadtseite hin gegeben worden. Und gerade Laelius war es, welcher den Polybius über solche Dinge orientirte.

---

1) Vgl. mein „Polybius" S. 259 f.

War Polybius auf Grund seiner Quelle im ersten Entwurf dazu gekommen, in der Nichtbefestigung des Lagers nach der Stadtseite hin einen Einschüchterungsversuch oder ein Mittel zu schnellem Aufmarsch zu erblicken, so hat der Einschub demgegenüber die Theorie ausgesprochen, daß Scipio gegen die Stadt hin keinen Wall errichtete, weil die Natur des Landes dem Lager Sicherheit gewährte (9, 7 b), und zwar deutet dies Polybius in 11, 1 weiterhin in der Weise, daß „der See und das gegenüberliegende Meer" die Südseite des Lagers gedeckt habe, ohne daß Schanzarbeiten notwendig gewesen wären. Daraus folgt, daß Laelius das Lager Scipios an anderer Stelle dachte als der erste Entwurf des Polybius. Nach diesem lag das Lager dergestalt am Isthmos, daß sich seine Breite mit dem des Isthmos deckte, der seinerseits auf beiden Seiten vom „Meer" umspült wurde; nach Laelius hat das Lager bedeutend nach beiden Seiten über den Isthmos hinausgegriffen, so daß seine Dekkung nach Süden wenigstens zum Teil durch „See und Meer" bewirkt werden konnte. Allerdings nur zum Teil und gerade hier liegt der entscheidende Punkt. Nach Laelius hat „die topographische Lage n a c h d e r S t a d t" hin dem Lager genügende Sicherheit gewährt (9, 7 b): wenn Polybius diesen Gedanken in 11, 1 dann so präcisirt, daß das Lager „nach der Innenseite zu durch See und Meer" gedeckt war, hat er den entscheidenden Punkt beiseite gelassen; denn nach 9, 7 b handelt es sich gar nicht ganz allgemein um die Innenseite des Lagers, dergestalt, daß man von der speciell der Stadt zu liegenden Partie dieser Innenseite als irrelevant absehen könnte, sondern gerade umgekehrt ganz besonders um diejenige Partie des Lagers, welche nach der Stadt lag (*πρὸς τὴν πόλιν*); und hier lag ja in der Tat die interessante Frage: „wie deckte man das Lager nach der Seite, wo es von der Stadt verwundbar war?" Die Darlegungen von 11, 1 gehen also um den entscheidenden Punkt herum. Nun kann man aber nicht etwa auf 11, 2—3 verweisen, wo ja die Nichtverschanzung der speciell der Stadt zu liegenden Teile auf taktische Gründe zurückgeführt wird; denn im Gegensatz dazu heißt es ausdrücklich in 9, 7 b, daß d i e L a g e die Deckung des Lagers ergab. So fällt also in Wahrheit der Text auseinander: nach 9, 7 b muß die Topographie und nicht die Taktik erklären, w e s h a l b d a s L a g e r d a n i c h t v e r s c h a n z t w u r d e, w o e s v o n d e r S t a d t h e r z u g ä n g l i c h w a r. Da Polybius uns dies nicht im einzelnen deutlich macht, sondern versagt, greifen

wir zur Karte Kahrstedts (Arch. Anz. 1912, 227—228) und vergleichen damit des Polybius Erzählung.

Das Gefecht, welches unmittelbar vor dem römischen Lager stattfand, spielte sich in einer Entfernung von etwa 370 m von der Stadtmauer ab (Polyb. 12, 5—6). Damit kommen wir an den der Stadt zu geneigten Abhang des Castillo de los Moros; also lag der Teil des Lagers, welcher dem Isthmos gegenüber lag, oben auf dem Hügel[1]; in der Tat: *ἡ τοῦ τόπου φύσις ἀσφάλειαν τῷ στρατοπέδῳ παρεσκεύαζε*. Nichts anderes hat Laelius gemeint, und damit ist es erst recht deutlich geworden, in welch unvereinbarem Gegensatz dieser Gedanke mit der alten Theorie des Polybius steht, welche die Nichtbefestigung des Lagers auf die taktischen Absichten von 11, 3 zurückführte.

Polybius hat die Mitteilungen des Laelius übernommen, aber wiederum in der ihm eigentümlichen Weise derart in sein Werk verflochten, daß er nicht etwa die alte Theorie strich, sondern sie umdeutete, um mit den neuen Anschauungen eine Einheit herzustellen. Polybius, der seine ganze Darstellung auf das taktische Motiv der leichten Zugänglichkeit aufgebaut hatte, wollte und konnte dies um so weniger opfern, als die fernere Schlachtbeschreibung daran anknüpfte. So kommt er zu der eigentümlichen Formulirung in 11, 1—3. In 11, 1 liegt die neue Auffassung vor, allerdings mit der notwendigen Einschränkung; da Polybius für die Isthmospartie sein altes Motiv bewahrte, mußte er das topographische Moment auf die außerhalb des Isthmos liegenden Partien beschränken. In 11, 2—3 dagegen liegt der alte Gedanke vor, wonach die Sicherung des Lagers aus taktischen Gründen unterblieb; um ihn aber neben 11, 1 erträglich zu machen, unterscheidet Polybius jetzt drei Teile des Lagers, von denen er zwei unter Verwertung des topographischen Motivs in Anlehnung an Laelius durch Meer und See gedeckt sein läßt, während hierfür die Mittelpartie ausgeschaltet bleibt; für diese

1) Kahrstedt (a. a. O. S. 234) verlegt das Lager an den der Stadt zugekehrten Hang des Hügels. Da ist ja aber kein genügender Raum dafür. Daß sich die Quelle von X 9, 7ª, auf welche Stelle sich Kahrstedt beruft, das Lager tatsächlich auf dem Isthmos dachte, ist möglich, aber keinesfalls sicher (vgl. S. 170); man kann sich den von Meer zu Meer führenden Graben auch im Bogen angelegt denken. Falls sich aber in Wahrheit der Verfasser von X 9, 7ª das Lager auf dem Isthmos dachte, wäre das ein Widerspruch mehr gegen Laelius, der sich das Lager sicher außerhalb des Isthmos vorstellte (11, 1).

läßt er im Anschluß an seine erste Quelle die taktischen Gründe gelten. So ist ein notdürftiger, aber eben doch unbefriedigender Ausgleich versucht worden, der weder die Tatsache verschleiern kann, daß nach 9, 7[a] der Isthmos durch zwei Meere, nach 11, 1 hingegen durch Meer und einen See begrenzt ist, noch auch den Umstand, daß nach 9, 7[b] das Lager nach der Stadt zu um topographischer, nach 11, 2—3 um taktischer Gründe willen nicht verschanzt wurde.

Daß die Auffassung[1]) des Laelius gegenüber dem ersten Entwurf des Polybius richtig war, lehrte ein Blick auf die Karte; brachte er doch überhaupt erst die notwendige topographische Anschauung bei; aber Polybius hat auch hier die Ansichten des Laelius nicht rein wiedergegeben. Er combinirte beide Versionen, wodurch manche kostbare Einzelheit — wie die Festlegung des Lagers auf dem Hügel — verwischt wurde. Aus dieser Combination beantwortet sich nun auch die Frage, von der wir ausgingen. Wie ist es möglich, daß bei trefflicher Detailkenntnis die Gesamtorientirung falsch ist? Die hervorragende Einzelkenntnis stammt von Laelius, der lange an Ort und Stelle tätig war und sich dort gehörig orientiren mußte, auch wenn er sich kein genaues Croquis angelegt haben sollte. Aber in der Gesamtorientirung war Polybius von seiner ersten Quelle abhängig, die lokale Tatsachen nur so weit vermittelte, als es zum Verständnis des Ganzen notwendig war. So kam es, daß sie, von der Voraussetzung ausgehend, daß die südspanische Küste im allgemeinen von Westen nach Osten lief, notwendigerweise dem Isthmos nord-südliche Richtung gab, so daß sich der am Isthmos lagernde Scipio nördlich der Stadt befand. Unter dem Druck dieser ersten Quelle hat Polybius, der radikale Correcturen vermied, dem kostbaren Material des Laelius eine falsche

1) Es sei scharf betont, daß es sich um die Auffassung der Vorgänge, nicht um die Erzählung selbst handelt; diese wird gerade durch die Auffassung des Laelius bestätigt. Die erste Quelle hat durchaus richtig erzählt, daß das Lager gegen die Stadt nicht verschanzt wurde, aber falsch gedeutet: Laelius, der im Hauptquartier Scipios saß, brachte die richtigen Motive bei. Die taktische Bedeutung des Isthmos ist von der ersten Quelle richtig hervorgehoben, wenn auch die Auffassung von Scipios Vorgehen verkehrt war. Wir werden später immer wieder dasselbe betonen müssen — uns zur großen Beruhigung; denn daraus folgt, daß der Tatsachenbericht in der ersten Quelle sehr gut war, wenn Laelius im wesentlichen nur in der Bewertung der Angaben abwich.

Orientirung geben müssen: das allmähliche Entstehen des Werkes erklärt auch dieses Problem.

Die Beschreibung der Topographie in Cap. 10 hat sich uns als Einlage ergeben, aber eine Schilderung der Örtlichkeiten hat auch in dem ersten Entwurf nicht fehlen können und nicht gefehlt; allerdings ist davon zunächst nur ein Rest erhalten in 11, 4, wo der Autor über den Umfang der Stadt Neukarthago handelt. Ohne weiteres ist deutlich, daß dieses Stück sachlich in den Zusammenhang von Cap. 10 hineingehört; denn es bildet ein Glied in der Beschreibung der Gegend, die für jedermann offenkundig bereits durch den Satz *τοιαύτης δ' ὑπαρχούσης τῆς διαθέσεως τῶν τόπων* abgeschlossen ist (11, 1). Wenn demgegenüber in 11, 4 aus diesem Zusammenhang heraus und eingegliedert in das historische Referat sich ein Stück dieser Topographie wiederfindet, dann müssen wir darin einen Rest aus der Zeit des Werkes erblicken, in der Cap. 10 noch nicht bestand; denn sonst wäre es in dessen Zusammenhang eingegliedert worden. Auch auf anderm Wege läßt sich dasselbe erweisen; Polybius wendet sich in 11, 4 auf Grund eigener Erkundung gegen die „von vielen Schriftstellern" mitgeteilte Bestimmung des Stadtumfangs auf 40 Stadien. Nun ist schon vielfach von uns nachgewiesen worden, daß diese Polemiken des Polybius sich in Wahrheit gegen denjenigen Autor wenden, den er selbst einst zugrunde gelegt hat, d. h. Polybius hatte einst auch den Umfang der Stadt auf 40 Stadien bestimmt gehabt, bis ihn die Autopsie eines Besseren belehrte, und also gab es eine topographische Schilderung bereits im ersten Entwurf des Werkes. Sie konnte sich auf diese Angabe nicht beschränkt haben, bedurfte vielmehr auch einer Darlegung der Lage „des Sees" zum Meer, so daß der Wasserabfluß verständlich war. Ja, dieses ganze Material hatte seinen Wert gerade in der ersten Auflage; denn es ist deutlich, daß, sobald die Ebbe als Grund des Sinkens des Wasserspiegels angesetzt war, es vollständig gleichgültig war, ob im See oder im Meer sich das Wasser senkte; die Ebbe bewirkte beides in gleicher Weise, und es hing nur von der absoluten Wasserhöhe, über die wir anscheinend nirgends unterrichtet werden, ab, ob man bei der Ebbe durch das die Stadt umspülende Meer oder den die Stadt berührenden See oder durch beides hindurchwaten konnte. Kurz, die Tatsache des Sees ist für das Verständnis des Vorganges irrelevant, wenn es sich um die Ebbe handelt. Hingegen ist sie von entscheidender Be-

deutung, wenn ausschließlich innerhalb des Sees durch Abtreiben des Wassers durch die Öffnung ein Sinken des Niveaus herbeigeführt wird; denn dann senkt sich der Spiegel nur auf einem beschränkten Gebiete, welches das Herankommen von Menschen gestattet.

Prüfen wir nun die topographische Schilderung von Cap. 10, so offenbart sich ein eigentümlicher Tatbestand. Wohl berichtet uns der Verfasser in klarem Aufbau ausführlich über die Lage des Meerbusens (1—4), der Chersonnes, auf der die Stadt liegt, ihrer Begrenzung durch Meer und See und ihrer Breite (5—6) und schließlich über die Lage der Stadt auf den verschiedenen Hügeln (7—11): im Anschluß daran beschreibt er jedoch in 12—13 einen See und „daneben liegendes Meer“ trennenden, Stadt und Festland verbindenden Damm, den er anscheinend von der in 6 geschilderten, See und „gegenüberliegendes Meer“ trennenden Halbinsel unterschieden wissen will. In diesem Sinne wird denn auch der Text durchgängig von den Interpreten und Geographen verstanden, welche auf den Karten — außer dem Isthmos — eine zweite Verbindung von Stadt und Festland im Westen ansetzen (vgl. Cuntz, Anlage; Kahrstedt. Arch. Anz. 1912 S. 227). Aber so gewiß man damit dem uns vorliegenden Texte gerecht wird, ebenso deutlich ist es, daß eine solche doppelte Verbindung der Stadt mit dem Festlande, wie sie hier angesetzt wird, sowohl die allgemeine topographische Schilderung wie auch den Schlachtbericht über den Haufen werfen würde; denn dann liegt die Stadt nicht auf einer rings umspülten Chersonnes (§ 5), sondern mitten auf einer einen See abteilenden Landzunge; sie wäre nicht mit einziger Ausnahme einer Stelle vom Meer rings umspült (§ 6), sondern die Wasserbegrenzung wäre doppelt unterbrochen. Daß die ganze Schlachtbeschreibung aber nur verständlich wird, wenn es einen Isthmos gab und nicht zwei Verbindungen, sieht jeder sofort: und doch gewährt der in 12—13 geschilderte Damm völlige Communikationsmöglichkeit. Gerade aus dieser Angabe ergibt sich aber auch des Rätsels Lösung. Der in 12—13 beschriebene Damm hat die Aufgabe, den gesamten Verkehr nach der Stadt aufzunehmen. Sollen wir denn nun wirklich im Ernste annehmen, daß der gesamte Wagenverkehr nicht über den Isthmos, nicht über das Haupttor geleitet worden wäre? In Wahrheit kann doch kein Zweifel sein, daß der Transport der vom Lande notwendigen Dinge (13) über den Isthmos erfolgte, „der die Stadt mit dem Festland verbindet“ (6), d. h., daß letzten Endes der Damm von 12—13 identisch

ist mit dem von 6. Damit wird aber auch erst wieder die Topographie klar — die Stadt liegt am Ende der Chersonnes, bis auf eine Seite rings vom Wasser umspült — und ebenso der Schlachtenvorgang — es gab nur eine Verbindung von Stadt und Festland.

Daraus aber folgt weiterhin, daß die λίμνη, die wir gleich den früheren Forschern bisher mit „See“ übersetzten, in dieser Verbindung gar nicht diese Bedeutung haben kann; denn sie ist wohl nach der einen Seite durch eine Landgrenze, den Isthmos, vom Meere getrennt, aber nach der andern Seite im „Westen“ der Stadt geht sie ohne Landgrenze in das Meer über. In der Tat sagt denn auch Polybius in 5—6 im Grunde gar nichts anderes; wer diese Stelle unvoreingenommen liest, der kann nicht daran zweifeln, daß nur im „Norden“ eine Trennung der Gewässer durch Land stattfindet, daß hingegen im Westen eine solche Trennung fehlt. Polybius hat diese klaren Verhältnisse getrübt, als er in 12—13 aus anderer Quelle eine zweite, nicht minder brauchbare Darstellung des Isthmos wiedergab, aber eben dadurch sich veranlaßt sah, einen Ausgleich herbeizuführen. Er hat dies dadurch bewirkt, daß er den einen Damm die λίμνη vom „danebenliegenden“, den andern vom „gegenüberliegenden“ Meere trennen ließ. Warum das eine Meer „daneben“, das andere „gegenüber“ liegen soll, dürfte wohl niemand sagen können, der sich nicht den Polybius bei seinem heißen Bemühen vorstellt, die beiden Berichte zu combiniren. Die Folge belehrt uns über die Ursache; indem Polybius den Damm in 12—13 einen andern sein läßt als den von 6, gewinnt er eine doppelte Begrenzung der λίμνη; sie erhält dadurch die Bedeutung des Sees, wogegen der Bericht, welcher nur einen Isthmos kannte, λίμνη als seichtes Wasser, sagen wir Lagune, auffaßte und damit dem Leser ohne weiteres die notwendige Kenntnis verschaffte, daß ein Sinken dieses niederen Wassers ein Durchwaten ermöglichen konnte. Damit findet auch zugleich eine bisher ungelöste (S. 174) Schwierigkeit ihre endgültige Aufklärung. Polybius ließ nach der ersten Quelle den Isthmos auf beiden Seiten vom „Meer“ umspült sein (9, 7) — keine systematische Auffassung des Textes kann angesichts von Cap. 10 diese Behauptung erklären —, jetzt stellt sie sich als durchaus zutreffend heraus; denn auch die Lagune, die λίμνη der ersten Quelle (14, 8), ist ein Teil des Meeres, und da, wo es sich nur um Begrenzung des Isthmos handelte, genügte daher diese allgemeine Bezeichnung. Sobald es hingegen auf die Tatsache des

niedrigen Wasserstandes für die Schlachtbeschreibung ankam, gebrauchte Polybius den präciseren Ausdruck λίμνη; sie ist der seichte Teil des Meeres, auf der einen Seite unmittelbar in das Meer übergehend, auf der andern getrennt durch den Isthmos. Dessen Beschreibung in 10, 12—13 gehört denn auch derselben ersten Quelle an; denn die Wunderbeschreibung in 14, 8 arbeitet mit dem Material von 10, 12—13, setzt also ihren Bestand voraus. Allerdings kann diese Partie dazumal nicht an ihrer jetzigen Stelle gestanden haben, da Cap. 10 damals nicht bestand, der Text vielmehr von 9, 7 nach 11, 3 übersprang. Aber wir wissen bereits, daß eine topographische Schilderung bei 11, 4 gegeben war, wo uns noch ein Reststück erhalten ist. Ebendort wird vermutlich 10, 12—13 ursprünglich untergebracht gewesen sein, wenn sich uns auch später noch ein zweiter Platz als möglich erweisen wird (vgl. S. 187).

Durch Laelius hat Polybius eine ausführlichere Topographie erhalten und sie zur Grundlage seiner Darstellung von Cap. 10, 1—11 gemacht. Er konnte sie nicht an derjenigen Stelle wiedergeben, wo ursprünglich die Lageschilderung gegeben war; denn die in 11, 3 bereits vorhandene und nunmehr durch den Zusatz 1—2 erweiterte Darstellung der römischen Lagerverhältnisse setzte die Kenntnis der neuen Topographie voraus. Sie wurde infolgedessen vordem eingeschoben und damit zugleich diejenigen Stücke verbunden, welche gleichfalls die Lage erklären sollten. Dies ist der Grund für die formelle Verschiebung nach oben; aber wichtiger ist das sachlich Neue. Polybius will nunmehr λίμνη nicht mehr im Sinne von Lagune, wie 14, 8, sondern in dem eines rings (mit Ausnahme einer Öffnung) geschlossenen Sees aufgefaßt wissen. Er bedarf infolgedessen zweier Dämme und gewinnt ihre Beschreibung dadurch, daß er das Material der ersten Quelle über den Isthmos verwendet, um den angeblichen Westdamm beschreiben zu können. Dabei muß scharf betont werden, daß auch Laelius, dem die Schilderung 10, 5—6 verdankt wird, ebensowenig etwas von einem zweiten Damm weiß wie die erste Quelle. Beide kennen in Wahrheit nur einen Isthmos, und es ist erst Polybius gewesen, der zwei Dämme ansetzte, um die λίμνη schließen zu können. Ich vermag es zunächst noch nicht zu entscheiden, ob Polybius die beiden Dammbeschreibungen auf verschiedene Dämme bezog, weil sie nicht untereinander übereinstimmten, und daß infolgedessen die λίμνη sich aus einer Lagune in einen Binnensee verwandelte, oder ob Polybius, als er

erneut an sein Manuskript trat, λίμνη fälschlich als See deutete und deshalb zwei Dämme schildern mußte — Tatsache aber ist es, daß auch hier durch nachträgliche Verbindung zweier Berichte und durch den Versuch, einen Ausgleich zu schaffen, dieser innerlich unmögliche Text entstand, den wir heute lesen. In diesem Falle zeigt sich — nur vielleicht in noch krasserer Form — dieselbe Erscheinung, welche bei der falschen Orientirung schon längst beobachtet war: Polybius hat seinen Text zunächst einmal rein literarisch gewonnen und sich am grünen Tische ein Bild aus den verschiedenen Quellen zu machen versucht. Er kommt dann an Ort und Stelle, berichtet voller Stolz von seiner Autopsie, aber verwendet sie doch nur in einem Punkt, der keine weiteren Consequenzen nach sich zog; im wesentlichen bleibt sein literarisch gewonnener Text bestehen, und Polybius erweist nur wieder einmal durch seine Person, daß man diejenigen Eigenschaften am meisten lobt, die man am spätesten erworben und am längsten entbehrt hat. Wenn die modernen Geographen daher im Westen der Stadt eine diese mit dem Festland verbindende Landzunge für das Altertum ansetzen, so tun sie nichts anderes, als wenn sie die falsche Orientirung des Isthmos befolgen oder glauben würden, daß zu Polybius' Zeiten die Ebbe regelmäßig des Abends eintrat (8, 7). In der Tat haben sie eingestandenermaßen keinerlei Anhalt an wirklichen topographischen Beobachtungen, wozu allerdings auch alle Voraussetzungen fehlen, sondern versuchen nur, dem Texte des Polybius gerecht zu werden. Nachdem wir ihn in seinem Werden verstehen gelernt haben, verschwindet dazu jede Nötigung; Neukarthagos λίμνη ist kein Binnensee, sondern eine Lagune gewesen! Das lehrt uns die Analyse des Textes, und bestätigt wird es zu unserer Freude durch Posidonius. Wenn dieser (bei Strabo III 158) die Stadt befestigt sein läßt „durch eine schön gebaute Mauer und durch Häfen und λίμνη“, so müssen wir aus dem fehlenden τις bzw. dem Fehlen einer Beschreibung, wie der „See“ zustande kommt, den Schluß ziehen, daß er in der λίμνη gleichwie in den „Häfen“ einen Teil des Meeres sieht, d. h. die Lagune. Wenn nun aber der Westdamm ausscheidet, gewinnen wir für den Isthmos das neue Material von 10, 12—13; er war an einer Stelle durchstochen, aber der Durchstich für den Verkehr von Lasten überbrückt. Offenbar gestattete die Lagune im Westen der Stadt keine Durchfahrt für Schiffe, und so wird man wohl vor allem um der Fischer willen eine Durch-

fahrt nach dem ruhigen Wasser nördlich der Stadt angelegt haben. Hier mag einer der von Posidonius erwähnten Häfen gelegen haben, der — innerhalb der Lagune — sich durch tieferen Wasserstand auszeichnete. Als die Lagune versandete, ist auch die Durchfahrt verfallen, und sicherlich ist heute keine Spur der einstigen Anlage vorhanden.

Es ist die notwendige, aber bedauerliche Folge der Einfügung der neuen Topographie in Cap. 10 und der Herübernahme von 10, 12—13 aus einem andern Zusammenhange bzw. von 14, 8, wenn dort die ursprüngliche Stelle gewesen sein sollte (vgl. S. 187), eben dorthin, daß sich der alte Text von 11, 4 nicht mehr wiederherstellen läßt. Wir müssen uns in diesem Falle bescheiden, zwei Werkstücke — die Darstellung des Isthmos und die Bestimmung des Stadtumfanges auf 40 Stadien — nachgewiesen und im übrigen eine klare Vorstellung von der Auffassung des Polybius in seinem ersten Entwurf gewonnen zu haben. Um die Fortsetzung zu dieser Schilderung zu gewinnen, bedarf es einer nicht minder gründlichen Prüfung des Berichtes von der Versammlung, welche Scipio vor Beginn des Angriffs abgehalten hat; denn hier werden wir wiederum auf das Kernproblem geführt, die Frage des göttlichen Eingreifens in den Gang der Handlung. Wir erinnern uns dabei (vgl. S. 136f.), daß in 11, 8 der Rest der alten Auffassung des Polybius steckt, wonach die Gottheit unmittelbar durch ein Zeichen in den Gang der Handlung eingriff, daß hingegen Polybius diesem Gedanken nachträglich dadurch einen andern Sinn unterlegte, daß er vor § 8 in dem § 7 eine Darstellung gab, welche bewirken sollte, daß der Leser bei der *θεοῦ πρόνοια* von 8 nicht mehr an ein unmittelbares göttliches Zeichen, sondern an den Traumbericht von § 7 dachte. Daraus folgt, daß § 7 und 8 zwei verschiedenen Epochen des Autors angehören, indem durch § 7 gewissermaßen eine nachträgliche Correctur von 8 gegeben wird. Auf anderm Wege läßt sich dasselbe erweisen: im Traumbericht von § 7 ist Poseidon der dem Scipio beistehende Gott; wäre nun 8 zugleich mit 7 entstanden, so wäre der Gott von 8 bekannt, und vor *θεοῦ* hätte ein *τοῦ* Platz finden müssen. Diese Beobachtung ist deshalb entscheidend, weil auch in 14, 11 das ganze Heer an das Wirken „irgendeines Gottes“ glaubte, also von Poseidon nichts wußte.

Als § 7 noch nicht seine jetzige Ausgestaltung erfahren hatte, war in § 8 eine richtige Zusammenfassung des voraufgehenden

Berichtes gegeben gewesen; in der Tat deckt sich *ἅμα μὲν ἀπολογισμοῖς ἀκριβέσι* von 8 mit den Ausführungen von 5, und *ἅμα δ' ἐπαγγελίαις χρυσῶν στεφάνων* mit denen von 6. Hier aber, am Ende von 6, muß auch ursprünglich das Ende der Rede Scipios gelegen haben; dies folgt erstens daraus, daß das Versprechen der corona muralis an das Ende der Rede gehört und dementsprechend auch durch ein abschließendes *λοιπόν* eingeführt ist, zweitens daraus, daß sachlich die Darstellung des Traumgesichtes mit dem Versprechen göttlicher Hülfe in den Zusammenhang von § 5 gehört hätte; schließlich erklärt sich die Tatsache, daß in § 8 mit den Worten *τῶν δὲ κατὰ τὴν παράκλησιν λόγων* neu angehoben wurde, am besten daraus, daß § 8 von dem Ende der Rede durch einen sachlichen Bericht getrennt, d. h. hier dasjenige Ereignis erzählt war, auf welches in § 8 durch die als drittes Glied der recapitulatio gegebenen Worte *ἐπὶ δὲ πᾶσι τούτοις θεοῦ προνοίᾳ* Bezug genommen war. Polybius hat diesen Zusammenhang gesprengt, als er durch Laelius (vgl. S. 183) ergänzende Kunde erhielt: er schob daraufhin in § 7 den Bericht über das Traumgesicht des Scipio ein.

Da „die Vorsehung des Gottes“ in die Auffassung vom Zurückfluten des Wassers bei der Eroberung der Stadt hineinspielte und gerade über diesen Punkt Polybius durch Laelius neues Material erhalten hatte, versteht es sich, daß die für 11, 5—8 dargelegte Verbindung zweier Schichten in Cap. 14 bei der Darstellung der Eroberung wiederkehren muß. Nach 14, 11 hat das Heer in dem Zurückfluten des Wassers „die Vorsehung einer Gottheit“ erblickt. „Infolgedessen wurden sie a u c h an das Poseidonerlebnis und Scipios Versprechen zum Zwecke der Ermunterung erinnert und dadurch derart kampfbegeistert, daß . . .“ Auch hier greifen wir die mangelnde Verknüpfung der Gedanken. Offenkundig will Polybius den Eindruck erwecken, daß die Leute mit dem *θεός τις* den Poseidon identificirten; aber es ist dann mit dem besten Willen nicht einzusehen, warum sie nicht sofort im Zurückfluten des Wassers, welches doch Poseidons Element ist, das Walten dieses Gottes erkannt haben. Zum andern: wenn das Heer in dem Zurückfluten des Wassers göttliches Wirken erblickt, warum macht dann erst die Tatsache, daß sie dabei im besonderen an Poseidon erinnert werden, ihnen Mut? Und doch wird dies durch das auf *ἐξ οὗ* folgende, steigernde *καὶ* deutlich angezeigt. So kommt denn auch

hier der Text wieder erst in Ordnung, wenn wir auf Grund unserer obigen Ergebnisse die ursprüngliche Formulirung ansetzen: *ἐξ οὗ καὶ μνησθέντες* || *τῆς τοῦ Ποπλίου κατὰ τὴν παράκλησιν ἐπαγγελίας ἐπὶ τοσοῦτο ταῖς ψυχαῖς παρωρμήθησαν*; d. h. als das Heer in dem Zurückfluten des Wassers die *πρόνοιά τινος θεοῦ* erblickt, wird es zugleich an die Versprechungen erinnert; denn auch vor der Schlacht in 11, 8 war beides zusammengefallen und so stellt sich die Ideenverbindung naturgemäß ein, als in der Schlacht wieder das Wirken eines Gottes erkannt wird. Auch in 14, 12 ist also der Hinweis auf Poseidon sekundär (vgl. S. 187); die Traumerzählung scheidet auch hier aus; vielmehr wirkt eine unbekannte Gottheit unmittelbar vor der Schlacht durch ein wunderbares Zeichen, so daß in der Schlacht, als das Wasser zurückflutete, das ganze Heer wieder an dieses Wirken gemahnt wurde.

In seinem ersten Entwurf hat Polybius diese der Quelle entnommene „mystische“ Auffassung wiedergegeben, aber unter Laelius' Einfluß die Darstellung alsbald wesentlich verändert; denn auf diesen geht der neue Materialbestand in 11, 5 — 7 zurück. Bereits die in 5 eingelegten Worte *συνάψαντος καὶ τοῦ στόλου πρὸς τὸν δέοντα καιρόν* verrieten uns (S. 154 Anm. 1) den Stolz des Flottencommandanten; aber Laelius war es ja auch, welcher dem Polybius die Auffassung von der Ebbe vermittelt hat, wie sie in § 7 vorausgesetzt ist; also ist es auch Laelius, auf den die Erzählung vom Traume Scipios zurückgeht. Laelius wußte nichts von einem allen offenkundigen Wunder, welches vor der Schlacht geschehen sein sollte, nach ihm bestand „die göttliche Zustimmung“, welche die Soldaten begeisterte, vielmehr in einem Berichte Scipios, wonach Poseidon ihm „von Anfang an“ im Traume erschienen sei, ihm den Sturm auf Neukarthago als Aufgabe vorgehalten und dabei seine Mitwirkung in Aussicht gestellt habe. Im Sinne des Rationalisten Polybius, wie er uns in 2, 8 und 5, 6 entgegentritt, möchte dieser Traumbericht Scipios als einfacher Schwindel erscheinen: denn Scipio wußte, daß die Ebbe kam, und tat so, als läge ein göttlicher Eingriff vor. Da nun dieser Traumbericht auf Laelius zurückzuführen ist, so würden wir also doch in Laelius einen Rationalisten zu erblicken haben — aber dies wäre ein Irrtum, wie sich sofort ergibt, sobald wir die Auffassung des Laelius als Ganzes, aber ohne die Zutaten des Polybius betrachten. Rationalist im typischen Sinne ist ja nicht derjenige, welcher in irgendeinem Zusammenhange nichts von einem

Wunder weiß, sondern derjenige, welcher ein in einem Zusammenhange überliefertes Wunder umdeutet, ableugnet usw. Nur jene erst beschriebene Tatsache trifft aber auf Laelius zu; er leugnet nicht die göttliche Wirkung, wie sie vor 11, 8 beschrieben war, aber er weiß nichts von ihr, sondern nur von einer andern im Grunde nicht minder wunderbaren Tatsache, dem Traume Scipios, dem Poseidon erschienen ist. Davon daß Scipio, als er seinen Traum erzählte, seinen Soldaten irgend etwas habe vorschwindeln wollen, kann überhaupt nicht die Rede sein. Vielmehr hat Scipio nach des Laelius Mitteilung „von Anfang an" d. i. bereits in Rom (6, 9 ff.) diesen Traum erlebt, d. h. zu einer Zeit, wo er von der Ebbe, über welche er erst auf spanischem Boden hörte (8, 7), noch gar nichts wußte. Also liegt hier keine rationalistische Erfindung auf Grund der Naturkenntnis vor, sondern der Traum bestand ganz unabhängig davon. Erst Polybius ist es gewesen, der dadurch, daß er in der Einleitung 2, 8 ff. die rationalistischen Gedankengänge einschlug, beim Leser den Eindruck erweckt, daß Scipio mit seinem Traumbericht gelogen habe; die auf Laelius zurückgehenden Stücke wissen aber davon nichts; im Gegenteil ist es dieser gewesen, dem Polybius die Kunde von Scipios altem Traum verdankt, der bei Neukarthago seine Erfüllung finden sollte. Laelius machte sich also zum Sprachrohr der Anschauung von den nahen Beziehungen des Scipio zu den Göttern, wie sie von diesem geflissentlich verbreitet wurden: er ist kein rationalistischer Umdeuter, sondern ein naiver Nacherzähler, wie sich dies für den Freund des Scipio von selbst versteht.

Bisher haben wir bei Betrachtung von 11, 5—8 nur das Zusammenwachsen aus dem alten Entwurf und den Ergänzungen des Laelius ins Auge gefaßt, in Wahrheit enthält aber auch dieses Stück in sich einen Gedanken, der in seiner scharf polemischen Wendung aus der späteren Zeit des Polybius stammen muß. Zu Ende von § 5 hebt der Autor hervor, daß Scipio nur die Begründungen vorgebracht habe, durch die er sich selbst überzeugt habe und deren Einzelheiten er oben berichtet habe. Verwiesen wird hiermit in genau derselben Weise, wie in 9, 3 (*τούτοις τοῖς ἐκλογισμοῖς χρησάμενος, οἷς ἡμεῖς ἀνώτερον ἐξελογισάμεθα* = *οὐχ ἑτέροις τισὶ χρώμενος ἀπολογισμοῖς, ἀλλ' οἷς ἐτύγχανε πεπεικὼς αὑτὸν, ὑπὲρ ὧν ἡμεῖς τὸν κατὰ μέρος ἄρτι πεποιήμεθα λόγον*) auf die Totalität der Gründe, die erst durch 6, 12—7, 3 ihre Abrundung erfahren haben; alle diese Partieen

gehören der durch die Kenntnis von Scipios Schreiben bezeichneten Epoche an, und so hebt sich denn auch in 11, 5 der Gedanke als Einschub glatt heraus. Der Text der Laeliusepoche lautet .... *ἐπεβάλετο συναθροίσας τὰ πλήθη παρακαλεῖν* || *καὶ συγκεφαλαιωσάμενος τὴν ἐκ τοῦ κατορθώματος ἐλάττωσιν τῶν ὑπεναντίων* usw.

Aus Cap. 12 ist bereits der kurze Bericht über das *σύνταγμα τῶν χιλίων* der Laeliusepoche zugewiesen worden; im übrigen gehört das ganze Kapitel, wie wir sahen, dem ersten Entwurf an und ist in sich geschlossen; erst die Schlußworte haben auszuscheiden. Sie sind weiter nichts anderes als eine Dublette zu 13, 6 (*οὐ μὴν ἀλλὰ τάς γε κλίμακας τῷ τείχει μετ' ἀσφαλείας προσήρεισαν* = *ὁρμησάντων δὲ ταῖς κλίμαξι περὶ τὴν ἀνάβασιν τῶν πρώτων τεθαρρηκότως*), bestimmt, den Einschub von 13, 1—5 zu verzahnen. In diesem spricht so deutlich der Freund und Mitkämpfer Laelius zu uns, daß jede weitere Erörterung unnötig erscheint. Mit derselben Plastik wie in 3, 3—6 die Rettung des Vaters erzählt wird, berichtet Laelius hier von der Regsamkeit, mit der Scipio allerorten seine Maßnahmen traf. Er tat dies ohne Rücksicht auf die eigene Gefahr, aber unter Ausnutzung derjenigen Deckungsmittel, welche die damalige Kriegführung noch gestattete. Welch großer Unterschied besteht doch zwischen dieser lebenswahren Schilderung und dem künstlich construirten Gedanken in 3, 7, der die persönliche Betätigung des Scipio auf dem Schlachtfelde einer Systematik zuliebe leugnet (vgl. S. 149 A. 1)! Indem dann 13, 6 unmittelbar an *φευγόντων* anschließt, ist der alte Zusammenhang wieder erreicht.

Die Versuche Scipios, die Stadt zu forciren, waren an der Höhe der Befestigungswerke und der Tapferkeit der Verteidiger gescheitert. Der Tag war schon vorangeschritten, und eine Entscheidung noch immer nicht gefallen; im Gegenteil, die Verluste der Römer wuchsen beständig. Wie ist die Stadt dennoch gefallen? Wir kennen bereits die Umdeutung, welche Polybius späterhin seinem alten Berichte gegeben hatte. Wie also verlief dieser? Zunächst läßt sich auch im Detail nachweisen, daß Scipio ursprünglich im voraus nichts vom Sinken des Wasserspiegels wußte. Als er nach den schweren Verlusten zum Rückzug blasen mußte, glaubten sich die Verteidiger der Stadt gerettet. Scipio aber organisirte einen neuen Angriff (14, 2 ff.). Jetzt zwar behauptet Polybius, daß Scipio mit Rücksicht auf die bevorstehende Ebbe am „See“ 500 Mann

bereitgestellt habe; aber dieser Auffassung widerspricht seine eigene Fortsetzung in §§ 3—4; denn danach hat Scipio die Soldaten sich erholen lassen und ihnen dann noch mehr Leitern gegeben, so daß die Mauern sich ganz anfüllten mit den Leuten, welche an ihnen hoch zu klettern versuchten. Überall wogte jetzt der Kampf. Also selbst nach dem ersten Abbruch des Kampfes ist keine Rede davon, daß Scipio etwa das Schwergewicht auf die Seite des Sees legt; im Gegenteil, er versucht mit doppelten Kräften den alten Versuch zu erneuern. So ist denn sachlich kein Zweifel, daß in § 2 ein Zusatz vorliegt, aber auch formell gilt dasselbe; denn was soll das heißen: „am Tor und Isthmos" ließ er die Soldaten sich erholen? Sie waren ja ins Lager zurückgerufen und standen nicht am Tor und Isthmos! Die Worte *κατὰ δὲ τὴν πύλην καὶ τὸν ἰσθμόν* sind in Wahrheit nichts anderes als ein Gegenstück, welches nötig geworden war, um eine Fortsetzung für *κατὰ μὲν τὴν λίμνην* zu erhalten, und der Text lautete ursprünglich: Drinnen freute man sich, als wäre man der Gefahr entronnen. *ὁ δὲ Πόπλιος νεαλεῖς ποιήσας τοὺς στρατιώτας καὶ παρακαλέσας προσανέδωκε* usw. Der Bericht von dem erneuten schweren Kampf auf der Mauer, welcher offenbar das lebhafteste Interesse des Polybius erregte, geht glatt weiter bis § 7 *κατὰ δὲ τὴν ἀκμὴν τοῦ διὰ τῶν κλιμάκων ἀγῶνος*; hier, wo jetzt das Einsetzen der Ebbe berichtet ist, muß von dem Autor das Wunder erzählt worden sein, welches er später nicht mehr anerkennen wollte. An diesem Centralpunkt muß sich also wieder die umarbeitende Tätigkeit feststellen lassen, und es wird dies auch glatt gelingen.

1. In den Worten *ὥστε τοῖς ἀπρονοήτως θεωμένοις ἄπιστον φαίνεσθαι τὸ γινόμενον* (§ 8) und *ἅπαν τὸ στρατόπεδον ὑπέλαβε μετά τινος θεοῦ προνοίας γίνεσθαι τὸ συμβαῖνον* (§ 11) liegt eine Dublette vor, welche uns anzeigt, daß zwischen beiden Stellen ein Einschub gegeben ist. In der Tat sehen wir nun, daß Polybius hier von den Leuten handelt, welche Scipio mit Rücksicht auf die erwartete Ebbe bereitgestellt hatte; das setzt Kenntnis der Ebbe voraus, steht also im Widerspruch zur alten Fassung des Polybius, harmonirt dagegen vollkommen mit Laelius, von dem ja Polybius die Kenntnis von Scipios Erkundungen erhalten hatte. Damit stimmt ganz vortrefflich die Tatsache überein, daß hier die Handlungsweise des Scipio im einzelnen charakterisirt wird (*καὶ γὰρ ἦν εὖ πεφυκὼς εἰ καὶ πρὸς ἄλλο τι . . .*); denn wir wissen, daß Laelius ein Charakter-

bild Scipios dadurch gewann, daß er aus den einzelnen Handlungen auf den Charakter schloß. Schließlich: die beiden abgeschriebenen Dubletten unterscheiden sich wesentlich in einem Punkte. Wenn in § 8 von Leuten gesprochen wird, welche *ἀπρονοήτως* das Sinken des Wassers beobachteten, so steht dieses *ἀπρονοήτως* im Gegensatz zu solchen, welche die Erscheinung erwarteten. Nach Laelius aber erwartete Scipio das Eintreten der Ebbe. Also ist dies Stück Laelianisch, die Formulirung von § 11 ursprünglich. Es ist also erwiesen, daß die Gesamtpartie von *τοῖς ἀπρονοήτως* in § 8 bis *ἁμιλλωμένων* in § 11 auf Laelius fußt.

2. Wenn nun aber die Dublette geschaffen ist, um den Einschub des Laelius zu verzahnen, dann ist sowohl die originale Fassung der Dublette, wie die den Dubletten vorausgehende und folgende Partie alt. So gewinnen wir für den alten Entwurf die Fassung *τὰ μὲν ἄκρα τῆς λίμνης ἀπέλειπε τὸ ὕδωρ κατὰ βραχύ, διὰ δὲ τοῦ στόματος ὁ ῥοῦς εἰς τὴν συνεχῆ θάλατταν ἄθρους ἐφέρετο καὶ πολὺς ὥστε | ἅπαν τὸ στρατόπεδον ὑπέλαβε μετά τινος θεοῦ προνοίας γίνεσθαι τὸ συμβαῖνον.* Danach hat also das „ganze Heer“ an einen übernatürlichen Eingriff geglaubt; wer diesen Satz schrieb, der wußte nichts davon, daß am Binnenmeer 500 Mann bereitgestellt waren, die doch nur auf den Augenblick warteten, wo das Meer sich senkte. Wir haben also in diesem Satze ein erneutes untrügliches Zeichen dafür, daß Polybius bei seiner ersten Niederschrift nichts von der Ebbe wußte, sondern im Sinken des Meeresspiegels eine für alle Leute übernatürliche Erscheinung erblickte. Da wir ja nun auch wissen, daß der Wasserabfluß eben an dem Isthmos erfolgte, an dem das ganze Heer kämpfte, und nicht etwa weitab, wie es jetzt den Anschein hat, wo es niemand hätte sehen können, so ergänzen sich unsere Beweisreihen ganz vortrefflich. An die ausgeschriebenen Worte schließt sich die Fortsetzung (§ 12 ff.) glatt an. Auch diese zeigt uns nochmals, daß die „Ebbe“ an sich gar nicht die entscheidende Rolle spielte; denn auch jetzt noch — nach dem Sinken des Wassers — hebt Polybius in erster Linie erneut hervor, daß die Isthmoskämpfer mit neuer Kraft das Tor zu forciren suchten. Gewiß hat sich auch weiterhin das Sinken des Wassers taktisch bezahlt gemacht, aber die Hauptsache war doch, daß das Heer aus der offenkundigen Unterstützung durch einen Gott neuen Mut gewann und dadurch zugleich an die Versprechungen Scipios erinnert wurde. Weil aber das Sinken des

Wassers nur Symptom war, deshalb dachte man auch gar nicht an Poseidon als Urheber, wie es sich dann von selbst verstand, wenn die „Ebbe“ wirkliches Mittel der Eroberung gewesen wäre.

3. Da wir somit den alten Text auf der einen Seite bis *ἀγῶνος* in § 8 und auf der andern von *καὶ τὰ μὲν ἄκρα* ebenda an verfolgen konnten, so bleiben als Zusatzworte aus der Laeliusepoche nur übrig die kurzen Worte *ἤρχετο τὰ κατὰ τὴν ἄμπωτιν καί*, die diesem Zusammenhange angehören. Und wenn es nach unsern sachlichen Darlegungen wohl auch kaum mehr eines weiteren Beweises bedarf, so mag doch noch ein formelles Ergebnis von Interesse gebucht werden. Um seine neue Auffassung in § 8 einzufügen, schuf Polybius die eben notirte Wortgruppe; dasselbe Verfahren schlug er in § 12 ein, indem er dieselbe grammatische Wendung *τῶν κατὰ τὸν Ποσειδῶ καί* anwandte, um dort die ihm durch Laelius vermittelte neue Anschauung einzugliedern. D e m A u t o r f l o ß b e i s e i n e r A r b e i t b e i d e m a l d i e s e l b e F o r m e l i n d i e F e d e r. Wenn es auch an sich nicht unwahrscheinlich ist, daß Polybius ursprünglich da, wo jetzt das Eintreten der Ebbe notirt ist, von dem Anheben eines starken Windes im Sinne von Liv. XXVI 45 oder sonst einem besonderen Ereignis geredet hat, so ist doch eine Notwendigkeit dafür nicht vorhanden. Sollte Polybius aber hier etwas getilgt haben, so wäre es nicht ausgeschlossen, daß die topographische Schilderung, welche wir oben (S. 178) bei 11, 4 ansetzten, ursprünglich hier ihren Platz gehabt hätte; denn erst von unserer Stelle an bedurfte der Leser eine Kenntnis der Verhältnisse an der Lagune. Polybius hat dem Text seine jetzige Gestaltung gegeben, als er durch Laelius Kunde davon erhalten hatte, daß das Sinken des Wasserspiegels auf dem natürlichen Vorgang der Ebbe beruhte, über deren Verlauf sich Scipio im Winterquartier orientirt hatte. Laelius hatte ihm weiterhin mitgeteilt, daß Scipio mit Rücksicht auf das Eintreten der Ebbe Truppen am Binnenmeer bereitgestellt und daß er diese im entscheidenden Augenblick unter Leitung ortskundiger Führer (*καθηγεμόνες*) durch den Sumpf vorgeschickt hat. Nicht mehr und nicht weniger hat Polybius in dieser centralen Frage von Laelius gehört, und er selbst hatte sich nun mit diesem Tatbestand und den ihm von seiner ersten Quelle übermittelten Vorgängen, die er zur Grundlage seines ersten Entwurfs gemacht hatte, abzufinden. Er tat dies in der Weise, daß er die wichtigsten Mitteilungen des Laelius seinem Werke einverleibte; zwei

alte Angaben mußten unbedingt fallen: die Erkundungen im Winterquartier schlossen es aus, daß sich Scipio erst nach Überschreiten des Ebro zum Angriff auf Neukarthago entschloß (vgl. S. 166 Anm. 1), und die Ebbe mitsamt den taktischen Maßnahmen Scipios vertrugen sich nicht mit einem übernatürlichen Eingriff. Hier mußte also Polybius sein altes Concept streichen; im übrigen aber versuchte er schlecht und recht die beiden Anschauungen derart zu verbinden, daß er die neuen Gedanken zwischen die alten einfügte und durch kleine Schiebungen eine Einheit herstellte. So tritt uns denn Laelius nicht als „stoischer Rationalist entgegen, der die populäre Tradition über Scipio voraussetzt, sie im vollen Bewußtsein ihrer Unwahrheit übernimmt und rationalistisch umdeutet", sondern vielmehr als ein nüchterner auf Grund eigenen Erlebnisses und eigener Beobachtung berichtender Erzähler, dem Polybius und wir durch diesen das kostbarste Material verdanken. Um so mehr fällt dem Historiker, der einen Augenblick den Quellenkritiker ablösen mag, die Aufgabe zu, sich mit der ersten Quelle des Polybius abzufinden; den Weg des Ausgleiches, den Polybius gegangen ist, verschmähen wir bewußt. Aber wir müssen uns klarwerden, ob und wieweit wir diesen Bericht, der doch auch jetzt die Grundlage seiner Darstellung bildet, annehmen können, nachdem uns Laelius über das Problem der Ebbe aufgeklärt hat.

Nun haben wir mehrfach betonen müssen, daß des Polybius erste Quelle zwar sachlich gut informirt war, daß aber ihre Auffassungen und Deutungen der Vorgänge bedenklich waren. Offenkundig geht also diese erste Quelle nicht auf den Stab Scipios, sondern auf einen Teilnehmer zurück, der zwar die Aktionen beobachten konnte, von ihrem Sinn aber nur etwas läuten hörte. Von hier scheint mir das Problem zu lösen. Scipio hat sein Heer frühmorgens bereitgestellt (12, 1); aber obwohl er bei der Lage seines Lagers eine viel größere Bewegungsmöglichkeit hatte (11, 3), und obwohl der Gegner erst nach Aufstellung des römischen Heeres mit der eigenen Ordnung begann und dann noch erst aus den schmalen Toren den Römern entgegenrückte, ist der Karthager tatsächlich an die Schlachtreihe herangekommen, ehe sich diese bewegt hatte. Das ist doch nur erklärbar, wenn die römische Schlachtreihe zögerte. Hätte Scipio die Stadt im Sturm nehmen wollen, dann hätte er alles so vorbereitet, daß er die Stadt in der Frühe überrumpelt hätte. Aber er wußte wohl, daß ein solches

Unterfangen nutzlos gewesen wäre; darum baut er sein Heer vor dem Lager auf, um den Gegner zu einem Angriff auf die Römer zu provociren. Die taktische Lage war für Scipio nicht ungünstig; er stand beim Isthmos auf der Höhe des Castillo de los Moros; der Gegner mußte also von unten anstürmen. Scipio baute seine Truppen auf, um den Gegner auf das für ihn ungünstige Terrain zu locken, ihn dort zu schlagen und, wenn dies gelingen sollte, dann mit dem fliehenden Gegner, wo möglich, über den schmalen Isthmos und die Brücke in die Stadt einzudringen. Scipio stellt darum auch Leiterträger von vornherein bereit; falls alles programmäßig verlief, konnte so die Stadt genommen werden. Freilich unsicher war der Verlauf. Würde sich der Gegner herauslocken lassen? Und wenn ja, würde dann das Eindringen mit dem Gegner zu gleicher Zeit möglich sein? Es konnte also nur ein vorläufiger, in seinem Ausgang zweifelhafter Versuch sein, den Scipio wagte. Aber er kostete nicht viel, falls er planmäßig durchgeführt wurde.

Scipios Erwartungen gingen zunächst in Erfüllung: Magon führte sein Heer heran, Scipio hielt aber seine Truppen weiter zurück, hier sollte die Schlacht geschlagen werden, weil sich Scipio auf dem Hügel den Einbruch in die Stadt zu erzwingen hoffte, wie es 12, 7 ganz richtig heißt. Dann hatte er aber doch von vornherein nicht offensiv vorgehen wollen und eben hier liegt die falsche Auffassung der ersten Quelle, welche das von Scipio gewünschte Gefecht auf dem Lagerhügel nicht verstand. Auch der Erfolg blieb Scipio nicht versagt; der Gegner wurde derart geschlagen, daß Scipio jetzt die Lage ausnützte, um mit den Fliehenden in die Stadt einzudringen. Hier aber schlug der Plan fehl: die Schwierigkeit der Erstürmung der Mauern war so groß, daß trotz der Erschütterung des Gegners der Handstreich nicht glückte. Scipio befahl daher den Rückmarsch — der Handstreich war nicht geglückt, der planvolle Sturm mußte den Sieg bringen. Der Verfasser der ersten Quelle hat sich so für den Sturm mit den Leitern, an dem er wohl beteiligt gewesen sein mag, interessirt, und er hatte so wenig Verständnis für den eigentlichen Vorgang im großen, daß er auf diesem Kampf viel zu lang herumdrückte. In Wahrheit hat Scipio den Kampf nicht abgebrochen, weil seine Truppen erledigt waren, sondern weil er sie für den groß angelegten Angriff bereithalten wollte: bisher hatte es sich nur um den Versuch eines Handstreichs gehandelt. Fassen wir in dieser Weise Scipios Gedanken, dann ist

auch hier das von der ersten Quelle berichtete Material durchaus zu verwerten; denn die geschilderten Handlungen stehen dann nicht im Widerspruch zur Kenntnis der Ebbe. Auch die Fortsetzung erklärt sich ohne weiteres: Scipio demonstrirt mit aller Kraft am Isthmos, um dort den Gegner, der ja numerisch sehr schwach war, zu fesseln, und benutzt dann die weiten ihm durch die Ebbe sich auftuenden Gebietsstreifen, um seine Angriffsfront so auszudehnen, daß der Gegner die Stadt nicht halten konnte. Nicht das Unerwartete der Ebbe hat den Fall Neukarthagos herbeigeführt, sondern die Unmöglichkeit, mit geringen Truppen, die z. T. bereits im Kampf geschwächt waren, die durch die Ebbe verbreiterte Front zu verteidigen. Insofern hat auch das morgendliche Verhalten Scipios, wenn es ihm auch nicht die Stadt einbrachte, seine Früchte getragen: jeder Mann, der morgens am Castillo de los Moros gefallen war, fehlte am Abend bei der Verteidigung der Stadtmauer. Mit dieser Auffassung der Absichten Scipios deckt sich auch das einzige, was uns die annalistische Tradition unabhängig von Polybius erhalten hat: die Aufstellung der Flotte rund um die Festung, soweit das Meer an sie herantrat, und die Beunruhigung der ganzen Mauer auch von der Seeseite her (Liv. XXVI 44, 10). Auch dieses Moment mußte zu einer Zerreißung der feindlichen Streitkräfte führen. Dabei scheint es, daß gerade diese Schiffe durchaus nicht so unbeteiligt am Erfolg waren, wie es nach Polybius den Anschein hat. Ein Seesoldat machte einem Legionar mit vollem Erfolge die corona muralis streitig; dabei interessirten sich beide Truppenteile so sehr für die Auszeichnung ihrer Leute, daß sie bereit waren, alles zu beschwören, um ihrem Truppenteil die corona zu sichern. Schließlich wird eine Commission eingesetzt, die keine Entscheidung zu treffen wagt, ob der Legionar oder der Seesoldat zuerst die Mauer bestiegen hätte (Liv. XXVI 48, 7 ff.). Daraus folgt mit absoluter Notwendigkeit, daß die Landungsversuche der Flotte an einigen Stellen von ausschlaggebendem Erfolg begleitet waren, und Münzer (Röm. Adelsparteien S. 92) hat sogar aufzeigen können, daß eben deshalb *Sex. Digitius socius navalis* in Rom zu hohem Ansehen stieg. So erkennen wir mit aller Deutlichkeit den zweiten Plan Scipios: möglichste Ausdehnung der Angriffsfront, um die geringen Kräfte des Gegners zu zersplittern; zu diesem Zwecke gleichzeitige Offensive am Isthmos, an der Lagune während der Ebbe und von der See-

seite. War der Handstreich, der mit dem flüchtigen Gegner vom Castillo de los Moros den Sieger in die Stadt bringen sollte, fehlgeschlagen, so trat die Umfassung an die Stelle. Sie war aber nur möglich, wenn das numerische Übergewicht dem Gegner gegenüber zur Geltung gebracht werden konnte; darum Ausdehnung der Angriffsfront über den Isthmos hinaus.

Das Bild des Kampfes um Neukarthago, wie ich es auf Grund des primären Berichtes des Polybius, der ergänzenden Mitteilungen des Laelius und den Notizen der römischen Annalistik entworfen habe, widerspricht durchweg den modernen Auffassungen, die alle darunter leiden, daß sie den Bericht des Polybius nicht kritisch analysirt haben. Entschieden richtiger aber als die Späteren hat Mommsen (Röm. Gesch. I 634) den Kern des Problems erkannt, das ungeheuere numerische Übergewicht, das Scipio in die Wagschale werfen konnte, wofern die Angriffsfront genügend erweitert war. Neumann (Zeitalter d. Punischen Kriege S. 456) gibt eine Paraphrase von Polybius und Livius, und Scipio muß darum „wegen seines voreiligen Angriffs“ getadelt werden; von der Ebbe, über welche Scipio schon im Winterquartier sich orientirt hatte, darf er dabei erst während der Schlacht gehört haben. Kahrstedt (S. 510) erkennt zwar an, daß Scipio von der Ebbe wußte, aber den „Frontalangriff“ mit all seinen unvermeidlichen Verlusten kann er doch nur erklären, wenn Scipio auf das „Phaenomen“ nicht von vornherein als entscheidend gerechnet hat. Demgegenüber muß betont werden, daß dieser angebliche Frontalangriff nichts anderes war als der Versuch eines Handstreichs vom Castillo aus, der von dem Mitkämpfer eine unrichtige Beurteilung erfahren hat. Ed. Meyers Standpunkt (S. 1092), der im Grunde etwas Ähnliches wie Kahrstedt meinte, scheint mir gar bei seiner allgemeinen Auffassung der Überlieferung innerlich völlig unmöglich. Da für ihn die „Ebbe“ nichts anderes ist als die rationalistische Umdeutung einer Wundererzählung, so ist sie doch ungeschichtlich und müßte als eine literarische Fiktion überhaupt getilgt werden. Aber Ed. Meyer tut dies nicht und widerlegt damit selbst seine Hypothese von dem Rationalisten Laelius, der die vorhandene Tradition bewußt umdeutete.

Mit dem Fall der Mauern muß das quellenkritische Problem, welches sich um den Gegensatz von Mystik und Rationalismus drehte, seine Bedeutung verlieren; aber die Schichtungen, welche wir bisher nachwiesen: ursprünglicher Bericht, Zusätze aus Laelius und Scipio,

pragmatische Einschachtelungen des Polybius, sollen uns auch weiter begegnen, wenn wir die Fortsetzung durcheilen, und zu ihnen gesellt sich als besondere, allerdings nicht späteste Gruppe der Bestand, welchen Polybius auf Grund seiner wachsenden Kenntnis des römischen Heerwesens einfügte.

Bereits in 15, 5 — 6 unterbricht Polybius den Text durch eine Darstellung des römischen Gebrauchs, nach Eroberung einer Stadt niemanden zu schonen. Der alte Text lief: *τοὺς μὲν πλείστους ἐφῆκε* . . . . . bis *σύνθημα αὐτὸς δὲ περὶ χιλίους ἔχων ὥρμησε* . . ., so daß sich nunmehr *τοὺς μὲν πλείστους* und *αὐτὸς δέ* gegenseitig entsprechen. Durch den Einschub, der sachlich mit 16, 2 ff. in Verbindung steht, ist jetzt der Zusammenhang zerrissen. Von 15, 7—9ª (*ηὐλίσθη*) läuft der alte Text, der seine Fortsetzung findet in: *εἰς δὲ τὴν ἐπαύριον ἀθροισθείσης* (16, 1). Dazwischen wird paradigmatisch die Kräfteverteilung und Disposition bei einer Stadtplünderung vorgeführt, ein Stück, welches gleichfalls mit dem bald darauf einsetzenden großen Exkurs (16, 2 — 17, 6ª *οἰκονομίαν*) organisch zusammenhängt. Die Einlage in 15, 9ᵇ—11 arbeitet mit den „*λοιποὶ*" und den *γροσφομάχοι*, als wäre nicht bereits in § 9ª die gesamte Verteilung des Heeres angegeben gewesen; denn außer den Leuten im Lager und den 1000 Begleitern Scipios gibt es in Wahrheit keine andern Truppen (vgl. § 4 und 7). Der Schlußsatz 15, 11 ist gebildet worden, um nach dem Einschub den Übergang zu dem alten Stück *εἰς δὲ τὴν ἐπαύριον* zu finden. 16, 1 gehört dem ersten Entwurf an; die Schlußworte dieses Gedankens *ταῦτα μὲν ἐμέριζον οἱ χιλίαρχοι τοῖς ἰδίοις στρατοπέδοις* finden ihre Fortsetzung in *ὁ δὲ στρατηγὸς τῶν Ῥωμαίων* usw. (17, 6ᵇ). Dazwischen steht, durch die Dublette *οἱ μὲν χιλίαρχοι τότε περὶ τὴν τῶν λαφύρων ἦσαν οἰκονομίαν* (17, 6ª) verzahnt, der große, sachlich äußerst interessante Exkurs über die praktischen Maßnahmen der Römer beim Beutemachen und Verteilen. Dazu gehört auch die in der soeben ausgeschiedenen Einlage 15, 9ᵇ gegebene Mitteilung, daß die Chiliarchen die Plünderer aus den Häusern holten und die Beute auf den Markt zusammentragen ließen. In Wahrheit ist nach 16, 1 die Beute erst am nächsten Tage zusammengetragen und diese dann verteilt worden. Was aus der Beute von 15, 9ᵇ wird, erfahren wir nicht — ganz natürlich; liegt ja doch ein Einschub vor, den Polybius anbringen mußte, um einen Ausgleich zwischen der geschichtlichen Erzählung und der syste-

matischen Einlage 16, 2 ff. herbeizuführen. Hatte jene davon berichtet, daß die gesamte römische Armee nach der Eroberung sich an das Plündern machte (15, 8), so hat Polybius aus der Systematik der römischen Felddienstordnung gelernt, daß im Höchstmaß die Hälfte der Truppen zum Plündern commandirt wurde (16, 3); dieser zwischen den beiden Quellen klaffende Widerspruch sollte durch die Einlage 15, 9[b]—10 verdeckt werden, die zu erklären sucht, wie der faktische Verlauf in das System übergeleitet wurde. Geschichtlich ist dieses Stück, soweit es nicht System enthält, wertlos; bedeutsam aber ist es wieder für die Arbeitsweise des Polybius. Er hatte seinen ersten Entwurf auf Grund einer geschichtlichen Quelle aufgebaut, späterhin aber die römische Heeresordnung kennengelernt, welche zeigte, daß das bei der Eroberung Neukarthagos angewandte Verfahren, daß fast das ganze Heer plünderte, im Widerspruch zu ihr stand. Der moderne Geschichtsforscher würde hervorheben, daß hier einmal die Heeresordnung übertreten wurde, und wer das für ausgeschlossen hielt, würde aus dem alten Entwurf die entscheidende Stelle streichen. bzw. sie im entscheidenden Punkte corrigiren. Polybius tut keines von beiden; er klebt an seiner Niederschrift, sucht sie aber neben dem System dadurch erträglich zu machen, daß er aus eigener Phantasie ein Stück einfügt, welches den an sich „unvorschriftsmäßigen“ Vorgang in einen möglichsten Einklang mit der Vorschrift zu bringen sucht. Man sieht deutlich, wie der Systematiker in Polybius heranwächst und wie er allmählich den Historiker in ihm überwuchert; denn schließlich sollte letzten Endes das pragmatische Werk eine Verklärung des rationalistischen Systems gegenüber der traditionellen Geschichte sein, die dem System zuliebe auch eine Vergewaltigung ertragen muß.

Der große systematische Exkurs 16, 2 — 17, 6[a] zerfällt in zwei Teile, indem in 16, 2—16, 7 der Kern des oben erwähnten Abschnittes aus der römischen Felddienstordnung gegeben wird. Wohin dieses Stück sachlich eigentlich gehört, sagt uns Polybius selbst, indem er am Ende auf die ausführlichere Behandlung des römischen Staatswesens in seinem jetzigen VI. Buch hinweist. In der Tat nehmen ja dort die militärischen Fragen auch verhältnismäßig den weitesten Raum ein, und es ist kein Zweifel, daß unser Exkurs auf dieselbe Quelle zurückgeht wie der darstellende Teil von VI 19 — 42 und daß er zu gleicher Zeit dem Polybianischen Werke einverleibt wurde.

Das VI. Buch mit dem Untertitel *περὶ πολιτείας* ist älter als

die pragmatische Geschichtschreibung des Polybius, ist aber andererseits erst nach dem Jahre 146 entstanden; dem im Cap. 8 meines „Polybius“ dafür vorgelegten Beweis habe ich grundsätzlich nichts hinzuzufügen noch wegzunehmen[1]), jedoch gewinnt unser Exkurs von dorther neue Beleuchtung und verleiht sie seinerseits. Wie nämlich das VI. Buch nach seiner Conception mannigfach durch pragmatisch-rationalistische Gedankengänge erweitert worden ist, so ist dasselbe hier der Fall, indem Polybius an das Excerpt aus der Felddienstordnung den pragmatischen Gedankengang 16, 8—17, 5 anklebt, der die allgemeine Nutzanwendung aus den Grundgedanken enthält, welche in Rom als Ausgangspunkt genommen waren. Infolgedessen muß Polybius in 16, 8 die in 16, 3 gegebene Erörterung wiederholen, um den Übergang zu den anschließenden pragmatischen Darlegungen zu finden, von denen ich jetzt nur die Worte wiederholen kann, die ich einst im Sinne des Autors niederschrieb, daß ich einigen der pragmatischen Gedankengänge des Polybius noch heute volle Aktualität zubillige; es ist dieselbe Geistesrichtung, welche die pragmatische Erörterung etwa von VI 5 ff. bestimmt hat. Während also der ursprüngliche Text von X 16, 1 nach 17, 6^b hinüberführte und nur er für die Ereignisse bei Neukarthago geschichtlich verwertbar ist, hat der Autor, als er um 146 die römische Heeresordnung kennenlernte und die größten Teile daraus dem VI. Buche einfügte, die von der Plünderung handelnden Abschnitte in die Darstellung der Belagerung von Neukarthago eingefügt. Die allgemeinen Kenntnisse mag Polybius, sei es einem Instruktionsbuche entnommen, sei es gesprächsweise in dem Lager vor Karthago von den Officieren des römischen Heeres, insbesondere von Scipio, gehört haben; in diesem Kreise ist ja sicherlich während der Belagerung der Jahre 149—146 die Frage erörtert worden, wie die Plünderung des reichen Karthago geschehen solle, und Scipio mag sich hier mit einer solchen Schärfe für die bei Pol. X

1) Ich gestehe, daß es mir nachgerade unfaßlich ist, wie immer und immer wieder behauptet werden kann, Polybius habe die πολιτεία geschildert, um aus ihr zu erklären, wodurch Rom die Niederlage bei Cannae überwunden hat. Dabei sagt es uns Polybius an den hervorragendsten Stellen seines Werkes, daß er aus der Verfassung die Welteroberung ableiten will. Aber man muß sich dagegen sträuben, weil allerdings durch die Anerkennung dieses Tatbestandes zugestanden würde, daß die Welteroberung, d. h. des Polybius Thema, nach Cannae begonnen habe und also ursprünglich die tractatio erst hier eingesetzt haben kann.

16, 2—7 niedergelegten Grundsätze eingesetzt haben, daß eine Abweichung davon, wie sie für den älteren Scipio durch die Relation 15, 8 behauptet war, unmöglich erschien und daher einer Correctur bedurfte. Aus diesem Grunde wurden jetzt nach dem Jahre 146 neben der Einlage 15, 5—6, die auf den Beobachtungen des Polybius beim Falle Karthagos beruhen mag, das Ausgleichstück 15, 9[b]—11 und das Excerpt aus der Felddienstordnung 16, 2—7 eingeschoben, und durch den ersten Satz 17, 6[a], der als Dublette zu 16, 1 gebildet wurde, wieder der Übergang zu demjenigen Text gewonnen, der ursprünglich auf 16, 1 folgte.

Während in diesen Zusätzen das Bestreben obwaltet, das griechische Publikum über die Art der Römer zu belehren (vgl. III 4; VI 6; mein „Polybius" S. 233 ff.), wobei allerdings, wie wir sahen, der Historiker durch den Systematiker schon beiseite gedrängt wird, zeigt die letzte pragmatisch-rationalistische Einlage (16, 8—17, 5), daß aus Polybius der Forscher geworden ist, welcher die Geschichte nur noch als Lehrbuch für Politiker betrachtet und welcher daher die allgemeine menschliche Natur zur Grundlage nimmt, weil sie das Material ist, mit dem der Politiker jeder Zeit und jeder Gegend zu rechnen hat.

Den bisher besprochenen Einschüben aus den beiden letzten Perioden des Autors steht deutlich die Gruppe der Laeliusstücke gegenüber. Scharf greifbar ist Laelius in 17, 10—14. Daß hier eine Einlage vorliegt, wird äußerlich angezeigt durch die Dublette 17, 9[b] (von *παρασχομένοις* ab) = 17, 14. Dazwischen ist gegeben der Bericht über die Unterstellung von je 30 Handwerkern unter einen römischen Aufseher und über die Verteilung der andern Gefangenen auf die Flotte, über deren Stärke in einer dem alten Entwurf durchaus widersprechenden Weise berichtet wird. Hatte dieser damit gerechnet, daß die ganze römische Armee von 27500 Mann auf der Flotte unterzubringen war (8, 9), so hören wir jetzt, daß die Flotte nur 35 Schiffe umfaßte, also ein solches Heer nicht bergen konnte. Mithin ist nicht etwa neue Anschauung wie in den pragmatischen Stücken gegeben, sondern neues erzählendes Material liegt vor. Die ergänzende Materialkenntnis aber verdankt Polybius dem Laelius, und gerade er war ja der Flottencommandant. So ist dieses Material wieder von besonderem Werte für uns, wenn es auch erst sekundär dem Werke einverleibt wurde. Auch § 16 knüpft wieder daran an, ist aber bei seiner Zerstörung nicht weiter

zu verwerten. Hingegen ergibt sich aus 18, 2, daß die Mitteilung über die gefangenen Karthager ebenfalls auf Laelius fußt. Also ist 17, 16—18, 2 Laeliusstück. Der Zusammenhang des alten Textes wird damit völlig klar. Nach den kriegsgefangenen Spaniern handelte Polybius von den Geiseln. Also folgte auf *μεγάλην δὲ προθυμίαν τοῖς χειροτέχναις διὰ τὴν ἐλπίδα τῆς ἐλευθερίας·* || *ἐπὶ δὲ τούτοις τοὺς ὁμήρους προσεκαλέσατο* (17, 15: 18, 3).

Alsbald häufen sich die persönlichen Züge derart, daß man auf Schritt und Tritt Laelius wahrnimmt. Die Anekdote über die Gattin des Mandonios 18, 7—15 stammt aus derselben Quelle wie der Bericht über das schöne Mädchen, welches einige römische Jünglinge ihrem siegreichen Feldherrn darbringen, der diese Gabe in vollem Bewußtsein seiner Pflicht abweist, obwohl er an sich solchen Extratouren nicht abgeneigt war (19, 3—7). Hier spricht aus jedem Wort Laelius, der vertraute Freund des Scipio, der denn auch sofort darauf in anderer Verbindung genannt wird (19, 8—9). Dies Stück, in engem Zusammenhang mit 18, 1—2 stehend, ist natürlich Laelianisch. Schließlich gilt dasselbe wenigstens in der Grundlage von den militärischen und seemännischen Exercitien, welche in Cap. 20 geschildert werden, wie sich schon daraus ergibt, daß sich in § 5 ein Hinweis auf das Laeliusstück 17, 10 findet. Durch die umgebenden Partien wird nun auch 19, 1—2 mitgerissen, welches die Angabe über die Höhe der öffentlichen Beute enthält; läßt sich doch die ganze Partie 18, 6ᵇ—20, 8ᵃ als eine große Einlage erweisen. Polybius hat nämlich in 18, 3—5 davon erzählt, wie Scipio die von den Karthagern den Spaniern abgenommenen Geiseln, welche in Neukarthago den Römern in die Hände fielen, behandelte. Die Kinder streichelte er und tröstete sie mit der Aussicht auf baldiges Wiedersehen der Eltern. Die älteren veranlaßte er, an ihre Heimatstädte zu schreiben, und stellte ihnen die Freiheit in Aussicht, falls ihre Heimatorte sich den Römern anschließen würden. „Nachdem er dies gesagt und bereits vorher aus der Beute das, was nützlich war für seinen Plan, bereitgestellt hatte, da beschenkte er sie einzeln nach Geschlecht und Alter mit den entsprechenden Gaben: die Kinder erhielten Ohrringe und Armschmuck, die Jünglinge Dolche und Messer“. An Ausführlichkeit läßt der Bericht nichts zu wünschen übrig, aber an innerer Geschlossenheit: warum wohl hat Scipio, als er die Kinder gestreichelt, ihnen nicht auch gleich ihre hübschen Geschenke gegeben? Wenn Ende von § 6 zur selben Zeit nieder-

geschrieben worden wäre wie § 3, dann gehörte das Spielzeug in den Zusammenhang von § 3. Aber weiter: mit aller Umständlichkeit hat Scipio bereits vorher aus seiner Beute das bereitgestellt, was „zur Durchführung seines Planes" nützlich war. Sollte dieser Plan wirklich nur der gewesen sein, den Kindern Spielzeuge zu verschaffen? Nein, Scipios *ἐπίνοια* war nicht, Kindern Spielzeuge zu schenken, sondern Spanien zu erobern! Also beginnt bei *τότε* in 18, 6 eine Einlage. Ihr Ende ist gegeben durch den Abschluß der Laeliusstücke in 20, 8; dort haben wir denn auch zu den Anfangsworten 18, 6 die deutliche Dublette *ἐπεὶ δ' αὐτῷ πάντα καλῶς ἐδόκει καὶ δεόντως ἐξησκῆσθαι τὰ πρὸς τὰς χρείας*, dergestalt, daß wir jetzt die alte Fassung glatt herunterlesen: *ταῦτα δ' εἰπὼν καὶ παρεσκευακὼς πρότερον ἐκ τῶν λαφύρων τὰ λυσιτελέστερα πρὸς τὴν ἐπίνοιαν τότε* ¦ *ταῖς τε φυλακαῖς καὶ ταῖς τῶν τειχῶν κατασκευαῖς ἀσφαλισάμενος τὰ κατὰ τὴν πόλιν ἀνέζευξε ... καὶ προῆγε ... ἔχων μεθ' αὐτοῦ καὶ τοὺς ὁμήρους.* Dazwischen steht die große Einlage aus Laelius, dem Polybius erst später bekannt geworden, aber trotzdem wegen ihres Ursprungs von unschätzbarem Werte.

Allerdings ist es nicht ausschließlich Laelius, der die Grundlage bildet; vielmehr ist in 20, 1—8[a] der aus Laelius entnommene Grundstock durch eine Partie erweitert worden, deren Ursprung nach dem S. 192f. Bemerkten unschwer festzustellen ist[1]). Scipio hat nach dem Bericht des Laelius die kräftigsten Spanier, welche er in Neukarthago gefangen genommen hat, unter die römische Schiffsmannschaft eingereiht, z. T. auch vollständig neue Bemannungen für die eroberten Schiffe aufgestellt (17, 11—14). Es verstand sich, daß diese Leute nach dem römischen Reglement einzuexerciren waren, und davon berichtet uns denn auch Polybius in dem auf Laelius zurückgehenden ersten Halbsatz von 20, 1; daran aber

1) Theoretisch denkbar wäre es, daß auch 19, 1—2 erst nachträglicher Zusatz in die aus Laelius entnommene Umgebung wäre und also auf anderer Quelle fuße. Doch dürften zwei Indicien auch hier für Laelianischen Ursprung sprechen. Einmal ist es wohl klar, daß Laelius über die Beute usw. genau informirt war, und zum andern möchte der Passus stark den Eindruck einer Rechnungsablegung hervorrufen. Da diese Fragen bei den Scipionenprocessen erörtert wurden und Laelius sich, wie wir sehen werden (S. 212f.), in seinen Mitteilungen an Polybius auch durch deren Verlauf bestimmen ließ, so scheint auch für diese Stelle Laelianischer Ursprung wahrscheinlich.

schließt sich ein Bericht über das Einexerciren römischer Rekruten des Landheeres. Solche waren ja aber überhaupt nicht eingestellt worden, und so interessirt denn auch den Autor in 20, 1[b]—3 überhaupt nicht die Frage, wer, sondern wie im römischen Heere gedrillt wurde. Erst mit 20, 4 kommt Polybius in den Zusammenhang der Ereignisse wieder herein; denn neben der Einstellung neuer Mannschaften hat Scipio die praktische Verwertung der Handwerker für die Kriegführung betrieben, wie sowohl die erste Quelle erzählt (17, 9), als auch Laelius unter Beibringung weiteren Details bestätigt hatte (17, 10). Auf dieses letztere nimmt Polybius in 20, 4—5 wieder Bezug, und so schließt sich denn in der Tat dieser Text glatt an 20, 1[a] an: *αὐτὸς δὲ χρόνον μέν τιν' ἐν τῇ Καρχηδόνι τάς τε ναυτικὰς δυνάμεις ἐγύμναζε* (*συνεχῶς*) || *ἵνα δὲ μήτε τῶν πρὸς τὰς μελέτας ὅπλων . . . μηδὲν ἐλλείπῃ, τὴν πλείστην ἐποιεῖτο σπουδὴν πρὸς τοὺς χειροτέχνας* usw. Was dazwischen steht, ist ein Stück von größtem Werte, sowenig es in den sonstigen Rahmen der Darstellung hineinpaßt; ist es doch nichts anderes als ein Stück aus dem römischen Exercierreglement, dessen Spuren wir auch oben bei der Schilderung der Plünderung Neukarthagos feststellen mußten, und das weiterhin die Quelle großer Teile des VI. Buches bildete.

Polybius hat dieses Reglement kennengelernt, als er mit Scipio vor Karthago lag, und wieder hat er dasjenige, was an sich System war, in die Erzählung eingeschlossen und als geschichtlichen Vorgang gebucht. Man sieht es deutlich, wie die Geistesart des Polybius sich entwickelt: der Systematiker wächst in den Historiker so sehr hinein, daß er nicht allein die geschichtlichen Erzählungen systematisirt (z. B. Plünderung von Neukarthago), sondern auch das System (z. B. römisches Exercierreglement) in Geschichte umdeutet. Nachdem in 20, 1[b]—3 ein Zusatz zu Laelius erkannt ist, versteht es sich von selbst, daß die darauf Bezug nehmenden §§ 6—7 dieselbe Beurteilung erfahren müssen; sie können frühestens gleichzeitig mit dem Auszug aus der Dienstvorschrift fallen und stellen nichts anderes dar als eine Lesefrucht, die auf Xenophons Hell. III 4, 17 bzw. Agesilaos 26 zurückgeht. Es gehört sonst nicht zu des Polybius Art, mit sachlich gleichgültigen literarischen Reminiscenzen zu paradiren, und so dürfte es vielleicht nicht zu kühn sein, auch in diesem Stück eine Erinnerung an des älteren Scipio Schreiben zu erblicken; denn dieses hat vermutlich (S. 216 Anm. 1) gerade in diesen Jahren bei den Unterhaltungen des Laelius und Polybius eine große Rolle ge-

spielt; ja es könnte sogar die Schilderung der Exercitien aus ebendieser Quelle geflossen sein.

Wir sind in der glücklichen Lage, auch die Fortsetzung des Polybianischen Berichtes von den Kämpfen Scipios in Spanien zu besitzen, wenn auch nicht vollständig, so doch in den immerhin umfangreichen Bruchstücken von X 34—40. Unsere Arbeit wäre unvollständig, wenn wir daran vorübergingen, doch wird sich auch hier nach all dem, was wir bereits gelernt haben, die Begründung kürzer fassen lassen. Zunächst stellen wir auch hier fest, daß die Auffassung über die karthagischen Feldherren verschieden ist. Während nach 38, 10 und 39, 9 Scipio sich in seinen Maßnahmen beeinflussen läßt durch die Überzeugung, daß die drei feindlichen Heere eine Cooperation durchführen wollen, beklagt Hasdrubal in 37, 2 die Tatsache, daß er mit seinen Collegen im Gegensatz stehe, d. h. 38, 10 und 39, 9 stimmen mit den aus der ersten Niederschrift stammenden Stücken 6, 3 und 7, 6—7 überein, wogegen 37, 2 mit den Einschüben 6, 5 und 7, 3 harmonirt. Dementsprechend lehrt denn auch bereits ein oberflächlicher Blick, daß, während 38, 10 und 39, 9 in den alten Zusammenhang hineingehören, 37, 2 Teil eines Einschubs ist. Hasdrubal, so heißt es 37, 1, der sich „in solcher Lage“ befand, stellte vielerlei Erwägungen über die Zukunft an. Nun folgen aber nicht etwa diese Erwägungen, sondern §§ 2—3 stellen uns erst die Tatsache der verzweifelten Lage des Hasdrubal dar; in Wahrheit aber mußten diese bereits v o r den Worten *ἐν τοιαύταις περιστάσεσι* dargelegt sein, welche ja auf das Vorausgehende Bezug nehmen.

Die ursprüngliche Fortsetzung von § 1 liegt also in § 4 vor, und dementsprechend constatiren wir, daß § 1 und § 3 mit Dubletten (Hasdrubal faßt folgenden Entschluß) abschließen. Der sachliche Inhalt von 2—3 ist also Nachtrag. Außer der erwähnten *στάσις*-Theorie findet sich in ihm der Hinweis auf den Abfall des Andobales. Die Andobales-Mandonios-Erzählung in 18, 7—15 ist von uns bereits oben als Laelianischer Einschub nachgewiesen worden, es ist also in bester Ordnung, wenn wir auch hier in 37, 2 den Hinweis auf Andobales in einem Zusatzstück antreffen. Schließlich enthält das Zusatzstück einen Hinweis auf den erfolgten Abfall der Spanier zu den Römern. Das stimmt zwar zu dem jetzigen Aufbau der Polybianischen Erzählung, wo der Abfall des Königs Edecon (34, 2—35, 3), des Andobales und Mandonios, denen

sich „die meisten Spanier“ anschlossen (35, 6—8), vorher während des Winterquartiers berichtet war, es steht aber im Gegensatz zu dem folgenden Stück 37, 6, wonach sich die Spanier dem Scipio erst auf dessen Vormarsch vom Winterquartier „gern und bereitwillig“ angeschlossen haben. Die Abfallnotiz in 37, 3 gehört also in denselben Zusammenhang wie die Nachricht vom Verrat des Andobales in 37, 2, d. h. es liegt Laelianischer Einschub vor. Tatsächlich sind also die Nachrichten von 37, 2—3 durchweg als spät erwiesen, wie sich das gehört, da es sich um einen Einschub handelt. Aber die Nachrichten gehören verschiedenen Quellen an; während von Andobales und dem Abfall der Spanier nach Laelius berichtet ist, stammt die Nachricht von der Feindschaft der karthagischen Führer aus Scipios Brief, der dem Polybius später als Laelius bekannt wurde. Also muß sich die *στάσις*-Notiz als Einlage in die Einlage erweisen, und diese Forderung wird durchaus erfüllt; denn wenn auch logisch gegen den Gedankengang von § 2 zunächst nichts einzuwenden ist, so ist doch der anscheinend gehobene Stil, der sich in dem doppelten *ἐλύπει* kundgibt, durch nichts gerechtfertigt, vielmehr werden wir, da die Kenntnis des Scipiobriefes erst in einem spätern Stadium von Polybius gewonnen wurde, darin ein Indicium für das Entstehen des Textes erkennen dürfen, der unter dem Einfluß des Laelius die Gestaltung hatte: *ἐλύπει μὲν γὰρ αὐτὸν ἡ περὶ τὸν Ἀνδοβάλην ἀπόστασις ¦ ἠγωνία δὲ καὶ τὴν Ποπλίου παρουσίαν.* Damit wird nun auch erst der Sinn wirklich verständlich: Hasdrubal war besorgt nicht wegen der Zwistigkeit mit den andern Feldherren, die seit mindestens 2 Jahren bestand und zu deren Ausgleich er hätte etwas beitragen können, sondern die neu in die Erscheinung tretenden Momente — der Abfall des Andobales und der drohende Anmarsch Scipios — waren es, die seine Stimmung beeinflußten. Als dann Polybius durch Scipios Brief die Nachricht von der *στάσις* erhielt, suchte er sie auch hier in den Text hineinzuverweben; denn in der Tat konnte man sich fragen, warum denn Hasdrubal nicht mit den andern karthagischen Heeren cooperirte, um der Gegner Herr zu werden.

Die Berichte über Edecon (34, 2 — 35, 3) und über Andobales und Mandonios (35, 6—8) stammen aus Laelius, sind infolgedessen eingeschoben; daher kommt es, daß sie im Gegensatz zu dem alten Stück 37, 6 behaupten, der Anschluß der Spanier habe bereits im Winter stattgefunden. Zwischen den beiden Erzählungen steht in

35, 4—5 die Mitteilung von der Auflösung der Flotte und der Verwendung der Marinetruppen als Infanteristen: Es ist wieder der Flottencommandant Laelius, der hier zu uns spricht. Die Notiz soll begründen, woher es kommt, daß Laelius, der bisher die Flotte geleitet hat, bei Baecula einen Teil des Landheeres commandirt. So gehören denn Cap. 34 und 35 geschlossen dem Laelius an. Cap. 36 ist eine pragmatische Abhandlung über die Behandlung unterworfener Völker; sie gehört demnach in ein viel späteres Stadium der Entwicklung des Polybius und läßt sich in der Tat glatt aussondern; so erscheint denn der Satz 37, 1 als der erste aus dem alten Zusammenhang in unserer gesamten Partie. Aus den Anfangsworten *ἐν τοιαύταις περιστάσεσι* folgt, daß im vorausgehenden von *περιστάσεις* der Karthager die Rede war. Durch den Einschub des Laelius in 34—35 und den pragmatischen Exkurs in 36 ist die Verbindung nach oben gerissen und ebendies wurde für Polybius der Anlaß, daß er nunmehr in 37, 2—3 die Gründe anführte, welche die *περιστάσεις* des Hasdrubal darstellten. Ehe die Einlage 34 — 35 gegeben war, schloß der Text 37, 1 an irgendeinen Bericht an, der von der schlechten Lage der Karthager handelte. Können wir ihn noch feststellen? Die letzten Erwähnungen Spaniens waren in 20, 6 gegeben: Scipio marschirt gegen Tarracon. Von der Ankunft daselbst hören wir nichts. Also fehlen in den Excerpten diejenigen Stücke, an welche einst 37, 1 angeschlossen war.

Auf 37, 1 folgte also mit 37, 4—5 der Bericht über die künftigen Absichten Hasdrubals. Er findet seinen Abschluß mit dem zusammenfassenden Satz *Ἀσδρούβας μὲν δὴ ταῦτα διανοηθεὶς πρὸς τούτοις ἦν* (§ 6), worauf die Gegenaktion des Scipio einsetzt: *Πόπλιος δὲ προῆγε τὰς δυνάμεις ἀναλαβὼν ἐκ τῆς παραχειμασίας.* Ich habe sofort den kurzen Participialsatz über das Eintreffen des Laelius getilgt: weiterer Worte bedarf das nicht mehr, nachdem wir bereits den Ursprung der Parallelnachricht 19, 8—9 festgelegt haben. Aber wiederum können wir auch über 37, 6 hinaus den Text nicht dem ersten Entwurf zuweisen; denn es erscheint mit Andobales (37, 7) ein Laeliusstück, welches geschlossen den Raum bis 38, 6 einnimmt; dort am Ende finden wir nun wieder den Gedanken des Anschlusses, der bereits zu Ende von 37, 6 gegeben war. So lesen wir denn als Text des ersten Entwurfs: *ἀπαντώντων αὐτῷ κατὰ τὴν δίοδον τῶν Ἰβήρων ἑτοίμως καὶ προθύμως*

συνεξορμώντων ἐπὶ τὸν Ἀσδρούβαν· ὁ δὲ τῶν Καρχηδονίων στρατηγός usw.

Damit sind wir zur Schlacht von Baecula gekommen, deren Darstellung im wesentlichen dem ersten Entwurf angehört und nur an einer Stelle durch ein Laeliusstück eine Bereicherung erfuhr. Die Nennung des Namens Laelius in 39, 4 erregt nach unsern Erfahrungen sofort die Aufmerksamkeit, und es ist denn auch kein Zweifel, daß hier der Text des Polybius eine Erweiterung erfuhr. Hasdrubal, welcher beobachtet, daß durch den zähen Angriff der römischen Stoßtrupps seine auf dem Hügel postirte Avantgarde zu sehr mitgenommen wird, entschließt sich dazu, seine Gesamtmacht aus dem Lager zu führen und auf dem Hügel aufzustellen, „im Vertrauen auf das Gelände“. Das alles ist in Ordnung. Während dieser Zeit verstärkt Scipio seine Stoßtrupps, die übrigen Truppen verteilt er und umgeht selbst mit der einen Hälfte den linken Flügel der Gegner und greift die Karthager an, die andere Hälfte schickt er mit gleichem Auftrag unter dem Commando des Laelius gegen den rechten Flügel der Karthager. Währenddessen führt gerade Hasdrubal die Truppen aus dem Lager; denn bisher war er dort geblieben, „im Vertrauen auf das Gelände“ und überzeugt, daß die Feinde ihn niemals angreifen würden. Wozu hat das Vertrauen auf das Gelände geführt? Hat Hasdrubal deshalb seine Gesamtmacht auf dem Hügel aufgebaut, wie es in § 2 heißt, oder hat er sie deshalb im Lager zurückbehalten, wie § 5 sagt? Der Widerspruch ist nicht zu beseitigen. In der Tat liegt nun in *πιστεύων τοῖς τόποις* die reinste Dublette vor, und dann erst, wenn wir das dazwischenliegende Stück ausgeschaltet haben, bekommt die Darstellung klaren Sinn. Wir lesen *ἐξῆγε τὴν δύναμιν καὶ παρενέβαλλε παρὰ τὴν ὀφρύν, πιστεύων τοῖς τόποις* ‖ *καὶ πεπεισμένος μηδέποτε τολμήσειν τοὺς πολεμίους ἐγχειρεῖν αὐτοῖς.* ‖ *οἱ δὲ Ῥωμαῖοι* — so schließen wir gleich an — *κατὰ κέρας ποιούμενοι τὸν κίνδυνον* usw. Was zwischen den Dubletten steht, ist — abgesehen von der Betrauung des Laelius mit dem Commando des einen Flügels — nichts als eine etwas ungeschickte Zurechtmachung.

Polybius will die Schuld am Mißerfolg des Hasdrubal seinem Zögern zuschieben. Im Grunde hatte dies auch der erste Entwurf angedeutet (§ 6), aber Polybius unterstreicht nun dieses Moment und verwendet dabei die topographischen Tatsachen in etwas anderer

Weise als früher. Wenn Hasdrubal die Truppen im Lager hält, weil er wegen der Lage an einen Angriff nicht glaubt, und wenn er, als dieser dann doch einsetzt, zu spät kommt, so ging er offenkundig zuerst von der Voraussetzung aus, daß seine Avantgarde auf dem Hügel, das Gros im Lager jeden Angriff des Feindes unmöglich machte. Führt dagegen Hasdrubal die Gesamtmacht auf den Hügel *πιστεύων τοῖς τόποις,* so geht er von dem Gedanken aus, daß seine Gesamtmacht auf dem Hügel postirt einen Angriff auf diesen ausschließe. Dieses war aber der Gedanke der ersten Niederschrift; er ist in dem jetzigen Zusammenhang allein richtig — denn nach § 6 wird das karthagische Gros auf dem Hügel wider die Erwartung Hasdrubals durch Flankenangriff der Römer geworfen —, doch möchte ich betonen, daß auch der andere Gedankengang sachlich ebenso möglich ist, wofern wir nur den Kern aus dem Zusammenhang lösen und ins Auge fassen: Hasdrubal hat sein Lager durch den Hügel gedeckt und diesen mit einer Avantgarde geschützt. Auch als die römischen Stoßtrupps angreifen, glaubt er nicht an einen ernstlichen Vorstoß. Scipio aber verstärkt die Stoßtrupps, und damit muß Hasdrubal einsehen, daß sein Vertrauen auf die Lage des Platzes falsch war. Soll seine Avantgarde nicht geworfen werden, dann muß er mit dem Gros nach vorn rücken. Aber eben dazu war es zu spät. Lösen wir dergestalt die Auffassung des Einschubs heraus, dann ist sie allerdings nicht allein möglich, sondern auch sachlich eher richtiger. Hasdrubals Taktik ist im Grunde verständlicher, wenn er im Vertrauen auf den Hügel der Überzeugung ist, mit seiner Avantgarde diesen halten und damit einen Angriff auf das karthagische Lager unmöglich machen zu können. Der Umschwung in dieser Überzeugung wird durch die schwierige Lage seiner Avantgarde herbeigeführt, welche nach der ersten Fassung wegen der Tapferkeit der Römer (§ 2), nach Laelius wegen Eintreffens der Verstärkungen und der Flankenstöße des Gegners (§ 3) so sehr bedrängt wurde. Polybius hat also auch in dieser Partie zwei an sich mögliche Auffassungen combinirt, weil er dem Material und der Auffassung des Laelius traute, aber doch den Kern seines alten Entwurfs nicht beiseiteschieben konnte.

Der Bericht über Baecula reicht bis 40, 1, wo von der Versammlung und der Zahl der Gefangenen die Rede ist. Dann aber wird die Darstellung wieder unterbrochen durch eine große Einlage,

welche auf Laelius zurückgeht. Beweis: es ist unter anderm von Edecon und Andobales die Rede, und zwar mit deutlichem Hinweis auf das Laeliusstück 38, 3. Die Einlage handelt von der Stellung Scipios zur Frage der Ausrufung zum König. Die Spanier haben nach Laelius den Scipio zum Könige ausrufen wollen; bis zur Schlacht bei Baecula hat sich Scipio mit der Frage weiter nicht beschäftigt; jetzt aber, da alle dasselbe wiederholten, erklärt er offen, daß er den Titel eines Königs ablehne, dagegen ließ er sich imperator tituliren. Wegen dieser Zurückhaltung spendet Polybius dem Scipio das höchste Lob, welches er vor allem auch für die Zukunft steigert in Anbetracht der Tatsache, daß Scipio selbst, nachdem er fast die ganze Welt dem römischen Reich einverleibt hat, durch seine Hochherzigkeit von allen monarchischen Versuchen abgehalten wurde. Damit kommt dann der Autor wieder auf die Gefangenen zurück, d. h. wir stehen mit Beginn von § 10 am Ende des Einschubs. Die ursprüngliche Fassung des Textes lautete also: *εἰς δὲ τὴν ἐπαύριον συναθροίσας τὸ τῶν αἰχμαλώτων πλῆθος, ὧν ἦσαν πεζοὶ μὲν εἰς μυρίους, ἱππεῖς δὲ πλείους δισχιλίων, τούτους μὲν ἀπέλυσε χωρὶς λύτρων πάντας εἰς τὰς ἑαυτῶν πατρίδας.* Auch über diese Gefangenen ergänzte Laelius die Kenntnis des Polybius. Gleichwie er nach dem Fall Neukarthagos den Bericht durch ergänzende Mitteilungen über die Gefangenen zu corrigiren vermochte (17, 10 -- 14; 17, 16 — 18, 2), so macht er jetzt den Polybius noch besonders darauf aufmerksam, daß Scipio nur die Spanier in die Heimat entlassen hat. Offenkundig hat auch die erste Quelle nur an diese gedacht; die karthagischen Truppen marschirten unter Hasdrubal nach Italien; eine wirkliche Niederlage hatten sie nicht erlitten (39, 7), die Masse der Gefangenen (40, 1) kann also nur aus Überläufern, d. h. Spaniern, erklärt werden. Immerhin war die schärfere Betonung dieses Moments ein Verdienst des Laelius.

Derselben Quelle wird der Einschub verdankt, in welchem den Gefangenen die Pferde gegenübergestellt werden, die Scipio den Leuten des Andobales schenkt (40, 10), wie sich aus dessen Nennung ergibt. In Wahrheit folgte ursprünglich auf den ausgeschriebenen Satz als Fortsetzung *ἐπὶ δὲ τὰς ὑπερβολὰς τῶν Πυρηναίων ὀρέων ἐξαπέστειλε τοὺς τηρήσοντας τὸν Ἀσδρούβαν,* woran sich die Nachricht von der Rückkehr ins Winterquartier anschloß. Der dazwischen weiterhin eingeklemmte Gedanke von einem längeren Aufenthalt des Scipio im Lager des Hasdrubal führt uns wieder

zurück auf eines der Probleme, das uns immer wieder entgegentrat. Hasdrubal war geschlagen, seine Absicht, über die Pyrenäen zu entweichen und sich mit Hannibal in Italien zu verbinden, war dem Scipio bekannt; denn er suchte durch Truppenteile die Pyrenäen zu sperren. Warum aber hat er nicht selbst den geschlagenen Gegner verfolgt? Hasdrubals Armee nach dem Siege bei Baecula am Überschreiten der Pyrenäen zu verhindern, war wahrlich für Scipios Heer keine schwierige Aufgabe. Polybius hat deshalb in 39, 9 das Verhalten Scipios zu erklären versucht: Er fürchtete den Anmarsch der andern karthagischen Feldherren. Also glaubte Scipio nach Polybius, daß, wenn er dem fliehenden Hasdrubal folge, er in eine Situation käme wie die, welche 7, 6—7 geschildert ist: zwei feindliche Heere kommen dem geschlagenen zur Hülfe und alle drei gemeinsam vernichten das siegreiche römische Heer. Auch die Einlage 40, 11 gibt eine Erklärung — freilich eine andere — für Scipios Zurückhaltung: er bleibt in dem günstig gelegenen Lager zurück, um dort die übriggebliebenen karthagischen Heere positiv zu erwarten. Er glaubt also nicht daran, daß die andern Karthager sich mit dem geschlagenen Hasdrubal zu verbinden versuchten, wohl aber, daß sie aus sich heraus eine Operation gegen ihn vornehmen würden.

Scipios Strategie in dem spanischen Feldzug konnte allerdings zu starken kritischen Bedenken Anlaß geben: er hatte zwar den festen Platz Neukarthago erobert und das Heer des Hasdrubal geschlagen, aber es doch nicht gehindert, daß eben dieser karthagische Führer mit einem schlagfertigen Heere in Italien erschien und Hannibal zu Hülfe eilte. Je größer die Besorgnis war, welche Hasdrubals Erscheinen in Italien hervorrief, um so stärker mußte die Kritik gegen Scipio einsetzen. Diese hat ja sogar in moderner Zeit dazu geführt, daß man die Schlacht bei Baecula überhaupt für unhistorisch hielt, weil sie nicht den beabsichtigten strategischen Erfolg hatte (L. Keller, Der 2. punische Krieg 67—77), ein Gedanke, der angesichts der von uns dargelegten Quellenverhältnisse natürlich auch nicht mehr berührt werden darf; aber es interessiren uns zunächst die antiken Deutungen. Logisch durchaus gerechtfertigt ist die Auffassung von 39, 9: das karthagische Heer war zwar geschlagen, aber es bestand doch noch; griffen die beiden andern Heere den verfolgenden Scipio an und verbanden sich dabei mit Hasdrubal, so drohte eine Katastrophe. Nur ging dieser Gedanke von falschen Voraussetzungen aus: denn

tatsächlich dachten die andern karthagischen Führer gar nicht daran, sich mit Hasdrubal zu vereinen; und Scipio wußte dies genau. Hat er doch nicht gezögert, an die Pyrenäenpässe Truppen zu senden, welche dort dem Hasdrubal entgegentreten sollten. Ja, diesen schwächeren Kräften drohte doch erst recht die Katastrophe, die er angeblich für sein Heer befürchtet hat. So consequent also auch die Auffassung der ersten Quelle sich bleibt, sie wird den Tatsachen nicht gerecht.

Ganz anders steht es mit der zweiten Erklärung, welche in 40, 11 gegeben ist: wenn Scipio Truppen an die Pyrenäen sandte, so konnte er nicht vor einer Cooperation der feindlichen Heere in diesem Gebiete zittern. Also mußte dies Motiv in Wegfall kommen. Weshalb aber folgte er dann nicht selbst? Weil er von der günstigen Lage aus, in der er sich im Lager der Karthager befand, die feindlichen Heere erwarten wollte. Also Trennung der Kräfte, um zwei Aufgaben durchzuführen: das Heer blieb stehen, um zu kämpfen, nicht um die Schlacht zu vermeiden. Auf wen geht diese neue, der alten radikal widersprechende Auffassung zurück? Ist es Laelius oder Scipios Schreiben an Philipp, das dem Polybius den neuen Gedanken gab? Der στάσις-Gedanke ist nirgend ausgesprochen. Wohl kann man aus dem § 11 herauslesen, daß Scipio sicher war, die karthagischen Heere überall zu finden, nur nicht da, wo Hasdrubal stand. Aber sicherlich ist das nicht der Zweck der Darlegung gewesen; sie soll nur die Tatsache, daß Scipio im Lager blieb, richtiger erklären, als es der erste Entwurf getan hatte. Darum kann in dem Stück ebensogut ein Gedanke des Laelius als ein solcher aus Scipios Brief erblickt werden. Wie dem aber auch sei, beides führt letztlich auf das Hauptquartier Scipios zurück. Dort ist man darauf gekommen, den unverzeihlichen Fehler Scipios so zu entschuldigen, wie wir es gesehen haben; man ist damit allerdings allen Tatsachen gerecht geworden, hat aber doch implicite zugegeben, daß der Plan, das Heer zu teilen, um Hasdrubal an den Pyrenäen aufzuhalten und die beiden andern karthagischen Heere zu schlagen, verfehlt war; denn keines dieser Ziele wurde erreicht. Die karthagischen Heere kamen nicht, und die an die Pyrenäen gesandten Truppen waren zu schwach, um Hasdrubal aufzuhalten. Wer den Erfolg über die Befähigung eines Führers entscheiden läßt, muß Scipios Verhalten nach Baecula tadeln, und auch die officielle Auffassung hat es nicht gerechtfertigt, sondern nur zu erklären versucht. Angesichts solcher Tatsachen

wird man modernen Bestrebungen, auch hier die Genialität der Strategie Scipios zu bewundern, zweifelnd gegenüberstehen, und sich lieber Mommsens zurückhaltendem Urteil in diesem Punkte anschließen.

Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die voraufgehende Analyse des Textes hat uns gezeigt, daß Polybius zunächst einem Berichte gefolgt ist, der sich in seinen wesentlichen Zügen genau wiedergewinnen läßt und der unter anderm dadurch charakterisirt ist, daß scheinbar eine höhere Gewalt unmittelbar beim Kampfe um Neukarthago eingriff, indem durch ein nicht mehr zu bestimmendes, aber jedenfalls aus aller menschlichen Vorausbestimmung herausfallendes Ereignis ein Sinken des Wasserspiegels in der Lagune eintrat. Der Bericht geht letzten Endes auf einen Teilnehmer am Kriege zurück, der daher die einzelnen Handlungen lebhaft im Gedächtnis behielt und ihnen vor allem sein Interesse zuwandte; aber es war doch nur ein Frontkämpfer, der sich diese Auffassung gebildet haben mag, und so blieb ihm der tiefere strategische und taktische Zusammenhang der Ereignisse verschlossen; wohl mag er einiges Richtige gehört haben, aber den Sinn des Ganzen verstand er ebensowenig, wie wir ihn in den großen Schlachten verstanden haben, deren Teilnehmer wir waren; um so plastischer sind die Kämpfe am Castillo und vor allem die Kletterversuche an der Mauer geschildert. Dies war wieder etwas, das kein Stabsoffizier mit gleicher Lebendigkeit erzählen konnte, weil es keiner in dieser Weise erlebt hatte. Scipio hat sich in den Befehlen an die einzelnen Dienststellen auf dasjenige beschränken müssen, was diese selbst anging, und sich über die Gesamtanlage der geplanten Handlung nicht äußern dürfen, um jeden Verrat unmöglich zu machen; so wußten die Offiziere und Mannschaften, die am Isthmostor kämpften, nichts von dem, was zu ihren Seiten vorging. Plötzlich aber sehen sie den Meeresspiegel sich senken, schon waten Truppen durch das Meer hindurch, die Hoffnung auf Rettung ist gekommen, wer sollte sich da nicht des Zeichens erinnert haben, das ein Gott am Tag zuvor geoffenbart hatte? In der heißen Fieberstimmung der Schlacht wird nicht nach Rationalismus und Mystik gefragt, sondern das unerwartete Ereignis, das so vielen das Leben erhalten sollte, ist da, und dankbar wird das Wunder, mit dem man nicht gerechnet hatte, einem Gotte zugewiesen. Sicherlich aber hat niemand, der so erzählte,

Scipios Verdienst schmälern wollen, wie dies Polybius herauslas, der mit gleichem Rechte behaupten würde, daß die Krieger, die am Ende der Schlacht „Nun danket alle Gott" singen, damit die Überlegungen des Feldherrn als nicht für die Schlachtentscheidung bestimmend ausscheiden wollten!

Polybius hat diesen ausgezeichneten Tatsachenbericht seiner Darstellung zugrunde gelegt gehabt, als er nach der Vollendung dieser ersten Niederschrift Laelius kennenlernte. Dieser vertraute Freund Scipios, der mit ihm die Feldzüge erlebt hatte, mußte dem Historiker des Hannibalischen Kriegs zur Ergänzung und Controlle des überlieferten Materials herhalten; wohl hatte Laelius kein Werk über seine Erlebnisse veröffentlicht, aber die Einzelheiten, die er dem Polybius zu erzählen wußte, gehen teilweise doch so ins Detail, daß man gern einige Notizblätter in der Hand des alten Laelius voraussetzen möchte, der nach fast 50 Jahren von der Vergangenheit erzählte. Laelius hat vor allem die Gelegenheit benutzt, um seine persönliche Teilnahme an den Ereignissen recht scharf zu betonen, und daher kommt es, daß Laelius der einzige Officier ist, den Polybius außer Scipio erwähnt, richtiger gesagt, von dem er eine völlige Biographie gibt. Er war zuerst Commandant der Flotte und wirkte als solcher beim Angriff auf Neukarthago mit. Die Verstärkung der Marinetruppen aus den gefangenen Spaniern hat ihn darum besonders beschäftigt (17, 10—13). Als Flottencommandant erhielt er den Auftrag, die gefangenen Karthager, die ihm übergeben waren (18, 1—2), auf einigen Schiffen nach Rom zu bringen und dort die Mitteilung vom Siege Scipios zu machen (19, 8—9). Von dort zurückgekehrt (37, 6), findet er Scipio noch im Winterlager; da kein Feind zur See sich zeigt, wird die Flotte aufgelöst. die Mannschaften werden auf die Landtruppen verteilt (35, 4—5). Auch Laelius wird damit für ein neues Commando frei: bei Baecula führt er den einen Flügel (39, 3—5). Schritt für Schritt verfolgen wir so die Tätigkeit des Laelius, der durch Polybius für seinen Nachruhm sorgte und dabei auch das Licht nicht ganz richtig verteilte. Bei Livius XXVI 49, 4 findet sich eine Tradition, wonach M. Iunius Silanus Flottencommandant war. Daneben kennt derselbe Livius XXVI 48, 7 eine von Polybius unabhängige Geschichte, in welcher wieder Laelius als Flottenpraefekt erscheint. Danach ist es wohl sicher, daß Scipios Freund eine leitende Stelle bei der Flotte hatte; aber wenn wir die mannigfachen Aufträge, die er erhielt, an

uns vorüberziehen lassen, möchte es doch fraglich erscheinen, ob er wirklich Admiral und nicht vielmehr Vertrauensmann des Scipio war, der ihn da beschäftigte, wo er ihn brauchte. So ist er auf der Flotte, im Heere und schließlich in diplomatischer Mission verwandt worden; aber er wird sowohl beim Heere wie in der Flotte nur als besonderer Generalstabsofficier neben den ständigen Führern in Funktion getreten sein, und so dürfte die Terminologie bei Polybius eine Nuance zu stark aufgetragen sein, wenn auch an sich die Mitteilungen zu Recht bestehen.

Bei dieser Stellung versteht es sich von selbst, daß Laelius den Kriegsereignissen ganz anders gegenüberstand, als der Frontkämpfer, auf den des Polybius erster Bericht zurückging. Ihn interessierte nicht so sehr die einzelne kriegerische Handlung, als vielmehr der taktische und strategische Zusammenhang der Ereignisse, den er mit seinem General und Freunde unendlich oft besprochen haben mag. Nach dieser Seite konnte er den Bericht des Polybius auf das erwünschteste ergänzen. Zu den Motiven, welche Scipios Angriff auf Neukarthago bestimmten, tritt die Erkundung der Ebbe und die Feststellung der schwachen Besatzung hinzu (8, 4 — 7). Laelius kennt die Lage von Neukarthago sehr gut, und erklärt aus seiner genauen Kenntnis in origineller Weise die Tatsache, daß Scipio sein Lager nach der Stadtseite hin nicht verschanzte (9, 7^b; 11, 1), hierin den Polybius corrigirend. Entsprechend hat er die Bedeutung des „Osthügels“ für die Verteidigung der Stadt gewürdigt (12, 2; 15, 3). Schließlich hat er die taktischen Vorgänge bei Baecula anders aufgefaßt (39, 3 — 4) und hat das Stehenbleiben Scipios im Lager nach der Schlacht neu erklärt (40, 11). Zeigt sich in diesen Darlegungen ein sicheres militärisches Urteil, so vor allem in einer — ich möchte fast sagen — grundsätzlich neuen Auffassung. Polybius hat in seinem ersten Entwurfe die Handlungen Scipios sehr stark vom Augenblick abhängen lassen: zum Angriff auf Neukarthago entschloß er sich erst nach Überschreitung des Ebro, und die Abfallbewegung der Spanier tritt erst in die Erscheinung, als Scipio von Neukarthago aus gegen Hasdrubal vorrückt. Hier griff Laelius energisch durch; als Stabsofficier wußte er, daß sich groß angelegte militärische Operationen nicht aus dem Ärmel schütteln lassen. Darum verlegte er in offenbar völlig richtiger Beurteilung der Sachlage die Pläne Scipios in die voraufgehenden Winterlager; der Angriff auf

Neukarthago wird im Winterlager vorbereitet und die Verbindung mit den Spaniern vor der Schlacht bei Baecula ebenfalls im Winter geschlossen. Auch das Sinken des Wasserspiegels war für Scipios Stab keine Überraschung; hier wußte man durch eingehende Erkundungen, daß zu bestimmter Stunde ein Durchwaten des Wassers möglich und damit die Erweiterung der Angriffsfront im Notfall gegeben sei. Mit alledem hängt es zusammen, daß sich Laelius über die Organisationsfragen gut informirt zeigt; die Art der Verwendung der Arbeitstruppen hat ihn mehrfach beschäftigt (17, 10; 20). Bedarf es noch weiterer Worte? Neben den Frontsoldaten der ersten Quelle tritt uns in Laelius der persönliche Adjutant und Generalstabsoffizier des Oberfeldherrn entgegen, und beide Quellen ergänzen sich in der erwünschtesten Weise; hatte jener den wirklichen Verlauf der Dinge, so wie er und seine Kameraden ihn erlebt haben, geschildert, so hat dieser die Vorbereitung und den Zusammenhang der Dinge richtiger erfaßt; daher weiß jener zu berichten, wann und wie die Vorgänge in Erscheinung traten, dieser erzählt, wie sie in die Wege geleitet wurden.

Namentlich die diplomatischen Verhandlungen, die dem Frontofficier verborgen geblieben waren, konnten naturgemäß in Laelius ihren Berichterstatter finden; werden wir doch sicher annehmen dürfen, daß Laelius, der in solcher Mission nach Rom gesandt wurde, den Besprechungen in Spanien nicht fernblieb. In der Tat erhalten wir in diesen Punkten durch Laelius Kunde von solchen Details, wie nur der Augenzeuge sie berichten konnte; geht sie doch bis in die Spielsachen hinab, die den kleinen spanischen Prinzen geschenkt wurden. Daneben haben aber diese Anekdoten die Aufgabe, den Polybius und durch ihn den Leser seines Werkes über den Charakter und die Gedankenwelt des Scipio aufzuklären, um dadurch ein lebenswahres Bild zu zeichnen. Fast der ganze Lebensweg des Scipio wird chronologisch umfaßt: Laelius beginnt mit der Rettung des Vaters durch den damals 17 jährigen Scipio und schließt innerhalb des X. Buches mit einem Hinweis auf die dauernde Verzichtleistung auf die Königskrone in Cap. 40. Gehen wir die Anekdoten durch und machen uns zugleich klar, was Laelius damit aufzeigen wollte, so wird die Rettung des Vaters am Tessin als Beweis schneller Entschlußkraft und consequenter Durchführung erzählt (3, 1 — 5); die Bewerbung um die Aedilität soll seine Liebe zu Mutter und Bruder, daneben seine Popularität erweisen (4, 1 bis

5, 4). Seine Zurückhaltung gegenüber dem ihm zur Gabe dargebrachten schönen spanischen Mädchen wird ihm, der sonst ein *φιλογύνης* war (19, 3), als Beweis seiner *ἐγκράτεια* und *μετριότης* angerechnet (19, 7).

Vor allem aber sind die rührenden Geschichten von seinem Verhalten gegenüber den spanischen Geiseln typische Mittel, um den Edelmut Scipios gegenüber der Barbarei der Karthager herauszustreichen und zugleich seine geschickte Politik zu betonen. Während die Töchter des Mandonius, die zugleich Nichten des Andobales waren, eine Beute der Gier der Karthager waren, sorgt Scipio in rührender Weise für ihren Schutz; dabei spielt ein Mißverständnis eine wichtige Rolle: es soll dartun, daß Scipio von sich aus gar nicht auf den Gedanken kam, daß jemand den Frauen zu nahe treten könnte (18, 7—15). Daran knüpfen die unmittelbaren Verhandlungen zwischen Andobales und Scipio an (37, 7 bis 38, 6). Scipio braucht keine ausführlichen Beweise mehr für das herrische Auftreten der Karthager, das den Spaniern das volle Recht gäbe, von ihnen abzufallen; hat er doch ihr Verhalten gegen die Frauen kennengelernt, wogegen er, Scipio, ihnen einen besseren Schutz angedeihen ließ, als es selbst ihre Väter tun könnten, obwohl sie doch seine Sklavinnen jetzt seien. So entließ er sie denn jetzt großmütig. Die Folge aber war der Abschluß eines Bündnisvertrags (37, 7—38, 6) — so machte sich die „Großmut" Scipios diplomatisch bezahlt. Gerade dies politisch Wertvolle an Scipios Verhalten soll auch die Anekdote mit Edecon (34—35, 3) erweisen: Scipio verzichtet auf die Geiseln und verbindet die Spanier nur um so fester mit dem römischen Interesse, so daß sie von allen Seiten ihm zuströmen. Ähnlichen Zwecken dienen die Geschenke an die kleinen Geiseln (18, 6). Zu einem großen *ἔπαινος* der *μεγαλοψυχία* des Scipio wird schließlich der Bericht von der Ablehnung der Krone. Einmal ist für den Helden bereits die Absicht der Spanier, welche in Scipio ihren Retter sehen, charakterisirend; aber dessen Verhalten kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Obwohl die Tyche ihm die Krone darbot, hat er sie kraft seiner *μεγαλοψυχία* — dreimal (40, 6; 7 und 9) fällt das Schlagwort — abgelehnt. Wenn in dieser Weise vor allem die Anekdoten bestimmt sind, den Helden zu charakterisiren, so nutzt doch Laelius auch das sonstige Material aus, um die Art des Scipio zu erläutern. In der Durchführung des Angriffs auf Neukarthago erblickt er wiederum

einen Beweis der Entschlußkraft und Energie Scipios — denn 6, 9 bezieht sich auf 3, 1 zurück — und begründet dies im einzelnen, wobei er voller Bewunderung für Scipio ist, der sich an schier verzweifelte Aufgaben gewagt und sie auch durchgeführt hat (6, 9—11).

Es ist selbstverständlich, daß das Anekdotenmaterial nicht dieselbe Bewährung in sich trägt, wie die Beurteilung der taktischen Vorgänge. An diesen hat Laelius in hervorragender Stellung teilgenommen, und so lebte er von vornherein in den richtigen Anschauungen; dagegen Historiker war er nicht, und so steht er dem in der Luft flatternden Anekdotenmaterial, soweit es nicht durch eigene Beobachtung gestützt war, kritiklos gegenüber. Auch standen hier keinesfalls eigene schriftliche Notizen zur Verfügung, so daß er sich bei seinem sehr hohen Alter über manches Ereignis, das in seine Jugend fiel, getäuscht haben wird. Soweit uns eine Controlle zur Verfügung steht, sind die Anekdoten in der Tat nicht unbedenklich. Die Rettung des Vaters durch den Sohn hat Wölfflin d. Z. XXIII 1888 S. 307 ff. beanstandet. Nun sagt Polybius in 3, 5 von der eigentlich rettenden Tat *δοκεῖ*, so daß man annehmen möchte, auch Laelius habe die eigene Hilfeleistung des Scipio nur als Vermutung vorgetragen, die sich aus der tatsächlich feststehenden Ausrufung des jungen Scipio als *σωτήρ* aufdrängte. Immerhin verwendet doch Laelius dann diesen Schluß als Mittel zur Charakterisirung. Die Aedilitätsanekdote hat Bedenken erregt, weil die beiden Scipionen nicht zu gleicher Zeit Aedilen waren, wie aus der Beamtenliste des Livius folgt. Wer wird unter solchen Umständen andern Anekdoten trauen wollen, wo uns jede Controlle fehlt? Sicher ist doch, daß Laelius mit den Tatsachen leichtfertig umspringt, wenn er die Behauptung aufstellt, Scipio hätte am Ende seines Lebens Gelegenheit gehabt, sich an jedem beliebigen Punkt der Welt ein Königreich zu begründen, er hätte dies kraft seiner *μεγαλοψυχία* aus patriotischem Interesse unterlassen (40, 7—9). Aber gerade diese Behauptung zeigt wohl ihren Ursprung an. In Wahrheit waren die letzten Lebensjahre des Scipio, von denen Laelius spricht, ausgefüllt von den heftigsten Bekämpfungen des Scipio, die sich ja schließlich zum Scipionenprocess verdichteten. In den stolzen Gedankenkreis des Scipio, wie er sich dazumal in seinen berühmten Aussprüchen kundtat, gehört auch der Satz des Laelius. Wenn Scipio seinen Anklägern vorhielt, sie frügen nicht danach, *πῶς τῆς Ἀσίας καὶ τῆς Λιβύης, ἔτι δὲ τῆς Ἰβηρίας κεκυριεύκασιν* (Pol. XXIII

14, 11), so erkennen wir dieselbe Phraseologie bei Laelius X 40, 7 wieder: *ἡνίκα πρὸς τοῖς κατὰ τὴν Ἰβηρίαν ἔργοις κατεστρέψατο μὲν Καρχηδονίους καὶ τὰ πλεῖστα . . . μέρη τῆς Λιβύης . . . . κατεστρέψατο δὲ τὴν Ἀσίαν.* Damals, als die Angriffe gegen Scipio hagelten, pries man seine Enthaltsamkeit: er hätte König werden können, wollte es aber nicht. Wenn aber dies Urteil über X 40, 7 zu fällen ist, werden wir dann d e n Berichten Glauben schenken, welche die Spanier schon längst den Scipio als König haben ausrufen lassen wollen? Ich wage nicht, den Bericht 38, 3 und 40, 2—5 für authentisch zu halten, wo 40, 7 f. die Lage falsch beurteilt. Die Scenen mit den spanischen Großen mögen sich annähernd so abgespielt haben, wie es Laelius mitgeteilt hat, ihre politisch-polemische Verwertung verrät dagegen zu sehr die Stimmungen aus den letzten Jahren des Scipio, als daß wir sie unbedenklich hinnehmen könnten. Hier spricht aus Laelius der Officiosus des Scipio oder — um dieses häßliche Wort durch die Charakterisirung des Polybius zu ersetzen — „der Mann, der von der Jugend bis zum Tode des Scipio an jeder Tat und jedem Worte teilgenommen hat, und der mir über Scipio die Anschauung beibrachte, welche ich in meinem Werke wiedergebe. Hat er mich doch dadurch überzeugt, daß er Erzählungen vorbrachte, welche wahrscheinlich sind und mit seinen Handlungen übereinstimmen (X 3, 2)."

Dies ist in der Tat das Bild, welches wir durch unsere Analyse des X. Buches durchaus bestätigt finden. Erschöpft sich mit diesem Material unsere Kenntnis des Laelius oder dürfen wir vielleicht anderswoher das Bild ergänzen? Bei der Analyse des Polybianischen Berichtes von dem Marsche Hannibals nach Italien hatte sich mir die zunächst äußerst frappirende Tatsache ergeben, daß bei seinem ersten Entwurf Polybius weder das Rhonegefecht zwischen Scipios Reitern und denen des Hannibal, noch die Schlacht am Ticino berichtet hatte und daß er desgleichen von Scipios Beteiligung an der Schlacht bei der Trebia nichts gewußt hat[1]). Alle

1) Vgl. mein „Polybius" S. 98 ff. Ad. Bauer (Gött. Gel. Anzeiger 1913, S. 514 Anm.) hat meine Argumentation zu entkräften versucht, aber die entscheidenden Tatsachen übersehen. Es steht fest, daß nach Polybius III 66, 9 ff. Hannibal dem bei Placentia lagernden Scipio unmittelbar gegenübersteht: er hat also die Trebia erreicht. Wo Kromayer das Lager Hannibals ansetzt, und ob er dies richtig tut, ist eine Frage, die mit der Analyse des Polybiustextes nicht mehr zu tun hat, als Kants Kritik der reinen Vernunft mit einer Analyse der Aristotelischen Meta-

diese Dinge sind dem Autor, der ja damals die Geschichte vor Cannae nur als Einleitung seines Geschichtswerks verhältnismäßig knapp und nur in großen Linien darstellte, erst nachträglich

---

physik. Wenn nun aber Hannibal von Westen kommend bei der Trebia lagert, so hat er nach dieser Stelle sowohl Clastidium wie die zwischen Trebia und Po liegende Gegend längst passirt, kann diese Punkte also nicht erst erreichen, wie es Polybius III 69 ff. darstellt. Clastidium war militärisch durchaus nicht unbedeutend. Hannibal hat die Stadt nur durch Verrat nehmen können; dann war sie doch befestigt. Aber gleichviel: man kann doch nicht durch eine vom Feinde besetzte Stadt durchmarschiren! Es bleibt also dabei, daß Cap. 69 erst den Vormarsch Hannibals über Clastidium — Winkel zwischen Trebia und Po — darstellt, während derselbe Hannibal bereits in 66 in der Nähe von Placentia steht. Also sind die Berichte unvereinbar. Die Entscheidung darüber, welche Relation die ursprüngliche ist, kann für denjenigen, der sich mit der Arbeitsweise des Polybius vertraut gemacht hat, überhaupt nicht zweifelhaft sein; aber sie läßt sich auch für den ferner Stehenden ohne weiteres daraus beantworten, daß der Bericht in Cap. 66 mit den Kämpfen am Tessin zusammenhängt, wogegen der von 69 zur Schlacht an der Trebia überleitet. Gegen meinen damit zusammenhängenden Nachweis, daß Polybius an einigen Stellen seines Werkes keine Kenntnis der Kämpfe am Tessin verrät, wendet sich ebenfalls Ad. Bauer a. a. O. Entscheidend war für mich, daß Polyb. III 89, 6 und III 108, 6 ff. nur zwei karthagische Siege (an der Trebia und am Trasimenischen See) kennt, wogegen in 111, 7, ohne daß eine neue Schlacht dazwischen läge, daraus drei Siege geworden seien. Demgegenüber meint Ad. Bauer, ich hätte nicht bemerkt, daß zwischen 108 und 111 eben der Kampf von Gerunium berichtet worden sei. Das war ein Versehen des Gelehrten; denn das Gefecht bei Gerunium war Cap. 105 berichtet; es kann also keinesfalls den Unterschied zwischen 108 und 111 aufklären. Aber auch davon abgesehen, kann keine Rede davon sein, daß Hannibal in **111, 7** — außer an Trebia und Trasimenischen See — an Gerunium gedacht habe und nicht an den Tessin; denn die drei Siege waren „eingestanden" *ἐξ ὁμολογουμένου*. Gerunium ging bekanntlich unentschieden aus, da die Karthager nach dem Eingreifen des Cunctator *ἀπέστησαν τοῦ διωγμοῦ καὶ τῆς μάχης* (105, 7). Dagegen die Schlacht am Tessin endete mit einer glatten Niederlage der Römer, die Hannibal so weit verfolgte, wie er wollte (66, 3). Auch die durchaus scipionenfreundliche Quelle des Polybius verschleiert dies keinen Augenblick, und es ist mir unerfindlich, wie man sich demgegenüber auf 68, 9 ff. berufen konnte: da suchen die Römer vor sich selbst Entschuldigungen, damit es nicht den Anschein habe, als sei das Geschehene eine Niederlage; durch Ausreden suchen sie also die Tatsache, die an sich feststeht, zu beschönigen, indem sie den Feldherrn anschuldigen usw.; und im übrigen sind sie noch nicht vollständig verzweifelt, da noch die consularischen Fußtruppen intakt

bekannt geworden, und auf Grund der Tatsache, daß die sich um Scipio gruppirenden persönlichen Ereignisse in diesen Nachträgen eine so große Rolle spielten, habe ich dieses ergänzende Material als die „Scipionenrelation“ bezeichnet. Sollten wir nicht durch die vorliegende Analyse des spanischen Krieges in die Lage versetzt sein, diesen das Interesse der Quelle widerspiegelnden Namen durch den ihres Ursprungs zu ersetzen? Eine durch die Scipionenkreise beeinflußte Quelle hat dem Polybius nach seiner ersten Niederschrift die Kenntnis der Schlacht am Ticino vermittelt — das sagt uns die Analyse des III. Buches —, und Laelius, der vertraute Freund der Scipionen, ist es gewesen, welcher dem Polybius zu gleicher Zeit den Bericht darüber gegeben hat, wie Africanus am Ticino seinem Vater das Leben gerettet hat — das sagt uns das X. Buch! Sollen wir nicht annehmen, daß zu gleicher Zeit sich zwei Freunde des Scipionenkreises bei Polybius einstellten, um ihm in gleicher Weise Mitteilungen über die Schlacht am Ticino und die dortige Verwundung des alten Scipio zu machen, dann

---

waren. Das alles beweist doch eine schwere, wenn auch nicht verzweifelte Niederlage. Nachdem Polybius erst einmal den Bericht über das Gefecht am Ticino erhalten hatte, da zweifelte er keinen Augenblick mehr an der Bedeutung dieser römischen Niederlage, und darum muß er an sie, und nicht an Gerunium in 111, 7 gedacht haben. Wozu aber überhaupt vieler Worte? Hannibal beruft sich darauf, daß er vor den drei großen Schlachten, die den Karthagern den Weg nach Italien öffneten — nebenbei, wie soll sich da Gerunium einfügen? —, sie an einem Beispiel auf die Aufgabe hingewiesen habe, die sie durchzuführen hatten. Die Scene aber, auf die Hannibal hier hinweist, ist unmittelbar vor dem Ticino (Cap. 62ff.) berichtet; hiermit beginnt also die Reihe der drei karthagischen Siege. Mit dem Nachweis, daß Ad. Bauer zu einer unmöglichen Deutung gezwungen wurde, ist das Problem im Grunde erledigt. Es bleibt dabei, daß aus den zwei karthagischen Siegen von III 89, 6 und 108, 6 späterhin drei wurden, ohne daß neue Kämpfe stattgefunden hatten, welche diese Verschiebung erklären. Vielmehr ist der Gedanke von 111, 7 eine Folge der erst später gewonnenen Kenntnis des Gefechtes am Ticino. Letztlich sei noch bemerkt, daß die Deutung von 108, 8, wo ganz allgemein von den Römern die Rede ist, welche bei der Trebia gekämpft haben (*οἱ μὲν γὰρ περὶ τὸν Τρεβίαν ποταμὸν σφαλέντες*), ausschließlich auf einen Teil der Armee völlig Willkür ist — aber auch diese Willkür ist die notwendige Consequenz der systematischen Auffassung des Textes an Stelle der von mir vertretenen historischen, die in allen ihren entscheidenden Punkten aufrechtzuerhalten ist.

bleibt nur der Schluß: die Quelle der Scipionenrelation, die ich in meinem „Polybius“ noch nicht bezeichnen konnte, ist niemand anderes als Laelius. Gewiß beruht diese Behauptung nur auf einer Combination; Polybius war in dem Kreise der Scipionen so befreundet, daß man an sich auch annehmen kann, er habe von zwei Seiten die Nachrichten erhalten. Aber wir können die Argumente noch in einem Punkte verstärken; zwar daß im allgemeinen die taktischen Anschauungen der Scipionenrelation einen guten Eindruck machen, würde unmittelbar nichts Besonderes für Laelius beweisen. Aber zu gleicher Zeit, als Polybius Kenntnis von der Scipionenrelation erhielt, hat er das Winterquartier nach dem Falle Sagunts seinem Werk einverleibt, damit Hannibal Zeit habe, die weitausschauenden Erkundungen und Verbindungen mit den Kelten vorzunehmen, welche für die Passage der Alpen nötig waren (III 33, 5). Gerade aber haben wir es wieder als einen bezeichnenden Zug des Laelius hervorgehoben, daß er den Scipio sich im Winterquartier über die Lage Neukarthagos orientiren läßt, und daß er desgleichen die politischen Vorbereitungen des Feldzugs von Baecula in das Winterquartier verlegt. Und wie es daher in den Laeliuszusätzen über Scipio heißt: *ἐξητάκει τὰ κατὰ μέρος ὑπὲρ αὐτῆς* (X 8), so sagte Polybius auf Grund der Scipionenrelation in III 34, 2: *σαφῶς γὰρ ἐξητάκει καὶ τὴν ἀρετὴν τῆς ὑπὸ τὰς Ἄλπεις .... χώρας.*

Schließlich die Chronologie: die Verarbeitung der Scipionenquelle im Buch III hat stattgefunden sicherlich vor der Verschärfung der politischen Beziehungen zwischen Rom und Karthago (vgl. mein „Polybius“ S. 265f.), also etwa 160—155 v. Chr. Dies stimmt ganz vortrefflich zur Lebenszeit des Laelius; dieser war ein Greis, als Polybius ihn gegen 160 v. Chr. kennenlernte (vgl. Ed. Meyer, Berl. Sitz.-Ber. 1916, 1071), und bald darauf muß er gestorben sein; denn als Polybius die Einarbeitungen auf Grund der Angaben des Laelius vornahm, war dieser tot (*ἔφη* X 3, 3)[1]. Ist diese Combination aber

1) Laelius wird nicht lange, nachdem Polybius die Ereignisse von Neukarthago niedergeschrieben hatte, ihm seine Mitteilungen gemacht haben. Als nämlich Polybius die Schilderung der Kämpfe Scipios in Afrika (202) entwarf, hat Laelius ihm gleichfalls seine Kenntnisse zur Verfügung gestellt; daß nämlich in der Tat des Laelius Bericht als eine Quelle für Polyb. XIV und XV anzusetzen ist, kann angesichts der Hervorhebung seiner Person nach dem, was wir für X festgestellt haben, nicht zweifelhaft sein. Aber ganz anders als im X. Buch sitzen die Er-

richtig, dann folgt, daß ich unrecht tat, die persönliche Freundschaft des Polybius mit dem jüngeren Scipio in Verbindung mit der Erweiterung des ersten Entwurfs durch die Scipionenquelle zu bringen: es ist nicht die allgemeine Tradition der Scipionenfamilie, die sich in den Zusätzen widerspiegelt, sondern die ganz specielle Kenntnis, welche Laelius von den Dingen hatte, die er selbst mit seinem Freunde, dem älteren Scipio, erlebt hatte.

Diese Freundschaft des Laelius mit dem älteren Scipio sollte denn auch bald das Muster werden, nach welchem Polybius seine Beziehungen zu dem jüngeren Scipio auffaßte; er begleitete ihn in den Krieg vor Karthago, und während er zur Zeit seiner Internirung nur mehr durch persönlichen Gedankenaustausch von der Größe und Macht des römischen Reiches eine Vorstellung gewinnen konnte, haben die langen Tage, Monate und Jahre, die er mit dem römischen Heere in Afrika verbrachte, ihn einen unmittelbaren Blick in das römische Heerwesen, die Grundlage der Macht dieses Staates, tun lassen. Ihm ging es damals auf, daß der Aufbau der Verfassung und des Heerwesens die ungeheure Machterweiterung ermöglicht hatte, die er in seinem Werke erzählt hatte, und darum rückt er

---

wähnungen des Laelius und all das, was damit zusammenhängt, im XIV. und XV. Buche fest. Wohl wird der Bericht über Zama erst verstanden werden können, wenn man auch ihn als das Ergebnis der Zusammenarbeitung einer schriftlichen Tradition mit dem mündlichen Bericht des Laelius versteht — jene erklärte die Katastrophe der Karthager aus dem Mißverständnis über Hannibals Anordnungen, dieser führte die Entscheidung auf den eigenen Kavallerieangriff zurück —; aber jeder Versuch, durch Textesanalyse die Erwähnungen des Laelius und seiner Angaben zu beseitigen, ist hier ausgeschlossen; d. h. als Polybius die Ereignisse von 202 niederschrieb, hatte er das Material des Laelius von vornherein zur Verfügung. Also ist die Verbindung der beiden Männer begründet worden, nachdem Polybius die Ereignisse von 210 erzählt, aber bevor er bis 202 gekommen war. Das alles ist auch nur natürlich: Polybius hatte Scipios Auftreten in einer Weise erzählt, welche des Laelius Beifall nicht fand; er läßt sich den jungen Griechen kommen und übergibt ihm sein reiches Material, das dieser entsprechend verwertet. Die Bekanntschaft mit Scipios Schreiben an Philipp fällt später, ist also nicht durch Laelius vermittelt; daß sie andererseits älter ist als die pragmatische Periode des Polybius, steht fest. Da, nach Cicero zu urteilen, das Schreiben an Philipp nicht publicirt worden ist, kann es sich nur um private Mitteilung handeln, und da liegt es nahe, auch hierfür an die Zeit der militärischen Erörterungen vor Neukarthago zu denken. Dann könnte möglicherweise für die S. 197 f. behandelte Einlage 20, 1^b — 3 in Scipios Schreiben an Philipp ein Anhalt gegeben gewesen sein.

jetzt an den Anfang dieser Entwicklung eine Schilderung der *πολιτεία*, welche zeigen sollte, wodurch Rom die Welt erobert hat (vgl. S. 194 Anm. 1). Man sieht deutlich, wie es eine gerade Linie ist, welche von dem rein erzählenden und die Tatsachen äußerlich berichtenden Darsteller zu dem die faktischen, strategischen und diplomatischen Erscheinungen in innere Beziehung rückenden Historiker führt, und von diesem wieder zu dem Politiker, der auf die letzten Wurzeln der militärischen und staatlichen Kräfte zurückgeht. Polybius hat das römische Militärwesen jetzt gründlich studirt, im Verkehr mit den römischen Officieren lernte er die sei es mündlich überlieferten, sei es schriftlich niedergelegten Grundsätze der römischen Heeresordnung, des Exercierreglements und der Felddienstordnung kennen, und sein VI. Buch zeigt uns, daß er mindestens seit 216 diese Grundsätze als praktisch angewandt voraussetzte. Indem er nun aus diesen Grundsätzen die Machtstellung Roms ableiten will, kommt er notwendig dazu, immer wieder von neuem darzulegen, wie an dem Heere nach diesen Regeln gearbeitet wurde, und wo etwa der historische Bericht sich nicht damit zu decken schien, mußte ein Ausgleich erstrebt werden; denn so fest wurzelte in Polybius seine Grundanschauung, daß jede Abweichung von der römischen Heeresordnung nur scheinbar sein durfte. Wo etwa die Quelle eine Plünderung beschrieben hatte, bei der das ganze Heer sich verteilte, da schloß er jetzt, daß dem einfach nicht so sein konnte, weil es der römischen Heeresordnung widersprach, und wenn die Quelle nichts von militärischen Exercitien während der Ruhepause mitgeteilt hatte, so wird dies nachgeholt, weil Polybius aus seiner Kenntnis heraus es sich nicht anders vorstellen konnte. Diese Berichte verlieren daher auf der einen Seite an historischer Geltung, insofern sie für das einzelne nicht so verwertet werden dürfen, wie es Polybius wollte; aber was sie hier verlieren, gewinnen sie um das Vielfache nach anderer Seite an Wert; denn gleichviel, ob in Neukarthago nach den in 16, 2—6 niedergelegten Grundsätzen geplündert wurde, so lernen wir daraus ein Stück des um 150 gültigen Exercierreglements kennen, und dies dürfte uns doch mehr wert sein.

Als Polybius nach dem Jahre 146, von der Vorstellung ausgehend, daß Roms Weltstellung sich logisch aus seiner Verfassung und Ordnung ableiten lasse, sein Werk umarbeitete und erweiterte, war er im Grunde vom Erzähler zum Systematiker geworden; freilich nur die eine große Welterscheinung hatte er bisher logisch

deducirt, aber es war nur schließlich der letzte Weg in dieser Entwicklung, wenn dem Systematiker nicht mehr die eine Erscheinung, sondern das ganze Geschehen in den Vordergrund rückte. Systematische Geschichte mußte so dem Polybius zur Weltgeschichte werden, und es ist dies geschehen, als Panaitios den entscheidenden Einfluß auf ihn ausübte. Wenn aber das logisch zu erfassende System für alles Geschehen den Maßstab abgab, dann mußte dieses Geschehen der Logik sich unterordnen. Der Rationalismus des Pragmatikers verlangt Beseitigung alles dessen aus der Geschichte, was der rein logischen Deduktion widerspricht, und wenn daher z. B. Scipio seinen Sieg errungen haben sollte unter Ausnutzung eines nicht in seiner Berechnung liegenden Moments, so hebt eine solche Auffassung den Rationalismus auf und kann daher nicht richtig sein, weil nur das „natürliche“ Geschehen Stoff und Gegenstand der pragmatischen Geschichte sein kann, deren Theorie jetzt dem Polybius klar zum Bewußtsein gekommen ist.

Auch die Behandlung des spanischen Krieges läßt uns also den Werdegang des Polybius erkennen, und zwar in derselben Linie, wie ich ihn seinerzeit vornehmlich aus einer Analyse des III. Buches wiedergewonnen habe [1]). Von den 5 Schichtungen, die dort festzustellen waren, sind 4 auch hier nachgewiesen, und nur die Erörterung der Rechtsfrage zwischen Rom und Karthago, wie sie um 150 in den politischen Kreisen aufgeworfen wurde, konnte begreiflicherweise in dem X. Buch keinen Niederschlag finden. Vor allem aber ist wieder deutlich geworden, daß der rationalistische Pragmatismus erst eine späte Errungenschaft in der geistigen Entwicklung des Polybius darstellt, der sich früher nicht gescheut hat, im Gegensatz dazu auch außerhalb menschlicher Berechnung liegende Momente in der Erzählung wirksam sein zu lassen. Damit reiht er sich in die Kette derjenigen hellenistischen Historiker ein, welche er später so leidenschaftlich bekämpfen sollte. Fr. Leo [2]) hat es getadelt, daß ich diese Art als „rhetorisch“ bezeichnet habe. Um das Wort möchte ich nicht streiten, obwohl ich über die Gleichartigkeit des Vorwortes des Dionys von Halikarnaß und des Polybius nicht so leicht hinwegkomme; derselbe Dionys, der doch

1) Im folgenden setze ich die Kenntnis des X. Kap. meines „Polybius“ voraus, das ich hier nur ergänzen möchte, um das Verhältnis des Polybius zu seinen Quellen anschaulich zu machen.

2) Geschichte der römischen Literatur I 316 Anm. 1.

vor Polybius wegen seines Stils ein Grausen empfindet, beginnt sein Werk mit ähnlichen Ausführungen wie Polybius, der nach Leo sogar für ihn Quelle war. Wenn eine historische Einleitung von Dionys in Gnaden anerkannt wird, dann dürfte der Begriff des „Rhetorischen" doch naheliegen. Doch steigen von anderer Seite gegen eine zu einseitige Formulirung Bedenken auf: das unmittelbare Eingreifen göttlicher Mächte ist eine Eigentümlichkeit peripatetischer Geschichtschreibung, welche die Mittel der Tragödie in die Historiographie einführte (Duris von Samos). Es dürfte wohl nicht eben leicht sein, den Unterschied zwischen den beiden genannten Richtungen scharf zu präcisiren; denn sie widersprechen sich an sich sowenig wie Rhetorik und Tragödie. Auf diese mehr stilistischen Feinheiten kommt es aber für die Beurteilung der Grundfrage bei Polybius nur wenig an, und deren Beantwortung steht mir allerdings unverrückbar dahin fest, daß nämlich Polybius ursprünglich im typischen Stil derjenigen Geschichtschreibung arbeitete, welche er später bekämpfte.

Gerade dies ist aber der Punkt, um dessentwillen vor allem mich Ed. Meyer mit aller Schärfe, aber auch mit einem ganz eigentümlichen Mißverständnis angegriffen hat. Wenn er mir vorhält, ich bezeichnete den Polybius, „der den Gedanken gefaßt hat, die politische Gesamtentwicklung der antiken Kulturwelt vom Jahre 220 an als eine Einheit darzustellen, der als seine Leser durchweg die Staatsmänner im Auge hat, die er praktisch belehren will" usw., als Rhetor, so habe ich natürlich einen solchen Widersinn niemals auch nur gedacht, geschweige denn ausgesprochen. Wohl aber war ich und bin heute mehr denn je überzeugt, nachgewiesen zu haben, daß der Pragmatiker Polybius — in dessen Auffassung ich mit Ed. Meyer im wesentlichen übereinstimme, wie ja darüber überhaupt kein Zweifel sein kann —, daß dieser Pragmatiker von ganz entgegengesetzter Seite beginnend eine lange Entwicklung durchgemacht hat, welche seine frühere Lebensjahre ausfüllte. Will also Ed. Meyer nicht jede Entwicklung von vornherein leugnen, so darf er nicht ein Argument geltend machen, das in Wahrheit uns zwingen würde anzunehmen, daß jeder Mensch von Anfang an die Geistesrichtung besaß, die er in seinen letzten Jahren vertreten hat. Und wie es gar ein Zerrbild sein soll, wenn ich dem jungen Polybius die Züge verleihe, die etwa ein Duris notorisch in sich verkörperte, ist mir einfach unklar.

Wir haben dabei gesehen, wie die letzten Entwicklungsstadien sich folgerichtig aus einander entwickelten; aber auch in den jüngeren Jahren ist der Weg, den Polybius nach meiner Auffassung gewandelt ist, nicht so weit, wie es vielleicht erscheinen könnte. Wenn er zuerst ein Werk im Geiste der hellenistischen Historiographie schrieb und sich von ihr die Mittel der Wirkung, das *ἐκπλήττειν* usw., lieh, so schrieb er in der Art, wie er als Grieche sein Publikum einschätzen zu müssen glaubte[1]; und die gewaltige Lehre, die er in Rom empfing, war die, daß die Römer sich für Geschichte aus andern Gründen interessirten als die Griechen, bei denen es damals eine große Politik eben nicht mehr gab. Nicht die Freude am Erzählen, sondern das praktische Wissen und Lernen sollte hier bestimmend sein. Und Polybius' unvergleichliches Verdienst ist es, daß er das, was ihm in Rom während mehr als 3 Jahrzehnten nahegebracht war, innerlich derart verarbeitete, daß er seine neue Erkenntnis zu einer systematischen Lehre ausbaute. Mir ist es jetzt, nachdem ich ausschließlich aus Gründen der Textesinterpretation zu meiner Ansicht über Polybius gekommen bin, auch schlechterdings historisch undenkbar geworden, daß der griechische Kleinstädter Polybius im Jahre 167 der Idee nach das Werk concipirt habe, das wir jetzt lesen. Erst Rom hat den Polybius von den Mängeln der populären Historiographie überzeugt und ihn damit zu ihrem Überwinder werden lassen, nicht ohne daß er nach der andern Seite hin straucheln sollte.

Wenn also die Analyse des Textes lehrt, daß Polybius einst ganz andere — ich möchte sagen zeitgenössisch griechische — Anschauungen vertreten hat, die er später ablehnte, so kann vom späteren Standpunkt aus die Auffassung der Vergangenheit nicht beurteilt werden. Nicht durch solche allgemeinen Erwägungen wird die Polybiusfrage gelöst, sondern nur durch sorgsamste bis in jede Einzelheit eindringende Prüfung des vorgebrachten Materials[2]; es handelt sich um das einfache Verständnis ungezählter Textesstellen, und wenn sich jetzt eine ganze Serie, die ich früher nicht beachtet hatte, glatt in meine damaligen Ergebnisse einfügt, so sehe

---

1) Benedetto Croce (Zur Theorie und Geschichte der Historiographie: deutsche Übersetzung von Pizzo 1915, S. 31) würde diese Art sogar unmittelbar als „prakticistische" bezeichnen. Es ist sehr lehrreich, wie von philosophischem Standpunkt diese Linien ineinanderlaufen.

2) Während ich für den ganzen Aufbau meiner Textesanalysen auf

ich darin die volle Bestätigung dafür, daß ich auf dem richtigen Wege war, wenn ich die Forderung aufstellte, den Text nicht systematisch, sondern geschichtlich aus dem Werden des Polybius zu

---

meine methodischen Untersuchungen zu Josephus verweisen kann, bei dem sich die Elemente besonders leicht herausarbeiten lassen, da uns jedesmal zwei parallele Fassungen erhalten sind, möchte ich hier nur ein grundsätzliches Bedenken Fr. Leos (Gesch. d. röm. Lit. S. 326 Anm. 1) erörtern. Er meint „die Unfertigkeit, die bei meiner Analyse vorausgesetzt sei, könne es nur in einer postumen Ausgabe geben". Man könne also höchstens, das ist der Sinn der Worte, nicht verarbeitete Zusätze gegenüber einem Grundstock unterscheiden, also sagen wir zwei Fassungen. Demgegenüber möchte ich betonen, daß es sich da um ganz verschiedene Elemente der Analyse handelt. Die Zusammenarbeit der ersten Quelle mit Laelius z. B. stammt ja, wie die Ausgleichsversuche erweisen, unbedingt von Polybius in ihrer Gesamtheit her, und sie ist von Polybius so beabsichtigt, wie wir sie lesen. Jeder Gedanke an Unfertigkeit ist da fernzuhalten. Es ist eine einfache Quellenanalyse, welche bei dem Autor das bewußte Zusammenarbeiten zweier Quellen nachweist, und das Besondere ist nur darin gegeben, daß wir aufzeigen konnten, daß Laelius erst nachträglich von Polybius verarbeitet wurde. Ist etwa das Werk des Cornelius Nepos postum edirt, weil die Analyse lehrt, daß nach der dem Atticus gewidmeten Ausgabe eine zweite hergestellt wurde, in welcher der Tod des Atticus berichtet wird und im Hannibal Cap. 13 Nachträge auf Grund des hinterlassenen Werkes des Atticus angebracht wurden? Das, woran Leo dachte, ist ein Material, welches bei Polybius nur eine geringe Rolle spielt: es sind Stücke, von denen wir annehmen müssen, daß sie vom Autor stammen, aber wider seine Absicht an eine Stelle gerieten, an die sie eigentlich nicht gehören, unverarbeitetes oder halbfertiges Material u. dgl. Diese Fragen, die z. B. für die Thukydidesanalyse von Schwartz und Wilamowitz entscheidend sind, haben in meinem Polybius gar keine Rolle gespielt; denn soweit ich den Text des Polybius analysirt habe, ist er bewußt von dem Autor fertiggestellt worden. Auch die notorischen Unmöglichkeiten, die sich jetzt im Werke finden, sind nicht etwa Fehler eines Herausgebers, sondern die Folge davon, daß bei diesem gewaltigen Werke eine solche Durchsicht schwer möglich war, welche sofort mit dem Auftreten eines neuen Tatbestandes überall die Spuren älterer Schichtung verwischt hätte: das Citat III 28, 4, welches das erste Buch als das voraufgehende bezeichnet (ἡ πρὸ ταύτης βύβλος vgl. I 83), und V 111,10, wo die Geschichte bis Cannae als „Einleitung" bezeichnet wird, waren ja damals, als sie niedergeschrieben wurden, sachgemäß; nur wurde ihre Correctur verabsäumt, als Polybius in den entsprechenden Punkten sein Werk neu aufgebaut hat. Immerhin ist es bezeichnend, daß solch schwere Unachtsamkeiten nur die letzte Fassung des Textes außer acht lassen; Polybius hat offenkundig bei wiederholter Prüfung der früheren Fassungen Derartiges beseitigt, was die ganze Struktur seines

erklären, weil es nur so gelingen kann, sämtliche von uns hier und anderwärts herausgearbeiteten Unmöglichkeiten im Texte von einem einheitlichen Gesichtspunkt zu erklären. Wir dürfen künftig nicht mehr als Historiker die Polybianischen Darlegungen über römische Geschichte blind zur Grundlage machen, sondern wir müssen über ihn hinweg zu dem von seinen Quellen ihm überlieferten kostbaren Material vordringen. Dies ist die eine Aufgabe der Polybiuskritik, während die andere entsprechende darin besteht, aus den Ausgleichsversuchen das innere Werden des Historikers festzustellen, und auch hier stehen die großen Linien fest: zu Anfang schrieb Polybius seine Quelle naiv ab; seine allerdings große Leistung bestand wesentlich in der Themaformulirung und ihrer Durcharbeitung (I. Entwurf). Aber allmählich strömte ihm reicheres Quellenmaterial zu, und wo dies der Fall war, ward er gezwungen gegenüber einander widersprechender Tradition Stellung zu nehmen (II. Entwurf). Dabei wurde es sein Verhängnis, daß er diese Aufgabe nicht vom kritischen Standpunkt zu lösen vermochte, weil es etwas Derartiges in vollkommenem Sinne nicht gab. So verwirft er nicht etwa eine der widersprechenden Überlieferungen als Ganzes, oder prüft, welches der Wahrheitsgehalt beider Traditionen ist, um so aus beiden eine

---

Buches über den Haufen wirft. Da Fr. Leo bei seiner Bemerkung offenbar an Untersuchungen wie die genannten von Schwartz und Wilamowitz dachte, so möchte ich zum Schluß nur hervorheben, daß die erste Voraussetzung, von der ich ausgehe, dieselbe ist, die ich — ich darf wohl sagen — gerade von diesen Forschern gelernt habe: daß die Interpretation jedes einzelnen Satzes und jeder weiteren Composition uns belehren muß, was sich der vernunftbegabte Autor bei ihrer Niederschrift gedacht hat. Aber dieser notwendige Ausgangspunkt hat mich allerdings bei Polybius und Josephus zu andern Resultaten geführt und führen müssen, als sie Schwartz und Wilamowitz bei Thukydides erzielt haben; das hat keinen andern Grund als den, daß die Thukydideische Frage — trotz mancher Verwandtschaft in historischer Hinsicht — analytisch anders liegt als die Polybianische bzw. die Josephische. Nur mit aller Zurückhaltung möchte ich vorerst auf Grund meiner Ergebnisse die Frage aufwerfen, ob die beiden Gelehrten die Tätigkeit des Herausgebers bei Thukydides nicht zu weit erstreckt haben und ob in genügender Weise die Tatsache berücksichtigt ist, daß auch für Thukydides selbst die Notwendigkeit bestand, seine neuen Anschauungen mit dem alten Werk zu verklammern so, wie es Kirchhoff sich richtig vorgestellt haben dürfte. Bei Polybius ist es jedenfalls deutlich, daß die postume Edition nichts mit den uns beschäftigenden Fragen seiner allmählichen Entwicklung zum Pragmatiker zu tun hat.

lebendige Vorstellung der Vorgänge zu gewinnen, vielmehr rückt er das Widersprechende zu einer rein äußerlichen Harmonie zusammen. Er nimmt die Überlieferung hin und bewahrt sie auf der einen Seite mit einer peinlichen Ängstlichkeit; aber er kann dies nur dadurch erreichen, daß er das Widersprechende hin und herrückt, daß er es durch eigene Zusätze in Einklang zu bringen versucht und so auf der andern Seite eine innere Achtung vor der Überlieferung, die er äußerlich möglichst bewahrt, nicht zeigt. Er meistert logisch und grammatisch, aber nicht aus lebendiger Anschauung der Vorgänge heraus das widersprechende Material (vgl. S. 179), und es war schließlich nur die Folge dieser notwendigen Arbeit an den Quellen, daß sich in ihm die Überzeugung festsetzte, daß seine Vernunft gegenüber der Überlieferung im einzelnen ein Mitbestimmungsrecht habe.

Dadurch ward der Weg zu seiner weiteren Entwicklung vorgezeichnet. War die formal-logische Durcharbeitung zunächst das Mittel gewesen, die einander widersprechenden historischen Traditionen auszugleichen, wie das auch der III. Entwurf (o. S. 219) anstrebt, so lernte der Autor bald das römische Staatssystem und Heerwesen praktisch und theoretisch kennen, und nicht überall deckte sich der geschichtlich überlieferte Tatbestand mit dem System. Aber aus dem System wollte Polybius gerade damals (IV. Entwurf) das Werden des Weltreiches ableiten; dann mußten die Vorschriften des Systems sich mit der Geschichte decken, und da am System kein Zweifel war, ward es eine Instanz, an der der geschichtliche Vorgang zu prüfen war; das System war gleichsam eine neue Quelle, und darum verfährt Polybius, um System mit Überlieferung auszugleichen, in derselben Weise, wie wenn er zwei widersprechende Quellen zu verbinden hat. Er beläßt äußerlich den Bestand beider und schafft durch Ausgleichsstücke eine Harmonie, die allerdings keinen guten Klang haben kann.

In Wahrheit ist Polybius auf diese Weise vor lauter Bewahrung der Überlieferung zu ihrem Geringschätzer geworden; seine Vernunft ergänzte sie und trat daher gleichwertig als zweiter Faktor neben sie hin. In diesem Stadium der geistigen Entwicklung entschloß sich Polybius unter dem Einfluß der Stoa und unter eigenen schweren Lebenserschütterungen, aus seinem Geschichtswerk ein pragmatisches Lehrbuch zu machen, aus dem der Politiker aller Zeiten und jeden Ortes lernen solle. Dann aber durfte in der Ge-

schichte nur das Natürliche, das Regelmäßige und logisch zu Construirende wahr sein, und was sich dieser Forderung nicht fügte, mußte so gedeutet werden, daß es schließlich der ratio entsprach. Das Verfahren, welches Polybius zuerst zum Ausgleich zweier geschichtlicher Überlieferungen, sodann zur Verbindung von System und Tradition angewandt hat, das benutzt er jetzt in seinem V., dem weltgeschichtlichen Entwurf, um die Überlieferung mit dem logisch construirten Naturgeschehen in Einklang zu setzen. Damit ist er der reine Rationalist geworden: die Vernunft, die bisher Mittel der Entscheidung zwischen zwei Instanzen war, ist jetzt selbst Instanz geworden, der zuliebe die Überlieferung zwar wieder äußerlich belassen, aber umgedeutet wird. In diesem Sinne läßt er z. B. den ihm durch Laelius übermittelten Traumbericht Scipios ruhig bestehen, bewirkt aber durch die Einlage X 2, 8 ff., daß der Leser in ihm eine Lüge Scipios erkennt.

So hat Polybius seine ersten Quellen dreimal hintereinander geprüft, zuerst an entgegenstehender geschichtlicher Überlieferung, sodann am System des römischen Staates und schließlich an seiner eigenen Vernunfttheorie — und jedesmal war die Folge ein Ausgleichsversuch, d. h. in unserm Sinne trotz der Bereicherung Verderbnis der Tradition. Die formale Logik war des Polybius Stärke und Schwäche; aus ihr entspringen die klarsten methodischen Auseinandersetzungen, aus ihr ein tiefdurchdachtes politisches System und, wo ein einheitlicher Gedanke vorliegt, dessen Ausarbeitung in wunderbarer Deutlichkeit[1]); mit ihr aber glaubte er auch die Überlieferung meistern zu können, wodurch er sie in Wahrheit verdarb. Weil Polybius im Grunde Systematiker und Rationalist war, mußte er als Quellenkritiker versagen, und unrettbar ist daher der Historiker verloren, der Polybius als Quelle benutzt, ohne sich über dieses Werden des Werkes mit all seinen Ausgleichsversuchen klar geworden zu sein.

Gießen. RICHARD LAQUEUR.

1) Man lese z. B. die spät entstandenen und darum einheitlich concipirten B. IV und V, die erst der Weltgeschichte angehören, oder auch den auf einheitlicher Überlieferung beruhenden Bericht über den 1. punischen Krieg. Hier ist das lehrreichste Vergleichsmaterial für die B. III und X gegeben, die in ihrem Grundstock zu den ältesten gehören und daher die Spuren seines Werdens in drei Decennien widerspiegeln.

MISCELLEN.

PORPHYR. IN ARISTOT. CATEG. COMM. P. 123, 29 ff. BUSSE.

Die Überlieferung des porphyrischen Dialogcommentars zu Aristoteles' Kategorien beruht nach dem Berichte Busses (Comment. in Aristot. Graeca IV 1 p. LI f.) auf einer einzigen liederlich geschriebenen und durch äußere Einflüsse stark beschädigten Hs., dem Mutinensis 69 (M). Der Personenwechsel ist von einer zweiten Hand nach eigenem Gutdünken und vielfach verkehrt angedeutet. Der Herausgeber mußte also hier auf Grund des Zusammenhanges selbständig vorgehen.

Daß in dem Gespräche in katechetischer Weise der Lehrer fragt und der Schüler antwortet, steht außer Zweifel. Bedürfte es eines Beweises, so läge er schon in p. 75, 26 ff., wo der Fragende sein Verlangen nach einer Erklärung mit der Bemerkung abbricht, die Sache sei für den Gefragten, der Z. 29 zu den *εἰσαγόμενοι* gerechnet wird, zu schwierig. Der Hörer des Collegium logicum erhält in dem Werk, das aus dem Unterricht der Philosophenschule hervorgegangen ist, in Form eines Examensgesprächs eine Anweisung darüber, was er aus der Kategorienexegese nach Hause zu bringen hat. Der Personenwechsel ergab sich darnach im ganzen ohne Schwierigkeit. Aber an einer Stelle ist Busse in die Irre gegangen.

S. 123, 28 ff. bildet die aristotelische Definition des *πρός τι* (der Kategorie der Relation), Categ. 7 p. 8a 31 f., das Lemma. Busse verteilt hier folgendermaßen (*Ἐ* = *ἐρώτησις*, *Ἀ* = *ἀπόκρισις*):

(1) *Ἐ. Τίνα ταύτην;* (gefragt wird nach der zweiten Begriffsbestimmung des *πρός τι*) — (2) *Ἀ. Πρός τι εἶναι, φησίν* (scil. *ὁ Ἀριστοτέλης*), *οἷς τὸ εἶναι ταὐτόν ἐστι τῷ πρός τί πως ἔχειν.* — (3) *Ἐ. Ἀλλὰ ἀσαφὴς ἡ ὑπογραφὴ καὶ δι' αὐτοῦ γε τοῦ ζητουμένου ἀποδιδομένη.* — (4) *Ἀ. Διὰ τί;* — (5) *Ἐ. Ὅτι ζητουμένου, τίνα ἐστὶ πρός τι, ἀποδέδωκε πρός τι εἶναι ἐκεῖνα, οἷς τὸ εἶναι ταὐτόν ἐστι τῷ πρός τι αὐτοῖς εἶναι· ἀσαφής τε γὰρ ἡ ἀπό-*

δοσις ζητουμένου, τίνα τὰ πρός τι, λέγειν ὅτι τὰ πρός τί ἐστι τὰ πρός τι καὶ δι' αὐτοῦ τοῦ ζητουμένου τὴν ἀπόδοσιν ἔχει. — (6) *Ἀ. Ἀλλ' οὕτως μέν σου ἐπισύραντος τὴν ἀπόδοσιν φανήσεταί σοι ὀρθῶς ἀποδιδομένη καὶ ἀλήπτως.* — (7) *Ἐ. Ἐξήγησαι οὖν, τί βούλεται διὰ τῆς ἀποδόσεως.* — (8) *Ἀ.* (Beweis, daß und warum die Definition in Ordnung ist).

Busse hat sich hier durch das *ἀλλά* im Beginne von 3 verleiten lassen, die Rollen des Prüfenden und des Prüflings eine Strecke weit zu vertauschen. In 3 gibt der Prüfende ganz gegen seine Aufgabe eine Kritik nicht etwa der Antwort des Prüflings, sondern der aristotelischen Definition, und der Prüfling fragt (als *ἀπόκρισις*!) in 4, wieder ganz gegen seine Aufgabe, nach dem Grunde dieser Kritik, eine Frage, die in 5 der Prüfende (abermals gegen seine Aufgabe) beantwortet (als *ἐρώτησις*!). Richtig kann nur die folgende Verteilung sein:

(1) *Ἐ. Τίνα ταύτην;* — (2) *Ἀ. Πρός τι εἶναι, φησίν, οἷς τὸ εἶναι ταὐτόν ἐστι τῷ πρός τί πως ἔχειν.* (3) *ἀλλὰ ἀσαφὴς ἡ ὑπογραφὴ καὶ δι' αὐτοῦ γε τοῦ ζητουμένου ἀποδιδομένη*, d. h. der Prüfling fügt an die aristotelische Definition sogleich deren Kritik, wie er sie im Colleg gelernt hat. Diese soll er nun begründen; also: (4) *Ἐ. Διὰ τί;* (Fragen des Prüfenden mit *διὰ τί* sind in dem Dialog sehr häufig). Der Prüfling kommt dem Verlangen nach in 5: *Ἀ. Ὅτι ζητουμένου . . . . ἀπόδοσιν ἔχει.* Aber selbstverständlich gilt die aristotelische Definition als kanonisch und ihr logischer Fehler als nur scheinbar. Daher der Prüfende: (6) *Ἐ. Ἀλλ' οὕτως μέν σου ἐπισύραντος τὴν ἀπόδοσιν φανήσεταί σοι ὀρθῶς ἀποδιδομένη καὶ ἀλήπτως.* (7) *ἐξήγησαι οὖν, τί βούλεται διὰ τῆς ἀποδόσεως*, eine Aufforderung, der der Prüfling in 8 entspricht.

In 5 habe ich *ἀποδέδωκε* (Busse schlägt zweifelnd vor *ἀποδέδωκεν αὐτός*) statt des in M verschriebenen *ἀποδεδωκότος* eingesetzt und am Schlusse das überlieferte und von Busse beibehaltene *ἔχειν* in *ἔχει* verbessert, das durch die Parallele von 3 empfohlen und durch das in 5 hinter *ἀσαφής* stehende *τε* verlangt wird. Am Schlusse von 6 ist das von M gebotene *ἀλήπτως* tadellos und hätte nicht von Busse durch ein den Pariser Apographa und der editio princeps entnommenes *ἀλείπτως* verdrängt werden sollen.

Halle a. S. KARL PRAECHTER.

MYTH. *ΑΛΘΗΠΟΣ.*

Wenn man den Namen des Poseidonsohnes in der Gestalt *Ἄλθηπος*, die Paus. II 30. 5 überliefert ist, zu erklären versucht, so bereitet die Anlehnung des mit *π* beginnenden Elements Schwierigkeit. Die Verlegenheit hat ein Ende, wenn man von der Wortform *Ἄλθηφος* ausgeht, die durch eine Inschrift aus Trozen bekannt geworden ist: *ἐν Ἀλθήφωι* IG IV 757 B_{26}, die auch noch aus der auf Aristoteles zurückgehenden, vermutlich aber durch Kürzung entstellten Notiz bei Athenaios (I 31 C) *Ἀλθηφιὰς ἀπὸ Ἀλθηφίου, ἑνὸς τῶν Ἀλφειοῦ ἀπογόνων* ersichtlich wird. Denn nun rückt der Name in die Umgebung des mythischen *Τήλεφος*, der historischen *Στάρτοφος, Ἀγήσιφος*, und sein zweites Element läßt sich als Abkürzung eines der mit *φ* beginnenden Namenwörter wie *-φάνης, -φάων, -φρων* betrachten. Die Tenuis der von Pausanias gebotnen Form ist dem Dissimilationstriebe zu verdanken, durch den *ἐχέτλη, φύτλα, χύτλον* und andre zustande gekommen sind. Das Erscheinen von *Ἀλθη-* in einem dorischen Namen hat auch für die Deutung des ersten Elements Folgen. Solange man nur den thasischen Namen *Ἀλθημένης* (IG XII 8. 280_{18}) berücksichtigte, war es möglich *Ἀλθη-* mit dem Nomen *ἄλθα* in Verbindung zu denken, das in der Hesychglosse *ἄλθα· θεραπεία* aufbewahrt wird. Sobald man aber den trozenischen Namen neben den thasischen setzt, muß diese Deutung fallen. Man wird dann zu der Erkenntnis geführt, daß in *Ἀλθη-* ein alter *ε*-Stamm von der Art vorliegt, die durch *Ἄρης* (Gen. *Ἄρεω*), *μύκης* (Gen. *μύκεω*) vertreten ist, ein nominaler *ε*-Stamm, der mit dem in hom. *ἀλθήσεσθαι* fungirenden verbalen identisch ist.

Halle a. S. F. BECHTEL.

ZUR BEURTEILUNG DER POLITISCHEN WIRKSAMKEIT DES TIBERIUS UND GAIUS GRACCHUS[1].

Die Frage nach Ziel und Wertung der Tätigkeit der Gracchen hat von jeher nicht nur die Specialforscher auf dem Gebiet der alten Geschichte beschäftigt, sondern auch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise der gebildeten Gesellschaft in Anspruch genommen. Es ist dieses Interesse verständlich genug. Mit dem Auftreten der Gracchen und ihrem Reformprogramm beginnt nicht nur die Krisis in der Entwicklung des römischen Weltreiches, die nach langem erbitterten Kampf mit dem endgültigen Sturz der bisherigen Staatsverfassung endet — mit ihrem Auftreten erhalten auch ihre bestimmte, typische Formulirung schwerwiegende social- und agrarpolitische Probleme, die in der gesellschaftlichen Struktur der in der Folgezeit entstandenen Staatsgebilde eine nicht minder verhängnisvolle Rolle zu spielen berufen waren als im alten Rom. Wer daher das volle Verständnis für die Erscheinungen in seiner Umwelt zu gewinnen suchte, mußte naturgemäß die Frage stellen nach den Entstehungsbedingungen und der Entwickelung dieser Bestrebungen im Altertum, die das Leben der Gegenwart bewegten und erregten.

Aufgabe der Geschichtsforscher in erster Linie war es, Antwort auf diese Frage zu erteilen. Sie ist sehr verschieden ausgefallen, je nach den Anschauungen und Tendenzen der Epoche, in der diese Forscher lebten, je nach ihren persönlichen Sympathien und Antipathien, je nach dem Vermögen, aus der uns überkommenen zum Teil lückenhaften, zum Teil widerspruchsvollen Überlieferung über die gesetzgeberische und reformatorische Tätigkeit der Gracchen, über ihr Vorgehen und ihre Endziele ein einiger-

1) [Das Manuskript dieses Aufsatzes liegt der Redaktion dieser Zeitschrift seit dem Herbst 1919 abgeschlossen vor. Die seitdem erschienene Literatur hat daher nur bei der Druckcorrectur in den Anmerkungen berücksichtigt werden können.]

maßen gesichertes Bild zu gewinnen. So ist im Lauf der Zeiten eine umfangreiche Literatur über die Gracchen entstanden, die vom heutigen Gesichtsfeld der Wissenschaft zum größten Teil nur noch ein kulturgeschichtliches und bibliographisches Interesse beanspruchen darf.

Um den Zauberkreis persönlichen Erachtens, willkürlicher Heranziehung eines Teiles des überlieferten Materiales und ebenso willkürlicher Beiseiteschiebung eines anderen Teiles zu durchbrechen, war es erst notwendig, daß die historische Quellenkritik erstarkte, eine bestimmte Forschungsmethode herausarbeitete und somit ein Fundament errichtete, auf das man sich bei der Lösung der gestellten Aufgabe stützen konnte. Für die Geschichte der Gracchenzeit hat zuerst Ed. Meyer [1]) die Schaffung einer solchen Grundlage durch eine eingehende Quellenanalyse erfolgreich in Angriff genommen; nach ihm haben vor allen Ed. Schwartz [2]), Kornemann [3]), Felsberg [4]) der Tradition über die Gracchen specielle Untersuchungen gewidmet. Es würde mich freuen, wenn ich mich damit begnügen könnte, einfach auf diese Arbeiten zu verweisen: da aber in manchen recht wesentlichen Punkten die Ansichten der genannten Forscher sich gegenüberstehen, ist es nicht zu umgehen, daß ich kurz, nur soweit es für meine Zwecke unbedingt erforderlich erscheint, hervorhebe, was sich mir bei der Durcharbeitung unserer Überlieferung als gesichert ergeben hat.

Zunächst verdient hervorgehoben zu werden, daß für die Geschichte der Gracchen eine ungewöhnlich reiche zeitgenössische Tradition vorgelegen hat. Reden und Briefe, Memoiren und Geschichtsdarstellungen von im Mittelpunkt des politischen Lebens der damaligen Zeit stehenden Persönlichkeiten sind den späteren, uns mehr oder minder vollständig vorliegenden alten Autoren zur Verfügung gewesen und auch nachweislich von ihnen benutzt worden. So haben Plutarch (Tib. Gracch. 9 und 15) und Appian (Bell. civ. I 9 und 11) uns größere Fragmente von Reden des Tib. Gracchus übermittelt; wir wissen von neunzehn Reden, die

1) Ed. Meyer, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen. Halle 1894 = Kleine Schriften, Halle 1910.

2) Ed. Schwartz, Göttingische Gelehrte Anzeigen für 1896.

3) E. Kornemann, Zur Geschichte der Gracchenzeit. Klio I. Beiheft. 1900.

4) E. Felsberg, Die Gebrüder Gracchen. Jurjev 1910 (russisch).

sein jüngerer Bruder Gaius gehalten; von sechzehn derselben haben wir, freilich meist recht dürftige, Fragmente[1]). Ein *scriptum ad M. Pomponium* des C. Gracchus wird von Cicero (De divinat. I 36; II 62), ein *βιβλίον* von Plutarch (Tib. Gracch. 8) citirt; ob darunter ein politisches Pamphlet des C. Gracchus zu verstehen ist, oder ein Brief an Pomponius, ob Cicero und Plutarch das gleiche Werk im Auge haben, läßt sich nicht mit Sicherheit ausmachen[2]).

Die Folgezeit besaß ferner die Reden des P. Cornelius Scipio Aemilianus; aus seiner Rede gegen den Gesetzesantrag des C. Papirius Carbo aus dem Jahre 131 v. Chr. sind uns einige markante Citate erhalten[3]); genannt werden uns weiter Reden, die von Gegnern der Gracchen gehalten und herausgegeben sind: von T. Annius Luscus[4]), C. Laelius[5]), C. Fannius[6]), C. Papirius Carbo[7]) nach seinem Übertritt zur Senatspartei, L. Calpurnius Piso[8]), Q. Caecilius Metellus Macedonicus[9]). Weiter waren die Briefe der Cornelia, der Mutter der Gracchen publicirt; Cicero (Brutus 221) hat sie gelesen

1) Vgl. H. Meyer, Oratorum romanorum fragmenta² 224—249. J. Cortese, Oratorum romanorum reliquiae, 73—82. Am ausführlichsten ist das Fragment aus der Rede gegen die Lex Aufeia (Gellius XI 10), die ich gegen H. Meyers (a. a. O. 241) und E. Kornemanns (Klio I. Beiheft 48) Ansatz auf 123 geneigt bin, schon ins Jahr 124 zu datiren.

2) Für die erstere Annahme haben sich Ed. Schwartz, a. a. O. 793 und M. Schanz, Geschichte der röm. Lit. I 1³, 286 entschieden, für die letztere H. Meyer, Orat. rom. frg.² 249 und Ed. Meyer, Untersuchungen 6 A. 5; letzterer meinte, das von Plutarch citirte *βιβλίον* sei entweder ein Brief oder eine Rede, während Schwartz und Schanz das *scriptum* und *βιβλίον* für identisch halten. In der Neuausgabe der Untersuchungen = Kleine Schriften 386 A. 2 tritt Ed. Meyer der Auffassung von Ed. Schwartz bei.

3) Cicero, de oratore II 106. Vell. Paterc. II 4. Val. Max. VI 2, 3. De viris illust. 58. Plutarch. Reg. et imperat. apophthegm. 201 F.

4) Festus 314 (Müller) hat aus seiner Rede gegen Tib. Gracchus im Jahre 133 einen Satz ausgeschrieben.

5) Cicero, Laelius 96; Fragmente sind nicht erhalten.

6) Ein Citat aus der Rede *de sociis et nomine Latino* gegen C. Gracchus hat C. Iulius Victor in Halms Rhet. latini minores p. 402 aufbewahrt; die Rede war in Rom sehr bekannt; Cicero (Brutus 99) nennt sie *bona et nobilis.*

7) Cicero, de orat. II 165. 169 gibt ein paar Citate.

8) Vergl. Cicero, Tuscul. III 48.

9) Nach Ciceros Zeugnis (Brutus 81) war eine der Reden des Metellus, und zwar die, welche er gegen Tib. Gracchus gehalten hatte, in die Annalen des C. Fannius aufgenommen.

und nennt sie das stilistische Vorbild der Söhne; ob die uns erhaltenen, aus Nepos excerpirten zwei Brieffragmente an ihren Sohn Gaius echt oder ein späteres rhetorisches Machwerk sind, haben wir später in anderem Zusammenhang zu erörtern.

Endlich gab es die Autobiographien des M. Aemilius Scaurus (Consul 115), des P. Rutilius Rufus (Consul 105), das Geschichtswerk des C. Fannius (Consul 122)[1]), das Sallust im ersten Buch seiner Historien seiner *veritas* wegen rühmt[2]), die *rerum gestarum libri* des Sempronius Asellio, der im Jahre 134/3 v. Chr. Militärtribun des Scipio vor Numantia gewesen ist (Gellius II 13). Wahrscheinlich haben auch L. Calpurnius Piso (Consul 133) in seinen *Annales* und C. Sempronius Tuditanus (Consul 129) in seinen *Libri magistratuum* die Zeitgeschichte noch mit behandelt[3]).

---

1) Die Frage, ob der Consul C. Fannius des Jahres 122 und der Historiker C. Fannius ein und dieselbe Person gewesen seien, die schon Cicero (ad Att. XII 5 b) beschäftigt hat, ist von Mommsen (CIL. I 560 p. 158) in positivem Sinne entschieden; Mommsen haben Ed. Meyer (Untersuchungen 6 A. 1), Kornemann (Klio I. Beiheft 21), Peter (Hist. Rom. rel. CXCIII n. 139), Leo (Gesch. der röm. Lit. I 333) beigestimmt; Hirschfeld (Kl. Schriften 777) hat Bedenken geäußert, Münzer (R. E. VI 1987) die Frage offen gelassen. [Inzwischen hat Rosenberg, Einleitung und Quellenkunde zur römischen Geschichte 1921, 170 die Frage von neuem behandelt und sich recht bestimmt gegen die Identificirung ausgesprochen. Nach ihm wären sie Vettern gewesen. Aber entscheidend sind auch die von ihm geltend gemachten Argumente nicht. Auch darin kann ich Rosenberg (a. a. O. 209) nicht beistimmen, daß die Bedenken, die man bisher gegen die Peter-Kornemannsche Annahme geäußert hat, C. Fannius sei die Primärquelle für Appian-Plutarch gewesen, hinfällig werden, sobald man die Identität zwischen dem Historiker Fannius und dem gleichnamigen Politiker aufgibt. Auch der Vetter dürfte bei dem engen Zusammenhalt der römischen Nobilitätsfamilien nicht eine derartige Darstellung vom Consulat des C. Fannius gegeben haben, wie wir sie bei Plutarch finden. Vergl. jetzt auch Münzer d. Z. LV 1920, 427, der den Historiker und Politiker für identisch erklärt.]

2) Victorinus I 20 in Halms Rhetores latini minores p. 203 u. dazu Ed. Schwartz a. a. O. S. 797. Über die *veritas* des Fannius vergl. Leo a. a. O. I 334.

3) Von Piso hat das Cichorius R. E. III 1393 in Abrede gestellt; dagegen mit Recht Klimke, Die ältesten Quellen zur Geschichte der Gracchen, 1886, 17 f. u. Ed. Meyer, Untersuchungen 6. Daß wir dem Tuditanus außer den *libri magistratuum* noch ein specielles Annalenwerk zuschreiben müßten, wie vielfach angenommen worden ist, weil drei von den uns erhaltenen Fragmenten eher historischen als anti-

Den Wert dieser historischen Tradition hat Ed. Meyer mit Recht hoch eingeschätzt; denn der Versuch von Ed. Schwartz, sie durch den Hinweis zu diskreditiren, daß auch sie schon dem zersetzenden Einfluß der Rhetorik ihren Tribut gezollt habe, erscheint wenig begründet. Aus der Tatsache, daß der in dieser Periode lebende und schreibende Historiker Coelius Antipater — wie dies Cognomen beweist, wenn nicht selbst ein griechischer Freigelassener, so doch der Sohn eines solchen[1]) — ein typischer Vertreter dieser rhetorisirenden Geschichtsdarstellung gewesen ist, läßt sich keineswegs mit Schwartz die Schlußfolgerung ziehen, daß die Lebenserinnerungen und Geschichtswerke der damaligen höchsten römischen Staatsbeamten gleichfalls vom Gift der modernen griechischen Rhetorik inficirt gewesen seien. Weder bieten die allerdings spärlichen Kenntnisse, die wir von diesen Werken haben, einen Anhaltspunkt für eine solche Annahme, noch sprechen irgendwelche innere Wahrscheinlichkeitsgründe für dieselbe. Der Optimismus von Ed. Meyer, daß diese Primärquellen uns noch „sehr wohl greifbar“ seien, dürfte allerdings zu weit gehen. Denn mit Sicherheit läßt sich eigentlich nur die uns in den Fragmenten des 34. und 35. Buches von Diodor erhaltene, bei aller Anerkennung der Aufopferungsfähigkeit, Unbestechlichkeit und des Idealismus der Gracchen doch ihre Tätigkeit und ihr Vorgehen vom Standpunkt der römischen Weltherrschaftspolitik scharf verurteilende Darstellung auf ihre Primärquelle zurückführen. Daß diese Poseidonios war, der die Anschauungen des ihm nahestehenden Scipionenkreises wiedergibt, ist allgemein anerkannt.

Günstiger als Poseidonios hat das Wirken und die Ziele der Gracchen der Verfasser der Darstellung beurteilt, die Appian im ersten Buch seiner Geschichte des Bürgerkriegs in stark verkürzter Form wiedergibt. Seit Nieses (d. Z. XXIII 1888, 410 ff.) grundlegender Untersuchung ist es allgemein anerkannt, daß diese Quelle

quarischen Charakter haben, ist durchaus nicht erforderlich. Sempronius Tuditanus hat sein ausführliches Werk (Gell. XIII 15, 4 citirt das 13. Buch) mit historischen Exkursen verbrämt, wie Cichorius, Wiener Studien XXIV 1902 S. 588 ff. des näheren ausgeführt hat.

1) Dies die wahrscheinliche Annahme von F. Lachmann, De fontibus historiarum Titi Livii commentatio duplex, Gött. 1828, II 19; vgl. im übrigen den Artikel von Jensch, R. E. IV 185 ff. Über die Familie des Antipater vgl. Cichorius, Untersuchungen zu Lucilius (1908) 5. [Seine sociale Stellung schätzt Rosenberg (a. a. O. 169) ohne Grund zu hoch ein.]

Appians über die römischen Agrarverhältnisse besser unterrichtet gewesen ist, als irgend einer der uns sonst erhaltenen antiken Historiker. Sein Gesichtskreis ist weiter und freier, als der der römischen Annalistik, wie er z. B. bei Livius und den Späteren vorliegt; der enge Zusammenhang der Agrar- und der Bundesgenossenfrage ist ihm klar geworden, und von diesem die Interessen ganz Italiens berücksichtigenden Standpunkt kommt er bei voller Würdigung der Beweggründe der Gracchen doch zu einer Verurteilung ihrer Tätigkeit, die statt die Verhältnisse zu bessern in ihrem Endergebnis die Lage nur verschlimmert hätte. Es ist längst festgestellt, daß Appian diese Quelle nicht direkt benutzt hat, sondern ihre Kenntnis einem Mittelsmann verdankt. Den Namen des letzteren festzustellen, ist bisher nicht gelungen. Den Gedanken, das Geschichtswerk des Asinius Pollio als diese Mittelquelle zu betrachten, hat Ed. Meyer[1]) selbst mit Recht zurückgenommen.

Den Wert dieser Primärquelle Appians hat Ed. Schwartz gleichfalls herabsetzen zu müssen geglaubt[2]); er leugnet zwar nicht, daß der Verfasser des von Appian benutzten Berichtes die Befähigung gehabt habe, eine tüchtige historische Darstellung zu liefern, „aber das vergiftende Beispiel der rhetorisch verkommenen Annalistik habe ihn verführt, statt eines tiefen Geschichtsbuches einen scharfsinnigen Roman zu componiren“. Der Hauptgrund für dieses absprechende Urteil ist der Umstand, daß Appian den Tiberius Gracchus seine Agrarreform durch die Notwendigkeit, Italiens Wehrkraft zu heben, motiviren läßt. Nach Ed. Schwartz sei ein solches Motiv für den „Socialrevolutionär“ Gracchus ganz undenkbar. Dies sei ein Gesichtspunkt augusteischer Bevölkerungspolitik, und die Geltendmachung desselben verrate, daß die Primärquelle Appians nicht der Gracchenzeit nahestehe, sondern der frühen Kaiserperiode angehöre. Diese Schlußfolgerung ist in jeder Hinsicht verfehlt. Wenn in dem sehr verkürzten Bericht Appians die militärische Motivirung der Reform besonders in den Vordergrund gerückt ist, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch in seiner Vorlage an erster oder gar einziger Stelle geltend gemacht war; auch aus der summarischen Wiedergabe Appians läßt sich entnehmen, daß in seiner Quelle noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte von Tiberius Gracchus

1) Ed. Meyer, Cäsars Monarchie und das Principat des Pompeius 1918, 604 A. 4.

2) Ed. Schwartz, Gött. Gel. Anzeigen 1896, 792—811.

hervorgehoben waren; so der Wunsch, der freien Arbeiterklasse zu helfen gegen die Concurrenz der zunehmenden Sklavenbevölkerung, so die Anschauung, daß die verarmte Volksmasse die bestehende Agrarordnung als Ungerechtigkeit empfand, und anderes mehr. Aber selbst wenn auch in der Primärquelle Appians auf das militärpolitische Motiv im Auftreten des Tiberius Gracchus besonderer Nachdruck gelegt gewesen sein sollte, so berechtigt dieser Umstand noch keineswegs zum Urteil von Ed. Schwartz. Ganz abgesehen davon, daß die Prämisse, von der er ausgeht, Tiberius Gracchus sei von vornherein „Socialrevolutionär" gewesen, noch des Beweises bedarf — wir kommen weiter unten auf diese Kardinalfrage des näheren zu sprechen —, ist es durchaus unhistorisch, moderne Parteiprogramme und Parteiparolen ohne weiteres auf das Altertum zu übertragen. Weil der „Antimilitarismus" eins der Schlagworte und Aushängeschilder der heutigen Socialrevolution ist, folgt noch keineswegs, daß dies auch für die sehr anders liegenden Verhältnisse in Griechenland und Rom zu gelten hat. Schon Pöhlmann[1]) hat darauf hingewiesen, daß wir das Vorgehen des Spartanerkönigs Kleomenes III. als typisch socialrevolutionär bezeichnen müssen; und doch steht im Vordergrund seiner Reformbestrebungen die Hebung der Wehrkraft seines Volkes und Staates. Was Ed. Schwartz sonst noch zur Stütze seiner These, Tiberius Gracchus hätten militärpolitische Erwägungen vollständig fern gelegen, anführt, ist nicht von Belang. Der Hinweis, daß der Vater des Tiberius Gracchus Gegner der römischen Eroberungspolitik gewesen sein soll, würde selbst dann nicht berechtigt sein, wenn der Bericht bei Valerius Maximus (IV 1), Gracchus der Vater habe als Censor nicht um Mehrung, sondern um Erhaltung des römischen Reiches gebetet, den Tatsachen entspräche — wie Marx[2]) nachgewiesen hat, ist damals das Opfer, bei dem das Gebet gesprochen wurde, nicht von Gracchus, sondern von seinem Kollegen im Amte, Mummius vollzogen worden —; denn die Gracchen haben sich niemals als Fortsetzer der Politik ihres Vaters betrachtet oder sind von der Tradition als solche betrachtet

1) R. von Pöhlmann, Tiberius Gracchus als Socialreformer, in Aus Altertum und Gegenwart, Neue Folge 1911, 132 = Zur Geschichte der Gracchenzeit, Sitzungsberichte der philos.-philol. u. hist. Klasse der Kgl. Bayer. Akad. der Wissenschaften 1907, 492.

2) F. Marx, Rh. Museum XXXIX 1884, 65. 68.

worden. Und wenn Ed. Schwartz um die Stellungnahme des Tiberius Gracchus zu kennzeichnen sich darauf beruft, daß er den Vertrag von Numantia abgeschlossen habe, so ist zu bemerken, daß, wo es um Sein oder Nichtsein einer ganzen römischen Armee ging, auch ein reiner „Imperialist" zu diesem Vertrag sich bequemt haben würde. So muß trotz Ed. Schwartz in Geltung bleiben, daß die Primärquelle Appians ein Werk von entschieden historischem Wert gewesen ist.

Die gleiche Quelle, durch den gleichen Mittelsmann wie Appian, hat auch Plutarch in seinen Biographien der Gracchen (wie überhaupt für die Geschichte des letzten vorchristlichen Jahrhunderts) herangezogen; daneben hat er aber hauptsächlich eine Quelle benutzt, die ausgesprochen gracchenfreundlich war, das persönliche Moment besonders betonte und teilweise eine völlige Apologie zu geben sich bemühte. Die Annahme von Peter[1]), daß diese Hauptquelle Plutarchs das Geschichtswerk des C. Fannius, des Consuls des Jahres 122 v. Chr., gewesen sei, ist durch ihre Wiederbelebung und Neubegründung von seiten Kornemanns[2]) nicht haltbarer geworden; mit Recht haben Fr. Cauer[3]), Ed. Meyer[4]) und Felsberg[5]) dagegen Einspruch erhoben. Auch die weitere These Kornemanns, die „grob apologetische Tendenz" in den Biographien Plutarchs sei eine Frucht der Schulrhetorik aus der ersten Zeit des Principats, in der es eine starke stoisch-republikanische Opposition gab, ist entschieden verfehlt; diese Opposition war durchaus aristokratisch, und weder die Gegner, noch die Anhänger des Principats hatten irgendwelche Veranlassung, eine Rechtfertigung der Gracchen zu versuchen[6]). Im Gegenteil sprechen alle Anzeichen dafür, daß die Darstellung, welcher Plutarch folgt, in ihren Grundzügen bald nach dem Tode der Gracchen entstanden ist: beim Auctor ad Herennium, der in den achtziger Jahren schrieb, haben wir, was bisher nicht genügend beachtet ist, einen bemerkenswerten Niederschlag dieser gracchenfreundlichen Tradition in der Schilderung

1) H. Peter, Die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer, Halle 1865, 93 f.

2) E. Kornemann, Zur Geschichte der Gracchenzeit. Klio I. Beiheft, 20 ff.

3) Fr. Cauer, Berl. philol. Wochenschrift 1905, 599 ff.

4) Ed. Meyer, Kleine Schriften 417 A. 2.

5) Felsberg a. a. O. 147 ff.

6) Fr. Cauer a. a. O. 605.

der Katastrophe des Tiberius Gracchus. Wenn Ed. Schwartz auch recht hat, daß die Gracchen des Plutarch, diese sentimentalen Jünglinge, die *viri sanctissimi,* die eigentlich nichtsahnend von den blutdürstigen Nobili erschlagen werden und nichts von der Leidenschaft, dem Temperament zeigen, das aus den Fragmenten ihrer Reden hervorblitzt, nicht der historischen Wirklichkeit entsprechen, so geht seine Behauptung, daß diese zweite Quelle Plutarchs nicht eine zeitgenössische demokratische Rechtfertigungsschrift der Gracchen gewesen sein könne, doch weit über das Ziel. Ed. Schwartz läßt außer acht, daß schon ein Zeitgenosse wie Sempronius Asellio (*prope flens* sagt er vom Auftreten des Tiberius Gracchus vor den Wahlcomitien) einen gewissen larmoyanten Charakterzug beim älteren der Brüder unterstrichen hat, und daß es sehr wohl denkbar ist, gerade ein überzeugter Anhänger der Gracchen habe in der bewußten Gegenüberstellung der Opferlammstimmung der Gracchen mit der wilden Energie ihrer Gegner vom Schlage des Scipio Nasica die beste Rechtfertigung für ihr Vorgehen und Verhalten zu finden geglaubt. Daß diese demokratische Tradition bei ihrer Wanderung von Autor zu Autor noch eine weitere, durch die Retorte der Rhetorik destillirte Würze erhalten hat, ist selbstverständlich und durch viele Analogien belegbar[1]); aber deshalb darf man diese Tradition an sich noch nicht mit Ed. Schwartz als ein Produkt der Schulrhetorik bezeichnen. Es ist ein aufrichtiger Bewunderer der Gracchen und ein Demokrat gewesen, der diese Tradition zuerst geformt und literarisch festgelegt hat; Ed. Schwartz meint, ihr Verfasser habe dem Andenken der Gracchen mehr geschadet, als der überzeugteste Optimat; er vergißt dabei aber, daß bis in die allerneueste Zeit[2]) gerade die Geschichts-

---

1) Vgl. z. B. die Schilderung des Stiftungconventes der catilinarischen Verschwörung. Was bei Sallust (Cat. 22) mit einigem Zweifel an der Richtigkeit der Nachricht vom Trinken des Menschenblutes beim Eide der Verschworenen erzählt wird, das ist bei Florus II 12, 9 schon unumstößliche Gewißheit; bei Plutarch (Cicero 10) tritt dann an die Stelle des Bluttrinkens das Essen von Menschenfleisch; für Dio XXXVII 30 ist das noch nicht schrecklich genug; dort wird vom Schlachten eines Knaben und dem Verzehren seiner Eingeweide berichtet. Ganz ähnlich werden in unserer Tradition die Qualen, die Regulus bei den Karthagern erlitten haben soll, von Autor zu Autor in immer gesteigerter Weise ausgemalt.

2) Vgl. z. B. Karl Neumann, Geschichte Roms während des Ver-

forscher, die ihre vollste Sympathie mit den Gracchen und ihrer Tätigkeit zum Ausdruck bringen, ihre Charakterzeichnung der Gebrüder in der Hauptsache nach Plutarch entwerfen, doch offenbar in der Überzeugung, die „Schuldlosigkeit“ der Reformatoren dadurch besonders hervorheben zu können. Und wie bis in die Neuzeit diese rhetorisch gefärbte demokratische Quelle für die Auffassung der Gracchenzeit maßgebend geblieben ist, so hat sie auch im Altertum sich eine dominirende Stellung zu erringen verstanden — wohl gerade dank dieser rhetorischen Färbung. Den besten Beweis für ihre allbeherrschende Geltung liefert der Umstand, daß die späteren lateinisch schreibenden Autoren, wie z. B. Livius, obwohl sie zu den ausgesprochenen Gracchengegnern gehören, nicht etwa auf Poseidonios oder die Urquelle Appians zurückgreifen, sondern das Tatsachenmaterial dieser demokratischen, zweiten plutarchischen Hauptquelle nacherzählen und dabei gezwungen sind, die Tendenz ihrer Vorlage in das Gegenteil umzubiegen.

Ob alle späteren lateinisch schreibenden Autoren auf diese eine und die gleiche demokratische Quelle, der Plutarch gefolgt ist, zurückgehen, wie vielfach[1]), aber kaum mit Recht angenommen worden ist, kann hier unerörtert bleiben, ebenso wie die Frage, woher Cicero seine Informationen über die Gracchen geschöpft hat, und anderes mehr. Für die Aufgabe, die ich hier verfolge, kam es mir nur darauf an festzustellen, daß in dem uns vorliegenden historischen Material über die Gracchen sich, abgesehen von ihren eigenen Kundgebungen, drei auf zeitgenössische oder der Gracchenzeit nahestehende Berichte und Urteile zurückgehende Überlieferungsgruppen scheiden lassen, von denen die eine ausgesprochen gracchenfeindlich, die andere ebenso zweifellos gracchenfreundlich ist, während die dritte eine mehr vermittelnde Stellung einnimmt. Besonders reliefhaft tritt dieser verschiedene, fest umrissene Standpunkt der einzelnen Überlieferungsgruppen in der Erzählung der

falls der Republik, Breslau 1881; K. W. Nitzsch, Geschichte der röm. Republik, Lp. 1884; A. Greenidge, A History of Rom, London 1906; G. Ferrero, Größe und Niedergang Roms, Stuttgart 1908; R. v. Pöhlmann, Tiberius Gracchus als Socialreformer, Aus Altertum und Gegenwart, N. F. 1911; W. Judeich, Die Gesetze des C. Gracchus, Histor. Zeitschrift 3. Folge 15. Bd.

1) Z. B. E. Kornemann a. a. O. 19; vgl. dagegen die Bedenken, die Felsberg a. a. O. 148 mit Recht geltend macht.

Katastrophe des jüngeren Gracchus zutage, wie dies bereits Ed. Meyer[1]) mit Recht hervorgehoben hat. Während nach Poseidonios-Diodor C. Gracchus die volle Verantwortung dafür trifft, wie wir heute sagen würden, „den ersten Schuß abgegeben zu haben“, liegt nach der demokratischen Tradition bei Plutarch die Schuld daran ausschließlich auf der Seite der Gegner; der vermittelnde Standpunkt der Primärquelle Appians dokumentirt sich darin, daß C. Gracchus zwar nicht von jedem Verschulden freigesprochen, aber doch wesentlich entlastet wird; das aggressive Vorgehen seiner Freunde beruht auf einem Mißverständnis, auf falscher Deutung einer unwilligen Bewegung ihres Führers. Wir sind also, wie dieses Beispiel besonders deutlich zeigt, aber noch in einer ganzen Reihe von anderen Fällen nachweisbar ist, in der verhältnismäßig glücklichen Lage, für die Geschichte der Gracchen nicht auf eine einseitige Information angewiesen zu sein; wir können und müssen in ausgiebigerer Weise, als dies bisher in der Regel geschehen ist, die Zeugen aus den verschiedenen politischen Lagern verhören und ihre Aussagen gegeneinander abwägen; daß es methodisch verfehlt ist, sich der Führung nur einer Überlieferungsgruppe anzuvertrauen, bedarf natürlich keiner näheren Ausführung. Es fragt sich nur, ob das Material ausreicht, um über die Ziele und Wege der Gracchen, ihre Bestrebungen und die Art ihrer Verwirklichung zu einem gesicherten, allseitig begründeten Urteil zu gelangen. Fast könnte es im Hinblick auf die gerade in neuerer Zeit vertretenen, sich diametral entgegenstehenden Anschauungen scheinen, als müßten wir die Frage verneinen. Während Ed. Schwartz[2]) Tiberius Gracchus als „Socialrevolutionär“ bezeichnet, hat R. von Pöhlmann in einer eingehenden Specialuntersuchung „Tiberius Gracchus als Socialreformer“ im Gegensatz nicht nur zu Ed. Schwartz, sondern auch vielfach zu den Aufstellungen Mommsens den Nachweis zu führen unternommen, daß in dem Vorgehen des Tiberius Gracchus jedes Kriterium einer revolutionären Handlungsweise fehle. Nach Pöhlmann, der im wesentlichen zum Urteil von K. Neumann[3])

1) Ed. Meyer, Kleine Schriften 437 ff.

2) Ed. Schwartz a. a. O. 802 ff. beurteilt schon die Motive und Ziele des Ackergesetzes aus socialrevolutionärer Tendenz heraus, setzt sie also bei Gracchus schon von Anfang an voraus. Vgl. dagegen R. von Pöhlmann, Tiberius Gracchus als Socialreformer, Aus Altertum und Gegenwart N. F. 1911, 122.

3) K. Neumann, Geschichte Roms 1881, 165 ff.

zurückgreift, seine These aber viel talentvoller und eindringlicher als sein nirgends von ihm genannter Vorgänger vertritt, hätte Tiberius Gracchus bei der Durchführung seiner Reform niemals den Boden der Gesetzlichkeit verlassen, in nichts die römische Verfassung vergewaltigt und erscheine somit als typischer Socialreformer, während seine Gegner, die Vertreter der senatorischen Nobilität, die Urheber von Gewaltakten gewesen seien und sie somit die Schuld träfe, Bürgerblut vergossen und die Revolutionsära inaugurirt zu haben. Die temperamentvoll und geschickt geschriebene Abhandlung Pöhlmanns ist nicht ohne Wirkung geblieben. Die Arbeiten einer Reihe von Fachgenossen — ich nenne hier beispielshalber nur die sehr eingehende und fleißige Untersuchung von Felsberg (o. S. 230 A. 4) und den Aufsatz von Judeich (o. S. 237 A. 2) — stehen deutlich unter dem Einfluß der Pöhlmannschen Apologie.

Diese Sachlage, dieser Gegensatz in der Bewertung der Tätigkeit des Tiberius Gracchus von seiten zweier hervorragender neuerer Forscher, gerade nachdem durch eine eingehende Analyse der Tradition eine sicherere Grundlage für das historische Urteil geschaffen zu sein schien, veranlaßt mich, die Frage einer kurzen Revision zu unterziehen. Es liegt mir dabei natürlich fern, die ganze Geschichte der Gracchenzeit von neuem zu behandeln; meine Aufgabe ist viel bescheidener; mich interessirt hier in erster Linie nur das Problem, ob wir auf Grund unserer Überlieferung zu einer abschließenden Beurteilung des Vorgehens der Gracchen gelangen können, und wenn sich diese Frage bejahen läßt, wie wir bei kritischer Sichtung der Gesamtheit unseres Materiales dieses Vorgehen einzuschätzen haben. Da die Durcharbeitung dieser Fragen für Vorlesungszwecke mich schon lange zu Ergebnissen geführt hat, die sich weder mit der Auffassung von Schwartz noch der von Pöhlmann decken, aber dabei vielleicht als Neutralisirung und in gewissem Sinn als Ausgleich dieser beiden auf den ersten Blick so völlig divergirenden Urteile betrachtet werden können, so gestatte ich mir in Kürze meinen Standpunkt zu dem hier aufgerollten Problem zu präcisiren.

Wir verfügen hinsichtlich der Herkunft, Erziehung, Jugend und Lebensstellung des Tiberius Gracchus bis zu seinem Tribunat über zu zahlreiche und vollkommen einwandfreie Zeugnisse, als daß die Annahme, er habe von Anfang an auf Grund der An-

schauungen seiner Umwelt, seiner Erfahrungen und der daraus abgeleiteten Überzeugungen den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verhältnisse angestrebt, irgendwie wahrscheinlich oder begründet erscheinen könnte. Als Sproß einer begüterten und angesehenen, zur herrschenden Senatsnobilität gehörigen Familie hatte Tiberius Gracchus eine überaus sorgfältige Erziehung erhalten und früh die in seinen Kreisen übliche Staatskarriere begonnen. Bei seinen Verbindungen, versippt und verschwägert[1]) mit den leitenden Staatsmännern der damaligen Zeit, bei seiner persönlichen Begabung und außerordentlichen Befähigung konnte er auf eine glänzende Zukunft, auf raschen Aufstieg und eine führende Rolle im Staate rechnen. Der Weg lag glatt geebnet vor ihm. Er war kein verkrachter und überschuldeter Aristokrat, der wie später Catilina oder Curio die Rettung aus einer unhaltbaren Lage in einer nur durch Gewalt zu erreichenden Neugestaltung der politischen und socialen Verhältnisse suchen mußte, kein Emporkömmling (*homo novus*), den das Streben nach der Befriedigung seines politischen Ehrgeizes gegenüber einer geschlossenen Nobilitätscoterie auf den Weg der Revolution stieß. Wir wissen im Gegenteil, daß Tiberius Gracchus nach Geburt, Verwandtschaft, Erziehung und Neigung zu jener Gruppe von Senatoren-Optimaten gehörte, die wir uns gewöhnt haben als „Scipionenkreis“ zu bezeichnen, zu jener Gruppe, die schon lange von der Notwendigkeit überzeugt war, durch energische Maßnahmen dem Auflösungsproceß im inneren Staatsleben, dessen Symptome bereits erschreckend klar zutage traten, nach Möglichkeit vorzubeugen und die nur noch nicht wußte oder sich darüber schlüssig werden konnte, auf welchem Wege und auf welche Weise grundlegende Reformen durchzuführen seien. Wenn auch die persönlichen Beziehungen des Tiberius Gracchus zu einem hervorragenden Mitglied dieser Gruppe, zu Scipio Aemilianus, dem Mann seiner Schwester, nach seiner Quästur in Spanien erkalteten oder sogar gespannt wurden — er schrieb ihm die Schuld daran zu, daß der Senat den unter seiner direkten Mitwirkung geschlossenen Kapitulationsvertrag des Mancinus nach der schimpflichen Niederlage vor Numantia nicht ratificirt hatte —, so ist es doch eine völlige Verkennung der Sachlage, wenn die namentlich bei

---

1) [Über die Familienbeziehungen der Gracchen vergl. jetzt Münzer, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien (1920) 257 ff.]

Velleius (II 2 u. 3, 1—2) und Dio Cassius[1]) vorliegende, von den Neueren vielfach nachgesprochene Tradition in diesem persönlichen Zerwürfnis das Motiv für Tiberius Gracchus erblickt, in die Opposition zur Senatspartei zu treten und seine revolutionäre Tätigkeit zu beginnen. Denn auch nach dem politischen Mißerfolg, der in der Nichtbestätigung des Numantiavertrages liegt — einem Mißerfolg, der, so empfindlich er seinem Ehrgeiz sein mochte, doch in keiner Weise seine weitere politische Laufbahn beeinträchtigte oder behinderte, wie die unmittelbar darauf erfolgte Bewerbung und Wahl zum Tribunat beweist —, hat Tiberius Gracchus durchaus nicht seine Verbindung mit jener Senatorengruppe gelöst, sondern mit seinem Schwiegervater Appius Claudius und den einflußreichen und bekannten Juristen der Zeit Crassus Mucianus und Mucius Scaevola, dem Consul des Jahres 133, einen Reformplan ausgearbeitet, den er in demselben Jahre 133 während seines Tribunats durchzuführen beabsichtigte.

Als er um sein Quaestoramt in Spanien anzutreten den Weg dahin durch Etrurien genommen hatte, war ihm in erschreckender Deutlichkeit das Hinschwinden der Bauernhöfe und der Bauernbevölkerung vor Augen getreten. Latifundien mit ausgedehnten Parkanlagen und Wiesen, mit großen Herden und Sklavenhirten bedeckten die Flächen, auf denen einst blühende Dörfer und Bauernhöfe gestanden hatten. Und vor Numantia hatte er sich mit gleicher Deutlichkeit von der Desorganisation des einst unvergleichlichen römischen Heeres überzeugen können, die in erster Linie dadurch hervorgerufen war, daß die Aushebung beim Zusammenschmelzen der kräftigen, sittlich wie physisch widerstandsfähigen Landbauernbevölkerung immer größere Schwierigkeiten bereitete und daß, um den Ausfall zu decken, Elemente von sehr zweifelhaftem Werte in die Truppe eingestellt werden mußten.

Diese Erfahrungen, dieser Rückgang des Bauernstandes, diese Entwertung der römischen Armee, die zu der kläglichen Kapitulation von Numantia geführt hatte, waren es, wie Appian (Bell. civ. I 43) mit Recht hervorhebt, die Tiberius Gracchus veranlaßten, unverzüglich und an erster Stelle auf Maßnahmen zu sinnen, die sich als geeignet erweisen konnten, diese für den ganzen Staatsorganismus verderbliche Erscheinung zu beseitigen oder wenigstens

1) Cassius Dio I 327 Boiss. (aus d. 24. B.); übrigens vertritt auch schon Cicero diese Auffassung: Brutus 103; de harusp. resp. 43.

in ihrer weiteren Entwickelung hinzuhalten. Um die Wehrmacht des Staates nach außen hin auf der früheren Höhe zu erhalten, um in Inneren einen Gesundungsproceß für Italien und Rom, die Basis und den Kern des römischen Reiches, in die Wege zu leiten, war es zunächst unbedingt notwendig, für die Stärkung und Wiederherstellung des grundbesitzenden Kleinbauernstandes Sorge zu tragen.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, stellte Tiberius Gracchus nach Antritt seines Tribunates den unzweifelhaft vollkommen legalen und fernab von jeder revolutionären Tendenz liegenden Antrag, das alte, niemals formell abgeschaffte, freilich praktisch nicht mehr beobachtete Gesetz wieder in Kraft treten zu lassen, wonach kein Bürger mehr als 500 Iugera (c. 115 Hektar) Staatsland in Nutznießung haben durfte. Dieses Gesetz, das Cato[1]) etwa dreißig Jahre früher als zu Recht bestehend, wenn auch nicht mehr zur Anwendung gelangend erwähnt, schwächte Tiberius Gracchus, den Verhältnissen Rechnung tragend, in seinem Antrag dahin ab, daß jeder Nutznießer des Staatslandes, der erwachsene Söhne hatte, für zwei von ihnen noch je 250 Morgen in seinem Besitz behalten dürfe. Das nach der strikten Durchführung des Gesetzes frei werdende Land sollte dann in Erweiterung und Ergänzung der früheren Bestimmung — es ist dies das Wesentliche und Neue in seinem Antrag — in Parcellen zu je 30 Morgen zerlegt und diese Anteile als unveräußerlicher Besitz, als eine Art „Erbpacht", der landlosen römischen Bürgerbevölkerung zugewiesen werden. Die Inhaber der Anteile sollten verpflichtet sein, eine minimale Zahlung der Staatskasse zu leisten, nicht um derselben eine Einnahme zu sichern und zuzuführen, sondern lediglich als Recognitionsgebühr, gleichsam als Beweis, daß das verteilte Land Staatseigentum sei und bleibe.

Ob in dem Antrag auch eine Entschädigung und Abfindung der bisherigen Inhaber für die von ihnen gemachten Aufwendungen für Gebäude und Meliorationen auf dem eingezogenen Lande vorgesehen war, wie das Plutarch[2]) berichtet, mag bei der apo-

---

1) Fragment aus der Rede für die Rhodier im Jahre 167 v. Chr. bei Gellius VI 3, 37; die Annahme von Richard Maschke, Zur Theorie und Geschichte der römischen Agrargesetze, Tübingen 1906, 52 ff., daß die bei Gellius angeführten Worte nicht von Cato herrühren, entbehrt jeder überzeugenden Begründung.

2) Plut. Tib. Gracch. 9, 2. Übrigens hatte Tiberius Gracchus nicht

logetischen Tendenz seiner Quelle dahingestellt bleiben; bestand diese Absicht ursprünglich, so ist sie jedenfalls bei der Durchführung des Gesetzes wieder fallen gelassen worden.

Dieser Antrag des Tiberius Gracchus muß sowohl vom Standpunkt der antiken Welt, als auch vom Gesichtswinkel der modernen Zeit, in der die Aufteilung von Staatsdomänen unter die landlose oder landarme Bauernbevölkerung in vielen Staaten zu einer ganz gewöhnlichen Erscheinung geworden ist, als eine durchaus gemäßigte, jeden Radikalismus vermeidende und dem Staatsinteresse direkt entsprechende Maßnahme betrachtet werden. Aber es ist andererseits verständlich, daß dieses Agrarprojekt, für das Tiberius Gracchus in den beratenden Volksversammlungen mit einer außergewöhnlichen Beredsamkeit eintrat, von der uns auch die stark verkürzten Referate bei Plutarch und Appian noch eine Vorstellung geben, doch auch eine heftige Opposition auslöste.

Es handelte sich, wie das Endresultat zeigte, um recht bedeutende Verschiebungen in der Vermögenslage der römischen Bürger. Wir haben bei Livius (epit. 59. 60) die grundlos von Beloch [1]) verdächtigte Nachricht, daß in der Zwischenzeit von 131 bis 125 die Zahl der *civium capita*, der römischen Vollbürger, von 318823 auf 394736 gestiegen, d. h. um ca. 76000 gewachsen sei. Diese schnelle und bedeutende Zunahme der Bürgerbevölkerung im Vergleich zur langsamen, kaum merklichen Vermehrung oder gar Stagnation in den vorhergehenden Censusperioden, erklärt sich, wie dies Herzog [2]) schon längst festgestellt hat — der Widerspruch von Beloch [3]),

---

den Plan, das gesamte Staatsland zur Verteilung an die armen Bürger zu bringen. Das geht deutlich aus der Lex agraria des Jahres 111 hervor (CIL I² 585. Bruns-Gradenwitz, Fontes iuris Romani⁷, 73 ff.) und wird ausdrücklich hinsichtlich des *ager Campanus* von Cicero, de lege agraria II 81 hervorgehoben. Ich bemerke dies, weil sowohl Kubitschek (RE III 1442) als auch Hülsen (ebendaselbst III 1559) gegen die Überlieferung Tib. Gracchus die Absicht zuschreiben, auch den *ager Campanus* zu Assignationszwecken zu benutzen.

1) Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt 312 ff.

2) Geschichte und System der römischen Staatsverfassung I 459. Dieselbe Annahme hat auch Mommsen, Röm. Geschichte II⁸ 98 vertreten.

3) Beloch a. a. O. 313—319 verteidigt die These, die *civium capita* hätten auch die ärmste Bevölkerungsklasse Roms umfaßt; nach Mommsen Römisches Staatsrecht II³ 411 hätten die Censuszahlen sich nur auf die *iuniores* erstreckt. Es würde zu weit führen, hier auf die Frage

Felsberg[1]) und anderen ist nicht überzeugend — dadurch, daß in die Censuslisten ganz naturgemäß die Proletarier nicht eingezeichnet waren; jetzt nach der Agrarreform des Gracchus hörte eine entsprechende Anzahl von Bürgern auf, zu den Proletariern zu gehören und unterlag mithin der Eintragung in die Listen. Wir haben also das Recht zu der Annahme, daß — den natürlichen Zuwachs für die fünfjährige Censusperiode, die Freilassungsziffer der Sklaven und die sonstige Aufnahme von Neubürgern in Anschlag gebracht — durch die Landaufteilung die Zahl der censirten *civium capita* um ca. 60000 vermehrt worden ist.

Da jeder von ihnen 30 Morgen erhielt, so betrug das den früheren Nutznießern entzogene Landareal 1800000 Morgen (ca. 415000 Hektar). Der materielle Verlust, der den bisherigen Possessoren durch das Ackerprojekt des Tiberius Gracchus drohte, war also in jedem Fall empfindlich genug. Wir haben nicht die Möglichkeit, auch nur annähernd zu bestimmen, auf eine wie große Zahl von Bürgern sich diese vorauszusehende Einbuße verteilte; die vielfach ausgesprochene Vermutung, die Zahl sei nur gering gewesen, ist jedenfalls gewagt; sollte sie zutreffend sein, so war der Verlust, den der einzelne erlitt, um so fühlbarer. Der Widerstand dieser Gruppe von Nutznießern des Staatslandes, die, mag sie auch klein gewesen sein, jedenfalls einflußreich war, gegen den Antrag des Tiberius Gracchus ist mithin verständlich genug. Aber weder der Antragsteller noch die öffentliche Meinung in Rom hatten Veranlassung, hierauf besonders Rücksicht zu nehmen; die bisherigen Inhaber der Domänen hatten lange genug gegen die zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an der Staatskrippe gesessen; es war hohe Zeit, daß sie anderen den Platz räumten.

Es gab aber andere, gewichtigere Einwände gegen das Projekt des Tiberius Gracchus. Das alte Gesetz über die Normirung der Morgenzahl von Staatsland, die der einzelne Okkupant in Besitz haben durfte, war tatsächlich längst nicht mehr zur Anwendung und Ausführung gelangt; die Grenzen zwischen Privateigentum an Land und okkupirtem Staatsland hatten sich daher vielfach verschoben und waren ineinandergeflossen, besonders wo die Okkupation in lang vergangne Zeiten, in die Periode der Samniterkriege oder

näher einzugehen — ich halte die Ausführungen von Herzog für durchaus überzeugend.

1) Felsberg a. a. O. 203 A. 6.

noch früher, zurückreichte. Die einzelnen Anteile und Landgüter hatten nicht nur auf dem Wege der Erbfolge die Besitzer gewechselt, sondern waren durch Kauf und Verkauf von Hand zu Hand gegangen. Grundbücher, notarielle Akten und dementsprechende officielle Dokumente gab es damals nicht; es war daher nicht ausgeschlossen, daß Landgüter käuflich erworben waren, die ganz oder zum Teil aus Staatsland bestanden. Daß solche Fälle nicht selten waren, beweist die Tatsache, daß die nach Annahme des gracchischen Antrages zur Durchführung des Gesetzes eingesetzte Agrarcommission, um überhaupt weiterarbeiten zu können, sehr bald richterliche Befugnisse erhalten mußte und erhielt zur Entscheidung der zahlreichen Streitfälle, ob der in Rede stehende Besitz als Privateigentum zu betrachten oder als Staatsland in Anspruch zu nehmen sei. Die Befürchtung aller Großgrundbesitzer, die nicht über unzweifelhafte Beweistitel hinsichtlich des privaten Charakters ihres Landeigentums verfügten, daß ihre wohlerworbenen oder ererbten Güter ihnen reducirt oder gar ganz eingezogen werden könnten, war daher nicht unbegründet und ihre Opposition gegen das ganze Agrarprojekt begreiflich. Diese Sachlage mußte die Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Maßnahme des Tiberius Gracchus verstärken; es entstand die Frage, ob es wirklich im Staatsinteresse liege, um den Kleinbauernstand neu zu stärken und zu reorganisiren, die materielle Lage derjenigen Elemente zu erschüttern, die bisher die festeste Stütze des Staatsorganismus gewesen waren. Und weiter konnte es fraglich erscheinen, ob denn der Versuch des Tiberius Gracchus, aus dem großstädtischen Proletariat einen lebensfähigen Bauernstand zu schaffen, wirklich Aussicht auf Erfolg habe. Das Endresultat der Entwickelung, die Tatsache, daß sehr viele der neuen Bauernhufner, als das Entäußerungsverbot der Landanteile aufgehoben war, ihre Grundstücke verkauften und wieder in die Hauptstadt zurückwanderten, beweist deutlich, daß diese Zweifel nicht unberechtigt waren.

Und endlich: Nutznießer von Staatsland waren nicht nur die Mitglieder der römischen Nobilität, sondern es waren nach dem Pyrrhos- und dem zweiten punischen Kriege besonders in Süditalien auch Latiner und römische Bundesgenossen zur Okkupation desselben zugelassen worden. Ihre Lage war ohnehin mit der Zeit immer bedrängter und schwieriger geworden; bei den ständigen und

langwierigen Kriegen zog man sie zum Heeresdienst in viel größerem Maße heran als die Bürger; bei der Beuteverteilung wurden sie zurückgesetzt, irgendwelche Rechte genossen sie nicht, aus Rom wurden sie nicht selten ausgewiesen; reducirte und beschnitt man jetzt ihren Anteil am Staatsland, um ihn nicht etwa ihren ärmeren Landsleuten, sondern, wie der Antrag des Tiberius Gracchus lautete, römischen Bürgern zuzusprechen, so war es klar, daß man ihnen andere, wesentliche Compensationen gewähren und Zugeständnisse machen mußte, um zu vermeiden, daß die schon lange vorhandene Unzufriedenheit und Gärung in ein akutes Stadium trat. Daß die Agrar- und Bundesgenossenfrage in der Tat eng miteinander verknüpft waren, haben dann die Ereignisse der Folgezeit zur Genüge bewiesen.

Also nicht nur grob materielle Interessen eines Häufleins entarteter Adliger, wie Pöhlmann das annimmt, haben den Widerstand gegen die Pläne des Tiberius Gracchus hervorgerufen, sondern auch rein ideelle Erwägungen volkswirtschaftlichen und politischen Charakters haben viele Mitglieder der Regierungskreise veranlaßt, sich den Vorschlägen des jungen Volkstribunen gegenüber skeptisch oder ablehnend zu verhalten.

Alle diese Zweifel und Befürchtungen wurden nach der Veröffentlichung des Antrages von Tiberius Gracchus natürlich ebenso eifrig und lebhaft besprochen wie die Gründe, die sich für den Antrag anführen und entwickeln ließen, und verdichteten sich im Endergebnis zu einem officiellen Protest, den ein Mitglied des Tribunencollegiums, M. Octavius, gegen die Abstimmung über den Antrag des Tiberius in der Volksversammlung einlegte. Es unterlag keinem Zweifel, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung auf seiten des Tiberius Gracchus stand; selbst manche von denen, die sich in der Folge als seine eifrigsten Gegner betätigten — wir werden später ein sehr prägnantes Beispiel dafür zu besprechen haben — sind der Agrarform im Princip durchaus nicht abgeneigt gewesen. Aber die Protesterklärung eines Tribunen war abgegeben, und nach einem Grundprincip des römischen Staatsrechtes, nach dem im Competenzbereich eines Beamtencollegiums die Einsprachegewalt die der Initiative überwog — *par potestas plus valeto* —, konnte der Antrag im laufenden Amtsjahr nicht zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Protest nicht zurückgenommen wurde. Vom Rechtsstandpunkt aus ist die Frage nach den Motiven für

diese Einsprache des M. Octavius vollständig irrelevant; sie hat nur kultur- und sittengeschichtliches Interesse. Die demokratische Tradition weiß zu berichten, daß Octavius selbst Possessor ausgedehnter Staatsländereien gewesen sei (Plut. Tib. Gracch. 10), und führt somit seine Intercession auf rein egoistische und materielle Beweggründe zurück; damit stimmt es allerdings schlecht überein, daß dieselbe Quelle zu erzählen weiß, Tiberius Gracchus habe seinem Gegner das Anerbieten gemacht, ihm aus seinem eigenen Vermögen alles zu ersetzen, was Octavius bei Ausführung des Gesetzes verlieren würde, aber keinen Erfolg gehabt. Es ist bezeichnend für den Charakter dieser Tradition, für deren Glaubwürdigkeit einst Nitzsch (Die Gracchen 165) und Neumann (a. a. O. 173) eingetreten sind, daß ihr das Gefühl dafür abgeht, wieviel compromittirender dieser Bericht für Tiberius Gracchus als für Octavius ist.

Tiberius Gracchus bemühte sich zunächst, Octavius zur Zurücknahme seines Vetos zu überreden; als der Versuch sich als vergeblich erwies, entwickelte er dann in einer stürmischen Volksversammlung die Theorie, daß ein Volkstribun, der gegen den klar zutage liegenden Willen und gegen die Interessen des Volkes handele, seines Amtes nicht würdig sei und schlug vor, durch Abstimmung die Frage über die Amtsentsetzung des Octavius zu entscheiden. Alle fünfunddreißig Tribus votirten für den Antrag des Gracchus. Octavius wurde seines Amtes für verlustig erklärt, an seiner Stelle ein anderer, natürlich ein Parteigänger des Tiberius Gracchus, zum Tribunen gewählt und dann das Agrargesetz zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Dieses Vorgehen des Tiberius Gracchus ist von den modernen Historikern sehr verschieden eingeschätzt und beurteilt worden. Niebuhr [1]) hat es als Verstoß gegen den Buchstaben, aber als dem Geist der römischen Verfassung entsprechend bezeichnet. Der junge Mommsen hat in seiner Römischen Geschichte (II⁸ 93) die Handlungsweise des Tiberius Gracchus sowohl nach Form wie Inhalt revolutionär genannt; später in seinem Römischen Staatsrecht (I³ 630) hat er seine Auffassung dahin abgeändert, daß die Absetzung des Octavius wohl mit dem Geist der römischen Constitution in Widerspruch stehe, daß aber formell beim ganzen Vorgang der Buchstabe des Gesetzes beobachtet sei. Eine dritte, sehr zahlreiche Gruppe von

1) Vorträge über röm. Geschichte II 279.

Forschern endlich — ich nenne beispielshalber nur Neumann[1]), Pöhlmann[2]), Felsberg[3]) — hält die Tat des Tiberius Gracchus nicht nur für formal vollständig gesetzlich, sondern auch für conform mit dem Geist der Verfassung, der die Entfernung eines Tribunen vom Amt erheischte, wenn dieser gegen die Interessen seines Auftraggebers, des Volkes, handelte.

Bei einem solchen Gegensatz der Auffassungen und Urteile der bekanntesten neueren Historiker ist es notwendig, kurz bei der Frage zu verweilen, um so mehr als von ihrer Beantwortung auch die richtige Wertung der Wirksamkeit des Tiberius Gracchus überhaupt im wesentlichen abhängig ist.

Da die Neueren bei der genannten Frage zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und dem Geist der Institutionen unterscheiden, so erscheint es zweckentsprechend, die Sache von diesen beiden Gesichtspunkten zu betrachten. Was nun zunächst die formale Seite der Frage betrifft, so kann meiner Ansicht nach weder der Hinweis auf die Volkssouveränität, die in den Beschlüssen der Volksversammlung zum Ausdruck gelangte, noch die Anführung des Rechtsprincipes *quibus modis adquirimus, iisdem in contrarium actis amittimus* (Paulus Digest. L 17, 153) an und für sich die Zulässigkeit und Gesetzmäßigkeit von Octavius' Amtsentsetzung beweisen. Denn aus der unbestreitbaren Tatsache, daß das Volk im römischen Staate der „legale Souverän" ist, folgt noch keineswegs das Princip der „unmittelbaren Volkssouveränität"; dieses Princip wird erst von Tiberius Gracchus proklamirt, der dadurch nach der treffenden Bemerkung von Kaerst[4]) ein „vollständig revolutionäres Moment" ins politische Leben Roms hineinträgt. Das Volk war, ich wiederhole es, unzweifelhaft der „legale Souverän"; aber „*le peuple règne, mais il ne gouverne pas*". Der Apparat der Volksversammlung ist viel zu schwerfällig, um die Funktionen der Staatsverwaltung und Regierung zu erfüllen, und so hat dann das souveräne Volk notwendigerweise nach der treffenden Definition des Sex. Pomponius[5]) einen Teil seiner Hoheits-

1) Geschichte Roms S. 181, der aber zugibt, daß die Absetzung mit der bisherigen Staatspraxis in Widerspruch stand.

2) Zur Geschichte der Gracchenzeit S. 467; vgl. auch 456 Anm. 1.

3) Felsberg a. a. O. 199 ff.

4) Hist. Vierteljahrsschrift 1904, 326.

5) Auszug aus seinem Encheiridion in den Pandekten I 2, 1, 2.

rechte einer bestimmten Corporation, dem Senat, und bestimmten Amtspersonen, die vom Vertrauen des Volkes auf bestimmte Zeit für bestimmte Obliegenheiten gewählt sind, übertragen und sich damit in gewissem Sinn der Möglichkeit eines unmittelbaren Eingriffes in die Fragen der Staatsverwaltung begeben. Der Hinweis also auf die Volkssouveränität im allgemeinen hilft uns nicht zur Klarheit darüber zu gelangen, ob formell die Amtsentsetzung des Octavius vor Ablauf seiner Amtsfrist zulässig war oder nicht; es ist dafür notwendig die Frage zu untersuchen, wie in Wirklichkeit die Stellung der Beamten und ihre Absetzbarkeit in der römischen Staatspraxis sich gestaltet hat. Und auch die Berufung auf den bekannten Rechtsgrundsatz, „daß wer bestimmte Vollmachten gegeben hat, sie auch nehmen kann“, fördert keineswegs die Entscheidung der vorliegenden Frage; denn dieser Rechtsgrundsatz hat zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene Anwendung gefunden. Um nur ein naheliegendes Beispiel anzuführen: Im zarischen Rußland hing die Ernennung eines Universitätsprofessors vollständig vom Minister der Volksaufklärung ab, und er hatte auch das Recht, nach seiner persönlichen Entscheidung ohne weiteres Gerichtsverfahren die Absetzung eines ihm politisch oder sonstwie unliebsamen Professors zu verfügen. Die Reaktionszeit in den Jahren 1908/9 hat mehrere solcher Fälle aufzuweisen. Bei uns in Preußen wird der außerordentliche Universitätsprofessor auch vom Minister ernannt; ihn danach aber vom Amt zu entfernen steht nicht mehr bloß in seinem Belieben. So kann man aus allgemeinen Erwägungen heraus das uns interessirende Problem keineswegs restlos lösen, sondern man muß ganz real die Frage stellen: wie verhielt man sich in Rom zur Absetzbarkeit der Beamten, durch welche Garantien war ihre Selbständigkeit gesichert?

Das ganze hierfür verfügbare Material hat K. J. Neumann (R. E. I 111 ff.) in dankenswerter Weise zusammengestellt. Aus ihm ist mit vollständiger Deutlichkeit ersichtlich, daß der Staatspraxis der älteren Zeit die Absetzbarkeit der Magistrate völlig fremd ist. Die ersten Versuche in der Beziehung haben einzelne Tribunen vom Ende des zweiten punischen Krieges an gemacht, und auch dies nicht in bezug auf ihnen unliebsame Magistratspersonen, sondern nur hinsichtlich von Promagistraten; der erste von Erfolg gekrönte Vorstoß gehört ins Jahr 137 v. Chr. Der Proconsul M. Aemilius

Lepidus ist damals seines Commandos in Krieg gegen die Vaccäer entsetzt worden. Aber dieser Fall kann keineswegs als Präcedens für die Absetzung des Octavius betrachtet werden. Zwischen der Position eines Magistrates, einer Amtsperson, die vom Volk für eine bestimmte Frist gewählt ist, und der eines Promagistrates, der vom Senat zur Lösung einer vorhergesehenen Aufgabe — Kriegführung, Provincialverwaltung, Truppenaushebung und dergl. mehr — eine Verlängerung seiner Amtsgewalt zugesprochen erhält, besteht natürlich ein wesentlicher Unterschied. Dem letzteren gibt nicht das souveräne Volk, sondern nur der Senat einen bestimmten Auftrag, häufig ohne Fristbestimmung, wenn auch hier die übliche Jahresfrist als Regel erscheint. Wenn der Beauftragte sich als unfähig erweist, wie dies bei Lepidus der Fall war, die ihm gestellte Aufgabe zu lösen, so ist seine Abberufung und Ersetzung durch einen anderen Feldherrn der Sachlage nach geboten und durchaus normal: es durfte natürlich nicht, nur um die übliche, aber nirgends gesetzlich fixirte Jahresdauer einer solchen Amtsgewaltverlängerung innezuhalten — wir haben Beispiele, daß solche Promagistrate von einigen Monaten bis zu drei Jahren in ihren Provinzen bleiben —, das Schicksal einer römischen Armee und der Erfolg eines Krieges aufs Spiel gesetzt werden. Daß wir durch alle Zeit der römischen Geschichte bis zu den Gracchen nur diesen einzigen Fall der Abberufung eines Promagistrates vor Ablauf der üblichen Frist seiner Vollmachten verzeichnet finden, obwohl es natürlich unter ihnen untaugliche Verwaltungsbeamte und wenig fähige Feldherren in größerer Zahl gegeben hat, ist ein Beweis dafür, wie streng man im allgemeinen auch bei Promagistraten am Princip der Unabsetzbarkeit festgehalten hat. So ist denn die Amtsentsetzung des Octavius der erste Fall einer *abrogatio* einer Magistratsperson, die uns in der Geschichte Roms bezeugt ist, und sie erscheint unzweifelhaft als Folgeerscheinung des zuerst von Tiberius Gracchus proklamirten Principes der unmittelbaren Volkssouveränität. Wenn Mommsen (oben S. 248) nichtsdestoweniger in Abänderung seiner früheren Anschauung in seinem „Römischen Staatsrecht“ die Auffassung vertritt, daß die Episode mit Octavius gerade dadurch bemerkenswert erscheine, daß bei ihr der Buchstabe des Gesetzes in jeder Beziehung beobachtet sei, so basirt dieses Urteil, wie die weitere Argumentation Mommsens zeigt, doch nur auf der Feststellung der Tatsache, daß keiner der Collegen des Octavius gegen das Vorgehen des

Tiberius Gracchus Protest eingelegt habe. Mommsen vergißt aber dabei, daß Schweigen nicht immer ein Beweis des Einverständnisses ist. Wer von den Tribunen konnte es auf sich nehmen in einer Volksversammlung, in der Aufregung und Leidenschaft ihren Höhepunkt erreicht hatten, mit einem solchen Protest hervorzutreten? Selbst wenn der eine oder andere von ihnen — sie alle waren ja übrigens ergebene Anhänger des Gracchus — sein Vorgehen für ungesetzlich hielt, so wäre eine Protesterklärung doch bei der Sachlage die reinste Donquichoterie gewesen; sie hätte keine andere Wirkung erzielt, als daß das erregte Volk zwei Tribunen statt eines ihres Amtes für verlustig erklärt hätte.

Unter den Senatoren, die keine gesetzlichen Mittel besaßen, die Abstimmung zu verhindern, wurden, wie die von der Tradition überlieferte Episode mit Annäus Luscus beweist, unmittelbar nach der Absetzung des Octavius Stimmen laut, die Tiberius Gracchus öffentlich beschuldigten, die Verfassung verletzt zu haben. Bei Plutarch (Tib. Gracch. 15) ist ein Auszug aus der Rechtfertigungsrede überliefert, die Tiberius Gracchus aus diesem Anlaß gehalten hat. Mommsen (Röm. Gesch. II ^{8} 93) hat ihren Inhalt kurz als „unwürdige Sophistik“ bezeichnet, und selbst Pöhlmann [1]) sieht sich zum Eingeständnis genötigt, „daß die Argumentation des Tiberius Gracchus bei Plutarch Anlaß zu Einwendungen“ gibt.

Formal betrachtet erscheint das Vorgehen des Tiberius Gracchus also durchaus nicht als ein gewöhnlicher, der römischen Staatspraxis vollkommen entsprechender Fall, wie uns die Apologeten desselben glauben machen wollen; es ist im Gegenteil das erste Beispiel der Amtsentsetzung einer römischen Magistratsperson, einer Amtsentsetzung, die wenigstens von einem Teil seiner Zeitgenossen sofort scharf verurteilt wurde und die sich in schroffem Widerspruch zu den Garantien befand, die für die Stellung der römischen Magistratur sonst vorgesehen waren. Wenn wir uns dessen erinnern, daß jeder politische und strafrechtliche Proceß gegen eine bestimmte Person schon vom Moment der Wahl derselben zu einem Amt, also noch vor Antritt des Amtes und der Bekleidung mit den Amtsbefugnissen, sistirt werden mußte, wenn wir uns weiter dessen erinnern, daß speciell die Volkstribunen nach römischem Staatsrecht während ihres Amtsjahres unantastbar erschienen und ihnen diese Unantastbarkeit in besonders feierlicher Weise gewährleistet war,

1) Tiberius Gracchus als Socialreformer 144.

so muß man die Amtsentsetzung eines Tribuns nicht etwa wegen eines schweren Kriminalvergehens, sondern lediglich, weil er seinen von denen der Mehrheit abweichenden Überzeugungen Ausdruck und Geltung verschafft hat, bestimmt als formale Verletzung des bestehenden Rechtes betrachten.

Das Ergebnis dieser Ausführungen wird auch dann nicht geändert, wenn man den für die Gracchenzeit sicher unzutreffenden Einwand gelten läßt, das Volkstribunat sei keine Magistratur im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen, sondern eine Vertretung der Plebs, gewählt zum Schutz von deren Interessen. Ganz ebenso wie heutzutage die Wähler, die einen Abgeordneten in den Reichstag oder das Stadtparlament entsandt haben, ihn nicht vor Ablauf der Legislaturperiode seines Mandates für verlustig erklären können, wenn er gegen ihre Erwartungen und Wünsche votirt oder einen Parteiwechsel vorgenommen hat, so konnte auch die römische Plebs nicht die Person, die sie auf eine bestimmte Frist mit der Vertretung ihrer Interessen betraut hatte, durch eine andere vor Ablauf der Frist ersetzen, auch wenn dieselbe das in sie gesetzte Vertrauen getäuscht und ihre Handlungen den Erwartungen und Wünschen der Mandanten nicht entsprochen haben sollten. In beiden Fällen können die Wähler nur durch verschiedene Mittel auf ihren Mandatar einzuwirken suchen — durch Überredung, Drohung, meinetwegen durch handgreifliche Argumente —, aber von neuem zusammenzutreten und an seine Stelle vor der Zeit einen anderen in die betreffende Körperschaft zu entsenden hat keine Verfassung auf der Welt gestattet und kann es logischerweise nicht gestatten, denn eine solche Verfassung würde die Anarchie zum Gesetz erheben.

Wenn nun aber die Absetzung eines Tribuns, wie wir dargelegt haben, dem Buchstaben des römischen Rechtes nicht entspricht, ist da eine solche Absetzung eines Vertreters der Plebs, der gegen die ausgesprochenen Interessen derselben handelt, ein Act, der mit dem Geist der römischen Verfassung in Einklang steht, wie Niebuhr (o. S. 248 A. 1), Pöhlmann (o. S. 249 A. 2) und viele andere annehmen?

Es gibt gewiß Fälle, wo das *summum ius* zur *summa iniuria* wird, wo über den toten Buchstaben des Gesetzes der lebendige Geist der Institution triumphiren muß. Betrachten wir von diesem Gesichtspunkt aus das vorliegende Problem. Der nach den vier

Stadttribus organisirten Plebs war einst nach hartem Kampf das Recht eingeräumt worden, sich für jeden dieser Stadtteile einen Vertreter zu wählen, der im gegebenen Falle für die Interessen des einzelnen Plebejers gegen die Willkür des patricischen Magistrats einzutreten hatte. Nach der Einrichtung der ländlichen Tribus ist dann bekanntlich die Tribunenzahl von vier auf zehn erhöht worden und ihre anfangs bescheidene Amtscompetenz — das *ius auxilii ferendi* — hat sich allmählich, gerade wegen der Unbestimmtheit ihres Umfangs und des negativen Charakters ihrer Funktionen, ebenso wie das analoge Ephorat in Sparta, zu einem überaus wichtigen Machtfaktor im römischen Staatsorganismus während des Ständekampfes entwickelt; seit dem Rechtsausgleich zwischen Patriciern und Plebejern erscheint dann das Tribunat als vollständig staatliche Magistratur mit allen Kennzeichen und Vorrechten derselben. Der plebejische und dank der historischen Entwickelung zum Teil auch oppositionelle Charakter dieser Magistratur hat sich freilich durch alle Zeiten erhalten, aber seitdem die Plebs das herrschende Element im Staate wurde — die Zahl der patricischen Geschlechter nahm zusehends ab und der Patriciat als solcher spielte keine Rolle mehr, sondern räumte seine frühere Stellung der senatorischen, in der Hauptsache aus Plebejern bestehenden Nobilität ein [1]) —, konnte das Tribunat nicht mehr ein Organ zum Schutz der niederen und bedrückten Volksschichten sein, sondern mußte der Sachlage nach zum Vertreter der Interessen des ganzes Staates werden, sofern er plebejisch war. Hieraus erklärt sich die oft enge Verbindung des Tribunates unter anderem mit dem Senat, der häufig die Dienste der Tribunen und ihre eigenartigen Competenzen in Anspruch nahm, um sie als Hemmschuh gegen die Machtbestrebungen einzelner Beamter und als Mittel zur Stärkung der republikanisch-corporativen Verwaltung zu benutzen, in der jeder Willkürakt der ausführenden Organe unterbunden sein sollte. Diese engen Beziehungen des Tribunats zum Senat und dessen Herrschaft erscheinen somit durchaus nicht als Entartung des ursprünglichen Sinnes dieses Institutes, wie Pöhlmann [2]) dies behauptet, sondern als eine natürliche und unvermeidliche Entwicklung seit der Zeit, wo die Tribunen schon kraft ihres Amtes Mitglieder des Senates waren.

---

1) [Vergl. jetzt Münzer, Adelsparteien Kap. VI Der Niedergang des alten Adels S. 283—327.]

2) R. v. Pöhlmann, Zur Geschichte der Gracchen 467.

Von den neueren Historikern wird dieser Evolution gewöhnlich nicht Rechnung getragen, nach ihrer Ansicht, wie wir sie z. B. bei Felsberg [1]) formulirt finden, sei es „ein schreiender Widerspruch gegen den Geist der römischen Verfassung gewesen, wenn das Tribunat, dazu ins Leben gerufen, um die Interessen des Volkes zu schützen und nicht zuzulassen, daß die herrschende Klasse ihre bevorzugte Stellung mißbrauchte, zum Organ dieser letzteren wurde und für sie eintrat". Gegen diese und ihr ähnliche Auffassungen muß unterstrichen werden, daß das Tribunat zum Schutz der Interessen der Plebs eingerichtet war, und daß seit der Zeit, wo auch die herrschende Klasse vorzugsweise aus Plebejern bestand, es dem Geist der römischen Constitution nach durchaus nicht die Aufgabe der Tribunen sein konnte, die Interessen des einen Teiles dieser Plebs zu vertreten und die des anderen zu ignoriren, sondern daß notwendigerweise ihre Pflichten sich weiter erstrecken und das allgemeine Staatsinteresse der leitende Gesichtspunkt ihrer Tätigkeit werden mußte.

Wenn daher Tiberius Gracchus bei der von ihm beantragten und durchgeführten Amtsentsetzung des Octavius als auf das entscheidende Moment darauf hingewiesen hat, daß ein Mann nicht Volkstribun bleiben dürfe, der gegen den unzweifelhaften Willen der Volksversammlung und die Interessen der Mehrheit der Volksmasse hindernde Maßnahmen ergreift, so konnte Octavius mit vollem Recht ihm entgegnen, daß sein Protest seiner tiefsten Überzeugung nach hervorgerufen sei durch höhere Interessen als die der buntscheckigen, auf dem Forum versammelten Menge — durch die Interessen des allgemeinen Staatswohles. Ich bestreite nicht, daß man diese Überzeugung des Octavius als unrichtig und unbegründet bezeichnen kann, aber ich verstehe nicht, wie man mit Pöhlmann, Felsberg und anderen das Vorgehen des Octavius „revolutionär" nennen darf. Octavius hat doch nur von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Einspruchrecht Gebrauch gemacht, durch seine Intercession zeitweilig die Entscheidung der Volksversammlung hingehalten und ihr dadurch Gelegenheit gegeben, sich die Sache nochmals reiflich vor der Abstimmung zu überlegen. Wenn die Vertretung einer persönlichen Überzeugung durch legale, von der Verfassung gestattete Mittel gegen den Willen

1) A. a. O. 200.

des souveränen Volkes ein Kennzeichen von „Revolution“ oder ein Beweis revolutionärer Gesinnung ist, so dürfte wohl jeder hervorragende Staatsmann nicht nur in Rom, sondern überall und zu allen Zeiten auf das zweifelhafte Vorrecht des Epithetons eines „Revolutionärs“ Anspruch erhalten; aber es ist dies, milde gesagt, doch eine so eigenartige Auffassung der Bedingungen des Staatslebens und eine derartige Umbiegung der allgemein angenommenen Terminologie, daß ich mir gestatte, diese Beurteilung der Sachlage des weiteren auf sich beruhen zu lassen.

Und schließlich: ganz abgesehen davon noch, daß die Intercession des Octavius in keinerlei Widerstreit zum Geist und Sinn der Institution des Tribunats steht, wie es sich historisch entwickelt hatte, schuf die Amtsentsetzung eines Tribunen einen Präcedenzfall, der sich auf keine Weise mit dem Geist der römischen Verfassung in Einklang bringen ließ, vielmehr als schreiende Dissonanz empfunden werden mußte. Wir haben schon hervorgehoben, daß das römische Staatsrecht, um die Selbständigkeit und das energische Eingreifen der Tribunen sicherzustellen, für das Tribunat ganz besondere Garantien der persönlichen Unverletzlichkeit der Amtsträger ausgearbeitet hatte. Wenn man mit diesen Garantien jetzt nicht mehr zu rechnen brauchte, wenn die Volksversammlung einen ihr unliebsamen Tribunen einfach wie einen untauglichen Diener fortjagen konnte, wer bürgte dann dafür, daß nicht nächstens der Senat oder ein nach Macht strebender Consul oder Prätor aus der herrschenden Optimatencoterie den Versuch unternahm, durch die schon damals in weitem Maß geübten Bestechungen, durch Beeinflussung, Drohung und andere Mittel die auf dem Forum versammelte bunte und urteilslose Menge, die sogar vielfach aus nichtrömischen Elementen bestand und doch als Repräsentant des souveränen Volkes galt, dahin zu bringen, nun auch ihrerseits einen ihrem Machtgelüst widerstrebenden Tribunen durch Amtsentsetzung unschädlich zu machen? Ein solcher Präcedenzfall bedeutete eine Erschütterung der Grundlagen der bisher bestehenden Verfassung, und daher muß man, wie vom Standpunkt des formalen Rechtes, so auch von dem des Geistes der römischen Institutionen das Vorgehen des Tiberius Gracchus gegen seinen Amtsgenossen Octavius als ersten Schritt auf dem schlüpfrigen Weg zur Revolution betrachten.

Aber — so lautet der gewöhnliche Einwand der modernen

Verteidiger des Tiberius Gracchus — ihm blieb kein anderer Ausweg übrig, wenn er nicht für immer auf die Durchführung seiner im Staatsinteresse notwendigen Agrarreform verzichten wollte. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Seinen Antrag hatte Tiberius Gracchus zu Anfang des Jahres 133 v. Chr. gestellt, er konnte während des laufenden Amtsjahres des Tribunencollegiums infolge der Intercession des Octavius nicht zur Abstimmung und Annahme gelangen, da zu erwarten stand, daß bei jedem erneuten Versuch Octavius sein Veto wiederholen würde; aber im Sommer des Jahres 133 fanden schon die neuen Tribunenwahlen statt; was hinderte denn die ausgesprochene Mehrheit des Volkes, nur solchen Bewerbern um das Amt ihre Stimme zu geben, die sich vorher verpflichtet hatten, für die Reformvorschläge des Tiberius Gracchus einzutreten? Schon im Juli des Jahres 133 konnte das Schicksal des Ackergesetzes in positivem Sinne entschieden sein und nach dem 10. Dec. desselben Jahres, dem Amtsantrittstage des Tribunencollegiums, formell in der Volksversammlung zur Annahme gebracht werden. Es handelte sich also um einen Aufschub von höchstens 9—10 Monaten; aber was bedeutet diese Verzögerung im Vergleich zu den langen Geduldsproben, die so viele andere Reformatoren bis zur Verwirklichung ihrer Pläne durchzumachen gehabt haben?

Wer die Psychologie erregter Volksmassen beobachtet hat — Gelegenheit dazu ist ja auch bei uns überreichlich vorhanden gewesen und der Gang der Ereignisse im Jahre 1918 hat mir in jeder Weise die Erfahrungen bestätigt, die ich 1905 und 1906 in Rußland gesammelt —, der weiß zur Genüge, daß dieser Mangel an Geduld bei den sich schroff befehdenden Parteien, dieses Streben, Wünsche und Forderungen der verschiedenen Programme sofort ohne Rücksicht auf die realen Verhältnisse und Möglichkeiten zu verwirklichen, eines der charakteristischsten Kennzeichen revolutionärer Stimmung, ein typisches Symptom des Revolutionsfiebers ist. Wie es hat geschehen können, daß ein Reformator mit einem ursprünglich gemäßigten, nicht aus dem gesetzlichen Rahmen heraustretenden Programm von diesem Fieber ergriffen worden ist, wie eine revolutionär gestimmte Masse auch ihn so weit hat fortreißen können, daß eine Umkehr nicht möglich war, darauf müssen wir noch zu sprechen kommen, um so mehr als dieses für die Wertung der Tätigkeit des Tiberius Gracchus wichtige psychologische Moment weder von seinen Lobrednern noch von seinen Gegnern, soviel ich sehe, be-

rührt und beachtet worden ist. Doch vorher empfiehlt es sich, noch den kurzen Lebensweg zu Ende zu verfolgen, der dem begabten Tribunen beschieden war. Alle seine weiteren Handlungen und Maßnahmen erscheinen gleichsam als logische Folge seines ersten ungesetzlichen Vorgehens gegen seinen Collegen Octavius und bestätigen die Richtigkeit des Satzes: „*il n'y a que le premier pas, qui coûte.*"

Sein Antrag, der ohne Widerspruch in der Volksversammlung angenommen wurde, das Volk selbst solle über die Schätze der pergamenischen Erbschaft verfügen und das Testament des Königs Attalos realisiren, erscheint als direkter Eingriff in die Competenzen der Finanzverwaltung des Senates. Vergebens weist Pöhlmann[1]) zur Rechtfertigung des Tiberius Gracchus darauf hin, daß diese Finanzverwaltung des Senates eigentlich eine Usurpation war, daß sie im Parteiinteresse geführt wurde, unendlich viel zu wünschen übrig ließ und daß die Verwirklichung des Principes der Volkssouveränität es erforderte, dem Volk selbst die Verwaltung seiner Geldmittel in die Hand zu spielen. Gegen diese Ausführungen ist geltend zu machen, daß die finanzpolitische Verwaltung schon seit Jahrhunderten zu den Befugnissen des Senates gehörte, ohne daß ihre Berechtigung bisher von irgendeiner Seite bestritten worden wäre; sie galt als wesentlicher Bestandteil, als einer der Ecksteine der römischen Staatsverfassung. Dem Senat dieses financielle Verwaltungs- und Verfügungsrecht nehmen konnte man natürlich auf Grund eines generellen, regelrecht formulirten und durchgeführten Gesetzes — die einfache Volksabstimmung im speciellen Fall war eine direkte Vergewaltigung. Und weiter: so groß auch die Mängel der Finanzverwaltung des Senates sein mochten, hundertmal schlimmer war es, das Verfügungsrecht über die Finanzen der zufällig auf dem Forum versammelten Menge zu übertragen, die sich stolz Volksversammlung nannte. Was für verhängnisvolle Folgen für die römischen Provinzen, besonders für Asien, diese Einmischung der Volksversammlung in die Finanzverwaltung im weiteren Verlauf der Entwickelung unter Gaius Gracchus gehabt hat, ist so allbekannt, daß darauf nicht näher eingegangen zu werden braucht. In jedem Fall ist dieser Eingriff des Tiberius Gracchus in ein Ressort, das bisher dem Senat unterstand, eine neue Verletzung der bestehenden Verfassung.

1) Tib. Gracchus als Socialreformer 155 ff.

Und als eine dritte Verfassungsverletzung muß der Versuch des Tiberius Gracchus eingeschätzt werden, sich das Tribunenamt auch für das folgende Jahr zu sichern. Auch hier hat eine Reihe neuerer Forscher — ich nenne beispielsweise Felsberg[1] — den Tatbestand einer Ungesetzlichkeit in Abrede gestellt. Sie weisen darauf hin, daß auch vor Tiberius Gracchus das Gesetz des Jahres 342 v. Chr., welches die Wiederbekleidung des gleichen Amtes vor Ablauf eines zehnjährigen Intervalles untersagte, übertreten worden sei und daß dieses Gesetz keine direkte Beziehung auf das Tribunat hatte, da es fraglich erscheinen kann, ob man das Tribunat zu den Magistraturen im strikten Wortsinn rechnen dürfe. Aber wie ein Diebstahl nicht dadurch zu einer legalen Handlung wird, daß der einzelne Dieb sich darauf berufen kann, auch vor ihm seien Eigentumsvergehen begangen worden, so wandelt sich die Verletzung eines Staatsgesetzes nicht in einen gesetzmäßigen Act durch den Hinweis, daß bereits früher solche Gesetzesübertretungen stattgehabt hätten. Bezeichnenderweise kann Felsberg nur einen Präcedenzfall anführen — die Continuirung des Consulates im Jahre 215 und 214, in der schweren Krise des zweiten punischen Krieges, wo die unmittelbare Wiederwahl eines erprobten Feldherrn durch das unmittelbare Staatsinteresse gefordert erschien[2]. Und der weitere Einwand, daß das Tribunat als Quasi-Magistratur gar nicht unter das Gesetz des Jahres 342 v. Chr. gefallen sei, findet seine prompte Widerlegung in der Tatsache, daß die eigene Partei des Tiberius Gracchus selbst die Wirkung und Ausdehnung dieses Gesetzes auch auf das Tribunat anerkannt hat. Nach dem gewaltsamen Tode des Tiberius hat Papirius Carbo den Antrag gestellt (Liv. epit. 59), den Tribunen zu gestatten, auch ohne Beobachtung des zehnjährigen Intervalles das Amt von neuem zu bekleiden; sein Antrag ist in der Volksversammlung nicht angenommen worden; aber bald nachher, vor dem Tribunat des jüngeren Gracchus, ist ein Gesetz durchgebracht worden, nach welchem es den Tribunen unter bestimmten Bedingungen — wohl wenn sie ihr angekündigtes Programm im Lauf des Amtsjahres nicht hatten erledigen können —

---

1) A. a. O. 188.

2) So Livius XXIV 9,10; XXVII 6,8. [Münzer a. a. O. 74, der „die Continuirung des Consulates beispiellos“ nennt, führt sie im wesentlichen auf parteipolitische Interessen und Intrigen zurück.]

freigestellt war, ihre Kandidatur für die unmittelbar folgenden Jahre nochmals aufzustellen (Appian, Bell. civ. I 21, 90).

So ist es also auch hier, wie in den vorher behandelten Fällen, den modernen Historikern nicht gelungen, die Gesetzmäßigkeit des Vorgehens des Tiberius Gracchus zu erweisen. Man kann vorbehaltlos dem Verdammungsurteil Pöhlmanns (o. S. 254. 258) über das damalige Senatsregiment zustimmen, das Rom zur völligen inneren Zersetzung geführt hat, man kann auch damit sich einverstanden erklären, daß diese Senatsherrschaft es verdiente, gestürzt zu werden, aber man darf dabei doch nicht in Abrede stellen, daß Tiberius Gracchus durch seine Maßnahmen den Weg der gewaltsamen Revolution beschritten hat, man darf nicht mit Pöhlmann behaupten, daß er im ganzen Verlauf seiner Wirksamkeit ein Socialreformator gewesen und geblieben sei. Aber andererseits entspricht es nicht der Sachlage und reducirt das Problem auf eine zu einfache Formel, wenn Ed. Schwartz (oben S. 239 A. 2) und andere dem Tiberius Gracchus von Anfang an, schon bei der Ausarbeitung und Einbringung seines Agrarprojektes socialrevolutionäre Tendenzen zuschreiben. Wir haben im Gegenteil gesehen, daß Tiberius Gracchus zu Beginn seines Tribunates nur eine streng durchdachte und durchaus gemäßigte Agrarreform durchzuführen beabsichtigte, mit der auch eine einflußreiche Gruppe senatorischer Optimaten vollauf sympathisirte. Wie und warum dieser Socialreformator im Kampf mit der Opposition gegen sein Agrarprogramm zum Socialrevolutionär werden konnte und geworden ist, das ist das psychologische Problem, mit dem wir uns noch kurz zu befassen haben, denn nur seine Lösung ermöglicht es, die Betätigung und Handlungsweise des Tiberius Gracchus richtig einzuschätzen und zu werten.

Den Schlüssel zum Verständnis dieser raschen Metamorphose des Helden der Tragödie, die sich damals in Rom abgespielt hat, müssen wir in erster Linie natürlich im Charakter des Tiberius Gracchus suchen. Unsere Überlieferung ist in diesem Punkte ungenügend; während sie uns eine recht detaillirte Charakteranalyse des jüngeren Bruders, der die Gestalt des älteren überhaupt in den Schatten rückt, liefert und besonders seine elementare Leidenschaftlichkeit unterstreicht[1]), weiß sie in dieser Beziehung von Tiberius

1) Vgl. die Charakteristik des C. Gracchus bei Cic. pro Rabirio 14; de oratore I 38. III 214; Brutus 96. 103 u. 104. 125; Tuscul. disp. I 5.

Gracchus kaum etwas zu berichten. Aber es genügt doch schon, die wenn auch dürftigen Proben aus seinen Reden, wie sie bei Plutarch vorliegen, auf sich wirken zu lassen, um sich davon zu überzeugen, daß der Eindruck von seiner Persönlichkeit, den man aus der Lektüre der plutarchischen Biographie gewinnt und der die meisten neueren Darstellungen mehr oder minder beeinflußt hat, unmöglich der Wirklichkeit entsprechen kann. Dieser Tiberius Gracchus des Plutarch — ein sentimentaler Jüngling, der ganz unter der Leitung seiner Lehrer und Freunde steht, der schwärmerisch Idealen nachjagt und sich ohne Widerstand zu leisten von den grausamen Optimaten hinschlachten läßt — ist ein rhetorisch stilisirtes Phantasiegemälde der demokratischen Tradition, die durch eine derartige Conception das Mitgefühl für ihren Helden zu erregen gesucht hat. In Wirklichkeit ist, wie die wenigen Reste seiner flammenden Beredsamkeit beweisen, die gleiche rücksichtslose Leidenschaftlichkeit, die seinen Bruder auszeichnete, der hervorstechendste Zug seines Charakters gewesen.

Als er, zerquält und gereizt durch die Opposition gegen sein Agrarprogramm, von dessen Durchführung er nach seiner tiefsten Überzeugung die noch mögliche Rettung und den Wiederaufbau des zerrütteten Staatslebens erwartete, nun plötzlich und unvorhergesehen von seiten nicht etwa eines krassen Vertreters der Optimatencoterie, sondern seines nächsten Amtsgenossen, der doch vor allen berufen schien, ihn zu unterstützen, sich ein zunächst unüberwindliches Hindernis für die Verwirklichung seiner Reform in der geplanten Weise in den Weg gelegt sah, da entbrannte diese Leidenschaftlichkeit zur hellen Flamme und drängte alle anderen Erwägungen zurück. Dieses unvermutete Hemmnis, das ihm ein Halt gebot, stärkte nur seine Energie, sein Streben, zum Endziel zu gelangen. Wenn es ihm nicht gestattet wurde, auf gesetzlichem Wege das für notwendig Erkannte durchzuführen — nun gut, um so schlimmer für seine Gegner; dann mußte er es eben durchsetzen, ohne wählerisch in seinen Mitteln zu sein. Man kann es häufig beobachten, daß bei ideal veranlagten, aber leidenschaftlichen Naturen eine stark durch Widerstand gereizte Nervenanspannung die oben beschriebene Wirkung auslöst; die Willensenergie concentrirt sich dann auf das Bestreben, ein als richtig vorschwebendes Ziel un-

Vell. II 6, 1 u. 2. Plut., Tib. Gracchus 2, 1; C. Gracchus 1, 2 u. 2. Val. Max. VIII 10, 1. Cass. Dio I 330 Boissev. (aus Buch 25).

bedingt zu erreichen, und alle sonst nebenher gehenden Associationen und Vorstellungsreihen werden völlig übertönt. Mit Eintritt dieses psychologischen Momentes, der vor allem durch den ruhigen, gesetzlich unanfechtbaren und unerbittlichen Protest des Octavius hervorgerufen war, verläßt Tiberius Gracchus den von ihm zunächst gewählten und betretenen gesetzlichen Weg der socialen Reform und schwenkt auf den unsicheren Pfad der Revolution ab, und von diesem Augenblick an kündigen ihm die seiner früheren Mitarbeiter die Gefolgschaft, die wohl die Agrargesetzgebung billigten, aber vor der Revolution zurückschreckten.

Aber daß Tiberius Gracchus nach dem ersten Schritt auf der falschen Bahn nicht mehr umkehren, sich nicht eines Besseren besinnen konnte, das wurde außer durch die eigene Leidenschaftlichkeit noch durch eine andere, stark wirkende Ursache bedingt — durch die ihn umgebende Atmosphäre. In Rom hatte sich in letzter Zeit viel Brennstoff angehäuft, es gab ein zahlreiches unzufriedenes Bevölkerungselement, viel ruinirte Existenzen, einen begehrlichen Pöbel. Es bedurfte nur eines starken Funkens, um diesen Brennstoff in Brand zu setzen. Die heftige Agitationsbewegung aus Anlaß der Reformvorschläge des Tiberius Gracchus gab die Reibungsfläche her, um ihn zu entzünden. Den jungen Volkstribunen umgab beständig diese zum Teil aus sehr zweifelhaften Elementen bestehende Menge, die ihn als Befreier und Erretter feierte, sie begleitete ihn auf das Forum, sie bewachte sein Haus. Wer sich die Mühe genommen hat, aufmerksam den Gang der Ereignisse in neuester Zeit zu verfolgen, sei es bei der russischen Revolution 1905/6 und 1917/18 oder bei uns 1918/19, der weiß aus eigener Beobachtung, wie ansteckend sogar auf Leute von verhältnismäßig ruhigem Naturell diese Psychologie der Masse, diese Massensuggestion gewirkt, weiß, wie dieses Revolutionsfieber die Fähigkeit ruhigen Denkens und Urteilens selbst bei Leuten, die bisher dem politischen Leben und seinem Interessenkampf fernstanden, merklich getrübt hat, und wird daher diesen Einfluß der revolutionär gestimmten und verseuchten Umwelt des Tiberius Gracchus bei einer objektiv abwägenden Beurteilung seiner Person und ihrer Betätigung richtig in Rechnung stellen.

Vor unseren Augen spielt sich ein Drama voll fesselnden Interesses ab. Ein in seinen Motiven durchaus ideal gerichteter junger Mann betritt die politische Schaubühne mit einem klug durch-

dachten Reformplan, von dem er sich die Gesundung seines innerlich erkrankten und zersetzten Vaterlandes verspricht; die Leidenschaftlichkeit seines noch nicht gefestigten Charakters, die, als er unerwarteten, scheinbar unüberwindlichen Hindernissen begegnet, hell aufflammt, andererseits der verhängnisvolle Einfluß seiner Umgebung bewirken eine psychologische Metamorphose und wandeln den wohlmeinenden, in seinen anfänglichen Bestrebungen gemäßigten Reformator zu einem Socialrevolutionär, der die Verwirklichung seiner Pläne nun mit offener Verletzung der Grundlagen der bisherigen Staatsverfassung zu erreichen strebt. Sein gesetzwidriges Vorgehen ruft eine Reaktion hervor, die auch hier, wie häufig, noch viel gewaltsamer und roher als die Revolution des Tiberius Gracchus ist, da sie nur die Logik der Faust kennt, und der edle Volkstribun büßt seine Schuld durch einen grausamen, blutigen Tod.

Die Reaktion rührt fürs erste noch nicht an seinem glücklich unter Dach und Fach gebrachten Agrargesetz; teils weil sie sich noch nicht stark genug dazu fühlt, zum anderen Teil unzweifelhaft aber auch darum, weil es im Senate selbst eine recht starke Gruppe gab, die mit der Agrarform selbst sympathisirte, wenn sie auch die Mittel nicht gutheißen konnte, durch die Tiberius Gracchus ihre Verwirklichung durchgesetzt hatte. Selbst Popilius Laenas, der Consul des Jahres 132 v. Chr., der mit seinem Collegen P. Rutilius eine Specialcommission[1]) zur Untersuchung der „Verschwörung" und Aburteilung der Freunde und Klienten des Tiberius Gracchus formirt hatte und als einer seiner heftigsten Gegner galt — Gaius Gracchus hat im Jahre 123 in zwei Reden ihn derart angegriffen, daß er sich genötigt sah, in freiwillige Verbannung zu gehen[2]) —, selbst dieser Popilius Laenas war, wie ein von ihm gesetzter Grenzstein beweist, durchaus ein Anhänger der Reform; während seines Consulates hatte er natürlich auch mit der Durchführung des Gesetzes zu tun, und der Text der Inschrift (CIL I² 638 *primus fecei, ut de agro poplico aratoribus cederent paastores*) zeigt, daß er mit besonderer Befriedigung von dieser seiner Tätigkeit berichtet. Während

1) Sall., Iugurth. 31, 7. Vell. Paterc. II 7, 3. Val. Max. IV 7, 1.

2) Plutarch, C. Gracchus 4, 2. Vell. Paterc. II 7, 4. Diodor XXXIV/XXXV 26. P. Rutilius war wohl schon vorher gestorben. Cic., Tusc. disp. IV 40; Laelius 73. Der Versuch von Greenidge, A History of Rom 202 A. 2, die Nachrichten des Cicero und Velleius in Einklang zu bringen, ist um so weniger überzeugend, als Plutarch und Diodor den Rutilius bei dieser Gelegenheit überhaupt nicht erwähnen.

er die Revolution und die Revolutionäre strengstens verurteilte, betont er, daß er nach Gebühr die segensreiche Wirkung des gracchischen Ackergesetzes zu schätzen verstand. Man möchte diesen kleinen versöhnlichen Zug nicht missen in dem Gesamtbilde, dessen Hintergrund durch menschliche Verirrungen, Leidenschaften, Blut und Mord so düster ist.

Uns bleibt noch übrig, zur richtigen Wertung der Tätigkeit und politischen Bedeutung des Tiberius Gracchus die Frage zu stellen und zu beantworten zu suchen, ob wir ihn als wirklichen, zielbewußten Staatsmann einzuschätzen haben, der das Zeug und die Befähigung hatte, das Staatsleben seines Vaterlandes in neue, bessere Bahnen zu lenken und die zerrütteten Verhältnisse von Grund auf neu zu gestalten. Dürfen wir diese Frage bejahen, so muß das Urteil über die revolutionären Anfänge und die mannigfachen Verfehlungen seines Tribunatsjahres zwar nicht umgeändert werden, es bleibt in jedem Falle zu Recht bestehen; aber es ist klar, daß wir dann vom Standpunkt des Historikers diese revolutionären Anfänge in wesentlich anderem Licht zu betrachten hätten, nicht als die Inaugurirung einer für Rom unheilvollen Geschichtsperiode, als die Eröffnung einer ein Jahrhundert dauernden Revolutionszeit voll erbitterter innerer Kämpfe mit Hekatomben von Blutopfern, sondern als eine, wenn auch bedauernswerte, so doch kurze und unvermeidliche Vorstufe zur Herbeiführung einer gesunden und besseren Entwicklung des Staatsleben, die nur darum nicht verwirklicht werden konnte, weil der dazu berufene Lenker und Führer vorzeitig auf dem Kampfplatz geblieben war. Es könnte vielleicht scheinen, als sei es müßig, diese Frage überhaupt aufzuwerfen, weil ja Tiberius Gracchus vom Schicksal die Möglichkeit einer weiteren Betätigung verwehrt worden ist; aber ich denke, wir können doch aus ihren Anfängen, aus den principiellen Richtlinien derselben, aus den überlieferten Reformplänen und mancherlei Begleitumständen noch eine deutliche Anschauung davon gewinnen, was er gewollt und angestrebt hat, und auf Grund derselben die Frage nach seinem staatsmännischen Blick und seiner Begabung der Lösung näher bringen.

Die Tradition der herrschenden Senatspartei hat Tiberius Gracchus des Strebens nach der Alleinherrschaft, der Errichtung des unter feierlichen Fluch gestellten *regnum* beschuldigt [1]); in dem

1) Plutarch, Tib. Gracchus 14, 2—4; Sempronius Asellio bei Gell. II 13.

bekannten, von Ed. Schwartz[1]) zu Unrecht als apokryph bezeichneten Ausspruch des Cornelius Scipio: *si is occupandae rei publicae animum habuisset, iure caesum* (Vell. II, 4) oder *iure eum caesum videri*[2]) kommt diese gleichsam officielle Version zu prägnantem Ausdruck. Manche der Neueren sind dieser Auffassung gefolgt. In den Anträgen, die Tiberius Gracchus gestellt, in seinem Vorgehen gegen seinen Collegen und in seinem Eingreifen gegen die Prärogativen des Senates läßt sich eine Stütze für diese Ansicht wohl schwerlich gewinnen; andererseits liegt es auf der Hand, daß zur Rechtfertigung des Vorgehens des Scipio Nasica diese Beschuldigung hervorgeholt werden mußte; war es erwiesen, daß Tiberius Gracchus nach der Alleinherrschaft strebte, so war seine Ermordung ohne Richterspruch straflos; sie war dann, aber auch nur dann, eine hochpatriotische Tat, die als solche von einem Teil unserer Überlieferung, z. B. bei Velleius (II, 3) und Valerius Maximus[3]) mit preisenden Worten gefeiert wird. Diese durchsichtige Construction hilft uns bei der Lösung des Problems nicht. Aber auf anderem Wege kommen wir weiter. Die antike Überlieferung[4]) berichtet übereinstimmend, daß Tiberius Gracchus sich unter der starken Beeinflussung seiner griechischen Lehrer und späteren Freunde, des hervorragenden Redners Diophanes aus Mytilene[5]) und des Stoikers Blossios aus Kymae[6]), befunden habe. Diese einfache, an sich durchaus glaubwürdige Nachricht hat seltsame Umdeutungen erfahren. Nitzsch[7]) — und ihm sind viele gefolgt — sieht in ihr eine Apologie, zu dem Zweck erdacht, um einen Teil der Schuld von Tiberius Gracchus auf andere abwälzen zu können; Ed. Schwartz[8]) nimmt im Gegenteil an, daß sie auf die Optimatentradition zurückgehe, die sich bemüht habe, die Gracchen in möglichst ungünstigem Licht, in Abhängigkeit von den

1) A. a. O. 793.

2) Cicero, de oratore II 106; pro Milone 7. Livius epit. 59.

3) Val. Maxim. III 2, 17; vergl. übrigens auch das analoge Urteil bei Cicero, pro Milone 72.

4) Plutarch, Tib. Gracchus 8, 3, vergl. auch 17, 3; Cicero, Laelius 37.

5) Cic., Brutus 104. Plutarch, Tib. Gracchus 20, 2.

6) Plutarch, Tiberius Gracchus 8, 3. Vergl. *Μάρκος Ρενιέρη, περὶ Βλοσσίου καὶ Διοφάνους ἔρευναι καὶ εἰκασίαι. Ἐν Λειψίᾳ* 1873.

7) K. W. Nitzsch, Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger, 1847, 335.

8) A. a. O. 810.

graeculi hinzustellen. Mir scheinen diese sich diametral entgegenstehenden Auffassungen durchaus gekünstelt, und ich sehe gar keinen Grund, warum wir diese Überlieferung beanstanden sollen. Daß hervorragende Lehrer auf ihre Schüler einen Einfluß gewinnen, der für ihre ganze Lebensauffassung und Lebensrichtung von Bedeutung bleibt, lehrt doch die tägliche Erfahrung; im gegebenen Fall wird die Richtigkeit der antiken Tradition durch eine vollkommen einwandfreie Beobachtung bestätigt. Tiberius Gracchus hat die Theorie von der unmittelbaren Volkssouveränität vertreten und verfochten. Diese Theorie, die der bisherigen römischen Staatsauffassung fremd war, ist entschieden griechischen Ursprunges, aus der Geschichte und den Erfahrungen der bekanntesten griechischen Polisstaaten abstrahirt [1]).

Daß Tiberius Gracchus sie sich zu eigen gemacht hat, beweist seine Abhängigkeit von seinen griechischen Lehrmeistern, beweist weiter, daß ihm als Staatsideal etwa das perikleische Athen und für seine Stellung im Staate die Rolle des Perikles vorgeschwebt hat; daß er sich den Weg dazu durch eine Brechung des Einflusses und der Herrschaft des Senates, die dann sein jüngerer Bruder erreichte, hat ebnen wollen, dürfen wir unsrer Überlieferung wohl entnehmen [2]). Zugleich aber beweist diese Proklamation des Principes der unmittelbaren Volkssouveränität, dieses Bekenntnis zum griechischen Staatsideal, daß dem Tiberius Gracchus, ganz einerlei was er sonst noch an Reformen gewollt und geplant haben möge, der Blick des wirklichen Staatsmannes, das Verständnis für die Realitäten des Lebens, abgegangen ist. Wenn für die viel kleineren Verhältnisse Athens die Herrschaft der Ekklesie unter Leitung einer hervorragenden Persönlichkeit immerhin noch im Bereich des Möglichen lag, so war für das Rom der Gracchenzeit, das über Italien, Sicilien, Spanien und Nordafrika, Macedonien, Griechenland und

---

1) [Ich freue mich, darauf hinweisen zu können, daß inzwischen auch M. Gelzer, N. Jahrb. für das klass. Altertum XLV 1920 S. 18 den gleichen Gedanken vertreten hat: „Tib. Gracchus erfüllte sein Volkstribunat mit der hellenisch-demokratischen Idee von der absoluten Volkssouveränität."]

2) Nach Plutarch, Tib. Gracchus 16 u. Cassius Dio I 328 Boissevain hat Tiberius Gracchus bereits die Gerichtsreform geplant. Mommsen (Röm. Geschichte II^8 99 Anmerk.) versteht zwar unter der Lex iudiciaria des Tib. Gracchus eine Ergänzung der Lex agraria, stellt aber die Möglichkeit, daß Tiberius Gracchus Vorschläge zur allgemeinen Gerichtsreform gemacht habe, nicht in Abrede (Staatsrecht III 520 A. 1).

einen Teil Asiens gebot, eine unmittelbare Staatsleitung und Verwaltung der Comitien einfach ausgeschlossen.

Und weiter: mochte auch das in der Ekklesie zu Athen versammelte Volk durchaus nicht reif sein, um all die ihm gemachten Vorlagen selbständig zu beurteilen, so waren doch da durch die Forderung des Ratsgutachtens und die Gesetzwidrigkeitsklage, die Verantwortlichkeit des Antragstellers und manches andere noch in der Verfassung Dämme und Schutzwälle gegen allzu grobe Entgleisungen vorgesehen, die es in Rom nicht gab, und vor allem, das Volk hatte eine gewisse politische Schulung und Tradition, so unzureichend die auch war, und die Teilnehmer an der Volksversammlung waren durchgängig geborene athenische Bürger: die Menge, die das römische Forum füllte, konnte Tiberius Gracchus' Schwager Scipio Aemilianus mit den charakteristischen und durchaus zutreffenden Worten anherrschen: *taceant, quibus Italia noverca est, non efficietis, ut solutos verear, quos alligatos adduxi* [1]). Daß den Tiberius Gracchus die Entwickelung der Dinge in Athen trotz der viel günstigeren Bedingungen nichts gelehrt, daß ihm dabei das Augenmaß für den fundamentalen Unterschied zwischen den Verhältnissen in der Weltstadt [2]) Rom und der griechischen Polisstadt so vollständig gefehlt hat, zeigt unwiderleglich, wie gering seine staatsmännische Befähigung gewesen ist. Man kann nach der Ausgangstheorie seiner Tätigkeit, nach dem Grundprincip seines politischen Programms kühnlich behaupten, daß, wenn ihm eine längere Zeitspanne und weiteres Wirken beschieden gewesen wäre, er es doch nicht vermocht hätte, das Staatsleben auf neuer, gesunder Grundlage aufzubauen; der Weg, den er eingeschlagen hatte, war ein Irrweg, der in den Sumpf oder an einen Abgrund führte. Ein wohlmeinender, durchaus ideal veranlagter Schwärmer, der um seine Ziele zu erreichen die Verfassung verletzte und ver-

---

1) Val. Maximus VI 2, 3. De viris illustr. 58. Vergl. die Ausführungen über diese Aussprüche des Scipio bei Ed. Meyer, Untersuchungen 26 A. 2. Ed. Schwartz a. a. O. 793 zweifelt an der Zuverlässigkeit der Tradition über die Volksversammlung, in der diese Aussprüche getan sein sollen, mit Berufung auf Plutarch, Regum et imperatorum apophthegmata 201 F; gegen ihn mit Recht Kornemann, Klio I. Beiheft 6 ff.

2) [Vergl. über das Problem der Weltstadt, deren Bedeutung und den Charakter ihrer Bevölkerung jetzt auch die Ausführungen von O. Spengler, Der Untergang des Abendlandes, 1920, 45 ff.]

gewaltigte und die Revolution eröffnete, ohne die Tragweite seiner Schritte zu übersehen, aber kein wirklicher Staatsmann, auch kein Vorläufer Caesars — das ist der geschichtliche Tiberius Gracchus.

Nach einem zehnjährigen Intervall, das nicht frei war von politischen Erschütterungen und Kämpfen — es genügt, den Tod des Scipio Aemilianus[1]), das Consulat des Fulvius Flaccus mit seinem Antrag über das Bürgerrecht der Latiner[2]), den Aufstand von Fregellae[3]) zu erwähnen — und das doch alles in allem als eine

---

1) Die Frage, ob Scipio Aemilianus eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sei, läßt sich auf Grund unserer sehr divergirenden Quellenberichte nicht entscheiden; so mit Recht Münzer R. E. IV 1458. Die Annahme von Kornemann a. a. O. 9, daß in unserer Überlieferung Appian die eine Gruppe repräsentire, alle lateinischen Autoren die andere, und daß Plutarch bald der einen, bald der anderen sich anschließe, entspricht nicht den Tatsachen. Sowohl über die Todesart — Erdrosselung (Appian, Bell. civ. I 20, 84), Ermordung (Plut., C. Gracchus 10, 2), Gift (Liv. epit. 59) — als auch über die vermeintlichen Schuldigen — Papirius Carbo (Cic., ad Quintum fr. II 3, 3), Fulvius Flaccus (Plut., C. Gracchus 10, 3), C. Gracchus (Plut., C. Gracchus 10, 2. Schol. Bob. in Mil. p. 118 St.), Sempronia (Liv. epit. 59. Appian, Bell. civ. I 20, 83. Schol. Bob. a. a. O. Oros. V 10, 10), Cornelia (Appian, Bell. civ. I 20, 83), endlich Scipio selbst als Selbstmörder (Appian, Bell. civ. I 20, 83) — gingen die Vermutungen weit auseinander. Die meisten der Neueren sprechen von der Ermordung als einer sicheren Tatsache, z. B. Mommsen, Röm. Gesch. II[8] 109, Nitzsch, Die Gracchen 352, Neumann, Geschichte Roms usw. 217 ff. (er sucht den Indicienbeweis zu führen, daß Cornelia die Urheberin gewesen sei), Ed. Meyer, Untersuchungen 30 A. 3, Greenidge, A History of Rom 159 ff. und andere mehr. Verhältnismäßig wenige, wie Ihne, Römische Geschichte V 60, Georg Long, The Decline of the Roman Republic 227 vertreten die Annahme eines natürlichen Todes. Bedenkt man, daß die Laudatio funebris (Schol. Bob. in Mil. a. a. O.) des C. Laelius vom Tode infolge von Krankheit spricht, daß Vell. II 4, 6 berichtet, die Mehrzahl der Historiker glaube an natürlichen Tod, und daß nach Befragung der Sklaven des Scipio (Appian a. a. O.) jede weitere Untersuchung unterblieben ist, so wird man mit Felsberg a. a. O. diese letztere Annahme für die wahrscheinlichere halten müssen.

2) Appian, Bell. civ. I 21, 87 und I 34, 152. Val. Max. IX 5, 1.

3) Liv. epit. 60. Ad Herennium IV 15, 22. Plutarch, C. Gracchus 3, 1. Wir können, alles in allem genommen, die Zwischenzeit zwischen den Tribunaten des Tiberius und Gaius Gracchus mit Ihne (Röm. Gesch. V 56) und E. Grimm (Die Gracchen, 65 [russisch]) als Zeit der Reaktion bezeichnen, wenn auch im Jahre 131 v. Chr. P. Licinius Crassus Mucianus, den Cicero (Acad. II 13) als einen der Mitarbeiter an Tiberius' Ackergesetz nennt, zum Consul gewählt worden und im gleichen Jahre die Lex

Periode der Reaktion und der Festigung des Senatsregimentes betrachtet werden darf, entstand der Reformpartei ein neuer energischer Führer in der Person des jüngeren Bruders des so schmählich ermordeten Tiberius Gracchus. Beim Ableben seines Vaters war der im Jahre 153 v. Chr. geborene Gaius noch ein ganz kleines Kind [1]; die Sorge um seine Erziehung lag ganz auf den Schultern der Mutter; daß sie von Cornelia, deren Einfluß auf dieses ihr jüngstes Kind besonders intensiv gewesen ist, nicht minder sorgfältig als bei Tiberius ausgestaltet wurde, versteht sich natürlich von selbst; alle unsere Quellen [2], auch die gracchenfeindliche Überlieferung, bezeugen einhellig, daß Gaius Gracchus ebenso ungewöhnlich gebildet und unterrichtet, wie hoch begabt gewesen sei. Sehr früh beginnt er seine militärische Dienstzeit zu absolviren; noch vor Beendigung des numantinischen Feldzuges unter dem Oberbefehl seines Schwagers Scipio Aemilianus ist er zum Mitglied der ersten Agrarcommission (Plutarch, C. Gracch. 1, 1) gewählt worden; aller Wahrscheinlichkeit nach ist er bis zu seinem Tribunat deren Mitglied geblieben [3]. Der militärische Dienst und die Tätigkeit in der Agrarcommission bedingten seine häufige Abwesenheit von Rom; auch während der Katastrophe seines Bruders weilte er nicht in der Hauptstadt. Wenn aber Plutarch (C. Gracch. 1, 1) zu berichten weiß, er hätte sich, entweder aus Furcht vor den Gegnern seines Bruders oder um Haß gegen sie zu erregen, nach dem Tode desselben zunächst jeder politischen Betätigung enthalten und ganz zurückgezogen gelebt, so daß sogar die Ansicht Raum gewonnen hätte, er billige das Vorgehen seines Bruders nicht, so ist das rhetorische Stilisirung, die nicht den Tatsachen entspricht. Beim Tode des Bruders war der Zwanzigjährige noch viel zu jung, um in irgendeiner führenden

---

Papiria über die geheime Abstimmung in den gesetzgebenden Comitien (Cic., de leg. III 35) durchgebracht worden ist.

1) Er war 9 Jahre jünger als Tiberius, der bei seiner Ermordung im Jahre 133 noch nicht 30 Jahr alt war; *οὔπω τριάκοντα γεγονώς* nach Plutarch, C. Gracchus 1,2.

2) Cic., pro Rabirio 14; de oratore I 38. III 214; Brutus 96. 103 und 104. 125; Tuscul. disput. I 5. Vell. Pat. II 6, 1 und 2. Plutarch, Tib. Gracchus 2, 1; C. Gracchus 1, 2 und 2. Cassius Dio I 330 Boissevain, Val. Max. VIII 10, 1.

3) Auf den Grenzsteinen findet sich sein Name zusammen mit Ap. Claudius Pulcher und P. Licinius Crassus (CIL I² 640f.) sowie mit M. Fulvius Flaccus und C. Papirius Carbo (CIL I² 643f.).

Stellung hervortreten zu können; schon im Jahre **131** v. Chr. greift er mit einer Aufsehen erregenden Rede für seinen Freund Vettius (Plutarch, C. Gracch. **1, 1**) ein und beteiligt sich lebhaft während des Tribunats des C. Papirius Carbo[1]) an der Agitation für die Lex Papiria; im Jahre **126** v. Chr. kämpfte er gegen den Antrag des Tribunen M. Iunius Pennus[2]), die Nichtbürger aus Rom auszuweisen. Im gleichen Jahre hat er sich um die Quaestur beworben und wird gewählt; ihm fällt durchs Loos die Aufgabe zu, den Proconsul L. Aurelius Orestes nach Sardinien zu begleiten, dem die Verwaltung der Provinz und die Kriegführung gegen die unruhige, noch lange nicht pacificirte Bevölkerung der innern Landesteile übertragen war. Was wir bei Plutarch[3]), unserer einzigen Quelle hierfür, über die Quaestorentätigkeit des C. Gracchus in Sardinien lesen, hat wenig Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit. Die Tendenz der demokratischen Überlieferung, ihren Helden zu verherrlichen, hat hier zu handgreiflichen Übertreibungen und Entstellungen geführt. Als der Senat nach zwei Jahren die Truppen in Sardinien ablöste und neue Streitkräfte hinsandte, beließ er dem Proconsul Orestes das Obercommando noch auf ein weiteres Jahr; daß diese Verfügung nur von dem Wunsche diktirt war, den C. Gracchus noch länger von Rom fernzuhalten, wie Plutarch (C. Gracch. 2, 2) berichtet, ist tendenziöse Erfindung. Es waren natürlich militärische Erwägungen, die den Senat veranlaßten, den Feldherrn, der den Kriegsschauplatz und die Kampfesweise der Gegner im Laufe zweier Jahre gründlich kennengelernt hatte, nicht durch einen andern zu ersetzen, der die nötigen Erfahrungen erst sammeln mußte; Orestes hat dann auch im Jahre 123 den Krieg siegreich zu Ende geführt und im Dec. 122 v. Chr. seinen Triumph gefeiert (CIL I² p. 49 u. 176).

C. Gracchus aber hat nicht, wie das zu erwarten stand, bei seinem Proconsul ausgeharrt, sondern hat gegen die Senatsverfügung die Insel verlassen und ist nach Rom zurückgekehrt. Für diesen Act der Eigenwilligkeit ist er zur Rechenschaft gezogen worden: wir besitzen noch Bruchstücke seiner Verteidigungsrede[4]); er konnte

---

1) Vergl. H. Meyer, Oratorum romanorum fragmenta ² 224 ff. I. Cortese, Oratorum romanorum reliquiae 73 ff.

2) Cic., Brutus 109; De officiis III 47. Festus 286 (Müller).

3) Plutarch, C. Gracchus 2, 1. Über die Quaestur vergl. auch De viris illustr. 65, 1.

4) Gellius XV 12. Plutarch, C. Gracchus 2, 2 u. 3.

darauf hinweisen, daß er zwölf Jahre, statt der vom Gesetz geforderten zehn, im militärischen Dienst gestanden und daß er sein Quaestoramt zwei Jahre statt des vorgesehenen einen Jahres verwaltet habe, und ist freigesprochen worden. Gefährlicher war eine weitere Anklage; er wurde beschuldigt, in den Aufstand von Fregellae verwickelt zu sein [1]), seine Hand dabei im Spiel gehabt zu haben. Auch hier ist es ihm gelungen, seine Unschuld zu erweisen und somit das drohende Hindernis für seine Bewerbung ums Tribunat hinwegzuräumen. Daß dieses Tribunat der herrschenden Senatspartei nicht erwünscht sein konnte, ist nach seinen Antecedentien verständlich; sie hat alle Anstrengungen gemacht, seine Wahl zu hintertreiben; aber vergeblich — als vierter Kandidat ist trotz alledem Gaius Gracchus zum Tribunen für 123 v. Chr. gewählt worden. Dies sind in Kürze die wichtigsten Daten aus dem Leben des C. Gracchus bis zum Beginn seiner politischen Wirksamkeit. Um diese richtig zu werten, ist es erforderlich, zur Klarheit über sein Programm zu gelangen, und dieses wieder ist nur möglich, wenn es gelingt, Inhalt und Zeitfolge seiner vielen Gesetzanträge und Reformvorschläge aus unserer in diesen Punkten teils lückenhaften und unzureichenden, teils widerspruchsvollen und tendenziösen Überlieferung sicherzustellen. Umwege und Seitenpfade sind dabei unvermeidlich; für die hier verfolgten Zwecke genügt es, sie nicht allzuweit auszudehnen.

Die Frage nach der Verteilung der Anträge des C. Gracchus auf seine zwei Tribunate ist durch die neueren Untersuchungen von Kornemann [2]) und Judeich [3]) wesentlich gefördert worden. Auf manches sehr Hypothetische in den Aufstellungen Kornemanns hat schon Judeich hingewiesen; aber auch dessen Ergebnissen kann ich in einigen wichtigen Punkten nicht folgen und sehe mich daher genötigt, auch dieses Problem mit in den Kreis meiner Darlegung zu ziehen.

Es ist unbestritten, daß C. Gracchus seine Tätigkeit als Tribun mit zwei Anträgen eröffnet hat, die der Restitution des Andenkens und der Ehre seines Bruders galten, das Vorgehen seiner Gegner gegen dessen Anhänger und Genossen als ungesetzlich brandmarken,

1) Plutarch, C. Gracchus 3, 1. De viris illustr. 65, 2.

2) E. Kornemann, Zur Geschichte der Gracchenzeit, Klio I. Beiheft.

3) W. Judeich, Die Gesetze des Gaius Gracchus, Histor. Zeitschrift 3. Folge Bd. 15.

dessen Handlungsweise als durchaus legal erweisen und dabei zugleich unzweifelhaft machen sollten, daß er sich berufen fühlte, als Rächer seines Bruders und als Fortsetzer von dessen Reformwerk aufzutreten.

Den ersten Antrag können wir als Garantiegesetz, als eine Art „Habeascorpusakte“ bezeichnen; Cicero (pro Rabir. 12) umschreibt seinen Inhalt mit den Worten: *ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur* und an einer anderen Stelle (pro Cluentio 151) *ne quis iudicio circumveniretur C. Gracchus tulit.*

Der Antrag zielte darauf, die außerordentlichen Gerichtscommissionen, die auf Veranlassung des Senates von den Consuln zur Untersuchung und Aburteilung wichtiger Vorkommnisse im Staatsleben gebildet wurden und deren Entscheid inappellabel war, als ungesetzlich zu stempeln, und sollte rückwirkende Kraft haben, speciell gegen die Consuln des Jahres 132 v. Chr.; wir haben noch Bruchstücke[1]) von Reden, die C. Gracchus gegen Popilius Laenas (der andere Consul des Jahres P. Rutilius war, wie es scheint, nicht mehr am Leben)[2]) gehalten hat; dem Angeklagten drohte Verbannung (Cic., de domo sua 82), und Popilius Laenas verließ Italien, ohne die endgültige Entscheidung abzuwarten[3]). Dieses Gesetz des C. Gracchus hat dann bekanntlich den Erisapfel im Parteikampf der Folgezeit gebildet; der Senat hat sich dadurch nicht abhalten lassen, das *senatus consultum ultimum* zu verfügen und den Consuln damit außerordentliche Vollmachten auch über Gut und Leben der Bürger ohne Berufungsrecht zu erteilen, und die Popularpartei hat auf Grund des gracchischen Gesetzes dieses Recht des Senates ebenso stetig angefochten; Cicero noch hat die Consequenzen der Machtprobe dieses Parteikampfes durch seine Verbannung zu tragen gehabt.

Der zweite Antrag des C. Gracchus lautete dahin, daß eine Amtsperson, die vom Volk ihrer Magistratstellung entkleidet war, dadurch für immer des Rechtes einer weiteren Ämterlaufbahn beraubt sein sollte. Die Spitze dieses Antrages war gegen M. Octavius gerichtet. Es wird berichtet[4]), daß C. Gracchus ihn auf Wunsch

---

1) Const. Porphyr., Excerpta de sententiis (ed. Boissevain) 390. Diodor XXXIV/XXXV 26 u. 27. Mommsen, Röm. Geschichte II[8] 114.

2) Vgl. oben S. 263 A. 2.

3) Plutarch, C. Gracchus 4, 2. Diodor XXXIV/XXXV 26.

4) Plutarch, C. Gracchus 4, 2 u. 3. Diodor XXXIV/XXXV 25, 2.

seiner Mutter zurückgezogen hat [1]). Er wird ihr in diesem auch theoretisch recht anfechtbaren Punkte — stand er doch mit dem Princip der unmittelbaren Volkssouveränität in Widerspruch —

1) Die Echtheit der in Neposhandschriften erhaltenen *Verba ex epistula Corneliae* (vgl. den Text der Fragmente bei Peter, Historicorum romanorum reliquiae II 39ff. Lipsiae 1906) ist von L. Mercklin, De Corneliae P. f. Gracchorum matris vita moribus et epistulis, Dorpat 1844, J. Sörgel, Corneliae, Gracchorum matris, epistularum fragmenta genuina esse non posse, Blätter für das bayer. Gymnasialschulwesen III (1867) 101 u. 144ff. und dann namentlich von Ed. Meyer, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen, 6 Anm. 6 bestritten worden; für die Echtheit sind eingetreten C. Nipperdey, Opuscula (1877) 95ff. H. Jordan, Nachträgliches zu dem Briefe der Cornelia Gracchorum, d. Z. XV 1880, 530ff. N. Schlelein, De epistulis, quarum fragmenta in Cornelii Nepotis libris traduntur Corneliae, Gracchorum matri, vindicandis, München 1900. K. Hubel, Die Brieffragmente der Cornelia, der Mutter der Gracchen, Erlangen 1900. Henrica Sieß, De epistularum fragmentis Corneliae, Gracchorum matri attributis, Wiener Studien XXIV 1902, 489ff. Von den neueren Historikern nenne ich hier nur Mommsen, Röm. Gesch. II[8] 96. 104. 105. 455, der die Authenthicität des Briefes nie angezweifelt hat. Ed. Meyer hat in den Kleinen Schriften 386 bei der Neuauflage seiner Untersuchungen, durch Norden, Die antike Kunstprosa I 171 und G. Wissowa bewogen, seine Ansicht geändert: die sprachlichen Bedenken hält er nicht mehr aufrecht; nach der sehr eingehenden Dissertation von Schlelein, die Meyer allerdings nicht benutzt zu haben scheint, sind Zweifel, die auf sprachlicher Grundlage beruhen, nicht möglich. Das Problem, das dadurch entsteht, daß der Inhalt des Briefes mit den Angaben, Cornelia sei von manchen als Anstifterin des Unternehmens des Tiberius, als Mörderin des Africanus, von C. Gracchus in seinen Reden als seine überzeugte Parteigängerin bezeichnet worden, nicht in Einklang zu bringen sei, sucht Ed. Meyer jetzt durch die Annahme zu lösen, daß die Mutter keineswegs auf seiten der Söhne gestanden, aber mit ihnen nicht gebrochen, sondern sich den vollendeten Tatsachen gefügt und auch gegen Gaius' Versuche, sie als seine Gesinnungsgenossin hinzustellen, keinen Einspruch erhoben habe. Ich möchte doch noch weiter gehen als Ed. Meyer. Daß Cornelia, als sie erfährt, daß ihr letzter und nun einziger Sohn Gaius wider die Verfügung des Senates Sardinien verlassen hatte, um sich ums Volkstribunat zu bewerben und das Programm des Bruders aufzunehmen, ihm in der Angst des Mutterherzens einen Brief schreibt, in dem sie ihn von seinem Vorhaben zurückzuhalten sucht und dabei die Worte nicht auf die Goldwage legt, Wendungen gebraucht, die ihr in ruhiger Stimmung nicht in die Feder geflossen wären, ist psychologisch verständlich genug; ebenso verständlich, daß sie dann später, als ihr Wunsch unerfüllt blieb und bleiben mußte, nicht nur passiv, wie Ed. Meyer meint, sich ins Unvermeidliche gefügt,

um so lieber nachgegeben haben, als er in der Hauptsache ihren Wünschen zu willfahren nicht in der Lage war.

Dann hat C. Gracchus gleich zu Anfang seines Tribunates in der Rede *de legibus promulgatis* sein umfassendes Reformprogramm entwickelt. Daß diese Rede nicht in das zweite Tribunatsjahr gehört, wie die Mehrzahl der modernen Forscher aus durchaus nicht zwingenden Erwägungen angenommen hat[1]), ist in der Natur der Sache begründet: ganz selbstverständlich hat ein Tribun, der sich mit Reformplänen trug, diese zu Anfang seiner Tätigkeit in einer Programmrede entwickelt; die Unmöglichkeit, ein umfangreiches Programm im Laufe des Amtsjahres zu verwirklichen, gab ihm zudem das Anrecht, sich für das folgende Jahr von neuem um das Tribunat zu bewerben; und eine solche Continuirung des Amtes hat C. Gracchus bei seinen umfassenden Plänen doch wohl von vorneherein im Auge gehabt. Bestätigt wird diese Auffassung durch die Fragmente der Rede selbst, wie dies H. Meyer[2]) schon betont hat. Das mit Recht von ihm an den Anfang der Rede gestellte Fragment beim Schol. Bob. zu Cic. p. Sulla 26 p. 81 St. weist

sondern tatkräftig dem Sohne zu helfen und ihn zu unterstützen gesucht hat. Mir ist aus der russischen Revolution von 1905/6 ein ganz analoger Fall bekannt. Ich habe die Briefe einer Dame der ersten Gesellschaftskreise gelesen, in denen sie ihren einzigen Sohn, der Student war, beschwor, sich nicht an der revolutionären Bewegung zu beteiligen; als das nicht half und sie sich vor die Tatsache gestellt sah, hat sie ihn eifrig, nicht nur mit Geldmitteln, unterstützt und alles daran gesetzt, um seine Befreiung aus Sibirien zu ermöglichen. Ich glaube daher, daß man mit Recht aus einem Briefe der Cornelia herausgelesen hat, sie habe ihrem Sohn bei der Schlußkrisis als Schnitter verkleidete Mannschaften aus Misenum zu Hilfe geschickt (Plutarch, C. Gracchus 13). Ein solches Detail ist sicher nicht aus der Luft gegriffen; und gewiß hat C. Gracchus mit allem Grund sich darauf berufen können, daß sie seine Pläne fördere. In der Folgezeit ist in der Literatur, wie aus Plutarch zu ersehen, eifrig über die Stellungnahme der Cornelia gestritten worden; in der optimatischen Behandlung der Frage finden wir keine Bezugnahme auf den Brief, der bei Nepos erhalten ist; aber wir dürfen nicht vergessen, daß wir von dieser Behandlung doch nur dürftige Auszüge besitzen; daß die demokratische Überlieferung ihn ignorirte, ist nicht wunderbar.

1) Nitzsch, Die Gracchen 369 ff. K. Neumann, Geschichte Roms 251; E. Herzog, Geschichte und System der röm. Staatsverfassung I 464 A.; E. Callegari, La legislazione sociale di Cajo Gracco (Padova 1896) 133 ff.; Kornemann a. a. O. 50 f.

2) H. Meyer, Oratorum romanorum fragmenta² 234.

deutlich darauf hin, daß C. Gracchus erst eben seine Amtstätigkeit aufzunehmen sich anschickt.

Ein weiteres Fragment (Gell. IX 14, 6) der Rede läßt sich auf eine Lex frumentaria beziehen; der weitaus bedeutendste erhaltene Rest (Gell. X 9) handelt von der Willkür römischer Beamter gegen angesehene Männer in einer Reihe von Städten latinischen Rechtes; man darf daraus folgern, daß in dieser Programmrede ein Gesetzentwurf über die Rechtsstellung der Latiner und wohl auch der Bundesgenossen angekündigt war. Da wir sicher wissen — Fannius hat als Consul im Jahre 122 seine Rede *de sociis et nomine Latino*[1]) gegen C. Gracchus gehalten —, daß über diesen Entwurf im zweiten Tribunatsjahr des C. Gracchus verhandelt worden ist, so haben die oben erwähnten Forscher auch die Rede *de legibus promulgatis* in dieses Jahr datirt; der Schluß ist, wie wir sahen, durchaus nicht bündig; in die Programmrede zu Anfang des Tribunates gehörte unbedingt die Ankündigung einer so einschneidenden Reform des Staatslebens, mochte die Frage selbst auch erst später auf die Tagesordnung gestellt werden. Über den weiteren Inhalt der Programmrede versagen die dürftigen Fragmente jede Auskunft; da wir aus der Epitome (60) des Livius, der, wie schon Klimke[2]) hervorgehoben hat, sich für die Chronologie der gracchischen Gesetze als zuverlässigster Führer erweist, wissen, daß ins erste Tribunatsjahr des Gracchus die Lex agraria, die Lex frumentaria und die Lex iudiciaria gehören, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß auch sie in der Rede *de legibus promulgatis* behandelt worden sind.

Wir erhalten somit als Ergebnis, daß C. Gracchus seine politische Tätigkeit mit einem sehr umfassenden, reiflich durchdachten Reformprogramm eröffnet hat, das in gleicher Weise die Interessen der Landbevölkerung und des städtischen Proletariates berücksichtigte, dann darauf abzielte, den Kapitalistenstand und die Großkaufmannschaft von der Senatspartei zu trennen und durch ihre Bevorzugung und die Verleihung neuer Rechte das bisherige Senatsregiment zu schwächen, und endlich bezweckte, die Basis des Staatslebens durch eine neue Rechtsordnung für die Latiner und Bundes-

---

1) Ein Fragment, erhalten bei C. Iulius Victor in Halms Rhetores latini minores 402; über die Rede Cic., Brutus 99.

2) Beiträge zur Geschichte der Gracchen. Progr. von Sagan 1892, 13ff.

genossen zu erweitern und zu stärken. Betrachten wir unter diesen drei Hauptgruppen die wichtigsten Gesetze und die zu ihnen gehörigen accessorischen Maßnahmen nach ihrem Inhalt und ihrer Zeitfolge.

Da C. Gracchus in seiner Tätigkeit durchaus an den Bruder anknüpft, dürfen wir die Lex agraria wohl an die Spitze stellen. Zur Reconstruction ihres Inhaltes bieten die Quellen sehr wenig Anhaltspunkte. Wir erfahren nur, daß sie einige Bestimmungen enthielt, die schon im Agrargesetz des Tiberius vorgesehen waren (Vell. II 6, 3); da die spätere Agrargesetzgebung [1]) nur die Lex des C. Gracchus berücksichtigt und auf sie Bezug nimmt, nicht, wie man erwarten könnte, das grundlegende Gesetz des Tiberius erwähnt, so dürfen wir wohl annehmen, daß diese Lex eine erneute Redaktion des Gesetzes vom Jahr 133 v. Chr. mit einigen Ergänzungen und Verbesserungen gewesen ist. Die wahrscheinliche Vermutung, daß der Agrarcommission die selbständige richterliche Entscheidung in der Streitfrage über die Abgrenzung von Staats- und Privatland, die Scipio ihr im Jahre 129 genommen hatte, durch das Gesetz des C. Gracchus wieder zurückgegeben sei, hat Felsberg [2]) mit Recht ausgesprochen.

Im Interesse der Landbevölkerung ist dann weiter die Lex militaris eingebracht, die Plutarch (C. Gracch. 5) gleichfalls dem ersten Tribunatsjahr zuweist. Die einzige positive Angabe über ihren Inhalt verdanken wir derselben Quelle: danach verbot das Gesetz die Aushebung vor dem siebzehnten Lebensjahre und schrieb die Lieferung der Bekleidung für das Militär ohne Abzug vom Solde vor. Bei Diodor (XXXIV/V 25), aus gracchenfeindlicher Quelle, finden wir die Nachricht, daß die Gesetze des C. Gracchus die Disciplin im Heere untergraben hätten; die Bemerkung macht die Annahme wahrscheinlich, daß das Militärgesetz des C. Gracchus das Provokationsrecht der Bürger ausgedehnt, das Recht des Feldherrn, während des Krieges über Leben und Tod der Soldaten nach seinem Ermessen zu befinden, mithin auf die Nichtbürger unter den Combattanten beschränkt habe; ob es eine Bestimmung über die Verkürzung der Dienstzeit, die Tiberius Gracchus geplant

---

1) Die Lex agraria des Jahres 111. CIL I² 585 = Bruns-Gradenwitz, Fontes iuris Romani⁷ 73 ff.

2) A. a. O. 224.

haben soll[1]), enthielt, läßt sich unserer Überlieferung nicht entnehmen.

Sind dies die Maßnahmen zugunsten der Landbauern, so ist die Lex frumentaria in erster Linie auf die Bedürfnisse der Stadtbevölkerung zugeschnitten. Sie gehört in unserer hierin ganz übereinstimmenden Überlieferung in die Anfangszeit des gracchischen Tribunates. Zweck und Inhalt des Gesetzes sind viel umstritten. Es ist nicht in Abrede zu stellen: zwischen dem Ziel der Agrargesetzgebung, die den Kleingrundbesitzer und Bauernstand heben und kräftigen sollte, und diesem Frumentationsgesetz, das die Stadtbevölkerung mit billigem überseeischen Brotkorn, nach der gewöhnlichen Annahme weit unter dem üblichen Marktpreis, versorgte und somit die Entwickelung der landwirtschaftlichen Produktion in Italien und ihren Absatz unterband oder jedenfalls schwer schädigte, scheint zunächst ein klaffender Widerspruch zu bestehen. Man versteht daher, daß dieses Gesetz des C. Gracchus als reines Agitationsmittel, um sich die Gefolgschaft und die Stimmen des städtischen Proletariates zu sichern, aufgefaßt worden ist, zumal die späteren Erneuerungen und Erweiterungen dieses Gesetzes einen unzweifelhaft agitatorischen Charakter haben. So meint denn auch noch Judeich[2]), der diese Frage zuletzt besprochen hat, „die demagogische Tendenz" dieses Gesetzes des C. Gracchus „liege klar zutage". Bei einem tieferen Eingehen auf das Problem muß diese Ansicht aber doch wesentlich modificirt werden. Die einzelnen Landanteile bei der Ackerassignation waren nicht derart bemessen, daß von einer Getreideproduktion für den Verkauf erheblich die Rede sein konnte; die Eigenversorgung einer Bauernfamilie sollte damit in erster Linie sichergestellt sein. Die Hufen des zur Verteilung gelangten Staatslandes lagen zudem in Gebieten Italiens, die für die Verproviantirung der Hauptstadt kaum in Betracht kamen. Weiter kann es sehr fraglich erscheinen, ob die seit Mommsen (Röm. Gesch. II ^{8} 105) herrschende Annahme wirklich das Richtige trifft, daß der von C. Gracchus in seinem Gesetz festgesetzte Preis von 6 $^{1}/_{3}$ As für den Modius, zu dem aus den Staatsmagazinen jedem Bürger, der sich hierzu meldete, das Brotkorn abgegeben werden mußte, tatsächlich weniger als die Hälfte des üblichen Marktpreises betrug. Wenn wir in Be-

1) Plutarch, Tib. Gracchus 16,1. Cassius Dio I 328 (Boissevain).

2) A. a. O. 487.

tracht ziehen, daß nach dem Zeugnis des Polybios (II 15) in Norditalien um die Mitte des zweiten Jahrhunderts in guten Erntejahren der Scheffel Weizen für $^2/_3$ As zu kaufen war (6 Modii für 4 As), also neunmal billiger als die von C. Gracchus festgesetzte Norm, so hat Rostowzews Vermutung, diese Norm habe etwa der günstigsten Preisconstellation in guten Jahren entsprochen, alle Wahrscheinlichkeit für sich (R. E. VII 146 ff.).

Wieviel von diesem billigen Brotkorn der einzelne Empfänger monatlich zu erhalten berechtigt war, ist für das gracchische Gesetz nicht überliefert; Mommsen (a. a. O. II^8 105) hat vermutet, daß das Quantum ebenso wie später auf 5 Scheffel für den Monat festgesetzt war. In jedem Falle bedeutete das Gesetz eine Belastung des Ärars, wenn wir auch nicht vergessen dürfen, daß die beweglichen Klagen hierüber in unserer Überlieferung[1]) zum Teil durch die spätere Entwicklung der Dinge beeinflußt sind, zum anderen Teil aus direkt gracchenfeindlicher Tradition stammen. Diese Inanspruchnahme größerer Staatsmittel, für die Deckung geschafft werden mußte, und die naheliegende Befürchtung, die sich in der Folgezeit ja auch bewahrheitete, die Kornverteilung könne zu einer Faulenzerprämie werden, wie Cicero (pro Sestio 48) dies hervorhebt, erklären zur Genüge die Opposition der Senatspartei; sie mit Neumann[2]) auf rein egoistische, zum Teil sehr gesuchte Motive zurückzuführen, sind wir durchaus nicht berechtigt. Aber seitdem wir den Stein mit dem Korngesetz von Samos[3]) haben, werden wir die Lex frumentaria des C. Gracchus doch aus einem anderen Gesichtswinkel betrachten müssen, um dem Zweck des Gesetzes und seinem Urheber gerecht zu werden. Die Staatslehre der griechischen Demokratie hatte die Forderung aufgestellt, der Staat müsse für die Versorgung seiner Bürger mit dem nötigen Brotgetreide aufkommen, die Mittel des Staates seien zu diesem Zweck zu verwenden und die Verwaltung des Gemeinwesens habe die Organisation zu schaffen, um eine stetige, von der Spekulation und jeweiligen Preisconjuncturen unabhängige Ernährungsmöglichkeit seiner Mitglieder zu gewährleisten. Diese theoretische Forderung der griechischen Demo-

---

1) Cic., Tuscul. disp. III 48; de officiis II 72. Diodor XXXIV/XXXV 25. Oros. V 12.

2) Geschichte Roms 239.

3) U. v. Wilamowitz und Th. Wiegand, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1904, 917 ff.

kratie, die aufs engste mit dem Princip der unmittelbaren Volkssouveränität zusammenhängt und die, wie wir jetzt wissen, zu Beginn des zweiten Jahrhunderts in Samos in der Praxis verwirklicht, aber auch in anderen griechischen Stadtstaaten mit mehr oder minder Erfolg angestrebt oder auch zur Anwendung gelangt war, hat C. Gracchus sich zu eigen gemacht. Er erweist sich hierin als ebenso gelehriger Schüler der Griechen, wie sein Bruder Tiberius mit der Proklamirung des Principes der unmittelbaren Volkssouveränität. Und er konnte zur Stütze seiner Auffassung mit besonderem Nachdruck darauf hinweisen, daß Rom über reiche Kornprovinzen gebot und die Bevölkerung der Hauptstadt daher ein volles Anrecht darauf habe, direkten Nutzen aus diesem Besitz zu ziehen und den Anspruch darauf zu erheben, ihre Ernährung gesichert zu wissen, ohne den durch allerlei Begleitumstände hervorgerufenen Preisschwankungen ausgesetzt zu sein. Das Frumentationsgesetz des C. Gracchus dürfen wir somit doch nicht nur unter dem Gesichtspunkt, daß „der Zweck, die Durchbringung seiner anderen Gesetze, ihm das Mittel heiligte“ [1]), betrachten, es auf seine „Kampfesfreudigkeit“, auf seinen Wunsch, die Massen des Proletariates an sich zu fesseln, zurückführen. Ihm hat dieses Gesetz ebenso viel Selbstzweck, wie seine anderen Anträge — für den Neuaufbau des Staates nach dem Princip der unmittelbaren demokratischen Selbstherrschaft des Volkes sollte es einen wichtigen Eckstein bilden. Nicht sowohl der demagogische Agitator, als vielmehr der doktrinäre Staatstheoretiker hat bei ihm Pate gestanden.

Eng mit dem Frumentationsgesetz verknüpft ist die Lex de viis muniendis [2]) über den Ausbau der Verkehrswege und das Gesetz über die Errichtung großer Staatsspeicher [3]); die hierbei erforderlichen Ausführungsarbeiten, die C. Gracchus persönlich leitete, brachten ihn in nahe Beziehung zu großen Gruppen von Bauunternehmern und Lieferanten, mehrten seinen Einfluß und stärkten seine dominirende Stellung, besonders dem bisherigen Regenten, dem Senat, gegenüber. Aus zwingenden Erwägungen [4]) folgt, daß diese Supplementär-

1) Judeich a. a. O. 482.

2) Plutarch, C. Gracchus 7; Appian, Bell. civ. I 23, 98.

3) Festus 290 (Müller). Plutarch, C. Gracchus 6, 3.

4) Abgesehen davon, daß Plutarch das Wegebaugesetz bestimmt dem ersten Tribunatsjahr zuweist, ergibt sich die Datierung der genannten beiden Gesetze sowohl aus ihrem engen sachlichen Zusammenhang mit

gesetze ins erste Tribunatsjahr zu datiren sind. Das Getreidegesetz erforderte aber auch die Bereitstellung größerer Baarmittel des Staates. Zur Deckung der Kosten für die notwendigen Magazinbauten, für den Ankauf des zur Verteilung bestimmten Getreides war Geld, viel baares Geld erforderlich. Um das, wenigstens zum Teil, zu beschaffen, ist C. Gracchus auf dem Wege weiter gegangen, den sein Bruder schon betreten hatte. Wie dieser die Verfügung über die attalische Erbschaft dem Senat entzogen und durch einfache Volksabstimmung über deren Verwendung hatte entscheiden lassen, so stellte er jetzt den Antrag, das Zehntensystem auf die Provinz Asien auszudehnen und die Einkünfte durch die Censoren in Rom verpachten zu lassen. Da auch unsere Überlieferung (Florus II 3, 2) als Zweck dieser verhängnisvollen Lex Sempronia de provincia Asia, die unsägliches Elend über den Osten gebracht, die Versorgung und Verproviantirung der stadtrömischen Massen bezeichnet, so ist trotz Judeich ihr unmittelbarer, schon durch die oben ausgeführten Erwägungen sachlicher Natur erforderter Zusammenhang mit dem Frumentationsgesetz nicht in Abrede zu stellen. Die stetige Klage der Optimaten, daß die Staatskasse durch die Getreidespenden erschöpft werde, bleibt dabei zu vollem Recht bestehen, und das strenge Festhalten an der durchaus nicht systematischen und erschöpfenden Aufzählung Plutarchs, der dieses Gesetz nicht unter denen des ersten Jahres nennt, führt nur zu unhaltbaren Consequenzen.

Durch die Bestimmung, daß die Verpachtung der Einkünfte der Provinz in Rom zu erfolgen habe, hat C. Gracchus es in sehr kluger und diplomatischer Weise verstanden, das Interesse der sogenannten Ritterpartei für dieses Gesetz wachzurufen, und insoweit haben Kornemann[1]) und Felsberg[2]) recht, wenn sie es mit dem Richtergesetz verknüpfen. Nicht unmittelbar, wie die genannten

---

der Lex frumentaria als hauptsächlich aus dem Umstand, daß die für das erste Tribunatsjahr bezeugte, in die verschiedenen Verwaltungszweige eingreifende Tätigkeit des C. Gracchus, seine „monarchische Stellung“, ja gerade auf der Abhängigkeit beruht, in der die verschiedensten Bevölkerungselemente sich ihm gegenüber befanden; die Voraussetzung dafür bilden solche weittragende Unternehmungen, wie sie durch die beiden Gesetze ins Leben gerufen waren.

1) Zur Geschichte der Gracchenzeit 48.

2) Die Gebrüder Gracchen 221.

Forscher wollen, gehört es zur Gruppe der Maßnahmen, die die Spaltung der oberen Gesellschaftsklassen herbeiführen, ihren Interessengegensatz verschärfen und die Stellung des Senates schwächen sollten, wohl aber mittelbar, und leitet somit zu jener Reihe von Anträgen über, die zu dem genannten Zweck in der Hauptsache noch im ersten Tribunatsjahr eingebracht sind. Im Mittelpunkt steht die Lex iudiciaria; als Supplementärmaßregeln dürfen wir die Lex de provinciis consularibus und zum Teil die Lex de coloniis deducendis betrachten.

Die seit Mommsens Behandlung der Frage (Röm. Staatsr. III 530 A. 1) herrschende, neuerdings wieder von Felsberg[1]) vertretene Annahme, daß C. Gracchus in seinem ersten Tribunat den Antrag gestellt habe, bei der Bestellung der Geschworenenrichter neben den bisher allein hierzu berechtigten Senatoren auch die Ritter heranzuziehen, und daß dann später dieser Antrag durch den radikaleren ersetzt worden sei, die Senatoren ganz zugunsten der Ritter auszuschalten, beruht auf conciliatorischer Quellenkritik. Daß diese sehr anfechtbar ist, hat Judeich[2]) mit vollem Recht betont. Unsere gesamte Überlieferung weiß nur von einem Richtergesetz des C. Gracchus zu berichten; den Inhalt desselben formulirt sie allerdings bald in der einen, bald in der anderen der genannten Fassungen[3]); aber der Wert dieser beiden Überlieferungsgruppen ist durchaus nicht gleich. Da die Epitome des Livius, wie wir oben gesehen haben, sich als der brauchbarste Führer in der Frage nach den Gesetzen des C. Gracchus und ihrer Chronologie erwiesen hat, so werden wir von vornherein geneigt sein, ihren Angaben zu folgen. Ihre Richtigkeit — auch hinsichtlich der Zahl der neu ernannten Rittergeschworenen, 600 statt der 300 der sonst ganz analogen Tradition bei Plutarch (C. Gracch. 5) — wird vollauf durch den Text des gleichzeitigen Repetundengesetzes des Acilius[4]) bestätigt. Dort ist wiederholt[5]) von 450 Richtern die Rede, die für die Repe-

1) A. a. O. 225.

2) Gesetze des Gaius Gracchus 491 ff.

3) Für die erste: Livius epit. 60. Plutarch, C. Gracchus 5. Für die zweite: Appian, Bell. civ. I 22 und Diodor XXXIV/V 25. Sonst haben wir allgemeine Anspielungen auf das Gesetz bei Vell. Paterc. II 6, 4. Plinius, n. h. XXXIII 34. Tacitus, Annal. XII 60. Florus II. 5, 3.

4) CIL I[2] 583 = Bruns-Gradenwitz, Fontes iuris Romani[7] p. 55 ff.

5) Vergl. § 12, 16, 21.

tundenprocesse mit ausdrücklichem Ausschluß der Senatoren zu bestellen seien. Daraus folgt doch einmal, daß für andere Processe auch Senatoren herangezogen werden konnten — sonst wäre das hier verfügte Verbot ja gegenstandslos —, und weiter, daß die Zahl der nichtsenatorischen Geschworenen jedenfalls mehr als 300, aller Wahrscheinlichkeit nach eben 600 betragen hat, wie bei Livius berichtet war; denn um eine Gruppe von 450 Richtern bilden zu können, mußte bei der Möglichkeit der Verhinderung und Erkrankung der einzelnen, bei dem Rückweisungsrecht der Parteien, die Zahl, aus der die Auswahl zu treffen war, natürlich beträchtlich höher bemessen sein. Das acilische Repetundengesetz vom Jahre 122 v. Chr. lehrt endlich, in welchem Punkte der Bericht der livianischen Epitome zu modificiren ist. Die neu ernannten Richter aus dem Ritterstande sind keineswegs vollberechtigte Senatoren geworden, wie man dem flüchtigen Excerpt aus Livius entnehmen mußte und entnommen hat. Die Unwahrscheinlichkeit eines so ungeheueren Pairschubes, der unabsehbare Consequenzen haben und den Charakter des Senates von Grund aus während der Geltung des gracchischen Gesetzes ändern mußte, leuchtet ja ohne weiteres ein. Die siegreiche senatorische Opposition in Gracchus' zweitem Tribunatsjahre wäre dabei ganz unverständlich, und diese Erwägung ist wohl der Hauptanlaß gewesen, die ganze Version des Livius zu verwerfen. Da sie sich aber im ganzen genommen als durchaus richtig herausgestellt hat, müssen wir annehmen, daß die Angabe über die Aufnahme der neuen Richterkategorie in den Senat auf einem Mißverständnis oder noch eher auf einer Flüchtigkeit des Epitomators des Livius beruht. In der Urquelle wird wohl berichtet gewesen sein, daß „die 600 Rittergeschworenen für die Gerichte als gleichberechtigt mit den Senatoren zusammenwirken sollten“. Daraus ist die Umdeutung entstanden, sie seien wirklich Senatoren geworden, eine Umdeutung, die sich außer aus den angeführten Gründen ja auch darum verbietet, weil das acilische Gesetz deutlich die verschiedenen Richterkategorien scheidet, wie das ja auch später immer geschehen ist, und weil die Auswahl der Richter aus den Rittern bei ihrer ersten Formirung dem C. Gracchus überlassen worden ist, was bei einer Neuernennung von Senatoren einen ganz unerhörten Bruch der bisherigen Verfassung bezeichnen würde. Wie die Nachricht der anderen Überlieferungsgruppe von der gänzlichen Übergabe der Gerichte an die Ritter entstanden ist, läßt sich leicht erklären.

Die Optimaten haben natürlich geklagt, daß dem Senat die bisherige Richtertätigkeit genommen sei; angesichts der Tatsache, daß den Rittern rund die doppelte Zahl von Geschworenenstellen eingeräumt war und Senatoren als Geschworene nach dem acilischen Repetundengesetz in einer Proceßkategorie wenigstens ganz ausgeschaltet waren, hatte diese Klage eine gewisse Berechtigung. Ihre Übertreibung hat dann zu der falschen Annahme geführt, die Geschworenenschaft sei nach dem Gesetz des C. Gracchus ausschließlich aus Rittern gebildet gewesen.

Es erweist sich also, daß, ganz wie beim Frumentationsgesetz, das Vorgehen des C. Gracchus durchaus nicht so radikal gewesen ist, wie dies die herrschende Meinung behauptet. Er hat durch sein Richtergesetz zwar ein Vorrecht des Senates beschränkt, ihn aber nicht gänzlich dieses Vorrechtes beraubt, und nach dem Princip des *divide et impera* eine Reibungsfläche zwischen den herrschenden Klassen geschaffen, die die Gegensätze schärfen und dadurch die Stärkung der unmittelbaren Volkssouveränität fördern sollte.

Die gleiche Tendenz der Beschränkung der großen Einflußsphäre des Senates verfolgt das Gesetz de provinciis consularibus. Dieses Gesetz nahm dem Senat nicht das Verfügungsrecht über die Provinzen, aber es setzte fest, daß schon vor den Consulatswahlen bestimmt werden müßte, welche Provinzen den zukünftigen Consuln als Wirkungskreis zugewiesen werden sollten, damit diese Zuweisung nicht nach dem Gesichtspunkt der Belohnung oder Bestrafung der Consuln gehandhabt würde und die Stellung der letzteren dem Senat gegenüber daher an Selbständigkeit gewönne. Als Begünstigung der Ritterpartei, d. h. der Großkaufmannschaft und des Kapitalistenstandes, darf ferner der von C. Gracchus persönlich eingebrachte Antrag, der nach unserer besseren Überlieferung (Plut. C. Gracch. 8, 2) allerdings ins zweite Tribunatsjahr, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach in den Anfang desselben gehört, betrachtet werden: nämlich in Capua und Tarent Colonien zu gründen. Sowohl die ausdrückliche Überlieferung bei Plutarch (C. Gracch. 9, 2), C. Gracchus habe beabsichtigt, die tüchtigsten Bürgerelemente in diese Colonien zu entsenden, als auch die Lage dieser Orte macht die Annahme von Kornemann[1]) sehr wahrscheinlich, daß dieser Antrag in erster Linie die Förderung von Handelsinteressen und somit die des Ritterstandes im Auge gehabt habe; die Einwen-

1) Zur Geschichte der Gracchenzeit 49.

dungen von Judeich[1]), daß weder aus den Quellen noch aus der allgemeinen Lage sich diese Auffassung begründen lasse und daß Capua und Tarent zunächst gewählt seien, weil dieses Gebiet verfügbar war, scheinen mir nicht überzeugend: einmal im Hinblick auf die eben angeführte Nachricht bei Plutarch, dann weil, wie die Coloniegründungen des Livius Drusus z. B. in Scolacium-Minervium beweisen, damals noch andere Gebiete zur Auswahl standen, vor allem aber, weil nur bei der Auffassung, daß die beantragten Coloniegründungen als Unternehmen im Interesse der Kapitalistengesellschaft gedeutet werden konnten, der Gegenstoß des Senates und seine Wirkung voll verständlich sind. In sehr geschickter Weise benutzte der Senat diesen Umstand, um durch die viel weitgehenderen, breitere Volksmassen berücksichtigenden Concurrenzanträge des Livius Drusus dem C. Gracchus den Wind aus den Segeln zu nehmen und ihn mit Erfolg gerade bei den Schichten der Bevölkerung zu diskreditiren, die bisher seine Hauptstütze gebildet hatten.

Doch bevor wir zur Besprechung dieses politischen Kampfes übergehen können, ist es erforderlich, noch kurz eine Frage zu erörtern, die zwar direkt nur die Technik der Durchbringung der Gesetzesanträge des ersten Tribunatsjahres betrifft, deren Entscheidung aber doch mittelbar von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die richtige Auffassung der Pläne und des Vorgehens des C. Gracchus ist, namentlich hinsichtlich des dritten Hauptpunktes seiner Reformbestrebungen, des Aufbaues des Staates auf breiterer Grundlage durch die Lösung des Latiner- und Bundesgenossenproblems.

Judeich[2]) hat die These aufgestellt und mit Geschick verfochten, C. Gracchus habe die wichtigsten Anträge seines ersten Tribunatsjahres zu einem Gesetzesstrauß zusammengefaßt und in einer En-bloc-Vorlage durchgebracht. Die bei Plutarch, der sich nach Judeich als der beste Führer erweist, aufgezählten Lex agraria, Lex militaris, Lex de sociis, Lex frumentaria, Lex iudiciaria bildeten innerlich und politisch eine Einheit; sie seien meisterlich so zusammengefügt, daß alle Parteien, außer der herrschenden Optimatenpartei, auf ihre Rechnung kamen. Wenn man über sie

1) Gesetze des Gaius Gracchus 485 A. 1.

2) A. a. O. 476 ff.

nicht einzeln, sondern als ein Ganzes abstimmen ließ, war die beste Aussicht, daß sie angenommen wurden. Diese These veranlaßt Judeich dann weiter, nicht nur mit Kornemann das Bundesgenossengesetz vom Latinergesetz streng zu scheiden, sondern anzunehmen, daß C. Gracchus zwei Bundesgenossengesetze beantragt habe; das erste in seinem ersten Tribunat, das den Bundesgenossen Stimmrecht in der römischen Volksversammlung verlieh und durchgebracht worden sei, und ein weiteres aus dem zweiten Tribunatsjahr, nach dem sie das volle Bürgerrecht erhalten sollten. Wie das Latinergesetz inhaltlich einen Fortschritt in C. Gracchus' Forderungen bedeute, so zeige das zweite Bundesgenossengesetz, daß er im weiteren Verlauf seiner Wirksamkeit, als ihm seine alte Parteigruppe zum Teil entfremdet war, eine neue und feste Stütze in den Bundesgenossen gesucht habe. Mit dieser Erkenntnis sei dann eine sichere Grundlage gewonnen für die Beurteilung von C. Gracchus' gesamter gesetzgeberischer Tätigkeit, über die die Meinungen bisher so schwankten und schwanken mußten, weil eine rein sachliche oder psychologische Betrachtung ohne jede Stütze in einer bestimmten Überlieferung immer problematisch bleiben müsse. Es sind schwerwiegende Bedenken, die mir nicht gestatten, diesen zum Teil sehr scharfsinnigen Ausführungen Judeichs beizustimmen. Zunächst ist nirgends überliefert, daß eine En-bloc-Abstimmung über die Gracchischen Vorlagen stattgefunden hat, und es ist sehr fraglich, ob sie im Jahre 123 v. Chr. gesetzlich noch möglich war. Jedenfalls findet sich im Repetundengesetz des Acilius vom folgenden Jahre 122 v. Chr., wie Mommsen[1]) ausgeführt hat, ein deutlicher Hinweis, daß eine Abstimmung *per saturam* nicht statthaft war, und wir müßten daher bei der Judeichschen Annahme zu dem Ausweg greifen, daß zu Beginn des Jahres 122 die Abschaffung dieses Abstimmungsmodus beantragt und durchgebracht worden sei und daß das acilische Gesetz dem habe Rechnung tragen müssen. Dann wäre diese Abschaffung doch als ein direktes Kampfesgesetz gegen C. Gracchus — im Hinblick auf seine eben angenommenen En-bloc-Vorlagen — zu betrachten, als erster erfolgreicher Vorstoß der Optimatenpartei. Diesen Ausweg zu beschreiten ist nicht unbedenklich; es wäre doch sehr auffallend, daß unsere Überlieferung, die so eingehend über das Vorgehen des Livius Drusus zu berichten weiß, diesen ersten Sieg von Gracchus' Gegnern mit Stillschweigen

1) Mommsen, Staatsrecht III 336, 5. Schluß von § 71 des Gesetzes.

übergangen haben sollte, wenn die Möglichkeit vorlag, einen solchen zu verzeichnen. Und weiter: stand es C. Gracchus frei, seine Vorlagen zusammenzufassen und in einer Gesamtabstimmung zum Gesetz erheben zu lassen, so versteht man nicht, warum er die Latiner- und Bundesgenossenfrage dann nicht gleich in ihrem vollen Umfang zur Entscheidung geführt hat. Die Frage war doch nicht neu, sondern längst spruchreif; nach unserer Überlieferung (Vell. II 2, 2), die auch Judeich für durchaus glaubwürdig hält, hat bereits Tiberius die Verleihung des Bürgerrechtes an alle Italiker geplant; der Consul Flaccus hatte im Jahre 125 v. Chr. den Plan von neuem aufgenommen [1]); ist es da glaublich, daß C. Gracchus in seinem großen Reformprogramm, den *leges promulgatae*, die Latinerfrage ganz übergangen und in der Bundesgenossenfrage sich damit begnügt hat, bloß das Stimmrecht für alle Italiker zu beantragen? War C. Gracchus ein halbwegs einsichtiger Politiker, und als solchen betrachtet ihn doch auch Judeich, so mußte er sich sagen, daß durch dieses teilweise Zugeständnis das Problem, das bereits zum Aufstand von Fregellae geführt hatte, keineswegs seine Lösung finden konnte. Wagte er aber zunächst nicht, im Hinblick auf den Mißerfolg des Fulvius Flaccus, weiter zu gehen, so spricht dieser Umstand gegen die Annahme von Judeich, daß C. Gracchus die Möglichkeit hatte, seine Vorlagen als ein Ganzes zur Abstimmung zu bringen und damit die Annahme jeder einzelnen zu sichern. Und endlich: war wirklich, wie Judeich meint, den Bundesgenossen das Stimmrecht verliehen worden, so bedeutete die vom Consul Fannius im Jahre drauf verfügte Ausweisung aller Bundesgenossen aus Rom vor der Abstimmung in den Comitien eine so eklatante Gesetzesverletzung, daß man nicht versteht, wie gegen die Maßnahme des Consuls keine Intercession eingelegt worden ist; man versteht auch nicht, daß, wenn den Bundesgenossen bereits im Jahre 123 v. Chr. ein so greifbares positives Recht gesetzlich verliehen war, sie sich die Annullirung dieses Rechtes ruhig haben gefallen lassen und erst nach dreißig Jahren, erst nach dem Tribunat des jüngeren Drusus von neuem mit ihren Ansprüchen hervorgetreten sind. Läßt sich somit eine Reihe von sachlichen Einwendungen gegen die These von der En-bloc-Abstimmung über die Hauptvorschläge des C. Gracchus in seinem ersten Tribunat und gegen die Annahme, daß zu diesem damals durchgebrachten Gesetzesstrauß auch ein

1) Appian, Bell. civ. I 21. Val. Max. IX 5, 1.

partielles Bundesgenossengesetz gehört habe, geltend machen, so bietet auch die Trennung der Latiner- von der Bundesgenossenfrage und die Unterscheidung zweier Bundesgenossengesetze Anlaß zu mannigfachen Bedenken. Schon Kornemann[1]) hat das Latiner- und Bundesgenossengesetz geschieden, und Judeich[2]) stimmt ihm darin bei. Kornemann zieht aus dem Umstand, daß Livius Drusus zu Beginn seines Tribunates den Antrag gestellt hat, die Latiner während der Feldzüge von Anwendung der Körperstrafe zu befreien, die Folgerung, die Lex de nomine Latino sei von C. Gracchus damals bereits eingebracht gewesen, gehöre mithin ins erste Tribunatsjahr, während das Bundesgenossengesetz nach den uns vorliegenden Zeugnissen ins zweite Tribunatsjahr datirt werden müsse. Daß der von Kornemann angenommene Inhalt des Gesetzes über die Latiner, ebenso wie dessen Wertung, nur auf Vermutung beruht und in der Überlieferung keine Stütze findet, hat Judeich mit vollem Recht bemerkt. Aber auch der Ausgangspunkt der Deduktion Kornemanns kann durchaus nicht als feste Basis gelten. Es ist keinesfalls notwendig anzunehmen, daß der Latinerantrag des C. Gracchus dem des Drusus zeitlich vorangeht, es ist ebenso gut möglich, daß Drusus, dem das Reformprogramm des C. Gracchus natürlich kein Geheimnis war, seinen Antrag gleichzeitig oder vorher eingebracht hat, um damit Gracchus' Pläne zu paralysiren. Die feinen Unterscheidungen von Judeich: 1. der Antrag, allen Bundesgenossen das gleiche Stimmrecht mit den römischen Bürgern zu verleihen, in dem ersten Tribunat, der durchgegangen sei, 2. der Antrag, den Latinern das Bürgerrecht zu verleihen, in dem Anfang des zweiten Tribunatsjahres, 3. der Antrag der Verleihung des Bürgerrechtes an alle Bundesgenossen in der Mitte des zweiten Tribunatsjahres, sind zwar mit viel Scharfsinn aus dem Bericht Plutarchs herausgeklügelt, entsprechen aber nicht der gut beglaubigten Überlieferung und können auf historische Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch erheben. Um mit dem letzteren Punkt zu beginnen, so sahen wir schon, daß die These von der Annahme des Antrages 1 den schwersten Bedenken unterliegt. Weiter aber: war zu Anfang des zweiten Tribunates der Antrag 2, den Latinern das Bürgerrecht zu verleihen, abgelehnt worden — und wir hören nirgends und haben keinen Grund auch nur zu

1) Zur Geschichte der Gracchenzeit 45.
2) Gesetze des Gaius Gracchus 478.

vermuten, daß es durchgebracht sei —, so wäre es doch im höchsten Grade halsstarrig und töricht von C. Gracchus gewesen, nach einigen Monaten bei einer durchaus nicht zu seinen Gunsten veränderten politischen Conjunctur nun noch den weitgehenderen Antrag 3 einzubringen, nach dem allen Bundesgenossen das Recht verliehen werden sollte, das den Latinern abgeschlagen war. Was aber die Überlieferung angeht, so haben wir bei Appian (Bell. civ. I 22), der zwar für die Chronologie der Gesetze des C. Gracchus nicht in Frage kommt, da er den Wahltermin für das zweite Tribunat mit dem Antrittstermin desselben verwechselt hat[1]), aber inhaltlich auf eine gut informirte Quelle zurückgeht, die bestimmte und klare Angabe, C. Gracchus habe in seinem zweiten Tribunat den Antrag gestellt, den Latinern das volle Bürgerrecht, den übrigen Bundesgenossen das bisherige Latinerrecht zu verleihen. Die Richtigkeit dieser Angabe, sowohl was die zeitliche Fixirung als auch was die Zusammenfassung der Latiner- und Bundesgenossenfrage in einen Antrag betrifft, wird durch die einwandfrei bezeugte Tatsache bestätigt, daß der Consul Fannius des Jahres 122 eine Rede gegen diesen Antrag gehalten hat, von der uns noch bei C. Iulius Victor (o. S. 275 A. 1) ein charakteristisches Fragment erhalten ist und die Cicero (Brutus 99) unter dem Titel *de sociis et nomine Latino* citirt. Aus dieser Tatsache ergibt sich einmal, daß der Antrag des C. Gracchus ins Jahr 122 gehört, und des weiteren, daß er sowohl Latiner als auch Bundesgenossen betraf; das uns erhaltene Bruchstück beginnt mit den Worten: *Si Latinis civitatem dederitis, credo* usw.; der von Cicero angeführte Titel und der Umstand, daß Fannius vor der Abstimmung die Ausweisung der Bundesgenossen aus Rom verfügt hatte, damit sie nicht agitiren und einen Druck auf die Bürger ausüben konnten, machen es unzweifelhaft, daß außer der Verleihung des Bürgerrechtes an die Latiner auch eine Regulirung der Rechtsstellung der Bundesgenossen in diesem Antrag zur Abstimmung gebracht werden sollte — allem Anschein nach doch in dem von Appian berichteten Sinn.

Wir haben uns darnach den Verlauf der Dinge wohl folgendermaßen vorzustellen. C. Gracchus hatte bei Antritt seines Tribunates im Jahre 123 v. Chr. in seiner großen Programmrede *de legibus promulgatis* auch einen Antrag über die Latiner- und Bundes-

1) So nach Ed. Meyers (Untersuchungen 19 A. 4) sehr wahrscheinlicher Erklärung.

genossenfrage angekündigt; darauf geht, nebenbei bemerkt, die summarische Aufzählung im 5. Kapitel der Biographie des Plutarch zurück, der daher unter den Gesetzen des ersten Jahres einen *νόμος συμμαχικός* nennt, was dann den Ausgangspunkt für Judeichs weitgehende Combinationen gebildet hat. Durch das Schicksal des analogen Vorschlages des Consuls Flaccus zwei Jahre vorher darüber belehrt, daß die Durchbringung dieses Antrages auf große Schwierigkeiten auch bei den niederen Schichten der großstädtischen Bevölkerung stoßen würde, hat C. Gracchus zunächst gezögert, ihn zur Abstimmung zu stellen; es ist verständlich, daß er vorher seine Position festigen und durch seine anderen Anträge sich eine verläßliche Anhängerschaft und ergebene Gefolgschaft sichern wollte. In seinem zweiten Tribunatsjahr, nachdem all die angekündigten wichtigen Vorlagen erledigt waren, war ein weiterer Aufschub nicht mehr möglich, wollte er sich nicht dem berechtigten Vorwurf aussetzen, er erfüllte seine Versprechungen nicht. Bei seiner Leidenschaftlichkeit und der durch die Widerstände, mit denen er zu kämpfen hatte, gesteigerten Schroffheit seines Wesens hat er selbstverständlich keinen Augenblick daran gedacht, auf die Durchführung seines Programms zu verzichten. Nicht in seinem eigenen Interesse, wie Judeich[1]) meint, nicht um eine neue Stütze zu suchen, sondern weil der dritte Hauptpunkt seines Reformwerkes es erforderte, die Basis der Bürgerschaft zum Neuaufbau des Staatslebens zu erweitern, hat er das angekündigte Latiner- und Bundesgenossengesetz bei den Comitien eingebracht, obwohl er sich nicht verhehlen konnte, daß die politische Constellation bereits anfing, sich merklich zu seinen Ungunsten zu verschieben. Er hat dann auch mit seinem Antrag ebenso einen Mißerfolg gehabt, wie drei Jahre vorher Fulvius Flaccus. Der Consul von Gracchus' Gnaden, C. Fannius, hat ihn mit seiner die niedrigsten Instinkte der Masse aufpeitschenden Rede zu Fall gebracht — einer Rede, die von der Optimatenpartei mit den schmückenden Beiworten *sane et bona et nobilis* (Cic. Brut. 99) etikettirt worden ist.

Doch wir haben damit dem Gang der Ereignisse bereits vorgegriffen. Nehmen wir den Faden des Berichtes wieder auf, wo wir ihn verließen, bei der Besprechung der zu Beginn des zweiten Tribunatsjahres einsetzenden Opposition gegen C. Gracchus.

Wir sahen: zu Ende seines ersten Tribunatsjahres stand C. Grac-

1) A. a. O. 487.

chus auf der Höhe seiner Macht. Es war ihm gelungen, den größeren Teil seines Reformwerkes unter Dach zu bringen. Durch das Agrar- und das Frumentationsgesetz mit all den dazugehörigen supplementären Maßnahmen — dem Wege- und Speicherbaugesetz, dem Gesetz über die Provinz Asien — war für die Bedürfnisse des Bauernstandes und der großstädtischen Bevölkerung gesorgt, die Einflußsphäre und Machtstellung des bisher herrschenden Senates war wesentlich beschränkt, durch das Richtergesetz ein Gegensatz in die obersten Gesellschaftsschichten hineingetragen, „die Dolche auf den Markt geworfen, mit denen sie sich gegenseitig zerfleischen sollten“ [1]; der Kapitalistenstand, die Großkaufmannschaft, war noch zuletzt durch den in den Anfang des folgenden Jahres gehörigen Antrag der Coloniegründungen in Capua und Tarent für die Interessen und Pläne des Tribunen gewonnen. Jetzt in seinem zweiten Tribunat, das ihm gleichsam selbstverständlich und mühelos zugefallen war, konnte er darangehen, den letzten und schwersten Teil seines Programms zu verwirklichen — die Latiner- und Bundesgenossenfrage zu lösen und damit eine breite Grundlage für die demokratische Volksherrschaft, für die Gesundung des inneren Staatslebens zu schaffen. Da setzte das zielbewußte Gegenspiel des Senates ein, der durchaus nicht gewillt war, sich kampflos aus dem Sattel heben zu lassen. Wie C. Gracchus, so hatte auch der Senat aus den Erfahrungen und Ereignissen des Jahres 133 gelernt. Nicht durch rohe Gewalt, wie einst Scipio Nasica sie angewandt hatte, sollte C. Gracchus unschädlich gemacht werden: weit wirksamer erschien es, nicht einen Märtyrer zu schaffen, dem wieder ein Rächer erstehen mußte, sondern den allmächtigen Tribunen durch die gleichen Mittel, die er benutzt hatte, um in die Höhe zu kommen, aus dem Felde zu schlagen und seines Einflusses zu berauben.

Dem Senat war es gelungen, in der Person des Livius Drusus, eines der Tribunen für das Jahr 122, sich ein brauchbares Werkzeug zu sichern. Sehr geschickt benutzte er den Antrag über die Coloniegründungen in Capua und Tarent, um hier einzuhaken. Es war nicht schwer, das Stimmvieh auf dem Forum davon zu überzeugen, daß diese Gründungen den Interessen der „Reichen“ dienten, und die Popularität des Gracchus durch diesen Nachweis zu untergraben; statt der zwei für die Großkaufmannschaft und den mittleren Bürger-

1) Cic., de legibus III 20. Diodor XXXIV/V 27.

stand in Frage kommenden Colonien beantragte Livius Drusus gleich zwölf zu gründen mit je 3000 Colonisten aus der ärmsten Bevölkerung[1]). Um wie viel volksfreundlicher mußte dieser Vorschlag gelten, und die urteilslose Masse stimmte ihm selbstverständlich freudig zu. Ob er realisirbar war, kümmerte sie nicht. Livius Drusus lehnte wohlweislich die Übernahme aller Ämter und Würden ab, die mit den Ausführungsbestimmungen und -arbeiten dieser Colonieeinrichtungen verknüpft waren; diese Bescheidenheit und Zurückhaltung verstärkte im Gegensatz zu dem energischen, persönlichen und ehrgeizigen Eingreifen und Hervortreten des C. Gracchus bei allen von ihm beantragten Maßnahmen nur den günstigen Eindruck, den sein volksfreundliches Gebahren hervorrief. Durch einen weiteren Antrag, die Inhaber der neugeschaffenen Bauernhufen von der an sich minimalen Pacht an den Staat, die das gracchische Ackergesetz festgesetzt hatte, zu befreien, suchte Livius Drusus die Gunst auch dieser Kreise zu erwerben; und ein dritter Antrag, die im Heer dienenden Latiner den Bürgern gleichzustellen und auch sie von der Prügelstrafe zu befreien, zielte darauf ab, dem von C. Gracchus angekündigten Latiner- und Bundesgenossengesetz vorzubauen. Konnte darauf hingewiesen werden, daß den Latinern, die ja ohnehin unter bestimmten Bedingungen das Stimmrecht in Rom besaßen, nun noch ein wichtiges Privileg eingeräumt war, konnten diese selbst dadurch für die Senatspartei interessirt und in einen gewissen Gegensatz zu den Bundesgenossen gebracht werden, so war gegründete Aussicht vorhanden, die Pläne und Gesetzesanträge des C. Gracchus zu Fall zu bringen[2]). Bei dieser Sachlage mußte C. Gracchus zunächst natürlich die Einbringung seines Latiner- und Bundesgenossengesetzes zurückstellen. Es galt vorerst gegen diese demagogischen Minen Vorkehrungen

1) Plutarch, C. Gracchus 8,4—10,1. Appian, Bell. civ. I 23. De viris illustribus 65,3.

2) Judeich a. a. O. 486 hat die Vermutung ausgesprochen, daß die drei Anträge des Drusus durch eine En-bloc-Abstimmung zur Annahme gelangt seien. Darnach müßte also die Abschaffung dieses Brauches erst nach den Gesetzen des Drusus durchgebracht worden sein, aber vor der Lex Acilia repetundarum desselben Jahres. Man versteht aber dann vollends nicht, von wem diese Abschaffung damals beantragt sein sollte, da sowohl für Gracchus wie für seine Gegner die Möglichkeit, ihre Vorlagen *per saturam* durchzubringen, nach Judeich ein erwünschtes Auskunftsmittel war.

zu treffen. Als Gegenstoß gegen die livianischen Gesetze dürfen wir mit Judeich[1]) die Lex Rubria über die Gründung einer groß geplanten Colonie in Karthago, von der Plutarch (C. Gracch. 10, 2) in engem Anschluß an das Auftreten des Livius berichtet, und das Repetundengesetz des Acilius betrachten. Das letztere, das verschärfte Strafbestimmungen enthielt und die Senatoren als Richter in diesen Processen ausschloß, darf als direktes Kampfgesetz gelten und zeigt deutlich, daß C. Gracchus den Fehdehandschuh aufzunehmen verstand. Es bedeutete somit eine Warnung an den Senat: ging er auf dem beschrittenen Wege weiter, so würde auch C. Gracchus vor weiterer energischer Beschränkung der Vorrechte des Senats nicht zurückscheuen. Die Neugründung Karthagos mit der großen Colonistenzahl dagegen sollte den italischen Colonien des Livius Drusus den Rang ablaufen, sein Gesetz übertrumpfen. Beiden Gesetzen gemeinsam ist eine geflissentliche Begünstigung der Latiner und Bundesgenossen. In dem Gesetz des Acilius wird den erfolgreichen Angebern, falls sie nicht Bürger sind, das Bürgerrecht versprochen; den Latinern unter ihnen, die dieses nicht zu erhalten wünschten, das Provokationsrecht ans Volk, wie den Bürgern, eingeräumt (§ 76—78). Und bei der Coloniegründung in Karthago sollten wenigstens nach dem Bericht bei Appian (Bell. civ. I 24) Bundesgenossen ohne weiteres als Bürgercolonisten Aufnahme finden. Diese Bestimmungen bieten dem Latinergesetz des Livius Drusus ein Paroli; sie sollen in den Kreisen der Latiner und Bundesgenossen die Überzeugung stärken, daß doch nur durch Gracchus die Besserung ihrer Stellung und die Befriedigung ihrer Wünsche zu erwarten sei, und zugleich als Vorbereitung für die Einbringung des angekündigten Latiner- und Bundesgenossengesetzes dienen. C. Gracchus hat diese beiden Gesetze nicht persönlich beantragt. Man darf dies aber gewiß nicht mit Judeich auf ein Schwinden seiner Kampfesfreude, auf Ermüdung und Resignation zurückführen. Die Tatsache, daß er sogleich die Vorstandschaft der Coloniegründungscommission in Karthago übernimmt, widerlegt schon diese Ansicht. Daß er Rubrius und M'. Acilius Glabrio vorschickte, war ein kluger, diplomatischer Schritt. C. Gracchus war bisher zu sehr hervorgetreten, hatte sich zu sehr exponirt. Seine dominirende, alles überragende Stellung hatte den Gegnern den erwünschten Anlaß zu Angriffen

1) A. a. O. 487.

geboten. Sie redeten nicht ganz mit Unrecht von seiner „monarchischen Gewalt“ [1]). Es galt zu zeigen, daß er nicht allein stand, daß im Tribunencollegium ihn gleichgesinnte Männer und Freunde umgaben, die wie er bereit waren, die Initiative zu ergreifen und seine Pläne zu fördern.

Als das Coloniegesetz für Karthago durchgebracht war, hat C. Gracchus sich zum Leiter der Ausführungscommission wählen lassen und mit gewohnter Tatkraft die Arbeit begonnen. Er begibt sich hierzu persönlich nach Karthago [2]), obwohl eigentlich ein Tribun die Stadt und ihren Umkreis verfassungsmäßig nicht verlassen durfte. Seine 70 tägige Abwesenheit (wohl während des April bis Juni) benutzten die Gegner, um seine Stellung weiter zu untergraben; dazu kam, durch seine gesteigerte Reizbarkeit veranlaßt, nach seiner Rückkehr ein heftiger Conflikt mit seinen Amtscollegen, der nach Plutarch (C. Gracch. 12, 3) einen der Gründe dafür abgab, daß er für das folgende Jahr 121 v. Chr. nicht zum Tribunen wiedergewählt wurde. Ob diese letztere Angabe richtig ist, kann sehr zweifelhaft erscheinen. Da seine *leges promulgatae*, das angekündigte Reformprogramm, zum großen Teil durchgeführt waren, zum anderen Teil sich in der Restzeit des zweiten Tribunatsjahres erledigen ließen, ist es die Frage, ob eine Wiederwahl überhaupt möglich war. Jedenfalls hat die zu seinen Ungunsten veränderte Sachlage ihn nicht abgehalten, die Einlösung seiner Versprechungen zu versuchen: er hat sein Latiner- und Bundesgenossengesetz trotz allem zur Abstimmung in die Comitien eingebracht. Der Senat veranlaßte den Consul Fannius, der aus einem Freund des C. Gracchus zu seinem politischen Gegner geworden war, vor der Abstimmung die Ausweisung der Bundesgenossen aus Rom zu verfügen; die Opposition des C. Gracchus gegen die Maßregel ist wirkungslos geblieben [3]), und seine Zusage, denjenigen Bundesgenossen, die dieses

---

1) Plutarch, C. Gracchus 6, 1. Diodor XXXIV/V 25, 1. Vell. Paterc. II 6, 4.

2) Appian, Bell. civ. I 24; nach Plutarch (C. Gracchus 10, 1) hing das nicht von seinem Willen ab, sondern das Los hatte ihn dazu bestimmt. Die apologetische Tendenz, die C. Gracchus von dem Vorwurf des persönlichen Regimentes entlasten will, tritt in dieser Nachricht deutlich zutage. Ihr Urheber hat nicht bedacht, daß C. Gracchus mit Hinweis auf sein Tribunenamt die Loswahl ablehnen konnte, wenn er sie nicht wünschte.

3) Aus Cic., Brutus 99 läßt sich entnehmen, daß C. Gracchus gegen Fannius gesprochen hat. In den spärlichen Fragmenten (H. Meyer,

Edikt unbeachtet ließen, tatkräftige Hilfe zu leisten, hat er nach Plutarch (C. Gracch. 12, 1 u. 2) nicht erfüllt, wohl auch verfassungsmäßig nicht erfüllen können, da das Recht *auxilii ferendi* des Tribunen sich nur auf die Bürger erstreckte. Vor der Abstimmung hat dann Fannius seine oben schon erwähnte, auf den Egoismus des Stadtpöbels klug zugeschnittene Rede gehalten. Der Antrag ist abgelehnt worden, und das Reformwerk des Gracchus ist somit ein Torso geblieben. In die Zeit nach der Rückkehr aus Afrika fällt dann auch ein Gesetzesprojekt, von dem uns nur Sallust [1]) kurz berichtet, über die Reform des Abstimmungsmodus in den Centuriatcomitien. Es sollten darnach aus allen fünf Klassen nach der Loswahl die Centurien zur Abstimmung aufgerufen werden. Der Antrag bezweckte also eine Beseitigung der ausschlaggebenden Bedeutung der Stimmen der Centurien der ersten Klasse, eine Hebung des Einflusses der unteren. Ob er vor oder nach dem Latiner- und Bundesgenossengesetz eingebracht ist, läßt sich nicht ausmachen; jedenfalls gehört er zu den Anträgen, die nicht Gesetz geworden sind, somit der Periode an, in der sein Einfluß im Schwinden war. Über die letzten Monate seines zweiten Tribunatsjahres schweigt die Überlieferung so gut wie ganz. Nur Plutarch (C. Gracch. 12, 2 und 3) weiß von einem kleinlichen, von seiner nervösen Überreiztheit zeugenden Eintreten für die Interessen der armen Bevölkerungsschichten anläßlich eines Gladiatorenkampfes zu berichten. Für eine weitere Betätigung auf dem Gebiet der angestrebten Reform war auch kein Raum und keine Möglichkeit für ihn mehr vorhanden. Den größten Teil des angekündigten Programmes hatte er in seinem ersten Tribunatsjahre durchgeführt; mit einer für den Neuaufbau des Staates wichtigsten Frage war er während des zweiten Tribunates gescheitert, weil er über keine feste, durch Interessengemeinschaft verknüpfte Mehrheit verfügte und die bisher regierende Senatspartei sich als einflußreicher und mächtiger erwies, als er vorausgesetzt hatte. Es blieb ihm nichts übrig, als zunächst abzuwarten, welche Entwicklung die Dinge nehmen würden. Es war immerhin möglich, daß die bereits durchgeführten Reformen ihre Wirkung ausüben und einen Sieg der Reaktion hindern konnten. Dieses Abwarten bedeutet natürlich nicht, daß C. Gracchus und

---

Orat. rom. frag.[2] 200) der Rede des Fannius werden Drohungen des C. Gracchus erwähnt.

1) Ad Caesarem de republica II 8, 1.

seine Freunde ihre Hände in den Schoß legten und untätige Zuschauer auf der politischen Bühne blieben; nur ein öffentliches Hervortreten verbot sich durch die Lage der Dinge; das Intrigenspiel hinter den Kulissen, in das zu blicken uns nicht vergönnt ist, muß lebhaft genug gewesen sein: die Spannung der Atmosphäre, von deren Stärke die Endkatastrophe beredtes Zeugnis ablegt, gestattet diese Schlußfolgerung zu ziehen. Die persönliche Sicherheit des C. Gracchus schien fürs erste allerdings nicht gefährdet: ihn schützte bis zum 10. Dec. 122 die Immunität des Volkstribunats und weiterhin seine amtliche Stellung als Vorstand der Coloniegründungscommission in Karthago. Aber für das Jahr 121 war sein unversöhnlicher Gegner L. Opimius zum Consul gewählt; auf einen erbitterten Kampf mußte C. Gracchus vorbereitet sein. Bald nach dem Amtsantrittstage der Consuln, dem 1. Januar 121 v. Chr., wurde dann zum entscheidenden Schlage ausgeholt. Der Tribun Minucius Rufus brachte den Antrag ein, die Gründung der Colonie Karthago-Iunonia rückgängig zu machen[1]). Ging der Antrag durch, so war C. Gracchus seiner amtlichen Stellung entkleidet und die Möglichkeit gegeben, ihn als Privatmann unverzüglich wegen seiner bisherigen Tätigkeit in Anklagezustand zu versetzen und zu verurteilen. Es ist klar, daß nur die Erreichung dieses Zweckes der Grund zur Einbringung dieses Antrages war, wenn auch religiöse Bedenken zum Vorwand genommen wurden[2]), und ebenso verständlich, daß C. Gracchus und seine Freunde alle Hebel in Bewegung zu setzen suchten, um die Abstimmung über diesen Antrag zu hintertreiben. Es ging um Sein oder Nichtsein. Da dieser Endkampf und die Art seiner Austragung für die richtige Wertung des Charakters des C. Gracchus und seiner Ziele nicht ohne Bedeutung ist, müssen wir ihn noch kurz in den Kreis unserer Betrachtung ziehen. Wie immer und überall in den Momenten einer derart gespannten politischen Situation genügte auch hier ein Funke, um den angehäuften Brennstoff in Flammen aufgehen zu lassen. Als an dem zur endgültigen Entscheidung über das Schicksal der Colonie Iunonia festgesetzten Tage die erregte

1) De viris illustribus 65, 5.

2) Die Örtlichkeit war seinerzeit von Scipio feierlichst verflucht worden, Weideland zu bleiben; vergl. Appian, Punica 136; jetzt wurde aus Afrika gemeldet, Wölfe hätten die Grenzsteine verrückt, und die Auguren deuteten das Zeichen in dem Sinn, die Gründung der Colonie entspräche nicht dem Willen der Götter, Appian, Bell. civ. I 24, 105 und 106.

Menge sich auf dem Forum versammelte, kam es zu einem persönlichen Zusammenstoß zwischen Anhängern des Gracchus und einem seiner Gegner, der mit Ermordung dieses Gegners endete. Wie immer in solchen Fällen — Analogien aus allerneuester Zeit lassen sich massenhaft anführen — werden je nach dem Parteistand unserer Quellen die Details dieses Vorganges sehr abweichend berichtet. Nach Diodor[1])-Poseidonios hätte der Getötete — sein Name lautete Antullus oder Antullius — dem C. Gracchus früher nahe gestanden und ihn jetzt beschworen, nichts gegen das Vaterland zu unternehmen; C. Gracchus hätte ihn darauf in aufflammendem Jähzorn fortgestoßen und seinen Freunden den Befehl erteilt, ihn zu töten. Die ganze Verantwortung für den Mord fällt hiernach C. Gracchus selbst zur Last. Die bei Appian[2]) vorliegende Version erzählt den Hergang in ganz ähnlicher Weise, nur ist sie bestrebt, C. Gracchus von jeder persönlichen Schuld freizusprechen; er hätte den Antullus, nachdem dieser seine Bitte vorgetragen, nur finster angeblickt; seine Freunde hätten diesen Blick mißverstanden und Antullus gegen des Gracchus Willen getötet. Ganz abweichend lautet die Erzählung der demokratischen Überlieferung bei Plutarch (C. Gracch. 13, 2 und 3); Antullus ist hier zum Diener und Handlanger des Consuls Opimius geworden; er bahnt sich mit Stößen und provocirenden Worten den Weg durch einen Haufen zusammenstehender Gracchaner; es kommt zum Handgemenge, in dem Antullus erschlagen wird.

Es entspricht nicht den Forderungen einer vorurteilslosen Kritik, wenn die Neueren fast durchgängig — so zuletzt noch Felsberg[3]) — die Version bei Plutarch ohne weiteres ihrer Darstellung zugrunde legen. Wir haben nur die Möglichkeit, die Tendenzen der einzelnen Quellenberichte festzustellen, aber sind nicht in der Lage, dem einen die Glaubwürdigkeit abzusprechen und dem anderen sie zuzuerkennen. Wenn sich zwei erregte Massengruppen gegenüberstehen, ist die Wahrscheinlichkeit, ob der erste Anlaß zu gewalttätigem Zusammenstoß von der einen oder anderen Seite gegeben wird, vollkommen gleich groß. In dem einen Punkte, auf den es hier vor allem ankommt, stimmen alle drei Berichte, auch der ausgesprochen gracchenfreundliche, vollkommen überein: die

1) Diodor XXXIV/XXXV 28a.
2) Appian, Bell. civ. I 25, 109 und 110.
3) A. a. O. 236 A. 6.

Schuld, das erste Menschenblut vergossen zu haben — ob provocirt oder unprovocirt ist eine andere Frage — fällt auf das Conto der Partei des Gracchus. Daß durch diesen Mord oder Totschlag — je nachdem wie man den Vorfall beurteilen will — die schon vorhandene Erregung noch wesentlich gesteigert wurde, liegt auf der Hand. C. Gracchus will die Menge durch eine Ansprache zur Ruhe mahnen; da ein Tribun zum Volke sprach, war dieses Fortrufen der Versammelten zu einer Contio, mochte auch, wie Appian [1]) berichtet, niemand ihn hören wollen, eine schwere Verletzung des römischen Staatsrechts [2]), die C. Gracchus' Rechnung des weiteren belastete. Die Volksversammlung wegen der Abstimmung über die Colonie Iunonia wurde vertagt [3]). Der Consul Opimius nutzte sofort den blutigen Zwischenfall nach Kräften aus. In feierlicher Procession ließ er den Leichnam des Antullus zum Sitzungslokal des Senates tragen [4]), und letzterer erteilte ihm durch das *senatus consultum ultimum* außerordentliche Vollmachten zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt. Die Nacht verbrachte der Consul im Kastortempel beim Forum, auf dem die Volksmasse noch auf und ab wogte (Appian, Bell. civ. I 25, 112), und ließ beim Morgengrauen das Kapitol militärisch besetzen. Auch C. Gracchus und seine Freunde mobilisirten ihre durchaus nicht kleine Anhängerschaar. Daß er sich vollkommen passiv verhalten haben soll, daß er, wie Judeich [5]) sich ausdrückt, „schon lange vor der Katastrophe ein gebrochener Mann war“, oder daß, wie Plutarch es schildert, der böse, treibende Genius nur Fulvius Flaccus gewesen sei, ist handgreiflich rhetorische Stilisirung, die sich abgesehen von allem anderen, z. B. der Leidenschaftlichkeit und Energie in seinem ganzen bisherigen Verhalten, schon dadurch als haltlos und der Wirklichkeit nicht entsprechend erweist, daß seine Mutter Cornelia ihm aus Misenum als Schnitter verkleidete Bewaffnete zur Hilfe gesandt hat. Diese Tatsache, die man nach demselben Plutarch

---

1) Bell. civ. I 25, 111 und 112.

2) Mommsen, Röm. Staatsrecht II, 1^3 289.

3) Nach Plutarch, C. Gracchus 14, 1 wegen eines Regengusses.

4) Plutarch, C. Gracchus 14, 2 und 3. Er setzt sehr unwahrscheinlich der Bestattung des Antullus wegen einen Zwischentag zwischen die Ermordung desselben und die Katastrophe des C. Gracchus ein; daß diese am folgenden Tage nach der Ermordung erfolgte, berichtet Appian a. a. O.

5) A. a. O. 491.

(C. Gracchus 13) aus einem Brief der Cornelia (o. S. 273 A. 1) herausgelesen hat und die er uns übermittelt, ohne den Widerspruch zu bemerken, in dem sie zu seiner sonstigen Auffassung der Vorgänge steht, zeigt deutlich, daß C. Gracchus von vornherein entschlossen gewesen ist, die Abstimmung über die Colonie Iunonia mit Waffengewalt zu hindern. Es ist allerdings sehr wenig glaublich, daß er, wie die gracchenfeindliche Tradition bei Diodor (XXXIV/V 28[a]) berichtet, die Absicht gehabt hat, an jenem Abstimmungstage Magistrate und Senat zu überwältigen und einen Staatsstreich zu vollführen. Dazu wäre der Moment schlecht gewählt gewesen. Aber er hat wohl damit gerechnet, daß er nach der gewaltsamen Verhinderung der Abstimmung an der Spitze einer bewaffneten Macht den Senat zum Nachgeben und zu einem Compromiß veranlassen könnte, wie er denn tatsächlich auch nach dem Zwischenfall mit Antullus und der dadurch herbeigeführten Verschärfung der Situation diesen Weg noch beschritten hat. Er ließ den Aventin[1]) besetzen; sein Hauptstützpunkt war der Dianatempel[2]). Auf die an ihn und Flaccus gerichtete Aufforderung des Senates, zur Verantwortung zu erscheinen, entsandten sie den Sohn des Flaccus, um Verhandlungen zu eröffnen; sie blieben ergebnislos, da der Senat, durch die inzwischen getroffenen militärischen Maßnahmen gesichert, auf der Forderung beharrte, die Angeschuldigten sollten sich persönlich stellen. Da ihr nicht nachgekommen wurde, ließ Opimius seine Truppen gegen den Aventin vorrücken (App. Bell. civ. I 26, 116). Die Gracchaner waren der militärischen Übermacht nicht gewachsen und nach kurzem Widerstand überwältigt. C. Gracchus erreichte mit Hilfe sich opfernder Freunde noch das andere Tiberufer. Dort hat er sich, da er keinen Ausweg und keine Rettung mehr sah, von einem treuen Sklaven erstechen lassen, um nicht lebend in die Hände der Gegner zu fallen.

Welche Folgerungen ergeben sich nun für die richtige Wertung der Wirksamkeit und der Ziele des C. Gracchus aus dieser quellenkritisch gesichteten Darlegung seines Lebens und seiner Reformtätigkeit? Zunächst negativ: es bestätigt sich weder die Annahme von Mommsen[3]), die Bestrebungen des C. Gracchus hätten

---

1) Appian, Bell. civ. I 26, 114. Plutarch, C. Gracchus 15, 1. Livius, epit. 61.

2) Appian, Bell. civ. I 26, 115. Orosius V 12, 6.

3) Mommsen, Röm. Geschichte II[8] 113.

in dem Endziel der Schöpfung eines unbeschränkten Volkstribunats auf Lebenszeit mit Beseitigung der Demokratie gegipfelt, noch die einseitige Auffassung von Nitzsch [1]), der Plan der gesamten grac- chischen Agitation wäre auf die Reorganisation des Bauernstandes aus den Bundesgenossen hinausgelaufen. Demgegenüber positiv: es läßt sich aus der richtigen Anordnung und Gruppirung der von C. Gracchus getroffenen Maßnahmen und eingebrachten Anträge ein wohldurchdachter umfassender Reformplan des ganzen inneren Staatslebens erkennen. Daß dabei zwischen der Betätigung im ersten Tribunatsjahr und der des zweiten ein fundamentaler Unterschied bestehe, daß die Gesetzesanträge dieses zweiten Jahres nur den Charakter von Augenblicksschöpfungen aufweisen, wie Judeich [2]) meint, um die einmal errungene Popularität zu behaupten, kann dabei schwerlich zugestanden werden. Diese Beurteilung trifft nur bei dem Gesetz über die Coloniegründung in Karthago zu, das als ein durch das politische Schachspiel gebotener Gegenzug sich erklärt; alle Hauptanträge auch in diesem zweiten Tribunatsjahr — das Latiner- und Bundesgenossengesetz, die Lex Acilia repetundarum, die Reform der Abstimmung in den Centuriatcomitien — sind Glieder in der Kette der einen Idee, des einheitlichen großen Reformplanes. Dieser Plan knüpft direkt an die Tätigkeit des Bruders an, erscheint als eine Fortsetzung von dessen Bestrebungen: er besteht in der Durchführung des Principes der unmittelbaren Volkssouveränität. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet bilden alle Maßnahmen und Anträge des C. Gracchus eine vollkommen geschlossene Einheit, lassen sich alle als Mittel zur Erreichung des einen großen Zieles verstehen. Dieses Ziel ist dem Ideal des griechischen Polisstaates entnommen. Der Satz: *Graecia capta ferum victorem cepit* gilt auch für die Gracchen. Durch ihre Lehrer in die Vorstellungswelt der Griechen eingeführt, mit dem Athen der perikleischen Zeit in idealisirter Auffassung vertraut, in der demokratischen Theorie der griechischen Staatslehre erzogen, haben sie die deutlich zutage tretenden Schäden und Gebrechen der römischen Gegenwart nach der verklärten Vergangenheit Griechenlands zu reformiren getrachtet. Zwischen den Auffassungen und Bestrebungen der Brüder ist kein principieller, nur ein gradueller Unterschied. C. Gracchus ist es beschieden gewesen,

1) K. W. Nitzsch, Die Gracchen 317.
2) A. a. O. 485.

das was sein Bruder nur geträumt und geplant, zu einem großen Teil in die Wirklichkeit umzusetzen; daß er dies vermochte, verdankt er seiner größeren Begabung, seiner tatkräftigen Energie und seinem diplomatischen Geschick, verschiedene Parteigruppen und Gesellschaftsklassen durch die Rücksichtnahme auf ihre Interessen zeitweilig für sich zu gewinnen. Dauerndes zu schaffen hat auch er nicht vermocht. Gescheitert ist er einmal daran, daß er seinen Bau aufrichten wollte auf einem Fundament, das nicht tragfähig war; der künstlich geknüpfte Bund zwischen städtischem Proletariat und Großkapital mußte zerfallen und zerfiel, sobald das letztere seine Hauptforderungen bewilligt erhalten hatte; gesellschaftliche Beziehungen, Lebensgemeinschaft wiesen den Ritterstand trotz aller Gegensätze nach oben, an die Seite des Senates. Für eine demokratische Herrschaft des souveränen Volkes auf dem Forum war er auf die Dauer nicht zu haben. Gescheitert ist C. Gracchus zum anderen vor allem aber daran, daß er in völliger Verkennung der realen Verhältnisse und der realen Mächte ein Rom fremdes, ein nach Rom nicht passendes Staatsideal auf dessen Boden verpflanzen wollte. Er beging da den gleichen Mißgriff, wie nach ihm Caesar, der das hellenistische Gottkönigtum zu verwirklichen trachtete; sie beide haben die Macht der Nachwirkung einer großen Tradition verkannt, die Bedeutung einer langen historischen Entwicklung unterschätzt. Ihnen gegenüber hat sich der viel weniger begabte Octavian-Augustus als der gewiegtere und größere Staatsmann dadurch erwiesen, daß er den Forderungen der römischen Vergangenheit in vorsichtiger Weise Rechnung trug. Geendet hat C. Gracchus, ebenso wie sein Bruder, als Revolutionär, wenn er auch aus dessen Schicksal gelernt hatte und länger als dieser sein leidenschaftliches Temperament zu zügeln verstand. Die Widerstände, denen er begegnete, der erbitterte politische Kampf haben zum Schluß sein nervöses, reizbares Naturell aus dem Gleichgewicht gebracht und auch ihn auf den Weg der Revolution gestoßen. Denn wie man auch klügelt und deutelt: der geplante und betätigte bewaffnete Widerstand gegen die gesetzliche Staatsgewalt ist und bleibt Revolution. Der Schlußsatz der feinfühligen Charakteristik von Judeich [1]), die nur zu sehr durch die plutarchische Stilisirung beeinflußt ist: „C. Gracchus ist, wie Tiberius, ein Reformator geblieben, der verzichtete und verzweifelte“, entspricht den Tatsachen nicht. Auch

1) A. a. O. 491.

er, wie sein Bruder, von edlem Streben beseelt, von dem Wunsche getragen, das zersetzte Staatsleben des Vaterlandes auf neuer Grundlage aufzurichten und zur Gesundung zu führen, ein politischer Ideologe und ehrgeiziger Schwärmer, hat sich in der Wahl der Mittel vergriffen und nicht den inneren Halt besessen, dem Strudel der Revolution zu widerstehen. Er hat sich von ihm erfassen lassen, ist in ihm untergegangen und hat tausende mit ins Verderben gerissen.

Dieses Bild des C. Gracchus, dessen Züge sich aus dem kritisch geprüften Tatsachenmaterial ergeben haben, entspricht den Bedingungen des wirklichen historischen Lebens in jeder Einzelheit und kann daher mehr Anspruch auf geschichtliche Wahrheit erheben, als jenes Trugbild vom begeisterten, energischen Reformator, der dann plötzlich, ein gebrochener Mann, in Teilnahmlosigkeit und Entmutigung versinkt und willenlos von seinem bösen Genius getrieben als schuldloses Opfer einer brutal herrschsüchtigen Coterie zugrunde geht — ein Trugbild, das die rhetorisch gefärbte demokratische Tradition zur Verherrlichung ihres Helden gezeichnet hat und das in Geltung geblieben ist bis in unsere Tage.

Halle (Saale). E. von STERN.

ZU EURIPIDES' TROERINNEN.

Für die Wiederherstellung der schwer verderbten Monodie der Kassandra (V. 308 ff.) hat Wilamowitz (Griech. Trag. III 359) das Fundament gelegt. Er schreibt:

> Ἄνεχε, πάρεχε, φῶς φέρε· σέβω φλέγω
> λαμπάσι τόδ' ἱερόν.
> 310 Ὑμὴν ὦ Ὑμέναι' ἄναξ.
> ἰδοὺ ἰδού, μάκαρ ὁ γαμέτας,
> μακαρία δ' ἐγὼ βασιλικοῖς λέκτροις
> κατ' Ἄργος ἁ γαμουμένα —
> Ὑμὴν ὦ Ὑμέναι' ἄναξ,

und in der Antistrophe

> 325 Πάλλε πόδ' αἰθέριον, ἄναγ' ἄναγε χορόν,
> ὡς ἐπὶ πατρὸς ἐμοῦ
> μακαριωτάταισι τύχαις.
> εὐὰν εὐοῖ· ὁ χορὸς ὅσιος.
> ἄγε σύ, Φοῖβέ, νιν· κατὰ σὸν ἐν δάφναις
> 330 ἀνάκτορον θυηπολῶ,
> Ὑμὴν ὦ Ὑμέναι' Ὑμήν.

Hierin ist 308 *φέρε* aus Schol. Arist. Av. 1720 [1]) für das *φέρω* der Handschriften schon von Seidler eingesetzt; 325 hat Hermann das *ἄναγε* verdoppelt; 329 Musgrave *νιν* für *νυν* hergestellt. Wilamowitz hat der Responsion zuliebe 310 *Ὑμήν* eingefügt und 327 *μακαριωτάταισι* für *μακαριωτάταις* geschrieben und aus demselben Grunde 311 *μακάριος* in *μάκαρ* geändert, endlich in der Antistrophe das Mesymnion *εὐὰν εὐοῖ* aus 325, wo es hinter *χορόν* steht, in 328 versetzt.

So einfach diese Heilmittel sind, so befriedigt die Herstellung doch nicht ganz. Mit Recht vermißt O. Schroeder (Eur. Cant. 85) in der Antistrophe die Wiederholung des Mesymnions *ὦ Ὑμέναι'*

---

1) Auch der Euripidesscholiast hat es gelesen: *ἄναγε καὶ φέρε*, s. unten S. 306.

ἄναξ. In der Strophe befremdet die Verkuppelung der beiden Mesymnia *ὦ Ὑμέναι' ἄναξ* und *ἰδοὺ ἰδού*. Sehr ansprechend hat daher Hermann, von der überlieferten Stellung des *εὐὰν εὐοῖ* in der Antistrophe ausgehend, *ἰδοὺ ἰδού* hinter *φλέγω* gestellt. Dort weist es auf die Aktion der Seherin hin und trennt nicht den Hochzeitsruf von der Seligpreisung des Bräutigams und der Braut (*μακάριος ὁ γαμέτας κτλ.*), mit der er unmittelbar zusammengehört. Endlich würde man erwarten, daß das *μακαριωτάταις* der Antistrophe 327 an einer mit dem *μακάριος* oder *μακαρία* der Strophe respondirenden Stelle steht [1]), wie man auch bei der Anaphora *μακάριος ὁ γαμέτας, μακαρία δ' ἐγώ* ein *μέν* hinter *μακάριος* ungern vermißt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend schlage ich folgende Wiederherstellung vor:

Ἄνεχε, πάρεχε, φῶς φέρε· σέβω φλέγω —
ἰδοὺ ἰδού —
λαμπάσι τόδ' ἱερόν.
310 *ὦ Ὑμέναι' ἄναξ·*
μακάριος ⟨μέν, Ἰλιάδες,⟩ ὁ γαμέτας,
μακαρία δ' ἐγὼ βασιλικοῖς λέκτροις
κατ' Ἄργος ἁ γαμουμένα.
Ὑμὴν ὦ Ὑμέναι' ἄναξ.

325 *Πάλλε πόδ' αἰθέριον· ἄναγ' ἄναγε χορόν —*
εὐὰν εὐοῖ —
ὡς ἐπὶ πατρὸς ἐμοῦ —
⟨ὦ Ὑμέναι' ἄναξ⟩ —
μακαριωτάταις τύχαις, χορὸν ὅσιον.
ἄγε σύ, Φοῖβέ, νιν· κατὰ σὸν ἐν δάφναις
330 *ἀνάκτορον θυηπολῶ.*
Ὑμὴν ὦ Ὑμέναι' Ὑμήν.

Die zweimalige Unterbrechung des Satzes durch das Mesymnion in der Antistrophe scheint mir sehr wirkungsvoll und um so weniger mißverständlich oder anstößig, als am Schluß mit *χορὸν ὅσιον,* der einzigen von mir vorgenommenen Textänderung, das Objekt aus dem Anfang wieder aufgenommen wird. Wer aber dennoch daran Anstoß nimmt, der möge sich an das Paradigma des Hephaistion VII 1 (p. 70 Consbr.):

1) Vgl. 315 *ἐπεὶ σύ, μᾶτερ.* 332 *χόρευε, μᾶτερ.*

ὕψοι δὴ τὸ μέλαθρον,
Ὑμήναον [1]),
ἀέρρετε, τέκτονες ἄνδρες,
Ὑμήναον,
γαμβρὸς ἔρχεται ἶσος Ἄρευι

und an die raffinirte Unterbrechung durch das Ephymnion bei Theokrit II 103 ff.

ἐγὼ δέ νιν ὡς ἐνόησα
ἄρτι θύρας ὑπὲρ οὐδὸν ἀμειβόμενον ποδὶ κούφῳ, —
φράζεό μευ τὸν ἔρωθ' ὅθεν ἵκετο, πότνα Σελάνα —,
πᾶσα μὲν ἐψύχθην χιόνος πλέον

erinnern.

Wenn Wilamowitz V. 325 ff. übersetzt:

Heut schwing' ich und spring' ich,
wie einst zu des Vaters
Triumphen ich sprang,

so bin ich nicht sicher, ob dies die Meinung des Dichters ist. Die mit dem Fluch des Prophetentums behaftete Kassandra wird schwerlich auch in den Glanzzeiten ihrer Vaterstadt getanzt haben, wie es freilich selbst die Königin Hekabe nach Barbarensitte getan hat (V. 148 ff.). Die Seherin spricht von der Gegenwart, und das *ὡς* steht nicht comparativ, sondern kausal; sie preist das Los ihres Vaters ironisch als überaus glücklich, weil er solch vornehmen Schwiegersohn bekommt; denn daß die Glücklichpreisung in das Hochzeitslied mit hinein bezogen wird, beweist das überlieferte Ephymnion *Ὑμὴν ὦ Ὑμέναι' Ὑμήν,* auch wenn man meine Einsetzung des Mesymnions nicht billigen sollte.

Auch über den „Sinn des Wahnsinns" der Prophetin und die Anrufung der Hekate V. 323 glaube ich etwas anders urteilen zu sollen als Wilamowitz, der meint, Kassandra denke sich in dem Heiligtum, in dem sie der Gott zur Seherin geweiht hat und dessen großen Schlüssel sie trägt [2]). Sie denke daher an Hekate als Hüterin

---

1) Von Westphal mit Unrecht gestrichen, weil es bei Demetr. *π. ἑρμ.* 148 ausgelassen ist, wo aber auch das zweite *Ὑμήναον* fehlt.

2) So apostrophirt sie Hekabe 256 f. *ῥῖπτε, τέκνον, ζαθέους κλῆδας,* womit sie freilich als Kleiduchos bezeichnet wird. Aber in der alten Sage ist sie nicht Priesterin, weder des Apollon noch einer andern Gottheit, wie überhaupt Priester und Seher ursprünglich zwei scharf getrennte Berufe sind. Doch läßt sich auch bei Kalchas die allmähliche

der Tempeltür. Aber daß Hekate keine Ehegöttin ist, läßt sich so kategorisch nicht behaupten, es sei denn, daß man ihre enge Verwandtschaft mit Artemis bestreitet, die ja gerade in Athen die *λυσίζωνος* ist[1]), und wenn sie Kassandra in einem Atem mit Hymenaios nennt, wenn sie sagt, daß sie zu ihrer Hochzeitsfeier die Fackel entzündet hat, und gleich nach der Anrufung der Hekate, daß es die Sitte so verlange, wenn eine Jungfrau sich vermähle, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß sie an Hekate als Hochzeitsgöttin appellirt[2]): 319 ff.

> *ἐγὼ δ' ἐπὶ γάμοις ἐμοῖς*
> *ἀναφλέγω πυρὸς φῶς*
> *ἐς αὐγάν, ἐς αἴγλαν,*
> *διδοῦσ', ὦ Ὑμέναιε, σοί,*
> *διδοῦσ', ὦ Ἑκάτα, φάος*
> *παρθένων ἐπὶ λέκτροις,*
> *ᾇ νόμος ἔχει.*

Die Pointe liegt vielmehr darin, daß Kassandra bei ihrer Vermählung sich selbst die Hochzeitsfackel trägt, was sonst das Amt der Brautmutter ist; und grade das besagt der vorhergehende Kausalsatz: 315 ff.

> *ἐπεὶ σύ, μᾶτερ, δάκρυσι*[3]) *καὶ*
> *γόοισι τὸν θανόντα πατέρα πατρίδα τε*
> *φίλαν καταστένουσ' ἔχεις,*

worauf der ausgeschriebene Nachsatz sehr wirkungsvoll mit dem *δὲ ἀποδοτικόν* einsetzt. Hekabe muß ihren Gatten beklagen und hat daher keine Zeit, die Brautfackel zu halten. Sehr gut paraphrasiren die Scholien: *ἐπεὶ σύ, μῆτερ, περὶ τὸν ἴδιον ἄνδρα πατέρα δὲ ἐμὸν γίνῃ καταστενάζουσα αὐτὸν καὶ οὐ ποιεῖς τὰ μητέρων (νόμιμον γάρ ἐστι τῇ μητρὶ δᾳδουχεῖν ἐν τοῖς γάμοις τῶν θυγατέρων), ἐγὼ τοῦτο ποιήσω ἐμαυτῇ.* So sagt in der

---

Vermischung beider Funktionen beobachten, wie er ja schon bei Timanthes die Opferung der Iphigeneia vollzog (Cicero Orat. 74).

1) Preller, Griech. Myth. I⁴ 319.

2) Die Scholien zu V. 323 verkennen das, wenn sie an die sekundäre Vorstellung von Hekate als Todesgöttin denken: *τὴν Ἑκάτην παρέμιξε διὰ τὸ μετ' ὀλίγον ἀποθνήσκειν· χθονία γὰρ ἡ θεός.*

3) *ἐπί* vor *δάκρυσι* hat Wilamowitz getilgt und so erst einen möglichen Vers hergestellt.

aulischen Iphigenie Klytaimestra, als sie ihr Gatte vor der fingirten Vermählung ihrer Tochter nach Argos zurückschicken will, 732

τίς δ' ἀνασχήσει φλόγα;

und als Agamemnon erklärt, daß er selbst es tun werde,

ἐγὼ παρέξω φῶς, ὃ νυμφίοις πρέπει,

erwidert sie

οὐχ ὁ νόμος οὗτος.

Und so sehen wir auch auf den attischen Vasen, die den Hochzeitszug darstellen, die Brautmutter mit Fackeln in den Händen in der Tür ihres Hauses und hinter dem Hochzeitswagen stehen [1]).

Auch über den Anfang der Monodie *ἄνεχε, πάρεχε* möchte ich noch ein Wort sagen, zumal ich dabei einen früheren Irrtum (d. Z. XXXIII 1898, 589 f.) zu bekennen und hoffentlich zu berichtigen habe. Die Formel kehrt in der erhaltenen dramatischen Literatur noch dreimal wieder; ebenso, wie hier, bei Aristophanes Wespen 1326 im Munde des trunkenen, vom Symposion zurückkommenden Philokleon und bei Euripides Kykl. 203, wo Polyphem mit diesen Worten auftritt, endlich Vögel 1720, wo der zu Ehren des Pisthetairos und der Basileia angestimmte Hymenaios mit der volleren Fassung eingeleitet wird: *ἄναγε δίεχε πάραγε πάρεχε.* Schon die alten Erklärer waren sich über die Bedeutung der Formel nicht klar; sie haben sogar das Formelhafte der Worte so sehr verkannt, daß die Scholien die Aristophanesstellen für Parodien der Kassandra-Monodie halten, was bei den Wespen, wie bereits ein anderer Scholiast richtig bemerkt, schon aus chronologischen Gründen unmöglich ist. Die Scholien zu den Troerinnen stellen zwei Erklärungen auf: *ὡς πρός τινα ποιεῖται τὸν λόγον δᾳδουχοῦντα· ἀναχώρει, φησί, καὶ πάρεχε ὁδόν. δύναται δὲ πρὸς ἑαυτὴν λέγειν ἀντὶ τοῦ· ἄνεχε καὶ φέρε.* Davon findet die erste, nach der die Worte an eine imaginäre Person [2]), für die man aber meist den Chor substituirt, gerichtet sein sollen, soviel ich sehe, jetzt allgemeine Zustimmung. Wilamowitz übersetzt: „Gebt Raum, gebt Raum." Droysen war von der zweiten Erklärung mit einer durch die andere Situation gebotenen Variation ausgegangen, wenn er die Aristophanesstelle übersetzte: „Reihet euch, richtet euch, zeiget euch,

1) Wiener Vorlegebl. 1888 Taf. VIII 1. Furtwängler, Samml. Sabouroff 58. 59 (Berl. Vasens. 2372. 2530).

2) Über solche s. Westphal, Quaestiones scaenicae (Diss. Hal. 1920) 48 ff.

neiget euch"; er faßt also die Imperative als Selbstanrede des Chors, nur daß die vier Worte schwerlich die Bewegungen anzeigen können, die der Übersetzer durch sie ausgedrückt glaubte. Ich selbst habe mich a. a. O. an Droysen angeschlossen, nur daß ich die einzelnen Worte anders auffaßte, was ich aber nicht veröffentlicht habe: *ἄναγε* „rückwärts richt' euch"[1]), *δίεχε* „teilt euch in zwei Glieder", *πάραγε* „schließt euch zu Seiten dem Brautpaar an", *πάρεχε* „haltet euch ihm zur Seite". Aber abgesehen davon, daß die beiden letzten Übersetzungen nicht recht befriedigen — ist es wahrscheinlich, daß diese Formel hier als Selbstanrede gebraucht wird, während sie in den drei übrigen Fällen an eine andere Person gerichtet ist, und daß das Commando *πάρεχε* in dieser Formel in den Vögeln eine andere Bedeutung hat als in den Wespen, dem Kyklops und den Troerinnen, wo von einem seitlichen Anschließen nicht die Rede sein kann? Aber mit der Selbstanrede *ἄνεχε καὶ φέρε* hat wohl das Euripides-Scholion recht. Dies *φέρε* steht aber im Text nicht absolut, sondern ist mit *φῶς* verbunden, was also auch zu *ἄνεχε* ergänzt werden muß: *ἀνέχειν* vom Emporheben einer Fackel ist uns schon oben S. 306 in dem Vers der aulischen Iphigenie begegnet; es ist so gewöhnlich, daß es nicht belegt zu werden braucht; zum Überfluß sei an Thukyd. IV 111 *ἀνέχειν τὸ σημεῖον τοῦ πυρός* erinnert. An eine Fackel denkt auch die erste Erklärung des Euripides-Scholiasten. Nur nimmt er an, daß diese nicht von dem Redenden, sondern von einer andern Person gehalten wird, die Worte also bedeuten „Halte deine Fackel hoch, damit sie mir nicht lästig wird", was weder auf die Troerinnen noch auf die drei andern Stücke paßt. Aber mit der Fackel wird der Scholiast das richtige treffen[2]). Dafür spricht, daß auch Philokleon eine Fackel trägt. Die Formel in ihrer kürzern Fassung bedeutet also „Halte die Fackel hoch, halte sie zur Seite"[3]) und ist in der Tat Selbstanrede. Es ist ja auch undenkbar, daß Kassandra erst mit *φῶς φέρε* zur Selbstanrede übergehen und

1) Bekanntes Commando, s. z. B. Vögel 383 *ἄναγ' ἐπὶ σκέλος*.

2) Nachträglich finde ich auch bei Pape die beiden Euripides-Stellen und die der Wespen so interpretirt.

3) Man könnte versucht sein, für diese Auffassung auch Schol. Vesp. 1326 *μετὰ λαμπάδων ἔρχεται* geltend zu machen; allein da die Fackel im Text durch V. 1330f. 1390 ausdrücklich bezeugt ist, brauchte sie nicht erst aus der Formel *ἄνεχε, πάρεχε* erschlossen zu werden.

die beiden andern Imperative an eine andre Person richten sollte. Der Kyklop trägt nun freilich keine Fackel, aber wie er die Satyrn umhertollen sieht, glaubt er, sie feiern ihren Gott, wie das ja seine weitern Worte lehren:

τίς ἡ ῥᾳθυμία;
τί βακχιάζετ'; οὐχὶ Διόνυσος τάδε,
οὐ κρόταλα χαλκοῦ τυμπάνων τ' ἀράγματα.

Und da zum Dionysosdienst die Fackelträger gehören, gebraucht er die diesen geläufige Formel, natürlich aus dem Sinne des Chores heraus, wie Schillers Kapuziner sein „Heisa, Juchheisa, Dideldumdei!“ Ähnlich könnte man die Stelle der Vögel auffassen wollen, da beim Hochzeitszug die Fackel ebenso obligatorisch ist wie beim dionysischen Thiasos. Aber gerade darum wird die Fackel auch beim Brautzug des Pisthetairos nicht gefehlt haben. Zwar wage ich nicht zu versichern, daß während der langen Rede des Hochzeitsherolds den 25 Choreuten von den Theaterdienern Fackeln gereicht worden seien, so effektvoll auch sich dadurch die Exodos gestaltet haben würde und obgleich ich es im stillen glaube und in meiner Übersetzung angenommen habe. Wohl aber könnte der Hochzeitsherold selbst mit Fackeln in den Händen aufgetreten sein. Im ersteren, wie gesagt, nur mit großer Zurückhaltung als möglich angenommenen Fall könnten die V. 1720. 1721 dem Chor verbleiben, wie ich dies auch a. a. O. S. 589f. angenommen habe; im zweiten würden sie noch dem Hochzeitsherold gehören und der Chor erst mit *ὦ φεῦ φεῦ τῆς ὥρας τοῦ κάλλους* einsetzen. Was nun die in der Formel angegebene Aktion betrifft, so werden die Fackeln[1]) erst hoch und dann mit wagerecht ausgestreckten Armen zur Seite gehalten. Die ausführliche Fassung zerlegt das in vier Tempi: *ἄναγε,* dem *ἄνεχε* entsprechend, nur die vorhergehende Aktion angehend, entsprechend dem *πάραγε*, „hebe die Fackeln in die Höhe“, *δίεχε* „halte sie auseinander“, aber noch mit ziemlich vertikalen Armen, *πάραγε* „führe sie zur Seite“, Übergang zur horizontalen Armhaltung, *πάρεχε* „halte sie zur Seite“.

---

1) Daß Kassandra zwei Fackeln trägt, lehrt V. 351, wo Hekabe den Theaterdienern befiehlt, sie ihr abzunehmen: *ἐσφέρετε πεύκας*. Dadurch wird erreicht, daß der Schauspieler für die folgende große Rede die Hände zum Gestikuliren frei hat. Sie trägt also kein Scepter, wie in der Scene des Agamemnon, die Euripides nachahmt. Darum läßt er sie auch nur die Stemmata zur Erde werfen, V. 451f. (nach Aischylos

In dem Stasimon, das die Einführung des hölzernen Pferdes und die Nyktomachie schildert, hat Wilamowitz [1]) am Schluß der Antistrophe sehr schön eine Anspielung auf die kleine Ilias erkannt, deren Benutzung sich übrigens auch an andern Stellen des Stückes nachweisen läßt; überliefert ist V. 547 ff.

δόμοις δὲ παμφαὲς σέλας
πυρὸς μέλαιναν αἴγλαν
ἔδωκεν ὕπνῳ.

Hier schwebt der berühmte Vers jenes Epos vor (Schol. Eur. Hek. 910):

νὺξ μὲν ἔην μέσση, λαμπρὴ δ' ἀνέτελλε σελήνη [2]).

Danach schreibt Wilamowitz

δόμοις δὲ παμφαὴς σελά-
να πυρὸς μέλαιναν αἴγλαν ἔδωκεν ὕπνῳ,

was in der Tat kaum eine Änderung ist. Aber diese schöne Herstellung wird erkauft um eine Änderung auch des Schlusses der Strophe V. 528 ff. Dort ist überliefert:

τίς οὐ γεραιὸς ἐκ δόμων;
κεχαρμένοι δ' ἀοιδαῖς
δόλιον ἔσχον ἄταν.

Um die Responsion zu gewinnen, ist Wilamowitz genötigt, *ἁδοναῖς* für *ἀοιδαῖς* zu schreiben und es asyndetisch vor *κεχαρμένοι* zu stellen:

ἁδοναῖς κεχαρμένοι δόλιον ἔσχον ἄταν.

Nun ist aber die Überlieferung an sich untadelig; ja für meinen Geschmack ist *ἀοιδαῖς* sogar besser als das neben *κεχαρμένοι* ziemlich tautologische *ἁδοναῖς*. Denn *ἀοιδαῖς* nimmt Bezug auf den vorher wiedergegebenen Jubelruf der Volksmenge:

„ἴτ', ὦ πεπαυμένοι πόνων,
τόδ' ἱερὸν ἀνάγετε ξόανον
Ἰλιάδι διογενεῖ κόρᾳ."

Als sie das hören, treten auch die zarten Mädchen und die

Ag. 1265 *μαντεῖα περὶ δέρῃ στέφη*), nicht wie dort auch das Scepter der Prophetin, s. Röm. Mitt. XXXIII 1918, 32 f.

1) Comment. metr. I (Ind. lect. Gotting. 1895) 27 f., jetzt Griech. Verskunst 172 ff.

2) Treffend vergleicht Wilamowitz auch Hek. 914 *μεσονύκτιος ὠλλύμαν*.

welken Greise aus den Häusern. Versuchen wir also, ob sich die Überlieferung nicht mit den Herausgebern, denen sich auch O. Schroeder anschließt, halten und am Schluß der Antistrophe der von Wilamowitz mit Recht geforderte Gedanke nicht auf anderm Wege herstellen läßt. Dann muß man freilich dort vor ἔδωκεν sowohl wegen der Responsion als aus metrischen Gründen den Ausfall zweier kurzen Silben annehmen. Aber das von Murray beispielsweise angesetzte ἄκος zerstört den richtigen Sinn, den Wilamowitz schön wiedergibt:

„Strahlend stieg empor der Vollmond,
und des Herdes fahle Leuchte
sank in schwarzen Schlummer."

Nun stehen aber die gesuchten beiden Kürzen im vorhergehenden Vers: *πυρός;* stellt man dieses Wort nach *αἴγλαν* um, so wird es auch leichter, *μέλαιναν* prädikativ zu fassen: „Der Vollmond ließ des Feuers Glanz dunkel entschlummern", und an Stelle von *πυρός* kann man nun als Bezeichnung des Mondes *μήνης* setzen. Ich stelle also zur Erwägung:

δόμοις δὲ παμφαὲς σέλας
⟨Μήνης⟩ μέλαιναν αἴγλαν
πυρὸς ἔδωκεν ὕπνῳ.

Das erste Strophenpaar des nächsten Stasimons, das von der zweimaligen Zerstörung Troias handelt, liest man von den Interpolationen gesäubert bei Murray. Nur am Schluß der Antistrophe steht noch ein verderbtes Wort V. 817f.

δὶς δὲ δυοῖν πιτύλοιν τείχη † *περὶ* (V, *παρά* P)
Δαρδανίας κατέλυσεν [1]).

Hier fehlt das Subjekt, das zugleich das Substantivum regens zu *δυοῖν πιτύλοιν* gewesen sein muß. Murray meint, *περί* — *παρά* beruhe auf falscher Auflösung von *πρ̄*, d. i. *πατήρ*. Das verstehe

1) Überliefert *φοινία κατέλυσεν αἰχμά.* Murray vermutet, daß *φοινία αἰχμά* Glossem zu *φοίνικι πνοᾷ* V. 815 gewesen sei. Ich möchte glauben, daß es aus dem Schluß der zweiten Strophe *Ἑλλὰς ὤλεσ' αἰχμά* stammt. Dieser Vers wird als Parallele an den Rand geschrieben worden sein; *αἰχμά* ist dann in den Vers eingedrungen. Ein Interpolator setzte *φοινία* hinzu, was dann die noch üblere Interpolation am Schluß der ersten Strophe *ὅτ' ἔβας ἀφ' Ἑλλάδος* nach sich zog. Vielleicht ist das erst geschehen, als schon die Corruptel *περί* (*παρά*) im Text stand und ein Subjekt zu *κατέλυσεν* (*κατέλυσαν*) vermißt wurde.

ich nicht recht. Soll *πατὴρ* Zeus bedeuten, so wäre das sehr kühn gesagt; und wovon soll *δυοῖν πιτύλοιν* abhängen? Ich glaube, daß *πρόμοι* dastand, nämlich Herakles und Agamemnon, und daß man *κατέλυσεν* in *κατέλυσαν* ändern muß, also

δὶς δὲ δυοῖν πιτύλοιν τείχη πρόμοι[1])
Δαρδανίας κατέλυσαν.

Das zweite Strophenpaar desselben Chorlieds führt den Gedanken aus, daß die Liebe der Götter zu schönen Dardaniden Troia nichts genützt habe[2]). Weder Ganymed noch Tithonos haben ihre Vaterstadt vor dem Untergang bewahrt. Von dessen göttlicher Gemahlin Eos heißt es V. 847ff.

τὸ τᾶς δὲ λευκοπτέρου
Ἁμέρας φίλας (P, *φίλιον* V) *βροτοῖς*
φέγγος ὀλοὸν εἶδε γαῖαν,
εἶδε περγάμων ὄλεθρον.

Hier correspondirt V. 849 nicht mit der Strophe 831:

ᾇ μὲν εὐνάτορας, ᾇ δὲ παῖδας.

Wilamowitz[3]) billigt die von G. Hermann vorgeschlagene, aber von ihm selbst später verworfene Conjectur *ἄορας* für *εὐνάτορας* aus *ρ* 222 *αἰτίζων ἀκόλους, οὐκ ἄορας οὐδὲ λέβητας.* Aber den Gatten kann doch *ἄορ* an jener Homerstelle unmöglich bezeichnen, auch nicht die Gattin, wie *I* 327 *ὀάρ*[4]), was man verwegen genug war heranzuziehen, sondern höchstens die Sclavin, und diese Bedeutung paßt absolut nicht in den Zusammenhang. Auch würde Responsion nur gewonnen werden, wenn man *ὄαρας* schreiben wollte, was aber noch niemandem eingefallen ist. Schreibt man *ἄορας*, so steht statt dieses Daktylos in der Antistrophe der Tribrachys *ὀλοόν.* Schroeder hält dieses *ὀλοόν* für verderbt, aber es wird durch die Worte des Scholion *τὸν ὀλοὸν τοῦτον ὄλεθρον* geschützt. Doch gerade dieses Scholion verlohnt es sich etwas näher anzusehen: *τὸ δὲ φέγγος τῆς Ἡμέρας, ὅ ἐστιν αὐτὴ ἡ Ἡμέρα, πῶς περιεῖδε τὸν ὀλοὸν τοῦτον ὄλεθρον τὸν κατὰ ταύτην τὴν γῆν ἐπηρμένον καὶ ⟨τὸν⟩ τῶν Περγάμων, καίτοι ἄνδρα ἔχουσα ἐντεῦθεν*

1) Über die Messung dieses Verses s. O. Schroeder, Eur. Cant. 87.

2) V. 858f. *τὰ θεῶν δὲ φίλτρα φροῦδα Τροίᾳ.* „Ilions Liebe belohnen die Götter mit Undank" Wilamowitz.

3) S. jetzt seine Griechische Verskunst 459.

4) Bechtel, Hom. Lexil. 240.

τεκνοποιόν, ὡς καὶ τέκνα ἔχειν; τόν hat Ed. Schwartz eingeschoben, was wohl leichter ist als *τὰ Πέργαμα* zu schreiben; ob es auch nötig ist, mit ihm *πῶς* zu streichen, scheint mir weniger sicher, da der Scholiast ganz gut den affirmativen Satz des Textes in eine rhetorische Frage verwandeln konnte. Das Wesentliche ist aber, daß er *ὀλοόν* mit *ὄλεθρον* verbinden wollte. Das ginge aber nur, wenn er *γαίας* statt *γαῖαν* gelesen hätte, und auch dann würde es eine Tautologie oder günstigstenfalls eine abgeschmackte etymologische Spielerei sein. Bliebe die Möglichkeit *ὀλοόν* mit *γαῖαν* zu verbinden und es passivisch wie *ὀλόμενον* zu fassen, wofür allerdings nur Aischylos in den Pers. 962 *ὀλοοὺς ἀπέλειπον* eine Parallele zu bieten scheint[1]). Aber diese genügt auch, und der Gebrauch ist durchaus sprachgemäß, daß wir uns zunächst dabei beruhigen wollen. Doch für die Herstellung der Responsion hilft uns das nicht. Wenn Murray, der den Schluß des Scholions in der Note abdruckt, *ἐπηρμένον* sperren läßt, so scheint er damit die Meinung andeuten zu wollen, daß der Scholiast diesen Begriff in seinem Text gefunden hat. Aber dann könnte er nur in *ὀλοόν* stecken, und das ist, wie wir sahen, unantastbar. Um so größeres Gewicht möchte ich darauf legen, daß in dem Scholion *περιεῖδε* steht. Setzt man dieses in den Text ein, so ist die Responsion hergestellt

φέγγος ὀλοὸν περιεῖδε γαῖαν —
ᾇ μὲν εὐνάτορας. ᾇ δὲ παῖδας.

Daß in der Antistrophe die zweite Länge des Kretikers aufgelöst ist, bedarf keiner Rechtfertigung. Aber auch dem Sinne nach paßt *περιεῖδε* ausgezeichnet. „Eos übersah es, sie ließ es geschehen, sie konnte es nicht ändern, daß das Land unterging.“ Darauf folgt dann anaphorisch *εἶδε Περγάμων ὄλεθρον.* Denn daß bei der Anaphora auf Composita das Simplex folgt, dafür sind Med. 1252 f. *κατίδετ' ἴδετε τὰν ὀλομέναν γυναῖκα,* Bakch. 1065 *κατῆγεν ἦγεν ἦγεν εἰς μέλαν πέδον* die klassischen Belege.

Wir sind bisher von der Voraussetzung ausgegangen, daß *ὀλοόν* mit *γαῖαν* zu verbinden ist. Es wäre aber auch die Mög-

1) Denn Soph. El. 833 *ὀλοὰ γὰρ ἐδάμη.* Trach. *ὀλοὰ στένει* 846, welche Stellen man auch verglichen hat, steht es entweder adverbial oder von der Verderberin, dort Eriphyle (Kaibel zu El. S. 203 „die ihn vernichtete“), hier Deianeira, in beiden Fällen also aktivisch.

lichkeit zu erwägen, ob es nicht prädikativ zu *φέγγος* gehört und zu *φίλας βροτοῖς* einen wirkungsvollen Contrast[1]) bildet: „der weißbeschwingten, der den Sterblichen lieben Hemera Licht wurde zu einem verderblichen und mußte das Verderben von Troia ansehen". Dann stände *γαῖαν* freilich absolut, aber nur scheinbar. Es würde sich um ein leichtes Anakoluth handeln. Der Dichter fängt an, als wollte er fortfahren *περιεῖδε δὲ γαῖαν, εἶδε Πέργαμα ὀλόμενα,* gerät aber dann in die Fassung *Περγάμων ὄλεθρον.* Ich wage nicht zwischen beiden Möglichkeiten zu entscheiden.

Halle a. S. C. ROBERT.

1) Noch schärfer kommt der Contrast heraus, wenn man mit Murray *φίλιον* bevorzugt, was freilich die von ihm vorgenommene Umstellung *φίλιον Ἁμέρας* bedingt, die auch Wilamowitz angenommen hat.

ZUM FREIBURGER MAKEDONIERDIALOG.

W. Aly hat das Verdienst, in den Heidelberger Sitzungsberichten 1914, Abh. 2 einige literarische Stücke der Freiburger Papyrussammlung veröffentlicht zu haben. Die interessantesten stehen unter Nr. 2 S. 25 ff. und werden von dem Herausgeber als 'Zwei Dialoge über die Göttlichkeit Alexanders' bezeichnet. Den äußeren Anlaß, mich mit ihnen zu beschäftigen, gab mir eine Arbeit des stud. Helmut Berve, die in meinen Seminarübungen von stud. Erich Reitzenstein besprochen wurde. Es handelt sich um zwei Papyri, die beide aus dem 2. Jh. n. Chr. stammen, aber von verschiedenen Händen geschrieben sind. Beide enthalten Reste eines Dialogs. Im ersten unterhalten sich ein Mnesippos und ein Kallistratos [1]) über die Zustände am makedonischen Hofe. Kallistratos, der sich verzweifelt den Kopf schlägt (I 3), ist in großer Angst, sein Gespräch mit Mnesippos möchte von einem Späher belauscht werden I 12 *[περισκ]όπει* [2]), *περισκόπει πανταχοῦ, Μνήσιππε, μή τις [δημ]αγωγὸς* [3]) *ἢ κατάσκοπός τις ἡμῶν κατακροᾶται. [οὐ δ]ήπ[ου] νόμοι οὐδὲ δημοκρατία κατὰ Μακεδονίαν, [ἀλλὰ τυ]ραννίδι καὶ φόβῳ ὑποτεταγμέ[νη ἐσ]τὶ κατ' ἀναρ[χίαν]*. Im zweiten Stücke tritt Antipater mit Kassander und anderen auf. Er ist herrisch und selbstbewußt I 23 *γνώσεταί με δεσπότην [ὄντα] . . . αἰσθήσεται δὲ δὶς κολαζό[μενος κατὰ] σθένος.* Nachdem

---

1) Es ist meines Erachtens nicht angebracht, in einem Stück, das doch zur höheren Literatur gerechnet werden will, die Schreibung des Papyrus *Καλίστρατος* beizubehalten, zumal der Name I 22 mit doppeltem *λ* geschrieben gewesen zu sein scheint.

2) *[ἀλλὰ σκ]όπει* ergänzt Aly. Dem widersprechen die Reste der ergänzten Buchstaben: vor *σκ*, von denen noch Spuren kenntlich sind, steht eine senkrechte Hasta, die ein *Α* ausschließt, wohl aber sehr gut als Iota gedeutet werden kann. Die aufgeregte Anadiplosis ist für den Seelenzustand des Kallistratos sehr bezeichnend.

3) Aly ergänzt vor *δημαγωγός* noch ein *ἤ*, weil jenes Wort allein zu kurz sei (S. 27). Doch Berve sah richtig, daß im Gegenteil für das *ἤ* kein Platz vorhanden ist und daß erst, wenn wir es streichen, das zweite *τις* hinter *κατάσκοπος* seine Berechtigung erhält.

zwischendurch Kassander gesprochen hat, kündigt Antipater II 24 das Kommen der Olympias an: *[ἀλ]λ' ὁρῶ προσιοῦσαν τὴν θεομήτορα κτλ.* Es ist klar, daß die beiden Stücke auf das engste zusammengehören: auch das zweite spielt ja am makedonischen Hofe, und die Ängstlichkeit des Kallistratos wird durch das Gebahren Antipaters auf das beste beleuchtet. Dazu kommt, daß bereits am Schluß des ersten Fragments Antipater als Dialogfigur auftritt: dadurch ist eine feste Brücke zum zweiten Stück geschlagen. Freilich weisen die beiden Papyri, wie bemerkt, verschiedene Hände auf; doch dies erklärt sich, wie Aly 38f. gesehen hat, daraus, daß wir Diktate vor uns haben, die von mehreren Schülern gleichzeitig geschrieben sind. Der Lehrer hatte zwei Stücke nacheinander diktirt; vom einen ist die Nachschrift des Schülers A, vom zweiten die des Schülers B in ihren Resten erhalten.

Für das Verständnis des Aufbaus dieses Makedonierdialogs ist der Schluß des ersten Stückes (I 26ff., Worte des Mnesippos) von nicht geringer Wichtigkeit, aber dazu bedarf es noch einiger Kritik und Erklärung. Aly gibt den Text in folgender Fassung:

I 26 *τὸ γὰρ σῶμα — — ἐ]τελεύτη[σεν . . . πρό-*
II 1 *τερον τῆς Ἀλεξάνδρου ψυχῆς· ὡς θνητὸς ὢν*
βίον σώσει (?) *εἰς ἀθανασίαν δόξης, ἀντὶ πατρὸς*
δ' ἑαυτὸν ποιήσεται ἁπάσης Μακεδονίας
ἐχθρόν. τοιγαροῦν ἡ Ἀλεξάνδρου θειότης τῷ
5 *. . να τῆς ἡγεμονίας ὅρον ἐκτέθειται, ἀλλ' αὐτὸς*
ἀντὶ πατρὸς ὑπέρχεται μεταστῆναι. Ἀντίπατρος
Μακεδονία μὲν εὐδαίμων καὶ πάλαι, νῦν μέν[τοι . . .

Er übersetzt: 'der Körper ist eher gestorben als die Seele Alexanders. Als ein Sterblicher wird er Leben behalten bis zur Unsterblichkeit des Ruhmes; anstatt eines Vaters aber wird er sich zum Feinde von ganz Makedonien machen. Deshalb also hat die Göttlichkeit Alexanders jedem der Herrschaft Grenze zur Schau gestellt; aber er selbst wandelt sich von einem Vater unmerklich. Antipater: Makedonien war zwar auch vor alters glücklich; jetzt jedoch — — — —'.

Sieht man sich den Text an, so fällt eines vor allem auf, daß nämlich Z. 2 und zu Beginn von Z. 6 *ἀντὶ πατρός* gelesen werden soll, während am Schluß von Z. 6 der Name *Ἀντίπατρος* auftritt, und dies erscheint um so auffälliger, als jenes *ἀντὶ πατρός*

der Erklärung an beiden Stellen die größten Schwierigkeiten bereitet. Ich will das nicht im einzelnen ausführen, sondern lieber gleich von dem Postulat ausgehen, daß an allen drei Stellen der Name Antipaters anzuerkennen ist. Die zusammenhängende Interpretation soll das rechtfertigen.

Wir beginnen am besten mit Z. II 2f. *Ἀντίπατρος δ' ἑαυτὸν ποιήσεται ἁπάσης Μακεδονίας ἐχθρόν.* Der Satz ist ohne weiteres verständlich. Er paßt zu den oben ausgehobenen Worten des Kallistratos über Tyrannei und Terror in Makedonien, sowie zu dem brutalen Verhalten des Antipater im zweiten Fragment. Die Worte über Antipater stehen im Gegensatze zu den vorhergehenden, in denen von dem unsterblichen Ruhme des verstorbenen Alexander die Rede ist. Das keinen Sinn ergebende *σώσει* hat nicht im Papyrus gestanden, vielmehr erkannte neuerdings Aly im Verein mit E. Reitzenstein, daß die noch vorhandenen Reste als *ἔσχεν* zu deuten sind, und Berve fand die Erklärung: *ἔχειν βίον* ist zu verstehen wie *ἔχειν ναῦν*. Analog sagt man ja nicht nur *ἔχειν ἵππους*, sondern auch mit abstraktem Objekt *ἔχειν νοῦν, γνώμην*. Der Satz bedeutet also: 'da er als ein Sterblicher den Kurs seines Lebens auf die Unsterblichkeit des Ruhmes richtete'. Daß der Artikel vor *βίον* fehlt, kann bei der poetischen Ausdrucksweise der Stelle nicht befremden, vgl. Il. *M* 124 *τῇ ῥ' ἰθὺς φρονέων ἵππους ἔχε,* Soph. Trach. 272f. *θατέρᾳ δὲ νοῦν ἔχοντ'*; s. auch Kühner-Gerth I 606f. Vor *ὡς* hat nun natürlich kein Punkt gestanden, sondern ein Komma. Der soeben übersetzte Satz muß ein hohes Werturteil über Alexander begründet haben, das in dem lückenhaften Anfang ausgesprochen war. Daß in *-τερον* zu Beginn von II 1 ein Comparativ steckt, liegt gewiß am nächsten; unmöglich aber erscheint mir, daß *ἐτελεύτησεν* mit den folgenden Worten einen zusammenhängenden Satz gebildet habe. Nach *ἐτελεύτησεν* (von dem übrigens das erste Ε erhalten ist) muß somit ein Punkt gesetzt werden. Der Rest der Zeile I 26 bietet noch Raum für 8—13 Buchstaben. Im Hinblick auf die II 4 hervorgehobene *θειότης* Alexanders möchte ich daher vermutungsweise schreiben *ἐτελεύτη[σεν. οὐδὲν γὰρ θειό]τερον τῆς Ἀλεξάνδρου ψυχῆς*[1]), und vielleicht ist der Anschluß des Folgenden besser, wenn wir für *ὡς* das Relativum einsetzen: *ὃς θνητὸς ὢν βίον ἔσχεν εἰς ἀθανασίαν δόξης.* Und nun

1) Vgl. Kallim. Hymn. I 79f. *οὐδὲν ἀνάκτων θειότερον.*

zu Z. II 4 f., die Berve in Ordnung gebracht hat. Er ergänzte den Anfang von Z. 5 gut zu *δυνατῆς*. Alexander hat den Grenzstein möglicher Macht aufgestellt, d. h. größere Macht als die seine ist unmöglich. Ein seltener Gebrauch von *δυνατός,* aber völlig analog ist Plut. de lib. educ. p. 8^e *πειρατέον μὲν οὖν εἰς δύναμιν τὴν κρατίστην ἀγωγὴν ποιεῖσθαι τῶν παίδων καὶ τοῖς πένησιν· εἰ δὲ μή, τῇ γε δυνατῇ χρηστέον.* Hinter dem unverständlichen *τω* am Ende von II 4 glaubt Aly (S. 27) den Schatten eines N zu erkennen, mit Recht wie ich meine. Damit ist die von Berve vorgeschlagene Lesung *τόν* gegeben: *τοιγαροῦν ἡ Ἀλεξάνδρου θειότης τὸν δυνατῆς ἡγεμονίας ὅρον ἐκτέθειται.* Dann unterbricht sich der Redner, denn Antipater naht: *ἀλλ' αὐτὸς Ἀντίπατρος ὑπέρχεται.* 'Antipater selbst', d. h. 'von dem wir eben gesprochen haben'. Gleich darauf ergreift Antipater das Wort. Doch dazwischen steht noch *μεταστῆναι,* was mit den vorhergehenden Worten nicht syntaktisch verbunden sein kann, denn diese sind in sich vollkommen abgeschlossen. Es ist der *infinitivus pro imperativo. μεθίστασθαι* bedeutet hier 'wegtreten', wie z. B. in Soph. O. C. 162 *μετάσταθ', ἀπόβαθι.* Für den imperativischen Infinitiv vgl. aus gleichem Literaturbereich [Luk.] Amores 5 *σὺ δ' ἡμῖν τὰ πάλαι κλέα τῆς ἐρωτικῆς διαφορᾶς μελῳδίᾳ περαίνειν.* Seine eindringlichere Bedeutung (vgl. Kühner-Gerth II 24) paßt gut zu der Situation. Mnesippos hat im Anschluß an die Klagen des Kallistratos den gegenwärtigen Machthaber sehr zu dessen Nachteil mit seinem großen Vorgänger verglichen. Da kommt jener plötzlich in Person herbei. Eiligst zieht Mnesippos den Genossen auf die Seite: *μεταστῆναι!* 'fort von hier'!

Eine neue Scene hebt an: Antipater tritt auf mit seinem Gefolge. Er spricht von Makedonien einst und jetzt. Der Gedanke ist offenbar so zu ergänzen, daß das Reich zwar immer schon glücklich gewesen sei, daß aber unter dem gegenwärtigen Regiment alles Frühere in den Schatten gestellt werde, eine Sprache, die dem Charakter des Antipater, wie er sich im zweiten Fragment darstellt, durchaus entspricht. Dann bricht das erste Stück ab.

Ich wiederhole den griechischen Text:

. . . *ἐτελεύτη[σεν. οὐδὲν γὰρ θειό]τερον τῆς Ἀλεξάνδρου ψυχῆς, ὃς θνητὸς ὢν βίον ἔσχεν εἰς ἀθανασίαν δόξης· Ἀντίπατρος δ' ἑαυτὸν ποιήσεται ἁπάσης Μακεδονίας ἐχθρόν. τοιγαροῦν ἡ Ἀλεξάνδρου θειότης τὸν δυνατῆς ἡγεμονίας ὅρον ἐκτέθειται.*

ἀλλ' αὐτὸς Ἀντίπατρος ὑπέρχεται· μεταστῆναι. Ἀντίπατρος· *Μακεδονία μὲν εὐδαίμων καὶ πάλαι, νῦν μέν[τοι . . .*

Es ist wohl deutlich geworden, wie lebhaft, wie bühnenmäßig der Verfasser die Situation seines Dialoges empfindet. Die Ankündigung des Antipater erinnert an viele ähnliche Scenen des antiken Dramas. Noch in einem anderen Punkte zeigt sich starke Abhängigkeit insbesondere von der alten Komödie. Es ist bekannt, daß Aristophanes seine Stücke gerne durch eine Scene einleitet, in der die Handlung durch zwei Sklaven exponirt wird[1]). Auf dem Gebiet der Tragödie haben wir in Euripides' Medea an Amme und Pädagog ein analoges Beispiel[2]). Schließlich hängen ja auch die zahlreichen exponirenden Dienstbotenscenen moderner Dramen damit zusammen. Die Hauptpersonen sollen erst auftreten, wenn der Zuschauer genügend vorbereitet ist. Genau so wird in unserem Dialog sozusagen der Prolog, der die Situation am makedonischen Hofe vor Augen führt, den *πρόσωπα προτατικά* Mnesippos und Kallistratos zugewiesen, deren Namen frei erfunden sind. Nach ihrem Verschwinden beginnt der erste Act mit dem Auftreten der Hauptperson Antipater, und das im zweiten Stück gegen Ende angekündigte Erscheinen der Olympias bedeutet eine weitere szenische Staffelung. Aly hat mit Recht 42ff. ausgeführt, daß unser Dialog sich auf das engste mit der Schriftstellerei des Lukian berührt. Daß dieser von der alten Komödie sehr stark beeinflußt ist, steht fest. Es kann also nicht wundernehmen, dem gleichen Einfluß in unserem Makedoniergespräch zu begegnen. Vielleicht ist übrigens der Name Mnesippos, der nicht gerade häufig vorkommt, dem Lukianischen Toxaris entnommen, wo eine der Dialogfiguren den gleichen Namen führt. Kallistratos dagegen ist so sehr Allerweltsname, daß er im pseudoplatonischen Sisyphos p. 388[c] gerade soviel wie unser N. N. bedeutet.

Unter den Schriften Lukians befindet sich eine, die, wie schon Wendland[3]) bemerkte, dem Makedonierdialog besonders nahe steht, das *Ἐγκώμιον Δημοσθένους*[4]). Der Verfasser fingirt, von dem

---

1) Dieser Typus geht, wie man weiß, auf die megarische Posse zurück, vgl. Aristoph. Wesp. 57ff.

2) Vgl. Howald, Unters. zur Technik d. eurip. Tragödien, Züricher Habilitationsschrift, Tübingen 1914, S. 25.

3) Quaestiones rhetoricae, Progr. Gött. 1914, 21f.

4) Daß der Echtheit dieser Schrift nichts widerspricht, scheint mir

Dichter Thersagoras ein Buch erhalten zu haben, das in dialogischer Form schildert, wie der zwecks Gefangennahme des Demosthenes ausgesandte Archias zu Antipater zurückkehrt und ihm den Tod des Redners berichtet. Die lukianische Schrift mündet § 29 in die wörtliche Wiedergabe dieses Dialoges ein, der durch die Figur des Antipater in die nächste Nähe der Freiburger Papyri gerückt wird. Kurz vor dem Beginn des referirten Antipaterdialogs findet sich nun aber eine bemerkenswerte Stelle. In § 26 nämlich erzählt der Verfasser, daß Thersagoras im Gespräch makedonische Schriften erwähnt habe; unter diesen wird eben jener über Demosthenes handelnde Antipaterdialog genannt, auf den dann die ganze Schrift Lukians hinausläuft. Die Stelle lautet: *Μακεδονικοῖς, εἶπεν* (sc. Thersagoras), *ἐντυχὼν τῆς βασιλικῆς οἰκίας ὑπομνήμασι*[1]) *καὶ τότε ὑπερησθεὶς τὸ βιβλίον οὐ κατὰ πάρεργον ἐκτησάμην· καὶ νῦν ὑπεμνήσθην ἔχων οἴκαδε. γέγραπται δὲ ἄλλα τε τῶν Ἀντιπάτρῳ πραχθέντων ἐπὶ τῆς οἰκείας* (so Bekker statt *οἰκίας*), *καὶ περὶ Δημοσθένους ἅ μοι δοκεῖς οὐκ ἂν παρέργως ἀκοῦσαι.* Mit den 'zu Hause verrichteten Taten des Antipater' scheint auf eine spezielle Schrift hingewiesen zu werden, der man eine mehr als ideelle Existenz wird zubilligen dürfen. Dafür spricht jetzt auch unser wahrscheinlich in die Zeit Lukians fallender[2]) Freiburger Dialog, denn auch sein Inhalt wird offenbar mit den Worten *Ἀντιπάτρῳ πραχθέντα ἐπὶ τῆς οἰκείας* nicht unzutreffend bezeichnet.

Freiburg i/B. LUDWIG DEUBNER.

---

die Würzburger Dissertation von Albert Bauer, Lukians *Δημοσθένους ἐγκώμιον* (1914), auf die mich Immisch hinweist, gezeigt zu haben.

1) Hierzu verweist schon Wendland a. a. O. S. 20 A. 2 auf Wilcken, Philol. LIII 102 ff.

2) Vgl. Aly S. 49; Wendland S. 22.

SPARTA UND PERSIEN IN DER PENTEKONTAETIE.

Seitdem Theopomp die Geschichtlichkeit des Kalliasfriedens in Zweifel zog, hat es eine Diskussion über die Frage gegeben, ob das Ringen Athens mit Persien im fünften Jahrhundert zu einem formalen Abschluß gelangt ist oder nicht. Dieser Streit ist heute erledigt, niemand zweifelt mehr, daß eine solche Abmachung 448 erfolgt ist. Dagegen ist eine andere verwandte Frage meines Wissens niemals angeschnitten worden. Die Schlachten von 480 und 479 sind geliefert worden einerseits von Persien und seinen Vasallenstaaten, andererseits von der spartanischen Symmachie. *Οἱ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ σύμμαχοι* sind völkerrechtlich der Feind Persiens, dieser Terminus umfaßt restlos alle Staaten, die gegen Xerxes unter den Waffen standen, die eine Partei bestand aus der Conföderation, die wir nach ihrer späteren Erstreckung den peloponnesischen Bund zu nennen gewöhnt sind. Zu ihr gehörte Athen, zu ihr Theben (Herod. VII 205), die Organe, die auf griechischer Seite in Funktion treten, sind genau dieselben, wie sie seit 431 in dem Kriege gegen Athen erscheinen: Versammlung der Symmachoi, Kriegsrat der Contingentsführer usw. Es überrascht, mitten in dem vieldurchforschten fünften Jahrhundert ein so großes nie gesehenes Problem zu finden: wann haben die Gegner von Salamis und Plataiai Frieden geschlossen?

Bekannt ist, daß Sparta sich seit dem Fall von Byzanz 478 aus dem aktiven Kampf zurückgezogen hat; damit begnügt sich die Forschung bis heute. Es ist aber völlig ausgeschlossen, daß es niemals zu einem formalen Frieden gekommen sein sollte. Für die Notwendigkeit eines solchen zwischen Athen und Persien hat man (z. B. Ed. Meyer, Forschungen II 71 f.) mit Recht ins Feld geführt, daß ohne einen solchen sich kein Handelsverkehr zwischen Athen und Asien hätte ausbilden können, wie es tatsächlich der Fall war, daß Herodot als Bürger einer athenischen Bundesstadt seine Reisen im Osten niemals hätte ausführen können. Nun mag man zugeben, daß es für Sparta praktisch gleichgültig war, in

welchem Rechtszustande man mit dem Großkönig lebte; der einzelne Bürger merkte davon nichts und die hohe Politik mochte ein Auge zudrücken, wenn es das beiderseitige Interesse erforderte. Aber für die Handelsstadt Korinth gilt das gleiche wie für Athen. Der peloponnesische Bund als solcher muß unbedingt irgendeinmal Frieden geschlossen haben.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in den fünfziger Jahren dieser Friede bestand; damals fochten der peloponnesische Bund gegen das 461 ausgeschiedene Athen und dieses gegen Persien. Wenn auch ein formales Bündnis Spartas mit Persien sicher nicht bestand (vgl. Thuk. I 109, 2) — das konnte man ein paar Jahre nach der Schlacht am Eurymedon der öffentlichen Meinung in Griechenland noch nicht zumuten, die von Leuten gemacht wurde, die bei Salamis und Plataiai mitgefochten hatten —, es ist ausgeschlossen, daß Sparta mit Persien völkerrechtlich im Kriege lag. Das ist ein als solches empfundenes Symptom der allgemeinen Zerfahrenheit im vierten Jahrhundert (Xen. Hell. IV 8, 24), im fünften kommt es nicht in Betracht, daß die Mächte, die einen gemeinsamen Feind bekämpfen, rechtlich selbst verfeindet sind. Dazu tritt die Tatsache, daß nach Thukydides a. a. O. Persien schon 459 oder 458 versucht hatte, mit Sparta gemeinsame Sache zu machen. Man ist versucht, hierin den Frieden zu sehen, aber wer die Thukydidesstelle unbefangen liest, wird nur finden, daß damals der Friede bestand, nicht daß er erst zustande kam. Der Vorgang setzt den Frieden voraus.

In der Tat kann Sparta schon viel früher Frieden geschlossen haben, es kann sehr wohl zur Zeit der Eurymedonschlacht schon im Friedenszustand mit Persien gestanden haben trotz des Angriffes seines Bundesmitgliedes Athen — wir sind vor 461 — auf das Reich des Großkönigs. Auch wenn der Bund als solcher mit einer Macht Frieden hat, kann jedes Bundesmitglied oder eine Gruppe von solchen Krieg mit ihr führen. Wenn die Bundesglieder Athen, Samos, Chios usw. 466 gegen Persien kämpfen, ist das rechtlich genau dasselbe, wie wenn die Bundesglieder Korinth, Epidauros usw. 434—431 gegen Korkyra zu Felde ziehen. Und wenn Athen sich bei einem Frieden des Bundes mit Persien ausnimmt, ist das sein gutes Bundesrecht, genau wie es das von Korinth war, sich bei dem Nikiasfrieden auszuschließen und auf eigene Faust mit Athen im Kriege zu verharren.

Diese Tatsache ist zugleich ein weiterer Anhalt: der Entschluß, trotz eines formalen Bundesfriedens den Kampf fortzusetzen, ist keine Kleinigkeit, sondern von fundamentaler Bedeutung. Er stellt eine grundsätzliche Handlung dar, die voraussetzt, daß eine starke antipersische Welle in Athen herrscht. Wäre Athen wirklich nur durch ein allmähliches Ausscheiden Spartas in die Lage gekommen, den Krieg allein zu führen, so hätte sich der Zustand der sechziger und fünfziger Jahre auch unter einer anderen Regierung herausbilden können; man wäre nie formell vor die Frage gestellt worden: Fortsetzung des Freiheitskrieges oder nicht? Fand aber ein Friedensschluß des Bundes mit Persien statt, so mußte man ganz feierlich Farbe bekennen: mitunterzeichnen oder Ausschluß. Das bedeutet nun für die politische Constellation des fünften Jahrhunderts nicht, daß eine spartanerfeindliche Regierung am Ruder war, sondern trotz des Ausschlusses vom Bundesact das Gegenteil. Die Gegner Spartas wollen in Athen den Frieden mit Persien, um alle Kräfte daheim zusammenzuhalten, die Freunde Spartas sind es, die den Geist von 480 pflegen und den Großkönig bekämpfen wollen mit einem versöhnten Sparta im Rücken. Damit scheidet, das oben Gesagte bestätigend, die Zeit nach dem Austritt Athens aus dem peloponnesischen Bunde aus: von 461 an herrschte durch Jahre eine entschieden antispartanische Richtung in Athen.

Der Friede zwischen Sparta und Persien muß also zustande gekommen sein zwischen 478 und 461. Nun ist es an und für sich das Wahrscheinlichere, daß der Act in den Anfang der Epoche gehört, nicht daß man ein halbes Menschenalter einen Schwebezustand beließ, der den Handel der mit Sparta verbündeten Seestädte schwer schädigen mußte. Freilich, der erste Anfang der Periode fällt auch aus: noch 477 hat Sparta, also nach der Gründung des athenischen Sonderbundes, den Dorkis nach dem Hellespont gesandt, zweifellos den Nauarchen des Jahres 478/7 (Herbst bis Herbst) und nach ihm „einige Weitere“ (Thuk. I 95, 6). Wenn spartanische Nauarchen das Commando über die verbündeten Streitkräfte in Asien beanspruchen — ob sie Gehorsam fanden, ist dafür gleichgültig —, so ist Sparta notwendig im Kriege mit Persien. Leider nennt Thukydides die Zahl der weiteren Nauarchen nicht, man wird also nur ungefähr vermuten können, daß 474 oder 473 das spartanische Commando in Asien aufhörte — formal, denn praktisch ruhte es längst.

Also gegen Ende der siebziger Jahre muß der Friede abgeschlossen sein. Hat Sparta damals mit Persien verhandelt? Antwort: ja, durch den Mund des Pausanias. Wir kennen aus Thukydides I 128f. den Briefwechsel des Regenten mit dem Großkönig in seinen persönlichen Angelegenheiten; dieser ist natürlich erst bei der Katastrophe des Pausanias an das Tageslicht getreten, die Tatsache aber, daß der Regent von Sparta mit Persien verhandelte, kann unmöglich unbekannt geblieben und muß notwendig vor der zweiten und letzten Heimkehr des Pausanias bekannt gewesen sein. Nun hat, wie aus Thukydides I 131f. hervorgeht, die erste Untersuchung durch die Ephoren nach der Rückkehr nicht mit einer Verurteilung geendet; demnach war die Tatsache, daß Pausanias in Byzanz überhaupt diplomatisch tätig war, nicht gegen die Absichten der Regierung; erst als seine inneren Umtriebe an das Licht kamen, wandelte sich das Urteil. Pausanias ist nicht wegen seiner Verhandlungen mit Persien verurteilt worden.

Nun haben die Athener im Jahre 471 den Pausanias aus Byzanz vertrieben (Iustin. IX 1, vgl. Ed. Meyer, Forschungen II 60); das setzt zweifellos voraus, daß Sparta seine Hand von ihm abzog, daß also das, was Sparta von seiner Tätigkeit erwartete, und um dessenwillen es ihn in seiner seltsamen Stellung gewähren ließ, erledigt war. Dies aber kann nicht irgendeine Kleinigkeit gewesen sein: die ganzen Dinge, die Sparta von 477 bis 471 geschehen ließ, sind so singulär, daß irgendein großes Ziel dahinter gestanden haben muß, das zu erreichen man all die bei Thukydides und sonst beschriebenen Seltsamkeiten in Kauf nahm. Ist die Vermutung zu kühn, daß es sich um den Frieden mit Persien gehandelt hat? Es wird nicht ein Vertrag in der Form des Nikiasfriedens oder der Friedensschlüsse von 404, 386 oder 371 gewesen sein, sondern ein Traktat in der Art des Kalliasfriedens, der das Aufhören der Feindseligkeiten festsetzte und das Anknüpfen normaler Beziehungen ermöglichte, ohne deshalb staatsrechtlich von beiden Seiten anerkannte Definitiva zu schaffen.

Wenn nun Pausanias namens Spartas und seiner Symmachie einen solchen Vertrag Ende der siebziger Jahre schloß, ist auch zu verstehen, daß diese Tatsache für die Späteren in Vergessenheit geraten ist. Die Geschichtschreibung über diese Zeit ist entstanden, als man begann, dem Individuum das Hauptinteresse zuzuwenden: sehr begreiflich, daß die gesamten Vorgänge in Byzanz nur als ein

Act in der Tragödie des Pausanias erscheinen, daß man nur das im Gedächtnis bewahrte, was den Knoten schürzte in dem Conflict des Siegers von Plataiai mit dem amtlichen Sparta, daß all das versank, was Pausanias im Einvernehmen mit Sparta und in seinem Auftrage tat. Inwieweit das letztere in den Vordergrund trat, steht dahin, die Dinge mögen ähnlich unter der Hand abgemacht worden sein wie bei den Vereinbarungen mit dem jüngeren Kyros vor seinem Zuge gegen Artaxerxes, es mag gern sein, daß officiell Pausanias ohne Befehl ausfuhr, wie Thukydides I 131, 1 meldet; aber schon, daß ein Bundesstaat ihm ein Kriegsschiff stellt, und noch mehr, daß Sparta ihn durch Jahre gewähren ließ, zeigt, daß mehr dahinter stand. Der Schluß wird sich schwer abweisen lassen, daß Pausanias ausfuhr, um mit Persien ins reine zu kommen, daß Sparta selbst sich zurückhielt, um das Odium des Paktirens mit dem Nationalfeinde zu vermeiden, und daß diese Verhandlungen zu einem Ergebnis führten, worauf die Entsendung spartanischer Nauarchen als Bundesfeldherren notwendig aufhörte. Dorkis hat 478/7 commandirt — tatsächlich seit Frühjahr 477 —, es folgen „einige Weitere", d. h. mindestens noch zwei Nauarchen. Das Amtsjahr 476/5 ist das erste, in dem der Friede abgeschlossen worden sein kann. Der Terminus ante quem ist die Vertreibung des Pausanias aus Byzanz im Jahre 471. Vielleicht ist der Versuch einer Anknüpfung mit Persien schon während des ersten Aufenthaltes des Regenten in Byzanz gemacht worden und hat dieser Umstand die neu befreiten Inselgriechen kopfscheu gemacht, so daß sie bei Athen Zuflucht suchten. Damit umgeht man die an sich sehr unwahrscheinliche Annahme, daß bloß die schlechten Manieren des Pausanias daran schuld seien, daß der athenische Seebund zustande kam. Es ist doch etwas seltsam, daß das Auftreten einer einzelnen Person imstande gewesen sein soll, die griechische Conföderation zu sprengen. Vor allem hätte, wenn es wirklich an ihm gelegen haben sollte, ein Sparta, das den Krieg fortsetzen wollte, einfach den Schuldigen nicht wieder hinausgelassen, sondern einen anderen gesandt.

Über den Inhalt des Vertrages können wir nur das eine mit Sicherheit vermuten, daß Sparta sicher ebenso wie Athen 448 die Freiheit der asiatischen Griechen in irgendeiner Form durchsetzte. Das Zugeständnis des Gegenteils ist ein unerhörtes Novum des dekeleischen Krieges und wird als ein Abfall von der traditionellen

Politik empfunden. Das wirft zugleich ein neues Licht auf das schamhafte Verschweigen des Kalliasfriedens in der vaterländischen Ruhmesgeschichte Athens: das letztere hat trotz aller Feldzüge 448 nur ganz genau dasselbe erreicht, was Sparta schon 25 Jahre früher verwirklicht hatte, der Kalliasfrieden ist nichts als ein Anschluß Athens an den von dem Rest der griechischen Staaten längst anerkannten Rechtszustand, ist ein Verzicht auf alle eigenen darüber hinausgehenden Pläne, ein Sich-Fügen in die bestehenden Verträge der anderen Staaten gewesen, eine bei unserer Hypothese besonders grell hervortretende Resignation, die zugesteht, daß alles, was man im letzten Menschenalter anstrebte, utopisch war, daß Sparta und nicht Athen mit seiner Wertung der Siege von 480 und 479 recht hatte.

Göttingen. ULRICH KAHRSTEDT.

BLUTGERICHTE *ΕΝ ΥΠΑΙΘΡΩΙ.*

In allen attischen Blutgerichtshöfen fanden die Verhandlungen unter freiem Himmel statt, wie bei Antiphon *π. τ. Ἡρώδου φόνου* 11 klar ausgesprochen ist: *ὃ πάντας οἶμαι ὑμᾶς ἐπίστασθαι, ἅπαντα τὰ δικαστήρια ἐν ὑπαίθρῳ δικάζει τὰς δίκας τοῦ φόνου, οὐδενὸς ἄλλου ἕνεκα ἢ ἵνα τοῦτο μὲν οἱ δικασταὶ μὴ ἴωσιν εἰς τὸ αὐτὸ τοῖς μὴ καθαροῖς τὰς χεῖρας, τοῦτο δὲ ὁ διώκων τὴν δίκην τοῦ φόνου ἵνα μὴ ὁμωρόφιος γίγνηται τῷ αὐθέντῃ* (vgl. Lipsius, Att. Recht I 131 u. 167). Wie die Blutgerichtshöfe selbst mit Heiligtümern in Verbindung stehen und das Verfahren darin weitgehend von religiösen, rituellen Bedingungen abhängt, so ist für diese Tatsache ebenfalls das religiöse Motiv maßgebend: Angeklagter, Kläger und Richter sollen nicht zusammen unter einem Dache sein, weil die Unreinheit, die dem von einer Blutschuld Besudelten anhaftet, andere anstecken könnte. Es muß verhindert werden, daß das *μίασμα* sich auf die anderen, die mit dem Schuldigen gerichtlich zu tun haben, überträgt. Wie kann das nun durch die Maßregel vermieden werden, nicht in einem überdachten Lokal, sondern *ἐν ὑπαίθρῳ* zu verhandeln? Der Grund scheint den Griechen selbst nicht immer durchsichtig gewesen zu sein, sonst könnte Aristoteles *πολ. Ἀθ.* 57, 4 nicht verwundert sagen: *δικάζουσιν ἐν ἱερῷ* (an einem geweihten Ort, Gerichtshof und Heiligtum hängen ja unmittelbar zusammen) *καὶ ὑπαίθριοι . . . ὁ δὲ τὴν αἰτίαν ἔχων τὸν μὲν ἄλλον χρόνον εἴργεται τῶν ἱερῶν, καὶ οὐδ' εἰς τὴν ἀγορὰν νόμος ἐμβαλεῖν αὐτῷ· τότε δ' εἰς τὸ ἱερὸν εἰσελθὼν ἀπολογεῖται.* Man müßte doch meinen, daß die Anwesenheit des Mörders sowohl die heilige Stätte wie die in räumlicher Nähe von ihm befindlichen Kläger und Richter unrein macht, auch wenn sie sich nicht unter einem Dach in eingeschlossenem Raum befinden. Das, was die Verunreinigung aufhebt oder unschädlich macht, muß also etwas von oben Herabkommendes sein, das nicht durch ein Dach am Eindringen verhindert werden darf. Was kann das sein? Doch nur Sonnenlicht und Regenwasser.

Beides sind kathartische, rituell reinigende Substanzen. *Τὸ πῦρ καθαίρει καὶ τὸ ὕδωρ ἁγνίζει* sagt Plutarch Qu. Rom. 1 p. 263 E; das *καθαίρειν* hebt die negative Seite der Reinigung hervor, „von kultisch Hinderndem befreien", und *ἁγνίζειν* die positive, in den Zustand der *ἁγνεία* versetzen, wie Eitrem, Opferritus und Voropfer (Kristiania 1915) S. 77 A. 3 erklärt. Das im Süden so viel stärker als bei uns wirkende Sonnenlicht vermag wie das Feuer zu reinigen, und Regenwasser wird ja des öfteren ausdrücklich in rituellen und magischen Bräuchen zur Verwendung vorgeschrieben, vgl. Eitrem a. a. O. 107; 123. Wie Wasser schlechthin bei der Mordreinigung üblich ist (Eitrem 95), Wasser und Feuer gemeinsam unzählig oft als Lustrationsmittel, gerade auch im Totenritual, gebraucht werden (Eitrem 162 ff. Samter, Geburt, Hochzeit, Tod 83 ff.), so haben offenbar Sonnenlicht und Regengüsse [1]), die Wirkungen des Helios und Zeus, in der Anschauung der alten Athener die Kraft besessen, die Verunreinigung unwirksam zu machen, die von Blutschuldigen ausgeht. Zeus Hyetios wird ja *ἐν ὑπαίθρῳ* verehrt (Pausan. IX 39, 4), und Helios, der Gott *καθαρᾶς εὐαγέος ἠελίοιο λαμπάδος,* selbst ein *ἁγνὸς θεός,* kann *ἁγνίζειν* durch seinen Strahl: *ὁ ἀφαγνίζειν τῇ ἀκτῖνι δυνάμενος* (Schol. Pind. Ol. VII 109, vgl. Jessen PW VIII 60). *Κέκλυθι καί με κάθηρον ἁμαρτάδος αἰὲν ἁπάσης* ruft ihn Proklos an (hymn. I 35).

Die gleiche Anschauung, die wir für Athen annehmen müssen, tritt uns sehr deutlich entgegen aus einem Mirakel der Tempelchronik von Lindos [2]). Ein Selbstmörder hatte sich erhängt im Tempel der Athena Lindia und hatte dadurch das Heiligtum natürlich unrein gemacht [3]). Das *μίασμα* muß beseitigt werden; wie,

1) Specialisirungen des allgemeinen *πῦρ καὶ ὕδωρ,* ähnlich wie in der pythagoreischen Regel Gold und Meerwasser Specialisirungen sind: *ἐν ἱερῷ ἄν τι ἀκούσιον αἷμα γένηται, ἢ χρυσῷ ἢ θαλάττῃ περιρραίνεσθαι* Iambl. Vit. Pyth. 153, vgl. Wächter, Reinheitsvorschriften (RGVV IX) S. 72. Eitrem 336. Über Verunreinigung durch Mord und Reinigungsvorschriften zuletzt I. W. Hewitt, Transact. Americ. philol. Association XLI 1910 S. 99 ff. Wächter a. a. O. 64—76. Stengel, Kultusaltertümer [3] 157 ff.

2) Hrsg. von Blinkenberg, Bonn 1915 (Kl. Texte 131) S. 38.

3) Über diese Wirkung des Selbstmords s. Herzog, Arch. f. Rel.-Wiss. X 1907, 403. Hirzel, ebenda XI 1908, 284 A. 1. Wächter a. a O. 46 f. Der Selbstmord, an sich schon oft als religiöses Vergehen betrachtet (Hirzel 276 f.), ist hier ein um so größeres Vergehen, als er an geweihtem Ort und durch Erhängen vollzogen wird, vgl. Hirzel 433 A. 4. 438 A. 1. 442 A. 1.

wissen die Lindier nicht und wollen deshalb in Delphi anfragen, da erfolgt aber die *ἐπιφάνεια* der Athena[1]), die ihrem Priester die Traumweisung gibt: *ἡσυχίαν ἔχειν περὶ αὐτᾶς, τᾶς δὲ ὀροφᾶς γυμνῶσαι τὸ ἐπάνω τοῦ ἀγάλματος μέρος καὶ ἐᾶσαι οὕτως ἔστε κα τρεῖς ἅλ[ι]οι γένωνται καὶ τοῖς τοῦ πατρὸς ἁγνισθῆι λου[τρ]οῖς*[2]), *ἔπειτα τὰν μὲν στέγαν πάλιν ἐπισκευάξαι καθάπερ ἦν πρότερον, τὸν δὲ ναὸν καθάραντα τοῖς νομιζομένοις θύειν κατὰ τὰ π[ά]τρια Διί.*

Das weitere ist leider zerstört, aber die Hauptsache ja klar: das Stück des Daches über dem Athenabild, also da wo sich der Selbstmörder im Rücken des Bildes an einem Stützbalken des Daches erhängt hatte[3]), wird abgedeckt, damit zunächst die Leiche selbst, ferner die durch den Mörder verunreinigte Stelle und vor allem das Gottesbild, also nach primitivem Denken die Gottheit selbst, durch die Regengüsse ihres Vaters Zeus gereinigt wird. Leider ist der Stein hier schwer lesbar, und Blinkenberg hat früher in der editio princeps (Acad. roy. d. scienc. de Danemark, Bull. 1912) als Lesung . ΟΥΣΤΟΙΣ gegeben, wofür alsbald von mehreren Seiten (Grégoire, v. Wilamowitz, Wünsch) *λουτροῖς*, an das Blinkenberg auch schon gedacht hatte, vorgeschlagen wurde. Sachlich das gleiche hätte Holleauxs *ὄμβροις* ergeben, das aber palaeographisch weniger befriedigt. Wenn Eitrem a. a. O. 106 A. 3 von einer „verzweifelten Stelle" spricht, *λουτροῖς* als zu unsicher ansieht und merkwürdigerweise auch sachlich etwas daran auszusetzen findet[4]), so geht er darin gewiß in die Irre. Überdies haben die erneuten Nachprüfungen des Steines zunächst Λ als Anfangsbuchstaben gesichert, und Blinkenberg gibt nun zu, daß die scheinbaren Buchstaben ΣΤ wohl auf zufälliger Verwitterung beruhen, da die Oberfläche gerade an dieser Stelle stark gelitten hat. Er hat das von Verschiedenen spontan gefundene *λουτροῖς* jetzt in den Text gesetzt — eine Lesung, die z. B. auch ein so besonnener Epigraphiker wie B. Keil a. a. O. ohne jedes Bedenken, ja ohne Angabe der Unsicherheit sich zu eigen machte.

1) Über *ἐπιφάνειαι* soeben Rostowzew, Klio XVI 1919 S. 203ff.

2) Über die Rhythmen in diesem Abschnitt vgl. B. Keil, d. Z. LI 1916, 494f.

3) *αὑτὸν ἀπεκρέμασε ἐκ τῶν ἀντηρίδων τᾶν κατὰ νῶτον τοῦ ἀγάλματος ποτηρεισμένων τῶι τοίχωι.*

4) „Man erwartet hier Tau oder Wind oder Sonnenstrahlen vielleicht eher als Regen."

Da haben wir also ein willkommenes Beispiel für die mordreinigende Kraft des Regenwassers, der *Διὸς λουτρά* — *Ζήνιον ὕδωρ* heißt Regenwasser in einem Zauberpapyrus, *Διὸς ὄμβρος* u. ä. sind geläufige Wendungen, s. Eitrem a. a. O. 106 A. 3. Ich möchte aber weitergehen und in *τρεῖς ἅλιοι* nicht nur einen altertümlich poetischen Ausdruck[1]) für die sehr charakteristische 3 Tage-Frist[2]) finden — die Dreizahl ist ja sozusagen die heilige Zahl in antiken Kult- und magischen Riten —, sondern darin eine Andeutung dessen erkennen, was Eitrem a. a. O. sachlich vermißte, der Sonnenstrahlen.

Regen und Sonne sind es, die drei Tage lang die Lustration vollziehen, indem sie durch das abgedeckte Dach einwirken. Neben Zeus Hyetios wirkt sozusagen Helios noch mit; gerade ihn wird man auf Rhodos doch nicht vermissen wollen. Der Athenatempel wird außerdem noch durch einen besonderen Akt lustriert (vgl. den auf S. 328 ausgeschriebenen Text). Das ist jene oft zu beobachtende und gerade in Eitrems Werk so deutlich dargelegte Häufung von Riten, die alle dasselbe bezwecken. Doppelt genäht hält eben besser.

Blinkenberg hat zu den *πατρὸς λουτρά* auf Herodot III 125 verwiesen, wo es von der Leiche des gekreuzigten, im Freien aufgestellten Polykrates heißt: *ἐλοῦτο ὑπὸ Διὸς ὅκως ὕοι*. Er hätte auch die Fortsetzung geben dürfen: *ἐχρίετο δὲ ὑπὸ τοῦ ἡλίου ἀνιεὶς αὐτὸς ἐκ τοῦ σώματος ἰκμάδα*. So hatte sich der Traum der Tochter erfüllt, in dem sie ihren Vater gesehen hatte *ἐν τῷ ἠέρι μετέωρον ἐόντα λοῦσθαι μὲν ὑπὸ τοῦ Διός, χρίεσθαι δὲ ὑπὸ τοῦ Ἡλίου*.

Darf man in diesen Zusammenhang des Dachabdeckens, um das *μίασμα* des Mordes aufzuheben, auch eine Einzelheit aus dem Schicksal des Spartaners Pausanias einreihen? Sein Tod wird bei Thukydides I 134 und Corn. Nepos Paus. 5, der Thukydides benutzt hat, im wesentlichen übereinstimmend berichtet. Pausanias flüchtet sich in Sparta in das Heiligtum der Athena Chalkioikos, genauer gesagt in ein kleines zum heiligen Bezirk gehöriges Gebäude, wo

---

1) Zu dem R. Wünsch, Arch. f. Rel.-Wiss. XVI 1913, 634 auf Usener, Götternamen 288 verweist. Über *sol*, *ἥλιος* = Tag vgl. jetzt auch M. P. Nilsson, Entstehung und rel. Bedeutung des Griech. Kalenders, Lund 1918 S. 11.

2) *πρὶν ἂν . . . τρίτον μόλῃ φάος* darf sich Admet der Alkestis nicht nähern, da so lange die Totenweihe auf ihr liegt, Euripides Alk. 1146.

ihn seine Verfolger einschließen, die Türen vermauern, das Dach abdecken und ihn, als er am Verscheiden ist, rasch heraustragen, worauf er sofort stirbt[1]). Warum das Abdecken des Daches? Nur *quo celerius sub divo interiret?* Man merkt dieser Motivirung des Nepos die Verlegenheit an; denn es ist schwer einzusehen, wie das Sich-unter-freiem-Himmel-befinden den Tod rascher herbeiführen soll. Oder tat man es, um ihn besser beobachten zu können[2])? Dazu würde doch eine in der Tür gelassene Öffnung genügt haben. Wie das Hinaustragen des Verscheidenden eine prophylaktische Maßnahme ist, um die Verunreinigung des Heiligtums zu vermeiden[3]), so könnte doch auch das Abdecken des Daches vorbeugend sein, um im Fall eines plötzlichen Todes das *μίασμα* zu neutralisiren.

Doch das mag unsicher sein, und durch ein *ὕστερον πρότερον*, nämlich moderne Analogien, möchte ich gerade diesen Einzelfall nicht zu stützen versuchen. Aber zu dem lindischen Beispiel dürfen wir die Sitte anführen, die sich bei verschiedenen Völkern häufig findet, das Dach abzudecken, wenn ein Sterbender oder Toter im Hause ist.

Weil der Sterbende das Haus, in dem er verscheidet, unrein

---

1) Thuk. *πρὸς τὸ ἱερὸν τῆς Χαλκιοίκου . . . προκαταφυγεῖν · ἦν δ' ἐγγὺς τὸ τέμενος.*	Corn. Nep.: *in aedem Minervae, quae Chalcioicos vocatur, confugit.*
καὶ ἐς οἴκημα οὐ μέγα, ὃ ἦν τοῦ ἱεροῦ, ἐσελθών, ἵνα μὴ ὑπαίθριος ταλαιπωροίη, ἡσύχαζεν. οἱ δὲ τὸ παραυτίκα μὲν ὑστέρησαν τῇ διώξει, μετὰ δὲ τοῦτο τοῦ τε οἰκήματος τὸν ὄροφον ἀφεῖλον καὶ τὰς θύρας ἔνδον ὄντα τηρήσαντες αὐτὸν καὶ ἀπολαβόντες ἔσω ἀπῳκοδόμησαν, προσκαθεζόμενοί τε ἐξεπολιόρκησαν λιμῷ.	*hinc ne exire posset, statim ephori valvas eius aedis obstruxerunt tectumque sunt demoliti, quo celerius sub divo interiret.* (Hier folgt ein Zusatz über die Mutter des Pausanias, der sich auch bei Diodor XI 45; Plut. parall. 10 p. 308 B; Polyain. Strat. VIII 51 u. sonst findet. Ganz unhistorischer Zug bei Aelian. V. H. IX 41).
καὶ μέλλοντος αὐτοῦ ἀποψύχειν, ὥσπερ εἶχεν, ἐν τῷ οἰκήματι αἰσθόμενοι ἐξάγουσιν ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἔτι ἔμπνουν ὄντα, καὶ ἐξαχθεὶς ἀπέθανε παραχρῆμα.	*hic cum semianimis de templo elatus esset, confestim animam efflavit.*

2) So z. B. Busolt, Gr. Gesch. III 1, 100.

3) Man denke an das häufige Gebot, Sterbende und Wöchnerinnen aus den heiligen Bezirken (namentlich der Asklepieia) zu entfernen, weil Tod und Geburt das Heiligtum unrein machen. Einzelnachweise bei Stengel a. a. O.³ 166 (S. 165 wird unsere Thuk. Stelle erwähnt); Frazer zu Pausan. II 27, 1; Wächter a. a. O. 31 f.; 58 f.

macht, trägt man ihn entweder vor die Tür, damit er im Freien stirbt, oder man deckt über dem schon Verstorbenen das Dach ab, zum mindesten (pars pro toto) einen Dachziegel, zuweilen auch — man beachte wieder die Dreizahl — deren drei[1]).

Wir kehren wieder zu unserm Ausgangspunkt zurück. Es hat sich gezeigt, daß Abdecken des Daches in Verbindung steht mit der Reinigung von dem einer Leiche anhaftenden *μίασμα*, das übertragbar wäre. Der Mörder ist ebenso, wie die Leiche selbst, befleckt und wirkt auf seine Umgebung ansteckend. Darum isolirt man ihn, soweit es geht, und sorgt, wo die unmittelbare Nachbarschaft mit anderen Menschen und geheiligten Stätten sich nicht mehr vermeiden läßt, wie bei der Gerichtsverhandlung in Blutprocessen, für Desinficirung. Die Sonne und die Gewitterregen des Südens — die doch in primitiven Verhältnissen auch ausgezeichnete Dienste bei der Straßenreinigung leisten, wie jeder von uns wahrnehmen konnte, der einen heftigen Regenguß mit darauffolgendem Sonnenbrand dort erlebt hat —, die besorgen das; darum sperrt man sie nicht aus, darum richtet man über Blutsachen nicht in einem überdachten Raum. *ἐν ὑπαίθρῳ δικάζειν* ist sozusagen ein Akt ritueller Hygiene.

Heidelberg. OTTO WEINREICH.

---

1) Einzelnachweise und Literaturangaben bei Samter a. a. O. S. 55, Zachariae, Kl. Schr. 325. 330 ff. 370 und namentlich Sartori, Das Dach im Volksglauben, Zeitschr. d. Ver. f. Volksk. XXV 1915, 231 f. Bei den modernen Gebräuchen mag neben dem Gedanken an die abzuwehrende Verunreinigung allerdings bisweilen auch die Vorstellung mitspielen, daß die Seele durch das geöffnete Dach (oder Fenster) ausfliegen soll.

MISCELLEN.

ΨΑΓΔΑΝ, ΨΑΓΔΑΣ, ΣΑΓΔΑΣ.

Den ägyptischen Ursprung dieses in drei Formen überlieferten ägyptischen Lehnwortes hat bereits Jablonski (Opuscula I S. 416) in seinem 1740 abgeschlossenen Manuskript der Collectio et explicatio vocum Aegyptiacarum richtig erkannt, und darauf beruhen wohl auch die Ausführungen im Thesaurus linguae graecae. Wenn ich noch einmal auf das Wort zurückkomme, so geschieht es deshalb, weil die sprachliche Erklärung heute sicherere Ergebnisse bieten kann als vor bald 200 Jahren (vor der Entzifferung der Hieroglyphen), und weil die Jablonskische Erklärung, die in letzter Linie auf La Croze zurückgeht, in Wiedemanns „Sammlung altägyptischer Wörter" (Leipzig 1883) keine Aufnahme gefunden hat [1]).

Was zunächst die griechischen Formen anlangt, so zeigen die ältesten Stellen bei den attischen Komödiendichtern (Athen. XV 690^e^)

a) *φέρ' ἴδω, τί σοι δῶ τῶν μύρων· ψάγδαν φιλεῖς* (Aristophanes),

b) *ψάγδαν ἐῤῥυγάνοντα* (Eupolis),

c) *Αἰγυπτίῳ ψάγδανι τρὶς λελουμένη* (Eubulos)

das Wort anscheinend in der Form *ψάγδαν*. Wenigstens sehe ich keinen Grund, einen an sich möglichen Nominativ *ψάγδας* herzustellen, um so weniger, als *ψάγδαν*, wie ich zu zeigen hoffe, eine vortreffliche Wiedergabe des ägyptischen Prototyps ohne griechische Endung ist. Die graecisirte Form mit der Endung *-ας* ist erst späteren Datums und findet sich bei Clemens Alex. Paedag. II VIII 64, 2 (196 Stähl.) in *ψάγδας Αἰγύπτιος* und in *σάγδας* bei Pollux VI 104.

---

1) Wiedemanns eigene Deutung, die übrigens das Wort irrtümlich als „Myrrhenart" erklärt, ist unhaltbar, da das betreffende ägyptische Wort sk „Mehl" bedeutet und auch lautlich nicht zu *ψάγδας* etc. stimmt.

Wie stellt sich nun zu den drei verschiedenen griechischen Formen *ψάγδαν*, *ψάγδας* und *σάγδας* das altägyptische Wort, auf das sie zurückgehen? Daß ihnen das koptische Nomen zugrunde liegt, für das wir jetzt in drei verschiedenen Mundarten die Formen s ṓ̆ t s c h ĕ n (S) : s ṓ̆ d s c h e n (B) : s ắ t s c h n e (A) „Salbe“ kennen, war, wie gesagt, längst bekannt und läßt sich nicht bezweifeln. Stimmt doch, abgesehen von der lautlichen Congruenz, auch die Bedeutung des koptischen Wortes, das überall (z. B. Exod. 30 [25], Matth. 26 [7. 12], Marc. 14 [3], Joh. 11 [2] 12 [3]) *μύρον* übersetzt, auf das genaueste zu der Erklärung des Pollux *σάγδας δὲ Αἰγύπτιον ἦν μύρον*. Aber erst die den Gelehrten des 18. Jahrhunderts noch unbekannte altägyptische Form erschließt das volle Verständnis der griechischen Wiedergaben. In *ψάγδαν* steckt zweifellos das altägyptische s g n n (vokalisire etwa s^{ă}g n^{e}n) mit dem vorgesetzten männlichen Artikel pꜣ. Aus p - s^{ă}g n^{e}n ist mit Dissimilation [1]) p-s^{ă}g d^{e}n geworden, und das unbetonte ĕ der letzten Silbe hat sich dem Bildungsvokal der ersten assimilirt. So entspricht die ältere griechische Form *ψάγδαν* auf das beste der reconstruirten *p s ắ g d a n, die sie ohne griechische Endung wiedergibt. Es liegt also kein zwingender Grund vor, zu *ψάγδαν* einen Nominativ *ψάγδας* zu bilden, den die oben angegebenen späten Stellen zweifellos aufweisen. In ihnen wird man allerdings eine Graecisirung des ägyptischen Wortes anzunehmen haben, das Pollux in dem artikellosen *σάγδας* (ohne pꜣ) zeigt.

Heidelberg. W. SPIEGELBERG.

ZU APULEIUS.

Zum „mythologischen Schema des Überschüssigen“, der Rundzahl mit Zugabe (n + 1), das R. M. Meyer im Arch. f. Rel.-Wiss. X 1907 S. 89ff. behandelt hat (vgl. auch meine Bemerkungen ebenda XVIII 1915, 603), bietet ein sehr klares Beispiel Apuleius in der Erzählung von Amor und Psyche (metam. VI 8). Mercur verkündet dort als Lohn für denjenigen, der den Aufenthalt der Psyche der rachsüchtigen Venus nachweise, er werde von Venus selbst sieben Küsse erhalten und dazu noch (als „Dreingabe“ gewissermaßen) einen besonders raffinirten: *conveniat . . . accepturus indicivae nomine ab ipsa Venere s e p t e m savia suavia e t u n u m b l a n-*

1) Ich verdanke diese Erklärung Enno Littmann.

dientis adpulsu linguae longe mellitum. Man wird in dieser Wendung den Geist des Apuleius und das starke Parfüm seiner Sprache, die mit Wortspielen, Alliteration, kunstvoller Wortverschränkung nach Effekten hascht (Norden, Kunstprosa I 601 hat sie trefflich charakterisirt), nicht verkennen. Es ist aber hübsch, daß noch nachgewiesen werden kann, wie er hier ein griechisches Vorbild vergröbert hat. Schon Crusius, Unters. zu Herondas 145***, Dietze, Philol. LIX 1900 S. 143, F. Norden, Apul. u. d. römische Privatrecht (1912) S. 79, Helm, Neue Jahrb. XXXIII 1914 S. 202 haben darauf hingewiesen, daß der von Mercur verlesene Steckbrief eine Nachbildung des *Ἔρως δραπέτης* des Moschos ist, verbrämt mit römisch-rechtlichem Aufputz[1]). Dort wird 4 f. folgendes *γέρας* verheißen: *μισθόν τοι τὸ φίλαμα τὸ Κύπριδος· ἢν δ' ἀγάγῃ νιν, οὐ γυμνὸν τὸ φίλαμα, τὺ δ', ὦ ξένε, καὶ πλέον ἕξεις.* Wie so oft die Römer durch höhere Zahlangaben die Griechen überbieten (*centum* statt *δέκα* u. dergl.), so hier also auch Apuleius, indem er statt des einen *φίλαμα* die 7 Küsse[2]) einsetzt und die vielsagend unbestimmte „Dreingabe“ des griechischen Originals durch ein *γλώττισμα* ersetzt.

Heidelberg. OTTO WEINREICH.

ZU PHILODEM *ΠΕΡΙ ΟΡΓΗΣ* FR. E (P. 4 WILKE).

R. Philippson hat im Rhein. Mus. LXXI 1916 S. 427 ff. mit glänzendem Scharfsinn einer Reihe scheinbar hoffnungsloser Partien des Papyrus Sinn und Zusammenhang abzugewinnen vermocht. Überraschend sind u. a. seine Ergänzungen in dem aller Wahrschein-

1) Andere Parallelen zu diesem Gedicht notirt Helm a. a. O. 195 A. 6.

2) Bei dem namentlich von Helm erwiesenen, wenn auch einseitig unterstrichenen Einschlag alexandrinischer Motive und Typik bei Apuleius könnte man fragen, ob diese 7 Küsse Kallimachosreminiscenz sind: frg. 191 *τόν με παλαιστρίταν ὀμόσας θεὸν ἑπτάκις φιλάσειν* (vgl. Roscher, Hebdomadenlehren = Abhdl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXIV 6, 1906 S. 178 A. 248; die Apuleiusstelle kann ich bei Roscher nicht finden). Aber bei der großen Verbreitung der Siebenzahl als typischer Zahl (vgl. z. B. meine Triskaid. Studien, RGVV XVI 1, 1916 S. 96 ff.) ist diese Annahme kaum nötig. (Übrigens ist Schneiders Note zu dem Kallimachosfragment unnötig skeptisch. Eine Situation wie die bei Petron 85 f. oder in manchen Epigrammen des XII. Buches der Anthol. läßt einen solchen Schwur beim Gott der Palaestra doch begreiflich erscheinen.)

lichkeit nach von den Begleiterscheinungen des Zornes handelnden Fragment E, wo freilich die Trümmer so spärlich sind, daß über unsichere Vermutungen nicht hinauszukommen ist. Nachtragen ließe sich zu Philippsons Herstellungen noch in Z. 16 f.:

τὴν γῆ[ν τῆι βακτηρίαι
τύπτει

Der Zeileninhalt von 18 Buchstaben wäre mit der durchschnittlichen Zeilenlänge des Papyrus sehr wohl verträglich. Zur Sache vergleiche man Aesch. Ag. 202 f. von den unmutsvollen Heerführern: *ὥστε χθόνα βάκτροις ἐπικρούσαντας Ἀτρείδας δάκρυ μὴ κατασχεῖν*. Zu der verwandten Stelle Hom. *Α* 245 *ποτὶ δὲ σκῆπτρον βάλε γαίῃ* haben die Scholien (vol. II p. 303. III p. 46. VI p. 491) nicht unterlassen, das Gebaren als Folgeerscheinung des Zornes hervorzuheben.

Halle a. S. KARL PRAECHTER.

THESS. *ΚΕΡΚΙΝΕΥΣ, ΒΟΥΛΕΥΣ.*

Aus dem Schiedsspruch IG IX 2 p. XI nr. 205 II wird ersichtlich, daß in der Umgebung der phthiotischen Städte Pereia und Phyliadon drei Ströme flossen, deren epichorische Namenformen *Κερκινεύς, Βουλεύς* und *Ἐλιπεύς* waren. Sie sind mit dem gleichen Suffixe gebildet; man wird also versuchen, eine einheitliche Erklärung für sie zu finden. Für *Ἐλιπεύς* weiß ich keinen Rat; den beiden andern glaube ich beikommen zu können. Aus dem Namen des Dittenberger, Syll.[3] 201 12 erwähnten *Κερκίνος* von Byzanz geht hervor, daß neben *καρκίνος* die Ablautform *κερκίνος* bestanden hat. Nimmt man an, daß sie auch in der Phthiotis im Gebrauch gewesen sei, und erinnert man sich, daß mit dem Suffix *-εύς* eine Fülle bezeichnet werden kann, wie durch die Namen der erythräischen Örtlichkeiten *Κεγχρεύς* und *Πρινεύς,* der Flüsse *Πλατανεύς, Σχοινεύς* anschaulich gemacht wird: so ergibt sich, daß der *Κερκινεύς* nach der Fülle der Krebse benannt ist, die er beherbergt. Der zweite Name wird verständlich, wenn man sein *ου* als thessalischen Vertreter von *ω* auffaßt: der Fluß heißt so, weil er bei Hochwasser **βῶλοι* mit sich führt.

Halle a. S. F. BECHTEL.

NACHTRAG ZU SEITE 113ff.

E. Bickel macht mich mit Recht darauf aufmerksam, daß ich den oben S. 123 hervorgehobenen groben Interpretationsfehler vor 24 Jahren auch meinerseits begangen habe, indem ich in Roschers Lexikon II 3233 die Herleitung des Namens *Murcia* von *murcidus* nicht dem Varro, sondern dem Pomponius zuschrieb. Wäre mir das noch in Erinnerung gewesen, so hätte ich mich selbstverständlich in den ausgesprochenen Tadel ausdrücklich mit eingeschlossen. Ich tue es jetzt nachträglich umsomehr, als ich es auf diese Weise selber gewesen bin, der Bickel auf den Irrweg geführt hat. Darüber, daß es ein Irrweg war, besteht jetzt zwischen ihm und mir keine Meinungsverschiedenheit.

Außerdem muß ich den auf S. 116 gegen Bickel erhobenen Vorwurf unmethodischen Vorgehens insofern wesentlich einschränken, als die dem Buche *de dis incertis* von Agahd einzig und allein auf Grund seiner Auffassung des Namens *di certi* zugewiesenen Bruchstücke nicht, wie ich schrieb, 'die erdrückende Mehrzahl' bilden, sondern genau die Hälfte (7 von 14), da für die andere Hälfte Agahd an einer andern Stelle (S. 81f.) noch einen weiteren, meines Erachtens allerdings nichts weniger als stichhaltigen Grund für die Zuweisung geltend gemacht hat. Da Bickel von einigen Fragmenten der ersten Gruppe (frg. 10. 19. 20) für seine Beweisführung keinen Gebrauch macht und für frg. 8. 9 einen eigenen (allerdings meines Erachtens ebenfalls nicht schlagenden) Beweis für die Zugehörigkeit zu B. XV zu führen versucht, bleibt der Vorwurf nur für frg. 7 (Consentes) und 11 (Novensiles) bestehen. Indem ich das im Interesse der Gerechtigkeit feststelle, muß ich aber zugleich betonen, daß das Gewicht der von mir gegen die Bickelsche Gleichsetzung von *di incerti* und *ἥρωες* angeführten Gründe damit in keiner Weise abgeschwächt wird.

Halle a. S. GEORG WISSOWA.

337

ZU TIBULL I 1, 11—24.

Jacoby glaubte in seinem bekannten Aufsatz über Tibulls erste Elegie (Rh. Mus. LXIV 1909 S. 601 ff.; LXV 1910 S. 22 ff.) für V. 11 f. Properz I 4, 23 f. als Quelle erweisen zu können. Wie Reitzenstein (d. Z. XLVII 1912 S. 60 ff.) Jacobys Gesamtauffassung bündig widerlegte, so hat er kurz und treffend auch diese Quellenhypothese abgetan (67 A. 1). Doch verlohnt es sich vielleicht, etwas eingehender darauf zurückzukommen, zumal da die Sacherklärung und die Composition der Versgruppe 11—24 noch einige Worte erfordert.

Der Dichter denkt sich als *rusticus* auf dem Lande lebend, 7 ff.: *ipse seram teneras maturo tempore vites rusticus et facili grandia poma manu: nec spes d e s t i t u a t, sed frugum semper acervos praebeat et pleno pinguia musta lacu.* Zu *nec spes destituat* gehört als sachliche Begründung der ganze mit *nam veneror* einsetzende Abschnitt 11—24, der die nach dem Grundsatz des Opferprincips *do ut des* erfolgten oder noch erfolgenden Äußerungen der *religio* des Dichters ans Licht stellt. Er beginnt mit der Verehrung primitiver Kultobjekte, 11 f.:

> *nam veneror, seu s t i p e s habet desertus in agris*
> *seu vetus in trivio florida serta l a p i s,*

geht mit dem unten noch zu besprechenden Distichon 13 f.:

> *et quodcumque mihi pomum novus educat annus,*
> *libatum a g r i c o l a e ponitur ante d e o*

über zu den großen Gottheiten, die, im Gebetsstil angerufen, die gebührenden Opfer erhalten sollen, 15 ff.:

> 15 *flava C e r e s, tibi sit nostro de rure corona*
> *spicea, quae templi pendeat ante fores:*
> *pomosisque ruber custos ponatur in hortis,*
> *terreat ut saeva falce P r i a p u s aves.*
> *vos quoque, felicis quondam, nunc pauperis agri*
> 20 *custodes, fertis munera vestra, L a r e s:*

tunc vitula innumeros lustrabat caesa iuvencos,
nunc agna exigui est hostia praeda soli:
agna cadet vobis, quam circum rustica pubes
clamet 'io messes et bona vina date'.

Das Ende greift zurück auf den Anfang: der Gedanke, der in *nec spes destituat* negative Ausdrucksform erhalten hatte, wird nun lebhaft in positiver Formulirung wiederholt.

Also ein vollkommen einheitlicher Gedankengang, dessen kunstvoller Aufbau nachher noch ins einzelne untersucht werden soll. Ein einheitliches Milieu wird festgehalten und in abgewogenster Steigerung entwickelt. Die erste Stufe soll nun, sagt Jacoby, nach einer Properzstelle geformt sein. Auch sie können wir nicht außerhalb des gesamten Zusammenhangs beurteilen. Properz schildert I 4 die leidenschaftliche Erregung seiner Cynthia, die erbittert über des Bassus Versuche, sie von Properz zu trennen, als *insana puella* den falschen Freund hassen und bei andern Mädchen verhaßt machen wird: *et te circum omnes alias irata puellas differet: heu nullo limine carus eris* (als *exclusus amator* natürlich). Nach echt properzischer Art scheinbar unvermittelt schließt 23 ff. an:

nullas illa suis contemnet fletibus aras
et quicumque sacer, qualis ubique lapis.
25 *non ullo gravius tentatur Cynthia damno,*
quam sibi cum rapto cessat amore deus:
praecipue nostri. maneat sic semper, adoro,
nec quicquam ex illa quod querar inveniam.

Der innere Zusammenhang von 23 f. mit dem Vorangehenden und Folgenden kann doch nur der sein, daß das leidenschaftliche Mädchen (*insana*) auch zu der primitivsten Form der *εὐσέβεια* bzw. *δεισιδαιμονία* greift, um mit göttlichem Beistand die Intrigen des Bassus zu vereiteln und den Verlust der Liebe des Dichters abzuwenden. Man kann nicht leugnen, daß der Übergang abrupt wirkt, weil sich die vorauszusetzenden gedanklichen Zwischenglieder nicht sogleich aus der Umgebung erschließen lassen. Das in 23 f. berührte Motiv der *δεισιδαιμονία* führt im folgenden zu der gewählten Formulirung *cessat amore deus* und der an Gebetsform nur eben anklingenden Stilisirung des Wunsches des Dichters: *maneat sic semper, adoro.*

Bei Tibull ein breit ausgeführter, streng einheitlicher religiöser Tenor, ausgebildete Gebetsform, alles einheitlich auf des Dichters Person und ländliches Milieu bezogen, sachlich einwandfrei motivirt, rein „bukolisch", ohne jeden erotischen Einschlag. Bei Properz ein sprunghaft hereinkommendes Merkmal der δεισιδαιμονία seiner Geliebten, rein städtisches Milieu, nur äußerliches Weiterklingen der sakralen Tönung.

Um für das von Jacoby allein in Betracht gezogene Distichon Tib. 11f. und Prop. 23f. quellenmäßige Abhängigkeit überhaupt nur zu erwägen, müßten zwei Voraussetzungen gegeben sein. Es müßte erstens enger formaler Parallelismus vorliegen, und zweitens: der sachliche Inhalt dürfte sich nicht als ein τόπος erweisen lassen.

Wenn ich nun Properz

nullas illa suis contemnet fletibus aras
et quicumque sacer, qualis ubique lapis

und Tibull

nam veneror, seu stipes habet desertus in agris
seu vetus in trivio florida serta lapis

hintereinander lese, kann ich irgendeinen engeren formalen Parallelismus nicht entdecken. Das einzig übereinstimmende Wort ist *lapis*. Soll etwa sein Sitz im Versende die Abhängigkeit genügend beweisen? Bei Properz *arae* daneben, bei Tibull *stipes*. Dort die in ihrer wahnsinnigen Erregtheit weinend überall Hilfe suchende Cynthia, hier der altrömisch fromm die ländlichen Fetische verehrende *rusticus*.

Bei völliger formaler Verschiedenheit liegt allerdings insofern eine inhaltliche Berührung vor, als beide Dichter, wie Reitzenstein a. a. O. richtig sagte, die rhetorische Charakterisirung des *vir religiosus* benützen. Er verweist dazu auf Apul. flor. 1 und Lukian Alex. 30. Es handelt sich um einen τόπος, für den ich das mir bekannte Material vorlegen möchte, dabei natürlich auch verwendend, was Rothstein in der 2. Aufl. seines Properzcommentars bietet.

Gleich das älteste Beispiel paßt gut zur Illustration der *insana puella* bei Properz, weil bei Xenophon mem. I **1**, 14 Sokrates als Charakteristikum der μαινόμενοι anführt, die einen pflegten οὐδὲ τὰ δεινὰ δεδιέναι, die andern καὶ τὰ μὴ φοβερὰ φοβεῖσθαι. Ferner heißt es von ihnen: καὶ τοὺς μὲν οὐθ' ἱερὸν οὔτε βωμὸν οὔτ' ἄλλο τῶν θείων οὐδὲν τιμᾶν, τοὺς δὲ καὶ λίθους καὶ ξύλα τὰ τυχόντα καὶ θηρία σέβεσθαι. Die ἄθεοι sind also

ebenso *μαινόμενοι* wie die *δεισιδαίμονες*, um den theophrastischen Ausdruck hier schon zu gebrauchen. Der zweite Teil der sokratischen Charakteristik erläutert in dem Nebeneinander von *λίθοι* und *ξύλα* Tibull, aber die Wertsphäre ist eine ganz andre: dort wird *μανία*, hier bäuerliche *religio* veranschaulicht; bei Properz doch wohl eher die *δεισιδαιμονία* der eleganten Dame als altrömische *religio*[1]). Daß es sich um einen typischen Zug des griechischen *δεισιδαίμων* handelt, sehen wir aus Theophrast *χαρ.* 16, 5: *καὶ τῶν λιπαρῶν λίθων τῶν ἐν ταῖς τριόδοις* (vgl. Tibull) *παριὼν ἐκ τῆς ληκύθου ἔλαιον καταχεῖν καὶ ἐπὶ γόνατα πεσὼν καὶ προσκυνήσας ἀπαλλάττεσθαι.* Sowohl die Bekränzung[2]) wie die Salbung[3]) des *lapis in trivio* findet sich auch in der römischen Bauernreligion. Wenn Lukian Alex. 30 die krasse Superstition des Consulars Rutilianus kennzeichnen will (*ἀνὴρ . . . περὶ τοὺς θεοὺς πάνυ νοσῶν καὶ ἀλλόκοτα περὶ αὐτῶν πεπιστευκώς*), so kann er nichts Anschaulicheres anführen als die Tatsache: *εἰ μόνον ἀληλιμμένον που λίθον ἢ ἐστεφανωμένον θεάσαιτο, προσπίπτων εὐθὺς καὶ προσκυνῶν καὶ ἐπὶ πολὺ παρεστὼς καὶ εὐχόμενος καὶ τἀγαθὰ παρ' αὐτοῦ αἰτῶν.* Die andere Kategorie der Fetische bringt wieder Clem. Alex. Strom. VII 4, 26 p. 19 Stähl., wo es von den *δεισιδαίμονες* heißt: *πᾶν ξύλον καὶ πάντα λίθον, τὸ δὴ λεγόμενον, λιπαρὸν προσκυνοῦντες.* Wir werden noch sehen, wie beliebt dieser locus communis in der christlichen Apologetik war.

Zu den Verkehrtheiten des *genus infelix humanum* gehören für Lukrez solche Äußerungen einer *pietas*, die in Wahrheit keine ist, V 1196:

nec pietas ullast velatum saepe videri
vertier ad lapidem atque omnis accedere ad aras.

Man vergleiche damit Properz, neben *lapidem* im Versschluß *aras*. Natürlich sage ich nicht, Lukrez sei die „Quelle" des Properz. Dagegen wird wohl Tibull das Vorbild für Ovid fast. II 641 ff. gewesen sein:

1) Wenn ein moderner Dichter eine römische Cocotte in jede Kirche treten und vor jedem Krucifix sich bekreuzigen, ein anderer Dichter einen Bauern aus der Campagna vor jedem Madonnenbild den Hut ziehen und sich vor jedem Krucifix bekreuzigen ließe, müßte da der eine des andern „Quelle" gewesen sein? So ungefähr liegt die Sache doch!

2) Dazu Köchling, De coron. ap. antiquos vi atque usu (RGVV XIV 2) 12.

3) Siehe unten S. 341 Siculus Flaccus.

Termine, sive lapis, sive es defossus in agro
stipes, ab antiquis tu quoque numen habes.
te duo diversa domini de parte coronant
binaque serta tibi binaque liba ferunt.

Denn hier kommen zur sachlichen Berührung formale Anklänge, Tibull *seu — seu, stipes — lapis, florida serta, desertus in agris* (Versschluß) ∾ Ovid *sive — sive, lapis — stipes, binaque serta, defossus in agro* (Versschluß), und wie stark Ovid den Tibull durch Anleihen geehrt hat, ist ja notorisch. Dagegen harrt das Verhältnis zwischen Tibulls 1. Buch und Properzens Monobiblos noch immer der Klärung.

Was Tibull und Ovid geben, ist nichts anderes als der Tatbestand, den die römische Bauernreligion bietet. Man vergleiche nur die klassische Stelle über den Terminuskult bei Sicul. Flaccus de condic. agr. (Gromatici lat. I 105, 5 ff. Thulin): *cum terminos disponerent, ipsos quidem lapides in solidam terram collocabant . . . et unguento velaminibusque et coronis eos ornabant.*

Der von Reitzenstein betonte rhetorische Charakter des τόπος tritt am ausgeprägtesten im Anfang von Apuleius flor. auf, c. 1: *Ut ferme religiosis viantium moris est*[1]*), cum aliqui lucus aut aliqui locus sanctus in via oblatus est, votum postulare, pomum adponere, paulisper adsidere: ita mihi ingresso sanctissimam istam civitatem . . . inhibenda properatio est. neque enim iustius religiosam moram viatori obiecerit aut ara floribus redimita aut spelunca frondibus inumbrata aut quercus cornibus onerata aut fagus pellibus coronata, vel enim colliculus sepimine consecratus vel truncus dolamine effigiatus vel cespes libamine umigatus vel lapis unguine delibutus. parva haec quippe et quanquam paucis percontantibus adorata, tamen ignorantibus transcursa.* Der Vergleich mit Tibull zeigt, wie sehr bei ihm das typisch Rhetorische gegenüber dem sachlich Notwendigen zurücktritt, weshalb ich für ihn den Ausdruck „rhetorische Charakterisirung des *vir religiosus*“ zum mindesten stark einschränken möchte.

Wir waren schon durch Clemens Alexandrinus (o. S. 340) darauf geführt worden, daß sich die Christen dies Motiv antiker δεισιδαιμονία bzw. primitiver εὐσέβεια nicht entgehen ließen. Die Zeugnisse, die ich kenne, lassen sich gewiß vermehren. Im Octavius des Minucius Felix II 4 erweist Caecilius einem Sarapisbild seine Reverenz, und daran anknüpfend sagt Octavius III 1: *non boni viri est, Marce*

1) Dazu Norden, Agn. Theos 33.

frater, hominem domi forisque lateri tuo inhaerentem sic in hac inperitiae vulgaris caecitate deserere, ut tam luculento die in lapides eum patiaris inpingere, effigiatos sane et unctos et coronatos, cum scias huius erroris non minorem ad te quam ad ipsum infamiam redundare. Als typisch heidnischen Brauch führt Arnobius I 39 an: *venerabar, o caecitas, nuper simulacra . . . si quando conspexeram lubricatum lapidem et ex olivi unguine sordidatum, tamquam inesset vis praesens, adulabar, adfabar et beneficia poscebam nihil sentiente de trunco.* In der Polemik gegen den Götzendienst fährt Lactanz I 20, 37, nach Erwähnung von *simulacra*, die *tamen habent aliquam imaginem,* steigernd fort: *quid qui lapidem colunt informen ac rudem cui nomen est Terminus?* Prudentius c. Symm. II 1005 ff. erzählt von den christlichen Bauern, daß sie bei der Landarbeit die Grenzsteine als Merkmale des heidnischen Aberglaubens zerschlagen: *et lapis illic si stetit, antiquus quem cingere sueverat error fasciolis, vel gallinae pulmone rogare, frangitur, et nullis violatur Terminus extis.* Augustin civ. d. XVI 38 bemerkt zur Genesis 28, 10 ff.: *hoc ad prophetiam pertinet; nec more idolatriae lapidem perfudit oleo Iacob, velut faciens illum Deum; neque enim adoravit eundem lapidem vel ei sacrificavit.* Im VI. Jahrhundert schreibt Martin von Bracara de correct. rust. 16 (ed. Caspari, M. v. Br. p. 29 f.): *ad petras . . . et per trivia cereolos incendere, quid est aliud nisi cultura diaboli? . . . effundere super truncum frugem et vinum . . . quid est aliud nisi cultura diaboli?* Es begeht ein Sacrileg, sagt Caesarius von Arles, *quicumque in agro suo aut in villa aut iuxta villam aliquas arbores aut aras vel quaelibet vana habuerit, ubi miseri homines solent aliqua vota reddere, si eas non destruxerit* (Boese, Superstit. Arelatenses, Diss. Marburg 1909, 16). Aus Homilien, Concilsacten, Bußbüchern, Burchard von Worms ließen sich noch allerlei Belege beibringen für solch heidnische Begehungen *ad petras* (Boese 29. 40 f. 44 f. 51 f. 54), doch wozu die häufen? Wenn auch hier vielfach literarische Tradition vorliegt, die nicht unmittelbare Rückschlüsse auf noch lebendigen Brauch gestattet[1]), gewiß ist, daß derartige heidnische Superstition sich lange erhalten hat.

---

1) Wie z. B. für die Kalendenbräuche Nilsson, Radermacher und Schneider zeigen, Arch. f. Rel.-Wiss. XIX und XX.

Doch kehren wir wieder zu unserem Ausgangspunkt zurück. Wir sahen, daß ein Zug primitiver Frömmigkeit der Griechen und Römer mit Vorliebe aufgegriffen wird, um als Merkmal der *δεισιδαιμονία* oder *religio* zu dienen. Wenn ihn zwei gleichzeitige Dichter in durchaus verschiedenem Zusammenhang verwerten, ist es ein Wagnis, die Quellenfrage zu stellen. Nur große formale Übereinstimmung würde das gebieterisch erfordern. Und die besteht, wie gesagt, zwischen den angeführten Tibull- und Properzversen nicht. Ja man könnte auf Grund des gesamten Zusammenhangs eher Properz von Tibull angeregt sein lassen, als umgekehrt; denn bei Tibull liegt eine sachliche Notwendigkeit für die Erwähnung dieses Motivs vor, das in einem lückenlosen gedanklichen Aufbau nach vor- und rückwärts fest verklammert ist, während bei Properz das sprunghafte Auftreten des Motivs auf eine von außen her kommende Veranlassung weisen könnte. Wer Neigung hat, da auf die Quellensuche zu gehen, wird wohl eher zum umgekehrten Resultat gelangen müssen als Jacoby kam.

Der Aufbau bei Tibull 11 ff. verlangt noch einige Ausführungen. Die zuversichtliche Hoffnung *nec spes destituat* etc. gründet sich auf das Bewußtsein des frommen *rusticus*, allen rituellen Pflichten bäuerlicher *religio* zu genügen: *nam veneror*, und nun folgen die Kultobjekte. Ein Fortschreiten von einfachen zu höheren ist unverkennbar. Das erste Distichon erwähnt primitive Fetische, kranzgeschmückte *stipes* und *lapis*, denen die *προσκύνησις* gilt. Es ist ein feiner Zug, daß der Dichter den Namen Terminus vermeidet; die anikonischen Kultobjekte sollen unbezeichnet bleiben, damit später die Eigennamen der Gottheiten auf der dritten Stufe um so eindringlicher als Steigerung erfaßt werden. Das nächste Distichon läßt die Steigerung anheben, insofern hier von den Erstlingsopfern gesprochen wird. Aber auch hier wird noch kein persönlicher Göttername gebraucht: *agricolae deo* werden sie dargebracht. Man denkt dabei meist an Silvanus (so u. a. Reitzenstein 67; Peter, Roschers Lex. IV 849). Aber Silvan ist nicht Ackergottheit, sondern Schützer der Weidegebiete (v. Domaszewski, Abhdl. z. röm. Rel. 71). Ich möchte deshalb in der absichtlich vieldeutigen Bezeichnung *agricolae*[1]) *deo* einen collectiven Singular erblicken, der die man-

---

1) Adjektivisch wie I 5, 27. II 1, 36. Prop. II 34, 74 (also dies sicher erst nach Erscheinen von Tibulls erstem Buch). Thes. l. l. I 1422.

nigfachen Eigenschaftsgötter der Tellus umfaßt, Pomona, Pomonus, Consus, Flora, Maia usw. (*pomum . . . libatum agricolae ponitur ante deo*), eine Auffassung, die v. Domaszewski billigt. Sicher irrte Wölfflin (ALL 1905, 24), wenn er darin Priap finden wollte, der v. 18 genannt wird. Daß er dieser Identifikation zuliebe umstellen, 11/12, 15/16, 17/18, 13/14 aufeinander folgen lassen muß, richtet den Einfall, der den sinnvollen Aufbau des ganzen Abschnittes zerstört. Diese zweite Stufe bezeichnet gleichsam Mittelwesen, die zwischen den Fetischen und den nun zu nennenden großen Gottheiten stehen. Jetzt, auf der dritten Stufe treten die scharf umrissenen Götterpersönlichkeiten auf: *flava Ceres* und *Priapus*. Das Crescendo ist unverkennbar, auch formal: nun setzt in vollklingender, von warmer Empfindung getragener Gebetsform das Gelübde ein, nachdem vorher im Piano die Tatsache der Verehrung der primitiven Kultobjekte ausgesprochen, dann im Mezzoforte die bescheidenere Opfergabe an die ländlichen Numina erwähnt war. Ceres und Priap, die novensides griechischer Herkunft, mögen das altrömische Paar Tellus und Silvanus ersetzen (v. Domaszewski a. a. O. 68). Jede dieser Gottheiten wird in einem Distichon gefeiert, mit chiastischer Stellung der Eigennamen an den Hapttonstellen: *flava Ceres* zu Beginn des ersten, *Priapus* in der zweiten Pentameterhälfte des zweiten, so weit an den Schluß gerückt, als es das Metrum eben zuließ. Ceres wird der Ährenkranz, Priap das übliche Schnitzbild gelobt. Und nun schließen sich, um die namentlich bezeichnete Götterdreiergruppe vollzumachen, die *Lares* an, natürlich mit Cartault und Smith groß zu schreiben.

Sie sind nachdrücklich an den Schluß gestellt, und ihnen gelten drei volle Distichen, es sind die Laren des Gutes, auf dem sich der Dichter lebend denkt. Die inhaltliche Klimax: Pfahl Stein ungenannte Ackergötter, Ceres Priap Laren ist augenfällig. Die formale Gliederung faßt je drei zu einer Gruppe zusammen, insofern der Gebetsteil erst nach Abschluß der drei ersten Kategorien einsetzt und die letzteren drei zusammenschließt. Die in 11—14 gebrauchten Verbalformen *veneror* und *ponitur* stehen dem *sit* und *ponatur* des Gelübdes gegenüber, während in den Larendistichen zwar die Indicative wieder aufgenommen werden, aber im Tenor des Gelübdes futural sind (Reitzenstein, Hell. Wundererzähl. 161). In den Larendistichen erreicht das Crescendo seinen Höhepunkt, inhaltlich in der Erwähnung des Tieropfers an die Laren (gegen-

über den vorher genannten unblutigen Opfern), formal in dem Schlußpentameter, dem lauten Ruf der *rustica pubes: 'io messes et bona vina date'*, sozusagen ein primitiver Gebetsruf als Abschluß der vom Dichter gewählten künstlerischen Gebetsform. Zugleich ist dieser lebhafte Schluß mit seinem kecken Imperativ, wie oben schon gesagt, das Gegenstück zu dem in bescheidenerem Conjunctiv formulierten Wunsche *nec spes destituat,* und so schließt sich der kunstvoll geschmiedete Ring.

In diesem Abschnitt ist alles aufs feinste überlegt, nichts läßt sich quellenmäßig herausschneiden, kein Distichon an andre Stelle rücken.

Heidelberg. OTTO WEINREICH.

DER NEUE TYRTAIOS.

U. v. Wilamowitz hat vor drei Jahren ein wertvolles Bruchstück des Tyrtaios nach Lesungen Schubarts herausgegeben (SB der Berl. Ak. 1918, 728 ff.), das weiten Kreisen der Philologen bald bekannt zu werden verdient. Leider ist von den meisten Versen nur wenig erhalten, aber 19 ergeben einen leidlichen Zusammenhang, wenn sie auch noch nachbessernder Hände bedürfen. Der Dank gegen Entzifferer und Herausgeber wird am besten in praktische Vorschläge umgesetzt. Die Verse sind sehr ungleich, trotz des hergebrachten ionischen Gewandes der Elegie von einem Dorer verfaßt (39 *χαίτᾰς*, 16 *ἀλοιησεῦμεν*), handeln von messenischen Kämpfen und sind in sehr alter Zeit gedichtet, vielleicht vor Tyrtaios' Eunomia. Also werden sie echt sein. Die Erwähnung von Harnischen (24) braucht nicht, wie Wilamowitz früher meinte (Textgeschichte der Lyriker 114), mit dem Rundschilde der Phalanx und damit einer jüngeren Epoche anzugehören. Im übrigen erfährt die Annahme, daß das antike Elegienbuch unter Tyrtaios' Namen wie die Theognidea viele jüngere Stücke anonymer Dichter enthielt, und daß gerade die formvollendetsten Elegien in ungetrübtem ionisch-attischen Dialekte wie *τεθνάμεναι μὲν καλόν* (10, 1 bis 14; ebenso 12) am sichtlichsten jung sind, diese Annahme Wilamowitzens erfährt zwar keine unmittelbare Bestätigung durch den neuen Fund, wohl aber die Kehrseite der Medaille: daß die alten und echten Elegien in der Form unbehilflich, schwerfällig und weder im Gedankengange noch im Einzelausdrucke aus einem Gusse waren. F. Jacobys Kritik (d. Z. LIII 1918 S. 1 ff.) ist zu fein für diese grobkörnige Adhortation in Versen.

6 *ῥιπὰς ὀτρ]ηράς τε λίθων κα[ὶ βόμβον ὀϊστῶν,*
κωνώπων ἀδινῶ]ν ἔθνεσιν εἰδόμ[ενοι,
ὄφρ' ἡμᾶς βρ]οτόλοιγος Ἄρης ἀκ[όρητος ἀΰτης
εὐθύμους] θείηι τοὺς δ' ὑπὲρ ἄ[κρα βάλοι.
10 *ἀλλ' ἴομεν γεράνοισι]ν ἐοικότες ἠ[δ' ἀγελαίοις*
ὄρτυξι]ν, κοίλησ' ἀσπίσι φραξάμ[ενοι,

χωρὶς Πάμφυλοί τε καὶ Ὑλλεῖς ἠδ[ὲ Δυμᾶνες
ἀνδροφόνους μελίας χερσὶν ἀν[ασχόμενοι.
κήδεα] δ' ἀθανάτοισι θεοῖσ' ἐπὶ πάντ[α τρέποντες
15 ὄκνου] ἄτερ μονίηι πεισόμεθ' ἡγεμ[όνων.
ἀλλ' εὐθὺς σύμπαντες ἀλοιησεῦ[μεν ἀλέντας
ἀ]νδράσιν αἰχμηταῖσ' ἐγγύθεν ἱσ[τάμενοι.
δεινὸς δ' ἀμφοτέρων ἔσται κτύπος [ἀντιτιθέντων
ἀσπίδας εὐκύκλους ἀσπίσι τυπτ[ομένας.
20 οἱ μὲν δουπ]ήσουσιν ἐπ' ἀλλήλοισι π[εσόντες,
θώρηκε]ς δ' ἀνδρῶν στήθεσιν ἀμ[φὶ φίλοις
οὐκέ]τ' ἐρωήσουσιν ἐρεικόμενο[ι μέλαν αἷμα,
οὐδ' ὑπὸ] χερμαδίων βαλλόμεναι μ[εγάλων
24 χαλκεῖαι] κ[όρυθ]ες καναχὴν ἕξου[σι λίγειαν.

Der Anfang bereitet die meisten Schwierigkeiten. 7 ἔθνεσιν, womit Freunde oder Feinde verglichen werden, kann nicht wohl auf fremde Volksstämme gehen, sondern nur auf Scharen oder Völker von Wildgänsen, Kranichen, Schwänen, Bienen, Ferkeln u. dgl. wie in *B* 87. 459ff. ξ 73: also etwa ὀρνίθων ἀδινῶν, σφηκῶν εἰναδίων oder dgl. Dem Geflügel auf der asischen Flur ziehe ich die Fliegenschwärme (*B* 469 μυιάων ἀδινάων) vor, weil wahrscheinlich ein Vergleich mit Vögeln in 10 folgt; aber die Dialektform paßt nicht, und Stechmücken oder Schnaken scheinen besser verwendbar, namentlich auf die Feinde angewendet. Mit Wespen würden wohl die eigenen Mannschaften verglichen werden, aber dann hätten wir nach drei Versen eine lästige Wiederholung, da 10 nicht auf die Gegner gehen kann. Hier erwartet man zuerst, wie einer meiner Schüler sofort ergänzte, Löwen und Wölfe oder dergleichen Sinnbilder der Tapferkeit. Aber es kann sich nicht um den eigentlichen Kampf handeln. Der Gegensatz χωρίς (12) und σύμπαντες (16) verrät eine Ahnung von dem strategischen Grundsatz „getrennt marschiren und vereint schlagen“, der hier zuerst in der Weltgeschichte auftaucht. Also handelt es sich zunächst um den strategischen Aufmarsch in gesonderten Phylen, und der wird treffend mit dem Verhalten der Zugvögel (ἀγελαῖοι in Aristoteles' Zoologie) verglichen. Etwa γεράνοισιν ἐοικότες ἠὲ πελαργοῖς. Unentbehrlich ist für den Gedanken, was Hiller v. Gaertringen in 11 ergänzen wollte, ἀλλ' ἴομε]ν, das Futurum πεισόμεθα 15 vorbereitend. Dann wäre der bildliche Vergleich scharf getrennt von dem tatsächlichen Marsche im Schutze der

Schilde und die Lanzen geschultert. Aber die sieben Buchstaben sind in 11 zuviel. Daher muß man in 11 Wachteln mit Aristoteles oder Wildgänse nach Homer nehmen und dies zum Vorhergehenden ziehen, die Aufforderung aber zu Anfang von 10 ergänzen, wo sehr viel Platz vorhanden ist. Mit diesem Marschbefehle hebt ein neuer Gedanke an, davor steht ein Punkt.

Ares (nur für den Singularis ist Ende von 9 Platz), der unersättliche Menschenvernichter (*ἀκόρητος ἀΰτης* Wilamowitz sehr schön), behandelt die einen so, die andern so. Der vermißte Gedanke ist das Umschlagen des Glückes, er kommt zweimal bei Archilochos (fr. 9 und 56) vor, beide Male als Gabe der Götter. Hier erhofft Tyrtaios demnächst (*ὄφρα*?) vom Kriegsgotte einen Umschwung der Lage. Die Ergänzung hat von *θείη* auszugehen. Die Feinde soll der Gott ohnmächtig, unterliegend, verzweifelnd machen, die Spartaner dagegen siegreich, zu Herren des Landes, mindestens voller Selbstvertrauen und hoffnungsvoll durchhaltend. Zu einem *τοὺς δ' ὑπὲρ α[ἶσαν* wüßte ich keinen Versschluß, aber dem Optativ *θείη* entspricht *βάλοι*: also soll der Kriegsgott die Gegner aus dem Lande werfen über die Grenzberge hin.

Im folgenden hat Wilamowitz bereits das meiste erledigt, es bleiben nur kleinere Anmerkungen oder Abweichungen und die Ausfüllung geringer Lücken übrig. 12—15 auf die Taktik und den Aufmarsch bezüglich. Schilde (11) und Speere (13) merkwürdigerweise getrennt durch die Phylenordnung, einen ganzen Vers: das ist recht ungeschickt dargestellt, 11 ähnlich Tyrt. 11, 24, der zweite Pentameter ein völliger Lückenbüßer. Überraschend ist für uns die Erwähnung der drei altdorischen Phylen, die man durch die Lykurgische Neuordnung schon abgeschafft glaubte: wenigstens militärisch blieb die alte Organisation bis über die Mitte des 7. Jahrhunderts in Kraft. Die dorischen Phylen sind in erster Linie beweisend für den spartanischen Dichter als Verfasser der neuen Bruchstücke. 14 der Gedanke wieder an Archilochos fr. 56 (*τοῖς θεοῖς τίθει τὰ πάντα*) angelehnt? *κήδεα* ergänzt ein Mitglied unseres Seminars, Herr Bolz; *θυμῷ* wollte ich vorschlagen, dann kann *πάντα* allgemeiner gefaßt werden, wie in dem Iambos. Die Defensivtaktik kommt 15 durch das Schlagwort *μονή* (= homer. *χαμμονίη*) zum Ausdrucke; *ὄκνος* bedeutet ihr gegenüber Feigheit. Der Dichter rechnet sich hier zu den Untergebenen, nicht zu den Heerführern; ob nur aus stilistischen Gründen, ist

fraglich. Das ist ein Widerspruch gegen Philochoros', Apollodors und Strabons Zeugnis, daß Tyrtaios militärischer Führer gewesen sei. Jacoby behauptet, dies sei fälschlich aus irgendwelchen Worten des Dichters geschlossen worden: ich glaube, er bekommt jetzt recht.

16 ff. kommt es zum Kampfe. „Wir werden die Feinde dreschen", Wilamowitz ergänzt statt eines Objektes das Adverb *ἁμαρτῇ*. Ich würde einen Accusativ wie *ὅμιλον, φάλαγγα* bevorzugen, obwohl man ihn allenfalls aus *ἀνδράσιν* entnehmen kann; und da man wegen *ἀλλ' εὐθύς* eine Angabe des plötzlichen Wechsels in der Taktik erwartet, ein Participium wie *ἀλέντας* von *εἴλω*: sobald sie gestellt, in Bedrängnis geraten sind, sollen sie gedroschen werden. 17 *ἐγγύθεν ἱστάμενοι* der Halbvers wie [Tyrt.] 12, 12. Nun beginnt das Schlachtgetöse. Die letzten beiden Versfüße in 18 läßt Wilamowitz offen und schreibt 19 *τυπτ[ομένων]*. Der Casus hängt aber von der Ergänzung vorher ab; der Genetiv ist in Ordnung, wenn ein Substantiv vorangeht, etwa *εἶτα φαλάγγων* (oder gegen den Dialekt verstoßend *ὁπλιτάων*). Dann ist *ἀσπίδας* Accusativ der Beziehung. Ich ziehe aber vor *ἀντιτιθέντων ἀσπίδας . . τυπτομένας* (weniger gut wäre *-μέναις*).

20 ist *π[εσόντες]* sicher, aber die Ergänzung am Anfange (*οἳ δὲ βοὴν ἥσουσιν* oder *οἳ δ' ἄρ' ἀλοιήσουσιν* Wil.) noch nicht gefunden. Das einfachste wäre *οἳ δὲ τελευτήσουσιν*, aber die Kämpfer selbst müssen den nachher vorangestellten Schutzwaffen deutlich gegenübergestellt sein. Also *οἳ μέν* und dann nach hom. *δούπησεν δὲ πεσών: δουπήσουσι*, was auch etwas weniger Platz wegnimmt und daher besser in den Raum paßt. Schlachtgewühl und Massenmord, nach dem Getöse sofort der grausige Erfolg. Im folgenden sind *[θώρηκε]ς* und *κ[όρυθ]ες* (Wil.) kühn, aber glänzend ergänzt. Die Schilderung geht auf Einzelheiten über und malt den Zustand der Verwundeten und Gefallenen am Boden aus. 21 Die kurze Dativform *φίλοις* ist anstößig wie meine Ergänzung V. 10 Schl. Wilamowitz selbst bemerkt, daß sonst *αἰχμηταῖσ'* usw. vor Vokalen steht. Daher würde ich lieber *ἀμ[φίθετοι, ἀμ[φίβολοι* oder dgl. schreiben, aber ein übliches und treffendes Beiwort für den umgeschnallten, aus zwei Stücken bestehenden Panzer (Robert, Studien zur Ilias 43) fehlt wohl; also mag man sich mit dem farblosen, aber beliebten schmückenden Beiworte der Männerbrust *φίλοις* begnügen.

Die Elegien waren eben Improvisationen, für den Augenblick ent-

worfen und in der Augenblickswirkung zündend. Solon dachte nicht an die Nachwelt, die Sicherung seines Ruhmes und eine Buchausgabe seiner feurigen Rede an das attische Volk, als er vor ihm auftrat und sprach: *Αὐτὸς κῆρυξ ἦλθον*; das nahm ihm auch niemand weg, wovor Theognis später Furcht hatte. Tyrtaios nannte sich sicher noch nicht. Ohne tiefere poetische Studien und ohne Feile hat er seine Gelegenheitsdichtung ausgearbeitet und durch Verwertung eines Vorrates überkommener Vorstellungen, Redewendungen und fertiger Versstücke gekennzeichnet, die wesentlich ältere Vorlagen voraussetzen. Diese Eigentümlichkeit gestattet und fordert oft verblüffend einfache Ergänzungen, die aber nicht immer der Logik genau entsprechen und dichterischen Schwunges häufig genug entbehren. Wir dürfen die Dichtung nicht mit einem ihr fremden Maßstabe messen, Naucks Sophokles ist ein warnendes Beispiel. Die Ungleichheit der Tyrtaiossammlung, die Weil und Wilamowitz erkannt haben, wächst durch den neuen Fund, auch die Ungleichheit innerhalb der echten Stücke.

22. *ἐρωήσουσιν* in der Bedeutung zweifelhaft: intransitiv „sie werden weichen, ablassen“ hier ausgeschlossen, aber auch (trotz Wilamowitz) „fließen“, weil das Objekt *αἷμα* folgt, das Wilamowitz mit Recht ergänzt. Also ist nur die transitive Bedeutung möglich „die Harnische werden das hervorquellende Blut aufhalten, hemmen“. Das tun sie freilich nicht, also ist eine Negation Anfang 22 nötig: *οὐδέ]ν* oder *οὐ μέ]ν*, wenn nämlich *ν* richtig gelesen ist. Aber die allein erhaltene zweite senkrechte Hasta des N steht zu weit von ΕΡ ab, und außerdem glaube ich, Γ zu erkennen, d. h. ein unvollständiges T, und schreibe daher *οὐκέτ(ι)*. Dementsprechend wird man auch 23 negativ beginnen lassen *οὐδ' ὑπὸ]*, nicht *αἶ δ' ὑπ]ὸ* (Wilamowitz). Für den Sinn braucht man nur die dumpfe Klangfarbe ins Gegenteil zu verkehren: die ehernen Helme geben unter den Feldsteinen keinen hellen Ton mehr, wie die Harnische das Blut nicht mehr zurückhalten können, weil sie geborsten sind. 23 stimmt im Wortlaute zu Tyrtaios **11**, 36 *πτώσσοντες μεγάλοις βάλλετε χερμαδίοις*. Aber die Wirkung ist hier viel gewaltiger, weil die verheerende Wut des Kampfes mit wenig Strichen aus unscheinbarstem Anhalte heraus gemalt wird, das tote Inventar hilft zur lebensvollsten Schilderung. Ohne zu den berufsmäßigen oder gar zu den großen Dichtern zu gehören, erreicht Tyrtaios in solcher Kleinmalerei plötzlich die Größe des

Meisters. Darf man D. v. Liliencron vergleichen? „Wilde Rosen überschlugen Tiefer Wunden rotes Blut, Windverwehte Klänge trugen Siegesmarsch und Siegesflut. — Nacht. Entsetzen überspülte Dorf und Dach in Lärm und Glut. „Wasser!" Und die Hand zerwühlte Gras und Staub in Dursteswut. — Morgen. Gräbergraben. Grüfte. Manch ein letzter Atemzug. Weither, witternd, durch die Lüfte Braust und graust ein Geierflug." Daran reicht allerdings die Elegie nicht heran.

Das ganze Bruchstück handelt von einem noch nicht richtig organisirten Verteidigungskriege, der schon viele Opfer verschlungen hat, und von der Aussicht auf eine demnächstige Sammlung der Spartaner, ihren Vorstoß und einen durch äußerst schwere Kämpfe zu erringenden blutigen Sieg. Wir dürfen annehmen, daß die Elegie aus den Nöten des sogenannten zweiten messenischen Krieges heraus geboren ist.

Μεσσηνίων ist im folgenden erhalten (66, dreisilbig) und hier zweimal auch eine Mauer mit Türmen erwähnt, also vielleicht die Burgmauer ihrer Veste Eira (63 *τεῖχος ἀν . . .* , 67 *τεῖχός τε ὀ[ηχθέν*, 72 *πύργον δυ . .*), mit der schließlich ihr Widerstand gebrochen wird. Von der Bestürmung scheint die Rede, soweit die hier allein erhaltenen Versanfänge (etwa von 61 an) Auskunft geben. Alle jungen Krieger sollen der Reihe nach heran: 61 *ὁπλοτέρω[ν*, 62 *ἑξείης πά[ντες*, die Mauerzinnen zu erklimmen versuchen und hineinspringen: 64 *οἷς ἐμπαλλομέ[νοις*. Innerhalb der Mauer treten ihnen die Verteidiger entgegen, 68 *οἱ μὲν γὰρ β . .*, 69 *ἀντίοι ἱστ[άμενοι*, natürlich vergeblich. Die draußen Bleibenden haben ihre besondere Aufgabe: 70 *οἳ δ' ἐκτός*, besonders nach dem Durchbruche der Mauer (67). Unter ihnen befindet sich auch der Sprecher: 71 *ἐν δὲ μέσοισ' ἡμεῖς*, also gewiß als älterer Mann (die Jugend wird sonst 11, 10 u. ö. angeredet) — ob aber in führender Stellung? Man ist versucht, den Vers so zu ergänzen, daß er zu einer Theorie stimmt. Alles dies aber wird als Vision der Zukunft im Futurum geschildert: die Feinde werden den Mittelpunkt ihres Widerstandes aufgeben (73 *λείψουσι λ . . .*). Um die Schlacht am „großen Graben" kann es sich nicht handeln, trotz 65 *κλῆρος καὶ τάφ[ρος . . .*, 66 *Μεσσηνίων*, eher werden wir hier auf die letzten Kämpfe um Eira hingewiesen. Der Gedankengang ist meist einfach und klar, aber die Worte lassen sich nicht herstellen; ist doch nicht einmal klar, ob die Hexameter auf die geraden oder

ungeraden Zeilen kommen (Wilamowitz' 67 *τεῖχός τε ῥ[ηξ* . . ., 74 *οἳ δ' ὥς ἐκ πο[λίης ἁλός*, 77 *Ἥρης αἰδοίης [πόσις* sind nur Fingerzeige für den Sinn).

Am meisten Aussicht für den Ergänzer würden noch die Verse 74—78 bieten, die einen von der See genommenen Vergleich und eine Berufung auf Hera und die Dioskuren enthielten. Aber die Möglichkeiten sind auch hier zu mannigfaltig. So können in dem Vergleiche das *tertium comparationis* die Wogen des Meeres in ihrer Häufigkeit und ihrem Wechsel gebildet haben, also Woge auf Woge mit den Anstürmenden gleichgestellt, etwa:

οἳ δ', ὥς ἐκ πο[λίης ἀναδύεται αἶψα θαλάσσης
κύ[μ]α[τ' ἀπειρεσίοις κύμασιν ἑψόμενα,
τοῖς ἴκελοι μ[ετελεύσονται φῶτές γ' ἀνάριθμοι.

Aber in dem Vergleiche können auch Enten, Möwen, Tunfische erwähnt worden sein, oder verglichen werden gar nicht die angreifenden Menschen, sondern die nacheinander sinkenden Zinnen der Veste. Aber ich unterdrücke diese Herstellungsversuche. Ebenso ist 77 *Ἥρης αἰδοίης [ἀγγελίῃ πίσυνοι* oder *[μήτιδι (ῥήματι) πειθόμενοι*, möglich, aber da würde sie selbst das Erscheinen der himmlischen Zwillinge veranlassen nach Ilias Σ 239: 78 *εὖτ' ἂν Τυνδαρί[δας πέμψῃ σωτῆρας ἀγαυούς* oder ähnlich. Auch der Nom. *Τυνδαρί[δαι* (sc. *φαίνωνται*) würde doch auf den gleichen Urheber zurückweisen, und das kann eher Zeus sein, als Heras Gemahl (*πόσις* Wilamowitz) wie in Tyrt. fr. 2 bezeichnet. Dann müssen Gedanke und Satz schon in Vers 76 begonnen haben, also etwa:

(μετίασιν,) ἐπεὶ δώσει πόσις αὐτὸς
Ἥρης αἰδοίης [τέκμαρ ἐΰφρονέων.

Diesen Versanfängen stehen lauter Versschlüsse gegenüber von 25 bis 42, um die lesbarsten Reste herauszunehmen. Die Hauptsache ein eingehender Vergleich aus der Rennbahn. Davor 25 f. eine Erwähnung von Dionysos und Semele, die älteste in Sparta und überhaupt in alter Zeit beachtenswert. Die beiden Verse denke ich mir so verbunden:

Διωνύσοι]ο τιθήνην
δμωάς (oder *ἄλλας*) *τ' ἀμφιπόλους καλλικό]μον Σεμέλης.*

Man wird erinnert an Z 132, aber statt mehrerer Ammen ist hier nur eine erwähnt und dazu wohl sonstige Mägde der Semele: das sieht wie eine Correctur der homerischen Erzählung aus. Für sie

ist 650 v. Chr. *terminus ante quem*. Schade, daß wir nicht erfahren, ob die Spartaner auch den Lykurgos als Gegner des Gottes nannten, und ob sie ihn, des Dryas Sohn, in Verbindung brachten mit ihrem heimischen, sagenumwobenen Gesetzgeber.

Endlich der Vergleich 32—40. Die erhaltenen Wortreste mit Wilamowitz' Ergänzungen sind: 32 *εἴκελο[ι*, 33 *φέρειν*, 34 *ἀεθλοφόροι περὶ νίκης*, 35 *τέρμ' ἐπιδερκόμενοι*, 36 *εὔτροχον ἅρμα φέροντες*, 37 *-όμενοι*, 38 *ἐπισσ]εύοντες ὀπίσσω*, 39 *χαίτας ὑπὲρ κεφαλῆς*, 40 *συνοίσομεν ὀξὺν Ἄρηα*. Das reichausgeführte Bild, das allen Hörern geläufig war, weist auf die in der Altis regelrecht aufgeführten Wettkämpfe mit Gespannen hin. Von zahllosen Weihgeschenken ist eine Unzahl kleiner Broncen und Tonbilder, Pferde und auch Karren darstellend, in den deutschen Ausgrabungen von Olympia zutage gekommen. Da die ältesten dieser Funde mindestens ins 8. Jahrhundert zurückgehen, so stimmen sie nicht zu den literarischen Angaben über die Geschichte der Olympischen Spiele, denn in ihr sind Wagenrennen erst seit 680, Siege mit Zweigespannen gar erst seit 408 v. Chr. aufgeführt. Das ist aus der scharfsinnigen Gegenüberstellung von A. Körte (d. Z. XXXIX 1904 S. 228) bekannt, deren Berechtigung allerdings A. Brinkmann (Rhein. Mus. LXX 1915 S. 625 f.) bestreitet. Immerhin scheint Willkür in die historischen Angaben gekommen zu sein, nämlich durch den ersten Schöpfer dieser Lokalgeschichte, Hippias von Elis. Möglicherweise liefert uns nun das neue Tyrtaiosbruchstück ein von Hippias für seine Construction verwendetes Bauglied und damit zugleich Einblick in die Arbeitsweise des Sophisten.

Die Zeit des zweiten messenischen Krieges (2. Hälfte des 7. Jahrhunderts) wird seit jeher nach Tyrtaios' Angaben berechnet, weil bessere Quellen fehlen und seit alters gefehlt haben. Nun datirt Pausanias IV 15, 1 den Ausbruch dieses Krieges Ol. 23, 4 = 685/4 v. Chr. unter den attischen Archon Tlesias, und das Ende nach 14 Jahren Ol. 28, 1 = 668/7 (IV 17, 2 ff. 20, 1). Das würde aber 18 Jahre Krieg ergeben. Also ist eins dieser Daten verkehrt; und auch aus anderen Gründen hat man den Archonten Tlesias und damit den Beginn des Krieges nach dieser Rechnung auf 681/0 gesetzt (F. Jacoby, Klio II 410, 2; Beloch, Griech. Gesch. I² 2, 157 und 263). Das ist also genau der Zeitpunkt, in den die officielle Liste der Olympischen Spiele den Beginn der Wagenrennen mit Viergespannen setzt. Demnach vermute ich, daß man entweder

den Krieg nach der olympischen Liste bestimmt, oder daß Hippias die Datirung dieser Rennen dem Tyrtaios entlehnt hat. Trifft letzteres zu, dann ist allerdings die Kritik Plutarchs gerechtfertigt: *τὴν ἀναγραφὴν ὀψέ φασιν Ἱππίαν ἐκδοῦναι . . ἀπ' οὐδενὸς ὁρμώμενον ἀναγκαίου πρὸς πίστιν* (Numa 1, Diels, Fragm. d. Vorsokrat. 79 B 3). Im übrigen hat Brinkmann Körtes Hypothese schlagend widerlegt, aber das Urteil Plutarchs nicht entkräftet. Obwohl der Dichter nur um den Sieg kämpfende Zweigespanne im Auge hatte, hat die Elegie doch schwerlich die Zahl der Rosse angegeben: der Ergänzer wird darauf verzichten. Übrigens handelt es sich auch hier nicht um Erzählung geschehener Kriegsereignisse, sondern um Ausschmückung zukünftiger Heldentaten (40 *συνοίσομεν ὀξὺν Ἄρηα*).

Das ganze Altertum hat von den beiden ersten messenischen Kriegen außerordentlich wenig gewußt, bis die Erfindungen des Dichters Rhianos scheinbare Besserung brachten, vgl. B. Niese, d. Z. XXVI 1891 S. 26 u. a. Diesem Mangel war durch die Elegien des Tyrtaios nicht abgeholfen worden, denn in der kriegerischen Elegie wird Kriegsstimmung geschildert, aber so gut wie nichts erzählt. *Τεθνάμεναι γὰρ καλόν*, das ist die Grundstimmung. *Σμυρναίους δ' ἐλέησον* (Kall. fr. 2), auch im Iambos *κλαίω τὰ Θασίων, οὐ τὰ Μαγνήτων κακά* (Archil. fr. 20) erwähnen nur gerade die Anlässe der Betrachtungen. Daher war es so schwer, die Lebenszeit der Dichter auch nur relativ im Verhältnisse zueinander festzulegen. Die Angaben des Tyrtaios über Theopompos und die 20 Jahre des ersten messenischen Krieges waren Ausnahmen, die fast allein stehen, nach denen man die Elegie keinesfalls beurteilen darf. In dem großen Kallinosbruchstücke wechselt Futurum und Praesens, und das hier besprochene neue Tyrtaiosbruchstück handelt fast durchweg von Zukunftsaussichten, völlig unhistorisch.

Breslau. A. GERCKE.

ZU PHILODEMS SCHRIFT ÜBER DIE FRÖMMIGKEIT

(s. Bd. LV 1920 S. 225 ff. 364 ff.)

V.

Das zweite Buch.

Besonders schwierig gestaltet sich die Anordnung der Reste dieses Buches, in dem Philodem nach seiner Ankündigung am Schlusse des vorigen (22 Col. XV N S. 89) die Lehre Epikurs selbst über die Frömmigkeit hinzufügen will. Auf wie unsicherem Boden man sich dabei befindet, zeigt Gomperz' Verhalten, der im Text die betreffenden sog. Papyri in der Folge 1077, 1098, 1610, 229 veröffentlichte, in dem Vorwort (S. XI) aber erklärt, es wäre geratener gewesen, den Papyrus 229 an die Spitze zu stellen.

Wenden wir uns zuerst wieder an die stichometrischen Hilfen, so finden wir, daß in pap. 1077 II^{b} O (S. 94 u. Taf.) neben Z. 10 ein N, pap. 1098 fr. 8 (105 S. 123) neben Z. 16—17 ein $\bar{\Lambda}$, pap. 229 fr. 4 (26 S. 146) neben Z. 2 ein ȹ, offenbar der Rest eines Φ, stehen. Dadurch bestätigt sich die ursprüngliche Setzung des pap. 229 durch Gomperz ans Ende der erhaltenen Reste. Aber schon hier ergibt sich eine Schwierigkeit. In fr. 8 (30 S. 150) desselben Papyrus erscheint nämlich neben Z. 13 ein $\bar{O}$. Bassi a. a. O. S. 68 will darin „ohne Zweifel" ein Omikron erkennen. Danach würde mindestens dieses Fragment weit vor 229 fr. 4 zu setzen sein. Das wäre an sich bei der vielfach in den Abzeichnungen herrschenden Unordnung, von der uns die des ersten Buches einen Begriff gegeben haben, nicht unmöglich. Dagegen muß aber gesagt werden, daß die Griechen ein Omikron kaum so, als ein Kreisrund, geschrieben haben.[1]) Ich glaube vielmehr bestimmt, daß dieses Zeichen die verlesene Form eines $\bar{\omega}$ ist, in der die kleine Spitze in der Mitte

1) Außerdem entspricht 1098 fr. 29 (126 S. 140) ungefähr, wie wir sehen werden, stichometrisch dem O, und in dessen Inhalt paßt 229 fr. 8 (30 S. 150) und seine Umgebung auf keinen Fall.

des unteren Bogens verblaßt war. Diese Verwechslung findet sich häufig in den Abzeichnungen. Nehmen wir dies an, so haben zwischen Φ fr. 4 (26) und Ω fr. 8 (30) 600 Zeilen gestanden. Das ergibt etwa 20 Columnen zu 30 Zeilen. Erhalten sind davon nur 4. Hinter 26 (fr. 4), das am Ende unvollständig ist, können, hinter 27 (fr. 5) müssen eine oder mehrere Columnen ausgefallen sein, so daß von dieser Seite unsrer Annahme nichts entgegensteht. Auch der Inhalt von 29—31 (fr. 7—9), die das Verhalten des Sokrates dem Glauben und der Menge gegenüber kritisiren und so ein Gegenbild zu der klugen Weise Epikurs geben, würde einen vortrefflichen Abschluß des Buches bilden, so daß hinter ihnen nicht viel fehlen mag.

Schlimmer steht es mit dem Verhältnis von pap. 1077 und pap. 1098. Da dieser Λ, jener N erhalten hat, so scheint notwendigerweise 1098 vor 1077 gestanden zu haben. Aber die Sache liegt nicht so einfach. Der Abstand ergibt 400 Zeilen, also etwa 13 Columnen zu 30 Zeilen. Nun sind aber von pap. 1098 hinter fr. 8 noch 18 Columnen erhalten, zwischen denen sicher noch eine große Zahl ausgefallen ist; vor II^b O, auf dem sich N findet, stehen aber noch 4 Columnen (vgl. die Tafeln), und es ist zweifelhaft, ob nicht auch zwischen I^c und II^a ein Columnenverlust anzusetzen ist. Man müßte also annehmen, daß nur ein Teil der auf 1098 fr. 8 folgenden Columnen vor 1077 gestanden habe, und es fragte sich, wie wir die übrigen Bruchstücke von 1098 an oder in 1077 fügen sollen. Da nun von den geforderten Columnen mindestens fünf noch in 1077 vor N stehen, so kommen von 1098 nach Λ fr. 8 (105) nur höchstens 8 in Frage, und zwar die Fragmente 9—13 (106—110); denn zwischen 9 und 10, 10 und 11, 12 und 13 fehlt sicher je eine Columne. Den Inhalt dieser Fragmente bildet der Nachweis, daß Epikur nicht gottlos war, weil er an den überkommenen Religionsgebräuchen gewissenhaft festgehalten habe. Mit fr. 14 (111) beginnt in der Tat ein neuer Abschnitt, die Widerlegung der bekanntlich von Poseidonios aufgestellten Behauptung, Epikur meine es gar nicht ernst mit seiner Götterlehre, in Wirklichkeit hebe er durch sie das Dasein von Göttern auf. So gut sich dieser Abschnitt an den vorigen anschließt, so wäre es doch möglich, daß ein anderer sich dazwischen geschoben hätte. Nun wird in den ersten Columnen von 1077 der Beweis geführt, daß Epikur sich gütig und friedliebend gegen jedermann benommen habe und

deshalb auch von niemandem je gekränkt worden sei. Schon dieser Gedanke will inmitten der beiden Abschnitte, die von dem Verhalten Epikurs gegen die Götter handeln, wenig passen, ganz abgesehen davon, daß meine Ergänzung der ersten Zeilen von 1077 I^a O (Taf.) *οὐδὲν ἀη]δὲς ἐν[ῆν αὐτῷ, ἀλλὰ] τοῖς φί[λοις ἤπιον α]ὐτὸν [διεφύλαξεν]* sich an die letzten Zeilen von 1098, 13 (110 S. 128) weder dem Sinn noch dem Wortlaut nach anschließt und man auch nicht an einen früheren Einschub denken darf, da sonst der Gedankengang der Columnen 9—13 durchschnitten würde.

Aber noch eine andere Tatsache macht stutzig. Genau derselbe Beweis wie im Anfang von 1077 findet sich in der ersten Columne von 1098. Hier wie dort wird ausgeführt, daß Epikur niemand gekränkt habe (*ἄλυπος* 1077 I^b O Z. 3f., *φυλακὴ τῶν — λυπησόντων* 1098 II Z. 7ff.). Und wie 1098 II Z. 13ff. die Behauptung der Gegner, *ὅτι τοῖς ἀνθρώποις οὐκ ἐγεινώσκετο* und er daher unbehelligt blieb, widerlegt wird, so heißt es 1077 II^a O Z. 9ff., Epikur sei dem attischen Volke entgangen, nicht weil er weniger gottlose Ansichten gehabt habe, sondern *τῶι διαλεληθέναι πολλοὺς ἀνθρώπους τὴν φιλοσοφίαν αὐτοῦ*. Es ist kaum glaublich, daß Philodem zweimal in demselben Buche dieselbe Behauptung der Gegner anführte und widerlegte, ohne sich wenigstens das eine Mal auf das andere zu beziehen.

Vergleichen wir aber den Inhalt beider Papyri weiter, so ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß ihr Gedankengang überhaupt im wesentlichen derselbe ist. Ich hebe nur einiges besonders Auffällige heraus. Schon oben erwähnte ich, daß in 1077 I^a O Z. 1—4 von seiner Güte gegen die Freunde die Rede zu sein scheint. I^a O Z. 24ff. (ungefähr von mir ergänzt) und I^b O Z. 1—8 (S. 93) heißt es: *καὶ [τοῖς πολλο]ῖς οὕ[τως ἦν νομισ]τέος . . . ἄλυπος . . . ὥστε . . . μηδ' ἀντιλογίαν ἐσχηκέναι.* III^a O Z. 21ff. (Taf.) III^b (65 S. 95) Z. 1—10 *καὶ οὕτω]ς ἐχόντων [. . . τ]ῶν [πολλῶν χάριν ἐφύλ]αξεν . . . συνπερι[λαμ]βάνειν ἔοικεν ἡ [εὐ]σέβεια καὶ τὸ πρ[ὸς] ἀνθρώπους ἀβλ[α]βές . . .* Damit vergleiche man 1098 I (98 S. 116) Z. 21ff. *γνη[σί]ως [αὐτοῖς (τοῖς ὄχλοις) σ]υνῆν μετὰ κ[όσμου];* 1098 II (99 S. 117) Z. 1ff. *[οὐδεὶς εἰς αὐτὸν ἔρ]ρηξεν [φωνήν, εἰ τ]ῶν σο[φῶν λόγων ἐ]μνημό[νευσε]ν αὐτοῦ· το[σοῦ]τον ἴσχυσεν ἡ . . . φυλακὴ τῶν . . . λυ[πησ]όντων ἢ φαν[τα]σίαν μόνον τοῦ [θέλ]ειν βλάπτειν [πα]ρεξόντων.* 1098 III (100 S. 118) Z. 20f. *τοσοῦτ[ο] τοίνυ[ν ἀπέσχε τοῦ βλαπτικὸς*

ἀνθρώπων γεγονέναι τινός . . . Eng mit diesen Ausführungen ist, wie ich auch schon hervorhob, in beiden Papyri die Widerlegung der gegnerischen Behauptung verbunden, Epikur sei den Verfolgungen der Menge nur entgangen, weil seine Lehre unbekannt blieb; vgl. II^a O Z. 9—19 und 1098 II Z. 13—17. In pap. 1077 X (74 S. 104) Z. 11 ff. erklärt Philodem, *ὅτι μὲν ὅρκοις καὶ θεῶν ἐπιρρήσεσιν* (*Ἐπίκουρος*) *ἐδοκίμαζεν χρῆσθαι,* und er habe die Seinen ermahnt, Eide treulich zu wahren; ebenso heißt es 1098 III (100 S. 118) Z. 9 ff. *κά[στείως τοῖς] ὅρκοις καὶ τοῖς [ὁμοί]οις πίστεως ὁμ[ή]ροις ἐ[χρῶ]τ[ο] καὶ ὅλα τ[ὰ συντεθ]έν[τα ἐ]ποίε[ι.* Und wie er 1077 X Z. 18 ff. besonders betont, Epikur habe nicht anstatt *ναὶ Δία* geschworen *ναὶ — τί λέξω,* so tadelt er 1098 IV (101 S. 119) Z. 10 Gegner, die aus Angst den Namen des Zeus verschweigen. In beiden Papyri wird hervorgehoben, daß Epikur sich durchaus nicht ablehnend gegen die vaterländischen Opfer und Feste verhalten habe, vgl. 1077 II^a O Z. 2—9, II^b O Z. 16 ff. *[ἀλλ' εὐ]χα⟨ῖ⟩ς, α⟨ἷ⟩ς ἡ π[όλις, ἐν] χρόνοι κε[χρήμε]θα,* X (74 S. 104) Z. 1—9. — 1098 XI 1 ff. . . . *ἡμ[εῖς θεοῖς] θύομεν . . . κα[ὶ τἆ]λλα πάντα πράττομεν κατὰ τοὺς νόμους* . . ., ebenso XII (109) und XIII (110), s. z. B. XII 12 f. (S. 127) *πάσαις ταῖς πατρίοις ἑορταῖς καὶ θυσίαις κε[χ]ρ[η]μένος.* Wie er 1077 II^b O Z. 22 ff. in bezug auf seine Teilnahme am Gottesdienste sagt · *[τῶι] τ' Ἐπικούρω[ι τό] γ' ἐναντίο[ν οὐδ' ἐλέ]χθη καὶ ἐπ[ράχθη,* so 1098 III 7 f. (S. 118) in derselben Beziehung *ἀκολούθω[ς ἔπρα]ξεν, οἷς ἐδογ[μάτι]σεν,* fast wörtlich wiederholt XII (109 S. 127) Z. 8 ff. *οὐ μόνον δὲ ταῦτ' ἐδογμάτισεν, ἀλλὰ καὶ διὰ τῶν ἔργων κτλ.* Es würde zu weit führen, im einzelnen noch zu belegen, wie in beiden Papyri in gleicher Weise über das wahre Wesen der Gottheit und den wahren Sinn des Gottesdienstes gehandelt und in beiden die epikurische Auffassung der Götter als *σώματα* und *συγκρίσεις* gegen die stoischen und akademischen Angriffe verteidigt wird. Ich hebe nur als besonders auffallend hervor, daß in beiden ebenfalls die poseidonische Behauptung, Epikur sei es mit seiner Theologie nicht ernst, fast gleichlautend angeführt wird: 1077 XIV (78 S. 108) Z. 1 ff. *κ]αὶ τὸ μὴ πεπεράνθαι τὸ πᾶν καὶ τὸ τὰς ἀρχὰς ἀτόμους εἶναι καὶ τὸ τὴν ἡδονὴν ἀγαθὸν καὶ τὴν ἀλγηδόνα κακὸν καὶ τῶν δογμάτων ἕκαστον πεπλασμένως τὸν Ἐπίκουρον, ἀλλ' οὐκ ἀπὸ ψυχῆς ἐκτιθέναι.* — 1098 XIV (111 S. 129) Z. 1 ff. *[φλυαροῦσι δὲ λέγοντες θε]οῖς θ' ὑπά[ρχειν τοὐ]των [οὐδὲν καὶ ταῦτα] κατ'*

ἀλή[θειαν μόνον] ἀποφα[ίνεσθαι ὡς] ὑποζώμ[ατα τῆς] ὅλης αὐ[τῶν κατ' ἐκεῖ]να πραγμα[τείας], τὰς φαντασ[ίας ἀλη]θεῖς εἶναι κ[αὶ τὸ πᾶν] ἄπειρον, ἅμ[α δὲ] ἀπ' εὐφημισ[μοῦ καὶ] παρὰ δέον.

Ich halte es für sehr unwahrscheinlich, daß Ausführungen, die in Inhalt und Ausdruck derart übereinstimmen, zu demselben Buche, ja auch nur zu demselben Werke gehören. Philodem wiederholt sich ja gern und oft, aber im ganzen haben die näheren Untersuchungen seiner Schriften ergeben, daß ihnen eine verständige und verständliche Anordnung zugrunde liegt. Andrerseits spricht gerade die Gleichheit in Gedankengang und auch im Stil, daß beide Papyri aus Werken dieses Epikureers stammen.

Die Schwierigkeit, die hier vorzuliegen scheint, löst sich, wenn wir das Gepräge beider Schriften näher untersuchen. Da ergibt sich, daß in pap. 1077 meist eine kürzere Fassung derselben Gedankengänge vorliegt. Um das Bezeichnendste vorauszunehmen: In pap. 1098 bringt der Verfasser, um zu beweisen, daß Epikur durchaus fromme Ansichten von den Göttern habe und dem vaterländischen Gottesdienst freundlich gegenüberstehe, eine große Menge Belege aus den Werken des Meisters: 104, 16 *Περὶ θεῶν*, 104, 20 *Π. ὁσιότητος*, 105, 28 *Π. παθῶν* (?), 106, 6 *Π. φύσεως* Buch 13, 106, 11 Buch 35, 106, 19 *Π. εἱμαρμένης*. 106, 24—107, 29 Briefe *Πρὸς τοὺς μεγάλους*, 108, 1 *Π. τοῦ ὁρᾶν* (?), 108, 26 *Π. βίων*, 109, 16 Brief *Πρὸς Φύρσωνα*, 110, 13 *Π. θεῶν*. Dagegen begnügt er sich pap. 1077 X (74), 10 ff. zu sagen, diese Tatsache zu erwähnen sei lächerlich *ἀναμέστου τῆς πραγματείας τῶν τοιούτων οὔσης*, wie er auch II X (66 S. 96) auf Belege für die edle Gesinnung Epikurs mit der Wendung verzichtet: *ἵνα μὴ συγγράμματα παρατιθεὶς ἐκτείνω*. Dieses zusammenfassende Verfahren zeigt der Papyrus auch sonst. So werden II[a] O drei Behauptungen der Gegner hintereinander aufgezählt und dann erst zusammen widerlegt. Besonders kennzeichnend ist aber die Aufzählung von Gesichtspunkten Col. XX (84 S. 114) f. meist mit *ὑπέρ* und *περί*, wie es sich ähnlich bei kurzen Inhaltsangaben von Schriften in *Π. ὀργῆς* col. 30 mit *διότι* und *Π. σημειώσεως* col. 28 f. mit *καὶ τό* findet. Der Anfang dieser Aufzählung steckt in den Zeilen XX 19—24, von denen fast nichts erhalten ist. Es folgt 1) Z. 25 *ὑπὲρ δὲ τοῦ ταῖς θεῶν ἐπιβολαῖς ταραχθῆναι;* 2) XXI 1 *καὶ τὸν εἰς τὴν ἀβλάβειαν καθίσταντο διαλογισμόν;* 3) Z. 3 *ἔτι δὲ ὑπὲρ τοῦ μηδὲ τἄλλα ζῷια τῆς ἀναλογίας ἐστερῆσθαι τοῦ ταράγματος;* 4) Z. 8 *καὶ περὶ τοῦ τὸ τῶν ἀνθρώπων γένος τὸ*

τοῦ θανάτου σέβωμα ἔχειν καὶ καθαρὰ δ' ἐννοήματα δοῦναι εὐποητικὸν περὶ τούτων ἑκατέρου (Götter und Tod)· *ἐκεῖνο καὶ τῶι μεγέθει παραπλήσιον εἶναι τούτωι;* 5) Z. 17 *καὶ ἔγραψαν* (oder *ἔγραψε*) *δὲ περὶ τῆς εὐσεβείας καὶ τοῦ τοὺς θεοὺς τὰ πάντα ἀβλαβεῖς ὄντας . . . .;* 6) Z. 25 *καὶ ὑπὲρ τοῦ καὶ ταῖς ἑορταῖς καὶ ταῖς θυσίαις εἰς τὴν διάνοιαν προσήκειν τοῦ πανοσίου.* Es fällt auf, daß Nr. 3 und 4 den Hauptinhalt des ersten Buches Philodems *Περὶ θεῶν,* dessen Herstellung und Verständnis wir der Meisterhand von Diels verdanken, genau wiedergibt und Nr. 5 und 6 ebenso den Inhalt unseres zweiten Buches *Περὶ εὐσεβείας.*

Nach alledem glaube ich mich zu dem Schlusse berechtigt, daß wir in pap. 1077 nicht einen Teil des zweiten Buches Philodems über die Frömmigkeit, sondern einen Abriß desselben Verfassers über denselben Gegenstand oder über die Götterlehre im ganzen haben. Wir haben genau dasselbe Verhältnis in Philodems *ὑπομνηματικὸν περὶ ῥητορικῆς* zu desselben Verfassers Büchern *περὶ ῥητορικῆς* (vgl. Sudhaus, Philodemi Volumina rhetorica II S. IX ff.).

Aber wir kommen vielleicht noch einen Schritt weiter. Ich habe schon früher (d. Z. Bd. LI 1916 S. 607) auf eine Ambrosiusstelle (Usener, Epic. frg. 385ᵃ S. 356, 6 ff.) hingewiesen: *atque hic (Epicurus) quam alienus a vero sit, etiam hinc deprehenditur, quod voluptatem in homine deo auctore creatam adserit principaliter, sicut Philominus eius sectator in epitomis suis disputat, et huius allegat Stoicos esse auctores sententiae.* Schon Usener nahm an, daß *Philominus* für *Philodemus* verschrieben und daß unter der Lust, die vornehmlich von Gott hervorgerufen werde, die große Lust zu verstehen sei, die die Menschen nach Epikur bei der Wahrnehmung der göttlichen *εἴδωλα* fühlen. Ich hatte a. a. O. schon auf Cicero nat. d. I 49 (Usener S. 235 Z. 5 f.) verwiesen: *cum maximis voluptatibus in eas imagines mentem intentam* und auf das von E. Bignone wiederhergestellte Fragm. I des pap. 168, wo von der *μεγίστη ἡδονὴ ἐκ τῶν εἰδώλων* die Rede ist. Merkwürdig blieb nur der Zusatz, daß die Stoiker Urheber dieser Ansicht seien. Nun bringt der pap. 1077 von fr. III N (67 S. 97) Z. 7 an einen Abschnitt, in dem der Verf. zu beweisen sucht, daß die Gegner, sicherlich Stoiker, Ansichten über die Bedürfnislosigkeit und den Nutzen der Götter vorbrächten, die den von ihnen bekämpften und für gottlos erklärten Epikurs entsprächen. In Fragm. IV (S. 98), das wohl die Fortsetzung von III bildet, hat er

nach meiner Ansicht Aussprüche von Zenon und Kleanthes angeführt und fährt dann Z. 15 (z. T. nach meiner Ergänzung) fort: *καὶ παραπλησίως ἐν τῶι ὀγδόωι (περὶ τοῦ δικάζειν Κλεάνθης)· καὶ τὴν ὠφελίαν τίθενται τὸν αὐτὸν τρόπον, ὃν καὶ Πολύαινος ἐν τῆι πρώτηι πραγματείαι περὶ φιλοσοφίας αὐτοτελοῦσαν ἡδονῶν τῶν μεγίστων αἰτίαν ἡμεῖν ἀπεφήνατ' εἶναι τὴν θείαν φύσιν· Ἕρμαρχος θ' ὁμοίως τὴν ἡμετέραν ψυχὴν ἐκ θεῶν πολλαῖς χαραῖς συνεῖναι κτλ.* Wir sehen also, daß der Verf., in dem wir mit Sicherheit Philodem vermuten dürfen, hier behauptet, die Epikureer und Stoiker stimmten in ihren Ansichten über den großen Nutzen und die große Lust, die uns von den Göttern zuteil wird, im wesentlichen überein. Das konnte aber Ambrosius oder seine Quelle leicht dahin verändern, daß nach Philodem die Stoiker Urheber dieser Ansicht seien. Es ist also wohl nicht zu kühn, in unsrer Stelle des pap. 1077 die Quelle jener Anführung zu sehen. Damit hätten wir ein äußeres Zeugnis dafür, daß dieser Papyrus einer Epitome Philodems entnommen ist und nicht zu dem Werke *Περὶ εὐσεβείας* selbst gehört. Der Ausdruck *ἐπιτομή* findet sich auch in dem Titel der Philodemschrift *Περὶ παρρησίας* (Ausgabe von A. Olivieri S. 1). Ob zu unserem Abriß auch der pap. 168 gehört, wage ich nicht zu entscheiden. Frg. 1 handelt, wie ich schon erwähnte, von den Lustgefühlen, die uns die Götterbilder gewähren, und auch Frg. 2, das jetzt ebenfalls von E. Bignone (Riv. di Filol. XLVII 1919 S. 414 ff.) mit gewohnter Umsicht behandelt ist, beschäftigt sich mit dem Wesen der Götter, so daß man denken sollte, der ganze Papyrus sei theologischen Inhalts. Außerdem ist auf dem Titel, dessen sonstige Reste schwer zu deuten sind, sicher die Bezeichnung *ὑπομνηματ[ικόν]* zu lesen. Da aber Crönert und Bignone auf Grund der übrigen Fragmente zu der Ansicht neigen, daß der Papyrus ethischen Inhaltes sei, und mir die Unterlagen zu einer Nachprüfung fehlen, so lasse ich diese Frage noch dahingestellt.

Auf jeden Fall scheidet, wenn meine Beweisführung richtig ist, pap. 1077 als Teil des Werkes *Περὶ εὐσεβείας* aus, so sehr er auch bei der Gleichheit des Gegenstandes inhaltlich zu dessen Ergänzung dienen kann. Dagegen gehört sicher der pap. 1098 zu ihm. Da dessen Frg. 8 Z. 15/16 den Buchstaben $\overline{\Lambda}$ zeigt, und mindestens noch 9 Columnen vorhergehen (zwischen 2 und 3 sowie 3 und 4 fehlt wenigstens je eine), so beginnt er ungefähr in der Mitte zwischen I und K; es fehlen also vorher etwa $9^1/_2$ stichometrische

Buchstaben = 1900 Zeilen oder etwa 66 Columnen. Hinter 1098, 8 (105), in dem Z. 16/17 das $\bar{\Lambda}$ steht, folgen col. 9—29, das sind, die unten zu berechnenden ausgefallenen Columnen mit eingeschlossen, etwa 29 Columnen oder etwas über 4 Buchstaben, also $\bar{\Lambda}$—$\bar{O}$. Vor Φ auf fr. 4 des Schlußpapyrus 229 stehen noch (die ausgefallenen mitgerechnet) etwa 5 Columnen, nicht ganz ein Buchstabe (Y). Es fehlen also die Buchstaben O—Y = 1000 Zeilen oder etwa 34 Columnen. Von den 20 Columnen zwischen Φ und ω (= 600 Zeilen) sind nur 4 vorhanden. Es folgen noch 2 Columnen, die nahe dem Schlusse gestanden haben werden, so daß das ganze Buch etwas über 4860 Zeilen oder über 162 Columnen umfaßte, Zahlen, die nur wenig hinter denen des 1. Buches zurückbleiben.

Noch sind uns einige Bruchstücke, die zu den Schriften über die Frömmigkeit ihrem Inhalt nach gehören, erhalten. Einmal der pap. 1610 S. 141 f. (mit Ausnahme von fr. III, das aus dem 1. Buche stammt, s. d. Z. LV 1920 S. 271). Daß er nicht zu der Epitome gehört, zeigt das fr. IV (138 S. 142), das sich inhaltlich mit pap. 1077 III X (67 S. 97) deckt. Hier wird den Stoikern vorgeworfen, *ὅτι μόνους τοὺς Ἐπικούρου λόγους εὐθύνουσιν* . . . Die Stoiker lehrten aber in bezug auf Nutzen und Schaden der Götter auch anderes, als die Menge glaube; *ἔνιοι δ' οὐδὲ βλάπτειν ὅλως ἔφασαν αὐτούς*. Dort heißt es entsprechend, es sei Verleumdung, daß die nur Frommes lehrenden Epikureer *ἂν μηδ' οἵ γε θεὸν ἀβλαβῆ παρεισάγοντες ἐνκαλῶνται, μόνους αὐτοὺς κατηγορηθήσεσθαι* (s. u. S. 400). Was den Inhalt im ganzen betrifft, so scheint er an die Vorwürfe anzuknüpfen, die gegen die Epikureer wegen ihres Leugnens der *Πρόνοια* erhoben werden. Der Ungerechte, meinen die Gegner, bleibe dann unbestraft. Dem hält Philodem in der bekannten Weise seiner Schule die Tatsache entgegen, daß viele Verbrecher unbestraft bleiben und weder Richter noch Gesetze gerecht seien. Dagegen seien nach ihrer Lehre die Übeltäter immer in Unruhe, die Gerechten immer glücklich. Da der pap. 229 auch von der Gerechtigkeit, der Glückseligkeit und der bürgerlichen Sicherheit der epikureischen Weisen handelt, so mag der pap. 1610 nicht weit von jenem gestanden haben. Ob Columnen zwischen den erhaltenen Bruchstücken ausgefallen sind, läßt sich nicht sagen, da diesen allen der obere Teil fehlt; ebensowenig, ob sie in der richtigen Folge stehen.

Noch rechnet Crönert, Kol. S. 113 A. 512 den pap. 437 (Herc.

vol. IX[2] 117–120) zu den Schriften *Π. εὐσεβείας*. Von seinen 7 Fragmenten beziehen sich aber die ersten beiden, wie wir sehen werden, auf die Rhetorik. Fr. 3 handelt von der Wahrnehmung der Götter wie pap. 1077 XV (79) und pap. 1098 XIX (116). Es paßt also in beide. Fr. 4 wirft den Gegnern vor, sie fälschten die Lehren Epikurs über die Frömmigkeit, gehört also sicher unter diese Schriften, ebenso Fr. 5, in dem, wie in *Π. θεῶν ἀγωγῆς*, das Glück und der Fortbestand der Götter auf ihr Vermögen, das Zusagende sich anzueignen und das Fremde abzuwehren, zurückgeführt wird. Fr. 6 handelt von der großen Zahl der Götter und läßt sich auch als Abwehr des Vorwurfs, Epikur stehe im Gegensatz zur Volksmeinung, hier einreihen. In fr. 7 scheint der Verf. auf eine frühere Inhaltsangabe der mythologischen Werke über den Dämonenglauben hinzuweisen und auf eine solche von ihm nicht gegebene über die diesbezüglichen Philosophenmeinungen anzuspielen. Die Ergänzungen sind z. T. zu unsicher, um Bestimmtes zu sagen. Es bleibt mir danach fraglich, ob diese Fragmente zu unsrem Buche oder zur *Ἐπιτομή* gehören. Crönert hat sich ja auch vorsichtig ausgedrückt.

Ebenso sagt Crönert a. a. O. 19 A. 101, daß „1788 Fr. 9 (VIII 62) den Schriftzügen nach zu *Φιλοδήμου Περὶ εὐσεβείας* gehört. Der Inhalt widerspricht dieser Vermutung nicht". Das Fragment stellt nach meiner Ergänzung zuerst die Behauptung, daß die *Τύχη* neben Zeus herrsche, daneben aber die geringeren Übel der Unverstand der Menschen verschulde, als töricht hin. Zum Schlusse scheint mir in bezug auf letztere Behauptung gesagt zu sein, daß bei der Willkür der Gerichte auch der Redekünstler sich kein Recht verschaffen könne. Das Fragment gehört also in denselben Gedankenkreis wie pap. 437. Näheres läßt sich über seine Einordnung daher auch nicht sagen.

Endlich möchte ich noch auf Fr. 25 (229 III S. 145) verweisen, wo es heißt: [*πῶς δὲ*] *ἐκείνους, ἀφ᾽ ὧν εὔχονται ποιά τινα καὶ πρὸς σωτηρίαν τῶν πατρίων καὶ πρὸς εὐδοκίαν, ἐλογοποίησαν, ὡς ἐπηγγειλάμην, οὐκ εἰς μακράν, ἀλλ᾽ ἐν τῆι συνεστώσηι συναγωγῆι παραστήσω.* Ich verstehe unter den *ἐκείνους — ἐλογοποίησαν* Machthaber, die sie aus Schmeichelei für Götter erklärten. Er muß die Behandlung dieser Frage schon versprochen haben (*ὡς ἐπηγγειλάμην*), will sie aber bald und noch in dem gegenwärtigen Werke behandeln. Es fragt sich, was unter *τῆι συνεστώσηι συναγωγῆι* zu verstehen ist. Sicherlich nicht unser

Buch, wohl aber — und dies liegt am nächsten — in einem weiteren Buche unsrer Schrift. Berührt ist diese Frage auch in *Περὶ θεῶν διαγωγῆς* 10, 4 (vgl. d. Z. LIII S. 383 f.), und es wäre immerhin möglich, daß Philodem unter *συναγωγή* die Gesamtheit seiner theologischen Schriften meint.

Daß übrigens Philodem auch in diesem Buche im hohen Grade von seinem Lehrer Zenon abhängig ist, zeigen seine öfteren Berufungen auf ihn. So Fr. 100 (1098 III S. 118) Z. 17 f. *αἱ Ζήνωνι γενόμεναι συναγωγαὶ διασαφοῦσιν*, 114 (1098 XVII S. 131) Z. 29 ff. *τὰς δὲ νῦν φάσεις Ζήνων ἐξέθηκεν ὁ ἐξηγητὴς ἡμῶν*, 120 (1098 XXIII S. 135) Z. 1 ff. *μυριάκις δὲ Ζήνων περὶ τῶν θεῶν νοεῖ γ' εὐλογώτερον*.

Was die Zahl der Zeilen in den besprochenen Papyri betrifft, so zeigen die nach der Überlieferung vollständigen Columnen meist 28 – 30, einzelne 27, eine (Col. 27 von pap. 229 V S. 147) 32. An und für sich ist, wie wir sahen, darauf kein Verlaß; es wäre möglich, wenn auch merkwürdig, daß alle verstümmelt wären. Der Zweifel wird aber behoben und die Überlieferung in vielen Fällen als richtig erwiesen durch den Umstand, daß wenigstens nach meiner Wiederherstellung in den hauptsächlichen Papyri ganze Reihen von Columnen zusammenhängen und einen fortlaufenden Text bieten. So in pap. 1077 z. B. II^a O (27 Z.) + II^b (28) + III^a (29) + III^b (29): 68 (29) + 69 (28) + 70 (30) + 71 (28) + 72 (29) + 73 (29) usw. In pap. 1098: 101 (29) + 102 (30) + 103 (29) + 104 (29) + 105 (30) + 106 (28); in pap. 229: 28 (29) + 29 (29) + 30 (28). Danach würde der Durchschnitt der Zeilenzahl in der Epitome und in Buch II *Π. εὐσεβείας* etwa 29 Zeilen betragen.

Im folgenden bringe ich nun den Text dieser Papyri, soweit er von dem Gomperzschen (= G) abweicht, und zwar nicht nur meine eigenen Ergänzungen, sondern auch die von Diels in seiner meisterhaften Behandlung von Philodems Büchern über die Götter in den Abhandl. der Preuß. Akadem. 1915 Nr. 7, 1916 Nr. 4 und 1917 Nr. 6.

VI.

Der Text des pap. 1077.

Die ersten 6 Columnen sind nur in O erhalten, die siebente in O und N, die folgenden nur in N. Col. 1 — 7 stehen in O auf 3 fogli, von denen G im Anhang eine Abzeichnung bringt, und

zwar 1—3 auf foglio 1, 4 und 5 auf foglio 2, 6 und 7 auf foglio 3.

Von Col. 1 sind nur die letzten Buchstaben der Zeilen 1—10 und der letzten 10 Zeilen erhalten. In der Mitte ist ein Riß, unter dem die Zeilenanfänge der Col. II[a] als sottoposto abgezeichnet sind. Sie finden sich z. T. an der entsprechenden Stelle dieser Columne wieder und können zu deren Ergänzung dienen. Die Ergänzung der spärlichen Überreste der Col. I[a] ist natürlich ganz unsicher; ich versuche sie bei einigen Zeilen, um den ungefähren Inhalt zu bestimmen:

Col. I[a] Z. 1 *οὐδὲν ἀη]δὲς ἐν-*
ῆν αὐτῶι καὶ] τοῖς φί-
λοις ἤπιον α]ὐτὸν
διεφύλαξεν· ο]ὐδέ . . . .

Z. 10 v. u. *ἠπίστατ]ο ψυ-*
χαγωγεῖν] ὥστε
ὑπὸ πάντων ἀγ]απᾶ-
σθαι].

Natürlich ist von Epikur die Rede. Den Schluß gebe ich im Zusammenhang mit Col. I[b].

Z. 4 v. u. *καὶ*
τοῖς πολλο]ῖς οὔ-
τως δίκαι]ος οὔ-
τω τ' ἦν νομισ]τέος,

Col. I[b] 1 *οὖσι καὶ κατὰ τὰς αἱ-*
ρέσεις τῶν βίων οὔ-
τω[[ι]] ποικίλοις, ἄλυ-
πος, ὥστε πρός

Z. 5—28 = G.

Von Col. I[c] sind die ersten 11 Zeilen und Z. 23 ganz verloren, von den übrigen nur je der Anfangsbuchstabe, von Z. 25 und 26 je 2 erhalten. Das *βο* der Z. 25 läßt *βοήθειαν* oder Ähnliches vermuten. Dies ließe auf Widerlegung des Vorwurfes, Epikur sei von der Hilfe seiner Schüler abhängig gewesen, schließen, und dazu würde der Anfang von II[a] passen:

II[a] 1 *[ὑπηρε]- σίαν, οἷς ὁ βίος ἡ[μ]ῶν*
διασώζεται.

Es fragt sich allerdings, ob zwischen I[c] und II[a] nicht eine oder mehrere Columnen ausgefallen sind. Wir sahen, daß II[a]

Z. 11—18 als sottoposto in I[a] erscheint. In ähnlicher Weise scheinen die Zeilen 23—29 des Fr. 126 (S. 140) ein sovraposto der Z. 25—30 von Fr. 121 (S. 136) zu sein. Hier liegen aber 5 Columnen zwischen den beiden Nummern. Da nun nach meiner Vermutung sich beide ungefähr an derselben Stelle, d. h. in der Mitte ihres Stammpapyrus befanden, so möchte man annehmen, daß auch zwischen I[a] und II[a] 5 Columnen lagen, also 2 ausgefallen sind. Dies zu entscheiden überlasse ich einem Kenner der alten Buchrollen.

II[a] (S. 94) Z. 2—26 = G. Nur ergänze ich

Z. 5 E.—7 ἅ-
τε τῶν ἀμυήτων ὄ[ν-
τα [ἀ]λ[ε]νόμενον μ[η-

In Z. 11 erscheint das γ von γέναι auf dem sottoposto von I[a], ebenso führt Z. 12 das dortige Θ auf die Ergänzung ὄ[χλ]ον statt [δῆμ]ον G.

Z. 12 E. ὅτι Ἐ[πί-
κουρ]ος ὄντω[ς ἦτ-
τον ἀσεβεῖς . . . ,

wo das sottoposto Z. 13 Anf. THOT (TH = K, T = Y), II[a] im Anschluß daran ЄC bietet. Auch Z. 18 ist dort HN von τήν erhalten. Am Ende dieser Zeile ist natürlich zu ergänzen α[ὐ]τ]οῦ.

Es wird eine Reihe von Vorwürfen der Gegner ohne Widerlegung aufgezählt. Z. 2—9 Epikur kümmere sich nicht um Feste und Mysterien, Z. 9—19 er sei der Menge nur entgangen, weil seine Philosophie ihr verborgen blieb, Z. 19 ff. wir nähmen den guten Menschen die Hoffnung auf die Götter und den Trost der Opfer, Gebete und Festmahle.

Z. 26 μετὰ τὰς
καλλιερήσεις καὶ
II[b] 1 τὰς σπου[δαίας κεὐ-
φώνους ε[ὐχὰς ἀναι-
ροῦμεν [τὴν παρα-
μυθίαν [τῶν εὐω-
5 χιῶν, εἰ κ[αί τινες ὡς
παῖδες κ[ατὰ κακὰς
μεταβολ[ὰς ἠπό-
ρησαν· κ[ακίζουσι
δὲ καὶ τὰ [πάντα
10 εἰς αὐτοὺ[ς ἡμᾶς κε-
ναῖς δόξ[αις κε-
χρῆσθαι· κ[αὶ ταῖς
περὶ θεῶν [ἡμῶν ὑπο-
λήψεσιν μη[δὲν ὁ-
15 μολογεῖν [φασι
τὸ πάτρ⟨ι⟩ο[ν· ἀλλ' εὐ-

χα(ῖ)ς, α(ἷ)ς ἡ π[όλις, ἐν
χρόνω(ι) κε[χρήμε-
θα· μηδὲν [δ' ἀργα-
20 λέον καὶ το[λμηρὸν ἐ-
φ]α(ί)νετο λέ[γων· λέ-
γω δὲ τὰ]σεβές· τῶι
τ' Ἐπικούρω[ι τό
γ' ἐναντ[ί]ο[ν οὐδ' ἐλέ-
25 χθη καὶ ἐπ[ράχθη,
καὶ ἐκ τῶν [τούτου λό-
γων ἀπέβ[η· ἐρω-
28 τώ[ν]των δ[έ τινων,
III[a] 1 ποῖ]ον ὑπολαμ-
βάνε]ιν τὸν θεὸν δ[ε-
ήσει, π]αραινεῖ μὴ
νοεῖ]σθαι δύσκ[ολον
5 οἷον π]αρὰ τῶν πο-
ητῶν· κα]ὶ τῶι καθα-
ρῶς φι]λοσοφεῖ[ν
κατ]αισθανόμε-
θα] μηδὲν αὐτῶν
10 μάχ]ιμον ἡμᾶς συν-
ταρ]άττειν· καὶ μη-
δ' ἐπιβ]ολαῖς ἀνοήτοις

ἀκολ]ουθοῦντες
ἀηδ]εῖς καθ' ἡμῶν
15 ὑπ]ολαμβάνω-
μεν· τ]ῶν γὰρ λυπη-
ρῶν, ὅ]τι καὶ τὸ πρὸς
ἡμᾶς ἀ]ποβαῖνο[ν
κακὸν ἐ]φρόντισαν,
20 αὐτοὺς ἀπο]λύομεν·
καὶ οὕτω]ς ἐχόντων
ἔσχε ζ]η[μί]ας οὐ-
δενὸς πάντ]ων [τ' εὔ-
νοιαν ἐφύλ]αξεν.
25 φαίν]εται τοίνυν
παρεσ]κευάσθαι [πολ-
λὴν ἀξί]ωσιν· (κ)αὶ δό-
ξαις λυ]μαντικαῖ[ς
29 καὶ π]ρὸς ἀλλ[οφύ-
III[b] 1 λους ἀνθρώπου]ς ἢ
πολιτείας διὰ
τοῦτ' οὐ κε[χρῆσθαι,
4—29 = G, nur
Z. 13 [ἀπ]αν-
τῶσιν ἡμε[ῖ]ν λέγ[ον-
τες

II[b] Z. 8—12 die Gegner werfen uns vor, wir bekämpften sie mit leeren Vorstellungen, 12—27 unseren Ansichten von den Göttern entspreche nicht der Väterglaube; Widerlegung, 27—III[a] 16 man darf der Gottheit nichts Unfreundliches beilegen, —20 auch das uns widerfahrende Unglück ihnen nicht beimessen, —27 bei solchen Ansichten genoß Epikur allgemeine Achtung, 28—III[b] 10 er verhielt sich freundlich auch gegen Fremde, da sein Begriff der Frömmigkeit die Schädigung der Menschen ausschließt, —29 die freundlicheren unter unsern Gegnern erkennten die Wahrheit und Nützlichkeit unsrer Lehren an, aber die Menge halte sie für gottlos und werde ihre Urheber bestrafen wie die Athener den Sokrates und andere. —II[b] 23 ff. *τό γ' ἐναντίον — καὶ* „das Gegenteil von dem, was aus seinen Worten hervorging.“ — Für *μάχ]ιμον* III[a] 10 findet wohl ein anderer ein passenderes Wort, in der Buchstabenzahl paßt es genau.

Zwischen 65 III^{b} O (S. 95) und 66 (1077 II N S. 96) fehlt mindestens eine Columne. Im Anschluß an III^{b} O muß darin gesagt sein, daß und warum Epikur keine Anfeindung von seinen Mitbürgern erfuhr; diese Auseinandersetzung schließt 66 Z. 1f. 66, 1—30 = G, am Schlusse vielleicht *τῆς τελειό[τητος*. Die Columne schildert die hohe und fromme Gesinnung Epikurs. Die *συγγράμματα,* auf die Philodem sich Z. 4f. beruft, sind die zahlreichen Schriften der Epikureer, auch Philodems selbst, über das Leben des Meisters. Zwischen 66 und 67 fehlt wieder eine Columne, kaum mehr; denn das Folgende gibt den Abschluß:

67 (III N S. 97) Z. 1 *τὸ[ν τ]οιοῦτον*
οὖν ἄ[νθρωπον [ἐν
ἀληθ]είαι τιμῶμε[ν
ἡμεῖς], τοῦ δ' ἐμφαι-
νομ]ένου ταπεινοῦ
καταφρονοῦμεν·
οὔπ]ως δὲ . . .

Z. 7—29 = G, nur Z. 25f. [*ἔνι*] *οι*. Z. 1—6 schließt die Rechtfertigung Epikurs. Es folgt ein Vorwurf gegen die Gegner, daß sie Epikurs Lehren für unheilig erklären, während sie selbst über den Nutzen und Schaden der Götter Abweichendes von dem Volksglauben lehren, einige behaupten, die Götter schadeten überhaupt nicht *οὐδὲ προσδεῖσθαί του* (= Epikur).

68 (IV S. 98) schließt sich wohl an 67 unmittelbar an. Der Anfang ist arg verstümmelt. Doch muß er Beweisstellen aus stoischen Schriften für die zuletzt geäußerte Behauptung gebracht haben, also etwa

Z. 1 *Παναὶ]ίτ[ιος μὲν αὐ-*
τοὺς ἀ]βλ[αβεῖς φη-
σι καὶ σ]ο[φωτά]τους
καὶ φιλτ]άτους μό-
5 *νον· ὁμοί]ως καὶ*
ἐν τῶι] ἕκτω[ι π]ερὶ
τοῦ δι]κάζει[ν Κλε-
άνθης π]ονη[ρίας] καὶ
τῆς ἐλαχί]στης ἀδ[έ-
10 *κτους κ]αὶ εὐόρκους.*

Z. 1. Daß sich Panaitios ablehnend gegen die Mythen verhielt, ist bekannt. Z. 11—19 = G. Zu Kleanthes *Περὶ τοῦ δικάζειν* vgl. v. Arnim, Stoic. vet. fr. I 107 Z. 25.

20 *Πολύ[αι]νος ἐ[ν τῆι*
πρώ[τηι] πρ[αγματείαι] πε-
ρὶ φιλοσοφί[ας αὐ-
τοτ[ελ]οῦσ[αν ἡδο-
νῶν [τ]ῶν μ[εγίστων
25 *αἰτίαν ἡμε[ῖν ἀπε-*
φήν[α]τ' εἶνα⟨ι⟩ τ[ὴν
θείαν φύσιν, Ἕ[ρμαρ-
χός θ' ὁμ[οί]ως τ[ὴν ἡ-
29 *⟨μ⟩ετέ[ρ]αν ψυχὴν ἐκ*

69, 1 *θεῶν πο[λλαῖς χα-*
ραῖς ⟨σ⟩υνε[ῖναι· κἂν
τῆι πρώ[τηι πρὸς Ἐμπεδο-
κλέα πρ[αγματείαι
5 *τὴν εἰ[ρήνην παρέ-*
χειν ἐν[ίοις καὶ τὸ
ἐναντί[ον ἄλλοις· κἂν
τῶ[ι (Zahl) *περὶ με-*
τα[βολῆς φησι Μη-
10 *τ[ρόδωρος*
11—14 nicht herzustellen
15 *τὰς κα[λλίστας, τὰς*
δ' εὐχὰς καὶ προσ[κυ-
νήσεις καὶ [τὰς μεγίσ-
τας τιμὰς [θεοῖς προσή-
κειν, οὐδὲ [οἴεσθαι
20 *δεῖν αἰ[τεῖν αὐτοὺς*
ταύτας· κ[ἂν τῶι πρὸς
διαλεκτ[ικοὺς τὰς ἁρ-
μόσεις ἑο[ρτῶν φησι
μόνον οὐ [τῶι ὄχλωι πο-
25 *οῦμεν [κατ' ἐπίνοι-*
αν ὁμο[ίας· ἐγὼ
δὲ τοὐναντίον
28 *ἡγοῦμαι [θεοῖς*

70, 1 *τῶν ἄλλ[ων εἶναι*
οἰκεῖον· ἐ[ν γὰρ
ἑορταῖς ἐ[θέλειν τι-
μᾶσθαι κ[ατ' ἀξίας ἐ-
5 *πινοίας [τὸ θεῖον*
συνπερι[λαμβα-
νούσας μᾶ[λλον ἢ
κατὰ τὸ σ[έβεσθαι·
τὸ δὲ περ[αίνεσθαι ὠ-
10 *φελίας ἐκ [θεῶν τοῖς*
ἀγαθοῖς κ[αὶ βλαβὰς
τοῖς κακ[οῖς κατα-
λείπουσι· [καὶ τοῖς
μὲν φρον[ίμοις καὶ
15 *δικαίοις [ὁμοι-*
οῦσθαι νοη[τέον
καὶ τὰς ὠφ[ελίας, ἀλλὰ
τὰς βλαβά[ς κατα-
δεεστέρα[ς ἢ καὶ
20 *μείζους το[ῖς κα-*
κοῖς ⟨σ⟩υνάπ[τουσιν·
οὐ κατ' ἀσθέ[νειαν
δὲ καθάπερ [ἡμῖν
τῶι θεῶι τι[νος δέ-
25 *ον, κἂν ἐπ' ἀ[πο-*
ρήσει τῆς [κλήσεως
αὐτοῦ καὶ τ[οῦτο
φ]ῶσι σέμνω[μα·
ἔν τε γὰρ τ[ῶι περὶ
30 *θεῶν ποία[ς καὶ πό-*

71, 1 *σας φησὶν ἐ[κεῖν[ο]ς κα-*
λὰς ἐκ θεῶ]ν τῶν ἀγα-
θῶν τὰς] ἐλπίδας
εἶναι· κἂ]ν τῶι πε-
5 *ρὶ αἰσθήσεω]ν ὁσίως*

δεῖν σέβεσ]θαι· κα[ὶ
βίβλον Ἕρμα]ρχος γέ-
γραφε περ]ὶ τιμῆς θε-
ῶν· ὃς] ἔγραψ' ἐν ἀλ-
10 ληι ὑπὲρ ἐ]κε[ί]νης
ταὐτό· πε]ρὶ γὰρ Ἐπι-
κούρ]ου [πο]λλὰ λέ⟨γ⟩ων
ἐν] τῶι τελευταίω[ι
τ]ῶι πρὸ[ς Ἐ]μπεδο-
15 κλ]έα [κα]ὶ τὸ τοῦτον
μ]ὴ κε[ναῖς δόξαις
φησὶ συνέχ]εσ[θαι·
Πολύαι]νος [κ]ἂν [τ]ῶι
πρὸς Ἀ]ρίστ[ωνα λ]έ[γ]ει
20 leer
21 Μη[τρόδω-
ρος δὲ κ]ἂν [τῶι
π]ρ[ὸς [Γορ]γίαν προσ-
εδοξάζετο τὴν κ[ατὰ
25 τοῦ θ[εο]ῦ σεμνότη[τα
τιμ[ήσεω]ς οὐδέν
τινος [ἐνδεῖ]ν νομί-
28 ζειν [χρῆν]· τοιοῦ-

72, 1 το περὶ] τῶν θεῶν
κἂν τῶι] πρὸς τὸν Εὐ-
θύφρο]να λέγων
φησὶν] ἡμᾶς προση-
5 νεῖς γ]ίνεσθαι καὶ
μνήμ]ηι τῶν ἀγα-
θῶν] ἀπὸ νεότη-
τος] καὶ τοῦ θεοῦ
νοήμα]τι καὶ πράτ-
10 τοντας] κατὰ τὸ διὰ
τῆς] θεολογίας οὐ-
σιῶδες ἔργον καὶ
μνήμη[ι] τῆς ἀρίστης
αἱρέ]σεως κατὰ φύσιν
15 καὶ τὴν το]ῦ κα-
κ[ίστο]υ καὶ τὴ]ν τοῦ ἀ-
ρ[ίστο]υ καὶ πρὸς
τὸ σέ]μνωμα τὸ ἅ-
γιον καὶ] τὸν σεβασ-
20 μόν]

Lücke von ungefähr 7 Zeilen

27 παραπλ]ησίως
Ἕρμαρχος] καὶ ε[ὖ
29 τὸ]ν θ[εὸν] ὑμν[εῖ·

73, 1 καὶ ἀπὸ τῆς [αὐτῆς
δόξης οὐ[δὲ φαι-
νόμενο[ν πώποτε
τεθεώρηται [τὸ σε-
5 μνωμα· κ[ἂν τῶι πρώ-
τωι τῆς [πραγμα-
τεία⟨ς⟩ περὶ [τοῦ μὴ
τελεῖσ[θαι δεῖν
τὸ[ν] σο[φὸν κἂν τῶι πε-
10 ρὶ φορᾶς [καὶ τῶι
περὶ τελ[ε]σ[τῶν καθαρ-
μοῦ καὶ [τῶι περὶ θε-
ῶν ἀγαλμάτ[ων σέ-
βε[σ]θαί φη[σι καὶ τὸν
15 μ[ὴ τε]τε[λεσμένον·
καὶ τὴ]ν μ[ὲν κατὰ
τὴν] φύσ[ιν ἐξερ-
γαζομέν[ην καὶ ποου-
μένην ἀ[ληθεῖ
20 θεωρίαι [καθάρμο-
σιν εἰς πᾶσαν
τὴν συνή[θειαν τῆς
τοῦ δαίμονος [ἐπι-
νοίας κα[ταλαμβά-
25 νων Ἐπί[κουρος δαι-
μονίως ὠ[φέλειαν
ἡμεῖν φ[ησι τὸ θεῖ-
ον προσφέρ[εσθαι,
29 ὅσην δὴ μ[ηδὲν ἄλλο.

Von 68, 17 an folgt der Beweis, daß die Epikureer Ähnliches wie die vorhergenannten Stoiker über den Nutzen und Schaden der Götter und über die Verehrung, die wir ihnen schulden, gelehrt haben. Zuerst 68, 20 Polyainos in seiner Schrift *Περὶ φιλοσοφίας*; 68, 27 Hermarchos; 69, 2 derselbe im ersten Buche *Πρὸς Ἐμπεδοκλέα*; 69, 7 Metrodoros in *Περὶ μεταβολῆς* (vgl. 123 S. 138 Z. 7 ff. und Körte, Metr. Fragm., Jahrb. Suppl. XVII 1890 S. 543 ff.); 69, 21 derselbe in seinem *Πρὸς διαλεκτικούς* (fehlt bei Körte a. a. O. S. 539); 69, 26 ff. Philodem selbst; 70, 9 ff. die Epikureer im allgemeinen (Z. 12 f. *καταλείπουσι*, Z. 21 *συνάπτουσιν*, Z. 28 *φῶσι*); Z. 29 ff. Metrodor (*ἐκεῖνος* 71, 1 muß auf ihn gehen, da er der Letztgenannte ist) in *Περὶ θεῶν* (fehlt bei Körte S. 541 f.); 71, 4 ff. derselbe in *Περὶ αἰσθήσεων* (wenigstens ist dieses der einzige überlieferte Titel von seinen Büchern, der mit *περὶ* beginnt und mit N endigt außer dem ebengenannten *Περὶ θεῶν*, das außerdem zu kurz ist; vgl. Körte S. 538); 71, 6 ff. Hermarchos *Περὶ τιμῆς θεῶν* (sonst nicht überliefert); 71, 9 ff. derselbe *Πρὸς Ἐμπεδοκλέα*; 71, 18 ff. Polyainos *Πρὸς Ἀρίστωνα* (vgl. 126, 10 f. S. 140); Z. 21 ff. Metrodoros (da sogleich eine zweite Schrift von ihm ohne Nennung seines Namens angeführt wird, muß er hier gemeint sein; ob ich richtig *Πρὸς Γοργίαν* ergänzt habe, ist sehr zweifelhaft, vgl. Körte S. 546); Z. 28 ff. derselbe *Πρὸς τὸν Εὐθύφρονα* (fehlt bei Körte S. 546 f.); 72, 27 ff. Hermarchos; 73, 5 ff. derselbe in *Περὶ τοῦ μὴ τελεῖσθαι δεῖν τὸν σοφόν*, Z. 9 f. *Περὶ φορᾶς*, Z. 10 ff. *Περὶ τελεστῶν* (oder *τελετῶν καὶ*) *καθαρμοῦ*, Z. 12 ff. *Περὶ θεῶν ἀγαλμάτων* (ich glaube den zweiten und vierten Titel sicher, den ersten und dritten ungefähr richtig ergänzt zu haben). Nach fr. 73 muß eine Lücke von mindestens einer Columne sein, da die letzte Zeile in fr. 74 keine Fortsetzung findet und dieses im Anfang Ergänzungen fordert, die nicht am Schlusse von fr. 73 gestanden haben können.

74 (S. 104) nach Diels, Ein epikur. Fragment über Götterverehrung (Sitzungsber. der Pr. Ak. d. W. 1916 S. 894).

[παραγίνεσ-
74, 1 *θαι ἀλ]ηλιμμένον*
ἐπὶ δεῖπν]ον αὐτόν τε
ἑορτὴν τ]αύτην ἄγειν
τὴν ταῖς] εἰκά⟨σ⟩ι διαφό-
5 *ροις εἰλ]απινα⟨σ⟩ταῖς*
ἀξίως] τὴν οἰκίαν ὀ-
πώραις] ἐπιλαμπρύ-
ναντά τ]ε καὶ καλέσαν-
τα πάν]τας εὐωχῆσαι·
10 *κατ]ὰ ταὐτὰ τοίνυν,*
ὅτι μ]ὲν ὅρκοις καὶ
θεῶν ἐπιρρήσεσιν
ἐδοκίμαζεν χρῆσ-

θαι, γελοῖον ὑπομι-
15 μνήσκειν, ἀναμέσ-
του τῆς πραγματεί-
ας τῶν τοιούτων
οὔσης· προσῆκον
δὲ λέγειν, ὅτε παρή-
20 νει τὰς δι' αὐτῶν καὶ
τῶν ὁμοίων πε[ίσ-
τεις φυλάττειν καὶ
μάλιστα πάντων αὐ-
τῶι γ[ε] Δι[ὶ] φυλάττειν
25 τόνδε τ[ὸν] φανερὸν
ὅρκον καὶ οὐ γράφων
‚ναὶ — τ[ί λ]έξω[[ι]];' καὶ ‚τί γὰρ
ὅσιον;'] καὶ Κολώτηι
πάντω]ν τε ὅρκων καὶ
30 πάσης] θεολογίας ἐπι-
[μελεῖσθαι συνεβούλευε]·

Zu dem ersten Satze ist ein *φασὶν Ἐπίκουρον* zu ergänzen. Z. 13 in N *ἐδοκίμαζον*; aber Diels a. a. O. sagt mit Recht „man erwartet *ἐδοκίμαζεν*". Der Anfang der ersten 9 Zeilen ist verloren. In den folgenden vollständigen stehen 3—4 Buchstaben an Stelle der Lücke. Danach erscheinen mir einige Ergänzungen im Anfang jener zu lang (Z. 2 sogar 8 Buchstaben). Doch ist der Sinn sicher getroffen. Fraglicher scheint mir der Schluß. Am Ende der letzten Zeile steht nach einer Interpunktionslücke *ἐπι,* das genau zu den ersten Worten von 75, 1 *δὲ Χαρίνου* paßt und vor ihnen unbedingt stehen müßte. Dann muß man allerdings auch das Vorhergehende anders ergänzen, etwa Z. 27 Mitte: *τί γὰρ [ἔμελε] Κολώτηι — θεολογίας· ἐπὶ | δὲ Χαρίνου,* oder besser nach Roberts Vorschlag *καὶ „τί γάρ;" [ἔμελε δὲ] καὶ Κολώτηι κτλ.* Ist dies richtig, so wäre zwischen 74 und 75 nichts ausgefallen.

Philodem fährt 74—77, 21 fort zu zeigen, daß Epikur, von dem hier meist die Rede ist, in herkömmlicher Weise die Götter verehrt und fromme Vorstellungen von ihrem Wesen und Wirken gehabt hat.

75, 1 ἐπὶ | δὲ Χαρί]νου καὶ ἐπὶ
Διοτίμ[ου παραινεῖ
τὴν κα]θ' ἱερᾶς τρα-
πέζης [συνθήκην μὴ
5 παραβαί[νειν· καὶ
μὴν τί [θύσει θεοῖς
πολλὰ [ὁ σοφός, εὐω-
χήσει δὲ [καλῶν οἴ-
νων κα[ὶ ἡδειῶν
10 ὀσμῶν ὡ[ς συνβι-
ώτας; ἀλ[λὰ μὴν τῆι
μεγαλοφ[ροσύνῃ καὶ
φιλοσο[φίαι τούτοις
ταὐτὸν [ἂν εὐφραῖ-
15 νον τη[ρῆσαι καὶ
τῶι θέλ[ειν τὴν θεῶν
μορφὴ[ν ζηλοῦν τῶι
τ' ἔσεσθα[ι αὐτῆι
τῆι κατ[αλήψει τῶν
20 θεῶν ἐπ[ιθυμητὴς τού-
των καὶ δ[ιὰ τοῦ πεφη-
νέναι τ[ούτοις καὶ

κατὰ τρ[όπους εἶ-
ναι σύντ[ροφος·
25 *ἀλλὰ κα[ὶ πρὸς Πο-*
λύαινον· [ʽσυνεορτασ-
τέα κἈν[θεστήρι-
α· καὶ γὰρ τῶ[ν θεῶν
ἐπιμνηστέ[ον ὡς αἰ-
30 *τίων πολλῶν [ἀγαθῶν*
76, 1 *ὄντω]ν.ʼ καὶ τὸ μέγισ-*
τόν] φησι καὶ οἱονεί
τι] καθʼ ἡγεμονίαν
ὑπερ]έχον ἐκεῖν[ο
5 *εἶν]αι· πάντα γὰρ σο-*
φὸν] καθαρὰς καὶ ἁ-
γν]ὰς δόξας ἔχειν
περὶ] τοῦ θείου καὶ
μεγ]άλην τε καὶ σε-
10 *μν]ὴν ὑπειληφέ-*
ναι] ταύτην τὴν
φύσιν· ἐν δ[ὲ] ταῖς
ἑορταῖς μ[ά]λιστʼ ε[ἰ]ς
ἐπίνοιαν αὐτῆς
15 *βαδίζοντα διὰ τὸ*
τοὔνομα πάντα
ἀνὰ στόμʼ ἔχειν πά-
θει σφοδ[ρο]τέρωι
κατα[σχεῖ]ν τὴ[ν
20 *τῶν θεῶν ἀ]φθαρ-*
σίαν·]

Zu 75 Z. 1—5 vgl. Usener, Ep. fr. 100 S. 133, 4, zu 75, 25—29 ebenda fr. 157 S. 149, 13. Z. 27 *κἂν Ἀνθεστήρια* Usener. 76 Z. 21—29 läßt sich im ganzen kaum herstellen. Nimmt man an, daß am Ende von 76 eine Zeile ausgefallen ist, so könnte man es mit 77 etwa so verbinden:

76, 28 *κα]τὰ τὴ[ν ἀρί]στη[ν*
καὶ] τὴν ἀληθινὴν
[ὑπόληψιν γεγε-
77, 1 *νη]μέν[η]ν·*

Sonst muß man annehmen, daß eine Columne (kaum mehr) ausgefallen ist.

77, 1—12 Anf. = G: nur Z. 8 *ἐν τῶι* für *αὐτόν*, vgl. Körte a. a. O. S. 547.

12 *τίς [γὰρ εἴ]πη⟨ι⟩ λ[ό-*
γον [ἐξικνούμ]ενο[ν
περὶ [θεῶν κ]ατὰ φ[ύ-
15 *σιν [αὐτὸν διδ]όναι, [διʼ*
ἧς τ[ὴν ἀσφ]άλεια[ν
ἐξ ἀν[θρώπω]ν εὐο[δοῖ,
οὔτʼ ἀγ[αγνοὺς] οὔτε [τι-
μήσα[ς καὶ τ]ὴν ἐ[πι-
20 *φάνε[ιαν αὐτῶν καὶ*
τὴν ἀ[ταραξίαν· οὐδὲ
22 *καλῶς [λέγετʼ εἶναι*
καὶ αὐτ[ῶν τὴν τ]ῶν πλη-
σίον κά[θαρσι]ν πρά[τ-
25 *τει[ν καὶ τὰ] μέγισ-*
τα προ[νοεῖν ἴ]διον, εἰ
μὴ διοικεῖται καὶ
παντελῶς· μάλισ-
τα τοίνυν οἶμαι
30 *δεῖν μεισεῖν τοὺς*
78, 1 *φάντ]ας τὸ μὴ*

77, 12—21 wird nach meiner Annahme Sokrates, im folgenden der Vorsehungsglaube der Stoiker bekämpft (vor *παντελῶς* Z. 28 ist *πάντα* zu denken), dieselben Gegner im folgenden.

78, 1—9 = G. Hier sind wohl Stoiker wie Poseidonios oder auch Akademiker zu denken, die Epikur vorwerfen, er meine es mit seinen Lehren nicht aufrichtig (o. S. 356).

78, 9 *Ἐπίκουρον, ἀλλ' οὐ-*
10 *κ ἀ]π̣ὸ ψ̣υχῆς ἐκ-*
τιθέν]α̣ι· πλεῖον γὰρ̣
οὐδὲν ἐπὶ τούτων
οἱ πά]νσ[οφοι πεποή-
κασιν· ε]ἰ δ' ἐγὼ
15 *δείξω] τοῦθ' ὃ φά-*
σκουσ]ιν [ἐν] τοῖς
τῶν ἀνδρῶν] οὐ λε-
18 *γόμενον πρ̣]οφέ[ρων*

Z. 19—24 nicht herzustellen; 25—29 = G; nur Z. 25 *παρασ[τή-σας] ὡς* für *παραστήσω ὡς* wegen des schweren Hiatus.

Zwischen 78 und 79 eine größere Lücke. In ihr muß der Vorwurf enthalten gewesen sein, daß die Götter nach der epikurischen Erkenntnislehre nicht erkennbar seien, darauf antwortet 79 (S. 109) der Anfang etwa

[Ἐπίκουρος πάντας τοὺς θεοὺς λέγων λόγωι θεωρητοὺς εἶναι μόνου τοῦ αἰσθητοῦ τὴν κατάληψιν ἐπιμαρτυ-]

79, 1 *ρου]μένην ἐναργεί-*
αι γ' ἀ]ν̣αμενοῦντος
οὐ πλα]νᾶ⟨ι⟩· καὶ πάν-
τ̣ες [κ]ατ' ἀνάγκας,
5 *οἳ ταὐτὸ]ν ἔγραψαν, ἄ-*
ξιοι τῆς] γε προαιρέ-
σ[εω]ς ἕνεκα θαυμά-
ζεσθαι καὶ μὴ διὰ τὴν
⟨ἀ⟩δυναμίαν ἀνόσιοι
10 *νομίζεσθαι· πάντας*
δὲ ἀνθρώπους ⟨μ⟩ω-
ρ̣ί̣α̣ λέγειν ἀνοσίους, ἐ-
πειδήπερ οὐδεὶς
εἰκνουμένας πε-
15 *ρὶ τ[οῦ θ]εοὺς ὑπάρ-*
χε[ιν τὰς ἀπο]δείξεις
εὐπ̣[όρησ]εν· ὅμως
δὲ [σέβο]νται πάν-
τε[ς ⟨εἰ⟩ μὴ παρ]άκοποί τι-
20 *νε[ς αὐτούς, κα]θάπερ*
ἡμ[εῖς, οὐδ' εἰ] κ[α]λ̣[οῦ-
με[ν ἄδηλον, ἐκθ]λῖψαι
τὸ [θεῖον ἐθέλομε]ν ἢ
τ[ὰ κατὰ φύσιν ἠναγ-
25 *κα[σ]μέν[α καὶ κοι]νῶς*
οὔ]τως [ἠσθημένα καὶ
οὕτ]ω γ[ινωσκομένα
οὐ]χ ὑπ[άρχειν φαμέν·
29 *ἀλλ'] ὁ πρὸς τά [γ' ὑ]πάρ-*
[χοντα μαχόμενος πᾶσαν
κατάληψιν ἀναιρεῖ].

Zwischen 79 und 80 ist wieder eine Lücke, in der die Gegner behaupten, nach der Lehre Epikurs seien die Götter keine dauern-

den Einheiten, da sie nicht wie die Atome stetig aus denselben Elementen beständen. Der Anfang der Erwiderung ist auch verloren.

80 (S. 110) [καὶ γὰρ
1 τοιạ[ύτη σύ]σταạ[[λ]]-
σις ὁμ[οίων εἶναι
φαίνọ[ιτ]' ἄ[ν ἑν]ότης.

Z. 4—18 = G. Nur müssen *αὐτῶν* Z. 10 und *ὁμοίων* Z. 11 ihren Platz wechseln, s. d. Z. LIII 1918 S. 375.

Z. 18 τ[ὸ δ]ὲ
μηδεμίαν ὑπε[ναν-
20 τιολογίαν εἶναι πεḷ-
ρατέον ὑποδεικνύ-
ειν. εἴωθ[ε] τοίνυν
συ]ντόμως ταῦτα φύ-
σι]ν ἀποτελεῖσθαι
25 λέγειν· τὰ πολλὰ
μή]ν, ἐπειδὰν ἐκ
τῆς ὁμοίων ἄλλων
κἄλ]λων [ἐπι]συνκρί-
29 σε]ως [γέν]ηται πο[ι]-
[όν τι, κατ' ἀριθμὸν ἓν καὶ
ταὐτὸν οὐ διαμένει.]

Zu Z. 18—29 vgl. Usener, Ep. fr. 40 S. 107; zu Z. 25—Schluß d. Z. LIII 1918 S. 376.

Lücke zwischen 80 und 81. Der Gegner wirft Epikur, anknüpfend an dessen Satz *τὸ πᾶν ἐστι σώματα καὶ κενόν* (vgl. Epikur Brief I § 39 und dazu Usener S. 375) vor, er hebe die Götter auf, da er sie nicht unter den Körpern nenne. Philodem antwortet mit Recht, wer von den Gattungen etwas aussage, brauche nicht einzelne unter ihnen enthaltene Arten besonders anzuführen.

81 (S. 111) Z. 1—6 = G.

Z. 6 εἰ μὴ τὰς ἀνω-
τάτω[[ι]] διαιρούμε-
νος κοινότητας ἔ-
μελλεν ἔνφρων [[η]]
10 τις, ⟨τῶν⟩ ἐν ταύταις προ-
ειλημμένων εἰδῶ[ν
μνημονεύειν [οὐ
δέον, τοὺς θεοὺς
μόνον ἀναιρεῖσθαι
15 πρὸς αὐτοῦ φάν[αι
τούτου χάριν, ἀ[λλ'
οὐχὶ καὶ τοὺς [ἀν-
θρώπους κ[αὶ τοὺς
ἵππους [καὶ] πά[ν]θ' ἁπλῶς
20 τὰ κατὰ μέρος αἰσ-
θητά τε καὶ νοητὰ
στ]ọ[ιχί]ων εἴδη καὶ συν-
ε]σṭ[η]κότων· ὡς γὰρ
ἄλλ[ω]ν ⟨τιν⟩ῶν, οὕτως εὐ-
25 ḷ[όγ]ως οὐδὲ τού-
τω]ν ἐμνημόνευ-
σ[εν· ἐπ]εὶ δ' ἐν τοῖς σώ-
μ[α]σιν ἅπαντα τάτ-
29 τειν ὑφειλήφεσαν,
[μηδὲ τοὺς θεοὺς συναριθ-
μεῖσθαι ἀρνείσθων.]

Zu 6—16 und 20—27 vgl. d. Z. LIII 1918 S. 388. Der etwas verwickelte Satz Z. 6ff. lautet in der Übersetzung: „wenn nicht ein Verständiger, der die obersten Gattungen (die Körper und das Leere) einteilte, obgleich er die unter diesen begriffenen Arten nicht zu nennen braucht, um dieses (des Gegners) willen eingestehen sollte, daß nur die Götter von ihm aufgehoben seien (weil er sie nicht mitzählte), aber nicht auch usw.“ Die Stelle ist also nicht so hoffnungslos zerrüttet, wie Gomperz in der Anm. meint.

Zwischen 81 und 82 wieder eine Lücke. Der Anfang von 82 etwa: [*ἵνα δὲ πείθωσιν, ὅτι πάντα κόσμον*]

82 (S. 112)

1 *καὶ πᾶσαν μ[ονὴν Ἐ-*
πίκουρος ἐξ[είλε-
το τοῖς πο[λλοῖς
[ἐ]κ τῶν ὄντων, [φλυα-
5 *ροῦσιν, ὡς κἂ[ν τῶι*
δωδεκάτω[ι Προ-
δίκωι καὶ Δια[γόραι
καὶ Κριτίαι κἄ[λλοις
μένφ[εται] φὰς πα[ρα-
10 *κόπτειν καὶ [μαίνεσ-*
θαι καὶ βακχεύου-
σιν αὐτοὺς [εἰ]κά[ζει,
δοὺς [δὲ μ]ὴ πράγμα[θ' ἡ-
μεῖν παρέχειν οὐ-
15 *δ' ἐνοχλεῖν κα[ὐτὸς*
παραγραμ[μ]ατίζ[ει
τὰ τ[ῶ]ν θεῶν [πράγμα-
τα, [κα]θάπερ ἂν [οὐ τι-
θε[ῖτ]ο τὸ κοινὸ[ν
20 *ὑπ' ἐκίνων, ἀλλὰ*
τὰ κατὰ μέρος [πεί-
σει καὶ διά τι[νος ἀπά-
της· ἔτι πρότ[ερον
καὶ τοῦθ' Ἕ[ρμ]α[ρχος
25 *ἐν τῶι τελευτ[αίωι*
τ]ῶν πρὸς Ἐμπεδο-
κλέα παρασημ[αίνει
καὶ προστιθεῖ· [πε-
ρ[ὶ] δὲ [[μετα]]φορᾶ[ς ἐ-
30 *χρήσατο κατὰ [τού]-[των...*

Zu Z. 1—5 vgl. d. Z. LIII 1918 S. 388, zu 5—17 Usener fr. 87 S. 127, zu 17—29 d. Z. a. a. O. 388f. Zu *κἂν τῶι δωδεκάτωι* Z. 5f. ist *περὶ φύσεως* zu ergänzen, von dem also ein Buch im vorhergehenden erwähnt sein mußte. Z. 29 nehme ich an, daß *μεταφορᾶς* für *φορᾶς* verschrieben ist, da ein Werk Hermarchs mit letzterem Titel nach meiner Ergänzung oben 73 Z. 9f. erwähnt ist. So ist auch oben Z. 20 *τινων* für *ἐκ⟨ε⟩ίνων* verschrieben; vgl. Crönert, Memor. gr. Hercul. S. 26. *τὸ κοινόν* Z. 19 „der allgemeine Glaube“.

In der folgenden Lücke zwischen 82 und 83 muß, wie 83, 3ff. beweist, ein Epikurbuch erwähnt gewesen sein, aus dem Beweise für das Dasein der Götter angeführt wurden. Die fehlende Columne schloß dann etwa: [*ὥστε πάντας ὑπ' ἐκείνου μὴ*]

83 (S. 113)

Z. 1 πίστε]ις τῶν ἀναγ-
καίων εἰδέναι πα-
ραλείπεσθαι· γράψας
δὲ] καὶ περὶ ὁσιότη-
5 τος ἄλλο βυβλίον
κἀν τούτωι διασα-
φεῖ τὸ μὴ μόνον ἀ-
φθάρτως, ἀλλὰ κ[αὶ
κα]τ̣ὰ συντέλ̣ε[ιαν
10 ἐ̣[ν] καὶ ταὐ[τὸν συν-
εχῶ̣[ς ὑπάρχον καθ' ὁ-
μ̣ειλ[ίαν ἑνότητας
προσαγορεύε̣[σθαι καὶ
τὰς μὲν εἶ[ναι ἐκ
15 τῶν α⟨ὐ⟩τῶ[ν καὶ κα-
λε̣[ῖσ]θαι τὰ[ς δ' ἐκ τῶν
ὁ̣μοίων. [λέγων δὲ
κἀ̣ν̣ [ταῖς] κ̣υ[ρίαις
δ̣[όξαις τἄφθαρτον
20 [πράγματ' οὔτ' ἔχειν]
[οὔτε παρέχειν] ταὐ-
[τὸν γοῦν ἀ]π̣οφαίνε-
τ[αι]· κἀ̣ν̣ τῶι δω-
δεκάτ[ω]ι περὶ φ[ύ-
25 σ[ε]ω[ς το]ὺς πρώτους
φη[σὶν ἀ]ν̣θ̣ρώ̣π̣ους
ἐπιν̣[οή]μ̣α̣τα λ̣α̣μ̣-
βάνειν ἀφθάρτων
29 φύσεων·

Am Anfang: „so daß alle wissen können, daß von ihm die notwendigen (Eigenschaften) der Götter nicht beiseite gelassen werden.“ Zu Z. 3—17 vgl. d. Z. LIII 1918 S. 377f. (Z. 3—9 Usener fr. 39 S. 107), zu Z. 17—19 und 21—29 ebd. S. 389 (Z. 23—29 Usener fr. 84 S. 127). Zu Z. 19—21 die *κυρία δόξα α'*. Z. 15 ist vielleicht *ἀτῶν* nicht zu ändern, s. Crönert, Mem. graec. Hercul. 126.

Fr. 84 scheint sich an 83 unmittelbar anzuschließen:

83, 29 Ende εἶναι γάρ,
84 (S. 114) Z. 1 οἷς] προστρέ[π]ετα[ι,
παν]ανάξια τῆ̣ς ν[ο-
ο]υ̣μένης ἀφθα⟨ρ⟩σία[ς
αὐτῶν καὶ παντελῶς
5 μακαρι[ό]τητος· οὐδὲ
γὰρ ἔτι τ[η]ρεῖται τ[ὸ
πάντα [τ]εθὲ[ν] εὔδ[αι-
μον καὶ τ̣ὸ πρὸς τ̣[ὴν δι-
άλυσι[ν ἀ]δήκ[τω]ς
10 ἔχο̣[ν.
Z. 10—12 nicht herzustellen.
13 καθὸ [δὲ] τ[αύτην ἄλ-
λη[ν γ]ίνε[σθαι, ψευδῆ

15 διὰ τὰ π[ρὸς τὰ ἐναργῆ
προσδο[ξαζόμενα·
κ]αὶ πολ[λὰ περὶ θεῶν
ἐ]κ νεό[τητος μανθά-
ν]ουσιν

Z. 20—24 keine oder geringe Reste.

25 ὑπὲρ [δὲ
τοῦ ταῖς τ]ῶν θε[ῶν
ἐπιβο]λαῖ[ς τα]ραχ[θῆ-
ναι ὡς] νέ[ους ὄ]ντα[ς
λέγειν] ἀφρ[όν]ων ε[ἶ- [ναι·

Zu Z. 5—9 vgl. d. Z. LIII 1918 S. 389 (dort falsch εὐδαῖμον = G.). In Z. 10—12 muß gesagt gewesen sein, daß die ἐπίνοια (oder πρόληψις) der Menge wahr sei, soweit sie auf wirklichen Wahrnehmungen der εἴδωλα beruhe; ταύτην Z. 13 zu ergänzen τὴν ἐπίνοιαν. In den Zeilen 20—24 ist eine Aufzählung von Gesichtspunkten betreffs der Göttervorstellungen eingeleitet, die in einer epikureischen Schrift gestanden hat.

Fr. 85 schließt sich wohl unmittelbar an 84.

85 (S. 115) Z. 1 ε[ἶ] -[ναι· καὶ] τὸν εἰς τὴν
ἀβλά]βε[ιαν] καθίσταν-
τ[ο] διαλογισμόν·

Z. 3—7 = G. (nur ist Z. 7 ταράγματος beizubehalten)

8 καὶ περὶ τοῦ τὸ τῶν
ἀνθρώπων γ[έν]ος
10 τὸ τοῦ θ]ανάτου [σ]έβω-
μα ἔχει]ν καὶ κα[θ]αρὰ
δ' ἐν]νο[ήματα δο]ῦν[αι ε]ὐ-
πο]ητικὸν [περὶ] τ[ού-
τω]ν ἑκατέρου· [ἐκεῖ-
15 νο] καὶ τῶι μεγέθει
παραπλήσιον ε[ἶ]να[ι
τούτω[ι· κ]αὶ ἔγρ[αψαν
δὲ] περὶ τῆς εὐσεβεί-
ας καὶ τοῦ ⟨τοὺς θεοὺ⟩ς [τ]ὰ π[άντα
20 ἀβλ]αβ[εῖς ὄ]ντ[ας] λο-
γίζεσθ]α[ι

Z. 22—24 sind nur einzelne Wörter herzustellen.

25 καὶ ὑ]πὲρ
τοῦ καὶ τα]ῖς ἑο[ρ]τα[ῖς
καὶ ταῖς θυσίαις εἰς
τὴν διάνοιαν προσ-
29 ήκειν] τοῦ [π]ανο[σίου.

Unter den Punkten, die die Epikureer in ihren Schriften über die *εὐσέβεια* behandeln, werden 84, 25—85, 17 drei aufgezählt: 1. die Beunruhigungen durch falsche Göttervorstellungen, 2. die Tatsache, daß die anderen Lebewesen analoge Beängstigungen haben, 3. die Todesangst und ihr Vergleich mit der Götterfurcht. Genau diese drei Punkte werden in Philodems *Π. θεῶν α′* ausführlich besprochen (vgl. Diels, Abh. d. Akad. 1915). Wir haben hier also einen Auszug aus diesem oder seiner Quelle und in diesem ganzen Abschnitt vielleicht einen solchen aus dem Gesamtwerke *Π. θεῶν* (oder dessen Quelle). Damit tritt das Epitome-Gepräge der Schrift, zu dem der pap. 1077 gehört, hier besonders deutlich zutage.

Der Teil der vorausgesetzten Schrift, den unser Papyrus gibt, umfaßte ursprünglich mindestens, wenn wir annehmen, daß in den Lücken nur je eine Columne ausgefallen ist, 35 Columnen und reichte von der zweiten Hälfte M bis zur Mitte Σ, gehörte also wohl der Mitte des ganzen Buches an. War es ein Abriß der ganzen Götterlehre, so könnte man das erste Drittel sich durch Ausführungen, wie sie der Epikureer in Ciceros erstem Buche De nat. deorum bringt, ausgefüllt denken. Doch ist es ebenso möglich, daß unser Buch nur einen Auszug aus *Περὶ εὐσεβείας* bot, einer Schrift, die mindestens zwei Bücher enthielt.

Die in unsrem Abschnitt behandelten Gesichtspunkte sind 1. die frommen Ansichten der Epikureer über Nutzen und Schaden der Götter und das daraus sich ergebende friedliche Verhalten jener sowie ihre Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen (I[a] O—77); 2. die Annahme von Göttern widerspricht nicht den erkenntnistheoretischen und physikalischen Grundsätzen der Epikureer (—84, 9); 3. Aufzählung von Gesichtspunkten, die die Frömmigkeit der Epikureer bestimmen, darunter die Beunruhigung, die aus der gewöhnlichen Ansicht von Göttern und Tod entspringt (84, 10—85).

VII.

Der pap. 1098.

Der Anfang setzt genau wie der des pap. 1077 die friedliche Wirkung des epikureischen Götterglaubens auseinander.

[ἐμποιοῦμεν τὴν δόξαν]

98 (S. 116)

Z. 1 το]ῖς πολλοῖς [θε-
ῶν] οὐ δινῶν, [ὅτι βου-
λό]μεθα μη[δέ]ν[α
ποιεῖν, ὃ ἄλ[λ]ον
5 λυπεῖ τῶν ἰδιωτ[έ-
ρων, ὅλως τε ἀν[υπο-
μνήστους εἶνα[ι
πλὴν ὅσον ἀναγ-
καῖον ε⟨ἰ⟩ς τ[ὸν] βίον·
10 οὐδὲ γὰρ τῶ[ν δια-
βληθέντων [ὡς ἀ-
θέ[ων] φιλο[σόφων
ἐνεκύρησε το[ῖς
παραδεδομέν[οις,
15 ἀλλὰ τοῖς ὄχλοις
ἐ[πι]δεί[κ]νυ[μ]εν, ὅ-
τι [καὐτὸς οὐ]δέ-
ν' ἐλύ]πη[σεν τῶ]ν
[πολιτῶν καὶ ἐν-]
20 ω[χλεῖτ' ὑπ'] οὐ[δενὸς
μᾶλλον, ὅτι γνη[σί-
ως αὐτοῖς σ]υνῆν
μετὰ κ[όσμου οἵ] τε
π[άνδ]ειοι λόγοι
25 περὶ] τύχης ἀ[πῆ-
[σαν.

Am Ende fehlen 3–4 Zeilen. Z. 6 f. ἀνυπομνήστους, nämlich τοὺς πολλούς. Z. 11 f. θεολ-όγων G; falsche Silbentrennung.

Dem Inhalt nach ist es wahrscheinlich, daß sich an 98 unmittelbar anschließt

99 (S. 117) [οὐδεὶς

Z. 1 εἰς αὐτὸν ἔρ]ρηξεν
φωνήν, εἰ τ]ῶν σο-
φῶν λόγων ἐ]μνημό-
νευσε]ν αὐτοῦ· το-
5 σοῦ]τον ἴσχυσεν
ἡ] α[ὐ]τῶν ἐπ[ιτ]ε-
7 λ]ὴς φυλακὴ τῶν

8–16 = G., nur Z. 12 θέ]λειν, da μέλ]λειν zu lang.

17 κ ἐγ]εινώσκε[τ]ο, πρῶ-
το]ν τὸ μὴ γ[εγο]νέ-
ναι] τῶν συνπολε[ι-
20 τευ]ομένων βλα-
πτι]κὸν μήτ' αὐτὸν
μήτ]ε [τ]οὺς συνσχο-
λάζ]οντας [αὐτῶ]ι δη-
[λοῖ τὰ τἀνδρὸς οὐ]-
25 δὲ]ν πικρ[ὸν ἔχοντα·
οἱ] δ[ὲ] κύριοι δο-
κοῦσι] καῖδε[σ]θῆ-
ναι τοῦ]τον β[λά-|[πτειν.

Z. 1 f. ἔρρηξεν φωνήν „gab einen Laut gegen ihn von sich", vgl. Demosth. 9, 61 ῥῆξαι φωνήν und Herod. I 85 (ῥῆξαι = κρᾶξαι Hesych.). Z. 26 οἱ κύριοι = die Machthaber.

In der Lücke nach 99 muß gestanden haben, daß die Gegner ihm vorwarfen, Epikurs Beteiligung am öffentlichen Gottesdienste entspreche nicht seinen Lehren.

100 (S. 118) [τούτων
Z. 1 δ' ὡς ἡβα[σκόντων ἢ
ὀνειρωτ[τόντων
καταφρονῶ[ν·
Z. 3—9 = G.
9 κἀ[στείως τοῖς
10 ὅρκοις καὶ τοῖς [ὁμοί-
οις πίστεως ὁμ[ή-
ροις ἐ[χρῶ]τ[ο] καὶ ὅ-
λα τ[ὰ συντεθ]έν[τα ἐ-
ποίε[ι·] ἀ[λλ'] ὡ[ς οὔτε
15 τὰ τέ[λη οὔ]τε συ[μ-
βολά[[ι]]ς [ο]ὔ[τ]ε [συ]νθε-
σίαν ἀπε[πο]εῖτο, [αἱ
Ζήνωνι γενόμε-
ναι συναγωγαὶ δια-
20 σαφοῦσιν· τοσοῦ[το
Z. 21—28 = G., nur Z. 25 f. ἐπα-
[ξί]-ως, da κα[λ]-ῶς
unmöglich ist.

Zu 2 ὀνειρωττόντων vgl. Cic. nat. d. I 19 *somniantium*. Zu Z. 11 f. ὁμήροις (= Unterpfänder) vgl. Thukyd. I 82 ὅμηρα δούς. Zum Schluß vgl. Diog. L. X 10 ἥ τε πρὸς τοὺς γονέας εὐχαριστία καὶ ἡ πρὸς τοὺς ἀδελφοὺς εὐποιία πρός τε τοὺς οἰκέτας ἡμερότης κτλ. Danach könnte man Z. 28 etwa fortsetzen: διέκειτο, ἀλλὰ καὶ τοῖς οἰκέταις φιλανθρώπως ἐχρῶτο, worauf dann vielleicht wie bei jenem ein Hinweis auf sein Testament folgte. Überhaupt benutzt Diogenes Laertius oder seine Quelle dieselben oder ähnliche jungepikureische Schriften wie Philodem.

In der dann jedenfalls anzunehmenden Lücke werden die Gegner ferner dem Epikur vorgeworfen haben, wenn die Götter sich um die Menschen nicht kümmerten, hätten die Bösen keinen Anlaß, die Sünde zu meiden. Darauf mag Philodem geantwortet haben, da so viele Sünder unbestraft bleiben, sündigen die Bösen, πλημμελοῦν-

101 (S. 119)
Z. 1 τες] παρ' ἄδεια[ν,
ὀλί]γην δὲ με[λέ-
την κα]τὰ τῶν [θεῶν
παρ]έχοντες· ο[ὐδὲ δι-
5 νὰς ἀδικίας ἑ[πο-
μένως φρίττου[σι
τὰς κρυφαίους, α[ὐ-
τὸν ⟨τὸν⟩ ὑπονοούμε-
νον ἅπαντα γινώσ-
10 κειν οὐκέτι φο-
βούμενοι Δί', ὃν
σιωπᾶν ἀσφαλέσ-
τερον ἐ[τύγ]χαν[εν·
ταῦτα [δ' ἀσμ]ένως
15 ἐποίο[υν οἱ εἰ]καῖ-
οι τῶν [θεολ]όγων
καὶ φιλοσόφων· οὐ
Z. 17—26 = G.
27 ὅλον βί]ον [θηριώδη
παρ]έχωμεν [κ]ἄλ-
29 λως τ]ὸ δυσμενὲς

102 (S. 120)

Z. 1 φυγόντες ἔκ]αμον·
ἵνα δὲ μὴ] διὰ τοῦ-
θ' αὐτοῖς ἐπ]ιτείμη-
σις ἦι, κακ]ῶς τοῖς
5 περὶ τὸ]ν Ἐπίκουρον
καὶ τ]οιαύτας ἐνε-
κε]ίνησαν ὑπο[ψίας
τ̣ἀσεβ]εῖν καὶ τἀμελε̣ῖ̣[ν
θεῶ]ν, οἵας ἀπηγόρευ-
10 σα]ν
10—20 = G.
20 ὑ-
περ]άνω γὰρ οἶμαι τὸν
λόγο]ν γε χρῆναι τε-
θεῖ]σθαι πάντων, λέ-
γω δ]ὲ τὸν ἀληθῆ[[ι]] καὶ
25 κείμ]ενον ἐν τῆι θε-
ωρί]α[ι, οἵαν] Ἐπίκουρος
π]α̣ρ̣ε[ῖχεν·] τ̣ῶν γὰρ
λε]χ̣[θέντων] ὑ̣πὸ τῶν-
δε] θ̣[εοὺς πά]ντας τε
30 καὶ π]ά̣σας ἔχει[ν

103 (S. 121)

Z. 1 σῶμα κατ' ἐκεῖ]νον
τῶι γ' ἡμῶν ὅμ]οι-
ον ἀσεβὲς εἶ]ναι
οὐ δεῖ φροντί]ζεσ-
5 θαι· ἀφί]εντ' [οὐ]δὲ
διαβολῶν] ἔνιοι τῶν
ἐναντί]ων, τινὲς δὲ
τιμᾶν το]ὺς προγόνους
γε τὴν ἑ]αυτῶν αἵρε-
10 σιν, ἀλλ' ἡ]μᾶς μόνους
εἶναι τε]τυφωμέ-
νους διασ]τέλλου-
σιν· ὁ δ'] οὖν Ἐπίκου-
ρος δοξῶν] κενῶν ἐ-
15 λευθερ]ο̣ῖ τῶι θε-
ῶι βλ]αμμάτων
μηδ' ἀπ]αγόρευμα
ἐπιθεῖν'] α̣ἰ̣δούμε-
νος· οὐδὲ φο]βοῦμαι,
20 μή τισιν] ἄθεος ἐ-
κεῖνος] δόξηι τῶν
σωφρόν]ω̣ν ὄντων
οὕτ̣]ως ἅπαντα κατα-
ξίως λέγω]ν τὰ περὶ
25 θεῶν κἀ]π̣οφαινό̣-
μενος τὸ μα]κάριον
ἀΐδιον] καὶ ἄφθαρ-
τον ὂν καὶ μ]ηδὲν
29 πρᾶγμα παρέχ]ον τό̣-

104 (S. 122)

Z. 1 χ̣λ̣ημα πᾶν τ[ῶν
θεῶ[ν ἀπογν]οὺ[ς· τὸ
γὰρ τῶν [θεῶ]ν κ[ατ' εἶ-
δο[ς πᾶν ἀ]νυπό[πτευ-
5 τον μᾶλλ[ον ἡμῖν
πρὸς [ταραχὴν εἶναι
καὶ ἅπαν [καθαρὸν
τοῦ παντὸς [δεινοῦ
παρασκευ[αζόμε-
10 νον καὶ τὸ [ἀλλότρι-
ον δ[ια]λῦ[σαί τε
καὶ [κο]σμῆ[σαι πᾶν
κ[ατι]σχῦον [οὐ-
δ[ὲ κ]ωλυόμε[νον
15 ταῦτα πράτ[τειν ἐν
τῶι περὶ θεῶν [φησιν·
κα[λεῖ] δὲ καὶ τ̣ὸν
θ̣[ειό]τητος [βίον ἥ-
δ̣ιστον καὶ μ[ακαρι-
20 ώτατον ἐ̣ν̣ [τῶι] πε-
ρὶ ὁσιότητ[ος καὶ
κ]αταξιοῖ πᾶ[ν μι-

αρὸν φυλάτ[τεσθαι
νοήσ]εως συ[νορω-
25 μένης τὰ[ς τούτου
διαθέσεις [τοῦ πάν-
τα γ' οἰκε[ιοῦν τὰ
γειν[ό]μεν[α εἰς τὸν
29 πρ[ὸς] μακ[αριότητα

105 (S. 123)

Z. 1 τρόπον· [διὰ δὲ τοι-
αῦτα νο[εῖ τε]τελέσ-
θαι τὴν πᾶσαν ὁσιό-
τητα σὺν τῶι τ[ὰ κοι-
5 νὰ φυλάττειν· ὡ[ς
δ' οἱ λεγόμε[νοι δει-
σιδαίμονες εἰ[ς ἀνυ-
πέρβλητον ἀ[σέβει-
αν ἐκβάλλουσι[ν· οὐ
10 γὰρ ὁ τὴν ἀθαν[ασίαν
κα[ὶ τ]ὴν ἄκραν μα-
κα[ριότητ]α τοῦ θ[ε]οῦ
σῴ[ιζων σὺ]ν ἅπασι[ν, ἃ
τ[αύταις συ]νάπτομ[εν,
15 ἀ[[ι]]σ[εβής· εὐ]σεβὴς δ' ὁ
περ[ὶ δαίμο]νος ἑκά[τε-
ρον [δοξ]αζόμεν[ος·
ὁ δ' [ἐπινο]ῶν χωρὶς
ὀργῆ[ς καὶ] χάριτος
20 ἀσθενούσης τὰς ἐ-
ξ αὐτοῦ παρασκε[υὰς
τῶν ἀ[γα]θῶν κα[ὶ
τῶ[ν κακ]ῶν ἀπο[φαί-
νετ' [αὐτὸν τ]ῶν ἀν-
25 θρω[πείω]ν μηδ[ε-
νὸ[ς προσ]δεῖσθ', ἀλ[λὰ
κατὰ σ]υντέ[λειαν

εἶναι· ὁ]μοίω[ς κἂν
τῶι περ]ὶ πα[θῶν φη-
30 σιν [αὐτὸν ἄλ]υπ[ον· καὶ

106 (S. 124)

Z. 1 τίν' αἰτίαν [βλάβης
καὶ σωτηρία[ς ἀνθρώ-
ποις διὰ τοῦ θε[οῦ κα-
ταλειπτέον, ὑπ[ογρά-
5 φει διὰ πλειό[νων·
ἔν τε τῶ[ι] τρε[ισκαι-
δεκάτωι περ[ὶ φύσε-
⟨ως λέγει περὶ τῆς⟩
οἰκειότητος, ἥ[ν πρός
τινας ὁ θεὸς ἔχ[ει καὶ
10 τῆς ἀλλοτρι[ότητος·
ἐν δὲ τῶι πε[ντεκαι-
τριακ[οσ]τῶ[ι φησι
σὺν τῶι τι[νας δ]ι' ἡδ[ο-
νῆς ὠφελ[εῖν] δια-
15 σ[α]φεῖν κ[α]ὶ διότ[ι σώι-
ζον[τες αὐτοὺς] καὶ
τῶν ἄλλω[ν σωτῆρες
γ[ίνοντ]α[ι· κ]ἂν
τ[ῶι π]ερὶ τῆς εἱ-
20 μ[αρμέ]νης ὑπὲρ τ[ῆς
ἐκ[είν]ων συνεργία[ς
ἀποφαίνεται· κἀν
ταῖς ἐ[πι]στολα⟨ῖ⟩ς
μ]έντοι ταῖς πρὸ[ς
25 τοὺς μεγάλους ὁμ[ο-
λογεῖν ἔοικεν αὐ[τό·
τ]οῦτο δ' ἵνα μή τ[ις
28 εἴπη⟨ι⟩ πρὸς τοὺς
[ἔξω πεπλασμένως εἰπεῖν,
προσθήσω·]

Zu 101, 10—17 vgl. Diels, Ein Ep. Frgm. (Sitz. Ber. 1916) S. 894, zu 102, 20—27 Diels d. Z. LIII 1918 S. 389, zu 103, 4—26 ebd. 390, zu 104, 17—105, 25 Usener fr. 38 S. 107, zu 106, 6—10 Usener fr. 88 S. 128, zu 106, 11—16 Usener fr. 91 S. 128.

Da 106, 6 ff. zu *ἔν τε τῶι τρεισκαιδεκάτωι* der Titel fehlt, so meint Usener, daß schon vorher ein Buch *Περὶ φύσεως* erwähnt sein müsse. Es wäre dann zwischen Col. 105 und 106 eine Lücke anzunehmen. Da aber auch das Prädikat in den obigen Zeilen fehlt, glaube ich, daß infolge des doppelten *Περί* eine Haplographie vorliegt, und habe demgemäß eine Zeile nach 106, 7 ergänzt.

Nachdem Philodem 101, 1—17 den Vorwurf, Epikur fördere durch sein Leugnen der göttlichen Fürsorge das Unrecht, zurückgewiesen hat, erklärt er, die Gegner glaubten selbst nicht an die Mythen, verhehlten dies aber, um der Menge die Furcht vor Götterstrafe nicht zu nehmen, und verleumdeten die Epikureer, daß ihre Lehren gegen die Gesetze und Gebräuche verstießen. Epikur empfiehlt aber Gehorsam gegen die Gesetze, soweit sie nicht der Vernunft widersprechen (101, 17—102, 27). Die Gegner erklären weiter für gottlos Epikurs Lehre, daß die Götter einen menschenähnlichen Körper hätten, und betonen, daß die Vorfahren ihre Lehre gutgeheißen hätten (102, 27—103, 8). Dagegen beruft sich Philodem, um die Frömmigkeit der epikureischen Lehren zu zeigen, auf Aussprüche des Meisters: 104, 16 *Περὶ θεῶν*, 104, 20 *Περὶ ὁσιότητος*, 105, 29 *Περὶ παθῶν* (?), 106, 6 *Περὶ φύσεως* (B. 13 und 35), 106, 19 *Περὶ εἱμαρμένης*, zum Schluß auf die Briefe *Πρὸς τοὺς μεγάλους*. Am Ende von 106 (Z. 28 f.) wollte Usener ergänzen *πρὸς τοὺς μεγάλους*; der Verdacht der Unaufrichtigkeit kann aber eher die veröffentlichten Werke, die im vorigen benützt sind, treffen, als die Briefe an Vertraute, aus denen im folgenden Stellen angeführt werden. Danach habe ich den Schluß ergänzt.

Nach 106 ist eine Lücke von einer Columne, wie die stichometrischen Zeichen wahrscheinlich machen. Col. 105, 16—17 steht $\overline{\Lambda}$, 107, 28 ein Punkt[1]); dazwischen sind erhalten 14 (13) + 28 + 28 Zeilen = 70. Das läßt darauf schließen, daß eine Columne von 30 Zeilen (100 = 5 × 20) ausgefallen ist. Diese würde hinter 106 ihren Platz haben.

107 (S. 125) [*παραπλήσιον δέ*],
Z. 1 *ὃ Μη[τροδώρωι ⟨γράφει⟩·*
‘κἂν πόλ[ε]μ[ος ἦι,
δεινὸν οὐκ ἄ⟨ν⟩ ἔσεσ-
θαι θεῶν εἵλε[ων ὄν-
5 *των’ καὶ Ἡ[ροδότωι·*
‘καθαρὰν τ[ὴν ζωὴν
διηχέναι κα[ὶ διά-

1) S. über diese von Dom. Bassi entdeckten stichometrischen Punkte d. Z. LV 1920 S. 235 und S. 364 f.

ξειν σὺν αὐτ[ῶι
Μάτρωνι θε[ῶν εἵ-
10 λεων ὄντων'. [καὶ
πρὸς τὸν αὐτὸν [ἐ-
πὶ Χαρίνου· 'τῆ[ι] φ[ιλί-
αι φί[λων] αὐτῶν
μεν[όντων] θεῶν
15 ἅπαν [χαρίεν] κε[κυ-
ρίωτ[αι παντὸ]ς ἔ-
ξωθ[εν ἐ]πιφέρον-
τ]ός [τι· ὁ δ' ἀ]δελφὸς
19—22 = G.
23 'εἶναι τὴ[ν] ἀπ' ἀρ[γυ-
ρείου β[ο]ήθειαν [θεοῖς
25 ὁσίως δέον [ν]έμ[ειν'
οὐ πρὸς ἰδιώτη[ν γρά-
φων, ἀλλὰ πρὸς Φ[ύρ-
σω[να] τὸν Κολοφ[ώ-
νιον ἄν]δρα καὶ οὐ[δε-
30 νὸς κατὰ] τὰ πολ[ιτικὰ
[δεύτερον ὄντα.]

Hinter 107 Lücke; da in 108 die Briefstellen aufhören, ist eine größere wahrscheinlich. Auf dasselbe führt die Stichometrie: 107, 28 und 109, 5 je ein Punkt. Dazwischen 2 + 28 + 5 Zeilen = 35 + 2 × 28 + 29 = 120. Da zwischen 108 und 109 nach meiner Ergänzung keine Lücke ist, so sind nach 107 mindestens 3 Columnen ausgefallen.

108 (S. 126) [ἐν
Z. 1 γ[ὰρ τῶι περὶ τοῦ ὁ-
ρᾶ[ν φησιν δηλα-
δὴ φύσ[ιν τὴν κατὰ
τὸ κρ[ιτήριον ποι-
5 ουμένη[ν ὀρθῶς ἐπί-
νοιαν θε[ῶν ὀνομά-
ζεσθαι· [ἵνα δὲ μὴ
ἐκτείνω, [ἐν ταυτῶι
πάλιν· 'ἡμ[εῖς θεοῖς
10 θύωμεν' φησὶν '[ὁσί-
ως καὶ καλῶς, οὗ [καθ-
ήκει, κα[ὶ τἆ]λλα πάν-
τα πράττωμεν [κα-
τὰ τοὺς νόμους, μ[η-
15 θὲ[ν] ταῖς δόξαις α[ὐ-
τοὺς ἐν τοῖς περὶ
τῶν ἀρίστων κ[αὶ
σεμνοτάτων δια-
ταράττοντε[ς· εἶναι
20 δὲ καὶ δίκαιό[ν φα-
μεν ἀφ' ἧς ἔλε[γον δό-

ξης· οὕτω γὰρ [ἐν-
δέχεται φύσ[ιν θνη-
τὴν ὁμοίω[ς Δὶ
25 νὴ[[ι]] Δία ζῆν, [ὡς φαί-
νεται·ʾ κἂν [τῶι πε-
ρὶ βίων δέ φ[ησι περὶ
28 προσκυνή[σεων οὐ-
109 (S. 127)
Z. 1 κ ἐκ δυσκαλλ[ιερήσε-
ων ε[ἰ]δέ[ναι ἐπινοί-
ας τινῶν ἀμε[ίνο-
νας ἢ [τῶι φυλάτ-
5 τειν ἐνε[ρ]γε[ίαι
τὰς ἐπινο[ίας τῶν
θεῶν διά τ[ινων
χρόνων·

Z. 8–28 = G., Z. 21–24 vielleicht
21 πασῶν με[τεσχηκέ-
ν[αι]· καὶ με[τὰ φίλων
με[τεῖχε] νὴ Δ[ία καὶ
το[ύτων κτλ.

Hinter 109 ist eine Lücke, aber eine kleinere, da in 110 noch derselbe Gegenstand behandelt wird. Dagegen beginnt in 111 hinter einer Lücke ein ganz neuer Gegenstand, so daß diese als größer anzunehmen ist. Nun haben wir 109, 25 und 111, 19 je einen Punkt, Zeilen dazwischen 3 + 28 + 19 = 50; eine Columne zu 30 Zeilen zur Ergänzung würde genügen. Da aber zwei Lücken vorliegen, so müssen wir annehmen, daß hinter 109 eine Columne und hinter 110 mindestens zwei zu 30 Zeilen ausgefallen sind.

110 (S. 128) [Δῆλον οὖν ἡμᾶς οὐκ ἀσεβεῖς εἶναι οὔτε θυσίαν οὔθ' ἑορτὴν οὐ-]
Z. 1 τ' ἄλλην] θεωρίαν οὔ-
τε τὰ] διαδεδ[ο]μένα
ἱερ]ὰ παραβαίνον-
τας] ἢ διαγελῶντας·
5 ὁ δ'] Ἐπίκουρος φανή-
σεται

6–22 = G. Nur ist Z. 11 f. [αἰ-τίας zu trennen mit Usener fr. 13 S. 96; Z. 14 [βίων] (für [θ-εῶν]), 15 σοφί]αι, 16 [ἀχθο]μένων.

23 γράψ]ας τε περὶ θε-
ῶν ἀσ]τεικῶς Κω-
25 λώτης] τοῖς νόμοις
συμπερι]φορὰς προσ⟨τάττει⟩·
κἂν τῶι] ἑ[[ι]]νδεκάτ]ωι
28 καὶ δωδεκ]ά[[ι]]τωι πε-[ρὶ φύσεως Ἐπίκουρος . . .

Zu Beginn der neuen Columne behaupten die Gegner, die Götter besäßen keine der Eigenschaften, die Epikur ihnen beilege,

und was er aus seiner Erkenntnis- und Naturlehre dafür heranziehe, seien nur Scheinbeweise.

111 (S. 129) [φλυαροῦσι δὲ λέγοντες θε-]

Z. 1 οἷς θ' ὑπά[ρχειν τού-
των [οὐδὲν καὶ τάδε
κατ' ἀλή[θει]α[ν μόνον
ἀποφα[ίνεσθαι ὡς
5 ὑποζώμ[ατα τῆς
ὅλης αὐτ[ῶν κατ' ἐκεῖ-
να πραγμα[τείας,
τὰς φαντασί[ας ἀλη-
θεῖς εἶναι κ[αὶ τὸ πᾶν
10 ἄπειρον, ἅμ[α δὲ
ἀπ' εὐφημισ[μοῦ καὶ
παρὰ δέον· οὐ γὰρ
παρὰ τὸ μὴ ταῦτα
πεποιηκέναι ⟨τ⟩ού[ς εἰ-
15 ρημένους [ἄ]νδρα[ς
ἐπ[ήρκε]σε παρὰ τὸ
ἀν[αστ]ῆσ[αι] πρὸς ἀ-
πε[ιλί]ας· εἰ δὲ με[ταθε-
τῶς ἀνεστράφησ[αν,
20 ὥστε καὶ παρασχ[εῖν
ὑποψίαν φ[όβ]ο[υ, ὑ-
πο[γ]ραψάτωσα[ν
ὡς] κατήγοροι τ[ῶν οὕ-
τως] ἀναστραφ[έντων· ὑ-
25 πελάμβαν[ον δὲ
ἁπλῶς καὶ ἀν[αγκασ-
τῶς ζῶια μ[ακάρια
καὶ διαιώνια [κατα-
λείπειν· οὐ γ[ὰρ τοῖς
30 γε μὴν ἐν τ[οῖς μὲν

112 (S. 130) 1 θν]ητοῖς ο[ὖσιν
ἀφῆ[[ι]] τῆς φύσεως

Z. 2—11 = G. Z. 5 *ὑποζώματα* Schiffsgurte zum Schutze der Schiffe bei Stürmen, gutes Bild im Sinne der Gegner. Z. 11 *ἀπ' εὐφημισμοῦ* zur Verschleierung ihres Atheismus. Z. 12 beginnt die Entgegnung: „Denn (begründet das *φλυαροῦσιν*) nicht — abgesehen davon, daß die genannten Männer (die Epikureer) dieses nicht getan haben (Sätze aufgestellt, um ihren Unglauben zu verdecken) — genügte (solches), um (die Leute) zu Drohungen aufzuhetzen; wenn sie (die Epikureer) aber sich veränderten Sinnes zurückzögen (von ihrem Unglauben), so daß sie sogar den Verdacht der Angst böten, so sollten die Gegner sie vor Gericht fordern als Ankläger derer, die sich so zurückzögen. Sie (die Epikureer) erwiderten aber, sie ließen schlechthin und notwendigerweise selige und ewige Wesen übrig usw.“ Für *μεταθετῶς* Z. 18 verweise ich auf den Ausdruck *μεταθέμενος* für einen, der seine Gesinnung wechselt. Es folgen Beweise für die einzelnen Epikureer. Zuerst der Meister. Dann folgt nach einer Lücke von 16—18 Zeilen als letzte der Columne:

112, 1 v. u. *καὶ Πολύαινος*

113 (S. 130)

Z. 1 *τί πεφα]ύλισται, [ὅ]τι*
τῆς τῶν ἀρχ]αίων ἐπ[ι-
νοίας ἐ]πακούων ἔ-
ψαυσεν α]ὐτῆς; οὐδὲ
5 *γὰρ τὸ σ]υνέπεσ[θαι*
τῶν βα]ρβάρων [τι-
σὶν ἔστιν] ἐπιτείμη-
σις τῶν] ὁμοφώνων,
ὡς καὶ τ]ὰ τῶν ἀρχαί-
10 *ων δι]ατιθέσθω[[ι]]*
γ' ἡμῖν δ]ιὰ καὶ τὸ τὸν
Ἐπίκουρ]ον ἀντιμε-
ταλαμβ]άνειν θἀτέ-
ρου προσ]θέντα τὸ
15 *εὐλαβ]ῶς καὶ ἐπιτη-*
δείω]ς ἐνερ[γεῖν
ταῦτα] κάλλιστο[ν
εἶναι· τὸ μ]έντοι λέ-
γειν αὐτὸ]ν δυνάμε[ι
20 *τῶι φάναι] μὴ προνο-*
εῖν πάν]των τοὺς
θεοὺς] περιγράφ[ειν
ποεῖ γέ]λωτα παν-
τάπα]σιν, εἰ μὴ β[α-
25 *σιλέας] καὶ τοὺ[ς*
θεοὺς] νο[μίζο]μεν
εἶναι καὶ] τῶν ἄλ-
28 *λων], μήτ[ε Κρο]νί-*

114 (S. 131)

1 *ωνα καὶ ἡ[μερώ-*
τατον λει[τουργίαν
δ' ἔξοντ[α κἀεί·
τίς οὖ[ν ἂν ἐνόμιζε
5 *θεὸν ἀ[ΐδιον, εἰ*
μηδὲ [ἄφθαρτον αὐ-
τὸν ᾤι[ετο καθάπερ
ἔνιοι τῶ[ν Στωικῶν;
9—14 im ganzen nicht herzustellen.
[νομίζομεν δὲ τοὺς θεοὺς
καὶ μα-]
15 *καρί[ους, ὃν τρό-*
πον [καὶ τὰς ἀπορ-
ροί[ας νοητὰς ἐν
ὕπ[νοις προσλαμβάνο-
μεν [κ]ἀν[αγινώσκομεν
20 *πᾶν τὸ δυ[νάμενον*
τρ]έπεσθαι πρ[ὸς
ὕπαρξιν τοῦ θ[εοῦ· τά-
χα δ' ἂν προσέλ[θηι τις ἄ-
θεος, μνημονεῦ-
25 *σαι νομισθησόμε-*
νον ἀξιώσομεν
καθάρσεως· [τὰς δὲ
νῦν φάσεις [Ζήνων ἐξ-
έθηκεν ὁ [ἐξηγη-
30 *τὴς ἡμῶν, [ὧι πειθόμε-*

115 (S. 132)

1 *θα ἑκο]ύσιοι, κἂν ἄ[λλοι*
ἄνδρ]ες ἀξιόπ[ιστοι
εἶν]αι μετεωρ[ίζων-
ται· ἐκ]θεῖνα⟨ι⟩ γὰρ ὑ[πώ-
5 *πτευσ]ε· κεινεῖ δὲ*
τούτω]ν μηδέν, ὥσ-
τε ἂν] μήν, εἴ γε κα-
τὰ συμ]περιφορὰν
ἔλεγο]ν εἶναι θεούς,
10 *οὐκ] ἀποδείξεις ἔ-*
φερον ο]ὐδ' ὑπεξαιρέ-
των ἀντιπειπτόν-
των]
13—20 = G. (18 [*πίστε*].*ς*)

21 ἐν βυ]βλίοις· ἀτυχῆ δ[ὲ
τὴν διάθ]εσιν ἔχ[ου-
σιν οἱ] σοφοί, κ[ἂν βλέ-
πωσι]ν εἰς τὰς [ψευ-
δεῖς] διασκ[ευὰς
τῶν ποιημ]άτων [ἢ]
τὰ τοῖς πολλ]οῖς μ[υ-
θολογούμενα]·

Polyainos wird (112 Ende und folgende Zeile) vorgeworfen, er habe sich, sicher zum Beweise für das Dasein der Götter, auf den Glauben der Vorzeit berufen. Philodem erwidert, das sei ebensowenig tadelnswert wie die Berufung auf Barbaren; beides habe Epikur, wenn auch mit Vorsicht, empfohlen. Auf den Vorwurf (113, 18 ff.), sie höben die Götter auf, wenn sie ihnen die Fürsorge nähmen, erwidert er spöttisch, ob man etwa die Götter für Könige über die übrigen Wesen halte oder Kronion für einen friedlichen Herrn, der immer die Leitung der Welt haben werde (das Gegenteil war ja bekannt). Er selbst wirft den Stoikern vor (114, 4 ff.), daß einige von ihnen die Götter nicht für unvergänglich, also auch nicht für ewig hielten. In der folgenden Lücke muß als zweite erforderte Eigenschaft der Götter die Seligkeit genannt sein. Diese folgerten sie aus den Traumerscheinungen (114, 15 ff.), wie sie überhaupt alles, was zum Beweise des Daseins der Götter dienen könne, heranzögen, so daß sie selbst einen Atheisten (diese Herstellung aber fraglich), wenn er nur Gedächtnis habe, der Besserung für fähig hielten. 114, 27 Zenon, seiner Quelle, glaube er gern, „wenn auch andere Männer als glaubwürdig herausgestrichen würden; er (Zenon) vermutete nämlich, daß (die Gegner solche) aufführten. Nichts dergleichen macht aber Eindruck; denn, wenn sie aus Rücksicht (auf die Menge) von Göttern sprächen, würden sie nicht Beweise bringen, auch nicht unter Hinwegräumung der Gegeninstanzen usw.“ Zum Schluß wirft er den Gegnern ihr Liebäugeln mit den Dichtern und Mythen vor.

Im Anfang von 116 fehlen 3 Zeilen. Es fragt sich, ob vorher Columnen ausgefallen sind. 111, 19 und 116, 12 (die fehlenden Zeilen mitgerechnet) stehen Punkte, also dazwischen $11 + 31$ (oder 30) $+ 28 + 31$ (oder 30) $+ 28 + 12 = 140$; mithin fehlt nichts oder 2 (4, 6 usw.) Columnen. In 117 wird

die epikurische Lehre der Erkenntnis der Götter verteidigt. Das ließe sich etwa so an **116** anschließen:

115, 28 Ende *χλε]νὴν*

116 (S. 133)

Z. 1 *[δὲ ποοῦσιν, ὅτι τοὺς]*
[θεοὺς οὐκ αἰσθη-]
[τοὺς λέγομεν· δεῖ δὲ]
πρ]οσλο[γίζεσθαι λό-
5 *γωι] πά[ντας θεωρη-*
τοὺ]ς ν[οή]σ[ει περιλη-
π]τῶν τῶν [δαιμό-
νων μηδ' [αἰσθήσε-
σι, παρεπι[στησά-
10 *μενον τὸ μ[ὴ αἰσθη-*
τὸν εἶναι νοε[ρὸν αἰσ-
θανόμενόν τ' εἰς
τὸ στερέμ[νιον] ἡμᾶς [ἔ-
χειν, αὐτ[ὸ τοῦτο] δ[ια-
15 *νοουμένους τὴν*
παραισθήσει σαρκ[ί-
νηι περιληπτὴν αἴσ-
θη]σιν, ἣν καὶ ἀπ[ὸ φύ-
σεως ἔγ[νω]σαν ε[ἰσ-
20 *αναπέμπεσθαι, [κρί-*
σιν ταύ[την λαμβά-
νε]σθαι περ[ὶ νοήμα-
τα] πάντα [θεῶν καὶ
τῶν ἄλλων [ἀδήλων·
25 . . *γάρ*

Die hier entwickelte Lehre von der Erkenntnis der Götter stimmt genau zu der, die ich d. Z. LI 1916 S. 568 ff. LIII 1918 S. 388 ff. dargelegt habe. Die Götter sind *λόγῳ θεωρητοί*, weil ihre Bilder nur der *διάνοια* (dem inneren Sinne), nicht den äußeren Sinnen wahrnehmbar sind. Das Unsinnliche ist Gegenstand des inneren Sinnes, Wahrnehmung haben wir nur in bezug auf das Feste (der Götterleib ist kein *στερέμνιον*, sondern ein *λεπτόν*). Dagegen bilden die sinnlichen Wahrnehmungen das Kriterion für alle unsinnlichen Vorstellungen, d. h. die Möglichkeit und Beschaffenheit dieser muß man beurteilen nach Maßgabe jener. Zum Text vgl. d. Z. LIII 1918 S. 391. Am Schlusse fehlen 4—5 Zeilen.

In **117** und den folgenden Columnen wird die schwierige Frage behandelt, ob die Gottheit eine *σύγκρισις* und doch unvergänglich sein könne. Es fragt sich, ob **117** sich unmittelbar an **116** schloß. Wir haben Punkte **116**, 12 und **119**, 14, dazwischen 18 + 28 + 28 + 14 = 88. Danach genügte der Verlust einer Columne zu 32 Zeilen, und da **117**—**119** zusammenzuhängen scheinen, wäre die Lücke zwischen **116** und **117** anzunehmen.

117 (S. 133) *[τὸ θεῖόν φησιν κατα-]*
Z. 1 *λαμβανό]μενον [οὐ-*
κ εἶναί] γ' αὐτὸ [καὶσ-

θήσεσι]ν εἶναι τ[ὴν
τῶν θεῶ]ν σύνκρ[ισιν
5 οὐ φαιν]ομένη[ν κοὐ-
δὲν αὐτῶ]ν ὑπαυγεῖν·
ἐν δὲ] τῶι περὶ θε-
ῶν ἀν]αμφιλέκτως
τίθε]ται τὸ τὴν
10 φύσιν] ἀνυτὴν
ἔχον δεῖν] ἅπαν
εἶναι νο]ερὸν κα[ἰσ-
θητὸν] μὴ νοεῖσ-
θαι τοῖς] ὅλοις· ἢ πε-
15 ρὶ τὴν ζω]ήν, οἵαν
ἄγει θεὸς] ἢ τίς ἐστι
τὴν ἕξιν], τὴν μὲν
δόξαν ἀν]εκοιν[οῦτ' ἐν
τῶι περὶ] εὐ[σεβεί-
20 ας ἱκανῶς,] πρὸς διά-
ληψιν δὲ] ποίαν [ἔ-
[χει φύσιν] . . . .

Zum Text vgl. d. Z. LIII 1918 S. 391 f. Auch in der jetzigen Fassung ist vieles fraglich, aber der Sinn dem Zusammenhang nach wohl richtiger als dort getroffen. Leider fehlen etwa 7 Zeilen; vielleicht waren in ihnen die betreffenden Epikurbücher *Περὶ θεῶν* und *Περὶ φύσεως* genannt. Den Zusammenhang mit der folgenden Columne zeigt die Wiederholung der Worte *πρὸς διάληψιν·*

118 (S. 134)

1 . . . πρὸς διά[ληψιν·
εἶπο]ν δ' ἐγὼ [πρὶν ἤ-
δη τή]νδε τὴν [σύ]σ-
τασι]ν καὶ τὰ[ς] φύ-
5 σεις αὐ]τὸν τῶν [εἰ]δ[ώ-
λω]ν ὁμοίαν λαμβα-
νόν]των ἢ γεγεννη-
μένη]ν κἂν ἐξ ὑπερβά-
σεως] τῶν μεταξὺ [τὴν
10 αὐτ]ὴ[ν] κατ' ἀριθμὸν
σύγκ]ρισιν ὁτὲ μὲν
τὴν τῶν] αὐτῶν καλε(ῖ)ν,
ὁτὲ δ]ὲ τὴν ἐκ τῶν [ὁ-
μοίων] καὶ τὴ[ν τού-
15 των τ]άξιν οὐ[κ ἀποβαλ-
λόν]των, ὥσ[τε καὶ] τὸ
οὕτω π]ραχθὲν [μηδα-
μῶς] ἀσταθὲ[ς εἶναι,
ὡς] τὸ [τῶ]ν ἄλ[λων
20 ζῴων·] καὶ [ἡ]μᾶ[ς ἐκ
[τῶν τοιούτων εἰδώ-
λων ἐπίνοι]αν κατα-

λαβεῖν] καὶ τῶν [ἐκ
τού]των κρίσεων
25 τοῦ ἄ]φθαρτον [εἶ-
ναι κ]αὶ πᾶν νο[η-
τὸν τὸ] τῶν [θεῶν] εἰς [ἓν
28 ἄθροι]σμα· τούτ]ου [δὲ

119 (S. 134)

1 ὕπαρ [καὶ ὄναρ ἡμᾶς
ἔχει[ν φ]αν[τασίας, αἷς
μόλ[ις] ἂν [πεισθεῖμεν
τῶι κα[ὶ τέρασιν ἄλ-
5 λοις θ' ὡμ[οιῶσθαι·
δι' ἣν [γ'] ὑ[πόληψιν
καταγνώ[σεται παι-
δομαχία[ν τῶν δια-
βαλλόντων [τὴν ἡμε-
10 τέραν ὁ συν[θείς, ἃ
παρὰ τοῖς ἀ[ρχαίοις ἠι-
νίτ[τ]ετο κ[ατὰ τὰς
πό[λε]ις Ἀ[θηνᾶι καὶ
Ἄρε[ι θ]υομ[ένοις·
15 ταῦ[τα καὶ ἄλλα
προ[σήγ]αγο[ν πρότε-
ρον], ἅ γ' εἴκα[ζον
παντ]οίοις πάθ[εσιν, ἅ
τ' ἐδογμάτιζ[ον· οὔ
20 τε γὰρ ἔζησ[αν ἐπι-
βλέποντες [εἰς τοὺς
πολλοὺς οὐδὲ [τἆλ-
λα δόξας κα[τὰ συμ-
περιφορὰν αὐ[τῶν ἐ-
25 ξέθηκαν, ὥσ[τε κατὰ
ταύτην ὑπό[ληψιν
οὐδ' ὅλως ἐπ[ιμηχάνει-
αν ἐποιοῦ[ντο κα-
29 θάπερ οἱ λο[ιποί.

Zu **118**, 6—14 vergl. d. Z. a. a. O. S. 361 f., zu 14—18 ebd. S. 362, zu 20—28 ebd. 363 A. 1, wo auch das Nötige zur Erklärung gesagt ist; zu **119** vgl. ebd. 392. Habe ich **118**, 2 richtig hergestellt, so hat Philodem schon vorher von der Erkenntnis der Götter aus den *εἴδωλα* gesprochen, wohl im Anfang dieses Buches; denn in den ähnlich lautenden Stellen pap. 1077, 80 (S. 110) und 83 (S. 113) ist nicht von den Bildern, sondern von Göttern und Atomen die Rede. Dagegen haben wir *Π. θεῶν ἀγωγ. γ'* (Diels, Abh. d. Akad. 1916 S. 28 f.) Col. 9, 26 f. dasselbe Epikurcitat betreffs der *εἴδωλα* wie hier 118, 11 ff.: *κα]λεῖν ὁτὲ μὲν ἐκ τῶν αὐτ[ῶν, ὁτὲ δὲ ἐκ τῶν ὁμοίων]*. — 119, 9 f. ist zu *ἡμετέραν* zu ergänzen *αἵρεσιν*. Mit 119, 15 ff. würde nach meiner Ergänzung wohl auf die Kritik der Volksgötter im ersten Buche verwiesen werden. Er lobt dann die alten Erdichter des Götterglaubens wegen ihrer Unabhängigkeit von der Menge im Gegensatz zu den Stoikern mit ihren erheuchelten Mythendeutungen, zeigt übrigens in dieser Bemerkung wie in vielen anderen dasselbe Buhlen um die Gunst der Menge. — Zu *ἐπιμηχάνειαν* vgl. Philodem *Περὶ ὀργῆς* 11, 10 (Wilke).

120 schließt sich wohl unmittelbar an 119 (die Stichometrie versagt für den Rest des Papyrus).

120 (S. 135)

1 μυριάκ[ις δὲ Ζή-
νων π[ερὶ τούτων νο-
εῖ γ' εὐ[λογώτερον, εἴ
φησιν φύσιν τού-
5 των πραγμάτων
καὶ πολλῶν αὐ-
τὴν περιεστωσῶν
δοξ[ῶν οὐκ εἶναι
καὶ πολ[λὰ τοῖς ἀϊ-
10 δίοις [ὑπό τινων ἀδύ-
νατα [δοθῆναι·

12—14 nicht herzustellen.
14 [γρά-
φει [κἄ]ν τοῖς ἐπιγε-
γραμ[μένοις περὶ
τῶν μα[θημάτων κοι-
νὸν [εἶναι τῆι πλήθυϊ
τῆι γ' οὐ [σοφῆι καὶ τοῖς
20 γεγυ[μνασμένοις τὸ
θεῖο[ν λέγειν ἀΐδιόν
τε [καὶ] τὸ [σῶμα ἀν-
[θρώπινον.]

Z. 3 „verständiger“ d. h. als die Stoiker. Das Subjekt zu *γράφει* Z. 14f. ist nicht erhalten, doch kann man an Polyainos wegen des Titels *περὶ μαθημάτων* Z. 17 denken: diesem wurden auch sonst zweifelhafte Werke zugeschrieben (s. Crönert, Kolotes S. 24). Dann könnte man auch Z. 9 *καὶ Πολ[ύαινος* herstellen, müßte aber die folgenden Zeilen anders fassen. Vgl. Usener fr. 229[a] *Polyaenus . . . totam geometriam falsam esse credidit.* Jedenfalls betont der Betreffende die Übereinstimmung der epikureischen Lehre mit dem Volksglauben; seine Schrift bestreitet im Einklang mit Epikur den Nutzen der Wissenschaften (vgl. Usener fr. 227). — Am Schlusse fehlen 6—8 Zeilen. Columne 121 wohl Fortsetzung von Columne 120, besonders wenn ich am Schlusse dieser *σῶμα* richtig ergänzt habe; denn von der Leiblichkeit der Götter handelt die folgende Columne. Z. 1—3 nicht herzustellen.

121 (S. 136)

4 ἐκεῖ]νο δ' ἀλ-
λότριον τ]ὸ λέ[γ]ειν,
ὡς ο[ὐδὲ] ἐν τοῖς σώ-
μασιν [κα]τα[ρ]ιθ[μ]εῖ
τοὺς θ[εοὺς, τῶν σ]ω-
μάτων [εἰπὼν] τὰ
10 μὲν ε[ἶν]αι σ[υγκ]ρί-
σεις, τὰ δ' ἐξ ὧν αἱ συν-
κρίσεις πεπόηνται·
μήτε γὰρ ἀτόμους
νομίζειν το[ὺς θε-

15 οὺς μήτε συ[νκρίσεις,
ἐπειδήπερ [αἱ μὲν ἀ-
ναίσθ[ητ]οι τελέως,
αἱ δὲ πᾶσαι φ[θαρταί·
μηδὲν [δὲ λέγειν
20 τοὺς θε[οὺς φθαρ-
τοὺς [ὄντ]ως, ἀ[λλ'] οὐ-
κ ἀναι[σθήτ]ο[υς] μό-
νον ἔο[ικεν] νομί-
ζοντας [καὶ ὅ]ν τι θε-
25 ὸν εἶ]ναι κα[ὶ οὐκ ἀ-

σώμ]ατον· [ἀλλὰ πέ-
πεισ]μαι σῶ[μα μὲν
τὸν] θεὸν ἄ[φθαρ-
τον εἶ]ναι καὶ τῶν
30 φθαρ]τῶν [ἄδεκτον.

Zu 6—30 vgl. Diels, Abh. d. Ak. 1916 S. 31 A. 1, zu 17—28 d. Z. LIII 1918 S. 393. Z. 13—18 sprechen die Gegner, Z. 19 ff. Philodem: „Es scheint aber, daß sie (damit) nichts sagen, sie, die meinen, daß die Götter in der Tat vergänglich, aber nicht nur gefühllos sind, und daß Gott ein Seiendes und nicht körperlos ist.“ Damit ist allerdings die Ansicht der Stoiker treffend wiedergegeben. Diels schrieb Z. 19 ff. μηδὲν [δὲ σῶμα ἔχειν] τοὺς θε[οὺς ἀφθάρ]τους [ὄντ]ας, noch als Behauptung der Stoiker von λέγειν Z. 5 abhängig. Aber das ist unmöglich; denn diese halten die Götter gerade für Körper und für vergänglich, wie das Philodem im folgenden richtig hervorhebt. Zu Z. 21 f. οὐκ ἀναισθήτους μόνον (s. auch Z. 16 ἀναίσθητοι) vgl. fr. 21 (S. 88) Z. 32 f. τοὺς ἐναργῶς ἀναισθήτους (θεούς, wie die der Stoiker).

Auch die nächste Columne bildet dem Inhalt nach die Fortsetzung der vorhergehenden.

122 (S. 137)

1 οὐδὲ τ]ούτων ἄν[δρες οὗ-
τοι κα]τατυγχάνου-
σιν οὐδ]αμῶς διὰ [τού-
των, ὡς] ἀνόσιοι, δια-
5 βαλεῖν] ἡμᾶς, εἰ μὴ
σύμφ]αμεν π[ᾶσιν·
ἐκείν]ωι δ' οὖν εἰσ-
φέρει] καὶ Μητρό[δω-
ρος, οὐ] τυγχάνει [δὲ
10 τῆς ζη]τήσεως τῶι
φάναι ἐν] τῶι Περὶ θε-
ῶν, ἔτι] δ' ἐν τῶι Πε-
ρὶ μετα]βολῆς τὸ μὴ
μετέχον] τοῦ κενοῦ
15 διαμένε]ιν, ἅπασαν
δ' αὖ σύ]νκρισιν φθαρ-
τήν· Ἐπι]κούρωι δ' ἐν
τῶι περὶ θ]εῶν τὸ μή
γε φύσ]ει τὴν ἀσ-
20 ταθμήτ]ην σύγκρ[ι-
σιν ἔχον], συ[ν]ώ[νυμον
δ' αὐτῆι] καὶ τὸ μὴ τῆς
φύσεως ὂν] μετεχού-
σης τῶ]ν ἀλγηδό[νων,
25 ὥστ' ἐξ ἀ]νάγκης μα-
λακίας πολ]λὰς ποῆσαι,
ἀΐδια φύ]σις οὖσα
φαίνεται] καί τις
ἀμετάβλητος·] ἀλλὰ
30 μὴν καὶ περὶ] τῆς

Vgl. zu Z. 1—17 Diels a. a. O. 31 A. 1, zu 17—28 d. Z. LIII 1918 S. 393. Z. 6 πᾶσιν, wohl den Glaubensvorstellungen der Menge.

Z. 7f. schreibt Diels *εἰσφέρων καὶ Μητρόδωρος τυγχάνει;* aber mit den Worten *τὸ μὴ μετέχον τοῦ κενοῦ διαμένειν, ἅπασαν δ' αὖ σύνκρισιν φθαρτήν* trägt Metrodor so wenig zur Lehre Epikurs von dem Wesen der Götter bei, daß er sie vielmehr damit völlig aufzuheben scheint. Denn die Götter müssen am Leeren teilnehmen, da sie der Aufnahme und Absonderung von Stoffen sowie seelischer Vorgänge, also Bewegungen teilhaftig sind. Wenn aber jede Zusammensetzung vergänglich ist, so auch die Götter, denn diese sind *συγκρίσεις*. Ich schreibe daher *οὐ τυγχάνει δέ,* d. h. Metrodor berührt die Frage nach der Möglichkeit unvergänglicher *συγκρίσεις* in den folgenden (gewiß von den Gegnern aufgemutzten) Worten nicht, die nur von den beiden Arten der Körper, den Atomen und den gewöhnlichen *συγκρίσεις*, handeln. Die folgenden Epikurworte geben dann die notwendige Ergänzung: „Die Gottheit ist nicht, wie die übrigen Zusammensetzungen, eine unbeständige (für *ἀσ[ταθμήτ]ην* könnte man auch *ἀσ[θενοῦσ]αν* lesen) *σύγκρισις*, aber dieser (*αὐτῆι* nämlich *τῆι συγκρίσει*) namensgleich und eine ewige und gewissermaßen unveränderliche *φύσις*“, gewissermaßen — denn sie ist in Wirklichkeit eine *ἑνότης ἐξ ὁμοίων*, nicht *ἐκ τῶν αὐτῶν*, sie ist stets ein und dieselbe nach ihrer Form, nicht nach ihren Bestandteilen, verändert sich (*ἀμείβει*) also in gewisser Beziehung. Vgl. über diese sehr kniffliчhen Verlegenheitsmittel, sich gegen den Vorwurf des Widerspruches zu wehren, meine beiden früheren Abhandlungen.

Die folgende Columne schließt sich unmittelbar an:

122, 30 *καὶ περὶ] τῆς*

123 (S. 138) Z. 1 *ζωῆς αὐ]τῶ[ν ὀψό]μεθα*
τούτ]ους κ[ατὰ ⟨τὸν⟩ τῆς ὁ-
μοιότ]ητος [τρόπον] καὶ
τὴν] τῶν [ἀτ]ὀμων
5 *παρ' ἐ]λάχιστον ἐ[ν]κλισι[ν*
καταφάσκοντας ἐκ
[γραφῶ]ν αὐτῶν· καὶ
ὁ Μητρόδωρος δὲ
τὴν τοιαύτην ποιεῖ-
10 *ται] διαστολὴν*
ἐν τῶι] περὶ μετα[βο-
λῆς] καὶ φησίν τ[ι-

να σύν]κρισιν τῶν [κα-
τ' ἀ]ριθμὸν οὐ μόν[ον
15 ἄφ]θαρτον, ἀλλὰ
κἀϊδί]αν, ὀρθῶς [μέ]ν-
τοι] καὶ φιλαλήθω[ς
18 γε] ἐν οἷς ἂν μὴ [ἡ τῶν ὁμοίων
ἐπίρρευσις ἀπολείπηι].

Analogieschlüsse über die Lebensweise der Götter Z. 2ff. bringt Philodems Buch 3 *Περὶ θεῶν ἀγωγῆς*. Über die Beziehung der *ἔγκλισις* zu den Göttern (wenn meine Ergänzung Z. 4f. richtig ist) ist nichts überliefert, doch sind mehrere Weisen denkbar. Es folgt ein Metrodorwort, das die richtige Lehre über die göttlichen *συγκρίσεις* bringt. Zum Schluß vgl. Cic. nat. d. I 49 *cum infinita simillimarum rerum species . . . ad deos affluat* und in Cottas Entgegnung *neque deficiat unquam ex infinitis corporibus similium accessio.*

Unten fehlen 10—12 Zeilen. Da in der folgenden Columne von der Lebensweise der Götter die Rede ist, die nach meiner Ergänzung schon Z. 1 berührt wurde, so braucht man keinen Columnenausfall anzunehmen.

124 (S. 139)
1 ὁ [δ'] ἄ[φ]θαρτ[ος, εἰ καὶ
μόνον ἐμ[πίμπλα-
ται λαχ[άνωι, πληροῖ
τὴν ἐ[πιθυμίαν μᾶλ-
5 λ[ο]ν [ἢ τρυφῶν, οὐ τὰς
τῶν ἄλλ[ων ἁβρὰς δι-
αίτας δ[ιαιτῶν, ἀλ-
λὰ τὰς ὁμ[οίας τῶν ἐ-
νόντων [αὐτῶι κατὰ
10 τὴν [φύσιν οἰκειωμά-
των· κἀ[ξελέγχειν
δυ]νατ[όν ἐστιν
ἐκ τῶν [ἄστατον
τὴν δ[ιάθεσιν παρ-
15 εχόντων [τοὺς ὀνει-
δίζοντ[ας τὰς ἁ-
πλᾶς δια[ίτας ἡμῶν,
ἀλλὰ πυκ[νὰς χαρὰς
ἀποτελοῦσ[ας· δι-
20 δάσκει δ' ὁ Ἐ[πίκου-
ρο]ς ἐν τῶι Ν[εοκλεῖ,
ὡς τὰ] πρὸς τὸ σ[ῶμ' ἀναγ-
καῖα [ἀπόλ]αυ[σιν μεί-
ζω ποι]εῖ τῶν [ἀσώτων·
25 ποι]εῖν γ[ὰρ τὸ σῶμ' ἀ-
σταθὲς φα[νερὸν
εἶν' ὕπνο[ν κακῶν
28 διὰ τῶν τ[ρυφερῶν
[διαιτῶν γινομένων.]

Vgl. d. Z. a. a. O. S. 394. In der vorigen Columne war die Unveränderlichkeit der Götter berührt. Sie soll hier vielleicht durch ihre gesunde Lebensweise begründet werden. Zu Anfang von 125

fehlen 2—3 Zeilen, den Abschluß des Vorhergehenden bildet vielleicht der Gedanke: Sicher ist so das Leben der . . . .

125 (S. 139)
1 *καὶ τῶν [ὑπ' ἀλλήλων* (oder Ähnliches)
μὴ τα[ραχθέντων· τὸ
δ' Ἐπί[κουρον, εἰ κατὰ
τὴν ἱσ[τορίαν πᾶ-
5 *σα [κ]ατ[ασκευὴ καὶ*
κ]ατ' ἔν[νοιαν διαλύ-
εται, καὶ τὴν [θείαν φύ-
σιν αὐτὴν [διαλύειν
καὶ πρὸς τ[ὸ ἀεὶ
10 *διαμένε[ιν ταὐτὸν ἀ-*
πολείπε[σθαι οὐ-
δ[ὲν] τοῖς [θεοῖς, τοῦ-
τό φασι μέγισ[τον
εἶναι τεκμήριον
15 *τοῦ περιαι[ρεῖν τὸ*
θεῖο[ν] ἐκ τῶν [ὄν-
των τὸν ἐκθ[έντα σω-
ματι]κὸν [εἶν' αὐτό·
ἀλλ' ἀ[πελί]π[ομεν
20 *αὐτῶι] καἴσθη[σιν*
καὶ τὴν ἡδονὴν
καὶ τ[ὴν ἐσ]θλὴ[ν ἕξιν
κἀπεστήσαμεν κα-
τὰ τὰ ἐννοήματα
25 *πά]ντα τὴν [τῶν δια-*
μενόν[των] μὴ [φθαρ-
[τῶς φύσιν.]
Vgl. d. Z. a. a. O. S. 394 f.

Wieder kann man die nächste Columne unmittelbar anfügen.

126 (S. 140)
1 *[τῶς φύσιν· Ἀ]ρίστω[ν δὲ*
καὶ τὸ]ν Μητρ[όδω-
ρον ὀ]νειδίζει [τῆς
ἡμῶν] ψυχ[ῆς] τὴν θ[εί-
5 *αν οὐ φ]άν[τα ἀ]μεί[νω·*
καὶ προστί]θετ[αι θε-
οὺς] ἄλλους εἶναι οὐ-
δὲ οὓς ὑπολαμβάνου-
σιν· τούτοις δὲ καὶ
10 *Πολύαινος ἐν τοῖς*
πρὸς τὸν Ἀρίστων[α
μάχεται [καὶ λέ-
γ]ει δὲ περὶ πολλῶν
ε⟨ὑ⟩ρ⟨η⟩μάτων· καὶ ἐν τῷ
15 *πρὸς δια[λεκτικοὺς*
πρὸς Μι[θρῆν δια-
τεί[νεται τὴν θεί-
αν ἀ[πραξίαν, ἐπι-
θεὶς τ[ούτους διαπί-
20 *πτειν, [οἳ τὸν θε-*
ὸν ὠ[φελεῖν καὶ
[βλάπτειν οἴον-]
[ται·]
Über 24—29 siehe unten.

Aus Z. 1 ff. sehen wir, daß Ariston zuerst Metrodor wegen seiner Götterlehre angriff; er tadelt ihn wegen seiner Gleichschätzung der göttlichen und menschlichen Seele; zugleich erklärt er, daß die Götter anders seien (als die Epikurs) und auch nicht so wie die Menge sie annimmt. Polyainos verteidigt den Freund in einer Schrift gegen Ariston, indem er sich gegen diesen, um die Größe

des menschlichen Geistes zu beweisen, auf die Erfindungen der Menschen beruft. Es fragt sich, welcher Ariston hier gemeint ist. Gegen den Chier scheint zu sprechen einmal, daß er keine Schrift hinterlassen haben soll, dann, daß er nach Cicero nat. d. I 37 (v. Arnim, Vet. Stoic. fr. 378) in großem Irrtum war, *qui neque formam dei intellegi posse neque in deis sensum esse dicat dubitetque omnino, deus animans necne sit:* danach scheint es, als ob er nicht den Wert des göttlichen Geistes verteidigt haben könne. Aber noch mehr ist der Keer ausgeschlossen, der erst 226/4 (s. Zeller IIb³ S. 922, 3) die peripatetische Schule übernahm, also nicht von Polyainos bekämpft sein kann, der vor 277, dem Todesjahre Metrodors, starb (s. Crönert, Kolotes S. 179 unter Polyainos). Danach ist anzunehmen, daß der Chier den Metrodor in seinen später von seinen Schülern herausgegebenen Vorträgen getadelt hat, und daß er zwar die Geistigkeit Gottes dahinstellte, aber keinenfalls die der Menschen als vollkommen gelten ließ. Was sonst über seine Stellung zu den Volksgöttern oben gesagt wird, stimmt genau zu seinem Ausspruche bei Cicero.

Ein weiteres Problem bilden die letzten Zeilen 23—29. Die ersten 6 stimmen, wie schon gesagt (o. S. 366) so genau mit den letzten von 121 (25—30) überein, daß sie nur an einer Stelle ursprünglich sein können, nach meiner Überzeugung in 121. Denn in 126 sind sie durch eine Lücke von dem oberen Teile getrennt. Sie dürften hier also ein sovraposto sein. Dagegen glaube ich, daß die Zeile 29, der in 121 nichts entspricht, zu 126 gehört; ihre ersten Buchstaben sind auch größer als die der vorigen Zeilen.

Mit 126 endigt der pap. 1098. Der Teil des Buches, den er enthält, umfaßte ursprünglich mindestens 39 Columnen, von denen 27 erhalten sind. Da neben 105 Z. 16/17 $\overline{\Lambda}$ steht, so reichte er nach rückwärts etwa bis in die Mitte zwischen Ι und Κ und nach vorwärts bis in Π hinein; im ganzen enthielt er etwa ein Viertel des Buches.

Dem Inhalt nach zerfällt der Abschnitt in zwei Teile: Im ersten (I—XIII, 98—110) wird der Vorwurf widerlegt, daß die Ansicht der Epikureer über das Wirken der Gottheit und ihr Verhalten zu dem Volksglauben wie zu dem öffentlichen Gottesdienst und zu den überkommenen religiösen Gebräuchen gottlos sei; im zweiten (XIV—XXIX, 111—126) der, daß es ihnen mit ihrem Glauben an das Dasein der Götter nicht Ernst sei und daß dieser

sich mit ihren sonstigen physikalischen Lehren nicht vereinigen lasse. Im einzelnen gehen die Beweise etwas durcheinander und bringen häufig Wiederholungen, wie das bei Philodem üblich ist.

VIII.

Die Papyri 1610 und 229.

Der pap. 1610 besteht aus 5 Fragmenten, von denen aber das dritte, wie schon bemerkt (o. S. 362), in das erste Buch gehört. Sämtlichen fehlt der obere Teil, so daß über ihren Zusammenhang schwer zu urteilen ist, ebenso über ihre Reihenfolge. Nach meiner Ansicht gehören sie in einen Abschnitt, der von der *πρόνοια* handelt. Vielleicht standen fr. 2 und 4 vor 1 und 5. In jenen wird ausgeführt, daß der epikureische Weise auch ohne göttliche Weltregierung glücklich sei. Mit den Worten 4, 17f. *ἄρξομαι δ' ἀπὸ* . . . wird dann zu dem besonderen Vorwurfe, die Epikureer höben durch ihr Leugnen der göttlichen Vorsehung die Gerechtigkeit auf Erden auf, übergegangen.

136 fr. 2 (S. 141). Es bewahrt 18 Zeilen, die erste gleicht aber der ersten des fr. 135 und erscheint hier als ein sovraposto. Es fehlen also 11—13 Zeilen. Vielleicht war vorher dargelegt, daß es stoische Weise nach ihrer eignen Ansicht im strengen Sinne nicht gibt: [*ἡ δ' εὐδαιμονία ἐνδέχεται εἶναι μόνον*]

136 Z. 1 *ἐπ'* [*ἐκεί*]*ν̣ω*[*ν·* [*οἱ δὲ λοι-*
ποὶ διαπ[*ίπτουσιν*
ἐν ταῖς αἱρ̣[*έσεσιν καὶ*
φυγαῖς, ἱκα̣[*νὰ μὴ*
5 *παρ' ἓν ἄγ*[*οντες*
μήτε κοι[*μώμενοι*
τῆι περιφ[*ορᾶι· ὁ δὲ*
δίκαιος [*περὶ θεῶν ἀ-*
ρίστας ἔ[*χει προσδο-*
10 *κίας, ἅμα* [*δὲ περιτ-*
τῶς καὶ [*χρῆται ἀκε-*
ραίοις ἡ[*δοναῖς κἀκέ-*
νοις· καὶ [*μόνον τῆς*
διαφορᾶς [*τῶν ἐπι-*
15 *θ̣υμιῶν ἀ*[*ναγνωσ-*
θείσης κα[*ὶ τὰς*
ἀναγκαί[*ας καὶ τὰς*
[*φυσικὰς διώκει.*]

Z. 6 „und nicht zur Ruhe kommend infolge ihrer Unbeständigkeit". Z. 7ff. natürlich der epikureische Weise.

138 fr. 4 (S. 142): 18 Zeilen, es fehlen also vorher 10—12. Der Anschluß an das vorige Fragment ist wahrscheinlich. Zu Anfang etwa: [*Ἐπίκουρος δὲ*]

Z. 1 οὐ μόνον ἀ]γα[θοὺς
αὐτούς, ἀλ]λ' εἰς το[ῦ-
τ' ἀν]ε⟨ν⟩δε[εσ]τάτους
νομίζων, εἰ το[ῦ-
5 το] καὶ περὶ θεῶν
ἐν]ό[ησε]ν̣, οὐκοῦν̣
αἰσχ]ίων̣ ἢ κατ' ἴδια
περ]αίνεται συκο-
φαντ]ία τούς γε μό-
10 νον] π̣αναγῆ δοξά[[σ]]
σαν]τ̣ας, ἂν μηδ' οἵ γ[ε
θεὸν ἀβλ]α̣βῆ παρεισάγο[ν-
τες] ἐ̣γκαλῶνται, μ[ό-
νους] αὐτοὺς κατηγ[ο-
15 ρη]θήσεσθαι, κἂν μ[η-
δεμιᾶς προνομ̣[ί-
α̣ς τυγχάνωσιν· [ἄρ-
18 ξομαι δ' ἀπὸ [τῶν ἡμᾶς
τὴν δικαιοσύνην ἀναιρεῖν
λεγόντων.]

135 fr. 1 (S. 141): 19 Zeilen; es fehlen 9—11. Voraus ging etwa die Behauptung der Gegner, die Götter hüteten die Gerechtigkeit auf Erden.

Z. 1 τούτωι] δ' οὐ[χ] ἁ[ρ-
μ̣[ό]σ̣ει καὶ τὸ· ‛οὐ[κ εἰς δι-
κ]ασ̣[τή]ριον ἔρχοντα[ι
ἄ]ν̣δ̣ρες, ὅπως ἀνέχ[ειν
5 ἀ]δ̣ί̣κων οὐκ ἀξιολ[ό-
γω]ν̣ δ̣ίκας ἀγαπῶ̣[ν-
τε]ς ἀνέχωσ⟨ι⟩ τὴν [δι-
κ]αιοσύνην;' κα[ὶ
μ]ὴ θεωρήσαντ̣[ες,
10 ὅ]τι σχεδὸν ταὐτ[ὸν
φαίν]εται τὸ ὅ̣σ̣ι̣ο̣[ν καὶ
δί]κ̣αι[ον, διώκου-
σι τ]ὰ μι[κρὰ τῶν] τε [ἀ-
θέ]ων, [καὶ πονηρῶν τις
15 κ]αὐτ̣[ὸς] διὰ [τὸ πρὶν ἤ-
δη τε]τηρημ̣ένον ἀ̣-
δι]κε[ῖ] π̣άντα καὶ
πάν]τη [τὸ]ν ὅλον βίο̣[ν.

Zum Teil sehr fraglich. Z. 2 f. könnte es auch heißen *οὐ[χ ὡς | κ]αὶ [ὅ]σιον ἔρχονται*, Z. 5 f. auch *ἀξιολ[ό-|γου]ς*, Z. 6 in *N*: für *δίκας ΑΥΤΑC; δίκας ἀνέχειν κτλ.* „Processe verfechten — die Gerechtigkeit verfechten". Schon Homer sagt τ 111 *εὐδικίας ἀνέχῃσι.* Die Frage im Sinne der Gegner, aber *οὐκ ἀξιολόγους* spöttischer Zusatz Philodems. Z. 13 habe ich *ἀθέων* im Hinblick auf *ὅσιον* Z. 11 gesetzt, vielleicht könnte man aber für *ἀθέων καὶ πονηρῶν* wegen des folgenden *καὐτός* vermuten *ἀθέων κριτῶν* oder *δικαστῶν*: „Die Verbrecher werden wegen kleiner Vergehen bestraft, aber die Richter sündigen selbst ihr ganzes Leben."

139 fr. 5 (S. 142): 20 Zeilen, es fehlen 8 — 10. Das Fragment scheint sich unmittelbar an das vorige zu schließen: Die Urteile sind oft ungerecht.

1 διὰ τ[ὸ τὴν κρί-
σιν, ὡς ὑπ[ειλήφα-
μεν, συνπ[επλέ-

χθαι τοῖς κα[κίσ-
5 τοις· καὶ πά[ντα,
ὅσα διὰ τού[του τοῦ
λόγου παρ[εστήσα-
μεν, οὐ μό[νον ἐκεῖ-
νον τὸν ἄ[δικον
ὑποτρέχει· [καὶ ὁ
10 Ἕ[ρμ]αρχός [φησιν, ὡς
βλάπτειν [οὐ δοκεῖ
θεὸς τοὺς ἀ[δικοῦν-
τας, ⟨ἂν λ⟩άθω[[ι]]σιν, [κατὰ τὸν
15 λόγον τοῦτ[ον· καὶ
ο[ἱ φ]αυλότατ[οι τῶν
ἀνθρώπων [ἐξ ἀρχῆς
νόμοι παρὰ [πᾶσιν
οὐδ' ἐχόμενα [προ-
20 φέρουσιν κολ[άσε-
[ως δικαίας]

Z. 2 ὡς ὑπειλήφαμεν: in frg. 135, wonach meine Vermutung *κριτῶν* wahrscheinlich ist. Z. 12 *δοκεῖ* und Z. 14 *κατὰ τὸν λόγον τοῦτον* Einschränkungen im Sinne der Epikureer, da nach ihnen der Verbrecher, auch wenn er im Verborgenen bleibt, immer Entdeckung fürchtet und dadurch genügend gestraft würde.

Der pap. 229 besteht aus 9 Columnen. Daß er gegen Schluß des Buches stand, beweisen, wie ich oben (S. 355f.) zeigte, die stichometrischen Zeichen. Auch der Inhalt bestätigt es. Philodem führt, das Bisherige zusammenfassend und vieles Gesagte nochmals kurz wiederholend, aus, daß die Epikureer bei ihren Göttervorstellungen glücklicher und ruhiger leben als ihre Gegner. Besonders bildet die ausführliche Gegenüberstellung des Sokrates und des epikureischen Weisen einen wirksamen Abschluß.

23 (S. 143)

1 ἀλλὰ
μὴν ἐπιλ]ήσεσθαι
τῆς γε δι]αφορᾶς
οὐ δεῖ τ]οῦ τὴν μὲν
5 ἡμετέρ]αν εὐελπισ-
τίαν εἶ]ναι βέβαιον
ἅτε καθ]ισταμένην
δόξαις] ἀληθέσιν·
κακῶς δ' ἐ]κείνων ὁ [βί-
10 ος παρα]τείνεται
προδή]λως· ὑποφέ[ρον-
ταί τε πό]νοις ἀνυ-

περβλήτ]οις καὶ τῶν
ἐπιθυμ]ιῶν ἀντὶ
15 τοῦ μέτρ]ου μὲν πλε-
ονασμὸ]ν ἕτερον
ποιοῦν]τες κα[ὶ τ]ῶι
θανάτωι πά]ντα καὶ
ἀμέτρητα] δεινὰ
20 ἐπιφέρον]τες κἀ-
εὶ δυστ]υχήσαν-
τες· πόνοι] δὲ μέχρι
πρὸς μεγ]ίστους ἤ-
δη γ' ἠκολο]ύθησαν
25 τούτοις οὕ]τως ζῆν
θεοὺς νο]οῦσιν, ὥ[σ-
τε μὴ] παραμυθ[εῖσ-
θαι περι]ττῶς, ἐπει-
δὴ δυστυ]χεῖς χρε[ι-
30 ῶν τ' ἐνδε]ε⟨ῖ⟩ς κα-

24 (S. 144)

1 ταλέλοιπε κ[αὶ θε-
ῶν ἐγγόνους κ[αὶ δαί-
μονας, αὐτοὺς [δυσ-
τυχοῦντας παρα-
5 στήσας, ὅτι νέ[ον ἀεὶ
φοβοῦνται μό[χθον·
οὐδ' αἰσχύνον[ται
κατηγοροῦντε[ς
ἀσέβε[ι]αν ἡμῶ[ν
10 ὥσπερ πρὸς [τίσιν,
ἵν' ἡμεῖς ἐπικο[μι-
ζώμεθα τὸ [μῖσος
τῶν κρατούν[των καὶ
ἀνηκέστοι[ς] συ[μ-
15 φορα⟨ῖ⟩ς περιβαλ[λώ-
μ[ε]θα, ὃν τρόπον, ε[ἴ
τιν' [ἐπίσ]τωσαν οἱ τ[υ-
χόντες ἧττον, [καὶ
κακίζουσι τοὺς σ[ο-
20 φοὺς ἢ τοὺς ἀγα-
θοὺς τῶν βασιλ[έ-
ων ἐ[πὶ] πᾶσαν κ[α-
κία[ν ἀπ]αντ[ήσειν
με[λλόντων] ἢ πολλ[οὺς
25 τ[ιμω]ρουμένων· [ὅ-
τ[ι δ]ὲ [ἠ]δ[ίκ]ησαν καὶ
τῶν ἀνθρώπων
28 τ[ῶ]ν [τὰ ὅ]μοια δυσ-
[τυχούντων πολλοὺς ....

Die Einzahl 24, 1 καταλέλοιπε und Z. 4 παραστήσας im Gegensatz zu der sonstigen Mehrzahl läßt wohl darauf schließen, daß Philodem hier die Stoiker im Anschluß an die Angriffe eines bestimmten unter ihnen, der vorher genannt ist, bekämpft. Z. 16 ff. „wenn der oder jener (οἱ τυχόντες) einen (der Fürsten) weniger zu überreden vermochte". Hinter col. 24 eine Lücke.

25 (S. 145) Anfang: [πῶς δὲ] ἐκείνους — ἐλογοποίησαν, — παραστήσω. Über die Bedeutung dieser Stelle habe ich schon S. 363 f. gesprochen. Z. 1—21 = G. Nur liegt Z. 4 kein Grund vor, für das überlieferte πατρίων mit G. πατρίδων zu schreiben. Z. 2 ποιά τινα (ποῖά τινα G.).

Z. 21 ἢ [οὐ
τοῦτ' ἐκκρού[ομ]εν
καὶ ἀγαθὰς ἐλ[πίδας ⟨εἰς⟩

τὸν αἰῶνα δό[ντες πισ-
25 τάς, ἀντε[ισάγον-
τες δὲ πίστ[ιν ἀπὸ
τοῦ μὴ δε[ινοὺ]ς ε[ἶ-
ναι τὴν φύσ[ιν], ὅ-
π]ως δυσέκκ[ρο]υσ-
30 [[σ]]τόν τι δε[ι]νὸν
[φεύγωμεν;]

Wieder eine Lücke.

26 (S. 146) der Anfang etwa [ἡμᾶς δὲ πάντας τοὺς ὅρκους φυλάττειν ἐστὶν]

1 εὔδηλον, ὅτι

Z. 1—11 = G.

11 ὡς ἐγὼ
[πρότερο]ν παρα[δέ-
δειχα· πά]ντα γὰ[ρ
τοῖς θεοῖς] δοῦνα[ι
15 ὅσιον] καὶ ὠφέ-
λιμον κ]α(ὶ) τιμ[ᾶν
ἅπαντας] τοὺς ε[ἰ-
θισμένους τῆι π]όλει
θεοὺς μηδ'] ἀναιρεῖν
20 τῶν νόμ]ων τι βου[λό-
μεθα τά τε μ]ικρὰ ἢ μ[ε-
γάλα φυλάττ]ειν·

Am Schluß fehlen 5—7 Zeilen.

Wir sahen oben (S. 356), daß zwischen 26, 2 (Φ) und 30, 13 (Ω) wahrscheinlich 16 Columnen ausgefallen sind. Da der untere Teil von 26 fehlt, so läßt sich nicht feststellen, ob diese Lücke schon die Überleitung zu 27 enthielt. Diese Columne legt dar, daß die Gegner mit ihren Göttervorstellungen sich viel ungünstiger zur Menge stellen als die Epikureer. Dieser Gedanke steht in Beziehung zu der Erklärung am Ende 26: die Epikureer wahren treulich die Gesetze, so daß ein großer Ausfall nicht glaublich ist.

Die Worte *οἱ δέ* 27, 8 setzen die Worte *οἱ μέν* voraus, die selbst ausgefallen sind, aber deren Träger gekennzeichnet werden: 1 ff. [*οὐκ ἐ*]*ξεργαζόμενοι τὴν ἀσφάλειαν* (bürgerliche Sicherheit) . . . *ἀλλὰ τὸ φαινόμενον ἕκαστοι πᾶσιν ἐπιτρέποντες.* Damit sind, glaube ich, Sophisten wie Protagoras, überhaupt aber die Skeptiker gemeint, von denen es im ersten Buche frg. 36[b] (S. 8) nach meiner Ergänzung (d. Z. LV 1920 S. 240) heißt, sie führten durch ihre Lehre von der Zurückhaltung des Urteils das Unrecht statt der Gerechtigkeit ein. Der Anfang könnte daher lauten: [*ἀλλὰ τῶν ἐναντίων οἱ*

μὲν τὴν γνώμην περὶ πάντων τε καὶ περὶ τῶν θεῶν ἐπέχουσιν, οὐκ ἐ-]

Z. 1 *ξεργαζόμενοι τὴν ἀσφάλειαν κτλ.*

27 Z. 1—32 = G. Doch Z. 8 *ἐ[πιτρέποντ]ες*, Z. 17 jedenfalls nicht *ταῖς* [*ἀεὶ* (s. Anm. bei G) wegen des Hiatus, sondern *ταῖς* *τ̣[ότε* oder *ταῖς π̣[οτε*. Am Schluß etwa [*ἃ τοῦτον ἔβλαψεν*].

Hier muß nun eine größere Lücke angenommen werden, in der der Hauptteil der fehlenden 16 Columnen gestanden hat. Wie wir uns diese ausgefüllt denken sollen, kann ich nicht sagen, da in 28 noch immer von den verkehrten Göttervorstellungen der Stoiker die Rede ist, die 27, 8 mit den *οἱ δέ* gemeint sind. Zu Beginn von 28 (S. 148) etwa: [*τοὺς γὰρ θεοὺς*] *δεινοὺς ὑπολήψονται τυράννους*. Sonst 28, 1—27 = G.

Z. 28 *οὕτω με[γαλο]πρε[πῶς ἐ-πείσθησ[αν, ἐ]φάν[η̣-*

29 (S. 149)

1 *σαν δὲ καὶ] ἀμύκτη-*
ρες· οὐ γ]ὰρ ἠξίω-
σαν ἐπὶ] πολὺ τοῦ
καθηγ]εμόνος
5 *κακίους ἀ]ποβεβη-*
κέναι· ᾤιο]ντο ⟨δὲ⟩ δέον
καταλαμ]βάνειν,
ὅσα κοι]ν̣οῦν ἐνό-
μιζεν] τοῖς μετ' [αὐ-
10 *τοῦ καὶ σ]ῶ̣σαι διέ-*
φυγον] τ̣ὸ περαίτε-
ρον καὶ] ἐπίτηκτον,
τό τε π]ρ̣οσοργίζε-
σθαι καὶ τὸ] χλευάζ̣ον·
15 *παρήινει] δὲ τούτοις*
μηδ' ὥς οἱ λο]ιποὶ διω[ρ-
γίσθαι τισὶ]ν [τ]οῦ τε σώ-
ζειν, ὅσον π]αρήσεται[ι,
τὴν πάντω]ν φιλίαν
20 *ἐφίεσθαι·] ὅθεν ἔ-*
δοξέν τισιν] αὐτῶν
ὁ Σωκρά]της κέν-
τρον τι συ]λλέγεσ-
θαι, ὅτι τὸ δα]ι̣μόνιον
25 *ἐκθεὶ]ς ἀνή⟨ι⟩ρ̣ε̣ι̣[[ν]]*
τὸν θεό]ν̣· εἰπὼν μὲ[ν
ἐκεῖνος] ο̣ὐ μαχόμε-
να, οἷς ᾤιο]ν̣το, γείνε-
29 *σθ' ἀσεβὴς] ἅπαν ἐφαί-*

30 (S. 150)

1 *νετο κτλ.*

30 Z. 1—28 = G; aber Z. 17 f. *ἀν]η[ιρῆσ-]θαι* wegen der falschen Silbentrennung und Z. 21 f. [*συμφορὰν*] *π̣ά̣λ̣α̣ι̣* (?) *δε-δι[έναι καὶ*.

Hinter 30 eine Lücke, aber 31 handelt auch noch von Sokrates: Anfang etwa [*συνέβη δὲ τοῦτον ἀποθανεῖν εἰς δι-*]

31 (S. 151)

1 κην καθ]εσταμέν[ο]ν,
καίπερ] τοσούτο[υς] ἡμ[έ-
ρους δι]καστὰς ⟨σ⟩χ[ό]ντα
κἀπὸ] τῆς πόλ[εω]ς οὐ
5 τετα]ραγμέ[νον] καὶ
ἀν]ειμένη[ς ὥ]σπερ
δι]αίτης δ[υ]νά[μενον
τῶν Ἀθη]ναίων οὐ [μ]ό-
νον τὸν] δῆμον διαλα-
10 θεῖ]ν, ἀλλὰ κα[ὶ ἄδ]ειαν
ἔχειν·] ταῦτα [δὲ] πῶς
καὶ] ποῖά τιν[α ἐ]φρ[όνη-
σεν, ἐν ἄ]λλο[ις ἐ]ροῦ-
μεν] ἐπιστή[σαντ]ες καὶ

15 ὡς] ἐπό[ν]τ[ων πόρων
σωτ]ηρίας [ἐ]ξόχ[ων
δι'] ἀφρο[σύνη]ν ⟨ἀν⟩έν[ευ-
σε]ν σωθ[ῆναι· κ]αὶ πι-
θανὸν] οὖν [ἐστι]ν
20 ἐκ τ]ῶν [φίλων τοῦ] τε
θι]άσου [καὶ σ]υναι-
ρεσι]ώτας ο[ὐδ'] ἀνή-
βου]ς εἶνα[ι πο]λ[λ]ο[ύς·
οὐ]κοῦν βο[ή]θειαν
25 ἠπ]έπιστο μετ' ἀ-
ρί]στων ἁπάν-
τω]ν καὶ διὰ τοὺς ἀ-
φ]θόνου[ς τού]τους | [ἔχειν;

IX.

Die pap. 437, 1788 und 452.

Crönert hat zuerst (Kolotes S. 113 A. 512 u.) darauf aufmerksam gemacht, daß der pap. 437 IX[2] 117—120 in die Gruppe der Reste von Philodems Schrift *Περὶ εὐσεβείας* gehört und ebenso (S. 19 A. 101) pap. 1788 frg. 9 (VIII[2] 62). Dom. Bassi stimmt dem (Sticom. S. 66) bei und hat festgestellt, daß von pap. 437 eine scorza übrig ist, das Original zu fr. 4. Meine Wiederherstellung, die allerdings nur auf der Neapler Ausgabe beruht, bestätigt diese Vermutung, jedoch mit der Einschränkung, daß fr. 1 und 2 des pap. 437 zu den rhetorischen Schriften gehören, wie ja auch die Mehrzahl der Fragmente des betreffenden Bandes.

pap. 437. Von allen Fragmenten ist nur der obere Teil erhalten.

fr. I (S. 117). Die ersten beiden Zeilen sind nicht herzustellen

Z. 3 εἰ νοο[ῦσιν ἐκ τῶν
τεχν[ῶν ἡδονὰς
5 ἑξῆς καὶ τῶν [διὰ τῶν
ὤτων ἀποδέχ[εσθαι
τοὺς καὶ εἰς εὐρ[οιαν
καὶ κόσμον [μ]ερῶν
δεδαπανηκότας
10 τὰς πολλὰς ἐπιμ[ε-

λεία[ς τε] καὶ ἅπαν
ποιο[υ]μένους κ[α-
θ' ὅλον βίον εὐελ[πισ-
τοῦν]τας διὰ τῶν
15 λόγων] τοὺς θ' ἕξει[ν
δυνάμεις] καὶ διὰ
[τούτων νομίζοντας . . .

Vorher ging vielleicht *τοῦ]-το μ[ὲν οὐ δεινόν], μὴ τη[ρήσωσιν.* „Diese (Hoffnung) werden sie kaum bewahren, wenn sie denken, daß die aus den Künsten Vergnügen empfangen und so auch aus den durch die Ohren (vermittelten), welche auf den Redefluß und den Schmuck der Redeteile viele Mühen verwandt haben und durchaus für das ganze Leben durch die Reden mit Hoffnung erfüllt werden und durch diese (politischen) Einfluß zu gewinnen meinen." Ähnliches scheint Philodem Rhet. II S. 138 fr. 9 Sudh. zu behandeln: Die Mühen, die die Redekunst mit sich bringt, lassen Lustgefühle nicht aufkommen; *ἡδονῆς τινος καὶ χάριτος,* die die Redekunst verursacht, erwähnt er ebd. II 183 fr. 8 im Anschluß an Platons Gorgias. Ähnlich, wenn auch von anderem Stand- und Gesichtspunkt aus, behandelt Cicero De or. III 25 die Frage: *et auribus multa percipimus, quae . . . nos . . . delectant . . et oculis colliguntur paene innumerabiles voluptates . . . .* 26 . . . . *hoc idem . . . transferri potest etiam ad artes.* — Zu Z. 7 *εὐρ[οιαν* (ΘΥC N) vgl. Platon Phaidr. 238 C.

pap. 437 fr. II (S. 117) der Anfang etwa: *[τὸν γὰρ τεχνίτην διὰ τὸ πόνοις ἀναγκαίοις]*

1 *πρὸς διατ[ριβὴν*
πε[σθῆναι ἐκεῖ-
νος ᾤ[ιετο ἡδο-
νὴν ὁ[λόκληρον
5 *οὐκ ἔ[χειν ταύ-*
τηι, καθάπερ [δι-
ὰ τὴν καὶ πολ[υτι-
μοτέ[ραν τ]ῶν [λόγων
φορὰν [ἣ] ῥητορ[ική γ' ὑ-
10 *περε[μπτ]ώ⟨σ⟩εως ὄ[γκου*
κοιν[ωνεῖ] τῶν [ὄχλων
τοια[ύτην τού]τοις [συμπε-
ριφορὰ[ν] καὶ πό[νον
διαθέ[ν]των καὶ [κα-
15 *θάπ[ερ λ]οίσθας ε[ἰς φι-*
λοσοφίαν τὴν ῥητο-
17 *ρικὴν] μὲν τοῖς [μα-*
θηταῖς ὁρμὰς δοῦσαν
ὁρῶμεν].

Dieses Fragment begründet nach meiner Ergänzung die Behauptung des vorigen, daß die Hoffnung der Redner auf Lustgefühle durch die aufzuwendenden *πόνοι* (Mühen und Leiden) vereitelt werde. Der *ἐκεῖνος* Z. 2 ist nicht Platon; im ganzen fällt aber der Inhalt beider Fragmente in den Gedankenkreis des oben angezogenen pap. 398 (IX² 21—24, Sudh. II 180 ff.) der Philodemischen Rhetorik, und so mögen sie zu diesem gehören.

Dagegen stammen die folgenden sicher aus den Büchern über die Frömmigkeit.

fr. III (S. 118) [τὸ θεῖόν ἐστι τῶν νοη]-

Z. 1 τῶν καὶ πο[λλοὺς
λή[σεται τοιοῦτον
ὄν· πᾶν γὰ[ρ τοῦτο
οἴεται, καθάπ[ερ ὁρί-
5 ζεται χρό[νος, εἶναι
πρόληψιν [καὶ κα-
θάπερ κἂν [τῶι δευ-
τέρωι καὶ [τριακοσ-
τῶι καὶ τῶν [θεῶν ἐ-
10 ναργείαι φησ[ὶν κατα-
λαμβάνεσθα[ι τὸ ὄν,
καίπερ ἓν τῶν [ἐν ὑπο-
κειμένοις ὄν, [τὴν
φύσιν διανο[ητὸν
15 ἧ]ττον ἔχον [τῶν
ἄλλων ὄντων [καὶ κα-
θόλ]ου πρὸς τὴ[ν αἴσ-
[θησιν οὐχ ἧκον·]

Die Götter sind nur durch den inneren Sinn (*διάνοια*) wahrnehmbar (*νοητοί*, vermittels der *εἴδωλα*). Aus diesen Wahrnehmungen hat sich seit alters eine *πρόληψις* der Götter gebildet. Die Götter sind aber (wegen der Zartheit ihrer Bilder) weniger deutlich wahrnehmbar als die übrigen Dinge, für die Sinne überhaupt nicht. Vgl. dazu d. Z. LI 1916 S. 568ff. — Z. 8 könnte natürlich auch *εἰκοσ]τῶι* ergänzt werden; sicher bezieht sich die Stelle aber auf das 32. Buch *φύσεως*, da in diesem von den Wahrnehmungen, im besondern auch von den *φανταστικαὶ ἐπιβολαὶ τῆς διανοίας* gehandelt wurde: vgl. Crönert, Kolotes 103 A. 498 (pap. 998). Vielleicht folgte

fr. V (S. 119) [φυλάτ]-

Z. 1 τειν [τὰς προλήψεις
δεῖ τὰς καὶ π[ερὶ τού-
των [γ]οῦν [παρεσκευ-
ασμένων κατ[έχειν
5 τὰ[ς] ταρα[χὰς τό τ' ἀλ-
λ[ότ]ριον ἐ[αυτοῖς
ἀπό]νως καὶ δι[ὰ
π[άντω]ν οἰκε[ίαν πο-
εῖσ[θαι] τὴν ὁ[μοῦ καὶ
10 κατώντων π[ερι-
οῦσαν φύσιν καὶ [δια-
μέν[ειν] διὰ τὸν [πε-
ρίαλλον ὄν[τ]α ν[ό-
μον καὶ τὴν ὅλ[ην ἀπό-
15 πλ]ηξιν τῆς κα-
τὰ] τὴν π[υκνότητα
ἀλγηδόνος].

Vgl. zum Inhalt d. Z. a. a. O. S. 594.

fr. IV (S. 118). [ἐγκαλοῦσι δ' Ἐπικούρῳ δαίμονας καὶ]

Z. 1 ἥρωας [οὐ νομίζειν,
ὃν τρόπον ἔ[νιοι πράτ-
τουσιν ἀποκρυ[πτό-
μενοι τὰ δοκο[ῦντα
5 τοῖς περὶ τὸν Ἐπ[ίκου-

ϱον, ἕτεϱον αὐτ[οῖς
περιτιθέμεν⟨οι⟩ λό[γον,
εὐσεβείας ἀποδό̣[ν-
τα φαντασίαν ἄ[το-
10 πο̣ν, τὰ μὲν φε[νακίαι
τὰ δ[ὲ] δυσμενεῖ
καὶ διανοίαι, το[ύ⟨τοις⟩
τοῖς ἀνδϱάσιν [χαϱι-
έντως̣ κ̣[αὶ] ψευδ[ο-
15 δ]ο̣ξ̣[ί]ας ἐνδ[όντες
καὶ μᾶλλο̣ν καὶ . . . . .

Über diesen Punkt vgl. Aetius I 3, 3 (Diels S. 307, 15 f.).

fr. VI (S. 119) handelt von der Zahl der Götter.

Z. 1 [ὁ
δὴ πευ[σόμενος οὐσί-
αν ταύτην πο[λλὴν ὀ-
φείλει νομίζε̣[ιν·
5 ἃ̣ν̣ γὰϱ τὸν καὶ τ[ὸν πλὴν
ὀλίγων παϱα[θῶμεν,
ἄλλους ἅπαντα[ς ἀν-
θϱώπους [κ]ἂν ἀ̣-
ϱιθμοῦντες μ[ὲν
10 φθάνοιμεν· καὶ [πάν-
τας ἐπεχείϱη[σεν
εἰσευποϱεῖν [λόγους
ὑ̣πὲϱ τοῦ θεοὺς [εἶναι·
τὸ δὲ τῶν ἄλλω̣[ν
15 πλῆθος ὑπομ[έ-
νει μόνον ὑ̣[φη-
γη]τὴν δα[ιμόνων
οὐδ]ὲ δεῖ τὰς [δό-
19 ξας] μὲν καὶ . . . . .

Vgl. hierüber Buch I fr. 17 (S. 84) Z. 26 ff. und Cic. d. nat. d. I 50. Z. 17 möglich auch δα[ήμονα; schade, daß nicht erhalten ist, wie sich Philodem mit diesem heiklen Punkte, ihrer Stellung zu den Dämonen und Heroen, abfindet. Möglich, daß fr. IV, in dem die Dämonenfrage auch berührt ist, diesem folgte; dort haben wir wenigstens eine allgemeine Wendung zur Abwehr dieser Anklage. An fr. IV schließt sich auch gut

fr. VII (S. 120)

Z. 1 κ]αὶ πεϱὶ ὧν [ἐψ]αύο-
μεν, τ]ὸν ἁϱμο[στὸ]ν
παϱ]ϱησόμε[θ]α λό-
γο]ν̣· ἡμεῖς μὲν οὖν
5 πάντω]ν ἐμνημο-
νεύο]μεν γϱαμμά-
των καὶ κατὰ σύν[ε-
σιν] καὶ τοὺς ὀγ[κώδε]ι̣[ς
πεϱὶ τού]του σ[υ]νθέ[ν-
10 τες λόγους·] εἰ δέ τις
ἕτε]ϱος καὶ παϱατι[θέ-
ναι] καὶ ἄλλα [πϱοσ-
αιτήσε]ι τῶν φιλο-[σόφων

Die ersten Zeilen (1—4) würden gut als Abschluß des Vorigen passen; Philodemos will die ausführliche Erörterung der berührten (heiklen) Frage über die Dämonen übergehen. Die folgenden Zeilen könnten ein Hinweis auf die Kritik der Dichter- und Philosophentheologie im ersten Buche sein, wo in der Tat eine große Zahl mythologischer Schriften angeführt ist (mit den *ὀγκώδεις λόγοι* sind dann Bücher wie die Apollodors gemeint), und es ließe sich als Schluß ergänzen: *ἀναφέρομεν εἰς ἃ πρότερον παρεστήσαμεν.* Ob dann diese Fragmente vor oder hinter 1098 zu stellen sind, läßt sich schwer entscheiden. Doch können sie auch einem anderen Buche desselben Werkes angehören, aber kaum der Epitome, weil sonst Z. 5 ein Hinweis wie *ἐν ἄλλῃ πραγματείᾳ* vermißt würde.

pap. 1788 fr. IX (VIII² S. 62)

[τί γὰρ δύναται Ζεύς, εἴ γ' ὁ νόμος αὐτῷ]
1 κυρι]εύων παρῇ[ται;
καθ]άπερ ἐστὶ μ̣ε[ιρα-
κιῶδες] τὴν τύχην
καὶ τ]ὴν ἄλλην [πρό-
5 νοι]αν κυριεύει[ν
οὐδ'] ὅλως ἀπ̣' αἰ[ῶνος
κ]αὶ μέχρι⟨ς⟩ αἰ[ῶνος
λέγ]ε⟨ι⟩ν, ἀλλὰ τ[ὰ κα-
κὰ τ]ὰ μικρὰ τ[ὰ ἡμῖν
10 προσμ]ένοντα [αὐ-
τὸν] ποιεῖν τὸ̣[ν ἄνθρω-
πον] ἐξ ἀφροσ[ύνης
κα]ὶ̣ κακῶν λ[όγων·
αὐ]ϑ̣[ά]δης [δὲ] ὁ̣ [λέ-
15 γων] ἡμ̣ᾶ[ς αὐτοὺς
κυ]ρ̣[ιε]ῦσα[ί ποτε
τῆς τύχ]ης ἐπ̣[ιεικές·
ο]ὐ̣δὲ τύ[χης κύρι-
ος] ὁ λογοδ̣α̣[ίδαλος
20 κατὰ] μ̣ι̣κρόν, ὅτ[ι παρ-
ρη]σί̣α̣ς ἀ̣ρχο̣[ύσης κρί-
νον]τ⟨αι⟩ αἱ δ̣ίκαι γ' [οὐ
κατ'] αὐτὸ τὲ[πιει-
κές,] ἀλλὰ [κα]τ' ὄ[χλου
25 γνώ]μ̣η[ν.

Sicher handelt das Fragment von der stoischen Vorsehung und gehört daher in den Gedankenkreis des pap. 1610. Zu Z. 6—13 vgl. Sen. nat. qu. II 46 *singulis non adest (Iuppiter)*, Cic. nat. d. II 167 *magna di curant, parva neglegunt* (vgl. III 86 *minora di neglegunt*) und Kleanth. Hymn. Z. 15 ff. *οὐδέ τι γίγνεται ἔργον . . . σοῦ δίχα . . . πλὴν ὁπόσα ῥέζουσι κακοὶ σφετέρῃσιν ἀνοίαις.* — In Z. 14 ff. ist die Wiederherstellung sehr fraglich.

pap. 452. Auch diesen hat Crönert, Rh. Mus. LVI 1901 S. 620 unter Zustimmung Bassis nach „Schriftzügen und Inhalt der großen Rolle *Φιλοδήμου περὶ εὐσεβείας*“ zugewiesen. Von den 8 Fragmenten, die unter den *disegni inediti* aufbewahrt werden, teilt er fr. 5

Z. 3—9, zum Teil ergänzt, mit. Ich stelle es ungefähr folgendermaßen wieder her:

Z. 3 καὶ διὰ πό[λεως
τὰς ἑ[κάσ]των τε
5 τῶν μερῶν ἐ[πευ-
χὰς καὶ αὐτῶν [τῶν
δήμων [ποιῆσαι·
ἐπὶ Ναξικράτ[ους δέ·
τὸν ἐπὶ τῆς οἰ[κίας | σεβασμόν].

Schon Crönert bemerkt mit Recht, daß es sich hier, wie Z. 8 zeigt, um zwei Stellen aus Epikurbriefen handelt, und zwar sind es solche, die die Teilnahme an städtichen Gottesdiensten empfehlen. Wir wissen, daß pap. 1098 IX (106 S. 124) Z. 22 ff. eine Aufzählung derartiger Stellen angekündigt wird und in X—XII enthalten ist. Sehr wahrscheinlich gehört unser Fragment in diesen Abschnitt. Da nach meiner Berechnung zwischen IX und X eine Columne, zwischen X und XI drei, zwischen XII und XIII eine fehlt, so ist Platz vorhanden. Näheres muß die genauere Untersuchung dieses Bruchstückes und der anderen sieben ergeben.

Zu meiner Ergänzung erwähne ich, daß Z. 7 hinter δήμων ΕΙCΘΗΝ steht. Aber Crönert glaubt, daß diese Buchstaben schwerlich richtig überliefert seien. Ich halte sie für ein sovraposto und habe demgemäß frei ergänzt.

Magdeburg. ROBERT PHILIPPSON.

LITERARHISTORISCHE BEITRÄGE.

(s. Bd. LIV 1919 S. 75ff.)

VI.

Zu den unter Suetons Namen überlieferten verborum differentiae.

Im cod. Montepessul. H 306 s. IX, fol. 61ʳ—68ʳ stehen unter Suetons Namen zwei Differentiae-Sammlungen. Die erste ist alphabetisch geordnet und trägt die Überschrift: *differentiae sermonum Remmi Palaemonis ex libro Suetoni Tranquilli qui inscribitur Pratum,* die zweite umfaßt nur nach den Buchstaben des Alphabets geordnete Gruppen und schließt mit der Subscriptio: *explicit praescriptae verborum differentiae ex libro Suetoni Tranquilli qui inscribitur Pratum.* Beide Sammlungen trennt eine Lücke, wodurch der Schluß der ersten und der Anfang der zweiten (bis Anfangsbuchstabe I) verlorenging. Während Roth beide Sammlungen herausgab, ohne sie direkt für Suetonisch zu halten, druckte Reifferscheid nur die letztere ab, weil die Lemmata, die beiden gemeinsam sind, verschieden erklärt werden. Als Verfasser dieser Differentiae betrachtete er nach Abzug einiger Interpolationen Sueton. Einen Fortschritt bedeutete es, als I. W. Beck[1]) vermutete, daß in der befremdenden Überschrift (Remmius starb im Jahre 79 und konnte aus Sueton keinen Auszug machen) der Name Remmius Palaemon interpolirt wurde aus der im Montepessulanus der ersten Sammlung vorangehenden Hieronymusnotiz (zu Ol. 206, 4):*Palaemon ... insignis ... habetur. interrogatus quid in* (!) *stillam et guttam interesset, gutta, inquit, stat, stilla cadit.* Dessenungeachtet möchte noch im Jahre 1912 L. Vossen[2]) — wie einst Christ[3]) — annehmen, daß der erste Teil Palaemon, der zweite Sueton

1) De differ. scriptor. lat. Diss. Groningen 1883 S. 9f; weniger glücklich war sein Versuch Archiv f. lat. Lex. VI 261f., die Suetonische Herkunft der ersten Sammlung nachzuweisen.

2) De Sueton. Hieron. auctore, Diss. Bonn 1912 S. 21.

3) Philologus XVIII 1862 S. 163ff.

gehöre; obwohl auch G. Goetz RE V 483 in aller Kürze hervorgehoben hatte, daß die uns vorliegende Fassung sicher nicht Suetonisch sei, wenn auch in den Prata ähnliche Erörterungen standen. Dagegen glaubte Schanz[1]), daß die Sammlungen aus Suetons Pratum zusammengelesen seien, ohne dort ein besonderes Kapitel gebildet zu haben. Zuletzt äußerte sich über die Frage P. Wessner in seiner Widerlegung des Schmekelschen Buches über Isidor[2]). Die von Schmekel angenommene Übereinstimmung zwischen den Differentiae Isidors und unseren Sammlungen, an deren Suetonischer Herkunft er nicht zweifelt, widerlegt Wessner durch den Nachweis engerer Verwandtschaft unserer Differentiae mit den Handschen und Beckschen Sammlungen. Was die Frage der Autorschaft beider Sammlungen anbetrifft, schließt er sich an das Urteil Becks (vom Jahre 1883): *difficile atque adeo desperandum in ista coeni . . . congerie . . . indagare unam alteramve baccam Suetonianam* im allgemeinen an.

Zu ihrem Schaden haben Vossen, Schmekel und Wessner die tüchtige Arbeit von A. Macé, de emendando differentiarum libro qui inscribitur de proprietate sermonum et Isidori Hispalensis esse fertur (Thes. Paris. 1900) nicht benutzt. Macé hat S. 64 gezeigt, daß die von F. Hand[3]), Hagen[4]) und Beck herausgegebenen Differentiae-Listen nur Einzelglieder einer in vielen Hss. erhaltenen Differentiae-Sammlung sind, welche, abgesehen von Einzelabweichungen, überall dieselbe Reihenfolge der einzelnen Lemmata zeigt. Nur finden wir in den Codd. Paris. 7520, 7581 und Vatic. 310 (s. X—XI, vgl. Arevalo, Isid. VII 426ff.) sowie in den wohl jüngeren alphabetisch geordneten Differentiae der Codd. Ambros. B 31 sup. s. IX und Vatic. 6531 s. XIV eine größere Anzahl Lemmata; die Nummern 77—171 fehlen bei Hand, Hagen, Beck, im Cod. Vatic. 624 s. XI wie auch in den Codd. Paris. 7573, 7659, 7661 s. XV (in den Pariser Hss. stehen Nummer 1—9 Hand usw. hinter 21, während sie in der größeren Liste nach 51 stehen). Auch die zweite [Suetonische] Sammlung bietet die kürzere Liste und abgesehen von der alphabetischen Gruppierung

1) D. Z. XXX 1895 S. 405.
2) D. Z. LII 1917 S. 268ff.
3) Index schol. Ien. 1848 nach cod. Montepess. H 306 fol. 58v—61r; vgl. schon Putsch, Gramm. Lat. S. 2203ff.
4) Anecdot. Helv. S. 275ff.

und einigen neuen Differentiae dieselben Lemmata; und die Frage nach ihrer Autorschaft bekommt ein vollkommen neues Gesicht durch die Einordnung in eine Reihe von Zeugen, von denen sonst nicht ein einziger den Sueton als Verfasser nennt. Wäre, wie Macé ohne weiteres annimmt, die vollständige Liste die ältere, so wäre unsere Liste die einzige von zwölf Sammlungen, nach deren Angabe die Differentiae dem Sueton gehören. In Wahrheit aber ist das Verhältnis das umgekehrte. In der kürzeren Liste finden wir keine Wiederholungen oder Widersprüche; nur steht die dürftige Erklärung von *principium initium* gegen Ende der Sammlung noch einmal ausführlicher und verständlicher. Aber sie findet sich in den ersten neun Nummern (= 58 Arevalo), welche, wie gesagt, in den eng verwandten Pariser Codd. als 22—30 stehen und vielleicht nicht ursprünglich sind[1]). Dagegen stehen in der vollständigen Liste (77—171 fehlen bei Hand usw.) viele Widersprüche und Wiederholungen; 78 Arev.: *inter guttam et stillam . . . stilla cadit, gutta stat*[2]), aber 238: . . . *gutta imbrium, stilla situlae vel aceti.* — 41 Arev.: *relinquimus voluntate, deserimus inviti,* aber 88: *desertus* (=) *derelictus.* — 103 Arev.: *inter fidum et fidelem . . . famulus dicitur fidus, amicus fidelis,* aber 239: . . . *fidus etiam amicus dicitur, fidelis servus.* — 33: *inter dona et munera . . . dona Deo dantur, munera hominibus tribuuntur,* aber 108: . . . *donum dantis, munera accipientis;* vgl. noch 72 und 152, 65 und 158.

Seltsam wäre es nun, wenn entweder durch eine zufällige Lücke in der Hs. des vollständigen Exemplares, wie sie Macé annimmt, oder durch eine zufällige Verkürzung in der Vorlage der kleineren Sammlung gerade auch sämtliche Widersprüche und Wiederholungen verschwunden wären. Und wären diese absichtlich beseitigt worden, so hätte der Corrector nicht auch eine große Reihe tadelloser Differentiae gestrichen.

---

1) *omnes cuncti universi* (53 Arev.) und *omne totum* (206) mußten (konnten) in zwei verschiedenen Differentiae erklärt werden, ebenso *oro precor* (43) und *precor deprecor* (234); *vis vires* (199), *vires virtutes* (176) und *vis virtus* (193).

2) Das Vorhandensein dieser Differentiae (Palaemons, s. oben) in der ausführlicheren Collectio hängt nicht mit dem Titel: *differentiae sermonum Remmi Palaemonis ex libro Suetoni* der ersten [Suetonischen] Sammlung zusammen; denn nur die zweite [Suetonische] Sammlung ist der ausführlichen Collectio verwandt.

Die kleinere Sammlung ohne Widersprüche ist also die ältere, und erst später wurden in die Mitte des Hauptbestandes an hundert Differentiae anderer Herkunft eingeschaltet. Da auch die zweite auf Suetons Namen überlieferte Sammlung ein Exemplar der kurzen Collectio ist, könnte man geneigt sein, in Sueton den Verfasser der kleineren Sammlung zu sehen; die Subscriptio hätte dann zusammen mit einigen Lemmata erst derjenige weggelassen, der unter Beseitigung der alphabetischen Reihenfolge die Vorlage der Handschen, Hagenschen, Beckschen Listen, des Vatic. 624 und der Paris. Hss. s. XV verfaßte. Es kann die Beweiskraft der Subscriptio nur dann verringert werden, wenn sich die ihr vorangehende Liste als eine (freie) Bearbeitung einer Abschrift der Handschen, Hagenschen, Beckschen Vorlage nachweisen läßt. Dieser Beweis muß auch deshalb gebracht werden, weil es nicht genügt, mit stichhaltigen Gründen einige Differentiae dem Sueton abzusprechen: es würde immer wieder die Meinung auftauchen, daß dennoch der Rest der Differentiae Sueton zum Verfasser habe, der in der Tat sich um Synonyma gelegentlich gekümmert hat (vgl. Serv. ad Aen. XII 185). Unter Benutzung der von Macé festgesetzten Nummern sollen in den folgenden Tabellen die [Suetonischen] Differentiae den Arevalischen, Hagenschen usw. Lemmata gegenübergestellt werden; nur so läßt sich der erwünschte Beweis erbringen. Macé selbst hat die [Sueton]liste nicht genauer analysirt.

	Arevalo	Hagen	Beck	Hand
1 *innocentem et innocuum*[1]	[9]	19	18	13
2 ⟨*imbrem*⟩ *nimbum et pluviam*	20	30	—	38
3 *iram et iracundiam*	25	34	—	42
4 *iuventam iuventutem et iuventatem*	49	59	25	50
5 *immolare et mactare*	181	80	55	—
6 *iter et itiner*	185	83	59	—
7 *initium et principium*	251	(8)	126	—
8 *invium, devium* usw.	(58)	—	8	3 abweichend

1) Es ergibt sich von selbst, daß Roth die alphabetische Sammlung richtig — sofort nach der großen Lücke — mit *innocentem et innocuum* hat anfangen lassen, unrichtig Reifferscheid mit *iram et iracundiam*.

	Arevalo	Hagen	Beck	Hand	
9 *innocens innoxius*	—	—	—	—	
10 *indutias foedus et pacem*	—	—	—	—	
1 *laniat lancinat lacerat*	76	70	45	69c	abweichend
2 *lustra producte et lustra correpte*	4	14	13	8	
3 *legatum et oratorem*	45	55	—	47	
4 *liberos et filios*	188	84	62	—	
5 *leges et iura*	223	120	98	—	
6 *legionem et dilectum*	230	127	105	—	
7 *ludibrium et ludicrum*	237	133	112	—	
(über den Buchstaben *m* s. unten)					
1 *nullum et neminem*	2	11	11	6	
2 *noctu et nocte*	26	36	—	44	
3 *nescire et ignorare*	44	54	—	46	
4 *natum et gnatum*	47	57	—	—	
5 *nefarium et nefandum*	73	(155)	41	65c	
6 *nutrit et nutricat*	74	67	42	66c	
7 *nequiquam et nequaquam*	184	82	58	—	
1 *oleam olivam* usw.	71	66	39	63c	} abweichend
2 *ovare et triumphare*	—	—	—	—	
3 *omnes cunctos et universos*	(53)	3	3	—	
4 *orare et precari*	43	53	—	45	
5 *omne et totum*	206	103	81	—	
6 *ostentum monstrum et prodigium*	214	111	89	—	
1 *properare et festinare*	—	—	—	—	
2 *polliceri et promittere*	1	10	10	5	
3 *pecudes et pecora*	13	23	22	31	
4 *palam et coram*	16	26	—	34	
5 *patrium et paternum*	64	—	32	56c	
6 *pomaria et pometa*	65	—	33	57c	
7 *prior venit et ante venit*	67	64	35	59c	
8 *primum et priorem*	[196bis][1])	93	71	—	} abweichend
9 *proprius et propius*	186	—	60	—	

1) Fehlt bei Arevalo.

	Arevalo	Hagen	Beck	Hand	
10 *paret et apparet*	210	107	85	—	
11 *putat existimat* usw.	212	109	87	—	
12 *prohibere et inhibere*	213	110	88	—	
13 *plenitudinem et plenitatem*	233	130	108	—	
14 *precari et deprecari*	234	131	109	—	
1 *regium et regalem*	11	21	20	15	
2 *relictum ⟨et⟩ desertum*	41	51	—	28	
3 *reliquos et ceteros*	62	62	30	54	
4 *recidivum et redivivum*	63	—	31	55	
5 *rogum et pyram*	194	90	68	—	
1 *sempiternum et perpetuum*	—	—	—	—	abweichend
2 *sedulum et serium*	—	—	—	—	abweichend
3 *sceleratum scelerosum et scelestum*	61	61	29	53	abweichend
4 *silere et tacere*	(55)	5	5	—	
5 *consequi assequi insequi*	(57)	7	7	2	
6 *simulare et dissimulare*	(59)	9	9	4	
7 *servitium et servitutem*	5	15	14	9	
8 *sensum et intellectum*	18	28	—	36	
9 *sanguinem cruorem et saniem*	21	31	—	39	
10 *scelus et facinus*	32	42	—	(20)	
11 *solum unicum* usw.	38	48	—	(26)	
12 *soloecismum et barbarismum*	40	50	—	(27)	
13 *super et supra*	51	—	27	(52)	
14 *simul et simitu*	60	(152)	28	—	
15 *saevum et crudelem*	200	97	75	—	
16 *sic et ita*	208	105	83	—	
17 *stillam et guttam*	238	134[1])	113	—	
1 *terminum et finem*	6	16	15	10	
2 *terga et tergora*	22	32	—	40	
3 *tum et tunc*	24	35	—	43	
4 *tenere et sumere et accipere*	28	38	—	(17)	

1) In der Hagenschen Liste durch die Differentia Palaemons (s. oben) ersetzt.

	Arevalo	Hagen	Beck	Hand	
5 *tardum pigrum* usw.	46	56	—	48	
6 *tuor et tueor*	236	132	111	—	
7 *turpem et deformem*	—	—	—	—	
1 *vadem ac sponsorem et praedem*	—	—	—	—	
2 *vestem et vestimenta*	34	44	—	22	
3 *uvidum humidum* usw.	35	45	—	23	
4 *vetus et vetustum*	36	46	—	24	
5 *vim vires et virtutem*	176	75	50	72 bis c	
6 *ultorem et vindicem*	179	78	53	75 c	
7 *vereor et revereor*	187	—	61	—	
8 *ulcus vulnus et plagam*	207	104	82	—	
9 *voluntatem et voluptatem*	249	144	124	—	
10 *virum et masculum*	196	92	70	—	abweichend
11 *vultum et faciem*	—	—	—	—	abweichend

Abgesehen von verschwindenden Ausnahmen, welche unten erklärt werden, stehen innerhalb der nach den Buchstaben des Alphabets geordneten Teile der [Suetonischen] Differentiae die einzelnen Beispiele in derselben willkürlichen Reihenfolge, welche die gleichen Lemmata — nur unterbrochen durch viele Differentiae anderen Buchstabenanfanges — in den nicht alphabetischen Sammlungen einnehmen. Das zeigt die auf beiden Seiten aufsteigende Reihe der einzelnen Nummern, und es fragt sich nur, ob die innere Verwandtschaft dadurch erklärt wird, daß [Sueton] Vorbild für die übrigen kurzen Listen gewesen ist oder vielmehr das Umgekehrte der Fall war. Wäre die Vorlage der nicht alphabetischen Differentiae, welche in allen ihren Unterteilen vollkommen willkürlich geordnet sind, aus der alphabetischen Liste [Suetons] entstanden, so hätte der unbekannte Verfasser einerseits die alphabetische Ordnung seiner Quelle willkürlich zerstört, dagegen die willkürliche Reihenfolge der einzelnen Lemmata innerhalb der nach den Buchstaben geordneten Gruppen, trotz der Einschiebung vieler mit anderen Buchstaben anfangenden Differentiae, mit unsäglicher Mühe peinlichst beibehalten. Das wäre ein unmögliches Verfahren, und die an sich natürliche Annahme, daß eine (aus Quellen zusammengelesene) ungeordnete Masse zu praktischen Zwecken von [Sueton] alphabetisch gruppirt wurde, findet in der

inneren Unmöglichkeit der entgegengesetzten Auffassung ihre Bestätigung. Auch erklärt sich [Suetons] Verfahren in einfachster Weise: seiner Vorlage getreu folgend, hat er die einzelnen Lemmata in derselben Reihenfolge, in der er sie vorfand, in die nach den Buchstaben des Alphabets geordneten Rubriken eingetragen: so müßte innerhalb jener Buchstaben die alte willkürliche Reihenfolge erhalten bleiben. Ferner ist es kein Zufall, daß die von der steigenden Reihenfolge abweichenden Beispiele [Suetons] zusammen mit den nur bei [Sueton] überlieferten Differentiae mit einer scheinbaren Ausnahme — *primum et priorem* wurde vor *proprius et propius* umgestellt, um mit *prior venit* und *ante venit* zusammenzustehen — entweder am Anfang oder am Ende der einzelnen Gruppen stehen: wenige übersehene und einige aus anderen Quellen geschöpfte Lemmata wurden an geeigneten Stellen nachgetragen[1]. So erklärt sich das Fehlen einiger [Suetonischen] Differentiae in den anderen Sammlungen durch die Benutzung neuer Quellen seitens [Sueton]; dagegen wäre nicht einzusehen, weshalb die Vorlage der Hagen-, Beck-, Handschen Listen gerade zu Anfang einer neuen Buchstabengruppe stehende Lemmata übergangen hätte. Das von ihm befolgte Verfahren brauchte [Sueton] selbstverständlich nicht zum Gesetz zu erheben; wenn also in der *m*-Gruppe:

	Arevalo	Hagen	Beck	Hand	
1 *mi et mihi*	23	33	--	41	abweichend
2 *miseratus et misertus*	42	52	—	29	abweichend
3 *metum timorem et pavorem*	(52)	1	1	--	
4 *monstrare et demonstrare*	14	24	23	32	
5 *matronam et matrem familias*	—	—	—	—	
6 *moenia et muros*	205	102	80	—	
7 *meret et meretur*	232	129	107	—	
8 *mergos et mergas*	--	—	—	—	

das Prinzip einmal durchbrochen wird (5 sollte vorne oder hinten stehen), so ist der Verfasser hier von seiner Methode abgewichen, wofür ein triftiger Grund nicht ersichtlich ist. Die nur bei

1) Genau so wurden vier vergessene Differentiae in der Hagenschen Liste am Ende nachgetragen, vgl. Macé S. 70.

[Sueton] überlieferten Differentiae stammen z. T. aus Vergilscholien. In der Differentia *indutias foedus et pacem* wird Aen. XI 135 citirt; mit *vultum et faciem* vgl. auch Serv. ad Aen. I 683; zu *sempiternum et perpetuum* wird ein Nigidiusfragment citirt, und Nigidiuscitate sind besonders in Vergilscholien zahlreich; *properare et festinare* erklärt Nonius 441 nach Cato unter Anführung mehrerer Vergilstellen.

Die [Suetonische] Differentiae-Sammlung ist also nichts anderes als ein stark umgearbeitetes, mit einigen Zusätzen versehenes Exemplar desselben Archetypus, auf den auch die Differentiae Hageni, Beckii, Handii, der cod. Vatic. 624 und die Pariser Hss. s. XV zurückgehen. Das Exemplar hatte, wie die Tabellen ausweisen, denselben Anfang wie die Hagensche usw. Listen, nicht wie die Pariser Hss. (1—9 nach 21). Daß [Sueton] den erwähnten Archetypus selbst und nicht eine Abschrift umgearbeitet haben sollte, ist nicht wahrscheinlich: trotz der genauen Arbeitsweise und des nachträglichen Eintragens 5 zuerst vergessener Lemmata wären noch 13 Lemmata übergangen worden; wahrscheinlich fehlten diese schon in der von [Sueton] benutzten Abschrift des Archetypus.

Fünf[1]) getreue Vertreter des Archetypus erwähnen den Sueton nicht als den Verfasser der Differentiae. Als solcher wird er nur genannt in einer starken Überarbeitung, deren Zusätze hauptsächlich aus einer Quelle geschöpft wurden, welche mit Sueton garnichts zu tun hat. Das Corpus, wie es bei Hand, Beck, Hagen, im Vaticanus und in den Pariser Hss. erhalten ist, umfaßt mehrere auch in unserer Sammlung erhaltene Differentiae, welche sicher

1) Nehmen wir nicht das Stemma

x
x¹
Paris.
[Sueton] Hagen Beck Hand Vatic. 624 Paris. Paris.,

sondern den Stammbaum

x
x¹
Paris. Paris. Paris.
[Sueton] Hagen Beck Hand Vatic. 624

an, so kommen sogar 7 Zeugen heraus.

nicht Suetonisch sind. Man vgl. besonders S. 274, 10 Reiff.: *iuventam iuventutem et iuventatem] iuventus est multitudo iuvenum, Iuventa dea iuvenibus praesidens, iuventas ipsa aetas*; in Wahrheit aber heißt die Göttin *Iuventas*, und *Iuventa* und *iuventas* sind an die Stelle von *Iuventas* und *iuventa* getreten: richtig z. B. Serv. ad Aen. I 590 (Isidor. Diff. verb. 310). Die falsche Form geben außer den Vertretern unseres Archetypus auch Agroec. de orthogr. 124, 7 und Serv. Dan. ad Aen. IV 32: wenn keine Abhängigkeit von einem Serviusscholion vorliegen sollte, so hat doch sicher Sueton den Fehler nicht begangen, der auf der törichten Angleichung *Iuventa dea, iuventas aetas* beruht. S. 280, 1 Reiff.: *monstramus semel, demonstramus saepius;* die lächerliche Differentia[1]) ist sicher nicht Suetonisch. S. 287, 16: *precamur deos, deprecamur homines;* die gegen den Sprachgebrauch (vgl. Petr. 133. Apul. met. XI 25 usw.) verstoßende Differentia gehört nicht dem Schriftsteller Sueton usw. usw. Es könnte also höchstens ein Teil der genannten Differentiae Suetonisch sein; fehlt aber dessen Name in den 5 (7) Hss., welche die Sammlung getreu erhalten haben, so müssen wir auch für den Rest nichtsuetonische Herkunft annehmen. Hätte der Verfasser unserer Umarbeitung in seinem eng verwandten Exemplar desselben Archetypus dennoch den Namen Sueton vorgefunden, so hätte er, wollte er nicht schwindeln, entweder sich jeder Zutat enthalten müssen oder nach der Aufnahme jener fremden Differentiae die Subscriptio: . . . *differentiae ex libro Suetoni Tranquilli* usw. nicht aufnehmen oder wenigstens umändern müssen. Ein Schwindel liegt also jedenfalls vor: daß eine Fälschung des Verfassers jener freien Bearbeitung oder auch des Schreibers des Montepessulanus anzunehmen ist und Suetons Name in der gemeinsamen Vorlage nie gestanden hat, macht das Fehlen der Subscriptio in den 5 (7) Vertretern des Archetypus, welche die echte Sammlung erhalten haben, fast zur Gewißheit.

Zu diesem Resultate sind wir gelangt, ohne uns den Codex der Sammlung, den Montepessul. H 306[2]), genauer anzusehen.

1) Thes. L. L. macht die fast ironische Bemerkung: *quod usu non probatur.*

2) Leider kann keine der sonstigen erhaltenen Hss. die Vorlage der [Suetonischen] Recension gewesen sein und durch das Fehlen der Subscriptio die Fälschung im Montepessulanus mit mathematischer Sicherheit beweisen.

Dieselbe Hs. enthält f. $68^{r}-69^{r}$ eine Differentiae-Sammlung Valerii Probi, welche mit dem Berytier nichts zu tun hat. Auch im Titel der fol. 36^{r}—58^{v} überlieferten Differentiae wird Cicero mit Unrecht genannt. Und das unseren Differentiae vorangehende Corpus trägt, wie gesagt, die törichte Überschrift: *differentiae sermonum Remmi Palaemonis ex libro Suetoni Tranquilli,* welche wahrscheinlich durch die vor jenem Corpus stehende Differentia Palaemons veranlaßt wurde, vgl. S. 411. Es war also der Schreiber des Montepessulanus oder seiner Vorlage, der die auch aus anderen Gründen stark verdächtigte Subscriptio fälschte. Er hat, um zur Lektüre aufzufordern, neben anderen berühmten Schriftstellern auch den Namen Sueton mißbraucht, dessen gelegentliche, den Differentiae verwandte Notizen ihm durch Zeugnisse späterer Grammatiker vielleicht bekannt waren (vgl. Serv. ad Aen. XII 185). Nicht eine einzige Differentia der beiden auf Suetons Namen stehenden Corpora[1]) darf in Wahrheit Sueton zugeteilt werden.

Halle a. S. W. A. BAEHRENS.

1) Manche wirklichen Differentiae der ersten Sammlung können erst am Ende des zweiten oder im 3. Jahrhundert entstanden sein. S. 311, 16 Roth: *inter hic panis et hoc pane,* aber das Neutrum *pane* ist eine aus Plaut. Curcul. 367 fälschlich abgeleitete Form, wo *pane* = *panis* ist (vgl. Leo, Plaut. Forsch.^{2} S. 308). Erst in oder nach der archaistischen Periode (Probus scheidet als Plautusforscher aus) ist der Glaube an das Neutrum *pane* aufgekommen, und es ist kein Zufall, daß erst bei Nonius, Charisius [und Arnob. I 59], unter Hinweis auf die Plautusstelle, die Form belegt ist. Von einem Grammatiker hängt auch die Differentia ab (anders Leo a. a. O.). S. 308, 9 Roth: *certat et certatur,* aber das Medium wird erst seit der Itala, hier unter Einfluß von *ἀγωνίζομαι* gebräuchlich, vgl. Th. L. L. s. v. Das vereinzelte ältere Beispiel, Hygin fab. 273 (S. 148, 3), läßt sich wohl schwer datiren.

[Nachtrag zu Bd. LII 1917 S. 39 ff. Ohne als Advokat in eigener Sache auftreten zu wollen, möchte ich hervorheben, daß O. Gruppe, Burs. Jahresb. Bd. 186, 1921, 321 f. mit Unrecht Böhms Datierung des Cornelius Labeo ins erste Jahrhundert als allgemein anerkannt hinstellt. Meine von Gruppe nicht gebilligte Ansicht, daß Labeo im dritten Jahrhundert lebte, teilen Geffcken, Kroll (Rh. Mus. LXXI 1916, 309 ff.), Wissowa (mündlich) u. a.]

DER FÜNFTE ANACHARSISBRIEF.

In der Überlieferung von Anacharsis epist. 5, soweit sie bis jetzt bekannt ist, lassen sich zwei Zweige unterscheiden, der eine vertreten durch Parisinus 3011 saec. XIII? (P) und Laurentianus plut. LVII 51 saec. XI (L), deren Lesungen Hercher, Epist. Gr. p. XIX mitteilt, der andere durch die in Herchers Text wiedergegebene Aldina (a) und den von mir (Philol. LVIII 1899 S. 252 ff.) verglichenen Bernensis 579 saec. XIV (B). Ciceros Übersetzung, Tusc. V 90, geht im entscheidenden Punkte mit PL [1]). Ich setze den griechischen Text unter Zugrundelegung von PL [2]) und die lateinische Fassung Ciceros nebeneinander und sperre in Text und Apparat die Worte, auf die es im folgenden ankommt. Für Cicero folge ich Pohlenz ohne Angabe der Varianten, die für unsere Frage belanglos sind.

῎Αννωνι. ᾿Εμοὶ μὲν περίβλημα χλαῖνα Σκυθική, ὑπόδημα δέρμα ποδῶν, κοίτη δὲ πᾶσα γῆ, δεῖπνον καὶ ἄριστον γάλα τυρὸς
5 *κρέας, πᾶν ὄψον πεῖνα. ὡς*

Anacharsis Hannoni salutem. Mihi amictui est Scythicum tegimen, calciamentum solorum callum, cubile terra, pulpamentum fames, lacte caseo

Apparat: 1 *ἀνάχαρσις ἄνωνι* B *μὲν* fehlt PL 4 *καὶ* fehlt PLB, ist aber notwendig. Der Gedanke ist: Milch, Käse und Fleisch bilden die Haupt- und Nebenmahlzeit. Ohne *καί* würde der Leser an ein mattes „beste Mahlzeit" denken. „*Codices ab Herchero in praefatione adlati* (PL) . . . *videntur habere δεῖπνον ἄριστον γάλα τυρὸς πᾶν κρέας, ὄψον πεῖνα. in quibus ἄριστον tollendum est. πᾶν κρέας, sicut supra πᾶσα*

---

1) Cod. Panorm. gr. 7 enthält nach Mancini, Studi ital. d. filol. class. VI (1898) S. 465 den Brief an Hanno *in redazione diversa dalla ς di Hercher* (übereinstimmend mit PL?). Die näheren Angaben über diese Hs. in Rassegna d' antichità classica, Palermo 1898, Parte bibl. fasc. 4—5, waren mir nicht zugänglich.

2) Daß Hercher in den Anacharsisbriefen überhaupt der Aldina gegenüber viel zu gläubig und gegen PL zu zurückhaltend gewesen ist, habe ich a. a. O. S. 254 ff. gezeigt.

οὖν ἄγοντός μου σχολὴν ὧν οἱ πλεῖστοι ἕνεκεν ἀσχολοῦνται παραγενοῦ πρός με, εἴ τινά μου χρείαν ἔχεις. δῶρα δ' οἷς ἐν- 10 *τρυφᾶτε ἀντιδωροῦμαί σοι καὶ δὸς ἢ Καρχηδονίοις ἢ σὴν χάριν ἀνάθες θεοῖς.*

carne vescor. quare ut ad quietum me licet venias.

munera autem ista, quibus es delectatus, vel civibus tuis vel diis inmortalibus dona.

γῆ, Scythae equina delectato et per vastas regiones vaganti congruit: itaque contra Ciceronem servandum duco" Wilamowitz, Comment. gramm. III p. 28. Darüber s. unten S. 427. *γάλα . . . . πεῖνα*] *γάλα καὶ τυρὸς καὶ κρέας ὀπτόν, πιεῖν ὕδωρ* a B 6 *ἀπόντος* L *οὐ ποιοῦντος* P 8 *παραγίνου* PL 10—12 *καὶ δὸς . . . . θεοῖς*] *καὶ δόσει* (*δώσει* P) *καρχηδονίων* (*χαρκηδονίων* P) *οἷς* (*ἃ* P) *σὴν χάριν* (*χάριν σὴν* L) *ἀνάθες θεοῖς* PL *ὑμεῖς δ ὅσοι καρχηδονίων εἰς χάριν σὴν ἀνέθεσθε* (? vielleicht Druckfehler bei Hercher für *ἀνάθεσθε*, B hat *ἀνάθε α θεαΘε*) *θεοῖς* a B Hercher *ἢ δὸς Καρχηδονίοις ἢ σὴν χάριν ἀνάθες θεοῖς* Wilamowitz. Eine verbindende Partikel zwischen dem vorangehenden *ἀντιδωροῦμαί σοι* und der Disjunktion des Schlußsatzes (*ἢ δὸς . . . ἢ ἀνάθες*) vermißt man ungern. Ich lasse das überlieferte *καί* bestehen und behalte das aus dem Schlusse von *δόσει* zu gewinnende *ἢ* an seinem Platze trotz der Inconcinnität in der Stellung der beiden *ἢ*. Möglich wäre auch *ἀντιδωροῦμαί σοι καὶ δὸς ἢ Καρχηδονίων οἷς χαίρεις ἢ ἀνάθες θεοῖς.*

In der Darstellung, die hier von Anacharsis' Lebensführung gegeben ist, lassen sich zwei Elemente unterscheiden. Das eine — *γάλα, τυρός, κρέας* — entstammt den in der antiken Literatur vielfach anzutreffenden Schilderungen vom Leben der Skythen und anderer Völker primitiver Kultur. Die Übereinstimmung mit der entsprechenden Partie einiger dieser Schilderungen ist wörtlich. Man vergleiche neben Hom. *N* 6 und Hes. fr. 54 Rz. über die Glaktophagen Herod. III 23: *σίτησιν . . κρέα ἑφθὰ καὶ πόμα γάλα*, IV 186, 1: *κρεοφάγοι τε καὶ γαλακτοπόται*, Hippocr. de aëre etc. 18: *ἐσθίουσι κρέα ἑφθὰ καὶ πίνουσι γάλα ἵππων καὶ ἱππάκην τρώγουσιν, τοῦτο δ' ἐστὶ τυρὸς ἵππων*, Sall. Iug. 89, 7: *lacte et ferina carne*, Caes. bell. Gall. IV 1, 8: *lacte atque pecore*, V 14, 2: *lacte et carne*, VI 22, 1: *lacte caseo carne*, Diod. III 8, 6: *κρέασι καὶ γάλακτι καὶ τυρῷ* (s. auch 32, 2 f.), Strab. VII p. 300: *θρεμμάτων καὶ γάλακτος καὶ τυροῦ*, p. 307: *γάλακτι καὶ τυρῷ καὶ κρέασιν* (s. auch p. 291), p. 311: *κρέασιν . . . τυρῷ καὶ γάλακτι*, Pomponius Mela I 41: *potus est lac sucusque bacarum, cibus est caro plurimum ferina,*

Tac. Germ. 23: *recens fera aut lac concretum*, Athen. IV p. 153 E: *ἄριστον προσφέρονται κρέα μεληδὸν ὠπτημένα καὶ ἐπιπίνουσι γάλα*, Amm. Marc. XXXI 2, 18: *carne et copia victitant lactis.* Die Milch hat in gleichem Zusammenhange (und zwar als Nahrungsmittel der Skythen) auch Iustin II 2, 8 [1]).

Das zweite Element bilden Motive aus den landläufigen Ausführungen über die sokratisch-kynisch-stoische Bedürfnislosigkeit. Bei der *χλαῖνα Σκυθική* ließe sich noch zweifeln. Vermutlich entstammt auch sie der Erinnerung an den kynischen Tribon, wobei freilich das ethnographisch Tatsächliche entgegenkam [2]). Sicher gehören hierher das Schlafen auf der bloßen Erde [3]) und die Barfüßigkeit. *Εἴη μοι γῆν ἅπασαν εὐνὴν αὐτάρκη ἔχειν*, wünscht sich der Kyniker bei Lukian Kynik. 15, und Teles p. 7, 5 Hens.² läßt die Armut dem Unzufriedenen vorhalten: *Οὐκ εὐνάς σοι τοσαύτας παρέχω ὁπόση γῆ;* [4]) Die tatsächliche Unbeschuhtheit des Sokrates [5]) und der proletarischen „Hunde“ spiegelt sich auch in dem typischen Bilde, das man von dem Kyniker entwarf. *Τοὺς πόδας οὐδέποτε ἔσκεπεν* ist ein Zug in der Zeichnung des Diogenes bei Dio Chrys. or. VI 15, das *ἀνυποδητεῖν* auch im Winter charakterisirt den kynisch-stoisch gefärbten Philosophen in Lukians Ikaromenippos 31 (vgl. Diog. Laërt. VI 34: *γυμνοῖς ποσὶ χιόνα ἐπάτει* [sc. *ὁ Διογένης*]) und den Kyniker im *Κυνικός* 1. 14. 17, und wenn in diesem Dialog c. 15 der Kyniker den Wunsch äußert *εὔχομαι δέ μοι τοὺς μὲν πόδας ὁπλῶν ἱππείων οὐδὲν διαφέρειν*, so stimmt das zu dem *solorum callum*, womit Cicero das *δέρμα ποδῶν* des griechischen Textes gut wiedergibt. Barfuß-

1) Auf die Frage nach den Quellenbeziehungen innerhalb dieser ethnographischen Literatur, mit denen sich jetzt Norden, Die german. Urgesch. in Tacitus' Germania, befaßt, ist hier kein Anlaß einzugehen. Es kommt nur auf den Bestand dieser Tradition als solchen an.

2) Die skythische Tracht erwähnt im Zusammenhange einer Diatribe über einfache Lebenshaltung Sen. epist. 90, 16: *non hodieque magna Scytharum pars tergis vulpium induitur ac murum, quae tactu mollia et inpenetrabilia ventis sunt?* Vgl. auch Iustin II 2, 9.

3) Wie die Stelle gewiß richtig schon Cicero verstanden hat.

4) Weiteres bei Hense in der Anmerkung z. d. St. Vgl. auch Ps.-Callisth. III 14, 31, Alex. c. Dindimo coll. p. 173, 6 f. Kübl. (nach der auf Onesikritos zurückgehenden kynisirenden Darstellung der Brahmanen; kynische Parallelen bei Jul. Makowsky, De coll. Alex. Magni et Dind., Bresl. Diss. 1919).

5) Vgl. die Stellen bei Zeller II 1⁴ S. 57 Anm. 4.

gehen empfiehlt auch Musonios S. 107, 8 ff. H., freilich mit der stoischen Milderung „als das Bessere für den, der es kann“ [1]). Zu diesen beiden Topoi gesellt sich noch ein weiterer, der gleichfalls in sokratisch-kynischer Literatur verbreitet ist: *πᾶν ὄψον πεῖνα*. Es genügt, hierfür auf Xenoph. Cyrup. I 5, 12; IV 5, 4 [2]), Teles p. 7, 8 f. H.[2] (mit Henses Anmerkung), Cic. de fin. II 90, Horat. sat. II 2, 20 f., Diog. epist. 32, 1, Gnomol. Epict. 17 Schenkl und Dio Chrys. or. VI 12 zu verweisen[3]).

Beachtenswert ist nun, daß die beiden hier unterschiedenen Elemente, das ethnographische und das kynische, sich keineswegs widerspruchslos zusammenfügen. Die Ethnographie der Naturvölker lieh sich sehr wohl einer idealisirenden Verwertung [4]), wie sie in seinem Sinne auch der Kynismus vornahm, war aber in ihren Einzelheiten durchaus nicht ohne weiteres kynisch verwendbar. Berücksichtigt man Züge der ethnographischen Darstellung, die vom Verfasser des Anacharsisbriefes nicht aufgenommen sind, so tritt der Widerspruch besonders klar zutage. Die Skythen, die nach allgemeiner Anschauung auf ihren Reisewagen einherfahren [5]), haben

1) Für weitere Belege vgl. J. Geffcken, Kynika S. 76 f. (Tertullian de pallio). 124.

2) Durch diese Stellen und VII 5, 80 wohl beeinflußt Onos. Strat. X 1, 4.

3) Die Differenz zwischen dem griechischen Text, der *πᾶν ὄψον πεῖνα* ans Ende, und Ciceros Übersetzung, die *pulpamentum fames* an den Anfang der Nahrungsmittelreihe stellt, erklärt sich leicht. In dem Satze *ὄψον = πεῖνα* wurde das eine Mal auf den Begriff der Zukost (die den anderen Nahrungsmitteln anzuschließen ist), das andere Maf auf den Hunger (der die Voraussetzung der Nahrungsaufnahme bildet) der Nachdruck gelegt. Bei Athen. IV p. 157 E bezweckt der spazierengehende Sokrates *ὄψον συνάγειν πρὸς τὸ δεῖπνον*. Andererseits ordnet Xenoph. mem. I 3, 5: *σῖτος, ἐπιθυμία τοῦ σίτου* (= *ὄψον*, wie Xenophon ausdrücklich bemerkt).

4) Das Nähere bei Riese, Die Idealisirung d. Naturvölker d. Nordens in der griech. u. röm. Lit., Progr. Frankf. a. M. 1875.

5) Vgl. z. B. Hesiod fr. 54 Rz., Pind. fr. 105. 106, Strab. VII 3, 2 p. 296; 7 p. 300, Hor. carm. III 24, 10. Selbstverständlich sind Hippocr. de aëre etc. 18 und Iustin II 2, 4 nicht so zu verstehen, als hätten nur die Weiber und Kinder und nicht, wenigstens zur Nachtzeit, auch die Männer sich in den Wagen aufgehalten. Weitere Stellen über die Skythen als Wagenbewohner im Orelli-Baiterschen Horaz zu carm. III 24, 10. Die nach Jos. Bell. Iud. VII 244 den Skythen zuzurechnenden, nach Luc. Tox. 51 in manchem mit ihnen verwandten Alanen beschreibt als Wagenbewohner Amm. Marc. XXXI 2, 18.

sich gewiß nicht darauf versteift, gerade zum Nachtlager den nackten Erdboden zu wählen[1]), und der Unbeschuhtheit steht gegenüber, daß eine Art Schuhe nach den Skythen benannt war[2]). Doch das mag beiseite bleiben. Auch was in dem Briefe nebeneinander steht, läßt schon zur Genüge den klaffenden Riß erkennen. Man würde es wohl verstehen, wenn jemand zur Kennzeichnung seiner Bedürfnislosigkeit und kynisirend einfachen Lebenshaltung bekundete: Ich nähre mich von Milch und Käse. Durch das Fehlen des Fleisches bliebe er damit unter dem mittleren Niveau materieller Lebensführung. Aber man versteht nicht, wie er zum gleichen Zwecke sagen kann: Ich lebe von Milch, Käse und Fleisch (letzterem schlechthin und ohne jede beschränkende Bestimmung). Eine aus diesen Bestandteilen sich zusammensetzende Nahrung braucht nicht ärmlich zu sein, und Fleisch ist ein Hauptnahrungsmittel auch des Schlemmers. Es kommt nur auf Art, Menge und Bereitungsweise an, wovon an der Briefstelle nicht die Rede ist[3]). Wilamowitz' Vermutung *πᾶν κρέας* würde dem Verlangen des Lesers, daß sich der Fleischgenuß des Naturmenschen (in diesem Falle durch seine Wahllosigkeit) von dem des üppig lebenden Kulturmenschen unterscheide, wohl genügen. Aber es stehen ihr neben der Übersetzung Ciceros auch die oben angeführten wörtlichen Parallelen bei Caesar, Diodor und Strabon entscheidend entgegen. So wird es dabei bleiben müssen, daß hier eine Unebenheit besteht, an der die unveränderte Herübernahme eines Stückes der ethnographischen Tradition in einen von kynischer Tendenz beherrschten Zusammenhang die Schuld trägt.

So weit die Überlieferung in PL und Cicero. Einen andern Weg gehen a B. Statt des unbestimmten *κρέας* geben sie *κρέας ὀπτόν* und zeigen damit, daß der Urheber dieser Fassung jene Unebenheit empfand und auszugleichen bestrebt war. Er tat das in sehr glücklicher Weise, indem er von der ethnographischen Skythenschilderung[4]) abgehend in eine andere Tradition einbog, die ihm

1) Von Naturvölkern schläft nach Pomp. Mel. I 41 ein Teil der Kyrenaier auf dem Erdboden. Die sind aber keine Wagen-, sondern Hüttenbewohner.

2) Vgl. Polemon fr. 96 (Fragm. hist. Gr. III p. 147).

3) Der richtige Kyniker ißt sein Fleisch roh oder paradirt wenigstens im einzelnen Falle damit vor der Menge; vgl. Plut. de esu carn. I 6, 1; Diog. Laërt. VI 34. 76 und dazu Menagius.

4) Hippokrates *π. ἀέρων κτλ.* 18, der, soviel ich sehe, als einziger

gestattete, durch Einfügung eines Wortes den Anstoß zu beseitigen. Der am Spieße leicht zu bereitende Braten galt von alters her als einfache Kost gegenüber anderen, auf umständlichere Weise herzustellenden Fleischgerichten [1]). Man berief sich dafür auf das Verfahren der homerischen Helden [2]). Platon Politeia 404 C hebt hervor, daß Homer seine Helden nicht *ἑφθοῖς κρέασιν, ἀλλὰ μόνον ὀπτοῖς, ἃ δὴ μάλιστ' ἂν εἴη στρατιώταις εὔπορα*, bewirte. Den hier zugrunde liegenden Gedanken hat sich die moralisirende stoische Homerauslegung und weiterhin zu allgemeinerer Verwertung die kynisch-stoische Diatribe zunutze gemacht. In der pseudoplutarchischen Vita Homeri 205 [3]) heißt es von dem Dichter: *φανερὸς δέ ἐστι καὶ τὴν λιτὴν δίαιταν ὑγιεινὴν ὑπολαμβάνων· πεποίηκε γὰρ τοὺς ἥρωας ὀπτοῖς κρέασι χρωμένους, περιελὼν τὴν περὶ τὰ βρώματα περιεργίαν*, und ebendahin gehört es, wenn Athenaios I p. 9 A [4]) in den *ὀπτὰ κρέα* Homers ein Merkmal des von ihm empfohlenen *εὐτελὴς βίος* erkennt. In das Gebiet der Diatribe führt Philo de somn. II 7 § 50 S. 665 M. III S. 266 W., der inmitten einer Ausführung gegen den Tafelluxus fragt: *ἆρ' οὖν οὐκ αὔταρκες ἦν ἀπανθρακίσαντας καὶ αὐτοσχεδίως ὀπτήσαντας πυρὶ τρόπον ἡρωικῶν ὄντως ἀνδρῶν προσφέρεσθαι;* [5]) Das Motiv ist dann in andere stoisch beeinflußte Literatur über-

die skythische Fleischnahrung hinsichtlich ihrer Zubereitungsweise näher bestimmt, spricht von *κρέα ἑφθά*. Die Tradition über rohes, gebratenes und gekochtes Fleisch bei den Naturvölkern berührt Norden, Die german. Urgesch. in Tac. Germ. S. 73 ff.

1) Freilich nicht unbestritten. Theophr. de igni 13, 74 berichtet: *ἐργωδέστερόν φασι τὸ καλῶς ὀπτῆσαι καὶ μᾶλλον τέχνης ἢ τὸ ἑψῆσαι.* Andererseits vgl. man Athenion bei Athen. XIV 660 F (Athenion. Samothr. fr. 1, III p. 369 Kock), nach welchem alle Kochkunst in ihrer Entwicklung vom Braten ausgeht. Ähnlich Antiphanes bei Athen. I 12 C (fr. 273, II p. 124 K.). Das Braten ist das Elementarere auch bei Philochoros, Athen. XIV 656 A (Fr. hist. Gr. I p. 413).

2) Vgl. *Α* 466, *Β* 429, *γ* 463.

3) Zum stoischen Charakter der Schrift vgl. besonders Diels, Dox. Gr. p. 88 ff. und Reinhardt, De Graec. theol. p. 5 ff.

4) Mit der Parallele bei Suid. s. v. *Ὅμηρος* p. 1099, 15. Zur Quellenfrage R. Weber, Leipz. Stud. XI 1888 S. 139 ff., Ed. Schwartz bei Pauly-Wissowa V 1129.

5) Vgl. Wendland, Philo u. d. kyn.-stoische Diatr. S. 10. — Bei den Komödiendichtern Archippos (fr. 11) und Strattis (fr. 11) verzehrt Herakles gebratene Fleischstücke (*φλογίδας*). Das ist hier noch nicht der kynische Schulheros, aber auch für diesen würde die Kost passen.

gegangen. Die Bewohner der glückseligen Insel des Iambulosromans *λιτότητα διώκουσι καὶ τὴν ἀρκοῦσαν τροφὴν προσφέρονται, κρέα δὲ καὶ τἄλλα πάντα ὀπτὰ καὶ ἐξ ὕδατος ἑφθὰ σκευάζουσι*, und zwar, wie hinzugefügt wird, ohne alle Reizmittel einer raffinierten Küche (Diod. II 59, 1; die Stelle wäre den von Rohde, Griech. Roman[2] S. 259 beigebrachten Belegen für den kynischen oder stoischen Charakter dieses Romans beizufügen), und nach dem von der Stoa abhängigen[1]) Traumdeuter Artemidoros (I 70 p. 64, 2 ff. H.) ist *τὸ μὲν ὀπτὰ δοκεῖν ἐσθίειν τὰ χοίρεια παντελῶς ἀγαθόν· προστίθησι γὰρ τάχος ταῖς ὠφελείαις διὰ τὸ πῦρ· τὰ δὲ ἡψημένα λιτῶς βραδίονας τὰς αὐτὰς ὠφελείας προαγορεύει, τὰ δὲ κατηρτυμένα ὑπὸ ὀψοποιῶν μετὰ κακουχίας τὰς ὠφελείας ἢ μετὰ προαναλωμάτων φέρει*, wo wieder die *κακουχίαι* an die bei Kynikern und Stoikern nicht seltenen Hinweise auf das Gesundheitschädigende der Tafelfreuden erinnern[2]).

Man wird also für das *κρέας ὀπτόν* unseres Briefes wieder kynischen Ursprung annehmen dürfen, zumal mit dieser Änderung gegenüber PL und Cicero ein Zusatz Hand in Hand geht, der in die gleiche Richtung weist: *πιεῖν ὕδωρ*. Er war wohl zunächst übergeschrieben und hat dann im weiteren Verlaufe das *πᾶν ὄψον πεῖνα* verdrängt. Belege für den Gedanken bietet die sokratisch-kynische Literatur zu Dutzenden[3]). Das Zwiespältige des Briefes wird durch diesen Zuschuß an Kynischem wieder verstärkt. Daß das *πιεῖν ὕδωρ* dem Milchgenusse unmittelbar widerstreite, läßt sich freilich nicht behaupten. Die Milch ist nicht nur Getränk, sondern auch Speise. Herodot spricht zwar IV 186, 1 (in Beziehung auf die libyschen Nomaden) von *γαλακτοπόται*, ebenso ist ihm III 23 die Milch ein *πόμα*, und von den Skythen sagt Hippocr.

1) Nachgewiesen von G. Reichardt, De Artemidoro Daldiano librorum onirocriticorum auctore, Comment. Ienens. vol. V (auch Jenaer Diss., Leipz. 1893) 135 ff.

2) Vgl. z. B. Diog. bei Stob. Flor. VI 37 (VI 4 Mein.), Diog. epist. 28, 5 ff., Ps.-Callisth III 16, 56 p. 119 a Müll., Alex. c. Dind. coll. p. 171, 18 K., Muson. p. 97, 9 H., Luc. epist. Sat. 28, gall. 23, und besonders Sen. epist. 95, 23: *innumerabiles esse morbos non miraberis: cocos numera.*

3) Man vgl. etwa Xenoph. Cyr. I 2, 11; 5, 12; IV 5, 4, Diog. Laërt. VI 90. 105, Teles p. 7, 5; 44, 8 H.[2], Philo d. somn. II 7 § 48 p. 665 M. III p. 266 W. (unter Einwirkung der Diatribe), Dio Chrys. or. VI 12. 22, Epict. fragm. 11 Schenkl (vgl. Diss. III 14, 4, Ench. 47), Ps.-Callisth. III 9, 5; 12, 31; 13, 1. 5. 15; 14, 32 u. ö., Alex. c. Dind. coll. p. 173, 6.

de aëre etc. 18: *ἐσθίουσι κρέα ἑφθὰ καὶ πίνουσι γάλα;* gleicherweise lassen Pomponius Mela und Athenaios an den oben S. 423 f. angeführten Stellen die Milch getrunken werden. Aber Homer und Hesiod reden von *γλακτοφάγοι*, und in späterer Zeit bemerkt Plut. d. tuenda sanit. 19 p. 132 A: *γάλακτι μὲν οὐχ ὡς ποτῷ χρηστέον ἀλλ' ὡς σιτίῳ.* Auch bei Tacitus Germ. 23 steht *lac concretum* als *cibus* dem *potui* dienenden Gebräu gegenüber. Ist demnach ein sachlicher Widerspruch nicht vorhanden, wenn nach Erwähnung der Milch das Wasser als das Getränk der Skythen bezeichnet wird, so kommt doch durch dieses *πιεῖν ὕδωρ* ein asketischer Zug in die Schilderung, der zu dem ethnographischen Bilde der Skythen nicht recht stimmt, das bei aller Einfachheit der Kultur doch ein gewisses Wohlleben keineswegs ausschließt.

Ich sprach bisher von zwei Zweigen in der Überlieferung des Briefes. Es fragt sich, wo die Gabelung gelegen ist, ob noch im Bereiche der Antike oder im Laufe der mittelalterlichen Fortpflanzung des Textes. Das letzte Wort darüber kann natürlich erst nach Sichtung der Textesquellen für die Anacharsisbriefe überhaupt, nicht schon nach isolirter Betrachtung dieses einzelnen Briefes gesprochen werden. Es ist nicht unmöglich, daß ein mittelalterlicher Leser bei einiger Kenntnis der antiken Literatur die Veränderungen vornahm, die von PL Cic. zu a B führten. Mit größerer Wahrscheinlichkeit spricht aber doch wohl das *κρέας ὀπτόν* für eine Zeit, in der die Verwertung des Lebens homerischer Helden im Sinne der kynischen Diatribe noch lebendig war[1]. Dann hätte man also das Nebeneinander zweier Recensionen schon im Altertum anzunehmen, das gleiche Verhältnis, das für Stücke der Hippokratischen Briefsammlung von Pohlenz (d. Z. LII 1917 S. 348 ff.) und Diels (d. Z. LIII 1918 S. 57 ff.) nachgewiesen worden ist. Von Recensionen wird man um so eher zu sprechen haben, als die Abweichungen, wie sich gezeigt hat, nicht nur eine Differenz der Form bedeuten, sondern auch ins Sachliche eingreifen.

Das hier gewonnene Ergebnis ist für die Entwicklung der

---

1) Bemerkenswert ist auch die Entgegensetzung *δεῖπνον καὶ ἄριστον — πιεῖν* (= *ποτόν*), gut griechisch (vgl. Xen. Cyrup. VIII 3, 41 *πολλοὶ μὲν οἰκέται σῖτον αἰτοῦσι, πολλοὶ δὲ πιεῖν, πολλοὶ δὲ ἱμάτια*, ähnlich IV 5, 4, II 2, 5 [*τοῦ ἐμβάπτεσθαι*]), aber einem späten Interpolator gewiß ferner liegend als *δεῖπνον καὶ ἄριστον — ποτόν.*

Anacharsistradition nicht ohne Interesse. Rich. Heinze[1]) hat auf kynische Züge im Gepräge der nachherodoteischen Anacharsisfigur hingewiesen und sie aus einer wahrscheinlich schon von Ephoros benutzten kynischen Anacharsisschrift hergeleitet, und ich selbst habe ungeachtet eines Bedenkens gegen die Ephoroshypothese[2]) auf einige weitere Berührungen der späteren Anacharsisüberlieferung mit dem Kynismus aufmerksam gemacht[3]). Dagegen wies Pet. von der Mühll[4]) nach, daß einige der von Heinze und mir für den Kynismus in Anspruch genommenen Züge sich mit dem herodoteischen Anacharsis sehr wohl vertragen, und sprach die Ansicht aus, daß überhaupt die wesentlichen Charakteristika des Anacharsis der späteren Legende viel älter seien als die kynische Popularphilosophie, ohne indes bestreiten zu wollen, daß sich diese Philosophie der Anacharsisfigur bemächtigt und auf ihre Prägung Einfluß gewonnen hat. Jedenfalls mahnen seine Ausführungen zu behut-

1) Philol. L 1891 S. 458—468.

2) Jahresb. über d. Fortschr. d. klass. Altertumswiss. XCVI (1898 I) S. 20.

3) Arch. f. Gesch. d. Philos. XI 1898 S. 513; d. Z. XLVII 1912 S. 472f. Aus den Briefen, die Heinze S. 464ff. berücksichtigt hat, ließe sich noch einiges nachholen. So vgl. man z. B. zu epist. 8 (Dankbarkeit des Hundes) Philo de decal. 23 § 114f. p. 200 M. IV p. 295 C, Luc. fug. 16 (μνημονικόν vgl. epist. 8 μνημονεῦον), Athen. XIII p. 611 C., zum Kulturpessimismus in epist. 9 p. 104 Z. 12ff. v. u. E. Norden, Beiträge z. Gesch. d. griech. Philos., Jahrb. Suppl. XIX 1892, 416, zum Vergleich der Toren mit Kindern in epist. 9 Z. 5 v. u. die Stellen bei A. Giesecke, De philos. vet. quae ad exil. spect. sent., Diss. Lips. 1891 p. 112. 114, Antisth. fragm. 123 (Plut. Lyc. 30), Diog. fragm. 285 (Dio Chrys. or. VI 15), Teles p. 25, 2; 31, 8 H.², Epict. III 13, 18, Diog. epist. 29, 5; 40, 5, Hippocr. epist. 17, 43, Luc. Herm. 75. Der durch Aesch. Ag. 1008ff. (vgl. auch Sept. 769f.) angeregte Vergleich des reichen Kroisos und seiner Umgebung mit durch Entlastung flott werdenden, durch Belastung sinkenden Schiffen (epist. 9 p. 105, 20ff.) hat seine Entsprechung bei Dio Chrys. XIII 35 (vgl. auch Gregor. Naz. or. XXXVI 12 tom. 36 p. 280 M., Carm. mor. X 239f. tom. 37 p. 697 M., und dazu Geffcken, Kynika S. 23. Kynische Schiffsvergleiche bei Gerhard, Phoinix v. Kolophon S. 98ff. Verwandt Apul. apol. 21 g. E.). Das Beispiel vom spartiatischen Hund, das epist. 2 p. 103, 7ff. in die von Diog. Laërt. I 102 und Plut. Sol. 5 erzählte Begebenheit eingefügt ist, hat vielleicht nicht nur zufällig seine Parallele in dem Selbstvergleich des Diogenes mit lakonischen Hunden bei Dio Chrys. or. VIII 11. Zu ep. 9 p. 105, 1ff. s. o. S. 428 Anm. 2.

4) Festgabe Hugo Blümner überreicht, Zürich 1914, S. 425—433.

samer Sichtung aller in der späteren Tradition enthaltenen Elemente nach Art und Herkunft. Der Lösung dieser Aufgabe kann auch die oben gegebene Analyse des fünften Briefes dienen. Ein Stück der herkömmlichen ethnographischen Schilderung vom Leben der Skythen in zwei Recensionen unterschiedlich verbunden mit Motiven der philosophischen Diatribe und damit der die Anacharsisbriefe überhaupt beherrschenden kynisierenden Tendenz unterworfen, das Ganze durch Verflechtung in den Gegensatz zweier Völkertypen (hier primitiv lebende Skythen, dort üppige Karthager) und persönliche Beziehungen (Anacharsis schreibt an Hanno) den Bedürfnissen des Briefromans angepaßt[1]): das ist ein Ausschnitt aus der Entwicklung der bei aller Einheitlichkeit des Grundbildes doch an Brechungen reichen Anacharsislegende.

Halle a. S. KARL PRAECHTER.

---

1) Das zu diesem Zwecke in den Anacharsisbriefen angewandte Verfahren ist im ganzen das nämliche wie in den pseudepigraphen Briefen überhaupt. An keine bestimmte Zeit und Gelegenheit gebundene Apophthegmen, Anekdoten, Vergleiche u. ä. werden auf bestimmte Anlässe und Situationen fixirt und erhalten damit den fiktiv historischen Charakter, den der Roman verlangt. Die Mitteilung an einen Adressaten liefert dann noch ein weiteres Moment der Individualisirung. Das Bonmot des Diogenes, der den auf den *κύων* und seine Bissigkeit anspielenden Weichlingen zuruft *κύων τευτλία οὐκ ἐσθίει* (Diog. Laërt. VI 45. 61) wird Diog. epist. 2 an eine Situation angeknüpft, zu der teilweise der Anfang der platonischen Politeia das Vorbild lieferte: Ich ging aus dem Peiraieus zur Stadt, da begegneten mir einige junge Leute — sie kamen von einem Symposion — usw., und die Geschichte wird dem Antisthenes brieflich berichtet. Ebenso verhält sich Diog. epist. 6 zu Diog. Laërt. VI 37; der Eingang wieder nach Platons Politeia; die Abreise des Krates nach Theben gibt einen zeitlichen, die Panopsquelle (nach dem Eingang des platonischen Lysis) einen örtlichen Umstand. Ähnlich z. B. Diog. epist. 1 und Diog. Laërt. VI 49, Plut. de exil. 7 g. E., Diog. epist. 36 und Diog. Laërt. VI 39. Daß unter den Anacharsisbriefen der erste eine Ausführung des Apophthegmas Gnomol. Vatic. 16 ist, hat schon Heinze a. a. O. S. 464 bemerkt. Ein hübsches Beispiel der angewandten Technik bietet die Einführung des S. 430 Anm. 3 erwähnten Schiffsvergleichs in epist. 9: In meiner Heimat fließt ein Strom mit Namen Istros; da sah ich ein Frachtschiff auf einer Sandbank aufsitzen; Räuber übertrugen die Ladung in ein leeres Schiff; so wurde das Frachtschiff wieder flott, das Schiff der Räuber sank.

MISCELLEN.

ZU DEMOSTHENES.

(Demosth.) L 14. Apollodoros klagt, daß seine Ruderer ihn verlassen hätten: *μισθῷ μεγάλῳ πεισθέντες καὶ ἀργύριον πολὺ προλαβόντες, καὶ τὰ μὲν παρ' ἐμοῦ ἐξανηλωμένα ἤδη ὁρῶντες, τὰ δὲ τῆς πόλεως ἀμελῆ, τὰ δὲ τῶν συμμάχων ἄπορα, τὰ δὲ τῶν στρατηγῶν ἄπιστα, καὶ ὑπὸ πολλῶν αὖ τῷ λόγῳ ἐξηπατημένοι, καὶ τὸν χρόνον ἐξήκοντα τῆς τριηραρχίας καὶ τὸν πλοῦν οὐκ ὄντα οἴκαδε, οὐδὲ διάδοχον ἥκοντα ἐπὶ τὴν ναῦν.* Es fällt auf, daß eine lange Reihe der von *ὁρῶντες* abhängigen Akkusative durch die Worte *καὶ ὑπὸ πολλῶν αὖ τῷ λόγῳ ἐξηπατημένοι* unterbrochen sind. In ihnen liest Blaß statt *αὖ τῷ* mit A *αὐτῶν* (sc. *τῶν στρατηγῶν*), macht also die Worte gewissermaßen zu einer Erklärung von *τὰ δὲ τῶν στρατηγῶν ἄπιστα.* Verwunderlich bliebe diese Unterbrechung auch dann, aber die Ruderer haben es wirklich nicht mit einer so großen Zahl von Feldherren zu tun, daß viele von ihnen sie hätten täuschen können. Wahrscheinlich sind vielmehr die störenden Worte hinter *προλαβόντες* zu stellen und bilden zu dem Vorausgehenden einen Gegensatz: Die einen lassen sich durch hohen Lohn ködern, viele aber auch durch bloße Worte irreführen. Über *τῷ λόγῳ* vgl. XLVI 1, XLIX 4. 39, LIX 5. 12. 27. 38. 49 desselben Verfassers.

(Demosth.) LIX 22. *συνηκολούθει δὲ καὶ Νέαιρα αὐτῇ, ἐργαζομένη μὲν ἤδη τῷ σώματι, νεωτέρα δὲ οὖσα διὰ τὸ μήπω τὴν ἡλικίαν αὐτῇ παρεῖναι.* Der Fehler ist offenbar, und Blaß vermutet ihn richtig in *νεωτέρα,* aber sein Vorschlag *ἀφανεστέρα,* als Gegensatz zu *οὔσης λαμπρᾶς* 26, ist schwerlich das Rechte. Das eigentliche Wort ist *ἄωρος,* und *ἀωροτέρα* steht der Überlieferung erheblich näher, konnte leicht zu einer Verschreibung Anlaß geben und findet sich schon bei Antiphon Tetral. *B α* 2 und *β* 12, wenn auch nicht in der besonderen Bedeutung wie hier.

33. 34. *καὶ ἐκεῖ ἄλλοι τε πολλοὶ συνεγίγνοντο αὐτῇ μεθυούσῃ καθεύδοντος Φρυνίωνος καὶ οἱ διάκονοι οἱ Χαβρίου τράπεζαν*

παραθέμενοι. Die beiden letzten Worte hat Blaß gestrichen als erklärenden Zusatz zu *διάκονοι*. Da vorher von einem Gastmahl zur Feier eines Rennsieges die Rede war, wäre solcher Zusatz höchst überflüssig, vgl. § 42 *καὶ οἰκέτην διάκονον*. Die Diener benützten wohl vielmehr den Tisch als Schirm für ihr unsauberes Vorhaben. In dem folgenden Zeugnis dürfte zu lesen sein *αἰσθάνεσθαι αὐτοὶ ἀνισταμένους τῆς νυκτὸς παρὰ Νεαίρας* (statt *πρὸς Νέαιραν*) *ἄλλους τε καὶ τῶν διακόνων τινας* zur Bezeichnung der vollendeten Tatsache.

124. In der *πρόκλησις* des Apollodoros wird nach der Überlieferung als feststehend hingestellt, daß die Kinder im Hause des Stephanos von diesem stammen: *περὶ τῶν παίδων τῶν ὄντων Νεαίρᾳ ὅτι ἐκ Στεφάνου εἰσί*. Die zur Folterung geforderten Sklavinnen sollen aussagen, entweder *ἐκ Στεφάνου εἶναι καὶ Νεαίρας τούτους τοὺς παῖδας* oder *ἐξ ἑτέρας γυναικὸς ἀστῆς*. Denn diese letztere Ausflucht erwartet Apollodoros nach § 119 von Stephanos. Nun hat aber jener § 38 und 51 die Vaterschaft des Stephanos entschieden in Abrede gestellt und deshalb hat Voemel in dem obigen Satze *οὐκ* eingeschoben: *ὅτι ⟨οὐκ⟩ ἐκ Στεφάνου εἰσί*. Ihm folgen Staeker, de litis instrumentis etc. 53, Blaß in der Ausgabe und Drerup, Urkunden 352. Indessen so einfach geht das nicht an, weil die an die Sklavinnen zu stellenden Fragen in der Überlieferung durchaus auf der Voraussetzung fußen, daß die Kinder von Stephanos stammen. Blaß streicht daher in dem ersten Teile *ἐκ Στεφάνου* und läßt mit geringeren Handschriften *καί* weg, so daß er lautet: *εἰ μὲν ὁμολογοῖεν εἶναι Νεαίρας τούτους τοὺς παῖδας*, mit Zustimmung von Drerup a. a. O. Aber wenn die Kinder nicht von Stephanos sind, so liefert die ganze *πρόκλησις* keinerlei Beweise gegen dessen Behauptung, daß er die Neaira nicht als Gattin, sondern als Hetäre in seinem Hause habe § 119, wie dies übrigens Apollodoros selbst ausgesprochen hat § 39: *δυοῖν δ' ἕνεκα ἦλθεν ἔχων αὐτήν, ὡς ἐξ ἀτελείας τε ἕξων καλὴν ἑταίραν*. Dann kann auch Neaira unmöglich die Strafe des Verkaufs in die Sklaverei verwirkt haben, die ihr in der *πρόκλησις* angedroht ist. Anders, wenn sie dem Stephanos vier Kinder geboren hat. Dann mußte sie wohl als seine Frau gelten, zumal wenn diese in die Phratrie eingeführt waren. Darum hat hier Apollodoros seinen Standpunkt geändert und mit seiner Forderung dem Stephanos eine gefährliche Falle gestellt. Dieselbe Auffassung findet sich übrigens

auch in der Rede selbst § 121: *ὄντες αὐτῷ οἱ παῖδες οὗτοι ἐξ ἑτέρας γυναικὸς ἀστῆς καὶ μὴ Νεαίρας*. An dem Text der *πρόκλησις* ist demnach garnichts zu ändern. Auffallend aber bleibt, daß von Apollodoros die Einführung der Kinder in die Phratrie, die nach § 38 Stephanos der Neaira versprochen haben sollte, nirgends unter Beweis gestellt wird. Übrigens führt der eine Sohn, den Neaira nach § 38 noch nicht aus Megara nach Athen mitgebracht hatte, § 121 den Namen des Vaters des Stephanos, Antidorides, vgl. Dittenberge-v. Hiller, Syll.³ 205. 5 (Kirchner, Prosopograph. 1020. 1021). Ihn muß danach doch dieser als seinen Sohn ausgegeben haben.

† TH. THALHEIM.

HERODOTS CHARAKTERISTIK DER AEGYPTISCHEN SCHRIFT.

Die oft behandelte Stelle, in der sich Herodot über die aegyptische Schrift äußert (II 36), ist in ihrem vollen Wert, soviel ich sehe, noch nicht gewürdigt, ja in einem wesentlichen Punkte bisher mißverstanden worden. Auch der von jeher in der Hauptsache richtig gedeutete Schlußsatz *διφασίοισι δὲ γράμμασι χρέωνται, καὶ τὰ μὲν αὐτῶν ἱρά, τὰ δὲ δημοτικὰ καλέεται* ist noch nicht ganz ausgeschöpft worden. Diese Bemerkung, auf die bekanntlich unser „demotisch" zur Bezeichnung der vom 7. vorchristlichen Jahrhundert an beginnenden Kursivschrift zurückgeht, ist nicht ganz genau. Denn Herodot hat die zu seiner Zeit noch neben ihr und den von ihm als *ἱρά* bezeichneten „Hieroglyphen" bestehende hieratische Schrift unerwähnt gelassen, aus der die demotische Schrift hervorgegangen ist. Zeigt uns doch z. B. der Herodot zeitlich nicht allzuferne demotische Pap. Rylands IX [1]) aus dem 9. Jahre des Darius (u. 513 v. Chr.) hieratische Schriftsätze in einem demotischen Texte. Herodot hat also von einer Schriftart nichts gewußt, die noch Clemens Alexandrinus (Strom. V 4 S. 657) kannte, dessen *γράμματα ἱερατικά* wir unser „hieratisch" entlehnt haben [2]). Freilich stand diese Papyrus-Schrift, die fast

1) Col. 21—23. Dort ist die Abschrift eines hieroglyphischen Textes (auf einer Stele) in hieratischer Schrift gegeben.

2) Vgl. dazu Griffith: Demotic Rylands Papyri III S. 5 und meine „Schrift und Sprache der alten Aegypter" (A. O. VIII, 2) S. 17.

nur noch für religiöse Texte verwendet wurde, zu Herodots Zeit so sehr im Hintergrund, daß es wohl verständlich ist, daß er von ihr nichts gehört hat. Die Art seiner Mitteilung erweckt aber weiter den Eindruck, daß sie auf indirekter Erkundigung beruht, möglicherweise bei einem im Lande ansässigen Griechen oder einem Dragoman (*ἑρμηνεύς*), nicht etwa auf der Unterhaltung mit einem schriftkundigen Aegypter. Der würde ihm für die beiden Schriftgattungen andere Namen mitgeteilt haben. Denn der Aegypter selbst nannte die Hieroglyphen „Schrift der Gottes[1])-Worte" oder „Schrift des Lebenshauses" und die demotische Schrift „Brief-Schrift", letzteres ein Name, der von Clemens Alexandrinus an der oben bezeichneten Stelle gut durch *γράμματα ἐπιστολογραφικά* wiedergegeben worden ist.

Vielleicht darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß Herodot nichts von der aramäischen Schrift berichtet, die zu seiner Zeit überall in Aegypten in den Kanzleien der persischen Regierung geschrieben wurde[2]). Daraus darf man wohl schließen, daß der griechische Reisende nicht mit persischen Beamten in nähere Berührung gekommen ist. Die Perser werden ja die Griechen, die die gelegentlichen Aufstände der Aegypter offen oder versteckt unterstützt hatten, nicht gern im Lande gesehen haben.

Dem hier besprochenen Satz geht nun der folgende Text voraus: *γράμματα γράφουσι καὶ λογίζονται ψήφοισι Ἕλληνες μὲν ἀπὸ τῶν ἀριστερῶν ἐπὶ τὰ δεξιὰ φέροντες τὴν χεῖρα, Αἰγύπτιοι δὲ ἀπὸ τῶν δεξιῶν ἐπὶ τὰ ἀριστερά· καὶ ποιεῦντες ταῦτα αὐτοὶ μέν φασι ἐπὶ δεξιὰ ποιέειν, Ἕλληνας δὲ ἐπ' ἀριστερά.* Dies wird heute übersetzt: „Buchstaben schreiben und mit Rechensteinen rechnen die Griechen, indem sie die Hand von links nach rechts führen, die Aegypter aber von rechts nach links; und dabei behaupten sie selbst, sie machten es nach rechts, die Griechen aber nach links."

Daß die aegyptische Schrift, und zwar ausnahmslos die Buchschrift (hieratisch-demotisch), überwiegend die Monumentalschrift (Hieroglyphen) linksläufig ist, d. h. von rechts nach links ge-

1) Der „Gott" ist Thoth (= Hermes), auf den der Aegypter die Erfindung der Schrift zurückführte.

2) Vgl. Eduard Meyer, Sitzber. Berl. Akad. 1915 S. 308.

schrieben wird, ist richtig. Aber was soll der Schlußsatz bedeuten? Heinrich Brugsch (Gram. démotique S. 15 § 27) hat ihm eine Deutung gegeben, die auf den ersten Blick bestechend ist und auch allgemeine Zustimmung[1]) gefunden hat. Er meinte, Herodot spiele darauf an, daß die einzelnen Zeichen der von rechts nach links laufenden aegyptischen Schrift von links nach rechts gezeichnet werden. Aber diese Erklärung scheitert schon daran, daß sie für das Rechnen mit Rechensteinen nicht paßt, das doch auch zu dem *ποιεῦντες ταῦτα* gehört, und daß dabei die Gegenüberstellung der griechischen Buchstaben, die ja ebenso wie die aegyptischen von links nach rechts gezeichnet wurden, sinnlos wird. Gegen die Brugschsche Deutung spricht aber noch die allgemeine Beobachtung, daß Herodot in den seltenen Fällen, wo er sich unmittelbar bei den Einheimischen erkundigt hat (z. B. cap. 28, 64, 100, 143), diese Quelle nicht verschweigt. Er würde in diesem Falle etwa gesagt haben: „Und ein Schreiber (Priester) zeigte mir auch, daß man die einzelnen Zeichen von links nach rechts zieht.“ So wie die Stelle wirklich vorliegt, konnte sie von den Lesern des Herodot unmöglich in dem von Brugsch gewollten Sinn verstanden werden.

Aber, wie gesagt, die jetzige Deutung ist schon aus dem zuerst angegebenen Grunde unhaltbar, und die richtige bleibt noch zu finden. Diese hat nun kürzlich, wie ich glaube, mein Schwager, der Mediziner Dr. Heinrich v. Recklinghausen gegeben, als ich ihm das Problem unterbreitete. Er warf die Frage auf, ob nicht die Ausdrücke *ἐπὶ δεξιά* und *ἐπ' ἀριστερά* „richtig“ und „falsch, verkehrt“ bedeuten können, und damit ist die Bahn zum Verständnis der Stelle geöffnet. Daß die beiden Wörter *δεξιός* und *ἀριστερός* am Schluß nicht dieselbe Bedeutung wie im ersten Satz haben, ergibt sich schon daraus, daß sie anfangs mit Artikel (*ἐπὶ τὰ δεξιά, ἀπὸ τῶν δεξιῶν; ἐπὶ τὰ ἀριστερά, ἀπὸ τῶν ἀριστερῶν*), in dem Schlußsatz aber artikellos (*ἐπὶ δεξιά, ἐπ' ἀριστερά*) gebraucht werden. Da liegt es nahe, nach einem Vorschlag meines Collegen Weinreich *ἐπιδέξια* und *ἐπαρίστερα* in einem Wort zu lesen und demgemäß zu accentuiren. Nun geben freilich unsere Lexika für diese beiden Wörter die Bedeutung a) „glückbringend“ b) „geschickt“ und ihr Gegenteil[2]). Die erstere paßt hier gar

1) So auch Wiedemann, Herodots zweites Buch S. 162.

2) Nachträglich sehe ich, daß für *ἐπαρίστερος* schon bei Stephanus die Bedeutung *perversus* angegeben ist.

nicht[1]), und auch die zweite ist wenig befriedigend, wenn man auch zur Not erklären könnte: Die Aegypter behaupten, sie machten es geschickt und die Griechen ungeschickt.

Aber einen sehr viel besseren Sinn gibt doch die ganze Stelle, wenn man die Bedeutungen „richtig“ und „falsch, verkehrt“ einsetzt, die sich unschwer aus der Grundbedeutung der Wörter „rechts“ und „links“ ergeben. Man braucht ja nur an unser „richtig“ und das süddeutsche „letz“ zu erinnern, die mit „rechts“ und „links“ stammverwandt sind. Überdies läßt sich aber für *ἐπαρίστερος* auch die Bedeutung „falsch, verkehrt“ aus der folgenden Komikerstelle bei Athen. XV 671 B—C (Theognet. fr. 1, 7 ff., III 364 Kock) nachweisen:

> *ἐπαρίστερ᾽ ἔμαθες, ὦ πόνηρε, γράμματα·*
> *ἀνέστροφέν σου τὸν βίον τὰ βιβλία·*
> *πεφιλοσόφηκας γῇ τε κοὐρανῷ λαλῶν,*
> *οἷς οὐθέν ἐστιν ἐπιμελὲς τῶν σῶν λόγων.*

Da kann der Anfang nur den Sinn haben: Du hast dich mit falscher (verkehrter) Wissenschaft abgegeben, die Bücher haben dir den Kopf verdreht. [Für *ἐπιδέξια* aber bietet eine schlagende Parallele Aischines *περὶ παραπρεσβ.* 124 *οὐ δυνατὸς ἦν ἐπιδεξίως ἐπιστολὴν γράψαι,* und aus einer ganz anderen Sphäre Aristophan. Av. 1492 f. *πληγεὶς ὑπ᾽ αὐτοῦ πάντα τἀπιδέξια* „nach allen Regeln der Kunst verhauen“, denn die Erklärung der Scholien: *ὀφθαλμοὺς καὶ κεφαλήν· οἷον τὰ δέξια τῆς ὄψεως* ist handgreiflich verkehrt. Auch Aischin. Tim. 178 *ἐπιδέξιοι δ᾽ οἶμαι φύντες ἑτέρων μᾶλλον* und Nikomachos fr. 1. 27, III 387 Kock (Athen. VII 291 C) *τῆς τέχνης ἐπιδέξια* darf verglichen und an das Substantivum *ἐπιδεξιότης* (z. B. Aischin. *π. παραπρεσβ.* 47 *τῆς ἐν τοῖς πότοις ἐπιδεξιότητος*) erinnert werden][2]).

Nach den vorstehenden Ausführungen besagt der Schlußsatz der Herodotstelle folgendes: Die Aegypter schreiben und rechnen im Gegensatz zu den Griechen von rechts nach links, „und dabei behaupten sie selbst, sie machten es richtig, die Griechen aber falsch“. Es liegt also die naive Äußerung des Menschen vor, der seine Sitten und Einrichtungen für die allein richtigen hält. So

1) Ich verstehe nicht, wie Krall (Studien zur Geschichte des alten Aegypten III S. 73) damit einen Sinn für unsere Stelle gewinnen wollte.

2) Die in Klammern eingeschlossenen Hinweisungen verdanke ich C. Robert.

pflegt der Abendländer orientalische (hebräische oder arabische) Texte für „verkehrt" geschrieben zu erklären — der Süddeutsche würde „letz" (= links) sagen — und umgekehrt wird der heutige Orientale die Richtung seiner Schrift für richtig halten und bei Betrachtung eines europäischen Textes sagen, daß er „verkehrt" geschrieben sei. Ganz ebenso hat der Aegypter geurteilt, dessen Ansicht Herodot mit feinem Humor wiedergegeben hat. Dabei hat ihm das witzige Wortspiel der verschiedenen Bedeutungen von *δεξιός* und *ἀριστερός* sichtlich Freude gemacht.

Heidelberg. W. SPIEGELBERG.

EPIGRAPHISCHES.

In der Sammlung „Die Inschriften der jüdischen Katakombe am Monteverde zu Rom" (Leipzig 1919) veröffentlicht Bees als Nr. 163 einen Grabstein, auf dem folgendes erhalten ist:

. . . . . A[Ω?] . . .
. . . ЄIBЄNЄ
. ЄPЄTЄIΠOЄ
YЄI

Bees hat richtig erkannt, daß hier wie in Nr. 13 und 180 der Sammlung lateinischer Text in griechischer Schrift vorliegt. Er liest auch in 2 und 3 richtig BЄNЄ = *bene* und M]ЄPЄTЄI = *m]ere(n)ti*. Der Rest. dessen Deutung ihm nicht gelungen ist, gibt nichts anderes wieder als das hier zu erwartende Wort *posui*. Über lunares Epsilon anstatt des lunaren Sigma s. Larfeld, Griech. Epigraph. II 511. Vor dem Y am Anfang von Zeile 4 ist ein O zu ergänzen. Wenn man sich auf der guten Reproduktion bei Bees S. 147 das Є am Anfang von 3 vervollständigt und davor das breite M ergänzt, so wird klar, daß wir zur Annahme eines Buchstabens, eben des O, vor dem Y in 4 nicht nur berechtigt, sondern sogar genötigt sind. Vor *benemerenti posui* stand der Name des Toten, von dessen Dativform die Endung $\bar{i}$ in der Gestalt von ЄI noch erhalten ist.

Auch bei der Grabschrift Nr. 122 hat ein Steinmetzfehler die richtige Lesung bisher nicht finden lassen. Sie lautet:

Μόνιμος ὁ καὶ Εὐ-
σαββάτις, Ἑβραῖος
καὶ γλυκύς, ἔζη-
σεν ἔτη δέκα
5 ισα ιζ

Die letzte Zeile, in Majuskeln ICA IZ, hat zu wunderlichen, ganz unglaubhaften Erklärungsversuchen geführt. Zu lesen ist aber ganz einfach KAI Z „und 7“: Monimos wurde also 17 Jahre alt. Der Fehler des Steinmetzen ist interessant genug. In seiner Vorlage war die rechte, bogenförmige Hälfte des K nicht ganz mit der linken, einer Hasta, verbunden, so daß er IC anstatt K las. Die hierdurch unverständlich gewordene Buchstabengruppe zerriß er dann und rückte die beiden letzten Lettern aus einem sehr unangebrachten Sinn für Symmetrie weit nach rechts in die Tafelmitte. Die Buchstabenverwechslung K für IC, also umgekehrt wie im vorliegenden Falle, findet sich bereits auf einer attischen Inschrift des IV. Jahrhunderts v. Chr., IG II 1, 580 Z. 11 *Ἀρκστομάχου*, das zweifelsohne auf ein *Ἀρισστομάχου* der Vorlage zurückgeht. Diese Form mit Doppelsigma ist nicht nur aus dem orthographischen Befund (APKCT aus APICCT) zu erschließen, sondern belegt aus Mantinea IG V 2, 262 Z. 6 und aus Dodona Arch.-epigr. Mitt. aus Österreich V (1881) 133. Daß die gleiche Erscheinung auch in den Handschriften häufig vorkommt, ist bekannt.

Frankfurt a. M. WILLY MOREL.

ZU CORNELIUS NEPOS.

Atticus 3, 2 *quamdiu adfuit, ne qua sibi statua poneretur, restitit, absens prohibere non potuit. itaque aliquot ipsi et fidiae locis sanctissimis posuerunt.*

Die Handschriften haben *Fidiae* (S: *fidie*) oder *Phidiae*, letzteres ist wohl nur als ein alter Versuch, der Überlieferung einen Sinn abzugewinnen, zu bewerten. An diesem Namen eines „sonst unbekannten, um Athen verdienten Zeitgenossen des Atticus“ halten auch Halm, Fleckeisen, Andresen, Nipperdey-Witte fest. Lambin dachte seinerseits an *Piliae*, die aus den Cicerobriefen bekannte Gattin des Atticus, Weidner gar an *filiae*, obwohl von Atticus nicht bekannt ist, daß er damals schon Weib und Kind besessen

habe. Bergk schlug seinerzeit *Midiae* vor, was er aber, da es auf einer falschen Lesart bei Plut. Sulla 14 beruhte, später selbst wieder zurücknahm; trotzdem steht es noch bei Siebelis-Jancovius in der 11. Auflage. Gerckes zunächst bestechende Vermutung *Fidei* wurde von Gemß warm empfohlen und von Martens in den Text gesetzt. Aber daß ich es nur gleich sage, ein Eigenname steckt meines Erachtens überhaupt nicht dahinter; das beweist schon der Zusatz *hunc enim in omni procuratione rei publicae actorem auctoremque habebant.* Diese Worte müssen sich nach Lage der Dinge auf Atticus beziehen und nicht auf irgendeinen großen Unbekannten. Und würde Nepos wirklich haben voraussetzen können, alle seine Leser seien in der Ortsgeschichte Athens so bewandert, daß ihnen jener *Phidias* ohne weiteres bekannt wäre? Würde er nicht wenigstens zur Vermeidung eines Mißverständnisses diesen Mann von doch immerhin nur örtlich beschränkter Bedeutung durch einen erklärenden Zusatz von dem berühmten Namensvetter unterschieden haben? Ganz zu schweigen davon, daß wir jenem Mann nirgends sonst, im Schrifttum oder in inschriften, begegnen. Der *Fides*, wie Gercke will, würde man wohl eher einen Altar errichtet haben, vgl. Timoth. 2, 2 *ut tum primum arae Paci publice sint factae.* Wenn es sich um Aufstellung von Götterbildern handelte, würde wohl auch kaum mit solcher Betonung *sanctissimis locis* beigesetzt sein. Und so ließe sich noch dieser und jener Einwand gegen diese Göttin Pistis an unserer Stelle erheben.

Betrachten wir nun die Stelle bei Cicero *in Verrem* II 2 § 159: *Rhodii, qui bellum illud superius cum Mithridate rege gesserant omnesque eius copias acerrimumque impetum moenibus, litoribus classibusque suis exceperunt, tamen, cum ei regi inimici praeter ceteros essent, statuam eius, quae erat apud ipsos in celeberrimo urbis loco, ne tum quidem in ipsis urbis periculis attigerunt; ac forsitan vix convenire videretur, quem ipsum hominem cuperent evertere, eius effigiem simulacrumque servare* e. q. s. So steckt auch hier hinter *et fidiae* nichts anderes als *effigies* (entsprechend dem griech. εἰκών, dem Terminus technicus für das Porträt), das häufig, wenn auch nicht bei Nepos, in der Bedeutung 'plastisches Kunstwerk', auch in der Mehrzahl, vorkommt: Verg. Aen. III 148 *effigies sacrae divum;* VII 177 *veterum effigies avorum.* Daß man dem Atticus allein *aliquot effigies* errichtete, ist nicht

merkwürdig, da ja Ehrenstatuen häufig derselben Person in der Mehrzahl gesetzt wurden[1]), nach Milt. 6, 4 Demetrios von Phaleron deren dreihundert erhielt. An unserer Stelle würde es höchstens noch nötig sein, *ipsi* in *ipsius* zu ändern[2]), was ja keine Schwierigkeit macht, um den Gedanken zu erhalten, daß es sich um Porträtstatuen, nicht etwa um Idealbilder handelte. Also lesen wir: *itaque aliquot ipsius effigies locis sanctissimis posuerunt: hunc enim* e. q. s.

Naumburg a. d. Saale. OTTO WAGNER.

IULIAN OR. 6 P. 238, 3ff. HERTL.

Im Zusammenhange der Verherrlichung des *Γνῶθι σαυτόν* steht hier nach der von Hertlein wiedergegebenen Überlieferung folgendes:

Σκόπει δή, εἰ μὴ τὸ ἑαυτὸν γνῶναι πάσης μὲν ἐπιστήμης, πάσης δὲ τέχνης ἡγεῖταί τε ἅμα καὶ τοὺς καθόλου λόγους συνείληφε. τά τε γὰρ θεῖα διὰ τῆς ἐνούσης ἡμῖν θείας μερίδος τά τε θνητὰ διὰ τῆς θνητοειδοῦς μοίρας πρὸς τούτοις ἔφη τὰ μεταξὺ τοῦ ζῷον εἶναι τὸν ἄνθρωπον τῷ μὲν καθ' ἕκαστον θνητόν, τῷ παντὶ δὲ ἀθάνατον, καὶ μέντοι καὶ τὸν ἕνα καὶ τὸν καθ' ἕκαστον συγκεῖσθαι ἐκ θνητῆς καὶ ἀθανάτου μερίδος.

Daß in Z. 4 ff. (dieses Abdrucks) Verwirrung herrscht, ist klar. Zu *τά τε γὰρ θεῖα . . . τά τε θνητά* vermißt man das Prädikat, zu *ἔφη* das Subjekt, und das zunächst sich Anschließende ist unverständlich. Der delphische Gott, an den Asmus in seiner Übersetzung S. 54, 35 als Subjekt des *ἔφη* denkt, hat das, was hier steht, nicht gesagt; es gehört vielmehr in den Kreis der mit *σκόπει δή* eingeleiteten freien, das *γνῶθι σαυτόν* ausbauenden Erwägungen. Die von Asmus später in den Sitz.-Ber. d. Heidelb. Akad., philos.-hist. Kl., 1917, 3. Abh. S. 21 vorgeschlagene Ersetzung des *πρὸς τούτοις* durch *Πλωτῖνος* ist gewaltsam, auch die mehrfachen weiteren Änderungen gereichen seiner dort versuchten Herstellung nicht zur Empfehlung. Mit geringster Abweichung von dem Überlieferten wird man zu schreiben haben: . . . (Z. 3 ff.) *τά τε θνητὰ διὰ τῆς θνητοειδοῦς μοίρας ⟨καὶ⟩ πρὸς τούτοις σαφῆ τὰ μεταξὺ τῷ ζῷον εἶναι*

---

1) Vgl. Friedlaender, Darstell. aus der Sittengesch. Roms III⁹ S. 70 f.
2) Doch vgl. Timoth. 2, 3 *Timotheo publice statuam posuerunt:*

τὸν ἄνθρωπον τῷ μὲν καθ' ἕκαστον θνητόν, τῷ παντὶ δὲ ἀθάνατον (der Mensch ist als Individuum sterblich, als Gattung unsterblich) *καὶ μέντοι καὶ τὸν ἕνα κτλ.* Der einzige tiefere Eingriff in die Überlieferung liegt hier in der Einfügung des *καί* vor *πρός*. Im übrigen ist nur die paläographisch leicht erklärliche Verschreibung von *τούτοις σαφῆ* in *τούτοις ἔφη* und in *μεταξὺ τοῦ* statt *μεταξὺ τῷ* die landläufige Falschbeziehung in Gestalt der Annahme eines Rektionsverhältnisses zwischen zwei unabhängig nebeneinander stehenden Wörtern vorausgesetzt. Die Voranstellung von *καὶ πρὸς τούτοις* vor das schon zu *τὰ θεῖα* und *τὰ θνητά* das Prädikat bildende *σαφῆ* erklärt sich aus dem emphatischen Hinweis auf das Hinzutreten eines dritten, und zwar des wichtigsten Gliedes. Also: das Göttliche (Unsterbliche) wird uns klar durch das Göttliche (Unsterbliche) in uns, das Sterbliche durch unsern sterblichen Teil, das Mittlere, das Unsterblich-Sterbliche, d. i. der Mensch [1]), durch unsere unsterblich-sterbliche Doppelnatur. Damit fügt sich die Stelle in den ganzen Zusammenhang, wir sind wieder bei dem Leitmotiv, der Erkenntnis des Menschen durch den Menschen, dem *Γνῶθι σαυτόν*, nur daß dieses hier in den großen Zusammenhang der *καθόλου λόγοι* (Z. 2) verflochten ist. Jede Emendation, die dieses Reich der *μεταξύ* als Erkenntisobjekt beseitigt, schädigt somit den Gesamtcontext.

Wir treffen also hier den erkenntnistheoretischen Grundsatz des Parmenides, Empedokles und Platon (Theophr. de sensu 1 ff., Diels Vorsokr. 18 A 46): Gleiches durch Gleiches, in dreifacher Anwendung. Die Stelle ist aber noch aus einem anderen Grunde interessant. W. W. Jaeger, Nemesios von Emesa S. 98 ff. hat die Bedeutung verfolgt, die der Auffassung des Menschen als des auf der Grenze zwischen Gott und Tier, Unsterblichem und Sterblichem stehenden Wesens und als Syndesmos zwischen den beiden Reichen für die Ausgestaltung einer allumfassenden einheitlichen Weltconstruction und damit für den neuplatonischen Monismus zukommt. Auf dieser Linie liegt auch unsere Stelle. Iulian hat die

1) Der Plural *τὰ μεταξύ* bietet keinen Anstoß. *Τὰ θεῖα* und *τὰ θνητά* verlangen als Correspondenz *τὰ μεταξύ*, auch wenn dabei nur an den Menschen gedacht ist. Natürlich können in das Reich der *μεταξύ* auch die in gewissem Sinne sterblichen Dämonen, wie deren nach Procl. in Tim. III 219, 7 ff. Julians philosophischer Meister Iamblichos annahm, einbezogen werden, aber worauf es ankommt, ist doch wesentlich der Mensch.

Verklammerung dadurch noch gefestigt, daß er für das Unsterblich-Sterbliche des Menschen zwei Gesichtspunkte geltend macht. Einmal nimmt der Mensch infolge seiner Zusammensetzung aus Seele und Leib an beidem teil. Damit verbindet sich aber eine Erwägung, die seit Platons Symposion als ein Lieblingsgedanke die griechische Literatur durchzieht [1]: der Mensch ist als einzelner vergänglich, dafür ist seine Gattung von unbegrenzter Dauer. Charakteristisch für den Zusammenhang der Stelle Iulians mit der Syndesmosanschauung ist, daß sich ihm (Z. 1 ff.) das *γνῶναι ἑαυτόν*, die Erkenntnis des Mittelgliedes, zu der weltumspannenden, alle Beziehungen zusammenfassenden Gesamtwissenschaft erweitert [2].

Halle a. S. KARL PRAECHTER.

PACATUS.

Der von Harnack in seinen Nachträgen zu Porphyrius' 'Gegen die Christen' (Berl. Sitz.-Ber. 1921 S. 261 ff.) vertretenen Ansicht, daß Pacatus, der Autor einer gegen Porphyrius gerichteten Schrift, mit dem Verfasser von Panegyricus II (XII), Drepanius Pacatus, identisch sei, kann ich deshalb nicht beipflichten, weil die kurzen Fragmente eine Sprachschicht zeigen, welche hinter dem Latein des Panegyrikers weit zurücksteht.

---

1) Neben den von mir, Hierokles d. Stoiker S. 135, gesammelten Stellen vgl. man etwa noch Philo de aet. mundi 13 (dazu Weiteres in Cumonts Anmerkung); Athenag. de resurr. 12; Clem. Alex. Strom. II 138, 2 (II S. 189, 13 Stähl.), dem Theodoret Graec. aff. cur. 12, 74 folgt; Sext. Iul. Afric. bei Euseb. Hist. eccl. I 7, 2; Themist. or. 32 Anf.; Basil. de virg. 55 (tom. 30 p. 780 Migne); Procl. Hymn. 2, 11 f.

2) Iulian gibt hier gewiß iamblichische Lehre getreulich wieder. Zum Abhängigkeitsverhältnis im allgemeinen vgl. jetzt auch R. Asmus, Der Alkibiades-Komm. des Iambl. als Hauptquelle f. Kais. Jul., Sitz.-Ber. d. Heidelb. Akad., philos.-hist. Kl., 1917, 3. Abh., dessen Folgerungen aber zu weit gehen. Die Erweiterung des *γνῶναι ἑαυτόν* zum *φιλοσοφεῖν* vollzieht auf Grund der Mikrokosmostheorie (zu deren Bedeutung für die Syndesmosfrage vgl. man Jaeger, Nemesios S. 114, 1; 126; 134 ff.; 140) schon Porphyrios bei Stob. Flor. 21, 27 p. 580, 12 ff. H. Stellt man seine Ausführung neben die des Iamblich, so zeigt sich der letztere auch hier wieder als der systematischer denkende Kopf. Vgl. Genethl. für C. Robert S. 113 ff. 128 ff. Meine dort begründete Ansicht über die Bedeutung Iamblichs halte ich auch gegenüber der Einsprache Geffckens, Kaiser Julianus S. 14. 130. Ausg. d. griech.-röm. Heident. S. 104. 284 aufrecht. Vgl. auch Überweg-Praechter, Grundr.[11] S. 640, 1.

Zu Gen. 2, 21 lesen wir: *Pacatus contra Porphyrium, liber primus: ecce* m o x q u o q u e *formata est, mulier appellatur; mox* steht für *mox* (*statim*) *ut; mox* wurde, wie viele Partikeln, zur Conjunction, die Erscheinung ist für Dracontius, Corippus, Iuvencus u. a. belegt und war im 4. Jahrhundert, als Pacatus lebte, sicher recht geläufig (vgl. Wölfflin, Archiv f. lat. Lexik. IX 517; Jones ebenda XIV 529; Loefstedt, Peregr. Aeth. 289). An unserer Stelle liegt ein etwas härterer Fall vor, da auch *quoque* in den Nebensatz gezogen wurde. Pacatus der Redner schrieb dagegen in bewußter Anlehnung an berühmte Muster ein klassisches Latein, wenn auch er selbstverständlich Spuren seiner Zeit aufzeigt. Ein ähnlicher Satzbau (*mox quoque* . . .) wäre für ihn ebensowenig möglich, wie das zu Matth. 1, 11 überlieferte: *Pagatus auctor dixit: sanctus Matthaeus fratrem huius Ioachim Iechoniam appellavit propterea* q u a s i *Iechoniae* (überl. *-am*) *regno ipse successit.* Wie *quomodo, quod* u. a. hat auch *quasi* seine Gebrauchssphäre im Spätlatein erweitert; vgl. z. B. Passio Perp. 4: *et quasi* (ὡς) *primum gradum calcarem, calcavi illi* (sc. *angui*) *caput* (vgl. Loefstedt a. a. O. S. 128). Geändert werden darf also auch an der zweiten Pacatusstelle nicht; da ferner die Citate als buchstäbliche eingeführt werden, liegt kein Grund zur Annahme vor, daß dem späteren Verfasser der Catene, in der sie erhalten sind, die Spracheigentümlichkeiten gehören. — Wären beide Pacati identisch, so hätte Pacatus, über dessen Religion der Panegyricus keine sicheren Aufschlüsse gibt, in späteren Jahren als feuriger Anhänger des Christentums weniger sorgfältig geschrieben. Keineswegs läßt sich diese unmögliche Annahme durch das Stichwort 'Wechsel des literarischen Genos' aufrechterhalten, der wohl verschiedene Stile, nicht aber grundverschiedene Sprachschichten zuläßt. Ohne Zweifel hätte der Redner Pacatus als Verfasser der christlichen Apologie seine Stilfertigkeit als bestes Propagandamittel betrachtet (den sogen. *rudis et indigestus sermo* der christlichen Schriften widerlegen ihre Verfasser selbst am besten) und keineswegs ein mehr vulgäres Latein geschrieben auf die Gefahr hin, wenig gelesen zu werden, wie es mit der Schrift des christlichen Pacatus in der Tat der Fall gewesen ist[1]).

---

1) Wenn der Verfasser der christlichen Schrift als Muster der *eloquentia Romana* Vergil anführt, so zeugt das keineswegs für Identität mit dem Redner.

Aber auch mit dem von Ursanius nach dem Tode von Paulinus Nolanus (431) um ein Lobgedicht auf diesen Meister angegangenen Pacatus (Migne LIII S. 59ff.) ist der Redner des Jahres 389 kaum identisch (so Harnack). Denn Pacatus war 390 Proconsul von Afrika; daß er diesen sehr wichtigen Posten in jugendlichem Alter bekleidete, ist nicht wahrscheinlich. Kaum denkbar ist es ferner, daß die Gallier gerade einen so jungen Redner nach Rom schickten, um Theodosius eine Lobrede zu halten. Auch spricht Pacatus c. 5 von den Gefahren der Jugend und von der glücklichen Fügung des Schicksals, das Theodosius erst später Kaiser werden ließ, in einer Weise, die sich nur für einen älteren Redner geziemt. Dementsprechend hören wir nach dem Jahre 393 nichts mehr von ihm: er wird wohl bald nachher gestorben sein. Jedenfalls müßte er im Jahre 431 ein Alter von etwa 70—80 Jahren gehabt haben; dann aber klingt die Anrede *fili carissime* im Munde des Ursanius mindestens komisch; wenn auch *fili* vom Priester zu jedem Laien gesagt werden konnte, so wird man dennoch diese Anrede an einen Greis gemieden haben. — Identisch ist also der Redner Pacatus auch mit dem Adressaten des Ursaniusbriefes nicht. Andererseits stammen sowohl Paulinus wie Pacatus (trotz [Teuffel-]Kroll) aus Burdigala; der von Ursanius angeredete Christ wird also ein jüngerer Verwandter des Redners Drepanius Pacatus gewesen sein.

Halle a. S. W. A. BAEHRENS.

NACHTRAG ZU S. 314ff.

K. Latte macht mich zu II 6 (vgl. S. 315. 317. 318 o.) mit Recht darauf aufmerksam, daß statt *ὑπέρχεται* vielmehr *ἐπέρχεται* zu erwarten ist, da *ὑπέρχεσθαι* vom bloßen Herankommen nicht gesagt zu werden pflegt: *ὑπέρχεται* hatte Aly auf Grund seiner Auffassung des ganzen Satzes geschrieben. Der Papyrus bietet . . *ερχετε*. Es ist also *ἐπέρχεται* herzustellen. Zur ganzen Stelle vgl. noch Menander Georgos 31ff. (S. 80 Sudh.[2]) *προσέρχεται [ἡμῖν] ὁ θεράπων ἐξ ἀγροῦ̣ Δᾶος, βραχύ, [φίλ]η, μεταστῶ̣μεν.*

L. DEUBNER.

REGISTER.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.



